EUROPA-ARCHIV

Herausgegeben von Wilhelm Cornides

in Verbindung mit dem Institut für Europäische Politik und Wirtschaft

NEUNTES JAHR

JULI - DEZEMBER 1954

INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE POLITIK UND WIRTSCHAFT
FRANKFURT AM MAIN

Inhalt

Erläuterungen

Im Sachverzeichnis sind die Seitenzahlen des zu einem Stichwort gehörenden Hauptbeitrages durch fetteren Druck hervorgehoben; ein Stern vor der Seitenzahl verweist auf Notizen in der Zeittafel; die Zahlen in Klammern sind Hinweise auf die Nummern der entsprechenden Dokumente der 6. Sitzungsperiode (1954) der Beratenden Versammlung des Europarats.

Berichtigungen

In Folge 14/1954, S. 6761, rechte Spalte, 1. Textzeile, lies richtig: „Am 14. Juni 1954 . . .“

In Folge 15/1954, S. 6804, ist in der Ratifikationstabelle unter **Island** das Datum in der ersten und der zweiten Spalte zu ändern in: 29. 6. 1953.

Folge 17/1954:

Auf S. 6857 unten heißt die Ueberschrift richtig: „Reliquiae Reliquiarum“. In der linken Spalte, 3. Zeile von unten, lies richtig: „Reliquiae Reliquiarum Olim Regni Croatiae“.

S. 6877 (Zeittafel): In der Notiz unter **Sowjetunion**, 10. August, muß es in der 3. Zeile heißen: „. . . der Generalsekretär der Partei, Morgan *Phillips* . . .“

Folge 18/1954:

S. 6883: Im Kopf unter „Europa-Archiv“ lies richtig: „9. Jahr“.

Auf S. 6890, rechte Spalte, 7. Zeile unter der Kursiv-Ueberschrift, lies richtig: „incentives“.

Auf S. 6910, linke Spalte, 29./30. Zeile, lies richtig: „. . . Förderung des Handels in und zwischen den verschiedenen . . .“

In Folge 20/1954, S. 6963, rechte Spalte, 6. Zeile von unten, lies richtig: „. . . rund 19 Millionen Dollar“.

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co.) in Verbindung mit dem Institut für Europäische Politik und Wirtschaft.

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (H. V.).

Anschrift der Schriftleitung: Frankfurt am Main, Myliusstr. 20, Telefon 7 80 21.

Auslieferung und Vertrieb: Europäischer Austauschdienst, Auslieferungsabteilung Europa-Archiv, Frankfurt am Main, Myliusstraße 20, Telefon 7 33 47.

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH, Frankfurt am Main, Große Eschenheimer Straße 16—18.

Verzeichnis der Beiträge und Dokumente

Verzeichnis der Beiträge

Verzeichnis der Dokumente

(nach der Zeitfolge)

*) Der Wortlaut befindet sich in Europa-Archiv, 1. Jahr, 1946/47, auf den angegebenen Seiten.

Aus dem Zeitgeschehen

Informationen und Berichte

Zeittafeln

Mitteilungen des Europarats

Sachverzeichnis

Personenverzeichnis

EUROPA-ARCHIV

9. JAHR 5. JULI 1954 13. FOLGE

Griechenland, die Großmächte und der Friede

Von Professor S. Calogeropoulos-Stratis
Rektor der Hochschule für Wirtschaftswissenschaften und Handel in Athen

Die geschichtlich-geographische Stellung Griechenlands ist weder etwas Neues noch eine Folge der Ereignisse, die sich aus dem letzten Krieg ergeben haben. Sie hat seit mehreren Jahrhunderten keine große Veränderung erfahren. Jedenfalls ist sie seit dem Untergang des österreichisch-ungarischen Reiches unverändert geblieben. Dieses Ereignis hat das Gleichgewicht in Europa empfindlich gestört und die Seemächte einerseits und Rußland andererseits einander gegenübergestellt. Griechenlands geographische Lage und seine neuere Geschichte sind also die Faktoren, die seine Außenpolitik bestimmen. Seit der Bildung des modernen Staates sieht sich Griechenland gezwungen, für seine Sicherheit zu Lande und zu Wasser selbst Sorge zu tragen und gleichzeitig als Durchgangsland internationaler Verbindungswege zu dienen. Diese Tatsachen führen dazu, daß Griechenland als ein Feld für Kompromisse zwischen Ost und West dienen muß, deren entgegengesetzte Interessen vom Persischen Golf bis zur Adria aufeinanderstoßen.

Die zeitweilige Ausschaltung Rußlands nach 1918 hatte den Westmächten erlaubt, eine Art harmonischer Stabilität ihres Einflusses im Mittleren Osten zu erreichen. Der Zweite Weltkrieg hat Rußland nicht nur seine frühere Macht zurückgegeben, sondern sie noch gestärkt und gleichzeitig ein neues Gleichgewicht der Kräfte im östlichen Mittelmeer geschaffen.

Während des Zweiten Weltkrieges trat eine dritte Macht im Mittelmeer in Erscheinung: die Vereinigten Staaten von Amerika; sie haben Großbritannien die Vorrangstellung streitig gemacht, das, jedenfalls vorläufig, sich gezwungen sieht, in den Hintergrund zu treten. So nimmt der Gegensatz zwischen West und Ost in erster Linie die Form eines Konfliktes zwischen Washington und Moskau an. Die Welt scheint um diese beiden Pole zu kreisen.

Die Rivalität der Großmächte ist der Faktor, der die mißliche Lage Griechenlands in der gegenwärtigen Welt bestimmt.

*

Griechenlands geographische Lage, die Geschichte der letzten 120 Jahre seines politischen Lebens, die Vielzahl und Mannigfaltigkeit seiner nationalen Ziele haben ihm grundsätzlich eine einzige politische Linie vorgeschrieben: die der aufrichtigen Freundschaft und engen Zusammenarbeit mit all seinen Verbündeten aus dem Zweiten Weltkrieg, insbesondere mit den drei Großmächten, von deren Willen seine Stellung in der Welt schließlich abhängt.

Seine Interessen im Mittelmeer und seine geographische Gestalt haben Griechenland stets mit den Interessen Großbritanniens verbunden in dem Maße, in dem diese Macht im Mittelmeer in Erscheinung getreten ist. Dies war die Grundlage für eine nun schon hundertjährige Freundschaft zwischen den beiden Völkern.

Griechenlands Sicherheit zu Lande und seine Stellung auf dem Balkan können auf die Dauer nur durch ein freundnachbarliches Verhältnis zur Sowjetunion gewährleistet werden. Das war stets der Fall und wird in unseren Tagen zu einer unbestreitbaren Notwendigkeit.

Schließlich konnten der wirtschaftliche Wiederaufstieg und der Wiederaufbau eines so schwer geprüften und verwüsteten Landes nur mit der wirksamen Hilfe der Vereinigten Staaten erreicht werden.

Unsere Außenpolitik müßte also die enge Zusammenarbeit mit den drei Großmächten als Ausgangspunkt und Ziel haben, die ihre traditionelle Grundlage war.

Die Geschichte des griechischen Staates von der Revolution von 1821 bis zum heutigen Tag lehrt, daß zunächst seine Unabhängigkeit, sodann seine territoriale Ausdehnung, die Wahrung seiner Rechte ebenso wie seine Stellung in der Welt ganz allgemein stets in den Perioden gesichert waren, in denen die Großmächte einig waren und in denen Griechenland allen gegenüber die gleiche Freundschaft an den Tag legen konnte.

Die im Jahre 1830 gewonnene Unabhängigkeit ist ein Ergebnis des englisch-russischen Abkommens und des Petersburger Geheimprotokolls von 1826, dem Frankreich später beitrat. Griechenlands territoriale Erwerbungen wie die Ionischen Inseln und Thessalien, der Sieg in den Balkankriegen von 1912/13 und schließlich — wenn auch von vorübergehender Be-

deutung — der Vertrag von Sèvres waren nur auf Grund der politischen Uebereinstimmung der Großmächte möglich.

Dagegen kam es jedesmal zu einer großen Katastrophe, wenn Griechenland sich nicht die Zustimmung der Großmächte sichern konnte, wenn es sich nur auf eine von ihnen stützte oder wenn es mit einer von ihnen uneins war. Das Abenteuer des Krimkrieges, die ständige Vertagung der Kreta-Frage im 19. Jahrhundert, die Unterzeichnung des Vertrages von San Stefano, dessen Folgen immer noch fühlbar sind, der Verlust des Dodekanes und Nordepirus' nach dem Ersten Weltkrieg und schließlich die große Katastrophe von Kleinasien sind die für Griechenland verhängnisvollen Folgen der Uneinigkeit unter den Großmächten.

So hatte unsere Politik, ebenso wie in der Vergangenheit, alles Interesse daran, sich auf die Freundschaft der drei Großmächte zu stützen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg sah Griechenland sich einem neuen seine Politik beeinflussenden Faktor von grundlegender Bedeutung gegenüber. Er ließ es von der Linie abweichen, die am meisten seinen Interessen entspricht.

Dieser Faktor ist die internationale Lage, die sich nach dem Sieg gestaltet hat. Die Aufteilung der Kriegslasten, das Bedürfnis, den faschistischen Geist zu vernichten, die Notwendigkeit, die Ordnung in den befreiten Ländern aufrechtzuerhalten und vor allem die ideologischen Differenzen und das gegenseitige Mißtrauen unter den Alliierten veranlaßten die drei Großmächte in Teheran, einem System der tatsächlichen Teilung der Welt in Einfluß- oder Interessenzonen zuzustimmen. Das hat dazu geführt, daß in einigen Ländern sogar während und nach der Befreiung alliierte Truppen stationiert waren.

Diese Aufteilung, die als ein bequemer Kompromiß des Augenblicks notwendig erschien, wurde den betroffenen Ländern ohne vorherige Befragung auferlegt.

Die Teilung der Welt konnte keinen freiheitlichen Geist gleichgültig lassen und mußte die kleinen Staaten in Erregung versetzen, die durch dieses System eine Beschränkung ihrer Unabhängigkeit und eine Minderung ihrer Eigenständigkeit erlitten.

Die Ereignisse der Nachkriegszeit haben gezeigt, daß die Aufteilung der Welt immer schärfere Formen annahm. Die Völker sind in zwei rivalisierende Blöcke aufgeteilt, und zwar auf Kosten des Friedens und der Demokratie unter den Nationen.

Es ist eine unleugbare Tatsache, daß dieses von den Großmächten erdachte und durchgeführte System in scharfem Gegensatz steht zu den Gefühlen der Völker, dem Ziel des Zweiten Weltkrieges, den feierlichen Erklärungen der Großmächte während des Krieges, ja selbst zu den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen. So wenig schmeichelhaft für unsere Epoche und so verletzend es auch für die Völker erscheint, so ist doch dieses System der Teilung leider eine lebendige Wirklichkeit. Dies zu übersehen ist nicht nur nutzlos, sondern kann im Gegenteil zu unerfreulichen, vielleicht sogar tragischen Ergebnissen führen. Diese gewaltsame internationale Neuordnung mußte auch die Stellung Griechenlands beeinflussen.

Für Griechenland insbesondere wurde die Angelegenheit klar und eindeutig, vor allem nach den Ereignissen, die sich vor und unmittelbar nach der Befreiung abspielten. Der Halt der im Vormarsch begriffenen russischen Armee an der griechischen Grenze, während sich die Besatzungsarmeen noch in Griechenland befanden, andererseits das Stillschweigen und die passive Haltung der sowjetischen Politik während der ganzen Zeit der blutigen Ereignisse im Dezember 1944 haben auf eine Art und Weise, die jeden Zweifel ausschloß, das Bestehen von Einflußzonen bewiesen sowie die Tatsache, daß Griechenland nach dem Uebereinkommen der drei Großmächte in Teheran zur westlichen Einflußsphäre gehört.

Die Politik, die Griechenland verfolgen mußte, wurde sehr schwierig: es mußte mit dem Alliierten, der sich in Griechenland befand, eng zusammenarbeiten, ohne jedoch seine freundschaftlichen Beziehungen zu den anderen Verbündeten des Krieges aufs Spiel zu setzen. Das Scheitern dieser zweigleisigen Politik hatte zunächst den Verlust einiger unserer legitimen Rechte zur Folge, sodann die Ausschaltung unseres Landes als mitbestimmender Faktor der internationalen Politik. Schließlich verwandelte es Griechenland in ein Schlachtfeld, woraus sich ernste Gefahren für seine Integrität und sogar für seine nationale Existenz ergaben.

Man muß sich fragen, ob es Griechenland unter den Nachkriegsverhältnissen möglich gewesen wäre, eine Politik gleicher Freundschaft, gleicher Behandlung und ähnlicher Beziehungen zu allen Großmächten zu führen. Es scheint uns, daß eine solche Politik deshalb unmöglich wurde, weil ihre Anwendung in erster Linie von Faktoren abhing, die völlig außerhalb des Willens Griechenlands lagen. Im übrigen hat die Sowjetunion durch ihre unfreundliche Politik nach Beendigung der Feindseligkeiten und ihre offenkundige Einmischung in den Bürgerkrieg, den sie nach der Befreiung vor allem durch ihre Verbündeten auf dem Balkan führen ließ, die Freundschaft zwischen den beiden Völkern getrübt. Griechenland sah sich daher zur Rettung seiner politischen Unabhängigkeit und seiner territorialen Integrität veranlaßt, sich enger an seine westlichen Verbündeten anzuschließen und dem von der westlichen Welt geschaffenen kollektiven Sicherheitssystem beizutreten.

So wurde die Politik der gleichmäßigen Freundschaft mit allen drei Großmächten, obgleich sie die

richtige Verhaltensnorm ist, unanwendbar in dem System, das der Völkergemeinschaft nach dem Kriege aufgezwungen wurde.

Das Hauptziel unserer Außenpolitik besteht darin, unsere freundschaftlichen Beziehungen zu allen Großmächten und Nachbarn zu wahren und zu verbessern und zu allen Bemühungen beizutragen, welche durch die Stärkung der Vereinten Nationen und das Inkraftsetzen regionaler oder spezieller Sicherheits- und Beistandspakte auf die Festigung und Erhaltung des Friedens zielen.

Ungeachtet seiner Opfer und seines Beitrages zum Kriege erstrebte Griechenland nur zwei Dinge: die Schaffung einer internationalen Organisation nach dem Kriege, die in der Lage ist, den Frieden und das Recht in den zwischenstaatlichen Beziehungen zu sichern. Griechenland hat, wie alle kleinen Nationen, größtes Interesse daran, die Gesetzlichkeit im internationalen Leben zu respektieren und die allgemein akzeptierten Grundsätze anzuwenden. Das Fehlen politischer oder moralischer Regeln kann für das Leben und die Freiheit der kleineren Staaten nur gefährlich werden. Griechenland wollte seine politische Unabhängigkeit und seine territoriale Integrität im Rahmen einer wirksamen Weltorganisation sichern.

Gleichzeitig strebte Griechenland die Anerkennung seiner berechtigten Forderungen an, die sich auf zwei allgemein anerkannte Prinzipien gründen: das Selbstbestimmungsrecht der Völker und das Naturrecht auf Sicherheit und legitime Verteidigung.

Das Nationalitätenprinzip, das von der französischen Revolution proklamiert und auf dem Wiener Kongreß wieder verworfen wurde, wurde in der internationalen Politik nur teilweise angewandt, obgleich es zu allen Zeiten die unterdrückten Völker bewegte. Nur nach dem Ersten Weltkrieg diente es beim politischen Wiederaufbau der Welt in Versailles als Grundlage. Dieses Prinzip stellt, nachdem es durch die Atlantikcharta bestätigt wurde, jetzt eine Errungenschaft dar, auf die sich alle Völker berufen können.

Griechenland konnte sein nationales Problem nicht länger in der Schwebe lassen und es hinnehmen, daß ein Teil der Nation außerhalb des Staatsverbandes in Gebieten lebt, die immer griechisch gewesen sind. Es hatte das Recht und sogar die Pflicht, dieses Problem zu lösen und ein für allemal seine Volkszugehörigen zu befreien. Erst nach der Lösung dieser Frage konnte Griechenland in Frieden leben, freundschaftliche Beziehungen zu seinen Nachbarn unterhalten und seine Politik auf Werke des Friedens und des sozialen Fortschritts lenken.

Aber aus dem Recht auf Leben und Freiheit ergibt sich als Ergänzung das Recht auf Sicherheit und Verteidigung. Während der letzten dreißig Jahre wurde Griechenland dreimal angegriffen und verwüstet. Deshalb hat es das Recht und die Pflicht, über die Sicherheit seiner Grenzen zu wachen, indem es die notwendigen Garantien fordert.

Dies sind die beiden Fragen, auf deren Lösung Griechenland nach diesem Krieg Anspruch erhob.

Von seinen territorialen Forderungen, die sich auf das Nationalitätenprinzip gründen, wurde nur die Frage des Dodekanes gelöst. Von 140 000 Einwohnern waren vor dem Krieg 120 000 Griechen, die mit der übrigen Nation durch die gemeinsame Abstammung, Religion, Kultur, Sprache, Geschichte, Sitten und Gebräuche und vor allem durch den gleichen Willen zu einem Zusammenleben seit dem Zeitalter Homers bis zu unseren Tagen verbunden waren.

Die Dodekanes-Inseln haben, obwohl sie mehrere Invasionen und ebensooft feindliche Besatzungen erdulden mußten, ihr Nationalbewußtsein unverändert erhalten, und nach jahrhundertelangen Kämpfen sind sie endlich wieder dem Mutterland einverleibt worden. Ein schönes Beispiel der Treue und Beharrlichkeit für ein Volk, das „so griechisch wie die Athener“ geblieben ist.

Als die Feindseligkeit des Ostblocks festgestellt war, sah Griechenland sich zur Wahrung seiner Unabhängigkeit und seiner territorialen Integrität gezwungen, seine Bindungen zu den Vereinigten Staaten zu verstärken, in die Atlantische Gemeinschaft einzutreten und schließlich mit seinen Nachbarn, Jugoslawien und der Türkei, den Balkanpakt abzuschließen, dessen Umwandlung in eine enge Allianz sicher zu sein scheint.

*

Mit England ist Griechenland durch eine traditionelle Freundschaft und durch gemeinsame Interessen, insbesondere im Mittelmeer, verbunden, die durch nichts beeinträchtigt werden können. Der maritime Charakter beider Nationen ist das stärkste Bindeglied zwischen ihnen. Ihre Wirtschaftsbeziehungen beschränken sich auf Reederei-Interessen und auf die Ausfuhr von Korinthen. Die Tatsache, daß beide Völker in beiden Weltkriegen Seite an Seite im gleichen Lager standen und im Jahre 1940 die einzigen kämpfenden Verbündeten waren, ist ein neuer Beweis für ihre enge Verbundenheit. Der Wohlstand und die Macht des britischen Reiches geben den Griechen ein Gefühl der Sicherheit und der Garantie.

Das gleiche Gefühl hegt das griechische Volk gegenüber den Nationen des britischen Commonwealth. Es kann den Beitrag und die vielseitige Hilfe von seiten Kanadas, Australiens, Südafrikas und Neuseelands in den tragischen Augenblicken des Krieges und der Besatzungszeit nicht vergessen. Es verfolgt auch mit ganz besonderer Anteilnahme die ersten Schritte Indiens und Pakistans als freie und gleichberechtigte Mitglieder der internationalen Gemeinschaft.

Die traditionelle Freundschaft zwischen dem englischen und dem griechischen Volk ist in letzter Zeit durch die Cypern-Frage einer Belastungsprobe ausgesetzt.

Die Insel Cypern hat mehr als 500 000 Einwohner, von denen 82 vH griechischer Nationalität sind. Sie haben durch die Jahrhunderte das Schicksal des griechischen Volkes geteilt, bis das Hellenentum durch das Osmanische Reich unterworfen wurde. Die Bevölkerung hat die gleiche Ursprünglichkeit bewahrt wie die Bewohner des Dodekanes.

Auf dem Berliner Kongreß im Jahre 1878 hat das Türkische Reich „die Verwaltung" der Insel Cypern an Großbritannien abgetreten, das Cypern während des Ersten Weltkrieges annektierte.

Im Jahre 1915 bot Großbritannien Griechenland die Insel als Gegenleistung für die Aufgabe der Neutralität an, welche die Regierung des Königs Konstantin vorübergehend innehielt. Der Vertrag von Sèvres band schließlich das Schicksal Cyperns an das der anderen großen Insel des Dodekanes: Rhodos. Die Weigerung Italiens, seine Unterschrift einzuhalten und den Dodekanes auf Grund des Abkommens zwischen Tittoni und Venizelos an Griechenland abzutreten, diente England zum Vorwand, um daraufhin die Regelung der Frage trotz seines Versprechens und trotz der gleichlautenden Erklärung des amerikanischen Kongresses abzulehnen.

Die britische Regierung befindet sich in ständigem Konflikt mit der Bevölkerung der Insel und ihren Repräsentanten. Einige Jahre vor dem letzten Krieg hat ein blutiger Aufstand das Verhältnis zwischen den Behörden und dem Volk verschlechtert. Alle gegenwärtigen Bemühungen, eine Verfassung in Kraft zu setzen, scheitern an dem einmütigen Widerstand der Bevölkerung. Sie ist zu keinem Kompromiß und zu keiner Reform bereit. Sie hat nur einen Wunsch: mit dem Mutterland vereinigt zu sein. So befindet sich die Bevölkerung dieser Insel in bezug auf politische Rechte in der gleichen Lage wie die Eingeborenen Zentralafrikas, obgleich ihr Zivilisationsniveau das gleiche ist wie das der Völker Europas.

Die Cypern-Frage ist nach wie vor in der Schwebe. Es handelt sich um eine nationale Forderung auf der Grundlage des Nationalitätenprinzips, auf die keine Regierung verzichten kann.

Der Anspruch Griechenlands auf die Insel Cypern findet seine Rechtfertigung in dem mehrmals proklamierten Nationalitätenprinzip, und sein Fundament ruht in der UN-Charta selbst.

Die Charta erkennt in der Tat in den Artikeln 1 und 55 das „Selbstbestimmungsrecht der Völker" an. Die Vollversammlung forderte durch Beschluß vom 16. Dezember 1952 die Mitgliedstaaten auf, das Recht aller Völker und aller Nationen zu respektieren, über sich selbst zu bestimmen, dieses Recht anzuerkennen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um es zugunsten aller Völker in abhängigen Gebieten anzuwenden. Ebenso empfahl die Vollversammlung den Mitgliedstaaten, die Ausübung dieses Rechtes durch freie Willensäußerung dieser Völker gemäß den Prinzipien der Vereinten Nationen zu ermöglichen, sei es durch eine Volksabstimmung, sei es durch ein anderes als demokratisch anerkanntes Mittel.

So ist die Insel Cypern ein abhängiges Gebiet unter der Oberhoheit Großbritanniens. In einer im Jahre 1952 unter der Leitung des Erzbistums organisierten Volksabstimmung sprach sich die griechische Bevölkerung mit 95,7 vH der Stimmen für eine Vereinigung mit Griechenland aus. Im vergangenen Jahr forderte der Erzbischof der Insel in seiner Eigenschaft als Haupt der Nation offiziell die Intervention der Vereinten Nationen. Unter dem Druck der öffentlichen Meinung verkündete die Regierung von Athen den Beschluß, in der planmäßigen Sitzungsperiode 1954 sich an die Vollversammlung der Vereinten Nationen zu wenden, um das Selbstbestimmungsrecht des cypriotischen Volkes anerkennen zu lassen. Gleichzeitig drückte sie den Wunsch aus, daß der Streitfall durch direkte Verhandlungen zwischen den Regierungen von Athen und London aus dem Wege geräumt werden möge, noch ehe er der Vollversammlung unterbreitet wird. Die Regierung in London betrachtet allerdings — jedenfalls offiziell — die Cypern-Frage als erledigt.

Das griechische Volk hofft, daß Großbritannien unter dem Druck der Ereignisse früher oder später sich veranlaßt sehen wird, das Beispiel nachzuahmen, das es selbst gegeben hat, als es im Jahre 1863 die sieben Ionischen Inseln an Griechenland abtrat.

Die britische Nation wird diesem Appell des griechischen Nationalbewußtseins nicht mehr lange ihr Ohr verschließen können. Aus diesem Grund wartet das hellenische Volk mit Zuversicht die Lösung dieses Problems ab und hält an seiner gerechten Sache fest.

Was Probleme anlangt wie die Sicherheit der Verbindungswege im Empire und die strategische Stellung der Insel Cypern, so können diese Fragen durch gemeinsame Vereinbarung behandelt und gelöst werden, da ja die Interessen beider Nationen im Mittelmeer die gleichen sind. Ueber Zugeständnisse strategischer Art läßt sich reden, aber auf einen nationalen Anspruch verzichten ist eine Politik, die man unmöglich anwenden kann. Wie *Clemenceau* sagte, ist „keine Sache verloren, wenn man sie nicht selbst aufgibt".

Wenn die Frage erst einmal vor dem internationalen Forum gestellt ist, muß sie ihre Lösung finden. Jegliche Verzögerung belastet die Beziehungen zwischen den beiden Völkern ebenso wie die Institutionen der demokratischen Welt. Uebrigens drängt das eigene Interesse Großbritanniens als Großmacht

und Mitglied der Atlantischen Gemeinschaft zugunsten einer Beseitigung des Konfliktes im Sinne des griechischen Volkes. Die Grundlagen der kollektiven Verteidigung der atlantischen Verbündeten können in Cypern nicht durch militärische Maßnahmen manifestiert werden, solange die Bevölkerung ihrer Regierung offenkundige Feindschaft entgegenbringt.

Die Geschichte der englischen Diplomatie berechtigt uns, optimistisch zu sein. Die starre Haltung ihrer Politik kann jederzeit von heute auf morgen durch unbestreitbare Tatsachen beeinflußt werden. Der Realismus der britischen Politik und die Ehrerbietung des englischen Volkes gegenüber der Demokratie lassen uns daran glauben, daß der Streitfall schließlich doch durch direkte Verhandlungen geregelt werden wird. Dadurch würde vermieden werden, daß Großbritannien vor den Vereinten Nationen in eine schlechte Stellung gedrängt und die demokratische Welt zu einem Zeitpunkt gespalten wird, in dem es mehr denn je ihr Interesse ist, einig zu bleiben. Im übrigen verhält sich Großbritannien in diesem Punkte widerspruchsvoll. Es dürfte ihm schwerfallen, sich der demokratischen Prinzipien seines politischen Lebens und der Achtung vor der Freiheit aller Völker zu rühmen und gleichzeitig dem cypriotischen Volk, dessen politische Reife unbestreitbar ist, das Recht auf Freiheit zu verweigern.

Durch seine gegenwärtige Politik belastet Großbritannien seine Stellung in der Welt in dem Augenblick, in dem es sich gleichzeitig als Vorkämpfer für Demokratie und Freiheit darstellt.

*

Frankreich repräsentiert für das hellenische Volk die Kontinuität seiner eigenen Zivilisation und nimmt den Ehrenplatz im Leben des europäischen Geistes ein, so wie er ihm von der Antike überliefert ist. Für ein kleines, aber im Scheine alten Ruhms leuchtendes Volk wie das griechische sind kulturelle Bande unzerstörbare Kräfte, besonders wenn sie durch Gemeinschaft des Schicksals und der Interessen verstärkt sind, wie die beiden letzten Kriege bestätigt haben.

Im Leben der internationalen Gemeinschaft unserer Tage haben Frankreich und Griechenland ein gemeinsames Schicksal. Ihre materielle Macht mag verringert sein, aber ihre geistige Ausstrahlung bewahrt den alten Glanz und stellt deshalb eine Garantie für die Erhaltung unserer Zivilisation dar.

Mit besonderem Interesse sieht unser Volk, wie sich die französische Politik erneut an die Spitze jeder den Frieden fördernden Bewegung stellt und sich so in den großen internationalen Versammlungen zur Beschützerin der Rechte und Interessen der kleinen Nationen macht. Mit Dankbarkeit schließlich hat Griechenland in diesen letzten Jahren der Leiden und Prüfungen erfahren, daß Frankreich seine Politik der Freundschaft mit Griechenland noch nachdrücklicher betrieben hat.

Das Heldentum der Franzosen in Indochina beweist die Lebenskraft dieses Volkes und seinen Willen, die Rolle einer Großmacht in der Weltpolitik zu spielen.

Die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern beruhen auf Griechenlands Ausfuhr von Tabak — der 10 vH unserer gesamten Ausfuhr ausmacht —, an zweiter Stelle von Baumwolle und Rosinen. Auf Grund eines kürzlich unterzeichneten Abkommens werden von seiten Frankreichs 15 Millionen Dollar in Elektrifizierungsarbeiten investiert werden. Der geistige Austausch weist einen wirklichen Fortschritt auf. Im Rahmen der europäischen Gemeinschaft können die beiden Nationen die Lösung eines großen Teils ihrer gemeinsamen Probleme finden.

*

Zahlreiche geistige und materielle Bande einen Griechenland und die große amerikanische Demokratie. Die Erklärung Monroes war die moralische Botschaft, die der griechischen Unabhängigkeit vorausging. Die Niederlassung von einer Million Griechen in den USA hat dauernde Bande zwischen den beiden Nationen geschaffen. Die Waffenbrüderschaft in zwei Kriegen und die Hilfe, welche die Vereinigten Staaten während der Besatzungszeit geleistet haben, um Hunger, Elend und Sterben der Bevölkerung, besonders unter den Kindern, zu mindern, haben die gegenseitige Freundschaft gestärkt. Schließlich hat die entscheidende Hilfe, die zuerst 1945 nach der Befreiung, dann durch den Marshallplan und durch die Sicherheitsgarantie Präsident *Trumans* geleistet wurde, eine unzerstörbare Solidarität besiegelt.

Die Truman-Doktrin hat den Vormarsch des Kommunismus nach dem Nahen Osten aufgehalten und die Unabhängigkeit des Landes gerettet. Während der Anwesenheit der Amerikaner in Griechenland ging es nicht ohne gewisse Schwierigkeiten und Reibungen ab. Aber die Wahrung der Freiheit wurde allen anderen Ueberlegungen vorangestellt. Seit dem Eintritt Griechenlands in die Atlantische Gemeinschaft sind die Beziehungen zwischen beiden Ländern auf eine vertragliche Basis gestellt, obgleich Amerika im Vergleich zu den anderen Verbündeten auch weiterhin einen bevorzugten Platz einnimmt. Diese Sonderstellung ist erstens auf die wirksame Hilfe zurückzuführen, die Griechenland so großzügig gewährt wurde, und zweitens auf die Unterzeichnung militärischer Sonderabkommen zwischen beiden Ländern auf Grund der Verpflichtungen aus dem Atlantikpakt.

Die beiden folgenden Punkte sind es hauptsächlich, die in Griechenland gewisse Besorgnis hervorrufen:

Unser Volk kann nur schwer verstehen, daß die amerikanische Wirtschaftshilfe für Griechenland zur

gleichen Zeit verringert wurde wie in den anderen befreundeten Ländern. Denn in dem Augenblick, in dem die befreundeten und verbündeten Länder ihren Wiederaufbau mit amerikanischer Hilfe vollendeten, gab unser Volk alle für seinen wirtschaftlichen Wiederaufbau bestimmten Mittel für militärische Zwecke aus, um dem Kommunismus Einhalt zu gebieten, ohne Rücksicht darauf, daß dieser blutige Kampf neue Ruinen anhäufte. Und als die Gefahr beseitigt, der Sieg gesichert war und die Stunde des Wiederaufbaus kam, wurde die amerikanische Hilfe von 280 Millionen Dollar im Jahre 1948 allmählich auf die heutige geringe Summe von 21 Millionen Dollar herabgesetzt, eine Zahl von fast nur symbolischer Bedeutung. So kann der Wiederaufbau des Landes nicht Wirklichkeit werden, und das Problem der materiellen Gesundung bleibt weiterhin ungelöst.

Zum zweiten Punkt, der sich auf die Unterzeichnung bilateraler Militärabkommen bezieht, muß festgestellt werden, daß Bedenken hinsichtlich des Nutzens einiger vertraglicher Abmachungen bestehen, wie beispielsweise der den amerikanischen Truppen zugestandenen Exterritorialität. Ebenso besteht Beunruhigung über die Art und das Maß der eingegangenen Verpflichtungen und ihre internationalen Rückwirkungen.

Man fragt sich zunächst, warum ein derartiges Abkommen nur zwischen Griechenland und Amerika und nicht mit allen atlantischen Verbündeten unterzeichnet wurde. Man fragt, wie weit die eingegangenen Verpflichtungen gehen. Es laufen Gerüchte um, denen zufolge die vom Parlament ratifizierten Abmachungen nicht alle Bestimmungen des Vertrages zu enthalten scheinen. Die griechische Verfassung läßt Geheimabkommen zu, vorausgesetzt daß sie nicht im Widerspruch stehen zu den veröffentlichten Bestimmungen der Abmachungen und daß sie ihrer Natur nach nicht der Zustimmung der Legislative bedürfen. Diese Gerüchte mögen unbegründet sein, aber sie allein genügen, um ein Gefühl der Beunruhigung zu verursachen.

Darüber hinaus aber fürchtet die gesamte öffentliche Meinung die Möglichkeit von Mißverständnissen bei der Anwendung des Atlantikpaktes im Falle Griechenlands, sowohl unter den Alliierten als auch zwischen diesen und dritten Mächten.

Griechenland hat beträchtliche Anstrengungen gemacht, um in die Atlantische Gemeinschaft aufgenommen zu werden, und zwar in erster Linie, um seine Integrität und Unabhängigkeit gegen jeden eventuellen direkten oder indirekten Angriff zu schützen. Die Lücken in der Charta der Vereinten Nationen und die Gefahr, daß die Handlungsfreiheit des Sicherheitsrats durch das Veto gelähmt wird, hat die griechische Politik dazu veranlaßt, ihre Sicherheit in dem System der „kollektiven Verteidigung" zu suchen.

Abgesehen von dieser wichtigen Erwägung verwandelte die Zulassung Griechenlands zum Atlantikpakt die unilateralen Garantien in vertragliche Verpflichtungen. Dieser Umstand erlaubte es Griechenland einerseits, die bereits gegebenen Garantien auch auf neue Verbündete auszudehnen, und andererseits, die militärischen Ausgaben auf ein seiner wirtschaftlichen Kapazität entsprechendes Maß zu reduzieren im richtigen Verhältnis zu der Rolle, die ihm bei den gemeinsamen Anstrengungen zufällt.

Die Herabsetzung der militärischen Ausgaben, die sich auf die Hälfte des Staatshaushaltes belaufen, ist eine für das Land lebenswichtige Frage. Im übrigen entspricht die Herabsetzung unserer militärischen Ausgaben den von den zuständigen Stellen der NATO anerkannten Grundsätzen.

Dieses lang umstrittene und diskutierte Problem findet jetzt allgemeine Zustimmung. Seine Lösung kann nicht länger auf sich warten lassen, ohne ernste Folgen nach sich zu ziehen.

Kurz: für das griechische Volk ist der Atlantikpakt in erster Linie stets ein unerläßliches Mittel zur Verteidigung der demokratischen Welt, das bei wachsender Gefahr entsprechend verstärkt werden muß.

Damit aber diese Gemeinschaft fest und dauerhaft wird, darf die wirtschaftliche und soziale Seite nicht vernachlässigt werden. Das wirtschaftliche Element bildet die Grundlage aller militärischen Anstrengungen für eine kollektive Verteidigung, und der soziale Gesichtspunkt bleibt stets die Voraussetzung jeder gesellschaftlichen Organisation. Indessen muß der Beitrag eines jeden zu den gemeinsamen Anstrengungen im richtigen Verhältnis stehen zu seinen Mitteln, und die Gleichheit der Rechte und der Behandlung aller Vertragspartner muß untereinander respektiert werden.

Diese beiden Hauptprinzipien müssen als Grundlage für die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Atlantischen Gemeinschaft dienen, und an diesen Prinzipien hält das griechische Volk mehr denn je fest.

*

Rußland galt seit Jahrhunderten als die berufene Beschützerin der orthodoxen Griechen im Osmanischen Reich. Auf diese Großmacht im Norden richtete die unterdrückte Nation vier Jahrhunderte lang ihre Hoffnung auf Befreiung. Rußlands Beitrag war entscheidend für die Befreiung unseres Landes. Die gemeinsame Religion war lange Zeit das stärkste Bindeglied zwischen beiden Nationen.

Es steht dem griechischen Volk nicht zu, ein Urteil über das neue Regime in Rußland zu fällen, denn es steht einem jeden Volk das Recht zu, sich eine Regierung nach seinem Belieben und gemäß seinen Interessen zu geben. Diese gleiche Einstellung erwartet Griechenland sich selbst gegenüber. Die politische Reife seines Volkes, seine Geschichte, sein

Beitrag zur Sache der Menschheit gestatten ihm, dieses Recht voll für sich in Anspruch zu nehmen, ebenso wie seine auf die Antike zurückgehende demokratische Tradition ihm die Achtung vor der Freiheit des Menschen auferlegt.

Weit davon entfernt, den Beitrag Sowjetrußlands während des letzten Krieges zu mißachten oder die Opfer seiner Armee zu unterschätzen, stellt das griechische Volk doch mit Bitterkeit fest, daß die Moskauer Politik von ihrer Freundschaft mit Griechenland abrückt. Kann das kleine Griechenland dem großen Rußland etwas Böses tun? Das liegt weder in seiner Absicht noch in seiner Macht. Ist es die Schuld Griechenlands, daß es gezwungen ist, mitten in einer geteilten Welt zu leben? Die Verantwortung dafür tragen die drei Großmächte.

Die kleinen Nationen wie Griechenland wurden nie darüber informiert oder zu Rate gezogen.

Es gibt keinen schwebenden Streitfall zwischen den beiden Ländern. Es sind vielmehr dauernde Bemühungen festzustellen, den Güteraustausch zu erweitern. Sowjetrußland muß aber zweierlei verstehen, nämlich daß das griechische Volk fast einstimmig sich der kommunistischen Ideologie und ihrer Anwendungsform in den Ostblockländern widersetzt und daß es durch seine geographische Lage, seine Geschichte und vor allem durch seine vielhundertjährige Zivilisation zur westlichen Welt gehört, der es im übrigen das Erbe der Antike überliefert hat.

Auf der anderen Seite soll Sowjetrußland versichert sein, daß das griechische Volk seiner Natur und seinen Interessen entsprechend heute eines der friedliebendsten Völker der Welt ist. Es bedroht niemanden und hegt keinerlei aggressive Absichten gegen das Reich Moskaus und sein Regime. Es ist im innersten ein Feind jeglichen Angriffskrieges, ganz gleich in welcher Form. Gleichzeitig aber ist es jederzeit bereit, sich mit allen Kräften und ohne Vorbehalt gegen jeden Angriff zu wehren, ganz gleich, von welcher Seite er kommen mag, und ohne Rücksicht auf seine Form und seine Ausdehnung.

Der Krieg ist nicht mehr ein Mittel, das von den kleineren Staaten leicht angewandt werden könnte. Vielmehr kann die Beteiligung eines solchen Staates an einem allgemeinen Konflikt nur dazu führen, sein moralisches Ansehen in der Welt zu schädigen, seine materiellen Kräfte zu zerstören und selbst seine nationale Unabhängigkeit in Frage zu stellen.

Zu einem Krieg zu greifen ist heutzutage für die kleinen Nationen nur ultima ratio ihrer Verteidigung im wahren Sinne des Wortes und der Selbsterhaltung.

Griechenland strebt nach der Freundschaft mit Sowjetrußland und der Entwicklung gegenseitiger Wirtschaftsbeziehungen, vor allem durch die Ausfuhr von Tabak und die Einfuhr von Erdöl und Holz entsprechend einem kürzlich unterzeichneten Vertrag. Es akzeptiert ohne Hintergedanken das Nebeneinanderleben zweier Welten, es glaubt an die Möglichkeit einer friedlichen Lösung ihrer Meinungsverschiedenheiten und wünscht die Einstellung des Heißen oder Kalten Krieges herbei.

Eine Aenderung der Moskauer Politik würde die Normalisierung unserer Beziehungen zu unseren nördlichen Nachbarn erleichtern, die gleichzeitig die Verbündeten der Sowjetunion sind.

*

Das griechische Volk hegt keinen Groll gegen seine großen Feinde von gestern, Deutschland und Italien.

Trotz der nie zuvor dagewesenen Grausamkeiten, welche die Nationalsozialisten während der Besetzung begangen haben, und trotz der schrecklichen Leiden, welche unserer Nation als dem Opfer eines rechtswidrigen und willkürlichen Ueberfalls auferlegt wurden, setzt das griechische Volk volles Vertrauen in das heutige Deutschland und seine Zukunft als eine große demokratische Macht Europas.

Deutschlands Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik räumen ihm einen Platz unter den großen Nationen der Welt ein. Besonders die Handelsbeziehungen zwischen unseren beiden sich glücklich ergänzenden Ländern, die gegenwärtig beschleunigt ausgebaut werden, schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die fruchtbare Entwicklung einer gegenseitigen Freundschaft. Der kürzlich von den beiden Regierungen unterzeichnete Vertrag über die Investierung deutscher Kapitalien in Griechenland ist ein neuer Beweis für das wirtschaftliche Zusammenspiel beider Völker. Die Ausführung dieses Vertrags wird eine neue Etappe auf dem Weg zu einer griechisch-deutschen Freundschaft bedeuten.

Deutschland ist unser bester Kunde. 30 vH unseres Tabaks und 70 vH unserer Weine werden nach Deutschland exportiert. Dafür werden die Maschinen für unsere Fabriken und Werkstätten vorzugsweise aus Deutschland eingeführt. Ohne die aktive Beteiligung Deutschlands können die Bemühungen aller europäischen Staaten um die Einigung nicht von Erfolg gekrönt werden. Seine geographische Lage, seine Geschichte, seine Einwohnerzahl und die Eigenschaften seines Volkes sichern ihm einen bevorzugten Platz in der europäischen Organisation.

Als Anhänger des Nationalitätenprinzips bedauert das griechische Volk die gegenwärtige Teilung Deutschlands und erhofft eine baldige Einigung der Großmächte über seine Wiedervereinigung, damit dieses Land ein demokratisches Element des Friedens, des sozialen Fortschritts und des europäischen Gleichgewichtes wird.

*

Gegenüber Italien haben die Nachbarschaft, die kulturelle Verwandtschaft und die gemeinsamen Mittelmeerinteressen uns bereits die Schrecken des

Faschismus und die imperialistischen Ansprüche vergessen lassen, welche dieses Land in der Vorkriegszeit auf dem Balkan erhob.

Nachdem die Frage des Dodekanes endgültig geregelt ist und Italien die Bestimmungen des Friedensvertrages über die Reparationen und Kriegsentschädigungen in einer Höhe von mehr als 110 Millionen Dollar erfüllt hat, wurde eine Vergangenheit der Feindschaft zwischen beiden Völkern begraben. Darüber hinaus eröffnet die Unterzeichnung von speziellen Handelsverträgen über den Fremdenverkehr, Baumwolle und Kolophonium eine neue Aera friedlicher Zusammenarbeit zwischen Italien und Griechenland.

So scheinen die meisten Konfliktsursachen zwischen beiden Ländern endgültig beseitigt zu sein.

Die Tatsache, daß Italien dem Europarat und insbesondere der Atlantischen Gemeinschaft angehört, hat zwischen ihm und Griechenland besondere Bindungen geschaffen durch gemeinsame europäische Verpflichtungen und die Eventualität der Zusammenarbeit bei der Abwehr eines möglichen Angriffs. Dies führt auch zur Schaffung neuer Bindungen auf dem Gebiet der Politik und der Verteidigung. Diese Bindungen können jedoch in keiner Weise unsere Balkanpolitik beeinflussen, die in erster Linie auf die Freundschaft mit den Völkern Jugoslawiens gegründet ist.

Im übrigen ist der Streitfall, der dieses Land immer noch von Italien trennt, nicht derart, daß er den Frieden zwischen unseren beiden Nachbarn stören kann oder eine friedliche Lösung verhindert. Eine objektive Prüfung der Triest-Frage zeigt, daß man mit beiderseitigem gutem Willen zu einem ehrenhaften Kompromiß gelangen kann, den die Beteiligten in freier Entscheidung annehmen. Die letzte durch die Londoner Triest-Erklärung 1953 heraufbeschworene Krise ist eher auf das von London und Washington empfohlene Verfahren als auf den Inhalt der Erklärung selbst zurückzuführen. Griechenland kann nur von ganzem Herzen die friedliche Lösung dieses Streitfalls zwischen den beiden Völkern herbeiwünschen, mit deren einem es seit hundert Jahren befreundet und mit dem anderen im Rahmen der neuen Atlantischen Organisation verbündet ist.

Die Klärung der Triest-Frage wird es ermöglichen, die Organisation der kollektiven Verteidigung auf dem Balkan wie auch im östlichen Mittelmeer zu vervollkommnen.

Der Wiederaufbau und der schnelle Wiederaufstieg des italienischen Volkes beweisen seine Vitalität, seine Zähigkeit und seinen Arbeitswillen. Diese Eigenschaften machen es zu einem wertvollen Nachbarn, mit dem vielseitige Beziehungen in Eintracht und gegenseitiger Achtung angebahnt werden können.

Das griechische Volk hat Vertrauen in das neue demokratische und friedliche Italien.

*

In seiner Außenpolitik kann Griechenland niemals seine doppelte Stellung als Balkan- und Mittelmeerstaat vergessen. Keiner der beiden Faktoren kann vernachlässigt werden, will man nicht ein Abweichen von der geraden Linie der nationalen Politik herbeiführen und die Hauptziele gefährden. Sie bestehen in der Wahrung der nationalen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit des Landes und in der Erhaltung des Friedens.

Griechenland ist im Rahmen der Vereinten Nationen stets zu einem aufrichtigen Beitrag zur friedlichen Lösung von Konflikten und zur wirtschaftlichen und moralischen Zusammenarbeit der Völker bereit. Seit der Bildung des modernen Staates ist Griechenland ein Vorkämpfer des Nationalitätenprinzips und des Selbstbestimmungsrechtes der Völker gewesen. Auf dieses Prinzip sind zuerst seine Unabhängigkeit, dann sein Gebietszuwachs und schließlich seine nationalen Forderungen gegründet. Griechenland fordert die Freiheit für alle Völker und die Achtung vor allen Nationalitäten.

Insofern liegt die griechische Politik in der Linie der vom Völkerbund verkündeten und in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Prinzipien.

Dem Geist und Buchstaben der Charta treu, hält die griechische Politik an der Achtung vor anderen Völkern und Nationen fest, ebenso wie an dem geheiligten Recht der individuellen oder kollektiven Verteidigung. In dem Augenblick, in dem seine Unabhängigkeit bedroht war, wandte sich Griechenland an die Vereinten Nationen, um auf Grund der Bestimmungen der Charta Schutz zu erbitten, während es sich gleichzeitig mit eigenen Kräften selbst verteidigte. Die Schwierigkeiten, auf die Griechenland innerhalb dieser Weltorganisation stieß, und das Risiko für das Wohl des Landes, das es infolge der Meinungsverschiedenheiten der Großmächte im Sicherheitsrat lief, führten die griechische Politik zum System der kollektiven Verteidigung.

Ohne das universale Ideal der Vereinten Nationen aufzugeben, suchte Griechenland die Sicherheit seiner Grenzen und seiner Existenz zunächst in der Atlantischen Organisation. Es scheint, daß sie durch den Ausbau des Balkanpaktes und vielleicht durch die Schaffung eines Mittelmeer-Abkommens vervollständigt werden kann.

Diese beiden Verträge werden vom griechischen Volk als spezifische Mittel der Verteidigung angesehen. Sie helfen bei der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zu allen Staaten, selbst zu den ehemaligen Feinden, und fördern wirksam die Bildung einer wahrhaft friedlichen öffentlichen Meinung in Griechenland. Auf diese Art scheint das Sicher-

heitsbedürfnis durch die Verwirklichung der Verträge befriedigt zu sein.

Wenn die Verteidigung des Landes einmal gesichert ist, so bleiben die übrigen Probleme des nationalen Lebens zu lösen übrig.

Die geographische Lage Griechenlands, seine internationale Stellung in der Nachkriegszeit wie auch seine gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse können ihm kein friedliches und unabhängiges Dasein garantieren. Nur die Eingliederung Griechenlands in eine größere Einheit wie Europa könnte seinen wirtschaftlichen Fortschritt und seine politische Freiheit erfolgreich sichern. Die Geschichte des unabhängigen Daseins Griechenlands in unseren Tagen beweist, daß dieses Land nicht in der Lage ist, ohne die wirtschaftliche Hilfe des Auslandes zu leben, und daß es allein eine Gefährdung seiner Unabhängigkeit nicht abwenden kann. Das ist übrigens das Schicksal aller kleinen Nationen. Was zu allen Zeiten für Griechenland zutraf, wird heutzutage eine Existenzfrage. Griechenland bedarf einer größeren politischen und wirtschaftlichen Einheit, um seine eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und um jede Bedrohung oder einseitige Abhängigkeit vom Ausland zu vermeiden. Dagegen gibt es nur ein Mittel: die Integration in die Gemeinschaft eines geeinten, freien und demokratischen Europa.

Wenn das Problem der europäischen Einheit für alle Völker Europas dringlich ist, so ist es für Griechenland im besonderen eine Existenzfrage.

Sinn und Aufgabe der europäischen Einheit bestehen darin, das gemeinsame Erbe und die Freiheit ihrer Mitgliedstaaten zu gewährleisten und den Frieden in der Welt durch ihre vornehmlich moralische Macht zu sichern. Innerhalb der Weltorganisation wäre Europa sozusagen ein regionaler Verband im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen mit den gleichen Zielen.

Die Frage nach dem Nutzen und der Zulässigkeit regionaler Organismen — in der Theorie lange umstritten — ist nun entschieden. Diese Organismen sehen sich in der Charta der Vereinten Nationen bestätigt und im internationalen Leben wirksam.

Die Kraft eines jeden sozialen Organismus und jedes Rechtsgrundsatzes ruht am Ende im Rechtsbewußtsein der Völker. Dieses Bewußtsein kann wegen der Vielfalt der Menschen und wegen der Unterschiede des Zivilisationsniveaus nicht überall das gleiche sein. Die regionale Organisation mit föderativem Charakter entspricht daher am besten der Realität der internationalen Gesellschaft von heute. Jeder Staat könnte Mitglied einer Einheit geographischer, wirtschaftlicher oder historischer Ordnung sein. Diese Einheiten könnten untereinander mehr oder weniger enge Bande föderativen Charakters knüpfen. Die gesamte Organisation würde eine Pyramide bilden, an deren Spitze die Weltorganisation der Vereinten Nationen steht, die für alle Probleme der interkontinentalen oder universalen Ordnung als Schiedsrichter fungieren könnte.

So könnte jeder Staat das für seine Entwicklung notwendige Milieu finden. Jede Union könnte besondere Beziehungen unter ihren Mitgliedstaaten entsprechend der Vielfältigkeit ihrer Interessen schaffen. Die Verbindung zwischen diesen Zusammenschlüssen wäre durch die Weltorganisation gesichert.

Die unerläßliche Ergänzung jeder internationalen Organisation ist die wirtschaftliche Regulierung zwischen den Mitgliedern einer Gesellschaft, deren Lebensanschauung ein Minimum an Aehnlichkeit aufweist.

Der internationale Friede kann allerdings nur gesichert werden, wenn der soziale Friede gesichert ist. Die behördliche Regulierung der sozialen Probleme innerhalb eines jeden Staates und auf internationaler Ebene ist eine dringende Notwendigkeit. Man darf nicht vergessen, daß die sozialen Probleme schon seit geraumer Zeit von internationalem Interesse sind, daß die Demokratie vom politischen Bereich auch auf den wirtschaftlichen übergreifen muß, daß der Weltfriede engstens an den sozialen Frieden gebunden ist und daß schließlich der Wohlstand der Völker die beste Garantie für Recht und Ordnung ist.

In diesem Sinne und unter diesen Bedingungen ist Europa berufen, eine geschichtliche Rolle in diesen kritischen Augenblicken der Menschheitsentwicklung zu spielen.

Bei diesem großen Unterfangen ist Griechenland wie immer bereit, seinen Beitrag zu leisten. Für sich selbst und für die Welt fordert es nur eins: Frieden. Aus diesem Grunde möchte es freundschaftliche Beziehungen mit allen Ländern der Welt und allen Kontinenten unterhalten. Schließlich fordert es nur eine absolute Garantie seiner territorialen Integrität und seiner nationalen Unabhängigkeit.

Das ist in der Tat wenig im Vergleich zu dem, was es im Verlauf von Jahrhunderten für die Menschheit geleistet hat.

Die Wirtschaft Westberlins 1950 bis 1953

Von Dipl.-Kaufmann Walther Döring

Die wirtschaftlichen Probleme Westberlins sind viel schwerer übersehbar und weniger bekannt als die politischen. Wohl ist viel über die wirtschaftliche Hilfe an Berlin geredet und geschrieben worden, aber doch meistens unter dem Gesichtspunkt der kurzfristigen Behebung akuter Notstände. Der nachfolgende Beitrag aus der Feder eines Mitarbeiters der Berliner Industrie- und Handelskammer läßt die langfristigen Probleme, besonders auch durch den Vergleich mit der Vorkriegssituation, scharf hervortreten.

Die Durchführung einer „großzügigen, auf weite Sicht berechneten Konzeption", wie sie am Ende des nachfolgenden Beitrags gefordert wird, stößt auf erhebliche Widerstände, auch psychologischer Art. In Berlin wird begreiflicherweise der jetzige Lebensstandard an dem der Bundesrepublik und dort vor allem an dem vergleichbarer Großstädte, wie etwa Hamburgs, gemessen. Vergleiche mit der Vorkriegszeit, als das Sozialprodukt Groß-Berlins 55 Prozent über dem Reichsdurchschnitt lag, müssen die Benachteiligung gegenüber der Bundesrepublik doppelt schmerzhaft machen. Aus der Berliner Sicht mag es als selbstverständlich erscheinen, daß die Bundesrepublik die alte Reichshauptstadt nicht nur im Rahmen des irgend Möglichen am wirtschaftlichen Wiederaufstieg teilhaben läßt, sondern als die deutsche Hauptstadt betrachtet. Dies ist aber nicht nur eine Frage der Konzeption und des Mutes. Der Bundesrepublik sind durch die Besatzungsmächte Grenzen gesetzt, die sie nicht aus eigener Machtvollkommenheit überschreiten kann. Dabei geht es im Grunde um die Tatsache, daß die Anwesenheit der Westmächte in Berlin — durch die allein die Freiheit Westberlins gewahrt wird — eine Folge der Vereinbarungen über die Viermächtekontrolle Deutschlands ist.

Wir können hier nicht näher darauf eingehen. Es sollte nur angedeutet werden, wie eng die wirtschaftlichen Probleme Westberlins mit der politischen Situation der Bundesrepublik und Westeuropas und damit auch der ganzen westlichen Welt zusammenhängen. Ein großzügiges West-Berliner Wirtschaftsprogramm auf weite Sicht wird durch diese politischen Zusammenhänge außerordentlich erschwert. „Business as usual" kann und soll die Devise eines ungebrochenen Lebenswillens sein. Aber der Anschein des Normalen darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß Westberlin keine Insel, sondern die vorgeschobene Igelstellung an einem zeitweilig ruhigen Frontabschnitt ist. *Co.*

Die Nachteile des Standortes

Das Mühen um den Wiederaufbau der durch Krieg und Kriegsfolgen schwer getroffenen Stadt Berlin ist ein ständiges Ringen auch im wirtschaftlichen und sozialen Bereich mit Vorbelastungen politischen Ursprungs. Trotz aller Erfolge bei der Konsolidierung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse sind diese Belastungen in mehr oder minder großem Umfange in der Gegenwart noch wirksam. Sie müssen deshalb einer Darstellung der Entwicklung der vergangenen vier Jahre vorausgeschickt werden, wenn ein zutreffender Maßstab für das Geleistete und das in Zukunft Notwendige gewonnen werden soll.

Durch den Krieg und seine Folgen haben sich an der Struktur und Raumlage Berlins umwälzende Veränderungen vollzogen. Berlin hat Verluste an Besitz und Funktionen erlitten, für die es in der Geschichte, von den Vorgängen vollständiger Vertilgung abgesehen, kaum ein Beispiel gibt. Vor dem Kriege wurde die Lage Berlins neben seinem Charakter als bedeutendes Handels-, Industrie- und Verkehrszentrum weitgehend durch die Eigenschaft der Stadt als Verwaltungsmittelpunkt eines 70-Millionen-Volkes bestimmt. Berlin war nicht nur der Sitz der zentralen Behörden des Deutschen Reiches und des Landes Preußen, zahlreicher fremdstaatlicher und deutscher Ländervertretungen, nicht nur Tagungsort der zentralen parlamentarischen Körperschaften, sondern auch Niederlassungsort für viele Reichsorganisationen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens und für eine nicht minder große Zahl von Zentralverwaltungen der Großunternehmen der Industrie, des Verkehrs-, Bank- und Versicherungswesens. Die Erträge aus den Dienstleistungen dieser Organe und Einrichtungen und die Kaufkraft, die ein ständiger großer Besucherstrom in erheblichen Summen nach Berlin übertrug, waren damals beträchtlich größer als der Fehlbetrag in der Berliner Warenbilanz. Bei industriellen Lieferungen im Werte von zwei Milliarden Reichsmark nach auswärts verausgabte Berlin 1936 für den Bezug von Nahrungsgütern, Rohstoffen, Halbfabrikaten und

Fertigwaren nach Schätzungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung einen Betrag von 2,7 Milliarden Reichsmark. Dem Einfuhrüberschuß von 0,7 Milliarden, der im Fehlen eigener Rohstoffquellen begründet war, standen aber Einnahmen aus Diensten verschiedenster Art in Höhe von 1,8 Milliarden gegenüber. Infolgedessen war Berlin in der Lage, erhebliche Ueberschüsse in Gestalt von Steuergeldern an die übrigen Reichsgebiete abzuführen oder in Form von auswärtigen Investitionen zur wirtschaftlichen Befruchtung dieser Gebiete beizutragen.

Zu dem Verlust dieses bedeutenden Ueberschusses aus Dienstleistungen gesellten sich große Einbußen an Sachwerten durch die Zerstörungen des Krieges und die Demontagen. Die damit verbundene Minderung der industriellen Produktionskapazität ist, in Nettoproduktionswerten und Preisen von 1936 ausgedrückt, auf 1,3 Milliarden Reichsmark beziffert worden. Das waren 80 bis 85 vH des industriellen Leistungsvermögens. Dazu kamen beträchtliche Verluste an Vorräten, die allein für die drei größten Unternehmen der Elektroindustrie auf 445 bis 470 Millionen Reichsmark geschätzt worden sind. Eine weitere empfindliche Schmälerung des Umlaufvermögens der Wirtschaft ergab sich durch die von der sowjetischen Besatzungsmacht im Jahre 1945 verfügte Sperre der Bankkonten, während bekanntlich die westdeutsche Wirtschaft bis zur Währungsreform ungehindert über ihre Altguthaben verfügen konnte. Was nach der Kontensperre wieder an liquiden Mitteln angesammelt worden war, wurde durch die östliche und die westliche Währungsreform dezimiert, und was danach verblieben und neu geschaffen worden ist, wurde weitgehend durch die Blockade aufgezehrt.

Nicht minder folgenschwer als die großen Verluste an materieller Substanz ist jedoch der Verlust des Hinterlandes. Als Insel in einem anderen politischen Hoheits- und Währungsgebiet verfügt Westberlin nicht mehr über die einst engen und fruchtbaren Verbindungen zu den Wirtschaftsräumen der heutigen sowjetischen Besatzungszone und den unter polnische Verwaltung gekommenen Gebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie. Was diese Räume für die wirtschaftliche Entwicklung Berlins bedeuteten, geht daraus hervor, daß sie 1938 etwa drei Viertel aller nach Berlin eingehenden Güter lieferten und nahezu den gleichen Anteil der von Berlin ausgehenden Gütermengen übernahmen. Das heutige Bundesgebiet war am Güterumschlag Westberlins mengenmäßig also nur mit etwa einem Viertel beteiligt. Demgegenüber deckte die sowjetische Besatzungszone 1953 nur noch ein Sechstel des mengenmäßigen Gütereingangs nach Westberlin, und an den ausgehenden Gütermengen war sie nur noch etwa zu einem Vierzigstel beteiligt. Westberlin hat daher seine Bezugs- und Absatzwege weitgehend verlagern müssen. Das konnte begreiflicherweise nur um den Preis erheblich verlängerter Transportwege geschehen. Berechnungen für das Jahr 1951 haben beispielsweise ergeben, daß der Gütereingang auf der Eisenbahn im Durchschnitt über eine gegen 1938 um 175 Kilometer verlängerte Fahrtstrecke bewegt wird. Aber auch qualitativ hat sich die Verkehrslage Berlins verschlechtert. Eingebettet in das engmaschige System der mittel- und ostdeutschen Wasserstraßen konnte sich Berlin vor dem Kriege in hohem Umfange der Schiffahrt, und zwar überwiegend zu billigen Tal- und Kanalfrachten, bedienen. Der Schiffahrtsanteil an der gesamten Güterbewegung betrug nahezu ein Drittel. 1953 war die Schiffahrt dagegen nur noch mit etwa einem Sechstel am Güterumschlag Westberlins beteiligt, wobei die teureren Bergfrachten eine ungleich größere Rolle als vor dem Kriege spielten. Die erhebliche Verlängerung der durchschnittlichen Verkehrsentfernungen, die übrigens auch wesentliche Teile des Postverkehrs belastet, und die Umlagerung eines beträchtlichen Transportvolumens von der Binnenschiffahrt auf Eisenbahn und Kraftwagen haben zur Folge, daß Westberlin gegenüber der Vorkriegszeit erhebliche Summen für Mehrfrachten aufwenden muß.

Begreiflicherweise hat auch die Spaltung der Stadt in einen östlichen Sektor und die drei westlichen Sektoren insbesondere für die für Nahbedarf tätigen Gewerbezweige vielseitige Folgen. Sie beschränken sich nicht nur auf die Zerreißung alter Bezugs- und Lieferbeziehungen. Hinzu kommen vielmehr Belastungen des Arbeitsmarktes infolge der Entlassung von in Ostberlin beschäftigten Arbeitnehmern, ferner aber auch Wirkungen, die sich aus der Verschiedenheit der Währungen ergeben. Sie sind für bestimmte Westberliner Gewerbezweige mit erheblichen Nachteilen verbunden, während andererseits manche Gruppen aus dem Währungsgefälle begrenzte Vorteile ziehen, die den Verlust des Hinterlandes aber bei weitem nicht ausgleichen.

Die mit all diesen Veränderungen verbundenen wirtschaftlichen Nachteile wurden nach Aufhebung der Blockade im Mai 1949 erst in vollem Umfange spürbar. Im ersten Quartal 1950 lag der Index der arbeitstäglichen Produktion bei 25 vH des Standes von 1936. Die Zahl der Beschäftigten in den Industriebetrieben mit zehn und mehr Personen belief sich im gleichen Zeitraum nur auf reichlich 40 vH der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl des Jahres 1936. In der Diskrepanz zwischen Produktionsindex und Beschäftigtenquote wird der damals noch geringe Grad der Arbeitsproduktivität sichtbar. Er war eine Folge der Vernichtung eines modernen Produktionsapparates und seiner notdürftigen Ersetzung durch alte, zumeist aus den Trümmern geborgenen Maschinen. Ueber 304 000 Arbeitslose im Durchschnitt

des ersten Vierteljahres 1950 waren Zeugnis und Opfer der Zerstörung und Ausblutung eines einst kraftvollen, leistungsfähigen Wirtschaftskörpers. Das Bruttosozialprodukt Westberlins stellte sich nur auf wenig mehr als die Hälfte des Vorkriegsstandes. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß es 1950 bereits durch einen namhaften Beitrag aus auswärtigen Hilfen beeinflußt war. Nur durch diese konnte die Leistungsbilanz Westberlins, die 1949 mit einem Fehlbetrag von über 1,1 Milliarden D-Mark, d. h. 67 vH des Einfuhrvolumens abschloß, ausgeglichen werden.

Die auswärtigen Hilfen

In den Jahren 1950 bis 1953 hat sich das Leistungsbild Westberlins, wie im einzelnen noch darzustellen sein wird, erheblich verbessert. Die eigenen Kraftanstrengungen haben hierzu, gestützt auf Initiative der Unternehmer und die Tüchtigkeit des Facharbeiterstammes, der Ingenieure und Kaufleute, Wesentliches beigetragen. Sie wären jedoch ohne den heute festzustellenden Erfolg geblieben, wenn der Prozeß der Modernisierung des Produktionsapparates, der Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit und der Stärkung der auf dem inneren Markt wirksamen Kaufkraft nicht durch jene auswärtigen Hilfsmaßnahmen nachhaltig gefördert worden wäre.

Diese Hilfen werden in verschiedenen Formen gewährt und wirksam. Die Sonderleistung der Bevölkerung in Gestalt des Notopfers Berlin und die Einbeziehung Berlins in das Finanzsystem des Bundes durch das dritte Ueberleitungsgesetz tragen seit Jahren zur Stabilität der öffentlichen Finanzen Westberlins mit erheblichen Beträgen entscheidend bei. Die Gewährleistung des Gleichgewichts im Berliner Etat durch Haushaltzuschüsse des Bundes, die 1952 600 Millionen und 1953 650 Millionen D-Mark betragen haben und für 1954 mit 710 Millionen D-Mark festgesetzt sind, ermöglicht es insbesondere, die sozialen Leistungen in Westberlin auf dem Niveau des Bundesgebietes zu halten und im Rahmen von Notstandsprogrammen zusätzliche Beschäftigung für Arbeitslose zu schaffen. Daneben erleichtern sie bestimmte Hilfsmaßnahmen zur Förderung der Westberliner Wirtschaft und Preisverbilligung für die Westberliner Bevölkerung. Mit sehr erheblichen Beträgen sind des weiteren an dem Aufschwung Berlins in den vergangenen vier Jahren die Gegenwertmittel aus den ECA- und GARIOA-Fonds beteiligt. Aus diesen Quellen sind bis 31. Dezember 1953 allein in Form von Krediten zur Finanzierung der Westberliner Industrie, öffentlicher Betriebe, des Wohnungsbaus und langfristiger Aufträge weit über 700 Millionen D-Mark ausgezahlt worden.

Der Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse im Bundesgebiet dient seit 1950 das System der Umsatzsteuerrückvergütung, das den westdeutschen Beziehern von Waren Westberliner Ursprungs die Kürzung ihrer Umsatzsteuervorauszahlungen um den Umsatzsteuerbetrag für die Bezüge aus Westberlin ermöglicht. Seit 1952 genießen außerdem die Westberliner Lieferanten bei Verkäufen in das Bundesgebiet Umsatzsteuerbefreiung. Damit kann ohne Frage ein erheblicher Teil der Vorbelastungen aufgefangen werden, welche die Westberliner Wirtschaft infolge ihrer standortlichen Nachteile zu tragen hat.

Ueber den Umfang der auswärtigen Hilfen, soweit sie Westberlin als Haushaltzuschüsse und Kredite zufließen, gibt die Entwicklung der Leistungsbilanz in den letzten vier Jahren Aufschluß. Es betrugen *(in Millionen D-Mark):*

	1950	*1951*	*1952*	*1953*
die Einfuhr an auswärtigen Gütern und Diensten . .	2535	3300	3455	3985
die Ausfuhr an Gütern und Diensten	1335	2000	2380	2985
der durch auswärtige Zuschüsse und Kredite gedeckte Fehlbetrag . . .	1200	1300	1075	1000

Gewiß sind die auswärtigen Hilfen noch außerordentlich hoch. Dennoch trägt das Bilanzbild unverkennbar Züge einer wesentlichen Besserung. Die beträchtliche Ausdehnung des Volumens der Bilanz zeigt den Prozeß der wirtschaftlichen Erholung Westberlins. Im rückläufigen Anteil des Fehlbetrags am Gesamtvolumen wird sichtbar, daß der Eigenbeitrag Berlins zur Deckung seiner Einfuhrbedürfnisse ständig gewachsen ist. Mußten, wie erwähnt, 1949 noch 67 vH der Einfuhr Westberlins durch auswärtige Hilfe gedeckt werden, so sank dieser Anteil auf

47 vH im Jahre 1950,
39 vH im Jahre 1951,
31 vH im Jahre 1952,
26 vH im Jahre 1953.

Diese Zahlen zeigen, daß die Berlinhilfe, die unter politischem Aspekt gewährt wird, sich auch wirtschaftlich durchaus gelohnt hat.

Die wirtschaftliche Entwicklung 1950 bis 1953

Die Verkümmerung der Dienstleistungsfunktion Westberlins weist der industriellen Produktion als wichtigster Trägerin der Außenmarktverflechtung gesteigerte Aufgaben gegenüber der Vorkriegszeit zu. Sie allein vermag allmählich den Ausgleich der Leistungsbilanz zu bewirken, solange die zentralen

Aufgaben Berlins nicht wiederhergestellt sind. Selbstverständlich wird dies dadurch erschwert, daß die Stadt über keine nennenswerten Rohstoffvorkommen verfügt und auch nur wenig Nahrungsmittel selbst erzeugt. Fast jeder Verbrauch und jede Ausfuhr sind also durch Einfuhr vorbelastet. Um so bedeutsamer ist der erfreuliche Anstieg des Produktionsvolumens, wie er durch den Produktionsindex ausgewiesen wird.

Index der arbeitstäglichen Produktion
(ohne Bau- und Energieerzeugung)

	Westberlin	Bundesgebiet
1950	33	111
1951	49	132
1952	53	142
1953	64	154

Das Produktionsvolumen hat sich in den vier Jahren also nahezu verdoppelt. Da gleichzeitig aber auch im Bundesgebiet ein starkes Wachstum eingetreten ist, konnte der Unterschied im Niveau bisher leider nicht verringert werden. Er hat sich vielmehr, in Prozent des Vorkriegsvolumens ausgedrückt, ständig, wenn auch erfreulicherweise in abnehmendem Tempo, erweitert. Die Forderung nach einem rascheren Wachstum der Westberliner Wirtschaft erhält von diesem Tatbestand her ihre nachhaltige Begründung und die Fortdauer der auswärtigen Hilfen ihre Rechtfertigung. Wie stark diese Hilfen sich in den Umsätzen ausgewirkt haben, zeigen folgende Umsatzwerte der Westberliner Industrie *(in Milliarden D-Mark)*:

1950	1951	1952	1953
1,77	2,71	3,08	3,57

Leider unterscheidet sich die Entwicklung der für den inneren Markt überaus wichtigen Bauproduktion grundlegend von derjenigen der industriellen Erzeugung. Sie hat den im Jahre 1950 erreichten höchsten Nachkriegsstand in der Folge nicht halten können.

Arbeitstägliche Produktion des Bauhauptgewerbes
(1936 = 100)

	Westberlin (einschließl. Enttrümmerung)	Bundesgebiet (Vergleichbarer Index)
1950	50	98
1951	47	111
1952	39	123
1953	48	146

Die rückläufige Bewegung bis 1952 ist im folgenden Jahre zwar durch einen erheblichen Fortschritt abgelöst worden. Der Abstand vom Niveau des Bundesgebietes hat sich aber trotzdem erweitert. Ohne Berücksichtigung der Enttrümmerung ist die Entwicklung etwas günstiger. Dementsprechend zeigt der Rohzugang an Wohnungen steigende Tendenz. Er betrug 1950 über 5700, im Jahre 1951 über 6400, im Jahre 1952 fast 8500 und erreichte 1953 rund 12 200. Hierbei ist erfreulicherweise ein wachsender Anteil der Neu- und Wiederaufbautätigkeit festzustellen, während die Wiederinstandsetzungen an Bedeutung verloren haben. Der gewerbliche und industrielle Bau hat dagegen erheblich an Volumen eingebüßt, während die öffentlichen Bauinvestitionen ihren Stand ungefähr gehalten haben. Stärkere Impulse für den Baumarkt Westberlins können nur bei umfangreicheren Finanzierungsmöglichkeiten erwartet werden.

Die ungünstige Gesamtentwicklung der Bautätigkeit ist wesentliche Ursache dafür, daß die handwerklichen Leistungen nicht die gleiche Stärke des Aufschwungs wie die Industrie zeigen; denn auf das Bauhandwerk entfällt über ein Viertel aller handwerklichen Umsätze. Dennoch verzeichnet das Handwerk im ganzen, insbesondere im Jahre 1953, ebenfalls eine fühlbare Belebung.

Umsätze des Handwerks
(in Milliarden DM)

1950	0,80
1951	0,91
1952	0,97
1953	1,12

In der im Vergleich zur Industrie geringeren Wachstumsrate der Handwerksumsätze wird ebenfalls der grundlegende Unterschied offenbar, der zwischen der Entwicklung des inneren und äußeren Marktes Westberlins besteht. Auf dem inneren Markte wird nicht das volle Umsatzwachstum, sondern nur die durch die Wertschöpfung gewonnene Kaufkraft wirksam. Da die Lieferungen Westberlins in das Bundesgebiet und das Ausland stärker gestiegen sind als die Gesamtumsätze, kann wegen ihrer zwangsläufigen Einfuhrvorbelastung der Umfang der für den heimischen Markt verfügbaren Güter nicht in gleicher Weise zunehmen. Das drückt sich darin aus, daß auch die Umsätze des Handels eine geringere Zunahme zeigen. Während die Industrieumsätze von 1950 bis 1953 auf über das Zweifache gestiegen sind, wuchsen die Umsätze des Westberliner Einzelhandels nur auf das 1,6fache. Völlig unbefriedigend ist die Wachstumsrate des Großhandels, der in den letzten zwei Jahren lediglich eine Zunahme von 9 vH erzielte. Hierin zeigen sich die verhängnisvollen Folgen des Verlustes der bedeutenden Mittlerstellung, die der Berliner Großhandel einst im Verhältnis zu seinem unmittelbaren Hinterlande innehatte.

Hiermit sind bereits die Strukturveränderungen im Aufbau der Berliner Wirtschaft angedeutet. Sie beschränken sich aber nicht nur auf die Schrumpfung der Dienstleistungen und die Folgen, die sich aus dem geringeren Wachstum des Handwerks und des Handels ergeben. Auch im Bereich der industriellen

Erzeugung haben sich vielfach wesentliche Gewichtsverlagerungen vollzogen. Die überwiegend für den Nahbedarf tätigen Industriezweige weisen seit 1950 ein wesentlich geringeres Wachstum auf als der Industriedurchschnitt, zum Teil sogar Rückgangserscheinungen. Beispielsweise vermochte die Lebensmittelindustrie in den Betrieben mit zehn und mehr Beschäftigten ihre Belegschaft nur um 21 vH zu steigern. Die Holzindustrie verzeichnete sogar eine Einbuße von 30 vH, die Tabakverarbeitung eine solche von 25 vH. Dagegen erzielten die mehr für den Bedarf des Bundesgebietes und des Auslands tätigen Industriezweige zumeist erhebliche Zunahmen. So wuchs die Beschäftigtenzahl im Stahl- und Eisenbau um 138 vH, in der Feinmechanik und der Optik um 63 vH, im Maschinenbau um 55 vH, in der Bekleidungsindustrie um 85 vH. Eine Ausnahmestellung nimmt die Elektrotechnik mit einer Zunahme um nur 20 vH deshalb ein, weil sie 1950 schon eine verhältnismäßig günstige Ausgangsbasis gewonnen hatte.

Wenn auch trotz dieser Gewichtsverlagerungen die Grundzüge der Berliner Industriestruktur erhalten geblieben sind, so hat doch das Bestreben, im Wiederaufbau zu einer größeren Vielseitigkeit der Programme zu kommen, das Gesamtbild um manche neue Züge bereichert. Hierzu haben Verlagerungen aus dem Ostsektor der Stadt und der Zuzug geflüchteter Gewerbetreibender aus der sowjetischen Besatzungszone wesentlich beigetragen. Die Folgen sind im raschen Aufstieg der Westberliner Bekleidungsindustrie, in einer erfreulichen Entwicklung der zunächst noch kleinen Westberliner Textilindustrie mit einem bemerkenswerten Anteil der Strumpffabrikation und in einer weiteren Differenzierung des ohnehin vielseitigen Fertigungsprogramms des Maschinenbaus sowie der Feinmechanik und Optik sichtbar. Auch die Aufnahme der Erzeugung anderer Spezialartikel hat dazu beigetragen, die Arbeitsgrundlagen für die Westberliner Bevölkerung durch arbeitsintensive Fertigungen zu verbreitern.

Die Schwerpunkte der Berliner Industrieproduktion und die durch unterschiedliche Wachstumsverhältnisse bedingten Strukturveränderungen sind aus der nebenstehenden Gegenüberstellung ersichtlich.

Angesichts der starken Einfuhrabhängigkeit Westberlins und der Notwendigkeit, die Einnahmeausfälle aus den Dienstleistungen durch Lieferungen der Industrie zu ersetzen, ist die Entwicklung des Absatzes im Bundesgebiet und im Ausland für die weitere Gesundung Westberlins entscheidend. Um so bedeutsamer sind die auch auf diesem Gebiete erzielten erheblichen Erfolge. Während die Umsätze der Westberliner Industrie in den Jahren 1950 bis 1953 um annähernd 202 vH zugenommen haben, sind die Werte der hauptsächlich von der Industrie bewirkten Lieferungen an das Bundesgebiet und ins Ausland um 237 vH gestiegen.

Zahl der Beschäftigten in Industriebetrieben mit zehn und mehr Arbeitnehmern (Monatsdurchschnitt)

	1950	1953
Elektrotechnik	55 440	66 286
Maschinenbau	15 825	24 567
Stahl- und Eisenbau	5 109	12 125
Feinmechanik und Optik	3 294	5 354
Metallgewinnung, Gießereien	1 887	3 618
Fahrzeug- und Schiffbau	3 810	3 365
Eisen-, Blech- und Metallwaren	4 548	6 443
Musikinstrumente und Spielwaren	493	816
Chemische Industrie und Mineralölverarbeitung	7 540	7 888
Holzindustrie	3 736	2 635
Papiererzeugung und -verarbeitung und Druck	9 706	12 239
Bekleidung	7 289	13 512
Textil- u. Lederindustrie, Wäscherei, Färberei, Chemische Reinigung	2 967	5 793
Steine und Erden	1 321	2 295
Glas und Keramik	1 638	1 705
Nahrungs- und Genußmittelindustrie einschließl. Tabakverarbeitung	11 723	13 854
Gummi- und Kautschukindustrie	926	1 067
Kunststoffverarbeitung	457	982
	137 709	184 544

Auswärtige Lieferungen Westberlins (in Mill. DM)

	ins Bundesgebiet	ins Ausland	insgesamt
1950	1013	98	1111
1951	1476	235	1711
1952	1745	336	2081
1953	2244	390	2634

Die notwendige Umstellung auf die Deckung des Fernbedarfs hat also wesentliche Fortschritte gemacht. Sie spiegeln sich in der eingangs dargestellten Entwicklung der Leistungsbilanz wider. Damit ist bewiesen, daß die Westberliner Industrie wieder mit wettbewerbsfähigen Angeboten in qualitativ einwandfreier Ware aufwartet. Die Maßnahmen der Absatzförderung, seien es solche umsatzsteuerlicher Art oder solche vermittelnden und aufklärenden Charakters, wie sie insbesondere von dem Bundesbeauftragten zur Förderung der Westberliner Wirtschaft und der Berliner Absatzorganisation durchgeführt werden, haben die Entwicklung ohne Zweifel unterstützt.

Absatzgebiete der Westberliner Industrie im Jahre 1953 (nach Werten)

Westdeutschland	60 vH
Ausland	11 vH
Westberlin	28 vH
Sowjetische Besatzungszone	1 vH

Für weitere Fortschritte Westberlins ist es jedoch ausschlaggebend, daß der Anteil des Fernabsatzes am Gesamtumsatz noch mehr gehoben wird.

Die Berechtigung dieser Forderung wird u. a. auch dadurch erhärtet, daß der Anteil Großberlins an der Ausfuhr des Deutschen Reiches 1936 6,8 vH betragen hat, während Westberlin gegenwärtig zur Ausfuhr des Bundesgebietes erst 2,1 vH beiträgt.

Die Lieferungen in das Bundesgebiet und ins Ausland werden hauptsächlich durch folgende Warengruppen bestritten, die als traditionelle Vertreter Berliner Leistungsfähigkeit bekannt sind: Es entfielen 1953 von den Lieferungen in das Bundesgebiet reichlich 33 vH auf Erzeugnisse der Elektrotechnik, fast 25 vH auf Bekleidung und Textilien und rund 19 vH auf den Maschinenbau, die Feinmechanik und die Optik, den Stahl- und Eisenbau und andere Gruppen der Eisen- und Metallverarbeitung. Daneben spielen Chemikalien, Druckerzeugnisse, Musikinstrumente, Spielwaren, Christbaumschmuck, Turn- und Sportgeräte, Kautschuk- und Asbesterzeugnisse, Schmuckwaren und Spezialitäten der Lebensmittelindustrie eine Rolle. Eine ähnliche Struktur weist der Export auf, der bei vervierfachter Wertleistung auf eine wachsende Zahl ausländischer Märkte ausgedehnt werden konnte. 1953 nahm das europäische Ausland über 60 vH, der amerikanische Kontinent fast 20 vH des Berliner Exports auf, während der Rest auf Asien, Afrika und Australien entfiel.

Die erhöhte Außenmarktabhängigkeit Westberlins hat politische Gründe. Dennoch dürfen aber die politisch bedingten Einflüsse auf den Warenverkehr nicht überschätzt werden, wie es leider hin und wieder geschieht. Der derzeitige politische Status Westberlins ist durch die bekannten Erklärungen der westlichen Großmächte, insbesondere Dean *Achesons* und Anthony *Edens*, garantiert, die keinen Zweifel darüber lassen, daß ein Angriff auf Berlin wie ein Angriff auf das eigene Land und die eigenen Streitkräfte behandelt werden würde. Jede Verletzung jenes Status kann daher Berlin nicht isoliert treffen, sondern würde zu einer Lage führen, die jedweden Handel in das politische Spannungsfeld rückt. Das wird offenbar allseitig erkannt und hat zur Folge, daß störende Einflüsse auf den Berlin-Verkehr sich seit langem in engsten Grenzen halten. Der Wert der bei Kontrollen durch ostzonale Dienststellen beschlagnahmten Waren betrug 1953 nur etwa ein Viertelpromille der gesamten Güterbewegung zwischen Westberlin und dem Bundesgebiet. Das ist eine Quote, die noch unter dem Satz liegt, der als Verlust beim Güterumschlag in jedem Hafen auftritt. Die Erfahrung lehrt im übrigen, daß die genaue Beachtung der Formvorschriften die Möglichkeit von Beanstandungen und Eingriffen ausschließt.

Der Prozeß der wirtschaftlichen Erholung hat die Verkehrsleistung wesentlich gesteigert. Zwar ist die Intensität des Güterumschlags der Vorkriegszeit noch nicht wieder erreicht. 1938 betrug, auf den Kopf des Einwohners berechnet, die Ein- und Ausfuhr Berlins 5,9 Tonnen, 1953 jedoch erst 3,9 Tonnen, weil Berlin seine einst bedeutende Transitfunktion verloren hat und in Erzeugung und Verbrauch von dem Vorkriegsstand noch beträchtlich entfernt ist. Dennoch ist auch bei den Transportleistungen ein fühlbarer Aufstieg unverkennbar. Der Gütereingang und -ausgang hat sich in den letzten drei Jahren wie folgt entwickelt *(in Millionen Tonnen):*

	1951	1952	1953
Gütereingang	5,60	6,83	7,79
Güterausgang	0,76	0,72	0,79
Gesamtumschlag	6,36	7,55	8,58

Wie die Aufstellung zeigt, besteht zwischen den Eingangs- und Ausgangsmengen ein starkes Mißverhältnis, das sich aus der durch die Hilfsmaßnahmen geförderten hohen Konsumkraft des großstädtischen Marktes und dem ausgeprägten Veredlungscharakter der Westberliner Industrie erklärt. Für die Verkehrsträger ist dieses Mißverhältnis von beträchtlichem Nachteil; denn es hat einen besonders großen Anteil an Leerfahrten zur Folge, der die Wirtschaftlichkeit des Betriebes beeinträchtigt. In der Vorkriegszeit lagen die Verhältnisse günstiger, weil die Transitfunktion ausgleichend wirkte.

Arbeit und Einkommen

Die Erfolge auf dem Gebiete der Produktion und des Absatzes spiegeln sich in der Entwicklung des Arbeitsmarktes wider. Das Jahr 1953 zeigt besonders starke Fortschritte. Die Zahl der in Westberlin besetzten Arbeitsplätze konnte beträchtlich vermehrt werden. Ihre jährliche Zunahme betrug

1950 35 000,
1951 40 000,
1952 30 000,
1953 62 600.

Insgesamt ist es in den vergangenen vier Jahren also möglich gewesen, über 167 000 Menschen wieder in Lohn und Brot zu bringen. Die Industrie ist hieran mit etwa einem Viertel beteiligt. Bei Bewertung dieses Anteils muß berücksichtigt werden, daß der Industrie gleichzeitig die Aufgabe der Rationalisierung gestellt war, um auf den auswärtigen Märkten wieder wettbewerbsfähig zu werden. In der Steigerung der Arbeitsproduktivität zeigt sich der Erfolg. Hatte das Produktionsergebnis je Arbeiterstunde im ersten Halbjahr 1950 erst 87 vH von 1936 erreicht, so konnte im ersten Halbjahr 1953 ein Niveau von 116 vH erzielt werden.

Der Rückgang der Arbeitslosigkeit entspricht nicht

der Zunahme der Beschäftigung. Vom Höchststand im Februar 1950 von reichlich 306 000 ist die Arbeitslosenzahl bis Ende 1953 auf rund 228 000 zurückgegangen, und sie liegt auch gegenwärtig trotz der Frühjahrsbelebung noch über 200 000. Damit entfallen auf 100 unselbständig Erwerbstätige in Westberlin 21 Arbeitslose gegenüber nur acht im Bundesgebiet. Das Verhältnis wäre günstiger, wenn der Westberliner Arbeitsmarkt nicht durch den ständigen Zustrom von Flüchtlingen und die Entlassung von in Ostberlin beschäftigen Westberlinern immer wieder neu belastet worden wäre. Mit der Minderung der Arbeitslosigkeit hat gleichzeitig die Kurzarbeit, die vor vier Jahren noch eine erhebliche Rolle spielte, an Bedeutung verloren. Dennoch liegt die durchschnittliche Arbeitszeit der Westberliner Industrie wöchentlich immer noch um über zwei Stunden unter dem Bundesdurchschnitt.

Die Einflüsse der verbesserten Beschäftigung auf das Arbeitseinkommen zeigen sich in der Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste. Das Bruttowocheneinkommen des Berliner Industriearbeiters ist von reichlich 55 D-Mark im Dezember 1949 auf knapp 75 D-Mark im November 1953 gestiegen. Im Bundesgebiet ist allerdings fast eine Verdoppelung eingetreten. Die unterschiedliche Entwicklung ist zum Teil in den geringeren Arbeitszeiten Westberlins begründet. Die Ungunst des Standortes hat also ohne Zweifel auch erhebliche Opfer von den Arbeitnehmern Westberlins gefordert.

Stärker kommt sie aber in der Schrumpfung der Einkommen der Selbständigen und Körperschaften zum Ausdruck. Während das Arbeitnehmereinkommen je Beschäftigtem in realer Rechnung bis 1952 den Stand von 1936 erreicht hatte, blieben die Einkommen der Selbständigen um ein Viertel, diejenigen der Körperschaften fast um drei Fünftel hinter dem Vergleichsjahr zurück. Ohne Zweifel hat hierzu die durch den Krieg und die Nachkriegsverhältnisse veranlaßte Abwanderung qualifizierter Kräfte und Unternehmungen mit beigetragen. Nicht minder groß ist aber sicher der Einfluß der Tatsache, daß ein Teil der Westberliner Betriebe infolge der Verschlechterung des Kostenbildes den Charakter von Grenzbetrieben angenommen hat.

Die Folgen all dieser Einflüsse sind an der Entwicklung des Sozialproduktes festzustellen. Zwar hat es sich dem Wachstum der Produktion und Beschäftigung entsprechend fühlbar, nämlich von 3,9 Milliarden D-Mark im Jahre 1950 auf 5,5 Milliarden im Jahre 1953, gehoben. Die Berechnung je Einwohner zeigt jedoch, daß der Bundesdurchschnitt noch nicht und der sehr viel höhere, für den Vergleich besser geeignete Durchschnitt der Städte Hamburg und Bremen noch nicht entfernt erreicht ist. Nach Schätzung der Berliner Zentralbank betrug im Jahre 1953 das Sozialprodukt je Einwohner:

in Westberlin	2500 D-Mark,
im Bundesgebiet	2700 D-Mark,
in Hamburg, Bremen	3600 D-Mark.

Vor dem Kriege überschritt das Sozialprodukt Großberlins den Reichsdurchschnitt um nicht weniger als 55 vH, während Westberlin gegenwärtig hinter dem Bundesdurchschnitt um fast 8 vH zurückbleibt. Sinnfälliger kann der bereits angedeutete Prozeß der Minderung Berlins an Besitz und Funktionen nicht veranschaulicht werden.

Ausblick

Trotz großer Fortschritte im Wiederaufbau ist, wie der Abstand vom Bundesgebiet auf vielen Gebieten zeigt, die Wirtschaft Westberlins ihrer Schwierigkeiten noch nicht ledig. Die Hilfe von außen und die eigenen Kraftanstrengungen haben ihre Wirkungen zwar in vieler Hinsicht mildern können. Die Problematik der geteilten Stadt in ihrem Inseldasein bleibt aber so lange bestehen wie die Teilung selbst. Ihre Wirkungen müssen weiter abgeschwächt werden, wenn das wirtschaftliche Gefüge noch mehr als bisher gefestigt und der bestehende soziale Notstand, der sich insbesondere in der immer noch großen Zahl von Arbeitslosen und Unterstützungsempfängern ausdrückt, behoben werden soll. Hierfür gilt es insbesondere zwei Aufgaben zu lösen.

Die Gesundung des inneren Marktes ist nur bei weiterer Verstärkung der Außenmarktverflechtung möglich. Bei aller Unerläßlichkeit des Exports muß sie in erster Linie im Verhältnis zum Bundesgebiet gesucht werden. Mehr und mehr ist Westberlin mit dem Bundesgebiet zu einem einheitlichen Markt zusammengewachsen. Je mehr sich dort das volkswirtschaftliche Wachstum in normalen Größenordnungen vollzieht, um so nachhaltiger werden die Anstrengungen sein müssen, den Marktanteil Berlins zu erhöhen. In dem Maße, wie dies gelingt, wird fortschreitend an die Stelle der Fremdhilfe die Selbsthilfe treten. Es darf hierbei nicht übersehen werden, daß jede Ausdehnung des Absatzes Westberlins auf dem westdeutschen Markt die Fähigkeit der Stadt stärkt, diesen Markt mit selbsterarbeiteter Kaufkraft zu beleben.

So wie es gilt, Unterstützungseinkommen weiterhin zunehmend durch Arbeitseinkommen abzulösen, muß zum zweiten aber in den Betrieben an die Stelle des Fremdkapitals das Eigenkapital treten. Beim Wiederaufbau der entkräfteten Berliner Wirtschaft gab es für die Finanzierung keine Alternative. Der Kredit bot sich als einziges Finanzierungsinstrument zwingend an. Er hat zu den bisherigen Er-

folgen entscheidend beigetragen. Das gilt ganz besonders für die amerikanische Kredithilfe aus Gegenwertmitteln. Nur auf der Grundlage dieser Hilfe ist der Wiederaufbau Westberlins in dem Umfange und dem Tempo möglich gewesen, wie er sich in den in dieser Abhandlung enthaltenen Angaben widerspiegelt.

Diese Kredite, die für das weitere Wachstum unentbehrlich sind, erfüllen eine dreifache Funktion. In langfristiger Form haben sie an Stelle des fehlenden Eigenkapitals die notwendigen umfangreichen Investitionen ermöglicht. Bis Ende Dezember 1953 sind allein über die Berliner Industriebank langfristige ECA- und GARIOA-Mittel im Betrage von rund 625 Millionen D-Mark hauptsächlich an die Industrie, daneben insbesondere aber auch an öffentliche Betriebe und für Zwecke des Wohnungsbaus ausgeliehen worden. Bei der langfristigen Finanzierung kommt es im Interesse einer allmählichen Gesundung der Bilanzstruktur vor allem darauf an, zwischen Ertragsentwicklung und Tilgungsbelastung der Betriebe ein normales Verhältnis zu schaffen; denn die Tilgung aus Abschreibungen kann ja das Kernproblem, nämlich die verbesserte Eigenkapitalausstattung, nicht lösen. Zu diesem Zwecke wird neuerdings der Weg der Eigenkapitalersatzfinanzierung beschritten, der besonders kapitalschwachen Betrieben diese Anpassung erleichtern soll. In diesen Fällen tritt an die Stelle der Kredithergabe der Erwerb von Beteiligungen durch die Berliner Industriebank, die in Abhängigkeit von der Ertragsentwicklung von dem Betriebe zurückerworben werden können.

Wenn eine kapitalarme Wirtschaft wie diejenige Westberlins sich expansiv entwickeln muß, treten in besonderem Umfange Liquiditätsfragen auf, zumal die Entwicklung zeigte, daß kurzfristige Kredite vielfach mittelfristige Verwendung gefunden haben. Zur Verbesserung der Liquiditätsverhältnisse sind daher die Gegenwertmittel auch als Betriebsmittelkredite teils in direkter Form, teils auf dem Wege der Refinanzierung wirksam geworden. Ihr Volumen erreichte Ende 1953 fast den Betrag von 100 Millionen D-Mark. Dennoch darf nicht übersehen werden, daß die Berliner Wirtschaft vielfach immer noch keine normale Finanzstruktur aufweist, der Kredit also nicht lediglich Ergänzungsfunktion hat. Die amerikanische Kredithilfe hat sich schließlich noch in einer dritten Form zugunsten Westberlins ausgewirkt. Langfristige Aufträge, auf die wichtige Betriebe Westberlins besonders angewiesen sind, drohten daran zu scheitern, daß die Auftraggeber nicht über die erforderlichen Finanzierungsmöglichkeiten verfügten. In derartigen Fällen stehen aus Gegenwertmitteln Auftragsfinanzierungskredite zur Verfügung. Sie erreichten Ende 1953 einen Betrag von wesentlich mehr als 50 Millionen D-Mark. Durch die so finanzierten zusätzlichen Aufträge ist eine beträchtliche Zahl von Westberliner Arbeitsplätzen gesichert worden.

Die besondere Lage der Berliner Wirtschaft erfordert es, daß von den vielseitigen Formen der Kreditgewährung in elastischer Anpassung an die Gegebenheiten Gebrauch gemacht wird. Das gilt vor allem auch für die Fälle, wo die Kreditlinien nach normalen Grundsätzen ausgenutzt sind und dennoch neue Mittel erforderlich werden. Daß man in einzelnen Fällen solche Wege gehen muß, beweist aber gerade die Vordringlichkeit einer ausreichenden Ausstattung der Berliner Wirtschaft mit Eigenkapital.

Der Kredit hat ohne Zweifel wesentlich dazu beigetragen, die Wettbewerbsfähigkeit Westberlins wiederherzustellen. Die hohen Beträge, die dafür erforderlich waren, haben jedoch an die Stelle bisheriger Wettbewerbsnachteile einen neuen treten lassen: Die Kredite der Westberliner Industrie haben einen solchen Umfang erreicht, daß, auf die Umsatzeinheit berechnet, im Verhältnis zur Industrie des Bundesgebietes etwa das Zweifache, in der Metallindustrie sogar das 2,3fache an Kredit verwendet wird. Die Inanspruchnahme der Westberliner Industrie durch Zinsen und Tilgungen ist daher um rund 70 bis 80 Millionen D-Mark jährlich größer, als sie sein würde, wenn eine gleiche Ausstattung mit Eigenkapital wie im Bundesgebiet vorhanden wäre.

Dies ist einer der Gründe, weshalb die Industrie- und Handelskammer zu Berlin und nach ihr auch andere Stellen die Einführung von Präferenzen auf dem Gebiete der Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer gefordert haben. Ihre Notwendigkeit ist nach den jüngsten Beratungen des Bundestages erfreulicherweise grundsätzlich anerkannt. Diese Präferenzen werden ohne Zweifel dazu beitragen, das Ungleichgewicht in den Bilanzen der meisten Berliner Unternehmungen nach und nach zu beseitigen. Sie werden ferner die reale Kaufkraft großer Teile der Bevölkerung stärken und ein Gefälle zugunsten Berlins schaffen, das auch für Betriebe und Personen des Bundesgebiets die Betätigung in Berlin anziehend erscheinen läßt. Sie werden sich, wenn auch nicht als vollgültiger, so doch im Laufe der Zeit fühlbarer Ausgleich für die schweren materiellen Opfer erweisen, die Berlins Wirtschaft und Bevölkerung auf dem steinigen Wege der Nachkriegsentwicklung bringen mußte.

Nichts deutet zur Zeit darauf hin, daß Berlin bald wieder in seine alte Stellung und seine alten Rechte eingesetzt wird. Alles zwingt aber dazu, diesem Tage mit einer großzügigen, auf weite Sicht berechneten Konzeption entgegenzuschreiten. Daß diese Erkenntnis den einmütigen Auffassungen der Bundesregierung und des Bundestages entspricht, ist für die künftige Arbeit Berlins und ihre Erfolgsaussichten ermutigend.

DOKUMENTATION

9. JAHR · 5. JULI 1954 · 13. FOLGE

Das politische Programm der neuen französischen Regierung

Die Investitur-Rede von Ministerpräsident Pierre Mendès-France am 17. Juni 1954

Vom Präsidenten der Republik mit der gleichen Aufgabe wie fast genau vor einem Jahr betraut, stelle ich mich Ihnen vor.

Ich schlug Ihnen damals eine Politik der Wiederaufrichtung und der nationalen Erneuerung vor, und ich sagte Ihnen, daß diese Politik eine Einheit darstelle, von der man nicht einen Teil akzeptieren und den anderen zurückweisen könne, ohne das Ganze unwirksam zu machen. 301 von Ihnen haben diese Politik in ihrer Gesamtheit gebilligt, aber 205 haben sich der Stimme enthalten, womit Sie, wie mir scheint, zum Ausdruck brachten, daß Sie in vielen Punkten mit mir übereinstimmten, mir hingegen in anderen nicht Ihre volle Zustimmung geben konnten.

Wenn mir diese Stimmen damals versagt blieben, so nicht wegen der Härte eines Wirtschaftsprogrammes, das der Nation große Ziele setzte, ohne dabei die Schwierigkeiten zu verschleiern, die der Weg dorthin mit sich bringen würde; auch nicht, um die Wahl eines beschwerlichen Weges zurückzuweisen. Damals war es ein anderes Problem, das uns trennte: Indochina.

Indochina

Ich wende mich heute an diejenigen, die sich hier vor einem Jahr der Stimme enthalten haben. Die Ereignisse seither haben unsere Ansichten notgedrungen einander nähergebracht. Heute scheint mir, daß wir alle in einem Friedenswillen vereint sein können, der dem Trachten des Landes entspricht.

Mit der gleichen Solidarität stehen wir gegenwärtig in einer Verhandlung. Es ist meine Pflicht, Ihnen zu sagen, mit welcher Einstellung ich an diese Verhandlung herangehen werde, wenn Sie mich damit beauftragen.

Seit mehreren Jahren schon scheinen mir die Tatsachen einen Kompromißfrieden, einen mit dem Gegner ausgehandelten Frieden zu gebieten, während der Friede seinerseits die Regelung unserer Finanzen, die Wiederaufrichtung und die Ausweitung unserer Wirtschaft gebot. Denn dieser Krieg hat unserem Land eine untragbare Bürde auferlegt.

Und nun taucht heute eine neue und furchtbare Bedrohung auf: Wenn der Konflikt in Indochina nicht geregelt, und zwar sehr schnell geregelt wird, muß man mit der Gefahr eines Krieges, und zwar der eines internationalen, vielleicht sogar eines Atom-Krieges rechnen.

Weil ich einen besseren Frieden erstrebte, wollte ich ihn früher, als wir noch mehr Trümpfe in der Hand hatten. Aber auch heute noch nehmen wir Entsagungen auf uns oder machen Zugeständnisse, die die Lage nicht rechtfertigt. Frankreich darf und wird keine Bedingungen für eine Regelung hinnehmen, die unvereinbar sind mit seinen lebenswichtigsten Interessen. Frankreich wird auch weiterhin seine Interessen im Fernen Osten wahren. Weder unsere Verbündeten noch unsere Gegner dürfen den geringsten Zweifel an unserer Entschlossenheit hegen.

In Verbindung mit unseren Verbündeten und den Assoziierten Staaten findet in Genf eine Verhandlung statt. Die Regierung, die ich bilden werde, wenn Sie es beschließen, wird sie fortführen, vom festen Willen zum Frieden beseelt, aber ebenso entschlossen, unsere Interessen zu wahren und zu einem ehrenwerten Abschluß zu kommen und das Gewicht der Trümpfe spürbar zu machen, die Frankreich immer besitzt: die Verankerung unserer materiellen und geistigen Kräfte in weiten Gebieten; das Interesse unserer Verbündeten und ihre Unterstützung; und schließlich die Tapferkeit und den Heldenmut unserer Soldaten, die das tragende Element darstellen, auf das Frankreich vor allem zählt. Ich sage das mit Nachdruck und erweise ihnen eine feierliche Ehrenbezeigung durch die Anrufung des schmerzlichen Ruhms von Dien Bien Phu und der vielen Opfer, die in verborgenen wie in berühmten Kämpfen gebracht wurden.

Deshalb ist die Sicherheit des Expeditionskorps wie auch die Aufrechterhaltung seiner Kampfkraft eine dringliche Pflicht, der sich weder Regierung noch Parlament entziehen werden.

Deshalb wird keine hierfür notwendige Maßnahme vernachlässigt werden. Deshalb schließlich appelliere ich, der ich hier vor Ihnen stehe und dessen Einstellung zu dem Problem Indochina sich nicht geändert hat, an Sie, mich mit einer Mehrheit zu unterstützen, die sich aus Personen zusammensetzt, die niemals, weder direkt noch indirekt, mit unseren Gegnern gemeinsame Sache gemacht haben und die deshalb das Vertrauen unserer Soldaten beanspruchen und ganz unabhängig mit dem Gegner verhandeln können.

Ich habe mich lange und ernsthaft mit den Akten befaßt. Ich habe die fähigsten militärischen und diplomatischen Sachverständigen befragt. Meine Ueberzeugung ist dadurch bestätigt worden, daß eine friedliche Lösung des Konflikts möglich ist.

Der Waffenstillstand muß also schnell erfolgen. Die Regierung, die ich bilden werde, wird sich — und unseren Gegnern — eine Frist von vier Wochen setzen, um das zu erreichen. Wir haben heute den 17. Juni. Vor dem 20. Juli werde ich wieder vor Sie treten und Ihnen Rechenschaft ablegen über die erzielten Ergebnisse. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden konnte, so sind Sie losgesprochen von dem Vertrag, der uns binden wird, und meine Regierung wird dem Präsidenten der Republik ihre Demission einreichen.

Es ist selbstverständlich, daß in der Zwischenzeit — und damit will ich sagen: morgen — alle militärischen Maßnahmen ergriffen werden, die nötig sind, um den unmittelbaren Notwendigkeiten zu begegnen und der Regierung, die der meinigen folgen wird, die Fortsetzung des Kampfes zu ermöglichen, wenn sie unglücklicherweise dazu gezwungen sein sollte. Falls einige dieser

Maßnahmen eine parlamentarische Entscheidung erfordern, so werden sie Ihnen vorgelegt werden.

Mein Ziel ist der Friede. Frankreich wird den Frieden selbstverständlich auf internationaler Basis erstreben. Und in diesem einen Ziel bitte ich um Ihr Vertrauen für eine geheiligte Aufgabe, die uns durch den glühenden Wunsch der ganzen Nation diktiert wird.

Aus dieser Perspektive, also unter der Voraussetzung, daß dieses Ziel in der vorgesehenen Zeit erst einmal erreicht ist, möchte ich Ihnen jetzt schrittweise die Etappen aufzeigen, die meine Regierung für ihr Handeln festlegen wird.

Die Wirtschaftspolitik

Zunächst das Handeln auf wirtschaftlichem Gebiet. Am 20. Juli werde ich Ihnen ein zusammenhängendes Programm der Wiederaufrichtung und der Ausweitung der Wirtschaft vorlegen, das nach und nach die Hebung des Lebensstandards und die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Landes sichern soll. Dieser Plan wird die Zielsetzung des 18-Monate-Plans, den die vorangegangene Regierung eingeführt hat, und gleichzeitig auch die Maßnahmen, die seine erfolgreiche Durchführung sichern, vertiefen und erweitern.

Die ausführlichen Vorschläge, die Ihnen dann vorgelegt werden sollen, werden die Basis eines neuen Vertrages darstellen, mit dessen Hilfe meine Regierung über die notwendigen Befugnisse verfügen wird, um ihre wirtschaftliche Zielsetzung in kürzester Zeit zu verwirklichen.

Sie kennen die großen Linien und die leitenden Grundsätze, die unserem Handeln zugrunde liegen werden; ich habe sie vor einem Jahr auf dieser Rednerbühne schon erläutert*. So will ich mich darauf beschränken, daran zu erinnern, daß eine aktive Politik des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts untrennbar mit einer strengen Finanzpolitik verbunden ist, wie es das Beispiel derjenigen europäischen Länder zeigt, die sehr schnell den Lebensstandard ihrer Völker gehoben haben. Unter Berücksichtigung dieses Prinzips werden die Expansionsmittel angewendet werden, d. h. der größtmögliche Gebrauch der nationalen Hilfsquellen für die produktivsten Ziele, die Vollbeschäftigung, welche die Arbeiter von der Bedrohung der Arbeitslosigkeit befreit und ihnen Sicherheit in der Gegenwart und einen größeren Wohlstand in der Zukunft garantiert, die große Steuerreform, über deren Prinzip das Parlament schon abgestimmt hat und mit deren endgültiger Durchführung durch entsprechende Dekrete die Regierung betraut werden kann.

Unser Ziel ist es, aus Frankreich wieder eine starke und gedeihende Nation zu machen, deren Fortschritt ein Versprechen von Gerechtigkeit und Glück an seine ungeduldige Jugend ist.

Das, was ich gerade gesagt habe, gilt selbstverständlich ebenso für das Mutterland Frankreich wie für die überseeischen Departements und Gebiete, deren Bevölkerungen in den Zeiten unserer Trauer und unseres Schmerzes nie ihre Treue verkauft haben; sie haben heute das Recht, auf eine gesteigerte Solidarität von seiten des Mutterlandes Anspruch zu erheben.

So sieht der zweite Teil des Planes aus, den sich die Regierung, die ich mir zu bilden vorgenommen habe, für ihr Handeln stellen wird.

Die europäische Verteidigung

Wenn der Friede in Indochina wiederhergestellt ist und die grundlegenden Entscheidungen für die Hebung unserer Wirtschaft getroffen sind, wird sich Frankreich mit Klarheit über die Politik im Hinblick auf ein kapitales und lange Zeit umstrittenes Problem aussprechen müssen: das Problem Europa. Weder seinen Freunden noch sich selbst gegenüber darf Frankreich noch länger seine zögernde Haltung beibehalten, die das westliche Bündnis beeinträchtigt.

Nun genügt es aber, daß dieses Bündnis, dem Frankreich auf Grund der geographischen und geschichtlichen Gegebenheiten angehört, auch nur gefährdet erscheint,

---

*) Mendès-France hatte im wirtschaftspolitischen Teil seiner Investitur-Rede am 3. Juni 1953 erklärt:

„Da wir nur über begrenzte Mittel verfügen, müssen wir sorgfältig darüber wachen, daß sie auf die wichtigsten Objekte konzentriert werden, daß alles, was weniger wichtig ist, zugunsten des Wichtigeren ausgeschaltet wird. Auf allen Gebieten müssen wir unsere Anstrengungen vom Unproduktiven auf das Produktive, vom weniger Nützlichen auf das Nützlichere verlegen. Das wird die goldene Regel unserer Wiederaufrichtung sein, die universelle Regel, die für die privaten Tätigkeiten ebenso wie für den öffentlichen Sektor gilt."

Er hatte dann folgende Programmpunkte genannt, die seine Regierung verwirklichen wolle:
1) Steigerung der Produktivität und Rentabilität der öffentlichen Unternehmen;
2) Ausmerzung gewisser Mängel der Sozialversicherung;
3) Neuorientierung der Aufwendungen für die Landesverteidigung mit dem Ziel einer wirkungsvolleren Verwendung der Mittel;
4) Bevorzugung der produktiven privaten Unternehmen;
5) Durchführung einer Steuerreform und Lenkung der Kreditpolitik;
6) Steigerung des Wohnungsbaus;
7) Investitionen in der Landwirtschaft und Steigerung des Exports von Agrarprodukten;
8) Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit der Industrie, insbesondere der Montanindustrie.

In den Mittelpunkt des Programms hatte Mendès-France eine Politik der Vollbeschäftigung gestellt:

„Wir müssen also das Sozialprodukt erhöhen. Die verminderte Ausnutzung der Hilfsquellen und der menschlichen Arbeitskraft ist eine Mißachtung der Vernunft und eine Mißachtung des menschlichen Leidens. Weiß man, daß sie den Arbeitern jährlich 200 Milliarden an Löhnen raubt? Die Vollbeschäftigung ist die Vorbedingung einer Hebung des Lebensstandards. Deshalb wird sie das vordringliche Ziel des Regierungsprogramms sein."

Mendès-France hatte die Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der französischen Industrie zur Vorbedingung für die Verfolgung weiterer wirtschaftlicher Integrationspläne gemacht:

„Die Inkraftsetzung der Gemeinschaft für Kohle und Stahl macht gewisse Investitionen unbedingt notwendig. Wenn wir nicht zusehen wollen, wie unsere zu teuren Produkte aus dem gemeinsamen Markt ausgeschaltet werden, wäre es verbrecherisch, die wirtschaftliche Integration Europas weiter zu verfolgen, ohne uns in die Lage zu versetzen, der Konkurrenz unserer Nachbarn standzuhalten."

Für die Durchführung seines Programms hatte Mendès-France begrenzte Vollmachten gefordert:

„Der Erfolg des wirtschaftlichen und sozialen Aktionsprogramms, das ich dargelegt habe, hängt von der Annahme eines Komplexes von Maßnahmen ab, die eng miteinander koordiniert und schnell getroffen werden müssen ... Ich ersuche Sie um die Vollmacht, diese Maßnahmen durch Dekrete zu verwirklichen. Diese werden erst nach ihrer Ratifizierung durch das Parlament Endgültigkeit erlangen. Bis dahin werden sie provisorische Maßnahmen der Exekutive sein."

um schon die schlimmsten Gefahren am Horizont heraufzubeschwören.

Um seine volle Wirksamkeit zu bewahren, ist es unsere Pflicht, es in einem realistischen und gleichzeitig loyalen Geist zu handhaben. Unsere Richtschnur sei, niemals Versprechungen zu machen, von denen wir nicht wissen, ob wir sie auch halten können, aber um jeden Preis das zu halten, was wir versprochen haben.

Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft stellt uns nun vor eine der schwersten Gewissensfragen, die unser Land je bewegt haben. Es ist ein betrübliches Schauspiel — mit dem wir uns nicht abfinden können —, zu sehen, wie sehr sich die Franzosen in einer Frage spalten, die so eng mit der nationalen Empfindlichkeit verbunden ist. Aber ist es nicht möglich, mit Objektivität ein Problem zu stellen, dessen gemütsbewegende Faktoren allzuoft die wirklichen Tatsachen verdunkeln?

Eine dieser Tatsachen ist die Notwendigkeit einer Wiederbewaffnung des Westens, die uns durch die internationale Situation auferlegt wird und die dazu geführt hat — eine grausame Perspektive für alle Franzosen — die Bedingungen einer deutschen Beteiligung an einer gemeinsamen Verteidigungsorganisation ins Auge zu fassen.

Daß die Nation in einem solchen Augenblick durch die leidenschaftliche Kontroverse, die sich über Form, Methoden und Institutionen dieser Verteidigungsgemeinschaft erhoben hat, zerrissen wird, daß unser Land seit Monaten schon von einem großen und schmerzlichen Kampf widerhallt und daß dieser Kampf unter Umständen sich noch über Jahre hinaus verlängern kann — dem kann kein Patriot zustimmen, dem müssen wir alle ein Ende setzen im Namen der nationalen Einheit selbst.

Deshalb wende ich mich an die Gegner wie auch an die Anhänger der EVG mit dem Appell, auf die Intransigenz zu verzichten, die letzten Endes nur die Moral des Landes und seine Verteidigung nachhaltig schwächt.

Ich kann nicht glauben, daß Männer gleich guten Willens, unter denen über das Grundsätzliche ein weitgehendes Einvernehmen herrscht, nicht einander näherkommen, sich versöhnen können, selbst wenn das auf beiden Seiten Anstrengungen erfordert, die ihnen heute noch schwierig erscheinen.

Die Regierung, die ich bilden möchte, wird diese Gegenüberstellung, diese Annäherung, die das Land wünscht, herbeiführen. Sie wird Männer, Patrioten guten Willens, aufrufen und sie bitten, in der kurzen Frist, in der unser Handeln in erster Linie der Regelung des Indochina-Konfliktes gewidmet sein wird, die Basis für ein Abkommen zu legen, das dem Parlament vorgelegt werden wird. Wenn diese Beratungen sich als unfruchtbar erweisen sollten, so wird die Regierung selbst die Verantwortung übernehmen.

Wie ich schon erwähnt habe, handelt es sich darum, die Bedingungen festzulegen, die, unter Berücksichtigung der Bestrebungen und der Bedenken des Landes, es uns erlauben, die breite Zustimmung der Nation zu erhalten, die für jedes Projekt einer europäischen Verteidigung unerläßlich ist.

Auf jeden Fall werden der Nationalversammlung noch vor den Parlamentsferien präzise Vorschläge in dieser Sache vorgelegt werden.

Unsere Verbündeten werden auf diese Weise, und zwar von jetzt an, wissen, daß sie in kürzester Frist die klare und konstruktive Antwort Frankreichs erhalten werden, die sie mit Recht seit langem erwarten.

Und auch Frankreich, heute noch geteilt, wird Ihnen dankbar sein, ihm ein Vorbild an Weisheit und Einigkeit gegeben und es verstanden zu haben, in einer ernsten Stunde im Geiste des Patriotismus und im Bestreben, das höchste Interesse der Nation zu wahren, über den Meinungsverschiedenheiten zu stehen.

Nordafrika

Die Erfüllung dieser Aufgaben, die ich gerade aufgezählt habe, muß mit der Wiederherstellung der Eintracht und der Sicherheit in jenen beiden Ländern Nordafrikas zusammengehen, die gerade in diesem Augenblick vom Fanatismus und Terrorismus verdunkelt werden. Marokko und Tunesien, denen Frankreich den Weg zu wirtschaftlichem, sozialem und politischem Fortschritt geöffnet hat, dürfen nicht an den Flanken unserer algerischen Departements zu Herden der Unsicherheit und der Unruhe werden; das werde ich niemals zulassen.

Aber ich füge mit der gleichen Klarheit hinzu, daß ich auch kein Zögern oder Verschweigen bei der Verwirklichung der Versprechungen dulden werde, die wir Völkern gegeben haben, die an uns glaubten.

Wir haben ihnen versprochen, sie in die Lage zu versetzen, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln. Wir werden dieses Versprechen halten und sind unter dieser Perspektive bereit, die Gespräche wieder aufzunehmen, die unglücklicherweise unterbrochen worden sind.

Ich bin tatsächlich davon überzeugt, daß es möglich ist, das Vorhandensein gemeinsamer Strukturen innerhalb der Französischen Union mit der ständig vervollkommneten Praxis eigener Institutionen in jedem dieser beiden Länder in Uebereinstimmung zu bringen.

Die drei Etappen des Programms

Ich fasse zusammen.

Das Aktionsprogramm meiner Regierung umfaßt drei Etappen:

1. Vor dem 20. Juli wird sie sich bemühen, eine Regelung des Indochina-Konfliktes herbeizuführen.
2. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird sie Ihnen ein zusammenhängendes und ausführliches Programm der wirtschaftlichen Wiederaufrichtung unterbreiten und die notwendigen Befugnisse für seine Verwirklichung verlangen.
3. Endlich wird sie Ihnen noch vor den Parlamentsferien Vorschläge unterbreiten, die Sie in die Lage versetzen, ohne weiteren Verzug Ihre Entscheidungen über unsere Europa-Politik zu treffen.

Es versteht sich — das betone ich noch einmal —, daß, wenn es mir bei einer der aufeinanderfolgenden Etappen nicht gelingt, das gesteckte Ziel zu erreichen, meine Regierung ihre Demission beim Präsidenten der Republik einreichen wird.

Heute also erbitte ich das Vertrauen der Versammlung nur für eine erste Frist von vier Wochen, die meinem ersten Ziel gewidmet sein werden: dem Waffenstillstand in Indochina.

Ich erbitte eine klare Antwort von Ihnen. Wenn sie bejahend ausfällt, so schließt sie gleichzeitig ein, daß die Nationalversammlung während einer Zeit, die kurz, aber für den Regierungschef sehr ausgefüllt sein wird, sich bemühen wird, seine Aufgabe nicht zu erschweren, und daß sie freiwillig darauf verzichten wird, in dieser kurzen

Frist seine Aufmerksamkeit, die sich auf seine Verantwortung bei einer entscheidenden Verhandlung konzentrieren wird, abzulenken.

Ich biete Ihnen einen Vertrag an. Jeder von Ihnen möge in seinem Gewissen die Opfer abwägen, die ich von ihm erbitte, aber auch die Chancen, die ich dem Lande bringen kann. Wenn Sie glauben — nach einer Debatte, in deren Verlauf ich Ihre Bedenken kennenlernen werde —, daß ich von Nutzen sein kann, daß ich zur Wiederherstellung des Friedens beitragen kann, den das ganze Land anstrebt, wenn Sie glauben, daß mein Programm sich mit dem nationalen Interesse deckt, so geben Sie mir Ihre Unterstützung und helfen Sie mir darüber hinaus bei der Erfüllung meiner Aufgabe. Wie könnten Sie sich weigern, aktiv an der Verwirklichung von Zielen mitzuarbeiten, die Sie mit Ihrer Stimme als lebenswichtig und dringend anerkannt haben?

Aber die Regierung wird das sein, was ihre Mitglieder sind. Wenn Sie mich mit der Regierungsbildung beauftragen, so werde ich fähige Männer berufen, Männer von Charakter, von gutem Willen und Glauben. Ich werde es ohne jegliches Vorurteil im Hinblick auf die Verteilung der Ministersitze tun. Mein Wunsch, eine größtmögliche nationale Einheit zu schaffen, ist so groß, daß ich mir nicht versage, unter Umständen Abgeordnete um ihre Mitarbeit zu bitten, die aus achtbaren Gründen in erster Instanz nicht geglaubt haben, mir ihre Stimme geben zu können.

Es wird nicht mehr jene endlosen Verhandlungen geben, die wir bisher erlebt haben; ich werde weder Forderungen noch Vetos akzeptieren. Die Wahl der Minister steht auf Grund der Verfassung dem investierten Präsidenten des Ministerrates und ihm ganz allein zu. Ich bin nicht bereit, auf Rechte zu verzichten, die Sie mir durch Ihre Investiturstimme geben würden.

Man hat mich mitunter des Pessimismus beschuldigt, als ob ich irgendein finsteres Vergnügen daran hätte, Katastrophen vorauszusagen und Buße zu predigen. Der Ernst meiner Erkenntnisse beruhte nur auf einem tiefen Optimismus im Hinblick auf die Möglichkeiten Frankreichs und die Chancen, die ihm geboten sind. Weil wir uns nur dann wieder aufrichten können, wenn wir uns auf die gegebenen Tatsachen stützen, habe ich die Illusionen bloßgestellt.

Die Schwierigkeiten und Gefahren haben heute jedem noch stärker die zu leistenden Anstrengungen vor Augen geführt; deshalb glaube ich, heute noch mehr als gestern, an die kraftvolle und schnelle Wiedergeburt unserer Nation.

Diese Wiedergeburt erfordert vor allem die Wiederherstellung des Friedens.

Ich bin mir der Verantwortung bewußt, die mir bei einer zweifellos schwierigen und undankbaren Verhandlung obliegt. Ich werde durch das Bewußtsein der großen Interessen, mit deren Wahrung Sie mich beauftragen, gestützt werden. Ebenso werde ich der Opfer der Soldaten, der Leiden und Aengste der Familien, des Loses der Gefangenen eingedenk sein.

Für den Mann, der hier vor Ihnen steht, wird es eine beeindruckende Ehre sein, dazu beigetragen zu haben, das Land von einem blutigen Pfad abzuwenden; und für Sie, die Vertreter des Volkes, wird es der schönste Lohn sein, Frankreich die unschätzbare Wohltat des Friedens gebracht zu haben.

Im Anschluß an die Investitur-Rede fand eine Debatte statt, in der verschiedene Abgeordnete zu dem von Mendès-France dargelegten Programm Stellung nahmen. Mendès-France selbst ging in einem Schlußwort auf die gemachten Einwendungen ein. Er befaßte sich zunächst mit den finanz- und wirtschaftspolitischen Problemen, ging dann auf die afrikanischen Probleme, insbesondere Tunesien und Marokko, über, um sich dann ausführlicher mit dem Thema Indochina und der Frage einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft auseinanderzusetzen. Zum Schluß kam er auf das von den Kommunisten gemachte Angebot, für ihn zu stimmen, zu sprechen und erklärte, er möchte Herrn Billoux (Kommunistische Partei Frankreichs) gern für seinen „kostbaren Beitrag“ danken.

„Ohne Zweifel hat Herr Billoux in den letzten Tagen aber nicht die Zeitungen gelesen und scheint vorgeben zu wollen, nichts von der von mir getroffenen und hier bestätigten Entscheidung zu wissen, daß ich nicht bereit bin, die 95 kommunistischen Stimmen, die er mir gerade so großzügig angeboten hat, bei der Majorität für meine Investitur zu zählen. Die Gründe, die mich dazu veranlassen, scheinen mir, abgesehen von den tiefen politischen Meinungsverschiedenheiten, die mich von den Freunden des Herrn Billoux trennen, von entscheidender Bedeutung zu sein.

Zunächst — ich möchte diese Frage an Herrn Billoux selbst richten —, was würden wohl unsere Soldaten in Indochina denken, wenn sie erführen, daß ihr Vaterland, für das sie kämpfen, von einem Manne regiert wird, der, wenn es auch nur zu einem Teil geschähe, von einer Partei berufen wurde, die sie seit langem mißachtet und die sich sogar geweigert hat, den auf dem Felde der Ehre gefallenen Soldaten die ihnen zukommende Achtung zu erweisen?

Aber das ist nicht alles. Wir werden morgen in Genf mit Menschen verhandeln, die seit Jahren unsere Gegner sind. Ich möchte bei ihnen nicht den Eindruck erwecken, daß Frankreich künftig durch eine Regierung vertreten sein wird, die ihre Existenz dieser kommunistischen Partei verdankt, die diesen Gegnern immer wieder ihre Sympathie und Solidarität bekundet hat. Wenn ich in einem Monat, wie ich hoffe, als Ueberbringer eines ausgehandelten Abkommens zurückkehre, will ich nicht, daß Sie den geringsten Zweifel über die Bedingungen haben, unter denen dieses Abkommen erzielt wurde, daß Sie glauben könnten, die Unabhängigkeit der französischen Delegation sei beeinträchtigt worden.

Aber das, was sich heute nachmittag ereignet hat, wirft ein neues Problem auf. Man sagt mir, daß verschiedene Kollegen ihre Stimme nicht mit denen der Kommunisten zusammenwerfen wollen. Dies würde bedeuten, daß, wenn die Kommunisten bei der Investitur für einen Kandidaten stimmen, gleichgültig wer dieser Kandidat ist, viele Abgeordnete sich sofort von diesem abwenden. Auf diese Weise würde die Kommunistische Partei zum Schiedsrichter unserer Debatten werden. *(Zwischenruf des Abgeordneten Cayeux, MRP: „Das gleiche gilt auch für die Europäische Verteidigungsgemeinschaft!“)* Wollen Sie sich in dieser Falle fangen lassen? Wollen Sie der Kommunistischen Partei erlauben, Ihre Entscheidungen zu beeinträchtigen, sie zu paralysieren oder vorzuschreiben, je

nach Lage der Dinge? Die Investiturerklärung enthielt eine Menge von Vorschlägen, denen die Kommunistische Partei nicht ihre Stimmen zu geben pflegt: Verteidigung des Westens, Verstärkung des Atlantikpaktes, die Anwesenheit Frankreichs in Afrika und was weiß ich noch.

Aber dient es nicht nur dem Zweck, den Reformen, die sie fürchtet, Hindernisse in den Weg zu legen — denn immer und überall widersetzt sie sich den Reformen —, daß die Kommunistische Partei diese Stunde gewählt hat, um eine schauspielhafte Initiative zu ergreifen? Hören Sie sich dieses Zitat eines alten Lehrbuches an, das wir alle einmal in den Händen gehalten haben: ‚Nachdem die Barbaren in Athen eingedrungen waren, verbrannten sie alle Häuser. Sie ließen nur eines unversehrt, das Haus des Perikles. Sie wollten auf diese Weise den Mann, den sie am meisten haßten und der seinem Lande am besten gedient hatte, dem Mißtrauen seiner Mitbürger aussetzen.' Die Kommunistische Partei hat sich heute abend zu einer politischen Operation hergegeben. Wollen Sie gestatten, daß sie gelingt? Wollen Sie die Investitur einem Manne verweigern, der einen ehrenhaften Frieden erzielen will in der kürzestmöglichen Zeit und unter Bedingungen, die Sie billigen würden, wenn diese Operation nicht stattgefunden hätte? Das Land, das morgen die Investiturerklärung lesen wird, würde das niemals verstehen. Ich stelle erneut klar: Wenn die verfassungsmäßige Mehrheit 314 Stimmen beträgt, so will ich, daß sie sich aus Leuten zusammensetzt, an die ich heute nachmittag appelliert habe, und daß ich sie nur unter diesen Bedingungen als erreicht betrachten werde."

Mendès-France erhielt die Investitur mit 419 gegen 47 Stimmen bei 143 Enthaltungen. Für ihn stimmten die Sozialisten, die Radikalsozialisten, die Demokratische Widerstandsunion (UDSR), die Unabhängigen der überseeischen Departements und die Kommunisten, ferner der größte Teil der Sozialrepublikaner (ehemalige gaullistische Dissidenten). Vom MRP stimmten 10 Abgeordnete für ihn, der Rest enthielt sich der Stimme. Bei den ehemaligen Gaullisten (ARS), der Unabhängigen Rechten, der Unabhängigen Bauernpartei und der Bauernpartei waren Für- und Gegenstimmen sowie Enthaltungen etwa gleichmäßig verteilt.

Quelle: *Le Monde* vom 18. und 19. Juni 1954. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Vorschläge des Bundestagsabgeordneten Fritz Erler (SPD) zur europäischen Sicherheitspolitik

Die Bundesrepublik kann nicht in der Erwartung der deutschen Einheit einfach unter dem Besatzungsregime festgehalten werden. Ihre Sicherheit kann ebenfalls nicht nur von der Gnade und den Entscheidungen der Besatzungsmächte abhängen. Wer eigene Bemühungen in dieser Richtung von der Wiedervereinigung abhängig machen will, gibt den Russen ein großartiges Mittel, jede deutsche Politik zu verhindern: sie brauchen nur in der Sowjetzone zu bleiben.

Die Umwandlung der Besatzungsherrschaft in vertragliche Beziehungen darf nicht bedeuten den Abschluß eines Friedensvertrages, sondern nur die Herstellung eines möglichst friedensähnlichen Zustandes. Einen Friedensvertrag darf es erst für das vereinte Deutschland geben, der ausgehandelt wird zwischen einer freigewählten Regierung und den ehemaligen Kriegsgegnern.

Die Mitwirkung der Bundesrepublik an Bemühungen der freien Völker zu ihrer Verteidigung gegen eine eventuelle sowjetische Aggression muß der besonderen Lage Deutschlands gerecht werden. Das bedeutet, daß jede Abmachung eine Revisionsklausel enthält, die ihre Aenderung erlaubt, wenn die Wiederherstellung der deutschen Einheit das erfordert. Außerdem muß der deutsche Partner wirkliche Gleichberechtigung genießen und ein im Verhältnis zu den anderen Partnern gleichwertiges Maß an militärischer Sicherheit erwerben.

Gesamtdeutsche Bindung?

Was heißt das? In Deutschland und in England vertritt man den Standpunkt, daß keine Vereinbarung eines Teiles Deutschlands die künftige gesamtdeutsche Regierung binde. So hat sich auch Außenminister Bidault geäußert. Der Vater des EVG-Vertrages, Schuman, und der frühere belgische Außenminister van Zeeland haben eine andere Auffassung. Außerdem haben deutsche Politiker den Art. 102 des europäischen Verfassungsentwurfes ausgeheckt, der das wiedervereinigte Deutschland automatisch an die EVG zu binden sucht. Westliche Politiker haben den Deutschen die Ratifikation des EVG-Vertrages empfohlen, weil er die Wiedervereinigung nicht behindere. Dem französischen Parlament wird gleichzeitig gesagt, daß die Bundesrepublik auch für den Fall der Wiedervereinigung nicht aus dem Vertrag heraus könne. Hier muß durch einwandfreie Formulierung der Abmachungen Klarheit geschaffen werden. Sonst ist die Wiedervereinigung gefährdet, zumal da man in Frankreich die Garantien Englands und Amerikas gegen das Ausbrechen eines Partners gerade als Garantien gegen das Ausscheiden der Bundesrepublik für den Fall der Wiedervereinigung auffaßt.

Deutsche Gleichberechtigung ist so lange nicht gegeben, wie der deutsche Wähler durch seinen Stimmzettel über sein Parlament und seine Regierung nicht die gleichen Möglichkeiten wie der Wähler anderer Länder hat, die politischen und strategischen Entschlüsse der gemeinsamen Verteidigungsorganisation zu beeinflussen. Die anderen fünf EVG-Länder gehören der NATO an und bestimmen dort mit, was mit allen Soldaten, auch mit den deutschen, geschieht und wie die Verteidigungsplanung aussieht. Die Deutschen sind von dieser Mitwirkung ausgeschlossen.

Die Drohung der Notstandsklausel

Heißt das, daß wir die unbeschränkte Mitgliedschaft in der Nordatlantikorganisation fordern? Ich hielte auch diese Lösung nicht für unbedenklich, denn sie bringt das Problem der Aenderung eines Vertragssystems für den Fall der Wiederherstellung der deutschen Einheit dann in die NATO. So viel sollte man den Sowjets nicht anbieten. Das haben sie bisher gar nicht verlangt. Ein besonderes Abkommen möglicher Verteidigungspartner, zum Beispiel

der NATO mit der Bundesrepublik, würde völlig genügen, das die Revisionsklausel für den Fall der deutschen Wiedervereinigung enthält und den Deutschen, solange sie an gemeinsamen Anstrengungen teilnehmen, die gleichen Mitwirkungsrechte in den entscheidenden politischen und militärischen Körperschaften einräumt wie den anderen Partnern. Außerdem ist es natürlich unmöglich, daß die Bundesrepublik allein unter der Drohung der Notstandsklausel des Generalvertrages lebt, wonach ihre angeblichen Partner jederzeit die volle Gewalt an sich ziehen können. Auch der Generalvertrag steht der Gleichberechtigung Deutschlands in einer gemeinsamen Verteidigungsorganisation im Wege.

Sicherheit im vollen Sinne des Wortes gibt es heute nirgends. Deutschland kann seine geographische Lage nicht ändern. Um so notwendiger ist es, daß seine Partner dieser Lage Rechnung tragen und begreifen, daß es sich bei Deutschland um ein besonders gefährdetes Gebiet handelt. Solange man die Vorstellung hat, deutsche Verbände würden nur den Schirm abgeben, hinter dem die Verteidigung der anderen aufgebaut wird, handelt es sich bei dem ganzen Unterfangen um ein für Deutschland nicht sehr sinnvolles Opfer.

Vor allem: Schutz der Zivilbevölkerung

Mancher meint, daß angesichts der Wasserstoffbombe jede Verteidigungsanstrengung überflüssig sei. Wer garantiert eigentlich, daß im Falle eines Konfliktes nur Wasserstoffbomben geworfen werden? Wer will heute wissen, ob diese Waffe überhaupt zur Anwendung gelangt, da beide Teile sie haben? Wer will die Verantwortung dafür übernehmen, wenn eigene Menschenleben von sogenannten klassischen Waffen ausgelöscht werden und kein Schutz dagegen besteht, weil man ihn angesichts der Wasserstoffbomben für überflüssig hielt? Deshalb war es gut, daß die Sozialdemokratische Partei auf das Loch im EVG-Vertrag in der Frage der Heimatverteidigung hingewiesen hat. Jede militärische Anstrengung ist sinnlos, die nicht auch und in erster Linie dem Schutz der eigenen Bevölkerung dient. Man darf nicht militärische Verbände aufstellen wollen, ohne das Notwendigste für den Schutz der Zivilbevölkerung zu tun. Die Forderung der SPD, von den Verteidigungslasten eine Milliarde für die Vorbereitung eines solchen zivilen Schutzes abzuzweigen, war mehr denn gerechtfertigt. Hier wäre eine zweckmäßige Verwendung für den Milliardenüberhang an bisher nicht ausgegebenen Besatzungskosten. Wer militärische Anlagen aller Art für die Besatzungsmächte in der Bundesrepublik errichtet, sollte ein Minimum für die Bevölkerung dieses Gebietes zu leisten bereit sein.

Schließlich hängt die Sicherheit der Bundesrepublik entscheidend davon ab, welchen Wandel angesichts der Lehren aus den Wasserstoffexperimenten die amerikanische Strategie erlebt hat. Es geht nicht an, sich hier auf Hörensagen, Zeitungsartikel und Privatinformationen zu verlassen. Die Deutschen können sich nur dann an gemeinsamen Verteidigungsanstrengungen beteiligen, wenn sie an der Diskussion dieser Lehren teilnehmen und wissen, daß der Schutz der eigenen Heimat Ziel und Sinn der gemeinsamen Anstrengungen bleibt. Die Verlagerung des Schwergewichtes der amerikanischen Rüstungsausgaben auf Luftwaffe und Flotte gibt hier sehr zu denken.

Quelle: *Sozialdemokratischer Pressedienst,* P/IX/131 vom 10. Juni 1954.

Wiederherstellung natürlicher Wettbewerbsverhältnisse zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien

Gemeinsame deutsch-britische Erklärung vom 3. Juni 1954

Im Rahmen ihrer am 7. und 8. Mai 1954 in Bonn geführten Gespräche* haben der Bundesminister für Wirtschaft und der britische Schatzkanzler die Fragen der Exportförderung mit folgendem Ergebnis erörtert:

1. Die deutsche und die britische Regierung sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der internationale Wettbewerb in natürlichen Bahnen verlaufen und frei gestaltet werden sollte. Sie sehen darin eine entscheidende Voraussetzung für eine gesunde Fortentwicklung des zwischenstaatlichen Warenaustausches und die beste Gewähr für die Befriedung der Beziehungen von Wirtschaft zu Wirtschaft sowie zur Verhütung wirtschaftspolitischer Spannungen. Aus dieser Ueberzeugung heraus hat keine der beiden Regierungen die Absicht, eine Politik offener oder versteckter Subventionen an die Ausführer zu verfolgen, und beide sind der Auffassung, daß künstliche Exportförderungsmaßnahmen, die sich im Ergebnis dahin auswirken, die natürlichen Wettbewerbsverhältnisse zu verfälschen, baldmöglichst zu beseitigen sind.

2. Der Bundesminister für Wirtschaft und der britische Schatzkanzler haben für die Gebiete, die der Gegenseite unter dem Gesichtspunkt der Exportförderung wesentlich erschienen, einen Ueberblick gegeben über die derzeitige Lage sowie die Absichten ihrer Regierungen.

3. Der britische Schatzkanzler erklärte folgendes:

Es ist ein grundlegender Bestandteil der Wirtschaftspolitik der Regierung Ihrer Majestät, so schnell wie möglich die Freiheit der Märkte für einen möglichst weiten Bereich von Waren und Leistungen wiederherzustellen. In den vergangenen zweieinhalb Jahren ist diese Wiederherstellung schnell vorangeschritten. So ist das System der Lebensmittelrationierung schrittweise abgebaut worden und wird in diesem Sommer völlig auslaufen. Gleichzeitig ist die Einfuhr und Verteilung von Lebensmitteln wieder weitgehend dem privaten Handel übertragen worden, Preis- und andere Kontrollen wurden beseitigt. Es besteht nicht die Absicht, die noch vorhandenen Marktregelungen und Subventionen zum Zwecke einer künstlichen Exportförderung zu benutzen.

Bedeutungsvoller vom Standpunkt des internationalen Handels ist es, daß alle wesentlichen Systeme für die Zuteilung von Rohstoffen an die Industrie beseitigt und alle staatlichen Preisregelungen auf diesem Gebiet aufgehoben worden sind. Der Handel in so gut wie allen Rohstoffen,

*) Vgl. die Anmerkung auf der folgenden Seite.

die in der weiterverarbeitenden Industrie benötigt werden, ist in Privathand zurückgeführt worden; Warenmärkte wurden wieder geöffnet für Binnen- und Außenhandel. Die einzigen wesentlichen Beschränkungen der völligen Freiheit in diesem Bereich sind diejenigen, welche sich aus dem Dollarproblem ergeben. Kontrollen der Produktion, Verteilung und Preise industrieller Erzeugnisse wurden vor einiger Zeit aufgehoben.

Es wird manchmal behauptet, der Stahlpreis im Vereinigten Königreich sei als Folge irgendwelcher Subventionen niedriger als in der Bundesrepublik. Das ist nicht richtig; die Stahlindustrie erhält keine Subventionen irgendwelcher Art. Höchstpreise, zu denen Stahl auf dem Inlandsmarkt verkauft werden kann, werden vom Iron and Steel Board vorgeschrieben. Diese Preise decken die vollen Produktionskosten und gewähren eine angemessene Kapitalverzinsung. Sie werden von Zeit zu Zeit berichtigt, um sicherzustellen, daß sie dem entsprechen. Die Stahlindustrie hat interne Vereinbarungen, um gewisse Kosten, insbesondere für eingeführte Rohstoffe, gleichmäßig über ihre Produktion auf einem Wege zu verteilen, der vergleichbar ist mit dem Verfahren, das die Länder der Montanunion zur Zeit bei der Verteilung der höheren Kosten eingeführten Schrotts anwenden. Diese Absprachen im Vereinigten Königreich berühren die Kosten des einen Werks im Vergleich mit dem anderen, haben aber keine Auswirkung auf das allgemeine Stahlpreisniveau.

Das Vereinigte Königreich hält es noch für notwendig, den Preis von Stahlschrott unter Kontrolle zu halten und — wie auch eine Anzahl anderer Länder — seinen Export zu beschränken. Diese Preiskontrolle ist in keiner Weise mit staatlichen Subventionen verbunden.

Auf dem Kohlegebiet besteht für den National Coal Board im Vereinigten Königreich die gesetzliche Verpflichtung, auf seine Kosten zu kommen ohne irgendeine staatliche Subvention. Die Preisstruktur des Boards deckt die vollen Produktionskosten und zielt in keiner Weise darauf ab, eine Verbrauchergruppe im Vereinigten Königreich auf Kosten einer anderen zu begünstigen. Defizite, die in einigen zurückliegenden Jahren entstanden sind, sind in den Büchern des Coal Boards weitergeführt und bereits wesentlich vermindert worden.

Die Zuteilung knapper Rohstoffe zu festgelegten Preisen bringt unvermeidlich ein künstliches Element in die Produktion und die Güterverteilung zwischen Binnen- und Exportmarkt. Es ist wahrscheinlich, daß im Vereinigten Königreich — wie in anderen Ländern — einige Exporte auf diese Weise einen künstlichen Anreiz erhalten haben. Es ist nicht die Absicht der Regierung Ihrer Majestät, solch ein System staatlicher Regelung wieder einzuführen, welches wirklich völlig entgegengesetzt wäre der Wirtschaftspolitik einer Wiederherstellung freier Märkte, sowohl national wie international, zu der sie sich bekennt.

Die Regierung Ihrer Majestät führt in keinerlei Form eine offene oder versteckte Subventionierung für englische Ausführer durch, und sie sucht die Mitarbeit anderer Regierungen zur vollständigen Beseitigung solcher Subventionen.

4. In Würdigung dieser Darlegungen gab der Bundesminister für Wirtschaft davon Kenntnis, daß die Bundesregierung von sich aus nichts zur Verlängerung des „Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr" vom 28. Juni 1951, das bis Ende 1955 befristet ist, unternehmen wird.

5. In Fortführung der gemeinsamen deutsch-englischen Initiative, auf Grund derer der Abbau der künstlichen Exportförderungsmaßnahmen im Rahmen der OEEC in Angriff genommen wurde, bekundeten die beiden Regierungen erneut ihre Entschlossenheit, diese Arbeiten nach Kräften voranzutreiben und sich in laufender Fühlungnahme gegenseitig zu unterstützen.

Quelle: *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung*, Nr. 103 vom 4. Juni 1954.

*) Das Kommuniqué über die deutsch-britischen Besprechungen hatte folgenden Wortlaut:

„Der britische Schatzkanzler, Mr. R. A. Butler, besuchte auf Einladung des Bundesministers für Wirtschaft, Professor Dr. L. Erhard, die Bundesrepublik. Während seines Aufenthalts von Freitag, den 7. Mai, bis Sonntag, den 9. Mai 1954, hatte der Schatzkanzler, der vom Staatssekretär des Schatzamtes, Mr. Maudlin, begleitet wurde, Besprechungen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Prof. Dr. L. Erhard. An diesen Besprechungen nahmen der Minister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Vizekanzler Blücher, und der Präsident der Bank deutscher Länder, Geheimrat Vocke, teil; außerdem waren die zuständigen Wirtschaftsressorts vertreten. Im Anschluß an die Besprechungen wurde der Schatzkanzler vom Bundeskanzler empfangen.

Im Mittelpunkt der Besprechungen standen Fragen der Finanz- und Wirtschaftspolitik von allgemeinem beiderseitigem Interesse. Bei der soeben abgeschlossenen Tagung des Ministerrats der OEEC in Paris wurden bilaterale Besprechungen zwischen einzelnen Regierungen vorgesehen. Gemäß diesem Beschluß wurden von der Regierung Ihrer Majestät und der Bundesrepublik bei dem Besuch des Schatzkanzlers die unmittelbaren Gespräche fortgesetzt, die sich auf die Vorschläge beziehen, die in Paris im Ministerrat der OEEC für die Verlängerung der EZU gemacht worden sind. Die Besprechungen nahmen einen erfolgversprechenden Verlauf.

Desgleichen wurden zwischen beiden Regierungen Besprechungen geführt über das gemeinsame Ziel, zu einem freieren, weltweiten Handels- und Zahlungssystem zu gelangen. Beide Seiten waren sich darüber klar, daß der Fortschritt in dieser Richtung eine freiere Gestaltung der Handels- und Zahlungsbeziehungen gleichermaßen voraussetzt und daß die Konvertibilität nicht Selbstzweck ist, sondern ein Mittel, um ein höheres und stabileres Niveau des Welthandels zu sichern. Man stimmte überein, daß gegenwärtig noch nicht der Zeitpunkt gekommen sei, Entscheidungen zu treffen, daß aber beide Regierungen in dieser Frage weiter in enger Verbindung bleiben werden.

Die Minister stellten fest, daß bisher in den Diskussionen innerhalb der OEEC über die Beseitigung der künstlichen Exportförderungsmaßnahmen nur ein geringer Fortschritt erzielt worden ist. Die Besprechungen ergaben, daß eine enge Uebereinstimmung in den Auffassungen beider Regierungen bestehe, die eine baldige Vereinbarung in bezug auf die erforderlichen Schritte verspricht, um diese Praktiken bald zu beseitigen. Es ist vorgesehen, daß in Kürze eine weitere Erklärung über diese Frage erfolgt; es wird angenommen, daß dann ein schnellerer Fortschritt auch im Rahmen der OEEC erreicht werden kann.

Es bestand beiderseits Uebereinstimmung, daß über diese Fragen hinaus ein enger Kontakt zwischen den beiden Regierungen in bezug auf alle Fragen, die sich auf die Entwicklung der beiderseitigen wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen erstrecken, aufrechterhalten werden soll."

Quelle: *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung*, Nr. 87 vom 11. Mai 1954.

Informationen und Berichte

Der Handel in der Sowjetunion

Der „neue Kurs" in der Sowjetunion (und den Satellitenstaaten), der in der zweiten Hälfte des vorigen Jahres eingeleitet wurde, wird als die bedeutendste Umwälzung in Rußland seit 1918 bezeichnet. Dieser „neue Kurs" bedeutet, daß dem privaten Verbraucher größere Beachtung als bisher im Sowjetsystem geschenkt wird.

Die Steigerung des Lebensstandards der „Sowjetmenschen" und der Bevölkerung in den anderen Ostblock-Ländern soll nun schon innerhalb einer kurzen Zeitspanne erreicht werden, während es bisher nur unbestimmte Versprechungen auf eine entfernte Zukunft gab. Nach den neuen Plänen sollen die Einzelhandelsumsätze durch verbesserte Warenbelieferung und durch Errichtung zahlreicher neuer Geschäfte rasch wachsen. Es heißt in der sowjetischen und in der Ostblock-Presse, daß es dringend notwendig sei, die „Verkaufskultur" im Einzelhandel zu heben, und daß man sich sogar der Werbung bedienen müsse. Es kann vielleicht als symptomatisch gelten, daß im Zuge dieser Bemühungen kurz vor Weihnachten 1953 am Roten Platz in Moskau ein neues Warenhaus mit einer Verkaufsfläche von 47 000 qm eröffnet worden ist, das als das größte der Sowjetunion bezeichnet wird. Für die Jahre 1954/56 ist die Eröffnung von etwa 40 000 neuen Läden, die sich teilweise auf bestimmte Waren (Stoffe, Eisenwaren, Gemüse) spezialisieren sollen, und 10 000 neuen Gaststätten vorgesehen.

Man spricht davon, daß nach fast 40jährigem Bestehen des Regimes aus den Angehörigen und Nachkommen der Privilegierten und der „neuen Intelligenz" in Verwaltung, Technik, Naturwissenschaft, Medizin usw. eine Art Mittelstand oder — wohl besser — eine Mittelschicht mit „bürgerlichen" Besitzvorstellungen und Besitzwünschen entstanden ist, die bereits so stark sei, daß sie Forderungen an die Machthaber stellen könne. Nach einer anderen Erklärung, die manches für sich haben könnte, beginnt die Arbeitskraft in Rußland zum ersten Male in der Geschichte dieses Landes knapp zu werden. Die Produktionsfortschritte sind also jetzt in sehr hohem Maße von der Steigerung der Leistungen des einzelnen abhängig. Daraus ergibt sich zwingend eine Wirtschaftspolitik, die durch eine rasche Verbesserung des Lebensstandards der breiten Schichten die allgemeine Stimmung der Bevölkerung heben will. Sehr wahrscheinlich ist es, daß eine Reihe von Einsichten die Nachfolger Stalins zu dem Entschluß eines drastischen Wechsels des wirtschaftlichen Kurses veranlaßt hat, zumal dies wohl der beste Weg war, um die neuen Männer bei den Massen schnell beliebt zu machen. Nicht ausgeschlossen ist es freilich auch, daß der „neue Kurs" nur eine verhältnismäßig kurze Zwischenphase darstellt, die abgeschlossen wird, wenn man glaubt, Grundstoffe, Investitionen und Rüstungen von neuem bevorzugen zu müssen.

Ueber alles dies lassen sich hier nur Vermutungen äußern. Immerhin sind kurz vor dieser neuen wirtschaftspolitischen Phase der Sowjetunion (und der Satelliten) zwei umfangreiche Bücher in deutscher Sprache über ein Gebiet der sowjetischen Wirtschaft erschienen, über das man in der westlichen Welt bisher nur verhältnismäßig wenig weiß und mit dem sich auch nur wenige Sachkenner außerhalb Rußlands beschäftigt haben: den Binnenhandel — also den Einzel- und den Großhandel — in der Sowjetunion[1]. Es handelt sich um die Werke:

Rubinstein, G. L., *Gogol,* B. I., *Kulikow,* A. G., und *Moskwin,* W. L.: Die Oekonomik des Sowjethandels. Gesamtredaktion M. M. *Lifiz.* Aus dem Russischen übersetzt von W. *Fickenscher.* Berlin: Verlag Die Wirtschaft 1953. 640 S. (Russische Ausgabe: Moskau 1950.)

Serebrjakow, S. W.: Organisation und Technik des Sowjethandels. Vom Ministerium für Hochschulbildung der UdSSR als Lehrbuch für Wirtschaftshochschulen genehmigt, Moskau 1949. Kollektivübersetzung aus dem Russischen. Redaktion: W. *Fickenscher* in Zusammenarbeit mit dem Institut für Handelsökonomik der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität, Berlin. Dritte, unveränderte Auflage. Berlin: Verlag Die Wirtschaft 1953. (Russische Ausgabe: Moskau 1949.)

Es handelt sich bei diesen Werken um die maßgebenden Lehrbücher für diejenigen Studenten an den Hochschulen der Sowjetunion und der anderen Ostblockländer, die sich mit Problemen des Handels im sowjetischen Wirtschaftssystem beschäftigen. Sie vermitteln eine recht gute Kenntnis von der Struktur, der Organisation und der Entwicklung des Handels in der Sowjetunion, wobei freilich dahingestellt bleiben muß, inwieweit der in der zweiten Hälfte 1953 in der Sowjetunion und den Volksdemokratien eingeleitete „neue Kurs" auch auf diesem Gebiet zu Aenderungen führt, die über einen bloßen Ausbau, die angedeuteten Verbesserungen der „Verkaufskultur" u. dgl. hinausgehen. Aber selbst wenn es zu solchen Aenderungen käme, werden diese beiden Werke — was das Grundsätzliche anbelangt — ihre Bedeutung wahrscheinlich noch für lange Zeit behalten, insbesondere als Quelle für die Entwicklung des Handels in der Sowjetunion von der Oktober-Revolution bis in die Zeit nach dem Tode Stalins.

Neuerdings hat die Sowjetunion begonnen, auch auf dem Gebiete des Außenhandels in stärkerem Maße publizistisch tätig zu werden[2]. Das im Moskauer Außenhandels-Verlag herausgegebene dreibändige Export-Import-Lexikon, von dem zwei Bände erschienen sind, stellt eine Enzyklopädie des Außenhandels — vom sowjetischen Standpunkt — dar.

Von den beiden Büchern über den Binnenhandel dürfte der erste Band „Die Oekonomik des Sowjethandels" so-

---

[1]) Einige der seltenen Beiträge zu diesem Thema finden sich in den früheren Heften des Europa-Archivs: „Die Verbrauchsgüterwirtschaft in der Sowjetunion unter dem neuen Fünfjahrplan" in Europa-Archiv 4/1947, S. 931 ff., und „Die Verbrauchsgüterwirtschaft in der Sowjetunion" in Europa-Archiv 12/1948, S. 1728 ff.

[2]) Vgl. Artur W. *Just:* „Der große russische Exportkatalog" in: *Der Volkswirt,* 8. Jahrg., Nr. 4 (23. Januar 1954).

wohl für den Leser innerhalb des sowjetischen Systems als auch für den außerhalb dieses Bereichs Stehenden, der zumeist ein wissenschaftliches Interesse an der Entwicklung und der Organisation des Handels in dem ältesten der kommunistischen Länder haben wird, das bei weitem wertvollere sein, da es einen recht guten Ueberblick über die Geschichte und den gegenwärtigen Stand des sowjetischen Handels vermittelt. Dagegen geht der zweite Band „Organisation und Technik des Sowjethandels" sehr stark in die Details. Allerdings ist auch in diesen beiden Veröffentlichungen — wie in allen sowjetischen Schriften — Sachliches mit Propaganda, mit überschwenglichen Lobpreisungen des kommunistischen Systems und der erreichten „Erfolge", mit überraschenden Geständnissen der „Selbstkritik" und schärfsten Verurteilungen der „verfaulenden bürgerlich-kapitalistischen" Gesellschaft und Wirtschaft bunt vermischt. Es dürfte aber bei diesen beiden Büchern nicht allzu schwer fallen, die Spreu vom Weizen zu trennen und sich ein einigermaßen klares Bild von der völlig anders gearteten Handelswirtschaft (oder besser: Warenverteilung) zu machen, als die westliche Welt sie kennt, zumal auch dort der Handel besonders vor, während und nach dem Kriege nicht-marktwirtschaftlich organisiert war und im Bereiche des Handels mit wichtigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Staat aus vielerlei Gründen in zahlreichen Ländern seine Hand schon seit geraumer Zeit mit im Spiele hat und sich daraus wohl auch kaum wieder ganz zurückziehen wird. Dennoch waren selbst im letzten Weltkriege, als der Dirigismus in der westlichen Welt seinen (vorläufigen) Höhepunkt erreicht hatte, die Unterschiede gegenüber dem sowjetischen System noch immer riesengroß.

Schon aus diesem Grund sage man nicht — wie es in Verkennung der tatsächlichen Gegebenheiten vielfach geschieht —, daß auch bei uns in der einen oder anderen Weise „geplant" werde, daß beispielsweise jede Hausfrau mit ihrem Wirtschaftsgeld „planvoll" umgehe und daß jeder Betrieb „plane", besonders auch jeder Handelsbetrieb, zumal im Handel das Limitsystem, das den Einkauf der verschiedenen Abteilungen nach einem bestimmten Plan regelt, schon früh entwickelt worden sei und andere Elemente der „Planung" später hinzugekommen seien. Jeder, der auch nur einen oberflächlichen Einblick in die Funktionsweise des marktwirtschaftlichen Systems hat, weiß, daß sich alle diese „planenden" Maßnahmen, ob sie nun Sortimentsplan, Lagerplan, Investitionsplan, Finanzplan, Plankostenrechnung heißen mögen, durchweg innerhalb dieses marktwirtschaftlichen Systems halten, daß sie nichts anderes sind als Hilfsmittel, die dem wirtschaftenden Menschen die Aufgabe erleichtern, sich den Bedingungen dieses Wirtschaftssystems möglichst rasch und möglichst reibungslos anzupassen. Diese Formen der Statistik und des Rechnungswesens stellen also nicht — wie manchmal angenommen wird — Symptome oder Teilstücke eines Uebergangs zu einer nicht — oder nicht mehr — marktwirtschaftlichen Wirtschaftsweise dar; sie sind vielmehr Bestandteile einer auf freien Entschlüssen der wirtschaftenden Menschen begründeten Verkehrswirtschaft. Es ist nun überaus interessant, festzustellen, daß in der „Oekonomik des Sowjethandels" von sowjetischer Seite der gleiche scharfe Trennungsstrich gezogen wird. Auf S. 170/171 heißt es:

„Aus der Notwendigkeit der Planung der gesamten Volkswirtschaft der UdSSR entspringt folglich auch die Notwendigkeit einer Planung der Marktbeziehungen und des Handels.

Umgekehrt sind jedoch alle Versuche einer Planung der Volkswirtschaft und damit auch des Handels in den kapitalistischen Ländern von Grund auf untauglich und müssen Schiffbruch erleiden. Ausgelöst wurden diese Versuche durch die verschärften Widersprüche und die wachsende Anarchie des verfaulenden imperialistischen Kapitalismus einerseits und die auf Grund der Stalinschen Fünfjahrpläne erzielten gewaltigen wirtschaftlichen Erfolge der Sowjetunion andererseits. Die ganze Fruchtlosigkeit der kapitalistischen „Planung" wurde anschaulich durch das faschistische Deutschland demonstriert, dessen vergebliche Versuche in den USA, in England unter der Labour-Regierung und in anderen kapitalistischen Ländern Nachahmung fanden. Die planmäßige Leitung der Volkswirtschaft ist mit dem kapitalistischen Wirtschaftssystem unvereinbar, wo die Macht in den Händen der Bourgeoisie liegt und das Privateigentum an den Produktionsmitteln besteht, wo spontane Marktgesetze und der Konkurrenzkampf um den Profit herrschen, wo das Wirtschaftsleben ständig durch zwangsläufige Ueberproduktionskrisen gestört wird.

Der erbitterte Konkurrenzkampf und die Anarchie der gesamten kapitalistischen Wirtschaft machen es unmöglich, die wirtschaftliche Tätigkeit auch nur einzelner kapitalistischer Handelsunternehmen zu planen. Den ‚Plänen' dieser kapitalistischen Handelsbetriebe können nur Mutmaßungen und Phantastereien der Urheber zugrunde liegen, die sie auf verhältnismäßig primitive Weise aufstellten, da sich der allgemeine Verlauf der Wirtschaftsentwicklung und die Marktlage unabhängig von ihrem Willen herausbilden. Das hat jedoch mit Planung nichts gemeinsam."

Hier ist also noch ganz Friedrich *Engels* lebendig, der in seinen „Elberfelder Reden" gefragt hat (vgl. S. 26 der „Oekonomik des Sowjethandels"):

„Wo hat der Fabrikant die Mittel zu erfahren, wieviel von seinem Fabrikat auf diesem oder jenem Markte gebraucht, und wenn er dies erfahren könnte, wieviel dann von seinen Konkurrenten nach jedem dieser Märkte geschickt wird? Wie soll er, der in den meisten Fällen gar nicht einmal weiß, wohin die Ware gehen wird, die er eben fabriziert — wie soll er nun gar wissen können, wieviel seine auswärtigen Konkurrenten nach jedem der betreffenden Märkte liefern werden? Er weiß von dem allem nichts, er fabriziert wie seine Konkurrenten ins Blaue hinein und tröstet sich damit, daß die anderen dies eben auch tun müssen."

Nach der klassischen Definition *Stalins* besteht das besondere Wesen des Sowjethandels darin (vgl. „Oekonomik" S. 25), daß er ein „Handel ohne Kapitalisten, ohne große und kleine Kapitalisten, Handel ohne Spekulanten, ohne kleine und große Spekulanten ist".

Ueber den verschiedenen Charakter des Großhandels im kapitalistischen und sowjetischen System finden sich in dem zweiten Band „Organisation und Technik des Sowjethandels" von *Serebrjakow* folgende charakteristische Ausführungen (S. 318):

„Der Sowjethandel ist seinem Wesen nach vom Großhandel der kapitalistischen Wirtschaft prinzipiell verschieden. Der kapitalistische Großhandel, dem die Funktion obliegt, den Wert und den Mehrwert zu realisieren, ist den elementaren Gesetzen des kapitalistischen Marktes unterworfen.

Der Kapitalist ist weniger an der realen Warenbewegung interessiert als vor allem daran, durch Uebergabe der ‚Eigentumstitel' an andere Kapitalisten höchste Profite und Ueberprofite zu erzielen.

Für den kapitalistischen Großhandel ist der vielfach nicht mit einer wirklichen Warenbewegung verbundene Weiterverkauf charakteristisch (Termingeschäfte, Veräußerung der Lagerscheine usw.), was zu einer ungewöhnlichen Aufblähung der Zirkulationssphäre, zu einer äußersten Komplizierung und Uebersetzung des Handels führt."

Abgesehen davon, daß hier die Funktionen des Handels in der kapitalistischen Wirtschaft — sei es aus Unkenntnis, sei es bewußt — vollkommen verfälscht werden, wozu es wohl keiner näheren Ausführungen bedarf, ist es recht aufschlußreich, festzustellen, daß sich an diesen starren Auffassungen schon vor der Verkündung des sogenannten „neuen Kurses“ offenbar manches geändert hat, was man aus bemerkenswerten Ausführungen des sowjetischen Handelsministers A. J. *Mikojan* in einer Wählerversammlung des Stalinwahlkreises in Jerewan am 10. März 1950 schließen kann (vgl. „Oekonomik“ S. 182):

> „Die Planung des Handels hat ihre Besonderheiten, ihr Spezifikum. Diese Planung muß auch solche Größen erfassen, die häufigen Schwankungen unterliegen, sie muß das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, den Geschmack des Konsumenten, die nationalen und lokalen Besonderheiten und die klimatischen Bedingungen berücksichtigen.
>
> Die Planung des Handels muß mehr als jede andere Planung elastisch, operativ und beweglich sein. Die Menschen, die den Handel planen, möchte ich sagen, müssen von einem schöpferischen Gefühl beherrscht sein und eine Art Handelsintuition aufweisen.“

Das klingt schon erheblich anders. Mikojan hat offenbar erkannt, daß der Handel nicht nur eine mechanische Tätigkeit, eine „Warenverteilung“ im technischen und bürokratischen Sinne dieses Wortes ist, sondern daß der Handel — wenn er seine Aufgabe unter welchem System auch immer erfüllen soll — mit der Tätigkeit des Disponierens für einen bestimmten (großen oder kleinen) Sektor des Marktes unlöslich verbunden ist, daß also das innerste Wesen des Handels eine geistige (und nicht eine mechanisch-manuelle) Tätigkeit ausmacht. Hier zeigen sich also bereits 1950 Anzeichen, die nun in dem „neuen Kurs“ deutlicher sichtbar geworden sind. Allerdings ist das sowjetische System einen langen, beschwerlichen und selbstzerstörerischen Weg gegangen, um schließlich zu diesen einfachen und uralten Erkenntnissen zu gelangen, die nun als großer sozialistischer Fortschritt gepriesen werden.

Wie der Weg des Handels im sowjetischen System seit der Oktober-Revolution von 1917 im einzelnen verlaufen ist — von der Bürgerkriegszeit über die NEP-Periode, die Stalinschen Fünfjahrpläne zur Kriegs- und Nachkriegszeit — wird in der „Oekonomik des Sowjethandels“ sehr anschaulich und ausführlich geschildert. In dieser Zeit wurde jede private Handelstätigkeit, die während der NEP-Periode wieder in gewissem Umfange aufgelebt war, unterbunden und ein neuer Handelsapparat geschaffen, der im wesentlichen aus drei großen Bereichen besteht, die auch als „Handelskanäle“ bezeichnet werden:

1) der Staatshandel, der sich in erster Linie mit der Versorgung der Bevölkerung in den Städten und Industriebezirken befaßt;
2) der genossenschaftliche Handel, dessen Aufgabe vornehmlich in der Versorgung der Dörfer und des flachen Landes mit Nahrungsmitteln und Industriewaren besteht;
3) der Kolchoshandel.

Staatshandel und Verbrauchergenossenschaften gehören zum sogenannten organisierten Sektor; der Kolchoshandel dagegen stellt den unorganisierten Sektor dar. Daß mehrere Handelskanäle in der Sowjetunion nebeneinander bestehen, wird mit den unterschiedlichen Formen des sozialistischen Eigentums, den Besonderheiten des Umlaufs der einzelnen Teile des gesellschaftlichen Produkts und den verschiedenen Warenarten begründet:

> „Die Ausnutzung dieser verschiedenen Handelskanäle ermöglicht es, alle verfügbaren Warenreserven des Landes vollständig zu erfassen, die konkreten Produktions- und Konsumtionsbedingungen für die einzelnen Waren in den verschiedenen Bezirken sowie die Besonderheiten ihrer Bewegung zum Verbraucher zu berücksichtigen und den sozialistischen Wettbewerb zwischen den Handelsorganisationen und -betrieben zu entfalten.“ („Oekonomik“ S. 37.)

Der organisierte Markt umfaßt den weitaus größten Teil der „Warenzirkulation“ in der Sowjetunion. Außer dem Staatshandel und dem genossenschaftlichen Handel gehört dazu auch die „Zirkulation“ der Güter für Produktionszwecke, die sich im wesentlichen ohne Handel (Produktionsverbindungshandel in unserer Terminologie), sondern unmittelbar zwischen den sozialistischen Produktionsbetrieben vollzieht.

Auf dem unorganisierten Markt des Kolchoshandels, der nur eine Nebenrolle spielt, treten als Verkäufer sowohl Kolchosen als auch Kolchosbauern, als Käufer Werktätige auf. Privathändler sind weder als Verkäufer noch als Käufer zugelassen. Angeboten werden Ueberschüsse aus der landwirtschaftlichen Produktion, die die staatlichen Ablieferungen, die staatlichen Ankäufe sowie den Eigenbedarf der landwirtschaftlichen Betriebe und der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung überschreiten. Die Einkünfte aus diesen Verkäufen dienen (wie es auf S. 38 heißt) der Festigung der gesellschaftlichen Wirtschaft der Kolchose, beziehungsweise der Verbesserung der Lebenslage der einzelnen Kolchosbauern. Der Staat setzt für die Kolchosmärkte weder die Menge der anzubietenden Waren noch die Preise fest. Die Preise sollen sich nach Angebot und Nachfrage bilden; doch lenkt der Staat, wenn er es für erforderlich hält, auch den Handel auf den Kolchosmärkten, beispielsweise durch Verkauf gleicher oder entsprechender Waren zu festen Preisen im staatlichen und genossenschaftlichen Handel. Er lenkt außerdem das Warenangebot auf dem Kolchosmarkt durch die Festlegung der Höhe der staatlichen Pflichtablieferungen, durch die staatlichen Aufkäufe (dabei handelt es sich beispielsweise um Agrarerzeugnisse, die nicht der Pflichtablieferung unterliegen), durch das Verbot sogenannter dezentralisierter Beschaffungen in stadtnahen Bezirken usw. Unter dezentralisierten Beschaffungen wird der Kauf landwirtschaftlicher Produkte auf freiwilliger Basis durch staatliche und genossenschaftliche Organisationen (nicht durch Konsumenten) verstanden. Für den Absatz von Agrarerzeugnissen ist also ein eigenes, nach Warenarten, Abnehmergruppen und Preisen gestaffeltes System entwickelt worden, das für den Außenstehenden nicht ohne weiteres übersehbar ist.

Unter den verschiedenen Sektoren des sowjetischen Handels ist der Staatshandel die weitaus bedeutendste Gruppe. Auf ihn entfielen — wie die folgende Uebersicht zeigt — im letzten Vorkriegsjahr (das war für die Sowjetunion 1940) etwa 60 vH des Einzelhandelsumsatzes. Er läßt sich nach folgenden Hauptsystemen unterteilen (vgl. „Oekonomik“ S. 150/151):

a) Handelsorganisationen des Handelsministeriums der UdSSR;
b) Handels- und Absatzorganisationen der Industrieministerien sowie anderer Ministerien und Verwaltungen, die die Produktion der ihnen unterstellten Betriebe absetzen;
c) Arbeiter-Versorgungsabteilungen, Nahrungsmittel-Beschaffungsstellen und Nahrungsmittel-Handelsorganisationen, die die Werktätigen einzelner Produktionsbetriebe handelsmäßig betreuen;
d) Beschaffungsorganisationen, denen der Großhandelsabsatz der von ihnen beschafften Erzeugnisse obliegt; sie

führen in begrenztem Maße auch Einzelhandelsgeschäfte aus, und zwar auf dem Wege des Gegenhandels mit Industriewaren (d. h. es werden beispielsweise agrarisch oder forstwirtschaftlich erzeugte Industriestoffe aufgekauft und den Erzeugern dafür industrielle Fertigwaren geliefert);

e) eine zahlenmäßig kleinere Gruppe sonstiger Organisationen, die sich in geringerem Ausmaße mit dem Absatz bestimmter Spezialerzeugnisse befassen.

Der Einzelhandelsumsatz in der Sowjetunion 1940[a)]

Handelskanäle	Mrd. Rubel	in vH
1. Staatlicher Warenumsatz (einschl. Arbeiter-Versorgungsabteilungen)	104,0	59,4
2. Genossenschaftlicher Warenumsatz[b)]	37,8	21,6
3. Staatlicher und genossenschaftlicher Umsatz insgesamt	141,8	81,0
davon:		
a) Warenumsatz des Einzelhandelsnetzes	123,2	70,4
b) Warenumsatz der Speisebetriebe	18,6	10,6
4. Warenumsatz des Kolchoshandels	33,3	19,0
Einzelhandelsumsatz insgesamt	175,1	100,0

a) Nach Angaben auf S. 267.
b) Nach Angaben auf S. 160 hat der Einzelhandelsumsatz der sowjetischen Konsumgenossenschaften 1940 42,4 Mrd. Rubel oder 24,2 vH des gesamten Einzelhandelsumsatzes des Landes betragen.

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, den Inhalt dieser beiden zusammen über 1200 Seiten starken Bände, in denen übrigens auch das Gastgewerbe behandelt wird, das in der Sowjetunion — ähnlich wie beispielsweise in den Vereinigten Staaten — zum Einzelhandel gerechnet wird (wenigstens soweit Speisen abgegeben werden), auch nur in Umrissen wiederzugeben. Doch verdient hervorgehoben zu werden, daß sich eine Reihe bemerkenswerter Ansätze zu Fragestellungen findet, mit denen sich die Wirtschaftslehre des Handels in letzter Zeit auch in der westlichen Welt beschäftigt: die Ausdehnung des Handelsnetzes und die gebietsmäßigen Unterschiede sind beispielsweise Probleme, mit denen man sich auch in der Sowjetunion befaßt.

„In den Städten ist das Betriebsnetz nach Bezirken ... zu planen, wobei der Wirkungsbereich der verschiedenen Handelsbetriebe und die Entfernung zwischen ihnen zu berücksichtigen sind. In ländlichen Ortschaften ist dieser Standortplan der Handelsbetriebe unter Berücksichtigung der Lage eines jeden größeren und kleineren Dorfes und Kolchos aufzustellen. Ferner muß der Plan eine Aufschlüsselung des gesamten Einzelhandelnetzes nach Betriebstypen, Betriebsgrößen und Formen der handelsmäßigen Betreuung enthalten („Oekonomik" S. 416).

So verteilten sich beispielsweise die Geschäfte der sowjetischen Konsumgenossenschaften, denen — wie erwähnt — die Warenversorgung der ländlichen Bevölkerung obliegt, Anfang 1941 wie folgt („Oekonomik" S. 423):

Bezirkskaufhäuser	1,46 vH
Dorfkaufhäuser	11,77 vH
Geschäfte für kulturelle Bedarfsartikel	0,89 vH
Holzlager	0,47 vH
sonstige Geschäfte	85,41 vH
	100,00 vH

Auch von anderen Problemen der Handelsrationalisierung hat man jenseits des „Eisernen Vorhangs" eine gewisse Vorstellung, so beispielsweise von der Handelskette (dort „Gliederzahl der Warenbewegung" genannt), von der Produktivität der Arbeit im Handel, der Messung der Arbeitsleistung am Umsatz je Beschäftigten und der Steigerung der Arbeitsproduktivität. Ausführlich wird auch auf die Kosten im Handel, in der Sprache dieser Bücher auf die „Zirkulationskosten" des Sowjethandels, eingegangen, wobei es — wie nicht anders zu erwarten — zu den üblichen Ausfällen gegen den Handel in den kapitalistischen Ländern kommt. Die Wirklichkeit wird dabei auf den Kopf gestellt oder völlig verzerrt. Die ständige Wiederholung dieser Angriffe gegen die Marktwirtschaft erscheint in der Tat als eine sehr schlechte Propaganda für das sowjetische System; denn auf diese Weise wird der Leser ermüdet und gelangweilt. So erfährt man beispielsweise, daß die Reklamekosten in den kapitalistischen Ländern einen beträchtlichen Teil des Volkseinkommens „verschlingen" („Oekonomik" S. 486), wohingegen die sozialistische Produktionsweise „das Wesen der Zirkulationssphäre, die Natur und den Inhalt der Zirkulationskosten von Grund auf verändert" hat (S. 487).

„Der Sowjetwirtschaft sind die kapitalistischen unproduktiven Zirkulationskosten nicht immanent. Letztere sind ein Produkt der kapitalistischen Produktionsverhältnisse; sie werden durch die Anarchie der Produktion und des Handels ... verursacht. In der sozialistischen Planwirtschaft wird die Zahl der Zwischenglieder in der Warenbewegung systematisch reduziert. Es gibt keinen aufgeblähten Vermittlerapparat, die Zahl der Handelsbetriebe entspricht dem notwendigen Maß der Konsumentenbetreuung; Börsenspekulation, unmäßige Werbekosten und sonstige Mittel des Konkurrenzkampfes sind ausgeschaltet."

Für 1940 werden die Zirkulationskosten des staatlichen und genossenschaftlichen Handels *in vH des Einzelhandelsumsatzes* wie folgt angegeben („Oekonomik S. 491):

Großhandel der Industrievolkskommissariate	1,84
Großhandel der Handelssysteme	1,03
Einzelhandel	7,49
insgesamt	10,36

Diese Kostensätze sind in der Tat außerordentlich niedrig. Der Außenstehende vermag nicht zu kontrollieren, wie diese Angaben zustande gekommen sind. So viel ist aber unzweifelhaft, daß sich ein Handelssystem wie das sowjetische im Jahre 1940 mit der Organisation des Handels in der westlichen Welt nur sehr schwer vergleichen läßt. Die Tatsache, daß man die Zahl der Handelsbetriebe erhöhen und auch sonst den Handel ausbauen und verbessern will, zeigt, daß dieser Wirtschaftszweig in der Sowjetunion bis heute unzureichend entwickelt ist. Das gilt für alle Handelsleistungen. In der westlichen Welt dagegen besteht eher ein Zuviel an Handelsbetrieben und an manchen Handelsleistungen, beispielsweise an verschiedenen Formen des Kundendienstes. In diesen Volkswirtschaften könnte man die Handelskosten sehr rasch drastisch senken, wenn man — etwa durch obrigkeitlichen Eingriff — die Zahl der Betriebe reduzieren, die Warenauswahl verkleinern und die Betriebsbereitschaft einschränken würde, also den Verbraucher „Schlange stehen" ließe. Alle diese Erscheinungen des Verkäufermarktes sind aus der Kriegszeit und den ersten Jahren nach dem Kriege noch in „guter" Erinnerung. Unter solchen Umständen — das wissen wir sehr genau — arbeitet der Handel mit niedrigen Kosten; und in der Sowjetunion kennt der Handel bisher nur die Bedingungen des Verkäufermarktes. Sollte es dem sowjetischen System unter dem sogenannten neuen Kurs in der Tat gelingen, das Warenangebot in jeder Beziehung so weit auszudehnen,

daß vom Zustande des Käufermarktes gesprochen werden kann, so werden nach aller Erkenntnis und Erfahrung auch die Handelskosten erheblich zunehmen, und zwar so stark, daß der Anteil der Kosten am Umsatz steigt.

Ein eigenes Kapitel ist den Preisen, der Preisbildung und den Handelsspannen in der Sowjetunion gewidmet; es gibt u. a. eine Vorstellung von der Kalkulationsweise im sowjetischen System.

In dem zweiten Band, der sich mit der „Organisation und Technik des Sowjethandels" beschäftigt, wird vieles von dem wiederholt, was bereits der erste Band behandelt. Der zweite ist im ganzen sehr viel elementarer und trägt noch viel mehr belehrenden Charakter als der erste Band. Aber auch hier wird der Mund reichlich voll genommen. So werden in dem Kapitel über die „Werbemittel im Einzelhandel" Ausführungen zitiert, die *Mikojan* 1939 gemacht hat, wonach sich der Sowjethandel wie auch die Industrie „der Werbung, natürlich einer sowjetischen Werbung, nicht einer kapitalistischen, marktschreierischen, betrügerischen Reklame — keiner Reklame, die dem Verbraucher verfälschte Produkte und Schund aufschwätzt", bedient; „eine derartige Reklame hat es bei uns nie gegeben und wird es nie geben". „Die sowjetische Werbung" — so heißt es auf S. 211 weiter — „zeichnet sich vor allem durch ihre Wahrhaftigkeit aus; ihre Methode besteht darin, den Konsumenten zu überzeugen." Wie eingangs bereits angedeutet wurde, will man aber unter dem „neuen Kurs" nach den Verlautbarungen von Mikojan auch auf dem Gebiet der Werbung von den westlichen Ländern manches lernen; es scheint also, daß er seine Meinung über die Marktwirtschaft in mehr als einer Beziehung revidiert hat.

Dr. Robert Nieschlag

Der Verlauf der Genfer Ostasien-Konferenz

1. bis 15. Juni 1954 (wird fortgesetzt)

1. Juni

Keine Sitzungen.

Besprechung zwischen *Eden* und *Tschu En-lai.*

Der Beginn der Besprechungen zwischen Vertretern der Oberkommandos über die Umgruppierung der Truppen in Vietnam wird auf den 2. Juni festgesetzt.

2. Juni

Zehnte Geheimsitzung der Indochina-Konferenz. Fortsetzung der Aussprache über die Kontrolle des Waffenstillstandes durch eine neutrale Kommission. Die nichtkommunistischen Delegationen lehnen den Vorschlag *Gromykos* vom 31. Mai über die Zusammensetzung der Ueberwachungskommission ab.

Beginn der Besprechungen der militärischen Sachverständigen des französischen und des Vietminh-Oberkommandos über die Umgruppierung der Truppen in Vietnam.

3. Juni

Elfte Geheimsitzung über Indochina. Thema ist wiederum die Zusammensetzung der Ueberwachungskommission.

Der indische Diplomat Krischna *Menon* hat nach seiner Rückkehr von einer Reise nach London Besprechungen mit verschiedenen Delegationsführern.

4. Juni

Unterredung zwischen *Eden* und *Molotow.*

Fortsetzung der geheimen Indochinaverhandlungen über die Zusammensetzung der geplanten neutralen Ueberwachungskommission und ihre Kompetenzen sowie die Aufgaben der geplanten gemischten Waffenstillstandskommission.

Außenminister *Eden* begibt sich zur Berichterstattung nach London; er kehrt am 8. Juni nach Genf zurück.

5. Juni

Vollsitzung der Korea-Konferenz. *Molotow* legt einen Fünf-Punkte-Plan für freie Wahlen in ganz Korea sechs Monate nach Abschluß eines entsprechenden Abkommens vor. Der Plan läßt die strittigen Punkte wie Zusammensetzung und Aufgaben einer gesamtkoreanischen Kommission zur Vorbereitung der Wahlen, den Zeitplan für den Rückzug der ausländischen Truppen sowie die Zusammensetzung einer internationalen Kommission zur Ueberwachung der Wahlen zu weiteren Diskussionen offen. *Tschu En-lai* lehnt die Ueberwachung der Wahlen durch die Vereinten Nationen ab und empfiehlt, die gegenwärtig in Korea arbeitende Kommission zur Ueberwachung des Waffenstillstandes, der Vertreter der Schweiz, Schwedens, der Tschechoslowakei und Polens angehören, mit der Ueberwachung der Wahlen zu beauftragen. *Bedell Smith* lehnt den Plan Molotows ab, ebenso die Sprecher Großbritanniens, der Philippinen und der Niederlande.

6. Juni

Keine Sitzungen.

7. Juni

Unterredung zwischen *Molotow* und *Bidault* über die Kontrolle des Waffenstillstandes in Indochina.

Die chinesische Delegation gibt bekannt, daß in nächster Zeit Handelsmissionen zwischen der Volksrepublik China und Großbritannien ausgetauscht werden sollen.

8. Juni

Auf Ersuchen *Molotows* findet eine öffentliche Plenarsitzung über Indochina statt. Der sowjetische Außenminister schlägt vor, die politischen Probleme des Waffenstillstandes parallel zu den militärischen Fragen zu behandeln. Dabei sollen in erster Linie die Unabhängigkeit der drei assoziierten Staaten Indochinas, die Durchführung freier Wahlen sowie der Abzug der ausländischen Truppen erörtert werden. Ueber die militärischen und politischen Fragen sollen an Ort und Stelle Kommissionen verhandeln, die von der Konferenz zu bestellen sind. Eden schlägt vor, die Ueberwachung des Waffenstillstandes einer Kommission von Staaten zu übertragen, die an der Colombo-Konferenz teilgenommen haben (Indien, Pakistan, Burma, Ceylon und Indonesien). Der Delegationschef von Kambodscha, *Tep Phan,* schlägt vor: gleichzeitige Einstellung des Feuers in den drei assoziierten Staaten; Evakuierung aller regulären und irregulären Vietminh-Streitkräfte aus Kambodscha und Zusammenziehung dieser Verbände in besonderen Zonen in Vietnam; Austausch der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten; eine internationale Kommission unter Aufsicht der Vereinten Nationen soll die Ausführung dieser Vereinbarungen überwachen. *Bedell Smith* unterstützt den Vorschlag *Edens* über die Hinzuziehung der fünf asia-

tischen Staaten und lehnt den Vorschlag der kommunistischen Delegationen zur Entsendung von Vertretern Polens und der Tschechoslowakei in die Ueberwachungskommission erneut ab.

9. Juni

Zweite Plenarsitzung über Indochina. *Tschu En-lai* erklärt, wenn man darauf bestehe, sogenannte kommunistische Staaten willkürlich von der Ueberwachungskommission auszuschließen, werde eine Verständigung über die Zusammensetzung dieser Kommission unmöglich sein. Er unterstützt nachdrücklich den Vorschlag *Molotows* vom Vortage, die politischen Probleme gleichzeitig mit den militärischen Fragen zu erörtern. *Bedell Smith* antwortet mit einer Gegenüberstellung der sowjetischen Bündnispolitik von 1939 und der heutigen sowjetischen Politik in Ostasien. Er erklärt, die Politik der Vereinigten Staaten im Zweiten Weltkrieg und in der Nachkriegszeit sei eine ausreichende Rechtfertigung gegenüber den sowjetischen Beschuldigungen. (*Molotow* hatte die Vereinigten Staaten am 8. Juni beschuldigt, auf die Ausweitung des Krieges in Indochina hinzuarbeiten.) Andererseits gebe das Verhalten der Sowjetunion in der gleichen Zeit bemerkenswerte Beispiele zur Beurteilung der gegenwärtigen und zukünftigen Absichten der Sowjetunion. Wenn Molotow heute von den nationalen Bestrebungen der asiatischen Völker spreche, dann müsse man an das Schicksal der baltischen Staaten erinnern.

Bidault reist zur Teilnahme an der Indochina-Debatte der französischen Nationalversammlung nach Paris ab. Er nimmt künftig nur noch mit Unterbrechungen an den Sitzungen der Genfer Konferenz teil.

10. Juni

Dritte Plenarsitzung über Indochina. *Eden* gibt einen Ueberblick über den Stand der Verhandlungen bezüglich der Einstellung der Feindseligkeiten, der Ueberwachung des Waffenstillstandes und der Zukunft von Laos in Kambodscha, wobei er eine baldige Unterrichtung der Konferenz über den Fortgang der Verhandlungen zwischen den Vertretern der beiden Oberkommandos fordert, seinen Vorschlag für die Zusammensetzung der Waffenstillstandskommission wiederholt und der kommunistischen Darstellung der Lage in Laos und Kambodscha bezüglich des Bestehens sogenannter Widerstandsregierungen entgegentritt. *Bedell Smith* schließt sich den Ausführungen Edens voll an.

11. Juni

Plenarsitzung über Korea. Außenminister *Eden* erklärt, unter Zustimmung der anderen nichtkommunistischen Delegierten, der Grundsatz der Anerkennung der Autorität der Vereinten Nationen und das Prinzip freier Wahlen in Korea seien unabdingbar. Wenn darüber keine Einigung zustande komme, müsse die Korea-Konferenz als gescheitert betrachtet werden. *Tschu En-lai* und *Nam Il* erklären, die Konferenz habe Fortschritte gebracht und sollte fortgesetzt werden.

12. Juni

Keine Konferenz.
Unterredung zwischen *Eden* und *Molotow*.

13. Juni

Keine Konferenz.
Zusammenkunft der Vertreter der drei westlichen Großmächte.
Besprechungen *Edens* mit *Molotow*.

14. Juni

Erneute Zusammenkunft zwischen *Eden* und *Molotow*.

Geheimsitzung über Indochina. Außenminister *Molotow* erklärt sich bereit, den von der kommunistischen Seite vertretenen Grundsatz der Einstimmigkeit bei den Beschlüssen der geplanten neutralen Waffenstillstandskommission dahingehend zu modifizieren, daß für gewisse Entscheidungen Mehrheitsbeschlüsse genügen. Ferner erklärt er sich bereit, die Kontrolle über die Zonen, in denen die Streitkräfte nach ihrer Umgruppierung gesammelt werden sollen, unter gewissen Voraussetzungen dem Wunsche der nichtkommunistischen Staaten entsprechend der neutralen Ueberwachungskommission zu übertragen.

15. Juni

Besprechung zwischen *Eden* und *Molotow*.

Plenarsitzung über Korea. Auf Initiative der nichtkommunistischen Staaten werden die Verhandlungen über Korea vorläufig abgebrochen. Der thailändische Außenminister Prinz *Wan* verliest eine Erklärung der Delegationen der 15 UN-Staaten, die Truppen nach Korea entsandt hatten und auf der Genfer Konferenz vertreten sind, sowie der Republik Südkorea, in der es heißt, es sei besser, den Mangel der Einigung über Korea offen einzugestehen als in der Welt falsche Hoffnungen zu erwecken. Die kommunistische Seite habe weder die Autorität der Vereinten Nationen anerkannt, noch sich bereiterklärt, die Voraussetzungen für freie Wahlen zu schaffen. „Unter diesen Umständen", heißt es in der alliierten Erklärung, „haben wir uns zögernd und mit Bedauern zu dem Schluß genötigt gesehen, daß eine weitere Erörterung und Prüfung der koreanischen Frage zwecklos ist, solange die kommunistischen Delegationen die zwei grundlegenden Prinzipien, die wir für unabdingbar halten, ablehnen."

Der chinesische und der nordkoreanische Außenminister sprechen sich gegen den Abbruch der Konferenz aus, jedoch legt die nordkoreanische Delegation später einen Vorschlag vor, in dem die Tatsache des Abbruchs der Konferenz stillschweigend hingenommen wird. In dem Vorschlag wird die Bildung eines gesamtkoreanischen Ausschusses zur Verbesserung der wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen Nord- und Südkorea im Interesse einer Annäherung der beiden Landesteile empfohlen. Der Vorschlag kommt nicht mehr zur Debatte. Außenminister *Molotow* kritisiert ebenfalls den Abbruch der Konferenz und wirft den nichtkommunistischen Staaten vor, die „korrupte und halb-faschistische Regierung Syngman *Rhee*" dem ganzen Lande aufzwingen zu wollen. Molotow hatte jedoch schon vor der Veröffentlichung der Erklärung der 16 Nationen einen Vorschlag unterbreitet, in dem die Tatsache, daß die Konferenz nicht zu der erhofften Regelung kommen werde, angedeutet wurde. In dem Vorschlag Molotows heißt es: „Die Konferenzteilnehmer erkennen an, daß bis zu einer endgültigen Regelung des Koreaproblems auf der Grundlage der Errichtung eines einheitlichen, unabhängigen und demokratischen Staates keine Handlungen unternommen werden, die den Frieden in Korea bedrohen könnten."

Zeittafel vom 1. bis 15. Juni 1954

Die Ereignisse in Europa

Europäische Integration

(Vgl. hierzu auch die in jeder zweiten Folge des Europa-Archivs erscheinenden Mitteilungen des Europarats.)

6.—7. In Berlin findet ein internationales Treffen der Weltunion Liberaler Studenten statt, das unter dem Motto steht: „Ein freies Berlin in einem vereinten Deutschland — ein freies Deutschland in einem vereinten Europa".

Deutschland

1. Das Innenministerium der DDR verfügt die Aufhebung der im Juni 1952 geschaffenen 5 km breiten „Schutzzone" längs der Ostseeküste, die bisher nur mit Sondergenehmigungen betreten werden durfte.

1.—3. In Lübeck finden in Anwesenheit von Bundespräsident *Heuss* sowie des dänischen und des schwedischen Kultusministers die „Nordischen Tage 1954" statt, an denen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft und der Kunst aus der Bundesrepublik und den skandinavischen Staaten teilnehmen. Der norwegische Dichter Prof. Arnulf *Oeverland* erklärt in seinem Diskussionsbeitrag, ohne ein starkes Deutschland sei Europa dem Gutdünken der Sowjetunion ausgeliefert, darum wünsche das norwegische Volk, daß Deutschland das Zentrum eines geeinten Europa werde. Der Lübecker Bürgermeister, Otto *Passarge,* bezeichnet die Nordischen Tage als einen Brückenschlag, der dazu beitragen solle, die Werte wieder freizulegen, die durch die jahrhundertelangen wirtschaftlichen und kulturellen Wechselbeziehungen zwischen Deutschland und den nordischen Ländern gewachsen seien.

2. In einer Protesterklärung gegen die Behinderung der zum II. Deutschlandtreffen der FDJ nach Ost-Berlin reisenden Jugendlichen durch Behörden der Bundesrepublik fordert der stellvertretende Ministerpräsident der DDR Heinrich *Rau* die Bundesrepublik zur Aufnahme von Verhandlungen mit der DDR über den Interzonenverkehr auf.

Der frühere deutsche Reichskanzler Heinrich *Brüning* hält vor dem Rhein-Ruhr-Club in Düsseldorf einen Vortrag, in dem er die Außenpolitik der Bundesregierung als „zu dogmatisch" bezeichnet und vor einer einseitigen Bindung an den Westen warnt.

3. Bundeskanzler *Adenauer* erklärt vor der Mitgliederversammlung der deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer in Baden-Baden, er wolle mit allem Nachdruck vor der deutschen und ausländischen Oeffentlichkeit klarstellen, daß die Bundesregierung für eine Schaukelpolitik zwischen Ost und West nicht zu haben sei. Zur Frage der Beziehungen mit der Sowjetunion und den Ostblock-Staaten erklärt der Bundeskanzler, die Aufnahme diplomatischer Beziehungen sei gegenwärtig rechtlich nicht möglich, doch würden sie zu gegebener Zeit aufgenommen werden; dem Handel mit diesen Staaten habe die Bundesregierung jedoch niemals Hindernisse in den Weg gelegt.

In Bonn wird eine gemeinsame deutsch-britische Erklärung über die anläßlich des Besuchs von Schatzkanzler *Butler* vom 7. bis 9. Mai (vgl. Bericht in EA 11/1954, S. 6625) getroffenen Vereinbarungen über den Abbau der Exportsubventionen veröffentlicht. (Vgl. den Wortlaut der Erklärung auf S. 6717 dieser Folge.)

Der stellvertretende Ministerpräsident der DDR Walter *Ulbricht* erklärt auf dem „Jugendkongreß für Frieden, Freiheit und Einheit" in Ost-Berlin zu den Anregungen westdeutscher Kreise hinsichtlich der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zur Sowjetunion, in Westdeutschland scheine die Einsicht zu wachsen, daß man allein auf dem Wege des Verhandelns weiterkomme. Man müsse sich aber darüber im klaren sein, daß es natürlich ohne oder gegen die Sowjetunion keine Wiederherstellung der Einheit Deutschlands geben könne, aber ohne oder gegen die DDR erst recht nicht.

5.—7. Zweites Deutschlandtreffen der kommunistischen FDJ in Ost-Berlin.

8. Die Nachrichtenagentur der Sowjetzone, ADN, gibt bekannt, daß der frühere Außenminister der DDR, Georg *Dertinger,* wegen „Verschwörung gegen die DDR" zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde.

9. Der Bundestagsabgeordnete der FDP Karl Georg *Pfleiderer* berichtet in einem Artikel in der *Stuttgarter Zeitung* von seinem Gespräch mit dem sowjetischen stellvertretenden Hohen Kommissar in Berlin am 27. Februar über die Möglichkeit einer Reise westdeutscher Parlamentarier nach Moskau (vgl. auch Zeittafel in EA 11/1954 und 12/1954). Dr. Pfleiderer berichtet, daß bei diesem Gespräch auch von den Kriegsgefangenen und von der Lage der Kirchen die Rede gewesen sei. Am 11. März sei ihm schriftlich mitgeteilt worden, daß seitens der sowjetischen Hohen Kommission gegen eine Reise westdeutscher Parlamentarier in die Sowjetunion keine Einwände bestünden.

Die Volkskammer der DDR faßt auf ihrer 48. Vollsitzung einen Beschluß über die Durchführung des Neuen Kurses im Jahre 1954. Darin werden als Hauptaufgaben u. a. genannt: die Beschleunigung des Entwicklungstempos der Brennstoffindustrie, der Energieerzeugung und eines Teiles der chemischen Industrie, die hinter den Erfordernissen der Wirtschaft zurückgeblieben seien; die Steigerung der Herstellung von Waren des täglichen Bedarfs; die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und die Förderung des Wohnungsbaus. Der Maschinenindustrie wird befohlen, die Qualität ihrer Erzeugnisse so zu steigern, daß sie den Anforderungen des Exports genügen.

11. Ein Sprecher der Alliierten Hohen Kommission gibt bekannt, daß der sowjetische Hohe Kommissar,

Semjonow, in einem Schreiben vom 9. Juni erneut Viermächte-Verhandlungen über die Normalisierung des Interzonenverkehrs abgelehnt habe; er habe demgegenüber wiederum versucht, die Westmächte zur Anerkennung der Regierung der DDR zu veranlassen.

Unterredung des Ministerpräsidenten der DDR, *Grotewohl*, in Moskau mit Ministerpräsident *Malenkow* (vgl. Sowjetunion).

Der 1. Vorsitzende der SPD, Erich *Ollenhauer*, erklärt in Bonn vor dem Vorstand und Parteiausschuß der SPD, die politische Linie der sozialistischen Parteien aller Länder müsse sein, eine international kontrollierte, allgemeine Abrüstung zu fordern. Ollenhauer berichtet, daß diese Forderung neben einer Stellungnahme für allgemeine Ost-West-Verhandlungen das Ergebnis der Aussprache europäischer Sozialistenführer in Malmö (vgl. Schweden) gewesen sei.

12. Auf dem Berliner Landesparteitag der SPD erklärt Bundestagsabgeordneter Willy *Brandt* in seinem Grundsatzreferat über die Aufgaben der deutschen Sozialdemokratie, angesichts der andauernden Spaltung Deutschlands sei es der Bundesrepublik nicht möglich, außerhalb eines Sicherheitssystems zu bleiben. Unter gewissen Bedingungen — keine Erschwerung der Wiedervereinigung, Entscheidungsfreiheit einer künftigen gesamtdeutschen Regierung und Gleichwertigkeit aller Teilnehmer — könne die Bundesrepublik auch mit militärischen Maßnahmen an einem Sicherheitssystem teilnehmen; dabei könne man an eine gewisse Verbindung mit den Mitgliedstaaten der NATO unter Deutschlands Lage gemäßen Bedingungen denken.

14. In Bad Neuenahr konstituiert sich das Kuratorium der Volksbewegung für die Wiedervereinigung „Unteilbares Deutschland". Die Eröffnungsrede hält Bundesminister Jakob *Kaiser*, der Grußadressen von Bundespräsident *Heuss* und Bundeskanzler *Adenauer* verliest. Dem Kuratorium gehören Politiker aller demokratischen Parteien sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Gewerkschaften, der Wirtschaft, Kunst und Wissenschaft an.

Frankreich

4. Die Funktionen des Oberkommandierenden und des Hochkommissars in Indochina werden vereinigt. Mit den Aufgaben des bisherigen Oberkommandierenden, General Henry *Navarre*, und des bisherigen Hochkommissars, Maurice *Dejan*, wird General Paul *Ely* betraut. Nachfolger Elys als Generalstabschef wird General Augustin *Guillaume*, ehemaliger Gereralresident von Marokko. Gleichzeitig wird das Staatssekretariat für die Assoziierten Staaten Indochinas in ein Ministerium umgewandelt. Zum Minister für die Assoziierten Staaten wird Edouard *Frédéric-Dupont* ernannt.

Die französisch-indischen Verhandlungen in Paris über die Zukunft der französischen Besitzungen in Indien werden nach dreiwöchiger Dauer ergebnislos abgebrochen.

5. Ministerpräsident *Laniel* und der vietnamesische Ministerpräsident *Buu Loc* paraphieren in Paris den Unabhängigkeitsvertrag und den Assoziierungsvertrag zwischen Vietnam und Frankreich. Im ersten Vertrag wird Vietnam von Frankreich als unabhängiger souveräner Staat anerkannt, im zweiten Vertrag vereinbaren die beiden Staaten, sich im Rahmen der Französischen Union frei zu assoziieren und zu diesem Zweck ein Abkommen über die Organisation der Assoziierung abzuschließen, das dem Assoziierungsvertrag als Anhang beigefügt werden soll. (Vgl. Zeittafel in EA 10/1954.)

9. Die außenpolitische Kommission der Nationalversammlung spricht sich mit 24 gegen 18 Stimmen gegen die Ratifikation des EVG-Vertrages aus. Dabei stimmen auch sechs Sozialisten, darunter Jules *Moch*, Robert *Lacoste*, Daniel *Mayer* und Edmond *Naegelen*, entgegen den Beschlüssen des außerordentlichen Parteikongresses vom 30. Mai (vgl. Zeittafel in EA 12/1954) gegen den Vertrag. Am 10. Juni beschließt die Parteileitung, gegen die sechs Abgeordneten entsprechend den Beschlüssen des Kongresses ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

12. Die Regierung *Laniel* tritt nach einer Abstimmungsniederlage in der Nationalversammlung zurück. Bei der Abstimmung über die Vertrauensfrage im Zusammenhang mit der Indochina-Debatte hatten 293 Abgeordnete für, 306 Abgeordnete gegen die Regierung gestimmt. Am 14. Juni wird der radikalsozialistische Abgeordnete Pierre *Mendès-France* mit der Neubildung der Regierung beauftragt (vgl. den Wortlaut seiner Investiturrede auf S. 6712 dieser Folge).

15. Vierzehn Persönlichkeiten, darunter General *Béthouart*, Kardinal *Saliège*, André *Siegfried*, Jean *Schlumberger* und Robert *d'Harcourt* veröffentlichen eine Erklärung zugunsten der EVG, in der die Dringlichkeit der Rafikation des Vertrages durch Frankreich betont wird. Eine Ablehnung des Vertrages, heißt es in der Erklärung, würde lediglich dazu führen, daß die Wiederaufrüstung Deutschlands jeder Kontrolle entzogen würde. Außerdem bestehe die Gefahr, daß sich ein enttäuschtes Deutschland dem Osten zuwendet.

Griechenland

5. In einem Kommuniqué zum Abschluß des Besuches des jugoslawischen Präsidenten, Marschall *Tito*, in Athen wird bekanntgegeben, daß die beiden Regierungen unter voller Zustimmung der Türkei übereingekommen seien, das Abkommen von Ankara durch ein formelles Bündnis zu ergänzen. (Ein Sprecher des griechischen Außenministeriums hatte am 3. Juni erklärt, die Vereinigten Staaten und Großbritannien hätten die griechische Regierung darauf hingewiesen, daß der Abschluß eines militärischen Paktes zwischen Griechenland, Jugoslawien und der Türkei in diesem Augenblick den italienisch-jugoslawischen Streit über Triest verschlimmern könne.) In dem griechisch-jugoslawischen Kommuniqué heißt es:

„Nach dem Grundgedanken der Unterzeichner stellte der Dreierpakt von Ankara die erste Phase in Richtung auf eine noch festere und wirksamere Zusammenarbeit unter ihnen dar. In diesem Sinne sind die beiden Regierungen in voller Uebereinstimmung mit der türkischen Regierung übereingekommen, den Dreierpakt durch Abschluß eines formellen Bündnisses zu ergänzen und so den Frieden und die kollektive

Sicherheit im Geiste der Charta der Vereinten Nationen zu festigen. In diesem Sinne haben sie beschlossen, das Bündnis vom Rat der Außenminister auf dessen kommender Jahressitzung in Belgrad ausarbeiten zu lassen.

In dem Wunsche, die Grundlagen des Dreierpaktes von Ankara bei den Völkern der drei Länder noch mehr zu erweitern, sind die beiden Regierungen ferner übereingekommen, auf Vorschlag von Marschall Papagos ein konsultatives Dreierparlament zu schaffen, das aus der gleichen Zahl griechischer, türkischer und jugoslawischer Abgeordneter besteht und abwechselnd in den drei Hauptstädten zusammentritt.

Die türkische Regierung, die über ihren Botschafter über diese Gespräche auf dem laufenden gehalten wurde, hat ihre volle Zustimmung ausgesprochen."

8. Der türkische Ministerpräsident, *Menderes,* hat auf der Rückreise von einem Besuch in den Vereinigten Staaten in Athen eine Aussprache mit Ministerpräsident *Papagos.*

Großbritannien

15. Premierminister Sir Winston *Churchill* gibt im Unterhaus bekannt, daß er sich auf Einladung Präsident *Eisenhowers* am 25. Juni mit Außenminister *Eden* zu einem Besuch nach Washington begeben werde.

Irland

2. John A. *Costello* (Fine Gael) bildet nach seiner Wahl zum Ministerpräsidenten aus Politikern der Fine Gael, der Labour Party und der Bauernpartei eine Koalitionsregierung, in der Liam *Cosgrave* das Außenministerium übernimmt.

Italien

11.—13. Sechster Nationalkongreß des „Movimento Federalista Europeo" (italienischer Zweig der Union Europäischer Föderalisten) in Genua. Der Generalsekretär des MFE, Altiero *Spinelli,* erstattet den politischen Bericht, der in Form einer politischen Resolution von dem Kongreß gebilligt wird. In dieser Resolution wird das italienische Parlament aufgefordert, den EVG-Vertrag unverzüglich zu ratifizieren. Es heißt darin, daß eine weitere Verzögerung der Ratifizierung den nationalistischen Kräften wieder Auftrieb geben und der europäischen Orientierung der demokratischen Kräfte Abbruch tun würde, außerdem bringe sie die Gefahr eines Nachlassens des amerikanischen Solidaritätsgefühls mit Europa mit sich. In weiteren Punkten der Entschließung werden die baldige Schaffung der Europäischen Politischen Gemeinschaft, die Ausarbeitung eines föderalistischen Programms für die europäischen Institutionen und eine Verstärkung der Propaganda für den europäischen Zusammenschluß unter der italienischen Arbeiterschaft gefordert. Dem neugewählten, 55 Mitglieder umfassenden Zentralkomitee des MFE gehören unter anderen die ehemaligen Minister *De Gasperi* und *La Malfa* an.

Niederlande

1. Abschluß einer dreitägigen Aussprache zwischen europäischen und amerikanischen Politikern und anderen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die unter dem Patronat von Prinz *Bernhard* in Amsterdam stattfand. An der Konferenz, auf der hauptsächlich der Kommunismus, der Kolonialismus und die europäischen Einigungsbestrebungen behandelt wurden, nahmen u. a. der stellvertretende französische Ministerpräsident Pierre-Henri *Teitgen,* der frühere britische Schatzkanzler Hugh *Gaitskell,* der ehemalige dänische Außenminister Ole Björn *Kraft* und die früheren Abteilungsleiter im amerikanischen Außenministerium G. *MacGhee* und G. W. *Perkins* teil.

3. Beendigung einer Konferenz zwischen Vertretern der Niederlande, Surinams und der niederländischen Antillen über ein neues Rechtsverhältnis zwischen den beiden Kolonien und dem Mutterland. Auf der Konferenz, die am 20. Mai in Den Haag begonnen hatte, wurde ein Statut ausgearbeitet, nach dem Surinam und die Antillen weitgehende Selbständigkeit gegenüber den Niederlanden erhalten.

Schweden

7. In Malmö treffen sich die Führer der Arbeiterparteien Schwedens, Tage *Erlander,* Großbritanniens, Clement *Attlee,* Dänemarks, H. C. *Hansen,* und der Bundesrepublik, Erich *Ollenhauer,* zu einer Aussprache über aktuelle internationale Fragen.

Sowjetunion

11. Der Ministerpräsident der DDR, Otto *Grotewohl,* wird von Ministerpräsident Georgij *Malenkow* empfangen. Auf ein Ersuchen Grotewohls, die Sowjetunion möge sich gegenüber etwaigen Anregungen westdeutscher Kreise zur Aufnahme wirtschaftlicher und kultureller Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der Sowjetunion mit Aufmerksamkeit verhalten, erklärt Malenkow, die sowjetische Regierung werde sich gegenüber solchen Anregungen wohlwollend verhalten, da die Herstellung wirtschaftlicher und kultureller Beziehungen zwischen der Sowjetunion und der Bundesrepublik den Interessen der beiden Staaten entspreche und zur Regelung des deutschen Problems und der Festigung des Friedens in Europa beitragen würde.

Tschechoslowakei

11.—15. Zehnter Kongreß der Kommunistischen Partei. Der 1. Sekretär des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, N. S. *Chrustschew,* der die sowjetische Besucherdelegation führt, hält eine Begrüßungsansprache. Er nennt laut *Neue Zürcher Zeitung* die weitere Entfaltung der Landwirtschaft und die Verbesserung der Brot-, Fett- und Fleischversorgung der Bevölkerung als erste Aufgabe der tschechoslowakischen Wirtschaft. Der Maschinenpark der Kolchosen müsse erweitert, die Zahl der Kolchosen selbst auf der Grundlage der Freiwilligkeit vermehrt werden. Die Vereinigten Staaten bezeichnet er als faschistischen Polizeistaat. Wenn die Imperialisten einen dritten Weltkrieg entfesseln würden, so werde dieser mit einer Katastrophe für sie enden. Am 15. Juni erklärt Chrustschew in einer Ansprache, wer die Hand gegen die Sowjetunion erhebe, werde wie Hitler und Mussolini enden. Chrustschew hebt die Bedeutung der Politik der „Nationalen Front" hervor und fordert die Steigerung der Arbeitsproduktivität und vor allem der landwirtschaftlichen Produktion in der Tschechoslowakei. Der Kongreß nimmt eine Reorganisation der Parteispitze vor,

wonach an die Stelle des früheren Präsidiums ein kleineres Politbüro tritt, das aus folgenden Mitgliedern besteht: *Bacilek, Barak, Cepicka, Dolansky, Fierlinger, Kopecky, Nowotny, Siroky* und *Zapotocky.* Aus dem Zentralkomitee scheiden aus, der frühere Innenminister Vaclav *Nosek*, die Präsidentin des tschechoslowakischen Friedensrates, *Hodinova-Spurna*, der frühere Sicherheitsminister *Kopriva* sowie der frühere Präsident des Parlaments, Oldrich *John.*

Türkei

12. Der pakistanische Ministerpräsident, Mohammed *Ali*, der zu einem Besuch in Ankara weilt, gibt bekannt, daß sich die Türkei und Pakistan auf ein Programm geeinigt hätten, den türkisch-pakistanischen Freundschaftsvertrag vom 2. April 1954 zu einem regionalen Verteidigungsabkommen zu erweitern. Am 13. Juni wird in einem Kommuniqué bekanntgegeben, daß in Anwendung des Artikels 4 des türkisch-pakistanischen Freundschaftsabkommens zwischen den Militärsachverständigen der beiden Staaten unverzüglich Besprechungen zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Verteidigungsplanes beginnen sollen.

Wichtige Ereignisse in der übrigen Welt

AFRIKA

Aegypten

11. Informationsminister Salah *Salem* gibt bekannt, Aegypten und Saudi-Arabien hätten im Einklang mit dem arabischen Sicherheitspakt beschlossen, einen „Verteidigungs-Pool" auf dem Gebiet der militärischen Rüstung und Ausbildung zu schaffen.

AMERIKA

Guatemala

8. Die Regierung verhängt den Ausnahmezustand. Die Polizei hatte am 31. Mai die Aufdeckung einer Verschwörung gegen die Regierung bekanntgegeben. Erklärung des amerikanischen Außenministers *Dulles* über den Kommunismus in Guatemala (vgl. Vereinigte Staaten).

Vereinigte Staaten

1. Der türkische Ministerpräsident Adnan *Menderes*, trifft in Begleitung des stellvertretenden Ministerpräsidenten Fatim Rustu *Zorlu*, des Verteidigungsministers, Ethem *Menderes*, und des Oberbefehlshabers der Landstreitkräfte, General Nureddin *Baransel*, zu viertägigen offiziellen Besprechungen in Washington ein.

2. Präsident *Eisenhower* erklärt auf einer Pressekonferenz, die Besprechungen mit der Sowjetunion über seinen Plan für einen Atom-Pool seien zum Stillstand gekommen, und angesichts der Haltung der Sowjetunion in dieser Frage erscheine eine Einigung in naher Zukunft ausgeschlossen. Der Plan werde aber deshalb nicht aufgegeben, sondern man werde auf ihn zurückkommen. Eisenhower erklärt ferner, er habe sich noch nicht entschlossen, den Kongreß um die Ermächtigung für eine bewaffnete Intervention der Vereinigten Staaten in Südostasien zu ersuchen. — Am 8. Juni erklärt Außenminister *Dulles* vor der Presse, eine einseitige Intervention der Vereinigten Staaten in Indochina komme nicht in Frage, wenn nicht durch eine offene chinesische Aggression eine völlig neue Lage geschaffen werde. Die Regierung habe nicht die Absicht, in nächster Zeit dem Kongreß eine Resolution zur Indochinafrage vorzulegen. Am 11. Juni unterscheidet Dulles in einer Rede in Los Angeles zwischen der augenblicklichen Lage in Indochina, in der noch keine offene militärische Aggression von seiten Chinas bestehe, und der Möglichkeit einer offenen Einmischung Chinas, in welchem Falle sich die Vereinigten Staaten durch Rücksichten auf andere Länder nicht gebunden fühlen, sondern nach eigenem Gutdünken eingreifen würden.

3.—11. Besprechungen in Washington zwischen den Generalstabschefs Australiens, Sir Sidney *Rowell*, Neuseelands, *General Gentry*, Großbritanniens, Sir John *Harding*, dem französischen Vertreter im ständigen Militärausschuß der NATO in Washington, General *Valluy*, und dem Chef der Flottenoperationen der amerikanischen Seestreitkräfte, Admiral Robert *Carney*, über Sicherheitsfragen von gemeinsamem Interesse im Gebiet von Südostasien.

4. Außenminister *Dulles* spricht sich vor der Außenpolitischen Kommission des Senats dafür aus, die militärischen Lieferungen der Vereinigten Staaten an Frankreich und Italien unter dem nächsten Auslandhilfeprogramm im Rahmen der europäischen Verteidigung so lange einzustellen, bis diese Länder den Vertrag über die EVG ratifiziert haben. Er erklärt ferner, in Zukunft könne eine gewisse Wiederbewaffnung Deutschlands unter der Kontrolle einer allgemeinen westlichen Assoziation notwendig werden, wenn Frankreich der Verteidigungsgemeinschaft nicht beitrete. — Am 10. Juni erklärt Dulles in Seattle, die amerikanische Politik müsse unter Umständen grundlegend geändert werden, wenn Europa in bezug auf die Einigungsbestrebungen einschließlich der EVG unentschlossen und damit schwach bleibe.

8. Außenminister *Dulles* erklärt vor der Presse, die Vereinigten Staaten wünschten eine Sonderkonferenz der Panamerikanischen Union über den Kommunismus in Guatemala, ein Problem, das nicht nur die Vereinigten Staaten, sondern auch die anderen amerikanischen Staaten angehe. Ueber die Einberufung einer solchen Konferenz seien Konsultationen mit den amerikanischen Staaten im Gange.

Organisation der Vereinten Nationen

Sicherheitsrat

3. Der Sicherheitsrat beschließt gegen die Stimme des sowjetischen Vertreters, den Antrag Thailands vom 29. Mai auf Entsendung einer Beobachtergruppe nach Südostasien auf die Tagesordnung zu setzen.

Bücher und Broschüren

At Work for Europe. An account of the activities of the Organisation for European Economic Co-operation. Paris: The Organisation for European Economic Co-operation 1954. 87 S.

de Carmoy, Guy: Europas Chance. Aufstieg oder Verfall? Frankfurt/Main: Verlag Fritz Knapp 1954. VIII, 380 S. u. 12 Tafeln.

Der Verfasser, der von 1948 bis 1952 Direktor im Generalsekretariat der OEEC in Paris war, gibt in seinem Buch „Fortune de l'Europe", das nun auch in deutscher Uebersetzung vorliegt, eine gedrängte wirtschaftliche und politische Bestandsaufnahme der westeuropäischen Länder. An Hand einer sehr nüchternen Analyse zeigt er auf, daß nur die fortschreitende wirtschaftliche und politische Integration Europa davor bewahren kann, gegenüber den überlegenen Großräumen der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion hoffnungslos ins Hintertreffen zu geraten. Ohne die Schwierigkeiten und Probleme der Integration zu bagatellisieren, versucht er, in großen Zügen den Weg zu ihrer Ueberwindung sowohl im wirtschaftlichen wie im politischen Bereich zu umreißen. Die unvoreingenommene und sachliche Betrachtungsweise, mit der der Verfasser insbesondere an das Problem des Verhältnisses zwischen Frankreich und Deutschland herangeht, lassen es als begrüßenswert erscheinen, daß dieses Buch nun auch einem breiteren deutschen Leserkreis zugänglich gemacht wurde.

Challenge in Eastern Europe. 12 Essays edited by C. E. Black. Prepared under the auspices of the Mid-European Studies Center of the National Committee for a Free Europe, Inc. Foreword by Joseph C. Grew. New Brunswick, New Jersey: Rutgers University Press 1954. 276 S. $ 4,—.

Comments on the Strasbourg Plan. Paris: Organisation for European Economic Co-operation 1954. 37 S.

Documents on International Affairs 1939—1946. Volume II: Hitler's Europe. Selected and edited by Margaret Carlyle. Issued under the auspices of the Royal Institute of International Affairs. London, New York, Toronto: Oxford University Press 1954. 362 S. £ 1/18/—.

European Economic Co-operation. Sixth survey prepared by the Organisation for European Economic Co-operation for the Council of Europe. Paris: Organisation for European Economic Co-operation 1954. 43 S.

Foreign Ministers' Meeting. Berlin Discussions, January 25—February 18, 1954. (Department of State Publication 5399, International Organization and Conference Series I, 26.) Washington: Division of Publications, Department of State 1954. 241 S. $—,70.

Heinrich, Klaus: Strukturwandlungen und Nachkriegsprobleme der Wirtschaft Spaniens (Kieler Studien. Forschungsberichte des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel, herausgegeben von Prof. Dr. Fritz Baade, Heft 28). Kiel: 1954. 139 S.

Issawi, Charles: Egypt at Mid-Century. An Economic Survey (Revised Edition of „Egypt: An Economic and Social Analysis"). Published under the auspices of the Royal Institute of International Affairs. London, New York, Toronto: Oxford University Press 1954. 289 S. £ 1/1/—.

Meade, James E.: Problems of Economic Union. London: George Allen & Unwin Ltd. 1953. 102 S. £ —/9/6.

Der Verfasser behandelt die zahlreichen Probleme, die sich bei der Bildung einer Wirtschaftsunion zwischen souveränen Nationalstaaten ergeben. Besonders eingehend analysiert er das Ausmaß der Souveränitätsrechte, das die Regierungen solcher Länder hinsichtlich der Geld-, Budget-, Steuer- und allgemeinen Wirtschaftspolitik aufgeben müßten, um zu einer wirklichen wirtschaftlichen Integration zu gelangen. Dabei werden auch Fragen der Verteidigung, der Handels-, Zahlungs-, Bilanz- und Investitionspolitik sowie das Problem der Freizügigkeit der Arbeit behandelt.

Das Buch basiert auf Vorlesungen, die der Verfasser in Chicago bei der Walgreen Foundation gehalten hat. Ausgangspunkt für die Ausführungen des Verfassers bilden die gegenwärtigen Bemühungen um eine teilweise oder vollständige Wirtschaftsintegration, wie sie im Rahmen der Benelux, der Montanunion und der NATO angestrebt werden. Er will die zahlreichen Schwierigkeiten aufzeigen, die einer vollständigen Verwirklichung dieser Pläne entgegenstehen.

Nicolson, Harold: Georg V. Aus dem Englischen übertragen von Herbert Thiele-Fredersdorf. (Titel der Originalausgabe: „King George The Fifth — His Life and Reign".) München: Verlag C. H. Beck 1954. 646 S. m. 10 Abb. auf Tafeln. DM 32,—.

Die Biographie König Georgs V. ist von zwei Autoren geschrieben worden. John Gore hat die Persönlichkeit und das private Leben dargestellt („King George V. A Personal Memoir". London: John Murray 1941). Harold Nicolsons Aufgabe war es, die Stellung und das Wirken des Königs im öffentlichen Leben zu beschreiben. Sein Werk ist jedoch viel mehr als eine politische Biographie. Es ist die Geschichte der britischen Politik während des Vierteljahrhunderts der Regierung Georgs V. (also einer Zeit gewaltiger Höhen und Tiefen, ungeheurer Veränderungen und Erschütterungen). Es ist endlich eine Darstellung der Praxis des britischen „politischen Systems" (dem „Verfassungsrecht" am nächsten kommt, ohne den spezifisch politischen Gehalt des Begriffs zu treffen). Der Verfasser hat die unentbehrliche Funktion der Monarchie innerhalb dieses Systems ebenso vollkommen deutlich gemacht wie den Dienst, den Georg V. durch seine Persönlichkeit und die Art seines Auftretens der Monarchie geleistet hat. Er hat zwar nicht ihre politische Macht, wohl aber ihren moralischen und sozialen Einfluß vermehrt.

Philip, André: L'Europe Unie et sa place dans l'économie internationale. Publications de l'Université de la Sarre. Paris: Presses Universitaires de France 1953. 365 S. ffrs. 900.—.

Der Verfasser, der jetzt an der Universität Saarbrücken lehrt, untersucht in der vorliegenden Studie die Position der westeuropäischen Staaten innerhalb der Weltwirtschaft und ist bestrebt, darzulegen, auf welche Weise ein vereintes Europa seine wirtschaftliche Position in der Welt verbessern könnte. Er geht von der klassischen Volkswirtschaftslehre aus, zeigt die Entwicklung der Weltwirtschaft im 19. Jahrhundert auf und untersucht schließlich die aus dem Ersten Weltkrieg resultierende Weltwirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf Europa. Ein weiterer, umfangreicher Abschnitt ist der Darlegung der Probleme gewidmet, der sich die Weltwirtschaft nach dem Zweiten Weltkriege gegenübersah. Dabei werden Entstehen und Arbeitsweise des Internationalen Währungsfonds, der Weltbank, der FAO, der Havanna-Charta und des Marshallplans ausführlich dargelegt und ihre Erfolge kritisch gewertet. (Dieser Abschnitt des Buches ist in der Zwischenzeit in Form einer Sonderveröffentlichung unter dem Titel „Le Commerce International et l'Unification de l'Europe" in der Reihe „Schriften der Universität des Saarlandes" veröffentlicht worden.) Ehe sich Philip schließlich mit den regionalen Wirtschaftszusammenschlüssen befaßt, wie sie in Europa bereits bestehen beziehungsweise geplant sind, beleuchtet er die brennenden aktuellen Probleme der europäischen Wirtschaftspolitik, wobei er vor allem auf die Notwendigkeit der Schaffung eines stabilen wirtschaftlichen Gleichgewichts, die Dringlichkeit stabiler Preise und die Abklärung des Problems der internationalen Kapitalinvestierungen verweist. Neben dem Schumanplan werden Entstehen und Aufgabe sowie Erfolge und Enttäuschungen der Benelux-Union und der französisch-

italienischen Zollunion aufgezeigt. In seinen Betrachtungen über die noch zur Diskussion stehenden weiteren Integrationspläne bleibt Philip bei den wirtschaftlichen Projekten wie der „Grünen Union“ und der Transport-Union nicht stehen, sondern setzt sich auch mit der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Europäischen Politischen Gemeinschaft auseinander. Er spricht dabei von der Notwendigkeit der Integration Deutschlands in die Gemeinschaft der westlichen Länder und erachtet daher auch die Ratifizierung des EVG-Vertrages als notwendig. Er spricht freimütig von den politischen Schwierigkeiten, die die Schaffung eines vereinigten Europa erschweren, verweist auf die parlamentarische Struktur in den verschiedenen europäischen Ländern, die sich in mancher Hinsicht als hemmend erwies, und mahnt, aus den Erfahrungen, die die europäische Bewegung und der Europarat gemacht haben, zu lernen. Europa müsse den Weg zur Einigung finden, da eine echte wirtschaftliche Stabilisierung der europäischen Länder im Rahmen der Wirtschaftsordnung der Welt eine politische Einigung voraussetze.

Review of the United Nations Charter. A Collection of Documents. Subcommittee on the United Nations Charter, 83d Congress, 2d Session, Senate Document No 87. Washington: US Government Printing Office 1954. 895 S.

Sandwell, B. K.: La Nation Canadienne. Monaco: Editions du Rocher 1954. 164 S. („Profil des Nations“, Conférence Permanente des Hautes Etudes Internationales). 450 fr.

Sauer, Ernst: Souveränität und Solidarität. Ein Beitrag zur völkerrechtlichen Wertlehre. Herausgegeben vom Institut für Völkerrecht an der Universität Göttingen. (Göttinger Beiträge für Gegenwartsfragen, Völkerrecht, Geschichte, Internationalpolitik, Band 9.) Göttingen: „Musterschmidt“, Wissenschaftlicher Verlag 1954. 174 S.

Der Verfasser hat sich zur Aufgabe gestellt, die Grundlagen für eine positive Bewertung des Völkerrechts als höhere rechtliche Einheit der letztlich doch solidarischen Völkergemeinschaft aufzuzeigen.

Nach einem knappen, aber profilierten Rückblick auf die Entwicklung der Souveränitätslehre vom klassischen Altertum bis zum Umwertungsprozeß der Gegenwart setzt sich der Verfasser mit den Beziehungen zwischen den Rechtsbegriffen der Souveränität und Solidarität und ihrem Spannungsverhältnis wertkritisch auseinander. Das geschieht weniger in rechtstheoretischen Formen, sondern vornehmlich an Hand der bestehenden Weltorganisationen, vor dem Hintergrund der politischen Gegebenheiten. Daraus werden in Auseinandersetzung mit der modernen Literatur die gemeinsamen Werte der Völkerrechtsgemeinschaft gewonnen, auf die der Verfasser eine Synthese zwischen Souveränität und Solidarität aufbaut. Mag man auch nicht in allen — oft vielleicht zu positiven — Schlußfolgerungen mit dem Verfasser konform gehen, so stellt doch diese außerordentlich anregende Arbeit einen Beitrag nicht nur zur völkerrechtlichen Wertlehre überhaupt dar, sie ist insbesondere auch für die Diskussion um eine Revision der UN-Charta vielfach auszuwerten.

Bibliographien

Checklist of Archives in the Japanese Ministry of Foreign Affairs, Tokyo, Japan, 1868—1945. Microfilmed for the Library of Congress 1949—1951. Compiled by Cecil H. Uyehara under the Direction of Edwin G. Beal. Washington: Library of Congress, Photoduplication Service 1954. 261 S. $ 2,—.

The European Press Today. Washington: The Library of Congress, Reference Department, European Affairs Division, August, 1949. 152 S. (hektographiert).

Guide to Soviet Bibliographies. A Selected List of References. Compiled by John T. Dorosh. Washington: The Library of Congress, General Reference and Bibliography Division 1950. 158 S. (hektographiert).

Postwar Foreign Newspapers. A Union List. Washington: Library of Congress 1953. VI, 231 S. $ 1,60 (hektographiert).

Russian, Ukrainian, and Belorussian Newspapers 1917—1953. A Union List. Compiled by Paul L. Horecky. Washington: The Library of Congress, Reference Department, Slavic and East European Division 1953. XI, 218 S. $ 1,45 (hektographiert).

Dieser Besitznachweis von 859 russischen Zeitungen in 39 amerikanischen Bibliotheken ist vor allem für Arbeiten auf dem Gebiet der „area research“ als Hilfe gedacht. Die starke Nachfrage nach der von der Library of Congress 1952 veröffentlichten vorläufigen check list (welche sich nur auf bibliographische Quellen in der Library of Congress stützte), machte eine wesentlich erweiterte Neuauflage erforderlich. Durch einen Zuschuß der Rockefeller Foundation und die Mitarbeit von 39 Bibliotheken konnte die Zusammenstellung dieser umfassenden Union List (mit der Berichtszeit vom 1. 1. 1917 bis Mai 1953) in verhältnismäßig kurzer Zeit erfolgen. Eine den Titeln vorangehende genaue Erklärung zur Anordnung der Titel gewährt eine leichte Benutzung. Zwei Indices vervollständigen die Union List: eine alphabetische Liste der gesamten Titel und eine alphabetische Liste der Unions-Republiken, jeweils mit ihren in der Liste vorkommenden Erscheinungsorten.

Social Security Legislation throughout the World. Five charts summarizing the principal legislative provisions. Prepared by Carl H. Farman and Veronica Marren Hale. (Hrsg.) Federal Security Agency, Social Security Administration, Division of Research and Statistics, Bureau Report No. 16. Washington: U.S. Government Printing Office 1949. 176 S. $ —,75.

Statistical Bulletins. An Annotated Bibliography of the General Statistical Bulletins of Major Political Subdivisions of the World. Prepared by Phyllis G. Carter. Washington: Library of Congress, Department of Commerce 1954. X, 93 S. $ —,75 (hektographiert).

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co) in Verbindung mit dem Institut für Europäische Politik und Wirtschaft.
Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV).
Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer, Frankfurt; Dr. J. W. Brügel, London; Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt; Dr. Walter E. Genzer, Frankfurt; Prof. Raymond-Jean Guiton, Paris; Dr. Walter Hofer, Berlin; Dr. Walter Karbe, Frankfurt; Boris Meissner, Hamburg; Dr. Dietrich Mende, Frankfurt; Prof. Dr. Georg von Rauch, Marburg; Joachim Willmann, Frankfurt.
Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Myliusstraße 20, Telefon 78021.

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH, Frankfurt a. M., Gr. Eschenheimer Straße 16—18.

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar durch den Europäischen Austauschdienst zu beziehen. Preis des Einzelheftes DM 2,50; des Doppelheftes DM 5,—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10,50 und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38,— zuzüglich Porto. Für das Ausland gelten die Preise lt. Auslandsliste. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Europäischen Austauschdienst eingegangen sein.

Auslieferung und Vertrieb: Europäischer Austauschdienst. Auslieferungsabteilung Europa-Archiv, Frankfurt a. M., Myliusstr. 20, Telefon 73347.

Oesterreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

EUROPA-ARCHIV

9. JAHR 20. JULI 1954 14. FOLGE

Die Illusion einer selbständigen französischen Deutschlandpolitik (1944-1947)

Studien zu einem französischen Dokumentenbuch aus der Zeit vor der Moskauer Außenministerkonferenz (Frühjahr 1947)*

Von Wilhelm Cornides

Vorbemerkung

Wir bringen in dieser Folge eine Sammlung „Französische Dokumente über Deutschland (August 1945 — Februar 1947)“, in der sich die Haltung und die Hoffnungen der französischen Regierung in der Zeit vor der entscheidenden Moskauer Außenministerkonferenz vom März 1947 widerspiegeln. Ueber die „Auffindung“ dieser Dokumente wird auf S. 6756 berichtet. Wahrscheinlich wurde die Sammlung, die als Regierungsdrucksache aus dem Jahre 1947 vorliegt, als Unterlage für die Moskauer Beratungen zusammengestellt. Um sie richtig interpretieren zu können, ist es unerläßlich, auf die Vorgeschichte der Deutschlandpolitik der Vierten Republik zurückzugehen. Diese kann wiederum nur aus der politischen Situation Frankreichs nach 1944 richtig verstanden werden. Die an sich schon lockende Aufgabe, dieses Material näher zu untersuchen, gewinnt durch die äußeren Umstände eine erhöhte Aktualität.

Die französisch-deutschen Beziehungen sind in den vergangenen Wochen in ein neues Stadium eingetreten. Den Anstoß dazu gab der jüngste Regierungswechsel in Frankreich und das in sich logische und einleuchtende Aktionsprogramm** des Regierungschefs, *Mendès-France*, der sich vorgenommen hat, zuerst einen Waffenstillstand in Indochina zu erreichen, dann sein Programm der wirtschaftlichen und sozialen Stabilisierung auf den Weg zu bringen und erst als drittes das Problem der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft wieder aufzugreifen. Würde dieses Aktionsprogramm durchgeführt, so hätte Frankreich zum ersten Male seit 1944 seine außenpolitischen Verpflichtungen einigermaßen in Einklang mit seinen machtpolitischen Möglichkeiten gebracht. 1944 ist eine solche Gesamtrevision der französischen Außen-, Innen- und Kolonialpolitik aus Gründen, die uns noch eingehend beschäftigen werden, unterblieben. Ob sie heute nach zehn verlorenen Jahren noch möglich ist, werden die nächsten Wochen zeigen.

Es ist bedauerlich, daß sich dabei die Auseinandersetzung über die künftige Stellung Frankreichs und Deutschlands in Europa vorwiegend auf dem besonders dornigen und abschüssigen Terrain der Bonner und Pariser Verträge von 1952 vollziehen muß. Sie wäre aber auch nicht ausgeblieben, wenn das Projekt der Europäischen Politischen Gemeinschaft oder die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Marktes in den letzten Jahren im Vordergrund der Europapolitik gestanden hätten. Die sogenannte Integrationspolitik bildet eine Einheit, deren politische, militärische und wirtschaftliche Elemente unlösbar miteinander verbunden sind. Sie sucht den französisch-deutschen Gegensatz auf der höheren Ebene einer Europäischen Gemeinschaft auszugleichen. Die Krise dieser Politik geht im Grunde darauf zurück, daß Frankreich sich nicht stark genug fühlt, um sich mit Deutschland an den Tisch der europäischen Zusammenarbeit zu setzen. Auf dem Spiele steht heute nicht diese oder jene Variante des EVG-Vertrages, ja nicht einmal die Frage der deutschen Wiederaufrüstung als solche, sondern die Gesamtkonzeption der Europapolitik des Westens, wie sie sich seit Anfang 1948 entwickelt hat.

In diesem Augenblick ist es gut, sich daran zu erinnern, daß diese Politik als Antwort auf konkrete Fragen entwickelt wurde, die mit den bis dahin gängigen politischen Mitteln nicht bewältigt werden

*) Vgl. „Französische Dokumente über Deutschland (August 1945 bis Februar 1947)“, veröffentlicht im Jahre 1947 als Drucksache I. U. 707018 der Imprimerie Nationale, Paris, auf Seite 6743—Seite 6756 dieser Folge.

**) Vgl. Europa-Archiv 13/1954, S. 6712 ff.

konnten. Es hatte sich gezeigt, daß die deutsche Frage nicht isoliert von den übrigen weltpolitischen Problemen gelöst werden kann und daß eine Aufteilung der Welt in Interessensphären der Großmächte zur Spaltung Deutschlands in einen östlichen und einen westlichen Satellitenstaat führen mußte. In den entscheidenden Phasen der Europapolitik der letzten sechs Jahre, bei der Gründung des Europarats, beim Schumanplan und bei der EVG, ging die diplomatische Initiative von Frankreich aus. Trotzdem ist die gleiche Politik in keinem westlichen Land auf solche Widerstände gestoßen wie gerade in Frankreich.

Dieser Widerspruch läßt sich nicht dadurch auflösen, daß nun die bisherigen französischen Vorschläge für die europäische Einigung als Tarnungsversuche einer seit den Zeiten Richelieus unverändert negativen Deutschlandpolitik abgetan werden.

Diese Zusammenhänge sind noch kaum erforscht und auf jeden Fall viel verwickelter, als sie bei oberflächlicher Beleuchtung erscheinen mögen. Für die Deutschen war es nach der bedingungslosen Kapitulation ein leichtes, auf Großmachtpolitik zu verzichten. Wirkliche Opfer im Interesse der europäischen Einigung, die jenen vergleichbar wären, die Frankreich vielleicht gleich nach seiner Befreiung hätte bringen sollen, wird Deutschland erst dann anbieten können, wenn es seine Souveränität wiedergewonnen hat. Bis dahin wird es gut sein, ein moralisches Urteil über die französische Politik jener Jahre, welche die „Gleichberechtigung" mit den Weltmächten an die Spitze ihrer Ziele stellte, zurückzuhalten.

Ein politisches Urteil über die französische Außenpolitik der letzten zehn Jahre läßt sich dagegen nicht mehr aufschieben. Es ist unerläßlich, wenn wir die jüngsten Ereignisse in Frankreich in ihren richtigen Proportionen sehen wollen. Die nachfolgenden Studien sollen dazu einen Beitrag leisten.

I. Teil

Die Restauration der französischen Großmachtstellung

De Gaulles „Politik der Größe"

Jean Paul *Sartre* hat 1945 die Stimmung der Franzosen während der Zeit der deutschen Besatzung in meisterhaften Skizzen festgehalten[1]. Er beschreibt dort, wie die von alliierten Bombenangriffen verschonten Pariser sich in beklemmender Weise vom Leben und Leiden der Welt isoliert fühlten: ihre Stadt wurde als Symbol der großen Vergangenheit Frankreichs ausgespart, während ringsum Feuer und Eisen regneten. „Wir betrachteten uns gegenseitig und fragten uns, ob nicht auch wir zu Symbolen geworden waren. Denn während vier Jahren hat man uns unsere Zukunft gestohlen. Wir mußten uns auf die anderen verlassen. Und für die anderen waren wir nichts als ein Objekt. Gewiß, der britische Rundfunk und die britische Presse waren freundlich zu uns. Aber wir hätten sehr eingebildet oder naiv sein müssen, um zu glauben, daß die Engländer diesen mörderischen Krieg führten, um uns zu befreien. Sie verteidigten ihre Lebensinteressen, männlich mit der Waffe in der Hand, und wir wußten sehr wohl, daß wir in ihren Kalkulationen nur als ein Faktor unter anderen standen. Und die Deutschen meditierten darüber, wie sie dieses Stückchen Erde in den Block „Europa" eingliedern könnten. Wir fühlten, wie unser Schicksal uns entglitt; Frankreich war wie ein Blumentopf, den man auf das Fensterbrett stellt, wenn die Sonne scheint, und den man für die Nacht wieder herunternimmt, ohne ihn über seine Ansicht zu fragen[2]."

De Gaulle soll sich, als er während der Kriegsjahre von London aus versuchte, die „Republik des Schweigens und der Nacht" (Sartre) zu neuem Leben wachzurütteln, gelegentlich mit Jeanne d'Arc verglichen haben. Man weiß, daß manche seiner angelsächsischen Partner dafür nicht ungerne das Urteil von Rouen wiederholt hätten. Sie hätten sich aber wohl kaum von dem unbequemen General so bis aufs äußerste reizen lassen, hätte nicht hinter seinen Extravaganzen ein politischer Anspruch gestanden, der auch dort, wo er störte, Sympathie oder doch wenigstens Respekt erzwang. De Gaulle wollte nicht nur die Deutschen besiegen und den französischen Staat wieder aufrichten, sondern dies alles unter der legitimierenden Voraussetzung der einmaligen geschichtlichen Mission Frankreichs tun. „Johanna beanspruchte, in ihrem Tun die sichtbar gewordene triumphierende Kirche zu sein, und trat in deren Namen ebenso legitimierend wie fordernd in die Welt der geformten und genormten soziologischen Tatsachen[3]." Aehnliches, freilich verkleidet in die säkularisierte Sprache unserer Zeit, schwebte de Gaulle in seiner „Politik der Größe" vor. Die Erneuerung Frankreichs an Haupt und Gliedern sollte durch einen bewußten und radikalen Bruch mit der Dritten Republik eingeleitet werden. Es lag in dem Zurückgreifen auf die historische Größe Frankreichs die alle Zweifel übertönende Forderung auf die europäische Führerstellung der von Schlacken gereinigten Grande Nation. Wie kam es nun, daß dieser in den schwülen Sommermonaten von 1940 völlig irreal erscheinende Anspruch zum Sprungbrett einer machtlosen, aber keineswegs unwirksamen Großmachtpolitik wurde?

Neben der überragenden Bedeutung, die die Per-

sönlichkeit des Generals als Symbol des französischen Widerstandes gegen *Hitlers* „Neue Ordnung" gewann, war es vor allem sein unbeirrbares Festhalten an einer nur-französischen Politik, das ihn über die Parteidifferenzen hinweg zum Sammelpunkt der nationalen Befreiungsbewegung werden ließ. Daß de Gaulle dabei unbedenklich die Amerikaner gegen die Briten, die Briten gegen die Amerikaner und später die Sowjetunion gegen die Westmächte auszuspielen und jeden seiner Protektoren auf seine Art zu brüskieren wußte, war wohl das eigentliche Geheimnis seines Erfolges.

Frankreich als Churchills Schattenverbündeter

Ein kurzer Ueberblick über die diplomatischen Beziehungen der Alliierten während der Kriegsjahre zeigt, daß sich *Churchill* und *Eden* von Anfang an und konsequent für die Restauration der französischen Großmachtstellung eingesetzt haben. Schon während der Schlacht um England lagen die politischen und militärischen Vorteile der Anerkennung und Unterstützung *de Gaulles* auf der Hand[4]. London wurde dadurch der Sitz einer französischen Gegenregierung, die zwar keinen Anspruch auf Legalität erheben konnte, aber, mit dem Mythos der Legitimität umgeben, doch als Kristallisationspunkt des französischen Widerstandes diente und rasch zu einem wirksamen Propagandazentrum wurde. Nachdem die französische Regierung sich geweigert hatte, den Kampf von Nordafrika aus fortzusetzen, bot die Anerkennung de Gaulles die Aussicht, wesentliche Teile des französischen Kolonialreiches als Ausgangsbasen für künftige Operationen der Alliierten offenzuhalten. Vielleicht noch wichtiger waren aber in diesem Augenblick der völligen Isolierung Großbritanniens die psychologischen Wirkungen, die von der Aufrechterhaltung des französischen Widerstandes und — wenigstens des Anscheines — der entente cordiale ausgingen.

Als sich etwa im Anfang 1943 die Aussichten für einen Sieg der Alliierten merklich besserten[5] und die Diplomaten begannen, ernsthaft über die Nachkriegsprobleme zu verhandeln, gewann Frankreich für die britische Politik eine neue Bedeutung. Die ersten Andeutungen darüber fielen anläßlich der Gespräche *Edens* mit *Roosevelt, Hopkins* und *Hull* in Washington im März 1943. *Roosevelt* war damals der Ansicht, daß nach der Entwaffnung Deutschlands weder für Frankreich noch für irgendeinen anderen kontinentaleuropäischen Staat Veranlassung bestehe, eine größere Wehrmacht aufzubauen. Er hielt es sogar für zweckmäßig, überseeische Schlüsselstellungen Frankreichs in Militärstützpunkte der Vereinten Nationen umzuwandeln, die von Truppen der drei Großmächte besetzt werden sollten. Dies hätte in Afrika beispielsweise so ausgesehen, daß die Engländer in Bizerta, die Amerikaner in Dakar geblieben wären[6]. *Eden* meinte dazu vorsichtig, Großbritannien werde wahrscheinlich „zu schwach sein, um allein Rußland diplomatisch gegenüberzutreten".[7] Schon in diesem Gespräch wurden die Probleme Frankreichs, Deutschlands und Polens in zunächst lockerem Zusammenhang besprochen und damit der Kern des europäischen Sicherheitsproblems berührt.

Am ersten Abend der Konferenz von Teheran (28. 11. 1943) unterhielten sich die „Großen Drei" während und nach dem Essen über die künftige Stellung Frankreichs, Polens und Deutschlands. Während *Stalin* von tiefstem Mißtrauen gegen Frankreich erfüllt war und ihm am liebsten alle überseeischen Besitzungen entzogen hätte, trat *Churchill* massiv für die Erhaltung des französischen Kolonialbesitzes ein und dachte dabei wohl auch an die Zukunft des britischen Empire. *Roosevelt*, der Gastgeber, vermittelte verbindlich und spielte mit seinem Lieblingsgedanken, einer internationalen Treuhandschaft für alle Kolonialgebiete[8].

Im zweiten Halbjahr 1944 waren die Nachkriegspläne der „Großen Drei" so weit gediehen, daß nicht mehr Grundsatzfragen, sondern spezifische Machtpositionen ausgehandelt wurden. Für die provisorische französische Regierung unter General *de Gaulle*, in der Georges *Bidault*, damals Vorsitzender des Nationalrates der Widerstandsbewegung, am 9. September 1944 das Außenministerium übernommen hatte, begann nun der entscheidende Kampf um die Anerkennung Frankreichs als vierte Großmacht[9]. Er spielte sich vor allem in zwei Bereichen ab: in den Verhandlungen über die deutschen Besatzungszonen, auf die wir weiter unten zurückkommen, und in den Verhandlungen über die künftige Weltsicherheitsorganisation. In beiden Fällen wäre es Frankreich ohne die britische Unterstützung nicht gelungen, seine Ansprüche durchzusetzen.

In Jalta setzte sich *Churchill* mit aller Energie dafür ein, daß Frankreich nicht nur eine eigene Besatzungszone erhielt, sondern auch gleichberechtigtes Mitglied im Alliierten Kontrollrat wurde. Sein Hauptargument war, daß die Vereinigten Staaten nach *Roosevelts* eigenen Worten (in Teheran und Jalta) ihre Truppen kaum länger als zwei Jahre in Deutschland lassen würden. Wer außer Frankreich könne dann die amerikanische Zone teilweise oder ganz übernehmen? Frankreich müsse daher „jetzt oder später" auf jeden Fall beteiligt werden. Weder Stalin noch Roosevelt waren über diesen Vorstoß erfreut. *Stalin* meinte, Frankreich habe an sich kein Recht auf eine Zone, er habe aber nichts dagegen, solange das französische Gebiet aus dem soeben festgelegten britisch-amerikanischen Besatzungsbereich herausgeschnitten werde. *Roosevelt,* der zunächst nur der Schaffung einer französischen Zone zustimmte, ließ sich wohl vor allem von *Churchills* weiterem Argument überzeugen, daß die Zusage der Mitglied-

schaft Frankreichs im Kontrollrat ein gutes Mittel sei, um *de Gaulle* die Annahme der übrigen Entscheidungen von Jalta zu versüßen. Daher gab er Churchills Drängen nach, und auch *Stalin* gab lakonisch sein Einverständnis. Stalins Zustimmung wurde von den Westmächten als eines der wesentlichen sowjetischen Zugeständnisse in Jalta gewertet[10].

Frankreichs Kandidatur für einen ständigen Sitz im Weltsicherheitsrat wurde von der britischen Diplomatie mit Unterstützung des State Department, aber gegen erhebliche amerikanische Bedenken durchgesetzt (als dann *Hull* Brasilien gleichfalls zum ständigen Mitglied machen wollte, scheiterte er am heftigen Widerspruch der Briten und Russen)[11]. Admiral *Leahy*, der persönliche Stabschef Roosevelts und später Trumans, sprach in diesem Zusammenhang von der „Fiktion der Großmachtstellung Frankreichs", die im Interesse Großbritanniens geschaffen sei und nur Schwierigkeiten im Verkehr mit den übrigen kleinen Staaten und Uneinigkeit unter den drei wirklichen Großmächten hervorrufen werde[12].

Vielleicht wirkte bei *Churchills* Bemühungen um die Stärkung der Stellung Frankreichs die Erinnerung an die dramatischen Junitage von 1940 im Hintergrund seiner Gedanken mit. Damals hatte er, am 16. Juni, mit Zustimmung des britischen Kabinetts den Vorschlag einer britisch-französischen Föderation und Wirtschaftsunion gemacht[13] *(de Gaulle,* damals Unterstaatssekretär im Kriegsministerium, und Paul *Reynaud* hatten sich warm für diesen Gedanken eingesetzt). Maßgeblicher dürfte freilich die Sorge um einen möglichen Rückzug der Vereinigten Staaten aus Europa gewesen sein. Eine Wiederholung der isolationistischen Welle, die nach dem Ersten Weltkrieg die Vereinigten Staaten mitgerissen hatte, würde Großbritannien diesmal allein, ohne handlungsfähige Verbündete auf dem Festland, angetroffen haben. Daher mußte Frankreich so rasch wie möglich als Großmacht wiedererstehen, um die Stellung Großbritanniens gegenüber der Sowjetunion zu stärken. Die Fortsetzung dieses Gedankengangs führte zu *Churchills* Plan eines europäischen Staatenbundes, der auf der Versöhnung Frankreichs und Deutschlands beruhen mußte. Schließlich spielte auch Churchills Entschlossenheit, nicht als Liquidator des Britischen Weltreiches in die Geschichte einzugehen, diesem Schattenbündnis mit Frankreich in die Hände. Churchill konnte als Anwalt Frankreichs manches zum Schutze des französischen Weltreichs tun, was zugleich der Erhaltung des britischen Empire diente. Hier lag die Wurzel des tiefen Mißtrauens der Amerikaner, die, wie beispielsweise *Leahy*, der Ansicht waren, den Briten sei es in diesem Kriege nur um die Erhaltung ihrer Weltherrschaft und ihres überlebten Kolonialismus gegangen. Bei allen Stützungsaktionen für de Gaulle ließ Churchill jedoch nie einen Zweifel darüber aufkommen, daß das britisch-amerikanische Bündnis die Grundlage seiner Politik bildete. Seit dem Sommer 1943 war der britisch-französischen Verbindung durch die Rücksicht auf die Wünsche Washingtons eine Grenze gesetzt, die man in London ebenso peinlich respektierte, wie man sie nach außen zu verhüllen suchte.

De Gaulles Schaukelpolitik zwischen Ost und West

Es ist fraglich, ob *Roosevelt* und sein Kreis irgendeinem Staatsmann im alliierten Lager mit einer so tiefen persönlichen Abneigung gegenüberstanden wie *de Gaulle.* In dem Panzergeneral auf den Spuren Jeanne d'Arcs schien sich alles zu verbinden, was der alte Kontinent an Arroganz, Romantik, hintergründiger Intelligenz und verschwommenen politischen Zielen zu bieten hatte, die jedoch eher auf die Neigung zu einer revolutionären Diktatur als zur klassischen Demokratie schließen ließen. Als dann de Gaulle im Juli 1944 in Washington erschien, machte er einen hervorragenden Eindruck, dem sich selbst sein geschworener Feind Leahy nicht entziehen konnte[14]. Das zeigt, daß es hier weniger um die Person des Generals ging als um den Mythos, der sich um ihn hochrankte und den er geschickt zu nutzen wußte. *Roosevelt* hatte 1943 halb im Scherz, halb in Verzweiflung *Churchill* vorgeschlagen, er solle de Gaulle die Rationen sperren, um ihn zu zwingen, zu der Konferenz von Casablanca zu kommen (um sich mit General *Giraud* zu verständigen)[15]. Auf der ersten Konferenz von Quebec sagte er zu *Hull*[16], er habe keine Lust, de Gaulle ein weißes Pferd zu geben, damit er nach Frankreich reiten und sich dort an die Spitze der Regierung stellen könne. Es gelang den Amerikanern aber weder die streitenden französischen Widerstandsgruppen zu versöhnen noch zu verhindern, daß de Gaulle triumphalen Einzug in Paris hielt, ohne sich um General *Eisenhowers* Vorschriften zu kümmern.

Den sowjetischen Politikern war die Welt de Gaulles noch fremder als den Amerikanern. Aber sie erkannten seine Achillesferse und wußten ihn dementsprechend zu behandeln. Die Anerkennung des Generals als Chef der provisorischen französischen Regierung hing von dem Nachweis ab, daß er die Mehrheit des französischen Volkes hinter sich hatte. Dafür war aber die Mitwirkung der Kommunisten notwendig, die viele Schlüsselstellungen der Widerstandsbewegung schon besetzt hielten und nun versuchten, deren Führung an sich zu reißen. Mit ihrer Hilfe gelang es *de Gaulle*, seinen Rivalen *Giraud* zu überspielen, dessen konservative Haltung den Briten und Amerikanern im Grunde weit sympathischer war[17]. Die Russen griffen aus der Ferne entscheidend in diesen Kampf ein, indem sie als erste im August 1943 das von de Gaulle beherrschte Komitee der Nationalen Befreiung (CFLN) in Algier als Vertretung der Französischen Republik anerkannten. Das

war ein Trumpf, den de Gaulle sofort gegen die Briten und Amerikaner ausspielte. *Churchill* stellte sich aus den vorher geschilderten Gründen auf seine Seite, um die Amerikaner zur de facto-Anerkennung zu veranlassen[18]. Sie wurde im Juni 1944 erreicht[19], allerdings mit dem auch von Churchill unterstützten Vorbehalt, daß möglichst bald Wahlen in ganz Frankreich abgehalten werden sollten. In die gleiche Zeit fällt das Versprechen eines ständigen Sitzes im Sicherheitsrat der geplanten Vereinten Nationen. Der de jure-Anerkennung der „Provisorischen Regierung der Französischen Republik" am 23. Oktober 1944 folgte am 11. November auf Vorschlag der Sowjetunion[20] die Einladung zur Teilnahme an den Arbeiten der Europäischen Beratungskommission in London und damit an der Planung der Deutschlandpolitik. Wenige Wochen später reisten *de Gaulle* und *Bidault* nach Moskau, um dort am 9. Dezember 1944 den französisch-sowjetischen Pakt abzuschließen. Zu diesem Anlaß erklärte de Gaulle am 21. Dezember: „Zwei maßgebliche Mächte des europäischen Kontinents, deren Interessen sich nirgends in der Welt berühren, beschließen, sich miteinander zu liieren ... Es liegt auf der Hand, daß derartig präzise Bindungen mit den anderen kontinentalen Mächten unerläßlich sind, die den germanischen Gelüsten ausgesetzt waren und es noch sein könnten, insbesondere mit Polen, der Tschechoslowakei, Belgien, Holland und Luxemburg." Kurz darauf folgte in Jalta, dank dem Eingreifen *Churchills*, die Zuerkennung eines Sitzes im Alliierten Kontrollrat und damit die formal gleichberechtigte Teilnahme an der Durchführung der Deutschlandpolitik der Großmächte[21].

Zwischen Kolonialherrschaft und Treuhandschaft

In Anbetracht der amerikanischen und sowjetischen Widerstände war es ein beachtlicher Erfolg, daß die Provisorische Französische Regierung sich so rasch bei der Planung und Durchführung der „Großen Drei" einschalten konnte. Es sollte sich freilich bald zeigen, daß hinter der formalen Gleichberechtigung, die Frankreich damit erreicht hatte, nicht die Kraft zur Durchführung einer selbständigen Politik stand. Diese Tatsache wurde in den ersten Nachkriegsjahren dadurch verdeckt, daß es Frankreich scheinbar mühelos gelungen war, sein Kolonialreich wieder in Besitz zu nehmen.

Roosevelt und seine Berater waren davon durchdrungen, daß der Zweite Weltkrieg das Ende der Kolonialherrschaft der europäischen Staaten bringen müsse. Der Kriegseintritt der Vereinigten Staaten bestärkte diese Haltung. Die Tatsache, daß es den Japanern gelungen war, sich mit Duldung der Vichy-Regierung in Indochina festzusetzen und von dort aus ihren Angriff auf die Philippinen vorzubereiten, hinterließ bei Roosevelt einen besonders nachhaltigen Eindruck. „Frankreich hat dieses Land hundert Jahre lang gemolken. Das Volk von Indochina verdient etwas Besseres", sagte er im Januar 1943 zu dem britischen Botschafter Lord *Halifax*[22]. Aber auch die übrigen abhängigen Gebiete sollten sobald wie irgend möglich ihre volle Unabhängigkeit erhalten. Cordell *Hull* schreibt dazu in seinen Memoiren: „Wir hatten immer das Beispiel der Philippinen vor Augen, die von den Vereinigten Staaten fast von dem Tage unseres Erwerbs der Inseln an für die Unabhängigkeit vorbereitet wurden und für deren Unabhängigkeitserklärung in dem Tydings-McDuffy-Act von 1935 in aller Form durch Bundesgesetz ein Datum festgelegt wurde[23]." Auf seine Anweisung beschäftigte sich das State Department seit Anfang 1942 mit Vorbereitungen für eine Organisaton der internationalen Treuhandschaft[24]. Ein erheblicher Teil des Mißtrauens gegen *de Gaulle*, das durch die Entwicklungen nach der nordafrikanischen Landung nicht geringer wurde, rührte davon her, daß die Amerikaner von ihm endlose Widerstände und Schwierigkeiten bei der Durchführung ihrer Treuhandschaftspläne erwarteten. Daher wurden bis zum Kriegsende alle Versuche de Gaulles, französische Divisionen nach Indochina zu schicken, von den Amerikanern unterbunden, und alle amerikanischen Stellen im Fernen Osten erhielten ein striktes Verbot, französische Widerstandsgruppen zu unterstützen. *Churchill*, der sich schon auf der Konferenz von Kairo energisch gegen den Gedanken einer internationalen Treuhandschaft für Indochina wandte, mußte sich von *Roosevelt* sagen lassen: „Winston, das ist etwas, was Sie einfach nicht verstehen können. Sie haben 400 Jahre Erobererinstinkt in Ihrem Blut und können einfach nicht verstehen, daß ein Staat auch einmal auf ein Stück Land, das er haben könnte, verzichten kann. Ein neues Zeitalter der Weltgeschichte hat begonnen, und Sie müssen sich eben darauf einstellen[25]."

Stalin hatte begreiflicherweise gegen diesen Gedanken nichts einzuwenden. In Jalta legte *Stettinius* den amerikanischen Treuhandschaftsplan vor, der sich auf die ehemaligen Völkerbundsmandate, die vom Feind zurückeroberten Gebiete (Indochina) und von den Kolonialmächten freiwillig aufgegebene Gebiete beziehen sollte[26].

Diese zukunftsfreudige Stimmung der amerikanischen Politiker — von den Militärs von Anfang an mit Unruhe und Skepsis betrachtet — schlug schon wenige Wochen nach der Kapitulation Japans in das Gegenteil um, als sie das Problem der „Unabhängigkeit" der von japanischer Herrschaft befreiten Völker Asiens aus der Nähe sahen. Die Meinungsverschiedenheiten mit Großbritannien legten sich nun ebenso rasch, wie sich die Beziehungen zur Sowjetunion verschlechterten. Der Chinakonflikt führte, noch ehe das Jahr 1945 zu Ende ging, zu dem schweren Zusammen-

stoß der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion, in dem sich zum ersten Male die Umrisse eines neuen Weltkonfliktes abzeichneten. Nun übernahmen die Russen allein die Rolle des Vorkämpfers gegen Imperialismus und Kolonialismus in Asien. Dieser Wechsel vollzog sich so rasch, daß er in Europa kaum erkannt wurde, wo vorläufig Großbritannien das Hauptziel der sowjetischen Attacken bildete. Für eine kurze Weile sah es aus, als ob in Südostasien die europäischen Kolonialsysteme der Vorkriegszeit mit kleinen Abwandlungen wiederhergestellt werden könnten. Während die britische Labour-Regierung die kurze Windstille nutzte, um die Unabhängigkeit Indiens und Burmas herzustellen, griff die provisorische Regierung Frankreichs in den Richtlinien für die Indochinapolitik auf Reformgedanken von 1930 zurück, die den Forderungen Vietnams nach nationaler Einheit nicht Rechnung trugen und der während des Krieges versprochenen Selbstverwaltung nicht einmal in den inneren Angelegenheiten Raum ließen. Die weitere Entwicklung der Französischen Union seit 1945 ist in früheren Folgen des Europa-Archivs eingehend geschildert worden[27]. Sie sollte hier nur in den großen Rahmen der weltpolitischen Entwicklung gerückt werden. Erst wenn man die Bemühungen um die Restauration der französischen Großmachtstellung als Ganzes und im Zusammenhang mit den übrigen Nachkriegsproblemen sieht, wird es möglich, die französische Deutschlandpolitik der Jahre 1944 bis 1947 richtig zu beurteilen. Dies soll in der anschließenden Studie versucht werden.

(Fortsetzung folgt)

Anmerkungen

[1]) Jean Paul *Sartre:* Situations III. Paris 1949. Enthält im I. Teil vier Aufsätze aus den Jahren 1944 und 1945: „La République du Silence"; „Paris sous l'occupation"; „Qu'est ce-qu'un collaborateur?"; „Fin de la guerre".

[2]) *Sartre,* a. a. O., S. 28.

[3]) Albert *Mirgeler:* Geschichte Europas. Freiburg 1953. S. 207.

[4]) Vgl. Hitler's Europe, Survey of International Affairs 1939 bis 1946. The Royal Institute of International Affairs; London 1954. Das Werk bietet einen hervorragenden Ueberblick über diesen Zeitabschnitt.

[5]) Vgl. Wilhelm *Cornides:* „Entwicklungsstadien des europäischen Sicherheitsproblems 1943 bis 1953" in: Europa-Archiv 8—9 1954, S. 6489 ff.

[6]) *Sherwood:* Roosevelt and Hopkins. New York 1948. S. 712, 716, 721.

[7]) *Sherwood,* a. a. O., S. 709.

[8]) W. H. *McNeill:* America, Britain and Russia, Their Cooperation and Conflict 1941 bis 1946. The Royal Institute of International Affairs; London 1953. S. 354.

[9]) Vgl. Jean *Guiton:* „Die französische Außenpolitik nach dem Kriege" in: Europa-Archiv 2/1952, S. 4651 ff.

[10]) Edward R. *Stettinius:* Roosevelt and the Russians, The Yalta Conference. London 1950. S. 131, 153, 154, 159—160, 233; William D. *Leahy:* I was There. New York 1950. S. 301 bis 302; 305, 316—317; und *McNeill,* a. a. O., S. 549—550. Dort findet sich die — bisher nicht belegte — Vermutung, daß Churchill in privaten Verhandlungen die Mitgliedschaft Frankreichs im Kontrollrat gegen die Anerkennung des sowjetischen Standpunktes in der polnischen Frage eingehandelt haben könnte.

[11]) The Memoirs of Cordell *Hull.* New York 1948. Vol. II, S. 1678.

[12]) *Leahy,* a. a. O., S. 298 und 323.

[13]) Winston *Churchill:* The Second World War. Vol. II, S. 207—209.

[14]) *Leahy,* a. a. O., S. 244.

[15]) *Leahy,* a. a. O., S. 144: „. . . Roosevelt said to Churchill: ‚Who pays for de Gaulle's food?' Churchill shrugged and said: ‚Well, the British do.' Then Roosevelt said: ‚Why don't you stop his food and maybe he will come?'"

[16]) *Hull,* a. a. O., Vol. II, S. 1241.

[17]) Vgl. Jacques *Soustelle:* Envers et contre tout. Vol. I: De Londres à Alger (1940—1942); Vol. II: D'Alger à Paris (1942—1944). Paris 1947, 1950.

[18]) Winston *Churchill:* The Second World War. Vol. V, S. 156—162.

[19]) *Hull,* a. a. O., Vol. II, S. 433.

[20]) *Guiton,* a. a. O., S. 4652.

[21]) Vgl. den Wortlaut in Europa-Archiv 6/1947, S. 1046.

[22]) *Hull,* a. a. O., Vol. II, S. 1597 f.

[23]) *Hull,* a. a. O., Vol. II, S. 1595.

[24]) Postwar Foreign Policy Preparation. Washington 1949 (1950); Department of State Publication 3580, General Foreign Policy Series 15.

[25]) *Stettinius,* a. a. O., S. 212.

[26]) *Stettinius,* a. a. O., S. 211.

[27]) Vgl. „Die Stellung der Weltmächte im Fernen Osten seit Potsdam" in: Europa-Archiv 8—9/1946—47, S. 369 ff.; Raymond-Jean *Guiton:* „Probleme der Französischen Union" in: Europa-Archiv:
Das Kolonialproblem nach dem Zweiten Weltkrieg; 20/1952, S. 5231;
Das Statut der Französischen Union; 20/1952, S. 5234;
Indochina; 2 1953, S. 5427;
Anpassungsprobleme der französischen Kolonialpolitik nach dem Zweiten Weltkrieg; 7/1953, S. 5591, und 12/1953, S. 5768;
Der nordafrikanische Raum:
I. Algerien; 13 1953, S. 5797;
II. Tunesien; 14—15 1953, S. 5855;
III. Marokko; 17/1953, S. 5933;
Aeqatorial- und Westafrika; 17/1953, S. 5939;
Madagaskar; 17/1953, S. 5941;
Die Französische Union und die Einigung Europas; 22/1953, S. 6095.

Neue Berichte der ECE und der OEEC über die wirtschaftliche Entwicklung Europas im Jahre 1953

Vorbemerkung

Die Lage und die Beurteilung der europäischen Wirtschaft bilden alljährlich den Gegenstand eingehender Untersuchungen durch den Europäischen Wirtschaftsrat in Paris, die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen in Genf, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel und andere internationale Institutionen. Nach der Veröffentlichung des 5. Jahresberichts der OEEC im Februar dieses Jahres und eines Sachverständigenberichts dieser Organisation im April dieses Jahres (vgl. Europa-Archiv 4/1954, S. 6373, 6/1954, S. 6443, und 11/1954, S. 6619) liegen nunmehr der 7. Jahresbericht der ECE[1] sowie der von der OEEC für den Europarat ausgearbeitete 6. Bericht[2] vor.

Ein Vergleich dieser beiden Berichte zeigt zunächst rein äußerlich, daß der ECE-Bericht in seinem Umfang erheblich größer ist als jener der OEEC. Letzterer ist im wesentlichen nur eine Zusammenfassung und Ergänzung des 5. Jahresberichtes der OEEC. Inhaltlich fällt insbesondere auf, daß die ECE im Vergleich zur OEEC bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung Europas eine pessimistischere Haltung einnimmt. Dies tritt besonders deutlich zutage bei der Einschätzung der Konsequenzen, die sich möglicherweise aus einer recession in den Vereinigten Staaten ergeben könnten. Während sich die Studie der OEEC ausschließlich mit Westeuropa befaßt, enthält der Bericht der ECE Analysen der wirtschaftlichen Situation sowohl West- als auch Osteuropas (einschließlich der Sowjetunion) und darüber hinaus noch eine umfangreiche Sonderuntersuchung über die aktuellen wirtschaftlichen Probleme der unterentwickelten Länder Südeuropas. Das Problem des Ost-West-Handels wird in beiden Berichten nicht behandelt. Die ECE hat sich jedoch in einer gesonderten Tagung ausführlich mit diesen Fragen befaßt. Dem Europarat ist ein Bericht zu diesem Thema unterbreitet worden, der im Herbst dieses Jahres in Straßburg eingehend diskutiert werden soll.

Das für Europa besonders bedeutsame Problem der Herbeiführung der Konvertibilität der Währungen ist in dem ECE-Bericht nur kurz behandelt, im OEEC-Bericht dagegen überhaupt nicht erwähnt. Mit dieser Problematik befaßt sich der soeben veröffentlichte 24. Jahresbericht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel, über den wir in einer späteren Folge berichten werden.

Nachstehend wird eine zusammenfassende Darstellung der diesjährigen Berichte der ECE und OEEC gegeben, die sich den Veröffentlichungen über die früheren einschlägigen Berichte im Europa-Archiv anschließt. *H. V.*

I. Bericht der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa

Westeuropa

Die Situation Westeuropas im Jahre 1953 ist, im ganzen gesehen, nach Ansicht der ECE durch ein weiteres Nachlassen der verschiedenartigen Spannungen, welche die wirtschaftliche Entwicklung der Nachkriegszeit beeinflußten, charakterisiert. Dennoch hält die ECE die vor Ausbruch des Koreakonfliktes vorherrschende Tendenz „zuversichtlicher Expansion" nicht für erreicht. Als positive Entwicklungssymptome werden neben einem Ansteigen der Exporte in den meisten Ländern und der Verbesserung ihrer Zahlungsbilanzen gegenüber dem Dollarraum und anderen Zahlungsräumen insbesondere die Aufrechterhaltung oder Erhöhung der Kaufkraft der verschiedenen Währungen angeführt.

Ferner finden die wachsenden Währungsreserven in der Mehrzahl der westeuropäischen Länder, die Lohn- und Preisstabilität, die Verbesserung der terms of trade sowie die erweiterte Liberalisierung des Außenhandels eine günstige Beurteilung. Allerdings, so wird betont, ist die Zunahme des Außenhandels in beträchtlichem Umfang auf das Vorhandensein stimulierender Sonderfaktoren, die zum Teil temporären Charakter haben, zurückzuführen: das Wachsen der amerikanischen Ausgaben für Exporte und Wirtschaftsleistungen einerseits, die off shore-Aufträge an westeuropäische Länder andererseits, ferner die abnormal niedrige Nachfrage nach Importgütern sowie die fortgesetzte Verbesserung der terms of trade, die noch keine kumulative Kontraktion der Nachfrage der Ueberseeländer hervorgerufen hat. Dem steht jedoch nach Ansicht der ECE-Experten die zu geringe Wachstumsrate der industriellen Produktion

[1]) Economic Survey of Europe in 1953, Including a Study of Economic Development in Southern Europe. United Nations, Department of Economic Affairs 1954. II. E. 2; Genf 1954.

[2]) European Economic Co-operation. Sixth Survey Prepared by the Organisation for Europea Economic Co-operation for the Council of Europe. OEEC C(54)104; Paris, Mai 1954.

als negativ zu bewertender Faktor gegenüber. Die Ursache hierzu wird in einem zunehmenden Nachlassen der Nachfrage nach Gütern der Maschinen- und metallverarbeitenden Industrie erblickt. Die offensichtliche Abschwächung der privaten Nachfrage nach Investitionsgütern für diese Industrien betrachtet die ECE als eine Folge dieser Entwicklung.

Die Fähigkeit Westeuropas, sich gegen etwaige Auswirkungen eines stärkeren Konjunkturrückganges in den Vereinigten Staaten zu schützen, wird daher als „etwas problematisch" beurteilt.

Zur Vermeidung einer „recession" wird eine Exportausweitung — möglicherweise durch vermehrte Ueberseekredite — und Stimulierung der Inlandsnachfrage in den einzelnen Ländern, entweder durch Steuerermäßigung oder durch öffentliche Investitionen, empfohlen. Der Budgetpolitik wird jedoch gegenüber Steuersenkungen der Vorzug gegeben, weil public spending nach Ansicht der ECE unmittelbar wirken würde. Für den Fall der Vornahme von Steuersenkungen aber sollten diese besser bei den indirekten als bei den direkten Steuern erfolgen, wo sie doch nur im wesentlichen den Beziehern höherer Einkommen zugute kämen. Es wird empfohlen, bereits jetzt entsprechende Programme auf nationaler Basis vorzubereiten.

Eingehend befaßt sich der Bericht mit der Entwicklung der industriellen Produktion in den einzelnen Ländern während der ersten neun Monate des Jahres 1953. Er kommt zu dem Ergebnis, daß der Produktionsanstieg für Westeuropa als Ganzes nur als „zögernd" bezeichnet werden kann. Ein Schaubild[3] verdeutlicht diese Feststellung und zeigt, daß sich nur in Westdeutschland, Italien und in den Niederlanden die industrielle Gesamtproduktion gegenüber 1952 wesentlich erhöht hat. In den übrigen Ländern sind demgegenüber nur Zunahmen in sehr geringem Umfange (Großbritannien und Dänemark) beziehungsweise Halten des Produktionsstandes von 1952 (Schweden, Belgien) oder sogar ein schwaches Absinken (Frankreich, Oesterreich) festzustellen.

Nach Skizzierung der industriellen Entwicklung in den verschiedenen westeuropäischen Ländern stellt der Bericht den steigenden Trend der landwirtschaftlichen Produktion heraus. Anschließend werden die innere finanzielle Situation sowie die gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen der einzelnen Länder Westeuropas analysiert. Insbesondere wird hierbei auf die Probleme der EZU und der Montanunion eingegangen. Ausführlich erörtern die Experten der ECE ferner die Problematik der westeuropäischen Zahlungsbilanz mit dem Dollarraum, wobei hinsichtlich der Möglichkeit eines langfristigen Ausgleichs eine gewisse Skepsis geäußert wird. Im Rahmen dieser Ausführungen geht der Bericht auch kurz auf die bisher erfolglosen Diskussionen um die Integration der europäischen Landwirtschaft und des Transports ein. Mit einer interessanten Partialanalyse der Hauptbeeinflussungsfaktoren der ökonomischen Entwicklung vor und nach 1950 in vier Ländern (Westdeutschland, Niederlande, Schweden und Großbritannien) schließen die Ausführungen über Westeuropa.

Sowjetunion und Osteuropa

Die wirtschaftliche Entwicklung der Sowjetunion im Jahre 1953 steht, dem Bericht der ECE zufolge, im Zeichen der raschen Verwirklichung der Hebung des Lebensstandards, die der Bevölkerung im Rahmen des „neuen Kurses" versprochen wurde. Die bereits feststellbaren Erfolge der in dieser Richtung erfolgten Maßnahmen der Sowjetregierung werden mit Zurückhaltung beurteilt. Dennoch kommt die ECE zu dem Ergebnis, daß die Kaufkraft der Konsumenten schon 1953 durch größere Preisreduktionen und durch die Minderung der Steuerbelastung der Bauern mehr als in vorhergehenden Jahren erhöht wurde. So stiegen beispielsweise die Kleinhandelsumsätze im ersten Halbjahr 1953 gegenüber dem gleichen Zeitraum 1952 um 15 vH. Ferner wird angeführt, daß während der letzten Monate des Jahres 1953 Konsumgüter aus Sonderimporten und Lagerbeständen auf den Markt kamen. Desgleichen habe die gute Ernte eine Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ermöglicht. Positiv zu bewerten sei in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß die Planerfüllung im Konsumsektor mit stärkerem Nachdruck betrieben wird. Sichtbare Auswirkungen des „neuen Kurses" zugunsten der Konsumenten können nach Ansicht der ECE-Experten jedoch erst in den nächsten zwei bis drei Jahren erwartet werden. Sie werden weitgehend von der Entwicklung der Landwirtschaft, insbesondere von der Erhöhung der Viehhaltung, abhängen. Weiter müßte die Landwirtschaft durch vergrößerten Getreideanbau ein Steigen der Getreideausfuhren herbeiführen, um dadurch vermehrte Importe von Konsumgütern zu ermöglichen. Die Verwirklichung der versprochenen Verbesserung des Lebensstandards werde weiterhin noch davon abhängen, in welchem Maße die Sowjetregierung bereit sein wird, auf einen Teil der ursprünglich geplanten Produktionssteigerungen in den Sektoren der Investitionsgüter- und Rüstungsindustrie zu verzichten. Da bisher noch kein revidierter Gesamtwirtschaftsplan der Sowjetunion veröffentlicht wurde, konnte seitens der ECE hierzu noch keine Stellungnahme erfolgen.

Auch in den osteuropäischen Planwirtschaften ist das Jahr 1953 durch eine Verlagerung des Schwergewichts von der Schwerindustrie auf die Verbrauchsgüterproduktion sowie durch einen Wechsel in der

[3]) S. 2 des Berichts.

Agrarpolitik gekennzeichnet. Allerdings, so betont der Bericht, lassen die bisherigen spärlichen Veröffentlichungen über den Konsum im Jahre 1953 und in früheren Jahren sowie über die neuen Produktionsziele keine exakten Schätzungen über die bereits erfolgten Veränderungen zu.

Nach Erörterungen über den Grad der Erfüllung der langfristigen Pläne in Bulgarien, der Tschechoslowakei, Ostdeutschland, Ungarn, Polen und Rumänien befaßt sich der Bericht eingehend mit der Entwicklung des Preisniveaus und der Lebenshaltungskosten dieser Länder im vergangenen Jahr. Auch hierbei wird wieder auf die Schwierigkeiten hingewiesen, statistisches Material über die osteuropäischen Länder zu erhalten. Nach einem Index, der auf Grund veröffentlichter Preisnotierungen errechnet wurde (1950 = 100), stiegen die gesamten Lebenshaltungskosten von Dezember 1952 bis November 1953 in der Tschechoslowakei um 5 vH und in Polen um 46 vH, während sie in Ostdeutschland und Ungarn um 3 vH fielen. Demgegenüber zeigt sich bei einem Vergleich der Juni- und Novemberindices 1953 (1950 = 100) ein mäßiges Sinken der Lebenshaltungskosten in der Tschechoslowakei (6 vH) und Polen (9 vH) und ein etwas größeres Fallen in Ungarn (17 vH). Zahlenangaben für Ostdeutschland werden leider nicht gegeben. Die Gründe hierfür liegen nach Ansicht der ECE-Experten hauptsächlich in der Ermäßigung der Umsatzsteuer, in Preisherabsetzungen sowie im Falle Ungarns in einer guten Ernte.

Breiter Raum wird den Veränderungen in der Agrarpolitik gewidmet. In allen Ländern sei im Hinblick auf die langfristigen Ziele keine Aenderung feststellbar. Nach wie vor werden Großbetriebe als die notwendige Voraussetzung für Ertragssteigerungen und Verbesserungen der industriellen Produktionsstruktur angesehen. Interimistisch, das heißt für eine beträchtliche Anzahl von Jahren, soll der private Sektor der Landwirtschaft indessen eine wichtige Rolle spielen. Darum wird seitens der Oststaaten die Notwendigkeit der Steigerung der Produktivität der privaten landwirtschaftlichen Betriebe betont. Die zur Erreichung dieses Zieles erfolgten Maßnahmen erörtert der Bericht im einzelnen unter drei Gesichtspunkten: Verzicht auf zwangsweise Kollektivierung, Erhöhung des Realeinkommens und der Investitionen in der Landwirtschaft.

Den Abschluß dieses zweiten Teiles der Studie der ECE bildet ein Ausblick auf die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung in den osteuropäischen Planwirtschaften.

Südeuropa

Den weitaus größten Teil (etwa zwei Drittel) des ECE-Berichts nimmt die Studie über die wirtschaftliche Entwicklung Südeuropas ein. Sie untersucht die bestehenden Möglichkeiten, um die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung der südeuropäischen Staaten auf eine breitere Basis zu stellen und zu beschleunigen. Zu Südeuropa zählt die ECE hierbei außer Jugoslawien, Griechenland und der Türkei noch Süditalien, Portugal und Spanien. Das Charakteristische in der wirtschaftlichen Situation dieser Länder ist die Tatsache, daß sie insbesondere gegenüber den hochindustrialisierten westeuropäischen Ländern als unterentwickelt bezeichnet werden müssen. Infolge ihrer engen geographischen, kulturellen, politischen und ökonomischen Verknüpfungen mit den übrigen Ländern Westeuropas haben sie sowohl an vielen westeuropäischen Problemen als auch an jenen der unterentwickelten Länder in allen Teilen der Welt teil. Das Entwicklungsproblem Südeuropas wird daher als Teilproblem der westeuropäischen wirtschaftlichen Integration angesehen[4].

Nach kurzer Gesamtanalyse des ökonomischen Entwicklungsstandes der südeuropäischen Länder auf verschiedenen Sektoren folgen eingehende Detailanalysen über jedes der sechs Gebiete. Diese bringen jeweils einen kurzen geschichtlichen Abriß ihrer ökonomischen Entwicklung etwa seit Ende des Ersten Weltkrieges. Anschließend folgen neben Darstellungen der gegenwärtigen Probleme Erörterungen über etwaige Entwicklungspläne und -aussichten.

In einem weiteren umfangreichen Abschnitt beschäftigt sich dann der Bericht mit den Problemen der Entwicklung der Landwirtschaft, des Bergbaus und der industriellen Produktion Südeuropas. Hinsichtlich der Art der Anbaumethoden in der Landwirtschaft, die noch weitgehend auf der extensiven Dreifelderwirtschaft basieren, wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, zur Fruchtwechselwirtschaft überzugehen. Für die Verwirklichung jeglicher agrarpolitischer Entwicklungsmaßnahmen sei ferner die praktische Ausnutzung der Erkenntnisse und Verfahren der modernen Agronomie unerläßlich. Der Bericht erörtert eingehend die zahlreichen physikalischen Möglichkeiten, die für eine Erhöhung der landwirtschaftlichen Erträge zur Verfügung stehen. Daneben wird jedoch auch auf die sozialen Hindernisse hingewiesen, die einem radikalen Umschwung entgegenstehen. Gefordert werden konzentrierte staatliche Maßnahmen in der Form einer Kombination von finanzieller Unterstützung und Propagierung der Anwendung verbesserter landwirtschaftlicher Anbaumethoden.

Nach einem kurzen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Bergbaues in den sechs südeuropäischen Gebieten werden die technischen und finanziellen Probleme der Erschließungsmöglichkeiten bisher nicht abgebauter beziehungsweise neu entdeckter Bodenschätze dargestellt.

---

[4]) Vgl. „Probleme der wirtschaftlichen Integration in Ost- und Westeuropa" in Europa-Archiv 6/1953, S. 5567, und 7/1953, S. 5599.

Was die Industrieproduktion anbelangt, so weist der Bericht darauf hin, daß in keinem der Gebiete Südeuropas das Beschäftigungsniveau mehr als 66 vH desjenigen von Frankreich betrage; in der Türkei erreiche es sogar nur ein Drittel des französischen Beschäftigungsstandes. Ferner wird der unterschiedliche industrielle Entwicklungsstand in Süditalien, Spanien und Portugal einerseits und in Griechenland und der Türkei andererseits hervorgehoben. Zur Darstellung gelangen weiter die strukturellen Gegebenheiten der wichtigsten Industriezweige sowie die Problematik von wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die zur Hebung des Entwicklungsstandes zu ergreifen sind.

Den Abschluß der sehr breit gehaltenen Studie bilden zwei Abschnitte, die ausführlich einige für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung Südeuropas wichtige Schlüsselprobleme behandeln. Eine eingehende Diskussion erfahren hierbei die Fragen, die mit der Erreichung eines gleichmäßigen Fortschritts in Landwirtschaft und Industrie einerseits und in den einzelnen Gebieten innerhalb der sechs südeuropäischen Länder andererseits zusammenhängen. Daneben wird auch das komplizierte Problem der Erhöhung der verfügbaren finanziellen Mittel für Investitionszwecke diskutiert. Für bedenklich halten die ECE-Experten unter anderem die Tatsache, daß die Steuereinnahmen in den meisten Ländern Westeuropas mit der Erhöhung des Volkseinkommens gestiegen seien, während in Südeuropa, mit Ausnahme von Griechenland, eine rückläufige Bewegung festgestellt werden müsse. Dadurch verliere die öffentliche Hand die ihr zustehenden Mittel durch eigene Nachlässigkeit. Die Einführung eines wirksameren Fiskalsystems wird daher gefordert, um die so dringend erforderlichen staatlichen Investitionen zu ermöglichen. Hinsichtlich des Problems der Unterbeschäftigung bezweifelt der Bericht die Möglichkeit der Verminderung des demographischen Drucks durch Massenemigration nach Uebersee. Vielmehr solle eine Emigration nach anderen europäischen Ländern stattfinden, so etwa nach Frankreich und Italien. Nach ausführlicher Würdigung der Möglichkeiten der Exportförderung werden abschließend Fragen der externen Kapitalunterstützung und der überregionalen Zusammenarbeit erörtert.

II. Der 6. Bericht der OEEC an den Europarat

Der im Mai dieses Jahres veröffentlichte Bericht, der in seinem Umfang erheblich kleiner ist als die Studie der ECE, gibt zunächst eine Gesamtbeurteilung der wirtschaftlichen Situation Europas für 1953. Es folgen Einzeluntersuchungen über die Entwicklung der Binnenwirtschaft und des Außenhandels der einzelnen Mitgliedstaaten im Jahre 1953. Anschließend werden die Probleme des Handels- und Zahlungsverkehrs im OEEC-Raum dargestellt. Den Abschluß der Studie bildet ein Tätigkeitsbericht über die Zusammenarbeit der OEEC mit anderen internationalen Organisationen sowie über die „European Productivity Agency“. Ferner wird über die Arbeit der einzelnen Arbeitsausschüsse der OEEC während des vergangenen Jahres berichtet.

Beurteilung der europäischen Gesamtlage

Hierzu führt der Bericht wörtlich aus: „Während des zweiten Halbjahres 1953 hat die Erholung der industriellen Erzeugung in Europa zugenommen. Der auf dem Wege zum Ausgleich der Zahlungsbilanzen, insbesondere mit dem Dollarraum, erzielte Fortschritt wurde gefestigt. In den meisten Ländern hat die wirtschaftliche Aktivität ohne jedes Zeichen oder jede Drohung einer Inflation zugenommen. Obwohl die Vereinigten Staaten seit dem vergangenen Sommer eine Periode der Wiederanpassung durchgemacht haben — in einem ähnlichen Ausmaß wie bei der recession von 1949 —, sind der internationale Handel und das Ausmaß der wirtschaftlichen Aktivität in Europa und anderen Teilen der Welt bisher nur wenig berührt worden. Eine Zunahme des Sinkens der wirtschaftlichen Aktivität in den Vereinigten Staaten würde aber gewiß die wirtschaftliche Stellung der Mitgliedstaaten der OEEC ungünstig beeinflussen.“

Die interne wirtschaftliche Situation der OEEC-Länder

Die Industrieproduktion Westeuropas hat sich von den Stagnationserscheinungen, durch die das Jahr 1952 charakterisiert war, erholt. Dies kommt nach Ansicht der OEEC darin zum Ausdruck, daß der Produktionsindex in allen Mitgliedstaaten im letzten Quartal 1953 um 8 vH über dem Höchststand lag, der während des Korea-Booms erreicht wurde. Ferner wird dies auch durch einen Vergleich der Produktionsindices zwischen dem zweiten Halbjahr 1951 und dem entsprechenden Zeitraum 1953 deutlich, wobei sich beispielsweise bei Westdeutschland ein Plus von 19 vH, bei den Niederlanden von 17 vH, bei Italien von 16 vH, bei Großbritannien von 5 vH und nur bei Frankreich und Belgien ein Minus von 1 vH ergeben. Hinsichtlich der Gesamtindustrieproduktion der OEEC-Staaten stellt der Bericht für 1953 gegenüber 1952 eine Erhöhung von 4,5 vH fest, während die durchschnittliche Wachstumsrate für 1952 und 1953 mit nicht mehr als 2 vH beziffert wird. Betont wird jedoch, daß in den meisten europäischen Ländern die Expansion der industriellen Produktion langsamer erfolgte als in der Periode des Wiederaufbaues und des Booms im Anschluß an den Ausbruch des Koreakrieges. Die Ursachen dieser günstigen Entwicklung erblickt die OEEC in der steigenden Nachfrage in den meisten Ländern der Welt, die stark stimulierend

auf eine Erhöhung der außereuropäischen Exporte der Mitgliedstaaten sowie das Beschäftigungsniveau wirkte.

In allen Ländern, jedoch besonders in den Niederlanden, Westdeutschland und Oesterreich, waren die erhöhten Exporte ein wichtiger Faktor für ein Steigen der Einkommen. Bezüglich der Art der Nachfragesteigerung wird die Ansicht vertreten, daß diese hauptsächlich von privater Seite erfolgt sei, während im allgemeinen Regierungsausgaben und staatlichen Lagerhaltungen nur sekundäre Bedeutung beigemessen wird. Am stärksten, so wird hervorgehoben, war die Expansion in der Konsumgüterindustrie, und hier insbesondere bei der Textil- und Chemischen Industrie, die von der recession des Jahres 1952 am stärksten betroffen worden waren. Bei den Grundstoffindustrien, die 1952 ihre Situation weiter verbessern konnten, verlangsamte sich dagegen die Entwicklung während des Jahres 1953 in den meisten Mitgliedstaaten. Zur Erklärung wird angeführt, daß die Kapazität der mechanischen und Elektromaschinenindustrie sowie — für alle Staaten der Montanunion — der Eisen- und Stahlindustrie im vergangenen Jahr nicht mehr voll ausgenutzt war. In der Bauindustrie setzte sich 1953 der Aufschwung fort. Die Zahlen der erstellten Wohnungen übertrafen jene von 1952 wie folgt:

Großbritannien	31 vH
Italien	26 vH
Frankreich	22 vH
Westdeutschland	16 vH
Schweden	11 vH
Niederlande	9 vH

Auch die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion wird günstig beurteilt. Der OEEC-Index für die inländische Produktion (ausschließlich Importe) erfuhr für 1953/54 gegenüber dem Vorkriegsniveau eine Steigerung um 25 vH, und gegenüber 1952/53 erhöhte er sich um 4 vH.

Im Hinblick auf das Preisniveau stellt das Gutachten fest, daß mit Ausnahme von Griechenland (Abwertung des Drachme) die Großhandelspreise im vergangenen Jahr entweder stabil blieben oder aber eine leicht sinkende Tendenz zeigten. Demgegenüber wiesen die Einzelhandelspreise in verschiedenen Ländern infolge einer ständigen Erhöhung der Stundenlöhne eine schwache Steigerung auf. Besonders in Frankreich und Großbritannien wird das Preisgleichgewicht für bedroht gehalten, wenn die Löhne noch mehr erhöht werden.

Außenhandel mit Nicht-OEEC-Ländern

Der Außenhandel der Mitgliedstaaten mit Nicht-OEEC-Ländern, so betont das Gutachten, zeigt das gleiche Bild wie die interne wirtschaftliche Entwicklung. Da die leichte recession des Jahres 1952 zum Teil das Ergebnis eines starken Exportrückganges war, folgte eine Reduzierung des Importvolumens aus Ländern, die nicht zur OEEC gehören. Die Erhöhung der industriellen Produktion im Jahre 1953 war daher von erhöhten Rohstoffimporten aus diesen Ländern begleitet. Als Folge hiervon trat eine Verbesserung der europäischen Handelsbilanz mit der übrigen Welt und insbesondere mit dem Dollarraum ein.

Die Exporte nach außereuropäischen Ländern stiegen in einem höheren Maße als die Importe von diesen. Nach Eliminierung saisonaler Schwankungen lag die Zunahme zwischen Mitte 1952 und Mitte 1953. Für das zweite Halbjahr 1953 sind hingegen die Exporte gleich geblieben. Dies könnte nach Ansicht der OEEC vielleicht eine indirekte Folge der amerikanischen Konjunkturentwicklung sein, die durch eine Abnahme der US-Importe aus Südamerika, den Ueberseegebieten sowie den Ländern außerhalb des Sterlingraumes gekennzeichnet ist.

Hinsichtlich der Entwicklung der Zahlungsbilanz der Mitgliedstaaten mit den Nicht-OEEC-Ländern hebt der Bericht die bemerkenswerte Reduzierung des Dollardefizits besonders hervor.

Handels- und Zahlungsbilanz des OEEC-Raumes

Dieses Kapitel berichtet kurz über den Trend des innereuropäischen Außenhandels (d. h. des Außenhandels zwischen den Mitgliedstaaten) während des Jahres 1953. Ferner wird die Entwicklung der innereuropäischen Zahlungsbilanz seit dem 30. Juni 1953 erörtert. Anschließend werden verschiedene Entschließungen der OEEC diskutiert, die seit dem Erscheinen des 5. Berichts an den Europarat insbesondere durch den Ministerrat der OEEC erfolgten. Während der innereuropäische Außenhandel im Jahre 1953 gegenüber 1952 wertmäßig um wenig höher lag, weist sein Volumen ein deutlich erkennbares Wachstum auf.

Innereuropäische Exporte[5]
(1950 = 100)

	1951	1952	1953
Wertindex	135	135	136
Volumenindex	110	107	119

Im Rahmen der Beurteilung des Gesamttrends des Außenhandels innerhalb des OEEC-Raumes werden folgende Hauptpunkte hervorgehoben:

1. Bei den Importen erfolgte gegenüber 1952 ein beträchtlicher Rückgang bei Großbritannien (— 8 vH), Frankreich (— 13 vH), Oesterreich und Griechenland und eine beachtliche Steigerung bei Italien (+ 18 vH), den Niederlanden (+ 10 vH) sowie bei Dänemark, Norwegen und der Türkei. Die deutschen Importe erhöhten sich um 2,5 vH.

[5]) Die Indices beziehen sich auf den Außenhandel zwischen den Hauptgebieten der OEEC-Länder, dagegen nicht auf denjenigen mit Ueberseegebieten der OEEC.

2. Bei den Exporten liegt ein Rückgang bei Belgien/Luxemburg (— 11 vH), Norwegen und der Türkei vor. Erhöhungen haben Westdeutschland (+ 7 vH), Frankreich (+ 7 vH), Großbritannien (+ 7 vH) sowie Oesterreich, Irland und die Schweiz aufzuweisen.

Die Liberalisierungsquote innerhalb der OEEC-Länder erhöhte sich im Laufe des Jahres 1953 und erreichte nach den Angaben des Gutachtens am 15. März 1954 den Gesamtdurchschnitt von 76,7 vH. Betont wird jedoch, daß Frankreichs Liberalisierungsquote zu diesem Zeitpunkt nur 17,9 vH betrug und daß sowohl in Griechenland als auch in der Türkei offiziell noch keine Liberalisierung erfolgt ist, obgleich Griechenland eine mehr oder weniger vollständige Liberalisierungspolitik versuchsweise betreibt. Außerdem, so urteilt der Bericht, sollte man berücksichtigen, daß sich die Einstellung der Handelspartner zur Liberalisierungsverpflichtung während des Jahres 1953 gebessert habe. Begründet wird dies mit der Tatsache, daß Großbritannien und Schweden gewisse Importe, die früher unter Government trading fielen, als private Importe klassifizierten.

Einen Ueberblick über die allgemeine Situation hinsichtlich des Standes der Liberalisierung bei den verschiedenen Exportgütern in den einzelnen Mitgliedstaaten der OEEC gibt eine Statistik im Anhang III des Berichts. Diese zeigt vor allem, daß die Liberalisierung seit dem 1. Juli 1953 die Tendenz hat, einen besseren Ausgleich zwischen der Liberalisierung von privaten Importen von landwirtschaftlichen Produkten, Rohstoffen und Industriegütern wiederherzustellen. Besonders herausgestellt wird die Tatsache, daß Westdeutschland seit 31. Januar 1954 300 neue Artikel für den Import freigegeben hat. Es handelt sich hierbei um solche Artikel, deren Importe im Jahre 1949 nur geringe Bedeutung hatten.

Da jedoch der westdeutsche Liberalisierungsgrad auf der Basis von 1949 berechnet wird, führt diese Maßnahme zu keiner Erhöhung.

Schließlich erwähnt das Gutachten, daß Frankreich am 21. April 1954 seine Liberalisierungsquote von 17,9 vH auf 52 vH erhöhte und am 1. November 1954 eine weitere Erhöhung auf 65 vH beabsichtigt.

In den Ausführungen über die Entwicklung der Europäischen Zahlungsunion wird festgestellt, daß sich im Zeitraum vom 30. Juni 1953 bis 31. März 1954 keine Veränderungen in der allgemeinen Struktur der Gläubiger- und Schuldnerpositionen ergeben haben. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß ein Großteil der Gläubiger- oder Schuldnerpositionen in ihrer Höhe gewachsen ist, wie auch die nebenstehende Zahlenübersicht zeigt.

Ferner hebt der Bericht hervor, daß sich während der letzten Periode alle Ueberschüsse in der Europäischen Zahlungsunion ausschließlich auf Oesterreich, Westdeutschland und die Schweiz konzentrierten und daß die Ueberschüsse Oesterreichs und Westdeutschlands eine sehr starke Erhöhung erfuhren. Als bemerkenswerte Entwicklung wird die Umkehrung der Stellung der Niederlande und Großbritanniens hervorgehoben, die früher Ueberschüsse, in letzter Zeit jedoch mäßige Defizite aufzuweisen hatten, sowie die beachtliche Verbesserung der französischen Position.

Nettoüberschüsse (+) und Nettodefizite (—)
(ausschließlich Zinsen)

in Mill. Verrechnungseinheiten

	1. 7. 1953 bis 31. 3. 1954	1. 3. 1952 bis 30. 6. 1953
Gläubiger		
Oesterreich	+ 89.2	+ 27.8
Benelux	— 5.2	— 41.0
Westdeutschland	+ 407.5	+ 128.2
Niederlande	— 38.5	+ 79.3
Portugal	— 8.8	— 14.1
Schweden	— 15.3	— 28.4
Schweiz	+ 45.7	+ 61.8
Schuldner		
Dänemark	— 41.0	— 31.4
Frankreich	— 119.4	— 337.0
Griechenland	— 16.9	— 26.8
Island	— 3.5	— 4.2
Italien	— 151.2	— 219.0
Norwegen	— 57.0	— 53.4
Türkei	— 63.2	— 20.9
Großbritannien	— 19.5	+ 437.3

Den Abschluß dieses Teils des Gutachtens bildet eine kurze Darstellung der wichtigsten Beschlüsse der OEEC, die seit dem 5. Bericht an den Europarat erfolgt sind.

Zusammenarbeit der OEEC
mit anderen internationalen Organisationen

Dieser Teil bringt zunächst Ausführungen über Untersuchungen der OEEC zur Förderung der ökonomischen Entwicklung der Mitgliedstaaten sowie zur Stabilisierung der Grundstoffpreise und zur Investitionsfinanzierung in Europa. Anschließend wird ein kurzer Tätigkeitsbericht der „Vertical Committees“ gegeben, die sich auf Untersuchung und Förderung bestimmter Branchen spezialisieren. Nach Darstellung der im Berichtszeitraum erfolgten Maßnahmen in der Frage der Beschäftigung und Einwanderung ausländischer Arbeiter wird eine Uebersicht über die Hauptaufgaben der „European Productivity Agency“ gegeben. Das Gutachten schließt ab mit einem Resümee der Zusammenarbeit der OEEC mit anderen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat, der Montanunion sowie nichtstaatlichen internationalen Organisationen.

Dr. Horst Männel

DOKUMENTATION

9. JAHR — 20. JULI 1954 — 14. FOLGE

Französische Dokumente über Deutschland

(August 1945 - Februar 1947)

Veröffentlicht im Jahre 1947 als Drucksache J. U. 707018 der Imprimerie Nationale, Paris

ÜBERSICHT*

*) Die Dokumente XIII, XV, XVII, XVIII und XIX wurden bereits während der Jahre 1946 und 1947 im vollen Wortlaut im Europa-Archiv veröffentlicht. Sie werden daher hier nicht nochmals abgedruckt. Die entsprechenden Seitenzahlen der Veröffentlichung im Europa-Archiv sind in der Uebersicht vermerkt. Von dem Dokument XII war uns 1946 nur ein Text zugänglich, an dem, wie sich bei einem Vergleich mit der Drucksache J. U. 707 018 herausstellte, einige wesentliche Sätze fehlten. Dieses Dokument wird daher hier nochmals im Wortlaut wiedergegeben.

Ueber die zeitgeschichtlich bemerkenswerten Umstände, die zur Auffindung dieser Dokumentensammlung führten, berichtet Dr. Gerhart *Lütkens* in seinen Erläuterungen auf S. 6756. Dort findet sich auch ein Hinweis auf die bisherige Auseinandersetzung über die Bedeutung dieser Dokumente. Der Beitrag „Die Illusion einer selbständigen französischen Deutschlandpolitik (1944—1947)", von dem wir die erste Studie auf S. 6731 bis 6736 dieser Folge bringen, liefert dazu neues Material.

I. Schreiben des Außenministers der Provisorischen Regierung der Französischen Republik an die Botschafter der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und der Sowjetunion

Paris, den 7. August 1945

Herr Botschafter,

In Beantwortung Ihrer Mitteilung vom 31. Juli habe ich die Ehre, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß die französische Regierung gerne die Einladung annimmt, welche die Regierung der Vereinigten Staaten im Einvernehmen mit den Regierungen des Vereinigten Königreichs und der Sowjetunion an sie zu richten die Güte gehabt hat, an einem Rat der Außenminister der fünf Großmächte teilzunehmen und sich schon jetzt an der

Organisation dieses Rates zu beteiligen, der spätestens am 1. September in London zusammentreten würde.

Jedoch legt die französische Regierung Wert darauf, hinsichtlich des in Ihrer Mitteilung wiedergegebenen Textes betreffend „die Bildung eines Rates der Außenminister" folgende wichtige Vorbehalte zu machen:

Frankreich ist selbstverständlich an jeder wichtigen Frage, die Europa oder irgendein Gebiet Europas betrifft, interessiert. Dies gilt insbesondere für die Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Finnland betreffenden Regelungen. Die französische Regierung muß allerdings bemerken, daß ihr die im Texte des zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und der Sowjetunion abgeschlossenen Uebereinkommens vorgesehenen Bestimmungen, welche die Ausarbeitung der Friedensverträge mit Rumänien, Ungarn und Finnland betreffen, nicht mit der in Jalta abgegebenen Erklärung über das befreite Europa in Einklang zu stehen scheinen. Die in dieser Erklärung vorgesehenen Verfahren, denen sich anzuschließen Frankreich aufgefordert worden ist, erstrecken sich tatsächlich nicht nur auf die von der Naziherrschaft befreiten Länder, sondern auch auf die früheren Satellitenländer der Achse.

Andererseits könnte die französische Regierung nicht a priori die Wiederherstellung einer Zentralregierung in Deutschland, die für einen unbestimmten Zeitpunkt in Aussicht genommen zu sein scheint, akzeptieren. Eine solche Wiederherstellung war übrigens bisher nicht Gegenstand des Meinungsaustausches zwischen der französischen Regierung und ihren Alliierten.

Was Italien betrifft, so hat Frankreich nicht zu den Unterzeichnern der Kapitulationsurkunde gehört, obwohl es das erste Ziel der Aggression des italienischen Faschismus gewesen ist und in bedeutendem Maße an seiner Niederringung teilgehabt hat. Die französische Regierung sieht somit keinen Grund, sich jetzt als Unterzeichner dieser Urkunde zu betrachten. Sie ist deshalb nicht weniger zum Abschluß eines Friedensvertrages mit Italien bereit und bleibt dem Eintritt eines demokratischen Italien in die Vereinten Nationen günstig gesinnt.

Wollen Sie Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung entgegennehmen.

II. Schreiben des Außenministers der Provisorischen Regierung der Französischen Republik an die Botschafter der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und der Sowjetunion

Paris, den 7. August 1945

Herr Botschafter,

Mit dem Schreiben Nr. 669 vom 31. Juli haben Sie mir im Auftrage der Regierung der Vereinigten Staaten und im Einvernehmen mit den Regierungen des Vereinigten Königreichs und der Sowjetunion den Text eines zwischen diesen Regierungen getroffenen Uebereinkommens über die „Politischen Grundsätze, welche die Behandlung Deutschlands in der Anfangsperiode der Kontrolle leiten sollten", mitgeteilt.

In Anbetracht der vitalen Bedeutung, die das deutsche Problem in seiner Gesamheit für Frankreich hat, bedauert die französische Regierung, daß ein die wichtigsten Seiten dieses Problems betreffender Text ohne ihre Mitwirkung zwischen dreien ihrer Hauptverbündeten aufgestellt worden ist, zumal sie selbst Vertragspartner der Abkommen ist, welche die Europäische Konsultativkommission ausgearbeitet hat und die gegenwärtig hinsichtlich der Besetzung und Kontrolle Deutschlands in Kraft sind.

Vorbehaltlich einer genaueren Prüfung möchte sie schon jetzt zu der ihr übermittelten Aufforderung eine Reihe von Bemerkungen machen.

Sie erkennt die Notwendigkeit einer gewissen Einheitlichkeit der Behandlung für die Bevölkerung des gesamten Deutschland an.

Sie kann die wesentlichen Ziele der Besetzung, wie sie in Aussicht genommen sind, nur billigen, nämlich: die vollständige und endgültige Entwaffnung Deutschlands, die radikale Ausrottung des Militarismus, die Abschaffung jeder Rüstungsindustrie, die Zerstörung des deutschen Kriegspotentials, die Beseitigung des Nazismus, aller Nazi-Gesetze, -Organisationen und -Institutionen, die Ergreifung aller geeigneten Maßnahmen, um das Wiederaufleben des Militarismus und des Nazismus zu verhindern, die schnelle Bestrafung der Kriegsverbrecher, die Kontrolle des öffentlichen Unterrichtswesens, die Reorganisation des Justizapparats, die Dezentralisierung der Verwaltung, die Umbildung des Verwaltungsapparats, beginnend bei den selbstverwaltenden Gemeinden, auf der Grundlage des repräsentativen Wahlsystems, die Unmöglichkeit, gegenwärtig eine deutsche Zentralregierung wiederherzustellen.

Die französische Regierung erachtet es ebenfalls als unerläßlich, bereits jetzt die geeigneten Mittel in Aussicht zu nehmen, um das Aufkommen und die Entwicklung der demokratischen Ideen in Deutschland zu fördern, im Hinblick auf einen zukünftigen Wiedereintritt der deutschen Bevölkerung in die Gemeinschaft der friedliebenden und demokratischen Völker.

Andere der aufgestellten Grundsätze erfordern hingegen Vorbehalte seitens der französischen Regierung.

Manche der empfohlenen Maßnahmen scheinen eine zukünftige politische Entwicklung Deutschlands zu präjudizieren, von der sich im gegenwärtigen Augenblick noch unmöglich erkennen läßt, ob sie den Interessen des europäischen Friedens und den Wünschen der jeweils interessierten Bevölkerung entspricht.

Die französische Regierung denkt dabei insbesondere an die Wiederherstellung der politischen Parteien für ganz Deutschland, die Schaffung zentraler Verwaltungsstellen, die von Staatssekretären geleitet würden, deren Amtsbereich sich, wie es scheint, auf die Gesamtheit des deutschen Territoriums erstrecken würde, das jedoch noch gar nicht abgegrenzt ist.

Die französische Regierung ist ihrerseits der Ansicht, daß es vorzuziehen wäre, vor der Formulierung von Bedingungen dieser Art den Erfahrungen Rechnung zu tragen, welche die vier Besatzungsmächte zweifellos während der Anfangsphase der Kontrolle sammeln werden.

Ueber alle diese Punkte ist die französische Regierung bereit, einen Meinungsaustausch mit den Mächten vorzunehmen, die mit ihr die Verantwortung für die Besetzung und die Kontrolle Deutschlands teilen.

(Schlußformel.)

III. Schreiben des Außenministers der Provisorischen Regierung der Französischen Republik an die Botschafter der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und der Sowjetunion

Paris, den 7. August 1945

Herr Botschafter,

Durch Ihre Mitteilung vom 1. August haben Sie die Güte gehabt, mich wissen zu lassen, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs, im Einvernehmen mit den Regierungen der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion, die provisorische Regierung der Französischen Republik einlädt, an den Arbeiten der Alliierten Reparationskommission teilzunehmen.

Sehr gerne nimmt die französische Regierung diese an sie ergangene Einladung an.

Mit ihrer Vertretung in der Kommission hat sie den früheren Botschafter Frankreichs in Moskau und in Berlin, Herrn Robert Coulondre, als Hauptdelegierten, und den Generalinspekteur der Finanzen, Herrn Rueff, als zweiten Delegierten beauftragt.

Mit Bezug auf die an sie ergangene Mitteilung vom 2. August behält sich die französische Regierung vor, späterhin ihren Standpunkt hinsichtlich der wirtschaftlichen Grundsätze wissen zu lassen, welche die Kontrolle Deutschlands bestimmen sollten, insbesondere hinsichtlich der für eine Regelung des Reparationsproblems in Aussicht genommenen Grundlagen.

(Schlußformel.)

IV. Schreiben des Außenministers der Provisorischen Regierung der Französischen Republik an die Botschafter der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und der Sowjetunion

Paris, den 7. August 1945

Herr Botschafter,

In Beantwortung Ihrer Mitteilung vom 2. August betreffend die Hauptkriegsverbrecher, deren Verbrechen örtlich nicht genau bestimmt werden können, beehre ich mich, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß die provisorische französische Regierung den Wunsch der amerikanischen, britischen und sowjetischen Regierung teilt, so bald wie möglich die Aburteilung der Schuldigen zu gewährleisten, und sich der Erklärung der drei Regierungen anschließt.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie Ihre Regierung davon unterrichten wollten.

(Schlußformel.)

V. Schreiben des Außenministers der Provisorischen Regierung der Französischen Republik an die Botschafter der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und der Sowjetunion

Paris, den 7. August 1945

Herr Botschafter,

Mit Ihrem Schreiben vom 1. August haben Sie mir namens Ihrer Regierung den Text eines „Uebereinkommens über die westlichen Grenzen Polens", das in Potsdam zwischen der sowjetischen, britischen und amerikanischen Regierung zustande gekommen ist, übermittelt.

Die französische Regierung hat keine grundsätzlichen Einwendungen bezüglich der Uebernahme der östlich der angegebenen Linie gelegenen Gebiete in polnische Verwaltung zu machen, ebensowenig wie gegen die Einsetzung der sowjetischen Verwaltung in einem Teile Ostpreußens.

Sie ist jedoch der Ansicht, daß die Frage der Grenzen Deutschlands ein Ganzes bildet und daß sie erst dann eine Lösung finden kann, wenn sie von allen interessierten Mächten gemeinsam geprüft worden ist.

(Schlußformel.)

VI. Schreiben des Außenministers der Provisorischen Regierung der Französischen Republik an die Botschafter der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und der Sowjetunion

Paris, den 7. August 1945

Herr Botschafter,

In Beantwortung Ihrer Mitteilung vom 1. August betreffend die Umsiedlungen deutscher Bevölkerungsminderheiten aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn nach Deutschland, habe ich die Ehre, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß die französische Regierung die über diesen Gegenstand zustandegekommene Vereinbarung, deren Wortlaut Sie mir mitgeteilt haben, zur Kenntnis genommen hat.

Die französische Regierung erhebt keine Einwendungen gegen den Grundsatz dieser Umsiedlungen. Sie übersieht andererseits nicht, daß ein beträchtlicher Bevölkerungszustrom in den verschiedenen Zonen unter den gegenwärtigen Umständen die Aufgabe der Kontrollbehörden erschweren kann.

In Anbetracht des verwickelten Charakters dieser Frage ist die französische Regierung, die von den tatsächlichen Umständen noch nicht in Kenntnis gesetzt worden ist, gegenwärtig zu einer endgültig festgelegten Stellungnahme nicht in der Lage.

(Schlußformel.)

VII. Memorandum, dem Rat der Außenminister durch die französische Delegation vorgelegt

London, 14. September 1945

Unter dem Datum des 31. Juli dieses Jahres wurde die provisorische Regierung der Französischen Republik mit einer Einladung befaßt, am Rat der Außenminister der fünf Großmächte teilzunehmen. Am gleichen Tage wurde ihr der Text eines Uebereinkommens zwischen der amerikanischen, britischen und sowjetischen Regierung über die „Politischen Grundsätze, welche die Behandlung Deutschlands in der Anfangsperiode der Kontrolle bestimmen sollten", übersandt.

In Beantwortung dieser beiden Mitteilungen hat die provisorische Regierung verschiedene Vorbehalte hinsichtlich der darin erwähnten, zur Anwendung auf Deutschland bestimmten Lösungen ausgesprochen. Diese Vorbehalte beziehen sich auf die vorgesehene Wiederherstellung einer Zentralregierung in Deutschland, auf die Wiederherstellung der politischen Parteien für ganz Deutschland und auf die Schaffung zentraler Verwaltungsstellen unter der Leitung von Staatssekretären, deren Amtsbereich sich auf das gesamte deutsche Gebiet erstrecken würde.

Die provisorische Regierung hat in ihrer Antwort auf die Mitteilung des oben erwähnten Uebereinkommens weiter betont, daß diese Maßnahmen eine zukünftige Entwicklung Deutschlands zu präjudizieren scheinen, von der sich im gegenwärtigen Augenblick noch unmöglich erkennen läßt, ob sie den Interessen des europäischen Friedens und den Wünschen der jeweils interessierten Bevölkerung selbst entspricht.

Tatsächlich gibt sie für ihr Teil ihre volle Zustimmung zu dem Prinzip, das zu Beginn des Abschnitts IX des Uebereinkommens über die Behandlung, die für die Kontrolle Deutschlands maßgebend sein soll, ausgesprochen wird, demzufolge „die Verwaltung der deutschen Angelegenheiten auf die Dezentralisierung der politischen Struktur und die Entwicklung der örtlichen Verantwortung gerichtet sein soll". Sie ist der Ansicht, daß es heute verfrüht ist und daß es für eine gewisse Zeit zu gewagt bleiben wird, die Möglichkeiten politischer Aufspaltung Deutschlands zu präjudizieren; daß gewisse Formeln der Dezentralisierung dazu angetan sind, nicht nur administrative, sondern politische Wirkungen hervorzurufen; daß eine Teilung Deutschlands in mehrere Staaten, wenn sie die Folge einer natürlichen Entwicklung und nicht einer auferlegten Lösung sein würde, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit in Europa günstig wäre.

Aus diesen Gründen bedauert sie, daß der gleiche Abschnitt IX bereits jetzt die Eventualität der Wiederherstellung einer deutschen Zentralregierung, die Schaffung von zentralen Verwaltungsstellen unter deutscher Leitung und die Wiederherstellung politischer Parteien für ganz Deutschland vorsieht, lauter Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die deutschen Einheitsbestrebungen neu zu beleben und die Rückkehr zu einer Form des zentralisierten deutschen Staates zu begünstigen. Ganz besonders würde sie es bedauern, wenn die alliierten Behörden bereits jetzt ihre eigene Kontrolle, die nichts präjudiziert, durch diejenige zentraler Verwaltungen unter deutscher Leitung mit Sitz in Berlin ersetzen würden, die wie die erste Kundgebung eines Wiedererstehens des Reiches erscheinen würden.

Im übrigen hat die provisorische Regierung die Tatsache beachtet, daß gemäß dem Wortlaut des Potsdamer Kommuniqués die östlich einer bestimmten Linie gelegenen Gebiete der Verwaltung des polnischen Staates übergeben werden „und zu diesem Zweck nicht als Teil der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands betrachtet werden" sollen. Dadurch sind diese Gebiete bereits jetzt der Autorität des sowjetischen Oberkommandierenden in Deutschland und der interalliierten Kontrolle in Berlin entzogen. Mit um so mehr Grund würden sie der Zuständigkeit der zukünftigen deutschen Zentralverwaltungen entgehen.

Die provisorische Regierung erhebt a priori keine Einwendungen gegen eine solche Bestimmung. Sie muß jedoch die Tatsache hervorheben, daß dies die einzige bis zum heutigen Tage ergriffene Maßnahme ist, welche die Absicht der alliierten Mächte verrät, die Grenzen Deutschlands, wie sie im Februar 1938 bestanden haben, abzuändern. Wenn zur gleichen Zeit, wo dieser Beschluß veröffentlicht wird, die bevorstehende Schaffung deutscher Zentralverwaltungen mit Zuständigkeit für das gesamte nach dieser Amputation verbleibende deutsche Territorium angekündigt wird, so scheint es gewiß, daß diese doppelte Entscheidung als Bestätigung dafür ausgelegt werden wird, daß alle Gebiete, auf die sich diese Zuständigkeit dann erstrecken würde, unter deutscher Souveränität belassen werden.

Nun hat aber die provisorische Regierung bei verschiedenen Anlässen öffentlich unterstrichen, von welch überragender Bedeutung es nach ihrer Ansicht ist, daß das rheinisch-westfälische Gebiet in der Zukunft nicht mehr für Deutschland eine Waffenkammer, eine Durchmarschzone oder ein Ausgangspunkt zum Angriff auf seine westlichen Nachbarn bilden kann. Sie ist der Ansicht, daß die endgültige Abtrennung dieses Gebiets, einschließlich der Ruhr, von Deutschland, die für die Deckung der französischen Grenze unerläßlich ist, außerdem die wesentliche Voraussetzung für die Sicherheit Europas und der Welt darstellt. Sie erachtet es somit als notwendig, daß, wenn deutsche Zentralverwaltungen errichtet werden sollen, gleichzeitig ausdrücklich angegeben wird, daß das rheinisch-westfälische Gebiet ihrer Zuständigkeit entzogen sein wird.

Auf Grund der Bedeutung, die das deutsche Problem für Europa und für die Welt besitzt, hätte die französische Delegation erwartet, daß diese Frage an erster Stelle auf der Tagesordnung der ersten Zusammenkunft des Rates der fünf Außenminister erscheinen würde. In Anbetracht der Fülle der in diese Tagesordnung aufgenommenen Gegenstände beabsichtigt sie nicht, darauf zu bestehen, daß dieses Problem in seiner Gesamtheit oder auch nur die Frage des besonderen Schicksals, das dem rheinisch-westfälischen Gebiet vorzubehalten ist, bereits auf der ersten Tagung erörtert wird. Sie muß jedoch erklären, daß der französische Vertreter in der interalliierten Kontrollkommision in Berlin nicht ermächtigt sein wird, seine Zustimmung zu einer Maßnahme zu geben, welche diese Entscheidung präjudiziert, bevor die oben gestellte Frage von den fünf Ministern debattiert worden ist und Gegenstand eines Beschlusses des Rates war.

VIII. Erklärung des französischen Oberkommandierenden in Deutschland vor dem Alliierten Kontrollrat

Berlin, 1. Oktober 1945

Auf der zweiten Zusammenkunft des Kontrollrats, am 10. August, hatte ich die Ehre, Sie wissen zu lassen, daß die französische Regierung, die an den Vereinbarungen von Potsdam nicht teilgenommen hat, ihre Verbündeten um einen Meinungsaustausch über einige besondere Punkte dieser Uebereinkommen gebeten hatte, bevor sie an der Verantwortung teilnehmen würde, die zu übernehmen sie eingeladen worden war.

Ich hatte darauf hingewiesen, daß die Schaffung deutscher Zentralverwaltungen einer dieser Punkte sei, die ausdrückliche Vorbehalte meinerseits hervorrufen müßten, und daß ich das Ergebnis des Meinungsaustausches abwarten müsse, um den meine Regierung gebeten hatte, bevor ich auf eine Diskussion über die Schlußfolgerungen von Potsdam eingehen könne.

Erst anläßlich der Zusammenkunft der Außenminister in London konnte die französische Regierung sich nun in den letzten Tagen mit ihren Verbündeten über die deutsche Frage unterhalten und ihnen von ihren Ansichten Kenntnis geben. Das Memorandum, in dem diese wiedergegeben sind, enthält die Erklärung seitens der französischen Delegation in London, daß der französische Vertreter im Interalliierten Kontrollrat in Berlin nicht ermächtigt sein wird, einer Maßnahme zuzustimmen, die das besondere Schicksal des rheinisch-westfälischen Gebietes präjudiziert, bevor die in London gestellte Frage von den fünf Ministern debattiert worden ist und Gegenstand eines Beschlusses war.

Welche Begrenzungen aber die Rolle auch immer erfahren wird, welche die geplanten Zentralverwaltungen zu spielen haben würden, so präjudiziert das bloße Prinzip der Schaffung dieser Verwaltungen den Status der in Frage stehenden Gebiete.

Da die in London aufgenommene Diskussion noch nicht zum Ergebnis geführt hat, so sehe ich mich gemäß den von meiner Regierung erhaltenen Weisungen somit genötigt, darum zu ersuchen, daß von der Prüfung der beiden Entwürfe zur Schaffung von Zentralverwaltungen, die dem Rat heute vorliegen, abgesehen wird.

Ich könnte beim gegenwärtigen Stand diese Entwürfe tatsächlich nur ablehnen.

IX. Note, die den Pariser Botschaftern der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und der Sowjetunion durch den Außenminister der Provisorischen Regierung der Französischen Republik übergeben wurde

Paris, den 12. Februar 1946

Das Fehlen jeder Regelung betreffend den Status Westdeutschlands bringt sehr schwere Unzuträglichkeiten mit sich, die jeden Tag deutlicher im Laufe der Arbeiten der Kontrollbehörden in Berlin hervortreten.

Die französische Regierung hat bereits die Gründe geltend gemacht, die es ihr nicht erlauben, die Schaffung gewisser zentraler deutscher Organe zu prüfen, wenn diese Organe ihre Zuständigkeit auf die Ruhr und das Rheinland erstrecken sollen.

Die Ungewißheit, die weiterhin bezüglich des zukünftigen Status der Saar herrscht, weist noch unmittelbarere Unzuträglichkeiten auf.

Einerseits erscheint es äußerst schwierig, das „Industrieniveau" Deutschlands festzulegen, und namentlich die Produktionskapazität für Stahl, die ihm belassen wird, wenn man nicht weiß, ob die Saar in das französische Zollgebiet eingegliedert werden wird oder nicht.

Andererseits muß der Kontrollrat ohne Aufschub die industriellen Entnahmen bestimmen, die auf dem früheren Reichsgebiet als Reparationsleistungen durchgeführt werden sollen, und die Beibehaltung mancher solcher Fabriken auf saarländischem Gebiet hängt von der Lösung ab, die das Saarproblem erfahren wird.

Unter diesen Bedingungen wünscht die französische Regierung eine genaue Formulierung des Regimes zu geben, das sie bereits jetzt auf das Saargebiet angewandt sehen möchte, und zwar ohne die spätere Diskussion der bereits von ihr hinsichtlich des Status der Ruhr und des Rheinlandes dargelegten Pläne zu präjudizieren.

1. Begrenzung des Saargebiets

Die Grenzen des Gebietes, auf die dieser Vorschlag angewandt werden sollte, sind ungefähr die gleichen wie die des früheren Saargebiets, das 1919 geschaffen wurde. Dieses Gebiet war aber eine unvollkommene Improvisation, die vorgeblich das gesamte Kohlenbecken einschloß. Daher wird es notwendig sein, Abänderungen vorzunehmen, insbesondere um die Zerschneidung gewisser Agglomerationen zu vermeiden und um die Verkehrswege oder die Arbeitersiedlungen einzubeziehen, deren Bedeutung seit 1919 gewachsen ist und die an die Wirtschaftseinheit des Kohlenbeckens gebunden sind.

2. Regime der Saar

Das vorgesehene Regime hat vor allem wirtschaftliche Gegegebenheiten zur Grundlage: Deutschland eines Teils seines Kriegspotentials zu berauben, die Saar in die Wirtschafts- und Währungseinheit Frankreichs einzugliedern.

A. Wirtschaftsregime

1. Die Saargruben, die Frankreich im Versailler Vertrag übereignet wurden und die Deutschland im Jahre 1935 zurückerhielt, müssen wieder Eigentum des französischen Staates werden.

2. Das Saargebiet wird in das französische Zollsystem einbezogen werden. Dieser zollpolitische Zusammenschluß wird durch die Tatsache erleichtert werden, daß die Wirtschaft des Saargebiets und diejenige der benachbarten französischen Gebiete weitgehend komplementär sind.

3. Integration der Saar in das französische Währungssystem und sofortige Ersetzung der Mark durch den Franc.

B. Politisches Regime

Der endgültige Status der Saar kann erst im Augenblick der Regelung des Friedens bestimmt werden.

Die politischen Bedingungen, deren Anwendung Frankreich sowohl als ausreichend wie als notwendig erachtet, sind folgende:

1. Das Saargebiet scheidet mit sofortiger Wirkung aus der Zuständigkeit des Berliner Kontrollrates aus und darf niemals mehr einer deutschen Zentralverwaltung unterstehen;

2. eine französische Militärmacht, die zur Gewährleistung der inneren Ruhe und zur Ueberwachung der Grenze ausreichend ist, wird ständig dort stationiert;

3. Frankreich gewährleistet die ständige Kontrolle der Verwaltung des Gebietes. Der Status der Einwohner, insbesondere hinsichtlich der Staatsangehörigkeit und des Optionsrechts, wird später festgesetzt werden.

Schon jetzt trifft die französische Regierung alle notwendigen Maßnahmen, um die öffentlichen Dienste, wie Eisenbahn und Post, vollkommen von denen des Reiches zu trennen. Sie nimmt den Schutz der saarländischen Staatsbürger und Interessen im Ausland wahr.

*

Die obigen Vorschläge sind auf die unerläßlichen Bedingungen zur Verwirklichung der vollständigen Trennung des Saargebietes und des Reichsgebietes beschränkt.

Ihre Annahme würde es den Behörden des Kontrollrats ermöglichen, eine Reihe von Entscheidungen wirtschaftlicher Art zu treffen, die gegenwärtig während des Fehlens jedes Uebereinkommens hinsichtlich der Saar in der Schwebe sind.

Die französische Regierung ersucht demgemäß darum, daß sie mit Vordringlichkeit von den für die höchste Gewalt in Deutschland verantwortlichen Regierungen geprüft werden, und regt zu diesem Zwecke an, daß sie so bald wie möglich zwischen den vier Außenministern oder zwischen den Delegierten diskutiert werden, die sie dazu ermächtigen werden.

X. Schreiben des Außenministers der Provisorischen Regierung der Französischen Republik an den Botschafter der Vereinigten Staaten

Paris, den 1. März 1946

Herr Botschafter,

Während meines Besuches in London hatte Herr Dunn die Güte, mir eine persönliche Mitteilung von Herrn Byrnes unter dem Datum des 6. Februar zu übergeben, die sich auf den von der französischen Regierung hinsichtlich der Schaffung von deutschen Zentralverwaltungen eingenommenen Standpunkt bezieht.

Ich habe die Ehre, Sie zu bitten, Herrn Byrnes als Antwort auf seine Mitteilung folgende Botschaft zukommen lassen zu wollen:

„Durch eine Mitteilung vom 6. Februar hatten Sie die Güte, mir Ihren Wunsch zu übermitteln, daß ich eine neue Prüfung des von der französischen Regierung bezüglich der Schaffung deutscher Zentralverwaltungen eingenommenen Standpunktes vornehmen möge.

Sie haben bei dieser Gelegenheit Wert darauf gelegt, mich an die Prinzipien zu erinnern, auf denen die amerikanische Politik gegenüber Deutschland begründet ist, nämlich die Zerstörung des deutschen Militarismus und des Nazismus, die vollständige Entwaffnung Deutschlands, eine soweit wie möglich gehende Dezentralisierung der deutschen Struktur und die Entwicklung örtlicher Verwaltungen mit demokratischem Charakter. Sie haben ausgeführt, daß die Zeit noch nicht gekommen ist, eine deutsche Zentralregierung irgendeiner Art zu errichten, und daß die Besetzung Deutschlands unter dem Regime der in Kraft befindlichen Vereinbarungen als für die Dauer einer noch nicht bestimmten Zeit betrachtet wird. Sie haben schließlich Ihr volles Verständnis für den Wunsch der französischen Regierung ausgedrückt, sich gegen die Wiederkehr deutscher Aggressionen zu sichern und zu diesem Zweck Abänderungen des territorialen Status der ihrer Grenze benachbarten Gebiete vorgenommen zu sehen.

Ich bin glücklich, die Uebereinstimmung unserer Regierungen hinsichtlich dieser Grundsätze festzustellen und dieses Verständnis zur Kenntnis zu nehmen.

Daher habe ich das Gefühl, daß, da es sich schließlich um Angelegenheiten handelt, die allen Vereinten Nationen gemeinsam sind, nämlich die Festigung der Demokratie und die Garantie der Sicherheit, eine grundsätzliche Uebereinstimmung zwischen unseren Regierungen nie zu bestehen aufgehört hat. Die Meinungsverschiedenheiten treten nur hinsichtlich der praktischen Maßnahmen in Erscheinung, die zu ergreifen sind, um auf wirksame Weise gemeinsame Ideen in die Tat umzusetzen.

Die französische Regierung ihrerseits kann, wenn sie in Uebereinstimmung mit der amerikanischen Regierung die längere Besetzung Deutschlands als die beste Garantie der Sicherheit betrachtet, nicht übersehen, daß diese Besetzung eines Tages ein Ende nehmen wird. Sie macht sich bereits jetzt Gedanken über die Vorsichtsmaßnahmen, die zu treffen sind, um zu vermeiden, daß Deutschland, wenn diese Besetzung ein Ende nimmt, wieder eine Bedrohung für den Frieden wird. Es scheint ihr, in Anbetracht des Menschenpotentials dieses Landes, daß die deutsche Gefahr so lange bestehen bleiben wird, wie eine deutsche Regierung, unter der Wirkung eines Nachlassens der internationalen Wachsamkeit, so wie sie zwischen den beiden Weltkriegen eingetreten ist, die Möglichkeit behält, über industrielle Hilfsquellen zu verfügen, die geeignet sind, die Wiederherstellung ihrer militärischen Macht zu sichern. Die Erfahrung der letzten fünfundzwanzig Jahre hat gezeigt, daß die territorialen Klauseln die letzten sind, welche die revisionistischen Staaten wieder in Frage zu stellen wagen. Diese Klauseln sind es auch, die am leichtesten mit einer wirksamen und präzisen internationalen Garantie zu versehen sind. Aus diesen Gründen schlägt die französische Regierung vor, daß der Entzug gewisser Gebiete aus dem Bereich der deutschen Souveränität den unwiderruflichen Charakter der

auf diese Weise erfolgten Begrenzung der deutschen Möglichkeiten unterstreicht und diese auch tatsächlich unwiderruflich macht.

Diese Gedankengänge sind Ihrer Regierung bekannt. Sie verstehen sie, wie Sie mir sagen, ohne Mühe. Sie sind jedoch der Ansicht, daß sie ein Problem von ungeheurer Kompliziertheit aufwerfen; daß uns für den Augenblick die Besetzung Sicherheit gewährt, daß diese Besetzung selbst sehr verwickelte Fragen stellt und daß die Behandlung dieser Fragen, im vorliegenden Fall die Schaffung deutscher Zentralverwaltungen, die den Bestimmungen einer zukünftigen territorialen Regelung nicht vorgreifen, nicht durch die Prüfung dieser Bestimmungen verzögert werden darf.

In diesem Punkt weicht die Auffassung der französischen Regierung von derjenigen der Regierung der Vereinigten Staaten ab.

Wie wichtig, wie verwickelt und wie dringlich die durch die Besetzung und Verwaltung Deutschlands gestellten Fragen auch sein mögen, so glaubt die französische Regierung nicht, daß die Besatzungsmächte zur Erleichterung ihrer unmittelbaren Aufgabe die Garantien der Zukunft beeinträchtigen dürfen. Es ist aber nicht eine einfache Sorge der Logik, welche die Regierung wünschen läßt, daß die vier Mächte, bevor sie die Verwaltungsorganisation Deutschlands wiederherstellen, sich über den zukünftigen Umfang des Territoriums Deutschlands verständigen. Es scheint ihr tatsächlich so zu sein, daß, selbst wenn das Problem der Grenzen theoretisch in der Schwebe bleibt, die Herstellung zentraler Behörden mit einer eigenen Entscheidungsgewalt, die über nachgeordnete Behörden auf dem ganzen gegenwärtig der Kontrolle unterworfenen Gebiet verfügt und die durch ihre Beamten in dem gesamten Gebiet unmittelbar handelt, allgemein, insbesondere von der deutschen Bevölkerung, als eine Vorwegnahme der zukünftigen Regelung betrachtet werden wird; daß die Art, in der die deutsche Frage im Osten behandelt worden ist, diesen Eindruck verstärken wird, und daß gerade dieser Eindruck die territorialen Veränderungen erschweren wird, welche die Mächte späterhin vorzunehmen gedenken. Die Erfahrung der Jahre unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg hat sie im übrigen gelehrt, daß die aktivsten und wirkungsvollsten Gegner jeder Form der Dezentralisierung des Reiches gerade die örtlichen Beamten der zentralen deutschen Verwaltungen sind.

Aus allen diesen Gründen hält die französische Regierung an ihrer Ansicht fest, daß es nicht angebracht ist, daß die Besatzungsmächte, wenn sie eine Politik der Dezentralisierung verfolgen wollen, damit beginnen, verzweigte Verwaltungen mit eigener Entscheidungsgewalt zu schaffen. Sie könnte auf keinen Fall ihre Zustimmung zur Ausdehnung der Zuständigkeit solcher Verwaltungen auf die Gebiete der Ruhr, des Rheinlands oder, noch weniger, der Saar erteilen.

Das soll nicht heißen, daß meine Regierung die Notwendigkeit einer Koordinierung der Bemühungen in den verschiedenen Zonen verkennt. Sie ist jedoch der Ansicht, daß die Rolle der Koordinierung dem Interalliierten Kontrollrat zukommt und daß dieser Rat beim augenblicklichen Stand der Dinge allein die Befugnis behalten muß, Beschlüsse zu fassen, Beschlüsse, welche weiterhin, soweit erforderlich, den örtlichen deutschen Dienststellen über die alliierten Behörden jeder Zone bekanntgegeben werden.

Im übrigen scheint dieser Standpunkt demjenigen nahe zu sein, den Sie selbst einnehmen, wenn Sie sagen, daß die Zeit noch nicht gekommen sei, eine wie immer geartete deutsche Zentralregierung zu bilden.

Wenn es sich, wie ich zu verstehen glaube, nur darum handelt, dem Interalliierten Rat die Prüfung der technischen Fragen zu erleichtern, die zu lösen ihm zukommt, und eine bessere Koordinierung der Verwaltung der vier Zonen durch die damit betrauten Behörden zu sichern, so erscheint es zum Erreichen dieses Zweckes nicht notwendig, die obenstehend in Erinnerung gerufenen Regelungen anzutasten. Es würde genügen, daß der Rat, ohne die gegenwärtigen Gepflogenheiten abzuändern, sich der Mitarbeit der deutschen Verwaltungsstellen versichert, die geeignet sind, seine Aktion vorzubereiten und zu unterstützen.

Die französische Regierung hätte nichts dagegen einzuwenden, daß die Schaffung von Dienststellen dieser Art und die Definition ihrer Zuständigkeiten Gegenstand einer Prüfung zwischen Vertretern der vier Regierungen bilden würde.

Wie verwickelt andererseits das Problem der Westgrenzen Deutschlands und des zukünftigen Regimes des rheinisch-westfälischen Gebiets auch immer sei, so kann meine Regierung, deren These in dem dem Rat der Außenminister am 13. September letzten Jahres überreichten Memorandum dargelegt und durch den Leiter der französischen Delegation am 26. des gleichen Monats vorgetragen worden ist, nicht umhin, daran zu erinnern, daß sie trotz der Reisen Herrn Couve de Murvilles nach London und Washington und derjenigen von Herrn Alphand nach Moskau bis heute noch keinerlei Antwort erhalten hat.

Sie wünscht, daß diese These, welche die hauptsächlich interessierten Regierungen unter ihren verschiedenen Aspekten zu studieren Muße gehabt haben, auch Gegenstand einer gemeinsamen Prüfung bilden möge.

Sie schlägt vor, so bald wie möglich eine Viermächtebesprechung einzuberufen, die sich sowohl mit der Frage der Zentralverwaltungen wie mit der Frage Westdeutschlands befassen soll.

Wenn eine solche Zusammenkunft im Grundsätzlichen die Zustimmung der Regierung der Vereinigten Staaten und der beiden anderen Regierungen finden würde, denen der gleiche Vorschlag gemacht wird, so würde es die französische Regierung begrüßen, alle Anregungen über die Bedingungen, unter denen eine solche Konferenz veranstaltet werden könnte, entgegenzunehmen. Als geeigneter Rahmen dafür würde ihr die Konferenz der Außenminister erscheinen, die nach dem Wortlaut der auf der Sitzung vom 26. September angenommenen Entschließung gerade die Instanz ist, die für die Fortsetzung der Diskussion über diese Angelegenheit als zuständig vorgesehen wurde. Sie ist jedoch bereit, jede andere Verhandlungsform, die ihr vorgeschlagen wird, zu prüfen.

(Schlußformel.)

XI. Memorandum, dem Rat der Außenminister durch die französische Delegation vorgelegt

Paris, 25. April 1946

Während der ersten Tagung der Konferenz der Außenminister, die in London stattfand, hat die französische Delegation am 14. September 1945 ein Memorandum vorgelegt, in dem ihre Ansichten über die Maßnahmen bezüglich der Verwaltung und der Kontrolle Deutschlands dargelegt waren.

In der Sitzung vom 26. September wurde beschlossen, daß die französische Regierung ihre Vorschläge im einzelnen auf diplomatischem Wege auseinandersetzen würde und daß die Frage anschließend an diese Vorbesprechungen sodann dem Rat zur Prüfung vorgelegt werden solle.

Der französische Standpunkt ist in den Monaten Oktober bis Dezember 1945 der britischen, amerikanischen und sowjetischen Regierung wiederholt dargelegt und zusammenfassende Aide-memoire sind in den drei Hauptstädten überreicht worden. Diese Dokumente sind auch der belgischen, luxemburgischen, niederländischen und tschechoslowakischen Regierung übermittelt worden.

Die französische Delegation hält den Augenblick jetzt für gekommen, daß der Außenministerrat mit dem Studium der so gestellten Fragen im Hinblick auf die zu treffenden Entscheidungen beginnt.

Bei den französischen Plänen sind im wesentlichen Besorgnisse der Sicherheit maßgebend.

Deutschland muß in endgültiger Form des Kriegspotentials beraubt werden, das die Industrie und die Rohstoffreserven des rheinisch-westfälischen Raumes darstellen, und dieser Raum darf keine Durchgangszone, keine Waffenkammer und keine Ausgangsbasis mehr bilden.

Um diesen Besorgnissen zu entsprechen, schlägt die französische Regierung nicht vor, territoriale Annektionen vorzunehmen, sondern endgültig die Ruhr, das Rheinland und die Saar von Deutschland zu trennen, indem dort ein Regime errichtet wird, das zur Verwirklichung der obengenannten Ziele geeignet ist.

Diese Gebiete stellen in ihrer Gesamtheit keine Einheit dar, weder politisch noch wirtschaftlich. Deshalb ist für jede der Regionen, aus denen sie sich zusammensetzen, ein anderes Regime vorgeschlagen worden.

1. Ruhr

Das Ruhrgebiet besteht aus den Kohlengruben und den Betrieben, die damit verbunden sind. Es umfaßt eine Bevölkerung von etwa fünf Millionen Einwohnern.

Um zu gewährleisten, daß die natürlichen und industriellen Reichtümer dieser Zone nicht mehr zu militärischen Zwecken ausgebeutet werden, sondern gemäß dem allgemeinen Interesse der Menschheit, muß die Ruhr als eine von Deutschland unabhängige politische Einheit behandelt und einem Regime der sowohl politischen wie wirtschaftlichen Internationalisierung unterworfen werden.

Alle interessierten Länder müßten einen Anteil bei der Organisation dieses Regimes haben, wobei den am unmittelbarsten interessierten Mächten natürlich eine besonders bedeutende Rolle zukommt.

Die örtliche Verwaltung müßte soweit wie möglich von der Bevölkerung ernannt werden, die ebenfalls zu gegebener Zeit einen Anteil an den Regierungsfunktionen erhalten könnte. Eine internationale Streitkraft würde auf diesem Gebiete stationiert, dessen Integrität von allen interessierten Mächten garantiert werden müßte.

Die Gruben und die wichtigsten Industriebetriebe würden im einem internationalen Interesse enteignet und ihre Ausbeutung internationalen, öffentlichen Zwecken dienenden Unternehmen anvertraut werden.

Es ist wesentlich, daß die Ruhr aufhört, integrierender Bestandteil Deutschlands zu sein, denn wenn eine deutsche Regierung für die Verwaltung der Ruhr verantwortlich bleibt, wenn sie in der Lage ist, den dortigen Beamten Weisungen zu geben und dort Souveränitätsrechte auszuüben, wäre das Kontrollregime, das die Alliierten einsetzen könnten, zwangsläufig unwirksam und von kurzer Dauer.

Im übrigen würde die einfache Internationalisierung der Gruben und Industrien nicht ausreichen, um die Kontrolle der Versorgung Deutschlands mit Rohstoffen und mit für die Rüstung verwendbaren Gütern zu garantieren: ein Zollgürtel der Kontrolle muß zwischen der Ruhr und Deutschland errichtet werden.

Nichtsdestoweniger könnte ein Teil des Ueberschusses der Zahlungsbilanz der Ruhr während eines gewissen Zeitabschnittes für die teilweise Bezahlung der Mindestversorgung Deutschlands verwendet werden.

2. Rheinland

In den am linken Rheinufer gelegenen deutschen Gebieten müßten ausreichende Streitkräfte dauernd stationiert werden.

Soweit diese Stationierung unmittelbar die französische Deckung darstellen soll, d. h. bis Köln, würde die Sorge dafür Sache Frankreichs sein, mit der Möglichkeit einer belgischen und luxemburgischen Mitwirkung. Weiter nördlich wäre es eher Sache Belgiens, der Niederlande und, falls dieses es für angebracht hält, des Vereinigten Königreiches, für die militärische Besetzung zu sorgen.

Das Rheinland müßte politisch und wirtschaftlich vom übrigen Deutschland getrennt werden. Es könnte sich, je nach der Entwicklung der örtlichen Verhältnisse, um einen internationaler militärischer Besetzung unterworfenen Staat oder um zwei oder drei Staaten handeln, von denen jeder von den Truppen einer der alliierten Mächte besetzt würde.

Unter Vorbehalt dieser Besetzung und einer dauernden Entmilitarisierung wäre die im Rheinland zu schaffende Regierung (beziehungsweise wären die Regierungen) frei, ihre Angelegenheiten zu verwalten. Sie würden nach außen von ihren eigenen diplomatischen Missionen vertreten und hätten ihr Währungs- und Zollsystem.

3. Saar

Die französischen Forderungen hinsichtlich der Saar sind in der Note dargelegt worden, welche die französische Regierung am vergangenen 18. Februar in London, Moskau und Washington auf folgenden Grundlagen hat überreichen lassen:

Die Saargruben, deren Eigentum durch den Versailler Vertrag Frankreich übertragen worden war, müßten wieder Eigentum des französischen Staates werden, und

dieses Gebiet würde in das französische Zoll- und Währungssystem einbezogen.

Die Saar würde bereits jetzt aus der Zuständigkeit des Berliner Kontrollrats ausscheiden. Frankreich würde die dauernde Kontrolle der Verwaltung des Gebietes sicherstellen und alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die saarländischen öffentlichen Dienste vollkommen von denen des Reiches loszulösen.

Eine für die Gewährleistung der inneren Ruhe und die Ueberwachung der Grenze ausreichende französische Militärmacht würde dauernd an der Saar stationiert. Der endgültige politische Status und die Staatsangehörigkeit der Einwohner würden später festgelegt werden. Mit sofortiger Wirkung würde Frankreich den Schutz der saarländischen Staatsbürger und Interessen wahrnehmen.

*

Wenn dies die Vorschläge der französischen Regierung hinsichtlich der Organisation der Sicherheit im Westen von Deutschland sind, so ist es notwendig, diese Ausführungen durch die Darlegung der französischen Ansichten über die allgemeine Orientierung zu ergänzen, die der Organisation Deutschlands selbst zu geben wäre.

Durch ihr Memorandum vom 14. September letzten Jahres hat die französische Delegation den Bestimmungen der Potsdamer Vereinbarungen zwischen der amerikanischen, britischen und sowjetischen Regierung, welche die Dezentralisierung der politischen Struktur Deutschlands vorsehen, ihre volle Zustimmung gegeben. Sie hat gleichzeitig unterstrichen, daß sie die Schaffung von zentralen Verwaltungsstellen, welche die Einheitsbestrebungen Deutschlands wiederzubeleben und die Rückkehr zu einer Formel des deutschen Zentralstaats zu begünstigen drohe, als verfrüht ansehe.

Sie ist in der Tat nicht nur davon überzeugt, daß die Zeit noch nicht gekommen ist, eine deutsche Zentralregierung zu errichten, sondern daß es dringend wichtig ist, den Anfang damit zu machen, die regionalen Einheiten neu zu schaffen und zu entwickeln, welche die Grundlage des zukünftigen Deutschland bilden sollten.

In jeder Besatzungszone hat die direkte Verwaltung durch die Alliierten, die in den ersten Zeiten der Besetzung vorherrschen konnte, bereits einer Kontrolle der örtlichen deutschen Verwaltung Platz gemacht, und dies wird in Zukunft noch mehr der Fall sein. In einer Reihe deutscher Staaten sind Regierungen gebildet worden, die von deutschen Konsultativorganen unterstützt werden. In der amerikanischen Zone haben bereits Wahlen stattgefunden, und örtliche Verfassungen befinden sich in Vorbereitung. Die französische Regierung hat ebenfalls beschlossen, vom 1. September an Wahlen in ihrer Zone vorzunehmen und Verfassungen in jedem der Staaten ausarbeiten zu lassen, aus denen sich die Zone zusammensetzt.

Auf der Grundlage dieser Staaten oder „Länder" stellt sie sich den politischen Aufbau Deutschlands in der Zukunft vor, um die Wiedererrichtung eines Zentralstaates zu vermeiden, wo der Einfluß eines entmilitarisierten Preußens trotz allem weiterhin vorherrschend wäre.

XI. Erklärung des Außenministers der Provisorischen Regierung der Französischen Republik auf der Konferenz des Rates der Außenminister

Paris, 10. Juli 1946

Die französische Delegation ist erfreut darüber, daß die erneute Diskussion über die deutschen Probleme auf gewisse allgemeine Fragen gezielt und durch ihre Bedeutung zum Ausdruck gebracht hat, daß es sich hierbei um die Kernfrage der Friedensregelung handelt. Schon gleich zu Anfang sind aber auch Unterschiede der Meinungen aufgetaucht. Sie machen die Untersuchung, die wir vornehmen, nur noch dringlicher. Vielleicht sind diese Meinungsverschiedenheiten aufgetreten, weil diese Untersuchung bis heute immer wieder aufgeschoben worden ist, und vielleicht scheinen die Meinungsverschiedenheiten nun sogar die Regelung der aufgetauchten Probleme selbst und damit die zukünftige Sicherheit der Welt in Frage zu stellen.

Hinsichtlich der zu verfolgenden Ziele glaube ich zu verstehen, daß wir hier über eine Definition übereinstimmen, die sich der anschließt, die Herr Molotow gestern abgegeben hat, nämlich

1. völlige Entwaffnung Deutschlands;
2. Ausrottung des Nazismus und Förderung des demokratischen Geistes;
3. Reparationen für diejenigen Länder, die durch den Krieg gelitten haben.

Ich möchte hinzufügen, daß diese Ziele alle den Zweck haben, Deutschland außerstande zu setzen, Schaden anzurichten und aufs neue eine Gefahr für den Frieden zu bilden. Soweit es sich um den Punkt 3 handelt, möchte ich sagen, daß es mir wichtiger erscheint, die industrielle Abrüstung Deutschlands zu sichern, als den besetzten und verwüsteten Ländern Reparationen zu verschaffen, auf die diese Länder zwar ein Anrecht haben, die aber — wie sie selbst erkennen — nur unvollständig sein können.

Da das Ziel umrissen ist, steht es uns an, auch die Mittel zu bestimmen, es zu erreichen. Ich habe bereits Gelegenheit gehabt, hier die Maßnahmen darzulegen, welche die französische Regierung als die dringendsten und wichtigsten erachtet. Ohne nochmals im einzelnen auf diese Maßnahmen zurückzukommen, möchte ich jetzt die Stellung der französischen Delegation zu diesem gesamten Fragenkomplex darlegen. Unserer Ansicht nach ist es logisch, folgende zeitliche Reihenfolge zu bestimmen:

die Entscheidung über die Grenzen Deutschlands;
die Politik der Besatzungsmächte;
die großen Linien des künftigen Statuts Deutschlands.

1. Bestimmung der Grenzen Deutschlands

Nichts Ernsthaftes kann unternommen werden, solange man die Grenzen Nachkriegdeutschlands nicht festgelegt hat, und man kann wirklich nicht von den Besatzungsbehörden erwarten, daß sie eine weitsichtige Politik treiben, solange sie nicht wissen, welche Gebiete endgültig in Zukunft deutsch bleiben. Die Potsdamer Konferenz hat hinsichtlich Ostdeutschlands im Prinzip vorläufige, tatsächlich jedoch endgültige Abkommen geschlossen, welche die französische Regierung nicht angefochten hat.

Es bleibt das Schicksal Westdeutschlands zu regeln. Ich will nicht auf die französischen Vorschläge bezüglich der

Ruhr, des Rheinlandes und der Saar zurückkommen, außer um festzuhalten, daß wir unsere Stellung nicht geändert haben und daß es uns unmöglich erscheint, ihre Prüfung noch weiter aufzuschieben.

2. Die Politik der Besatzungsmächte

Ich schlage die folgenden Ziele vor:

1. die völlige Entwaffnung Deutschlands zu sichern;
2. die Durchführung des Reparationsprogramms zu sichern;
3. den Nazismus auszurotten und sich um die Förderung des demokratischen Geistes und demokratischer Einrichtungen zu bemühen.

Selbst der erste dieser Punkte, dessen Durchführung ein Jahr nach dem Kriege selbstverständlich erscheinen müßte, könnte doch ernste Schwierigkeiten aufkommen lassen. Ich, meinerseits, sehe nicht, wie es Einwände gegen die vollständige Anwendung der im Juni 1945 zum Ausdruck gebrachten Prinzipien geben könnte, und ich kann die Versicherung geben, daß die französische Regierung bereit ist, ihre volle Unterstützung jeder Maßnahme oder Untersuchung, die von einer der alliierten Regierungen vorgeschlagen würde, zukommen zu lassen.

Das Reparationsprogramm, das sich aus den gemeinsam gefaßten Beschlüssen über die Festsetzung des deutschen Industrieniveaus ergibt, ist unserer Ansicht nach, wie ich schon gesagt habe, ein grundlegendes Element für die Entwaffnung.

Damit betonen wir die erstrangige Bedeutung, die wir diesem Problem vom Standpunkt der Entwaffnung mehr noch als von dem der zu erwartenden Lieferungen beimessen. Auch hier ist die Mitarbeit der französischen Behörden uneingeschränkt erreicht. Und ich möchte daran erinnern, daß wir, um die Ausführung dieses Planes nicht zu behindern, vorläufig die Idee der deutschen Wirtschaftseinheit angenommen haben, obwohl diese Einheit für den Augenblick westliche Provinzen umfaßt, deren territoriale Abtrennung wir fordern.

Die Denazifizierung und die Wiederherstellung eines demokratischen Geistes sind, wie die Abrüstung, so offensichtlich notwendig, daß es nicht erforderlich erscheint, nochmals darauf hinzuweisen, es sei denn vielleicht, um zu sagen, daß sie ein langfristiges Werk darstellen und infolgedessen mit einer längeren Dauer der Besetzung selbst verbunden sind: es wäre nach Ansicht der französischen Delegation eine Illusion, zu glauben, daß die Denazifizierung fortgesetzt würde, wenn wir in nächster Zeit auf unsere gemeinsame Gefahr hin dazu veranlaßt würden, Deutschland zu verlassen.

Die Entwicklung demokratischer Einrichtungen ist abhängig von den Fortschritten in der Denazifizierung. Ihre Form wird auch durch die Auffassungen bestimmt, die man von dem zukünftigen politischen Aufbau Deutschlands haben kann. In dieser Hinsicht macht sich die französische Regierung das in Potsdam aufgestellte Prinzip der Dezentralisierung und der Entwicklung der örtlichen Selbstverwaltung völlig zu eigen.

Im Rahmen der „Länder" soll Deutschland sein politisches Leben wiederfinden. Es handelt sich augenblicklich nicht darum, an eine zentrale deutsche Regierung zu denken. Ueber zentrale Verwaltungen, von denen man so viel gesprochen hat, ist die französische Regierung, wie sie wiederholt erklärt hat, von dem Augenblick an bereit zu reden, da die Grenzen Deutschlands festgelegt sein werden. Sie glaubt aber, daß man auf diesem Gebiet sehr vorsichtig sein muß und daß die gegenwärtig gültigen technischen Erwägungen niemals vor den politischen Erwägungen, die für die Dauer gelten, den Vorzug haben dürfen.

Die zentrale deutsche Regierung kann später kommen, aber erst wenn die verschiedenen Staaten eine feste Grundlage haben, und wir glauben, daß die deutsche Regierung vielmehr die eines Staatenbundes als die eines Bundesstaates sein soll.

Wenn die Gesamtheit militärischer, wirtschaftlicher und politischer Maßnahmen die Aufgaben der Besatzungsbehörden bildet, so ist es klar, wie ungeheuer sie sind, daß ihre Verwirklichung kaum begonnen hat und daß eine sehr lange Zeitspanne zu ihrer Durchführung notwendig ist.

Wir kennen die Belastungen, die solche Bemühungen mit sich bringen, und von denen der Nahrungsmittelmangel der Besatzungszonen nur einen kleinen und zudem schwachen Teil darstellt. Aber es handelt sich hier um ein Opfer für den Weltfrieden, das reichlich ausgeglichen wird, wenn wir unser Ziel erreichen. Auf jeden Fall ist die französische Regierung überzeugt davon, daß eine verlängerte Besatzungszeit die unerbittliche Voraussetzung für den Erfolg des Unternehmens ist. Sie freut sich, feststellen zu können, daß sie mit den Meinungen der anderen Regierungen, wenn sie sie richtig verstanden hat, übereinstimmt.

3. Das künftige Statut Deutschlands

Erst wenn die Besetzung beendet ist, wird das endgültige Statut bestimmt werden. Aber ich lege Wert darauf zu betonen, daß meiner Ansicht nach erst während der Besetzung und mittels der Besetzung die Bedingungen geschaffen werden, die es erlauben, diesem Statut das Wort „definitiv" beizufügen. Dieses Statut würde auf den verschiedenen Ebenen gekennzeichnet sein durch die völlige Entwaffnung, die Schaffung eines neuen deutschen Industrieniveaus, die Schaffung demokratischer Einrichtungen und einer gewissen Anzahl von Staaten mit fester Grundlage, fähig, dem neuen Deutschland seinen preußischen, zentralistischen und militaristischen Charakter zu nehmen.

Der Vertragsentwurf, wie er von der Regierung der Vereinigten Staaten vorgeschlagen worden ist, um die Entwaffnung und Entmilitarisierung Deutschlands zu garantieren, könnte, wenn ich es so ausdrücken darf, die Krönung des Werkes bilden.

Ich verstehe nicht, wieso er dem Reparationsprogramm oder der Entnazifizierung oder irgendeiner wichtigen und dringenden Aufgabe der Besatzungsbehörden im Wege stehen könnte; er würde die von französischer Seite über das Statut Westdeutschlands gemachten Vorschläge keineswegs gegenstandslos machen. Endlich würde er offensichtlich auch nicht bedeuten, daß die Besetzung schon demnächst ihr Ende finden muß.

Die Begriffe, deren Herr Byrnes sich zu allen diesen Punkten bedient hat, schienen mir formaler Natur zu sein. Andererseits hätte sein Plan den großen Vorteil, die Solidarität der Alliierten gegenüber der immer möglichen Gefahr einer militärischen Wiedergeburt Deutschlands zu festigen. Der Plan würde — die unerläßliche Teilnahme

der Vereinigten Staaten vorausgesetzt — die Sicherheit Europas auf eine dauerhafte Weise garantieren.

In diesem Geiste haben wir die Vorschläge der amerikanischen Regierung entgegengenommen und sind bereit, sie sofort zu prüfen.

Gleicherweise sind wir bereit und wünschen wir, zusammen mit den anderen drei Regierungen, alle Deutschland betreffenden Probleme zu studieren, Probleme, über die ich unsere allgemeinen Ansichten bereits dargelegt habe. Die dringendsten Probleme sind in unseren Augen das Statut für das Ruhrgebiet, für das Rheinland und das Saargebiet. Jedes Vorgehen, das die allgemeine Uebereinstimmung herbeiführt, wird für uns annehmbar sein. Insbesondere sind wir bereit, den von Herrn Byrnes gemachten Vorschlag zur Schaffung eines besonderen Ausschusses der Stellvertreter als Diskussionsgrundlage anzunehmen.

Nach diesem ersten Exposé befaßt sich der französische Delegierte wie folgt mit dem Kohleproblem:

Es handelt sich in der Tat um eine lebenswichtige Angelegenheit, es handelt sich um die Kohle.

Es ist unerläßlich, daß wir die Zusicherung erhalten, daß beträchtliche Mengen der aus den deutschen Gruben zu fördernden Kohle den alliierten Mächten zur Verfügung gestellt werden und nicht zur ausschließlichen und hauptsächlichen Verfügung des Wiederaufbaues der industriellen deutschen Macht.

Es handelt sich hier nicht um langfristige Maßnahmen, die Gegenstand eines Vertrages bilden werden, sondern um Dispositionen, die sofort zu treffen sind, damit die mit der Kontrolle beauftragten Behörden ihre vordringliche Aufmerksamkeit der Notwendigkeit der Wiederherstellung der Nachbarländer Deutschlands und insbesondere Frankreichs schenken. Die französischen Vertreter haben den Kontrollrat in Berlin seit mehreren Monaten in diesem Sinne um entsprechende Schritte ersucht, aber ihre Bemühungen sind bisher nicht von Erfolg gekrönt worden.

Die Kohleförderung in Deutschland hat bisher nur ein äußerst niedriges Niveau erreicht. Wir werden gewiß in der Ansicht übereinstimmen, daß es angebracht ist, mit allen in unserer Macht stehenden Mitteln die Kohleförderung zu steigern, um — ich zögere nicht, dies zu sagen — die gegenwärtige Wirtschaftskonjunktur in Deutschland zu verbessern und gleicherweise den erforderlichen Bedarf der europäischen Länder zu decken, deren Kohledefizit heute so beträchtlich ist, daß es ihren wirtschaftlichen Wiederaufstieg verzögert und eine Gefahr für ihr Gleichgewicht, selbst für ihre Sicherheit darstellt.

Ich glaube demzufolge, daß wir qualifizierte Experten beauftragen sollten, unverzüglich ein Studium der Möglichkeiten der Vermehrung der Kohleförderung vorzunehmen und unter uns eine Einigung über die allgemeinen Prinzipien herbeizuführen, auf Grund deren von jetzt an die deutsche Kohleförderung verteilt werden soll, wobei dem Kohlebedarf des befreiten Europa Rechnung zu tragen ist.

Ich ersuche daher, qualifizierte Sachverständige mit dem sofortigen Studium dieses Problems zu beauftragen, mit dem Ziel, uns über die Schlußfolgerungen, zu denen sie gelangen, Bericht zu erstatten, um uns so in die Lage zu versetzen, die Methoden festzulegen, nach denen die Kohle verteilt werden soll. Wir erwarten, daß die zu exportierenden Mindestmengen vertraglich festgelegt werden. In der Erwägung, daß es sich hierbei um die Festlegung einer Politik und allgemeiner Richtlinien handelt, bin ich der Ansicht, daß ein solcher Bericht an den Rat der Außenminister und nicht an den Alliierten Kontrollrat in Berlin, ein ausführendes Organ, zu richten ist.

XIV. Erklärung des französischen Oberkommandierenden in Deutschland vor dem Alliierten Kontrollrat

Berlin, 10. August 1946

Ich bin in der Lage, auf das dem Kontrollrat am 20. Juli vorgelegte Memorandum des Generals MacNarney zu antworten.

Der Vorschlag, den es enthält, ist von meiner Regierung mit größter Aufmerksamkeit geprüft worden.

Die französische Regierung versteht die Sorge der Regierung der Vereinigten Staaten hinsichtlich des Interesses, das daran bestünde, die Aktion der alliierten Behörden in gewissen Sektoren zu vereinheitlichen, um die Lasten, welche die Besatzungsmächte zu tragen haben, zu erleichtern und die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Deutschland zu vermindern.

In diesem Geiste hat meine Regierung zu wiederholten Malen darauf hingewiesen, daß sie bereit sei, den Grundsatz der wirtschaftlichen Einheit als Provisorium anzunehmen, und zwar bevor die Grenzen Deutschlands und sein politischer Status endgültig festgelegt sind. Ich erinnere ebenfalls daran, daß meine Vertreter im Koordinationsausschuß und im Wirtschaftsdirektorium ihre Zustimmung zum britischen Vorschlag betreffend die für den Außenhandel anwendbaren Grundsätze gegeben haben.

Aber es scheint der französischen Regierung, daß ein anderes, nicht weniger wesentliches Prinzip der Besatzungspolitik in Deutschland die Beibehaltung einer koordinierten Aktion der vier Besatzungsmächte ist.

Unter diesem Gesichtswinkel war meine Regierung veranlaßt, die Vorschläge des Generals MacNarney zu betrachten.

Sie kann nicht umhin zu befürchten, daß Abkommen, die auf gewisse Zonen begrenzt und auf einer so breiten Grundlage wie der empfohlenen abgeschlossen werden, dazu angetan sind, der Grundregel, die ich soeben genannt habe, zuwiderzulaufen.

Um die wirtschaftliche Einheit Deutschlands fortschreitend zu verwirklichen, ist es selbstverständlich, daß meine Vertreter vollkommen dazu bereit sein werden, an der Ausarbeitung von Abkommen zur Verbesserung unserer Beziehungen mit allen anderen Zonen teilzunehmen, in einem Geiste vollständiger Zusammenarbeit und mit dem Bestreben, zu praktischen Ergebnissen zu kommen, die so inhaltsvoll wie möglich sind. Zu diesem Zweck sind sie bereit, in die ihnen vorgeschlagenen Verhandlungen einzutreten.

Ich bestätige Ihnen im übrigen meine Zustimmung zu den auf unserer letzten Sitzung von Marschall Sokolowski vorgelegten Vorschlägen zur Entwicklung der Interzonen-Beziehungen.

Meine Regierung geht jedoch weiter. Nachdem sie den Grundsatz der Wirtschaftseinheit unter den von mir genannten Bedingungen angenommen hat, schlägt sie vor, was sie augenblicklich als das geeigneteste Instrument zur Verwirklichung dieser Einheit ansieht. Meine Regierung hält es für nützlich, aufs neue die Aufmerksamkeit auf die Anregungen zu lenken, die sie dem Außenministerrat unterbreitet hat, nämlich alliierte Zentralbüros zu gründen und dadurch vorläufig auf gewissen bestimmten Gebieten die Prinzipien der Wirtschaftseinheit Deutschlands in Anwendung zu bringen, in der Weise, daß diese Büros namentlich den berechtigten Besorgnissen der Regierung der Vereinigten Staaten Rechnung tragen können. Zu diesem Zweck lege ich dem Kontrollrat ein Memorandum vor, in dem ausgeführt wird, welches die Zuständigkeit und die Organisation dieser Büros sowie ihre Beziehungen zum Kontrollrat und den Behörden jeder Zone sein könnten.

Es sei mir übrigens erlaubt, nebenbei mit Bedauern das Scheitern unseres vorhergehenden Versuchs zur Schaffung eines alliierten Zentralbüros für den Außenhandel zu unterstreichen, denn ich bin für meinen Teil überzeugt, daß das Prinzip der alliierten Büros sowie die im Memorandum der französischen Regierung in Aussicht genommenen Bestimmungen weitgehend geeignet sind, die Schwierigkeiten zu beheben, denen die Besatzungsmächte bei ihrer Aufgabe begegnen.

Ist es angesichts der Meinungsverschiedenheiten, die zwischen uns auftreten, in der Tat opportun, von jedem französischen Vorbehalt einmal abgesehen, zentralen, rein deutschen Stellen Vollmachten zur unmittelbaren Verwaltung der Zonen zu geben, wo tatsächlich noch keine Einigung zwischen uns erzielt ist über derart grundlegende Punkte wie die Verteilung der Rohstoffe, die Preispolitik, die Währung, die öffentliche Schuld, den Außenhandel, die Dekartellisierung?

Ich bin vom Gegenteil überzeugt und erkläre dies mit der ganzen Kraft, die mir das Gefühl meiner Verantwortlichkeiten als französischer Oberbefehlshaber in Deutschland verleiht.

Wir sind in einer Periode der Verwaltung, wo die Autorität des Kontrollrats der technischen Verstärkung durch deutsche Mitarbeiter bedarf, wenngleich die alliierte Führung den Vorrang behalten muß, damit vermieden wird, daß die Deutschen unsere Meinungsverschiedenheiten ausnutzen, um ihren Lösungen das Uebergewicht zu geben oder unsere Kontrolle illusorisch zu machen.

Deshalb bitte ich meine Kollegen, meinen Vorschlag in Erwägung ziehen zu wollen und mich, sobald sie können, ihre Stellungnahme zur Schaffung alliierter Zentralbüros wissen zu lassen.

XVI. Erklärung des Leiters der französischen Delegation vor dem Rat der Außenminister

New York, 9. Dezember 1946

Die französische Delegation hat die Saarfrage auf den Tagungen des Rates im April und im Juni aufgeworfen. Sie hätte normalerweise gebeten, daß diese Frage auf der gegenwärtigen Tagung zum Zwecke einer abschließenden Entscheidung, die vordem vertagt worden war, wieder aufgenommen würde. Aber da auf Grund eines gemeinsamen Uebereinkommens — und die französische Delegation war die erste, es zu wünschen — keinerlei grundlegende Frage Deutschland betreffend jetzt angeschnitten werden soll, sind wir damit einverstanden, daß die Saar erst auf der nächsten Tagung, gleichzeitig mit den anderen die Grenzen Deutschlands betreffenden Fragen, erörtert werde.

Ich möchte den Rat nur informieren, daß besondere Umstände die französische Regierung dazu veranlassen können, im Saargebiet vor diesem Zeitpunkt bestimmte Dispositionen administrativer Art zu treffen.

Erstens sind die Versorgungsbedingungen in unserer Zone in Deutschland und insbesondere im Industriegebiet der Saar derart, daß sie die Lieferung bedeutender Mengen Lebensmittel, besonders Getreide, erforderlich machen. Frankreich wird veranlaßt sein, in den kommenden Monaten einen zunehmenden Teil der Versorgung dieser Provinz zu übernehmen. Die öffentliche Meinung würde es nicht verstehen, wenn die so in die Saar eingeführten Lebensmittel nicht voll und ganz diesem Gebiet zugute kämen und in andere Regionen weitergeleitet würden. Um solche Weiterleitungen zu vermeiden, wird es vielleicht notwendig sein, um die Saar einen Ueberwachungsgürtel zu legen.

Zweitens hat die saarländische Bevölkerung mit der Möglichkeit des wirtschaftlichen und währungsmäßigen Anschlusses an Frankreich gerechnet. Diese Hoffnung hat zur Folge gehabt, daß in den letzten Wochen ein Einströmen von Mark in die Saar hervorgerufen wurde. Die Geldmenge, die auf diese Weise in das Gebiet gekommen ist, entspricht dreizehn Milliarden Francs. Es kann unerläßlich werden, binnen kurzem bestimmte Dispositionen zu treffen, um diesen spekulativen Bewegungen ein Ende zu machen.

Keine der wirtschaftlichen oder finanziellen Maßnahmen, die in Aussicht genommen sind, werden die zukünftigen Beschlüsse des Rates hinsichtlich der territorialen Grenzen Deutschlands präjudizieren, ebensowenig wie die Regelung der Reparationen. Sie werden ebenfalls die Modalitäten der Verteilung der saarländischen Kohle nicht berühren.

Aber die französische Regierung möchte die gegenwärtige Tagung dazu benutzen, den Vertretern der drei anderen Besatzungsmächte die Besorgnisse mitzuteilen, die ihr die gegenwärtige Lage im Saargebiet einflößt, und sie auf die konservatorischen Dispositionen aufmerksam machen, zu denen sie vielleicht wird greifen müssen, um diesen besonderen Umständen entgegenzutreten.

Erläuterungen zu den französischen Dokumenten über Deutschland

Von Dr. Gerhart Lütkens, M. d. B.

Die hier zum ersten Male der deutschen Oeffentlichkeit in Uebersetzung vorgelegten französischen Dokumente sind 1947 in einer amtlichen Publikation „Documents français rélatifs à l'Allemagne (août 1945—février 1947)", Paris, Imprimerie Nationale, 1947, veröffentlicht worden. Es scheint, daß die Publikation bald nach Erscheinen wieder aus dem Verkehr gezogen worden ist. Sie ist heute im Handel nicht erhältlich und zum mindesten in Deutschland unbekannt geblieben. Teile aus den in der Sammlung enthaltenen Dokumenten zum Potsdamer Abkommen sind von mir zunächst in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 3. Dezember 1953 zum Abdruck gebracht worden.

Die Sammlung enthält zunächst die sechs Noten vom 7. August 1945, mit denen die provisorische französische Regierung zu den ihr unter den Daten vom 31. Juli, 1. und 2. August 1945 zugegangenen Mitteilungen über die Potsdamer Vereinbarungen ihrer drei Alliierten Stellung nahm. Ueber die französische Stellungnahme zum Inhalt des Potsdamer Abkommens war man jedenfalls in Deutschland bis zur Auffindung dieser Dokumente nur durch eine Meldung der Agence France Presse vom 4. August 1945 orientiert, die in Keesings Archiv der Gegenwart, 1945, S. 350 D, abgedruckt ist. Diese Quelle hatte sich in ihrer Inhaltsangabe ausschließlich auf die zweite französische Note vom 7. August 1945 bezogen.

Auf einen in der Prawda am 23. April 1953 erschienenen Artikel hin richtete der französische Abgeordnete Jacques Bardeux eine Anfrage an die Regierung, in der sie über die französische Haltung zum Potsdamer Abkommen befragt wurde. In ihrer Beantwortung gab der französische Außenminister am 21. Juli 1953 eine Erklärung ab, die im Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung vom 27. Januar 1954, Nr. 17, S. 130 f., abgedruckt ist. Ihr wesentlicher Satz lautet: „Die französische Regierung ist den Potsdamer Entscheidungen nicht beigetreten. Sie hat sich darauf beschränkt, von jenen Vereinbarungen Kenntnis zu nehmen und davon die den französischen Interessen günstigen Bestimmungen (unter Bedingungen) anzunehmen."

Die Frage, ob Frankreich dem Potsdamer Abkommen beigetreten sei, hat bei den Beratungen über den Bonner Vertrag vom 26. Mai 1952 über die „Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten" eine Rolle gespielt, da von ihrer Beantwortung die rechtliche und politische Interpretation des Art. 7 in erheblichem Maße abhängen dürfte. Die Bundesregierung ist bei den Vertragsverhandlungen von der Annahme ausgegangen, das Potsdamer Abkommen sei mindestens grundsätzlich auch für Frankreich im Verhältnis zu seinen Alliierten verbindlich geworden. Diese Annahme läßt sich nicht mehr aufrechterhalten. Es ist nunmehr möglich, aber auch notwendig, das Vertragswerk nach seinem politischen Gehalt erneut zu interpretieren. Die Vorlage der französischen Dokumente an dieser Stelle wird der Wissenschaft dazu die Möglichkeit geben. Ich selbst habe in einem Artikel „Anstatt Potsdam also Yalta?", der in Heft 4/1954 der „Außenpolitik" veröffentlicht ist und gleichzeitig eine Antwort auf einen im Februar-Heft derselben Zeitschrift anonym veröffentlichten Aufsatz ist, das Problem zu umreißen versucht.*

In der 7. Sitzung des 2. Deutschen Bundestages vom 3. Dezember 1953 (Protokoll, S. 134 B — 135 A) wurde die Bundesregierung von mir gefragt, ob ihr die bereits 1947 veröffentlichten französischen Dokumente zum Potsdamer Abkommen zur Zeit der Vertragsverhandlungen nicht bekannt gewesen seien. Die verschiedenen Antworten der Bundesregierung waren ausweichend, ließen aber erkennen, daß sie auch noch während der Beratungen der Ausschüsse des Bundestags über das Vertragswerk auf Grund eines Briefwechsels, der zwischen dem Leiter der deutschen Verhandlungsdelegation, Professor Grewe, und dem Leiter der Rechtsabteilung der Französischen Hohen Kommission stattgefunden hatte, der Meinung geblieben war, Frankreich habe dem Potsdamer Abkommen „grundsätzlich zugestimmt". Der angezogene Briefwechsel bezog sich jedoch wieder nur auf die eine Note der französischen Regierung vom 7. August 1945, die in Keesings Archiv inhaltlich wiedergegeben war.

Die hier vorgelegte französische Dokumentensammlung lag jedenfalls bis vor kurzem in Deutschland nicht vor. Wie ich festgestellt habe, ist sie in der einen oder anderen größeren Bibliothek des Auslands zu finden. Ihre „Auffindung" wird einem Zufall verdankt. Während der Debatten in der Beratenden Versammlung des Europarats im September 1953 (cf. Conseil de l'Europe, Vers une politique européenne, débats de l'Assemblée Consultative, S. 180) zitierte der belgische Delegierte Rolin aus einem französischen Dokument einen in Deutschland auch dem Inhalt nach nicht bekannten Satz, wonach der Errichtung einer zentralen Regierung in Deutschland nicht zugestimmt werden könne. Auf eine Zwischenfrage stellte sich heraus, daß der Satz einem kürzlich in Frankreich erschienenen Buch von Alfred Grosser entnommen war. Grosser gab als Quelle die französische Dokumentensammlung an.

Aus ihr werden alle dort abgedruckten 19 Dokumente vorgelegt mit Ausnahme derer, welche bereits in Deutschland, und zwar im Europa-Archiv, früher haben aus anderen Quellen veröffentlicht werden können. Bei letzteren handelt es sich um die Nummern XIII (Europa-Archiv 6/1946, S. 270/71), XV (ebenda, S. 289 ff., versehentlich unter dem Datum vom 3. August), XVII (Europa-Archiv 12/1946—47, S. 622/23), XVIII (ebenda, S. 623/26) und XIX (ebenda, S. 626/28).

*) *Redaktionelle Anmerkung:* Vgl. hierzu die abweichenden Ansichten von Wilhelm *Grewe:* „Die Vereinbarungen von 1945 und die Politik der Wiedervereinigung" in: *Außenpolitik* 6/1954, S. 345 ff., und Wolfgang *Abendroth:* „Frankreich und das Potsdamer Abkommen" in: *Zeitschrift für Politik*, Jg. 1 (Neue Folge), Heft 1 (April 1954), S. 71 ff.

Die Ergebnisse der Washingtoner Besprechungen zwischen Präsident Dwight D. Eisenhower und Premierminister Sir Winston Churchill

Kommuniqué vom 28. Juni 1954

In den wenigen Tagen unserer freundschaftlichen und fruchtbaren Besprechungen haben wir verschiedene Fragen von gegenseitigem und internationalem Interesse erörtert.

1. Westeuropa:

Wir stimmen darin überein, daß die Bundesrepublik Deutschland ihren Platz als gleichberechtigter Partner in der Gemeinschaft der westlichen Nationen einnehmen sollte, wo sie ihren eigenen Beitrag zur Verteidigung der freien Welt leisten kann. Wir sind entschlossen, dieses Ziel zu erreichen, und wir sind überzeugt, daß die Verträge von Bonn und Paris den besten Weg dafür bieten. Wir begrüßen die kürzliche Erklärung des französischen Ministerpräsidenten, daß der gegenwärtigen Unsicherheit ein Ende gesetzt werden müsse.

Der Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft ist von vier der sechs Signatarstaaten nach erschöpfenden, über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren gehenden Debatten ratifiziert worden. Natürlich sind diese Nationen nicht gewillt, die frühere Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften unbeachtet zu lassen oder diese komplizierten Fragen erneut zu erörtern.

Im Zusammenhang mit diesen Verträgen haben die Vereinigten Staaten und das Vereinigte Königreich bedeutende Zusicherungen einschließlich der Stationierung ihrer Streitkräfte in Europa gegeben, um ihr Vertrauen in die Nordatlantische Gemeinschaft und den EVG-Vertrag und Bonner Vertrag zu bekunden.

Es ist unsere Ueberzeugung, daß eine weitere Verzögerung im Inkrafttreten des EVG-Vertrags und Bonner Vertrags die Solidarität der atlantischen Nationen beeinträchtigen würde.

Wir wünschen erneut zu bekräftigen, daß das von Frankreich inspirierte Programm für die europäische Einigung, von dem die EVG nur ein Teil ist und das für den Frieden und Wohlstand in Europa so vielversprechend ist, weiterhin unsere feste Unterstützung besitzt.

2. Südostasien:

Wir erörterten Südostasien und prüften insbesondere die Lage, die sich aus dem Abschluß eines Abkommens über Indochina ergeben würde. Wir erörterten auch die Situation, die auf das Nichtzustandekommen eines solchen Abkommens folgen würde.

Wir werden die Pläne für die kollektive Verteidigung vorantreiben, um jeder dieser beiden Möglichkeiten begegnen zu können.

Wir sind beide davon überzeugt, daß die internationale Lage sich ernstlich verschlechtern wird, wenn die französische Regierung in Genf Forderungen gegenübergestellt wird, die ein annehmbares Abkommen über Indochina verhindern.

3. Atomfragen:

Wir haben auch die technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Atomenergie erörtert. Wir stimmen darin überein, daß unsere beiden Länder aus einer solchen Zusammenarbeit im vollen Ausmaß dessen, was die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten erlaubt, Nutzen ziehen würden.

4.

Zusätzlich zu diesen speziellen Angelegenheiten erörterten wir die grundlegenden Prinzipien, auf die sich die Politik unserer beiden Länder stützt. Eine gemeinsame Erklärung, die einige dieser Prinzipien darlegt, wird morgen veröffentlicht werden.

Quelle: *The New York Times* vom 29. Juni 1954. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Grundsatzerklärung vom 29. Juni 1954

Zum Abschluß unserer Besprechungen über Fragen von gegenseitigem und internationalem Interesse erklären wir erneut:

1. Wir werden in enger Freundschaft unsere gemeinsamen Bemühungen um die Sicherung des Weltfriedens fortsetzen, der sich auf die Prinzipien der Atlantik-Charta stützt, die wir erneut bekräftigen.

2. Zusammen und jeder für sich strecken wir weiterhin die Freundeshand allen Nationen entgegen, die durch feierliche Verpflichtung und bekräftigende Handlungen ihren Wunsch bezeigen, an einem gerechten und fairen Frieden mitzuwirken.

3. Wir halten den Grundsatz der Selbstregierung aufrecht und werden uns ernsthaft durch jedes friedliche Mittel bemühen, die Unabhängigkeit aller Länder zu sichern, deren Völker den Wunsch haben und in der Lage sind, ein unabhängiges Dasein zu bewahren. Wir begrüßen die Entwicklungsprozesse, die, wo das noch notwendig ist, zu diesem Ziele führen. Was früher souveräne Staaten anbetrifft, die sich nun in Knechtschaft befinden, werden wir an keinem Abkommen oder Vertrag teilnehmen, die ihre ungewollte Unterwerfung bestätigen oder verlängern würden. Im Falle der jetzt gegen ihren Willen geteilten Nationen werden wir weiterhin versuchen, ihre Einheit herzustellen durch freie Wahlen, die von den Vereinten Nationen überwacht werden sollen, um ihre korrekte Durchführung sicherzustellen.

4. Wir glauben, daß die Sache des Weltfriedens durch eine allgemeine und drastische, unter wirksamen Sicherheitsgarantien stehende Beschränkung der Rüstungen aller Klassen und Arten in der Welt gefördert würde. Es wird unser beharrlicher Entschluß sein, Bedingungen zu fördern, unter denen die ungeheuren thermonuklearen Kräfte, die sich jetzt in der Hand der Menschen befinden, zum Wohle und nicht zur Zerstörung der Menschheit eingesetzt werden können.

5. Wir werden die Vereinten Nationen und die bestehenden internationalen Organisationen, die im Geiste der Charta zu gemeinsamem Schutz und gemeinsamer Sicherheit geschaffen worden sind, weiterhin unterstützen. Wir empfehlen dringend die Errichtung und Erhaltung solcher Gemeinschaften von geeigneten Nationen, die in ihren entsprechenden Regionen am besten den Frieden und die Unabhängigkeit der dort lebenden Völker bewahren werden. Wenn es von den Völkern der betroffenen Länder gewünscht wird, sind wir bereit, solchen Gemeinschaften angemessene und durchführbare Unterstützung zu gewähren.

6. Wir werden zusammen mit unseren Freunden die

geistige, wirtschaftliche und militärische Stärke entwickeln und aufrechterhalten, die nötig ist, um diese Ziele wirksam zu verfolgen. Hierbei werden wir nach jedem Mittel suchen, den vollständigeren und freieren Austausch von Gütern und Diensten zwischen uns zu fördern, aus dem alle Teilnehmer Nutzen ziehen werden.

Quelle: *The New York Times* vom 30. Juni 1954. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Briefwechsel zwischen Präsident Eisenhower und dem französischen Staatspräsidenten Coty über die französisch-amerikanischen Beziehungen

Botschaft Eisenhowers vom 16. Juni 1954

Lieber Herr Präsident Coty,

Ich schreibe, um Ihnen zu versichern, daß in diesen bewegten Tagen mein Land Ihrem Lande gegenüber warm in seiner Sympathie und zuverlässig in seiner Freundschaft verbleibt.

Es ist für mein Land und darüber hinaus für alle Völker von größter Bedeutung, daß Frankreich auch weiterhin seine historische Rolle als Vorkämpfer der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit und als Baumeister neuer und besserer menschlicher Beziehungen spielt.

Die Vereinigten Staaten hoffen, solange die Gelegenheit noch dazu besteht, auf die Verwirklichung des phantasievollen und epochemachenden französischen Planes für die Mischung nationaler Streitkräfte auf dem europäischen Kontinent, so daß sie dem Frieden und der Sicherheit einen gemeinsamen Dienst leisten. Ich möchte Ihnen versichern, daß das in meiner Botschaft an Herrn Laniel vom 16. April enthaltene Unterstützungsversprechen aufrechterhalten bleibt und auch seinem Nachfolger zur Verfügung steht.

In Indochina hat unsere Nation schon seit langem ihr tiefes Interesse durch große finanzielle und materielle Hilfe gezeigt, eine Hilfe, die fortdauert. Die Vorschläge für eine gemeinsame Verteidigung, die wir Herrn Laniel unterbreiteten, stellten unsererseits eine wichtige und ernste Entscheidung dar.

Hier ist nichts geschehen, was die auf diese Weise zum Ausdruck gebrachte Haltung geändert hätte, wenngleich das Verstreichen der Zeit und die eingetretenen Ereignisse natürlich eine neue Lage geschaffen haben. Aber ich versichere Ihnen, daß wir im gleichen Geiste bereit sein werden, neue Besprechungen zu beginnen, wie es die kommende französische Regierung für zweckmäßig erachten mag.

Ich habe zwei Aspekte unserer Beziehungen erwähnt, die gebieterisch die höchste Aufmerksamkeit der Regierungen verlangen. Sie können sicher sein, daß sie auf der Grundlage der Achtung und Zuneigung gegenüber Frankreich behandelt werden, die von Millionen einzelner amerikanischer Bürger empfunden werden.

Unsere bisherigen Verbindungen haben Leid und Freude gebracht, die sich unauslöschlich in das Herz unserer Nationen eingeprägt haben, und dies ist auf unserer Seite eine Garantie für unsere künftige Haltung.

Ich werde in der nächsten Woche zwanglose Besprechungen mit Sir Winston Churchill und Herrn Eden führen, und ich sehe der Wiederaufnahme von Besprechungen mit der Regierung Frankreichs gern entgegen, Besprechungen gleich herzlicher Art, wie ich sie in der Vergangenheit sowohl als Präsident als auch früher hatte, als ich in Europa unserer gemeinsamen Sache, zuerst der Befreiung von der einen Tyrannei und dann der Verteidigung gegen die andere Tyrannei, diente.

Ich sende Ihnen, lieber Herr Präsident, meine ergebenen Grüße.

Quelle: *New York Herald Tribune* vom 19. Juni 1954. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Botschaft Cotys vom 25. Juni 1954

Lieber Herr Präsident,

Ich bin zutiefst bewegt durch das Gefühl der Sympathie, das mir auszudrücken Sie die Güte hatten.

Die Freundschaft unserer Völker ist in die Geschichte eingeprägt. Sie ist zutiefst verankert in den Herzen der Franzosen, die nicht die uneigennützige Hilfe vergessen, welche die Vereinigten Staaten ihnen zweimal in schwersten Stunden spontan geleistet haben. Sie verleiht unseren Beziehungen die Freimütigkeit und das Vertrauen, die sie stets ausgezeichnet haben.

Die Welt muß bedrohlichen Problemen die Stirn bieten. Im Einvernehmen mit ihren Freunden und Verbündeten vereinen die Vereinigten Staaten und Frankreich ihre Anstrengungen, um die Freiheit Europas zu erhalten und es vor den Konflikten der Vergangenheit zu bewahren und um die Unabhängigkeit der Völker Südostasiens in Frieden zu sichern. Die französische Regierung ist immer bereit, mit der Regierung der Vereinigten Staaten, so wie Sie es vorzuschlagen die Güte hatten, in die Untersuchung der Probleme einzutreten, welche die Wiederherstellung des Friedens im Fernen Osten stellt.

Bei der Suche nach einer Regelung, von der die Zukunft abhängt, bleibt Frankreich beseelt von seinem Freiheits- und Friedenswillen. Vereint mit allen Völkern der atlantischen Gemeinschaft, deren Solidarität ihre Unabhängigkeit garantiert, ist Frankreich entschlossen, zur schnellen und wirkungsvollen Lösung des Problems der europäischen Verteidigung beizutragen.

Sie hatten die Güte, mir die Zusicherung zu geben, daß die amerikanische Regierung bereit sei, in freundschaftlichstem Geiste die wesentlichen Aspekte der Beziehungen zwischen unseren beiden Ländern zu prüfen. Diese Zusage ist besonders wertvoll, weil sie von dem Führer der großen amerikanischen Nation kommt, der der Oberbefehlshaber der Befreiungsarmeen war, deren Sieg diese Freiheit bewahrt hat, die wir gemeinsam verteidigen. Ich kann, meinerseits, ihn des Wunsches des Chefs der französischen Regierung versichern, zwischen unseren beiden Regierungen in naher Zukunft Besprechungen wiederaufzunehmen, deren vertraulicher Charakter von unveränderlichen Gefühlen herrührt.

Ich bitte Sie, lieber Herr Präsident, den Ausdruck meiner ergebenen und treuen Freundschaft entgegenzunehmen.

Quelle: *La Documentation Française*, Articles et Documents, Textes du Jour, Nr. CIV, vom 29. Juni 1954. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Informationen und Berichte

Der Verlauf der Genfer Ostasien-Konferenz

16. bis 30. Juni 1954 (wird fortgesetzt)

16. Juni

Unterredung zwischen *Eden* und *Tschu En-lai*.

Geheimsitzung über Indochina. Der chinesische Außenminister soll in der Sitzung angedeutet haben, daß er mit einem Abzug der ausländischen Truppen aus Laos und Kambodscha einverstanden sei. Er schlägt Besprechungen zwischen Vertretern der Oberkommandos in Laos und Kambodscha und Vertretern des Vietminh in Genf vor.

Der südkoreanische Außenminister, Y. T. *Pyung*, erklärt vor der Presse, mit dem Zusammenbruch der Verhandlungen über Korea sei auch das Waffenstillstandsabkommen vom 27. Juli 1953 hinfällig geworden. Damit habe die südkoreanische Regierung wieder volle Handlungsfreiheit.

17. Juni

Keine Sitzung.

Außenminister *Bidault* trifft mit den Vertretern der Assoziierten Staaten und anschließend nacheinander mit *Molotow, Tschu En-lai, Eden* und *Bedell Smith* zusammen.

18. Juni

Geheimsitzung über Indochina. Verhandlungen über die Aufnahme militärischer Besprechungen für Laos und Kambodscha.

Unterredung zwischen *Bedell Smith* und *Molotow*.

19. Juni

Nach längeren Vorbesprechungen zwischen dem französischen Botschafter *Chauvel*, der in Abwesenheit des Außenministers die französische Delegation leitet, Außenminister *Eden* und *Tschu En-lai* findet eine Indochina-Konferenz statt, an der vorläufig zum letzten Male alle Außenminister teilnehmen. Nach der Sitzung wird bekanntgegeben, daß die neun Delegationen übereingekommen seien, zur raschen und gleichzeitigen Beendigung der Feindseligkeiten in Indochina folgenden Vorschlägen zuzustimmen:

1. Vertreter beider Oberkommandos sollen unverzüglich in Genf oder an Ort und Stelle in Indochina zusammentreffen.
2. Sie sollen die Einstellung der Feindseligkeiten in Laos und Kambodscha prüfen und sich in erster Linie mit dem Rückzug aller fremden Streitkräfte sowie des ausländischen militärischen Personals befassen.
3. Sie sollen das Ergebnis dieser Studien und ihre Vorschläge so schnell wie möglich der Konferenz mitteilen.

Ferner wird beschlossen, die Sitzungen der Konferenz fortzusetzen. Die Vertreter der beiden Oberkommandos werden aufgefordert, einen vorläufigen oder wenn möglich endgültigen Bericht über ihre Verhandlungen innerhalb von drei Wochen abzuliefern.

Außenminister *Molotow* hat vor seiner Abreise eine längere Unterredung mit *Eden*.

Abreise des nordkoreanischen Chefdelegierten, General *Nam Il*.

20. Juni

Keine Sitzung.

Abreise *Edens* und *Bedell Smiths*.

Unterredung zwischen *Tschu En-lai* und dem Außenminister Kambodschas, *Tep Pan*.

21. Juni

Keine Sitzung.

Unterredung zwischen *Tschu En-lai* und dem Delegationsführer von Laos, *Phoui Sananikon*. Anschließend findet eine Zusammenkunft zwischen Tschu En-lai, dem Außenminister des Vietminh, *Pham Van Dong*, und den Delegationschefs von Laos und Kambodscha statt.

22. Juni

Geheimsitzung über Indochina. Diskussion über die Ueberwachung des Waffenstillstands. Bei dieser und den ferneren Sitzungen werden die Delegationen von den Stellvertretern der Außenminister geleitet.

23. Juni

Unterredung zwischen dem neuen französischen Ministerpräsidenten und Außenminister, *Mendès-France*, und dem chinesischen Ministerpräsidenten und Außenminister, *Tschu En-lai*, im Gebäude der französischen Botschaft in Bern. Mendès-France erklärt nach der Unterredung vor der Presse, es habe sich nicht um eine Diskussion, sondern um ein freies Gespräch über die Lage in Indochina gehandelt. Die Aussprache sei umfassend und freimütig gewesen; sie gebe zu der berechtigten Hoffnung Anlaß, daß die Genfer Konferenz erfolgreich weitergehen werde. Andere Probleme als Indochina seien nicht berührt worden. Ein Sprecher der chinesischen Delegation in Genf erklärt, die Unterredung habe auf Initiative Tschu En-lais stattgefunden. Die Frage der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen China und Frankreich sei nicht erörtert worden.

Erste Sitzung einer militärischen Kommission zur Erörterung der Feuereinstellung in Kambodscha.

24. Juni

Abreise *Tschu En-lais* nach Neu-Delhi.

Erste Sitzung einer militärischen Kommission zur Erörterung der Feuereinstellung in Laos.

25. Juni

Geheimsitzung über Indochina. Debatte über die Beziehungen zwischen der internationalen und der gemischten Kommission zur Ueberwachung des Waffenstillstandes.

26. Juni

Die Militärkommission, die sich mit dem Waffenstillstand in Vietnam befaßt, tritt nach längerer Unterbrechung ihrer Sitzung wieder zusammen.

27. Juni

Keine Sitzung.

Der thailändische Außenminister, Prinz *Wan Waithayakon*, reist nach Washington, um mit der amerikanischen Regierung die Frage einer Südostasien-Allianz und mit den Vereinten Nationen das thailändische Begehren auf Entsendung einer Beobachtermission in das thailändisch-indochinesische Grenzgebiet zu erörtern.

29. Juni

Geheimsitzung über Indochina. Aussprache über Zusammensetzung und Aufgaben der geplanten internationalen Ueberwachungskommission.

30. Juni

Keine Sitzung.

Die Erneuerung der Europäischen Zahlungsunion

Der Ministerrat des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) hat am 24. Juni endgültig dem Fortbestand der Europäischen Zahlungsunion für ein weiteres Jahr zugestimmt. Gleichzeitig wurde der Zahlungsmechanismus, über den bereits auf der Tagung des Ministerrats im Mai 1954 (vgl. hierzu Europa-Archiv 11/1954, S. 6624) grundsätzliche Einigung erzielt wurde, neu geregelt. Danach werden sämtliche monatliche Ueberschüsse und Defizite der Mitgliedstaaten vom 1. Juli an einheitlich je zur Hälfte in Gold und durch Kreditgewährung abgedeckt. Die Quoten werden für Gläubiger und Schuldner einheitlich um 20 vH erhöht, wodurch die Grundquote der Bundesrepublik Deutschland auf 600 Millionen Verrechnungseinheiten (eine Verrechnungseinheit = 1 US Dollar) aufgestockt wird. Ferner wurden die Rallongen für die extremen Gläubiger mit Wirkung vom 1. Juli neu festgesetzt, und zwar für die Bundesrepublik Deutschland auf 450 Millionen Verrechnungseinheiten (VE), für Oesterreich auf 70 Millionen VE, für Belgien und die Schweiz auf je 125 Millionen VE und für die Niederlande auf 100 Millionen VE. Schließlich wurde beschlossen, an die Gläubiger sofort 130 Millionen Dollar zu verteilen. Davon erhalten die Bundesrepublik Deutschland 70 Millionen, Belgien 16 Millionen, die Niederlande 14 Millionen, die Schweiz 12 Millionen, Schweden 9 Millionen, Oesterreich 6 Millionen und Portugal 3 Millionen. Die bilateralen Verhandlungen über die Konsolidierung des größeren Teils der den EZU-Schuldnern gewährten Kredite sind ebenfalls im wesentlichen zum Abschluß gekommen. Für die Schuldenregelung ist vorgesehen, daß von der bis zum 30. April 1954 aufgelaufenen Schuldsumme der Debitoren in Höhe von insgesamt 1132 Millionen Dollar 861 Millionen Dollar, also etwa 80 vH der insgesamt der Zahlungsunion geschuldeten Beträge, geregelt werden. Die Debitoren zahlen von diesem Betrag 225 Millionen Dollar sofort an die Kreditoren zurück. Die Bundesrepublik Deutschland als größter Gläubiger erhält hiervon 67 Millionen Dollar, so daß ihr am 1. Juli zusammen mit der oben erwähnten Sonderzahlung in Höhe von 70 Millionen Dollar insgesamt 137 Millionen Dollar in Gold ausgezahlt werden. Die Restschuld des in die Regelung mit einbezogenen Betrages, nämlich 636 Millionen Dollar, wird konsolidiert. Die Rückzahlungsfrist schwankt in den einzelnen Fällen zwischen 5 und höchstens 10 Jahren. Die zwischen der Bundesrepublik und den Schuldnerstaaten vereinbarten Konsolidierungszeiträume erstrecken sich auf 5—7 Jahre. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß in der Praxis die Rückzahlungsfristen noch kürzer sein werden. Großbritannien beispielsweise wird seine konsolidierten Schulden bis zum 1. August 1958 tilgen. Im Falle einer Auflösung der Europäischen Zahlungsunion am 30. Juni nächsten Jahres blieben also Rückzahlungsfristen für die konsolidierten Schulden bestehen, die nicht wesentlich über die drei Jahre hinausgehen würden, die in den EZU-Satzungen für den Fall der Auflösung ohnehin vorgesehen sind. Im Gegensatz zu den ursprünglichen Schuldnerwünschen bleiben die konsolidierten Schulden nicht zinsfrei, sondern sind mit durchschnittlich 3 Prozent zu verzinsen.

Das ICEM und die europäische Auswanderung

In Genf traten vom 26. April bis 1. Mai 1954 die Vertreter von 24 Mitgliedsländern des Zwischenstaatlichen Komitees für Europäische Auswanderung (ICEM) zur 7. Arbeitstagung zusammen. (Vgl. den Bericht über die Arbeitstagung 1953 in EA 10—11/1953, S. 5746.)

Während die beiden ersten Tätigkeitsjahre des Komitees Versuchsjahre waren, in denen ausreichende Mittel zur Verfügung standen, um Vorarbeiten auf dem noch völlig neuen Gebiet der internationalen Aus- und Einwanderungsbetreuung durchzuführen, wird das Jahr 1954 in mehrfacher Hinsicht als entscheidend für diese Organisation angesehen. Es liegen nicht nur die Statuten, die dem Komitee eine beständigere Operationsbasis sichern sollen, den Mitgliedstaaten zur Ratifizierung vor; auch das Aktionsprogramm ist größer als in den beiden vorhergehenden Jahren, und vor allem wird 1954 zum ersten Male ein finanzielles Defizit entstehen, wenn das vorgesehene Aktionsprogramm zur Durchführung gelangt. Anlaß dazu gibt die veränderte Lage in den Ländern, die in den ersten Jahren nach dem Kriege die größte finanzielle Belastung auf dem Gebiet internationaler Hilfeleistung übernommen hatten.

Das Komitee hat nach dem Bericht, den sein Direktor, H. *Gibson*, der 7. Tagung erstattete, seine Organisation jetzt so weit entwickelt, daß sie imstande ist, monatlich rund 10 000—12 000 Auswanderer nach überseeischen Gebieten zu befördern. Etwa ein Drittel der gesamten europäischen Auswanderung wird gegenwärtig von dem ICEM durchgeführt. Nach Gibson sollte das Komitee danach streben, die Zahl der von ihm jährlich nach überseeischen Ländern transportierten Personen von 120 000 auf 250 000 zu erhöhen, um damit den Bevölkerungsüberschuß Europas in einem rascheren Tempo vermindern zu können. Vorläufig reichen die Mittel des Komitees nicht ganz aus zu einem monatlichen Transport von 10 000 Menschen. Um diesen Rhythmus im laufenden Jahr durchhalten zu können, fehlen 2,6 Millionen Dollar. Australien hat sich für einen weiteren Beitrag von 400 000 Dollar bereit erklärt, die Vereinigten Staaten für 1 Million Dollar, vorausgesetzt daß die anderen Staaten für den Rest aufkommen.

Die 7. Sitzung des Komitees führte im einzelnen zu folgenden Ergebnissen:

1. Es wurde ein Budget von 39,9 Millionen Dollar angenommen, um während des Jahres 1954 118 400 europäische Auswanderer nach Uebersee zu bringen.
2. Der Plan sieht folgende Verteilung der Auswanderer auf Auswanderungs- und Aufnahmeländer vor:

Auswanderungsländer	*Auswanderer*
Italien	50 350
Deutschland	33 860
Oesterreich	8 350
Griechenland	9 540
Triest	5 020
Holland	2 160
Ferner und Mittlerer Osten	3 500
Sonstige	5 620
	118 400

Aufnahmeländer	*Auswanderer*
U. S. A.	15 050
Canada	15 730
Australien	25 430
Argentinien	33 425
Brasilien	14 840
Venezuela	6 030
Chile	1 935
Israel	2 150
Sonstige	3 810
	118 400

3. Das für 1955 vorgeschlagene Programm, das den Regierungen zu übermitteln ist, sieht die Auswanderung von 156 000 Europäern vor; es wird ein Budget erfordern, das bei vorsichtiger Schätzung etwa 50 Millionen Dollar beträgt.
4. Die Konferenz billigte den Bericht über die enge Zusammenarbeit des ICEM mit den freiwilligen Verbänden, die auf dem Gebiet des Flüchtlings- und Auswanderungswesens tätig sind.
   Auf Grund ihrer organisatorischen und sonstigen Voraussetzungen für die praktische Durchführung der Hilfeleistung bei der Auswanderung, dem Transport und der Neuansiedlung größerer Mengen von Einzelauswanderern wurden folgende zwölf Verbände zu dieser Zusammenarbeit mit dem ICEM ausgewählt:
   International Catholic Migration Commission (ICMC),
   National Catholic Welfare Conference (NCWC),
   Lutheran World Federation (LWF),
   World Council of Churches (WCC),
   American Joint Distribution Committee (AJDC),
   Hebrew Immigrant Aid Society (HIAS),
   Entr'aide Ouvrière Internationale (EOI),
   International Social Service (ISS),
   International Rescue Committee (IRC),
   Swiss Aid to Europe (SEE),
   Tolstoi Foundation (TF),
   United Ukrainian American Relief Committee (UUARC).
   Rund ein Fünftel der über das ICEM laufenden Auswanderung wurde in den letzten beiden Jahren von den genannten Verbänden durchgeführt. Das ICEM erstrebt darüber hinaus weitere Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen.
5. Die Konferenz stimmte der vorgeschlagenen Regelung zu, daß ein Rat (Council) mit Vertretern aller 24 Mitgliedstaaten sowie ein Exekutivkomitee mit 9 Mitgliedern bei Inkrafttreten der Statuten des ICEM tätig werden sollen. 10 von den 16 für das Inkrafttreten der Statuten notwendigen Ratifikationen sind bereits hinterlegt; die noch erforderlichen hofft man bis zur nächsten Sitzung zu erhalten.
6. Die nächste (8.) Sitzung des ICEM soll um den 10. November 1954 herum abgehalten werden.

Dr. Erika Becker

Das Manifest der Volksbewegung „Unteilbares Deutschland"

Am 14. Juni 1953 konstituierte sich in Bad Neuenahr das Kuratorium der Volksbewegung „Unteilbares Deutschland" (vgl. Zeittafel in EA 13/1954). Das Kuratorium beschloß folgendes Manifest:

„Seit fast einem Jahrzehnt ist Deutschland in mehrere Teile zerrissen. Millionen Deutsche sind aus ihrer Heimat vertrieben. Millionen Deutsche müssen unter der Herrschaft des Zwanges und des Unrechts leben. Im eigenen Lande ist es den Deutschen durch Zonen- und Sektorengrenzen noch immer verwehrt, einander frei und ungehindert zu begegnen. Das natürliche Recht eines jeden Volkes auf menschliche und staatliche Gemeinschaft wird dem deutschen Volk noch immer vorenthalten. Alle Bemühungen seit 1945, ein freies und geeintes Deutschland wiederherzustellen, blieben bisher vergeblich. Die Zerreißung unseres Volkes und Landes wurde vielmehr weiter verschärft.

Isolierung und Not der Hauptstadt Berlin, Verarmung von Millionen in der Sowjetzone, Verelendung einstmals blühender mitteldeutscher Städte und Dörfer, Verödung weiter deutscher Gebiete jenseits der Oder-Neiße sind das Ergebnis der anhaltenden Teilung Deutschlands. 8 Millionen Heimatvertriebene und 2 Millionen Sowjetzonenflüchtlinge haben bereits in dem engen Raum der Bundesrepublik Zuflucht suchen müssen. Täglich kommen weitere Flüchtlinge hinzu.

Mitten durch unser Land geht die Front des Kalten Krieges. Das ist keine Grundlage für Sicherheit und Wohlfahrt. Will man wirklich Sicherheit und Wohlfahrt in Deutschland und Europa, so muß Deutschland als Ganzes in Freiheit wiederhergestellt werden.

Wir können aber nicht erwarten, daß uns die Welt dazu verhilft, wenn wir nicht selber alles an die Wiedererlangung unserer Einheit setzen.

Die unterzeichneten Männer und Frauen haben es sich deshalb zur Aufgabe gemacht, den Willen zur Wiedervereinigung in allen Kreisen unseres Volkes zu stärken.

Jeder Deutsche muß wissen, was die Teilung Deutschlands für unser Volk und die Welt bedeutet.

Jeder Deutsche muß sich persönlich für das Schicksal der Millionen Deutschen verantwortlich fühlen, denen ein Leben in Recht und Freiheit verwehrt ist.

Die tätige Hilfsbereitschaft jedes einzelnen, jeder deutschen Familie, jeder deutschen Organisation für die Bevölkerung der Sowjetzone und Berlins muß verstärkt werden.

Der menschliche und geistige Zusammenhalt zwischen allen Teilen unseres zerrissenen Landes muß gewahrt und gefestigt werden.

Jeder einzelne muß wissen, daß die Aufrechterhaltung der Teilung Deutschlands eine ständige Gefährdung bedeutet.

Jeder einzelne muß wissen, was die Wiedervereinigung Deutschlands für Frieden, Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands und der Welt bedeutet.

Dafür haben sich die unterzeichneten Männer und Frauen aus allen Teilen unseres Landes, aus allen Parteien, aus den großen wirtschaftlichen und sozialen Verbänden, aus dem Kultur- und Geistesleben, aus allen Schichten und wesentlichen Gruppen unseres Volkes zusammengeschlossen.

Das ‚Unteilbare Deutschland, Volksbewegung für die Wiedervereinigung' rechnet auf die Mitwirkung aller derer, denen Wiedervereinigung, Freiheit und Sicherheit unseres Vaterlandes oberstes Ziel ist. Das ‚Unteilbare Deutschland' rechnet insbesondere auf die Jugend."

Zeittafel vom 16. bis 30. Juni 1954

Die Ereignisse in Europa

Europäische Integration

(Vgl. hierzu auch die Mitteilungen des Europarats auf S. 6769 dieser Folge.)

17. Sachverständige der OEEC, die sich seit dem 15. Juni mit der Vorbereitung der zum 16. Juli nach London einberufenen Sitzung des mit der Prüfung der Konvertibilitätsprobleme betrauten Ministerausschusses befaßten, schließen ihre Beratungen in Paris ab. Die Ergebnisse der Beratungen werden in einem Bericht niedergelegt, der den Ministern als Arbeitsgrundlage dienen soll. Es wurden insbesondere die handels- und zahlungspolitischen sowie die organisatorischen Fragen erörtert, die sich mit dem Uebergang zur Konvertibilität ergeben, und die Standpunkte der einzelnen Länder zu diesen Fragen festgehalten.

23. Der Ministerrat der OEEC stimmt dem Fortbestand der EZU um ein Jahr unter gleichzeitiger Neuregelung des Zahlungsmechanismus zu (vgl. Kurzbericht auf S. 6760).

30. Der Rat der OEEC nimmt zu Beginn des neuen Geschäftsjahres die übliche Neuwahl der leitenden Organe vor. Großbritannien wird wieder mit dem Vorsitz im Rat der OEEC betraut. Er wird vom britischen Schatzkanzler R. A. *Butler*, in dessen Abwesenheit von Sir Hugh *Ellis-Rees* ausgeübt. Auch der Vorsitz im Exekutivkomitee (Attilo *Cattani*, Italien) und im Direktorium der EZU (Hans Karl *von Mangoldt*, Bundesrepublik Deutschland) bleibt in den gleichen Händen.

Belgien

23. Die außenpolitische Senatskommission befaßt sich in Anwesenheit Außenminister *Spaaks*, der am Vortage an der Konferenz der Beneluxstaaten in Luxemburg teilgenommen hatte (vgl. Luxemburg), mit dem Schicksal des EVG-Vertrages. Der Bericht der Senatskommission über die Aussprache enthält die Empfehlung an die Regierung, eine Ersatzlösung für den Vertrag vorzubereiten, falls dieser von Frankreich nicht ratifiziert werden sollte. Am 25. Juni teilt das Außenministerium mit, die Initiative für eine Konferenz der EVG-Staaten (vgl. Luxemburg) sei von den Benelux-Staaten ausgegangen. Es sei nicht richtig, daß die Außenminister in Luxemburg eine Ersatzlösung oder eine Revision des Vertragswerks besprochen hätten.

Deutschland

16. Der „Ausschuß für Deutsche Einheit" in der DDR richtet an das Kuratorium der Volksbewegung „Unteilbares Deutschland" in der Bundesrepublik die Aufforderung zur Aufnahme von Beratungen zwischen beiden Gremien. Als Themen schlägt der Ausschuß u. a. vor: Erweiterung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen, vorbereitende Maßnahmen zur Wiederherstellung einer einheitlichen Währung, Aufhebung aller Maßnahmen, welche die kulturellen Beziehungen zwischen beiden Teilen Deutschlands behindern, Herabsetzung und Begrenzung der beiderseitigen Polizeikräfte. Das Kuratorium der Volksbewegung lehnt diesen Vorschlag am 29. Juni ab und erklärt dazu, die Volksbewegung sehe ihre Aufgabe nicht im Verhandeln mit Ausschüssen und Behörden der DDR, sondern in der Förderung und Pflege des Zusammenhaltens aller Deutschen.

18. Der Bundestag billigt mit großer Mehrheit das Straffreiheitsgesetz 1954. Das Gesetz gewährt eine allgemeine Amnestie für Strafen bis zu drei Monaten sowie Straffreiheit verschiedenen Ausmaßes für Vergehen infolge der Kriegs- oder Nachkriegsereignisse. Die Verschleierung des Personenstandes aus politischen Gründen wird, falls sie bis zum 31. Dezember 1954 richtiggestellt wird, vollständig amnestiert. Von der Amnestie ausgenommen werden Hochverrat, Staatsgefährdung, Landesverrat, Beteiligung an verbotenen Vereinigungen, Verschleppung, politische Verdächtigung, Raub, Mord und Totschlag.

19. In Moskau und in Ost-Berlin wird amtlich bekanntgegeben, daß die Bezirksvertretungen sowie die Berliner Vertretung der sowjetischen Hohen Kommission in Deutschland aufgelöst wurden.

Verhandlungen zwischen der Deutschen Bundesbahn und der Reichsbahn der DDR werden in Berlin mit einem Abkommen über die Verbesserung des Interzonen-Zugverkehrs abgeschlossen. Das Abkommen enthält die Erhöhung der Zahl der Interzonenzüge von sechs auf zwölf Zugpaare, die Oeffnung zweier zusätzlicher Grenzübergänge und die Einführung eines gemeinsamen Schlaf- und Speisewagenverkehrs, bei dem jeder deutsche Reisende in seiner eigenen Währung zahlen kann.

20. Bundeskanzler *Adenauer* erklärt auf einer Wahlkundgebung in Düsseldorf, die französische Regierung könne über Unterschriften Frankreichs unter den Deutschlandvertrag und den EVG-Vertrag nicht ohne weiteres hinweggehen. Wenn die Verhandlungen über die Ratifizierung dieser Verträge sich noch weiter hinausziehen sollten, dann könne man das deutsche Volk nicht noch länger auf die Wiederherstellung seiner Souveränität warten lassen. Auch in einer Rede auf einer gemeinsamen evangelisch-katholischen Akademietagung in Bad Boll am 21. Juni erhebt Dr. Adenauer die Forderung nach der Souveränität, betont aber, daß Deutschland nicht die Geduld verlieren dürfe. Das Bundeskabinett unterstützt in seiner Sitzung am 23. Juni die Forderung des Bundeskanzlers, beschließt aber, von diplomatischen Schritten in dieser Angelegenheit einstweilen abzusehen. (Britische und amerikanische Stellungnahmen vgl. Großbritannien und Vereinigte Staaten.)

20.—22. Der kommunistische Weltgewerkschaftsbund veranstaltet eine europäische Gewerkschaftskonferenz in Berlin. Die Konferenz richtet einen Aufruf an die Arbeiter Europas, sich unabhängig von ihrer Zu-

gehörigkeit zum Weltgewerkschaftsbund oder zum Internationalen Bund Freier Gewerkschaften zum Kampf gegen die EVG zusammenzuschließen. In einer Botschaft an die Arbeiter der ganzen Welt wird die Einstellung der Versuche mit Atom- und Wasserstoffbomben gefordert.

24. Die Bundesregierung erklärt ihr Einverständnis, an der von den Außenministern der Benelux-Staaten vorgeschlagenen Konferenz der EVG-Staaten (vgl. Luxemburg) teilzunehmen.
Der Bundestag wählt folgende Mitglieder zu Abgeordneten der Bundesrepublik in der Gemeinsamen Versammlung der Montanunion: *von Brentano, Gerstenmaier, Kopf, Lenz, Oesterle, Pelster, Pohle, Pünder, Strauss* (alle CDU/CSU); *Birkelbach, Deist, Kreyssig, Ollenhauer, Schöne, Wehner* (alle SPD); *Blank* (FDP); *Eckhardt* (GB/BHE); *von Merkatz* (DP).
Der Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Fritz *Berg*, erklärt in einem Interview mit der Zeitung *Die Welt*, die deutsche Industrie vertraue nach wie vor der Politik Bundeskanzler *Adenauers* und halte seine Integrationspolitik gegenüber dem Westen für eine Notwendigkeit. Die Option der deutschen Industrie für den Westen sei definitiv, die beabsichtigte (und inzwischen zurückgestellte) Reise deutscher Industrieller nach Moskau habe mit Politik nichts zu tun und halte sich im Rahmen normaler handelspolitischer Kontaktaufnahme.

26. Der Berliner Landesvorsitzende und stellvertretende Bundesvorsitzende der FDP, Carl Hubert *Schwennicke*, fordert auf dem Landesparteitag die Auflösung des Junktims zwischen EVG-Vertrag und Deutschlandvertrag. Er erklärt, bei Fortdauer der Unentschlossenheit Frankreichs müsse man der Alternative einer direkten Einbeziehung Deutschlands in den Atlantikpakt nähertreten.

27. Die Wahlen zum Landtag von Nordrhein/Westfalen haben folgendes Ergebnis:

	Stimmen	vH[1]		Sitze[1]	
CDU . . .	2 855 672	41,3	(36,9)	90	(93)
SPD . . .	2 387 069	34,5	(32,3)	76	(68)
FDP . . .	793 423	11,5	(12,1)	25	(26)
GB/BHE . .	319 811	4,6	(—)	—	(—)
Zentrum . .	278 925	4,0	(7,5)	9	(16)
KPD . . .	264 067	3,8	(5,5)	—	(12)
GVP/BdD .	21 452	0,3	(—)	—	(—)
DP	728	—	(—)	—	(—)

[1]) In Klammern die Ergebnisse der Landtagswahl von 1950.

27.—29. In der DDR wird eine Volksbefragung über EVG-Vertrag oder Friedensvertrag veranstaltet. Als Ergebnis wird am 30. Juni bekanntgegeben, daß bei 98,7 vH Wahlbeteiligung 93,2 vH der Abstimmenden sich für „Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen" und 6,8 vH für „EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre" ausgesprochen hätten.

28. Der 1. Vorsitzende der FDP, Thomas *Dehler*, erklärt in Bonn auf einer Pressekonferenz, er halte eine Uebertragung der Souveränität an die Bundesrepublik durch einen einseitigen Akt der Besatzungsmächte für kaum möglich, sie müsse vielmehr durch eine vertragliche Regelung erfolgen. Dr. Dehler weist darauf hin, daß das Besatzungsrecht in der Praxis bereits weitgehend überwunden sei und daß der Deutschlandvertrag Teile enthalte, die heute schon nicht mehr tragbar seien.
Der amerikanische Hohe Kommissar, *Conant*, erklärt in einer Rede vor der Steuben-Schurz-Gesellschaft in Düsseldorf, die Zukunft des freien Europa hänge von den Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland ab. Conant gibt der Hoffnung Ausdruck, daß das französische Parlament den EVG-Vertrag noch vor den Sommerferien ratifizieren möge, und sagt, man müsse sich unverzüglich mit der Frage der Souveränität der Bundesrepublik befassen, falls diese Ratifizierung nicht stattfinde. Auf jeden Fall würden enge freundschaftliche Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten unbedingt erforderlich sein.

30. In Berlin werden Verhandlungen zwischen Vertretern der Bundesrepublik und der DDR über eine Erweiterung des Volumens des Interzonenhandels ergebnislos abgebrochen.

Frankreich

16. Botschaft Präsident *Eisenhowers* an Staatspräsident *Coty* (Wortlaut der Botschaft Eisenhowers und der Antwort Cotys auf S. 6758).

17. Die Nationalversammlung spricht dem designierten Ministerpräsidenten, Pierre *Mendès-France*, mit 419 gegen 47 Stimmen bei 143 Stimmenthaltungen das Vertrauen aus. Der Stimme enthalten sich unter anderem die Volksrepublikaner, während die Abgeordneten aller anderen großen Parteien einschließlich der Kommunisten für Mendès-France stimmen. (Vgl. den Wortlaut der Investiturrede und das Abstimmungsergebnis in EA 13/1954, S. 6712 ff.) Die Regierung, die Mendès-France am nächsten Tage bildet, setzt sich aus Mitgliedern der Radikalsozialisten, der früheren Gaullisten (Sozialrepublikaner), der demokratischen Widerstandsunion (UDSR), zwei dissidenten MRP-Abgeordneten sowie einigen Mitgliedern von Splitterparteien und Unabhängigen zusammen. Die wichtigsten Kabinettsämter werden folgendermaßen besetzt: Ministerpräsident und Außenminister: Pierre *Mendès-France* (Radikalsozialist), Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten: Guérin *de Beaumont* (Unabh.), Verteidigung: Pierre *König* (Sozialrepublikaner), Justiz: Emile *Hugues* (Rad.-Soz.), Inneres: François *Mitterand* (UDSR), Uebersee: Robert *Buron* (MRP), Handel und Industrie: Maurice *Bourgès-Maunoury* (Rad.-Soz.), Finanzen und Wirtschaft: Edgar *Faure* (Rad.-Soz.), Minister für die Assoziierten Staaten: Guy *La Chambre* (Unabh. Republ.). Am 24. Juni weist die Nationalversammlung Interpellationen gegen die Zusammensetzung des Kabinetts mit 433 gegen 23 Stimmen zurück. Ministerpräsident Mendès-France erklärt vor der Nationalversammlung, er stimme mit dem chinesischen Außenminister in dem Wunsch überein, in Indochina zuerst zu einer Lösung der militärischen Fragen und damit zu einem Waffenstillstand zu gelangen und die Erledigung der politischen Fragen einem späteren Zeitpunkt zu überlassen. Er könne nur einer für Frankreich ehrenvollen Lösung zu-

stimmen und werde sich ebensowenig wie sein Vorgänger *Bidault* auf einen weltweiten Tauschhandel einlassen.

18. Der Verteidigungsausschuß der Nationalversammlung spricht sich, dem Bericht des Generals *König* folgend, mit 29 gegen 13 Stimmen gegen die Ratifizierung des EVG-Vertrags aus.

19.—20. Jahreskongreß der Französischen Union der Föderalisten (französische Sektion der Union Europäischer Föderalisten) in Paris. Der Kongreß, der unter dem Vorsitz von Jules *Romains* steht, fordert in einer Resolution die Durchführung der Ratifizierungsdebatte des französischen Parlaments über den EVG-Vertrag noch vor den Sommerferien und spricht sich scharf gegen die Aufnahme von neuen Verhandlungen über eine Abänderung des Vertrages aus. In einer weiteren Resolution wird die Fortsetzung der Arbeiten für die Europäische Politische Gemeinschaft gefordert und erklärt, daß eine politische und wirtschaftliche Reform in Frankreich die Voraussetzung für die Fortführung des europäischen Einigungswerkes sei. Ferner fordert der Kongreß die Einbeziehung der Französischen Union in die europäische Gemeinschaft und ein gemeinsames Werk wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung in den überseeischen Gebieten der europäischen Staaten.

20. Der britische Außenminister, *Eden*, und der stellvertretende amerikanische Außenminister, *Bedell Smith*, statten dem französischen Ministerpräsidenten, *Mendès-France*, auf dem Rückweg von der Genfer Konferenz einen Besuch ab.

22. Der Vorstand der Sozialistischen Partei schließt die Abgeordneten Jules *Moch*, Edmond *Naegelen*, Robert *La Coste* und zwei weitere Abgeordnete, die entgegen dem Parteibeschluß von Puteaux (vgl. Zeittafel in EA 12/1954) am 9. Juni im außenpolitischen Ausschuß der Nationalversammlung gegen den EVG-Vertrag gestimmt hatten, von allen ihnen von der Partei delegierten Aemtern im Parlament aus. Die Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen gegen Daniel *Mayer* wird verschoben.

23. Verteidigungsminister General *König* und Industrieminister Maurice *Bourgès-Maunoury* werden vom Kabinett beauftragt, einen Ausgleich zwischen den Gegnern und Befürwortern der EVG in Frankreich zu versuchen.

24. Ein Sprecher des Außenministeriums erklärt, Ministerpräsident *Mendès-France* könne an der von den Beneluxstaaten nach Brüssel einberufenen Konferenz (vgl. Luxemburg) nicht teilnehmen, da er entschlossen sei, seine ganze Aufmerksamkeit dem Indochina-Problem zu widmen, dem nach seiner Ansicht unbedingte Priorität gegeben werden müsse. Am 30. Juni reist der belgische Außenminister, Paul Henri *Spaak*, nach Paris, um mit Mendès-France über den EVG-Vertrag zu sprechen. In einem Kommuniqué, das nach der Unterredung veröffentlicht wird, heißt es, die beiden Minister hätten sich geeinigt, die Signatarstaaten des Pariser Vertrages zu versammeln, sobald die französische Regierung zum Ergebnis der innerpolitischen Studien zum EVG-Vertrag (Auftrag des Verteidigungsministers *König* und des Industrieministers *Bougès-Maunoury*) Stellung genommen habe und bevor dieses der Nationalversammlung vorgelegt werde.

29. Der amerikanische Botschafter in Paris, Douglas *Dillon*, hebt in einer Ansprache vor dem amerikanischen Presseclub in Paris nachdrücklich hervor, daß die amerikanischen militärischen Verpflichtungen in Europa vom Inkrafttreten des EVG-Vertrages abhängig seien. Er betont, die Rückgabe der Souveränität an die Bundesrepublik Deutschland, die vor zwei Jahren versprochen worden sei, werde nunmehr durch die Schwierigkeiten verzögert, denen Frankreich bei der Entscheidung über die EVG begegne.

Großbritannien

16.—19. Staatsbesuch des österreichischen Bundeskanzlers, Julius *Raab* (vgl. Oesterreich).

23. Außenminister *Eden* spricht vor dem Unterhaus in einem Bericht über die Genfer Konferenz die Erwartung aus, daß mit Geduld eine annehmbare Lösung erreicht werden könne. Zur Frage eines Verteidigungspaktes für Südostasien erklärt er, es gebe zwei Möglichkeiten für ein Verteidigungssystem zum Schutze Südostasiens vor Angriffen:
   1. Ein gegenseitiges Abkommen in der Art des Locarno-Paktes, an dem beide Seiten beteiligt seien;
   2. eine Verteidigungsallianz in der Art der NATO oder des chinesisch-sowjetischen Vertrages.

   Diese beiden Systeme seien sehr verschieden voneinander, jedoch nicht notwendig unvereinbar. Er hoffe, daß man dazu beigetragen habe, die Möglichkeit beider Lösungen offenzuhalten, indem man von einer Forcierung der NATO-Konzeption abgesehen habe. Im Hinblick auf Alternativlösungen zum EVG-Vertrag erklärt er, es würde eine sehr ernste Situation für die Zukunft Westeuropas entstehen, wenn die Verwirklichung der EVG scheitern würde. Das Foreign Office habe sich um Alternativlösungen bemüht, jedoch feststellen müssen, daß es keine verwertbare Alternativlösung für die EVG gebe.

24. Der Staatssekretär im Außenministerium, Sir Ivone *Kirkpatrick*, versichert dem deutschen Geschäftsträger, Hans *Schlange-Schöningen*, in einer Unterredung, daß die Souveränität der Bundesrepublik in den nächsten Monaten unabhängig vom Inkrafttreten des EVG-Vertrags wiederhergestellt werde.

Italien

23. Außenminister *Piccioni* erklärt zum Abschluß einer mehrtägigen außenpolitischen Debatte im Senat, das Versprechen der Regierung *Scelba*, die Ratifizierung des EVG-Vertrages in die Wege zu leiten, sei erfüllt, nachdem sich jetzt die parlamentarischen Kommissionen eingehend mit der Ratifikationsvorlage befaßten. Der EVG-Vertrag sei von Italien immer nur als Ausgangsbasis für weitergehende Uebereinkünfte zur Einigung Europas angesehen worden.

Luxemburg

22. Die Außenminister der Niederlande, Belgiens und Luxemburgs beschließen auf einer Zusammenkunft in Luxemburg, die übrigen Teilnehmerstaaten der EVG zu einer Konferenz einzuladen, die innerhalb der nächsten zwei Wochen in Brüssel stattfinden und

sich mit der durch den Regierungswechsel in Frankreich im Hinblick auf das Schicksal des EVG-Vertrages eingetretenen Lage befassen soll. (Stellungnahmen der deutschen und der französischen Regierung vgl. Deutschland und Frankreich.)

29. Nach den Wahlen vom 30. Mai, in denen die Christlich-Soziale Partei des Ministerpräsidenten Joseph *Bech* erneut die Mehrheit errungen hatte, bildet Bech wieder eine Koalitionsregierung mit den Sozialisten, in der er das Amt des Ministerpräsidenten und Außenministers übernimmt.

Niederlande

22.—23. In einer Verteidigungsdebatte der Zweiten Kammer, die sich hauptsächlich mit dem Schicksal des EVG-Vertrages und mit den amerikanischen Plänen zur Einstellung militärischer Hilfe an diejenigen Staaten, die den EVG-Vertrag noch nicht ratifiziert haben, befaßt, sprechen sich die Vertreter der Parteien gegen eine „Kleine Verteidigungsgemeinschaft" ohne Mitwirkung Frankreichs aus.

Oesterreich

19. Bundeskanzler Julius *Raab* erklärt nach seiner Rückkehr von einem viertägigen Staatsbesuch in Großbritannien, die Art seiner Aufnahme in London habe erneut das große Interesse und die große Sympathie erwiesen, welche die britischen Staatsmänner und die Vertreter aller Parteien der Sache Oesterreichs entgegenbrächten. Sein Gedankenaustausch mit Premierminister Churchill und anderen britischen Staatsmännern sei aufschlußreich und nützlich gewesen.

Schweden

19.—23. In Stockholm findet eine „Internationale Konferenz zur Minderung der Spannung in den internationalen Beziehungen" statt, an der Delegierte aus dem Osten und Westen teilnehmen und die laut Bericht der *Prawda* auf Initiative einer Gruppe von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens Frankreichs einberufen wurde. Der Kongreß verabschiedete eine allgemeine Resolution zur internationalen Lage und Empfehlungen zur Genfer Konferenz, den Ereignissen in Guatemala, zur Abrüstung und zur Deutschland-Frage. In der letzteren heißt es, der Verlauf der Verhandlungen in Genf ermögliche und erfordere die baldige Wiederaufnahme der unterbrochenen Viermächte-Verhandlungen in Berlin. Vor und während der Verhandlungen zur Wiedervereinigung Deutschlands auf demokratischem Wege und zum Abschluß eines Friedensvertrages dürften keinerlei Schritte in Richtung auf die Aufrüstung Deutschlands in irgendeiner Form oder die Einbeziehung Deutschlands in irgendeinen militärischen Pakt unternommen werden.

Türkei

26. Nach Abschluß von Verhandlungen zwischen Ministerpräsident *Menderes* und dem libyschen Ministerpräsidenten Mustafa *Bin Halim* wird in einem Kommuniqué bekanntgegeben, die beiden Staaten hätten beschlossen, zur Sicherung des Friedens und der Verständigung im Nahen Osten zusammenzuarbeiten. Die beiden Staatsmänner hätten sich über eine Hilfe an Libyen geeinigt, die es diesem Lande gestatten solle, in der Gemeinschaft der Völker guten Willens eine größere Rolle zu spielen.

Wichtige Ereignisse in der übrigen Welt

AMERIKA

Guatemala

(Vgl. auch Vereinte Nationen)

18. Außenminister Guillermo *Toriello* gibt auf einer Pressekonferenz bekannt, daß unbekannte Flugzeuge guatemaltekische Erdöllager bombardiert haben. Er beschuldigt die Regierung Nikaraguas, direkt in die Intervention gegen Guatemala verwickelt zu sein, und die amerikanische United Fruit Company, die Bewegung zum Sturze der Regierung Arbenz in Guatemala zu unterstützen. Am gleichen Tage gibt der Führer der guatemaltekischen politischen Flüchtlinge in Mexiko, José Calderon *Salazar,* bekannt, rund 5000 Mann unter Oberst Castillo *Armas* hätten von Honduras aus mit einem Befreiungsfeldzug gegen die Regierung Arbenz begonnen.

28. Präsident Jacobo *Arbenz* tritt zurück und überträgt die Leitung der Regierungsgeschäfte dem Oberkommandierenden der Armee, Oberst Carlos Enrique *Diaz.* Diaz bildet am nächsten Tage eine Militärjunta, in der er den Vorsitz führt, wird jedoch am darauffolgenden Tage von dem Minister ohne Geschäftsbereich in der zurückgetretenen Regierung Arbenz, Elfego *Monzon,* abgesetzt. Monzon bildet eine neue Militärjunta, löst das Parlament auf, erläßt eine Amnestie für politische Gefangene und vereinbart unter Vermittlung des amerikanischen Botschafters in Guatemala, John *Peurifoy,* in El Salvador mit Castillo *Armas* einen Waffenstillstand.

Vereinigte Staaten

16. Botschaft Präsident *Eisenhowers* an den französischen Staatspräsidenten *Coty* (Wortlaut der Botschaft Eisenhowers und der Antwort Cotys auf S. 6758).

23. Nach einer Unterredung des deutschen Geschäftsträgers, Heinz *Krekeler,* mit Außenminister *Dulles* verliest der Sprecher des Außenministeriums eine Erklärung, in der es heißt, die von Bundeskanzler *Adenauer* am 20. Juni in Düsseldorf geäußerte Meinung (vgl. Deutschland) werde von der amerikanischen Regierung voll geteilt. Die Regierung der Vereinigten Staaten, so habe Dulles in seiner Unterredung mit Krekeler erklärt, glaube, daß für einen baldigen Abschluß der Ratifikation des EVG-Vertrages gute Aussichten bestünden. Sollte sich diese Hoffnung und Erwartung jedoch nicht verwirklichen, dann wäre es nach Auffassung des amerikanischen Außenministeriums notwendig, die Rückgabe der Souveränität an die Bundesrepublik Deutschland unverzüglich zu erwägen.

25. Der Senat verabschiedet eine Resolution zum Konflikt in Guatemala, in der die Regierung aufgefordert wird, die Erklärung von Caracas zu bekräftigen und alles zu unternehmen, um die interamerikanische Organisation zu geeigneten Schritten zu veranlassen,

um Einmischungen des internationalen Kommunismus in der westlichen Hemisphäre zu verhindern.

25.—28. Besuch Premierminister Sir Winston *Churchills* in Washington (vgl. den Wortlaut des Kommuniqués und der Grundsatzerklärung auf S. 6757).

30. Das Repräsentantenhaus verabschiedet das Bewilligungsgesetz für die Auslandhilfe im Finanzjahr 1954/55 in Höhe von rund 3,3 Milliarden Dollar. Die Kürzung gegenüber der Regierungsvorlage beträgt 109 Millionen Dollar. In einer Zusatzklausel wird der Regierung empfohlen, asiatischen Nationen, die sich an einem Abkommen mit der chinesischen Volksrepublik beteiligen, keine Rüstungshilfe zu geben („Locarno-amendment"). In einer weiteren Zusatzklausel wird bestimmt, daß künftighin nur solche Unterzeichner-Staaten des EVG-Vertrages militärische Hilfe zu Verteidigungszwecken in Europa erhalten sollen, die den Vertrag ratifiziert haben (Richards-amendment).

Die Mitgliedstaaten des ANZUS-Paktes — die Vereinigten Staaten, Australien und Neuseeland — veröffentlichen im Anschluß an Besprechungen unter dem Vorsitz von Außenminister *Dulles* eine Erklärung, in der die Notwendigkeit eines unverzüglichen Vorgehens zur Errichtung einer kollektiven Verteidigung in Südostasien betont wird.

ASIEN

Burma

28.—29. Nach einem Besuch des chinesischen Ministerpräsidenten *Tschu En-lai* in Rangun wird am 30. Juni eine gemeinsame Erklärung Tschu En-lais und des burmesischen Ministerpräsidenten, *U Nu*, veröffentlicht, in der die beiden Staatsmänner bekunden, die Grundsätze der Beziehungen zwischen China und Indien (vgl. Indien) auch auf die Beziehungen zwischen China und Burma anzuwenden. Sie erklären, wenn diese Grundsätze von allen Ländern beobachtet würden, würde das friedliche Nebeneinanderbestehen der Nationen mit verschiedenen sozialen Systemen gesichert sein. Gefahr und Furcht vor einer Aggression und einer Einmischung in innere Angelegenheiten würden einem Gefühl der Sicherheit und des Vertrauens Platz machen. Die Ministerpräsidenten erklären ferner, die Völker ihrer Nationen müßten das Recht haben, die eigene Regierungsform und eine eigene Lebensweise ohne Einmischung anderer Nationen zu wählen.

Indien

25.—27. Nach Besprechungen zwischen Premierminister *Nehru* und dem chinesischen Ministerpräsidenten und Außenminister, *Tschu En-lai*, wird am 28. Juni ein Kommuniqué veröffentlicht, in dem die fünf in der Präambel des indisch-chinesischen Vertrages über Tibet enthaltenen Grundsätze (gegenseitige Achtung der territorialen Integrität und Souveränität, gegenseitiger Verzicht auf einen Angriff, gegenseitige Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, Gleichheit und gegenseitige Unterstützung, friedliche Koexistenz) als Basis für die Lösung des indochinesischen Problems und anderer asiatischer Fragen empfohlen werden. Weiter heißt es in dem Kommuniqué, eine politische Regelung in Indochina solle auf die Schaffung freier, demokratischer, geeinter und unabhängiger Staaten hinzielen, welche nicht für Angriffe mißbraucht werden können oder ausländischer Intervention ausgesetzt sind. Die Ministerpräsidenten hätten die Friedensaussichten in Südostasien erörtert und die Entwicklung, welche die Indochina-Konferenz in Genf genommen hat; ihre Besprechungen hätten der Unterstützung der Bemühungen um eine friedliche Regelung gegolten. Ihr Hauptzweck sei gewesen, ein besseres Verständnis der gegenseitigen Standpunkte zu erreichen.

Organisation der Vereinten Nationen

Sicherheitsrat

18. Der sowjetische Vertreter legt gegen den Antrag Thailands vom 29. Mai auf Entsendung von Beobachtern der Vereinten Nationen in das thailändisch-indochinesische Grenzgebiet sein Veto ein.

19. Der guatemaltekische Außenminister, *Toriello*, verlangt in einem Appell an den Sicherheitsrat, daß der Rat den „Zerfall der Sicherheit in Zentralamerika verhindere und der fortschreitenden Aggression gegen Guatemala Einhalt gebiete". Die Regierungen von Honduras und Nikaragua werden beschuldigt, eine offene Aggression gegen Guatemala begangen zu haben. Am 20. Juni billigt der Rat einstimmig eine vom französischen Vertreter vorgeschlagene Resolution, in der die sofortige Einstellung jeglicher Aktionen verlangt wird, die zu Blutvergießen führen können, und alle Mitglieder der Vereinten Nationen aufgefordert werden, sich jeglicher Hilfeleistung für solche Aktionen zu enthalten. Ein brasilianisch-kolumbianischer Resolutionsentwurf, wonach die Klage der Organisation der amerikanischen Staaten überwiesen werden sollte, wird durch das Veto des sowjetischen Vertreters abgelehnt. Am 23. Juni ersucht Außenminister Toriello den Sicherheitsrat, Verletzungen der Resolution durch Honduras und Nikaragua zu untersuchen. Am 25. Juni lehnt der Sicherheitsrat mit fünf (Vereinigte Staaten, Brasilien, Kolumbien, National-China, Türkei) gegen vier Stimmen (Sowjetunion, Libanon, Neuseeland, Dänemark) bei zwei Stimmenthaltungen (Frankreich, Großbritannien) ab, diese Klage Guatemalas auf die Tagesordnung zu setzen.

Abrüstungskommission

22. Die Beratungen des Unterausschusses, die am 13. Mai in London über ein Verbot der Atomwaffen und die Begrenzung der Rüstungen begannen, werden ergebnislos abgebrochen. Aus den amtlichen Abschlußberichten geht hervor, daß der Kommission drei allgemeine Vorschläge unterbreitet wurden. Großbritannien und Frankreich schlugen mit Zustimmung der Vereinigten Staaten ein Verbot der Atomwaffen außer zu Verteidigungszwecken vor. Die Vereinigten Staaten unterbreiteten einen Plan zur Schaffung einer internationalen Behörde mit weitreichenden Vollmachten zur Kontrolle der Abrüstung und Kontrolle der Entwicklung der Atomenergie. Die Sowjetunion schlug ein sofortiges Verbot der Atomwaffen und eine allgemeine Kürzung der Rüstungen der beteiligten Staaten um ein Drittel vor.

Bücher und Broschüren

Attlee, Clement R.: As it happened. London, Melbourne, Toronto: William Heinemann Ltd. 1954. 227 S. £ —/16/—.

Attlee hat mit diesem Buch seine persönlichen Memoiren veröffentlicht, die sich durch die zurückhaltende Bescheidenheit des Autobiographen auszeichnen. Sie stellen eher ein privates als ein politisches Vermächtnis dar. Die Hoffnung, auf manche Fragen, welche die Zeit der Regierungsperiode der Labour Party (1945—1951) unter Führung von Attlee betreffen, eine Antwort zu finden, wird leider enttäuscht. Die umstrittene Frage, ob der Abwurf der Atombomben auf Japan mit Zustimmung der Labourregierung erfolgte, bleibt offen. Attlee berichtet nur, daß er in Potsdam von Truman über die erfolgreichen Versuche in Los Alamos unterrichtet wurde.

Aus den wenigen Zeilen über die Potsdamer Konferenz ist lediglich zu erfahren, daß Churchill und Eden nach der Wahlniederlage der Konservativen „nicht mehr wünschten, nach Potsdam zurückzukehren". Ueber die Oder-Neiße-Linie schreibt Attlee: „Wir waren gezwungen, die (russische) Haltung vorbehaltlich einer Friedensregelung zu akzeptieren, aber es war offensichtlich, daß, wenn die Frage einmal in diesem Sinne geregelt war, es sehr schwer sein würde, die Grenze zu ändern." Attlee vertritt die Ansicht, die Potsdamer Abmachung über eine Viermächteverwaltung für Deutschland „would have worked all right given good will, but after a fairly favourable start it became plain that here, as in so many other fields, the will to co-operate was wanting".

Block, Mathilde de: Südtirol. Groningen, Djakarta: J. B. Wolters 1954. 230 S. 1 Kt. Dissertation.

Diese in deutscher Sprache abgefaßte Dissertation stellt eine gründliche und dokumentarisch gut belegte Schilderung des Problems Südtirol dar. Nach einer historischen Einleitung gibt die Verfasserin einen Ueberblick über die Entwicklung des Problems zwischen den beiden Weltkriegen und befaßt sich dann mit den Auswirkungen der Achse Berlin—Rom auf Südtirol, die schließlich im September 1943 bei Abschluß des Waffenstillstandes zwischen den Alliierten und Italien das Gebiet Südtirol zu der unter deutscher Spezialverwaltung stehenden „Operationszone Alpenvorland" werden ließen. Die weiteren Kapitel sind den Verhandlungen der Pariser Friedenskonferenz von 1946 gewidmet, die im September zu der Uebereinkunft Gruber—De Gasperi führten. Nach eingehender Behandlung des Autonomiestatuts und des Optionsdekrets wird in einem abschließenden Kapitel die gegenwärtige Situation Südtirols untersucht. Es wird der Versuch unternommen, festzustellen, was von dem italienisch-österreichischen Abkommen des Jahres 1946 bis heute verwirklicht beziehungsweise welche Kritik an der Durchführung und den Auswirkungen des Abkommens geübt wurde.

Die Verfasserin betrachtet das Problem Südtirol noch nicht als gelöst. Sie vertritt aber die Ansicht, daß auf dem Wege fortgefahren werden solle, der mit dem Abkommen Gruber—De Gasperi eingeschlagen wurde. Dies bedeute, ständig weiter zu versuchen, zu einem gütlichen Vergleich innerhalb des italienischen Staatsverbandes zu gelangen, wobei ein fortwährender Appell an die Vernunft und das gesunde Nationalgefühl auf beiden Seiten vonnöten ist.

Calvocoressi, Peter: Survey of International Affairs 1951. Issued under the auspices of the Royal Institute of International Affairs. London, New York, Toronto: Oxford University Press 1954. 505 S. £ 2/5/—.

Mit dem vorliegenden Band gehen die Herausgeber dieser Buchreihe über das Weltgeschehen wieder zur jährlichen Erscheinungsweise über.

Etwa die Hälfte des Bandes ist der NATO, den Beziehungen Westeuropas zu Deutschland, der Saarfrage, den Beziehungen der Sowjetunion zum Westen und — in einem besonderen Abschnitt — der Position Jugoslawiens gewidmet. Daneben nehmen der Suezkanal-Konflikt, die Auseinandersetzungen um das persische Oel, der Korea-Krieg sowie die kriegerischen Verwicklungen in Indochina, Malaya und Burma, der Abschluß des japanischen Friedensvertrages und China einen breiten Raum ein. Ein umfangreicher Index erleichtert die Benutzung dieses mit sieben Karten versehenen Werkes, das durch einen gleichzeitig veröffentlichten Dokumentenband — „Documents on International Affairs 1951" (698 S., £ 3/—/—) eine sehr wertvolle Ergänzung erhält.

Compte Rendu de la XLIIe Conférence. Tenue a Washington, D. C., du 9 au 14 octobre 1953. Genève: Union Interparlementaire 1954. 927 S.

Diplomacy and the Communist Challenge. A Report on the Views of Leading Citizens in Twenty-Five Cities. Edited by Joseph Barber. New York: Council on Foreign Relations Inc. 1954. 46 S. $ —,50.

Dokumentation. Acht Jahre sozialdemokratischer Kampf um Einheit, Frieden und Freiheit. Ein dokumentarischer Nachweis der gesamtdeutschen Haltung der Sozialdemokratie und ihrer Initiativen. Herausgegeben vom Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Bonn, o. O., o. J. 282 S. (hektographiert).

Fertilisers. Production, Consumption and Trade in European Countries 1951—1954. Paris: Organisation for European Economic Co-operation 1954. 64 S.

Hesse, Fritz: Weltpolitik 1945—1954. Westblock gegen Ostblock. (Geschichte und Politik. Eine wissenschaftliche Schriftenreihe, herausgegeben von Dr. Hellmuth Günther Dahms, Heft 11). Laupheim/Württ.: Ulrich Steiner Verlag 1954. 27 S.

Honig, Richard: Beiträge zur Entwicklung des Kirchenrechts. (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien, Heft 12). Göttingen: Verlag Otto Schwartz & Co. 1954. 62 S.

Kiesewetter, Bruno: Die Wirtschaft der Tschechoslowakei seit 1945. (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Institut für Konjunkturforschung, Sonderhefte, Neue Folge Nr. 30, Reihe A: Forschung). Berlin: Duncker & Humblot 1954. 199 S.

Klimow, Gregori: Berliner Kreml. Köln — Berlin: Kiepenheuer und Witsch 1953. 412 S.

Labour Force Statistics. Sample Survey Methods. (Technical Assistance Mission No. 105.) Paris: Organisation for European Economic Co-operation 1954. 88 S.

Lettere di condannati a morte della Resistenza europea. A cura di Piero Malvezzi e Giovanni Pirelli. Prefazione di Thomas Mann. Torino: Giulio Einaudi 1954. 703 S. L. 2000.—.

Manures and Fertilisers. Potential Progress in Europe. Paris: Organisation for European Economic Co-operation 1954. 116 S.

Mommsen, Wilhelm: Deutsche Parteiprogramme der Gegenwart. München: Isar Verlag 1954. 101 S.

Die Veröffentlichung, die gewissermaßen eine Ergänzung und Fortsetzung der im gleichen Verlag im Jahre 1951 erschienenen Publikation „Deutsche Parteiprogramme, eine Auswahl vom Vormärz bis zur Gegenwart" ist, enthält programmatische Aeußerungen aller im zweiten deutschen Bundestag vertretenen Parteien. Mit Ausnahme des Grundsatzprogramms der CSU von Anfang 1954 datieren die wiedergegebenen Dokumente auf der den Bundestagswahlen im September 1953 vorangegangenen Zeit.

Die Veröffentlichung will Gelegenheit dazu bieten, die Stellungnahme der verschiedenen Parteien zu bestimmten Problemen zu vergleichen.

Nahm, Peter Paul: Die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Wirkungen der Vertreibung auf die Gemeinden der Bundesrepublik. Vortrag, gehalten am 15. Februar 1954 vor der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Rhein-Neckar. Mannheim: Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten e. V. 1954. 43 S. DM 2,—.

Nipperdey, Hans Carl: Die soziale Marktwirtschaft in der Verfassung der Bundesrepublik. Vortrag, gehalten vor der Juristischen Studiengesellschaft in Karlsruhe am 5. März 1954. (Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Schriftenreihe Heft 10). Karlsruhe: Verlag C. F. Müller 1954. 24 S.

The Organisation of Applied Research in Europe, the United States and Canada. Vol. I: A Comparative Study; Vol. II: Applied Research in Europe; Vol. III: Applied Research in the United States and Canada. (Report of Technical Assistance Missions Nos. 81-82-83.) Paris: Organisation for European Economic Co-operation 1954. 76 S., 181 S. u. 124 S.

Osas, Veit: Walküre. Die Wahrheit über den 20. Juli 1944 mit Dokumenten. Hamburg: Deutschland-Verlag Adolf Ernst Schulze & Co. 1953. 101 S.

Philipov, Alexander: Logic and Dialectic in the Soviet Union (Studies on the USSR, No 1). New York: Research Program on the U.S.S.R. 1952. 89 S.

Die Rechtslage an der Saar. Gutachten des Justizministeriums von Rheinland-Pfalz. Herausgegeben von der Landesregierung Rheinland-Pfalz. o. O., o. J. 55 S.

Road to Recovery. The Marshall Plan, its Importance for the Netherlands and European Cooperation. The Hague: Ministry of Foreign Affairs, Directorate-General for the Economic and Military Aid Program 1954. 212 S.

Schneider, Walter: Ueber Frankreich (Serie: Wissenswertes, Nummer 21/22). Herausgegeben vom Büro für politische Studien GmbH., Frankfurt am Main. o. O.: 1954. 47 S.

Schüßler, Wilhelm: Um das Geschichtsbild. (Glaube und Forschung, Nr. 5. Veröffentlichungen des Christophorus-Stiftes in Hemer.) In Gemeinschaft mit Friedrich Karl Schumann, Wilhelm Schüßler und Hans Bombois herausgegeben von Günter Howe. Gladbeck: Freizeiten-Verlag 1953. 201 S.

Seton-Watson, Hugh: The East European Revolution. 2. Aufl. New York: Frederick A. Praeger 1951. 406 S.

Seton-Watson, Hugh: From Lenin to Malenkow. The History of World Communism. 2. Aufl. New York: Frederick A. Praeger 1954. 377 S.

Silberman, David: A United Europe — or Else! New York: Richard S. Smith 1946. 116 S.

Spits, F. C.: Naar een Europees Leger. 's-Gravenhage: Nederlandse Raad der Europese Beweging 1954. 198 S.

Staley, Eugene: The Future of Underdeveloped Countries. Political Implications of Economic Development. New York: Council on Foreign Relations 1954. 409 S.

The State of Food and Agriculture 1953. Part II — Longer Term Prospects. Rome: Food and Agriculture Organization of the United Nations, Januar 1954. 83 S. $ 1,00.

Sweet-Escott, Bickham: Greece. A Political and Economic Survey 1939—1953. London, New York: Royal Institute of International Affairs 1954. 207 S. £ —/18/—.

Das vorliegende Buch gibt in gedrängter Form Rechenschaft über die Auswirkungen von Krieg und Bürgerkrieg auf Griechenland, über die Hintergründe der Konsolidierung der griechischen Monarchie sowie über die Bedeutung der „Truman-Doktrin" und der damit verbundenen amerikanischen Wirtschaftshilfe für die politische und wirtschaftliche Konsolidierung des Landes. In einem Anhang werden das Problem des griechischen Anspruchs auf Cypern und die Auseinandersetzungen um die griechische Nordgrenze eingehend beleuchtet. Eine Reihe von Statistiken, zwei Karten und ein Index vervollständigen dieses Werk, in dem auch die Rolle Griechenlands im Zweiten Weltkriege und das Werden der griechischen Widerstandsbewegung sorgfältig untersucht werden.

The Teaching of the Social Sciences in the United States. Paris: United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization 1954. 150 S.

Vademecum deutscher Forschungsstätten. Herausgegeben vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft unter Beratung der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Bonn 1954: Scheur & Kroth. 458 S.

White, Theodore H.: Fire in the Ashes. Europe in Mid-Century 1953. 4. Aufl. New York: William Sloane Associates 1954. 405 S. $ 5,—.

Bibliographien

Unpublished Bibliographical Tools in certain Archives and Libraries of Europe. A Partial List. Compiled by Lester K. Born. Washington: Processing Department, The Library of Congress 1952. 25 S. $ —,25 (hektographiert).

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co) in Verbindung mit dem Institut für Europäische Politik und Wirtschaft.
Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV).
Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer, Frankfurt; Dr. J. W. Brügel, London; Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt; Dr. Walter E. Genzer, Frankfurt; Prof. Raymond-Jean Guiton, Paris; Dr. Walter Hofer, Berlin; Dr. Walter Karbe, Frankfurt; Boris Meissner, Hamburg; Dr. Dietrich Mende, Frankfurt; Prof. Dr. Georg von Rauch, Marburg; Joachim Willmann, Frankfurt.
Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Myliusstraße 20, Telefon 78021.

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH, Frankfurt a. M., Gr. Eschenheimer Straße 16—18.

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar durch den Europäischen Austauschdienst zu beziehen. Preis des Einzelheftes DM 2,50; des Doppelheftes DM 5,—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10,50 und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38,— zuzüglich Porto. Für das Ausland gelten die Preise lt. Auslandsliste. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Europäischen Austauschdienst eingegangen sein.

Auslieferung und Vertrieb: Europäischer Austauschdienst. Auslieferungsabteilung Europa-Archiv, Frankfurt a. M., Myliusstr. 20, Telefon 73347.

Oesterreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

MITTEILUNGEN DES EUROPARATS

HERAUSGEGEBEN VON DER PRESSE- UND INFORMATIONSABTEILUNG DES EUROPARATS

Die Tätigkeit des Europarats im Juni 1954*

I. Tagungen der Organe des Rates

STELLVERTRETER DER MINISTER

Die 21. Sitzung der Stellvertreter der Außenminister wurde am 29. Juni in Straßburg eröffnet. Den Vorsitz hat Herr K. K. *Overbeck* (Deutschland) inne. Der Ausschuß prüfte die Antwort der Beratenden Versammlung auf den 5. Jahresbericht des Ministerkomitees und unterzog die von der Versammlung im Mai 1954 verabschiedeten Empfehlungen und Entschließungen einer ersten Erörterung.

II. Andere Tagungen

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Besonderer Ministerrat

Dieser Rat tagte am 24. Juni unter dem Vorsitz von Herrn *Rey* (Belgien) in Luxemburg. Die Minister untersuchten den Stand der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Oesterreich. Es wurde beschlossen, die Einführung des Gemeinsamen Marktes für Edelstähle auf den 1. August zu verschieben.

III. Wirtschaftsfragen

Konvertibilität

Die Finanzminister Belgiens und der Niederlande haben sich auf eine gemeinsame Politik in der Frage der Konvertibilität geeinigt. Auf der nächsten Sitzung des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) am 15. Juli in London wird die Frage erneut behandelt werden.

IV. Juristische Fragen

Gegenseitige Behandlung von Staatsangehörigen

Der mit der Ausarbeitung eines Konventionsentwurfes über die gegenseitige Behandlung von Staatsangehörigen beauftragte Sachverständigenausschuß des Europarats tagte vom 21. bis 30. Juni in Straßburg unter dem Vorsitz von Herrn *Thierfelder* (Deutschland). Der Ausschuß legte die letzte Hand an den Entwurf, welcher nunmehr dem Ministerkomitee vorgelegt wird.

Patente

Ein Vertreter der irischen Regierung hinterlegte am 18. Juni 1954 beim Generalsekretär des Europarats die Ratifikationsurkunde seiner Regierung über die Europäische Konvention, betreffend die Formalitäten für Patentanträge.

Irland ist das zweite Mitglied des Rates, welches diese Konvention ratifiziert hat; die erste Ratifikationsurkunde wurde von Norwegen am 21. Mai 1954 hinterlegt.

V. Kulturelle Fragen

„Das Europäische Erbe"

Der britische Schatzkanzler, R. A. *Butler*, überreichte am 16. Juni am Sitze des British Council in London dem Generalsekretär des Europarates, Léon *Marchal*, in feierlicher Form ein Exemplar des Werkes „Das Europäische Erbe", ein dreibändiges Werk, welches kürzlich erschien und dessen Herausgeber Sir Ernest *Barker* ist. In dem Einladungsschreiben an Herrn Marchal erklärte der Vorsitzende des British Council, General Sir Ronald *Adam*, daß der Europarat „in vieler Hinsicht, soweit es sich um Europa handelt, und insbesondere in seiner kulturellen Arbeit, der geistige Nachfolger der Konferenz der Alliierten Erziehungsminister ist".

Die Ueberreichung fand in Anwesenheit von Sir Ronald Adam, Sir Ernest Barker, den diplomatischen Vertretern der Mitglieder des Europarats in London und Vertretern der Universität Oxford statt.

Das Werk verfolgt die Geschichte der westlichen Zivilisation von ihren Anfängen bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. Es wurde im Oktober 1942 begonnen von der Alliierten Konferenz der Erziehungsminister, welche sich in London im Exil aufhielten, und deren Vorsitzender der damalige britische Erziehungsminister, R. A. *Butler*, war.

Forschungsstipendien des Europarats

Der Auswahlausschuß zur Vergebung der Forschungsstipendien trat am 29. Juni zusammen, um die endgültige Auswahl der Bewerber aus 15 Mitgliedsländern vorzunehmen.

Folgende Herren gehören dem Ausschuß an: der ehemalige niederländische Außenminister *van Kleffens*, der ehemalige französische Außenminister Robert *Schuman*, Professor Arnold *Toynbee*, Forschungsdirektor am Königlich Britischen Institut für Internationale Angelegenheiten und Professor der Internationalen Geschichte an der Universität London. Herr *Valeur* (Frankreich) war als Berichterstatter des Sachverständigenausschusses für kulturelle Fragen anwesend. Der Ausschuß verteilte 16 Stipendien, von denen zwei an Flüchtlinge gingen.

VI. Bevölkerungs- und Flüchtlingsfragen

Herr Schneiter in Griechenland und der Türkei

Der Sonderbeauftragte des Europarats für nationale Flüchtlinge und Ueberbevölkerung, Herr Pierre *Schneiter*, stattete Griechenland in der Zeit vom 9. bis 14. Juni einen offiziellen Besuch ab. Der Sonderbeauftragte wurde von

---

*) *Redaktionelle Anmerkung:* Ein Anhang zu dieser Folge der Mitteilungen des Europarats, der eine Uebersicht über die Konventionen und Abkommen des Europarats nebst einer Tabelle über den Stand der Ratifizierung gibt, wird in Folge 15 des Europa-Archivs abgedruckt werden.

Ministerpräsident *Papagos* und Außenminister *Stefanopoulos* empfangen. Ferner hatte er Unterhaltungen mit dem griechischen Sozialminister, dem Generaldirektor des Außenministeriums sowie verschiedenen Parlamentariern und höheren Beamten. Herr Schneiter besichtigte Lager von Flüchtlingen und Vertriebenen in der Nähe von Athen, in Laurion und Tripolis.

Am 14. Juni traf Herr *Schneiter* in Istanbul ein und wurde von Herrn *Mandalinci*, einem Abgeordneten der Beratenden Versammlung, sowie weiteren Mitgliedern des Ausschusses für Bevölkerung und Flüchtlinge und dem Direktor für Flüchtlingsfragen, Herrn *Eken*, begrüßt. Herr Schneiter besichtigte Aufnahmelager für Flüchtlinge in der Umgebung Istanbuls und begab sich anschließend nach Ankara, wo er von Herrn *Turgay*, Generaldirektor für Flüchtlingsfragen, an der Bahn empfangen wurde. Während seines Aufenthaltes in der türkischen Hauptstadt wurde Herr Schneiter von dem Außenminister und dem Staatsminister empfangen. Der Präsident der türkischen Nationalversammlung gab ein Frühstück zu Ehren von Herrn Schneiter, welcher in den folgenden Tagen Flüchtlingszentren in Eskischik, Bursa und Yalova besichtigte. Herrn Schneiter verbrachte noch einen Tag in Istanbul und verließ dann die Türkei.

VII. Verschiedenes

Abschaffung von Sichtvermerken

Die norwegische Regierung beschloß, den Sichtvermerkzwang für Saarländer ab 1. Juni 1954 aufzuheben, soweit es sich um Aufenhalte von einer Dauer von unter drei Monaten handelt.

Europäische Verteidigungsgemeinschaft

Der Außenpolitische Ausschuß der französischen Nationalversammlung nahm am 9. Juni mit 24 gegen 18 Stimmen bei zwei Enthaltungen den Bericht von Herrn Jules *Moch* an, in welchem dem Parlament empfohlen wird, den Vertrag über die Schaffung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft nicht zu ratifizieren. Der Ausschuß für Verteidigungsfragen sprach sich am 18. Juni ebenfalls gegen den Vertrag aus.

Die Benelux-Staaten richteten am 24. Juni an die Regierungen der übrigen Signatarstaaten des EVG-Vertrages eine Einladung zu einer Tagung in Brüssel am 2. Juli, um Möglichkeiten zur Ingangsetzung der Verteidigungsgemeinschaft zu beraten. Die französische Regierung erklärte sich grundsätzlich mit einem solchen Treffen einverstanden, bat jedoch um dessen Einberufung zu einem späteren Zeitpunkt. Seither hat der französische Ministerpräsident und Außenminister, *Mendès-France*, in Paris mit dem belgischen Außenminister, *Spaak*, verschiedene Fragen im Zusammenhang mit diesem Vertrage besprochen.

Neue Regierungen

Die neue französische Regierung unter Herrn *Mendès-France* zählt fünf ehemalige oder derzeitige Abgeordnete der Beratenden Versammlung zu ihren Mitgliedern: General Pierre *Koenig*, Verteidigungsminister, Jacques *Chaban-Delmas*, Minister für öffentliche Arbeiten, Verkehr und Touristik, Maurice *Lemaire*, Wohnungsbauminister, Robert *Buron*, Minister für die überseeischen Gebiete, Henri *Longchambon*, Staatssekretär für Forschung und technischen Fortschritt.

Die neue irische Regierung unter Premierminister John *Costello* enthält drei ehemalige irische Abgeordnete der Beratenden Versammlung: William *Norton*, stellvertretender Ministerpräsident und Minister für Handel und Industrie, James *Everett*, Justizminister, T. F. *O'Higgins*, Gesundheitsminister.

Die neue Luxemburgische Regierung unter Ministerpräsident Joseph *Bech* zählt die Abgeordneten der Beratenden Versammlung *Bodson* und *Rasquin* zu ihren Mitgliedern.

Ständige Vertreter

Die dänische Regierung hat Legationsrat John *Knox* zum Ständigen dänischen Vertreter beim Europarat ernannt.

Jonkheer Th. *van Rijckevorsel*, Botschaftsrat bei der niederländischen Botschaft in Paris, wurde als Nachfolger von Baron *van Voorst tot Voorst* zum Ständigen Vertreter der niederländischen Regierung in Straßburg ernannt. Baron van Voorst wurde an die Botschaft in Washington versetzt.

Politischer Direktor im Generalsekretariat

Der Generalsekretär des Europarates hat Herrn Ruggiero *Farace*, bisher Botschaftsrat an der italienischen Botschaft in Ottawa, zum Direktor der Politischen Abteilung im Generalsekretariat ernannt. Der bisherige Direktor, Herr Arnold *Struycken*, wurde bekanntlich im Mai von der Beratenden Versammlung zum Direktor der Versammlung mit dem Range eines stellvertretenden Generalsekretärs ernannt.

Europäische Föderalistische Bewegung

Der sechste Kongreß dieser Bewegung fand am 11. und 12. Juni in Genua statt. Delegierte aus Belgien, Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, Italien, Luxemburg und den Niederlanden nahmen an dem Kongreß teil, welcher einstimmig eine Entschließung annahm, in welcher das italienische Parlament aufgefordert wird, den Vertrag über die Schaffung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft unverzüglich zu ratifizieren und die Schaffung einer Europäischen Politischen Behörde zu unterstützen.

„Eurovision“

Die erste gesamteuropäische Fernsehübertragung mit Programmen aus Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Italien, den Niederlanden, der Schweiz und Großbritannien wurde vom 6. Juni bis 4. Juli durchgeführt.

Europäischer Aufsatzwettbewerb

In verschiedenen Mitgliedsländern wurde in den Schulen ein Aufsatzwettbewerb über die europäische Idee durchgeführt. Die Preisverteilung fand im Europahaus in Straßburg unter dem Vorsitz des stellvertretenden Generalsekretärs, Arnold *Struycken*, statt.

EUROPA-ARCHIV

9. JAHR | 5. AUGUST 1954 | 15. FOLGE

„Deutschland zwischen West und Ost"

Betrachtungen zum Vortrag des Reichskanzlers a. D. Dr. Brüning über „Die Vereinigten Staaten und Europa"

Von Dietrich Mende

Vorbemerkung

„Deutschland zwischen West und Ost" ist der Titel einer Schrift des Generals *von Seeckt*[1]. „Die verklungene Stimme eines Predigers in der Wüste"[2] mahnte zum deutsch-russischen Zusammenwirken, da „unsere Stellung zum Bolschewismus nichts mit der Möglichkeit einer Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet zu tun habe".[3] Kurz vor seinem Tod, 1936, meinte Seeckt, „das Schicksal Deutschlands und Rußlands gehe Hand in Hand".[4]

Deutschland zwischen West und Ost ist der Titel des Kapitels deutscher Geschichte, das im Winter 1942/43 begann, nachdem das Reich durch die Katastrophen an der russischen und afrikanischen Front die politisch-diplomatische Manövrierfähigkeit verloren hatte. Seit 1945 ist die Frage nach Deutschlands Stellung zwischen West und Ost gleichbedeutend mit der Frage nach der physischen und der metaphysischen, der moralischen und der staatlichen Existenz des deutschen Volkes. Man kann dieser Frage nicht ausweichen. Man darf sie auch dann nicht bagatellisieren, wenn sie in bezug auf verhältnismäßig vordergründige Details gestellt wird, wie es seit einigen Monaten häufig geschieht.

Niemand wird bestreiten, daß lebhafter und stetiger Güteraustausch zwischen der Bundesrepublik und den Ostblockstaaten zur Förderung des Wohlstands der Nationen und des Friedens der Welt willkommen ist. Aus dem gleichen Grunde könnten Beziehungen diplomatischer Natur zwischen der Bundesrepublik und den Ostblockstaaten durchaus erwünscht sein. Allerdings muß man sich der Grenzen, nicht nur des Spielraums solcher Beziehungen bewußt sein. Wer das Feld der Ostpolitik betritt, muß Sorge tragen, daß er sich nicht vom Pfad der Realitäten in den Nebel der Illusionen verirrt, er muß auf die Wahl des richtigen Zeitpunktes bedacht sein. Es ist nicht vermeidbar, daß ostpolitische Versuche während einer offenen Krise der europäischen Integrationspolitik besonders sorgfältig, häufig nicht ohne Vorurteil betrachtet werden. Da man versäumt hat, die Integrationspolitik als Beginn der gesamteuropäischen Ordnung volkstümlich zu machen und unter diesem Gesichtspunkt ihre Werbekraft jenseits des Eisernen Vorhangs zu erproben, dagegen ihren Wert für die Behauptung Westeuropas gegen die östliche Welt allzu einseitig betont hat, so erwecken Empfehlungen politisch-diplomatischer Initiative gegenüber dem Osten in einem Augenblick wie dem gegenwärtigen leicht die Vermutung, daß ihr Ziel die Abkehr vom Westen sei.

Der Schatten solcher Vermutung ist auch auf den einstigen Reichskanzler Professor Dr. Heinrich *Brüning* gefallen, der im zweiten Teil seines am 2. Juni 1954 vor dem Rhein-Ruhr-Club gehaltenen Vortrags „Die Vereinigten Staaten und Europa"[5] sich ostpolitisch stark engagiert hat. Es ist notwendig, diesen Teil des Vortrags sorgsam zu untersuchen, weil die Gefahr besteht, daß irrtümliche Feststellungen und Forderungen auf Grund der Autorität des Redners als Bestätigung eines bestehenden gefährlichen politischen Leitbildes ungeprüft angenommen werden.

Reichskanzler a. D. Dr. Brünings Gedanken zur deutschen Ostpolitik

Da die Zeitungsberichte über den Vortrag lückenhaft waren, sei zunächst der Hauptinhalt des zweiten Teils wiedergegeben, die wichtigen Passagen wörtlich (Kursivschrift wird benutzt, wo sie auch im Originaltext erscheint).

„Einer der Gründe, weshalb sich die Westmächte den Russen gegenüber in Sachen Deutschland so nachgiebig zeigten, war die wüste Agitation, nicht nur in den Vereinigten Staaten, sondern auch in England, gegen die deutsche Außenpolitik in den zwanziger Jahren...

Die Vereinbarungen von Rapallo zwischen Deutschland und Rußland und der Berliner Vertrag zwischen Deutschland und Rußland von 1926 wurden zum Ausgangspunkt dieser tendenziösen Aktion gemacht, ohne den genauen Inhalt dieser Verträge* überhaupt zu erwähnen. Es ist bedauerlich, daß man sich heute, selbst in Bonn, anscheinend noch nicht die Mühe gemacht hat, den Wortlaut dieser Verträge zu lesen und sich die Umstände klarzumachen, unter denen sie abgeschlossen wurden.

Es wird vor allem verschwiegen, daß ich mich geweigert habe, den Berliner Vertrag im Winter 1931/32 über zwei Jahre hinaus zu verlängern." (S. 10.)

Durch die Verlängerung auf nur zwei Jahre wollte der damalige Reichskanzler, so erklärt er, „*dem Quai d'Orsay jede Möglichkeit nehmen, unsere Abrüstungsvorschläge, die im April 1932 von den Regierungen der USA, Englands und Italiens bereits angenommen waren, zu sabotieren*". (S. 11.)

Dr. Brüning stellt dann die Frage: „Was bedeutete der Berliner Vertrag von 1926 nun in Wirklichkeit?" und fährt fort: „Zunächst: wir hätten den Berliner Vertrag mit den Russen nie abgeschlossen, wenn nicht vorher der Locarno-Vertrag zustande gekommen wäre ... Beide Verträge bezweckten nichts anderes, als Deutschlands geopolitische Lage für die Stabilisierung des politischen Gleichgewichts in Europa und so des Friedens auszuwerten. Diese Aufgabe hat Deutschland mit Hilfe dieser Verträge mit viel Erfolg erfüllt — bis Hitler sich durch Stalin in den Krieg mit den Westmächten hineindrängen ließ.

Eine solche Aufgabe hätte Deutschland dank seiner geographischen Lage nach dem Zweiten Weltkrieg wieder erfüllen können. Ob es heute noch möglich ist, vermag ich nicht zu sagen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde von unserer Seite Jahre hindurch wieder eine *rein dogmatische Außenpolitik* betrieben, wie das seit Bismarcks Abgang bis 1926 leider immer der Fall gewesen ist.

In der Außenpolitik muß jede Dogmatik abgelehnt werden. Man muß weitschauende Ideen haben über das, was sich vielleicht einmal als Möglichkeit entwickeln kann, um schnell zugreifen zu können, wenn sich eine solche Möglichkeit plötzlich ergeben sollte. Plötzliche Stellungswechsel in der Außenpolitik sind aber in keinem Land so möglich und so häufig wie in Sowjetrußland.

Darin liegt die Stärke eines totalitären Systems." (S. 11/12.)

Die Betrachtung des Problems EVG und deutsche Wiedervereinigung führt Dr. Brüning zu dem Schluß, daß „eine *Wiedervereinigung Deutschlands* nicht erreicht werden kann, wenn verlangt wird, daß dieses wiedervereinigte Deutschland voll und ganz in den EVG-Vertrag und in die Europäische Union einbezogen werden soll. Es ist ja keinem Vertragspartner zuzumuten, daß er politischen Selbstmord begeht — vor allem, wenn, wie in diesem Fall noch immer, das Bündnis zwischen Rußland und Frankreich besteht, das General de Gaulle 1945 mit der Sowjetunion geschlossen hat. Ich will nur noch einen Satz zur Betrachtung über dieses Problem hinzufügen:

Je mehr wir gedrängt werden, weitere Souveränitätsrechte im wirtschaftlichen Bereich aufzugeben, desto geringer sind die Möglichkeiten, jene Rolle spielen zu können wie in den Jahren 1925 und 1926, wo wir durch Locarno und den Russenvertrag von allen Ländern und Völkern am meisten zur Befriedung Europas beigetragen haben.

Es ist durchaus verständlich, daß sowohl Frankreich wie die Vereinigten Staaten darauf drängen, daß Westdeutschland in irgendeiner Form von der westlichen Welt abhängig bleibt. Aber niemand wird behaupten wollen und können, daß dadurch der Friede in Europa und in der Welt mehr gesichert werden kann, als das bisher der Fall ist." (S. 12/13.) Die Vereinigten Staaten „stützen dabei die Politik des Quai d'Orsay, ohne sich bewußt zu sein, daß der Quai d'Orsay in allen diesen Fragen nichts an der Linie geändert hat, die die französische Politik seit mehr als zwei Jahrhunderten verfolgt.

Den Vereinigten Staaten geht es im Grunde genommen darum, innerhalb eines so integrierten, nicht von Rußland beherrschten Resteuropas eine freie wirtschaftliche und politische Entwicklung zu sichern — so wie sie bei ihnen selbst, zum mindesten in den letzten hundert Jahren, möglich gewesen ist.

Die Vereinigten Staaten haben den Schuman-Plan begrüßt und unterstützt, weil sie der Auffassung waren, daß diese Schöpfung eine freie wirtschaftliche Entwicklung in Europa analog ihrer eigenen herbeiführen würde. Ich brauche vor diesem Gremium nicht im einzelnen auszuführen, daß das eine Täuschung ist." (S. 13/14.)

Dr. Brüning teilt dann mit, daß er in seiner Jugend viel in Frankreich gelebt habe und es ihm immer ein „Herzenbedürfnis" war, „irgendeine Lösung" zur Verhinderung künftiger Kriege zwischen Deutschland und Frankreich zu finden. Wiederholt habe er Frankreich Pläne wirtschaftlicher Integration angeboten, „freilich auf der Basis völlig freier Konkurrenz".

Bei den Verhandlungen über die Ausführung des Young-Planes 1930 habe er den Franzosen einen „*Vorschlag gemacht, der eine dauernde Integration der Schwerindustrie an Rhein und Ruhr, Luxemburg und Lothringen und der Saar ermöglicht hätte. Mein Vorschlag wurde abgelehnt.*" (S. 14.) 1932 habe er einen „Vorschlag gemacht, der eine *Integration der gesamten Elektrizitätserzeugung und -verteilung von Mittel- und Westeuropa* herbeizuführen geeignet war ... *Beide Vorhaben scheiterten letztlich an dem Veto des französischen Generalstabes!*" (S. 14.)

Dr. Brüning wandte sich dann dem Handelsverkehr mit dem Osten zu: „Bei Abmachungen wie dem Schuman-Plan sollte man diese traurigen Erfahrungen nicht völlig außer acht lassen. Man muß überhaupt nachdenken, wie sich die wirtschaftliche Lage Deutschlands bei einer solchen Integrierung auf lange Sicht entwickeln wird, wenn Ostdeutschland und der ganze Osten Europas seiner alten Handelsbeziehungen mit Westdeutschland beraubt wird, während gleichzeitig anderen europäischen Ländern gestattet ist, mit diesem gewaltigen östlichen Wirtschaftsraum fast unbeschränkten Handel zu treiben. Wir sollten nicht vergessen, daß wir die schweren Jahre nach 1919 bis zum Ende der Weltkrise hauptsächlich nur aus zwei Gründen haben überstehen können:

Erstens dank der gewaltigen langfristigen und kurzfristigen Anleihen der Vereinigten Staaten und anderer

*) Vgl. dazu die Texte auf S. 6791 bis 6796 dieser Folge (Anm. d. Red.).

westlicher Länder. Zweitens wegen unserer immer erneuerten Lieferungsverträge mit Rußland.

Entscheidend war also immer wieder die durch die geopolitische Lage Deutschlands gegebene schicksalhafte Polarität." (S. 14/15.)

Die Leistungen der deutschen Wirtschaft in den vergangenen Jahren erkennt Dr. Brüning an, aber er sagt voraus, daß der gegenwärtigen Prosperität *„früher oder später eine Anpassungskrise an normale Verhältnisse"* folgen werde. Der Zeitpunkt der Krise sei ungewiß, „aber man kann voraussagen, daß *diese Krise um so stärker sein wird, je einseitiger unsere Handelsbeziehungen sind.* Darüber wird sich auch die russische Regierung klar sein." (S. 15/16.)

Die Bundesrepublik werde also abhängiger von der westlichen Welt sein, insbesondere von den Vereinigten Staaten, als nach dem Ersten Weltkrieg. Natürlich werde im Falle der Krise die Lage nicht so schwierig sein wie nach 1929. Damals verschärfende Faktoren, die interalliierten Schulden und die deutschen Reparationen, seien fortgefallen; auch habe man viel gelernt, so „daß sich trotz aller Nöte allzu große Gefahren nicht werden entwickeln können". Weiterhin komme „ein anderer neuer positiver Faktor" hinzu, nämlich, daß „eine völlig andere Lage als früher" entstehen werde wegen der dauernden Rüstungsausgaben infolge der gespannten internationalen Lage und des schnellen Veraltens der Waffen. Für Deutschland aber gelte: „Wenn man uns an einer solchen Rüstungsproduktion beteiligen will, aber vor allem unsere Exportindustrie damit belastet, so haben wir nicht viel dabei gewonnen." (S. 16.)

Nach einer im wesentlichen pessimistisch pointierten Skizze amerikanischer Wirtschaftsprobleme schließt der Vortrag mit der Versicherung, daß diese Ausführungen nicht gemacht seien, „um Kritik zu üben oder Pessimismus zu wecken. Mir lag daran, zu versuchen, eine etwas realistischere Atmosphäre in die außenpolitischen Diskussionen hineinzubringen." (S. 18.)

Die Bedeutung des Osthandels gestern und heute

Wenn man Dr. Brünings Ausführungen über die Handelsbeziehungen der Bundesrepublik ohne Zwischentöne und kryptische „Siegel" möglichst knapp rekapituliert, so lauten sie:

Das Rußlandgeschäft war von 1919 bis 1933 eine von zwei Sicherungen, die den Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft verhüteten. Diese Sicherung fehlt heute, da Westdeutschland vom Osthandel ausgeschlossen ist. Angesichts der Einseitigkeit der westlichen Bindungen werden die Folgen der „Anpassungskrise an normale Verhältnisse"[7] für die Bundesrepublik besonders fühlbar sein.

Das Bild, das Dr. Brüning zeichnet, entspricht nicht den Tatsachen. Die nebenstehende Uebersicht unterrichtet über den Umfang der deutsch-russischen Handelsbeziehungen.

Der Handelsverkehr mit der Sowjetunion fiel also erst seit 1925 ins Gewicht. Die deutsch-russischen Handelsbeziehungen wurden 1920 wieder angeknüpft. Noch 1921 wies die deutsche Außenhandelsstatistik keinen Warenverkehr mit der Sowjetunion nach, obwohl im Mai 1921 ein Abkommen geschlossen wurde, das den zwischenstaatlichen Handel ermöglichen sollte, solange kein Vertrag bestand[8]. 1922 folgte der Vertrag von Rapallo, dessen Artikel 4 und 5 die Grundlage der wirtschaftlichen Beziehungen darstellen. Doch war ihre Entwicklung auch danach noch dürftig[9]. Der Aufschwung begann nach dem Abschluß des Handelsvertrages am 12. Oktober 1925. Freilich gewann der Handelsverkehr mit der Sowjetunion, wie die Prozentziffern zeigen, nicht die fundamentale Bedeutung für die deutsche Wirtschaft, die Dr. Brüning ihm beilegt. Das im Vertragstext formulierte Ziel, „den Anteil beider Länder an der gegenseitigen Aus- und Einfuhr nach Maßgabe des Fortschrittes des wirtschaftlichen Wiederaufbaus auf das Vorkriegsmaß zu bringen", wurde nicht erreicht[10]. Endlich waren die Geschäfte, deren Summe seit 1925 von Jahr zu Jahr wachsende Exportziffern ergab, nicht „normale" Geschäfte, sondern das Ergebnis der außergewöhnlichen Kombination mehrerer Maßnahmen: Der Sowjetunion wurden mittelfristige Kredite gegen Wechsel eingeräumt, die deutschen Lieferfirmen erhielten eine Kredit-Ausfall-Garantie des Reichs und des jeweiligen Landes[11]. Ohne Kreditgewährung hätte die Sowjetunion die Aufträge nicht erteilt, ohne die Bürgschaft der öffentlichen Hand hätten die deutschen Firmen die Aufträge nicht übernommen.

Der Handel mit der Sowjetunion 1913 bis 1938

Jahr	Deutsche Einfuhr in Mill. RM	Anteil an der Gesamteinfuhr in vH	Deutsche Ausfuhr in Mill. RM	Anteil an der Gesamtausfuhr in vH
1913	1424,6	13,2	880,2	8,7
1923	93,9	1,5	75,8	1,2
1924	141,4	1,5	90,9	1,4
1925	204,5	1,7	250,0	2,7
1926	302,3	3,0	264,6	2,6
1927	432,8	3,1	329,6	3,0
1928	378,6	2,7	403,4	3,3
1929	425,7	3,2	353,9	2,6
1930	436,3	4,2	430,6	3,6
1931	303,5	4,5	762,7	7,9
1932	270,9	5,8	625,8	10,9
1933	194,1	4,6	282,2	5,8
1934	209,7	4,7	63,3	1,5
1935	215,0	5,2	39,3	0,9
1936	93,2	2,2	126,1	2,7
1937	65,2	1,2	117,4	2,0
1938	47,4	0,9	31,8	0,6

Quellen: Für 1913 bis 1929: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrgänge 1924/25, 1926, 1927, 1928, 1931; für 1930 bis 1938: K. *Helmer:* Der Handelsverkehr zwischen Deutschland und der UdSSR 1933—1941. Berichte des Osteuropa-Instituts an der Freien Universität Berlin, Heft 13, Berlin 1954.

Das Rußland-Geschäft kam nun keineswegs der deutschen Wirtschaft insgesamt zugute, sondern einigen Industrien. Unbestritten ist, daß die russischen Aufträge für die Beschäftigung der eisenschaffenden und eisenverarbeitenden Industrie überaus wichtig waren.

Die Tabelle zeigt, daß der Umfang der deutschrussischen Wirtschaftsbeziehungen schon im Jahre 1933 enorm zurückging. Das war nicht in erster Linie die Folge der Ereignisse am und nach dem 30. Januar 1933, obgleich auch sie „eine gewisse Beeinträchtigung des Handelsverkehrs mit der UdSSR" hervorriefen[12]. Stärker beeinflußt wurde der deutsche Export durch die Fortschritte des Aufbaus der sowjetischen Industrie[13] und die nach seinen Bedürfnissen gestaltete Außenhandelspolitik. Die Einfuhr in die Sowjetunion wurde 1933 um über 50 vH gegenüber 1932 gesenkt und 1934 noch einmal um 33 vH[14]. „Plötzliche Stellungswechsel" sind, wie Dr. Brüning mit Recht feststellt, in der Außenpolitik der Sowjetunion möglich und häufig, und daher auch in der Außenhandelspolitik. Gerade deshalb liegt im Osthandel kein zuverlässiges oder gar krisensicheres Geschäft[15].

Soweit die zur Beurteilung der Gegenwart und Zukunft unerläßlichen Tatsachen der Vergangenheit. Was die Gegenwart anlangt, so behauptet Dr. Brüning, anderen europäischen Ländern sei der Handel mit den Ostblockstaaten „fast unbeschränkt" gestattet, während Westdeutschland seiner alten Handelsbeziehungen mit Ostdeutschland und mit dem ganzen Osten Europas beraubt sei. Fast gleichzeitig mit Dr. Brünings Vortrag stellte der Bundesverband der Deutschen Industrie fest:

„Die Handlungsfreiheit der Bundesrepublik auf dem Gebiet des Osthandels, die sich bereits im Vorjahr abzuzeichnen begann, ist nunmehr durch Fortfall der Kontrollen alliierter Organe und durch gleichberechtigte Mitarbeit in internationalen Gremien Tatsache geworden. Von besonderer Bedeutung ist dies für die Embargobestimmungen, die auf Grund freiwilliger Uebereinstimmung aller Mitgliedsländer der Pariser Gremien, zu denen die Bundesrepublik gehört, vereinbart und durchgeführt werden[16]."

Die Bundesrepublik ist also grundsätzlich in der Lage, die Handelsbeziehungen mit den Ostblockländern entsprechend den Empfehlungen von Dr. Brüning zu entwickeln. Kann sie es aber tun? Der Bundesverband der Deutschen Industrie meint dazu:

„Auch der sogenannte ‚neue Kurs', dessen Auswirkungen — vor allem für die Bundesrepublik — bisher noch auf sich warten lassen, sollte nicht zu überspannten Hoffnungen auf eine erhebliche Ausdehnung des Ost-Handels führen. Einzige Voraussetzung hierfür ist die Liefermöglichkeit des Ostblocks für Erzeugnisse, für die bei uns Aufnahmefähigkeit besteht; die Embargobestimmungen werden für den West-Ost-Warenaustausch weniger bedeutsam sein als die östliche Lieferfähigkeit und die deutsche Aufnahmemöglichkeit.

Im Hinblick auf die gesamte deutsche Außenhandelsbilanz und die vergeblichen Bemühungen, den deutschen Importumfang zu vergrößern, müssen die Aussichten für den Osthandel zur Zeit als begrenzt gelten. Der West-Ost-Handel wird sich in absehbarer Zeit voraussichtlich immer nur in bilateraler Form jedem einzelnen Land gegenüber mit kurzfristigem Saldenausgleich abwickeln lassen. Selbst wenn sich für einen vorübergehenden Zeitraum vergrößerte Absatzmöglichkeiten ergeben, so wird nach einer gewissen Zeit, in der die Konsumgüterindustrien der Ostländer ausgebaut werden, sich doch deren Interesse wieder weitgehend auf den Bezug von Investitionsgütern verlagern, denn es ist nicht zu übersehen, daß die Ostblockländer, vor allem der europäische Südosten, in den Nachkriegsjahren ihre Agrarstruktur weitgehend zugunsten der Industrialisierung aufgegeben haben und eine ‚Rückbildung' nicht beabsichtigt ist[17]."

Der Bundesverband der Deutschen Industrie weist sodann auf die Schwerfälligkeit der sowjetischen Außenhandelsorganisation und ihre mangelnde Elastizität hin, aber „wir glauben, daß diese Schwierigkeiten nicht unüberwindlich sind, wenn sich die deutsche Wirtschaft, die über ein Jahrzehnt vom Ostmarkt abgeschnitten war, von völlig falschen und veralteten Vorstellungen über die Ostländer freimacht".[18] Es wird tatsächlich manchmal nicht beachtet, daß die Wirtschaft der Sowjetunion während der letzten 25 Jahre durch die Fünfjahrpläne erheblich verändert und die wirtschaftliche und gesellschaftliche Struktur der Ostblockstaaten seit 1945 radikal umgeformt worden ist[19]. Im Hinblick auf die Zukunft der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen kommt eine sorgfältige Untersuchung des Handelsverkehrs vor dem Kriege zu dem Ergebnis, daß aus der Vergangenheit „keine einigermaßen sicheren Schlüsse über Umfang und Zusammensetzung des gesamtdeutsch-sowjetischen Handelsverkehrs in der Zukunft gezogen werden" können[20]. Die Feststellung bezieht sich auf die Jahre 1933 bis 1941. Aus der weiter zurückliegenden Epoche lassen sich erst recht keine Schlüsse ziehen.

Der „Geist von Rapallo" — Tatsachen, Legende und Mythos

Der deutsch-sowjetrussische Handelsverkehr erreichte den Höhepunkt, auf den Dr. Brünings Erinnerungen und Empfehlungen sich beziehen, im Ablauf des ersten Fünfjahrplans, also während einer längst überholten Entwicklungsphase. Auch die politischen Beziehungen, die am Ostersonntag 1922 in Rapallo begründet wurden, waren das Resultat eines nicht wiederkehrenden weltgeschichtlichen Augenblicks. Man vergegenwärtige sich die Konstellation: Die „politische Gesellschaft" der Welt war im Völkerbund zusammengeschlossen, zwei der Besiegten des Weltkrieges, Oesterreich und Bulgarien, gehörten

ihm schon an, der Eintritt Ungarns stand bevor (die Türkei war noch in den griechischen Krieg verstrickt). Außerhalb des Völkerbundes standen die Vereinigten Staaten aus eigenem Willen, Deutschland und Rußland aber als „Außenseiter der Gesellschaft", vom Areopag der die Geschichte gestaltenden Weltmächte gestürzt.

Das Gefühl der Solidarität der Besiegten drängte bald nach Deutschlands Niederlage im November 1918 auf die Zusammenarbeit, wenn nicht gar auf enge Bindungen mit Rußland[21]. Die rationalen Ueberlegungen wurden bestimmt durch die Wiederherstellung der, in Bismarcks Worten, „übereinstimmenden Bedürfnisse in der polnischen Frage", welche „die Unterlagen für eine gemeinsame Politik beider Cabinete gewähren".[22]

Der polnische Angriffskrieg gegen Rußland 1920 förderte die Uebereinstimmung gegenüber Polen. Der Siegeslauf der Roten Armee bis zur unteren Weichsel, an die französischen Revolutionsheere erinnernd, verriet die potentielle Kraft des neuen Rußland. Die französische Führung und die Schwäche der russischen Technik und Rüstung entschieden den Krieg zugunsten Polens, aber die Fragwürdigkeit des polnischen Staates als eines Machtfaktors war offenbart. Es ist charakteristisch, daß General *von Seeckt* unmittelbar nach der russischen Niederlage bei Warschau eine Bündnisofferte aus Moskau erhielt[23]. Von russischer Seite wurde die deutsche Grenze von 1914 in Aussicht gestellt. General von Seeckt lehnte damals und später die Intervention ab[24], nicht aber die Zusammenarbeit mit Rußland zur Stärkung der militärischen Macht beider Staaten.

Am 6. Mai 1921 wurde das deutsch-russische Handelsabkommen geschlossen[25], Ende September begannen die Verhandlungen über den Aufbau der Rüstungsindustrie in Rußland. Sie wurden von Seeckt selbst und von Offizieren der Heeresleitung geführt[26]. Das Kabinett hatte keine Kenntnis, Seeckt unterrichtete nur den Reichskanzler Dr. *Wirth*[27]. Dieser unterstützte das militärisch-industrielle Unternehmen und bekannte dem General von Seeckt, vermutlich im Oktober 1921: „In Zeiten, in denen unsere Politik im Westen festgefahren war, ist es immer richtig gewesen, aktiv im Osten zu werden[28]."

Anfang Januar 1922 wurde eine Internationale Wirtschaftskonferenz in Genua für den April anberaumt. Es war die erste Nachkriegskonferenz, zu der Deutschland und Rußland als gleichberechtigte Teilnehmer geladen waren. Freiherr *von Maltzan*, der Leiter der Ostabteilung des Auswärtigen Amtes, wünschte noch vor Beginn der Konferenz deutsch-russische Verhandlungen über die Wiederherstellung der diplomatischen Beziehungen und einige wirtschaftliche und finanzielle Fragen[29]. Ende Januar erschien eine russische Delegation in Berlin und unterrichtete über eine französische Offerte, die Sowjetregierung de iure anzuerkennen, wofern der Kreml den Versailler Vertrag anerkannte[30]. Rußland wäre dann Reparationsgläubiger Deutschlands geworden, da die Alliierten in Artikel 116 des Versailler Vertrages Reparationsansprüche Rußlands an Deutschland vorbehalten hatten[31]. Die Offerte schloß die Bereitwilligkeit ein, Polen preiszugeben, wenn Rußland dem französischen Sicherheitssystem gegen Deutschland beitrat[32]. Unter diesen Umständen drängte der Selbsterhaltungstrieb die deutsche Regierung zu einem Vertrag, der in erster Linie die Geltendmachung russischer Reparationsforderungen ausschloß[33]. Eine Option für den Osten, eine Frontstellung gegen den Westen brauchte mit ihm nicht verbunden zu sein und war es nicht. Beide Partner zogen aus dem Rapallovertrag keine anderen Vorteile als diejenigen, die der Vertragstext enthielt. Deutschland wurde von der Gefahr des Artikels 116 des Versailler Vertrages befreit, es verzichtete als Gegenleistung auf Entschädigungsansprüche für das in der bolschewistischen Revolution enteignete Eigentum deutscher Staatsbürger. Die Sowjetregierung hatte außerdem die Genugtuung, daß zum ersten Male volle diplomatische Beziehungen mit einem nicht benachbarten Staat hergestellt waren.

Man kann in Variierung eines berühmten Satzes sagen, daß der Rapallovertrag an sich weder gut noch böse war; alles hing davon ab, was das Handeln der Staatsmänner und Diplomaten aus ihm machte. Ein geschichtlicher Wendepunkt war Rapallo nicht. Der Handelsvertrag von 1925 war, wie vorher gezeigt, für die wirtschaftlichen Beziehungen viel wichtiger als der Rapallovertrag. Die militärische Kooperation hatte vorher begonnen, sie wäre auch ohne den Vertrag fortgeführt worden. Substantielle politische Folgen hat der Vertrag überhaupt nicht gebracht[34].

Diese Feststellungen widersprechen der landläufigen Meinung, aber sie entsprechen den Tatsachen. Noch im Jahre 1951 wurde der Vertrag von Rapallo als „der erste Schritt zu einer erfolgreichen politischen Revision des Versailler Vertrages" bezeichnet[35]. Aehnliches ist seit 32 Jahren in politischen und wissenschaftlichen Publikationen Europas, Amerikas und der Sowjetunion behauptet, aber nicht bewiesen worden, weil es kein Beweismaterial gibt.

Im September 1922 schrieb General *von Seeckt* in einer dem Reichskanzler *Wirth* vorgelegten Denkschrift: „Hat nicht endlich die erste Regung deutscher politischer Aktivität, der Rapallovertrag, seine klare Wirkung in der Richtung einer Hebung deutschen Ansehens gebracht[36]?" Man stelle diese Behauptung gegen die Tatsachen:

29. Mai 1922: Alliiertes Verbot des Baues mehrerer Eisenbahnlinien und Forderung nach Zerstörung von Bahnlinien und -anlagen.

August 1922: Antrag der deutschen Regierung auf ein Reparations-Moratorium abgelehnt.

23. Oktober: Reparationskommission fordert Erhöhung der Kohlenlieferungen.

Dezember 1922: Vorschlag der deutschen Regierung für Regelung der Reparationen abgelehnt.

4. Januar 1923: Englischer Plan eines Moratoriums der Reparationszahlungen abgelehnt.

9. Januar 1923: Reparationskommission stellt fest, daß Deutschland vorsätzlich Reparationslieferungen versäumt habe.

10. Januar 1923: Einfall litauischer Freischaren in das durch den Versailler Vertrag von Deutschland abgetrennte, den Alliierten unterstellte Memelgebiet und seine Annexion durch Litauen.

11. Januar 1923: Beginn der Besetzung des Ruhrgebiets.

Die weiteren Ereignisse des Jahres 1923, dessen Herbst das Deutsche Reich als einen moralischen und materiellen Trümmerhaufen sah, brauchen hier nicht rekapituliert zu werden. Der Rapallovertrag hat in diesem Jahr der politischen Auflösung nichts bewirkt und nichts verhindert[37].

Woher dann die Rapallo-Legende? Man kann zwei Wurzeln feststellen. Einerseits „schuf" Graf *Brockdorff-Rantzau* „den Mythos von Rapallo, der seinen Ausdruck in den Schlagworten vom ‚Geist von Rapallo' und von der ‚Schicksalsgemeinschaft der beiden großen, im Krieg besiegten Nationen' fand. Viele Leute erwiesen dieser Formel Lippendienst, ebenso wie sie auch von zahlreichen Russen, z. B. von Tschitscherin, angenommen wurde, da sie an ihre Neigung zum Mystizismus appellierte[38]." Andererseits glaubte General *von Seeckt*, daß es dem deutschen Interesse entspreche, wenn eine machtpolitische Legende dem Vertrag anhafte. Er schrieb einen Monat nach der Unterzeichnung: „Er ist die erste, aber nicht sehr wesentliche Stärkung des deutschen Ansehens in der Welt. Das liegt daran, daß man mehr hinter ihm vermutet, als tatsächlich begründet ist. Es bestehen keinerlei politisch-militärische Abmachungen; aber die Möglichkeit solcher wird geglaubt ... Unsere Machtmittel sind gering. Die Ansicht der Feinde muß sie vervielfachen[39]." Hier liegt die zweite Wurzel der Rapallolegende. Die Ueberschätzung[40] der militärischen Zusammenarbeit stärkte allerdings nicht das „deutsche Ansehen", sondern das Mißtrauen gegen Deutschland. Graf Brockdorff-Rantzau sah mit vollkommener Klarheit die Gefahr für den Kredit der deutschen auswärtigen Politik und schrieb daher in seiner Denkschrift am 15. Juli 1922: „Der schwere Nachteil des Rapallovertrages liegt in den militärischen Befürchtungen, die an ihn anknüpfen[41]." Der militärische Wert der Zusammenarbeit war bescheiden[42], der politische Schaden enorm.

Der Vergleich mit der Alvenslebenschen Konvention von 1863 drängt sich auf. Sie hatte in Bismarcks Worten „für die preußische Politik mehr einen diplomatischen als einen militärischen Zweck".[43] Die von dem Rapallovertrag unabhängige Rußlandpolitik der Heeresleitung bewirkte, daß der diplomatische Zweck des Vertrages in einen militärischen umgedeutet wurde.

Die Verträge von Locarno und Berlin

Die ersten Nachkriegsjahre hatten den engen Zusammenhang zwischen der Reparationsfrage und der Sicherheitsfrage gelehrt. Die Reparationen konnten nur durch Verhandlungen mit den Westmächten erträglich geregelt, Garantien der Sicherheit nur mit ihnen vereinbart werden. Es ist der allgemeinen Erinnerung entfallen, daß es die am weitesten rechts stehende Reichsregierung jener Jahre war, die Regierung *Cuno*, die zum ersten Male den Westmächten einen Sicherheitspakt anbot, und zwar in Verbindung mit einem realistischen Vorschlag für die Regelung der Reparationen (Dezember 1922). Aber die Zeit war erst reif für die Lösung dieser Fragen nach den Erfahrungen des Jahres 1923. Die Reparationen wurden auf Grund des internationalen Sachverständigengutachtens (Dawes-Plan) vereinbart, der Reichstag nahm die Gesetze über die Ausführung des Plans im August 1924 an[44]. Einen Monat später stellte die Reichsregierung den Antrag auf Deutschlands Aufnahme in den Völkerbund.

Zur gleichen Zeit war die Sicherheitsfrage ein Gegenstand der internationalen Bemühungen. Der Völkerbund beschäftigte sich im Herbst 1924 mit einem globalen Sicherheitssystem, das — bekannt als Genfer Protokoll — nach langwierigen Beratungen scheiterte. Nun konnte die Konstruktion eines europäischen Sicherheitssystems erwartet werden. Es lag in den Machtverhältnissen begründet, daß der vornehmliche Zweck eines Systems, an dem Deutschland nicht beteiligt war, die Erhaltung des 1919 geschaffenen Zustandes sein mußte. Daher *Stresemanns* weitschauende und mutige Initiative vom Februar 1925, die zu dem Vertragssystem von Locarno führte. Der Rheinpakt, von Großbritannien und Italien garantiert, befriedigte das deutsche und das französische Sicherheitsbedürfnis. Die Schiedsverträge Deutschlands mit Polen und der Tschechoslowakei schlossen die kriegerische Regelung von Streitigkeiten aus, nicht aber die friedliche Revision der Grenzen. Die Verträge sollten mit dem Beitritt Deutschlands zum Völkerbund in Kraft gesetzt werden, im Hinblick darauf wurde die die Artikel 16 und 17 der Völkerbundssatzung betreffende Anlage dem Schlußprotokoll beigefügt[45]. Die deutsche Re-

gierung hatte auf einer derartigen Interpretation bestanden, damit Deutschland im Falle eines Völkerbundunternehmens gegen Rußland nicht gezwungen werden konnte, Beschlüsse auf Grund der Artikel 16 und 17 ausführen zu müssen. Insbesondere sollte Deutschland durch die Erklärung gesichert sein gegen den Durchzug fremder Truppen auf Grund des Artikels 16 Absatz 3 Satz 3.

Es ist Stresemann vor und nach Abschluß des Sicherheitspaktes vorgeworfen worden, daß er durch die Locarno-Verträge sich an den Westen gebunden und auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Ostpolitik verzichtet habe. Der Kampf, den er um die Auslegung des Artikels 16 führte und gewann, beweist am besten, daß er nicht daran dachte, eine gegen Rußland gerichtete Politik zu unterstützen. In Moskau hatten freilich schon die Vereinbarungen über die Reparationen Unbehagen hervorgerufen, das in einer Art von Beileidskundgebungen Ausdruck fand: Deutschland habe seine Freiheit verloren[46], es sei eine Kolonie des westeuropäischen Kapitalismus geworden[47]. Die Aussicht auf Deutschlands Beitritt zum Völkerbund beunruhigte die Sowjetregierung noch mehr, vor allem wegen der Konsequenzen des Artikels 16. Noch war Rußland „suspekt", wirtschaftlich schwach, militärisch noch nicht auf der Höhe und aus diesen und anderen, in nahe und ferne Vergangenheit reichenden Gründen von tiefstem Mißtrauen gegen die Umwelt erfüllt. Daher die Sorge, Deutschland könne sich einem „kapitalistischen Kreuzzug" gegen Rußland anschließen.

Im Dezember 1924 überbrachte der russische Botschafter dem Reichsaußenminister Vorschläge für die Verstärkung der politisch-wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Es ist klar, daß der Kreml hoffte, er könne Deutschland dazu gewinnen, sich mit der Sowjetunion eng zu verbinden und auf den Beitritt zum Völkerbund zu verzichten. Trotz dem Drängen der Russen behandelte Stresemann die Vorschläge dilatorisch. Er war entschlossen, sich mit ihnen erst dann zu beschäftigen, wenn der Westpakt unterzeichnet war.

Ende September 1925, wenige Tage vor der Abreise der deutschen Delegation nach Locarno, traf *Tschitscherin*, der Kommissar des Auswärtigen, in Berlin ein. In zwei Nachtgesprächen bemühte er sich mit der Beredsamkeit eines Mitglieds der Familie Karamasow, *Stresemann* auf den Pfad der Tugend zu führen. Tatsächlich ängstigte ihn der Gedanke, Deutschland werde ein Werkzeug der sowjet-feindlichen britischen Diplomatie werden. Stresemann versuchte, ihn von dem Alpdruck zu befreien, anscheinend nicht ohne Erfolg[48]. Endlich spielte Tschitscherin seine Trumpfkarte aus: er bot die vierte Teilung Polens an, natürlich nicht in direkter Rede, sondern in einer Einkleidung, die mehr ein detektivisches als ein diplomatisches Meisterstück war[49]. Stresemann hatte guten Grund, das Angebot zu ignorieren.

Die Verhandlungen über den deutsch-russischen Vertrag zogen sich nach der Konferenz von Locarno noch mehrere Monate hin. Am 24. April 1926 wurde der Berliner Vertrag unterzeichnet. Der Rapallovertrag wurde bekräftigt, im Geist von Rapallo wurde der zweite Absatz des Artikels 1 formuliert, der den einen verheißungsvoll, den anderen gefährlich klang und für die Gestaltung der deutsch-russischen Beziehungen nichts bedeutet hat. Die Neutralitätsabkommen für den Fall des „echten" Krieges (Artikel 2) und den Fall des Wirtschaftskrieges (Artikel 3) konnten nach menschlichem Ermessen nur Rußland zugute kommen, aber die beiden Artikel durften nicht überraschen: die Reichsregierung machte Gebrauch von dem Recht, das sie durch die Erklärung in der Anlage zum Schlußprotokoll der Locarno-Verträge erworben hatte. Der Sicherheitspakt und der Berliner Vertrag hoben sich gegenseitig nicht auf, sondern ergänzten einander.

Der Inhalt des Vertrages war dürftig im Vergleich mit dem vom Kreml erstrebten. Innerhalb der deutsch-russischen Beziehungen war Deutschland trotz Versailles und der Folgen der gebende Teil, und es bestimmte Art und Umfang seiner Gaben. Andererseits war Deutschland durch die gemeinsamen Interessen in der polnischen Frage mit Rußland verbunden und konnte es deshalb nicht darauf ankommen lassen, daß Rußland seine auswärtige Politik revidierte und in das von Frankreich konstruierte Bündnissystem eintrat — eine Möglichkeit, die auch in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre latent bestand[50]. Diese Erwägung war nur dann nicht mehr von Belang, wenn Deutschland selbst oder Rußland sich mit Polen verständigte.

Die Verträge von Locarno und Berlin ergaben ein „System" der deutschen auswärtigen Politik, das in der Tat Bewunderung verdient. Die Gestaltung des „Systems" und seine Handhabung sichern Gustav *Stresemann* seinen Platz unter den wenigen großen Staatsmännern der deutschen Geschichte[51]. Ihm war gelungen, was selbst Bismarck nicht erreicht hatte: die Beziehungen des Deutschen Reiches nach dem Osten und Westen zu harmonisieren. Daß die Früchte von Locarno und die Früchte von Rapallo-Berlin die Erwartungen gleichmäßig enttäuschten, das steht auf einem anderen Blatt.

Der Berliner Vertrag wurde am 24. Juni 1931 verlängert, aber offenbar nur mit halbem Herzen[52]. Drei Monate vorher hatten die deutsche und die österreichische Regierung die Welt mit dem Plan der Zollunion überrascht, der die schon im vorangegangenen Jahre verschlechterten deutsch-französischen Beziehungen erheblich belastete. Im gleichen Monat, März 1931, meldete *Molotow* den Wunsch nach bes-

seren Beziehungen mit Frankreich an, im August 1931 wurde der russisch-französische Nichtangriffspakt paraphiert. Im Januar 1932 wurde der russisch-polnische Nichtangriffspakt unterzeichnet. Beide Pakte können nur als Sicherungsmaßnahmen der Sowjetunion interpretiert werden, nicht als gegen Deutschland gerichtete Unternehmen, denn noch im Juni 1932 bangten sowjetische Funktionäre vor der Umkehr der deutschen Politik nach der Ernennung des Kabinetts *Papen*[53]. *Hitler* ratifizierte sogar 1933 noch die Verlängerung des Berliner Vertrages, und es scheint, als sei zunächst noch die Möglichkeit erwogen worden, die deutsch-russische Politik der Weimarer Republik fortzusetzen[54]. Erst im Januar 1934 wurde das Stresemannsche Vertragssystem außer Kurs gesetzt[55], als Hitler das deutsch-polnische Abkommen schloß: ein Partner der Verträge von Rapallo und Berlin hatte sich mit Polen verständigt. Fünfeinhalb Jahre später fanden beide Partner wieder zueinander zur vierten Teilung Polens.

Illusionen und Gegenwartsaufgaben

Dr. *Brünings* Darstellung fügt nun dem „Mythos von Rapallo" und dem „Mythos von Locarno" den „Mythos des Vertragssystems" hinzu. Wenn man den Ursprung der Verträge von Locarno und Berlin ohne ideologische Voreingenommenheit überschaut, so erscheinen sie in klarem Mittagslicht, nicht im Nebel des Mythos. Beide Verträge ergaben ein System, sie waren nicht das Ergebnis der Konzeption eines Systems. Der Locarno-Vertrag entsprang dem Sicherheitsbedürfnis Deutschlands und Frankreichs, der Berliner Vertrag dem Sicherheitsbedürfnis Rußlands. Aus dem Ursprung folgt der Zweck der Verträge. Die Tatsachen und zeitgenössischen Zeugnisse enthalten kein Beweismaterial dafür, daß die Verträge „bezweckten", was Dr. Brüning in sie hineinlegt (S. 12 des Vortrags). Seine Deutung ist, wenn eine Marxsche Formel erlaubt ist, ein ex-post konstruierter „ideologischer Ueberbau".

Die Behauptung, Deutschland hätte nach dem Zweiten Weltkrieg eine Aufgabe erfüllen können wie im System der Stresemannschen Verträge, enthält einen Himalaya der Illusionen. Zur Zeit der Verträge von Locarno und Berlin war Deutschland ein Staat, ein stark zentralisierter Staat. Die Rheinlande waren besetzt, aber die Servitute des Versailler Vertrags schränkten Deutschlands außenpolitische Handlungsfreiheit nicht ein. Sonst wäre Stresemanns Politik nicht möglich gewesen. Auch handelte man in der Mitte der zwanziger Jahre noch, als ob die europäischen Staaten allein „Geschichte machten", weil die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion damals keine Hauptrollen auf der weltpolitischen Bühne spielen wollten oder konnten.

Heute ist Deutschland in vier Teile zerrissen und vollständig besetzt. Polen ist in der internationalen Politik eine Schachfigur in russischer Hand. Die Fronten des „Kalten Krieges" spalten die Menschheit, und an Stelle des traditionellen Staatensystems gibt es Atomwaffenmächte und atomwaffenlose Staaten „alter Ordnung". Die Lage Deutschlands und die Weltlage 1954 haben mit den Zuständen von 1925/26 ungefähr so viel gemein wie mit denen von 1854, und nur Fanatiker eines außenpolitischen Dogmas können das „System" der Stresemannschen Verträge der Bundesrepublik heute zur Nachahmung empfehlen — eine Empfehlung, die ebenso real (oder irreal) ist, wie der Vorschlag wäre, das Metternichsche System der europäischen Ordnung wiederherzustellen.

Indessen kann die Sache hiermit nicht ihr Bewenden haben. Die Aufgaben der Gegenwart können nicht besser formuliert werden als in den Worten eines erfahrenen deutschen Diplomaten: „So schwierig das deutsch-russische Problem heute auch liegt und so ausweglos es im Augenblick erscheint, Deutschland wird in Zukunft infolge seiner geographischen Mittellage darauf angewiesen sein, sich nicht nur mit dem Westen, sondern auch mit dem Osten zu verständigen ... Aber in der gegenwärtigen Weltlage kann ein zweiseitiges deutsch-russisches Abkommen nach der Art Rapallos nicht in Frage kommen. Die Herbeiführung des deutsch-russischen Ausgleichs ist nur in universalem Rahmen denkbar, der auch den Westen beteiligt und dadurch den entscheidenden Beitrag zur Sicherung des Weltfriedens leistet[56]."

Anmerkungen

¹) Berlin 1933; geschrieben vor *Hitlers* Ernennung zum Reichskanzler.

²) So schrieb General *von Seeckt* 1934 als Widmung in ein Exemplar der Schrift. Zitiert nach F. *von Rabenau:* Seeckt. Aus seinem Leben 1918—1936. Leipzig 1940, S. 607.

³) *von Rabenau,* a. a. O., S. 606.

⁴) Ebenda. S. 607.

⁵) Heinrich *Brüning:* Die Vereinigten Staaten und Europa. Ein Vortrag gehalten im Rhein-Ruhr-Club, Düsseldorf. Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart 1954. Dazu: Bundeskanzler Dr. Konrad *Adenauer* vor der Deutschen Gruppe der Internationalen Handelskammer (IHK) in Baden-Baden, *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung,* Nr. 108, vom 12. Juni 1954, S. 967/68; ferner „Ein einziger Weg. Interview mit Bundeskanzler Dr. Adenauer", *Rheinischer Merkur,* Nr. 28 vom 9. Juli 1954. Umfassende Widerlegung der wirtschaftspolitischen Darlegungen Dr. Brünings in *Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung,* Nr. 51 vom 26. Juni 1954; auch die Aufsätze in der *Deutschen Zeitung und Wirtschaftszeitung:* „Der Mythos von Rapallo" (Nr. 51, 26. 6.), „Mit dem Blick auf Locarno" (Nr. 57, 17. 7.), „Ostpolitik damals und heute" (Nr. 59, 24. 7.) von R. K. (Rudolf *Kircher)* sind Auseinandersetzungen mit Dr. Brüning.

[6]) Entfällt.

[7]) Man kann fragen, wann die Verhältnisse eines sozialen Körpers wie Deutschland „normal" sein werden, der schwere revolutionäre Erschütterungen überstanden, aber noch lange nicht überwunden hat.

[8]) Diese gleichsam theoretische Phase der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen ist dargestellt in: Wipert *von Blücher:* Deutschlands Weg nach Rapallo. Wiesbaden 1951. S. 144 ff.

[9]) Herbert *von Dirksen,* Leiter der Ost-Abteilung des Auswärtigen Amtes 1925—1928 und Botschafter in Moskau 1928 bis 1933, schreibt über die deutsch-russischen Beziehungen bis zu dem Zeitpunkt, an dem er die Ostabteilung übernahm: „Die beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen stellten keinen sehr tragfähigen Pfeiler dar, solange größere Kredite noch nicht gewährt waren und Geschäfte in großem Stil ermöglichten (S. 62) ... Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und der UdSSR hatten bisher enttäuscht (S. 63)." Später stellt er fest: „Auch die auf dem Gebiet des Außenhandels getroffenen Maßnahmen hatten die an sie geknüpften Erwartungen nicht erfüllt" (S. 79). H. *von Dirksen:* Moskau—Tokio—London. Erinnerungen und Betrachtungen zu 20 Jahren deutscher Außenpolitik 1919—1939. Stuttgart o. J. (1949).

[10]) 1932 betrug der Nominalwert des deutschen Exports nach Rußland erst rund zwei Drittel des Wertes im Jahre 1913. Mengenmäßig war der deutsche Anteil am russischen Import fast unverändert.

[11]) Ueber dieses System vgl. *von Dirksen,* a. a. O., S. 79/81; Julius *Curtius:* Sechs Jahre Minister der deutschen Republik, Heidelberg 1948, S. 156. — Das Rußland-Geschäft war umstritten. Außer wirtschaftlichen wurden auch politische Erwägungen angestellt, nämlich ob es zu verantworten sei, die industrielle Erstarkung und das Rüstungspotential der Sowjetunion zu fördern. In einer Besprechung bei dem Reichskanzler *Brüning* am 23. März 1931 traten die Vertrter des Reichsverbandes der Deutschen Industrie (Geh. Regierungsrat *Pönsgen,* Generaldirektor *Reuter,* Geh. Regierungsrat *Kastl)* nachdrücklich für die Verlängerung der Kredite ein. Dagegen ließ der preußische Ministerpräsident, *Braun,* durch den Staatssekretär im Staatsministerium, *Weismann,* erklären, daß es widersinnig sei, den revolutionären und expansiven Sowjetkommunismus zu fördern. Der sozialdemokratische Ministerpräsident und der deutschnationale Vizepräsident des preußischen Landtags, *von Kries,* waren in bezug auf das Rußland-Geschäft einig.

[12]) K. *Helmer:* Der Handelsverkehr zwischen Deutschland und der UdSSR in den Jahren 1933—1941. Berichte des Osteuropa-Instituts an der Freien Universität Berlin, Heft 13. Volkswirtschaftliche Folge. Herausgegeben von Professor Dr. Karl C. *Thalheim.* Berlin 1954. S. 8.

[13]) „In der UdSSR brachte die Durchführung des ersten Fünf-Jahres-Planes einen starken Ausbau der Produktionsmittelindustrie und als Folge eine zunehmende Unabhängigkeit vom Warenbezug aus dem Ausland." *Helmer,* a. a. O., S. 1; weitere Gründe für den Rückgang des deutsch-russischen Warenverkehrs S. 13 ff. 1933 ergaben sich auch Zahlungsschwierigkeiten der Sowjetregierung: *von Dirksen,* a. a. O., S. 122.

[14]) *Helmer,* a. a. O., S. 4.

[15]) In diese Richtung zielen die folgenden Bemerkungen im Jahresbericht des Bundesverbandes der Deutschen Industrie: „Die deutsche Industrie ... wird auch in Zukunft nicht übersehen, daß der Ost-Handel nach wie vor ein Politikum ersten Ranges bleibt und vom Ostblock je nach Bedarf zur Erreichung politischer Ziele eingesetzt werden kann." Jahresbericht des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, 1. Mai 1953—30. April 1954. Drucksache Nr. 23, S. 108. Zu der Frage einer Ausdehnung des Ost-West-Handels nimmt auch der am 14. Juni 1954 veröffentlichte 24. Jahresbericht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel Stellung: „Wenn die Mittel und Wege zur Entwicklung des Welthandels erwogen werden, ist es wichtig, zu prüfen, auf welche Weise das Volumen des O s t - W e s t - H a n d e l s erweitert werden kann. Hier liegt zweifellos eine der Schwierigkeiten darin, daß in Ländern mit zentral gelenkten Wirtschaftssystemen der Außenhandel (wie ja auch der weitaus größere Teil des Binnenhandels) in den Händen staatlicher Stellen liegt, denn die Erfahrung hat gezeigt, daß solche Stellen bei der Vergebung von Aufträgen hinsichtlich der Wahl der Unternehmen und der Regelmäßigkeit der Aufträge und Lieferungen häufig ziemlich unberechenbar vorgehen. Es kann nicht nachdrücklich genug betont werden, daß stetigere gegenseitige Beziehungen für beide Parteien von großem Nutzen sein würden; die Unternehmen, an die die Aufträge vergeben werden, können dann auf die Erzeugung der gewünschten Güter größere Aufmerksamkeit und Mühe verwenden (z. B. durch die Beschaffung von Spezialmaschinen) und werden dadurch in der Lage sein, niedrigere Preise zu berechnen, als es sonst möglich gewesen wäre. (S. 35/36).

... Ein Vergleich zwischen dem Volumen des Ost-West-Handels im Jahre 1938 und im Jahre 1953, zu festen Preisen von 1953 gerechnet, ist im April-Heft 1954 des Monthly Bulletin of Statistic der Vereinten Nationen veröffentlicht. Die dort angegebenen Zahlen, ..., erfassen den Außenhandel von fünfzehn OEEC-Ländern, dazu Finnland und Jugoslawien, sowie von zehn außereuropäischen Ländern; auf diese Länder entfallen zusammen schätzungsweise 95 vH des Handels der westlichen Welt mit den östlichen Ländern.

Der Handel der westlichen Welt mit Osteuropa (einschließlich der Sowjetunion) ist von 1938 auf 1953 um fast genau die Hälfte zurückgegangen, und der Handel mit dem chinesischen Festland hat noch stärker (um etwa 55 vH) abgenommen. Einigen Ländern war es jedoch möglich, ihren Handel mit dem Osten auszudehnen: Dänemarks Ausfuhr nach der Sowjetunion war 1953 volumenmäßig doppelt so groß wie 1938, und Norwegen hat seine Lieferungen um ein Drittel erhöht. Finnlands Ausfuhr ist sogar sehr stark gestiegen, denn die Lieferungen an die Sowjetunion waren 1953 zwölfmal so hoch wie im Jahre 1938, und auch die Einfuhr Finnlands aus der Sowjetunion ist volumenmäßig gestiegen. Auf der anderen Seite der Welt haben Hongkong und Malaya ihre Einfuhr vom chinesischen Festland etwas gesteigert ..." (S. 135/36).

Der im *Economic Bulletin for Europe* der Vereinten Nationen (Vol. 6, No. 2, Geneva, July 1954) veröffentlichte Bericht über die Handelsbeziehungen zwischen Ost- und Westeuropa im Jahre 1953 beurteilt die Möglichkeiten für eine Erweiterung des Ost-West-Handels günstiger, kommt aber auch zu der Feststellung, daß es schwierig ist, die Ausfuhrmöglichkeiten der osteuropäischen Länder genau einzuschätzen. Weiter heißt es in dem Bericht: „Lastly, there is the important question of market stability. In particular, western European exporters are uneasily aware of the possibility that new export outlets to countries whose import trade is a monopoly of the State may be suddenly stopped, and the fear that this might happen is undoubtedly a deterrent to the efforts of industrial and commercial firms in western Europe to develop sales to eastern Europe."

[16]) Jahresbericht des BDI, a. a. O., S. 108.

[17]) Ebenda, S. 108.

[18]) Ebenda, S. 109.

[19]) Siehe Hugh *Seton-Watson,* The East European Revolution. New York 1951.

[20]) *Helmer,* a. a. O., S. 34. — Man kann gelegentlich noch hören oder sogar lesen, daß die deutsche und russische Wirtschaft einander ergänzen. Es sollte keines Hinweises bedürfen, daß das Komplementärverhältnis, das bis 1914 bestand, der Vergangenheit angehört. Die Sowjetunion ist kein Exportland landwirtschaftlicher Massengüter, wie es das Zarenreich war, aus dem Deutschland 1913: 88 vH der Gesamteinfuhr an Futtergerste, 85 vH an Roggen und 48 vH an Hafer bezog. Die derzeitige Begrenzung der sowjetischen Ausfuhr auf relativ wenige Güter ist ein den Osthandel erschwerender Umstand.

[21]) Andere Baustoffe des pittoresken Gebäudes deutsch-russischer Kontakte waren die Bismarcksche Politik, nach-Bismarcksche Geschäftsinteressen, restaurative und revolutionäre Strömungen, die Enttäuschung über die Westmächte und chiliastische Erwartungen der Wiedergeburt aus dem Schoße des Ostens.

[22]) Gesammelte Werke, 2. Aufl. Berlin 1932. Bd. 15, S. 411. Die andere „Unterlage": „Die Nachwirkung der hergebrachten dynastischen Solidarität im Gegensatz zu den Umsturzbestrebungen" war fortgefallen. Eine andere Solidarität, eben die der Besiegten, ersetzte sie vorübergehend. Hierzu *von Dirksen,* a. a. O., S. 61. Die zentrale Bedeutung der polnischen Frage am klarsten formuliert in der Denkschrift des Generals *von Seeckt* vom September 1922: *von Rabenau,* a. a. O., S. 316.

[23]) *von Rabenau,* a. a. O., S. 307.

[24]) Er war „ein unerbittlicher Vertreter der Neutralität" *(von Rabenau,* a. a. O., S. 298) — bis auf weiteres (ebenda S. 318).

[25]) Daß das Abkommen als Demonstration am Tage nach der Ueberreichung des Reparations-Ultimatums unterzeichnet wurde, wie L. *Kochan* behauptet (Russia and the Weimar Republic, Cambridge, England, 1954, S. 41), ist nicht nachzuweisen. Ein britisch-russisches Handelsabkommen war am 16. März 1921 abgeschlossen worden.

[26]) *von Rabenau,* a. a. O., S. 308/09. Die Verhandlungen wurden erst Ende 1922 abgeschlossen (ebenda S. 319). Deutsche Offiziere waren schon im Winter 1921/22 in der Sowjetunion: *von Dirksen,* a. a. O., S. 45/46, und Major a. D. Fritz *Tschunke:* Abriß über die Aufnahme der Verbindung zur Sowjetunion und unsere damit zusammenhängende Arbeit in den Jahren 1920/21 bis etwa 1927; Anlage zum Brief an Generalleutnant von Rabenau vom 13. Februar 1939, abgedruckt in *Der Monat,* 1. Jahrg., 1948/49, Nr. 2, S. 48. Tschunke kam im Herbst 1921 als Mitglied der deutschen Militärmission nach Rußland und war dort viele Jahre tätig, später geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Rußland-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft. Sein „Abriß" ist die erste authentische Quelle der Kooperation. Gute, in Einzelheiten korrekturbedürftige Darstellung: Vierzehn Jahre Deutsch-Sowjetische Militärallianz, *Stuttgarter Rundschau,* November und Dezember 1948, Januar 1949. Zur Rußlandpolitik der Heeresleitung: *von Blücher,* a. a. O., S. 171 ff.

[27]) *Wirth* war damals auch Reichsfinanzminister und stellte als solcher die Mittel zur Verfügung: *von Rabenau,* a. a. O., S. 308; *Tschunke,* a. a. O. — *Rathenaus* Frage an General *Hasse* nach dem Abschluß des Rapallovertrages *(von Rabenau,* a. a. O., S. 312) läßt darauf schließen, daß der Reichskanzler den Reichsaußenminister über die militärische Zusammenarbeit nicht unterrichtet hatte.

[28]) *von Rabenau,* a. a. O., S. 309.

[29]) *von Blücher,* a. a. O., S. 153/54.

[30]) Ebenda S. 154/55; *Kochan,* a. a. O., S. 48.

[31]) Die französische Offerte bezweckte vermutlich die Abtretung der russischen Reparationsforderungen an Frankreich als Entschädigung für die Vorkriegsanleihen.

[32]) *von Blücher,* a. a. O., S. 155, schreibt, „die Franzosen hätten durchblicken lassen", daß sie zur Opferung Polens bereit waren. 1932 teilte der damalige Legationssekretär an der Botschaft in Berlin, *Vinogradow,* dem Verfasser dieses Beitrags mit, daß die Preisgabe Polens ein integraler Bestandteil des französischen Angebots gewesen sei.

[33]) Die Entstehungsgeschichte des Rapallovertrages ist noch nicht geklärt; vgl. *von Blücher,* a. a. O., S. 161 ff., insbesondere S. 163. — Die Beurteilung des Vertrages ist unabhängig von der Frage, ob der Zeitpunkt richtig gewählt und die Formen korrekt waren. Hierzu *von Blücher,* a. a. O., S. 163/64: harte Urteile des damaligen Gesandten *Nadolny* und des schwedischen Bankiers *Wallenberg.*

[34]) *Kochan* (Anm. 25) überbewertet die Resultate des Rapallovertrages. Es ist schade, daß die fleißige Arbeit sich nicht wie eine historische Untersuchung liest, sondern wie das Plädoyer des Staatsanwalts im „Prozeß" gegen die auswärtige Politik der Weimarer Republik. Der Autor ist voll von Vorurteilen und frei von historischem und psychologischem Einfühlungsvermögen. Manche seiner übergescheiten Interpretationen erheitern, nicht aber seine schulmeisterlichen oder boshaften Zensuren (zum Beispiel für *Rathenau* und *Stresemann).* — Die Ost-Berliner Arbeit: Fritz *Klein:* Die diplomatischen Beziehungen Deutschlands zur Sowjetunion 1917—1932, Berlin 1952, die eine vorurteilsfreie Betrachtung natürlich nicht sein kann, ist wichtig als Darstellung der Rapallopolitik usw. aus der sowjetischen Perspektive. Es ist höchst interessant, daß der Name *Seeckt* in diesem Buch nicht genannt wird. — Zur Beurteilung der „Rapallopolitik" und der sonstigen hier behandelten Fragen noch immer vorzüglich informierend: Deutsche Außenpolitik (anonym), Leipzig, Paul List Verlag, 1930. — Für die deutsche auswärtige Politik 1923—1929, insbesondere für die Geschichte der Verträge von Locarno und Berlin, die (trotz mancher durch äußere Einflüsse verursachten Unzulänglichkeiten) noch immer beste Quelle: Gustav *Stresemann:* Vermächtnis. Zweiter und Dritter Band, Berlin 1932.

[35]) *Ploetz,* Auszug aus der Geschichte. 24. Aufl., Bielefeld 1951, S. 714. — Die erste Revision des Versailler Vertrages erfolgte am 17. Februar 1920, als die Alliierten auf die Auslieferung der Kriegsverbrecher verzichteten (im „Auszug aus der Geschichte" nicht erwähnt).

[36]) *Der Monat,* 1. Jahrg., 1948/49, S. 44 ff. Die Denkschrift (im Auszug abgedruckt in *von Rabenau,* a. a. O., S. 315 ff., ohne daß die Auslassungen durchweg deutlich sind) ist das wichtigste Dokument zur Erkenntnis der Motive, Methoden und Ziele der Politik des Generals *von Seeckt;* siehe auch seine Denkschrift vom 31. Januar 1920: *von Rabenau,* a. a. O., S. 252.

[37]) *Kochan,* a. a. O., S. 68, und *Beloff:* The Foreign Policy of Soviet Russia, Vol. I, 2nd impression, 1949, Oxford University Press, S. 58, behaupten, Rußland habe in der ersten Hälfte des Jahres 1923 mit Intervention gedroht, wenn Polen in Ostpreußen angegriffen hätte, und habe dadurch Deutschland gerettet. Die Quelle Kochans und Beloffs ist Louis *Fischer:* The Soviets in World Affairs, London 1930, S. 452. Fischer ist ein Journalist, dessen „zeitgeschichtliche" Bücher keinen Quellenwert haben. *Tschunke,* a. a. O., S. 49, „glaubt", daß die deutsch-russische Kooperation „und allerlei Vermutungen" den polnischen Angriff verhindert haben. Fischers Behauptung und Tschunkes „Glaube" werden schlüssig widerlegt von W. *von Blücher,* a. a. O., S. 172/73.

[38]) *von Dirksen,* a. a. O., S. 61.

[39]) *von Rabenau,* a. a. O., S. 313.

[40]) *Tschunke,* a. a. O., S. 49.

[41]) Denkschrift für den Reichspräsidenten und Reichskanzler vom 15. Juli 1922; auszugsweise veröffentlicht in *Der Monat,* 1. Jahrg., 1948/49, Heft 2, S. 43. Dazu: *von Blücher,* a. a. O., S. 167/69 und S. 171/72.

[42]) *Tschunke,* a. a. O., S. 49.

[43]) Gesammelte Werke, 2. Aufl., Berlin 1932, Bd. 15, S. 215.

[44]) Für die Reparationsgesetze stimmten ausgesprochene Anhänger der „Ostpolitik" in der Deutschnationalen Volkspartei: Admiral *von Tirpitz,* Prof. Otto *Hoetzsch,* Prof. Martin *Spahn,* Dr. Günther *Gereke.*

[45]) Die Artikel 16 und 17 der Satzung des Völkerbundes lauten:

Artikel 16:

1. Schreitet ein Bundesmitglied entgegen den in den Artikeln 12, 13 und 15 übernommenen Verpflichtungen zum Kriege, so wird es ohne weiteres so angesehen, als hätte es eine Kriegshandlung gegen alle anderen Bundesmitglieder begangen. Diese verpflichten sich, unverzüglich alle Handels- oder Finanzbeziehungen zu ihm abzubrechen, ihren Staatsangehörigen jeden Verkehr mit den Staatsangehörigen des vertragsbrüchigen Staates zu untersagen und alle finanziellen, Handels- und persönlichen Verbindungen zwischen den Staatsangehörigen dieses Staates und denen jedes anderen Staates, gleichviel ob Bundesmitglied oder nicht, abzuschneiden.
2. In diesem Falle ist der Rat verpflichtet, den verschiedenen beteiligten Regierungen vorzuschlagen, mit welchen Land-, See- oder Luftstreitkräften jedes Bundesmitglied für sein Teil zu der bewaffneten Macht beizutragen hat, die den Bundesverpflichtungen Achtung zu verschaffen bestimmt ist.
3. Die Bundesmitglieder sagen sich außerdem wechselseitige Unterstützung bei Ausführung der auf Grund dieses Artikels zu ergreifenden wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen zu, um die damit verbundenen Verluste und Nachteile auf das Mindestmaß herabzusetzen. Sie unterstützen sich gleichfalls wechselseitig in dem Widerstand gegen jede Sondermaßnahme, die der vertragsbrüchige Staat gegen eines von ihnen richtet. Sie veranlassen alles Erforderliche, um den Streitkräften eines jeden Bundesmitglieds, das an einem gemeinsamen Vorgehen zur Wahrung der Bundesverpflichtungen teilnimmt, den Durchzug durch ihr Gebiet zu ermöglichen.
4. Jedes Mitglied, das sich der Verletzung einer aus der Satzung entspringenden Verpflichtung schuldig macht, kann aus dem Bunde ausgeschlossen werden. Die Ausschließung wird durch Abstimmung aller anderen im Rate vertretenen Bundesmitglieder ausgesprochen.

Artikel 17:

1. Bei Streitfragen zwischen einem Bundesmitglied und einem Nichtmitglied oder zwischen Staaten, die Nichtmitglieder

sind, werden der Staat oder die Staaten, die Nichtmitglieder sind, aufgefordert, sich für die Beilegung der Streitfrage den den Bundesmitgliedern obliegenden Verpflichtungen zu unterwerfen, und zwar unter den vom Rat für gerecht erachteten Bedingungen. Wird dieser Aufforderung Folge geleistet, so gelangen unter Vorbehalt der Aenderungen, die der Rat für erforderlich erachtet, die Bestimmungen der Artikel 12 bis 16 zur Anwendung.
2. Zugleich mit dem Erlaß dieser Aufforderung eröffnet der Rat eine Untersuchung über die Einzelheiten der Streitfrage und schlägt die Schritte vor, die er in dem besonderen Falle für die besten und wirksamsten hält.
3. Lehnt der so aufgeforderte Staat es ab, die Verpflichtungen eines Bundesmitglieds für die Beilegung der Streitfrage auf sich zu nehmen, und schreitet er zum Kriege gegen ein Bundesmitglied, so finden die Bestimmungen des Artikels 16 auf ihn Anwendung.
4. Weigern sich beide Parteien auf die Aufforderung hin, die Verpflichtungen eines Bundesmitgliedes für die Beilegung der Streitfrage auf sich zu nehmen, so kann der Rat alle zur Vermeidung von Feindseligkeiten und zur Schlichtung des Streites geeigneten Maßnahmen ergreifen und Vorschläge machen.

[46]) *Tschitscherin* vor dem Zentralexekutivausschuß, zitiert nach *Kochan*, a. a. O., S. 96.

[47]) *Rykow* in *Iswestija*, 28. Februar 1924, zitiert nach *Kochan*, a. a. O., S. 96.

[48]) *Stresemann:* Vermächtnis. Zweiter Band. Berlin 1923, S. 503.

[49]) Dieser Teil des Gesprächs zwischen *Stresemann* und *Tschitscherin* am 30. September 1925 ist zum ersten Male veröffentlicht in *Stuttgarter Rundschau*, Dezember 1948, S. 6.

[50]) Gespräch *Litwinows* mit *Briand* in Genf über ein „Ost-Locarno", November 1927: *Kochan*, a. a. O., S. 133. Aehnliche Bestrebungen 1928: *von Dirksen*, a. a. O., S. 97. — Prof. Otto *Hoetzsch* schrieb 1930, daß Rußland zwar „zu wenig bedeutet", daß es aber „ein Lebensinteresse Deutschlands ist und bleibt, daß auch ein schwaches Rußland nicht in das System von Versailles, in das System einer von Frankreich bestimmten Europapolitik eingefügt werden darf" (*Jahrbuch für Auswärtige Politik*, 3. Jahrg., Berlin 1931, S. 23).

[51]) Die bedeutende Rolle des Staatssekretärs *von Schubert*, dem Dr. *Brüning* besonderes Lob spendet, wird nicht verkannt. Man darf annehmen, daß er, der ein ausgesprochener Anhänger der „Westorientierung" war (vgl. *von Dirksen*, a. a. O., S. 55, andeutend auch S. 77), auf diese Auszeichnung nicht gerade im Zusammenhang mit dem Berliner Vertrag Wert gelegt hätte. Die hervorragenden Verdienste des Ministerialdirektors *Gaus* um die Gestaltung der Verträge von Locarno und Berlin werden durch spätere Ereignisse nicht vermindert.

[52]) *von Dirksen*, a. a. O., S. 116. Der damalige Außenminister *Curtius* behauptet, er habe die Verlängerung „durchgesetzt" (Sechs Jahre Minister der Deutschen Republik, Heidelberg 1948, S. 156). Das deutet auf widerstrebende Kräfte hin, die kaum in Moskau gesucht werden können. — *von Dirksen* schreibt, daß Dr. *Brüning* „stets bereit war, den Ausführungen Gehör zu schenken, die sich zugunsten einer Zusammenarbeit mit der Sowjetunion einsetzten. Aber er vermied jede Initiative gegenüber Moskau und beschränkte seine Unterstützung auf das Mindestmaß" (a. a. O., S. 115/16). — Dr. *Brüning* irrt in bezug auf die Verlängerung des Vertrages: er hat sich nicht im Winter 1931/32 geweigert, den Vertrag über zwei Jahre hinaus zu verlängern. Der Vertrag war bereits am 24. Juni 1931 unbefristet verlängert worden, nur mit der Maßgabe, daß er nach zwei Jahren erstmals gekündigt werden konnte. *Curtius* (a. a. O., S. 156), der verantwortliche Minister, und *von Dirksen* (a. a. O., S. 116), der die Verlängerung des Vertrages verhandelte und unterzeichnete, geben als die 1931 vereinbarte Vertragsdauer fünf Jahre an.

[53]) Reichsaußenminister a. D. *Curtius*, der damals eine Rußlandreise unternahm, berichtet: „Bei der Rückkehr nach Moskau erhielt Herr von Dirksen nähere Nachrichten über den Regierungswechsel Brüning — von Papen in Berlin. Am Abend des gleichen Tages gab der Volkskommissar des Aeußeren, Litwinow, mit dem ich in den beiden Jahren meines auswärtigen Dienstes zusammengearbeitet und der uns schon am Tage unserer Ankunft in Moskau zum Frühstück eingeladen hatte, einen Empfang. Dort bildete naturgemäß dieser Wechsel der Reichsregierung das Hauptgesprächsthema. Die Sowjets waren sehr beunruhigt und befürchteten von dem verstärkten Einfluß der konservativen und betont christlichen Kreise in der neuen Regierung eine vollständige Aenderung der Politik gegenüber der Sowjetunion. Ich habe Litwinow und meinen sonstigen Gesprächspartnern auseinandergesetzt, daß nach meiner Auffassung ein Kurswechsel gegenüber Rußland nicht zu befürchten wäre: die deutsche Großindustrie wäre viel zu stark am Rußlandgeschäft interessiert und die Reichswehr (Herr von Schleicher) hätte nach unseren Nachrichten wesentlich zum Sturz Brünings und Einsetzung v. Papens als Präsidialkanzler beigetragen." (*Curtius*, a. a. O., S. 248).

[54]) Gespräch des Botschafters *von Dirksen* mit *Hitler* (ohne Angabe des Datums, wahrscheinlich im April 1933): „Er hörte sich meinen Bericht an, stellte einige Fragen und wiederholte seinen Wunsch nach Aufrechterhaltung freundlicher Beziehungen mit der Sowjetunion, vorausgesetzt, daß sie sich aller Einmischungen in die inneren Verhältnisse Deutschlands enthielte." (*von Dirksen*, a. a. O., S. 122/23.) — Später empfahl der Botschafter, „daß ein maßgebender Vertreter der Sowjetregierung eine Besprechung mit Hitler persönlich haben solle" (ebenda, S. 128). Hitler war bereit, *Krestinski* zu empfangen, aber der Besuch wurde von sowjetischer Seite vereitelt (ebenda S. 129/30). Nach von Dirksens Bericht wurde der „vernichtende Schlag" gegen die „schon recht beschädigten deutsch-russischen Beziehungen" getan, als *Hugenberg* „seine unheilvolle politische Laufbahn durch eine Dummheit grandiosen Ausmaßes beschloß. Er beging sie durch seinen Angriff auf Rußland während der Londoner Weltwirtschaftskonferenz im Frühsommer 1933" (ebenda, S. 127). Dort legte er eine Denkschrift vor, die „dem Sinne nach eine Teilung Rußlands und eine Ausbeutung der Bodenschätze der Ukraine zur Erwägung" stellte (ebenda).

[55]) Dr. *Brünings* Behauptung (S. 12 des Vortrags), daß Deutschland mit Hilfe der Stresemannschen Verträge bis 1939 an der Stabilisierung des europäischen Gleichgewichts und des Friedens mitgewirkt habe, ist nicht verständlich. Das Stresemannsche „System" war seit 1934 paralysiert, und der Friede wurde bis 1939 dadurch erhalten, daß die Westmächte Schritt für Schritt vor *Hitler* zurückwichen. Mit der „Feststellung", daß „Hitler sich durch *Stalin* in den Krieg mit den Westmächten hineindrängen ließ", wird Dr. Brüning den Beifall der Kreise finden, deren ihm zugedachten Freundlichkeiten er vor zwanzig Jahren durch die Ausreise aus Deutschland entging. Aus der Fülle des Materials, das Hitlers Entschlossenheit zum Krieg gegen die Westmächte beweist — lange vor Abschluß des Ribbentrop-Molotow-Paktes —, sei hier nur auf die Darstellung des Botschafters *von Dirksen* verwiesen (a. a. O., S. 255).

[56]) *von Blücher*, a. a. O., S. 176/77.

Die Wiederherstellung der Konvertierbarkeit der Währungen

Beurteilung der Aussichten durch die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in ihrem 24. Jahresbericht

Der mit besonderer Spannung erwartete Bericht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel für das Jahr 1953 ist nach Billigung durch die 24. ordentliche Generalversammlung der Bank am 14. Juni 1954 veröffentlicht worden. An der diesjährigen Versammlung nahmen unter dem Vorsitz des Gouverneurs der belgischen Notenbank, Maurice *Frère*, die Gouverneure oder andere Vertreter von 22 Notenbanken oder Bankengruppen sowie als Gäste Vertreter des Weltwährungsfonds (International Monetary Fund, IMF), der Weltbank (International Bank for Reconstruction and Development, IBRD), des Europäischen Wirtschaftsrates (Organization for European Economic Cooperation, OEEC) und der Europäischen Zahlungsunion (EZU) teil.

Der 269 Seiten umfassende Bericht ist auch diesmal wieder von dem volkswirtschaftlichen Berater und Leiter der Währungs- und Wirtschaftsabteilung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Dr. Per *Jacobsson* (Schweden), zusammengestellt.

Der diesjährige BIZ-Bericht, der in Wirtschafts- und Finanzkreisen als die sachkundigste Diagnose der wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen und Entwicklungen bezeichnet wird[1], ist mehr noch als die vorhergehenden Berichte in einem zuversichtlichen und optimistischen Ton gehalten. Wenn man das Weltgeschehen im vergangenen Jahr in seinen großen Zügen überschaue, so heißt es in den einleitenden Sätzen des Berichtes, gewinne man den Eindruck, daß 1953, im ganzen gesehen, in der Geschichte wahrscheinlich als ein gutes Jahr verzeichnet werden wird. „Es gab in diesem Jahr keine größeren Schwierigkeiten politischer oder finanzieller Art."

In den Schlußbemerkungen wird die Entwicklung des Jahres 1953 zusammenfassend wie folgt geschildert:

„Es ist jetzt klar zu übersehen, daß im vergangenen Jahr — entgegen vielen pessimistischen Prophezeiungen — die günstigeren Faktoren überwogen. In den Vereinigten Staaten waren im Laufe des Anpassungsprozesses, mit dem man nach so vielen Jahren eines ausgeprägten Konjunkturaufschwungs zu rechnen hatte, zumindest bisher keine Anzeichen dafür zu erkennen, daß die amerikanische Wirtschaft durch diesen Prozeß in eine Abwärtsspirale hineingezogen werden könnte. Für die meisten europäischen Länder war das Jahr 1953 nicht nur ein Jahr der Festigung, sondern auch ein Jahr des anhaltenden Wirtschaftswachstums: In sehr vielen dieser Länder hat die Produktion einen neuen Höchststand erreicht, das allgemeine Preisniveau war bemerkenswert stabil, und das Vertrauen in die Währungen ist größer geworden, wie das in der Zunahme der Währungsreserven, dem Steigen der Kurse an den Devisenmärkten und im Rückgang des Goldpreises am freien Markt zum Ausdruck kommt.

Diese Tatsachen sind an sich schon zweifellos bemerkenswert, aber sie sind auch in anderer Hinsicht wichtig, denn sie können sicherlich dazu beitragen, eine Reihe vorgefaßter Meinungen — um nicht zu sagen Vorurteile —, die im Wirtschaftsdenken der Nachkriegszeit verbreitet waren, zu zerstreuen."

Im einzelnen wird festgestellt, die Anwendung einer flexiblen Geldpolitik sei so erfolgreich gewesen, daß kaum mehr behauptet werden könne, Aenderungen der Zinssätze oder andere Maßnahmen im Kreditbereich seien als Mittel der Wirtschaftspolitik unwirksam und veraltet.

Die Annahme, daß selbst ein relativ geringfügiger Rückgang der Industrieproduktion in den Vereinigten Staaten eine neuerliche Erweiterung der Dollarlücke herbeiführen müßte, sei dadurch als widerlegt zu betrachten, daß das Produktions- und Exportniveau der europäischen Länder in den vergangenen zwölf Monaten hoch geblieben sei und diese Länder ihre Gold- und Dollarreserven weiter vergrößern konnten.

Die Ansicht, daß man eine Vermehrung der Währungsreserven und eine Erhöhung des Wertes der einzelnen Währungen nur mit Hilfe einer sogenannten Deflationspolitik und um den Preis hoher Arbeitslosigkeit erreichen könne, sei durch die Tatsache entwertet, daß sich seit dem Sommer 1953 in vielen europäischen Ländern die Währungsreserven verbessert hätten und der Wert der Währungen gestiegen sei.

Da gegenwärtig die Aufmerksamkeit aller Zentralbanken, aber auch der breiteren Oeffentlichkeit auf das Problem der Wiederherstellung der Konvertibilität zum frühestmöglichen Augenblick als dem nächsten entscheidenden Schritt auf dem Wege zur Integration Europas gerichtet ist, gewinnen die An-

[1]) Vgl. den Bericht von G. H. *Morison, Zürich*, in *The New York Times* vom 21. Juni 1954.

sichten der BIZ zu diesem Problem eine besonders aktuelle Bedeutung.

In seiner Rede vor der Generalversammlung erklärte der Präsident der Bank, Maurice *Frère*, im Verlauf der letzten Jahre seien große Bemühungen unternommen worden, um eine engere wirtschaftliche Zusammenarbeit und schließlich die Integration der europäischen Länder herbeizuführen.

„Wir können heute viel tun, um die Verwirklichung dieses Zieles zu erleichtern, indem wir unsere Bemühungen fortsetzen, um unsere Regierungen davon zu überzeugen, daß die Zeit gekommen ist, dem Wiederaufbau eines starken und einfachen internationalen Zahlungssystems den Vorrang vor allen anderen Problemen zu geben; eines Zahlungssystems, das vor willkürlichen Handlungen geschützt und in der Lage ist, als Instrument für einen gesteigerten internationalen Handel und eine zunehmende wirtschaftliche Tätigkeit zu dienen. Ein solches System kann von jedem von uns einzeln geschaffen werden. Dies bedeutet, daß in jedem Lande die eiserne Disziplin beibehalten wird, deren Wiedereinführung und allmähliche Entwicklung wir in den letzten Jahren beobachtet haben. Nur durch die strenge Beobachtung dieser Disziplin werden wir in der Lage sein, das gewünschte Ziel zu erreichen: die freie Konvertierbarkeit unserer Währungen. Sie kann und darf nicht durch Regierungsentscheid herbeigeführt werden ... Die Konvertibilität kann nur dann erfolgreich wiederhergestellt werden, wenn sie von einem beträchtlichen Abbau der internationalen Handelsschranken begleitet ist. Wenn wir sie auf diese Weise zu erreichen versuchen, wird sie den bei weitem wichtigsten Schritt vorwärts zur Erweiterung der Märkte und zur wirksamen wirtschaftlichen Integration der Länder Europas bedeuten, die sich diesmal aber nicht auf Europa allein beschränkt, sondern auch einen großen Teil der übrigen Welt umfaßt[2] ..."

Der BIZ-Bericht selbst erklärt zur Frage der Konvertibilität, daß die eingetretene Besserung der Devisenverhältnisse nicht das Ergebnis plötzlicher oder auffallender Maßnahmen (wie etwa die Abschaffung der Devisenbewirtschaftung) war; sie spiegele vielmehr die allmähliche Beseitigung der Schwächen in verschiedenen Sektoren (Produktion, Außenhandel, Kredit und Budget) wider, die im Gesamtergebnis zu einem besseren Gleichgewicht zwischen dem Geldvolumen und dem Angebot an Gütern und Leistungen geführt habe. Schritt für Schritt seien Fortschritte gemacht worden, und wenn diese Entwicklung anhalte, sei es durchaus möglich, daß auf diese Weise eine de facto-Konvertierbarkeit erreicht werde, bevor ihre Wiedereinführung offiziell bekanntgegeben wird. Man habe wieder gelernt, daß die wahre Grundlage des Wertes einer Währung nicht in einem komplizierten System von Einzelregelungen zu suchen sei, sondern in einem gut aufeinander abgestimmten Kosten- und Preisgefüge.

„In kritischen und schwierigen Zeiten mag es nicht immer ganz deutlich gewesen sein, daß die Herstellung der Konvertibilität das Ziel der großen Mehrzahl der Länder war und bleibt; jetzt aber, wo sich die grundlegenden Verhältnisse gebessert haben und besser sind, als sie es Jahre hindurch waren, werden die sich damit bietenden Möglichkeiten in immer größerem Maße erkannt.

Im Dezember 1952 stellte die Konferenz der Premierminister der Commonwealth-Staaten in London fest, daß ‚ein wesentlicher Bestandteil jedes wirksamen multilateralen Systems die Wiederherstellung der Konvertierbarkeit des Pfundes ist', wobei nüchtern hinzugefügt wurde, daß die Wiederherstellung nur ‚stufenweise' vor sich gehen könne. Auf der Konferenz der Finanzminister der Commonwealth-Staaten in Sydney im Januar 1954 wurden die gleichen Grundsätze nochmals mit verstärktem Nachdruck bestätigt, indem man es als Ziel erklärte, ‚daß die Position jedes einzelnen Mitgliedslandes und des Pfundes als Währung gestärkt und mit anderen Ländern ein umfassenderes und freieres Handels- und Zahlungssystem hergestellt werden müsse, von dem die Konvertierbarkeit des Pfundes ein wesentlicher Bestandteil ist'.

Im Jahresbericht der belgischen Nationalbank für das Jahr 1953 (der im Februar 1954 veröffentlicht wurde) heißt es, daß ‚die Nationalbank glaubt, im Rahmen ihrer Funktionen im Laufe der letzten Jahre die erforderlichen Voraussetzungen für die Herstellung einer echten, auf festen Devisenkursen beruhenden Konvertierbarkeit des belgischen Franken geschaffen zu haben, die die Liberalisierung und damit die Ausdehnung des internationalen Handels im Gefolge hat'.

Belgiens nördlicher Nachbar und Partner in der Benelux-Union hat ebenfalls die Konvertierbarkeit zu einem Ziel im Bereich des praktisch Möglichen erklärt. In dem im April 1954 veröffentlichten Jahresbericht der Niederländischen Bank für das Jahr 1953 wurde festgestellt, daß ‚die technische Position der niederländischen Währung die zu gegebener Zeit vorzunehmende Wiederherstellung ihrer freien Austauschbarkeit bei allen laufenden Geschäften nicht mehr verhindert. Vom währungstechnischen Gesichtspunkt aus kann man sogar sagen, daß die Niederlande an der Schwelle der Konvertierbarkeit stehen. Das heißt jedoch nicht, daß sie diese Schwelle allein überschreiten könnten.'

Im Geschäftsbericht der Bank deutscher Länder für das Jahr 1953 (veröffentlicht im Mai 1954) heißt es ebenfalls, daß, ‚global betrachtet, die Bundesrepublik Deutschland durchaus das Stadium der Konvertibilität erreicht hat'.

Der Gouverneur der Bank von Frankreich, Wilfrid Baumgartner, wies seinerseits in seinem Vortrag vor der französischen Handelskammer in London am 28. Mai 1954 darauf hin, wie sehr sich im vergangenen Jahr die verschiedenen technischen Aspekte der finanziellen Position Frankreichs verbessert haben. Ohne die Schwierigkeiten, mit denen Frankreich trotzdem in dieser Hinsicht noch zu kämpfen hat, zu verharmlosen, gab er der Ueberzeugung Ausdruck, daß Frankreich auf dem Wege zur Konvertierbarkeit weitere Fortschritte machen und sich durch diese Bemühungen in die Reihe der Länder eingliedern würde, die in letzter Zeit diesem Ziel näher gekommen sind.

---

[2]) Vgl. *Auszüge aus Presseartikeln.* Bank deutscher Länder, Frankfurt/Main, Nr. 64 vom 21. Juni 1954.

Diese Zitate zeigen deutlich, daß die Konvertibilität jetzt praktisch erreichbar ist: alle gegenwärtigen Beratungen kreisen daher hauptsächlich um die Fragen, welche Schritte die einzelnen Länder hic et nunc unternehmen können und wie ihre Bemühungen, das gemeinsame Ziel zu verwirklichen, am besten aufeinander abzustimmen sind."

Bezeichnenderweise fehlt bei der Aufführung dieser Aeußerungen jedoch Italien. Der Gouverneur der Banca d'Italia, Donato *Menichella*, hat kurz nach der Veröffentlichung des BIZ-Berichtes eine wesentlich weniger optimistische Haltung eingenommen:

„Die Konvertierbarkeit der Währungen ist ein Heilmittel, das nicht von allen Kranken gefahrlos verdaut werden kann. Aus diesem Grunde sind die Anschauungen auf diesem Gebiet alles andere als klar, und die Ratschläge zur Vorsicht haben wohl im Augenblick die Oberhand über den reichlich naiven Optimismus jener, welche von einer vollkommenen inneren und äußeren Währungskonvertibilität und von einer freien Kapitalbewegung sprechen[3]."

In bezug auf die Frage, ob die Währungsreserven der einzelnen Länder ausreichend sind, um den Schritt zur vollen Konvertibilität zu wagen, ist die BIZ eher vorsichtig. Der Bericht betont, daß diese Frage jetzt, da die Konvertierbarkeit der Währungen in Sicht sei, viel dringlicher geworden ist. Man müsse aber zugeben, daß es keinen einfachen Maßstab gebe, nach dem man beurteilen könnte, ob die Reserven die erforderliche Höhe erreicht hätten. Unter Zugrundelegung der Zahl der Monatseinfuhren, für deren Bezahlung die verfügbaren Gold- und Dollarbestände ausreichen würden, ergibt sich nach den Ermittlungen der BIZ, daß in Europa lediglich die Schweiz und Portugal über genügend Reserven verfügen, um allen denkbaren Schwankungen in ihrem Außenhandel begegnen zu können.

Zahl der Monatseinfuhren, für deren Bezahlung die Gold- und Dollarbestände ausreichen

Länder	1948 (Monate)	1953 (Monate)
Belgien-Luxemburg	4,5	4,5
Dänemark	1,3	1,5
Bundesrepublik Deutschland	0,8[1]	3,9
Finnland	0,6	1,5
Frankreich	2,6	2,9
Griechenland	0,9	4,5
Großbritannien	3,1	3,9
Italien	3,2	4,0
Niederlande	1,9	5,1
Norwegen	2,1	2,3
Oesterreich	1,9	5,3
Portugal	7,8	15,5
Schweden	1,1	2,6
Schweiz	19,4	21,5
Vereinigte Staaten[2]	41,3	24,6

[1]) Für 1949.
[2]) Unter Zugrundelegung der Goldbestände allein.

Um die Angemessenheit der Währungsreserven zu beurteilen, müßten aber neben dem Außenhandel auch noch andere Faktoren in Betracht gezogen werden, so beispielsweise die Verpflichtungen, die kurzfristig auf ein Land zukommen könnten.

„Bei einer ziemlich großen Zahl von Ländern hat die Verbesserung der Währungsreserven im ersten Vierteljahr 1954 angehalten; es ist aus praktischen und psychologischen Gründen sehr wichtig, daß es anderen Ländern in dieser Periode trotz der Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit in den Vereinigten Staaten möglich war, ihre Gold- und Dollarbestände weiter zu erhöhen. Zweifellos spielten die aktiven Maßnahmen der Vereinigten Staaten zur Verhinderung eines Konjunkturrückgangs (wie z. B. die Senkung der Zinssätze) in diesem Zusammenhang eine gewisse Rolle. Jedenfalls läßt sich aus diesen jüngsten Entwicklungsvorgängen ganz allgemein der Schluß ziehen, daß der Druck auf die Währungsreserven anderer Länder um so geringer sein wird, je mehr die großen Länder der Welt eine Politik verfolgen, die es ermöglicht, ernste und ausgedehnte Depressionen zu vermeiden.

Es ist natürlich notwendig, daß jedes einzelne Land Sorge trägt, seine Wirtschaft im Inland wie auch in Beziehung zu den Wirtschaftsverhältnissen anderer Länder (hinsichtlich der Kosten, Preise usw.) im Gleichgewicht zu halten. Wenn im Inland eine sinnvolle Wirtschaftspolitik eingeführt wird, so ist — wie die Erfahrung gezeigt hat — eine Verbesserung der Zahlungsbilanz und eine Stärkung der Währungsreserven die fast unmittelbare Folge. Man kann also sagen, daß die allgemeine Entwicklungsrichtung der Reserven entscheidender ist als ihre absolute Höhe, insbesondere, wenn die betreffenden Länder gewillt sind, ihre Reserven, falls erforderlich, durch Anwendung geeigneter kredit- und finanzpolitischer Maßnahmen zu verteidigen. Die Erhöhungen der Währungsreserven in den letzten Jahren waren — wenn man von zwei oder drei Ländern absieht — nicht besonders hervorstechend, aber sie waren viel stetiger als die der ersten Nachkriegsjahre. Es besteht z. B. ein großer Unterschied zwischen diesen Zunahmen und den plötzlichen Gold- und Dollargewinnen einiger Länder während der Korea-Hausse — die in einigen Fällen recht bald wieder verschwunden waren."

Zu der Rolle, welche die Vereinigten Staaten bei der Frage der Wiederherstellung der Konvertierbarkeit spielen, stellt der Bericht fest, daß es lange Zeit hindurch auf beiden Seiten des Atlantik sehr schwer gewesen sei, ausreichendes Interesse für die Frage der Geldpolitik zu erwecken. Erfreulicherweise habe man sich aber in der letzten Zeit der Frage ernsthafter angenommen. Die in dem Bericht der Randall-Kommission aufgezeigten Grundzüge einer amerikanischen Mitwirkung an der gemeinsamen Sache der Rückkehr zur Konvertierbarkeit der Währungen und die Botschaft Präsident *Eisenhowers* an den Kongreß über die Außenwirtschaftspolitik werden als wertvolle Beiträge begrüßt.

[3]) Vgl. hierzu den Bericht von Livio *Magnani* in *Baseler Nachrichten* vom 14. Juli 1954.

Obwohl sich die gegenwärtige Verbesserung der Reserven so vieler Länder in Europa und in anderen Erdteilen mehr denn je mit der verfolgten gesunden Politik erklären lasse, von der man darum sagen könne, daß sie den Weg für die Wiederherstellung der Konvertibilität bereite, dürfe man doch nicht vergessen, daß die militärische Hilfe der Vereinigten Staaten noch immer eine gewisse Rolle spiele. Ebensowenig dürfe übersehen werden, daß der Prozeß der Befreiung des Auslandszahlungsverkehrs von den Fesseln der Devisenbewirtschaftung besonders starke Belastungen und Spannungen hervorrufen könne und daß in Zukunft, genau wie früher, unvorhergesehene Krisen kommen könnten. Die BIZ verweist sodann darauf, daß das Problem der Bereitstellung zusätzlicher Reserven für derartige Ausnahmesituationen auch von der Randall-Kommission untersucht wurde, und zitiert aus dem Randall-Bericht, daß:

„... ausreichende Reserven aufgebracht werden könnten, wenn die Bestände des Internationalen Währungsfonds an Gold und konvertierbaren Währungen, die gegenwärtig 3,3 Milliarden Dollar betragen, viel stärker als bisher herangezogen würden. Aus diesem Grunde befürwortet die Kommisison auch alle gegebenenfalls erforderlichen, vernünftigen Lockerungen der Bestimmungen des Fonds, wie etwa eine Lockerung der Fristen für die Verwendung der Quoten oder der Bestimmung über die Beibehaltung festen Paritäten. Als ein zweites Mittel zur Stärkung der Devisenreserven und zur Durchführung von Devisenstützungsoperationen, die die allmähliche Verwirklichung der allgemeinen Konvertibilität erleichtern sollen, empfiehlt die Kommission dem Federal Reserve System, zusammen mit ausländischen Zentralbanken die Möglichkeiten für ‚standby'-Kredite oder Kreditlinien-Abmachungen zu prüfen."

Diese Empfehlungen wurden vom Präsidenten der Vereinigten Staaten in seiner Botschaft an den Kongreß gutgeheißen. Der BIZ-Bericht sagt dazu:

„In seiner Botschaft vom 30. März 1954 legte Präsident Eisenhower dem Kongreß ein besonderes, durch Gesetz zu erlassendes Programm vor, das in der Hauptsache auf den Empfehlungen der Randall-Kommission beruhte; damit bestätigte er, daß es für die Vereinigten Staaten von lebenswichtigem Interesse ist, sich für die Beseitigung der Handelsbeschränkungen und die Wiederherstellung der Konvertierbarkeit einzusetzen. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß diese Erklärungen in anderen Ländern erheblichen Eindruck gemacht haben. Was auch immer an Schwierigkeiten noch zu überwinden bleibt, so ist es doch eine Tatsache von wirklicher Bedeutung, daß ein derartiges Programm vom Präsidenten in einer Zeit gutgeheißen wurde, in der die Vereinigten Staaten eine Periode abnehmender Wirtschaftstätigkeit durchstehen müssen."

An anderer Stelle des BIZ-Berichtes wird darauf hingewiesen, daß Präsident *Eisenhower* in den Schlußbemerkungen seiner Botschaft ausdrücklich festgestellt habe, daß seine Ausführungen ein „Mindestprogramm" darstellten, „das als Ganzes zu beurteilen sei", und daß es sich in vier wichtige Teile gliedere:

„Hilfe — die wir einschränken möchten;
Investitionen — die wir anregen möchten;
Konvertierbarkeit — die wir fördern möchten; und
Handel — den wir erweitern möchten."

Abschließend stellt der BIZ-Bericht fest, daß in vielen europäischen Ländern von den verantwortlichen Stellen, anstatt die Frage der Konvertibilität nur zu diskutieren, nunmehr Schritte zu ihrer Verwirklichung unternommen worden seien. „Anstatt das Für und Wider denkbarer Lösungsmethoden des Problems endlos zu erörtern, wurde mit den notwendigen praktischen Maßnahmen das erste Stück des Weges bereits zurückgelegt." Es sei jedoch notwendig, daß alle diese Maßnahmen mit Schwung und Ausdauer fortgeführt werden, „um den starken Widerstand, der von der bürokratischen Routine und den kurzsichtigen Einwänden mächtiger Interessentengruppen ausgeht", zu überwinden. Man habe endlich erkannt, daß größere Freiheit im Handels- und Zahlungsverkehr keineswegs die Katastrophen nach sich ziehe, die vorauszusagen die interessierten Parteien nie versäumten, sondern daß diese Freiheit die Währungs- und Wirtschaftskraft der betreffenden Länder erhöhe. Nur wenige Länder seien heute nicht gewillt, bei diesen gemeinsamen Bestrebungen mitzuwirken.

„Zwar ist es in erster Linie Angelegenheit jedes einzelnen Landes selbst, seine inneren Wirtschaftsverhältnisse in Ordnung zu bringen und auf gesundem Niveau zu erhalten, aber gleichzeitig ist Zusammenarbeit im internationalen Bereich unbedingt notwendig. Der freie Außenhandels- und Zahlungsverkehr könnte sich in einem noch größeren Gebiet abspielen, wenn mehrere Länder gemeinsam dem Ziel der Konvertierbarkeit zustrebten, und dadurch würden viele Spannungen und Belastungen gemildert. Früher scheint man manchmal die Notwendigkeit gemeinsamen Handelns als Entschuldigung für zögerndes Vorgehen angeführt zu haben, aber nachdem jetzt genügend Länder entschlossen sind, mit praktischen Maßnahmen voranzugehen, sollte eine Koordinierung dieser Politik zu einer allgemeinen Steigerung der Wirtschaftskraft führen und es so für die einzelnen Länder leichter machen, sich einem gemeinsamen Vorgehen anzuschließen.

Die Konvertibilität ist und bleibt die wirksamste und beweglichste Form der Integration für die Beziehungen der europäischen Länder untereinander und gegenüber der übrigen Welt. Die Bemühungen um die Konvertierbarkeit haben nichts von ihrem Schwung eingebüßt; nur einschneidende politische Ereignisse könnten jetzt diesen Vorwärtsdrang aufhalten. Denn diese Bewegung wird nicht nur getragen von den Interessen der einzelnen Volkswirtschaften, die ihren Wiederaufbau zu konsolidieren bestrebt sind, sondern auch von dem übergeordneten — aber nicht minder realen — Interesse aller Länder, das elastische, doch starke Band untereinander zu knüpfen, das ein System konvertierbarer Währungen schafft."

Hermann Volle

Zur Gerichtsbarkeit in der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

Von Oberregierungsrat Dr. Wolfgang Eichler, Bad Godesberg

Vorbemerkung

Die Diskussion über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft hat im Laufe der Jahre mehrere Phasen durchlaufen. Stand zu Anfang die Kardinalfrage, ob überhaupt eine solche Gemeinschaft anzustreben sei, im Mittelpunkt der politischen Debatten, so verknüpfte sich diese Frage unter dem Druck der außenpolitischen Entwicklung mehr und mehr mit den Spezialfragen der funktionellen und institutionellen Gestaltung und wurde so Gegenstand der Diskussion von Fachreferenten der verschiedensten Disziplinen. Während dieser monate- und jahrelangen internationalen Expertenarbeiten hat die Tagespolitik — je nach den Aspekten der allfälligen politischen Konstellation — die Frage des Ob bis zur Gegenwart immer wieder erneut aufgegriffen.

Heute vollends scheint es, daß die politische Entscheidung im Rahmen festbestimmter Fristen getroffen werden muß, so daß das Schicksal der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft als solche in Kürze abzusehen sein wird. Wie aber auch die Entscheidung über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft in ihrer jetzt festgelegten Gestalt ausfallen mag — solange man grundsätzlich noch an dem Gedanken eines übernationalen militärischen Zusammenschlusses festhält, werden bestimmte strukturelle Grundlagen stets Gegenstand der Diskussion bleiben. Dies gilt insbesondere für Fragen der Gerichtsbarkeit. Hier fällt besonders ins Gewicht, daß der bereits bestehende Gerichtshof der Montanunion — entsprechend dem ursprünglichen Plan, daß die Vertragssysteme der beiden überstaatlichen Organisationen (Montanunion und Europäische Verteidigungsgemeinschaft) als Keimzellen für eine weitere politische Integration gedacht sind — im Interesse der Einheit der Rechtsprechung mit der Gerichtsbarkeit jeder weiteren Teilgemeinschaft voll identisch sein soll. Die Fragen der Gerichtsverfassung und des Rechtsschutzes sind also bei jeder Lösung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft von Interesse, sie sind es nicht nur für die beteiligten Staaten, sondern auch für innerstaatliche Gruppen und nicht zuletzt für den einzelnen Staatsbürger.

Grundfragen der europäischen Gerichtsbarkeit sind bereits in einer Reihe von Schriften und Aufsätzen in verschiedenen Zeitschriften behandelt worden.

Das Europa-Archiv hat dazu auch mehrere Aufsätze veröffentlicht, die einzelne Fragen entweder im Rahmen der von der ad hoc-Versammlung vorgeschlagenen Politischen Gemeinschaft darstellen oder bestimmten Problemen bereits eine eingehendere Behandlung zuteil werden lassen. Zum ersten ist die in Folge 9/1953, S. 5653 ff., erschienene Abhandlung von *Genzer* zu nennen, zum speziellen Komplex der Gerichtsbarkeit die Artikel von *Breitner* über den supranationalen Rechtsschutz, seinen Umfang und seine Organisation innerhalb der Europäischen Gemeinschaft (Folge 1/1954, S. 6263 ff.) und über Menschenrechtsschutz und Europäische Integration (Folge 10/1954, S. 6559 ff.).

In der hier folgenden Abhandlung wird unternommen, die komplizierte und verstärkte Ausgestaltung des Rechtsschutzes in der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft nach den vielfachen Zuständigkeiten übersichtlich darzustellen und dabei Uebereinstimmungen und Unterschiede insbesondere zur Gerichtsbarkeit der Montangemeinschaft aufzuzeigen. Das betrifft sowohl das materielle Recht wie auch die Verfahrensmöglichkeiten. Dem vorgesehenen Ausbau der Gerichtsorganisation in den Mitgliedstaaten kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, weil hierdurch nicht nur die institutionelle Garantie der Rechtsstaatlichkeit erweitert wird, sondern auch durch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung eine wesentliche integrationsfördernde Wirkung für die europäische Gemeinschaft überhaupt gewährleistet sein würde.

W. G.

Zum Rechtsschutz gegenüber internationalen und supranationalen Organisationen

Internationaler Rechtsschutz

Das Zögern der Nationalstaaten, Einschränkungen ihrer Unabhängigkeit auf dem Gebiet nationaler Zuständigkeiten zuzustimmen, hat die Entwicklung eines ausreichenden Rechtsschutzes gegenüber der Tätigkeit internationaler Organisationen gehemmt. Soweit bei einem Streit über Maßnahmen internationaler Behörden eine gerichtliche Nachprüfung überhaupt vorgesehen ist[1], werden die Streitteile in der Regel auf den Weg des Staatenstreits vor dem Internationalen Gerichtshof verwiesen[2]. Da jedoch die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs grundsätzlich nicht obligatorisch ist, es auch im Belieben der Staaten steht, Vorgänge als nicht justiziabel zu erklären, bietet das System des Staatenstreits kaum ausreichenden Rechtsschutz. Die Vorschaltung eines bindenden „Gutachtens" des Internationalen Gerichtshofs, wie

es beispielsweise die geplante Internationale Handelsorganisation vorsieht[3], verstärkt den Rechtsschutz kaum, da das Gutachten sich auf die Beantwortung der gestellten Rechtsfrage beschränkt.

Ueberstaatlicher Rechtsschutz

Wenn demgegenüber der Dritten Gewalt im Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) eine derart entscheidende und umfassende Kontrolle der gesamten Betätigung der Gemeinschaftsgewalt eingeräumt werden konnte, die dazu geführt hat, von einem „gouvernement des juges" zu sprechen, so beruht dies entscheidend auf der überstaatlichen bundesstaatsähnlichen Struktur der EVG, im einzelnen maßgeblich auf folgendem: auf der Notwendigkeit, das in wenigen Grundsätzen im Vertrag und seinen Zusatzprotokollen zusammengedrängte materielle Recht der Gemeinschaft zu entfalten, auf dem Erfordernis, die Ausübung der dem Kommissariat eingeräumten Machtfülle zu kontrollieren, insbesondere durch Ueberprüfung der erlassenen Verordnungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit, und schließlich auf der Notwendigkeit, die objektiven Elemente zu verstärken gegenüber einem im Entwicklungsstadium der Organisation möglichen Mißtrauen in die Sachlichkeit der Entscheidungen einer überstaatlichen Exekutive. Die Praxis freilich erst wird die Frage beantworten können, ob eine Verstärkung der unter andersartigen Voraussetzungen arbeitenden Rechtskontrolle überhaupt geeignet sein konnte, das demokratische Gleichgewicht einer an der Verkümmerung der politischen Kontrolle kranken Verfassung herzustellen.

Einheit der Rechtsprechung

Die Betonung der Rechtsstaatlichkeit im Vertragssystem der überstaatlichen Organisationen ergab sich aus ihrer Aufgabe, Keimzelle zu sein für weitere europäische Integrationen. Daß die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und die Europäische Verteidigungsgemeinschaft in der Planung nur Teile einer europäischen Gesamtintegration sind, zeigt die Parallelität der Organe dieser Gemeinschaften: der Hohen Behörde, der Gemeinsamen Versammlung, dem Besonderen Ministerrat und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl entsprechen das Kommissariat, die Versammlung, der Rat und der Gerichtshof der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft[4]. Eine teilweise Identität der Organe ist bei der Gemeinsamen Versammlung erreicht. Die Versammlung der EVG ist die Versammlung der EGKS, vermehrt um je drei Mitglieder der großen Staaten (Art. 33 § 1 Abs. 1 EVG-Vertrag). Volle Identität besteht allein beim Gerichtshof. Die EVG besitzt keinen selbständigen Gerichtshof; ihr Gerichtshof ist der Gerichtshof der EGKS (Art. 52 EVG-Vertrag). In folgerichtiger Durchführung dieses Grundsatzes der Einheit der Rechtsprechung sieht auch der Entwurf eines Vertrages über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft (EG)[5] vor, daß der Gerichtshof der Gemeinschaft und der Gerichtshof der EGKS und der EVG einen einzigen Gerichtshof bilden (Art. 38 § 2 EG-Vertragsentwurf). Aufgabe dieses Gerichtshofs ist die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieser Verträge und ihrer Durchführungsbestimmungen.

Zuständigkeit des Gerichtshofs

Im EVG-Vertrag und seinen Zusatzprotokollen sind dem Gerichtshof verfassungs- und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, strafrechtliche und zivilrechtliche Streitigkeiten, Vollstreckungssachen und Einzelzuständigkeiten, beispielsweise Disziplinarentscheidungen, übertragen worden. Weitere Zuständigkeiten können in Zusatzabkommen begründet werden (Art. 64 Abs. 1 EVG-Vertrag).

Die verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Klagen sind in Anlehnung an das Recht der EGKS gebildet. Zu unterscheiden sind: Nichtigkeitsklagen, mit denen Entscheidungen oder Empfehlungen des Kommissariats (Art. 54 EVG-Vertrag) oder Beschlüsse des Rats (Art. 57 EVG-Vertrag) angefochten werden, und Aufhebungsklagen gegen Beschlüsse der Versammlung (Art. 58 EVG-Vertrag); Klagen auf Vornahme von Handlungen, zu denen das Kommissariat verpflichtet ist, und Untätigkeitsklagen, wenn die Unterlassung einen Ermessensmißbrauch darstellt (Art. 55 EVG-Vertrag); Klagen wegen einer Handlung oder Unterlassung des Kommissariats, die geeignet ist, tiefgreifende und anhaltende Störungen in der Wirtschaft eines Mitgliedstaates hervorzurufen, sogenannte „Notstandsklagen" (Art. 56 EVG-Vertrag); Entscheidungen bei Streitigkeiten über die Nichterfüllung von Verpflichtungen eines Mitgliedstaates (Art. 117 EVG-Vertrag); Entscheidungen bei Streitigkeiten kraft nationaler Zuständigkeitsanordnung (Art. 64 Abs. 2 EVG-Vertrag) und schließlich Inzidentfeststellungsklagen über die von nationalen Gerichten in Frage gestellte Gültigkeit von Entscheidungen oder Empfehlungen des Kommissariats oder von Beschlüssen des Rats (Art. 62 EVG-Vertrag).

Die Gestaltung der Nichtigkeitsklagen, welche die entscheidende Gewähr dafür bieten sollen, daß das Kommissariat sich an die im Vertrag niedergelegten Grundsätze hält, weicht von der Regelung im EGKS-Vertrag nicht unwesentlich ab. Einmal sind die Klagemöglichkeiten Außenstehender eingeschränkt[6]. Nur wenn der Gerichtshof Außenstehenden in Ausführung von Bestimmungen des Kommissariats Zwangsgelder oder Geldbußen auferlegt hat, können sie Verordnungen oder Verwaltungsakte des Kommissariats inzidenter anfechten. Sodann aber reicht das Prüfungsrecht des Gerichtshofs weiter: während die Nachprüfung des Gerichtshofs nach dem EGKS-Vertrag — abgesehen von den Fällen des Ermessensmißbrauchs und klarer Rechtsverletzung — grundsätzlich nicht die Würdigung der auf wirtschaftlichen Tatsachen oder Umständen beruhenden Verhältnisse umfaßt, die zu den angefochtenen Entscheidungen oder Empfehlungen der Hohen Behörde geführt haben (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 EGKS-Vertrag)[7], erstreckt sich die Nachprüfung von Maßnahmen des Kommissariats auf die Gesamtwürdigung der Sachlage. Eine weitere entscheidende Abweichung von der Regelung im EGKS-Vertrag ist die Erweiterung des Rechtsschutzes gegenüber der Tätigkeit des Rats. Beschlüsse des Rats können nicht nur, wie im EGKS-Vertrag, wegen Unzuständigkeit und Verletzung wesentlicher Formvorschriften angefochten werden (Art. 38 Abs. 3 EGKS-Vertrag), sondern auch wegen Rechtsverletzung und Ermessensmißbrauch, also aus allen vier klassischen Anfechtungsgründen innerstaatlicher Verwaltungsrechte. Die Verstärkung des Rechts-

schutzes entspricht dem Gewicht, das Beschlüssen des Rats nach der Aufgabenverteilung innerhalb der EVG zukommt.

Die strafrechtlichen Zuständigkeiten des Gerichtshofs umfassen neben der Festsetzung von Geldbußen und Zwangsgeldern (Art. 107 Abs. 6, 108 Abs. 2 EVG-Vertrag) Militärstrafsachen (Art. 61, 67 EVG-Vertrag; 19, 22, 23 Justizprotokoll = JP). Hier entscheidet der Gerichtshof über Zuständigkeitsstreitigkeiten, über grundsätzliche Rechtsfragen, die sich auf die Auslegung des Vertrages, der Zusatzprotokolle und der sie ergänzenden Vorschriften beziehen, sowie über alle anderen Fragen, in denen er gegebenenfalls später Zuständigkeiten enthält, insbesondere etwa die Zuständigkeit zur Bestrafung bestimmter Straftaten von Mitgliedern der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte, die eine schwere Verletzung der Interessen der Gemeinschaft darstellen.

Auf dem Gebiet des Zivilrechts ist der Gerichtshof für Entscheidungen auf Grund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem von der Gemeinschaft oder für ihre Rechnung abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrage enthalten ist, also in den sogenannten „Vertragsklagen" (Art. 63 EVG-Vertrag). Eine noch größere Bedeutung wird dem umfangreichen Gebiet der Schadenersatzklagen einschließlich der Amtshaftungsklagen zukommen (Art. 114 § 2 Abs. 2, 60 EVG-Vertrag; Titel 1 JP). In Fortbildung des Rechts der EGKS[8] enthält hier das Justizprotokoll zum EVG-Vertrag Leitsätze über die Amtshaftung für Schäden, welche die Gemeinschaft durch Amtsfehler (fautes de services) verursacht hat, über Schäden, die durch Verschulden der in ihren Diensten stehenden Personen bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit entstanden sind (fautes des agents), ferner Leitsätze über Zustands-, Gefährdungs- und Verkehrshaftung und endlich über das Rückgriffsrecht der Gemeinschaft gegen in ihren Diensten stehende Personen. Diese Rechtsgrundsätze bilden den Rahmen zur Kodifizierung des materiellen Rechts durch die gemeinsame Gerichtsordnung der Mitgliedstaaten. Schließlich ist nach Maßgabe des Justizprotokolls und der gemeinsamen Gerichtsordnung der Mitgliedstaaten die Zuständigkeit des Gerichtshofs für alle Streitigkeiten über die Rechtsstellung der im Dienst der Gemeinschaft stehenden Personen vorgesehen (Art. 60 EVG-Vertrag).

In Vollstreckungssachen wird der Gerichtshof eine doppelte Zuständigkeit haben: einmal soll allein er befugt sein, die Zwangsvollstreckung von Titeln der Gemeinschaft auszusetzen (Art. 59 EVG-Vertrag), zum anderen aber wird entsprechend der Regelung im Recht der Montanunion vorzusehen sein, daß eine Vollstreckung in das Vermögen der Gemeinschaft auf Grund von Titeln von Organen der Mitgliedstaaten nur auf Grund einer Entscheidung des Gerichtshofs zulässig ist.

An Einzelzuständigkeiten des Gerichtshofs schließlich sind vorgesehen die Amtsenthebung und die Aberkennung von Ruhegehaltsansprüchen von Mitgliedern des Kommissariats (Art. 23, 20 § 2 Abs. 4 EVG-Vertrag) und die Entscheidung über die Auskunftspflicht der Mitgliedstaaten gegenüber dem Kommissariat (Art. 114 EVG-Vertrag).

Gerichtsunterbau

Seiner eigentlichen Aufgabe, Hüter des Rechts zu sein, wird der Gerichtshof nur gerecht werden können, wenn er durch mittlere und untere Instanzen weitgehend entlastet wird. Im Gegensatz zum EGKS-Vertrag, der eine Gerichtsorganisation unterhalb des Gerichtshofs nicht erwähnt, sieht der EVG-Vertrag auch ausdrücklich vor, daß der Gerichtshof bei der Erfüllung seiner Aufgabe nach Maßgabe des Justizprotokolls und der in Art. 67 des EVG-Vertrages vorgesehenen Gerichtsordnung von einer Gerichtsorganisation unterstützt wird, die insbesondere Gerichte europäischen Charakters umfaßt (Art. 53 EVG-Vertrag)[9]. Im Justizprotokoll sind vorgesehen eine Organisation, die über die von der Gemeinschaft durch Amtsfehler verursachten Schäden entscheidet, ferner Strafgerichte, die in europäischer Hoheitsausübung tätig werden. Die durch Abkommen der Mitgliedstaaten zu schaffende Gerichtsordnung kann einen Gerichtsunterbau für weitere Zuständigkeiten des Gerichtshofs vorsehen. In Betracht kommen hier wohl insbesondere die Streitigkeiten über die Rechtsstellung der im Dienst der Gemeinschaft stehenden Personen einschließlich Disziplinarsachen (Art. 60 EVG-Vertrag) und die Vertragsklagen gemäß Art. 63 EVG-Vertrag.

Zivilgerichte

Rechtsmittelzug

Für alle Amtshaftungsklagen sind „commissions locales" vorgesehen, welche die amtliche deutsche Uebersetzung als örtliche Schadenskammern bezeichnet, und als Berufungsinstanz Landessenate des Gerichtshofs. Die Schadenskammern setzen sich zusammen aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt und die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates besitzen muß und der vom Kommissariat oder von einer vom Kommissariat hierzu ermächtigten Behörde bestimmt wird, aus einem Mitglied, das vom Kommissariat aus den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten bestimmt wird, aber nicht Staatsangehöriger des Aufenthaltsstaates ist, und aus einem Mitglied der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte, das von der örtlich zuständigen militärischen Behörde bestimmt wird.

Vor der eigentlichen Entscheidungstätigkeit der Kammer sucht der Vorsitzende einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen „dans les limites des pouvoirs qui lui sont délégués par les instructions générales du Commissariat". Kommt kein gütlicher Ausgleich zustande, dann setzt die Kammer den Schadenersatz fest. Gegen die Entscheidung der Kammer können der Antragsteller oder das Kommissariat Berufung einlegen.

Die Berufung wird vor einem Landessenat des Gerichtshofs verhandelt. Der Landessenat besteht aus einem Richter des Gerichtshofs als Vorsitzendem und vier weiteren Richtern der Gemeinschaft als Beisitzern. Während der Vorsitzende als Richter des Gerichtshofs durch übereinstimmenden Beschluß der Regierungen der Mitgliedstaaten auf sechs Jahre ernannt ist und nicht die in seinem Heimatstaat festgesetzten Voraussetzungen für die Befähigung zum Richteramt zu erfüllen braucht (Art. 32 Abs. 1 EGKS-Vertrag), wird für die Beisitzer Ernennung auf Lebenszeit und Richterbefähigung im Heimatstaat zu fordern sein[10]. Die Beisitzer müssen die Staatsange-

hörigkeit des Aufenthaltsstaates besitzen (Art. 11, 12 JP). Für den Vorsitzenden ist bewußt eine bestimmte Staatsangehörigkeit nicht vorgesehen.

Wirft ein Fall Grundsatzfragen auf, dann kann er, falls die Schadenssumme 3000 Zahlungseinheiten übersteigt, entweder durch den Landessenat oder nach Anhören der Beisitzer durch dessen Präsidenten an den Gerichtshof verwiesen werden. Uebersteigt die Schadenssumme 3000 Zahlungseinheiten nicht, dann kann das Kommissariat zur Wahrung der Rechtseinheit den Gerichtshof gegen die Entscheidung des Landessenats anrufen; für die Parteien ist jedoch die Entscheidung des Landessenats endgültig. Die Entscheidung des Gerichtshofs hat also in diesen Fällen anders als bei der Entscheidung des Großen Senats in den Fällen der §§ 137, 138 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz keine Wirkung für den Einzelfall. Sie erzeugt auch keine Bindung der Landessenate für künftige Fälle. Die Wirkung der Entscheidung erschöpft sich in der Tatsache der Klärung einer Rechtsfrage durch eine autoritative Stelle[11]. Die Entscheidungen des Gerichtshofs in Grundsatzfragen ergehen in einer Besetzung mit den Richtern, die Vorsitzende der Landessenate sind (Art. 13 JP).

Der Gerichtshof ist ferner ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten, die sich zwischen der Gemeinschaft einerseits und den Mitgliedstaaten oder den auf ihrem Gebiet bestehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften andererseits über die Anwendung der im Justizprotokoll über den Schadenersatz enthaltenen Vorschriften ergeben (Art. 16 JP).

Rechtsnatur der Schadenskammern

Die fragmentarische Regelung und die Kompromißnatur dieser Organisation lassen den Charakter der „commissions" als Gerichte nicht eindeutig erkennen. Von der näheren Ausgestaltung der Gerichtsordnung (Art. 67 EVG-Vertrag), der dem Kommissariat vorbehaltenen Verordnung über Zahl, Bezirk und Verfahren der örtlichen Schadenskammern (Art. 10 § 1 JP) und der erwähnten „instructions générales" des Kommissariats (Art. 10 § 3 Abs. 1 JP) wird es abhängen, ob die Kammern den besonderen Erfordernissen auch wirklich genügen, die an eine als „Gericht" zu kennzeichnende Institution zu stellen sind.

G e g e n den Gerichtscharakter der Schadenskammern könnte u. a. die Unvollkommenheit der Verfahrensvorschriften sprechen, die den Mindestforderungen eines Prozeßverfahrens kaum genügen. In Verbindung mit der Ermächtigung in Art. 10 § 1 JP dürfte dieser Mangel allein allerdings kaum ausreichen, die Qualifikation der Schadenskammern als Gerichte in Frage zu stellen. Die dem Kommissariat in bezug auf die Ausgestaltung des Verfahrens und auch im übrigen hinsichtlich der Kammern zustehenden Befugnisse beruhen auf durch Gesetz — nämlich das Justizprotokoll — delegierter Gewalt und sind durch das Gesetz begrenzt und umrissen. Die für ein Gericht wesensnotwendige Trennung von der Verwaltungsbehörde wird also durch diese Befugnisse des Kommissariats nicht in Frage gestellt. F ü r den Gerichtscharakter spricht die Tatsache, daß es sich bei der Schadensfestsetzung durch die Kammern um Entscheidungen über die Schadloshaltung für die Verletzung eines subjektiven Rechts handelt, ferner daß das Kommissariat durch die Ausgestaltung der Rechtsmittel gezwungen ist, eine ihm nicht genehme Entscheidung durch Einlegung einer Berufung an die höhere Instanz anzufechten.

Auch das wohl entscheidende Indiz der Unabhängigkeit wird bejaht werden können. Das Kommissariat ist nicht in der Lage, den Kammern oder einzelnen Mitgliedern Weisungen weder allgemein noch im Einzelfall zu erteilen. Die Aufforderung an den Vorsitzenden, sich bei seiner Ausgleichstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Vorschriften des Kommissariats zu halten, schränkt seine Unabhängigkeit in der Entscheidungstätigkeit nicht ein. Denn diese Entscheidungstätigkeit beginnt erst nach Scheitern eines gütlichen Ausgleichs. Auch der Versuch, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen, ist eine richterliche Tätigkeit des Vorsitzenden. Der Vorsitzende sucht nicht etwa als Vertreter des Kommissariats einen Vergleich mit dem Antragsteller zu schließen, sondern er entscheidet auch im Vergleichsverfahren über den Streit zweier Parteien, die ihren Streit auf dem Boden der Gleichheit vor ihm ausfechten können. Die allgemeinen Vorschriften des Kommissariats werden sich im wesentlichen darauf beschränken, die Vergleichsmöglichkeiten durch den Vorsitzenden durch Höchstbeträge zu begrenzen, um zu verhindern, daß der Vorsitzende zu seiner Geschäftsvereinfachung im Vergleichsweg den Anspruch eines Geschädigten „anerkennt" und dadurch die EVG in unbegrenzter Höhe zum Schadenersatz verpflichtet.

Strafgerichte

Ueber die Entscheidung von Strafsachen ist im Justizprotokoll zum EVG-Vertrag folgendes vorgesehen[12]: Mit Inkrafttreten des EVG-Vertrages übertragen die Mitgliedstaaten ihre Strafgewalt, soweit es sich um Straftaten von Mitgliedern der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte handelt, auf die EVG. Die Bestrafung dieser Straftaten soll durch eine gemeinsame Gesetzgebung sichergestellt werden, die sich unter Beachtung der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Verfassungsbestimmungen auf die Regelung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens erstrecken soll. Die Befugnisse des Gerichtshofs sollen hierbei entsprechend erweitert werden (Art. 18, 19 JP). Bis zum Inkrafttreten der vorgesehenen gemeinsamen Gesetzgebung wird die richterliche Gewalt der Gemeinschaft von Gerichten wahrgenommen, die in europäischer Hoheitsausübung tätig werden. Diese Gerichte sind der Gerichtshof und entweder europäische Gerichte nationaler Zusammensetzung, die in letzter Instanz einem Landessenat des Gerichtshofs unterstehen, oder Gerichte der Mitgliedstaaten, die kraft Ermächtigung der Gemeinschaft tätig werden (Art. 21, 22 JP). Verfassung und Verfahren dieser Gerichte — einschließlich der Aenderungen, die für die Verfassung und das Verfahren der Landessenate des Gerichtshofs in ihrer strafrechtlichen Tätigkeit vorzusehen sind — werden durch die Gesetzgebung der einzelnen Mitgliedstaaten geregelt (Art. 23 S. 1 JP).

Um den europäischen Gedanken zu vertiefen, sollten sich die Mitgliedstaaten für die erste Alternative entscheiden, also für europäische Gerichte nationaler Zusammensetzung, die in letzter Instanz einem Landessenat des Gerichtshofs unterstehen. Die erwähnte Ermächtigung, Verfassung und Verfahren dieser Gerichte in nationaler Zuständigkeit zu regeln, ist einschränkend dahin auszulegen, daß diejenigen Merkmale, die sich

unmittelbar aus dem europäischen Charakter dieser Gerichte ergeben, durch die nationalen Gesetzgeber nicht angetastet werden dürfen. Die Abgrenzung dessen, was sich unmittelbar aus dem europäischen Charakter der Gerichte ergibt, von den Normen, deren Regelung dem nationalen Gesetzgeber überlassen ist, ist allerdings nicht ganz einfach. Sie wird etwa dahin vorgenommen werden können, daß die Normen, welche die persönliche Stellung der Richter betreffen, europäisch sind, während die Regelung von Organisation, Aufbau, Besetzung und Zuständigkeiten der Gerichte den nationalen Gesetzgebern überlassen bleiben können. Die vom nationalen Gesetzgeber geschaffene Gerichtsverfassung gilt kraft Rückdelegation europäischer Hoheitsgewalt hinsichtlich der europäischen Gerichte als europäisches Recht (Art. 23 S. 2 JP).

Bezüglich der Verfassung der Landessenate des Gerichtshofs, die in ihrer strafrechtlichen Tätigkeit als Revisionsinstanz vorgesehen sind, ist im Justizprotokoll ein der Verfassung der Landessenate in ihrer zivilrechtlichen Tätigkeit entsprechender organisatorischer Zusammenhang mit dem Gerichtshof nicht zwingend vorgeschrieben. Ein solcher verfassungsmäßiger Zusammenhang erscheint in jedem Fall erwünscht, um eine Vereinheitlichung der Auffassungen über gewisse Grundfragen innerhalb der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten in Richtung auf das Ziel einer späteren einheitlichen Gesetzgebung vorzubereiten und zu fördern. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß für die Uebergangsperiode, solange noch die nationalen Rechte der Mitgliedstaaten weiter gelten, ein Bedürfnis für eine einheitliche Spitze der Rechtsprechung auf dem Gebiet der Strafgerichtsbarkeit nicht in gleich unmittelbarer Weise gegeben ist wie bei der Schadensgerichtsbarkeit, die ein einheitliches europäisches Recht anzuwenden hat. Unentbehrlich dagegen ist ein funktioneller Zusammenhang, d. h. es müssen einheitliche Richtlinien dafür geschaffen werden, daß die in europäischer Hoheitsausübung tätig werdenden Gerichte verpflichtet sind, Fragen, die zur Zuständigkeit des Gerichtshofs gehören, unter Aussetzung des bei ihnen anhängigen Verfahrens dem Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen, und daß Entscheidungen des Gerichtshofs für das Gericht bindend sind, das die Frage vorlegt. Zur Wahrung der Rechtseinheit sollte für Gerichte, die von der Rechtsansicht des Gerichtshofs abweichen wollen, eine Vorlagepflicht wie in § 121 Absatz 2 Gerichtsverfassungsgesetz festgelegt werden, die mit Recht als „Markstein in der Geschichte der deutschen Rechtspflege" bezeichnet worden ist[13].

Ausblick

Nachdem der EGKS-Vertrag sich zunächst seiner Struktur nach bei der Gewährung von Rechtsschutz gegenüber der Tätigkeit übernationaler Organe auf die Errichtung *eines* hohen Gerichts beschränken konnte, kommt der Ausgestaltung des Rechtsschutzes im EVG-Vertrag grundsätzliche Bedeutung zu. Denn hier ist erstmalig, wenn auch zunächst auf Teilgebiete beschränkt, ausgelöst durch eine Verstärkung der Rechtskontrolle, ein mehrstufiger Gerichtsaufbau für Fragen des Gemeinschaftsrechts vorgesehen. Die Mitgliedstaaten sind zwar bei der Schaffung weiterer Gerichtsbarkeiten nicht an die Regelung im Justizprotokoll gebunden (Art. 53, 60, 67 EVG-Vertrag). Gleichwohl wird man davon ausgehen können, daß die hier vorgesehene Gerichtsorganisation Modell sein wird, und zwar auch für die Entwürfe anderer europäischer Gemeinschaften. Darüber hinaus kann die Gerichtsbarkeit in der EVG beispielhaft sein für die Schaffung und notwendige Vereinheitlichung von Rechtsschutzverfahren auch gegenüber der Tätigkeit internationaler Organisationen.

Anmerkungen

[1]) Bei Streitigkeiten, die sich aus der Tätigkeit der Europäischen Zahlungsunion und des Internationalen Weizenrats ergeben, entscheiden weisungsgebundene Mitglieder dieser Organisationen endgültig. Aehnliche Regelungen bestehen beim Internationalen Währungsfonds und bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsentwicklung; hier ist allerdings wenigstens für Streitigkeiten mit einem ausgeschiedenen Mitgliedstaat Verhandlung vor einem Schiedsgericht vorgesehen. Näheres bei *Schlochauer:* Der Rechtsschutz gegenüber der Tätigkeit internationaler und übernationaler Behörden, Frankfurt 1952.

[2]) So beispielsweise bei der Zentralen Kommission für die Rheinschiffahrt, bei der Internationalen Donaukommission, bei der Internationalen Organisation für die zivile Luftfahrt, bei der Internationalen Flüchtlingsorganisation und bei der Internationalen Arbeitsorganisation. Näheres bei *Schlochauer*, a. a. O. S. 12 ff.

[3]) Dazu *Emmerich*, „Die Welthandels-Charta", in *Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht*, 1949, S. 690 ff.

[4]) Vgl. Art. 7 EGKS-Vertrag (*Bundesgesetzblatt* 1952 II, S. 445 ff.) mit Art. 8 EVG-Vertrag (*Bundesgesetzblatt* 1954 II, S. 343 ff.).

[5]) Amtliche Dokumente des Verfassungsausschusses der adhoc-Versammlung für die Gründung einer Europäischen Gemeinschaft, März-April 1953, herausgegeben vom Sekretariat des Verfassungsausschusses, Paris 9, Quai Anatole-France.

[6]) Vgl. *Steindorff:* „Montanfremde Unternehmen in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl" in *Juristenzeitung* 1953, S. 718 ff.

[7]) Hierzu *Ule:* „Der Gerichtshof der Montangemeinschaft" in *Deutsches Verwaltungsblatt* 1952, S. 65 ff., insbesondere S. 69 f.

[8]) Hierzu vgl. *Much:* Die Amtshaftung im Recht der EGKS, Frankfurt 1952, und *Breitner:* Der Gerichtshof der Montan-Gemeinschaft und seine Anrufung bei fehlerhaften Organakten, Hamburg 1952.

[9]) Auch der Vertragsentwurf über die Satzung der Politischen Gemeinschaft sieht ausdrücklich vor, daß der Gerichtshof der Politischen Gemeinschaft bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch andere Rechtsprechungsorgane unterstützt wird, die durch die geltenden oder durch spätere Verträge eingesetzt werden, Art. 38 § 3 EG-Vertragsentwurf.

[10]) Vgl. hierzu *Eichler:* „Zur Rechtsstellung der Richter in überstaatlichen Gemeinschaften" in *Neue Juristische Wochenschrift* 1953, S. 1043 ff., insbesondere 1046, und *Ule:* „Verwaltungsgerichte überstaatlicher und internationaler Organisationen" in *Deutsches Verwaltungsblatt* 1953, S. 491, insbesondere 494.

[11]) Berechtigte Kritik bei *Ule*, Verwaltungsgerichte, a. a. O. S. 494.

[12]) Vgl. *Jescheck:* „Das Strafrecht der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft" in *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, Bd. 65, S. 113 ff.

[13]) *Brandstetter:* StPO, 1951, S. 24.

DOKUMENTATION

9. JAHR 5. AUGUST 1954 15. FOLGE

Die Verträge von Rapallo, Locarno und Berlin

Vertrag von Rapallo über die Wiederherstellung der Freundschafts- und Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und der Sowjetunion vom 16. April 1922*

Die Deutsche Regierung, vertreten durch Reichsminister Dr. Walther Rathenau, und die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik, vertreten durch Volkskommissar Tschitscherin, sind über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1

Die beiden Regierungen sind darüber einig, daß die Auseinandersetzung zwischen dem Deutschen Reiche und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik über die Fragen aus der Zeit des Kriegszustandes zwischen Deutschland und Rußland auf folgender Grundlage geregelt wird:

a) Das Deutsche Reich und die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten sowie auf den Ersatz der Kriegsschäden, d. h. derjenigen Schäden, die ihnen und ihren Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Maßnahmen einschließlich aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind. Desgleichen verzichten beide Teile auf den Ersatz der Zivilschäden, die den Angehörigen des einen Teiles durch die sogenannten Kriegsausnahmegesetze oder durch Gewaltmaßnahmen staatlicher Organe des anderen Teiles verursacht worden sind.

b) Die durch den Kriegszustand betroffenen öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen, einschließlich der Frage der Behandlung der in die Gewalt des anderen Teiles geratenen Handelsschiffe, werden nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit geregelt werden.

c) Deutschland und Rußland verzichten gegenseitig auf Erstattung der beiderseitigen Aufwendungen für Kriegsgefangene. Ebenfalls verzichtet die Deutsche Regierung auf Erstattung der von ihr für die in Deutschland internierten Angehörigen der Roten Armee gemachten Aufwendungen. Die Russische Regierung verzichtet ihrerseits auf Erstattung des Erlöses aus von Deutschland vorgenommenen Verkäufen des von diesen Internierten nach Deutschland gebrachten Heeresgutes.

Artikel 2

Deutschland verzichtet auf die Ansprüche, die sich aus der bisherigen Anwendung der Gesetze und Maßnahmen der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik auf deutsche Reichsangehörige oder ihre Privatrechte sowie auf die Rechte des Deutschen Reichs und der Länder gegen Rußland sowie aus den von der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik oder ihren Organen sonst gegen Reichsangehörige oder ihre Privatrechte getroffenen Maßnahmen ergeben, vorausgesetzt, daß die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik auch ähnliche Ansprüche dritter Staaten nicht befriedigt.

Artikel 3

Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reiche und der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik werden sogleich wieder aufgenommen. Die Zulassung der beiderseitigen Konsuln wird durch ein besonderes Abkommen geregelt werden.

Artikel 4

Die beiden Regierungen sind sich ferner auch darüber einig, daß für die allgemeine Rechtsstellung der Angehörigen des einen Teiles im Gebiete des anderen Teiles und für die allgemeine Regelung der beiderseitigen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen der Grundsatz der Meistbegünstigung gelten soll. Der Grundsatz der Meistbegünstigung erstreckt sich nicht auf die Vorrechte und Erleichterungen, die die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik einer Sowjetrepublik oder einem solchen Staate gewährt, der früher Bestandteil des ehemaligen Russischen Reiches war.

Artikel 5

Die beiden Regierungen werden den wirtschaftlichen Bedürfnissen der beiden Länder in wohlwollendem Geiste wechselseitig entgegenkommen. Bei einer grundsätzlichen Regelung dieser Frage auf internationaler Basis werden sie in vorherigen Gedankenaustausch eintreten. Die Deutsche Regierung erklärt sich bereit, die ihr neuerdings mitgeteilten, von Privatfirmen beabsichtigten Vereinbarungen nach Möglichkeit zu unterstützen und ihre Durchführung zu erleichtern.

Artikel 6

Die Artikel 1 b und 4 dieses Vertrages treten mit der Ratifikation, die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages treten sofort in Kraft.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Rapallo am 16. April 1922.

(gez.) *Rathenau*
Tschitscherin

Quelle: Georg von *Gretschaninow:* Politische Verträge, Eine Sammlung von Urkunden, Band 1; Berlin 1936, S. 107 bis 109.

*) *Redaktionelle Anmerkung:* Der Rapallovertrag, der ursprünglich nur mit der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik abgeschlossen wurde, ist durch ein Zusatzabkommen vom 5. November 1922 auf alle anderen Unionsrepubliken der Sowjetunion ausgedehnt worden.

Das Vertragswerk von Locarno

Schlußprotokoll der Konferenz von Locarno vom 5. bis zum 16. Oktober 1925

Die Vertreter der Deutschen, Belgischen, Britischen, Französischen, Italienischen, Polnischen und Tschechoslowakischen Regierung, die vom 5. bis zum 16. Oktober 1925 in Locarno versammelt waren, um gemeinsam die Mittel zum Schutze ihrer Völker vor der Geißel des Krieges zu suchen und für die friedliche Regelung von Streitigkeiten jeglicher Art, die etwa zwischen einigen von ihnen entstehen könnten, zu sorgen, haben ihre Zustimmung zu den Entwürfen der sie betreffenden Verträge und Abkommen gegeben, die im Laufe der gegenwärtigen Konferenz ausgearbeitet worden sind und sich aufeinander beziehen:

Vertrag zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien (Anlage A),
Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Belgien (Anlage B)*,
Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich (Anlage C)*,
Schiedsvertrag zwischen Deutschland und Polen (Anlage D)*,
Schiedsvertrag zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei (Anlage E)*.

Die Urkunden, die schon jetzt *ne varietur* paraphiert werden, sollen das heutige Datum tragen. Die Vertreter der beteiligten Parteien kommen überein, am 1. Dezember d. J. in London zusammenzutreten, um in einer Sitzung die förmliche Unterzeichnung der sie betreffenden Urkunden vorzunehmen.

Der Französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten macht Mitteilung davon, daß im Anschluß an die obenerwähnten Entwürfe von Schiedsverträgen Frankreich, Polen und die Tschechoslowakei in Locarno gleichfalls Entwürfe zu Abkommen** aufgestellt haben, um sich gegenseitig den Nutzen dieser Verträge zu sichern. Diese Abkommen werden regelrecht beim Völkerbund hinterlegt werden; Herr Briand hält aber schon jetzt Abschriften davon zur Verfügung der hier vertretenen Mächte.

Der Großbritannische Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten schlägt vor, daß zur Beantwortung gewisser vom Deutschen Reichskanzler und Außenminister gestellter Forderungen nach Aufklärungen über den Artikel 16 der Völkerbundssatzung das im Entwurf hier gleichfalls angeschlossene Schreiben (Anlage F) gleichzeitig mit der förmlichen Unterzeichnung der obenerwähnten Urkunden an sie gerichtet wird. Dieser Vorschlag wird angenommen.

Die Vertreter der hier vertretenen Regierungen erklären ihre feste Ueberzeugung, daß die Inkraftsetzung dieser Verträge und Abkommen in hohem Maße dazu beitragen wird, eine moralische Entspannung zwischen den Nationen herbeizuführen, daß sie die Lösung vieler politischer und wirtschaftlicher Probleme gemäß den Interessen und Empfindungen der Völker stark erleichtern wird, und daß sie so, indem sie Frieden und Sicherheit in Europa festigt, das geeignete Mittel sein wird, in wirksamer Weise die im Artikel 8 der Völkerbundssatzung vorgesehene Entwaffnung zu beschleunigen.

Sie verpflichten sich, an den vom Völkerbund bereits aufgenommenen Arbeiten hinsichtlich der Entwaffnung aufrichtig mitzuwirken und die Verwirklichung der Entwaffnung in einer allgemeinen Verständigung anzustreben.

Geschehen zu Locarno am 16. Oktober 1925.

(gez.) Dr. *Luther*
Stresemann
Emile *Vandervelde*
A. *Briand*
Austen *Chamberlain*
Benito *Mussolini*
Al. *Skrzynski*
Dr. Eduard *Beneš*

Quelle: *Reichsgesetzblatt* 1925, Teil II, S. 977.

Vertrag über gegenseitige Garantie zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien (Westpakt)

(Anlage A)

Der Deutsche Reichspräsident, Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der überseeischen britischen Lande, Kaiser von Indien, Seine Majestät der König von Italien;

bestrebt, dem Wunsche nach Sicherheit und Schutz zu genügen, der die Völker beseelt, die unter der Geißel des Krieges 1914 bis 1918 zu leiden gehabt haben;

im Hinblick auf die Tatsache, daß die Verträge zur Neutralisierung Belgiens hinfällig geworden sind, und im Bewußtsein der Notwendigkeit, den Frieden in dem Gebiete zu sichern, das so oft der Schauplatz der europäischen Konflikte gewesen ist;

*) *Redaktionelle Anmerkung:* In den Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Belgien sowie Deutschland und Frankreich verpflichten sich die Vertragspartner unter Bezugnahme auf Artikel 3 des Westpaktes (vgl. S. 6793), ihre Streitigkeiten einer Ständigen Vergleichskommission zu unterbreiten, die aus je einem Staatsangehörigen der Vertragspartner und drei neutralen Staatsangehörigen gebildet wird. Streitfälle, die durch diese Kommission nicht geschlichtet werden können, müssen nach den Bestimmungen der beiden Abkommen entweder dem Ständigen Internationalen Gerichtshof oder einem nach den Vorschriften des Haager Schiedsabkommens vom 18. Oktober 1907 zu bildenden Schiedsgericht unterbreitet werden.

Die Schiedsverträge zwischen Deutschland und Polen sowie Deutschland und der Tschechoslowakei sind inhaltsgleich mit den deutsch-belgischen und deutsch-französischen Abkommen. In ihnen fehlt lediglich die Bezugnahme auf Artikel 3 des Westpaktes, den Polen und die Tschechoslowakei nicht unterzeichnet haben, außerdem enthalten sie einen zusätzlichen Artikel, in dem erklärt wird, daß diese Verträge nicht die Rechte und Pflichten der Vertragspartner in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Völkerbundes berühren.

(Vgl. den Wortlaut der Abkommen und Verträge in *Reichsgesetzblatt* 1925, Teil II, S. 983 bis 1009.)

**) *Redaktionelle Anmerkung:* Vgl. den Wortlaut des französisch-polnischen und französisch-tschechoslowakischen Vertrages in: Georg *von Gretschaninow:* Politische Verträge, Band 1; Berlin 1936, S. 165 bis 167.

in gleicher Weise beseelt von dem aufrichtigen Wunsche, allen beteiligten Signatarmächten im Rahmen der Völkerbundssatzung und der zwischen ihnen in Kraft befindlichen Verträge ergänzende Garantien zu gewähren;

haben beschlossen, zu diesen Zwecken einen Vertrag zu schließen, und haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichspräsident:
Dr. Hans Luther, Reichskanzler,
Dr. Gustav Stresemann, Reichsminister des Auswärtigen;

Seine Majestät der König der Belgier:
Herrn Emile Vandervelde, Minister des Auswärtigen;

Der Präsident der Französischen Republik:
Herrn Aristide Briand, Ministerpräsident und Minister des Auswärtigen;

Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der überseeischen britischen Lande, Kaiser von Indien:
den Sehr Ehrenwerten Stanley Baldwin, Erster Lord des Schatzamtes und Premierminister,
den Sehr Ehrenwerten Joseph Austen Chamberlain, Staatssekretär für Auswärtiges;

Seine Majestät der König von Italien:
den Ehrenwerten Vittorio Scialoja, Senator des Königreichs;

die, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Teile garantieren, jeder für sich und insgesamt, in der in den folgenden Artikeln bestimmten Weise die Aufrechterhaltung des sich aus den Grenzen zwischen Deutschland und Belgien und zwischen Deutschland und Frankreich ergebenden territorialen status quo, die Unverletzlichkeit dieser Grenzen, wie sie durch den in Versailles am 28. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrag oder in dessen Ausführung festgesetzt sind, sowie die Beobachtung der Bestimmungen der Artikel 42 und 43 des bezeichneten Vertrages über die demilitarisierte Zone.

Artikel 2

Deutschland und Belgien und ebenso Deutschland und Frankreich verpflichten sich gegenseitig, in keinem Falle zu einem Angriff oder zu einem Einfall oder zum Kriege gegeneinander zu schreiten.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn es sich handelt

1. um die Ausübung des Rechtes der Selbstverteidigung, das heißt um den Widerstand gegen eine Verletzung der Verpflichtung des vorstehenden Absatzes oder gegen einen flagranten Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrags von Versailles, sofern ein solcher Verstoß eine nicht provozierte Angriffshandlung darstellt und wegen der Zusammenziehung von Streitkräften in der demilitarisierten Zone eine sofortige Aktion notwendig ist;
2. um eine Aktion auf Grund des Artikels 16 der Völkerbundssatzung;
3. um eine Aktion, die auf Grund einer Entscheidung der Versammlung oder des Rates des Völkerbundes oder auf Grund des Artikels 15 Abs. 7 der Völkerbunds-Satzung erfolgt, vorausgesetzt, daß sich die Aktion in diesem letzten Falle gegen einen Staat richtet, der zuerst zum Angriff geschritten ist.

Artikel 3

Im Hinblick auf die von ihnen im Artikel 2 beiderseits übernommenen Verpflichtungen verpflichten sich Deutschland und Belgien sowie Deutschland und Frankreich, auf friedlichem Wege, und zwar in folgender Weise, alle Fragen jeglicher Art zu regeln, die sie etwa entzweien und die nicht auf dem Wege des gewöhnlichen diplomatischen Verfahrens gelöst werden können.

Alle Fragen, bei denen die Parteien untereinander über ein Recht im Streite sind, sollen Richtern unterbreitet werden, deren Entscheidung zu befolgen die Parteien sich verpflichten.

Jede andere Frage ist einer Vergleichskommission zu unterbreiten. Wird der von dieser Kommission vorgeschlagenen Regelung nicht von beiden Parteien zugestimmt, so ist die Frage vor den Völkerbundsrat zu bringen, der gemäß Artikel 15 der Völkerbundssatzung befindet.

Die Einzelheiten dieser Methoden friedlicher Regelung bilden den Gegenstand besonderer Abkommen, die am heutigen Tage unterzeichnet worden sind.

Artikel 4

1. Ist einer der Hohen Vertragschließenden Teile der Ansicht, daß eine Verletzung des Artikels 2 dieses Vertrages oder ein Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles begangen worden ist oder begangen wird, so wird er die Frage sofort vor den Völkerbundsrat bringen.

2. Sobald der Völkerbundsrat festgestellt hat, daß eine solche Verletzung oder ein solcher Verstoß begangen worden ist, zeigt er dies unverzüglich den Signatarmächten dieses Vertrages an, und jede von ihnen verpflichtet sich, in solchem Falle der Macht, gegen die sich die beanstandete Handlung richtet, sofort ihren Beistand zu gewähren.

3. Im Falle einer flagranten Verletzung des Artikels 2 dieses Vertrages oder eines flagranten Verstoßes gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles durch einen der Hohen Vertragschließenden Teile verpflichtet sich schon jetzt jede der anderen vertragschließenden Mächte, sobald ihr erkennbar geworden ist, daß diese Verletzung oder dieser Verstoß eine nicht provozierte Angriffshandlung darstellt, und daß im Hinblick, sei es auf die Ueberschreitung der Grenze, sei es auf die Eröffnung der Feindseligkeiten oder die Zusammenziehung von Streitkräften in der demilitarisierten Zone, ein sofortiges Handeln geboten ist, demjenigen Teile, gegen den eine solche Verletzung oder ein solcher Verstoß gerichtet worden ist, sofort ihren Beistand zu gewähren. Dessenungeachtet wird der gemäß Absatz 1 dieses Artikels mit der Frage befaßte Völkerbundsrat das Ergebnis seiner Feststellungen bekanntgeben. Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, in solchem Falle nach Maßgabe der Empfehlungen des Rates zu handeln, die alle Stimmen mit Ausnahme derjenigen der Vertreter der in die Feindseligkeiten verstrickten Teile auf sich vereint haben.

Artikel 5

Die Bestimmung des Artikels 3 dieses Vertrages wird in nachstehender Weise unter die Garantie der Hohen Vertragschließenden Teile gestellt:

Wenn sich eine der im Artikel 3 genannten Mächte weigert, das Verfahren zur friedlichen Regelung zu befolgen oder eine schiedsgerichtliche oder richterliche Entscheidung auszuführen, und eine Verletzung des Artikels 2 dieses Vertrages oder einen Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles begeht, so finden die Bestimmungen des Artikels 4 Anwendung.

Falls eine der im Artikel 3 genannten Mächte, ohne eine Verletzung des Artikels 2 dieses Vertrages oder einen Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles zu begehen, sich weigern sollte, das Verfahren zur friedlichen Regelung zu befolgen oder eine schiedsgerichtliche oder richterliche Entscheidung auszuführen, so wird der andere Teil die Angelegenheit vor den Völkerbundsrat bringen, der die zu ergreifenden Maßnahmen vorschlagen wird; die Hohen Vertragschließenden Teile werden diese Vorschläge befolgen.

Artikel 6

Die Bestimmungen dieses Vertrages lassen die Rechte und Pflichten unberührt, die sich für die Hohen Vertragschließenden Teile aus dem Vertrag von Versailles sowie aus den ergänzenden Vereinbarungen, einschließlich der in London am 30. August 1924 unterzeichneten, ergeben.

Artikel 7

Dieser Vertrag, der die Aufrechterhaltung des Friedens sichern soll und der Völkerbundssatzung entspricht, kann nicht so ausgelegt werden, als beschränke er die Aufgabe des Völkerbundes, die zur wirksamen Wahrung des Weltfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 8

Dieser Vertrag soll gemäß der Völkerbundssatzung beim Völkerbund eingetragen werden. Er bleibt so lange in Kraft, bis der Rat, auf den drei Monate vorher den anderen Signatarmächten anzukündigenden Antrag eines der Hohen Vertragschließenden Teile, mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen feststellt, daß der Völkerbund den Hohen Vertragschließenden Teilen hinreichende Garantien bietet. Der Vertrag tritt alsdann nach Ablauf einer Frist von einem Jahre außer Kraft.

Artikel 9

Dieser Vertrag soll keinem der britischen Dominions noch Indien irgendeine Verpflichtung auferlegen, es sei denn, daß die Regierung des Dominions oder Indiens anzeigt, daß sie diese Verpflichtungen annimmt.

Artikel 10

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Genf im Archiv des Völkerbundes hinterlegt werden.

Er soll in Kraft treten, sobald alle Ratifikationsurkunden hinterlegt sind und Deutschland Mitglied des Völkerbundes geworden ist.

Dieser in einem einzigen Exemplar ausgefertigte Vertrag soll im Archiv des Völkerbundes hinterlegt werden, dessen Generalsekretär gebeten wird, jedem der Hohen Vertragschließenden Teile beglaubigte Abschriften zuzustellen.

Zu Urkund dessen haben die eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen zu Locarno am 16. Oktober 1925.

*) *L.*	*) (gez.) Hans *Luther*
Str.	Gustav *Stresemann*
E. V.	Emile *Vandervelde*
A. B.	Aristide *Briand*
	Stanley *Baldwin*
A. C.	Austen *Chamberlain*
B. M.	Vittorio *Scialoja*

Quelle: *Reichsgesetzblatt* 1925, Teil II, S. 979—983.

Gemeinsame Note an Deutschland vom 1. Dezember 1925 bezüglich Artikel 16 der Völkerbundssatzung

(Anlage F)

Die Deutsche Delegation hat gewisse Klarstellungen hinsichtlich des Artikels 16 der Völkerbundssatzung verlangt.

Wir sind nicht zuständig, im Namen des Völkerbundes zu sprechen; wir zögern aber nicht, nach den in der Versammlung und den Kommissionen des Völkerbundes bereits gepflogenen Beratungen und nach den zwischen uns ausgetauschten Erläuterungen Ihnen die Auslegung mitzuteilen, die wir unsererseits dem Artikel 16 geben.

Nach dieser Auslegung sind die sich für die Bundesmitglieder aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen so zu verstehen, daß jeder der Mitgliedstaaten des Bundes gehalten ist, loyal und wirksam mitzuarbeiten, um der Satzung Achtung zu verschaffen und jeder Angriffshandlung entgegenzutreten, in einem Maße, das mit seiner militärischen Lage verträglich ist und das seiner geographischen Lage Rechnung trägt.

Quelle: *Reichsgesetzblatt* 1925, Teil II, S. 1009.

Der Freundschaftsvertrag zwischen Deutschland und der Sowjetunion vom 24. April 1926

Wortlaut des Berliner Vertrages vom 24. April 1926

Die Deutsche Regierung und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken,

von dem Wunsche geleitet, alles zu tun, was zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens beitragen kann,

und in der Ueberzeugung, daß das Interesse des deutschen Volkes und der Völker der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken eine stetige vertrauensvolle Zusammenarbeit erfordert,

sind übereingekommen, die zwischen ihnen bestehenden freundschaftlichen Beziehungen durch einen beson-

*) *Redaktionelle Anmerkung:* Die Paraphierung am 16. Oktober 1925 in Locarno wurde für Großbritannien durch *Chamberlain*, für Italien durch *Mussolini* vorgenommen, die formelle Unterzeichnung am 1. Dezember 1925 in London (vgl. Schlußprotokoll der Locarno-Konferenz, Absatz 3) für Großbritannien durch *Baldwin* und *Chamberlain*, für Italien durch *Scialoja*.

deren Vertrag zu bekräftigen, und haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Regierung:

den Reichsminister des Auswärtigen, Herrn Dr. Gustav Stresemann,

die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken:

den außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken Herrn Nikolai Nikolajewitsch Krestinski,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart haben.

Artikel 1

Die Grundlagen der Beziehungen zwischen Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken bleibt der Vertrag von Rapallo.

Die Deutsche Regierung und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken werden in freundschaftlicher Fühlung miteinander bleiben, um über alle ihre beiden Länder gemeinsam berührenden Fragen politischer und wirtschaftlicher Art eine Verständigung herbeizuführen.

Artikel 2

Sollte einer der vertragschließenden Teile trotz friedlichen Verhaltens von einer dritten Macht oder von mehreren dritten Mächten angegriffen werden, so wird der andere vertragschließende Teil während der ganzen Dauer des Konfliktes Neutralität beobachten.

Artikel 3

Sollte aus Anlaß eines Konfliktes der in Artikel 2 erwähnten Art oder auch zu einer Zeit, in der sich keiner der vertragschließenden Teile in kriegerischen Verwicklungen befindet, zwischen dritten Mächten eine Koalition zu dem Zwecke geschlossen werden, gegen einen der vertragschließenden Teile einen wirtschaftlichen oder finanziellen Boykott zu verhängen, so wird sich der andere vertragschließende Teil einer solchen Koalition nicht anschließen.

Artikel 4

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Die beiden vertragschließenden Teile werden sich rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist über die weitere Gestaltung ihrer politischen Beziehungen verständigen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 24. April 1926.

(gez.) *Stresemann*
Krestinski

Quelle: Georg *von Gretschaninow,* a. a. O., S. 180—181.

Note des Reichsministers des Auswärtigen an den sowjetischen Botschafter in Berlin vom 24. April 1926*

Berlin, den 24. April 1926.

Herr Botschafter!

Mit Beziehung auf die Verhandlungen über den heute unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Regierung und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken beehre ich mich namens der Deutschen Regierung folgendes festzustellen:

1. Beide Regierungen sind bei den Verhandlungen über den Vertrag und bei dessen Unterzeichnung übereinstimmend von der Auffassung ausgegangen, daß der von ihnen in Artikel 1 Abs. 2 des Vertrages festgelegte Grundsatz der Verständigung über alle die beiden Länder gemeinsam berührenden Fragen politischer und wirtschaftlicher Art wesentlich zu der Erhaltung des allgemeinen Friedens beitragen wird. Jedenfalls werden sich die beiden Regierungen bei ihren Auseinandersetzungen von dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit der Erhaltung des allgemeinen Friedens leiten lassen.

2. In diesem Sinne haben die beiden Regierungen auch die grundsätzlichen Fragen erörtert, die mit dem Eintritt Deutschlands in den Völkerbund zusammenhängen. Die Deutsche Regierung ist überzeugt, daß die Zugehörigkeit Deutschlands zum Völkerbunde kein Hindernis für die freundschaftliche Entwicklung der Beziehungen zwischen Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken bilden kann. Der Völkerbund ist seiner grundlegenden Idee nach zur friedlichen und gerechten Ausgleichung internationaler Gegensätze bestimmt. Die Deutsche Regierung ist entschlossen, an der Verwirklichung dieser Idee nach Kräften mitzuarbeiten. Sollten dagegen, was die Deutsche Regierung nicht annimmt, im Rahmen des Völkerbundes irgendwann etwa Bestrebungen hervortreten, die, im Widerspruch mit jener grundlegenden Friedensidee, einseitig gegen die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken gerichtet wären, so würde Deutschland derartigen Bestrebungen mit allem Nachdruck entgegenwirken.

3. Die Deutsche Regierung geht davon aus, daß diese grundsätzliche Einstellung der deutschen Politik gegenüber der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken auch nicht durch die loyale Beobachtung der Verpflichtungen beeinträchtigt werden kann, die sich für Deutschland nach seinem Eintritt in den Völkerbund aus den Artikeln 16 und 17 der Völkerbundssatzung über das Sanktionsverfahren ergeben würden. Nach diesen Artikeln käme ein Sanktionsverfahren gegen die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken, abgesehen von weiteren Voraussetzungen, nur dann in Betracht, wenn die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken einen Angriffskrieg gegen einen dritten Staat eröffnete. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Frage, ob die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken bei einem bewaffneten Konflikt mit einem dritten Staate der Angreifer ist, mit bindender Wirkung für Deutschland nur mit dessen eigener Zustimmung entschieden werden könnte, und daß somit eine in dieser Hinsicht etwa von anderen Mächten gegen die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken erhobene, nach deutscher Ansicht nicht berechtigte Beschuldigung Deutschland nicht zwingen würde, an irgendwelchen auf

*) *Redaktionelle Anmerkung:* Dem Berliner Vertrag wurde ein Notenwechsel zwischen dem Reichsminister des Auswärtigen und dem sowjetischen Botschafter in Berlin beigefügt. Die hier nicht abgedruckte Antwortnote des sowjetischen Botschafters wiederholt wörtlich die Absätze 1 und 4 der deutschen Note. Zu Absatz 2 und 3 erklärt die Sowjetregierung, daß sie die darin enthaltenen Erklärungen der deutschen Regierung zur Kenntnis nimmt.

Grund des Artikels 16 eingeleiteten Maßnahmen teilzunehmen. Wegen der Frage, ob und in welchem Maße Deutschland im konkreten Falle überhaupt imstande sein würde, an einem Sanktionsverfahren teilzunehmen, verweist die Deutsche Regierung auf die bei Gelegenheit der Unterzeichnung des Vertragswerkes von Locarno an die Deutsche Delegation gerichtete Note vom 1. Dezember 1925 über die Auslegung des Artikels 16.

4. Um für die reibungslose Erledigung aller zwischen ihnen auftauchenden Fragen eine sichere Grundlage zu schaffen, halten die beiden Regierungen es für zweckmäßig, alsbald in Erörterungen über den Abschluß eines allgemeinen Vertrags zur friedlichen Lösung der zwischen den beiden Teilen etwa entstehenden Konflikte einzutreten, wobei insbesondere die Möglichkeiten des schiedsgerichtlichen Verfahrens und des Vergleichsverfahrens berücksichtigt werden sollen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die erneute Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) *Stresemann*

Quelle: Georg *von Gretschaninow*, a. a. O., S. 182—184.

Moskauer Protokoll vom 24. Juni 1931 über die Verlängerung des Berliner Vertrages

Die Deutsche Regierung und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sind in dem Wunsche, die zwischen ihnen bestehenden freundschaftlichen Beziehungen fortzusetzen, die im Interesse ihrer beiden Länder liegende Zusammenarbeit weiter zu pflegen und zugleich zur Sicherung des allgemeinen Friedens beizutragen, übereingekommen, den in Berlin am 24. April 1926 unterzeichneten Vertrag und das in Moskau am 25. Januar 1929 unterzeichnete Abkommen über ein Schlichtungsverfahren* zu verlängern.

Zu diesem Zweck haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich:

für das Deutsche Reich:

der Deutsche Botschafter in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Dr. Herbert von Dirksen;

für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:

Herr Nikolai Nikolajewitsch Krestinski, Mitglied des Zentral-Exekutiv-Komitees der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Stellvertretender Volkskommissar für Auswärtige Angelegenheiten;

nach gegenseitiger Vorlegung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

Der zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken am 24. April 1926 abgeschlossene Vertrag einschließlich des ihm beigefügten Notenwechsels vom gleichen Tage wird vom Tage des Ablaufs seiner Geltungsdauer an verlängert. Jeder der vertragschließenden Teile ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einjähriger Frist, jedoch frühestens am 30. Juni 1933, zu kündigen.

Artikel 2

In Abänderung des Artikels 9 des Abkommens über ein Schlichtungsverfahren vom 25. Januar 1929 wird die Geltungsdauer dieses Abkommens in der Weise verlängert, daß es in Zukunft nur gleichzeitig mit dem Vertrage vom 24. April 1926 nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 1 dieses Protokolls gekündigt werden kann.

Artikel 3

Dieses Protokoll soll ratifiziert werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Moskau stattfinden.

Artikel 4

Dieses Protokoll ist in zwei Exemplaren in deutscher und russischer Sprache ausgefertigt. Beide Texte haben gleiche Geltung.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Ausgefertigt in Moskau am 24. Juni 1931.

(gez.) *von Dirksen*
N. Krestinski

Quelle: Georg *von Gretschaninow*, a. a. O., S. 185—186.

*) *Redaktionelle Anmerkung:* Das Schlichtungsabkommen vom 25. Januar 1929 wurde an Stelle des sonst im zwischenstaatlichen Verkehr üblichen Schiedsvertrags geschlossen. Die Sowjetregierung lehnte damals Schiedsverträge grundsätzlich ab, weil sie der Ansicht war, daß sich keine dem Sowjetsystem vorurteilsfrei gegenüberstehende neutrale Persönlichkeit finden lasse, die als Vorsitzender eines Schiedsgerichts amtieren könnte. Darum sah das deutsch-sowjetische Abkommen nur die Bildung von zwei Kommissionen vor, die auftauchende Schwierigkeiten freundschaftlich erörtern sollten. (Vgl. Herbert *von Dirksen:* Moskau — Tokio — London. Erinnerungen und Betrachtungen zu 20 Jahren deutscher Außenpolitik; Stuttgart 1949, S. 97.)

Informationen und Berichte

Der Verlauf der Genfer Ostasien-Konferenz

1. bis 15. Juli 1954 (wird fortgesetzt)

1. Juli

Keine Sitzung. Die privaten Fühlungnahmen zwischen den einzelnen Delegationen werden fortgesetzt und im weiteren Verlauf der Konferenz in zunehmendem Maße gepflogen.

2. Juli

Geheimsitzung über Indochina. Thema ist die Kontrolle des Waffenstillstandes durch die geplante internationale Ueberwachungskommission.

3. Juli

Keine Sitzung.

4. Juli

Keine Sitzung.

In Trung Gia (Indochina) beginnen Besprechungen zwischen Vertretern des französischen und des Vietminh-Oberkommandos über militärische Fragen eines Waffenstillstandes in Vietnam.

5. Juli

Keine Sitzung.

6. Juli

Geheimsitzung der Indochina-Konferenz über die internationale Kontrolle des Waffenstillstandes, insbesondere die Ueberwachung der Einfuhr von Kriegsmaterial in die Staaten Laos und Kambodscha nach Abschluß eines Waffenstillstandes.

7. Juli

Keine Sitzung.

8. Juli

Keine Sitzung.

Außenminister *Molotow* kehrt als erster der Delegationschefs der Großmächte nach Genf zurück. Bei der Ankunft erklärt er: „In nächster Zeit wird die Genfer Konferenz ihre Arbeit in der Frage der Wiederherstellung des Friedens in Indochina unter Teilnahme der Außenminister fortsetzen müssen. Seit über zwei Wochen haben die in Genf zurückgebliebenen Vertreter der Minister eine Arbeit geleistet, die für die Erreichung positiver Ergebnisse der Genfer Konferenz von nicht geringer Bedeutung sein wird."

Außenminister *Dulles* gibt in Washington bekannt, daß er vorläufig nicht beabsichtige, nach Genf zurückzukehren oder den stellvertretenden Außenminister zu entsenden.

9. Juli

Geheimsitzung über Indochina. Es werden Fragen des Rückzuges der kommunistischen Truppen aus Laos und Kambodscha besprochen. Vorläufig finden keine Geheimsitzungen mehr statt.

Molotow empfängt den amtierenden französischen Delegationschef, Botschafter Jean *Chauvel*.

10. Juli

Der französische Ministerpräsident und Außenminister, Pierre *Mendès-France,* trifft in Genf ein und besucht Außenminister *Molotow*.

In einer Rundfunkansprache an das französische Volk spricht Ministerpräsident *Mendès-France* die Hoffnung aus, daß die bevorstehende entscheidende Phase der Verhandlungen zum Frieden in Indochina führen werde.

11. Juli

Der amerikanische Botschafter in Frankreich, Douglas *Dillon,* überbringt Ministerpräsident *Mendès-France* in Genf eine Botschaft von Außenminister *Dulles* zur Frage der amerikanischen Vertretung in Genf.

Mendès-France hat Unterredungen mit dem Delegationschef des Vietminh, *Pham Van Dong,* dem Delegationschef von Kambodscha, *Tep Phan,* und dem indischen Beobachter, Krischna *Menon.*

12. Juli

Außenminister *Eden* trifft in Genf ein.

Mendès-France hat Unterredungen mit *Eden* und *Pham Van Dong.*

13. Juli

Der chinesische Ministerpräsident und Außenminister, *Tschu En-lai,* trifft in Genf ein.

Besprechungen zwischen *Tschu En-lai* und *Mendès-France* und zwischen dem Außenminister der neuen vietnamesischen Regierung, *Tran Van Do,* und dem Vietminh-Delegierten *Pham Van Dong.*

Außenminister *Eden* empfängt den vietnamesischen Außenminister, die Außenminister *Tschu En-lai* und *Molotow* sowie Krischna *Menon.*

Mendès-France und *Eden* begeben sich zu einer zweitägigen Konferenz mit Außenminister *Dulles,* der von Washington nach Paris gereist ist, in die französische Hauptstadt.

14. Juli

In einem Kommuniqué nach Abschluß der Pariser Konferenz zwischen den Außenministern *Dulles, Eden* und *Mendès-France* wird die Rückkehr des stellvertretenden amerikanischen Außenministers, Walter *Bedell Smith,* nach Genf angekündigt. Die sowjetische Zeitung *Prawda* schreibt zu der Reise des amerikanischen Außenministers, die Separatverhandlungen zwischen den drei westlichen Außenministern stellten neue Versuche der amerikanischen Diplomatie dar, „mit Hilfe von verkappten Manövern die Genfer Konferenz daran zu hindern, zu positiven Ergebnissen zu gelangen".

Aussprache zwischen *Tschu En-lai* und den Außenministern von Laos und Kambodscha.

15. Juli

Molotow wird von *Eden* und *Mendès-France* empfangen. *Tschu En-lai* hat eine Unterredung mit Krischna *Menon.*

Die 37. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz

An der 37. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, die vom 2. bis 24. Juni 1954 im Völkerbundspalast in Genf stattfand, nahmen mehr als 650 Delegierte und technische Berater der Regierungen, der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber von 66 der insgesamt 69 Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation sowie Beobachter zahlreicher internationaler Organisationen teil.

Die Konferenz erhielt dadurch ein besonderes Gepräge, daß kurz vorher die Sowjetunion, Weißrußland und die Ukraine der Internationalen Arbeitsorganisation beigetreten waren. Ihren Beitritt zur ILO konnten diese drei Staaten, da sie bereits Mitglieder der Vereinten Nationen sind, dadurch vollziehen, daß sie in einer formellen Erklärung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes die Verpflichtungen aus der Satzung der ILO anerkannten. Neben diesen drei Ländern waren nach langjähriger Pause zum ersten Male auch wieder Albanien, Bulgarien und Ungarn, die bereits seit langer Zeit Mitglieder der ILO sind, an der Konferenz vertreten. Da in der ILO mit Ausnahme Spaniens, der Chinesischen Volksrepublik, Nicaraguas und Paraguays sowie Rumäniens alle wichtigen Staaten der Erde vertreten sind, hatte sich in Genf nahezu die gesamte Welt in diesem Weltparlament der Arbeit versammelt. Ein Aufnahmegesuch der Volksrepubik Rumänien wurde von der Konferenz auf Antrag der rumänischen Regierung nicht behandelt, da es zweifelhaft war, ob die hierfür notwendige Zweidrittel-Mehrheit erreicht werden würde.

Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland stand unter der Leitung des Staatssekretärs im Bundesarbeitsministerium, Maximilian *Sauerborn*. Delegierter der deutschen Arbeitnehmer war Willi *Richter*, Mitglied des Bundesvorstandes des DGB; die deutsche Arbeitgeberschaft war durch Dr. Carl Heinz *Winkler*, Düsseldorf, Vorstandsmitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, vertreten.

Die Konferenz wurde von dem diesjährigen Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes, dem pakistanischen Arbeitsminister *Malik*, eröffnet. Zum Präsidenten der Konferenz wurde der ehemalige französische Ministerpräsident Paul *Ramadier* gewählt.

Die Konferenz hatte sich mit einigen bedeutsamen Mandatsanfechtungen zu befassen:

Ein Antrag der polnischen Regierung, in dem gegen die Anwesenheit der nationalchinesischen Delegation protestiert und gefordert wurde, an ihrer Stelle eine Delegation der Chinesischen Volksrepublik zuzulassen, wurde von der Konferenz unter Hinweis darauf abgelehnt, daß man in dieser grundsätzlich bedeutungsvollen Frage die Entscheidung der Vereinten Nationen abwarten müsse.

Die Arbeitgebergruppe der Konferenz hatte die Mandate der Arbeitgeberdelegationen aus den osteuropäischen Staaten angefochten, weil diese Arbeitgeber nicht Arbeitgeber im eigentlichen Sinn seien, sondern von ihren Regierungen abhängig und praktisch auch nur Vertreter ihrer Regierungen seien. Dieser Antrag auf Mandatsaberkennung wurde von der Konferenz zurückgewiesen.

Der Internationale Bund Freier Gewerkschaften hatte die Mandate der Arbeitnehmerdelegationen der Sowjetunion, der Tschechoslowakei und Venezuelas angefochten und diese Anfechtung darauf gestützt, daß in diesen Ländern keine Koalitionsfreiheit bestünde und daß deshalb die Arbeitnehmervertreter dieser Länder von ihren Regierungen nicht unabhängig und somit keine wirklichen Vertreter der Arbeitnehmerschaft der betreffenden Länder seien. Diese Mandatsanfechtung wurde von der Konferenz ebenfalls abgelehnt.

Die Grundlage für die Diskussion im Plenum der Konferenz bildete der diesjährige Bericht des Generaldirektors des Internationalen Arbeitsamtes, David A. *Morse*, in dem er nach einer eingehenden Analyse der wirtschafts- und sozialpolitischen Entwicklung der gesamten Welt während des vergangenen Jahres besonders das Problem des Arbeiterwohnungsbaues behandelte. An der Diskussion nahmen zahlreiche Vertreter der Regierungen, Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus den Mitgliedstaaten der ILO sowie Vertreter internationaler Organisationen teil.

Die Konferenz stimmte dem Haushaltsplan der Internationalen Arbeitsorganisation für das Jahr 1955 in Höhe von 6 745 196 Dollar zu. Dieser Betrag wird nach einem bestimmten Schlüssel je nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die einzelnen Mitglieder der Organisation verteilt.

In sozialpolitischer Hinsicht hatte sich die Konferenz mit einer Reihe von Einzelfragen zu befassen:

Sie nahm eine Empfehlung zur Frage des bezahlten Urlaubs an, in der bestimmte internationale Grundsätze für die Urlaubsgewährung enthalten sind. Danach soll u. a. der bezahlte Jahresurlaub mindestens zwei Arbeitswochen betragen. Weiterhin nahm die Konferenz eine Entschließung an, in der einige Grundsätze über die zweckmäßige Gestaltung des Urlaubs enthalten sind.

Die Konferenz befaßte sich in erster Lesung mit der beruflichen Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Personen. In diesem Zusammenhang stimmte die Konferenz einer Entschließung zu, die bestimmte Grundsätze für die berufliche Wiedereingliederung körperbehinderter Bergarbeiter enthält.

Weiterhin befaßte sich die Konferenz noch mit zwei sozialpolitischen Themen, die ausschließlich für überseeische Gebiete Bedeutung haben, und zwar mit dem Schutz der Wanderarbeiter in unterentwickelten Gebieten und mit der Abschaffung von Strafmaßnahmen bei Arbeitsvertragsbrüchen durch eingeborene Arbeitnehmer.

Die Konferenz nahm eine Entschließung über die Verkürzung der Arbeitszeit an, in der der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes aufgefordert wird, einen umfassenden Bericht über die Verkürzung der Arbeitszeit und ihre Auswirkungen zu verfassen. An Hand dieses Berichtes sollen dann weitere internationale Maßnahmen für eine Verkürzung der Arbeitszeit erwogen werden.

Schließlich nahm die Konferenz noch zwei Entschließungen an. Die eine hat die technische Hilfeleistung an unterentwickelte Gebiete und die andere internationale Kapitalbewegungen für die wirtschaftliche Entwicklung unterentwickelter Gebiete zum Gegenstand.

Entsprechend dem dreijährigen Turnus fand während der Konferenz die Neuwahl zum Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes statt. Bereits vorher hatte die Bundesrepublik als einer der zehn Staaten mit der größten wirtschaftlichen Bedeutung einen ständigen Regierungssitz im Verwaltungsrat erhalten. Bei den Wahlen zum Verwaltungsrat, der insgesamt aus 20 Regierungsvertretern (darunter den 10 ständigen), 10 Arbeitnehmer- und 10 Arbeitgebervertretern sowie stellvertretenden Mitgliedern besteht, erhielten Willi *Richter* einen ordentlichen Sitz in der Arbeitnehmergruppe und Dr. *Winkler* einen stellvertretenden Sitz in der Arbeitgebergruppe. Damit ist Deutschland zum ersten Male wieder seit 1933 im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, der im wesentlichen die Politik und Tätigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation leitet, in allen drei Gruppen vertreten.

(Nach: DGB-Informationsdienst vom 8. Juli 1954.)

Zeittafel vom 1. bis 15. Juli 1954

Die Ereignisse in Europa

Europäische Integration

(Vgl. hierzu auch die in jeder zweiten Folge des Europa-Archivs erscheinenden Mitteilungen des Europarats.)

9.—11. Siebter Kongreß der Sozialistischen Bewegung für die Vereinigten Staaten von Europa (MSEUE) in Mailand. (Ueber den Kongreß wird in einer der kommenden Folgen berichtet werden.)

Belgien

1. Außenminister *Spaak* erklärt vor der Presse, für die Verwirklichung der EVG, eines der wichtigsten Ziele der belgischen Regierung, seien folgende Gesichtspunkte ausschlaggebend: die Notwendigkeit der deutschen Wiederbewaffnung, die Kontrolle der Aufrüstung Deutschlands durch dieses Vertragswerk, die Förderung der europäischen Integration, die Beendigung der deutsch-französischen Rivalität. Ueber seine Unterredung mit dem französischen Ministerpräsidenten *Mendès-France* (vgl. Zeittafel in EA 14/1954) teilt er mit, ein präzises Datum für eine Konferenz der EVG-Staaten sei dabei noch nicht festgelegt worden.

8. In Brüssel wird ein Kapitalverkehrsabkommen zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden unterzeichnet, wonach der Kapitaltransfer und Kapitalinvestitionen von einem Mitgliedstaat der Benelux-Union zum anderen keinerlei Beschränkungen mehr unterliegen.

Deutschland

1.—2. Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Bundesländer unterbreitet nach einer Tagung in Feldafing (Bayern) den Regierungschefs der Länder Empfehlungen über die Vereinheitlichung des Schulwesens.

1.—2. Auf einem vom Demokratischen Frauenbund (DFD) in Ost-Berlin veranstalteten „Gesamtdeutschen Frauenkongreß" wird ein „Deutscher Frauenrat" gebildet.

2. Bundeskanzler *Adenauer* erhebt in einem Rundfunkinterview mit Ernst Friedländer erneut die Forderung nach der Wiederherstellung der Souveränität der Bundesrepublik. Zur Haltung Frankreichs zum EVG-Vertrag erklärt der Bundeskanzler, ein baldiges Ja Frankreichs zur EVG sei die einzige sinnvolle und folgerichtige Antwort auf die durch die weltpolitische Lage gestellten Fragen. Er gibt seiner Besorgnis vor der Möglichkeit Ausdruck, daß die französische Regierung einen von dem Vertrag wesentlich abweichenden Vorschlag zur Abstimmung im Parlament stellen könnte; ein solches Verfahren wäre gleichbedeutend mit einer neuen Verzögerung auf unabsehbare Zeit und könnte als das Ende der EVG bezeichnet werden. Dr. Adenauer unterstreicht, daß die Bundesregierung nach wie vor am unveränderten Wortlaut des Vertrages festhalte, daß aber nach dem Inkrafttreten sich im allgemeinen Einverständnis das eine oder andere ändern lasse. Auf die Frage nach Alternativen zur EVG erklärt der Bundeskanzler, alle hier und da erwogenen Alternativen seien kein wirklicher Ersatz. Die Bundesrepublik werde jeden Versuch einer Wiederbewaffnung unter entwürdigenden Bedingungen ablehnen; die sogenannte Alternative zur EVG würde eine deutsche Nationalarmee sein, die aber auch in Deutschland nicht gewünscht werde. — Ein für den 7. Juli angekündigter Besuch des Staatssekretärs im französischen Außenministerium, Guérin *de Beaumont*, wird nach Bekanntwerden des Interviews von der französischen Regierung abgesagt. Am 7. Juli erklärt der Bundeskanzler in einer Kabinettssitzung, die Bundesregierung sei jederzeit zu Besprechungen mit der französischen Regierung bereit, doch hätten Verhandlungen über eine Aenderung des EVG-Vertrages die vorherige Ratifizierung durch das französische Parlament zur Voraussetzung, sie könnten außerdem nur durch eine Außenministerkonferenz der sechs Länder geführt werden.

5. Zum Abschluß eines sechstägigen Staatsbesuchs des griechischen Ministerpräsidenten, Marschall Alexander *Papagos*, und anderer griechischer Minister bei der Bundesregierung wird in einem Kommuniqué bekanntgegeben, daß sich bei den Besprechungen völlige Uebereinstimmung in der Beurteilung der politischen Lage ergeben habe. Bundeskanzler *Adenauer* habe dem griechischen Ministerpräsidenten die Auffassungen der Bundesregierung über den Aufbau einer wirksamen europäischen Verteidigung dargelegt, während Marschall Papagos den Bundeskanzler über den Ausbau des Balkanpaktes zu einer Militärallianz unterrichtet habe.

6. Der Präses der Generalsynode der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bundesminister a. D. Dr. *Heinemann*, berichtet in einer Presseerklärung in Leipzig über seinen dreiwöchigen Aufenthalt in der Sowjetunion. Er erklärt, daß er als Ergebnis seiner Besprechungen eine Auflockerung in der Kriegsgefangenenfrage erhoffe. Er habe auch Wirtschaftsfragen erörtert, in erster Linie aber habe seine Reise zu Begegnungen mit maßgebenden Geistlichen der russisch-orthodoxen Kirche geführt. Dr. Heinemann bezeichnet seine Reise als einen Beweis dafür, daß die Bundesrepublik wichtige Möglichkeiten versäumen würde, wenn sie es weiterhin ablehne, mit der Sowjetunion ins Gespräch zu kommen.

7. Der Präsident der Volkskammer der DDR, *Dieckmann*, setzt den Termin für die fälligen Neuwahlen auf den 17. Oktober fest.

7.—11. Sechster Deutscher Evangelischer Kirchentag in Leipzig. Der Kirchentag steht, wie in vielen Reden auf Kundgebungen und Arbeitstagungen zum Ausdruck kommt, im Zeichen der Begegnung der Christen in beiden Teilen Deutschlands. Der Präsident des Kirchentages, *von Thadden-Trieglaff*, bezeichnet die Vorbereitungen zum Kirchentag als die „Probe einer durchaus möglichen sachlichen Begegnung", die eine Verpflichtung sein sollte, auf dem eingeschlagenen

Wege weiter voranzuschreiten. Nachdem in sechs Arbeitsgruppen dreitägige Diskussionen über theologische und kirchliche Probleme stattgefunden haben, wird am 11. Juli unter Teilnahme von 600 000 Gläubigen die Abschlußkundgebung veranstaltet, auf der u. a. Bischof *Dibelius*, Dr. *von Thadden-Trieglaff*, Altbischof *Hahn* (Dresden) und als Vertreter der Oekumene der schwedische Bischof *Cullberg* sprechen. Während des Kirchentages nehmen Politiker aus beiden Teilen Deutschlands an einem Empfang bei Dr. von Thadden teil, darunter Bundestagspräsident *Ehlers*, Volkskammerpräsident *Dieckmann* und der stellvertretende Ministerpräsident der DDR *Nuschke*. Die Kirchentagsleitung teilt dazu mit, daß der Empfang keinen offiziellen Charakter gehabt habe, daß aber nicht nur über kirchliche Fragen gesprochen worden sei. Dr. Ehlers warnt jedoch am 14. Juli vor der Presse in Bonn vor einer Ueberschätzung dieser Gespräche, die nicht politischen Inhalts gewesen seien. Als größte Bedeutung des Kirchentages auf politischem Gebiet bezeichnet Dr. Ehlers die Tatsache, daß die Menschen des Ostens gesehen hätten, daß der Westen sie nicht abgeschrieben hat.

8. Der Bundestag ratifiziert den Beitritt der Bundesrepublik zur Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes. (Vgl. den Wortlaut der Konvention in EA 14/1949, S. 2311.)

Die saarländische Regierung tritt zurück, nachdem die an der Koalition beteiligte Sozialdemokratische Partei dem Betriebsverfassungsgesetz im Landtag ihre Stimmen verweigert hat. In einem Kommuniqué wird erklärt, daß die Landtagsfraktion der Christlichen Volkspartei die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Koalition nicht mehr als gegeben ansehe. Am 12. Juli wird der bisherige Ministerpräsident, Johannes *Hoffmann*, mit den Stimmen der CVP bei Stimmenthaltung der SPS erneut zum Ministerpräsidenten gewählt.

Der Ministerrat der DDR erklärt in einer Stellungnahme zu dem Rundfunkinterview Bundeskanzler *Adenauers* vom 2. Juli, der Bundeskanzler habe „provokatorische Drohungen“ gegen Frankreich gerichtet, um die Ratifizierung des EVG-Vertrages zu erpressen. Die Regierung der DDR stelle fest, daß Dr. Adenauer nicht berechtigt sei, im Namen des deutschen Volkes zu sprechen.

9. Der 1. Vorsitzende der SPD, Erich *Ollenhauer*, kritisiert in einem Interview mit dem Chefredakteur des Sozialdemokratischen Pressedienstes die Aeußerungen Bundeskanzler *Adenauers* in seinem Rundfunkinterview vom 2. Juli. Ollenhauer erklärt, man könne die ausweglose Situation, in der sich die EVG-Politik befinde, nicht durch Ermahnungen und Drohungen gegen die Partner retten. Die deutsche Sozialdemokratie werde keine Lösung der Frage des deutschen Verteidigungsbeitrages ohne oder gegen Frankreich akzeptieren. Die Gegenüberstellung „EVG oder Nationalarmee“ bezeichnet Ollenhauer als irreführend: es sei wohl denkbar, daß man an die Stelle der integrierten Armee eine Koalitionsarmee setzt. Ollenhauer wendet sich auch gegen die Bestrebungen, die Souveränität der Bundesrepublik auf der Grundlage des Deutschlandvertrags wiederherzustellen: dieser Vertrag gewähre der Bundesrepublik keine Souveränität.

10. In der DDR beginnen Entlassungen von politischen Gefangenen, deren Mehrzahl in den sogenannten Waldheim-Prozessen zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt worden war. Bis zum 13. Juli werden 900 Häftlinge entlassen.

Der Deutsche Rat der Europäischen Bewegung beschließt auf einer Organisationstagung in Düsseldorf, sich eine neue organisatorische Struktur zu geben. Danach wird ein engeres Gremium (Deutscher Rat e. V.) gebildet, dem 68 Mitglieder aus folgenden Personenkreisen angehören sollen: 1) europäische Verbände, Gruppen und Institute; 2) politische Parteien; 3) frei gewählte Persönlichkeiten und Mitglieder von Verbänden und Gruppen, die, ohne unmittelbar europäischen Charakter zu haben, für die Förderung der europäischen Sache von Bedeutung sind.

14. Der ehemalige Minister für Handel und Versorgung der DDR, Karl *Hamann*, wird wegen Sabotage der Lebensmittelversorgung zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt.

15. Bundeskanzler *Adenauer* erklärt in einem Interview mit der französischen Zeitung *L'Aurore*, er werde den EVG-Vertrag nach seiner Ratifizierung durch alle Beteiligten großzügig auslegen, um Frankreich entgegenzukommen. Die Vorlage eines neuen Vertragstextes werde aber neue Zeitverluste und die Gefahr eines Schwindens des europäischen Gedankens mit sich bringen. Am gleichen Tage appelliert auch der 1. Vorsitzende der FDP, Thomas *Dehler*, an Frankreich, den Vertrag zu ratifizieren: es werde später nicht schwierig sein, Einzelheiten der bisher vorgesehenen Regelung zu ändern.

Frankreich

1. Eine Gruppe von Gegnern des EVG-Vertrags aus der Fraktion der dissidenten Gaullisten (ARS) legt durch General Pierre *Billotte* einen Alternativvorschlag zur EVG vor. Billotte befürwortet eine ständige Koalitionsarmee, in der die nationalen Formationen weitgehend erhalten bleiben.

2. Der in Paris tagende geschäftsführende Ausschuß der Internationalen Handelskammer fordert in einer Entschließung die stufenweise Bildung einer europäischen politischen Gemeinschaft und gleichzeitig einer europäischen Wirtschaftsunion.

7. Der Justizausschuß der Nationalversammlung empfiehlt, einem Bericht des Abgeordneten Jean-Paul *Palewski* folgend, mit 23 gegen 15 Stimmen die Ablehnung des EVG-Vertrages.

11. Der Jahreskongreß der französischen Sozialisten in Asnières billigt mit 1982 gegen 1193 Mandatsstimmen bei 227 Enthaltungen eine Resolution für die Ratifizierung des EVG-Vertrages. Darin heißt es, angesichts der Konfrontation zwischen Anhängern und Gegnern des Vertrages müsse daran erinnert werden, daß es nicht nur um eine Verständigung unter den Franzosen, sondern auch unter den interessierten Staaten gehe. Die Partei werde keinem Vorschlag zustimmen, der direkt oder indirekt auf die Bildung

einer autonomen deutschen Armee hinauslaufe. In dem einstimmig angenommenen allgemeinen Teil der Resolution wird ein sofortiger Waffenstillstand in Indochina gefordert, eine Politik des „Friedens durch Stärke" und der Abschluß eines Südostasien-Paktes hingegen abgelehnt. Den Abgeordneten, die in der Nationalversammlung entgegen den Weisungen der Partei gegen den EVG-Vertrag gestimmt hatten, wird unter der Bedingung, daß sie in Zukunft die Parteidisziplin unter allen Umständen wahren (vgl. auch Zeittafel in EA 14/1954), Amnestie gewährt. Bei den Neuwahlen für den Parteivorstand wird Guy *Mollet* als Generalsekretär wiedergewählt.

Der Nationalausschuß der Volksrepublikanischen Bewegung (MRP) drückt in einer Resolution seine Besorgnis über den raschen Zerfall der Beziehungen Frankreichs zu seinen Alliierten aus. Der Ausschuß erklärt, die Verträge von Paris und Bonn müßten unverzüglich ratifiziert werden; die Ratifikation sei die Voraussetzung für spätere Verhandlungen über die Anwendung der Verträge.

13.—14. Auf Einladung des französischen Ministerpräsidenten finden in Paris Besprechungen zwischen Ministerpräsident *Mendès-France*, Außenminister *Eden* und Außenminister *Dulles* über Indochina statt. In einem gemeinsamen Schlußkommuniqué heißt es, Außenminister Dulles habe die Grenzen aufgezeigt, welche die Vereinigten Staaten in bezug auf die Indochina-Verhandlungen in Genf einzuhalten wünschen, da sie selbst keine direkte Verantwortlichkeit im Indochina-Krieg trügen. Die amerikanische Regierung habe sich jedoch auf Vorhaltungen von Eden und Mendès-France bereit erklärt, sich auf der Genfer Konferenz künftig wieder durch den stellvertretenden Außenminister *Bedell Smith*, anstatt nur durch einen Botschafter, vertreten zu lassen.

Griechenland

14. Die Delegationen der drei Staaten des Balkanpaktes, die in Athen die Unterzeichnung des Militärbündnisses vorbereiten, geben bekannt, daß die für den 17. Juli vorgesehene Außenministerkonferenz der drei Staaten in Bled, auf welcher der Pakt unterzeichnet werden sollte, verschoben wird.

Großbritannien

5. Im Außenministerium beginnen Beratungen zwischen britischen und amerikanischen Sachverständigen über die Frage, wie die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland auch ohne gleichzeitige Inkraftsetzung des EVG-Vertrages wiederhergestellt werden könnte. Die Beratungen werden am 10. Juli vorläufig abgeschlossen. Ein Ergebnis wird nicht veröffentlicht, doch werden die Bundesregierung und die französische Regierung davon in Kenntnis gesetzt.

12. Premierminister Sir Winston *Churchill* spricht in einem Bericht über seine Washingtoner Besprechungen mit Präsident *Eisenhower* vor dem Unterhaus die Hoffnung aus, daß eine Politik des friedlichen Nebeneinander von Ost und West mit der Zeit zu einer Lösung der internationalen Probleme führen werde. Die Besprechungen in Washington habe er ursprünglich zur Erörterung des Problems der Wasserstoffbombe angeregt.

Britische Vorschläge zur Regelung der Suez-Frage (vgl. Aegypten).

13. Handelsminister Peter *Thorneycroft* teilt im Unterhaus mit, seine Washingtoner Besprechungen vom 3. bis zum 7. Juli seien auf Unstimmigkeiten über die Zusammenstellung der Embargolisten für die Ausfuhr nach den Ostblockstaaten in der Pariser Konsultativgruppe (COCOM) der Atlantikpakt-Organisation zurückzuführen. Die Vereinigten Staaten und Großbritannien hätten sich nunmehr auf eine gemeinsame Liste geeinigt, die kürzer als die bisherigen Entwürfe sei, jedoch schärfere Kontrollen vorsehe.

14. Premierminister Sir Winston *Churchill* erklärt vor dem Unterhaus, die amerikanische und britische Regierung seien zu der Ansicht gelangt, die Ziele der beiden Regierungen würden in dem Falle, daß der EVG-Vertrag nicht ratifiziert werde, am besten durch eine Lösung des Bonner Vertrages vom Pariser Vertrag erreicht. Wenn möglich, sollte diese Trennung durch ein Abkommen der vier Signatarmächte verwirklicht werden. Jeder andere Kurs verstoße gegen die Gebote des guten Glaubens, welche die beiden Regierungen auch dem Besiegten gegenüber zu beachten wünschten.

Italien

4. Das Zentralkomitee der Europäischen Föderalistischen Bewegung (MFE) spricht sich in einer in Rom gefaßten Entschließung gegen jede Aenderung des EVG-Vertrags vor der Ratifizierung aus, es fordert die italienische Regierung auf, öffentlich und auf diplomatischem Wege ihren Willen zu bekunden, sich jeder Aenderung des EVG-Vertrags, die dessen supranationalen Charakter in Frage stellen würde, zu widersetzen.

14. Der Finanzausschuß der Kammer spricht sich mit 26 gegen 16 Stimmen für die Ratifikation des EVG-Vertrages aus.

Sowjetunion

8. Memorandum an Persien (vgl. Persien).

Wichtige Ereignisse in der übrigen Welt

AFRIKA

Aegypten

12. In Kairo wird in einem gemeinsamen britisch-ägyptischen Kommuniqué bekanntgegeben, daß von britischer Seite Vorschläge in der Suez-Frage unterbreitet und diese in zwei informellen Sitzungen erörtert wurden. Weitere Besprechungen werden angekündigt.

AMERIKA

Guatemala

2. Der Führer der Militärjunta, Elfego *Monzon*, und der Führer der Aufständischen, Castillo *Armas*, bilden nach dem Waffenstillstand von San Salvador (vgl. Zeittafel in EA 14/1954) eine neue Junta, zu deren Präsident am 8. Juli Castillo Armas gewählt wird.

Vereinigte Staaten

1. Der Führer der republikanischen Senatsfraktion, William *Knowland*, kündigt an, er werde auf den Austritt der Vereinigten Staaten aus den Vereinten Nationen und die Einstellung der Zahlungen an die Organisation hinarbeiten, falls die Volksrepublik China in die Vereinten Nationen aufgenommen werden sollte. Am 7. Juli lehnt Präsident *Eisenhower* auf einer Pressekonferenz eine Zulassung Chinas zu den Vereinten Nationen nachdrücklich ab, empfiehlt jedoch, die Folgen eines Austritts der Vereinigten Staaten aus der Weltorganisation sorgfältig zu prüfen, bevor ein solcher Beschluß gefaßt werde. Am 9. Juli nimmt der Außenpolitische Ausschuß des Senats einen Zusatzantrag zur Vorlage über die Auslandhilfe an, in welchem der Präsident aufgefordert wird, dem Kongreß im Falle einer Aufnahme Chinas in den Sicherheitsrat oder die Vollversammlung sogleich Bericht zu erstatten und Empfehlungen für die sodann zu treffenden Maßnahmen vorzulegen.

10. Der Außenpolitische Ausschuß des Senats faßt den vorläufigen Beschluß, jegliche Militärhilfe an Frankreich und Italien ab 31. Dezember 1954 einzustellen, falls diese Staaten zu diesem Zeitpunkt den EVG-Vertrag nicht ratifiziert haben. Am 12. Juli läßt der Ausschuß auf Empfehlung von Außenminister *Dulles* diesen Antrag fallen und schließt sich der gemäßigteren Version des Repräsentantenhauses an, wonach diese Staaten keine Hilfe mehr aus den Programmen für 1954 und 1955 erhalten sollen, bis sie den EVG-Vertrag ratifiziert haben.

13. Das Verteidigungsministerium gibt bekannt, daß es ein militärisches Hilfsprogramm für Thailand bewilligt habe, wonach die Vereinigten Staaten Waffen- und Ausbildungshilfe für die Verstärkung der thailändischen Armee leisten werden.

14. Außenminister *Dulles* teilt den Vorsitzenden beider außenpolitischen Ausschüsse des Kongresses mit, die Vereinigten Staaten und Großbritannien seien übereingekommen, um die Zustimmung der französischen Regierung für die Rückgabe der Souveränität an die Bundesrepublik Deutschland zu ersuchen, falls die französische Nationalversammlung den EVG-Vertrag nicht ratifiziere. Der britisch-amerikanische Vorschlag werde aber Bestimmungen enthalten, wonach die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik vorläufig verschoben, jedoch Vorsorge getroffen werde, daß die Bundesrepublik weiterhin einen finanziellen Verteidigungsbeitrag leiste.

ASIEN

Indien

7. Premierminister *Nehru* erklärt in einem Schreiben an die Provinzialkomitees der Kongreßpartei, seine Besprechungen mit dem chinesischen Ministerpräsidenten und Außenminister, *Tschu En-lai*, und die Besprechungen Tschu En-lais mit dem burmesischen Ministerpräsidenten, *U Nu*, seien als Symptom eines historischen Wechsels in den Beziehungen zwischen den Staaten in Asien zu werten. Die Bedeutung der Kommuniqués von Neu-Delhi und Rangun (vgl. Zeittafel in EA 14/1954) liege in der Betonung des Grundsatzes der Nichteinmischung.

Persien

8. Der sowjetische Botschafter überreicht ein Memorandum, in dem die persische Regierung unter Hinweis auf den sowjetisch-persischen Neutralitätsvertrag vom 1. Oktober 1921 aufgefordert wird, Auskunft über Berichte zu geben, wonach Persien Zusicherungen in bezug auf eine Beteiligung an den amerikanischen Plänen für ein Allianzsystem im Mittleren und Nahen Osten auf der Grundlage des türkisch-pakistanischen Militärbündnisses gegeben habe.

Thailand

13. Amerikanische Militärhilfe (vgl. Vereinigte Staaten).

Vietnam

1. Die Truppen der Französischen Union beginnen mit der Räumung des südlichen Teiles des Deltas des Roten Flusses.

3.—6. An der chinesisch-vietnamesischen Grenze findet ein Meinungsaustausch zwischen dem chinesischen Ministerpräsidenten und Außenminister, *Tschu En-lai*, und dem Führer der Demokratischen Republik Vietnam (Vietminh), *Ho Tschi Minh*, über Fragen der Wiederherstellung des Friedens in Indochina im Zusammenhang mit der Genfer Konferenz statt. Am 6. Juli erklärt Ho Tschi Minh in einem Interview mit der Nachrichtenagentur des Vietminh, die Erklärungen Tschu En-lais und der Ministerpräsidenten von Indien und Burma (vgl. Zeittafel in EA 14/1954) entsprächen den Friedensbestrebungen der asiatischen Völker.

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co) in Verbindung mit dem Institut für Europäische Politik und Wirtschaft.
Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV).
Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer, Frankfurt; Dr. J. W. Brügel, London; Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt; Dr. Walter E. Genzer, Frankfurt; Prof. Raymond-Jean Guiton, Paris; Dr. Walter Hofer, Berlin; Dr. Walter Karbe, Frankfurt; Boris Meissner, Hamburg; Dr. Dietrich Mende, Frankfurt; Prof. Dr. Georg von Rauch, Marburg; Joachim Willmann, Frankfurt.
Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Myliusstraße 20, Telefon 7 80 21.

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH, Frankfurt a. M., Goße Eschenheimer Straße 16—18.

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar durch den Europäischen Austauschdienst zu beziehen. Preis des Einzelheftes DM 2,50; des Doppelheftes DM 5,—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10,50 und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38,— zuzüglich Porto. Für das Ausland gelten die Preise lt. Auslandsliste. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Europäischen Austauschdienst eingegangen sein.

Auslieferung und Vertrieb: Europäischer Austauschdienst. Auslieferungsabteilung Europa-Archiv, Frankfurt a. M., Myliusstraße 20, Telefon 7 33 47.

Österreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

MITTEILUNGEN DES EUROPARATS

HERAUSGEGEBEN VON DER PRESSE- UND INFORMATIONSABTEILUNG DES EUROPARATS

Konventionen und Abkommen des Europarats

Anhang zu den Mitteilungen des Europarats in Europa-Archiv 14/1954

I. Statutenmäßige Grundlage

In Artikel I des Statuts des Europarats, in dem das Ziel des Rates gekennzeichnet wird, heißt es in Paragraph (b):

„Dieses Ziel soll durch die Organe des Rates vermittels der Diskussion von Fragen von gemeinsamem Interesse *und durch Abkommen* und gemeinsame Aktion auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, wissenschaftlichem, juristischem und administrativem Gebiet und für die Erhaltung und weitere Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten verfolgt werden."

Aus dem Wortlaut dieses Satzes ergibt sich die ausdrückliche Ermächtigung der Organe des Rates (Beratende Versammlung und Ministerkomitee), Abkommen abzuschließen, um die Ziele des Rates zu erreichen.

II. Erste praktische Erfahrung

Während ihrer Ersten Sitzungsperiode im August 1949 in Straßburg prüfte die Beratende Versammlung den Entwurf einer Europäischen Konvention zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Der Vorschlag, diese Frage in die Tagesordnung der Versammlung aufzunehmen, wurde zunächst von dem Ministerkomitee abgelehnt; da die Versammlung aber weiter darauf bestand, stimmten die Minister am 13. August 1949 dem Vorschlag zu. (Seitdem ist das Ministerkomitee damit einverstanden, daß die Versammlung ihre Tagesordnung ohne Befragung der Außenminister aufstellt.)

Der von dem Ausschuß für Juristische und Verwaltungsfragen der Versammlung abgefaßte Entwurf der Konvention wurde von der Versammlung gebilligt und durch sie dem Ministerkomitee übermittelt, das sie im März 1950 einem Ausschuß von Regierungssachverständigen zur Prüfung überwies. Danach beriefen die Minister eine Sitzung von höheren Beamten ein, die auf der Grundlage des Berichts der Sachverständigen einen umgearbeiteten Textentwurf ausarbeiteten. Es wurden Kontakte mit der Beratenden Versammlung aufgenommen, und es entwickelte sich ein regelrechtes Hin und Her zwischen den beiden Organen des Rates ebenso wie zwischen ihren verschiedenen Komitees und Ausschüssen, das schließlich auf der sechsten Sitzung des Ministerkomitees am 4. November 1950 zur endgültigen Annahme des Textes der Konvention führte.

Ein ähnliches Verfahren wurde bei dem Entwurf und der Verabschiedung eines Zusatzprotokolls angewandt, das schließlich am 20. März 1952 unterzeichnet wurde.

III. Erläuterung der verabschiedeten Konventionen

Die Konventionen und Abkommen, die während der ersten fünf Jahre seines Bestehens im Rahmen des Europarats abgeschlossen wurden, sollen im Folgenden kurz erläutert werden:

1. Konvention zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Ausgehend von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948, nennt die Konvention die Rechte, die garantiert werden sollen: das Recht auf Leben, Schutz gegen Folter, Sklaverei und Zwangsarbeit, das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit, auf ein ordentliches Gerichtsverfahren, Schutz gegen rückwirkende Anwendung von Gesetzen, Schutz des Privat- und Familienlebens, der Wohnung, Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, der freien Meinungsäußerung und der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken, das Recht zu heiraten und das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel vor einer nationalen Instanz gegen jede Verletzung dieser Rechte.

In dem Zusatzprotokoll wird diese Garantie auf den friedlichen Genuß des Eigentums, das Recht auf Erziehung und die Abhaltung von freien geheimen Wahlen ausgedehnt.

Mit Wirkung vom 3. September 1953, dem Datum des Inkrafttretens der Konvention, kann jeder Staat, der die Konvention ratifiziert hat, jeden angeblichen Bruch der Bestimmungen der Konvention durch eine andere vertragschließende Partei über den Generalsekretär des Europarats bei einer Europäischen Kommission vorbringen. Die Zahl der Mitglieder der Kommission der Menschenrechte entspricht derjenigen der Hohen Vertragschließenden Parteien; sie wurden durch das Ministerkomitee am 18. Mai 1954 aus einer Anzahl von Kandidaten gewählt, welche die Beratende Versammlung vorgeschlagen hatte. Die Konvention sieht ebenfalls das Recht der Individualgesuche oder Gesuche von Organisationen oder Gruppen außerhalb der Regierungen an die Kommission vor, aber diese Bestimmung wird erst in Kraft treten, wenn mindestens sechs Vertragschließende Parteien erklärt haben, daß sie dieses Recht anerkennen.

Der durch die Konvention geschaffene Apparat zum Schutz der Menschenrechte wird wie folgt gehandhabt:

Wenn alle internen Mittel erschöpft sind, kann ein Gesuch an den Generalsekretär des Rates gerichtet werden. Dieses Gesuch wird dann der Kommission der Menschenrechte vorgelegt, die entscheidet, ob sie eine Untersuchung vornehmen wird. Wenn möglich, bemüht sich die Kommission um eine freundschaftliche Beilegung, über die ein Bericht zur Veröffentlichung abgefaßt wird. Falls eine solche Beilegung nicht zu erreichen ist, wird die Angelegenheit zugewiesen:

(i) entweder dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, wenn die Parteien des Streitfalls seine obligatorische Gerichtsbarkeit anerkennen;

(ii) oder dem Ministerkomitee des Europarats, das darüber mit Zweidrittelmehrheit eine Entscheidung fällt.

Im zweiten Fall stellt das Ministerkomitee zunächst fest, ob eine Verletzung der Konvention vorliegt. Wenn ja, bestimmt es einen Zeitraum, in dem die Vertragschließende Partei, um die es sich handelt, die von dem Komitee in seiner Entscheidung geforderten Maßnahmen ergreifen muß.

Im ersten Fall wird, wenn eine Entscheidung des Ge-

Stand der Hinterlegung der Ratifikationen

	Menschenrechte und Grundfreiheiten (1)				
	Konvention	Protokoll	Uebersee-Gebiete	Vorlage von Beschwerden durch Einzelpersonen	Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs
Datum und Ort der Unterzeichnung	Rom 4. 11. 1950	Paris 20. 3. 1952	Rom 4. 11. 1950	Rom 4. 11. 1950	Rom 4. 11. 1950
Bedingungen für das Inkrafttreten	10 Ratifikationen	10 Ratifikationen	Bekanntmachungen	6 Erklärungen	8 Erklärungen
Datum des Inkrafttretens	**3. 9. 1953**	**18. 5. 1954**	30 Tage nach Bekanntmchg.		
Belgien					
Dänemark	13. 4. 1953	13. 4. 1953	—	Ja Für 2 Jahre — 13. 4. 1953	
Bundesrepublik Deutschland	5. 12. 1952		—		
Frankreich					
Griechenland	28. 3. 1953	28. 3. 1953	—		
Irland	25. 2. 1953	25. 2. 1953	—	Ja 25. 2. 1953	Ja 25. 2. 1953
Island	29. 1. 1953	29. 1. 1953	—		
Italien			—		
Luxemburg	3. 9. 1953	3. 9. 1953	—		
Niederlande					
Norwegen	15. 1. 1952	18. 12. 1952	—		
Saar	14. 1. 1953	14. 1. 1953	—		
Schweden	4. 2. 1952	22. 6. 1953	—	Ja	
Türkei	18. 5. 1954	18. 5. 1954	—		
Vereinigtes Königreich	8. 3. 1951	3. 11. 1952	Ja (für 42 Gebiete) 23. 10. 1953		

der Konventionen und Abkommen des Europarats

Soziale Sicherheit				Soziale und medizinische Hilfe		Patente	Diplome
(2)		(3)		(4)		(5)	(6)
Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung		Andere Vorkehrungen		Konvention	Zusatz-Protokoll	Konvention über die Formalitäten bei Patentanmeldungen	Konvention über die Gleichwertigkeit der Schulabgangszeugnisse
Interims-Abkommen	Zusatz-Protokoll	Interims-Abkommen	Zusatz-Protokoll				
Paris 11. 12. 1953	Paris 11. 12. 1953	Paris 11. 12. 1953	Paris 11. 12. 1953	Paris 11. 12. 1953	Paris 11. 12. 1953	Paris 11. 12. 1953	Paris 11. 12. 1953
2 Ratifikationen	2 Ratifikationen	2 Ratifikationen	2 Ratifikationen	2 Ratifikationen	2 Ratifikationen	4 Ratifikationen	3 Ratifikationen
1. 7. 1954		**1. 7. 1954**		**1. 7. 1954**	**1. 7. 1954**		**20. 4. 1954**
30. 6. 1954	Nicht unterzeichnet	30. 6. 1954	Nicht unterzeichnet	30. 6. 1954	30. 6. 1954		20. 4. 1954
31. 3. 1954	31. 3. 1954	31. 3. 1954	31. 3. 1954	31. 3. 1954	31. 3. 1954	18. 6. 1954	31. 3. 1954
						21. 5. 1954	21. 5. 1954
							22. 3. 1954

richtshofes der geschädigten Partei gerechte Genugtuung zuspricht, das Urteil des Gerichtshofes dem Ministerkomitee übermittelt, das seine Ausführung überwacht. Der Gerichtshof kann jedoch beschließen, daß er in der Sache nicht zuständig ist.

In beiden Fällen ist das Urteil endgültig ohne die Möglichkeit der Berufung, und seine Ausführung ist obligatorisch.

Die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes der Menschenrechte ist, was die Unterzeichnerstaaten betrifft, nicht obligatorisch, und der Gerichtshof selbst wird erst nach der Anerkennung seiner obligatorischen Gerichtsbarkeit durch 8 Unterzeichnerstaaten als errichtet gelten. Nur die Kommission oder eine Hohe Vertragschließende Partei kann einen Fall bei ihm vorbringen. Seine Mitglieder werden in gleicher Zahl wie die Mitgliedstaaten des Europarats (d. h. zur Zeit 15) durch die Beratende Versammlung auf neun Jahre gewählt. Für die Behandlung jedes Falles, der bei ihm vorgebracht wird, besteht das Gericht aus einer Kammer von 7 Richtern, einschließlich jener Richter, die Angehörige der in dem Streitfall als Parteien auftretenden Staaten sind.

Die Hohen Vertragschließenden Parteien können jederzeit in Form einer Bekanntmachung erklären, daß die Konvention sich auf alle oder irgendeins der Gebiete erstreckt, deren internationale Beziehungen sie wahrnehmen.

2. und 3. Zwischenabkommen über Soziale Sicherheit

Diese beiden Abkommen haben ein doppeltes Ziel: erstens, daß jeder Unterzeichnerstaat den Angehörigen aller anderen Unterzeichnerstaaten, die auf seinem Gebiet leben oder arbeiten, die gleichen Vorteile in bezug auf soziale Sicherheit wie seinen eigenen Staatsbürgern zukommen läßt; zweitens, daß die Angehörigen aller Unterzeichnerstaaten die Vorteile der Bestimmungen von zwei- oder mehrseitigen Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen zwei oder mehreren der Staaten genießen sollen. Die Abkommen finden auf 119 Einrichtungen der sozialen Sicherheit in 15 verschiedenen Ländern und auf 28 bestehende Konventionen Anwendung. Sie sind besonders wichtig insofern, als sie die Erhaltung von erworbenen Rechten gewährleisten, wenn eine versicherte Person von einem Land in ein anderes hinüberwechselt.

Das erste Abkommen befaßt sich mit Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung. Das zweite betrifft andere Formen der sozialen Sicherheit wie Kranken- und Mutterschaftsfürsorge, Arbeitslosenversicherung und Familienbeihilfen.

Jedes Abkommen wird durch ein Zusatzprotokoll vervollständigt, in dem seine Bestimmungen auch auf Flüchtlinge entsprechend der Definition der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 erstreckt werden.

Die Abkommen werden ausdrücklich „Zwischenabkommen" genannt und stellen nur einen ersten Schritt in Richtung auf ein größeres System dar, mit dem die Gleichheit der Behandlung in bezug auf soziale Sicherheit für die Angehörigen aller Mitgliedstaaten des Europarats durch Annahme eines Europäischen Kodex der Sozialen Sicherheit eingeführt werden soll.

4. Europäische Konvention über soziale und medizinische Hilfe

Das Ziel dieser Konvention ist, die unterschiedliche Behandlung der Angehörigen eines Mitgliedstaates und derjenigen anderer Mitgliedstaaten, die auf seinem Gebiet ansässig sind oder arbeiten, zu beseitigen. Jede Vertragschließende Partei verpflichtet sich zu gewährleisten, daß die Staatsbürger anderer Vertragschließender Parteien, die sich in irgendeinem Teil ihres Gebiets rechtmäßig aufhalten und ohne ausreichende Hilfsmittel sind, ebenso wie ihre eigenen Staatsbürger und unter denselben Bedingungen zu sozialer und medizinischer Hilfe berechtigt sein sollen. Der Ausdruck „soziale und medizinische Hilfe" wird in der Konvention definiert als „jede Hilfe, die gewährt wird im Rahmen der (auf dem Gebiet jeder Vertragschließenden Partei) geltenden Gesetze und Verordnungen, nach denen Personen ohne ausreichende Hilfsmittel die Mittel zum Lebensunterhalt und die in ihrer Lage erforderliche Fürsorge zugebilligt werden".

Sowohl die Konvention als auch das zugehörige Zusatzprotokoll, das ihre Verordnungen auf die Flüchtlinge ausdehnt, enthalten Bestimmungen über die Repatriierung der Kranken und Bedürftigen. Sie können als eine gewisse Ergänzung der oben beschriebenen Zwischenabkommen angesehen werden.

5. Europäische Konvention über die Formalitäten bei Patentanmeldungen

Diese Konvention vereinfacht und vereinheitlicht soweit wie möglich die durch die gesetzlichen Bestimmungen der verschiedenen Staaten vorgeschriebenen Formalitäten bei der Anmeldung von Patenten. Sie führt die formellen Vorschriften auf, die alle Vertragschließenden Parteien machen können, zu denen sie aber keine neuen hinzufügen wollen. Sie stellt einen ersten Schritt zu der Harmonisierung der europäischen Patent-Gesetzgebung dar.

6. Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit von Diplomen für die Zulassung zu den Hochschulen

Durch diese Konvention erkennt jede Vertragschließende Partei für die Zulassung zu den Hochschulen auf ihrem Gebiet die Gleichwertigkeit der Diplome an, die auf dem Gebiet jeder anderen Vertragschließenden Partei ausgestellt werden und die die erforderliche Qualifikation für die Zulassung zu Universitäten oder ähnlichen Instituten darstellen. Mit dem Ausdruck „Diplom" ist jedes Diplom, Abgangszeugnis oder sonstige Qualifikation gemeint, die den Inhaber berechtigt, sich um Zulassung zu einer Universität zu bewerben.

IV. Ratifikation

Die Regierungen, deren Vertreter diese verschiedenen Texte unterzeichnet haben, sind erst dann endgültig durch sie gebunden, wenn die Konvention oder das Abkommen gemäß dem von der Verfassung vorgeschriebenen Verfahren der betreffenden Länder ratifiziert ist.

Jeder Text enthält besondere Bestimmungen über das Inkrafttreten der Konvention oder des Abkommens, das von der Hinterlegung einer bestimmten Anzahl von Ratifikationsurkunden bei dem Generalsekretär abhängig ist. Diese Zahl ist in jedem Fall verschieden; Einzelheiten in der Tabelle auf den vorhergehenden Seiten.

Hinsichtlich der Konvention über die Menschenrechte ist das Inkrafttreten der Bestimmungen bezüglich des Rechts des Individualgesuchs und der Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofes davon abhängig, daß eine bestimmte Zahl von Unterzeichnerstaaten der Konvention ihre ausdrückliche Zustimmung zu den betreffenden Bestimmungen bekanntgibt.

EUROPA-ARCHIV

9. JAHR 20. AUGUST 1954 16. FOLGE

Die Weltfriedensbewegung im Atomzeitalter*

Von Dr. Jürgen von Hehn

Vorbemerkung des Herausgebers

Im Sprachgebrauch der westlichen Publizistik ist es üblich geworden, Begriffe wie „Frieden" und „Weltfriedensbewegung" mit Gänsefüßchen zu versehen, um ihre Herkunft aus Quellen der sowjetischen Propaganda zu kennzeichnen. Aehnlich hat man nach Bombenangriffen Warntafeln mit der Aufschrift „Blindgänger" aufgestellt. Wer nicht zu den Entschärfungstrupps gehörte, vermied es damals in der Regel, die gefährdete Stelle zu betreten. Kam aber der Luftschutz mit seinen Aufräumungsarbeiten nicht nach, so stumpften die meisten gegen die Gefahr ab. Die Sperrung der altgewohnten Wege wurde lästig und bald als überflüssig empfunden — bis dann eine Explosion die falsche Sicherheit in Panik verwandelte.

Die westdeutsche Demokratie hat durch die „Affaire John" einen Schock erhalten, der sich mit der unerwarteten Explosion eines für harmlos gehaltenen Blindgängers vergleichen läßt. Wahrscheinlich wird man nun in den kommenden Monaten die Beschäftigung mit der Weltfriedensbewegung — auch ohne Gänsefüßchen — nicht mehr für ein so abseitiges Thema halten wie noch bis vor kurzem.

Die unerfreulichen Details, die seither über die Person *Johns* bekanntgegeben wurden, sollten uns nicht dazu verleiten, seinen Uebertritt in die sowjetische Zone einfach als „Verräterei" abzutun. *Whittacker Chambers* hat eindrucksvoll die Mischung von intellektueller Faszination, Snobismus und pueriler Abenteurerlust** beschrieben, die bei Alger *Hiss* und seinem Kreis durch den ersten Kontakt mit einem — für einen „echten" Russen gehaltenen — Agenten „von drüben" ausgelöst wurde. Sie alle, Alger *Hiss*, Klaus *Fuchs* und Bruno *Pontecorvo*, Frederic *Joliot-Curie*, Guy Francis de Moncy *Burgess* und Donald D. *McLean* und schließlich Otto *John* zeigen Symptome der gleichen Pfadfinderromantik, die Ernst *Jünger* in seinem „Waldgang" zum Mythos erhoben hat. Ihre Sprache aber ist die der — Weltfriedensbewegung. Wir würden uns die Analyse der Zusammenhänge zu leicht machen, wenn wir nicht nüchtern der geistigen Verbindung nachspürten, die John zwischen dieser Haltung und den Ereignissen des 20. Juli 1944 — anscheinend mit dem Raffinement des echten Hysterikers konstruiert hat. Das ist aber ein Nebenthema, das uns nicht von der Hauptsache ablenken darf: der Gedanke des Weltfriedens wird heute fast ausschließlich von der sowjetischen Propaganda ausgeschlachtet, die ein ganzes System der politischen Brunnenvergiftung darauf aufgebaut hat.

Der Autor des nachfolgenden, sorgfältig belegten Tatsachenberichtes ist der Ansicht, „daß sich im freien Europa allmählich die Erkenntnis des ganzen Ausmaßes der kommunistischen Gefahr durchzusetzen beginnt". Wir können ihm in dieser optimistischen Beurteilung nicht folgen. Gewiß ist das Mißtrauen gegen die Weltfriedensbewegung als ferngesteuerte kommunistische Tarnorganisation allgemein verbreitet, damit ist aber die Ansteckungsgefahr, die von dieser Form des psychologischen Bakterienkrieges ausgeht, keineswegs gebannt. Sie liegt ja nur zum geringsten Teil darin, daß die zu allen Zeiten vorhandenen schwärmerischen Idealisten oder verbitterte politische Einzelgänger zu virulenten Friedenskämpfern werden und, ohne es zu wollen, der sowjetischen Propaganda in die

*) Die nachstehenden Ausführungen lehnen sich teilweise an eine größere Untersuchung desselben Verfassers zum gleichen Thema für die Arbeitsgemeinschaft für Osteuropaforschung, Tübingen, an.

**) *Whittacker Chambers:* Witness Whittacker Chambers, New York, Random House; 1952, 808 S. Besonders aufschlußreich ist das Kapitel: Underground, The Second Apparatus, S. 331—402.

Hände spielen. Weit wichtiger ist es, daß hier eine Auffangstellung vorbereitet wird, die allen jenen das erforderliche Minimum an Selbstrechtfertigung bietet, die im geheimen längst bereit sind, wie Otto *John*, im Konfliktsfall den leichteren Weg zu gehen.

Die potentielle Stärke der Weltfriedensbewegung liegt in der Bereitschaft einer schwer abzuschätzenden Masse von Individuen, im gegebenen Augenblick vom sinkenden Schiff der Freiheit abzuspringen. Diese Bereitschaft in der ganzen Welt zu wecken, wachzuhalten und zur fieberhaften Unrast zu steigern, ist ein Hauptziel der sowjetischen Außenpolitik. Hier spielen weltpolitische Zusammenhänge herein, auf die Philip E. *Mosely*, der Leiter des Rußland-Institutes der Columbia Universität in einer noch zu wenig beachteten Abhandlung hingewiesen hat***. *Mosely* geht davon aus, daß die technische Entwicklung der Atomwaffen in den nächsten fünf bis zehn Jahren zur Entwicklung völlig neuer Formen der interkontinentalen Kriegführung drängen wird. Dies würde die Umwertung aller bisher gültigen militärischen und politischen Vorstellungen nach sich ziehen. In der Uebergangszeit bleibe die Möglichkeit der Amerikaner, von europäischen oder in europäischem Besitz befindlichen Stützpunkten aus mit Atom- und Wasserstoffbomben gegen lebenswichtige Ziele in der Sowjetunion vorzugehen, „die größte Schwäche der militärisch-strategischen Position der Sowjetunion". Daher müsse das Hauptziel der sowjetischen Führung in den nächsten Jahren darin bestehen, den Zusammenschluß Westeuropas zu unterbinden, die Auflösung der NATO zu betreiben und das strategische Glaçis der Vereinigten Staaten auf den amerikanischen Kontinent zurückzudrängen.

Mosely glaubt nun, die sowjetische Führung halte es nicht mehr für ratsam, Europa durch planmäßige Einschüchterung — wie z. B. die im vergangenen Herbst von Ilja *Ehrenburg* ausgesprochene Drohung mit der sowjetischen Wasserstoffbombe — zum Neutralismus zu treiben. Eine Kampagne, in deren Mittelpunkt die Drohung mit dem Atomkrieg stünde, könnte sich wie ähnliche Erpressungsversuche der letzten Jahre als Bumerang erweisen und die europäischen Völker erst recht den Amerikanern in die Arme treiben. Nach der sowjetischen Grundkonzeption, wie sie besonders in *Stalins* letztem Aufsatz im „Bolschevik"**** zum Ausdruck kam, ist das „kapitalistische Lager" ohnehin unfähig zu gemeinsamen politischen Aktionen auf lange Sicht. *Mosely* kommt zu dem Schluß, daß die innere Dynamik der neuen Machtmittel die sowjetische Führung dazu zwinge, die gegenwärtigen internationalen Spannungen durch politische Gesten zu mildern, ohne freilich irgendeine ihrer Machtpositionen freizugeben.

„Ohne von dem Glaubenssatz abzugehen, daß sich in der in zwei Mächtegruppen gespaltenen Welt gegenwärtig ein verzweifelter Kampf um Weltherrschaft und Selbstbehauptung abspielt, ist die Sowjetführung weiterhin bestrebt, einen neuen Weltkrieg ungewissen Ausgangs zu vermeiden und statt dessen das ganze Arsenal ihrer politischen und wirtschaftlichen Waffen für jenen Kampf aufzubieten, der in allen Ländern der Welt und nicht nur entlang einer starren militärischen Front ausgetragen wird."

Statt die Weltfriedensbewegung durch Gänsefüßchen zu bagatellisieren, sollte der Westen sich darüber klar werden, daß er nur mit Hilfe einer eigenen, gleichfalls auf lange Sicht angelegten Konzeption des Weltfriedens gegenüber der sowjetischen Bedrohung bestehen kann.

Wilhelm Cornides

Entstehung und Entwicklung der Weltfriedensbewegung seit 1947

Ziele und Aufgaben der kommunistischen Friedenspropaganda

Zu den wichtigsten Organen des von Moskau gesteuerten Weltkommunismus gehört die Weltfriedensbewegung. Ihre Gründung gehört zu den Maßnahmen des Kreml, welche die von den Vereinigten Staaten auf Grund der Erfahrungen der ersten Nachkriegsjahre eingeschlagene Politik der Eindämmung der kommunistischen Expansion vereiteln und den sowjetischen Einflußbereich in der westlichen Welt über die Reichweite der kommunistischen Parteien hinaus ausdehnen sollte. Sie fußt auf der vom Sekretär des Zentralkomitees der KPdSU (B) *Shdanow* bei Gründung des Kominform im September 1947 gegebenen Weltanalyse. Danach hätten sich die politischen Kräfte in der Nachkriegszeit in zwei Lager gespalten: in das „imperialistische und antidemokratische", dessen führende Hauptkraft die Vereinigten Staaten seien, und das „antiimperialistische und demokratische", das von der Sowjetunion geführt werde und zu dem die Länder „der neuen Demokratie" gehörten. Das imperialistische Lager, erklärte Shdanow weiter, bereite einen neuen Krieg vor, bekämpfe den Sozialismus und die Demokratie und unterstütze allerorts die reaktionären, antidemokratischen und profaschistischen Bewegungen, während das von der Sowjetunion

***) Vgl. Philip E. *Mosely*, Soviet-Policy in the Two-World Conflict: Some Prospects. In: Journal of International Affairs, New York, 1954, Nr. 1 S. 107 ff. Deutsch unter dem Titel: „Sowjetpolitik im Atomzeitalter" in: Ostprobleme, 6. Jg. Nr. 28 vom 17. 7. 1954, S. 1102—1105.

****) Oekonomische Probleme des Sozialismus, Bemerkungen zu ökonomischen Fragen, die mit der Diskussion vom November 1951 in Verbindung stehen. Ein Beitrag von J. W. Stalin in der Oktobernummer 1952 der Zeitschrift „Bolschevik" in: Europa-Archiv 22—23/1952, S. 5303—5317.

geführte antiimperialistische, demokratische Lager gegen die Gefahr eines neuen Krieges, gegen imperialistische Expansion und für die Festigung der Demokratie und die Ausrottung des Faschismus kämpfe[1]. Diese These knüpfte an Lenins Unterscheidung zwischen „gerechten" und „ungerechten" Kriegen an. Demgemäß wird auch nur der imperialistische Krieg als konterrevolutionär abgelehnt und verurteilt; der antiimperialistische, revolutionäre Befreiungskrieg wird auch heute im Zeichen der Friedenspropaganda bejaht. *Stalin* selbst bekannte sich wiederholt zu dieser Auffassung. 1950, auf dem Höhepunkt der Friedensoffensive, sprach er sich durch Veröffentlichung eines Briefes an Gorkij aus dem Jahre 1930 deutlich in diesem Sinne aus[2].

Die Proklamation der Sowjetunion zur führenden Kraft des Weltfriedenslagers, die seit der Gründung des Kominform im gesamten sowjetischen Machtbereich üblich wurde, war also von vornherein durch eine gegen den Westen gerichtete Tendenz bestimmt. Aufgabe der kommunistischen Friedenspropaganda ist es, die echte Friedenssehnsucht von Millionen Menschen und ihre Angst vor den Schrecken des modernen Krieges im Zeichen der Atom- und Wasserstoffbombe den politischen Zielen des Kreml nutzbar zu machen. Die Sowjetunion knüpft damit an Bestrebungen aus den 1930er Jahren an, wo sie den Weltpazifismus in den Dienst ihrer Interessen zu ziehen versucht hatte (Internationaler Kongreß der Kämpfer gegen den Krieg im August 1932 in Amsterdam, Internationaler Kongreß revolutionärer Schriftsteller 1935 in Paris).

Der Breslauer Kongreß der Kulturschaffenden 26.—30. August 1948

Den Ausgangspunkt der Weltfriedensbewegung bildete der Kongreß der Kulturschaffenden zum Schutze des Friedens, der vom 26. bis zum 30. August 1948 in Breslau stattfand[3]. Er war von einem polnisch-französischen Organisationskomitee vorbereitet worden. Vertreten waren 45 Länder mit etwa 500 Teilnehmern. Neben zahlreichen Anhängern und Parteigängern des Kommunismus war namentlich aus Großbritannien, den Vereinigten Staaten und der Schweiz eine Reihe von Persönlichkeiten erschienen, die keinerlei kommunistischer Sympathien verdächtig waren. Anwesend war unter anderen auch der Generalsekretär der UNESCO, Julian *Huxley*. Professor Albert *Einstein* und Bernhard *Shaw* hatten Grußbotschaften gesandt.

Ob die Sowjets die Initiatoren der Veranstaltung waren und die Polen nur vorgeschickt hatten oder ob die Polen zunächst ein wirklich ehrliches Gespräch mit westlichen Intellektuellen erstrebt hatten[4], kann nicht eindeutig geklärt werden. Ganz offensichtlich aber wurde der Kongreß schon bald durch die sowjetische Vertretung unter Führung von Ilja *Ehrenburg* und Alexander *Fadejew* zu einer Schaubühne kommunistischer Propaganda. In einem großen Referat über „Wissenschaft und Kultur im Kampf für Frieden, Fortschritt und Demokratie" suchte Fadejew zu zeigen, daß die Sowjetunion seit ihrem Bestehen „unwandelbar als Verteidiger von Kultur, Unabhängigkeit und Freiheit der Völker aufgetreten" sei, während die Vereinigten Staaten im Bestreben, die Weltherrschaft zu erringen, die fortschrittliche Kultur bedrohten, die nationalen Kulturkräfte lahmlegten und auf die Verflachung des Geisteslebens hinwirkten. Die Hoffnungen aller fortschrittlichen Kulturschaffenden richteten sich auf die Sowjetunion[5].

Wohl gab es gegen die einseitige Frontstellung, die der Kongreß unter sowjetischem Einfluß erhielt, seitens mancher englischer und amerikanischer Delegierter Widerspruch[6], aber in dem zum Schluß der Tagung angenommenen „Manifest des Friedens" setzten sich die Sowjets mit ihren politischen Wünschen vollkommen durch. Nach einem einleitenden Hinweis auf die „unerhörten Opfer und Leiden", die namentlich von der Sowjetunion, Großbritannien und den Vereinigten Staaten getragen werden mußten, um die „Menschheitskultur" von der „Todesgefahr" der „faschistischen Barbarei" zu retten, wurde unter scharfem Protest festgestellt, daß „eine Handvoll eigennütziger Leute in Amerika und Europa, die vom Faschismus seine Ideen der Rassenbevorzugung und der Verneinung des Fortschritts sowie sein Bestreben geerbt haben, alle Fragen mit Waffengewalt zu lösen, wieder einen Anschlag auf die geistigen Errungenschaften der Völker der Welt" verübten. „Die Unterjochung einzelner Individuen und ganzer Völker, die von den Unterjochern Farbige genannt werden", dauere an, die Rassendiskriminierung werde fortgesetzt, die fortschrittlichen Vertreter der Wissenschaft und Kunst würden verfolgt und — mit deutlicher Anspielung auf den amerikanischen Besitz des Atombombengeheimnisses — wissenschaftliche Erfindungen, „die zum Wohle der Menschheit gereichen könnten", zur geheimen Erzeugung von Vernichtungsmitteln mißbraucht. Der Kongreß erhob dagegen die Forderung auf „freie Entwicklung und Verbreitung der Errungenschaften einer fortschrittlichen Kultur zum Wohle des Friedens, des Fortschritts und der Zukunft des Menschengeschlechts". Abschließend verband er mit dem Bekenntnis zur nationalen Unabhängigkeit und Zusammenarbeit aller Völker den Aufruf an alle Geistesarbeiter, „Landeskongresse der Kulturschaffenden zum Schutze des Friedens durchzuführen" und „die internationalen Verbindungen der Kulturschaffenden aller Länder im Interesse des Friedens auszubauen".[7]

Den Beschlüssen des Breslauer Kongresses folgend, setzte bald überall eine rege, kommunistisch bestimmte Friedenspropaganda ein, namentlich im sowjetischen Machtbereich, aber auch in Italien und Frankreich mit ihren starken kommunistischen Par-

teien und sogar in den Vereinigten Staaten von Amerika; die Kreise um die Fortschrittspartei Henry *Wallaces* bildeten hier den Ansatzpunkt. Vom 26. bis zum 28. März 1949 fand in New York ein Friedenskongreß der Kulturschaffenden statt.

Der Pariser Weltfriedenskongreß 20.—25. April 1949

Die Zusammenfassung aller Friedensbestrebungen im Dienste der kommunistischen Propaganda in einer weltumfassenden Organisation begann mit dem Weltfriedenskongreß in Paris vom 20. bis zum 25. April 1949[8]. Da die französischen Behörden die Zahl der Einreisegenehmigungen beschränkt hatten, wurde gleichzeitig ein Parallelkongreß in Prag veranstaltet, der die Pariser Beschlüsse übernahm.

Die Einberufung des Kongresses, die durch das in Breslau gebildete Internationale Verbindungskomitee erfolgte und von den kommunistischen Parteien und kommunistisch beherrschten Weltorganisationen (Weltgewerkschaftsbund, Weltbund Demokratischer Frauen u. a.) befürwortet worden war, stand deutlich in Verbindung mit der sowjetischen Propagandaoffensive gegen den Abschluß des Atlantikpaktes, den der Kreml als Instrument zur Herbeiführung einer anglo-amerikanischen Weltherrschaft bezeichnete. In einer Erklärung vom 29. Januar 1949 hatte das Moskauer Außenministerium versichert, die Sowjetunion werde angesichts der aggressiven Pläne, deren Hauptträger die Vereinigten Staaten seien, „noch konsequenter den Kampf gegen alle und jegliche Kriegsbrandstifter führen".[9] Ihre Verbündeten in diesem Kampf seien „alle anderen friedliebenden Staaten und alle jene zahlreichen Anhänger eines allgemeinen demokratischen Friedens, die die wirklichen Träger des Fühlens und Denkens der Völker sind". Zum Sprecher dieser zahlreichen Friedensanhänger machte sich der Pariser Kongreß, der, wie es offiziell hieß, 72 Nationen mit 600 Millionen Menschen vertrat; 561 Landesorganisationen und 12 internationale Vereinigungen nahmen teil. Die sowjetischen Vertreter, vor allem wieder *Ehrenburg* und *Fadejew*, und ihre intellektuellen Freunde wie der französische Atomphysiker *Joliot Curie*, der den Vorsitz führte, waren es daher auch, die den Geist und Charakter des Kongresses bestimmten. Joliot Curie sprach völlig im Sinne der sowjetischen Erklärung zum Nordatlantikpakt und geißelte die aggressive Politik der amerikanischen Imperialisten; Ehrenburg appellierte unter Hinweis auf die Gefahren eines neuen Krieges und mit einem scharfen Seitenhieb gegen die „amerikanischen Emporkömmlinge" an das gemeinsame europäische Kulturbewußtsein.

Das Schlußmanifest verwies auf die drohende Kriegsgefahr und wiederholte die von der Sowjetunion, namentlich gegen die Vereinigten Staaten, erhobenen Vorwürfe — ohne dieses Land freilich ausdrücklich zu nennen —: Bruch der zwischen den Großmächten abgeschlossenen Abkommen, Verletzung der UN-Charta, Sabotage aller Abrüstungsvorschläge und verstärkte Aufrüstung, Wiederbewaffnung Deutschlands und Japans. Es verlangte die Reduzierung der bewaffneten Streitkräfte der Großmächte, eine internationale Atomkontrolle, die Anerkennung des Rechts auf Unabhängigkeit und demokratische Freiheiten. Es wandte sich gegen die Kriegspropaganda und -hysterie und rief alle Völker der Welt zum Kampf um den Frieden auf.

Die Gründung des Weltfriedenskomitees

Zur Verstärkung der Friedenspropaganda und zur Koordinierung und Unterstützung aller Friedensorganisationen bildete der Pariser Kongreß ein Ständiges Komitee, in das 133 Mitglieder, darunter 19 Franzosen, 13 Italiener, 8 Amerikaner, 9 Vertreter der Sowjetunion und 15 aus den Volksdemokratien gewählt wurden. Die Sowjetunion hielt sich bewußt zurück. Das zeigte sich noch stärker bei der Zusammensetzung des vom Komitee als geschäftsführendes Organ gebildeten Büros. Vorsitzender wurde *Joliot Curie*, stellvertretende Vorsitzende Eugénie *Cotton*, Präsidentin des Weltbundes Demokratischer Frauen, Generalsekretär Jean *Laffitte*, Mitglieder je ein Vertreter Rot-Chinas, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Mexikos, der Sowjetunion, der Vereinigten Staaten und Zentralafrikas sowie der Generalsekretär des Weltgewerkschaftsbundes (WGB), der Franzose *Saillant*. Sieben von den zwölf Mitgliedern des Büros waren Kommunisten und vier offensichtliche Parteigänger des Kommunismus[10]. Die kommunistische Ausrichtung des Führungsorgans der Weltfriedensbewegung war also völlig gewährleistet. Lediglich der amerikanische Vertreter, der stellvertretende Generalstaatsanwalt *Rogge*, hatte sich sowohl in Breslau als auch Paris zwar als Befürworter eines sowjetisch-amerikanischen Ausgleichs, aber deutlich als Gegner der einseitigen sowjetischen Friedenspropaganda erwiesen. Seine Wahl in das Büro war ein gelungener Versuch, die Ueberparteilichkeit der Organisation vorzutäuschen.

Der Ausschluß Jugoslawiens

Die totale Abhängigkeit des Weltfriedenskomitees von der Moskauer Politik wurde mit seiner ersten Tagung vom 29. bis zum 31. Oktober 1949 in Rom vor aller Welt sichtbar. Die Vertreter Jugoslawiens, die nach dem endgültigen Bruch zwischen Belgrad und Moskau — am 28. September 1949 hatte die Sowjetunion den bestehenden Freundschafts- und Beistandspakt gekündigt — nicht einmal zur Tagung aufgefordert worden waren, wurden ausgeschlossen, weil sich ihre „Tätigkeit nicht im geringsten von den Machenschaften der westlichen Kriegsbrandstifter unterscheidet".[11] Die Gründung der Deutschen Demokratischen Republik und der Chinesischen Volks-

republik aber wurde vom Vorsitzenden des Komitees, *Joliot Curie*, als bedeutender Beitrag zum Friedenskampf der Welt gefeiert[12].

Der Ausbau der Weltfriedensbewegung

Unterstützt von den großen internationalen kommunistischen Massenorganisationen, wurde die Organisationsbildung der Friedensbewegung mit allen Mitteln vorangetrieben. Sie wurde, über das Breslauer Programm hinausgehend, bewußt zu einer Massenbewegung ausgestaltet. In 46 Ländern wurden Landesfriedenskomitees gebildet. Mit 72 Ländern knüpfte das Büro ständige Verbindungen an[13]. Als ein besonderer Erfolg wurde die Veranstaltung eines „Friedenskongresses des amerikanischen Kontinents" im September in Mexiko herausgestellt. Der 2. Oktober wurde auf Veranlassung des WGB zum „Weltfriedenstag" proklamiert. Als Organ der Friedensbewegung wurde vom Ständigen Komitee die Zeitschrift *Les Partisans de la Paix* geschaffen; sie erscheint in mehreren Sprachen, seit November 1950 auch in Deutsch[13a]. Je mehr der Westen erstarkte, desto stärker wurde die von Moskau gesteuerte Friedensoffensive. Am Jahrestag der Oktoberrevolution zollte *Malenkow* der Friedensbewegung in seiner Festrede Anerkennung und hob ihre große Bedeutung hervor[14]. Im Dezember desselben Jahres (1949) richtete das Büro des Ständigen Komitees einen Appell an alle Volksvertretungen, in dem in Anlehnung an die vom sowjetischen Außenminister, *Wyschinskij*, am 23. September 1949 in der Vollversammlung der Vereinten Nationen gemachten Vorschläge eine Erörterung über die Beendigung des Wettrüstens, ein Verbot der Atomwaffe und der Abschluß eines Friedenspaktes der fünf Großmächte — Vereinigte Staaten, Großbritannien, Frankreich, Sowjetunion, China — sowie die Einstellung der „Intervention" in Indonesien, Malaya und Vietnam gefordert wurden[15].

Der Stockholmer Appell zum Verbot der Atomwaffe

Um die Aktivierung der Massen im Dienste der sowjetischen „Friedenspolitik" noch stärker voranzutreiben und die nur auf Propaganda berechnete Politik der Sowjetunion in der Frage der Atomwaffe zu unterstützen, erließ das Ständige Komitee auf seiner Tagung in Stockholm vom 15. bis zum 19. März 1950 einen Aufruf, in dem ein „vorbehaltloses Verbot" der Atomwaffe als einer Waffe zur „Terrorisierung und Massenvernichtung" und „die Errichtung einer strengen internationalen Kontrolle" gefordert wurden. „Wir sind der Meinung", hieß es, „daß die Regierung, die als erste die Atomwaffe gegen irgendein Land anwendet, ein Verbrechen gegen die Menschheit begeht und als Kriegsverbrecher zu betrachten ist." Alle Menschen „guten Willens" in der ganzen Welt wurden aufgerufen, den Appell zu unterzeichnen[16]. Ueber die Art der Durchführung der Kontrolle, auf die es naturgemäß besonders ankam, wurde nichts ausgesagt, obgleich gerade daran bisher eine Einigung der Großmächte über ein Verbot gescheitert war. Die Sowjetunion hatte nur einer Regelung zustimmen wollen, welche die amerikanische Ueberlegenheit beseitigte, sie selbst aber in keiner Weise band.

Die entscheidende Phase der Unterschriftensammlung für den Stockholmer Appell, der ganz offensichtlich dazu bestimmt war, die Sowjetunion und die Kommunisten als einzige rückhaltlose Gegner der Atomwaffe hinzustellen und die Haltung der Westmächte, insbesondere der Vereinigten Staaten, zu diffamieren, begann nach Ausbruch des Koreakrieges; offensichtlich sollten die Vereinigten Staaten durch die allgemeine Verurteilung der Atombombe von ihrer Anwendung zurückgehalten werden. Alle Mittel der kommunistischen Propaganda und — innerhalb des sowjetischen Bereiches — des politischen Druckes wurden eingesetzt. Der Oberste Sowjet stellte sich hinter den Stockholmer Aufruf. Die Regierungen der Volksdemokratien faßten entsprechende Beschlüsse. Der Patriarch von Moskau und Allrußland, *Alexej*, appellierte an die einzelnen kirchlichen Gemeinschaften der Welt; *Ehrenburg* richtete einen offenen Brief an die Schriftsteller des Westens[17]. Man scheute auch nicht davor zurück, im Interesse der Werbung Fälschungen vorzunehmen und mit Drohungen und Einschüchterungen zu arbeiten. So wurde die österreichische Regierung, die es ablehnte, sich dem Stockholmer Aufruf anzuschließen, von der Moskauer *Prawda* verdächtigt, im Dienste des Imperialismus zu stehen[18].

Wie auf dem zweiten Weltfriedenskongreß offiziell bekanntgegeben wurde, soll der Aufruf von insgesamt rd. 500 Millionen Menschen unterzeichnet worden sein. In der Sowjetunion, in China und in den Volksdemokratien beteiligte sich fast die gesamte erwachsene Bevölkerung, vielfach sogar auch Jugendliche und Kinder. In der freien Welt wurden, dem Einfluß der Kommunisten entsprechend, die meisten Unterschriften in Frankreich (12 Millionen) und in Italien (14,6 Millionen) erreicht. In Deutschland wurden 17,64 Millionen in der Deutschen Demokratischen Republik — also nahm die gesamte Bevölkerung teil — und 2 Millionen in der Bundesrepublik gesammelt. In den meisten anderen Ländern war die Teilnahme nur gering[19].

Seit der Stockholmer Tagung und besonders seit Ausbruch des Koreakrieges begannen die „Friedensfreunde" auch zu aktivem Einsatz im Dienst der sowjetischen „Friedenspolitik" aufzurufen: zum Widerstand gegen die westeuropäische Aufrüstung durch amerikanische Waffenlieferungen, zur Sabotage aller Rüstungsanstrengungen und insbesondere zur Verhinderung der Verschiffung von Rüstungsmaterial nach den fernöstlichen Kriegsschauplätzen in Indo-

china und Korea[20]. Sie gingen damit über die ursprüngliche Taktik der „Friedenspropaganda" hinaus.

Der II. Weltfriedenskongreß in Warschau 16.—25. November 1950

Am 18. August 1950 beschloß das Büro des Ständigen Komitees angesichts der Zuspitzung der internationalen Lage, insbesondere durch den Koreakrieg, auf einer Tagung in Prag die Einberufung eines zweiten Weltfriedenskongresses[21]. Zu seiner Vorbereitung fanden zahlreiche Landesfriedenskongresse statt. Am 4. und 5. November trat in Berlin der erste „Deutsche Kongreß der Kämpfer für den Frieden" zusammen, an dem 1769 Delegierte, darunter 755 aus Westdeutschland, teilnahmen[22]. Er unterstützte die Beschlüsse der Prager Außenministerkonferenz (20.—21. 10. 1950) in der deutschen Frage und nahm scharf gegen die Wiederbewaffnung Westdeutschlands Stellung[23], die sich durch die von der New Yorker Außenministerkonferenz der Westmächte (12.—19. 9. 1950) vorgesehene Einbeziehung der Bundesrepublik in das westliche Verteidigungssystem abzuzeichnen begann. Als Organ der Friedensbewegung wählte der Kongreß ein Deutsches Friedenskomitee, dessen Präsident Professor Walter *Friedrich* (SED) und dessen Generalsekretär Heinz *Willmann* (SED) wurden[24].

Der Zweite Weltfriedenskongreß[25] wurde am 16. November 1950 in Warschau eröffnet und dauerte bis zum 25. November. Ursprünglich hatte er in Großbritannien stattfinden sollen. Da aber die englische Regierung dem Präsidenten des Ständigen Komitees, *Joliot Curie*, und den meisten Mitgliedern die Einreise verwehrte, war eine Verlegung notwendig geworden. Nach polnischen Angaben nahmen 1756 Delegierte aus 81 Ländern sowie zahlreiche Beobachter und Gäste teil.

Die Errichtung des Weltfriedensrates

Durch die Errichtung eines Weltfriedensrates an Stelle des Ständigen Komitees wurde die Organisation der Friedensbewegung bedeutend gefestigt und ausgebaut. Allen zur Verwirklichung der Kongreßbeschlüsse bereiten Völkern und allen auf den Frieden gerichteten Bewegungen wurde eine Beteiligung zugesagt. Der Rat erhielt das Recht, sich selbst zu ergänzen. Unter den 222 vom Kongreß aus 58 Ländern gewählten Ratsvertretern stellten Frankreich und Italien wieder die stärksten Delegationen; es folgten Großbritannien, die Vereinigten Staaten, die Sowjetunion, die Chinesische Volksrepublik und Deutschland. Als Exekutivorgan bildete der Rat wieder ein Büro mit *Joliot Curie* als Präsident und Jean *Laffitte* als Generalsekretär. Die Zahl der Stellvertreter des Präsidenten wurde auf 10 erhöht, ebenso wurden die Anzahl der Büromitglieder vergrößert und dem Generalsekretär 7 Sekretäre zu seiner Unterstützung beigegeben.

Die absolute Ausrichtung des Kongresses auf die sowjetische Politik und die Frontstellung gegen den Westen, insbesondere die Vereinigten Staaten, traten nicht nur in den Reden der meisten Teilnehmer, sondern auch in den zum Schluß angenommenen Resolutionen, in der Botschaft an die Vereinten Nationen und in dem „Manifest an die Völker der Welt" offen hervor. Ein Widerspruch wurde nicht mehr geduldet. Von John *Rogge*, der schon in Paris wesentlich abweichende Ansichten geäußert hatte, schrieb die Moskauer *Neue Zeit*, nachdem er sich gegen die Identifizierung der Interessen der Friedensbewegung mit denen der Sowjetunion gewandt und auf die aggressiven Tendenzen des Kommunismus hingewiesen hatte[26], er sei nicht „als Sendbote des Friedens", sondern als „Sendbote gerade derjenigen USA-Kreise gekommen, die den Brand eines neuen Weltkrieges aus Leibeskräften zu entfachen suchen".

Im Mittelpunkt der Erörterungen des Kongresses standen der Koreakrieg, mit den Vertretern Rotchinas und Nordkoreas als Hauptrednern, und die Frage der Remilitarisierung Westdeutschlands, zu der sich neben französischen, polnischen und tschechischen Vertretern namentlich Johannes R. *Becher* äußerte; er bezeichnete es als „unsere historische Hauptaufgabe", als „die deutsche Pflicht des Jahrhunderts", „der friedliche Staat zu werden, von dem Stalin gesprochen hat, der Staat zu werden, der imstande ist, in Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den Volksdemokratien Aktionen von Weltbedeutung zu vollbringen, um den Frieden in Europa zu sichern".

An den Vereinten Nationen wurde wegen ihrer Haltung im Koreakrieg scharfe Kritik geübt. Der Kongreß stellte fest, sie seien „dem Einfluß von Kräften" erlegen, „die den einzig möglichen, zum allgemeinen Frieden führenden Weg verworfen haben: das Streben nach allgemeiner Verständigung"; sie müßten zu den Grundsätzen zurückkehren, auf denen sie nach dem Zweiten Weltkrieg aufgebaut worden wären. Offenbar gegen die Vereinigten Staaten, die als erste auswärtige Macht zur Unterstützung Südkoreas gegen den nordkoreanischen Ueberfall militärisch eingegriffen hatten, richtete sich die vom Kongreß gegebene Definition der Aggression: sie sei „eine verbrecherische Handlung jenes Staates", „der als erster die bewaffnete Kraft unter irgendeinem Vorwand gegen einen anderen Staat anwendet". Verlangt wurde die Einstellung des Krieges in Korea, die Zurückziehung aller fremden Truppen und die friedliche Regelung der koreanischen Frage unter Teilnahme der Koreaner selbst; ferner die Beendigung „der Intervention der amerikanischen Truppen auf der chinesischen Insel Taiwan (Formosa) sowie der Kriegshandlungen gegen die Republik Vietnam" und die Untersuchung der in Korea angeblich begangenen Verbrechen, insbesondere die Prüfung,

wieweit General *McArthur* dafür verantwortlich sei, durch „autoritative internationale Kommissionen".

„Alle Anstrengungen und Schritte, die mit der Vergewaltigung internationaler Abkommen über das Verbot der Remilitarisierung Deutschlands und Japans in Verbindung stehen", verurteilte der Kongreß „aufs entschiedenste"; er nannte sie „eine ungemein ernste Bedrohung des Friedens". Er wiederholte auch die Forderung nach dem Verbot der Atomwaffe und dehnte sie auf alle Mittel zur Massenvernichtung aus. Er rief zu einer progressiven, proportionellen und gleichzeitigen Abrüstung auf und forderte energische Maßnahmen gegen jede Art Kriegspropaganda durch die Parlamente aller Länder. Im Interesse der kommunistischen Infiltration und der Oeffnung der westlichen Märkte für die Bedürfnisse des Ostblocks erklärte der Kongreß schließlich eine Verbesserung der kulturellen Beziehungen zwischen den Völkern und eine Normalisierung der Handelsbeziehungen für notwendig.

Die Friedensoffensive verstärkte sich noch mehr. Das Exekutivkomitee des WGB rief die Gewerkschaften auf, sich für die Durchführung der Beschlüsse des Warschauer Kongresses einzusetzen. Die meisten Länder des Ostblocks nahmen noch im Dezember entsprechend den Warschauer Beschlüssen sogenannte Friedensschutzgesetze an[27]. *Stalin* selbst unterstrich in einem *Prawda*-Interview am 17. Februar 1951 ausdrücklich die Bedeutung der Friedensbewegung[28]. Anscheinend hegte er den Plan, den Weltfriedensrat notfalls als eine Art kommunistischer Gegenorganisation zu den Vereinten Nationen auszubauen[29].

Die erste Tagung des Weltfriedensrates
Berlin 21.—26. Februar 1951

Die erste Tagung des neu gebildeten Weltfriedensrates fand vom 21. bis zum 26. Februar 1951 in Berlin unter dem Vorsitz des italienischen Linkssozialisten Pietro *Nenni* statt[30]. Dem Präsidenten des Weltfriedensrates, *Joliot Curie*, hatten die westlichen Besatzungsmächte die Durchreise durch die Bundesrepublik verwehrt. Ihre Hauptaufmerksamkeit widmete die Tagung der Entwicklung im Fernen Osten und dem Problem der Wiederbewaffnung Westdeutschlands, die durch die Beschlüsse der Brüsseler NATO-Konferenz (18.—19. 12. 1950) in ein akutes Stadium zu treten schien. Sie begrüßte die Haltung der Deutschen Demokratischen Republik und die in Westdeutschland vorhandenen Gegenbestrebungen, die auf dem Essener Kongreß (28. 1. 1951)[30a] zutage getreten waren, und rief „alle unmittelbar bedrohten Länder" zu einem Protest gegen die „Wiederbelebung der militaristischen und nazistischen Kräfte" auf. Die Versammelten forderten, daß noch im laufenden Jahr mit einem wiedervereinigten Deutschland ein Friedensvertrag abgeschlossen und seine Entmilitarisierung als bestes Unterpfand für den Frieden durch einen internationalen Vertrag gewährleistet werde. Einen Monat später (23.—25. 3. 1951) trat in Ostberlin eine „Europäische Arbeiterkonferenz gegen die Remilitarisierung" zusammen, die zur Koordinierung der gemeinsamen Anstrengungen ein Europäisches Arbeiterkomitee bildete[31].

Die von der Tagung des Weltfriedensrates zu den fernöstlichen Fragen gefaßten Beschlüsse entsprachen genau wie die Stellungnahme zum deutschen Problem vollkommen den Intentionen der sowjetischen Außenpolitik. Insbesondere wurde die von den Vereinten Nationen auf amerikanischen Antrag ausgesprochene Verurteilung Rotchinas als Aggressor wegen seines Eingreifens in den Koreakrieg scharf angegriffen. Der Beschluß wurde unter Hinweis auf die in Warschau gegebene Definition der Aggression als „ungerecht und gesetzwidrig" bezeichnet und seine Zurücknahme verlangt. Zur Koreafrage wurden der Abzug aller ausländischen Truppen und die „unverzügliche Einberufung einer Konferenz aller interessierten Länder" gefordert. Im Hinblick auf die von Amerika eingeleiteten Bemühungen zum Abschluß eines Friedensvertrages mit Japan wurde erklärt, daß dazu Verhandlungen zwischen Rotchina, den Vereinigten Staaten, der Sowjetunion und Großbritannien die Vorbedingung seien; für die Friedensregelung mit Japan wurde gefordert, daß alle Besatzungstruppen sofort nach Abschluß des Friedensvertrages zurückzuziehen, alle Militärorganisationen zu verbieten seien; die gesamte Industrie sei auf den Friedensbedarf umzustellen. Der Weltfriedensrat empfahl, in Japan und den interessierten Ländern Asiens, Amerikas und Ozeaniens „eine Volksbefragung über die Remilitarisierung Japans und den Abschluß eines Friedensvertrages mit einem entmilitarisierten, friedliebenden Japan zu organisieren".

Der Rat nahm ferner eine Entschließung „über den Friedenskampf in den kolonialen und abhängigen Ländern" an, deren in die Vereinten Nationen gesetzte Hoffnungen bisher enttäuscht worden seien. Er sprach von zunehmendem Widerstand der kolonialen und abhängigen Völker gegen Aggression und Unterdrückung, gegen die Drosselung ihrer Freiheiten, gegen die Eingliederung ihrer Länder in aggressive Pakte, gegen die Aufstellung von Truppeneinheiten aus Eingeborenen, gegen den Verbleib ausländischer Truppen in ihren Ländern, gegen die Aneignung von Rohstoffen aus ihren Ländern, gegen Mißachtung ihrer kulturellen Werte sowie gegen Maßnahmen der Rassendiskriminierung und begrüßte ihn als Beitrag zum Friedenskampf.

Schließlich gab der Weltfriedensrat seinem Befremden darüber Ausdruck, daß die Vereinten Nationen die vom Warschauer Kongreß an sie gerichtete Botschaft nicht behandelt hätten; er beschloß, sie durch eine Delegation nochmals zur Erörterung

aufzufordern und ihnen nahezulegen, zu ihren satzungsmäßigen Funktionen zurückzukehren. Offenbar sollte erreicht werden, daß die Vereinten Nationen durch den Empfang einer Delegation des Weltfriedensrates diesen als Repräsentanten der Friedensbestrebungen der Welt anerkannten.

Um die Friedensaktivität der Massen zum Nutzen der sowjetischen Politik erneut auf einen Höhepunkt zu treiben, wurden sie aufgerufen, einen Appell zu unterzeichnen, in dem die Forderung nach Abschluß eines Fünfmächte-Friedenspaktes wiederholt wurde. Aehnlich wie nach dem Stockholmer Appell zum Verbot der Atomwaffe entwickelte sich eine breite Propagandakampagne. Es gelang bis zum April 1952, das damalige Ergebnis noch zu überschreiten; insgesamt wurden 603,57 Millionen Unterschriften gezählt[32].

Die deutschen „Friedenskämpfer" beteiligten sich an dieser Aktion in der Form der „Volksbefragung gegen die Remilitarisierung"; die dafür abgegebenen Stimmen wurden als deutsches Votum für den Fünfmächte-Friedenspakt gewertet. Nach amtlichen Mitteilungen sprachen sich in der Deutschen Demokratischen Republik 13 034 477 (99,42 vH) gegen die Remilitarisierung aus. Unter Einbeziehung der in der Bundesrepublik gesammelten Stimmen wurden als Endresultat 16,7 Millionen angegeben[33].

Weniger erfolgreich als diese Unterschriftensammlung verliefen die Bemühungen der persönlichen Kontaktaufnahme mit den Vereinten Nationen. Als der sowjetische Delegierte *Malik* den Vorsitz im Sicherheitsrat führte, schien der Weltfriedensrat am Ziel zu sein, doch die amerikanischen Behörden verwehrten der Delegation die Einreise. Das Büro des Weltfriedensrates protestierte dagegen auf einer Tagung in Helsinki und forderte von den Vereinten Nationen Maßnahmen zur Sicherung ihrer Betätigung und Unabhängigkeit auf allen Gebieten: sie befänden sich zwar auf amerikanischem Territorium, aber nicht unter amerikanischer Kontrolle[34].

Die Tätigkeit der „Friedensfreunde" begegnete auch anderenorts Schwierigkeiten. Nachdem die französische Regierung bereits im Januar den WGB, den Weltbund Demokratischer Frauen und den Weltbund Demokratischer Jugend genötigt hatte, ihren Sitz aus Paris zu verlegen, traf im April auch den Weltfriedensrat ein entsprechender Beschluß. Er siedelte nach Prag über. Die Gegenwehr der westlichen Welt gegen die sowjetische Politik wurde immer stärker. Die Sowjetunion konnte auf der Vorkonferenz der Außenministerstellvertreter in Paris (5. 3.—22. 6. 1951) ihr Ziel, die westlichen Pläne zur Wiederbewaffnung der deutschen Bundesrepublik und zu ihrer Einbeziehung in das westliche Sicherheitssystem gleich in ihren Anfängen zu Fall zu bringen, nicht erreichen; ebensowenig gelang es ihr, den Abschluß des Friedensvertrages mit Japan in San Francisco (8. 9. 1951) zu verhindern. Am 14. September 1951 erklärten die Außenminister der Westmächte in Washington die Integration eines demokratischen Deutschland in eine kontinentale europäische Gemeinschaft auf der Grundlage der Gleichberechtigung als ihr Ziel. Sie begrüßten als ein Mittel dazu den Schumanplan und den Plan einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft.

Die zweite Tagung des Weltfriedensrates Wien, 1.—7. 11. 1951

Am 1. November 1951 versammelte sich der Weltfriedensrat unter Vorsitz *Joliot-Curies* zu seiner zweiten Tagung in Wien[35]. Seine Beschlüsse über Deutschland entsprachen im wesentlichen den früher gefaßten, ebenso seine in bezug auf Japan gestellten Forderungen. Den japanischen Friedensvertrag von San Francisco bezeichnete er als einen „Separatvertrag", der „keinesfalls zur Herstellung des Friedens in Asien beitragen" könne, vielmehr führe er zur Verstärkung der Kriegsgefahr, da er mit einem amerikanisch-japanischen Sicherheitspakt verbunden sei, der die Remilitarisierung Japans und den Verbleib ausländischer Truppen vorsehe. Der Vertrag mißachte den Friedenswillen des japanischen Volkes. Zu Korea stellten die Tagungsteilnehmer fest, daß die Aufnahme von Verhandlungen über einen Waffenstillstand von den Völkern hoffnungsvoll begrüßt worden sei, doch hätten sich diese unter „dem Einfluß derjenigen in die Länge gezogen, die den Konflikt ausweiten wollen". Sie forderten daher nochmals schnellste Beendigung des Konfliktes durch Verhandlungen.

Noch ausführlicher als in Berlin wurden Fragen des Mittleren und Nahen Ostens erörtert. Sie hatten für die Sowjetunion erhöhte Bedeutung gewonnen, seit durch den Beitritt Griechenlands und der Türkei zur NATO und durch die diplomatische Aktivität der Westmächte im Nahen Osten die Bildung eines westlich orientierten Sicherheitssystems in diesem Gebiet in den Bereich der Möglichkeit rückte. In Rom hatte bereits vom 8. bis zum 11. September aus diesem Anlaß ein Komitee für die Organisation eines „Kongresses der Friedensanhänger des Nahen Ostens und Nordafrikas" getagt. Der Weltfriedensrat verurteilte „die Versuche, den Völkern des Mittelmeerraumes . . . einen Militärpakt aufzuzwingen, als eine ernste Bedrohung des Friedens", und hob die Weigerung Aegyptens, „sich an diesem abenteuerlichen Kriegspakt zu beteiligen", als „unschätzbaren Beitrag zur Erhaltung des Friedens" hervor.

Eine besondere Resolution widmete der Weltfriedensrat Südostasien und Vietnam; er verlangte die Anwendung des in der Charta der Vereinten Nationen proklamierten Selbstbestimmungsrechtes der Völker auf die in Südostasien bestehenden Konflikte, die unverzügliche Feuereinstellung in

Vietnam und den Abzug aller ausländischen Truppen. Zur propagandistischen Unterstützung des sowjetischen Standpunktes in der Frage der Abrüstung auf der beginnenden 6. Session der Vollversammlung der Vereinten Nationen in Paris faßte der Rat eine Resolution, in der außer dem Verbot der Atomwaffe und anderer Massenvernichtungsmittel eine Konvention der fünf Großmächte über eine „allmähliche und kontrollierte Einschränkung" aller Waffenarten gefordert wurde. Höchst bezeichnend für die Tendenz der Vorschläge war, daß bei der Festsetzung der Proportionen und Fristen der Rüstungseinschränkungen nicht nur der tatsächliche Stand der Bewaffnung der Armeen und der Rüstungsproduktion, sondern auch die Einwohnerzahl, die Ausdehnung der Grenzen und das Verkehrsnetz jedes Landes berücksichtigt werden sollten.

In einem „Appell" an die Vereinten Nationen faßte die Ratstagung ihr Programm noch einmal zusammen und ersuchte, die von ihr beschlossene Abrüstungsresolution auf die Tagesordnung der Vollversammlung zu setzen. Im Unterschied zu der in Warschau und Berlin geführten Sprache wurden in diesem Appell bewußt alle Schärfen vermieden. Es wurde betont — wieder in voller Uebereinstimmung mit der sowjetischen Politik —, daß „das friedliche Nebeneinanderbestehen verschiedener politischer und sozialer Systeme möglich ist".

Am 30. Januar 1952 übergab eine Delegation des Weltfriedensrates dem Vorsitzenden der Vollversammlung der Vereinten Nationen, *Padilla Nervo,* in Paris die in Wien beschlossenen Vorschläge[36]. Sie wurden durch ein Schreiben des „Friedenskongresses der Nordländer", der vom 12. bis zum 15. Dezember in Stockholm getagt hatte, unterstützt[37].

Neben den politischen Fragen hatte die der Intensivierung der kulturellen Verbindungen, um mit Hilfe der fortschrittlichen Intellektuellen, wie schon in Warschau vorgesehen, im Dienst der kommunistischen Propaganda die Erstarrung der politischen Fronten zu überwinden, im Mittelpunkt der Wiener Verhandlungen gestanden. Alle Landesfriedenskomitees wurden aufgerufen, Kommissionen für den Kulturaustausch zwischen den Völkern zu bilden; die Errichtung einer solchen Kommission beim Weltfriedensrat war schon in Berlin beschlossen worden.

Die Moskauer Weltwirtschaftskonferenz 3.—12. April 1952

Dem Ziele, eine ähnliche „Aufweichung" der westlichen Front auch auf wirtschaftlichem Gebiete zu erreichen, diente die vom 3. bis zum 12. April 1952 in Moskau veranstaltete „Weltwirtschaftskonferenz"[38], die von der Berliner Tagung des Weltfriedensrates in Durchführung der Warschauer Resolution beschlossen und von einem in Kopenhagen gebildeten Internationalen Initiativkomitee vorbereitet worden war. Mit dieser Konferenz, an der Wirtschaftler aus 48 Staaten teilnahmen, versuchten die Sowjets, die westlichen Embargomaßnahmen für die vom Ostblock dringend benötigten sogenannten „strategischen Güter" auszuhöhlen. Sie stellten die Einfuhr erheblicher Mengen von Konsumgütern in Aussicht und verlangten dafür vom Westen den Verzicht auf jegliche Form der Diskriminierung im internationalen Handel. Damit sollte die Aufhebung der Ausfuhrsperren für die vom Ostblock benötigten Erzeugnisse der Elektro-, Maschinenbau- und Metallindustrie erwirkt werden.

Zur gleichen Zeit, am 2. April, betonte *Stalin* in einem „Fern-Interview" mit einer Gruppe amerikanischer Redakteure den Verständigungswillen der Sowjetunion: ein friedliches Nebeneinander des Kapitalismus und des Kommunismus sei durchaus möglich, wenn der beiderseitige Wunsch nach Zusammenarbeit vorhanden sei und der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten beachtet werde[39].

Der Kampf gegen die angebliche bakteriologische Kriegführung im Fernen Osten

Gleichzeitig aber verschärfte sich die „Friedensoffensive" zur Diffamierung der Vereinigten Staaten immer mehr und mehr. Am 22. Februar 1952 protestierten die Nordkoreaner und am 24. Februar die Rotchinesen gegen den angeblichen Einsatz von bakteriologischen Kampfmitteln durch die Amerikaner. Die kommunistische Propaganda in aller Welt griff diese Behauptung sofort auf[40]. Die großen internationalen, kommunistisch gesteuerten Organisationen, allen voran der Weltfriedensrat, schalteten sich ein. Am 10. März veröffentlichte *Joliot Curie* einen Aufruf, in dem er forderte, die öffentliche Meinung müsse gegen diese Verbrechen Sturm laufen[41]. Das Büro schloß sich am 29. März mit einer Resolution „Gegen den bakteriologischen Krieg"[42] den Ausführungen seines Präsidenten an. Wieder und wieder wurde, gestützt auf die Untersuchungsergebnisse angeblicher Sachverständiger und internationaler Kommissionen, gegen die bakteriologische Kriegführung der Amerikaner protestiert.

Vom 9. bis zum 12. Mai 1952 fand im Kloster Sagorsk bei Moskau auf Einladung des Patriarchen von Moskau und Allrußland, *Alexej,* eine Konferenz der Kirchen und Sekten der Sowjetunion sowie namhafter ausländischer Kirchenvertreter unter dem Thema „Die Kirche im Verein mit dem Volk im Kampf für den Frieden" statt. Sie begrüßte das Programm des Weltfriedensrates und insbesondere seine Resolution gegen den bakteriologischen Krieg, forderte alle Religionsgemeinschaften auf, sich dem Kampf für den Weltfrieden anzuschließen, und feierte

Stalin in einer Botschaft als „Vorkämpfer des Weltfriedens“.[43]

Die dritte Außerordentliche Tagung des Weltfriedensrates Berlin 1.—6. Juli 1952

Das zweite Hauptthema der Friedenspropaganda bildete nach wie vor der Kampf gegen die Wiederbewaffnung Westdeutschlands. Die Unterzeichnung des General- und des EVG-Vertrages veranlaßte das Büro, eine außerordentliche Tagung des Weltfriedensrates einzuberufen. Ihr voraus ging eine „Internationale Konferenz zur friedlichen Lösung der deutschen Frage“ auf der Insel Fünen am 14. und 15. Juni, die darauf zielte, das westeuropäische Bürgertum für die sowjetischen Pläne zu gewinnen. Die Remilitarisierung Westdeutschlands wurde scharf verurteilt, und es wurde der Abschluß eines Friedensvertrages auf der Grundlage der Potsdamer Beschlüsse gefordert[44]. Ganz ähnlich lautete die Stellungnahme des Weltfriedensrates, der vom 1. bis zum 6. Juli 1952 in Berlin zusammenkam[45]. *Joliot Curie* erklärte, man müsse die EVG als Betrug brandmarken; sie diene ausschließlich dazu, „den wiedererstandenen deutschen Militarismus und Imperialismus in den Block“ einzugliedern, „der für einen neuen Kreuzzug geschaffen worden ist“. In einem Appell an die vier Großmächte und alle Völker schloß sich der Weltfriedensrat der sowjetischen Forderung nach der unverzüglichen Einberufung einer Viermächtekonferenz zur deutschen Frage an und wiederholte die von der Sowjetunion gemachten Vorschläge. Zugleich versicherte er alle diejenigen seines Beistandes, die gegen die Ratifizierung der Vertragswerke von Bonn und Paris ankämpfen würden.

Weitere Entschließungen waren der japanischen Frage und dem Koreakrieg gewidmet. Der Friedensvertrag von San Francisco und der japanisch-amerikanische Sicherheitsvertrag wurden erneut als „rechtswidrig“ verurteilt, und es wurde ihre Ersetzung „durch einen wirklichen, von allen interessierten Staaten unterzeichneten Vertrag“ gefordert. Die Völker Asiens und des Pazifik wurden aufgefordert, um der erstrebten friedlichen Regelung des japanischen Problems mehr Nachdruck zu verleihen, sich mit allen Kräften für den Plan eines „Friedenskongresses der Länder Asiens und des Pazifik“ in Peking einzusetzen.

Für Korea wurde der sofortige Abschluß eines Waffenstillstandes entsprechend den internationalen Gepflogenheiten verlangt: die Amerikaner hätten ihre „ungerechten Forderungen betreffs Rückführung der Kriegsgefangenen“ aufzugeben.

Zur Verstärkung aller Friedensbemühungen beschloß der Rat, für Dezember einen „Völkerkongreß zum Schutze des Friedens“ nach Wien einzuberufen.

Der Pekinger Kongreß 2.—12. Oktober 1952

Vorbereitet durch zahlreiche Landeskongresse — in der zweiten Augusthälfte hatte in Tokio ein japanischer Friedenskongreß, im September in Jullundur ein indischer Friedenskongreß getagt — versammelten sich 404 „Friedensfreunde“ und Beobachter aus 37 Ländern Asiens und des Pazifik vom 2. bis zum 12. Oktober 1952 in Peking[46]. Vertreter waren unter anderen aus folgenden Ländern erschienen: Algerien, Australien, Burma, Ceylon, Chile, China, Indien, Indonesien, Japan, Kanada, Korea, Malaya, Mexiko, Mongolei, Neuseeland, Pakistan, die Philippinen, die Vereinigten Staaten, die Sowjetunion, Vietnam, Zypern. Die Verhandlungen verliefen im allgemeinen in den gleichen Bahnen wie auf anderen Tagungen der Weltfriedensbewegung. An erster Stelle standen die japanische Frage, ferner das Koreaproblem und die Frage der nationalen Unabhängigkeit, der nationalen Souveränität und der territorialen Integrität. Besonders stark trat die antiamerikanische Tendenz der Veranstaltung hervor. In der an die Vereinten Nationen gerichteten „Botschaft“ hieß es, die Hauptverantwortung für die Verletzung der UN-Charta trage eine sehr kleine Gruppe von Regierungen mit der Regierung der Vereinigten Staaten an der Spitze[47a]. Eine große Rolle spielte der Kampf gegen die offenbar als sehr störend empfundenen Embargomaßnahmen des Westens. Gefordert wurde die Normalisierung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen auf der Basis der Gleichberechtigung; scharf verurteilt wurde die fremdländische Beherrschung der Wirtschaft der meisten asiatischen Länder. Behandelt wurden auch die Fragen des Kulturaustausches, der Verteidigung der Interessen der Frauen und Kinder, die deutsche Frage, die Probleme des Mittleren und Nahen Ostens und der Abschluß eines Friedenspaktes der fünf Großmächte. In einem den Inhalt der einzelnen Resolutionen zusammenfassenden „Appell an die Völker der Welt“ wurde erklärt, „daß der Kampf um die nationale Befreiung mit dem Kampf gegen den Krieg unlöslich verbunden ist“, aber auch die Ueberzeugung geäußert, „daß die Länder mit verschiedenen sozialen Systemen und Lebensformen gemeinsam in der Welt bestehen und zum allgemeinen Wohl arbeiten können“.[47b] Zur Intensivierung des Friedenskampfes im Fernen Osten wurde ein Ständiges Verbindungskomitee der Friedensanhänger der Länder Asiens und des Pazifik in Peking geschaffen, ein sichtbares Zeichen, daß China in diesem Teil der Welt die Führung der kommunistischen Propaganda und Infiltrierung beanspruchte.

Der Völkerkongreß in Wien 12.—19. Dezember 1952

Den Auftakt für den Wiener Völkerkongreß bildete eine große Heerschau der kommunistisch geführten

Weltfriedensbewegung. In der Sowjetunion (2. bis 4. 12), in Polen (30. 11.), in Ungarn (22.—23. 11.), in Rumänien (7.—8. 12.), in Bulgarien (16.—17. 11.), in Albanien (5. 11.) fanden Landesfriedenskongresse statt. In der Deutschen Demokratischen Republik tagten vom 8. bis zum 10. November eine „Internationale Konferenz zur friedlichen Lösung der deutschen Frage" mit Teilnehmern aus 15 europäischen Ländern, welche die Arbeiten der Konferenz auf der Insel Fünen fortsetzte, und am 28. und 29. November ein „Deutscher Kongreß für Verständigung und Frieden"[47c], der eine „gesamtdeutsche" Delegation mit 29 Teilnehmern aus Mittel- und 95 Teilnehmern aus Westdeutschland und Westberlin wählte. In Oslo wurde am 15. und 16. November eine „Arbeiterkonferenz der Nordländer" veranstaltet. In vielen anderen Ländern wurden Vorbereitungskomitees für den Wiener Kongreß gegründet. Die kommunistische Propaganda lief auf vollen Touren. Besonders bemüht war man, die Basis der Friedensbewegung zu erweitern und die Isolierung, in die die „Friedensfreunde" nach dem Warschauer Kongreß geraten waren, zu überwinden. *Stalin* selbst hatte für die Werbung die Weisung gegeben, indem er betonte: „Die gegenwärtige Friedensbewegung hat zum Ziel, die Volksmassen zum Kampf um die Erhaltung des Friedens zur Verhütung eines neuen Weltkrieges zu mobilisieren. Folglich hat sie nicht das Ziel, den Kapitalismus zu stürzen und den Sozialismus zu errichten[48]." Hervorgehoben wurde daher: „Die Teilnahme am Kongreß ... bedeutet nicht, der Weltfriedensbewegung angehören zu müssen ...[49]." „Die Volksbewegung für den Frieden ist eine überparteiliche demokratische Bewegung ...[50]."

Den vereinigten Anstrengungen der Kommunisten und ihrer Freunde, der „fortschrittlichen" Intellektuellen, gelang es tatsächlich, unterstützt von der russischen griechisch-orthodoxen Kirche, die sich von Anfang an voll in die Weltfriedensbewegung eingegliedert hatte, und unter dem Appell an den Nationalismus und Antiamerikanismus in Asien sowie unter Heraufbeschwören der „deutschen Gefahr" in Europa Angehörige verschiedenster politischer Gruppen, liberale und christliche Demokraten aus Italien, Mitglieder der Labourpartei aus England, katholische Volksrepublikaner, Sozialisten und Sozialdemokraten aus Frankreich, Belgien, Deutschland und anderen Ländern, Peronisten, Mitglieder der indischen Kongreßpartei zur Teilnahme am Wiener Völkerkongreß vom 12. bis zum 19. Dezember 1952 zu veranlassen. Auch Geistliche aller Bekenntnisse, darunter ein Abgesandter des hessischen Kirchenpräsidenten *Niemöller*, kamen nach Wien; ebenso in der Hoffnung auf eine Wiedererschließung der östlichen Handelsmärkte zahlreiche Vertreter der Wirtschaft. Insgesamt wurden nach offiziellen Angaben 1857 Vertreter aus 85 Ländern gezählt[51].

Im Gegensatz zu der bisherigen Praxis der Kongresse der Weltfriedensbewegung wurde entsprechend einer Zusage *Joliot Curies* offiziell die Meinungsfreiheit gewahrt[52]. So wurden neben den bekannten kommunistischen Thesen zur internationalen Lage mit ihrer einseitigen antiwestlichen, namentlich antiamerikanischen Tendenz auch Kritiken an der Sowjetunion laut. Die Italienerin Alessandra *Piaggio* beanstandete beispielsweise die Haltung der Sowjetunion in der Koreafrage und die „heftige und inkonsequente" Sowjetpropaganda gegenüber den Vereinigten Staaten, der Schweizer Delegierte Hugo *Kramer* fragte Ilja *Ehrenburg*, ob seine an den Vereinigten Staaten geübte Kritik nicht ebensogut auf die Sowjetunion angewandt werden könnte; und der belgische Delegierte *Van Lied* wagte es sogar, den Prager Slansky-Prozeß zu kritisieren.

Aber auf alle diese Einwände wurde nicht eingegangen, und in der sowjetischen und volksdemokratischen Berichterstattung wurden diese Stimmen totgeschwiegen[53]. Dagegen wurden alle dem kommunistischen Programm entsprechenden Aeußerungen ausführlich wiedergegeben. Besondere Aufmerksamkeit wurde den westdeutschen Delegierten *Elfes* und *Wirth*, dem Inder *Kitchlew*, dem Italiener *Nitti* und Jean Paul *Sartre* zuteil. Und zum Schluß der Tagung gelang es der kommunistischen Regie, in einem mit wenigen Stimmenthaltungen einstimmig angenommenen Friedensappell und einer Adresse[54] an die fünf Großmächte die Anerkennung ihrer politischen Forderungen zu erreichen:

unverzügliche Einstellung der Kriegshandlungen in Korea, Vietnam, Laos, Kambodscha und Malaya;

Achtung und Anerkennung des unbedingten Rechts auf nationale Unabhängigkeit;

Verzicht auf Militärpakte und militärische Stützpunkte;

Abschluß eines Friedensvertrages „mit einem geeinigten und demokratischen Deutschland ..., der seinen Eintritt in eine gegen ein anderes Land gerichtete militärische Allianz ausschließt";

Abschluß eines Friedensvertrages mit Japan, „der der Besetzung ein Ende bereitet und dem japanischen Volk gestattet, sich in die Gemeinschaft der friedlichen Nationen einzureihen";

Wiederaufnahme der Staatsvertragsverhandlungen für Oesterreich;

Verbot des biologischen Krieges und Anerkennung des Genfer Protokolls von 1925 über das Verbot der bakteriologischen und Gaskriegführung durch alle Staaten — Amerika hatte es nicht ratifiziert;

unverzügliche Verhandlungen über eine allgemeine, gleichzeitige, fortschreitende und proportionierte Abrüstung;

Wiederaufnahme des Kulturaustausches zwischen allen Ländern und Beseitigung der den internationalen Handel behindernden Maßnahmen;

Zuerkennung des der Chinesischen Volksrepublik gebührenden Platzes in den Vereinten Nationen;
Aufnahme der bisher in die Vereinten Nationen nicht aufgenommenen Länder (Albanien, Mongolische Volksrepublik, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Finnland, Italien, Portugal, Irland, Jordanien, Oesterreich, Ceylon, Nepal, Libyen);
Beginn von Verhandlungen zwischen den fünf Großmächten über einen Friedenspakt.

Abschließend hieß es: „Wir bestehen schließlich darauf, daß die UN wieder der Boden ist, auf dem sich die Regierungen verständigen, und daß sie nicht länger die von den Völkern in sie gesetzten Hoffnungen enttäuscht . . .[55]"

Der Italiener *Nitti* bekannte sich in einem Abschiedswort zu den Kongreßzielen: „Wir haben gute Arbeit geleistet . . . Wir alle werden arbeiten, die alten Kämpfer von gestern und die neuen Freunde von heute, damit . . . das Kriegsgespenst vertrieben wird . . . Wir glauben, daß das friedliche Nebeneinanderbestehen verschiedener Systeme möglich ist . . . Wir sind überzeugt, daß der Friede gerettet werden kann, und wir werden mit Mut und Festigkeit kämpfen[56]." Jean Paul *Sartre* zollte nach seiner Rückkehr von Wien in *Le Monde* dem Völkerkongreß volle Anerkennung: „Hier ist eine wirkliche Kraft und ein wirklicher Friedenswille — und diese Kraft ist die unsere und die der Männer und Frauen, die uns hingeschickt haben[57]."

Die Sowjetunion konnte mit dem Ergebnis zufrieden sein. In einem Telegramm vom 27. April 1953 an die vom Völkerkongreß für die Durchführung der Beschlüsse eingesetzte Kommission solidarisiert sie sich mit den gemachten Vorschlägen[58]. Den Völkern jenseits des Eisernen Vorhangs war vorgetäuscht worden, daß sich namhafteste Vertreter der westlichen Welt aus Wissenschaft, Kultur, Kirche und Politik zum Friedensprogramm der Sowjetunion bekannten, die Pazifisten und Neutralisten des Westens aber waren durch die scheinbar herrschende Meinungsfreiheit dazu verleitet worden, an die Ehrlichkeit der sowjetischen Friedenspropaganda zu glauben und sich in ihren Dienst zu stellen. Von den Zeugen der Veranstaltung hatte nur die Wiener Bevölkerung das sowjetische Spiel durchschaut. Sie übte einen „Boykott des Schweigens" und ignorierte den Kongreß, natürlich mit Ausnahme der kommunistischen Blätter. Es war ein deutliches Plebiszit gegen den Kommunismus[59].

Die vierte Tagung des Weltfriedensrates
Budapest, 15.—20. Juni 1953

Die Wendung, welche die sowjetische Außenpolitik nach dem Tode Stalins nahm, wirkte sich alsbald auch in der Friedenspropaganda aus. Die scharfen Ausfälle gegen den Westen wurden seltener. Die vierte Tagung des Weltfriedensrates in Budapest vom 15. bis zum 20. Juni 1953 zeigte diese Wandlung deutlich[60]. Ein besonderer Erfolg der seit dem Wiener Völkerkongreß verstärkt einsetzenden Bemühungen, Vertreter anderer politischer Anschauungen in die Friedensbewegung zu ziehen, war die Teilnahme des hessischen Kirchenpräsidenten *Niemöller*.

Die Einigung über die Waffenstillstandsbedingungen zur Beendigung des Koreakrieges in Panmunjon wurde als ein Erfolg der Friedenskräfte, der Friedenspolitik der Sowjetunion, Chinas und Nordkoreas und des Einsatzes der „sechsten Großmacht", der Friedensbewegung, gefeiert[61]. Im Mittelpunkt der Diskussionen stand das deutsche Problem. Lebhaft begrüßt wurde als Beweis für den Friedens- und Verständigungswillen der von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik am 9. Juni proklamierte sogenannte „neue Kurs".[62] *Niemöller* nannte die neue Wendung der sowjetzonalen Regierungspolitik „eine wirkliche Tat für den Frieden".[63]

Als künftige Hauptaufgabe proklamierte der Weltfriedensrat in einem Appell und einer Deklaration unter Wiederholung seiner früheren Forderungen die Pflicht der friedliebenden Völker, „ihre Bemühungen zu verdoppeln, um zu erreichen, daß Verhandlungen zwecks friedlicher Lösung der strittigen internationalen Fragen aufgenommen werden".

Die völlig einseitige Ausrichtung der Friedensbewegung im Sinne der kommunistischen Politik blieb aber nach wie vor bestehen. Die Eheleute *Rosenberg*, die in den Vereinigten Staaten als Atomspione hingerichtet wurden, wurden als Opfer ehrlichen Friedensstrebens beklagt, der Volksaufstand des 17. Juni in der SBZ als „faschistische Provokation", als Anschlag auf den Frieden bezeichnet[64]. Ebenso zeigte der „Nationalkongreß der Tschechoslowakei unter internationaler Beteiligung zur friedlichen Lösung der deutschen Frage" am 10. Oktober 1953 genau die gleiche Einstellung wie alle früheren ähnlichen Veranstaltungen. In einer von ihm beschlossenen Botschaft an die friedliebenden westlichen Nachbarvölker Deutschlands hieß es unter anderem: „Das Pariser Abkommen über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft, deren Ziel es ist, den deutschen Militarismus zu erneuern, bedroht auch die nationale Selbständigkeit und staatliche Souveränität der westeuropäischen Länder[65]."

Die fünfte Tagung des Weltfriedensrates
Wien, 23.—28. November 1953

Auch die fünfte Tagung des Weltfriedensrates vom 23. bis zum 28. November 1953 in Wien war wiederum vor allem der deutschen Frage gewidmet[66]. Sie begrüßte den Notenwechsel zwischen den Westmächten und der Sowjetunion über eine Viererkonferenz. Das einzige Hindernis zu einer Verständigung sei „die Tendenz einer der Seiten, den deutschen Militarismus wiederherzustellen und Deutschland in ein militärisches Bündnis einzubeziehen, das gegen die andere Seite gerichtet ist". Sie rief daher wieder

die Völker auf, die Ratifizierung des EVG-Vertrages zu verhindern. Dadurch würde der Weg zu einem Uebereinkommen der Großmächte geöffnet, dem deutschen Volk eine friedliche Zukunft gesichert und allen Völkern Europas „eine Gewähr gegen die Wiederherstellung der aggressiven Kräfte“ in Deutschland gegeben.

Der Weltfriedensrat beschäftigte sich ferner mit dem Krieg in Indochina und mit der die Unabhängigkeit der Völker und den Frieden bedrohenden Politik der fremden Einmischung, der militärischen Besetzung und Errichtung von Militärstützpunkten; in Europa sei sie bereits mit der EVG und der Errichtung amerikanischer Atombasen in Spanien, in Asien mit der fremden Besetzung Japans und mit dem Bemühen der Vereinigten Staaten, in Pakistan militärische Stützpunkte zu errichten, offensichtlich geworden; jetzt bestehe die Gefahr, daß sich auch in den Ländern des Nahen und Mittleren Ostens, Afrikas und Lateinamerikas eine ähnliche Entwicklung anbahne. Der Rat verwies auch wieder auf „das immer umfassendere Wettrüsten und die Produktion von Massenvernichtungswaffen“ als „eine unerträgliche Last und eine furchtbare Gefahr“ und bedauerte, daß die Vereinten Nationen trotz des Stockholmer Appells noch kein Einvernehmen über ein bedingungsloses Verbot der Atom- und Bakterienwaffen herbeigeführt hätten. Durch einen besonderen Aufruf der teilnehmenden Wissenschaftler wurden die Wissenschaftler der ganzen Welt aufgefordert, einen „energischen Kampf“ für das Verbot dieser Waffen zu führen. Die Konferenzteilnehmer erklärten weiter, entsprechend der von der Sowjetunion in ihrem Notenwechsel mit den Westmächten gestellten Forderung, daß die Weigerung, „der Chinesischen Volksrepublik den Platz zuzuerkennen, der ihr in den internationalen Instanzen ... gebührt“, als Hindernis für die Einberufung einer Fünfmächtekonferenz von der Weltöffentlichkeit immer schärfer verurteilt werde. Sie riefen die Völker auf, darauf zu dringen, daß die Charta der Vereinten Nationen, welche die Handhabe für die Errichtung eines dauernden Friedens biete, respektiert werde und wieder zur Geltung komme. In einer Botschaft „an die Organisationen und Persönlichkeiten, die die Milderung der internationalen Spannung wünschen“, regten sie angesichts der bestehenden internationalen Differenzen und der wirtschaftlichen Schwierigkeiten eine internationale „gemeinsam“ vorbereitete Begegnung an, „auf der die verschiedenen Standpunkte frei auseinandergesetzt und die möglichen Lösungen geprüft werden“.

Wie der Generalsekretär des Deutschen Friedensrates, Heinz *Willmann*, Ende März mitteilte, wurde der Vorschlag vom Versöhnungsbund und verschiedenen anderen pazifistischen Organisationen beifällig aufgenommen[67]. In jüngster Zeit scheint dieser Plan aber nicht mehr erörtert worden zu sein. Auf der letzten Tagung des Weltfriedensrates war davon nicht mehr die Rede.

Dem gleichen Ziel, der Ausweitung des kommunistischen Wirkungsbereichs, diente auch eine andere in Wien beschlossene, an alle interessierten Organisationen und Persönlichkeiten gerichtete Resolution, in der erneut eine Entwicklung der Kulturbeziehungen zwischen den Völkern gefordert wurde. Aus ähnlichen Erwägungen entschloß sich der Weltfriedensrat auch, in Betonung seines überparteilichen Charakters sein Zentralsekretariat im April 1954 von Prag nach Wien zu verlegen[68].

Die sechste Außerordentliche Tagung des Weltfriedensrates Berlin, 24.—28. Mai 1954

Einen willkommenen Anlaß, um sich unter Hinweis auf die drohenden Gefahren als Vertreter der Interessen der ganzen Menschheit aufzuspielen und eine Ausweitung seines Einflußbereichs anzustreben, bot dem Weltfriedensrat die in der ganzen Welt durch die amerikanischen Versuche mit der Wasserstoffbombe im Pazifik hervorgerufene Besorgnis. Das Büro berief eine außerordentliche Tagung ein[69], die vom 24. bis zum 28. Mai 1954 in Berlin zusammentrat[70]. Der WGB unterstützte den Weltfriedensrat mit einem Aufruf an alle Werktätigen, in dem er sich für eine Aechtung der Atom- und Wasserstoffbombe einsetzte und seine Bereitschaft zur Förderung aller entsprechenden Maßnahmen zusagte[71]. Die Tagesordnung der Berliner Sitzung bildeten folgende Punkte: 1. Verbot der Atom- und Wasserstoffbomben und 2. die Sicherheit der Nationen. Ueber die internationale Lage berichtete der Engländer D. N. *Pritt*, Vorsitzender des Weltbundes Demokratischer Juristen. Seine Ausführungen wurden durch zahlreiche Vertreter europäischer, asiatischer, afrikanischer und amerikanischer Völker unter Wiederholung der bekannten kommunistischen Forderungen gegen fremde Einmischung, gegen militärische Stützpunkte, gegen wirtschaftliche Ausbeutung usw. ergänzt. Gegen die EVG wandte sich insbesondere der ehemalige deutsche Reichskanzler *Wirth*, der zum Schluß der Tagung in den Weltfriedensrat berufen wurde[72].

Die Auswirkungen des amerikanischen Experiments mit der Wasserstoffbombe, insbesondere die Leiden der durch radioaktive Ausstrahlungen erkrankten Fischer, schilderte der Japaner Professor *Joschiharo*. Abschließend wurde eine „Entschließung über die Sicherheit der Völker“ und eine „Entschließung über die Atomwaffe“ angenommen. Darin stellte der Weltfriedensrat fest, daß die „öffentliche Meinung den Waffenstillstand in Korea und die Einleitung von Verhandlungen über Europa und Asien erzwang“; ebenso werde sie auch die friedliche Lösung der Konflikte in Indochina und Korea durch die Genfer Konferenz und die Abkehr von der EVG erreichen. Die gemeinsamen Interessen der Völker würden durch

die Unterdrückung der nationalen Befreiungsbewegungen, die Einmischung in die inneren Angelegenheiten und die „Erpressung“ mit der Atombombe bedroht. Durch kollektive Sicherheitsverträge aber könnten, ungeachtet aller Unterschiede in der politischen und sozialen Ordnung, die den Frieden drohenden Gefahren ausgeschaltet werden. Die dringendste Forderung sei ein internationales Abkommen, das sowohl Experimente wie den Gebrauch von Atom- und Wasserstoffbomben verbietet. Der Rat rief alle politischen, sozialen, gewerkschaftlichen, religiösen und kulturellen Gruppierungen und alle Männer und Frauen auf, die Zustimmung ihrer Regierungen für ein Verbot der Herstellung, Stapelung und Anwendung aller Massenvernichtungswaffen und die Errichtung einer strengen internationalen Kontrolle herbeizuführen.

Wie bei fast allen früheren Tagungen des Weltfriedensrates hielten sich die sowjetischen Vertreter auch in Berlin wieder zurück. Als Sprecher der sowjetischen politischen Ziele und Kritiker des Westens, namentlich der Vereinigten Staaten, traten zumeist Vertreter der nichtkommunistischen Länder auf. In Asien, Afrika, Süd- und Mittelamerika tat die Losung der nationalen Unabhängigkeit, des „Antikolonialismus“ und Antiamerikanismus nach wie vor ihre Schuldigkeit. In Europa dagegen konnte die sowjetische Friedenspropaganda kaum außerhalb der Reichweite der kommunistischen Parteien und der mit dem Kommunismus sympathisierenden „fortschrittlichen“ Intelligenz größere Erfolge erzielen. Lediglich einige politische Außenseiter, wie der ehemalige Reichskanzler Wirth und der hessische Kirchenpräsident Niemöller, der an den Tagungen des Weltfriedensrates in Budapest und Wien teilgenommen hatte, ließen sich in den Dienst der sowjetischen Politik ziehen, ein deutliches Zeichen, daß sich im freien Europa allmählich die Erkenntnis des ganzen Ausmaßes der kommunistischen Gefahr durchzusetzen beginnt.

Anmerkungen

[1]) Wortlaut der Rede *Shdanows* in: *Neue Welt*, 2. Jg., 1947, S. 3—22.

[2]) Vgl. B. D. *Wolf:* „Das Banner des Friedens“ in: *Ostprobleme*, 3. Jg., 1951, Nr. 35, S. 1062—1065.

[3]) Die Wahl des Tagungsortes stand in unmittelbarem Zusammenhang mit dem kommunistischen Friedensbegriff. Der Kongreß fiel in die Zeit, zu der in Breslau eine Ausstellung über die „wiedergewonnenen polnischen Westgebiete“ stattfand, welche die polnische Aufbauleistung und die Aenderung der Bestimmung dieser Gebiete zeigen sollte. „Dienten sie“ — so hieß es — „in den Händen der deutschen Imperialisten den Zielen der barbarischen Raubpolitik Preußens, so sind sie jetzt, zum Bestand des polnischen Staates gehörend, Quelle und notwendige Voraussetzung für das Gedeihen Polens geworden und haben sich aus einem Arsenal des Militarismus in ein Zentrum friedlicher Produktion verwandelt.“ Nach: „Pjat let narodnoj Pol'ši“, Moskau 1951, S. 146 f.

[4]) Vgl. *Neue Zürcher Zeitung* vom 1. September 1948.

[5]) Wortlaut des Vortrages in: *Neue Welt*, 3. Jg., 1948, Heft 17.

[6]) Professor *Taylor*, Oxford, erklärte beispielsweise, den Teilnehmern fehlten die „gemeinsamen Maßstäbe“; die Tagung sei zu einem „Kongreß für Haß und Krieg“ geworden (nach: *Die Zeit* vom 2. September 1948); und der Amerikaner James *Sheldon* sagte, der Kongreß sei zu einem „Büro zur Verbreitung eines politischen Standpunktes, den wir nicht teilen“, geworden (nach: *Die Welt* vom 31. August 1948).

[7]) Wortlaut des Manifestes in: *Neue Welt*, 3. Jg., 1948, Heft 17. — Nach *Tägliche Rundschau* vom 31. August 1948 wurde das Manifest mit 371 gegen 11 Stimmen bei 8 Enthaltungen angenommen. Die Gegenstimmen entfielen auf 7 von den 32 teilnehmenden Amerikanern und 4 von den 42 teilnehmenden Engländern, die Enthaltungen auf 2 Amerikaner, 3 Engländer, 2 Schweizer und 1 Brasilianer.

[8]) Vgl. „Der Weltkongreß der Friedensanhänger 20. bis 25. April 1949 (Materialien)“ in Beilage zur *Neuen Zeit* 1949, Nr. 19.

[9]) Wortlaut der Erklärung des Außenministeriums der Sowjetunion in: *Neue Welt*, 4. Jg., 1949, Heft 3, S. 5—20.

[10]) Vgl. dazu und für das Folgende „Die Welfriedensbewegung“, in: *Materialdienst*, Längsschnitt durch die geistigen Strömungen und Fragen der Gegenwart (Herausg.: Pfarrer Hutten), Stuttgart, Jg. 1951.

[11]) *Tägliche Rundschau* vom 25. Oktober und 2. November 1949. Vgl. auch: „Die Friedensfront wächst“ in: *Neue Zeit* 1949, Nr. 46.

[12]) *Tägliche Rundschau* vom 29. Oktober 1949.

[13]) Vgl. das Kommuniqué des Büros des Ständigen Komitees vom 20. August 1949 in: *Iswestija* vom 21. August 1949.

[13a]) Die deutsche Ausgabe erschien zunächst unter dem Titel *Der Friedenskämpfer*, der aber in der folgenden Zeit mehrfach geändert wurde: Seit Anfang 1951 heißt sie *Der Frieden* und seit August 1951 *Die Friedenswacht*. Im Dezember 1951 begann eine besondere westdeutsche Ausgabe zu erscheinen.

[14]) Wortlaut der Rede *Malenkows* in: *Neue Welt*, 4. Jg., 1949, Heft 22.

[15]) Vgl. *Für dauerhaften Frieden, für Volksdemokratie* (Organ des Informationsbüros der Kommunistischen und Arbeiter-Parteien, Bukarest) vom 30. Dezember 1949.

[16]) *Für dauerhaften Frieden, für Volksdemokratie* vom 31. März 1950. Vgl. für das Folgende auch: „Die Bewegung der Friedensanhänger auf einer neuen Etappe“ in: *Neue Zeit* 1950, Nr. 12; „Im Zeichen der Friedenstaube. Von Stockholm bis Warschau“; Hrsg. vom Kongreß für kulturelle Freiheit; „Die Hintergründe der Stockholmer Friedensresolution“ in: *Ostprobleme*, 2. Jg., 1950, S. 905—907.

[17]) *Keesings Archiv der Gegenwart*, Jg. 1950, S. 2325 B.

[18]) *Prawda* vom 27. Mai 1950.

[19]) Vgl. „Der Zweite Weltfriedenskongreß, Warschau 16. bis 22. November 1950, Berichte und Dokumente“ in: Beilage zur *Neuen Zeit* 1950, Nr. 48; und *Bulganins* Festansprache zum Jahrestag der Oktoberrevolution (Wortlaut in: *Neue Welt*, 5. Jg., 1950, Heft 22).

[20]) Vgl. „Real Aims of the 'Peace Defenders'“ in: *The Observer* vom 19. November 1950.

[21]) *Für dauerhaften Frieden, für Volksdemokratie* vom 25. August 1950.

[22]) Vgl. *Dokumentation der Zeit* 1950, Nr. 11/12.

[23]) Vgl. hier und im Folgenden zu allen Deutschland betreffenden Fragen: B. *Meißner:* Rußland, die Westmächte und Deutschland. Hamburg 1953.

[24]) Am 12. Januar 1953 bildete sich das Deutsche Friedenskomitee in einen Deutschen Friedensrat um. Präsident blieb Prof. *Friedrich*, Generalsekretär blieb Heinz *Willmann*.

25) Vgl. „Der Zweite Weltfriedenskongreß, Warschau 16. bis 22. November 1950" in: Beilage zur *Neuen Zeit* 1950, Nr. 48; und Polnisches Informationsbüro: „Zweiter Weltfriedenskongreß Warschau 16.—21. November 1950, Dokumente und Berichte". Berlin 1950.

26) Vgl. *Basler Nachrichten* vom 20. November 1950; und „Rogge sprach in Warschau" in: *Ostprobleme*, 2. Jg. 1950, Nr. 49, S. 1541 f.

27) Die Annahme der Gesetze erfolgte in Ungarn am 8. Dezember, in der DDR am 15. Dezember, in Rumänien am 16. Dezember, in der Tschechoslowakei am 20. Dezember, in Bulgarien am 25. Dezember, in Polen am 29. Dezember 1950, in Albanien am 10. Januar und in der Sowjetunion am 13. März 1951.

28) Wortlaut in: *Neue Welt*, 5. Jg., 1951, Nr. 6., S. 3—7.

29) Vgl. B. *Meißner*, a. a. O., S. 260, und „Die Kommunistische Weltbewegung" in: *Osteuropa*, 1. Jg. 1951, S. 143 bis 146.

30) Vgl. „Die Beschlüsse des Weltfriedensrates" in: *Einheit*, 6. Jg. 1951, Nr. 4., S. 217—224; und *Dokumentation der Zeit* 1951, Nr. 15.

30a) Wortlaut der Resolutionen und Aufrufe der „Ersten westdeutschen Konferenz gegen Remilitarisierung" in Essen am 28. Januar 1951 in: *Neues Deutschland* vom 30. Januar 1951.

31) Vgl. Europa-Archiv 8/1951, S. 3912.

32) nach „Allgemeine Resolution des Büros des Weltfriedensrates, beschlossen auf der Tagung in Oslo, 29. März bis 1. April 1952" in: *Für dauerhaften Frieden, für Volksdemokratie* vom 4./10. April 1952.

33) Vgl. B. *Meißner*, a. a. O., S. 263—264.

34) „Protest des Büros des Weltfriedensrates gegen die Weigerung der USA-Regierung, den vom Vorsitzenden des Sicherheitsrates eingeladenen Mitgliedern des Weltfriedensrates die Einreise zu genehmigen" in: *Für dauerhaften Frieden, für Volksdemokratie* vom 27. Juli/2. August 1951.

35) Vgl. „Zweite Tagung des Weltfriedensrates, Wien 1. bis 7. November 1951 (Berichte und Dokumente)" in: Beilage zur *Neuen Zeit* 1951, Nr. 47; und *Osteuropa*, 2. Jg., 1952, S. 143 bis 146.

36) Vgl. den Bericht *Joliot Curies* auf der Außerordentlichen Tagung des Weltfriedensrates im Juli 1952 in Berlin in: „Außerordentliche Tagung des Weltfriedensrates Berlin, 1. bis 6. Juli 1952 (Beschlüsse, Berichte und Dokumente)" in: Beilage zur *Neuen Zeit* 1952, Nr. 28.

37) Vgl. *Osteuropa*, 2. Jg., 1952, Heft 2.

38) Vgl. *Neue Zeit* 1952, Nr. 16; „Die Moskauer Wirtschaftskonferenz" in *Osteuropa*, 2. Jg. 1952, Heft 3, S. 208—210; Erwin *Weghorn*: „Die Probleme des Ost-West-Handels auf der Internationalen Wirtschaftskonferenz in Moskau" in: Europa-Archiv 10/1952, S. 4931 ff.

39) Wortlaut in: *Neue Welt*, 7. Jg., 1952, Nr. 9, S. 1027.

40) Vgl. *Osteuropa*, 2. Jg., 1952, Heft 4, S. 285.

41) Vgl. *Für dauerhaften Frieden, für Volksdemokratie* vom 14./20. März 1952.

42) Vgl. *Für dauerhaften Frieden, für Volksdemokratie* vom 4./10. April 1952.

43) Vgl. *Osteuropa*, 2. Jg., 1952, Heft 4, S. 291—293.

44) Vgl. D. *Meljnikow*: „Der Einheits- und Friedenskampf in Westdeutschland" in *Neue Zeit* 1952, Nr. 33, S. 3—7.

45) Vgl. „Außerordentliche Tagung des Weltfriedensrates Berlin 1.—6. Juli 1952 (Beschlüsse, Berichte und Dokumente)" in: Beilage zur *Neuen Zeit* 1952, Nr. 28.

46) Vgl. *Osteuropa*, 3. Jg., 1953, Heft 1, S. 41—42.

47a) Vgl. *Izwestija* vom 18. Oktober 1952.

47b) Vgl. *Für dauerhaften Frieden, für Volksdemokratie* vom 24. Oktober 1952; *Izwestija* vom 16. Oktober 1952.

47c) Vgl. *Tägliche Rundschau* vom 30. November 1952 und *SBZ-Archiv*, 3. Jg., 1952, Nr. 23/24.

48) *Stalin*: „Oekonomische Probleme des Sozialismus" in *Neue Welt*, 7. Jg., 1952, Nr. 21, S. 2559—2591.

49) Kommuniqué des Büros des Weltfriedensrates in: *Für dauerhaften Frieden, für Volksdemokratie* vom 24. Oktober 1952.

50) Vgl. *Für dauerhaften Frieden, für Volksdemokratie* vom 31. Oktober 1952.

51) Vgl. dazu und für das Folgende die Kongreßberichte der *Oesterreichischen Zeitung*, 4.—30. Dezember 1952, und der *Täglichen Rundschau*, 3.—30. Dezember 1952; ferner: „Friedenskongreß als Waffe im Kalten Krieg" in: *Ostprobleme*, 5. Jg., 1953, Nr. 2, S. 38—40; „Völkerkongreß für den Frieden Wien, 12.—19. Dezember 1952, Reden und Dokumente" in: Beilage zur *Neuen Zeit*, 1953, Nr. 1; W. *Gundorow*: „Bewegung der Völker" in *Neue Zeit*, 1953, Nr. 3.

52) Vgl. *Neue Zeit* vom 7. November 1952.

53) Vgl. André *Pierre*: „Le Congrès pacifiste de Vienne vu par la presse des pays communistes" in *Le Monde* vom 3. Januar 1953.

54) Wortlaut in *Tägliche Rundschau* vom 21. Dezember 1952.

55) Nach Mitteilung des österreichischen Staatssekretärs *Graf* wurde in einer Kongreßkommission ferner beschlossen, alle Lieferanten von Kriegsmaterial durch den Weltfriedensrat zu erfassen; in den lokalen Friedensorganisationen aller Staaten sollten Büros zur Ueberwachung der kriegswichtigen Produktion eingerichtet und möglichst in jedem größeren Betrieb ein Funktionär der Friedensbewegung untergebracht werden, der alle kriegswichtigen Güter mit genauer Beschreibung und Angabe des Bestimmungsortes der Produktion melden sollte. Nach: *Der Oesterreich-Bericht*, 21./22. Dezember 1953.

56) Vgl. *Tägliche Rundschau* vom 21. Dezember 1952.

57) *Neues Deutschland* übernahm bezeichnenderweise den Aufsatz *Sartres* am 10. Januar 1953. Danach wurde hier zitiert.

58) *Neue Zeit* 1953, Nr. 18, S. 3.

59) Vgl. *Neue Zürcher Zeitung* vom 16. Dezember 1952, und *Der Oesterreich-Bericht*, 28./29. Dezember 1952.

60) Vgl. „Dokumente der Tagung des Weltfriedensrates" in: *Neue Zeit* 1953, Nr. 26.

61) I. *Ehrenburg*: „Der Schwur der Völker" in: *Neues Deutschland* vom 8. Juli 1953 (gekürzte Ausgabe eines *Prawda*-Artikels). Vgl. auch die Rede des koreanischen Delegierten *Han Ser Ja* in Budapest in: *Neues Deutschland* vom 18. Juni 1953.

62) Vgl. die Rede des polnischen Kongreßdelegierten Prof. *Kulczynski* in: *Neues Deutschland* vom 19. Juni 1953.

63) Vgl. „Weltfriedensrat weist die Möglichkeiten der Entspannung nach" in *Neues Deutschland* vom 16. Juni 1953.

64) Vgl. *Pressedienst*, herausgegeben von der Presseabteilung der Militärmission der Volksrepublik Polen beim Alliierten Kontrollrat in Deutschland, vom 9. Juli 1953, und *Neues Deutschland* vom 23. Juni 1953.

65) Vgl. *Neue Zürcher Zeitung* vom 20. Oktober 1953 und *Bulletin der Bundesregierung* vom 15. Oktober 1953.

66) Vgl. „Botschaft des Weltfriedensrates an die Organisationen und Persönlichkeiten, die die Milderung der internationalen Spannung wünschen. Die Generalresolution des Weltfriedensrates; Aufruf der Wissenschaftler, die an der Tagung des Weltfriedensrates teilgenommen haben, an die Wissenschaftler der ganzen Welt; Ueber die Entwicklung der Kulturbeziehungen zwischen den Völkern" in: *Neuer Weg* vom 1. Dezember 1953; und „Tagung des Weltfriedensrates" in: Beilage zur *Neuen Zeit*, 1953, Nr. 49.

67) „Nach der Berliner Konferenz" in: *Tägliche Rundschau* vom 25. März 1954.

68) Vgl. *Neue Zürcher Zeitung* vom 29. April 1954.

69) Vgl. *Neues Deutschland* vom 2. April 1954.

70) Vgl. für das Folgende die Tagungsberichte in *Neues Deutschland*, 22.—30. Mai 1954. Die Entschließungen des Weltfriedensrates finden sich in *Neues Deutschland* vom 30. Mai 1954.

71) Vgl. *Neues Deutschland* vom 22. Mai 1954.

72) Vgl. *Tägliche Rundschau* vom 29. Mai 1954.

Dokumente der Genfer Konferenz über Indochina*
(21. Juli 1954)

I. Schlußakte der Genfer Konferenz und Zusatzerklärungen

1. Abschlußerklärung der Genfer Konferenz über das Problem der Wiederherstellung des Friedens in Indochina vom 21. Juli 1954,

an der Vertreter von Kambodscha, des Staates Vietnam, der Vereinigten Staaten, Frankreichs, von Laos, der Demokratischen Republik Vietnam, der Chinesischen Volksrepublik, Großbritanniens und der Sowjetunion teilgenommen haben.

1. Die Konferenz nimmt Kenntnis von den Abkommen, die die Feindseligkeiten in Kambodscha, Laos und Vietnam beenden und die internationale Kontrolle und die Ueberwachung der Ausführung der Bestimmungen dieser Abkommen organisieren.

2. Die Konferenz begrüßt das Ende der Feindseligkeiten in Kambodscha, Laos und Vietnam. Sie bringt die Ueberzeugung zum Ausdruck, daß die Ausführung der in der vorliegenden Erklärung und in den Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten enthaltenen Bestimmungen es Kambodscha, Laos und Vietnam erlauben wird, von nun an in voller Unabhängigkeit und Souveränität ihre Rolle in der friedlichen Gemeinschaft der Nationen zu spielen.

3. Die Konferenz nimmt die Erklärungen der Regierungen von Kambodscha und Laos über ihre Absicht zur Kenntnis, die Maßnahmen zu ergreifen, die es allen Bürgern möglich machen, ihren Platz in der nationalen Gemeinschaft einzunehmen, indem sie vor allem an den bevorstehenden allgemeinen Wahlen teilnehmen, die in Uebereinstimmung mit der Verfassung eines jeden dieser Länder im Verlauf des Jahres 1955 geheim und unter Wahrung der Grundfreiheiten stattfinden werden.

4. Die Konferenz nimmt Kenntnis von den Bestimmungen des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten in Vietnam, die ausländischen Truppen und Militärpersonal den Eintritt wie auch die Lieferung jeglicher Art von Waffen und Munition nach Vietnam untersagen; sie nimmt ebenfalls Kenntnis von den Erklärungen der Regierungen von Kambodscha und Laos über ihren Beschluß, ausländische Hilfe in Form von Material, Personal oder Ausbildern nur im Interesse der wirksamen Verteidigung ihres Territoriums anzufordern und — im Falle von Laos — innerhalb der Grenzen, die durch das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten in Laos gesteckt sind.

5. Die Konferenz nimmt die Bestimmungen des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten in Vietnam zur Kenntnis, denen zufolge in den Umgruppierungszonen der beiden Parteien keinerlei Militärstützpunkte fremder Staaten errichtet werden dürfen. Die beiden Parteien müssen darüber wachen, daß die ihnen zugewiesenen Zonen nicht Bestandteil einer Militärallianz bilden und nicht für die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten benutzt oder in den Dienst einer aggressiven Politik gestellt werden.

Die Konferenz nimmt weiter Kenntnis von den Erklärungen der Regierungen von Kambodscha und Laos, nach denen sie kein Abkommen mit anderen Staaten eingehen werden, falls ein solches die Verpflichtung einschließt, einem Militärbündnis beizutreten, das nicht in Einklang steht mit den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen oder — im Falle von Laos — mit den Prinzipien des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten in Laos, oder solange ihre Sicherheit nicht bedroht ist, die Verpflichtung, Stützpunkte für die Streitkräfte fremder Mächte in Kambodscha oder Laos zu errichten.

6. Die Konferenz stellt fest, daß das Abkommen über Vietnam hauptsächlich dem Zweck dient, die militärischen Fragen im Hinblick auf die Beendigung der Feindseligkeiten zu regeln, und daß die militärische Demarkationslinie eine provisorische Linie ist und keinesfalls als eine politische oder territoriale Grenze interpretiert werden darf. Die Konferenz bringt ihre Ueberzeugung zum Ausdruck, daß die Durchführung der in der vorliegenden Erklärung und im Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vorgesehenen Bestimmungen die notwendigen Vorbedingungen für das baldige Zustandekommen einer politischen Regelung in Vietnam schafft.

7. Die Konferenz erklärt, daß die Regelung der politischen Probleme in Vietnam auf der Grundlage der Achtung der Grundsätze der Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Integrität es dem vietnamesischen Volk gestatten soll, sich des Genusses der Grundfreiheiten zu erfreuen, die durch demokratische, auf Grund allgemeiner, freier und geheimer Wahlen gebildete Institutionen garantiert werden. Sobald die Wiederherstellung des Friedens genügend Fortschritte gemacht hat und alle notwendigen Bedingungen für die freie Aeußerung des nationalen Willens erfüllt sind, werden die allgemeinen Wahlen im Juli 1956 stattfinden, und zwar unter der Kontrolle einer internationalen Kommission, die sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten der Internationalen Kommission für die Ueberwachung und Kontrolle zusammensetzt, wie sie im Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vorgesehen ist. Beratungen über diese Frage werden vom 20. Juli 1955 an zwischen den zuständigen Behörden der beiden Zonen geführt werden.

*) Vgl. Der Verlauf der Genfer Ostasien-Konferenz in Europa-Archiv 1954, Folge 11, S. 6621; Folge 12, S. 6653; Folge 13, S. 6723; Folge 14, S. 6759; Folge 15, S. 6797 und S. 6827 dieser Folge.

8. Die Bestimmungen der Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, die den Schutz von Personen und Eigentum sicherstellen sollen, müssen auf das strikteste eingehalten werden und es vor allem jedem in Vietnam gestatten, frei zu entscheiden, in welcher Zone er leben will.

9. Die zuständigen Behörden der nördlichen und südlichen Zone von Vietnam sowie diejenigen von Laos und Kambodscha dürfen keine individuellen oder kollektiven Repressalien gegen Personen oder deren Familienangehörige dulden, die während des Krieges in irgendeiner Form mit einer der Parteien zusammengearbeitet haben.

10. Die Konferenz nimmt Kenntnis von der Erklärung der Regierung der Französischen Republik, derzufolge diese bereit ist, ihre Truppen aus dem Gebiet von Kambodscha, Laos und Vietnam auf Ersuchen der betreffenden Regierungen und innerhalb von Zeiträumen zurückzuziehen, die durch Vereinbarung zwischen den beiden Parteien festgesetzt wurden. Ausgenommen sind Fälle, in denen auf Grund eines Abkommens zwischen beiden Parteien eine gewisse Anzahl französischer Truppen an bestimmten Punkten und für die Dauer eines bestimmten Zeitraumes verbleiben können.

11. Die Konferenz nimmt Kenntnis von der Erklärung der französischen Regierung, nach der dieser bei der Regelung aller Probleme im Zusammenhang mit der Wiederherstellung und Stärkung des Friedens in Kambodscha, Laos und Vietnam die Wahrung der Unabhängigkeit, der Souveränität, der Einheit und territorialen Integrität von Kambodscha, Laos und Vietnam zur Grundlage dienen wird.

12. In seinen Beziehungen zu Kambodscha, Laos und Vietnam verpflichtet sich jeder der an der Genfer Konferenz beteiligten Staaten, die Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territoriale Integrität der oben angeführten Staaten zu respektieren und sich jeder Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten zu enthalten.

13. Die Konferenzteilnehmer kommen überein, sich über jede Frage zu konsultieren, die ihnen von den internationalen Kommissionen für die Ueberwachung und Kontrolle vorgetragen wird, um die Maßnahmen zu prüfen, die sich für die Einhaltung der Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten in Kambodscha, Laos und Vietnam als notwendig erweisen könnten.

2. Erklärung der Königlichen Regierung von Kambodscha

(Bezug: Artikel 3 der Abschlußerklärung)

Die Königliche Regierung von Kambodscha
erklärt in dem Bestreben, Eintracht und Einstimmigkeit unter den Einwohnern des Königreiches zu sichern, ihre Entschlossenheit, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um alle Bürger ohne Unterschied in die nationale Gemeinschaft einzugliedern und ihnen den Genuß der ihnen in der Verfassung des Königreiches zugestandenen Rechte und Freiheiten zu garantieren.

Sie präzisiert, daß alle Bürger von Kambodscha frei an den allgemeinen und geheimen Wahlen als Wähler und Kandidaten teilnehmen können.

3. Erklärung der Königlichen Regierung von Laos

(Bezug: Artikel 3 der Abschlußerklärung)

Die Königliche Regierung von Laos
erklärt in dem Bestreben, Eintracht und Einstimmigkeit unter den Einwohnern des Königreiches zu sichern, ihre Entschlossenheit, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um alle Bürger ohne Unterschied in die nationale Gemeinschaft einzugliedern und ihnen den Genuß der ihnen in der Verfassung des Königreiches zugestandenen Rechte und Freiheiten zu garantieren.

Sie präzisiert, daß alle Bürger von Laos frei an den allgemeinen und geheimen Wahlen als Wähler und Kandidaten teilnehmen können.

Die Regierung gibt darüber hinaus bekannt, daß sie die geeigneten Maßnahmen verkünden wird, um in den Provinzen Phang Saly und Sam Neua für die Zeit von der Einstellung der Feindseligkeiten bis zu den allgemeinen Wahlen eine besondere Vertretung bei der Königlichen Verwaltung dieser Provinzen im Interesse derjenigen Staatsangehörigen von Laos zu bilden, die während der Feindseligkeiten nicht auf seiten der Königlichen Streitkräfte gestanden haben.

4. Erklärung der Königlichen Regierung von Kambodscha

(Bezug: Artikel 4 und 5 der Abschlußerklärung)

Die Königliche Regierung von Kambodscha ist entschlossen, sich niemals an einer aggressiven Politik zu beteiligen und es nicht zu dulden, daß das Gebiet von Kambodscha jemals in den Dienst einer solchen Politik gestellt wird.

Die Königliche Regierung von Kambodscha wird sich keinem Abkommen mit anderen Staaten anschließen, wenn ein solches für die Königliche Regierung von Kambodscha die Verpflichtung einschließt, einer Militärallianz beizutreten, die nicht mit den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen vereinbar ist. Sie wird auch für die Streitkräfte fremder Mächte keine Stützpunkte in ihrem Lande errichten, solange seine Sicherheit nicht bedroht ist.

Die Königliche Regierung von Kambodscha ist entschlossen, ihre internationalen Streitfälle auf friedlichem Wege zu regeln, so daß der Frieden und die internationale Sicherheit ebenso wie das Recht nicht in Gefahr gebracht werden.

In der Zeit zwischen der Einstellung der Feindseligkeiten in Vietnam und der endgültigen Lösung der politischen Probleme dieses Landes wird die Königliche Regierung von Kambodscha keinerlei ausländische Hilfe in Form von Material, Personal oder Ausbildern anfordern, außer im Interesse der wirksamen Verteidigung des Landes.

5. Erklärung der Königlichen Regierung von Laos

(Bezug: Artikel 4 und 5 der Abschlußerklärung)

Die Königliche Regierung von Laos ist entschlossen, sich niemals an einer aggressiven Politik zu beteiligen und es nicht zu dulden, daß das Gebiet von Laos jemals in den Dienst einer solchen Politik gestellt wird.

Die Königliche Regierung von Laos wird sich keinem Abkommen mit anderen Staaten anschließen, wenn ein solches für die Königliche Regierung von Laos die Verpflichtung einschließt, einer Militärallianz beizutreten, die nicht mit den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen oder mit den Prinzipien des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten vereinbar ist. Sie wird auch für die Streitkräfte fremder Mächte keine Stütz-

punkte in ihrem Lande errichten, solange seine Sicherheit nicht bedroht ist.

Die Königliche Regierung von Laos ist entschlossen, ihre internationalen Streitfälle auf friedlichem Wege zu regeln, so daß der Frieden und die internationale Sicherheit ebenso wie das Recht nicht in Gefahr gebracht werden.

In der Zeit zwischen der Einstellung der Feindseligkeiten in Vietnam und der endgültigen Lösung der politischen Probleme dieses Landes wird die Königliche Regierung von Laos keinerlei ausländische Hilfe in Form von Material, Personal oder Ausbildern anfordern, außer im Interesse der wirksamen Verteidigung des Landes und innerhalb der durch das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten festgelegten Grenzen.

6. Erklärung der Regierung der Französischen Republik

(Bezug: Artikel 10 der Abschlußerklärung)

Die Regierung der Französischen Republik erklärt, daß sie bereit ist, ihre Truppen aus dem Gebiet von Kambodscha, Laos und Vietnam auf Ersuchen der betreffenden Regierungen und innerhalb von Zeiträumen, die durch Vereinbarung mit ihnen festgesetzt sind, zurückzuziehen; ausgenommen sind Fälle, in denen auf Grund eines Abkommens zwischen beiden Parteien eine gewisse Anzahl französischer Truppen an bestimmten Punkten und für die Dauer eines bestimmten Zeitraumes verbleiben können.

7. Erklärung der Regierung der Französischen Republik

(Bezug: Artikel 11 der Abschlußerklärung)

Bei der Regelung aller Probleme im Zusammenhang mit der Wiederherstellung und Stärkung des Friedens in Kambodscha, Laos und Vietnam wird die Wahrung der Unabhängigkeit, der Souveränität, der Einheit und territorialen Integrität von Kambodscha, Laos und Vietnam der Regierung der Französischen Republik zur Grundlage dienen.

Quelle: Die vorstehenden Dokumente sind der Documentation Française, *Notes et Études Documentaires* Nr. 1901 vom 30. Juli 1954 entnommen. Uebersetzung des Europa-Archivs.

II. Deklarationen, von denen die Konferenz auf ihrer achten und letzten Sitzung Kenntnis genommen hat, die aber nicht in die Konferenzdokumente aufgenommen wurden

1. Erklärung des Delegierten der Vereinigten Staaten, Herrn Bedell Smith

Wie ich am 18. Juli erklärt habe, ist meine Regierung nicht bereit, sich einer Erklärung der Konferenz in ihrer vorliegenden Form anzuschließen. Die Vereinigten Staaten geben jedoch folgende unilaterale Erklärung über ihren Standpunkt in diesen Angelegenheiten ab:

Erklärung

Entschlossen, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Vereinten Nationen ihre Anstrengungen auf die Stärkung des Friedens zu richten, nimmt die Regierung der Vereinigten Staaten Kenntnis von den am 20. und 21. Juli 1954 in Genf geschlossenen Abkommen zwischen

a) dem Französisch-Laotischen Oberkommando und dem Oberkommando der Volksarmee von Vietnam,

b) dem Oberkommando der Königlichen Khmer Armee und dem Oberkommando der Volksarmee von Vietnam,

c) dem Französisch-Vietnamesischen Oberkommando und dem Oberkommando der Volksarmee von Vietnam

sowie von den Paragraphen 1 bis 12 der der Genfer Konferenz am 21. Juli 1954 vorgelegten Erklärung.

Die Regierung der Vereinigten Staaten erklärt, daß sie sich hinsichtlich der oben erwähnten Abkommen und Paragraphen der Drohung und Gewaltanwendung zu deren Beeinträchtigung

1) enthalten wird gemäß Artikel 2 (4) der Charta der Vereinten Nationen, der die Verpflichtung der Mitgliedstaaten behandelt, sich in ihren internationalen Beziehungen der Drohung oder Gewaltanwendung zu enthalten, und

2) daß sie jede Wiederaufnahme der Aggression in Verletzung der oben genannten Abkommen als sehr schwerwiegend und als ernste Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit ansehen wird.

Im Zusammenhang mit der in der Abschlußerklärung enthaltenen Erklärung über freie Wahlen in Vietnam wünscht meine Regierung ihren Standpunkt klarzustellen, den sie in einer am 29. Juni 1954 in Washington abgegebenen Erklärung folgendermaßen zum Ausdruck gebracht hat:

„Im Falle von Nationen, die gegenwärtig gegen ihren Willen geteilt sind, werden wir uns weiterhin bemühen, ihre Einheit durch freie Wahlen unter der Aufsicht der Vereinten Nationen herbeizuführen, um ihre ehrliche Durchführung sicherzustellen."

Hinsichtlich der vom Vertreter des Staates Vietnam abgegebenen Erklärung wiederholen die Vereinigten Staaten ihren traditionellen Standpunkt, daß die Völker ein Recht darauf haben, über ihre Zukunft selbst zu bestimmen, und daß die Vereinigten Staaten sich keiner Regelung anschließen wollen, die dem zuwiderläuft. Nichts in ihrer soeben abgegebenen Erklärung bezweckt oder liefert einen Hinweis für eine Abkehr von diesem traditionellen Standpunkt.

Wir teilen die Hoffnung, daß die Abkommen es Kambodscha, Laos und Vietnam erlauben werden, in voller Unabhängigkeit und Souveränität ihre Rolle in der friedlichen Gemeinschaft der Nationen zu spielen, und die Völker dieses Gebietes in die Lage versetzen, über ihre eigene Zukunft zu bestimmen.

Quelle: The Geneva Conference, USDEL/44 (PR/30) vom 21. Juli 1954. Uebersetzung des Europa-Archivs.

2. Erklärung des Delegierten von Vietnam, Herrn Tran Van Do

Die Delegation des vietnamesischen Staates hat einen Vorschlag unterbreitet, der auf einen Waffenstillstand ohne eine Teilung Vietnams auch nur vorläufigen Charakters durch die Entwaffnung aller Streitkräfte nach ihrem Rückzug in räumlich möglichst beschränkte Stationierungslager und durch die Schaffung einer provisori-

schen Kontrolle durch die Vereinten Nationen für das gesamte Landesgebiet abzielte. Diese Lösung hätte es ermöglicht, Ordnung und Frieden wiederherzustellen, bis das vietnamesische Volk in freien Wahlen selbst sein Schicksal bestimmt hätte.

Vietnam protestiert gegen die Ablehnung dieses Vorschlages ohne vorherige Prüfung, der allein den Wünschen des vietnamesischen Volkes entsprochen hätte. Vietnam verlangt dringend, daß die Entmilitarisierung und Neutralisierung der Bistümer im Delta Nordvietnams zumindest von der Konferenz anerkannt werden.

Vietnam protestiert feierlich:

a) gegen den hastigen Abschluß des Waffenstillstandsabkommens ausschließlich durch die französischen und vietminhischen Oberkommandos; das französische Oberkommando befehligt die vietnamesischen Truppen einzig und allein durch die Abtretung von Vollmachten seitens des vietnamesischen Staatschefs. Mehrere Bestimmungen dieses Abkommens sind geeignet, die politische Zukunft des vietnamesischen Volkes schwer zu beeinträchtigen;

b) gegen die Tatsache, daß das Waffenstillstandsabkommen dem Vietminh Gebiete preisgibt, von denen einige noch von vietnamesischen Truppen besetzt sind und die für die Verteidigung Vietnams gegen eine noch größere kommunistische Expansion von wesentlicher Bedeutung sind. Dies führt praktisch dazu, daß dem vietnamesischen Staat das unveräußerliche Recht, seine Verteidigung anders als durch die Belassung einer ausländischen Armee auf seinem Territorium zu organisieren, geraubt wird;

c) gegen die Tatsache, daß sich das französische Oberkommando ohne vorheriges Einvernehmen mit der Delegation des Staates Vietnam das Recht angemaßt hat, den Zeitpunkt künftiger Wahlen festzusetzen, während es sich in Wirklichkeit um eine Maßnahme offenkundig politischen Charakters handelt.

Infolgedessen verlangt die Regierung des Staates Vietnam, daß von dem feierlichen Protest gegen die Art, wie der Waffenstillstand abgeschlossen wurde, und gegen die Bestimmungen dieses Waffenstillstandes Kenntnis genommen werde.

Diese Bestimmungen tragen den wirklichen Aspirationen des vietnamesischen Volkes nicht Rechnung. Vietnam behält sich volle Aktionsfreiheit vor, um das geheiligte Recht des vietnamesischen Volkes auf die territoriale Einheit, die nationale Unabhängigkeit und die Freiheit zu wahren.

3. Antwort des Delegierten Frankreichs, Herrn Mendès-France

Die französische Delegation hat nicht die Absicht, auf die verschiedenen Punkte zurückzukommen, auf die der Führer der Delegation des Staates Vietnam hingewiesen hat. Die französische Delegation glaubt mit Zuversicht, daß das französische Oberkommando bezüglich der Entscheidungen und Verantwortungen, die ihm obliegen, im Rahmen seiner Kompetenzen und Befugnisse gehandelt hat. Die französische Delegation möchte viel eher auf einen Punkt näher eingehen, dem eine besondere Bedeutung zukommt und im Hinblick auf den sie die Besorgnis versteht und teilt, die der Delegierte des Staates Vietnam ausgedrückt hat. Es handelt sich um die Zukunft gewisser Gemeinden in Vietnam.

Die französischen Behörden haben es sich immer angelegen sein lassen, die Glaubensbekenntnisse der Bevölkerungen in den Bistümern von Phat Dien und Bui Chou zu respektieren und ihre freie Willensäußerung zu fördern. Von dieser Haltung sind die französischen Behörden nie abgewichen, selbst im Laufe der Kriegsjahre nicht. Militärischen Entscheidungen gemäß sind diese Gemeinden heute einer anderen Obrigkeit unterworfen als der, die sie bis jetzt anerkannt haben. Wir haben die feste Zuversicht, daß die Versprechen, die im Hinblick auf die Zusicherung der wesentlichen Freiheiten — und hier beziehe ich mich auf die kürzliche Erklärung des Herrn Präsidenten Ho Chi Minh über die Achtung der Gewissensfreiheit — wir haben, so sage ich, die feste Zuversicht, daß diese Versprechen eingehalten werden und damit den Bevölkerungen gestattet wird, ihr Dasein friedlich und in der Achtung ihrer traditionellen Glaubensrichtungen fortzusetzen.

4. Erklärung des Delegierten Kambodschas, Herrn Tep Phan

Die Paragraphen 7, 11 und 12 der Schlußakte geloben die Beachtung der gebietsmäßigen Integrität des Vietnam. Die Delegation Kambodschas bittet die Konferenz um Beachtung der Tatsache, daß diese Klausel nicht den Verzicht auf legitime Rechte und Interessen einschließt, die Kambodscha hinsichtlich bestimmter Gebiete Süd-Vietnams geltend machen könnte und wegen derer Kambodscha ausdrückliche Vorbehalte formuliert hat — besonders bei der Unterzeichnung des Vertrages zwischen Frankreich und Khmer vom 8. November 1949 über die Beziehungen zwischen Kambodscha und Frankreich und anläßlich der Abstimmung über das französische Gesetz, das Cochinchina wieder mit dem Vietnam verbindet.

Kambodscha, dem Friedensideal und dem internationalen Prinzip der Nichteinmischung getreu, beabsichtigt nicht, sich in innerstaatliche Angelegenheiten des Staates Vietnam zu mischen, und schließt sich ganz und gar dem Prinzip der Achtung seiner Integrität an unter Vorbehalt der Richtigstellung und Regelung der Festlegung der Grenzen zwischen diesem Staat und Kambodscha, der Grenzen, die bis heute durch einen einseitigen Akt Frankreichs festgelegt waren.

Gestützt auf diese Erklärung, richtet die Delegation Kambodschas eine „Denkschrift über die Gebiete Kambodschas im Süd-Vietnam" an alle Mitglieder der Konferenz.

5. Erklärung des Delegierten Vietnams, Herrn Tran Van Do

Die Konferenz nimmt die Erklärung der Regierung des Staates Vietnam zu Protokoll, nach deren Wortlaut Vietnam sich verpflichtet:

jeden Versuch zu machen und zu unterstützen, der auf die Wiederherstellung des Friedens in Vietnam abzielt;

keine Gewalt anzuwenden, um sich der Ausführungsmodalität der Feuereinstellung zu widersetzen, die trotz seiner Einwände und Vorbehalte, die es besonders in seiner Schlußerklärung zum Ausdruck gebracht hat, festgesetzt worden sind.

Quelle: Die Dokumente 2—5 sind der Documentation Française, *Notes et Etudes Documentaires* No. 1901 vom 30. Juli 1954 entnommen. Deutscher Text des Dokumentes 2 aus *Neue Zürcher Zeitung* vom 23. Juli 1954. Dokumente 3—5 Uebersetzung des Europa-Archivs.

III. Erklärungen der Delegationschefs vor Beendigung der achten und letzten Sitzung der Genfer Konferenz

(Vgl. hierzu die Inhaltsangabe der Erklärungen des britischen Delegierten, Eden; des amerikanischen Delegierten, Bedell Smith; des sowjetischen Delegierten, Molotow; des Delegierten der Demokratischen Republik Vietnam, Pham Van Dong; des Delegierten der Volksrepublik China, Tschu En Lai; des Delegierten von Laos, Phuy Sananikon; des Delegierten von Kambodscha, Tep Phan, und des französischen Delegierten, Mendès-France, in dem Bericht über den Verlauf der Genfer Konferenz auf S. 6827 dieser Folge.)

IV. Briefwechsel über den Schutz der wirtschaftlichen und kulturellen Interessen in Vietnam

1. Schreiben des Herrn Pham Van Dong

Genf, 21. Juli 1954

Herr Pham Van Dong, Stellvertretender Ministerpräsident und amtierender Außenminister der Regierung der Demokratischen Republik von Vietnam, Chef der Delegation der Regierung der Demokratischen Republik von Vietnam auf der Genfer Konferenz

an

Herrn Pierre Mendès-France, den Ministerpräsidenten und Außenminister der Regierung der Französischen Republik und Chef der Delegation der Regierung der Französischen Republik auf der Genfer Konferenz.

Herr Präsident,

Indem ich mich auf die Erklärung und die Vorschläge berufe, die ich im Namen meiner Regierung in der Vollsitzung vom 10. Mai 1954*) unterbreitet habe, habe ich die Ehre, Ihnen zu bestätigen, daß die Regierung der Demokratischen Republik von Vietnam in ihren wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zu Frankreich folgende Grundsätze beachten wird:

In den Gebieten, die auf Grund des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten von den Streitkräften der einen oder anderen Partei geräumt werden, werden folgende Punkte Beachtung finden:

Personen, die eine Umgruppierungszone verlassen wollen, wird von seiten der verantwortlichen Behörden dieser Zone kein rechtliches oder faktisches Hindernis in den Weg gelegt werden.

— Die für das Funktionieren der industriellen öffentlichen Dienste notwendigen Einrichtungen bleiben erhalten.

— Das Eigentumsrecht an Gütern und Unternehmungen wird gewahrt und respektiert werden.

Die Handels- und Industrieunternehmen in jeder der für die Umgruppierung der Streitkräfte der einen oder anderen Partei vorgesehenen Zonen können, wenn sie es wünschen, ungehindert ihre Tätigkeit fortsetzen. Zu diesem Zweck können sie ihre Mitarbeiter frei wählen, unbehindert die beweglichen und unbeweglichen Güter erwerben und gebrauchen, die sie für ihre Tätigkeit benötigen, und dürfen keiner benachteiligenden Maßnahme legislativer, administrativer, steuerlicher oder juristischer Natur unterworfen werden.

Im Falle von Beschlagnahmung, Enteignung und Konzessionsentzug werden die berechtigten Interessen der französischen Staatsbürger Berücksichtigung finden.

Die Regierung der Demokratischen Republik von Vietnam versichert, gleicherweise, daß sie alle notwendigen Maßnahmen ergreifen wird, um den französischen kulturellen Einrichtungen die Fortsetzung ihrer Tätigkeit zu ermöglichen, und daß sie bereit ist, sich mit der Regierung der Französischen Republik über besondere Probleme zu verständigen, die sich in diesem Zusammenhang ergeben könnten.

Nehmen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung entgegen.

2. Schreiben des Herrn P. Mendès-France

Genf, 21. Juli 1954

Herr Präsident!

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens vom 21. Juli 1954 zu bestätigen, das wie folgt abgefaßt ist:

(folgt Text des Briefes von Pham Van Dong).

Ich habe die Ehre, Kenntnis zu nehmen von dem Inhalt Ihres Briefes, der mir Anlaß gibt, Sie daran zu erinnern, daß alle in Frankreich lebenden Vietnamesen bereits die gleichen Garantien genießen.

Nehmen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung entgegen.

Quelle: La Documentation Française, *Notes et Etudes Documentaires* No. 1901 vom 30. Juli 1954. Uebersetzung des Europa-Archivs.

*) In seiner Erklärung vom 10. Mai 1954 führte *Pham Van Dong* u. a. aus: „5. Die Anerkennung durch die Demokratische Republik Vietnam und durch Khmer und Pathet-Lao, daß wirtschaftliche und kulturelle Interessen Frankreichs in diesen Staaten bestehen.

Nach der Bildung der Einheitsregierungen von Vietnam, Khmer und Pathet-Lao sind die wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen dieser Staaten zu Frankreich gemäß den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Interessen zu regeln. Bis zur Schaffung von Einheitsregierungen in diesen drei Ländern werden die wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen Indochina und Frankreich vorübergehend unverändert bleiben, d. h. so wie sie gegenwärtig sind. In den Regionen aber, in denen der Verkehr und die Handelsbeziehungen unterbrochen wurden, können diese auf Grund einer beiderseitigen Verständigung wiederhergestellt werden.

Die Bürger jeder einzelnen Seite werden ein später festzusetzendes Vorzugsstatut hinsichtlich des Wohnortes, der Bewegungsfreiheit und ungehinderter Initiative auf dem Territorium der anderen Seite erhalten." (Quelle: *Neuer Weg*, Bukarest Nr. 1581 vom 13. Mai 1954.)

Informationen und Berichte

Der Verlauf der Genfer Ostasien-Konferenz

16. bis 21. Juli 1954 (Schluß)

16. Juli

Keine Sitzung.

Fortsetzung der privaten Besprechungen. Nach einer Unterredung zwischen *Mendès-France, Eden* und *Molotow* wird folgendes Kommuniqué veröffentlicht:

„Die Zusammenkunft der drei Minister war einerseits dazu bestimmt, die Form festzusetzen, welche die späteren Arbeiten der Konferenz nehmen könnten, und andererseits, die Dokumentenentwürfe zu prüfen, die im Falle eines günstigen Ausganges unterzeichnet würden. Es wurde beschlossen, die Plenarsitzungen noch nicht wieder zu beginnen, sondern weiterhin die Arbeit zu zweit oder in kleinen Gruppen fortzusetzen."

17. Juli

Keine Sitzung.

Der stellvertretende Außenminister Walter *Bedell Smith* übernimmt wieder die Leitung der amerikanischen Delegation.

In einer Rundfunkansprache an das französische Volk betont Ministerpräsident *Mendès-France*, eine Einigung in Genf hänge nun nicht mehr von der Arbeitsleistung, sondern nur noch vom guten Willen ab. Die Verhandlungspartner zeigten zuweilen ein tiefes gegenseitiges Mißtrauen.

18. Juli

Konferenz der Delegationschefs und ihrer Stellvertreter. *Bedell-Smith* betont, daß sich die Vereinigten Staaten als nicht kriegführende Partei an den Waffenstillstandsverhandlungen für Indochina nicht beteiligen könnten, eine Lösung unter annehmbaren Bedingungen jedoch begrüßen würden. Der Delegierte des Vietnam, Außenminister *Tran Van Do*, protestiert gegen die Methode der zweiseitigen Verhandlungen, über deren Ergebnis die davon betroffenen Staaten oft nicht genügend informiert würden.

19. Juli

Keine Sitzung. Fortgang der privaten Verhandlungen. Die Delegation von Vietnam veröffentlicht einen Vorschlag, in dem ein Waffenstillstand in Vietnam unter der Aufsicht der Vereinten Nationen gefordert und gegen eine Teilung Vietnams durch eine Demarkationslinie protestiert wird.

20. Juli

Keine Sitzung. Fortgang der privaten Verhandlungen. Die Delegation von Vietnam veröffentlicht eine zweite Erklärung, in der es heißt, die Regierung von Vietnam könne eine Lösung, die auf einer Teilung Vietnams und Ueberlassung des nördlichen Teiles von Vietnam an die Kommunisten beruhe, nicht anerkennen.

21. Juli

Nach einer Zusammenkunft zwischen *Mendès-France, Eden, Molotow*, dem Außenminister von Kambodscha, *Tep Phan*, und dem Delegationschef des Vietminh, *Pham Van Dong*, die nach Mitteilung der französischen Delegation zu völliger Einigung über die Durchführung eines Waffenstillstandes in Vietnam, Laos und Kambodscha führte, unterzeichnen General *Delteil* für das französische Oberkommando und *Ta Kuang Bu* für das Vietminh-Oberkommando Waffenstillstandsabkommen für das Gebiet von Vietnam und für das Gebiet von Laos. General *Nhiek Tiou Long* als Oberbefehlshaber der Armee von Kambodscha und *Ta Kuang Bu* als Vertreter des Vietminh-Oberkommandos unterzeichnen ein Waffenstillstandsabkommen für Kambodscha.

Wichtige Bestimmungen des Waffenstillstandsabkommens für Vietnam: Es wird eine provisorische militärische Demarkationslinie ungefähr auf der Höhe des 17. Breitengrades festgelegt. Die Streitkräfte der Vietminh und die Truppen der Französischen Union ziehen sich bis spätestens 300 Tage vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Waffenstillstandsabkommens (23. Juli 1954; das Abkommen trägt als Datum der Unterzeichnung den 20. Juli 1954) an auf Umgruppierungszonen zu beiden Seiten der Demarkationslinie zurück, und zwar die Vietminh-Streitkräfte in das Gebiet nördlich der Demarkationslinie, die Truppen der Französischen Union in das Gebiet südlich der Demarkationslinie (Artikel 1, 2). In den Umgruppierungszonen beider Parteien dürfen keine Militärstützpunkte unter der Kontrolle eines ausländischen Staates errichtet werden; die beiden Parteien werden dafür Sorge tragen, daß sich die ihnen zugeteilten Zonen weder irgendeiner Militärallianz anschließen noch dazu benutzt werden, die Feindseligkeiten wieder aufzunehmen oder eine aggressive Politik zu fördern. (Art. 19). Eine gemeinsame Kommission soll darüber wachen, daß die Bestimmungen über die Einstellung des Feuers, die Umgruppierung der Streitkräfte und die Beachtung der Demarkationslinie eingehalten werden (Art. 33). Eine internationale Kommission, bestehend aus Vertretern Indiens, Kanadas und Polens, soll zwecks Kontrolle und Ueberwachung der Anwendung der Bestimmungen des Waffenstillstandes gebildet werden (Art. 34).

Die Waffenstillstandsabkommen für Laos und Kambodscha wurden bisher nicht veröffentlicht. Eine nichtamtliche Zusammenfassung des Abkommens für Laos veröffentlichte die *Le Monde* nach AFP am 24. Juli 1954. Danach sollen die in Laos eingedrungenen Vietminh-Truppen in Zonen gesammelt und im Verlauf von 120 Tagen nach Nord-Vietnam zurückgezogen werden. Für die laotischen Aufständischen wurde eine besondere Regelung getroffen.

Auf ihrer Schlußsitzung nimmt die Konferenz in einer Abschlußerklärung Kenntnis von:

1. den drei Waffenstillstandsabkommen (Ziff. 1 der Abschlußerklärung),
2. je einer Erklärung der Regierung von Kambodscha und der Regierung von Laos betreffend Beteiligung der Bürger an allgemeinen Wahlen (Ziff. 3),
3. je einer Erklärung der Regierung von Kambodscha und der Regierung von Laos betreffend die Annahme ausländischer Militärhilfe (Ziff. 4) sowie die Teilnahme an Militärbündnissen und die Erlaubnis zur Errichtung fremder Militärstützpunkte (Ziff. 5),

4. zwei Erklärungen Frankreichs betreffend den Rückzug der französischen Truppen aus Kambodscha, Laos und Vietnam (Ziff. 10) und die Anerkennung der Unabhängigkeit und Souveränität der drei indochinesischen Staaten (Ziff. 11).

Ferner nimmt die Konferenz auf ihrer Schlußsitzung Kenntnis von Erklärungen des amerikanischen Delegationschefs, *Bedell Smith,* des französischen Ministerpräsidenten und Außenministers, *Mendès-France,* des Delegationschefs von Laos, *Tep Phan,* sowie zwei Erklärungen des vietnamesischen Außenministers, *Tran Van Do.* (Der Wortlaut der Abschlußerklärung mit Zusatzerklärungen sowie der Wortlaut der Erklärungen der Delegierten der Vereinigten Staaten, Frankreichs, von Laos und Vietnams und ferner der Wortlaut eines Briefwechsels zwischen *Mendès-France* und *Pham Van Dong* über die künftigen wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen Frankreich und Nordvietnam sind in deutscher Uebersetzung im Dokumententeil dieser Folge veröffentlicht.)

Vor Abschluß der letzten Sitzung geben die Delegationsführer noch Erklärungen ab. In der Erklärung des britischen Außenministers *Eden* heißt es, die erzielten Abkommen seien das Beste, was man habe herausarbeiten können. Alles werde jetzt davon abhängen, in welchem Geiste die Abkommen angewendet würden. Der amerikanische Delegationsführer *Bedell Smith* dankt den beiden Vorsitzenden der Konferenz, Eden und Molotow, für ihren guten Willen und ihre Geduld, welche die Einigung der Konferenz ermöglicht hätten. Außenminister *Molotow* unterstreicht die „hervorragende Rolle" des britischen Außenministers Eden im Verlauf der Konferenz und erklärt, die Konferenz habe die Richtigkeit des von der gesamten sowjetischen Außenpolitik verteidigten Grundsatzes bestätigt, daß es zur Zeit keine internationalen Probleme gebe, die nicht auf dem Verhandlungswege gelöst werden könnten. Der stellvertretende Ministerpräsident der Demokratischen Republik Vietnam (Vietminh), *Pham Van Dong,* versichert, seine Regierung werde die unterzeichneten Abkommen genau und loyal erfüllen. Er betont, daß sein Land auf die Herstellung wirtschaftlicher und kultureller Beziehungen zu Frankreich großen Wert lege. Er nennt als Grundlage der Beziehungen Vietnams zu anderen Staaten die Prinzipien der Nichteinmischung und des friedlichen Nebeneinanderbestehens. Der chinesische Ministerpräsident und Außenminister, *Tschu En-lai,* erklärt, die Konferenz habe einen gewaltigen Erfolg gezeigt. Die Abkommen würden zur Herstellung freundlicher Beziehungen zwischen den drei Staaten und ihren Nachbarn führen. Der Chefdelegierte von Laos, *Phuy Sananikon,* nennt die Ergebnisse der Konferenz zufriedenstellend und lobt die Bemühungen Frankreichs um eine Regelung. Der Vertreter des Königreichs Kambodscha, *Tep Phan,* drückt seine Sympathie für Vietnam unter Hinweis auf dessen Protesterklärung (vgl. Dokumentation) aus. Ministerpräsident und Außenminister *Mendès-France* dankt allen Konferenzteilnehmern für den Geist des Kompromisses, den sie gezeigt hätten und ohne den eine Lösung nicht möglich gewesen wäre.

Außenminister *Eden* schließt sodann die Sitzung und erklärt die Konferenz für beendet.

27. Juli

Die am 4. Juli begonnene Militärkonferenz von Trung Gia (Indochina) zur Vorbereitung eines Waffenstillstandes in Vietnam wird abgeschlossen; die Durchführung des Waffenstillstandes wird gemischten Waffenstillstandskommissionen obliegen. Folgendes Abschlußkommuniqué, das von General *Van Tien Dung* als Vertreter des Oberkommandos der Volksarmee von Vietnam (Vietminh) und von Oberst *Lennuyeux* als Vertreter des Oberkommandos der Streitkräfte der Französischen Union unterzeichnet ist, wird veröffentlicht:

„Am 27. Juli 1954 vormittags sind in Nord-Vietnam die in Genf unterzeichneten Ende-Feuer-Abkommen in Kraft getreten. In allen anderen Gebieten Indochinas wird, vom gleichen Tag an gerechnet, die militärische Tätigkeit begrenzt, um am 11. August endgültig und vollständig aufzuhören.

Die am 4. Juli eröffnete Militärkonferenz von Trung Gia ist damit am Ende ihrer Aufgabe angelangt und schließt ihre Arbeiten ab. Nach 23 Arbeitstagen haben die Delegationen der Kommandos der Streitkräfte der Französischen Union und der Volksarmee von Vietnam folgende konkrete Ergebnisse erzielt:

1. Eine Gesamtheit von praktischen Maßnahmen zur Verwirklichung der Waffenruhe in Vietnam wurde sorgfältig studiert. Dank diesem Studium konnte heute im Norden das Feuer eingestellt werden, und im Zentrum und Süden von Vietnam wird dies zum vorbestimmten Zeitpunkt der Fall sein können.
2. Die Durchführung der in Genf abgeschlossenen Abkommen über die Kriegsgefangenen war Gegenstand konkreter Besprechungen, so daß schließlich eine Vereinbarung über Maßnahmen zur Verbesserung des Schicksals der Kriegsgefangenen und zur Uebergabe kranker und verwundeter Kriegsgefangener zustande kam.

   Dank vereinten Bemühungen beider Delegationen erzielte die Militärkonferenz positive Ergebnisse, schuf eine für den Waffenstillstand günstige Atmosphäre und leistete so ihren Beitrag zum Genfer Konferenzerfolg.

Es steht nun den gemischten Kommissionen zu, sich bis zuletzt um die Durchführung der Genfer Abkommen zu bemühen."

Die Beratungen des OEEC-Ministerkomitees über die Konvertierbarkeit der Währungen

Das vom Ministerrat der OEEC anläßlich seiner Sitzung vom 5. bis 6. Mai 1954 in Paris mit der näheren Prüfung der Probleme der Konvertierbarkeit der Währungen betraute besondere Ministerkomitee (vgl. hierzu den Bericht über die Mai-Tagung des Ministerrates der OEEC in Europa-Archiv Nr. 11/1954 S. 6624 bis 6626) ist am 15. und 16. Juli 1954 unter dem Vorsitz des britischen Schatzkanzlers Richard A. *Butler* in London zu eingehenden Beratungen zusammengetreten.

Es wurde in London nicht mehr davon gesprochen, ob man zur Konvertibilität übergehen soll, sondern nur noch davon, in welcher konkreten Weise die Konvertibilität zum Nutzen aller europäischen Länder erfolgen könne (vgl. hierzu auch den Bericht „Die Wiederherstellung der Konvertierbarkeit der Währungen" in EA 15/1954 S. 6782 bis 6785).

Die Londoner Konferenz hat keine Beschlüsse gefaßt, sondern lediglich Weisungen an die Sachverständigen erteilt. Diese Richtlinien beziehen sich in der Hauptsache auf zwei Gebiete:

1. die künftigen Handelsbeziehungen der europäischen Länder untereinander und die Handelsbeziehungen zwischen Europa und dem Dollarraum;

2. die Möglichkeiten, den sich der Konvertierbarkeit der Währungen vorerst noch nicht anschließenden Ländern eine Hilfestellung für die Aufrechterhaltung oder Erweiterung ihres bisherigen Liberalisierungsgrades zu gewähren.

Zu der ersten Frage wurde vornehmlich über die Ausgestaltung der Handelsbeziehungen gesprochen. Einverständnis aller Teilnehmer bestand in dem Wunsch nach Beseitigung der Diskriminierung von Dollarimporten, wenngleich betont wurde, daß hierzu auch der Dollarraum durch eine entsprechende Handelspolitik beitragen sollte. Schatzkanzler *Butler* erklärte in diesem Zusammenhang, daß der Zeitpunkt für die freie Konvertibilität nicht zuletzt von amerikanischen Maßnahmen zur Förderung des Welthandels, d. h. Senkung der amerikanischen Zollsätze, Aufhebung oder Erleichterung der noch bestehenden Beschränkungen für Einfuhren in die Vereinigten Staaten und Förderung des europäischen Exports nach den Vereinigten Staaten, abhängig sei.

Die Konferenzteilnehmer waren sich auch einig darüber, daß innerhalb Europas ein Rückfall in bilaterale Beziehungen vermieden werden muß und im übrigen auch bilaterale Abkommen mit Ländern außerhalb der OEEC abgebaut werden sollen.

Bezüglich der zweiten Frage einer Hilfestellung für die noch nicht zur Konvertierbarkeit der Währungen übergehenden Länder wurde die Notwendigkeit eines Kreditmechanismus der nach Fortfall der EZU unterstützend einsetzen müßte, anerkannt. *Butler* erklärte dazu, man sei der Ansicht, daß der internationale Währungsfonds mehr als bisher als Kreditgeber auftreten müßte. Wie bekannt wurde, haben die Minister auch die Möglichkeit erörtert, das amerikanische Federal Reserve Bank-System zur eventuell notwendig werdenden Stützung der europäischen Währungen, nach Herstellung der freien Konvertierbarkeit, einzuschalten. Im Anschluß an die Konferenz teilte Butler vor der Presse mit, daß sich Bundeswirtschaftsminister *Erhard* nachdrücklich dafür eingesetzt habe, die freie Konvertierbarkeit bis spätestens zum kommenden Frühjahr zu verwirklichen, gleichzeitig jedoch zu verstehen gegeben habe, daß die Bundesrepublik nicht einseitig vorgehen werde, wenn der freie Geldverkehr bis dahin nicht hergestellt werden könne. Die *Neue Zürcher Zeitung* vom 23. Juli 1954 schrieb hierzu:

„Sowohl was das Problem des Vorgehens als auch die praktische Gestalt der Konvertibilität anbelangt, legt sich der westdeutsche Bundeswirtschaftsminister heute merklich größere Zurückhaltung auf als bei seinen früheren Aeußerungen. Der nüchterne Realismus hat sich augenscheinlich vor die stürmische Oratorik geschoben ..."

Insgesamt betrachtet zeigen die Ergebnisse der Londoner Konferenz, daß die Bereitschaft zum gemeinsamen Vorgehen auf dem Gebiet der Konvertibilität mit vermehrter Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht wurde und daß außerdem sämtliche Beteiligte sich nunmehr zur Auffassung bekennen, daß die Konvertibilität nur schrittweise erreicht werden kann und gewissermaßen die Krönung einer fortschreitenden Befreiung des europäischen Handels- und Zahlungsverkehrs von den bestehenden Hemmnissen darstellen muß.

Der finanzielle deutsche Verteidigungsbeitrag

Anläßlich der Unterzeichnung einer neuen Vereinbarung über den finanziellen deutschen Verteidigungsbeitrag veröffentlichte Oberregierungsrat Dr. *Hartig* in den Finanzpolitischen Mitteilungen des *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung* vom 3. August 1954 folgenden Aufsatz:

Am 20. Juli 1954 wurde in Paris erneut eine Vereinbarung über die Höhe des finanziellen deutschen Verteidigungsbeitrags getroffen. Es ist die dritte Vereinbarung dieser Art. Die erste Beitragsvereinbarung ist im Bonner Finanzvertrag vom 26. Mai 1952 (Artikel 4) enthalten; sie ist durch Zeitablauf überholt. Die zweite Vereinbarung über die Höhe des Verteidigungsbeitrags ist die Pariser Finanzvereinbarung vom 25. April 1953; sie war ursprünglich bis Ende Juni dieses Jahres befristet, ist jedoch durch die jetzt getroffene dritte Vereinbarung bis zum 31. Dezember 1954 verlängert worden.

Die Vereinbarung ist für den Fall des Inkrafttretens des EVG-Vertrags getroffen worden. Sie wird erst vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages ab wirksam und gilt nur bis zum 31. Dezember 1954. Von der weiteren politischen Entwicklung im laufenden Kalenderhalbjahr hängt es somit ab, ob sie überhaupt praktische Bedeutung erlangen wird. Darüber hinaus ist die Vereinbarung jedoch im Hinblick auf ihre Entstehungsgeschichte, ihren Charakter und die Zukunftsperspektiven, die sich aus einer etwaigen Einbeziehung der Bundesrepublik in die westliche Verteidigung ergeben, von besonderem finanziellen Interesse.

In ihrem wesentlichsten Punkte besagt die Vereinbarung, daß die Bundesrepublik, falls der EVG-Vertrag zu irgendeinem Zeitpunkt im Laufe dieses Kalenderhalbjahres in Kraft treten sollte, einen Verteidigungsbeitrag von netto 950 Mill. DM monatlich bis Ende dieses Jahres zu zahlen hat. Die Uebernahme dieser Verpflichtung könnte leicht zu Mißdeutungen Anlaß geben, wenn man sich nicht die Zusammenhänge vor Augen hält, auf denen sie beruht. Der Bundesminister der Finanzen benutzte daher die Gelegenheit der Pariser Verhandlungen, um den anderen Verhandlungspartnern die Gründe und Ueberlegungen darzulegen, die der Bundesrepublik diese Vereinbarung ermöglichten. Welches sind nun die maßgeblichsten Gesichtspunkte, die durch die Erklärung des Bundesfinanzministers als eine Art von Geschäftsgrundlage für den Abschluß der neuen Vereinbarung herausgestellt wurden?

Der größte Trugschluß, der aus der Vereinbarung gezogen werden könnte, bestünde darin, den für bestimmte Monate vereinbarten Netto-Verteidigungsbeitrag auf ein Jahr zu beziehen. Wenn es finanziell vertretbar erschien, für einige Monate 950 Mill. DM zu bezahlen, so kann daraus unter keinen Umständen geschlossen werden, daß das gleiche auch für ein ganzes Jahr gelten würde. Die Rechnung: 950 Mill. DM $\times$ 12 = 11 400 Mill. DM deutscher Netto-Verteidigungsbeitrag jährlich, wäre grundfalsch. Die getroffene Vereinbarung und die dazu vom Bundesfinanzminister abgegebene Erklärung schalten die Möglichkeit von vornherein aus, eine Verteidigungsbeitragsrechnung in dieser Weise aufzumachen.

Die Vereinbarung selbst enthält die Feststellung, daß

durch ihren Abschluß und ihren Inhalt den Beitragsverhandlungen für spätere Zeitabschnitte in keiner Weise vorgegriffen wird. Jede präjudizielle Wirkung auf die Höhe des künftigen deutschen Finanzbeitrages für Verteidigungszwecke ist damit vertraglich ausgeschlossen. Der Bundesfinanzminister hob dazu im Hinblick auf das laufende deutsche Haushaltsjahr noch besonders hervor, daß somit auch bereits für die Monate Januar bis März 1955 der künftigen Festsetzung der Höhe des deutschen Verteidigungsbeitrages nicht vorgegriffen würde.

Der Einwand liegt nahe, daß dieser vertragliche Vorbehalt vielleicht formal-juristisch ganz gut und schön sei, daß es wohl aber praktisch — noch dazu bei steigendem deutschen Sozialprodukt — kaum erreichbar sei, den Netto-Verteidigungsbeitrag unter 950 Mill. DM monatlich herabzusetzen, nachdem dieser Betrag als Monatssumme nun schon zweimal — wenn auch jeweils nur für bestimmte Zeit — vereinbart worden sei. Diese Schlußfolgerung wäre jedoch unzutreffend, denn das Wesen der bisher getroffenen Beitragsvereinbarungen würde dabei völlig verkannt sein.

Keine der bisherigen Beitragsverhandlungen ist unter Anwendung der für die Beitragsfestsetzung maßgeblichen Grundsätze zu einem abschließenden Ergebnis gebracht worden. Maßstäbe für die Höhe des finanziellen deutschen Verteidigungsbeitrags sind die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit unseres Landes und im Vergleich dazu die Verteidigungsanstrengungen der anderen westlichen Staaten (z. vgl. Art. 3 des Bonner Finanzvertrags). Unter diesen Gesichtspunkten haben zwar vor Abschluß der Finanzvereinbarung vom April 1953 gewisse Erörterungen in Paris stattgefunden. Die wichtigsten Fragen wurden dabei jedoch angerührt, so u. a. das Problem der auf den Verteidigungsbeitrag anrechnungsfähigen Ausgaben (z. B. für innere Sicherheit, Pensionen für Berufssoldaten u. dgl.). Auch konnte noch kein echter Belastungsvergleich mit den Verteidigungsleistungen der anderen Staaten herbeigeführt werden, da die den deutschen Vertretern bisher zugänglichen Unterlagen dafür nicht ausreichten. Selbst die Pariser Verhandlungen im Frühjahr 1953 sind also in diesem Punkte nicht über das Versuchsstadium hinausgelangt.

In dem Bestreben, die Verteidigungsbemühungen auch von der finanziellen Seite her wirksam zu unterstützen, wurden deutscherseits Beitragsvereinbarungen vorgeschlagen, die jeweils auf den einzelnen Fall abgestellt waren. Bei diesen sogenannten pragmatischen Lösungen der Beitragsfrage ließ sich der Bundesfinanzminister von dem Gesichtspunkt leiten, daß kein höherer Verteidigungsbeitrag vereinbart werden könnte, als nach der Haushaltslage des Bundes unter Berücksichtigung aller gegebenen Umstände finanziell vertretbar erschien. Dabei mußten insbesondere der Zeitpunkt des möglichen Inkrafttretens des EVG-Vertrags und die Höhe der bis dahin im jeweiligen deutschen Rechnungsjahr noch zu zahlenden Besatzungskosten (im monatlichen durchschnittlichen Höchstbetrag von 600 Mill. DM) berücksichtigt werden. Die Beitragsvereinbarungen mußten so gehalten werden, daß die voraussichtlichen Ausgaben für Besatzungskosten (vor Inkrafttreten des Vertrags) und für den Verteidigungsbeitrag (nach Inkrafttreten des Vertrags) den Haushaltsansatz von 9000 Mill. DM für ein deutsches Rechnungsjahr (Kap. 3501 des Bundeshaushaltsplans) nicht überschreiten würden. Nur auf dieser Grundlage ist auch die jetzt getroffene Beitragsvereinbarung ihrem Wesen nach vom deutschen Standpunkt aus zu verstehen. Durch die vom Bundesfinanzminister dazu abgegebene Erklärung sind die Beweggründe eindeutig klargestellt worden, von denen sich die deutsche Delegation in haushaltsmäßiger Hinsicht beim Abschluß der Vereinbarung leiten ließ.

Aus dem pragmatischen Charakter der bisherigen Beitragsvereinbarungen ergibt sich zugleich, daß es sich dabei nur um Behelfslösungen handeln kann. Eine der ersten und vordringlichsten Aufgaben nach Inkrafttreten des EVG-Vertrags wird es sein, die Beiträge der Mitgliedstaaten und damit auch den deutschen Verteidigungsbeitrag nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen (Art. 94 in Verbindung mit Art. 3 § 2 des EVG-Vertrags, Art. 3 des Bonner Finanzvertrags) festzusetzen. Der Vergleichbarkeit der Leistungen der beteiligten Staaten wird dabei erhöhte Bedeutung zukommen. Die Untersuchungen über die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit werden zu einem Abschlußergebnis auch für die Bundesrepublik geführt werden müssen. Auf Grund der so gewonnenen Maßstäbe wird es möglich sein, den Verteidigungsbeitrag entweder weiterhin von Jahr zu Jahr oder — nach Entwicklung einer einheitlichen Methode — möglichst für einen längeren Zeitraum in einer Weise festzusetzen, die von allen beteiligten Staaten als gerecht empfunden werden kann. Es ist besonders zu begrüßen, daß bei den letzten Pariser Verhandlungen vor allem auch zwischen der französischen und der deutschen Delegation völlige Uebereinstimmung über die Notwendigkeit bestand, unverzüglich nach Inkrafttreten des EVG-Vertrags in Verhandlungen über die Festsetzung der endgültigen Verteidigungsbeiträge der künftigen EVG-Mitgliedstaaten einzutreten.

Der Bundesrepublik dürfte schließlich kaum zuzumuten sein, daß sie sich bei einer etwaigen weiteren Verzögerung des Inkrafttretens des EVG-Vertrags aus Gründen, die von ihr nicht zu vertreten sind, nochmals auf Verhandlungen über die Höhe des künftigen deutschen Verteidigungsbeitrags einläßt, die wiederum nur zu einem pragmatischen Ergebnis führen könnten. In der Uebernahme einer Zahlungsverpflichtung für den Verteidigungsbeitrag, deren Wirksamwerden von dem künftigen ungewissen Ereignis des Inkrafttretens des EVG-Vertrags abhängt, liegt ein finanzielles Risiko. Zumindest wird dadurch auf deutscher Seite die erforderliche Bewegungsfreiheit in finanzpolitischer Hinsicht erheblich eingeschränkt. Hinzu kommt der Ueberhang an nicht verbrauchten Besatzungsmitteln, der u. U. zu einer Zeit in Anspruch genommen werden könnte, in der gleichzeitig der EVG-Beitrag fällig wird. In Anbetracht dieser Sachlage durfte bei den anderen Verhandlungspartnern Verständnis dafür vorausgesetzt werden, daß die deutsche Delegation nochmalige Verhandlungen über die Festsetzung des finanziellen deutschen Verteidigungsbeitrags vor dem eigentlichen Inkrafttreten des EVG-Vertrags nur dann für zweckmäßig erachten würde, wenn bis dahin ein wesentlicher Fortschritt auf dem Wege zur Ratifizierung des EVG-Vertrags offensichtlich wäre. Der Bundesfinanzminister hat auch diesen Gesichtspunkt in den letzten Pariser Verhandlungen unmißverständlich zum Ausdruck gebracht.

Der 6. Parteitag der SPD in Berlin

Vom 20. bis zum 24. Juli hielt die Sozialdemokratische Partei Deutschlands in Berlin ihren 6. Parteitag der Nachkriegszeit ab. Nach dem Referat des Bundestagsabgeordneten Willi *Eichler* „Die sozialistische Gestaltung von Staat und Gesellschaft" nahm der Parteitag das neue Aktionsprogramm an, das im allgemeinen gegenüber der Dortmunder Fassung (vgl. Kurzbericht in EA 20/1952, S. 5227) in einigen Abschnitten geringfügig geändert, im außenpolitischen Teil aber durch neue Richtlinien zur Frage der internationalen Sicherheit erweitert ist.

Die Außenpolitik war mit eineinhalb Sitzungstagen das vom Parteitag am breitesten diskutierte Thema. Die Debatte wurde eingeleitet durch ein Referat des Parteivorsitzenden, Erich *Ollenhauer*, über „Die Einheit Deutschlands und die Einigung Europas". Zu den Problemen der deutschen Politik sagte *Ollenhauer* u. a.:

„Das Lebensinteresse des deutschen Volkes liegt ... in der Richtung einer Politik, die erneut den Versuch macht, die Position Deutschlands im Rahmen eines Sicherheitssystems zu bestimmen, das sowohl von den Vereinigten Staaten als auch von der Sowjetunion getragen wird und in dem die Stellung Deutschlands weder von der einen noch von der anderen Seite als Bedrohung empfunden werden kann.

Es war der große Mangel der Berliner Konferenz, daß sie dieses Sicherheitsproblem nicht ernsthaft diskutiert hat. Es ist bedauerlich, daß die sowjetischen Vorschläge nach der Berliner Konferenz beiseitegeschoben wurden, obwohl sie gewisse Anhaltspunkte für eine mit den Interessen der demokratischen Staaten übereinstimmende Regelung enthielten.

Da die Zustimmung der Sowjetunion zu freien Wahlen für sie den sicheren Verlust ihres Einflusses auf den von ihr besetzten Teil Deutschlands bedeutet, kann sie immer nur erreicht werden, wenn man freie Wahlen und Sicherheit gleichzeitig diskutiert."

Ollenhauer äußerte sein Bedauern über die derzeitige Politik der Vereinigten Staaten, die keinen Raum gebe für konkrete Anstrengungen um die Lösung der deutschen Frage. Die deutsche Sozialdemokratie gebe der Politik der Wiedervereinigung und der Ausnutzung aller Verhandlungsmöglichkeiten den Vorrang vor einer Politik der europäischen Integration der Bundesrepublik.

Zum deutschen Verteidigungsbeitrag sprach *Ollenhauer* ein bedingtes Ja aus:

„Die Sozialdemokratie bleibt bei ihrer Ablehnung der EVG. Das bedeutet keine grundsätzliche Ablehnung der Verteidigung. Eine solche Verweigerung könnte uns vielleicht im Augenblick taktische Vorteile verschaffen, aber wir müssen in der gegenwärtigen Situation auch die Möglichkeit einer Situation ins Auge fassen, in der für absehbare Zeit eine Chance für die Lösung des Deutschlandsproblems nicht gegeben ist ...

Wenn aber dieser Fall eintritt, können wir uns der Mitarbeit an einer Verteidigung des freien Teils von Deutschland nicht entziehen. Jede andere Entscheidung wäre eine unrealistische Entscheidung. Wir haben deshalb in unseren Vorschlägen für die europäische Sicherheit die Bedingungen genannt, die für einen solchen Fall nach unserer Auffassung die Voraussetzungen für einen deutschen Verteidigungsbeitrag darstellen ...

Unsere grundsätzliche Anerkennung der Verteidigung schließt noch ein anderes wichtiges Problem ein: das Problem des demokratischen Aufbaus und der demokratischen Kontrolle jeder wie auch immer gearteten deutschen Militärorganisation ...

Die demokratische Gestaltung und die demokratische Kontrolle der Armee ist ... eine Lebensfrage für die deutsche Demokratie. Wir haben die Pflicht, die sich aus dieser Aufgabe ergebenden konkreten Vorstellungen zu entwickeln und für ihre Verwirklichung zu arbeiten ... Die Sozialdemokratie erhebt daher schon jetzt Anspruch auf die Beteiligung an diesen Arbeiten."

Ollenhauer unterbreitete den Entwurf einer außenpolitischen Entschließung. In der Diskussion über diesen Entwurf stand die Frage des Wehrbeitrags im Mittelpunkt. Die Delegierten, die einen Wehrbeitrag unter bestimmten Bedingungen bejahten, und diejenigen, die ihn ablehnten, hielten einander zahlenmäßig etwa die Waage. Für den Wehrbeitrag unter bestimmten Bedingungen plädierten u. a. Max *Brauer*, Fritz *Erler*, Herbert *Wehner*, Willy *Brandt*, Carlo *Schmid*, Wenzel *Jaksch*, Karl *Schiller* und Adolf *Arndt;* unter den ablehnenden Stimmen waren Fritz *Wenzel*, Heinz *Kühn*, Fritz *Baade*, Ludwig *Metzger*, Walter *Möller* und Peter *Blachstein*. Der Antrag, daß die SPD eine Wiederbewaffnung der Bundesrepublik ablehne, wurde mit Zweidrittelmehrheit verworfen und die außenpolitische Entschließung mit 358 von 386 Delegiertenstimmen angenommen. Die wichtigsten Abschnitte der Entschließung lauten (voller Wortlaut nebst der Rede *Ollenhauers* und Auszügen aus der Diskussion in *Neuer Vorwärts*, Nr. 30 vom 30. Juli 1954):

„Die Sozialdemokratie fordert energische Anstrengungungen der westlichen Welt, mit dem derzeitigen Machtbereich der Sowjets zu Verhandlungen über die Errichtung regionaler Sicherheitssysteme im Rahmen der Satzung der Vereinten Nationen zu kommen. In einem allumfassenden System kollektiver Sicherheit soll auch das wiedervereinigte Deutschland seinen Beitrag zur Erhaltung des Friedens leisten. Deshalb fordert die Sozialdemokratie beharrliches Eintreten der Bundesrepublik für weitere Verhandlungen der Großmächte. Dabei müssen die europäische Sicherheit und die Wiedervereinigung Deutschlands als zusammengehörige Aufgabe behandelt werden. Die feste Eingliederung der durch die Besatzungsmächte getrennten Teile Deutschlands in westliche und östliche Bündnissysteme würde die Fortsetzung des Kalten Krieges unvermeidlich machen und die Bedrohung des Friedens vergrößern ...

Für den Fall, daß wirksame Vereinbarungen zwischen östlicher und westlicher Welt nicht zu erzielen sind, die Gefahren für die Freiheit und den Frieden der Völker fortbestehen und die Einheit Deutschlands in einem umfassenden System kollektiver Sicherheit trotz aller Bemühungen nicht erreicht werden kann, erklärt sich die Sozialdemokratie bereit, unter folgenden Bedingungen an gemeinsamen Anstrengungen zur Sicherung des Friedens und der Verteidigung der Freiheit auch mit militärischen Maßnahmen teilzunehmen.

Ob dieser Fall vorliegt, stellt ein Parteitag fest.

Die Bedingungen sind:

1. daß die Bemühungen um die Wiedervereinigung Deutschlands unablässig fortgesetzt werden;
2. daß ein europäisches Sicherheitssystem im Rahmen der Vereinten Nationen angestrebt wird;
3. daß Verträge, durch die sich die Bundesrepublik zu militärischen Leistungen verpflichtet, durch die Bundesregierung kündbar sind, wenn sie zu einem Hindernis für die Wiedervereinigung Deutschlands werden sollten; sie dürfen die künftige Regierung des wiedervereinigten Deutschlands nicht binden;
4. daß die Gleichberechtigung aller Teilnehmer und die Gleichwertigkeit der ihrem Schutze dienenden Sicherheitsvorkehrungen gewährleistet sind;

5. daß die demokratisch-parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte gesichert ist.

Die Sozialdemokratie wiederholt ihre Feststellung, daß die EVG diesen Anforderungen nicht entspricht.

In jedem Fall eines deutschen militärischen Beitrages fordert die Sozialdemokratie eine demokratische Wehrverfassung."

Zur Europapolitik der SPD wurde folgende Entschließung angenommen:

„Der Parteivorstand und die Bundestagsfraktion werden aufgefordert, auf dem (mit den Anträgen zur Abschaffung der Visa und anderem) beschrittenen Weg einer eigenen aktiven Europapolitik entschlossen weiterzugehen, die Zusammenarbeit mit den sozialistischen Parteien der anderen europäischen Länder zu vertiefen und eine gemeinsame Initiative zu entfalten, um

a) die organische Entwicklung einer möglichst umfassenden Gemeinschaft der europäischen Völker durch fortschreitenden Abbau nationaler Souveränitäten herbeizuführen;
b) den wirtschaftlichen und sozialen Standard der europäischen Völker zu heben, insbesondere den Abbau der Zoll- und Handelsschranken anzustreben;
c) die Beziehungen bestehender überinternationaler Gemeinschaften zu anderen Staaten zu verstärken;
d) in den überinternationalen Institutionen die Gleichberechtigung aller Partner und eine wirksame demokratische Kontrolle zu schaffen und zu sichern.

In den bereits vorhandenen und in den neu entstehenden europäischen Gremien sollen die Sozialisten aller europäischen Völker eine einzige Fraktion bilden, die das Sprachrohr und die Vertretung der europäischen Arbeitnehmerschaft ist."

Der Parteivorstand wurde beauftragt, ein Programm für den Fall der Wiedervereinigung Deutschlands auszuarbeiten, in dem festgelegt werden soll, unter welchen Gesichtspunkten die Wiederherstellung der Einheit auf allen Gebieten des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens zu erfolgen hat.

Bei den Vorstandswahlen am 23. Juli wurde der bisherige Parteivorstand mit Erich *Ollenhauer* als Erstem und Wilhelm *Mellies* als Zweitem Vorsitzendem bestätigt. Bei den Wahlen zur Erweiterung des unbesoldeten Vorstandes errangen Max *Brauer*, Willi *Birkelbach*, Heinz *Kühn* und Fritz *Wenzel* die *Vorstandssitze*, während Willy *Brandt* und Fritz *Erler* erfolglos kandidierten.

Der 7. Kongreß der MSEUE in Mailand

Die Sozialistische Bewegung für die Vereinigten Staaten von Europa (MSEUE) hielt vom 9. bis zum 11. Juli 1954 in Mailand ihren 7. Europäischen Kongreß ab, an dem 250 Delegierte aus 20 europäischen Ländern teilnahmen. Auf der Eröffnungssitzung setzte sich der belgische Außenminister, Paul Henri *Spaak*, eindringlich für die Ratifizierung des EVG-Vertrags ein. Seine Thesen fanden ihren Niederschlag in einem Appell, den der Kongreß an Frankreich und Italien richtete. Im folgenden der Wortlaut dieses Appells:

Appell an die öffentliche Meinung, an die Regierungen und Parlamente Frankreichs und Italiens

„Der 7. Internationale Kongreß der MSEUE hat vom 9. bis 11. Juli eine Tagung durchgeführt, der die Umstände eine besondere Bedeutung und einen feierlichen Charakter verliehen haben.

Auf diesem Kongreß waren nicht nur sozialistische Delegierte aus den sechs Staaten vertreten, die der Vertrag einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft direkt angeht. Der Kongreß hat darüber hinaus Vertreter der großen demokratischen und fortschrittlichen Gruppen der Mehrzahl der Staaten des freien Europa vereinigt.

Der Kongreß hat mit Sorge die Verzögerung der Ratifikation des EVG-Vertrages durch zwei große Länder zur Kenntnis genommen, die dennoch zu den Signatarmächten des Vertrages gehören und ihn zum Teil inspiriert haben: Frankreich und Italien.

Der Kongreß legt großen Wert darauf, seiner Intervention den Charakter einer freundschaftlichen, aber dringenden Vorstellung zu geben. Er wendet sich an den gesunden Menschenverstand der öffentlichen Meinung in Frankreich und Italien, dem er vorbehaltlos vertraut.

Treu den großen Prinzipien der kollektiven Sicherheit, der Arbitrage und der Abrüstung ist der Kongreß überzeugt, daß die Aufrüstung an sich den Frieden nicht garantieren kann. Es bedarf ständiger Anstrengungen auf diplomatischer Ebene, um einen dritten Weltkrieg zu verhindern.

Wenn der Kongreß sich mit diesem Appell an die Oeffentlichkeit wendet, so gibt er damit seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß die EVG einige sehr wesentliche Voraussetzungen erfüllt, die keinen europäischen Bürger gleichgültig lassen können:

a) Die EVG ist die einzig wirksame Form einer Politik zur Verteidigung Europas, deren Notwendigkeit in erster Linie durch die sowjetische Außenpolitik seit Ende des Zweiten Weltkrieges erzwungen worden ist.
b) Da die Wiederaufrüstung Deutschlands bereits von allen Regierungen, einschließlich der der Sowjetunion in ihrer Note vom 3. März 1952, gebilligt worden ist — was nur unaufrichtige Elemente bestreiten können —, ist die EVG die einzige Lösung, die geeignet ist, die Wiederherstellung einer selbständigen nationalen deutschen Armee zu vermeiden, als Vorspiel einer Wiedergeburt des deutschen Militarismus, der heute auch von der überwältigenden Mehrheit aller deutschen Demokraten aufs schärfste abgelehnt wird.
c) Dadurch, daß die EVG Europa auf solide Grundlage stellt, ermöglicht sie ferner, unter besseren Voraussetzungen Verhandlungen mit den Staaten des Ostblocks aufzunehmen, um den Frieden aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig trägt sie dazu bei, Europa einen stärkeren Einfluß in seinen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu geben.
d) Die Ratifizierung der EVG ist infolge der Umstände eine Notwendigkeit für die europäische Vereinigung geworden, die auf wirtschaftlicher, sozialer und politischer Ebene einen Segen für alle Völker des heute noch geteilten Europa bedeuten würde.

Diesen allein wesentlichen Ueberlegungen begegnet man mit dem Hinweis, daß die Errichtung der EVG einen supranationalen Charakter hat, der die nationale Souveränität und das Vaterland in Frage stellen würde.

Aber für ein Europa, das dem Zusammenbruch entgegensteuert, erblickt der Kongreß im Gegenteil in den supranationalen Einrichtungen geeignete Instrumente für die Fundierung einer neuen Gemeinschaft, in der die einzelnen Nationen die Garantien ihrer Existenz und ihrer Sicherheit wiederfinden werden.

Tatsächlich ist es heute klar, daß keine Alternativlösung für die EVG existiert. Wohl aber gibt es eine Politik der Alternativen, die zu neuen militärischen Abenteuern oder darüber hinaus zur Isolierung oder zum Zusammenbruch des gegenwärtigen Paktsystems führen könnten. Damit wäre der Westen der Gefahr einer kommunistischen Diktatur ausgesetzt.

Die Ablehnung der EVG nach so vielen Anstrengungen und Hoffnungen würde Frankreich und Italien vor eine überaus große Verantwortung stellen. Sie würde die ganze Politik der europäischen Integration gefährden und

das Schicksal der freien Völker Europas dem größten Risiko aussetzen.

Noch einmal betont der Kongreß, daß die EVG nicht dazu führen darf, technokratische Behörden zu etablieren, deren Macht einer wirksamen Kontrolle der Völker entbehrt.

Die MSEUE hat stets die Notwendigkeit einer demokratischen Kontrolle hervorgehoben, die durch legitimierte politische Organe über die supranationalen Behörden ausgeübt werden muß. Hierzu gehört in erster Linie ein Europäisches Parlament, das aus allgemeinen Wahlen beider Geschlechter hervorgeht.

Die Erklärung der sechs Außenminister vom 4. Mai 1954 muß den Ausgangspunkt dieser Kontrolle bilden.

Vom Ernst der Stunde durchdrungen und in der Gewißheit, mit den Völkern Frankreichs und Italiens der gemeinsamen Sache des Fortschritts, der Freiheit und des Friedens zu dienen, richtet der Kongreß einen dringenden Appell an die öffentliche Meinung, an die Regierungen und Parlamente in Frankreich und Italien, damit sie sich in dem kurzen Zeitraum, der noch übrigbleibt, zur Ratifizierung der EVG bekennen mögen."

Auf Grund von Berichten, die Fernand *Dehousse* über die Politische Gemeinschaft und André *Philip* über die Probleme der wirtschaftlichen Integration Europas erstatteten, faßte der Kongreß die folgenden beiden Entschließungen:

Entschließung über die Politische Gemeinschaft

„Der Kongreß erinnert daran, daß am 10. März 1953 ein Projekt der Europäischen Politischen Gemeinschaft in Straßburg von der ad hoc-Versammlung angenommen worden ist, der diese Aufgabe von den sechs Außenministern übertragen worden war.

Die Notwendigkeit, eine politische Organisation des Vereinten Europa zu schaffen, ist noch dringender geworden als ein Jahr vorher, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Es erscheint jeden Tag deutlicher, daß die Errichtung einer demokratischen und parlamentarischen Kontrolle der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, wie ganz allgemein aller bereits existierenden oder zukünftigen supranationalen Behörden nur durch die Tätigkeit eines aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Europäischen Parlamentes gesichert werden kann.
2. Der Kongreß anerkennt die hohe Bedeutung der Erklärung der sechs Außenminister vom 4. Mai d. J. Er ist der Auffassung, daß neben einer gewählten Versammlung eine verantwortliche Exekutive vorhanden sein muß, so wie der Plan der ad hoc-Versammlung bereits vorsieht.
3. Der Kongreß ist ebenso überzeugt, daß eine so definierte politische Gemeinschaft in der Lage sein wird, die schwierigsten europäischen Probleme zu lösen:
   — Sie gestattet Europa, daß seine Stimme gehört wird und daß es wirklich bei den in der Weltpolitik angenommenen Entscheidungen ein Gewicht besitzt;
   — Sie ist das einzige Mittel, dem Saargebiet, das bisher ein Streitobjekt zwischen Deutschland und Frankreich gewesen ist, ein Statut zu garantieren, wie es dem gemeinsamen Interesse entspricht;
   — Sie gestattet eine ebenso elastische wie wirksame Zusammenarbeit zwischen Europa und den Ueberseeländern;
   — Sie öffnet den Weg für die friedliche Lösung des schweren Problems der Wiedervereinigung Deutschlands;
   — Sie ist schließlich das unerläßliche Fundament einer wirksamen Politik zur wirtschaftlichen Vereinigung Europas.

Deshalb beschwört der Kongreß die Regierungen der sechs Staaten eindringlich, in den künftigen Monaten ihre ganze Aufmerksamkeit und alle ihre Anstrengungen der Realisierung der Europäischen Politischen Gemeinschaft zu widmen.

Er ist der Meinung, daß die Politische Gemeinschaft der geeignetste Weg ist zu einer Erweiterung Europas, organisiert aus allen freien demokratischen europäischen Nationen."

Entschließung über den Gemeinsamen Markt

„1. Die Vereinigung Europas ist eine bleibende Notwendigkeit. Es handelt sich nicht darum, einer Gefahr zu begegnen, die sich aus einer vorübergehenden internationalen Situation ergibt, sondern eine Spaltung zu überwinden, die die natürliche Entwicklung der produktiven Kräfte behindert. Zur Zeit dienen Zollschranken und mengenmäßige Beschränkungen häufig dazu, überalterte Strukturen aufrechtzuerhalten, und bilden so eines der wesentlichsten Hindernisse auf dem Wege zur Vollbeschäftigung und zur Hebung des Lebenshaltungsniveaus der Arbeitnehmer.

2. Die Liberalisierung des Warenaustausches allein stellt keine Lösung dar, sie kann unter Umständen sogar gefährlich sein und ist keinesfalls sehr wirksam.

Schon heute gibt es innerhalb eines jeden Landes, trotz des bestehenden gemeinsamen Inlandsmarktes, grundlegende wirtschaftliche Unterschiede; es handelt sich also weniger darum, den Warenaustausch zu liberalisieren, als darum, die verschiedenen Volkswirtschaften wirklich zu integrieren, indem man sie unter eine gemeinsame Wirtschaftspolitik stellt.

Diese Integration erfordert gleichzeitig eine europäische Expansionspolitik und eine größere Beweglichkeit, die die Möglichkeit gewährleistet, daß Arbeitskräfte von einem industriellen Sektor in einen anderen überwechseln, um so die Vollbeschäftigung zu erreichen. Es ist notwendig:

a) ein europäisches Wohnungsbauprogramm zu verfolgen,
b) den Arbeitern, die ihren Wohnsitz wechseln, alle Kosten zu erstatten, die sich aus der Uebersiedlung mit ihren Familien ergeben,
c) den Arbeitnehmern für die Dauer eines noch zu bestimmenden Zeitraumes die Zahlung ihres vollen Lohnes zu garantieren,
d) die Wiedereingliederung und berufliche Umschulung sicherzustellen, die durch eine neue Beschäftigung notwendig wird, und während dieses Zeitraumes den vorherigen Lohn zu garantieren.

Diese Maßnahmen müssen auf europäischer Ebene finanziert werden, um zu vermeiden, daß die schwächsten und am schwersten getroffenen Volkswirtschaften wiederum die schwersten Belastungen zu tragen haben.

3. Der Versuch einer Integration ist schon mit Hilfe der spezialisierten Institutionen gemacht worden. Die mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gemachten Erfahrungen zeigen schon jetzt, daß derartige Einrichtungen schon aus ihrer Tätigkeit heraus neue Probleme aufwerfen, die über ihren Rahmen hinausgehen:

a) Das wirksame Funktionieren der EGKS erfordert, daß unter einer europäischen Behörde eine gemeinsame Politik festgelegt wird, die Kohle, Elektrizität, Oel und bald auch die Atomenergie einschließt, und daß die Gesamtheit dieser Mittel der europäischen Wirtschaft als Ganzes zur Verfügung gestellt wird.
b) Es erscheint schwierig, für Kohle und Stahl eine Politik des freien Wettbewerbs zu verfolgen, die auf Schwierigkeiten stößt, die sich aus der technischen Eigenart dieser Industrien ergeben. Andererseits hat jede private Handelsorganisation monopolistische Tendenzen, muß ständig überwacht und unter Kontrolle der Hohen Behörde allmählich in eine öffentliche Organisation umgewandelt werden.
c) Die Kohle- und Stahl-Wirtschaft ist von der Konjunktur abhängig. So wird die Hohe Behörde von den Folgen

der nationalen Politik der Länder betroffen, ohne die Möglichkeit zu haben, Einfluß darauf zu nehmen.

4. Unter den augenblicklichen Bedingungen muß eine Anzahl wirtschaftlicher Maßnahmen von einer supranationalen Behörde sichergestellt werden:

a) Es ist notwendig, eine fortschreitende Eröffnung des europäischen Marktes durchzuführen, wobei man die Liberalisierung des Warenaustausches mit einer schrittweisen Senkung der Zölle verknüpft; es muß aber eine europäische Zollbehörde geschaffen werden, um die notwendig erscheinenden Zollbefreiungen oder Fristen festzusetzen und durch Förderung von Anpassungsinvestierungen Kompensationen zu erzielen.

b) Eine europäische Politik der Vollbeschäftigung muß festgelegt werden, die über ausreichende Mittel verfügt, um insbesondere ein gemeinsames Programm für öffentliche Arbeiten durchzuführen, dessen Umfang und Rhythmus je nach der herrschenden Konjunktur verschieden sein werden.

c) Von Bestrebungen in Richtung auf eine allgemeine Konvertibilität der Währungen muß abgeraten werden, eine intereuropäische Konvertibilität ist jedoch anzustreben, im Rahmen einer erweiterten EZU, die zu einem Pol seltener Devisen führt und zur Koordinierung der Kreditpolitik der verschiedenen Zentralbanken.

d) Es müssen eine oder mehrere öffentliche Investitions-Banken geschaffen werden, um die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, besonders in den am wenigsten entwickelten europäischen Gebieten.

e) Die europäischen Länder müssen eine gemeinsame Außenhandelspolitik verwirklichen, insbesondere durch eine echte Koordinierung ihrer Außenhandelsmethoden. Außerdem muß Europa immer danach streben, an einem organisierten Weltmarkt teilzuhaben; bis zur Schaffung eines solchen Marktes muß Europa in enger Zusammenarbeit mit Großbritannien, mit den überseeischen Gebieten und den unterentwickelten Gebieten einen stetigen Warenaustausch einführen. Zu diesem Zweck ist es notwendig, den unterentwickelten Ländern zu Preisen, die auf lange Zeit garantiert werden, und gegen Lieferung von Rohstoffen oder von im Lande erzeugten Waren zu ebenfalls festen Preisen die Werkzeuge und Ausrüstungen zur Verfügung zu stellen, die sie zu ihrer wirtschaftlichen Expansion brauchen. Im Rahmen einer europäischen Konjunkturpolitik müssen die öffentlichen Investitions-Banken in den Ueberseeländern eine Politik zur systematischen Entwicklung der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion durchführen, im Einklang mit den Interessen der dortigen Bevölkerungen und bei freier und aktiver Mitarbeit der interessierten Kreise.

5. Eine derartige positive Politik für die Integration Europas erfordert die Schaffung einer Europäischen Exekutive, der ein Wirtschafts- und Sozialrat zur Seite stehen muß, in dem die Arbeiter angemessen vertreten sind. Diese Exekutive, die von den spezialisierten Organen ausreichend unterrichtet werden muß, insbesondere in bezug auf die Energiewirtschaft und die Landwirtschaft, und die einer aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen europäischen Versammlung gegenüber verantwortlich sein wird, muß ausreichende Befugnisse haben, um eine allgemeine Wirtschaftspolitik auszuarbeiten und zu verwirklichen.

6. Das neue Europa wird sich aber nur auf Dauer gründen können, wenn es von seiten der Arbeiter durchdachte und begeisterte Unterstützung erfährt.

a) Zu diesem Zweck muß es eine fortschreitende Harmonisierung der tatsächlichen Löhne und die Vereinheitlichung der Bestimmungen der Sozialversorgung verwirklichen.

b) Es muß durch die Berufsausbildung und die Volksbildung der Jugend die Möglichkeit geben, an der Schaffung der neuen Einrichtungen aktiv und verantwortlich teilzunehmen.

c) Es muß die Beteiligung der Arbeiter an allen verantwortlichen Aufgaben der Leitung gewährleisten, sei es am Arbeitsplatz durch die allgemeine Einführung von Betriebsräten und ihre Beteiligung an der Leitung, sei es im Wirtschaftsleben der vereinigten Länder durch die Beteiligung der Gewerkschafts-Organisationen an allen Einrichtungen auf den verschiedenen beruflichen Sektoren und am sozialen Leben im allgemeinen.

Die wirtschaftliche und soziale Demokratie ist die unerläßliche Ergänzung der politischen Demokratie; ein freies Europa wird seine internationale Rolle voll erfüllen können, wenn es eine lebensvolle Synthese der Freiheit, Gleichheit und sozialen Gerechtigkeit darstellt."

Der Kongreß befaßte sich auch mit dem Entwurf eines „Europäischen Programmes", der von einer seiner Kommissionen ausgearbeitet worden war. Es wurde eine permanente Arbeitsgruppe gebildet, die sich der weiteren Ausarbeitung dieses Programmes annehmen wird.

In das Präsidium des Internationalen Komitees der MSEUE wurden gewählt: Außenminister *Spaak* als Präsident, André *Philip* als Präsident des Exekutivbüros, Wilhelm *Kaisen*, I. H. *Vos* und Minister Michel *Rasquin* als Vizepräsidenten, Enrico *Gironella* als Generalsekretär, und René *Lhuillier* als Schatzmeister.

Erklärung der Internationalen Handelskammer über den wirtschaftlichen Zusammenschluß Westeuropas

Auf seiner 51. Tagung in Paris am 2. Juli 1954 hat der Exekutivausschuß der IHK unter dem Vorsitz von Camille *Gutt* auf Antrag des deutschen Vertreters Dr. Richard *Merton* eine Erklärung über den wirtschaftlichen Zusammenschluß Westeuropas angenommen, in der sich die IHK zugunsten einer politischen Gemeinschaft der „Sechs" ausspricht.

Es ist bemerkenswert, daß die in ihrem Urteil im allgemeinen sehr vorsichtige IHK mit dieser Erklärung ein so betont europäisches Bekenntnis abgelegt hat. In der Erklärung werden nicht nur die unentbehrliche Notwendigkeit der Bildung einer kleineuropäischen Gemeinschaft anerkannt, sondern darüber hinaus ausgedehnte Vollmachten für eine übernationale politische Behörde zwecks Verwirklichung des einheitlichen Marktes angeregt. In einigen Punkten geht die IHK sogar über den von den Regierungen als zu kühn abgelehnten Verfassungsentwurf der Straßburger Parlamentarier nicht unwesentlich hinaus.

In einer besonderen Entschließung fordert die IHK von der OEEC energische Maßnahmen zur Beseitigung der im europäischen Raum teilweise immer noch bestehenden Doppelbesteuerung.

Der Exekutivausschuß hat auf seiner Sitzung ferner das vorläufige Programm für den 15. Kongreß der IHK gebilligt, der vom 15. bis 21. Mai 1955, unter dem Thema „Problem Asien — der Fortschritt in der Welt", in Tokio stattfinden wird.

Nachstehend geben wir den in den *Nouvelles de la CCI*, Vol. 20 No. 7, veröffentlichten Text der Erklärung über den wirtschaftlichen Zusammenschluß Westeuropas in deutscher Uebersetzung wieder:

1. Schon seit einer Weile stehen die schwierigen Probleme der gemeinsamen Verteidigung und politischen Gemeinschaft gewisser europäischer Länder im Mittel-

punkt des Interesses. Sicherlich sind diese Probleme von lebenswichtiger Tragweite, doch sollten sie die Fragen der Wirtschaftsvereinigung nicht vergessen machen, die aufs engste mit ihnen verbunden sind und deren Bedeutung genau so entscheidend ist. Die Zukunft Westeuropas, seine Lebenshaltung und seine Wirtschaftsmacht hängen von einer entschieden durchgeführten Aktion ab, die gleichlaufend auf wirtschaftlicher wie politischer Ebene geführt werden muß.

Das Ziel: Der Einheitsmarkt

2. Auf wirtschaftlichem Gebiet sollten die Regierungen sich, je nach dem in Betracht gezogenen geographischen Raum, das mehr oder weniger unmittelbare und mehr oder weniger ehrgeizige Ziel des Zusammenschlusses Westeuropas zu eigen machen. Unter wirtschaftlichem Zusammenschluß versteht die Internationale Handelskammer jedoch weder die Koordinierung und Zusammenarbeit von Regierungen und Verwaltungen, so nützlich sie auch sein mögen, noch vor allem die Schaffung einer Reihe von supranationalen Technokratien, die mit Gleichordnung, Leitung und Planung der verschiedenen europäischen Wirtschaftsgebiete betraut würden. Es geht vielmehr darum, die Kräfte der Privatwirtschaft und Privatunternehmen, die heute in den Grenzen der europäischen Staaten eingeengt sind, zu befreien und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen eines weitzügigen Einheitsmarktes einander zu nähern und Konkurrenz zu bieten, auf dem Menschen, Kapitalien, Waren und Dienstleistungen frei zirkulieren können. Welches auch immer ihr politischer Wert sein mag, so sind doch die Grenzmauern, die heute Europa spalten, in wirtschaftlicher Hinsicht und für zahlreiche Sektoren der Produktion ein Archaismus, ein etwas lächerliches Ueberbleibsel einer unwiderruflichen Vergangenheit mitten im Zeitalter der Luftfahrt, des Rundfunks und der Atomkraft.

3. *Die Möglichkeiten, die ein weitläufiger Einheitsmarkt bietet, sind riesengroß:*

— beträchtliche Steigerung der Produktivität und Senkung der Gestehungskosten als Folgen der den Betrieben auferlegten Rationalisierungsbestrebungen;

— Anwendung der modernen Methoden der Serienherstellung und der jüngsten Errungenschaften der Mechanik;

— Finanzierung von Forschungslaboratorien durch die Privatwirtschaft und in einem unter den heutigen Umständen unerreichbaren Maße;

— Hebung des Lebensstandards aller Gesellschaftsschichten infolge der erhöhten Nachfrage und der gesteigerten Produktion und dank der größeren Verschiedenheit der angebotenen Produkte;

— Umleitung der vorhandenen Arbeitskräfte und Industrieausrüstungen auf die produktivsten Wirtschaftssektoren;

— gesteigerte Möglichkeiten für produktive Investierungen;

— Verringerung der Gefahr, die Tragweite der zyklischen Wirtschaftsschwankungen durch nationalpolitische Interessen noch erweitert zu sehen;

— Größeres Gleichgewicht der europäischen Zahlungsbilanz infolge von Expansions- statt Restriktionsmaßnahmen.

Kein Grund zur Untätigkeit

4. Bei der Befürwortung einer solchen Ausrichtung auf wirtschaftlichen Zusammenschluß will die Internationale Handelskammer keineswegs behaupten, das Ziel könne schon auf den ersten Anhieb erreicht werden. Es ist dabei etappenweise vorzugehen, wenn zu tiefgehende politische und soziale Störungen vermieden werden sollen, und Uebergangsmaßnahmen sollten nicht umgangen werden, um die Auswirkungen einer freien Marktwirtschaft auf die Wirtschaftsstruktur eines seit lange geteilten Europa abzudämpfen. „Etappenweises Vorgehen" soll jedoch nicht als Synonym von „Auf-der-Stelle-Treten" verstanden werden, und die genannten Etappen müssen zeitlich begrenzt sein. Denn wenn auch die Gefahr zu starker Umwälzungen ein schrittweises Vorgehen berechtigt, so berechtigt sie doch nicht zur Untätigkeit. Und sie darf nicht zum Vorwand genommen werden, um, einmal bei der Schlußphase angelangt, die letzten Ueberreste der Wirtschaftsschranken vor dem Niederreißen zu erretten, die heute noch Europa unterteilen.

Drei Voraussetzungen: Konvertibilität, Verkehrsfreiheit, Harmonisierung der Volkswirtschaften

5. Die Errichtung eines freien Marktes in Europa setzt die Erfüllung von drei Bedingungen voraus, die infolge ihrer gegenseitigen Rückwirkungen gleichzeitig erstrebt werden soll:

— der freie Devisenverkehr sowohl für laufende Zahlungen als auch für Kapitalbewegungen;

— die Aufhebung aller Schranken, die der freien Beweglichkeit der Güter, der Dienste und der Personen gesetzt sind;

— ein gewisser Grad der Uebereinstimmung, was die Wirtschafts-, Steuer- und Sozialpolitik der betreffenden Länder angeht.

Freier Devisenverkehr

6. Der freie Devisenverkehr ist eine der Vorbedingungen zur Errichtung eines freien Marktes in Westeuropa. Jedoch betrifft dieses Problem nicht Europa allein. Um in vollem Maße wirksam zu sein, sollte sich der Devisenverkehr auch auf das englische Pfund und — mit oder ohne gewisse Einschränkungen während einer bestimmten Uebergangszeit — auch auf den Doller ausdehnen.

Notwendigkeit der Europäischen Zahlungsunion

7. Der Europäischen Zahlungsunion fällt unter den gegenwärtigen Umständen eine besonders wichtige Rolle zu. Die Internationale Handelskammer begrüßt deshalb die kürzlich getroffenen Entscheidungen, die, obwohl sie die Tätigkeitsdauer der Zahlungsunion verlängern, Ausgleichsmaßnahmen vorsehen, die eine Rückkehr zum freien Devisenverkehr erleichtern werden. Es ist in der Tat von entscheidender Bedeutung, daß die Zahlungsunion aufrechterhalten wird, bis sämtliche ihr eingegliederten Länder den freien Devisenverkehr wieder herstellen können, und daß sie selbst anschließend noch verschiedene ihrer wichtigsten Funktionen beibehält, indem sie diese nötigenfalls dem neuen System angleicht.

Völlige Freiheit der Kapitalbewegungen

8. Da es unwahrscheinlich ist, daß eine weltweite Devisenfreiheit zumindest in ihrem ersten Stadium die völlige Freiheit des Kapitalverkehrs einbegreift, müßten die Mitgliedländer der OEEC sich bemühen, die innereuropäischen Kapitalbewegungen baldigst zu liberalisieren, um derart die gegenseitige Devisenkontrolle völlig abzuschaffen, und zwar nicht nur was Handelstransaktionen, sondern auch was innereuropäische Investierungen angeht.

Abbau der Handelsbeschränkungen

9. Der Kampf gegen die dem Handel auferlegten Einschränkungen muß notwendigerweise je nach dem ins Auge gefaßten geographischen Raum mit anderen Waffen geführt werden. Die Mitgliedländer der OEEC haben sich im kollektiven Beschluß dazu bekannt, eine Politik der Handelsliberalisierung zu führen, die auf eine Aufhebung der Mengenbeschränkungen, wenn auch nicht unbedingt aller Handelsrestriktionen abzielt. Denn tatsächlich besteht nur wenig Aussicht, daß die genannten Länder, zumindest in einer absehbaren Zukunft, dazu

kommen, unter sich eine vollständige Wirtschaftsunion, ja selbst eine Zollunion zu errichten. Dahingegen haben sich die Länder des Europa der Sechs ein ehrgeizigeres Ziel gesteckt: die Schaffung einer Politischen Gemeinschaft, an deren Spitze eine supranationale Regierung mit einem ebensolchen Parlament stünde. Deshalb behandelt die vorliegende Erklärung die Maßnahmen, die in diesen beiden Ländergruppen zu treffen sind, getrennt voneinander.

Die Gruppe der OEEC-Länder

Aufhebung der Mengenbeschränkungen, Abbau der Zolltarife

10. Die Gruppe der OEEC-Länder soll vor allem und mit stets gesteigerter Entschiedenheit und Schnelligkeit ihr Programm bezüglich der Aufhebung der Mengenbeschränkungen durchsetzen. Wie die Internationale Handelskammer schon im letzten April in ihrer Erklärung zur internationalen Wirtschaftspolitik bemerkt hat, bedeuten diese willkürlichen Zwangsmaßnahmen in Fragen der Quantität die Verneinung des freien Unternehmens in internationalen Fragen sowie ein besonders schweres Hindernis für die Entwicklung des Handels.

11. Um das obengenannte Ziel zu erreichen, sind vor allem zwei Maßnahmen vordringlich. Zunächst ist es wichtig, die Vorschriften über das Referenzjahr abzuändern. Die unveränderliche Bezugnahme auf das Jahr 1948 erschwert die Anwassung des Freigabeprogrammes an die Strukturveränderungen innerhalb des intereuropäischen Handelsaustausches. Anschließend muß eine wirksamere Aktion dahingehend unternommen werden, daß die Freigabe der „unsichtbaren" Faktoren mit der des Handels Hand in Hand gehe.

12. Was die Senkung der Zolltarife angeht, so hat die Gruppe der OEEC-Länder im Rahmen des GATT eine besonders wichtige Rolle zu spielen. Sie sollte die Vorschläge, die augenblicklich innerhalb des GATT überprüft werden und die auf eine vielseitige und radikalere Aktion zugunsten des Zollabbaus hinzielen, unterstützen und gleichzeitig darüber wachen, daß die ergriffenen Tarifmaßnahmen die völlige Ausschaltung der Kontingentierungen nicht in Gefahr bringen.

Außerdem müßten die OEEC-Länder, falls andere ihnen nicht folgen sollten, bereit sein, auf der Basis dieser Vorschläge gemeinsam zu handeln, das heißt mit anderen Worten, eine Art von Europäischem Verein der niedrigen Tarife zu errichten.

Das Europa der Sechs

Die Erfahrungen der Vergangenheit

13. Die Internationale Handelskammer ist der Ansicht, daß die vorgesehene Bildung einer Politischen Gemeinschaft der Sechs Europäischen Länder mit der Schaffung zunächst einer Zollunion, dann einer Wirtschaftsunion im vollsten Sinne des Wortes Hand in Hand gehen muß. Theoretisch könnte eine Zollunion, ja selbst eine Wirtschaftsunion der sechs Länder einfach auf Grund von Verhandlungen und Abkommen zwischen souveränen Staaten zustande kommen. Jedoch ist die Internationale Handelskammer überzeugt, daß in der Praxis die Verhandlungsmethode allein einen Erfolg des Unternehmens nicht gewährleisten kann. Die Erfahrung hat gelehrt, bis zu welchem Grade die nationalen Staaten neidisch über die Wahrung ihrer Vorrechte wachen und wie schnell sie dazu bereit sind, Zugeständnisse rückgängig zu machen, sobald sie den geringsten Nachteil mit sich bringen. Die Internationale Handelskammer ist also der Ansicht, daß, wenn die sechs Staaten wirklich einen gemeinsamen Markt errichten wollen, sie eine supranationale politische Behörde schaffen müssen, die, auf gegenseitige Abmachungen der verschiedenen Regierungen hin, mit dem Minimum von Vollmachten begabt wird, um bei den Mitgliedstaaten dieser neuen Gemeinschaft die Einführung der erforderlichen Maßnahmen durchsetzen zu können.

14. *Die Supranationale Politische Behörde der Sechs Länder müßte auf wirtschaftlichem Gebiet mit Vollmachten ausgestattet sein, die ihr ermöglichten:*

a) Auf dem Währungsgebiet eine Koordinierung durchzuführen, die den freien Devisenverkehr möglich macht;

b) Die Wirtschafts-, Steuer- und Sozialpolitik der teilnehmenden Länder derart aufeinander abzustimmen, daß unmäßige und künstliche Verschiedenheiten, die übrigblieben oder noch auftreten könnten und die ein schweres Hindernis für Bildung und Geschäftsführung des europäischen Einheitsmarktes darstellen, ausgeschaltet werden;

c) Sämtliche Schranken, die dem Handelsaustausch der Sechs Länder auferlegt sind, einschließlich der Zollschranken allmählich abzubauen;

d) gegebenenfalls einen gemeinsamen Außenhandelszoll einzusetzen;

e) Im Namen der neuen Gemeinschaft Handelsverträge mit dritten Ländern zu unterzeichnen.

15. Abschließend sei noch einmal versichert, daß die europäischen Länder, wenn sie überleben wollen, sich verbinden müssen. Aber heute wie gestern sind sie Teil eines größeren Ganzen, dem sie im Nehmen wie im Geben verhaftet sind. Die Sammlung der westeuropäischen Wirtschaftskräfte in einem freien und einheitlichen Markt muß deshalb im Rahmen seiner weltweiten Gegebenheiten und nicht als ein Zurückweichen hinter die Schutzwälle einer Wirtschaftsfestung verstanden werden. Es gibt nur eine einzige wirkliche Wirtschaftseinheit, die Welt und mit ihr die Summe aller Güter und Bedürfnisse, über die die Menschheit verfügt. Also muß die wirtschaftliche Vereinigung Europas zu einem Wegstein jener weltweiten Aktion werden, die auf die Abschaffung der Wirtschaftsgrenzen und die Wiedereinsetzung eines wahrhaft freien und vielseitigen Austausch- und Zahlungssytems abzielt.

Neuer Arbeitsabschnitt der Konferenz der europäischen Landwirtschaftsminister

Die Konferenz der europäischen Landwirtschaftsminister, bei der neben den OEEC-Staaten auch Spanien vertreten ist, hat auf einer Sitzung in Paris vom 6. bis zum 10. Juli 1954 beschlossen, ihre Arbeiten in Zukunft im Rahmen der bestehenden Organisation des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) fortzusetzen.

In einer Entschließung hat die Konferenz ein Aktionsprogramm für die Zusammenarbeit der europäischen Länder auf landwirtschaftlichem Gebiet festgelegt, die sich auf den Konsum, die Erzeugung und den Austausch von Agrarerzeugnissen erstrecken soll. Zu diesem Zweck wird der Abschluß von Sonderabkommen vorgeschlagen, welche die Einräumung gegenseitiger Vorzugsbehandlung auf handelspolitischem Gebiet umfassen können und dem Rat der OEEC zur Begutachtung vorgelegt werden sollen.

In der Entschließung wird die Bildung eines ministeriellen Ausschusses der OEEC für Ernährung und Landwirtschaft vorgeschlagen, dem die Landwirtschaftsminister der beteiligten Staaten angehören sollen. Sofern die von diesem Ausschuß behandelten Fragen auch allgemeine Wirtschafts- und Handelsprobleme berühren, sollen sie dem Rat der OEEC vorgelegt werden.

Die Konferenz hat ihr Präsidium beauftragt, mit der OEEC Verhandlungen über die Verwirklichung dieser Vorschläge einzuleiten.

Zeittafel vom 16. bis 31. Juli 1954

Die Ereignisse in Europa

Montanunion und Europäischer Wirtschaftsrat

(Vgl. hierzu die Mitteilungen des **Europarats** auf S. 6843 dieser Folge.)

Deutschland

16\. Der Bundesrat billigt endgültig das Amnestiegesetz, das am 9. Juli vom Vermittlungsausschuß noch in einigen Bestimmungen abgeändert worden war. Da der Bundestag schon am 15. Juli den Vermittlungsvorschlag angenommen hatte, wird das Gesetz am 17. Juli verkündet. Der Bundesrat stimmt in der gleichen Sitzung dem vom Bundestag bereits gebilligten Beitritt der Bundesrepublik zur Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes zu. (Vgl. Zeittafel in EA 15/1954.)

Das Präsidium der Volkskammer der DDR schlägt in einem an Bundestagspräsident *Ehlers* gerichteten Schreiben der in Berlin zur Wahl des Bundespräsidenten zusammentretenden Bundesversammlung Verhandlungen zwischen Vertretern der Bundesrepublik und der DDR vor.

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet, daß die kommunistische FDJ gegen das Grundgesetz verstößt. Es erklärt damit in letzter Instanz das 1951 ausgesprochene Verbot der FDJ für rechtsgültig.

Der saarländische Ministerpräsident, Johannes *Hoffmann,* bildet eine neue Regierung, die sich folgendermaßen zusammensetzt: Ministerpräsident und Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung sowie für öffentliche Arbeiten und Wiederaufbau: Johannes *Hoffmann,* stellvertretender Ministerpräsident und Justizminister: Erwin *Müller,* Innenminister: Edgar *Hector,* Minister für Finanzen und Forstwesen: Paul *Senf,* Minister für Arbeit und Wohlfahrt: Johann *Klein,* Minister für Wirtschaft, Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft: Franz *Ruland.* Mit Ausnahme von Dr. Senf, der parteilos ist, gehören alle Kabinettsmitglieder der Christlichen Volkspartei an. Am 17. Juli wird die neue Regierung mit den 29 Stimmen der CVP gegen 21 Stimmen der SPS und der KPS vom Landtag bestätigt. Ministerpräsident Hoffmann kündigt in seiner Regierungserklärung an, daß die neue Regierung den bisherigen Kurs auf die Europäisierung des Saarlandes weiterverfolgen werde.

17\. Die Bundesversammlung wählt in Berlin Prof. Theodor *Heuss* auf weitere fünf Jahre zum Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland. Für ihn werden 871 von 987 Stimmen abgegeben.

Der stellvertretende Außenminister der Sowjetunion und Leiter der Deutschland-Abteilung des sowjetischen Außenministeriums, Georgij M. *Puschkin,* wird zum Botschafter und Hohen Kommissar der Sowjetunion in der DDR ernannt. Der bisherige Hohe Kommissar, *Semjonow,* wird abberufen. Botschafter Puschkin trifft am 26. Juli in Berlin ein.

18\. Das Kuratorium der Volksbewegung „Unteilbares Deutschland" wählt in Berlin den früheren Reichstagspräsidenten Paul *Löbe* einstimmig zu seinem Präsidenten.

19\. Bundeskanzler *Adenauer* bezeichnet vor ausländischen Pressevertretern in Berlin die Klärung der französischen Haltung zur EVG als das nächste außenpolitische Ziel nach der Genfer Konferenz. Er erklärt erneut, daß er gewisse Modifikationen des Vertrages bei seiner Verwirklichung für möglich halte. In diesem Zusammenhang erwähnt der Bundeskanzler die Möglichkeit einer Erweiterung der EVG auf andere europäische Länder, beispielsweise auf Jugoslawien. Zur Frage der Souveränität erklärt er, daß er eine unbewaffnete Souveränität der Bundesrepublik auf die Dauer für undenkbar halte.

Der Ministerpräsident der DDR, *Grotewohl,* richtet anläßlich des Parteitages der SPD ein Schreiben an den Vorsitzenden der SPD, *Ollenhauer,* in dem er gemeinsame Aktionen der Arbeiterklasse in ganz Deutschland vorschlägt. Er erklärt sich bereit, mit Vertretern der SPD und anderer Parteien der Bundesrepublik ein Wahlgesetz für gesamtdeutsche Wahlen auszuarbeiten.

20.—24. Sechster Parteitag der SPD in Berlin (vgl. den Bericht auf S. 6831).

22\. Die Bundesregierung gibt bekannt, daß der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Otto *John,* am 20. Juli in Berlin sein Hotel verlassen hat und nicht zurückgekehrt ist. John gibt am 23. Juli im Rundfunk der DDR eine Erklärung ab, in der er mitteilt, er habe eine demonstrative Aktion für notwendig gehalten, um alle Deutschen zum Einsatz für die Wiedervereinigung aufzurufen. Er habe „Verbindung mit den Deutschen im Osten aufgenommen", nachdem ihm in der Bundesrepublik die Grundlage für eine politische Aktivität entzogen worden sei. Als weitere Gründe für seinen Uebertritt führt John an, er sei fortgesetzt von den sich überall wieder regenden Nazis angeprangert worden, und Bundesinnenminister *Schröder* habe erklärt, man werde nach der Wiedererlangung der Souveränität die Möglichkeit haben, „Persönlichkeiten mit Verfassungsschutzaufgaben zu betrauen, die wirklich über alle Zweifel erhaben sind". Mit der Leitung des Bundesamtes für Verfassungsschutz wird am 23. Juli der bisherige Präsident des Bundeskriminalamtes, Hans *Jess,* beauftragt. Bundeskanzler *Adenauer* ordnet am 27. Juli eine Ueberprüfung des Verfassungsschutzes an.

23\. Der Bundesrat wählt den Ministerpräsidenten von Rheinland/Pfalz, Peter *Altmeier,* zu seinem Präsidenten für 1954/55. Ferner gibt der Bundesrat seine Zustimmung zu 19 vom Bundestag bereits verabschiedeten Gesetzen, darunter zur Ratifizierung des Vertrages über die Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung vom 1. Juli 1953 (vgl. den Wortlaut in EA 5/1954, S. 6400).

23.—25. Besuch des chinesischen Ministerpräsidenten und

Außenministers *Tschu En-lai* in Ost-Berlin. In einem Kommuniqué über seine Besprechungen mit Ministerpräsident *Grotewohl* heißt es: „Beide Seiten erklärten ihre Entschlossenheit ..., keine ausländische Einmischung in die inneren Angelegenheiten ihrer eigenen Länder und keine Verletzung ihrer nationalen Souveränität zu dulden ... Es herrschte völlige Uebereinstimmung darin, daß die von Amerika betriebene Remilitarisierung Westdeutschlands und Japans nicht die Aufstellung eigener Verteidigungsstreitkräfte Deutschlands und Japans darstellt, sondern den Frieden in Europa und in Asien bedroht ..." Ferner heißt es in dem Kommuniqué, Grotewohl habe Tschu En-lai darauf hingewiesen, daß breite westdeutsche Wirtschaftskreise an der Herstellung von Handelsbeziehungen mit der Volksrepublik China interessiert seien und den Wunsch ausgesprochen hätten, China möge diese Bestrebungen unterstützen; Tschu En-lai habe erwidert, China werde der Anregung Grotewohls über den Wunsch der westdeutschen Wirtschaftskreise zweifellos außerordentliches Interesse entgegenbringen.

27. Der Landtag von Nordrhein/Westfalen wählt gegen die Stimmen der SPD-Fraktion den bisherigen Ministerpräsidenten, Karl *Arnold*, für die kommende Legislaturperiode zum Ministerpräsidenten. Die am gleichen Tage gebildete Landesregierung setzt sich folgendermaßen zusammen: Ministerpräsident: Karl *Arnold* (CDU), stellvertretender Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr: Friedrich *Middelhauve* (FDP), Innenminister: Franz *Meyers* (CDU), Finanzminister: Adolf *Flecken* (CDU), Justizminister: Rudolf *Amelunxen* (Zentrum), Arbeits- und Sozialminister: Johann *Platte* (CDU), Kultusminister: Werner *Schütz* (CDU), Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Johannes *Peters* (CDU), Minister für Wiederaufbau: Willi *Weyer* (FDP), Minister für Bundesangelegenheiten: Artur *Sträter* (CDU). In seiner Regierungserklärung bemerkt Ministerpräsident Arnold, daß bei der Regierungsbildung nicht nur landespolitische Erwägungen, sondern auch Ueberlegungen der deutschen Außenpolitik eine Rolle gespielt hätten; es habe der Eindruck vermieden werden müssen, daß eine Schwächung der deutschen außenpolitischen Basis stattgefunden habe.

28. Der aus der CSU ausgetretene ehemalige bayerische Landtagsabgeordnete Hermann *Strathmann* gibt in Nürnberg die Gründung einer neuen Partei „Deutscher Volksdienst" bekannt. Er begründet seinen Schritt damit, daß weite protestantische Kreise das Gefühl hätten, in der CSU nicht mehr zu ihrem Recht zu kommen.

29. In einer Betriebsräteversammlung der Industriegewerkschaften Bergbau und Metall in Dortmund fordern der SPD-Bundestagsabgeordnete Heinrich *Deist* und der Vorsitzende des DGB, Walter *Freitag*, die baldige gesetzliche Regelung der Frage der Mitbestimmung in Konzernobergesellschaften der Montanindustrie. In einer Entschließung wird erklärt, daß die Gewerkschaften nicht bereit seien, Einschränkungen des Mitbestimmungsrechts kampflos hinzunehmen.

Frankreich

16. Uebertragung der Verwaltung der Besitzung Mahé an eine indische Persönlichkeit (vgl. Indien).

22. Ministerpräsident *Mendès-France* erklärt vor der Nationalversammlung, das Ergebnis der Genfer Indochina-Konferenz sei schmerzlich, weil es den Schlußstrich unter eine Reihe von schmerzlichen Ereignissen ziehe. Die Ueberwindung des Indochina-Konfliktes werde es aber Frankreich gestatten, seine Stellung in Europa und in Afrika zu verstärken. Die Bemühungen um die Beendigung des Krieges in Indochina seien ein Prüfstein für das atlantische Bündnissystem gewesen. Die westliche Solidarität sei jedoch gefestigt und die Europa-Politik der Vereinigten Staaten mit keiner offenen oder geheimen Hypothek belastet worden. Am 23. Juli erklärt Mendès-France in der Debatte über die Regierungserklärung auf eine diesbezügliche Kritik des früheren Außenministers *Bidault*, die drei indochinesischen Staaten seien nicht neutralisiert worden und genössen weiterhin den Schutz Frankreichs. Die Nationalversammlung billigt mit großer Mehrheit die Haltung der Regierung beim Zustandekommen des Waffenstillstandes.

23. Das Exekutivkomitee des französischen Rates der Europäischen Bewegung nimmt in einer Erklärung mit Befriedigung Kenntnis vom Waffenstillstand in Indochina, bedauert aber, daß mit diesem Vertrag ein weiteres Vordringen der totalitären Mächte bestätigt worden sei. Gerade deswegen sei der Zusammenschluß der freien Nationen Europas notwendiger denn je. Der EVG-Vertrag müsse der Nationalversammlung spätestens bis 15. August zur Ratifikation vorgelegt werden. Am 25. Juli nimmt der Aktions- und Exekutivausschuß der Europäischen Bewegung eine Resolution zur EVG an, die sich an die Erklärung des Exekutivkomitees des französischen Rates anlehnt.

28. Eine Gruppe belgischer, niederländischer und luxemburgischer Persönlichkeiten ruft französische Politiker und Journalisten auf, alles zu unternehmen, um die französische Nationalversammlung zur baldigen Ratifikation des EVG-Vertrages zu bewegen. Der Aufruf ist u. a. unterzeichnet von dem belgischen Senator Roger *Motz*, dem Generalsekretär der niederländischen Katholischen Volkspartei, J. W. *van de Poel*, und von dem früheren luxemburgischen Ministerpräsidenten und Außenminister Emile *Reuter*.

30. Das Kabinett nimmt einen Reformplan für Tunesien an und beschließt, den Oberkommandierenden der französischen Streitkräfte in Tunesien, Generalmajor Pierre-Georges *Boyer de la Tour* als Nachfolger von Pierre *Voizard* zum Generalresidenten in Tunesien zu ernennen. Am 31. Juli reist Ministerpräsident *Mendès-France* nach Tunis und überbringt dem Bey Vorschläge des französischen Kabinetts für ein Autonomiestatut.

Großbritannien

22. Außenminister *Eden* erklärt vor dem Unterhaus, der Abschluß des Waffenstillstandes in Indochina bedeute einen wirklichen Fortschritt auf dem Wege zum Frieden und gebe Anlaß zu der Hoffnung, daß sich die Beziehungen zwischen den kommunistischen

und nichtkommunistischen Mächten in Zukunft verbessern. In einer Situation beispielloser Komplexität sei die unter den obwaltenden Umständen bestmögliche Lösung erzielt worden.

29. Das Unterhaus billigt das Suez-Abkommen vom 27. Juli (vgl. Aegypten) mit 257 gegen 26 Stimmen. Die Regierung hatte die Räumung der Stützpunkte damit begründet, daß sie in der modernen Kriegführung an Bedeutung verloren hätten und die Räumung dazu beitragen werde, ein besseres Verhältnis mit Aegypten zu schaffen.

Italien

16. Der Verteidigungsausschuß der Kammer befürwortet mit 30 gegen 19 Stimmen die Ratifikation des EVG-Vertrages, ebenso am 23. Juli mit 27 gegen 18 Stimmen der Justizausschuß und am 31. Juli mit 16 gegen 11 Stimmen bei 3 Enthaltungen der Außenpolitische Ausschuß.

Der auf dem 5. Parteitag der Christlich-Demokratischen Partei Ende Juni in Neapel neugewählte Nationalrat der Partei wählt Amintore *Fanfani* zum Generalsekretär. Der bisherige Generalsekretär, Alcide *de Gasperi,* verbleibt im Ehrenamt des Parteipräsidenten.

Oesterreich

22. Die Regierung läßt in Paris, London, Moskau und Washington Verbalnoten überreichen, in denen neue Besprechungen mit dem Ziel weiterer Erleichterungen des Besatzungsregimes angeregt werden. Zu diesem Zweck schlägt die Regierung die Bildung eines Komitees vor, das sich aus den diplomatischen Vertretern der Besatzungsmächte in Wien einerseits und österreichischen Vertretern andererseits zusammensetzen soll.

Portugal

24. Proteste gegen den Ueberfall auf die Besitzung Dadra (vgl. Indien).

Sowjetunion

17. In einer gemeinsamen politischen Erklärung zum Abschluß eines finnisch-sowjetischen Rahmenabkommens für den gegenseitigen Handelsaustausch für die Zeit von 1956 bis 1960 wird betont, daß in der heutigen Weltlage alle Völker ungeachtet ihrer gesellschaftlichen Ordnung nach internationaler Entspannung und Wahrung des Friedens streben müßten. Die Regierungen Finnlands und der Sowjetunion seien entschlossen, im Geiste des Freundschafts- und Beistandsvertrages von 1948 mit allen Mitteln den Frieden und die Sicherheit in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Vereinten Nationen aufrechtzuerhalten. Es wird beschlossen, die beiderseitigen Gesandtschaften zu Botschaften zu erheben. Am 19. Juli empfängt Ministerpräsident *Malenkow* in Anwesenheit des Stellvertretenden Außenministers *Wyschinskij* den finnischen Außenminister, Urho *Kekkonen.*

23. In einer Erklärung zum Abschluß der Genfer Konferenz spricht die Regierung die Gewißheit aus, daß es zur Zeit keine internationalen Streitfragen gebe, die nicht auf dem Verhandlungswege gelöst werden könnten. Sie betont, daß die Genfer Abkommen günstige Voraussetzungen für die Regelung der übrigen wichtigen internationalen Probleme nicht nur in Asien, sondern vor allem auch in Europa geschaffen hätten, und hebt die Rolle der Chinesischen Volksrepublik bei der Lösung dieser Streitfragen hervor.

24. Die Regierung schlägt in analogen Noten an Frankreich, Großbritannien und die Vereinigten Staaten eine Konferenz zum Zwecke eines Meinungsaustausches in der europäischen Sicherheitsfrage vor. An der Konferenz, die in den nächsten Monaten stattfinden soll, sollen alle interessierten europäischen Mächte sowie die Vereinigten Staaten teilnehmen. Die Entsendung eines Beobachters der Chinesischen Volksrepublik wird für wünschenswert gehalten. Ein kollektives europäisches Sicherheitssystem an Stelle der EVG, so heißt es in der Note (der Wortlaut wird demnächst im Europa-Archiv veröffentlicht werden), würde die Neutralisierung Deutschlands gewährleisten.

29. Der chinesische Ministerpräsident und Außenminister, *Tschu En-lai,* hat nach Besuchen in Ost-Berlin (vgl. Deutschland) und Warschau auf der Rückreise von der Genfer Konferenz eine Unterredung mit Ministerpräsident *Malenkow,* Parteisekretär *Chruschtschew* und dem Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets, *Woroschilow.*

Wichtige Ereignisse in der übrigen Welt

AFRIKA

Aegypten

27. Unterzeichnung eines britisch-ägyptischen Abkommens über die Räumung und weitere Verwendung der britischen Militärstützpunkte in der Suezkanal-Zone. Nach dem Abkommen, das sieben Jahre befristet ist, erhält Großbritannien die Möglichkeit der Wiederbesetzung im Falle eines Angriffs auf Aegypten, auf einen anderen Staat der Arabischen Liga oder auf die Türkei.

AMERIKA

Vereinigte Staaten

21. Präsident *Eisenhower* erklärt, das Waffenstillstandsabkommen für Indochina enthalte Bestimmungen, welche die Vereinigten Staaten nicht billigen könnten. Es komme jedoch darauf an, wie diese Abkommen sich in der Praxis bewähren würden. Die Vereinigten Staaten bemühten sich im Augenblick um die baldige Organisation einer kollektiven Verteidigung in Südostasien, um weitere direkte oder indirekte Angriffe der Kommunisten in diesem Gebiet zu verhindern. Am 23. Juli bekräftigt Außenminister *Dulles* diese Erklärung.

22. Der Leiter des Amtes für Auslandshilfe, Harold *Stassen,* gibt bekannt, daß die Alliierten übereingekommen seien, die Zahl der für die Ausfuhr nach kommunistischen Ländern verbotenen Güter von 400 auf 250 zu kürzen. Bei den Pariser Verhandlungen des COCOM-Ausschusses zur Ueberwachung der

Embargolisten der Atlantikpaktstaaten sei fast vollkommene Uebereinstimmung über die Osthandelspolitik der beteiligten Staaten erzielt worden.

28. Das Repräsentantenhaus billigt das Kreditgesetz für die Auslandhilfe 1954/55 in Höhe von rund 5,2 Milliarden Dollar, die sich aus rund 2,9 Milliarden Dollar für das neue Finanzjahr und rund 2,3 Milliarden Dollar an unverbrauchten Mitteln aus dem vorigen Jahr zusammensetzen. Die Kürzungen gegenüber den Anforderungen der Regierung betragen rund 800 Millionen Dollar.

Der südkoreanische Staatspräsident Syngman *Rhee*, der zu einem Staatsbesuch in Washington weilt, spricht sich in einer Rede vor dem Kongreß für eine militärische Aktion gegen die Volksrepublik China aus. Am 30. Juli bekräftigen Syngman Rhee und Präsident *Eisenhower* in einem gemeinsamen Kommuniqué, daß sie in Uebereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen und mit den Resolutionen der Vollversammlung die Wiedervereinigung Koreas vorantreiben würden.

30. Der Senat billigt einstimmig eine Resolution, in der Präsident *Eisenhower* ermächtigt wird, die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um der Bundesrepublik Deutschland die Souveränität zurückzugeben, falls die künftigen Ereignisse dies als wünschenswert erscheinen lassen.

ASIEN

Burma

19. Ministerpräsident *U Nu* bezeichnet es in einer öffentlichen Rede als die Hauptaufgabe Burmas, zusammen mit anderen neutralen Staaten zwischen den großen Machtblöcken zu vermitteln. Die Spannung zwischen den Vereinigten Staaten und der Chinesischen Volksrepublik berge die Gefahr eines neuen Weltkrieges in sich. Der Westen müsse die asiatischen Staaten militärisch stärken, damit sie jeder Aggression Widerstand leisten könnten. Dabei müßten aber der wirtschaftliche Wohlstand und das Vertrauen der asiatischen Völker gesichert werden.

Indien

16. Der Administrator in der französischen Besitzung Mahé wird abberufen. Er überträgt die Verwaltung einer französisch-indischen Persönlichkeit. In einem französischen Kommuniqué heißt es, die französische Verwaltung habe sich mit der Abberufung dem indischen Druck gebeugt.

25. Premierminister *Nehru* erklärt vor dem Zentralkomitee der Kongreßpartei zu den Zwischenfällen in der portugiesischen Besitzung Dadra, wo eine Gruppe Inder am 22. Juli die Gewalt übernahm, die indische Regierung wünsche eine friedliche Regelung der Konflikte mit Frankreich und Portugal. Am 26. Juli verlangt das Zentralkomitee in einer Resolution, daß alle ausländischen Besitztümer in Indien der Indischen Union angegliedert werden. In der Folgezeit kommt es zu weiteren Uebergriffen auf portugiesisches Gebiet. Die portugiesische Regierung sendet mehrere Protestnoten an Indien.

Persien

18. In einer Antwort auf das sowjetische Memorandum vom 8. Juli behält sich die Regierung das Recht vor, einem regionalen Verteidigungspakt, der sich auf die Satzungen der Vereinten Nationen stütze und auf die Erhaltung der persischen Souveränität und Unabhängigkeit abziele, beizutreten.

Vietnam

22. In einer Rundfunkrede protestiert Ministerpräsident *Ngo Dinh Diem* gegen das in Genf unterzeichnete Waffenstillstandsabkommen. Er erklärt, die Delegation Vietnams in Genf habe das Abkommen nicht unterzeichnet, weil die Regierung es nicht zulassen könne, daß das kommunistische China durch seinen Satelliten die Hand auf die Hälfte des vietnamesischen Staatsgebietes lege.

25. Amtlich wird bekanntgegeben, daß Außenminister *Tran Van Do*, der nach der Unterzeichnung des Waffenstillstandes in Genf seinen Rücktritt anbot, auf Ersuchen des Ministerpräsidenten im Amt bleiben werde.

Die Organisation der Vereinten Nationen

16. Die 17. Tagung des Treuhandschaftsrates, die am 2. Juni in New York begann, wird abgeschlossen.

20.—29. Die Abrüstungskommission beschäftigt sich mit dem Ergebnis der Londoner Verhandlungen des Unterausschusses der Abrüstungskommission vom 13. Mai bis 22. Juni. Die gleichen Differenzen, die dem Mißerfolg der Verhandlungen des Unterausschusses zugrunde lagen, kommen auch in den Beratungen der Abrüstungskommission zum Ausdruck. Der amerikanische Delegierte Morehead *Patterson* erklärt am 20. Juni, man sei nach den bisherigen Verhandlungen zu dem Schluß gekommen, daß die Sowjetunion zur Zeit nicht den ernsten Wunsch habe, über das Thema der Abrüstung zu verhandeln. Am 23. Juni erklärt der sowjetische Delegierte Semyon *Tsarapkin*, der Fehlschlag der Londoner Verhandlungen sei auf die „Politik der Sabotage“ zurückzuführen, welche die Vereinigten Staaten in diesem Falle im Verein mit ihren Alliierten verfolgt hätten. Der britische Delegierte *Sir Pierson Dixon* erklärt am gleichen Tage, die Sowjetunion habe ihren Standpunkt seit 1946 nicht im geringsten geändert, während der Westen Fortschritte in Richtung auf eine Lösung der Abrüstungsfrage gemacht habe. Der französische Delegierte Jules *Moch* sagt am 27. Juli, die Differenzen zwischen den Westmächten und der Sowjetunion seien nicht so groß, wie sie hingestellt worden seien. Mit der Kooperation der Sowjetunion sei ein Uebereinkommen möglich. Die Kommission arbeitet einen Bericht über ihre Verhandlungen an die am 21. September beginnende Tagung der Vollversammlung der Vereinten Nationen aus, in dem die verschiedenen Vorschläge der Großmächte zur Abrüstung und Kontrolle der Atomwaffen und auch der Vorschlag des indischen Premierministers *Nehru* für ein Stillhalteabkommen vom 2. April 1954 niedergelegt werden.

NEUEINGÄNGE IN UNSEREM ARCHIV

9. JAHR 20. AUGUST 1954 16. FOLGE

Bücher und Broschüren

Annuario di Politica Internazionale (1951). Volume Ottavo. Milano: Istituto per gli Studi di Politica Internazionale 1954, 1115 S. L10 000.

Becker, Richard, und Heinrich Schneider: Warum Nein zum Naters-Plan? (Stimmen der Deutschen Saar-opposition, Heft 3). Köln: Comel-Verlag 1954. 89 S.

Bonneville, Georges: Y a-t-il une Culture Européene? Paris: Editions du Conquistador 1953. 251 S.

Brüning, Heinrich: Die Vereinigten Staaten und Europa. Ein Vortrag, gehalten im Rhein-Ruhr-Klub, Düsseldorf. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1954. 18 S.

Carone, G.: Der Fremdenverkehr und sein Anteil am Wirtschaftsleben der Region Trentino-Tiroler Etschland. Hrsg.: Region Trentino-Tiroler Etschland, Assessorat für Industrie, Handel, Fremdenverkehr und Transportwesen, Trento. Rovereto: Arti Grafiche R. Manfrini 1954. 199 S.

Development of the Agricultural Advisory Services in Europe since 1950. Paris: Organisation for European Economic Co-operation 1954. 97 S.

Drath, Martin: Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit in der sowjetischen Besatzungszone. Untersuchungen über Legalität, Loyalität und Legitimität. Mit einem Anhang: Verfassung der „Deutschen Demokratischen Republik" im Wortlaut. Zweite, überarbeitete und erweiterte Auflage. Hrsg. Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen. Bonn: Deutscher Bundesverlag 1954. 91 S.

Eckhardt, Werner: Die Saar fließt nach Europa. Frankfurt/Main: Verlag der Frankfurter Hefte 1954. 214 S.

Economic Survey of Asia and the Far East 1953. United Nations, Department of Economic Affairs. Prepared by the Research and Planning Division, Economic Commission for Asia and the Far East. Bangkok 1954. 161 S. $ 1,50. (Zu beziehen durch Alexander Horn, Wiesbaden).

Im ersten Teil des UN-Wirtschaftsberichtes für Asien und den Fernen Osten wird die allgemeine wirtschaftliche Lage der ECAFE-Länder beleuchtet. Der zweite Teil enthält Einzelberichte, von denen der Abschnitt über China den interessierten Leser enttäuscht, da hier nur ein Bericht über die Insel Formosa gegeben wird.

Eight Report of the International Labour Organisation to the United Nations. Submitted in Pursuance of Article V, Paragraph 2 (a), of the Agreement between the United Nations and the International Labour Organisation, signed on 30 May 1946. Geneva: International Labour Office 1954. 332 S. $ 2,—.

German History. Some new German Views. Edited by Hans Kohn. London: George Allen & Unwin Ltd. 1954. 224 S. £ —/18/—.

Das Buch enthält neun Studien zur deutschen Geschichte, die von den Autoren ohne nationalistische Verzerrung dargestellt wird. Außer dem Herausgeber sind in der Sammlung mit Beiträgen vertreten Karl Buchheim, Franz Schnabel, Alfred von Martin, Hans Herzfeld, Ludwig Dehio, Friedrich Meinecke, Johann Albrecht von Rantzau, Ellinor von Puttkammer, Walther Hofer, Hajo Holborn.

Grassland. Seed Rates and seed Mixtures. Paris: Organisation for European Economic Co-operation 1954. 75 S.

Jahresbericht des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, 1. Mai 1953 — 30. April 1954, vorgelegt der 5. ordentlichen Mitgliederversammlung in Essen am 18. Mai 1954. o. O., o. J. 250 S. (Drucksache Nr. 23).

Dieser Bericht sprengt den Rahmen eines organisatorischen Rechenschaftsberichtes und widmet 180 Seiten einem Ueberblick über das wirtschaftliche Geschehen in Deutschland und seine Beziehungen zur allgemeinen Entwicklung in Europa und der Welt. In besonderen Abschnitten werden u. a. Bedeutung und Problematik des West-Ost-Handels gezeigt und die wirtschaftliche Lage der sowjetischen Besatzungszone sowie der Interzonenhandel beleuchtet. In dem allgemeinen Teil des Berichtes wird gesagt, daß mit den Bundestagswahlen vom 6. September 1953 eine Periode der deutschen Nachkriegsentwicklung abgeschlossen worden sei, die neue Periode solle den erreichten Stand des wirtschaftlichen und sozialen Lebens festigen und dem Individuum ein immer weiteres Gebiet der Betätigung und des Erfolges öffnen.

Jahrbuch der Welt 1954. Deutsche Bearbeitung von The Statesman's Year-Book. Herausgegeben von Dr. Karl Wagner. München: Paul List Verlag 1953. 1248 S. Ln. DM 39.80.

Es ist verdienstvoll, das „Statesman's Yearbook", das beste jährlich erscheinende Welt-Nachschlagewerk durch eine deutsche Bearbeitung auch einer weiteren deutschen Oeffentlichkeit zugänglich zu machen. In der Zusammenarbeit zwischen dem Verlag MacMillan und dem Paul List Verlag ist das Handbuch den Zwecken des deutschen Lesers angepaßt worden. Der vorliegenden Ausgabe liegt der 90. Jahrgang des Statesman's Yearbook (1953) zugrunde. Daß die Absicht besteht, dieses Handbuch auch in deutscher Sprache jährlich erscheinen zu lassen, kann nur wärmstens begrüßt werden.

Kraus, Herbert: Die Oder-Neiße-Linie. Eine völkerrechtliche Studie. (Osteuropa und der deutsche Osten, Reihe I; Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn). Köln-Braunsfeld: Verlagsgesellschaft Rudolf Müller 1954. 47 S. DM 3.80.

Kruck, Alfred: Geschichte des Alldeutschen Verbandes 1890—1939. Band 3 der Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, Mainz, herausgegeben von Joseph Lortz und Martin Göhring. Wiesbaden: Franz Steiner Verlag GmbH. 1954. 258 S. Ln. DM 16.—.

Der Verfasser stellt die Geschichte des Alldeutschen Verbandes von der Gründung bis zur Auflösung dar, berücksichtigt das Programm, den Aufbau und die Arbeitsweise des Verbandes und behandelt einzelne Fragen wie die Stellung des Verbandes zu England, Oesterreich und — besonders ausführlich — zu den Parteien und Problemen der Weimarer Republik.

Ludat, Herbert: Der europäische Osten in abendländischer und sowjetischer Sicht. Zwei Vorträge. (Osteuropa und der deutsche Osten, Reihe III; Westfälische Wilhelms-Universität, Münster). Köln-Braunfeld: Verlagsgesellschaft Rudolf Müller 1954. 29 S. DM 2.40.

Meimberg, Rudolf: Ueber die Angleichung der Währungen in West- und Mitteldeutschland im Fall der Wiedervereinigung beider Gebiete. Sonderdruck aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 74. Jahrgang, zweites Heft. Berlin: Verlag Duncker & Humblot. 14 S. (Nicht im Handel).

Der Verfasser geht davon aus, daß die Sicherung der währungspolitischen Stabilität nach der Wiedervereinigung, nach dem jetzigen Stand der Dinge, die Fortführung der in der Bundesrepublik betriebenen Währungspolitik über den Zeitpunkt der Wiedervereinigung hinaus und ihre Ausdehnung auf Gesamtdeutschland bedeute. Nur unter der Voraussetzung eines wertbeständigen Geldes könne eine wirkliche Normalisierung des mitteldeutschen Wirtschafts-

lebens im Sinne westlicher Anschauung gelingen. Es werde möglichst rasch ein wertbeständiges Zahlungsmittel in Mitteldeutschland geschaffen werden müssen. Auf der Grundlage der gegenwärtigen Struktur des Geldvolumens und seiner Verteilung in Mitteldeutschland erachtet der Verfasser die Umstellung der Währung im Verhältnis 1:1 als möglich und tragbar.

Muralt, Leonhard von: Bismarcks Politik der europäischen Mitte. (Institut für Europäische Geschichte, Mainz, Vorträge). Wiesbaden: Franz Steiner Verlag GmbH. 1954. 47 S.

Der Verfasser untersucht Bismarcks Politik der europäischen Mitte auf Grund der Gedanken, die Bismarck in Briefen und Denkschriften während des Krimkrieges ausgesprochen hat. Das System, das auf dem Zweibund und dem Rückversicherungsvertrag beruhte, war schon damals klar gestaltet.

Political Reorientation of Japan. Report of Government Section. Supreme Commander for the Allied Powers. September 1945 to September 1948. With Appendices. Washington: U. S. Government Printing Office o. J. XXXVI, 1300 S. 2 Bände. $ 7.50 per set.

Das Recht der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Textsammlung mit Anmerkungen und Sachverzeichnis. Herausgegeben von Jürgen Gaedke. München und Berlin: C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1954. 355 S.

Reports of the Technical, Industrial Disarmament Committees. Enemy Branch, Foreign Economic Administration. Project Nos. 1—32/Washington: U. S. Government Printing Office 1954. Getrennte Paginierung. 2 Bände.

Review of International Commodity Problems 1953. Interim Coordinating Committee for International Commodity Arrangements. New York: United Nations 1954. 94 S. $ 1.—. (Zu beziehen durch Alexander Horn, Wiesbaden).

Schuster, Gerd: Betriebswirtschaftliche Betrachtungen zur Lage im Saarländischen Steinkohlenbergbau. (Teil II u. d. T.: Betriebswirtschaftliche Betrachtungen zur Lage im Saarländischen und Lothringischen Steinkohlenbergbau.) Sonderdrucke aus „Bergbau-Rundschau", Jahrgang 1952, Nr. 11 und 12, und Jahrgang 1953, Nr. 2 und 3. Vertrieb in Westdeutschland: C. Th. Kartenberg, Herne. 23 und 35 S.

Seraphim, Peter-Heinz: Die Wirtschaft Ostdeutschlands vor und nach dem Zweiten Weltkrieg. (Die deutschen Ostgebiete. Ein Handbuch. Im Auftrage des Johann Gottfried Herder-Forschungsrates e. V. herausgegeben von Professor Dr. Herbert Schlenger, Band 1). Stuttgart: Brentano-Verlag 1952. 111 S.

Study of the Prospects of Inter-Latin-American Trade. (Southern Zone of the Region). New York: United Nations, Department of Economic Affairs 1954. 134 S. $ 1.50. (Zu beziehen durch Alexander Horn, Wiesbaden).

Die vorliegende Studie der UN-Wirtschaftskommission für Lateinamerika (ECLA) weist nach, in welchem Maße Zollschranken, Zahlungsschwierigkeiten und Beschränkungen der Aufnahmefähigkeit der einzelnen Märkte die gesunde Expansion des interlateinamerikanischen Handels behindern. Die Studie dient als Beratungsgrundlage über Vorschläge zur Schaffung einer lateinamerikanischen Zahlungsunion, die die Voraussetzung für einen gemeinsamen lateinamerikanischen Markt bilden soll.

Tritsch, Walther: Europa und die Nationen. Darmstadt und Genf: Holle Verlag 1953. 279 S. Ln. DM 12.80.

Der Verfasser belegt an einem konkreten Beispiel, daß Deutsche und Franzosen einen Geschichtstext, über den sich deutsch-französische Historikerkommissionen in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen geeinigt hatten (z. B. über das Elsaß), heute noch je nach ihrem nationalen Standpunkt verschieden interpretieren. Von da uns untersucht der Verfasser die Gründe unterschiedlicher Nationalismen, die auf verschiedenen, eben national bedingten Vorstellungen der „Grundbegriffe" (les bases conceptuelles de notre entendement) beruhen. Diese differenzieren sich nach Meinung des Verfassers auf Grund der „verschiedenen Erziehung und Lektüre". Der Verfasser stellt die These auf, daß durch die Veränderungen unseres Weltbildes in allen Nationen die Möglichkeit gegeben ist, durch Widerlegung unhaltbar gewordener Verstehensgrundlagen, also durch allmähliche Ausschließung des bereits als falsch Erwiesenen, langsam zu „jener Einigung in den tragenden Grundbegriffen" zu gelangen, „zu der die Politiker und Pädagogen allein niemals gelangen können" (S. 24). Diese Aufgabe soll durch ein „wanderndes pädagogisches Institut" erfüllt werden.

Dieses pragmatischen Teil schließt der Verfasser einen theoretischen Teil an, in dem die Veränderung unseres Weltbildes auf allen Gebieten des geistigen Lebens, der Wirtschaft, der Politik, des Rechts usw. behandelt wird. Damit kommt der Verfasser zum Schluß auf die Ableitung „der abendländischen Grundwerte".

Der pragmatische Teil erfüllt den Leser mit der Befürchtung, daß die Patentlösung eines „wandernden pädagogischen Seminars" — wiederum ein Mittel der „Erziehung und Lektüre" — vielleicht nicht das hält, was der Autor uns davon verspricht. Wenn auch andere Faktoren als „Erziehung und Lektüre" in den Nationen wirken sollen, würde die mit dem wandernden Seminar auszurichtende Lehrerschaft trotz des einheitlichen Weltbildes nicht vor den gleichen Problemen stehen wie vorher? Diese Frage bleibt unbeantwortet.

United Nations Sugar Conference, 1953. Summary of Proceedings. New York: United Nations 1953. 38 S. $ —,40. (Zu beziehen durch Alexander Horn, Wiesbaden).

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co) in Verbindung mit dem Institut für Europäische Politik und Wirtschaft.

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV).

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer, Frankfurt; Dr. J. W. Brügel, London; Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt; Dr. Walter E. Genzer, Frankfurt; Prof. Raymond-Jean Guiton, Paris; Dr. Walter Hofer, Berlin; Dr. Walter Karbe, Frankfurt; Boris Meissner, Hamburg; Dr. Dietrich Mende, Frankfurt; Prof. Dr. Georg von Rauch, Marburg; Joachim Willmann, Frankfurt.

Uebersetzungen des Europa-Archivs: Margret Völker, Bonn.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Myliusstraße 20, Telefon 7 80 21.

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH, Frankfurt a. M., Große Eschenheimer Straße 16—18.

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar durch den Europäischen Austauschdienst zu beziehen. Preis des Einzelheftes DM 2,50; des Doppelheftes DM 5,—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10,50 und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38,— zuzüglich Porto. Für das Ausland gelten die Preise lt. Auslandsliste. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Europäischen Austauschdienst eingegangen sein.

Auslieferung und Vertrieb: Europäischer Austauschdienst. Auslieferungsabteilung Europa-Archiv, Frankfurt a. M., Myliusstraße 20, Telefon 7 33 47.

Österreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

MITTEILUNGEN DES EUROPARATS

HERAUSGEGEBEN VON DER PRESSE- UND INFORMATIONSABTEILUNG DES EUROPARATS

Die Tätigkeit des Europarats im Juli 1954

Tagesordnung der Septembersitzung der Beratenden Versammlung

Gemäß dem Beschluß des Ständigen Ausschusses wird der zweite Teil der sechsten ordentlichen Sitzungsperiode der Beratenden Versammlung von Montag, den 13. September, 10 Uhr, bis Samstag, den 25. September, in Straßburg stattfinden.

Von den politischen Fragen, die zur Debatte stehen, sind zu nennen: Politik des Europarats im Licht der letzten Entwicklung der internationalen Lage (an der Debatte hierüber werden sich wahrscheinlich mehrere Außenminister beteiligen); politische Gesichtspunkte des Ost-West-Handels; weitere Behandlung von Empfehlungen der Versammlung über die zukünftige Stellung des Saarlandes.

Unter den Wirtschaftsfragen sind vor allem zu erwähnen: die Prüfung der Schlußfolgerungen der Europäischen Landwirtschaftskonferenz und die Antwort der Versammlung auf den zweiten Bericht der Hohen Behörde der Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Ebenfalls wird über Fragen wie die Vereinfachung der Grenzformalitäten, den Entwurf einer europäischen Konvention über Auslieferung und den Bericht der Vereinten Nationen über einschränkende Handelspraktiken beraten werden.

I. Tagungen der Organe des Rates

STELLVERTRETER DER MINISTER

Die Tagung der Stellvertreter der Außenminister unter Vorsitz von Herrn K. *Overbeck* (Bundesrepublik Deutschland), die am 29. Juni eröffnet wurde (vgl. Die Tätigkeit des Europarats im Juni 1954 in Europa-Archiv 14/1954, S. 6769) wurde am 3. Juli beendet.

Die Stellvertreter gaben ihre grundsätzliche Zustimmung zu dem für 1955 vorgeschlagenen Kulturprogramm und billigten eine Entschließung über das Fernsehen (siehe unten „Kulturelle Fragen").

Sie beschlossen, den neuen Sozialausschuß für Oktober 1954 einzuberufen (siehe unten „Soziale Fragen").

Der neue politische Direktor, Herr Ruggero *Farace*, wurde den Stellvertretern durch den Generalsekretär vorgestellt.

PRÄSIDIUM UND STÄNDIGER AUSSCHUSS DER VERSAMMLUNG

Das Präsidium und der Ständige Ausschuß der Beratenden Versammlung haben am 8. und 9. Juli unter Vorsitz des Präsidenten der Versammlung, Herrn Guy *Mollet*, in Straßburg getagt.

Dabei wurde die Tagesordnung für die Septembersitzung der Versammlung (siehe oben) festgelegt. Die Zahl der Mitglieder des Sonderausschusses für Landwirtschaft wurde von 11 auf 18 erhöht. Folgende Abgeordnete der Versammlung wurden zu Mitgliedern des Gemischten Ausschusses ernannt: Präsident: Herr Guy *Mollet* (französischer Sozialist), Mitglieder: die Herren *Montini* (italienischer Christlicher Demokrat), *Robans* (britischer Sozialist), *Wistrand* (schwedischer Konservativer), *Lütkens* (deutscher Sozialdemokrat), *Mercouris* (griechische Sammlungspartei), *Margue* (luxemburgischer Christlich-Sozialer).

II. Andere Tagungen

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Der Besondere Ministerrat der Kohle- und Stahlgemeinschaft hat am 27. Juli unter Vorsitz des belgischen Wirtschaftsministers Herrn Jean *Rey* in Luxemburg getagt.

Der Rat prüfte Probleme bezüglich der Eröffnung des gemeinsamen Marktes für Edelstähle, die für den 1. August vorgesehen ist.

Die Verkehrs- und Arbeitsminister waren bei den Beratungen ihrer Kollegen von den Wirtschaftsministerien zugegen, um an der Prüfung der Fragen direkter internationaler Tarife und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer teilnehmen zu können.

Der Rat der Hohen Behörde beschloß, einen Sachverständigenausschuß zu bilden, der bei der nächsten Sitzung des Rates im September genau formulierte Vorschläge bezüglich der direkten internationalen Tarife vorlegen soll.

Europäische Landwirtschaftskonferenz

Eine europäische Landwirtschaftskonferenz, an der Vertreter von 17 europäischen Ländern teilnahmen, hat unter Vorsitz des französischen Landwirtschaftsministers, Herrn *Houdet*, vom 6. bis 11. Juli in Paris stattgefunden (vgl. hierzu den Bericht über die Pariser Konferenz auf S. 6836 dieser Folge).

Europäischer Wirtschaftsrat (OEEC)

Die Finanzminister der Mitgliedstaaten der OEEC haben unter Vorsitz von Schatzkanzler R. *Butler* am 15. und 16. Juli in London getagt. Alle Mitgliedstaaten der OEEC (mit Ausnahme Portugals, der Türkei und Oesterreichs) sowie die Vereinigten Staaten und Kanada waren bei dieser Konferenz vertreten. Das Sekretariat wurde durch eine Anzahl von Sachverständigen der OEEC unter Führung des Generalsekretärs, Herrn R. *Marjolin*, vertreten. Die Minister nahmen einen Gedankenaustausch über die Konvertierbarkeit der europäischen Währungen vor. (Vgl. hierzu den Bericht über die Londoner Konferenz auf S. 6828 dieser Folge.)

III. Politische Fragen

Ausschuß für Allgemeine Angelegenheiten

Der Ausschuß für Allgemeine Angelegenheiten hat am 26. und 27. Juli unter Vorsitz von Herrn François *de Menthon* (Franzose) in Paris getagt.

Der Ausschuß hat die Berichte, die der Versammlung im September vorgelegt werden sollen, einer vorläufigen Prüfung unterzogen: den Bericht von Herrn K. *Mommer* (Deutscher) über das Programm und die Arbeitsmethoden des Ministerkomitees und der Beratenden Versammlung; denjenigen von Herrn G. *Bohy* (Belgier) über die allgemeine Politik des Europarats im Licht der letzten Entwicklung der internationalen Lage; denjenigen von Herrn A. *Robens* (Engländer), in dem die politischen Gesichtspunkte des Handels zwischen West- und Osteuropa untersucht werden. Diese Berichte werden erneut geprüft und in ihrer endgültigen Form gebilligt werden, wenn, unmittelbar vor der Eröffnung des zweiten Teils der sechsten Sitzungsperiode der Versammlung, der Ausschuß seine nächste Sitzung abhält.

IV. Wirtschaftsfragen

Beneluxstaaten

Das Protokoll, durch das die freie Beweglichkeit des Kapitals innerhalb der Beneluxstaaten wiederhergestellt wird, ist am 16. Juli in Kraft getreten. Von nun an können alle Arten von Kapital innerhalb der Union frei transferiert werden. Für eine große Zahl von geschäftlichen Unternehmungen ist vollständige Konvertierbarkeit im Beneluxgebiet zugelassen.

Auf einer Sitzung am 20. Juli haben die Finanzminister angekündigt, daß sie bereit sind, unter der Bedingung, daß andere Länder ähnliche Maßnahmen treffen, die Zölle zu senken und ihre Liste von Erzeugnissen, die ohne mengenmäßige Einschränkungen eingeführt werden können, weiter zu vervollständigen.

Die Beneluxstaaten wurden bei der kürzlich von der OEEC veranstalteten Konferenz über die Konvertierbarkeit (siehe Abschnitt „Andere Tagungen") durch einen einzigen Minister vertreten. Die vier skandinavischen Länder hatten ebenfalls zusammen nur einen Minister geschickt.

V. Juristische Fragen

Europäische Kommission der Menschenrechte

Die fünfzehn Mitglieder der europäischen Kommission der Menschenrechte, die gemäß Artikel 19 der Europäischen Konvention zur Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten gebildet wurde, wurden von dem Generalsekretär des Europarats während eines festlichen Akts in Straßburg am Montag, dem 12. Juli, feierlich in ihr Amt eingeführt. Die Kommission hat anschließend während der ganzen Woche getagt, um die Grundsätze ihres Verfahrens festzulegen. Zu ihrem Präsidenten hat sie das luxemburgische Mitglied der Kommission, Herrn Paul *Faber*, berufen, der dieses Amt vorläufig angenommen hat.

Zur Ausarbeitung eines Geschäftsordnungsentwurfs wurde eine Arbeitsgruppe gebildet. Diese Gruppe tritt am 20. September zusammen. Die Kommission selbst wird ihre nächste Sitzung im Januar 1955 abhalten.

(Der Text der Rede des Generalsekretärs bei der Eröffnungssitzung sowie der Botschaften des Präsidenten des Ministerkomitees und des Ständigen Ausschusses der Beratenden Versammlung werden in der nächsten Folge des Europa-Archivs veröffentlicht.)

Abschaffung der Sichtvermerke

Die französische und die türkische Regierung haben ein Abkommen geschlossen, nach dem mit Wirkung vom 19. Juli für Angehörige der beiden Staaten, die sich zu einem Aufenthalt von weniger als drei Monaten auf das Gebiet des anderen Staates begeben, der Einreisesichtvermerk abgeschafft ist.

Von nun an können sich die Angehörigen aller Mitgliedstaaten des Europarats zu einem Aufenthalt von weniger als drei Monaten ohne Sichtvermerk nach Frankreich begeben. Das gleiche galt schon für Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Italien, die Niederlande, Norwegen und Schweden.

Grenzformalitäten

Herr *Mommer* (Deutscher) sowie mehrere seiner Kollegen bei der Versammlung haben beim Bundestag einen Antrag eingebracht, in dem die deutsche Bundesregierung gebeten wird, die Annahme der Empfehlung 59 der Versammlung durch das Ministerkomitee zu unterstützen; diese Empfehlung bezieht sich auf die Vereinfachung der Grenzformalitäten für Privatkraftwagen (vgl. Die Tätigkeit des Europarats im Mai 1954 in Europa-Archiv 12/1954, S. 6685). Außerdem wird in dem Antrag darum ersucht, unverzüglich und einseitig die Bestimmungen der Empfehlung zur Anwendung zu bringen, die eine Vereinfachung im Vergleich mit der zur Zeit in der Bundesrepublik bestehenden Regelung darstellen.

VI. Soziale Fragen

Sozial-Komitee

Auf Beschluß der Stellvertreter der Minister wird das Sozial-Komitee am kommenden 4. Oktober seine erste Sitzung abhalten.

Die Bildung dieses neuen Sachverständigenkomitees ist von den Ministern in ihrer Sonderbotschaft bekanntgemacht worden, in der der Versammlung das Aktionsprogramm übermittelt wurde (Dok. 238. Vgl. Die Tätigkeit des Europarats im Mai 1954 in Europa-Archiv 12/1954, S. 6687). Aufgabe dieses Komitees wird es sein, den Ministern seine Stellungnahme zu bestimmten sozialen Fragen zu übermitteln, deren Studium ihm übertragen wird, Vorschläge in bezug auf weitere besondere Probleme, deren Prüfung wünschenswert erscheint, zu machen sowie einen Meinungsaustausch über die Erledigung von Fragen von gemeinsamem Interesse auf dem Gebiet der Sozialpolitik und -verwaltung einzuleiten.

Oeffentliche Gesundheit

Der von dem Ministerkomitee gebildete Sachverständigenausschuß, der untersuchen sollte, welche Rolle der Europarat auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit spielen könnte, hat vom 5. bis 7. Juli in Straßburg getagt. Der Ausschuß hat Herrn Dr. C. *van den Berg*, den Leiter der Abteilung für internationale Angelegenheiten beim niederländischen Ministerium für Soziale Angelegenheiten und Oeffentliche Gesundheit, zu seinem Vorsitzenden gewählt. Die Sitzung fand in Anwesenheit von Beobachtern des europäischen Büros der Weltgesundheitsorganisation und des Komitees für Oeffentliche Gesundheit der Organisation des Brüsseler Abkommens statt.

Der Ausschuß hat festgestellt, daß der Rat sehr wohl auf diesem Gebiet nutzbringend tätig sein könnte, vorausgesetzt, daß er Ueberschneidungen mit der Arbeit schon bestehender Organisationen sorgfältig vermeidet. Er war der Meinung, daß es wünschenswert sei, andere europäische Staaten, die dem Europarat nicht angehören,

zu seiner Arbeit hinzuzuziehen. Ebenfalls hat er bestimmte Vorschläge, die von gewissen Mitgliedstaaten unterbreitet worden waren, einer ersten Prüfung unterzogen. Vor allem hat er sich einstimmig für die Vorschläge zur Vereinfachung des Austauschs von ärztlichem und sonstigem Personal des Gesundheitswesens ausgesprochen; er empfiehlt außerdem, das Studium der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Seiten einer Vereinheitlichung besonders der nationalen Bestimmungen für medizinisches und sanitäres Material in das Aktionsprogramm mitaufzunehmen.

Regionale Konvention der Sozialen Sicherheit

Eine Sachverständigengruppe, die auf Anregung der Internationalen Arbeitsorganisation und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zusammengetreten war, hat in Genf die erste Prüfung eines Konventionsentwurfs beendet; dieser war von der Internationalen Arbeitsorganisation ausgearbeitet worden und soll die Freizügigkeit der Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft dadurch erleichtern, daß er den Arbeitern die Vorteile der sozialen Sicherheit ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit und ihren Wohnsitz einräumt. Die Tagung fand unter dem Vorsitz des Verwaltungsdirektors des französischen Amtes für Soziale Sicherheit, Herrn Jacques *Doublet*, statt.

VII. Kulturelle Fragen

Kulturprogramm für 1955

Die Stellvertreter der Minister haben die Vorschläge des Ausschusses der Kultursachverständigen für das Kulturprogramm für 1955 grundsätzlich gebilligt.

Fernsehen

Auf der Tagung der Stellvertreter der Minister Anfang Juli wurde folgende Entschließung angenommen:

„Das Ministerkomitee,

das die Empfehlung 54 der Beratenden Versammlung über den Gebrauch des Fernsehens zur Belebung des Interesses der Oeffentlichkeit für die europäische Idee geprüft hat,

das die Ansicht vertritt, daß ein eingehendes Studium gewisser Seiten der Frage mit Unterstützung der zuständigen Organisationen angebracht ist,

beschließt:

a) das Interesse des Europarats für alle Fragen des Gebrauchs und der Entwicklung des Fernsehens öffentlich zum Ausdruck zu bringen, sowie seine Absicht bekanntzumachen, die Bemühungen, die in Europa auf diesem Gebiet gemacht werden, aufmerksam zu verfolgen, Bemühungen, die sehr zu begrüßen sind und denen ein ebenso glänzender Erfolg zu wünschen wäre, wie ihn kürzlich der Programmaustausch im Rahmen der Eurovision erzielen konnte;

b) den Regierungen die Anregungen der Beratenden Versammlung hinsichtlich der ständigen Organisation von internationalen Sendungen und der Senkung ihrer Kosten zu übermitteln und ihnen zu empfehlen, in Zukunft diese Anregungen zu verwerten; die Europäische Rundfunk-Union und die Internationale Union für das Fernmeldewesen zu ersuchen, das technische und wirtschaftliche Studium des Problems der Sendungen fortzusetzen, und zwar unter Konsultation des Generalsekretariats des Europarats, so daß dem Ministerkomitee positive Vorschläge gemacht werden können;

c) das Berner Büro für den Schutz von industriellem Eigentum und literarischen und künstlerischen Werken zu ersuchen, in gegenseitiger Beratung mit dem Sekretariat der UNESCO, der IAO und dem Generalsekretariat des Europarats, und nach Entgegennahme der Ansicht interessierter Organisationen außerhalb der Regierungen und Kenntnisnahme der von den nationalen Rundfunkgesellschaften durchgeführten Untersuchungen, die juristischen Schwierigkeiten für den Austausch von Fernsehprogrammen zu prüfen und bestimmte Empfehlungen für die Beseitigung dieser Schwierigkeiten zu formulieren, wobei immer die Urheber- und verwandten Rechte zu wahren sind;

d) die Mitgliedsregierungen aufzufordern, in größtmöglichem Maß, und in Verbindung mit den Bemühungen anderer internationaler Organisationen auf demselben Gebiet, sowohl zu dem Austausch von Programmen zu ermutigen wie die Produktion von Programmen durch die nationalen Fernsehnetze zu unterstützen, deren Zweck es ist, das kulturelle, wirtschaftliche und politische Leben der anderen europäischen Völker besser bekannt zu machen und die europäische Idee zu fördern;

e) den Ausschuß der Kultursachverständigen zu ermächtigen, in Verbindung mit der Organisation des Brüsseler Abkommens der UNESCO und der Europäischen Rundfunk-Union eine Arbeitsgruppe zu bilden, deren Aufgabe das Studium der kulturellen Probleme ist, die sich mit der Entwicklung des Fernsehens ergeben, und schließlich, den Generalsekretär zu beauftragen, einen Bericht über die erzielten Ergebnisse auszuarbeiten."

Eurovision

Das Programmkomitee der Europäischen Rundfunk-Union, das in Sestri Levante tagte, um die Ergebnisse des ersten Austausches von Fernsehprogrammen zu prüfen, hat die Steigerung des Austausches von Kulturfilmen und von außerhalb der Studios durchgeführten Programmen gebilligt und empfohlen, das „vorläufige und unsichere" Fernsehsendenetz auf bleibender Basis zu organisieren. Der Austausch von Programmen zwischen den interessierten europäischen Ländern (Belgien, Dänemark, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Italien, Niederlande, Schweiz und Vereinigtes Königreich) wird vom kommenden September an bis zum Januar 1955 wieder durchgeführt werden.

Arbeitsgruppe des Ausschusses für Kulturelle Fragen

Eine Arbeitsgruppe des Ausschusses für Kulturelle Fragen hat am 30. Juli in Paris getagt; den Vorsitz führte Herr C. *Hollis* (Engländer).

Zweck dieser Sitzung war die Ausarbeitung des Entwurfs der Antwort der Beratenden Versammlung auf den kulturellen Teil des Aktionsprogramms, das dieser im Mai von dem Ministerkomitee vorgelegt wurde.

VIII. Bevölkerung und Flüchtlinge

Internationale Flüchtlinge

Am 15. Juli hat das Sozialkomitee des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen eine Entschließung angenommen, in der im allgemeinen das Programm des Hohen Kommissars gebilligt wurde, das eine Hilfeleistung für die bedürftigsten Gruppen der Flüchtlinge vorsieht und eine Dauerlösung des Problems der Flüchtlinge herbeiführen will.

Wie schon bekannt, hat die holländische Regierung kürzlich vorgeschlagen, daß die Mitgliedstaaten des Europarats einen gemeinsamen Beitrag von 5 Millionen Dollar zu dem Hilfsfonds für Flüchtlinge leisten sollen, der zur Unterstützung der „schwierigen Fälle" geschaffen

wurde. Die holländische Regierung hat weiterhin gebeten, daß der Europarat den Bemühungen des Hohen Kommissars um Bildung eines Fonds für die ständige Eingliederung der ihm anvertrauten Flüchtlinge in der Wirtschaft ihrer Aufenthaltsländer eine Sammelunterstützung zukommen lassen möchte: eine Summe von 12 Millionen Dollar wird für erforderlich gehalten. Die Stellvertreter der Minister haben schon eine vorläufige Prüfung dieser Vorschläge in Angriff genommen.

IX. Nicht vertretene Nationen

Der Sonderausschuß zur Wahrung der Interessen der beim Europarat nicht vertretenen Nationen hat am 28. und 29. Juli unter Vorsitz von Herrn *Wistrand* (Schwede) in Paris getagt.

Der Ausschuß hörte die Ausführungen des Direktors der „Federation Study Group" des amerikanischen Nationalkomitees für ein freies Europa, Herrn *Thorbecke*, über die Ziele und die Tätigkeit der Gruppe. Er nahm eine vorläufige Prüfung des von Herrn *Bogholm* (Däne) unterbreiteten Berichts vor, der sich mit der Beteiligung der europäischen Nichtmitgliedstaaten an bestimmten Tätigkeitsgebieten des Rates befaßt. Schließlich prüfte er den von Herrn *Goedhart* (Holländer) ausgearbeiteten Entwurf einer Stellungnahme zu der von dem Ausschuß für Kulturelle und Wissenschaftliche Fragen vorbereiteten Empfehlung für die Errichtung einer europäischen Sprachgemeinschaft.

X. Geschäftsordnung

Der Unterausschuß des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitäten hat am 9. Juli unter Vorsitz von Herrn *van Cauwelaert* (Belgier) getagt, um gewisse Fragen bezüglich des Haushalts der Versammlung und der Simultanübersetzung zu prüfen.

XI. Verschiedenes

Die deutsche Gruppe des Parlamentarischen Rates der Europäischen Bewegung für eine baldige Ratifizierung der Konventionen des Europarats

Durch Vermittlung ihrer beiden Präsidenten, Herrn von *Brentano* und Herrn Carlo *Schmid*, hat sich die deutsche Gruppe des Parlamentarischen Rates der Europäischen Bewegung an Bundeskanzler *Adenauer* gewandt mit dem Wunsch, daß die Bundesrepublik sobald wie möglich die am 11. Dezember 1953 unterzeichneten Konventionen des Europarats ratifizieren möchte. Sie betont die Tatsache, daß auf Grund der vorliegenden Ratifikationen durch andere Länder die meisten Konventionen schon in Kraft getreten sind, und fügt hinzu, daß die deutschen Vertreter bei der Beratenden Versammlung sich mit Rücksicht auf ihre Kollegen verpflichtet haben, sich für die Durchführung der in Straßburg gefaßten Beschlüsse einzusetzen.

Das Präsidium der Gruppe beschloß, den Präsidenten des Bundestages und die Vorsitzenden der verschiedenen Fraktionen zu bitten, demnächst im Bundestag Debatten über die Arbeit des Europarats zu veranlassen. Diese Debatten müßten sobald wie möglich nach den Sitzungen in Straßburg stattfinden.

Jahrestag des Todes von Jacques-Camille Paris

Zum Gedächtnis von Jacques-Camille *Paris*, dem ersten Generalsekretär des Europarats, wurde am 17. Juli im Straßburger Münster durch S. Ehrwürden Pater *Beaufort* O.F.M., Mitglied der Beratenden Versammlung und der Europäischen Kommission der Menschenrechte, eine Jahresmesse zelebriert.

Ständiger Vertreter Norwegens

Die norwegische Regierung hat Herrn Haakon *Nord* von der norwegischen Botschaft in Paris zum Ständigen Vertreter Norwegens beim Europarat an Stelle von Herrn Bredo *Stabell* ernannt.

Irische Abgeordnete bei der Beratenden Versammlung

Das irische Parlament hat folgende Persönlichkeiten zu seiner Vertretung in der Beratenden Versammlung ernannt: Abgeordnete: Herr William *Norton* (Arbeiterpartei), stellvertretender Premierminister und Minister für Handel und Industrie; Herr Gerald *Boland* (Fianna Fail), ehemaliger Justizminister; Herr James *Crosbie* (Fine Gael); Frau H. M. *Crowley*. Stellvertreter: Herr S. *MacBride* (Clann na Poblachta), ehemaliger Außenminister; Herr J. *Brennan* (Fianna Fail); Herr D. *Costello* (Fine Gael); Dr. A. C. *Esmonde*.

UNESCO

Die 38. Sitzung des Exekutivrats der UNESCO wurde vom 14. bis 28. Juli in Venedig abgehalten. Der Generalsekretär des Europarats wurde durch Herrn *Crivon*, Conseiller für kulturelle Fragen, vertreten.

Atomforschung

Die schwedische Regierung hat am 15. Juli am Sitz der UNESCO die Ratifikationsurkunde der Konvention vom 1. Juli 1953 zur Errichtung einer europäischen Organisation für Atomforschung hinterlegt. Schweden hat als fünftes Land diese Konvention ratifiziert, deren Inkrafttreten von der Hinterlegung von sieben Ratifikationsurkunden abhängig ist.

Konferenz der europäischen Statistiker

Die zweite Vollsitzung der Konferenz der europäischen Statistiker hat vom 14. bis 19. Juni in Genf stattgefunden. Der Generalsekretär wurde dabei durch den Sekretär bei der Studienabteilung, Herrn *Below*, vertreten.

Sozialistische Bewegung für die Vereinigten Staaten von Europa

Die Arbeit des siebten Kongresses der Sozialistischen Bewegung für die Vereinigten Staaten von Europa wurde am 11. Juli in Mailand beendet, nachdem der Präsident der Bewegung, der belgische Außenminister Herr Paul Henri *Spaak*, und der Präsident des Exekutiv-Komitees, Herr André *Philip* (Franzose) wiedergewählt worden waren. Bei der Konferenz waren 250 Delegierte aus neun europäischen Ländern versammelt. (Vgl. die Resolutionen des Kongresses in dem Bericht auf S. 6832 dieser Folge.)

EUROPA-ARCHIV

9. JAHR 5. SEPTEMBER 1954 17. FOLGE

Die Entwicklung der österreichischen Außenpolitik seit dem Zweiten Weltkrieg

Von Dr. Lujo Toncic-Sorinj, Abgeordneter zum österreichischen Nationalrat

„Der liebe Gott ist im Detail". Dieses Dichterwort könnte man als Motto über die Außenpolitik der Republik Oesterreich stellen. Wenn in den letzten Jahren immer wieder einmal die „Oesterreichische Lösung" als Patentmittel für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland empfohlen wurde, so trübte keine Kenntnis der Details diesen scheinbar so verlockenden Vorschlag. Der besonders in Deutschland wieder weitverbreiteten Vorstellung eines „österreichischen Idylls" stellt der Verfasser dieses Beitrags, ein Völkerrechtler und Politiker der jüngeren Generation, aus intimer Kenntnis der Zusammenhänge die politischen und völkerrechtlichen Tatsachen gegenüber, von denen die österreichische Politik ausgehen muß. Besonders bemerkenswert ist dabei das Bewußtsein der Kontinuierlichkeit der österreichischen Außenpolitik seit 1918. Im Gegensatz zu Deutschland — wo die Ereignisse der Jahre 1918—1933, 1933—1945, 1945—1947 und 1948—1954 heute noch so isoliert betrachtet werden, als ob sie sich auf verschiedenen Sternen abgespielt hätten — ist den Oesterreichern im allgemeinen die nicht weniger turbulente Entwicklung ihres Staates überschaubar geblieben. Unsentimentale Heimatliebe, viel Skepsis und ein Schuß lebenskluger Selbstironie sind die Grundelemente dieser Kontinuität. Dazu kommt die Fähigkeit, im richtigen Augenblick vergessen zu können, die nicht von Oesterreichern erfunden wurde, sondern zu allen Zeiten das Geheimnis erfolgreicher Staatskunst und Diplomatie gewesen ist.
Co.

Die völkerrechtliche Stellung und die außenpolitischen Möglichkeiten Österreichs von 1918-1945

So alt Oesterreich als geschichtlicher, imperialer und geistiger Begriff ist, so jung ist es als Subjekt des modernen Völkerrechtes. Das Kaisertum Oesterreich nach dem Ende des Heiligen Römischen Reiches, später die österreichisch-ungarische Monarchie waren übernationale Gebilde, die letzten Ausläufer der mittelalterlichen Völkerordnung und vielleicht die ersten Vorboten einer kommenden europäischen überstaatlichen Gemeinschaft. Der Staat Oesterreich, „Staat wie jeder anderer", entstand erst 1918. Dieses schwer ringende, anfangs von wirtschaftlichem Zusammenbruch bedrohte, oft an sich selbst verzweifelnde Gebilde war aber niemals ein völlig souveräner Staat. Eine Betrachtung über die österreichische Außenpolitik muß daher zunächst die Faktoren untersuchen, welche die Souveränität einschränkten und bis zum heutigen Tage nachwirken.

Der Vertrag von Saint Germain und die Protokolle von Genf und Lausanne

Drei Vertragsinstrumente bestimmten die völkerrechtliche Stellung und damit auch die außenpolitischen Möglichkeiten der Republik zwischen den beiden Weltkriegen: der Staatsvertrag von Saint Germain vom 10. Oktober 1919, die Genfer Protokolle vom 4. Oktober 1922 und das Protokoll von Lausanne vom 15. Juli 1932. Folgerichtig heißt das Vertragswerk von Saint Germain nicht Friedensvertrag, da das neue Völkerrechtssubjekt Oesterreich nicht im Kriege stand. Der Vertrag enthält mehrere bedeutende Einschränkungen der österreichischen Selbständigkeit. Hierher gehört beispielsweise der Artikel 66, durch den Oesterreich zur Anerkennung gewisser Grund- und Freiheitsrechte für alle seine „Einwohner" verpflichtet wird. Ein Großteil der Verfassungen der zivilisierten Welt kennt derartige Grundrechte, doch ist es nicht üblich, diese durch einen Vertrag völkerrechtlich zu verankern. Erst die Konvention zum Schutze der Menschenrechte[1], die am 4. November 1950 in Rom durch dreizehn dem Europarat angehörende Länder unterzeichnet wurde, scheint im europäischen Bereich eine Neuentwicklung anzubahnen. Ein großer Teil des Staatsvertrages mußte als Verfassungsbestandteil anerkannt werden. Die Minderheiten konnten unter Umständen eine Art Regreßrecht an den Völkerbundrat in Anspruch nehmen. In diesen Angelegenheiten war Oesterreich einer höheren überstaatlichen Instanz unterworfen. Dazu

kam die Einschränkung seiner Wehrkraft und schließlich die Verpflichtungen aus dem berühmten Artikel 88, dem sogenannten Anschlußverbot[2]. Wie man einem Individuum nicht das Recht auf Selbstvernichtung nehmen kann, so auch nicht einem Staat. Wir finden dazu nur zwei schwache Parallelen in der neueren europäischen Geschichte. Der Artikel lautet:

„Die Unabhängigkeit Oesterreichs ist unveräußerlich, es sei denn, daß der Rat des Völkerbundes einer Veräußerung zustimmt. Daher übernimmt Oesterreich die Verpflichtung, sich, außer mit Zustimmung des Rates, jeder Handlung zu enthalten, die mittelbar oder unmittelbar oder auf irgendwelche Art immer, namentlich bis zu seiner Zulassung als Mitglied des Völkerbundes im Wege der Teilnahme an den Angelegenheiten einer anderen Macht seine Unabhängigkeit gefährden könnte."

Das Anschlußverbot galt also gegenüber jedem anderen Völkerrechtssubjekt, war aber nicht absolut, da ein Anschluß mit Zustimmung des Völkerbundrates durchgeführt werden konnte.

Durch die Genfer Protokolle erhielt Oesterreich eine Anleihe, für die es sich von neuem zum Artikel 88 bekennen mußte. Die übrigen Signatare der Protokolle, Großbritannien, Frankreich, Italien und die Tschechoslowakei, verpflichteten sich, die österreichische Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit zu achten. Achten bedeutet keineswegs Verpflichtung zur Verteidigung. Bis zum Jahre 1926 bestand eine Kontrollkommission des Völkerbundes und bis 1930 ein Generalpfandrecht. Der Artikel 88 in Verbindung mit den Genfer Protokollen verhinderte im Jahre 1931 die Verwirklichung einer Zollangleichung zwischen Oesterreich und dem Deutschen Reich. Das Protokoll von Lausanne, durch das Oesterreich eine neuerliche Anleihe erhielt, bedeutete auch eine neuerliche Verpflichtung zu Artikel 88. Diesmal war Belgien Vertragspartner an Stelle der Tschechoslowakei. Schließlich bedeutete Punkt 3 des Uebereinkommens über die Normalisierung der österreichisch-deutschen Beziehungen vom 11. Juli 1936 eine Einschränkung der außenpolitischen Bewegungsfreiheit: „Die österreichische Bundesregierung wird ihre Politik im allgemeinen, insbesondere gegenüber dem Deutschen Reich, stets auf jener grundsätzlichen Linie halten, die der Tatsache, daß sich Oesterreich als deutscher Staat bekennt, entspricht[3]."

Die Bedeutung des 12. März 1938

Im Jahre 1938 ist Oesterreich einer widerrechtlichen occupatio bellica erlegen, durch die zwar seine Völkerrechtssubjektivität nicht unterging, es seiner Handlungsfähigkeit aber beraubt wurde[4].

Nach der österreichischen Verfassung von 1920 in der Fassung 1929 durfte nur der Bundespräsident einen Unionsvertrag schließen, jedoch nur, da es sich um eine Gesamtveränderung der Verfassung handelte, auf Grund einer Volksabstimmung, niemals vorher. Aehnliches bestimmte die sogenannte „Verfassung 1934". Es ist dabei interessant, zu erinnern, daß der damalige österreichische Bundeskanzler eine Volksabstimmung abhalten wollte. Der Bundespräsident, der im Amte blieb, hatte niemals einen Unionsvertrag abgeschlossen, und auch eine Volksabstimmung hat nicht stattgefunden. War aber nicht auf Grund des Effektivitätsprinzipes die Regierung *Seyss-Inquart* rechtmäßig und damit auch befugt, völkerrechtlich verbindliche Handlungen zu setzen? Hier muß man sich allerdings vor Augen halten: Am kritischen Tage, am 11. März, erfolgte ein Ultimatum *Hitlers*, daß die Volksabstimmung abgesagt werden müsse; es folgten mehrere ultimative Forderungen *Görings*, die von einer Invasionsdrohung begleitet waren, und schließlich die ultimative Forderung der Reichsregierung, daß *Schuschnigg* zurücktreten und *Seyss-Inquart* zum Bundeskanzler ernannt werden müsse; überdies hatte *Hitler* inzwischen bereits den Befehl erteilt, daß die deutschen Truppen bei Tagesanbruch des 12. März die Grenze überschreiten sollen. Daraus erkennt man, daß es sich um eine völkerrechtswidrige Intervention handelte und die Regierung *Seyss-Inquart* bereits Organ dieser Intervention war. Ueberdies haben die Protokolle des Nürnberger Internationalen Militärgerichtshofes, vor allem der diesbezügliche Passus aus dem Urteil vom 1. Oktober 1946, klar erwiesen, daß *Seyss-Inquart* das berüchtigte Telegramm niemals abgeschickt hat[5]. Jedoch wurden konforme Unionsgesetze erlassen. Das Unionsgesetz auf deutscher Seite war wohl rechtmäßig, nicht aber auf österreichischer. Nicht nur, daß es weder den Forderungen der Verfassung 1920 noch der Verfassung 1934 entsprach (keine Volksabstimmung). Es war überdies bereits eine Maßnahme des Okkupators, es wurde während, nicht vor der Okkupation erlassen. Hätte Oesterreich ohne Zwang einen Unionsvertrag abgeschlossen oder ein Unionsgesetz erlassen, so hätte es die Verträge von Saint Germain, Genf und Lausanne gebrochen. Die occupatio bellica war aus folgenden Gründen rechtswidrig: Bruch des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtes; Bruch folgender Abkommen: Haager Abkommen zur friedlichen Regelung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899, Haager Abkommen zur friedlichen Regelung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907, Haager Abkommen III über die Eröffnung der Feindseligkeiten vom 18. Oktober 1907, Friedensvertrag von Versailles Artikel 80 (Anschlußverbot), Pakt von Paris vom 27. August 1928 (Kellogpakt); schließlich Verletzung der Erklärung *Hitlers* vom 21. Mai 1935 und des österreichisch-deutschen Abkommens vom Jahre 1936. Die sogenannte Volksabstimmung vom April 1938 wurde vom Okkupator während der Okkupation und unter dessen Kontrolle durchgeführt. Sie war ebenso eine Maßnahme der Okkupation wie alle Maßnahmen der Regierung *Seyss-Inquart*. Aber auch wenn die Volks-

abstimmung vor der Okkupation stattgefunden und eine Mehrheit für die Eingliederung in das Deutsche Reich gegeben hätte, auch dann wäre sie niemals eine Berechtigung zur Okkupation gewesen. Volksabstimmungen sind, soweit sie nicht durch ein internationales Organ angeordnet werden, ein innerstaatlicher Vorgang, der völkerrechtlich erst dann relevant wird, wenn die völkerrechtlich dazu befugten Organe aus dem Ergebnis der Volksabstimmung Rechtshandlungen setzen[6].

Die Okkupation wurde de facto von allen Staaten hingenommen. Nur Chile, China, Mexiko und die Sowjetunion protestierten[7]. Sie wurde als Annexion, also als völkerrechtlich anerkannte Einverleibung mit Auslöschung der bisherigen Völkerrechtssubjektivität de jure nur von Italien und den späteren Satellitenstaaten der Achse anerkannt, de facto allerdings, also durch konkludente Handlungen, im Laufe der Zeit durch Großbritannien, die Sowjetunion und Jugoslawien. Zweifellos hat nur der Krieg verhindert, daß die Okkupation langsam zur Annexion wurde. Zum ersten Male hat *Churchill* am 18. Februar 1942 betont, daß Großbritannien eine Annexion Oesterreichs durch Deutschland nicht anerkenne[8]. Es folgten Erklärungen des amerikanischen Außenministers *Hull* am 27. Juli 1942 und des britischen Außenministers am 18. September 1942. Schließlich folgte die Moskauer Deklaration vom 1. November 1943, von der das französische Komitee der nationalen Befreiung am 16. November 1943 Kenntnis nahm[9].

Daraus ist ersichtlich, daß Oesterreich wie die Tschechoslowakei und ähnlich wie Albanien und Dänemark von 1938 bis 1945 als rechtsfähiges, aber nicht handlungsfähiges Völkerrechtssubjekt bestand. Diese Tatsache wurde nicht nur durch die Proklamation der österreichischen Parteien vom 27. April 1945 und durch das I. Verfassungs-Ueberleitungsgesetz vom 1. Mai 1945 betont, sondern auch durch den Nürnberger Internationalen Militärgerichtshof, das Statut der UNRRA und durch die Praxis fast aller Staaten anerkannt. Das heißt aber: Da Oesterreich als Völkerrechtssubjekt erhalten blieb, gelten die Verträge von Saint Germain, Genf und Lausanne nach wie vor weiter, allerdings nur insofern, als einzelne Klauseln nicht sinngemäß aus der Welt geschafft wurden. Dazu gehört auch der Art. 88, da er ja ohne Völkerbundrat ein absolutes Anschlußverbot bedeuten, also keineswegs dem Willen der Signatare des Vertrages entsprechen würde. Die österreichische Außenpolitik der Nachkriegszeit muß aber das Fortleben der Vorkriegsverträge ins Kalkül ziehen, sie muß aber auch immer den Standpunkt betonen, und zwar gleichgültig, ob dies mit Vor- oder Nachteilen verbunden ist, daß Oesterreich als ununterbrochenes Völkerrechtssubjekt seit 1918 bestanden hat. Dieser Standpunkt wirkt auf den Fragenkomplex des sogenannten deutschen Eigentumes ein, er bedeutet aber auch, daß Oesterreich niemals im Krieg mit den Alliierten gestanden hat, daß es keinen Teil der deutschen Reparationen und Staatsschulden zahlen muß, daß es das Recht hat, Schadenersatzansprüche zu stellen und daß es schließlich auch Anspruch auf Herausgabe des Vermögens der Republik zwischen den beiden Weltkriegen besitzt. Dieser Auffassung wurde von keiner Großmacht widersprochen, auch die Sowjetunion hatte niemals behauptet, daß Oesterreich im Jahre 1938 als Rechtssubjekt unterging. Als Konsequenz daraus hat sich Oesterreich im vergangenen Jahr bereit erklärt, den Zinsen- und Amortisationsdienst der Staatsschulden der Ersten Republik weiter zu zahlen[10].

Der Status Österreichs nach der Beendigung des Krieges

Das Erste Kontrollabkommen vom 4. Juli 1945

Beeinflussen also Faktoren der Zeit zwischen den Kriegen sowie der Besetzung während des Zweiten Weltkrieges die Richtlinien einer österreichischen Außenpolitik, so gilt das noch mehr für die Folgen des Status, in den Oesterreich durch die Nachkriegsentwicklung gestellt wurde.

Den Zeitraum vom Zusammenbruch der Okkupation bis zum Ersten Kontrollabkommen vom 4. Juli 1945 können wir als einen Zustand kriegsmäßiger Besetzung, also einer neuen occupatio bellica, diesmal kollektiv durch vier Mächte, ansehen. Er ist aber nicht als rechtswidrig zu betrachten, da ihn Oesterreich aus dem Titel der Befreiung stillschweigend anerkannte. Mit dem ersten Kontrollabkommen[11] veränderte sich die Lage. Oesterreich kam unter die Herrschaft eines sogenannten Koimperiums, bei dem mehrere Völkerrechtssubjekte die gemeinsame und ungeteilte oberste Verwaltung über das Gebiet oder das Teilgebiet eines einzigen Souveräns ausüben. Im Art. 8c heißt es: „. . . geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwaltung Oesterreichs hinreichend sicherzustellen." Art. 10 lautet: „Es steht dann den Abteilungen der Alliierten Kommission zu, die Tätigkeit der verschiedenen Aemter zu überwachen . . ."

Keine der vier Mächte hat aber jemals österreichisches Gebiet als ihr Territorium betrachtet und jemals behauptet, Souverän Oesterreichs zu sein. Doch enthält dieses Koimperium noch mehrere Elemente einer occupatio bellica, da der Alliierten Kommission besondere militärische Befugnisse vorbehalten blieben. Auch herrschte der Zustand eines vollkommenen kollektiven Protektorates. Als Protektorat wird ein Staat zwar von einem oder mehreren Staaten geschützt, muß aber dafür die Führung seiner

Außenpolitik den Beschützern übergeben (vollkommenes Protektorat). Alles das traf bei Oesterreich zu.

Das Zweite Kontrollabkommen vom 28. Juni 1946

Die Lage änderte sich mit dem Zweiten Kontrollabkommen vom 28. Juni 1946. Die oberste Verwaltung durch die Alliierten lockerte sich. Nur mehr Verfassungsgesetze benötigen die einstimmige Zustimmung des Alliierten Rates, einfache Gesetze müssen einen einstimmigen Einspruch finden, um ihre Rechtskraft auszuschließen. Das Koimperium ist also abgeschwächt. Das gleiche beim Protektorat: Oesterreich führt eine selbständige Außenpolitik, doch ist sie in einigen Belangen noch überwacht und eingeschränkt. So heißt es im Art. 7, daß die diplomatischen Missionen in Wien das Recht haben, „direkt mit dem Alliierten Rat in Verbindung zu treten", und auch die Schutzverpflichtung bleibt aufrecht: Art. 3b: „. . . die Unantastbarkeit (der Grenzen) nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 zu sichern." Gemäß Art. 7 kann die österreichische Regierung diplomatische und konsularische Beziehungen mit den Regierungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufnehmen. Die Aufnahme von diplomatischen und konsularischen Beziehungen mit anderen Regierungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Alliierten Rates. Das ist beispielsweise die Ursache, warum es nicht möglich ist, mit der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der Deutschen Demokratischen Republik normale diplomatische und konsularische Beziehungen aufzunehmen. Wenn man bedenkt, daß insbesondere im letzten Jahr bedeutende Erleichterungen des sogenannten Besatzungsregimes erfolgten, dann muß man den heutigen völkerrechtlichen Zustand Oesterreichs als den eines abgeschwächten Koimperiums der vier Mächte ansehen, das mit einem abgeschwächten Protektorat verbunden ist.

Das Zweite Kontrollabkommen, das immerhin von Oesterreich verbal und durch konkludente Handlungen, wenn auch nicht durch einen besonderen Vertrag anerkannt wurde, beschneidet weiterhin die Möglichkeit einer österreichischen Außenpolitik. Noch empfindlicher gilt dies hinsichtlich der Folgen der Besetzung. Im Zweiten Kontrollabkommen wird an zwei Stellen von Besatzungstruppen gesprochen. Damit ist aber nicht gesagt, daß Oesterreich deren Existenz anerkennt. Im Gegenteil wurde von offizieller österreichischer Stelle, sowohl von der Regierung als auch vom Parlament, zu wiederholten Malen gegen die Anwesenheit dieser Truppen protestiert. Besatzungstruppen setzen logischerweise den Zustand einer „Besetzung", einer occupatio bellica, voraus. Für diese gelten die Normen der Haager Landkriegsordnung. Laut Art. 42 steht ein Gebiet unter occupatio bellica, „wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet". Keines der alliierten Heere kam jemals „feindlich" nach Oesterreich. Die vier Mächte betrachten sich selbst als Befreier, nicht als Feinde Oesterreichs. Art. 53 der Haager Landkriegsordnung fordert für die Beendigung der occupation bellica einen „Friedensschluß", doch gibt es einen solchen nur nach einem Kriege. Dieser lag im Falle Oesterreichs nicht vor, und daher heißt auch der in Behandlung stehende Staatsvertrag nicht Friedensvertrag. Sowohl Art. 42 als auch Art. 43 verlangen, daß die Gewalt über die besetzten feindlichen Gebiete „tatsächlich" auf den Besetzenden übergegangen sein muß. Seit dem Zweiten Kontrollabkommen kann man aber von einer derartigen Tatsächlichkeit nicht mehr sprechen. Zuerst haben die Amerikaner, im vergangenen Jahr (1953) auch die Engländer und Franzosen und in beschränkterem Maße auch die Russen ihren in Oesterreich anwesenden Truppen den Charakter von Besatzungstruppen genommen. Der Zustand des Koimperiums und des Protektorates gehört dem völkerrechtlichen Friedensrecht an, die occupatio bellica aber dem Kriegsrecht. Der Umstand aber, daß die beiden Welthemisphären, in einer latenten Auseinandersetzung begriffen, ihre Truppen in Oesterreich haben, stellt eine schwere Probe für die Einheit des Landes dar, die zu erhalten und zu stärken das vornehmste Ziel österreichischer Außenpolitik ist.

Aber auch das Zweite Kontrollabkommen wird im Laufe der Zeit in seinem rechtlichen Charakter immer fraglicher. Der Art. 2 Abs. 7 der Satzung der Vereinten Nationen bestimmt: „Keine Bestimmung dieser Satzung soll die Vereinten Nationen ermächtigen, sich in Angelegenheiten einzumischen, die im wesentlichen zur ausschließlichen Zuständigkeit irgendeines Staates gehören." Was für die Gemeinschaft als Ganzes gilt, gilt auch für die einzelnen Mitglieder. Auch diese dürfen sich nicht in die inneren Angelegenheiten „irgendeines Staates", also auch eines Nichtmitgliedstaates der Vereinten Nationen, einmengen. Nun heißt es aber im Art. 107, daß keine Bestimmungen dieser Satzung Maßnahmen in bezug auf einen „Staat", der während des Zweiten Weltkrieges Feind irgendeines Unterzeichners dieser Satzung gewesen ist, ungültig machen. Oesterreich als Staat war aber niemals im Krieg und fällt daher auch nicht unter Art. 107. Steht nun nicht das Zweite Kontrollabkommen im Widerspruch zur Satzung der Vereinten Nationen? Art. 103 besagt: „Im Falle eines Widerstreites zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder der Vereinten Nationen auf Grund dieser Satzung und Verpflichtungen auf Grund irgendeines internationalen Abkommens haben die Verpflichtungen auf Grund dieser Satzung den Vorrang." Man kann auch nicht sagen: Der spätere Vertrag negiert den früheren, gleichsam lex posterior derogat priori. Das geht immer nur dann, wenn es sich um die gleiche Vertragsmaterie handelt. Das Zweite Kontrollabkommen ist aber

gegenüber der Satzung der Vereinten Nationen ein aliud, kein contra. Die Vereinbarkeit des Zweiten Kontrollabkommens mit der Satzung der Vereinten Nationen wird einzig und allein dadurch gegeben, daß eben Oesterreich durch Anerkennung des Abkommens diesem den Charakter der Einmischung und damit der Widerrechtlichkeit nimmt. Das Kontrollabkommen schützt Oesterreich vor willkürlichen einseitigen Maßnahmen einer Besatzungsmacht in ihrer respektiven Zone, vor allem durch das Erfordernis der Einstimmigkeit bei allen Beschlüssen der Alliierten Kommission[12]. Eine Verletzung des Kontrollabkommens durch eine Besatzungsmacht würde die Voraussetzung zu seiner Anerkennung durch Oesterreich unmöglich machen, dadurch aber auch die Vereinbarkeit mit der Satzung der Vereinten Nationen.

Die österreichische Außenpolitik nach 1945

Neutralität und Einheit des Landes als oberster Grundsatz

Der Epoche einer geschwächten außenpolitischen Handlungsfreiheit der Ersten Republik folgte der völlige Verlust der Handlungsfreiheit während der Okkupation von 1938 bis 1945 und schließlich die dritte Epoche, in der wir nun leben, die Zeit, in der die österreichische Freiheit sich zwar im Laufe der Jahre mehr und mehr erhöht, sich aber noch immer weit unter dem Stand der Ersten Republik befindet. Die Grundthese österreichischer Außenpolitik liegt in der Kontinuierlichkeit: seit 1918 ist Oesterreich zeitlich ein Kontinuum und ist trotz der Teilung in vier Zonen auch räumlich ein Kontinuum geblieben. Dieser These und dem konstanten Ringen, sie immer mehr der Realität zuzuführen, steht die Wirklichkeit der sich bekämpfenden Mächte gegenüber, die gemeinsam auf österreichischem Boden stehen und Oesterreich als einen Teil ihrer Auseinandersetzung betrachten, auch wenn sie, in der Theorie, in der großen Staatengemeinschaft der Vereinten Nationen verbunden sind.

Aus dem Gesagten ergeben sich Grundlinien einer österreichischen Außenpolitik, wie sie seit dem Jahre 1945 verfolgt wurde. Oesterreich ist das klassische Beispiel für einen Staat, der trotz mangelnder Souveränität sein inneres Gefüge völlig aufbaut und damit den Beweis liefert, daß zur Führung eines geordneten Staates totale Souveränität nicht nötig ist. Zweifellos ein wichtiges Vorbild für ein kommendes Zusammenleben von europäischen Staaten in einer Staatengemeinschaft. Aber auch in der Außenpolitik wird seit neun Jahren versucht, den Bereich eigenen Handelns soweit wie möglich auszudehnen.

Die oberste Richtschnur ist der Grundsatz der Neutralität und der Einheit des Landes. Neutralität im klassischen Sinne setzt Krieg voraus. Nun haben wir zwar in Europa keinen Krieg im klassischen Sinne, aber eine tiefgreifende Auseinandersetzung, zu der die Staaten Stellung beziehen müssen. Neutralität ist auch nicht Neutralisation, eine schon in Friedenszeiten vertraglich zugesicherte Berechtigung beziehungsweise Verpflichtung, sich aus kriegerischen Auseinandersetzungen völlig herauszuhalten und auch eine konsequente Politik in diesem Sinne zu führen. Diesen Status besitzt die Schweiz und der Staat der Vatikanstadt. Oesterreich ist für eine Neutralisation, eine „Verschweizerung", nicht geeignet. Die Lage an der Donau macht ein derartiges Abseitsstehen nicht möglich. Auch scheint der Begriff der Neutralisation mit den Forderungen der Vereinten Nationen nicht vereinbar zu sein. Die österreichische Neutralität bedeutet das Fernbleiben von den Organisationen, insbesondere den militärischen, der rivalisierenden Machtbelange. In diesem Sinne steht die österreichische Außenpolitik der schwedischen nahe. Aehnlich wie Schweden bedeutet aber diese Neutralität keineswegs Neutralismus. Oesterreich bekennt sich kompromißlos zur westlichen Zivilisation, zur westlichen Form der Demokratie und zur christlichen Lebensweise. Der Kampf um die Einheit des Landes hat dazu geführt, daß die drei Millionen im Osten Oesterreichs lebenden Menschen der westlichen Kultur voll erhalten geblieben sind. In diesem Sinne ähnelt der Kampf Oesterreichs dem Finnlands. Das Abseitsstehen von den großen Kämpfen der Mächte bedeutet eine Voraussetzung für die Einheit des Landes. Daher gehört Oesterreich nicht der NATO an und will auch die Lösung seiner Probleme nicht durch Sonderabkommen mit den Großmächten erreichen. Sonderabkommen würden die Einheit des Landes nur schwächen.

Staatsgrenzen und Minderheitenfragen

In diesen Zusammenhang gehört die Sicherung der österreichischen Grenzen. Oesterreich selbst hat offiziell im Zuge der Verhandlungen um Südtirol im Jahre 1946 territoriale Forderungen an Italien gestellt (Pustertal und oberes Eisacktal), aber bald fallen gelassen. Auf bayerisches Gebiet (Berchtesgaden und Rupertiwinkel) wurden offiziell niemals Ansprüche gestellt. Die Tschechoslowakei forderte kurz nach dem Kriege einen kleineren Gebietsteil gegenüber Preßburg, zog aber diese Forderung nach österreichischer Ablehnung zurück. Viel ernster waren die territorialen Ansprüche Jugoslawiens. Jugoslawien forderte im Januar 1947 2470 qkm mit einer Bevölkerung von 180 000 Menschen von Kärnten und 130 qkm mit 10 000 Menschen von der Steiermark, dazu eine nationale Autonomie für die burgenländischen Kroaten. Oesterreich und die Westmächte stützten sich auf das Abstimmungsergebnis von 1920 und den Umstand, daß Oesterreich nicht Kriegsteilnehmer war. Die Sowjetunion verteidigte bis zum Bruch zwischen Jugo-

slawien und der Kominform 1948 die jugoslawischen Ansprüche. Im Februar 1949 reduzierte Jugoslawien seine Forderungen auf bloße Grenzberichtigungen, weitgehende Autonomie der Slowenen in Kärnten und Minderheitsrechte für die burgenländischen Kroaten sowie die Slowenen außerhalb des autonomen Gebietes. Bei der Konferenz der Außenminister im Mai und Juni 1949 in Paris wurden alle jugoslawischen Gebietsansprüche fallen gelassen, jedoch beschlossen, in den Staatsvertrag Garantien für die slawischen Minderheiten einzubauen. So entstand Art. 7 bis, in dem zwar die Minderheitsschutzverpflichtungen für die slowenischen und kroatischen Minderheiten im einzelnen festgelegt sind, von einem eigenen politischen Statut aber Abstand genommen wurde. Inhaltlich gehen die Verpflichtungen Oesterreichs nicht über die diesbezüglichen Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint Germain und über die österreichische Verfassung hinaus. Nach Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Jugoslawien und Oesterreich am 30. Juni 1951 und dem Besuch des Außenministers Dr. Karl *Gruber* in Belgrad im Juni 1952 haben sich die Beziehungen zwischen beiden Ländern ständig gebessert. Knapp vor der Berliner Konferenz im Februar 1954 hat Jugoslawien offiziell auf seine Ansprüche verzichtet.

Vermögensrechtliche Probleme

Die konsequent von Oesterreich eingehaltene Linie, daß der österreichische Staat nicht am Kriege teilgenommen habe, wurde für alle vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen von entscheidender Bedeutung. Allerdings verursachte die Moskauer Deklaration vom 1. November 1943 gewisse Schwierigkeiten. Es heißt nämlich im Schlußabsatz: „Oesterreich wird aber daran erinnert, daß es wegen der Teilnahme am Kriege an der Seite Hitler-Deutschlands eine Verantwortung trägt . . ." Verantwortung kann jedoch nur jemand tragen, der sowohl existent als auch handlungsfähig ist. Hier hat sich die Deklaration selbst in einen Widerspruch verfangen, denn im zweiten Absatz spricht sie von einer „Annexion". Ein annektiertes Oesterreich kann aber nicht existent gewesen sein, daher auch keine Verantwortung tragen. War es jedoch nur okkupiert, so war es nicht handlungsfähig und trägt aus diesem Grunde keine Verantwortung. Dennoch hat sich gelegentlich die Sowjetunion, insbesondere bei den Verhandlungen über die Präambel zum Staatsvertrag, auf diese Stelle der Moskauer Deklaration berufen. Die generelle Politik der Sowjetunion vertrat aber nicht diese Linie. Während man sich bei den Staatsvertragsverhandlungen bald darauf einigte, daß Oesterreich keine Reparationen zu zahlen habe, nahm Jugoslawien von allem Anfang an eine andere Haltung ein. Es verlangte ursprünglich 150 Millionen Dollar, Behandlung des österreichischen Vermögens in Jugoslawien als Feindvermögen, Verpflichtung der österreichischen Regierung zur Bezahlung von Forderungen jugoslawischer physischer und juristischer Personen, die während des Krieges gegenüber Oesterreichern oder österreichischen Geldinstituten auf dem während der nationalsozialistischen Besetzung zu Steiermark oder Kärnten geschlagenen jugoslawischen Territorien auf privatrechtlicher Basis entstanden waren, Ersätze und Zahlungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens, Ersatz kultureller Güter, Archivarien usw. Die Sowjetunion unterstützte auch in dieser Angelegenheit Jugoslawien nur bis zum Bruch mit der Kominform. Schließlich blieb der Art. 45 § 2 des Staatsvertrages übrig, durch den Jugoslawien das Recht erhält, „österreichische Vermögenschaften, Rechte und Interessen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages auf jugoslawischem Gebiet befinden, zu beschlagnahmen, zurückzubehalten oder zu liquidieren". Der österreichische Außenminister erklärte am 18. Februar 1949 vor der Konferenz, er könne keine Zusicherung geben, daß der österreichische Nationalrat diese Klausel annehmen werde. Im vergangenen Jahr haben die beiden Staaten ein Grenzabkommen abgeschlossen, in dem österreichisches Vermögen in einer Grenzzone unter bestimmten Voraussetzungen von Jugoslawien freigegeben wird[13]. Oesterreich ist bemüht, auch das restliche österreichische Vermögen in Jugoslawien freizubekommen.

Die Fragen des „deutschen Eigentums" in Oesterreich

Einer der wichtigsten Fragenkomplexe im vermögensrechtlichen Bereich ist das sogenannte deutsche Eigentum. Durch das Potsdamer Abkommen sprachen sich die Großmächte gegenseitig das deutsche Eigentum in Oesterreich zu[14]. Während aber die Sowjetunion nicht an die Einschränkungen der Haager Landkriegsordnung gebunden ist oder zum mindesten auf diesem Standpunkt steht, können sich die Westmächte nur als Treuhänder betrachten. Sie haben später das deutsche Eigentum in österreichische Verwaltung übergeben. Wir finden also in den westlichen Zonen Oesterreichs beziehungsweise Wiens die Situation durch die drei Stufen: deutsches Eigentum — alliierte Treuhandschaft — österreichische Verwaltung gekennzeichnet. Anders im Osten. Hier erfolgte eine völlige Besitznahme durch die Sowjetunion. Das Wesentliche aber war die Streitfrage, was überhaupt als deutsches Eigentum zu betrachten sei. Die Sowjetunion steht auf dem Standpunkt, daß nur eine mit physischer Gewalt verbundene Eigentumsübertragung während der deutschen Okkupation rechtswidrig gewesen ist, also die gegenständliche Vermögensmasse österreichisch verblieb. Oesterreich und die Westmächte vertreten aber die Rechtsansicht, daß Widerrechtlichkeit nicht nur bei physischer, sondern auch bei abstrakter Gewalt gegeben ist; schon der Tatbestand der widerrechtlichen occupatio bellica begründet die

Widerrechtlichkeit der Eigentumsübertragung. Diesen Standpunkt vertritt auch die „Interalliierte Londoner Deklaration gegen Enteignungshandlungen, begangen in Gebieten unter Okkupation oder Kontrolle des Feindes“ vom 5. Januar 1943. Durch diese Divergenz der Auffassungen ist aber der Bereich des sogenannten deutschen Eigentums in der sowjetischen Zone nach sowjetischer Auffassung viel größer als nach österreichischer beziehungsweise westlicher. Dazu kommt noch die besondere Komplikation, daß der erste Bezirk der Stadt Wien eine gemeinsame Zone aller vier Mächte darstellt, die verschiedenen Auffassungen also hier eine einheitliche Behandlung unmöglich machen. Ein Ausweg wurde nicht durch eine rechtliche Klärung, sondern durch ein machtmäßiges Kompromiß auf Kosten Oesterreichs geschaffen: laut Art. 35 des Staatsvertragsentwurfes kann Oesterreich um 150 Millionen Dollar das deutsche Eigentum in der sowjetischen Zone zurückkaufen, wobei es also auch dieses Eigentum bezahlen müßte, das nach österreichischer Auffassung ohnehin österreichisch ist. Nur die Petroleumfelder und -raffinerien sowie die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft werden unter bestimmten Voraussetzungen der Sowjetunion übergeben. Dazu muß man feststellen, daß Oesterreich gegenwärtig noch gar nicht Eigentümer deutschen Eigentums geworden ist, es auch fraglich ist, ob dies jemals eintreten wird. Sollten aber im Zuge eines deutschen Friedensvertrages die Westmächte das deutsche Eigentum im Westen Oesterreichs übernehmen und Oesterreich sozusagen schenken, Oesterreich aber das deutsche Eigentum im Osten von der Sowjetunion kaufen, so entsteht bei einer etwaigen Restitution an die früheren deutschen Eigentümer eine schwierige Situation.

Nach dem Staatsvertragsentwurf verzichtet Oesterreich im Art. 38/3 auf alle Forderungen gegen Deutschland, die während der Besetzung von 1938 bis 1945 entstanden. Dieser Verzicht gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, daß Deutschland kein deutsches Vermögen in Oesterreich zurückerhält. Dessen Restitution würde also einen Ausgleich mit den österreichischen Gegenforderungen voraussetzen. Nun würde es zweifellos als Unrecht empfunden werden, wenn der deutsche Eigentümer in Westösterreich alles, der in Ostösterreich aber, da ja Oesterreich dafür der Sowjetunion zahlte, nichts erhalten würde oder sein ehemaliges Eigentum zurückkaufen müßte. Es müßte auch hier ein billiger Ausgleich für alle Beteiligten gefunden werden, so daß jeder deutsche Eigentümer den gleichen Prozentsatz zurückerhalten würde. Sollte bis dahin Deutschland noch in zwei Hälften geteilt sein, die beide den Anspruch erheben, ganz Deutschland zu vertreten, dann ist es für Oesterreich nicht möglich, nur mit einer dieser Regierungen den Gesamtkomplex zu verhandeln, da es dann ja das Risiko eingeht, bei einer Aenderung der Lage in Deutschland oder beim Entstehen einer gesamtdeutschen Regierung auf Nichtanerkennung der früheren Abmachungen zu stoßen.

Von österreichischer Seite bemüht man sich, das deutsche Eigentum korrekt zu verwalten und einer kommenden Klärung nicht vorzugreifen. Jedenfalls soll die schwierige juristische Materie nicht für politische Mißstimmigkeiten ausgenützt werden. Oesterreich steht auf dem Boden der Londoner Deklaration. Dies ist nicht nur zur Verteidigung des österreichischen Standpunktes gegenüber den sowjetischen Ansprüchen erforderlich, sondern auch als Basis einer kommenden Auseinandersetzung mit den östlichen Satellitenstaaten über das Schicksal des dortigen österreichischen Vermögens. Die Deklaration wirkt auch in die Art. 42 und 44 des Staatsvertrages herein, durch die Oesterreich verhalten wird, „Vermögen der Vereinten Nationen in Oesterreich“ sowie „Vermögenschaften, Rechte und Interessen von Minderheitsgruppen“ zu restituieren. Das ist eine der Ursachen für das österreichische Nichtigkeitsgesetz und die sehr rigorosen Rückstellungsgesetze.

Staatsvertrag und Souveränität

Ein weiteres entscheidendes Ziel der österreichischen Nachkriegspolitik ist die Herstellung der Souveränität. Das bedeutet nicht unbedingt die Erreichung des Staatsvertrages. Oesterreich fordert den Staatsvertrag nur aus der Ueberlegung, daß er nach der Lage der Dinge den geeignetsten Weg zur Souveränität darstellt. Würde also das Ziel auch ohne Staatsvertrag erreicht werden, um so besser. Der Staatsvertrag in der vorliegenden Form würde Oesterreich zwar von der Besatzung, nicht aber von bedeutenden Souveränitätseinschränkungen befreien.

Die Verhandlungen um den Staatsvertrag werden in der Geschichte der Diplomatie als eines der klassischen Beispiele von Verzögerungstaktik einerseits und von Resonanz globaler Konflikte auf lokale Einzelfragen andererseits eingehen. Im April und Mai 1946 stellte bereits der amerikanische Außenminister *Byrnes* Anträge auf Beratungen eines österreichischen Vertrages. Sie wurden von der Sowjetunion durch längere Zeit abgelehnt. In einer Geheimsitzung des österreichischen Nationalrates vom 30. Oktober 1946 wurde die österreichische Regierung beauftragt, Oesterreich die volle Souveränität zu erringen. Der Wortlaut einer diesbezüglichen Resolution wurde vom Bundeskanzler dem Vorsitzenden des Alliierten Rates offiziell zur Kenntnis gebracht. Die Außenminister setzten anläßlich ihrer Tagung in New York am 11. Dezember 1946 eine Kommission von vier Bevollmächtigten ein, die den Auftrag erhielt, einen Vertragsentwurf auszuarbeiten. Es entstand die berühmte „Konferenz der Stellvertreter“. Oesterreich sandte am 23. Dezember eine Note an die vier Mächte, in der die Räumung des Landes verlangt wurde und die Materien aufgestellt wurden, die in eine vertrag-

liche Regelung hineingehören sollen. Oesterreich verlangte, daß sich der Vertrag auf Oesterreich und die vier Großmächte beschränke. Die Konferenz der Stellvertreter hat 260 Sitzungen abgehalten und umfaßte den Zeitraum vom 16. Januar 1947 bis zum 9. Februar 1953. Bei ihrer ersten Tagung zwischen dem 16. Januar und dem 25. Februar 1947 wurde beschlossen, die Satellitenverträge als Basis des österreichischen Vertrages zu nehmen. Dadurch hat man am Anfang relativ rasch Fortschritte gemacht[15].

Nach der zweiten Tagung, vom 10. März bis zum 4. April 1947 in Moskau, blieben noch 20 Artikel unerledigt. Die Außenminister setzten eine Kommission in Wien ein, die vom 12. Mai bis zum 11. Oktober 1947 in 85 Sitzungen tagte, aber keine Fortschritte mehr erzielte. Die Konferenz schien festgefahren, ein Bild, das sich auch bei der Londoner Tagung vom 25. November bis zum 17. Dezember wiederholte. Die nächste Konferenz vom 20. Februar bis zum 6. Mai 1948 in London brachte einen Fortschritt in der Behandlung des deutschen Eigentums: Oesterreich soll 150 Millionen Dollar zahlen. Aber sie scheiterte an den jugoslawischen Forderungen. Um die neuerliche Stagnation zu überwinden und um Oesterreich bei der internationalen Auseinandersetzung nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, stellte die Bundesregierung einen neuerlichen Antrag auf Aufnahme der Verhandlungen. Diese fanden vom 19. Februar bis zum 10. Mai 1949 in London statt: ergebnislos. Nun griff der Rat der Außenminister auf seiner Pariser Sitzung vom 23. Mai bis zum 20. Juni 1949 ein. Es erfolgten die grundsätzlichen Entscheidungen über die Beibehaltung der Grenzen, die Nichtzahlung der Reparationen und die Regelung über das deutsche Eigentum. Damals verzichtete die Sowjetunion auf die Unterstützung der jugoslawischen Ansprüche. Die Stellvertreter wurden beauftragt, den Staatsvertragsentwurf bis zum 1. September des Jahres fertigzustellen. Diese bemühten sich vom 1. Juli bis zum 2. September 1949 in London zu einer Einigung zu gelangen. Nurmehr neun Artikel blieben schließlich offen, aber der Vertrag konnte nicht fertiggestellt werden, da die Sowjetunion mehr Konzessionen verlangte, als in Paris beschlossen wurden. Dennoch beauftragten die Außenminister am 6. Oktober 1949 nochmals die Stellvertreter, die Arbeiten fortzuführen. Es gelang diesen bis zum 14. Dezember 1949, von insgesamt 53 Artikeln über 48 zu einer Einigung zu gelangen.

Schließlich wurde es deutlich, daß die Sowjetunion aus allgemein politischen Erwägungen einen Vertragsabschluß nicht wünschte. Sie verlangte eine österreichisch-sowjetische Abmachung über Nachkriegsschulden, ohne aber auf die österreichischen Angebote einzugehen. Man verhandelte vom 9. Juni 1950 an in gewissen Abständen durch das ganze Jahr hindurch in London. Die Entwicklung war gekennzeichnet durch das deutliche Bestreben der Sowjetunion, durch neue Argumente neue Verhandlungsthesen in die internationale Auseinandersetzung zu bringen. Am 26. April beschuldigte die Sowjetunion Oesterreich der Remilitarisierung und des Nazismus, und am 22. Mai stellte sie das Junktim mit Triest her. Somit waren die Verhandlungen blockiert. Ende 1950 lehnte die Sowjetunion neuerlich westliche Angebote auf Wiederaufnahme der Verhandlungen ab. Schließlich beschloß die Außenministerkonferenz im Mai 1951 die Vertagung der Verhandlungen auf unbestimmte Zeit. Am 2. Januar 1952 erhoben die Westmächte die Forderung auf Fortsetzung der Verhandlungen. Am 18. Januar lehnte die Sowjetunion ab. Offensichtlich war die bisherige Methode nicht mehr tauglich.

Die österreichische Vertretung bei der Konferenz war von allem Anfang an eingeladen, allerdings ohne Recht, mitzuverhandeln und mitzubeschließen. Dennoch war immer wieder Gelegenheit, den österreichischen Standpunkt mündlich und schriftlich bekanntzugeben. Durch die wachsende Spannung zwischen Ost und West konnte Oesterreich mehr Einfluß bei den westlichen Verhandlungspartnern erlangen. Die ursprüngliche Phalanx der Sieger war nun gebrochen. Gleichberechtigt wurde Oesterreich allerdings erst auf der Berliner Konferenz. Der Vorsitz bei den Stellvertreterkonferenzen wurde turnusweise geführt. Die Verhandlungen waren immer geheim. Die Verhandlungssprachen waren Englisch, Französisch und Russisch. Da jedes Wort, ja sogar jeder Zwischenruf zweifach übersetzt werden mußte, zogen sich die Verhandlungen endlos hin.

Für Oesterreich bestand die Gefahr, daß die österreichische Frage in der Reihung der großen Probleme an die letzte Stelle rücke. Daher der konstante Versuch, immer wieder den Staatsvertrag an den Verhandlungstisch zu bringen. Im Jahre 1952 erfolgten zwei Initiativen, eine vom Westen und eine von Oesterreich. Am 13. März 1952 propagierten die Westmächte den sogenannten Kurzvertrag. Zunächst äußerte sich die Sowjetunion überhaupt nicht. Vom österreichischen Nationalrat sowie vom Bundeskanzler wurde die Initiative begrüßt. Am 14. August 1952 wurde der Kurzvertrag von der Sowjetunion abgelehnt. Die Westmächte erklärten sich bereit, gewisse sowjetische Forderungen in den Kurzvertrag einzubauen. Dadurch haben sie ihr eigenes Projekt verwässert und schließlich begraben. Als es klar wurde, daß dieser Weg nicht zum Erfolg führen würde, zogen am 17. August 1953 die Westmächte ihr Projekt zurück, und am 23. September 1953 verzichtete auch Oesterreich endgültig auf dieses Projekt. Zugleich forderte Oesterreich gleichberechtigte Teilnahme an weiteren Verhandlungen. Früher noch tagten vom 16. bis zum 19. Februar die Stellvertreter in London erfolglos, da die Sowjetunion den Verzicht auf den Kurzvertrag zur Bedingung stellte. Sie lehnte von nun an die Stellvertreter als geeignetes Verhandlungsorgan

ab und forderte den normalen diplomatischen Weg. Bevor aber auf dieser Linie eine Fortentwicklung eintrat, mußte auch ein zweites Projekt scheitern: der Versuch, über die Vereinten Nationen die Stagnation zu überwinden. Schon am 2. April 1952 kündigte der österreichische Außenminister Schritte vor den Vereinten Nationen im Nationalrat an. Am 31. Juli wurde den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ein österreichisches Memorandum mit der Forderung um Beendigung der Besetzung und Wiederherstellung der Souveränität überreicht. Auf brasilianische Initiative wurde der österreichische Staatsvertrag auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt und vom Politischen Ausschuß behandelt. Am 20. Dezember 1952 wurde die brasilianische Resolution mit 48 gegen 0 Stimmen bei Abwesenheit der Vertreter des Ostblocks angenommen. Als äußeres Zeichen der Verbundenheit der Vereinten Nationen mit Oesterreich weilte der damalige Generalsekretär Trygve *Lie* im Juli in Wien und hielt eine Ansprache im Nationalrat. Weiter konnte aber nichts erzielt werden. Die Haltung der Sowjetunion versteifte sich zusehends.

So griffen der österreichische Außenminister Dr. *Gruber* und Bundeskanzler Ing. *Raab* die sowjetische Initiative zu Verhandlungen auf diplomatischer Basis auf. In diesem Sinne wurde ein österreichisches Memorandum am 30. Juni 1953 in Moskau überreicht. Schließlich stimmte am 26. November die Sowjetunion einer Viererkonferenz zu. Diese fand im Februar 1954 in Berlin statt, wobei sich herausstellte, daß die Sowjetunion aus allgemeinen strategischen Erwägungen ihre militärische Position in Oesterreich nicht räumen wollte[16]. Da unter diesen Voraussetzungen Oesterreich nicht bereit war, die Lasten des neuen Vertrages auf sich zu nehmen, scheiterten die Verhandlungen.

Es wäre zweifellos ein Fehler, wie gebannt auf einen möglichen Staatsvertrag zu schauen und dabei alle übrigen Möglichkeiten außenpolitischer Tätigkeit zu übersehen. Es war daher von Anfang an das Bestreben Oesterreichs, durch fortschreitende Festigung des Staates und durch die Kleinarbeit erhöhter Freiheit im einzelnen dem Ziel schrittweise näherzukommen. Hier bedeuteten die sowjetischen Konzessionen im vergangenen Jahr einen wesentlichen Fortschritt, vor allem auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die französische und britische Besatzung. Nennenswerte militärische Kräfte besitzen nur die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion. Großbritannien und Frankreich haben nur mehr symbolische Positionen; Vorarlberg ist von fremden Truppen völlig geräumt. Mit fortschreitender Konsolidierung wird ein Angriff auf die Einheit und Unabhängigkeit Oesterreichs immer riskanter. Während nach dem Krieg eine gewaltsame Aktion in Oesterreich nur das internationale Echo der seinerzeitigen Besetzung Wiens im Jahre 1938 ausgelöst hätte, muß man sich heute fragen, ob eine derartige Maßnahme nur die Folgen der Besetzung Prags oder bereits der Eroberung von Danzig nach sich ziehen würde.

Das österreichisch-italienische Abkommen über Südtirol

Aus diesen Erwägungen war Oesterreich außenpolitisch aktiv, wo sich dazu die Möglichkeit bot. Zunächst Südtirol: Ungefähr ein Jahr nach Kriegsschluß wurde es klar, daß die Alliierten, vor allem Großbritannien, zwar entschlossen waren, Italien alle Kolonien wegzunehmen, dafür aber seine politische Position in Europa soweit wie möglich zu halten. Wie also im Jahr 1938 Oesterreichs Selbständigkeit im abessinischen Hochland geopfert wurde, so nach diesem Kriege die Rückkehr Südtirols in der Libyschen Wüste. Unter diesen Umständen war das Autonomie-Abkommen zwischen Oesterreich und Italien vom 5. September 1946[17] die beste Lösung, wenn es auch in gewissen Einzelheiten die nötige Prägnanz vermissen läßt, was sich für die spätere Durchführung als sehr nachteilig herausstellte. Der bilaterale Vertrag wurde in den multilateralen Friedensvertrag mit Italien aufgenommen. Somit ist Italien verpflichtet, den Südtirolern eine territoriale Autonomie zu gewähren und die Rückführung der überwiegenden Mehrheit der ausgesiedelten Südtiroler zu ermöglichen. Der Sinn dieser Regelung ist die Wahrung des Südtiroler Volkstumes in der angestammten Form und die Erhaltung des angestammten Charakters des Südtiroler Landes. Die italienische Verfassung kennt die Institution der regionalen Autonomie. Der eminente Unterschied zwischen der Region „Trentino-Alto Adige (Tiroler Etschland)" und den übrigen Regionen besteht aber darin, daß der Teil Tiroler Etschland der Region eine völkerrechtliche Garantie seiner Autonomie besitzt. Die Großmächte sind Garanten dieser Autonomie, und Oesterreich kann sich im Notfall an die Signatare des Friedensvertrages wenden. Während also das italienische Parlament durch Aenderung der Verfassung die Autonomie der anderen Regionen aufheben kann, dies ein rein innerstaatlicher Vorgang wäre, würde die einseitige Aufhebung der in den genannten Verträgen niedergelegten Autonomie Südtirols ein völkerrechtliches Delikt darstellen. Für Oesterreich ist Südtirol eine zwischenstaatliche Angelegenheit, für Italien eine innerstaatliche. In dieser Differenz liegen die Schwierigkeiten begründet. Die autonomen Rechte der Südtiroler sind bis jetzt noch nicht in dem vom Vertrag vorgesehenen Ausmaß durchgeführt. Andererseits bemühte sich die österreichische Außenpolitik, das sonstige Verhältnis zu Italien der unbefriedigenden Südtiroler Verhältnisse wegen nicht allzusehr beeinträchtigen zu lassen. Allerdings scheinen hinsichtlich Südtirols die österreichische Bevölkerung und das Parlament empfindlicher zu sein als die Regierung.

Oesterreichs Stellung in Triest

Besondere Aufmerksamkeit verdient Triest[18]. Durch den Friedensvertrag mit Italien wurde Oesterreich nach Inkrafttreten des endgültigen Statutes für das Freie Territorium von Triest und nach Ratifikation des Staatsvertrages das Recht eingeräumt, eine Handelsflotte unter eigener Flagge in Triest zu führen sowie in der Internationalen Hafenverwaltung mit Sitz und Stimme vertreten zu sein[19]. Oesterreich ist nach wie vor der weitaus stärkste Handelspartner Triests. Zirka zwei Drittel des gesamten Handels über die Hafenstadt liegt in österreichischen Händen. Obwohl die Internationalisierung des Gebietes für Oesterreich am günstigsten gewesen wäre, hat sich dennoch die österreichische Außenpolitik von einer Beeinflussung des politischen Schicksales der Stadt ferngehalten. Dabei muß man auch berücksichtigen, daß die Zukunftsaussichten für Triest ständig schlechter werden. Als Annex Italiens wird es von den stark im Aufbau begriffenen jugoslawischen Häfen überrundet werden, und die im Ausbau begriffenen Flußschiffahrts- und Kanalverbindungen in Mitteleuropa werden den Handel mehr und mehr nach der Nordsee ablenken. Sollten sich nicht drastische Aenderungen im Donauraum ereignen, wird Triest im Laufe der Zeit auf seine bedeutungslose Stellung, die es vor der Vereinigung mit Oesterreich hatte, zurückfallen.

Das österreichisch-deutsche Verhältnis

Ganz neue Aspekte eröffnen sich für das österreichisch-deutsche Verhältnis. Durch den Umstand, daß der Art. 7 des Zweiten Kontrollabkommens die einstimmige Zustimmung des Alliierten Rates zur Aufnahme diplomatischer und konsularischer Beziehungen mit Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen verlangt, konnte Oesterreich weder mit der Bundesrepublik Deutschland noch mit der Deutschen Demokratischen Republik offizielle Beziehungen aufnehmen. Es bestehen aber in der Bundesrepublik Interessenvertretungen, die von Personen mit diplomatischem und konsularischem Status geleitet werden. Zum Unterschied von den Jahrzehnten der Vergangenheit ist heute das österreichisch-deutsche Verhältnis weitgehend von allen Pro- und Kontragefühlen entlastet. Das bedeutet eine wesentliche Erleichterung der Außenpolitik beider Staaten, aber auch einen Fortschritt für die europäische Einigung.

Oesterreich und die Vereinten Nationen

Sehr illustrativ ist das bisherige Bemühen Oesterreichs, Mitglied der Vereinten Nationen zu werden. Durch Ministerratsbeschluß vom 24. Juni 1947 wurde der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten ermächtigt, vorbereitende Schritte für die Aufnahme Oesterreichs in die Vereinten Nationen zu unternehmen. Der österreichische Gesandte in Washington hat am 2. Juli dem Generalsekretär der Vereinten Nationen das Aufnahmeansuchen übermittelt. Der Sicherheitsrat beschäftigte sich damit am 21. August. Ein australischer Antrag, daß Oesterreich als friedliebender Staat in die Vereinten Nationen aufgenommen werden solle, stieß auf das Veto der Sowjetunion. Für den Antrag stimmten acht Staaten, Frankreich und Polen enthielten sich der Stimme, die Sowjetunion stimmte dagegen. Die sowjetische Begründung war allerdings, daß die Behandlung der Aufnahmegesuche aller jener Staaten, mit denen nach dem Krieg noch keine Verträge geschlossen wurden, als verfrüht zu betrachten sei. Die Generalversammlung hat in ihrer Sitzung vom 17. November unter anderem auch das österreichische Gesuch überprüft. Mit 43 gegen 8 Stimmen, bei einer Stimmenthaltung, wurde Oesterreich als für die Aufnahme qualifiziert erklärt und der Sicherheitsrat aufgefordert, das Aufnahmeansuchen neuerlich in Verhandlung zu ziehen. Diesmal begründete *Wyschinskij* seine Haltung mit dem Argument, daß Oesterreich an der Seite Deutschlands gekämpft habe.

Von jetzt ab trat aber eine Aenderung ein: Oesterreich wurde nicht mehr Oesterreichs wegen abgelehnt. Der Sicherheitsrat befaßte sich am 10. April 1948 wieder mit dem Aufnahmegesuch Oesterreichs sowie mit dem zwölf weiterer Staaten. Nachdem der Antrag auf Aufnahme Italiens durch ein sowjetisches Veto zu Fall gebracht worden war, wurde die Behandlung der übrigen Aufnahmegesuche zurückgestellt. Damals entstand die Rechtsfrage, ob man die Aufnahme eines Staates mit der Annahme anderer koppeln dürfte. Am 28. April gab der Internationale Gerichtshof mit neun zu sechs Stimmen ein Gutachten ab, in dem festgestellt wurde, daß kein Mitglied der Vereinten Nationen das Recht habe, seine Zustimmung zur Aufnahme eines Staates von Bedingungen abhängig zu machen, die nicht ausdrücklich im Artikel 4 der Satzung vorgesehen sind. Das bedeutete zwar eine rechtliche Klärung, änderte aber politisch gar nichts. Es folgten nun mehrere Anträge, die alle abgelehnt wurden: am 8. Dezember 1948 durch die Generalversammlung; 13. September 1949 durch Argentinien; 15. September 1949 durch die Sowjetunion; Antrag auf en-bloc-Aufnahme von 13 Staaten, jedoch vom Sicherheitsrat unter Berufung auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofes abgelehnt; 22. November 1949 australischer Antrag: zum ersten Male wird ausgeführt, daß Oesterreich nicht nur ein friedliebender Staat im Sinne des Artikels 4 der Satzung sei, sondern auch gewillt und imstande, die Verpflichtungen der Satzung zu erfüllen. Gegen diese Feststellung wurde damals und später von keinem Staat ein Einwand erhoben. Einen erneuten Antrag der Sowjetunion lehnte die Generalversammlung im Dezember 1949 ab (32 Stimmen pro, 12 Stimmen contra und 13 Stimmenthaltungen — keine Zweidrittelmehrheit). Der Internationale Gerichtshof

antwortete auf eine Anfrage, ob die Generalversammlung auf Grund der Satzung das Recht habe, in Ermangelung einer entsprechenden Empfehlung des Sicherheitsrates neue Mitglieder aus eigenem aufzunehmen, verneinend. Auf Antrag der Generalversammlung vom 1. Februar 1952 behandelte der Sicherheitsrat am 6. Februar die verschiedenen Aufnahmegesuche. Das gleiche Schauspiel wiederholte sich: das sowjetische Veto gegen die Aufnahme Italiens verhinderte die Aufnahme der übrigen Gesuche. Ein Antrag der Sowjetunion auf en-bloc-Aufnahme von 13 Staaten wurde mit zwei zu sechs Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt. Am 8. September 1952 neuerlicher Sowjetantrag auf en-bloc-Aufnahme, neuerlich vom Sicherheitsrat abgelehnt. Am 10. September beschloß der Sicherheitsrat, die Behandlung der individuellen Aufnahmegesuche zu vertagen.

Eine österreichische Verpflichtungserklärung, die auf Grund der neuen Geschäftsordnung der Generalversammlung notwendig geworden war, übermittelte der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten mit Note vom 6. August 1952 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen. Dieser brachte sie am 14. August den Mitgliedern des Sicherheitsrates und am 19. August sämtlichen Mitgliedern der Vereinten Nationen zur Kenntnis. Gleich den Staatsvertragsverhandlungen scheiterte auch die Aufnahme Oesterreichs in die Vereinten Nationen an dem allgemeinen Konflikt, welche Mächtegruppe bei der Neuaufnahme ein Uebergewicht erhalten würde.

Oesterreich und die europäische Einigung

Die Rücksicht auf die besondere Lage des Staates ist die Ursache für die vorsichtige Form der österreichischen Mitarbeit an europäischen Einigungsbestrebungen. Die Gefahr bestand wenigstens für lange Zeit, daß ein zu entschiedener Schritt zwar den Westen Oesterreichs Europa noch näherbringen, dafür aber den Osten endgültig entfernen würde. Die Mitarbeit beim Marshallplan, der OEEC und EZU stieß anfangs auf Protest der Sowjetunion, konnte sich dann aber ohne größere Schwierigkeiten entwickeln. In der OEEC ist Oesterreich aktiv tätig, in der EZU behauptet es eine Gläubigerstellung. Der Handel mit den westlichen Staaten ist viel bedeutender als in der Ersten Republik. Der Grund liegt nicht in einer absichtlichen Abwendung von den ost- oder südosteuropäischen Märkten, sondern in der Lieferunfähigkeit der Satellitenstaaten. Mit der Sowjetunion konnte es zu keinem Handelsvertrag kommen, da diese auf der Exterritorialität der USIA-Betriebe und -Waren besteht, was Oesterreich nicht konzedieren kann.

Seit Dezember 1951 ist Oesterreich Beobachter beim Europarat. Das österreichische Parlament, das einen eigenen Ausschuß für europäische Angelegenheiten konstituierte, entsendet sechs Delegierte als Beobachter zur Konsultativversammlung. Außerdem ist die österreichische Regierung durch einen ständigen Repräsentanten beim Europarat vertreten (Minister a. D. Univ.-Prof. Eduard *Ludwig*). Im Laufe der Zeit wurde die Beobachterfunktion durch eine ständige Mitarbeit bei den Kommissionen ausgebaut. Oesterreich genießt eine de-facto-Mitgliedschaft, aber ohne Stimmrecht. Im Mai 1953 hat der Ministerrat des Europarates einen Beschluß gefaßt, zum geeigneten Zeitpunkt Verträge mit Nichtmitgliedstaaten über die spezifische Form der Zusammenarbeit zwischen Europarat und diesem Staate zu schließen. Dieser Weg kann am ehesten bei Oesterreich beschritten werden.

Der Wiederaufbau des diplomatischen Dienstes

Es war eine der bedeutendsten Leistungen des ehemaligen Außenministers Dr. *Gruber*, trotz beschränkter staatlicher Mittel und anfänglicher Zurückhaltung mancher Staaten den österreichischen diplomatischen Dienst in seiner alten Tradition und Güte wiederherzustellen. Mit den Großmächten und einigen anderen Staaten sind Botschaften ausgetauscht, bei den Vereinten Nationen ein ständiger Vertreter akkreditiert, ebenso bei der Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Die diplomatische Sonderform der Politischen Vertretung besteht nur mehr im Verkehr mit Polen. Ebenso ist Oesterreich Mitglied der meisten Specialised Agencies der Vereinten Nationen. Mit Großbritannien, Frankreich, Italien und Belgien wurden Kulturabkommen geschlossen. Sehr bedeutsam wäre der Abschluß eines österreichisch-jugoslawischen Kulturabkommens. Es wäre dies in der Gegenwart der einzige Fall praktischer kultureller Zusammenarbeit zwischen einem slawischen Staat und dem westlichen Europa.

„Reliquie Reliquiarum“

Das einst bedeutsame kroatische Königreich schrumpfte im Kampf mit den Türken zu einem schmalen Streifen zwischen Ungarn und der Adria zusammen. Ein Schriftsteller nannte es damals „Reliquie Reliquiarum Olim Reliquie Croatiae“. In seltsamer geschichtlicher Paranthese erleidet heute Oesterreich, das damals Kroatien schützte, das gleiche Schicksal. Nach dem Ausscheiden der alten Monarchie aus dem italienischen und dem deutschen Raum konzentrierte sich Oesterreich auf die Aufgabe der Organisation des Donauraumes. Trotz bedeutender Erfolge und großer Erfahrungen, die bei den Einigungsbestrebungen in Europa verwertet werden können, gelang diese Aufgabe nicht auf die Dauer.

Der Zerfall des Donauraumes ist geschichtlich nur mit dem Zusammenbruch des Byzantinischen Reiches nach dem Vierten Kreuzzug 1204 und vielleicht dem Zerfall des Ottomanischen Reichs nach 1918 zu vergleichen. Dennoch tendiert Oesterreich nach wie vor in den Donauraum, und seine eigentliche Aufgabe besteht in der Mitarbeit an der Reorganisation dieses europäischen Kernstückes. Seine ausgeglichene wirtschaftliche und soziale Lage, seine unerschütterliche Verbundenheit mit der westlichen Kultur und seine liberale Lebensform geben ihm Möglichkeiten wie derzeit keinem anderen Donaustaat. Aber dennoch hängt dessen Schicksal von dem Kampf der Weltmächte ab. Aehnlich seiner Methode zur Errichtung schrittweiser Souveränität versucht Oesterreich auch hier, langsam eine Normalisierung zu erzielen. Bei der Belgrader Donaukonferenz vom 30. Juli bis 18. August 1948[20] war Oesterreich gegen die Stimmen der drei westlichen Großmächte nur als Beobachter zugelassen worden. Mitglied der neuen Donaukommission darf es nur nach Abschluß des Staatsvertrages werden. Der Artikel 55 des Staatsvertragsentwurfes entspricht genau dem betreffenden Passus der Satellitenfriedensverträge und entspricht den sowjetischen Wünschen. Im vergangenen Jahr erhielt aber die österreichische Donauschiffahrt das Recht, wieder von Linz bis Wien zu fahren. Heute verkehrt sie bereits auf Grund von Sonderabkommen mit den Anrainerstaaten bis zum Eisernen Tor.

Die gesamte österreichische Politik hat nicht nur die Aufgabe, die Güter der Vergangenheit in die Gegenwart zu retten und in der Gegenwart den völlig zusammengebrochenen Staat wiederaufzubauen, sondern auch alle Möglichkeiten der Zukunft rechtzeitig vorzubereiten. Aehnlich der Lage während vieler Jahrhunderte seiner Geschichte ist Oesterreich auch jetzt wieder Grenzland geworden. Es ist der letzte Rest des freien und christlichen danubischen Europa. Einst hatte es in seinem Kampf gegen das vordringende Ottomanische Reich und schließlich bei dessen Ueberwindung den Rückhalt am Heiligen Römischen Reich. Heute braucht es den gleichen Rückhalt an einem neuorganisierten und einigen Europa.

Anmerkungen

1) Vgl. den Wortlaut der Konvention in Europa-Archiv 1/1951, S. 3620—26, sowie den Beitrag von Dr. Franz *Breitner* „Menschenrechtsschutz und Europäische Integration" in Europa-Archiv 10/1954, S. 6559—68.

2) Vgl. Dr. Lujo *Tončić:* „Das Anschlußverbot im Lichte des Völkerrechts" in *Oesterreichische Monatshefte,* Nr. 4, 10. Jahrgang, S. 7 ff.

3) Vgl. den Wortlaut des Uebereinkommens in Stephan *Verosta:* Die internationale Stellung Oesterreichs 1938 bis 1945, Manzsche Verlagsbuchhandlung, Wien, 1947, S. 147 f.

4) Vgl. Erklärung des Vorsitzenden des Außenpolitischen Ausschusses des österreichischen Nationalrates, Abgeordneten Eduard *Ludwig,* zur internationalen Stellung Oesterreichs von 1938 bis 1945 sowie gleichlautend „Der Staatsvertrag im Lichte des Völkerrechts" in *Wiener Zeitung* vom 9. März 1947, 240. Jahrgang, Nr. 58. — Dr. Lujo *Tončić:* „Die völkerrechtliche Stellung Oesterreichs und ihre politischen Folgen", Sonderdruck aus der *Salzburger Volkszeitung* vom 29. Juni 1949.

5) Aus dem Urteil des Nürnberger Internationalen Militärgerichtshofes vom 1. Oktober 1946, englischer Originaltext in: Nazi Conspiracy and Aggression, herausgegeben vom Office of United States Chief of Council for Prosecution of Axis Criminality, United States Government Printing Office, Washington, 1947, S. 18 ff.

6) *Verosta,* a. a. O., Einleitung, S. 3.

7) Protestnote der Delegation von Mexiko an den Generalsekretär des Völkerbundes vom 19. März 1938, Erklärung der Regierung von Chile vor dem Völkerbundsrat vom 11. März 1938, Rede des chinesischen Delegierten auf der zwölften Tagung der Völkerbundsversammlung am 12. September 1938, Rede des sowjetischen Delegierten auf der 19. Tagung der Völkerbundsversammlung am 21. September 1938.

8) „Mit dem Siege der Alliierten wird das befreite Oesterreich wieder seinen Ehrenplatz einnehmen. Das englische Volk wird die Sache der Freiheit Oesterreichs niemals im Stiche lassen. Wir werden für seine Befreiung vom preußischen Joch kämpfen. Wir werden auf unserer Insel niemals vergessen, daß Oesterreich das erste Opfer der Naziaggression war. Wir wissen, welch glückliches Leben Millionen Menschen in Mitteleuropa hätten haben können. Wir erinnern uns des Zaubers, der Schönheit und des Glanzes des historischen Wien, der Anmut seines Lebens, seiner Haltung, all der Bande, die uns in der Vergangenheit mit Oesterreich und Wien verknüpften."

9) Vgl. den deutschen Wortlaut der Moskauer Erklärung und der französischen Erklärung dazu in Europa-Archiv 8—9/1954, S. 6523 Anmerkung 2.

10) Abkommen von Rom über die österreichischen Vorkriegsschulden vom 6. Dezember 1952; Oesterreichisch-schweizerisches Abkommen über die Regelung und Konsolidierung von Vorkriegsschulden im Mai 1953.

11) Abkommen über die Alliierte Kontrolle in Oesterreich vom 4. Juli 1945 (Erstes Kontrollabkommen), in 14 Artikeln, in: *Treaty Series* No. 49 (1946). London, His Majesty's Stationery Office, Cmd. 6558, 1946.

12) Zweites Kontrollabkommen vom 28. Juni 1946, Art. 12: „Die Beschlüsse des Alliierten Rates, des Exekutiv-Komitees und anderer bestellter Körperschaften der Alliierten Kommission müssen einstimmig gefaßt werden."

13) Uebereinkommen von Bad Gleichenberg vom 5. September 1952 über die Liegenschaften des österreichischen Doppelbesitzes im jugoslawischen Grenzbereich bzw. zur Regelung des kleinen Grenzverkehrs.

14) Potsdamer Beschlüsse vom 2. August 1945, IV. Deutschlands Reparationen, Abs. 8, 9.

15) Erste noch vor der Konferenz des Rates der Außenminister in Moskau erledigte Materien: 1—15, 16 bis, 17, 18, 19, 21, 25, 26, 28, 30, 31, 32 Annexe I, II (im militärischen Teil), 33 (Abzug nach Ratifikation), 36, 38, 39, 44, 45, 49, 52 bis, 53, 54, 55 Annexe VIII, IX, X (im ökonomischen Teil), 50, 56, 57, 58, 59.

16) Vgl. hierzu den Beitrag von Ernst *Wallrapp:* „Die Oesterreichverhandlungen auf der Berliner Konferenz von 1954" in Europa-Archiv 8—9/1954, S. 6514 ff.

17) Vgl. den Wortlaut des Abkommens in Europa-Archiv 7/1947 (Januar) S. 333, sowie den Beitrag über die Regelung der Südtiroler Frage in Europa-Archiv 11/1948, S. 1649—60.

18) Vgl. hierzu die Beiträge und Dokumente zum Problem Triest in Europa-Archiv 2/1946 (August) S. 60; 1/1947 (Juli) S. 740 und 11/1952, S. 4965.

19) Italienischer Friedensvertrag vom 10. Februar 1947, Art. 21, Anlage VI und VII.

20) Vgl. hierzu den Beitrag von Hermann *Volle:* „Die Belgrader Donaukonferenz von 1948" in Europa-Archiv 11/1948, S. 1641 und 12/1948, S. 1705, insbesondere die Ausführungen über die Stellung Oesterreichs auf der Konferenz auf S. 1645 bis 1646.

Die baltischen Staaten und Sowjetrußland 1919-1939

Von Prof. Dr. Georg von Rauch

Freiheitskrieg und Friedensschlüsse

Wenige Tage nach der Oktoberrevolution hatte der Rat der Volkskommissare die berühmte Deklaration vom 15. November 1917 erlassen, in der allen Völkern Rußlands freie Selbstbestimmung einschließlich des Rechts auf Loslösung zugebilligt wurde. Es wurde jedoch schon sehr bald offenbar, daß dieses Recht von einer bestimmten ideologischen Kasuistik abhängig war. Die Bolschewisten knüpften, wie *Lenin* es gelegentlich zugegeben hat, das Selbstbestimmungsrecht an bestimmte soziale Voraussetzungen, die es zum Werkzeug der Auseinandersetzung zwischen Proletariat und Bürgertum machten. Die Unabhängigkeitserklärungen der baltischen Völker[1] — in Estland am 24. Februar 1918 verkündet, in Lettland am 18. November 1918 und in Litauen am 16. Februar 1918 — galten den Sowjets nichts im Vergleich zum revolutionären Willen einer geringen proletarischen Minderheit[2].

So war es den deutschen Truppen vorbehalten, den baltischen Ländern die tatsächliche Befreiung von der ersten bolschewistischen Terrorherrschaft im Winter 1917/18 zu bringen. Bei den deutsch-russischen Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk wurde deutlich, wie stark das Geschick dieses Raumes damals noch, ähnlich wie zwanzig Jahre später aufs neue, von außerhalb liegenden Kräften bestimmt wurde. Wenn die sowjetische Delegation die ersten deutschen Bedingungen akzeptiert hätte, wäre der nördliche Teil des Baltikums voraussichtlich unter bolschewistischer Herrschaft geblieben. Erst die Weigerung *Trotzkijs*, den Frieden auf dieser Grundlage zu unterzeichnen, löste den deutschen Vormarsch im Februar 1918 aus, der zur Besetzung des gesamten Raumes führte[3].

Als die deutschen Okkupationstruppen nach dem Zusammenbruch Deutschlands zurückgezogen wurden, drangen bolschewistische militärische Kräfte, ungeachtet der Deklaration vom November 1917, von Osten her über die historische Landesgrenze ein.

Es ist bekannt, daß die Bolschewisten das Land bis hart vor den Toren Revals überfluteten, in Riga Anfang Januar 1919 die Macht übernahmen und die Wiederbefreiung nur dem heldenmütigen Kampf der baltischen Völker zu verdanken ist. Neben eine zunächst nur kleine estnische Truppe traten finnländische Freiwillige und das deutschbaltische Baltenregiment, neben noch geringeren lettischen Formationen die deutschbaltische Landeswehr im Verein mit Resten der deutschen Okkupationstruppen, die unter Billigung der Westmächte ihren Abmarsch verzögerten und durch Freiwillige aufgefüllt wurden. Die vielfachen militärischen und politischen Verwicklungen des Jahres 1919 können hier nur flüchtig skizziert werden[4]. Nach der Befreiung Rigas durch den Stoßtrupp der baltischen Landeswehr am 22. Mai 1919 kam es aus einer verschiedenen politischen Sicht der Dinge zu einem bedauerlichen Zusammenstoß zwischen deutschen und estnischen Kräften bei Wenden, der zu einer britischen Vermittlung führte[5]. Mittlerweile befand sich die estnische Armee — ihr war auch das Baltenregiment unterstellt — im siegreichen Vormarsch bis über Dorpat und Narwa hinaus, während die antibolschewistischen Letten, sich fortschreitend verstärkend, zuletzt mit polnischer und estnischer Hilfe auch den südöstlichen Teil ihres Territoriums befreiten.

Eine zusätzliche Bedeutung für die Auseinandersetzung mit dem bolschewistischen Rußland erhielten diese Kämpfe durch die Formierung „weißer" russischer Truppenformationen auf baltischem Boden, die von hier aus in die großen Auseinandersetzungen des russischen Bürgerkrieges eingreifen wollten. Von den Westmächten moralisch und materiell unterstützt, erzielte insbesondere die russische Nordwestarmee unter General *Judenitsch* seit dem Sommer 1919 beachtliche Erfolge. Sie stand im Oktober, während im rückwärtigen Gebiet die Esten aus taktisch-militärischen Gründen nachrückten, dicht vor den Vorstädten Petersburgs. Schon rechneten die Sowjets mit einem gleichzeitigen Angriff der Finnen über die karelische Landenge und mit einem Eingreifen der britischen Flotteneinheiten, die sich im östlichen Finnischen Meerbusen aufhielten.

Die Lage des bolschewistischen Regimes war außerordentlich kritisch. Gefährlicher noch als während der ersten großen Krise des Bürgerkrieges im August 1918, schien sich jetzt der Ring der weißen Armeen von Süden, Norden und Westen konzentrisch um Moskau zusammenzuziehen. Wohl befand sich der Vormarsch Admiral *Koltschaks* im Osten schon in rückläufiger Bewegung; im Süden dagegen wurden Orel und Kursk im September und Oktober von General *Denikin* besetzt. Ueber Tula drohte unmittelbar ein Angriff auf Moskau. Schon erwog man die Preisgabe Petersburgs. Es war *Trotzkij*, der

hier die Wende herbeiführte. Begünstigt durch Disziplinlosigkeiten innerhalb der weißen Führung, entfachte er in der gesamten Bevölkerung der bedrohten Stadt einen fanatischen Widerstandswillen. Die britische Flotte griff nicht ein und dampfte nach Riga ab. Der Handstreich *Judenitschs* war mißlungen, seine Truppen strömten in voller Auflösung zurück bis an die estnische Grenze.

Auf diesem Hintergrunde steht der Entschluß der Sowjetregierung, den Krieg mit den baltischen Völkern zu beenden und ihnen die Unabhängigkeit zu konzedieren.

Die ersten Sondierungen begannen bereits Anfang August 1919, als der Korrespondent des *Manchester Guardian* W. T. *Goode* in Moskau die sowjetische Friedensbereitschaft in Gesprächen mit Lenin und dem Außenkommissar G. W. *Tschitscherin* feststellte[6]. Am 20. August veröffentlichten die Regierungen Großbritanniens und Frankreichs eine Deklaration, in der sie sich bereit erklärten, die Unabhängigkeit der Ostseeländer mit dem Vorbehalt anzuerkennen, daß die Frage endgültig bei einer Regelung der Beziehungen zu Sowjetrußland entschieden würde[7]. Nun griffen die Sowjets die Frage offiziell auf. Am 31. August ließ *Tschitscherin* die Esten wissen, daß man bereit sei, Friedensverhandlungen zu eröffnen[8]; die Sowjetregierung sei bereit, Estland ohne alle Vorbehalte als souveränen Staat anzuerkennen[9].

Wenn die Bolschewisten sich hierzu entschlossen hatten, so spielten hierbei vor allem zwei Gründe eine Rolle. Einmal kam es im Hinblick auf die allgemeine Lage im russischen Bürgerkriege und auf den drohenden Angriff *Judenitschs* auf Petersburg darauf an, diesem die räumliche Basis durch einen Friedensschluß mit Estland zu entziehen. Hatten doch gerade die Esten nicht nur über ihre eigentliche Volksgrenze hinaus auf russischem Boden Pleskau besetzt, sondern auch in die Befreiung Lettgallens, der südöstlichen Provinz Lettlands, eingegriffen. Somit kam, wie *Tschitscherin* später selbst zugab, dem estnisch-sowjetischen Frontabschnitt eine ganz besondere Bedeutung zu. Außerdem konnte durch einen Friedensschluß mit Estland auch im weltpolitischen Rahmen der allgemeine Friedenswunsch der Sowjetregierung, soweit das die offiziellen zwischenstaatlichen Beziehungen betraf, demonstriert werden.

Am 11. September ergingen auch an Lettland, Litauen und Finnland[10] ähnliche Angebote. Zunächst griffen die Esten die Anregung auf[11]. Im September noch kam es in Pleskau zur ersten Fühlungnahme mit bolschewistischen Unterhändlern. Sie blieb zunächst ohne Folge, da die Esten an ihrer Absicht festhielten, mit den anderen Randstaaten solidarisch vorzugehen, diese aber in der Frage des Friedensschlusses noch zu keiner endgültigen Entscheidung gelangt waren[12]. Die Abneigung der Westmächte, insbesondere Frankreichs, gegen gesonderte Verhandlungen mit den Sowjets spielte hierbei eine beträchtliche Rolle.

Nach dem Zusammenbruch der Judenitschoffensive traten die Sowjets zum zweiten Male an Estland heran. Nun begannen, während die estnische Armee noch einmal vor Narwa einem bolschewistischen Angriff von dreifacher Ueberlegenheit trotzte und damit den Sowjets erneut eine Probe ihrer militärischen Tüchtigkeit lieferte[13], die endgültigen Verhandlungen in Dorpat. Am 31. Dezember 1919 wurde der Waffenstillstand unterzeichnet, dem am 2. Februar der Frieden von Dorpat folgte[14]. Die Sowjetregierung erkannte Estland de jure als selbständigen Staat an. Die Grenzziehung entsprach den estnischen Wünschen. Sie schlug ein Hinterland ostwärts von Narwa und das gesamte, teils russisch besiedelte Petschurgebiet westlich von Pleskau zu Estland. Die estnischen Unterhändler, an ihrer Spitze Außenminister J. *Poska*[15], erwirkten außerdem die Zahlung einer Kriegsentschädigung von 15 Millionen Goldrubel und Waldkonzessionen auf russischem Territorium im Bereich von einer Million Hektar[16].

Die sowjetische Geschichtsschreibung[17] feiert den Frieden von Dorpat als einen Erfolg der sowjetischen Politik. Sie kann sich hierbei auf *Lenins* Ausspruch berufen: „Der Frieden mit Estland ist ein Fenster, das die russischen Arbeiter nach Westeuropa geöffnet haben, ein beispielloser Sieg über den Weltimperialismus. Er bedeutet einen Umschwung in der russischen proletarischen Revolution zur Konzentration aller Kräfte auf den Aufbau im Innern des Landes[18]." Freilich war mit dem estnisch-sowjetischen Frieden auf diesem Raum jeder antibolschewistischen russischen Aktion der Boden entzogen worden. Der Weg zur Beendigung des Krieges auch mit den anderen baltischen Staaten war freigelegt. Am 12. Juli 1920 wurde der Frieden mit Litauen, am 11. August mit Lettland, am 14. Oktober mit Finnland unterzeichnet. Lettland konnte sich die Provinz Lettgallen, das ehemalige Polnisch-Livland, sichern, Finnland — Karelien, Litauen — das allerdings noch strittige Wilnagebiet.

Wieweit aber der 2. Februar 1920 einen „grundsätzlichen Umschwung zur Konzentration aller Kräfte auf den inneren Aufbau" Sowjetrußlands bedeutete, geht aus dem Vorgehen der Bolschewisten im Transkaukasus hervor. Hier wurde noch im selben Jahre die Selbständigkeit Armeniens und Aserbeidschans beseitigt und im März 1921 schließlich durch eine eindeutige Intervention von außen die unabhängige Georgische Republik in eine sowjetische umgewandelt. Es war im Grunde recht fadenscheinig, durch eine Verfälschung des baltischen Freiheitskrieges in eine Aggression des Weltimperialismus die eigenen aggressiven Absichten des Jahres 1918 zu verschleiern und nun nach dem Scheitern dieser Pläne die Los-

lösung der baltischen Staaten als einen Sieg des russischen Arbeiters zu feiern.

Die unmittelbare Veranlassung für die weitgehenden Konzessionen auch gegenüber den anderen Randstaaten lag in dem lebhaften Bedürfnis der Sowjets, die Hände frei für den Krieg gegen die in die Ukraine eingedrungenen Polen und zur Niederwerfung des letzten antibolschewistischen Angriffs in Südrußland zu bekommen. Mit dem Friedensschluß mit den Letten und Litauern sollte hier *Pilsudskis* Föderationsplänen, die neben Weißrußland und der Ukraine auch Litauen und Lettgallen umfaßten, der Boden entzogen werden. Es war für die lettische und litauische — ebenso wie für die estnische Unabhängigkeit entscheidend, daß der bolschewistische Krieg in Polen, und vielleicht auch darüber hinaus, nicht mit einem Siege Moskaus endete. So führte der Rückschlag an der Weichsel im August 1920 zum Waffenstillstand von Riga und damit zu einer gewissen Eindämmung des sowjetischen Machtstrebens an der Ostsee. Zwei Tage danach wurde der Frieden mit Finnland unterzeichnet, der den Bolschewisten die Möglichkeit bot, nunmehr mit General *Wrangel* auf der Krim abzurechnen.

Wenn mit dem endgültigen Friedensschluß zwischen Polen und Sowjetrußland am 18. März 1921 die Aera der äußeren und inneren Kriege in Osteuropa beendet schien, so ist doch die Stimmung des Winters 1920/21 gekennzeichnet durch eine nervöse Labilität, vollgeladen mit Gerüchten, in denen die Erregung der vorangehenden Zeit nachklingt. Im Dezember 1920 wußte der amerikanische diplomatische Vertreter in Reval, *Young*, von erneuten kriegerischen Absichten der Sowjets zu berichten, die Mitte Januar 1921 einen Angriff erwarten ließen[19]. Ob die Meldung den Vorwand für die Entsendung von alliierten Flotteneinheiten in die Ostsee angesichts erwarteter Unruhen in Petersburg liefern sollte, wie die sowjetische Geschichtsschreibung annimmt[20], bleibt fraglich, auch wenn im März 1921 in Kronstadt tatsächlich ein Aufstand ausbrach. Ebensogut konnte schon jetzt mit Ereignissen gerechnet werden, wie sie genau drei Jahre später wirklich in Estland eintraten und wozu das Vorgehen im Transkaukasus das unmittelbare Vorbild lieferte.

Die Warschauer Konferenz und das estnisch-lettische Bündnis

In den Randstaaten war man sich darüber im klaren, daß ein Verzicht Sowjetrußlands auf eine Rückgliederung der baltischen Gebiete nur für die diplomatisch-staatliche Ebene seiner politischen Methoden Geltung hatte. Das Ende des „Kriegskommunismus" bedeutete keineswegs den Verzicht auf die ideologischen Expansionstendenzen des Leninismus. Sie wurden im Kreml zunächst den Organen der Komintern überlassen. Auf dem Felde der zwischenstaatlichen Beziehungen legte man auch in der unmittelbaren Grenznähe Wert auf eine konkrete Einhaltung friedlich-nachbarschaftlicher Beziehungen.

In den baltischen Staaten hatten die Erfahrungen des Freiheitskrieges gegen die Bolschewisten ein gewisses Solidaritätsgefühl entstehen lassen, das zu einer noch engeren Koordinierung der Außenpolitik drängte.

Die erste Initiative zu einer engeren Zusammenarbeit aller Ostseeanlieger, einschließlich der skandinavischen Staaten und Polens, ging vom estnischen Außenminister Jaan *Poska* aus, der schon auf der Pariser Friedenskonferenz für eine baltische Liga geworben hatte[21]. Vertreter Estlands, Lettlands, Litauens und Finnlands waren bereits während des Freiheitskrieges mehrfach zu Besprechungen zusammengetroffen[22]. Anschließend schalteten sich bei den Konferenzen von Helsingfors und Bilderlingshof bei Riga im Januar und August 1920 auch Vertreter Polens ein. Die Umrisse eines gesamtbaltischen Blocks schienen sich abzuzeichnen, obwohl jeder Staat bei den Friedensverhandlungen mit den Sowjets gesondert vorging. Sehr bald wurde jedoch die Einmütigkeit in diesem größeren Rahmen durch das Wilnaproblem gestört.

Wilna, die alte historische Hauptstadt Litauens, war schon im Herbst 1919 von polnischen Truppen während ihrer Kämpfe mit den Bolschewisten besetzt worden. Sie ging im Sommer 1920 während des russischen Vormarsches nach Polen in sowjetische Hände über, wurde aber beim Friedensvertrag mit Litauen diesem übereignet. Kaum daß jedoch der litauisch-polnische Vertrag von Suwalki am 7. Oktober 1920 eine Demarkationslinie festgelegt hatte, die Wilna zu Litauen schlug, unternahm der polnische General *Zeligowski* zwei Tage darauf seinen eigenmächtigen Handstreich auf die Stadt, der bald darauf durch eine von Polen veranstaltete Volksabstimmung sanktioniert schien. Obwohl eine Botschafterkonferenz vom 8. Mai 1924 diesen Zustand legalisierte, hat Litauen nie diese Regelung anerkannt. Die polnisch-litauischen Beziehungen waren von da ab bis 1938 abgebrochen.

Von nun an war eine gesamtbaltische Kombination mit Einschluß Polens und Litauens unmöglich. An der Helsingforser Konferenz vom Juli 1921 waren daher nur die Außenminister Estlands, Lettlands, Finnlands und Polens beteiligt[23]. Da Polen auch sonst eine wachsende außenpolitische Aktivität entwickelte, geriet Litauen in eine ausgesprochene Isolierung. Sie wurde dadurch verschärft, daß auf der einen Seite keine gemeinsame Grenze zur Sowjetunion bestand, auf der anderen aber auch die Be-

ziehungen zu Deutschland seit der Annexion des Memellandes am 15. Oktober 1923 belastet waren.

Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß der litauische Ministerpräsident E. *Galvanauskas* (1919/20 und 1922/24) auf der Suche nach weiteren Verbindungen am 10. Februar 1922 verlauten ließ, er würde Skandinavien freudig im Bunde mit den baltischen Staaten begrüßen[24]. Er griff damit die Konzeption des estnischen Ministerpräsidenten Jaan *Tönisson* (1919/20) auf, der schon während des Weltkrieges in Stockholm in dieser Richtung sondiert hatte. Auf der Konferenz von Helsingfors im Januar 1920 war auch der lettische Vertreter dafür eingetreten, die skandinavischen Staaten zu den nächsten Besprechungen hinzuzuziehen. Es zeigte sich aber, daß damit Wunschträume ausgesprochen wurden, die sich nur schwer mit der traditionell vorsichtigen Politik Schwedens und der anderen skandinavischen Staaten vereinigen ließ. Selbst bei Finnland sollten sich wenig später Bedenken zeigen, allzu enge Bindungen in südlicher Richtung einzugehen.

Es war in gewisser Weise verhängnisvoll, daß die eigentliche Initiative für eine Zusammenfassung der Randstaaten von nun ab bei Polen lag. Es wurde bei diesen Bestrebungen von Frankreich gestützt, dessen Politik damals noch ganz von den Vorstellungen eines cordon sanitaire gegen die Sowjetunion bestimmt war[25]. Nach der Konferenz von Helsingfors im Juli 1921 lud die polnische Regierung im Frühjahr 1922 die Außenminister Estlands, Lettlands und Finnlands zu einer Besprechung in Warschau ein. Sie führte zum Abschluß eines Nichtangriffs- und Konsultativpakts vom 17. März, der auf den Uebereinkünften von Bilderlingshof und Helsingfors fußte und für den Fall eines unprovozierten Angriffs von außen gedacht war. Alle Beteiligten verpflichteten sich, keine gegeneinander gerichteten Verträge abzuschließen.

Eine ausschließlich gegen die Sowjetunion gerichtete Tendenz, wie es die sowjetischen Darstellungen wahrhaben wollen[26], liegt bei dem Warschauer Vertrage nicht vor. Es muß in Betracht gezogen werden, daß Polen unter den damaligen Umständen zugleich auch das Bedürfnis empfand, sich gegenüber vermuteten deutschen Revisionsplänen zu sichern[27]. Allerdings war Polen, besonders für russische, aber auch für deutsche Augen, aus dem Weltkriege zum mindesten in territorialer Hinsicht als Großmacht hervorgegangen. Wenn auch die inneren und äußeren Kräfte den Ansprüchen nicht entsprachen, mußte doch ein polnisches Hegemonialstreben im baltischen Raum den Bolschewisten wesentlich gefährlicher und aggressiver erscheinen, als es in Wirklichkeit der Fall war[28]. Bei den baltischen Staaten wie auch bei Finnland lag dagegen die unzweideutige Tendenz vor, sowohl die eigene Unabhängigkeit zu verstärken als auch die Kleinräumigkeit durch zwischenstaatliche Abkommen in regionalem Rahmen zu überwinden. Eine Bedrohung der sowjetischen Sicherheit war damit nicht im geringsten gegeben. Wohl aber konnten die baltischen Staaten gegen ihren Willen durch das nur mühsam verhüllte polnische Hegemonialstreben in hochpolitische Zusammenhänge hineingezogen werden, die ihnen abträglich sein mußten.

In Moskau empfand man den Vertrag von Warschau als einen Ausdruck aggressiver Bestrebungen, die zu torpedieren man entschlossen war. Auf dem Wege zur Konferenz von Genua brachte die sowjetische Delegation in Riga am 29. März 1922 eine Besprechung mit Vertretern der lettischen, estnischen und polnischen Regierungen zustande, die neben unbedeutenden verkehrspolitischen Vereinbarungen eine gemeinsame Abrüstungskonferenz in Moskau vorsah. Das Ziel, das damit verfolgt wurde, war, wie eine sowjetische Darstellung unverblümt zugibt, „die Einheitsfront der baltischen Staaten zu erschüttern und die antisowjetische Spitze der Warschauer Beschlüsse abzustumpfen“.[29]

Zur Moskauer Konferenz wurden auch Finnland und Litauen eingeladen[30]. Sie brachte keine Ergebnisse, da die Sowjetregierung den Vorschlag der Randstaaten, zuerst Nichtangriffspakte abzuschließen und dann erst abzurüsten, ablehnte. Als im Spätherbst 1923 erneut eine kommunistische Erhebung in Deutschland erwartet werden konnte und die Sowjetregierung freie Hand für ein eventuelles Eingreifen in die deutschen Verhältnisse haben wollte, zumal sie auch mit einem polnischen Eingreifen rechnete, trat Moskau ein weiteres Mal an die baltischen Staaten heran. Der sowjetische Abgesandte V. *Kopp* bot der lettischen Regierung im November 1923 gegen Zusicherung eines neutralen Verhaltens eine Garantie seiner Unabhängigkeit an. Es ist möglich, daß die Sowjetunion damals sogar an einen Durchmarsch bolschewistischer Truppen nach Deutschland gedacht hat. An Estland erging ein ähnliches Angebot. Die baltischen Staaten lehnten Einzelverhandlungen ab und erklärten, daß sie einer schiedsgerichtlichen Vereinbarung den Vorzug vor einer Garantie geben würden. Daraufhin zerschlugen sich diesmal die sowjetischen Absichten, zumal auch die Ereignisse in Deutschland nicht den von Moskau gewünschten Verlauf nahmen[31].

Die Warschauer Beschlüsse sind von den Beteiligten nicht ratifiziert worden und traten somit nicht in Kraft[32]. Hierin konnte ein Erfolg der sowjetischen Bemühungen erblickt werden. Von da ab entzog sich Finnland, indem es seinen Außenminister R. *Holsti,* einen eifrigen Verfechter dieser Blockpolitik, desavouierte, immer stärker den nach Süden angeknüpften Bindungen, um sich desto intensiver an die skandinavischen Länder anzulehnen. Nach 1925 hörten die gemeinsamen Außenministerbesprechungen der vier Staaten auf.

Für die baltischen Staaten im engsten Sinne, für Estland und Lettland, war der Weg nunmehr klar. Es galt zunächst einmal in nüchterner Beschränkung auf das Nächstliegende konkrete Ergebnisse auf engstem Raum zu suchen. Im Anschluß an eine Randstaatenkonferenz in Reval Mitte Oktober 1923, die vorzugsweise wirtschaftlichen Fragen gewidmet war, brachte eine estnisch-lettische Besprechung einen zweiseitigen Vertrag vom 1. November zustande, der Elemente eines regelrechten Bündnisses enthielt[33]. Er sollte später noch vertieft und ausgebaut werden. Zunächst wurde ein endgültiger Grenzvertrag, der unter Bereinigung der schwerstwiegenden Streitfrage die Stadt Walk in einen estnischen und einen lettischen Teil gliederte, und ein Verteidigungsvertrag mit gegenseitiger Hilfeleistung für 10 Jahre abgeschlossen.

Die estnisch-lettische Entente sollte dem Ziel dienen, den baltischen Raum aus den Herrschaftsansprüchen der Großmächte herauszuhalten. Besonders prägnant wurde dieser Grundsatz vom lettischen Ministerpräsidenten (1921/24) und Außenminister Z. A. *Meierovics* ausgebildet, einer der bemerkenswertesten Gestalten der baltischen Politik jener Jahre[34]. Im einzelnen strebte er, ähnlich wie seine estnischen Kollegen, als ersten Schritt Vereinheitlichungen zwischen Estland und Lettland auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet an, um nach und nach gemeinsame Organe für verschiedene Ressorts zu schaffen.

Das Bündnis zwischen Estland und Lettland ist von da ab zum festen Kern aller Randstaatenkombinationen geworden. Freilich wurde das Verhältnis weniger von gefühlsmäßigen Momenten als von Zweckmäßigkeitserwägungen getragen. Es fehlte auch nicht an gelegentlichen Verstimmungen und Trübungen; im großen ganzen erwies sich aber der Vertrag von 1923, nicht zum mindesten, weil er eine historisch gewachsene geographische Einheit zusammenfaßte, als stabil und lebensfähig[35].

Der Revaler Kommunistenputsch

Der liberal-demokratische Parlamentarismus der baltischen Verfassungen gewährte jeder politischen Partei, auch einer antidemokratischen, volle Betätigungsfreiheit. In allen Randstaaten bestanden neben den großen Parteien auch kommunistische Fraktionen, deren Tätigkeit von der Komintern einheitlich gesteuert wurde. Neben den agitatorischen Möglichkeiten vor dem Plenum der Parlamente oder in der Presse ergaben sich konspirative, die mit der Zeit gefährliche Formen für die Sicherheit der Staaten annahmen.

Kurze Zeit nach der Revaler Konferenz und dem Besuch V. *Kopps* im Baltikum, im Januar 1924, deckte die estnische Regierung die Keime einer kommunistischen Verschwörung in Estland auf. Schon im Frühjahr 1922 war es der Polizei gelungen, staatsfeindlichen Umtrieben der estnischen kommunistischen Partei auf die Spur zu kommen. Ihr Anführer V. *Kingisepp* wurde verhaftet und zum Tode verurteilt. Dessenungeachtet nahm die kommunistische Agitation im Lande dank reichlicher finanzieller Unterstützung der Komintern zu. Jetzt erwies sich die bis dahin anstandslos geduldete kommunistische Partei eindeutig als Befehlsempfänger der Weltrevolution, als Zelle umstürzlerischer Pläne. Es kam zu einer Durchsuchung des Parteibüros und zu zahlreichen Verhaftungen. Als der Innenminister K. *Einbund*[36] verlauten ließ, daß Verbindungen zwischen den estnischen Kommunisten und der sowjetischen Gesandtschaft in Reval dokumentarisch erwiesen seien, protestierte die Moskauer Regierung energisch, aber erfolglos. Der im November abrollende Prozeß gegen 149 kommunistische Funktionäre klagte sie der Spionage zugunsten der Sowjetunion und der Vorbereitung eines bewaffneten Umsturzes an. 39 von ihnen wurden am 27. November zu lebenslänglichem Zuchthaus, 89 zu kleineren Zuchthausstrafen verurteilt. Der eigentliche Rädelsführer, der estnische Kommunist J. *Tomp*, wurde zum Tode verurteilt. Trotz heftiger Proteste der Revaler Sowjetgesandtschaft wurde das Urteil vollstreckt.

Während des Novemberprozesses waren in Leningrad Demonstrationen vor dem estnischen Konsulat inszeniert worden, und die sowjetische Presse war für die Angeklagten mit dem Argument eingetreten, sie hätten doch nichts anderes als „eine legale Angliederung Estlands an die Sowjetunion" angestrebt[37]! Am 29. November protestierte der Außenminister K. R. *Pusta* gegen diese Einmischung in die inneren Angelegenheiten Estlands beim sowjetischen Gesandten.

Für die Komintern bedeutete der Zugriff der Esten eine um so ärgerlichere Schlappe, als gerade kurz zuvor in London der sogenannte Sinowjewbrief unliebsamerweise die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit auf das Problem der kommunistischen Agitation gelenkt hatte[38]. Der schon paraphierte englisch-sowjetische Vertrag wurde am 20. Oktober 1924 fallengelassen, die Beziehungen waren von da an äußerst gespannt. Auch die Hoffnungen auf eine deutsche kommunistische Erhebung, mit der nach 1918 unablässig gerechnet wurde, war 1923 zerronnen. Unter diesen Umständen entstand bei K. *Sinowjew*, dem Vorsitzenden der Komintern und Parteisekretär von Leningrad, der Plan eines Handstreichs auf den nördlichen der baltischen Staaten. Estland erschien ihm als ein unmittelbar vor den Toren seiner Residenz liegendes Aufmarschgebiet, in einer ähnlichen Weise, wie die Moskauer Großfürsten im 16. und 17. Jahr-

hundert die baltischen Probleme als in der Hauptsache zum Kompetenzbereich des Statthalters von Nowgorod gehörend betrachtet hatten. Es galt nun sowohl das sinkende Prestige der Komintern als auch sein eigenes durch einen Ueberraschungserfolg zu heben.

Die estnische Sektion der Komintern wurde vor die Wahl gestellt, entweder in corpore nach Sibirien verschickt zu werden oder sich dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen[39]. In Reval war der sowjetische Gesandte M. *Kobezkij* Sinowjews besonderer Vertrauter und zugleich auch Kominternbeauftragter. Ende November 1924 wurden rund 60 Offiziere der Roten Armee, größtenteils auf dem Seewege, mit geheimen Aufträgen über die Grenze geschleust. Während im Militärbezirk Pleskau eine Teilmobilmachung vorgenommen wurde, kreuzten sowjetische Flotteneinheiten vor der Reede von Reval auf.

Am 1. Dezember brach der Putsch in Reval aus. Kleine kommunistische Stoßtrupps, insgesamt höchstens 400—500 Mann stark, besetzten in den frühen Morgenstunden den Bahnhof und versuchten anschließend, in mehrere Regierungsgebäude einzudringen. Dabei wurde der Verkehrsminister erschossen, der Staatspräsident[40] F. *Akel* entging nur knapp dem Tode. Dann griff die estnische Armeeführung blitzartig zu. Der Kriegszustand wurde proklamiert. Die Aufständischen wurden gefaßt und entwaffnet. Mittags war die Ruhe wiederhergestellt. Die estnische Arbeiterschaft hatte sich mit Ausnahme weniger Desperados nicht am Aufstand beteiligt.

Nun erteilte das estnische Parlament der Regierung umfassende Vollmachten zur Sicherung des Staates. General Johan *Laidoner*, der einstige Oberbefehlshaber aus dem Freiheitskriege, dessen Entschlußkraft die schnelle Niederwerfung des Putsches in der Hauptsache zu verdanken war, trat erneut an die Spitze der Armee. Ein Schutzkorps auf freiwilliger Basis trat als eine zivile Verstärkung der Staatssicherheit neben die regulären Truppen, die eine Vermehrung und straffere Organisation erfuhren. Die Regierung wurde umgebildet. Im Februar 1925 folgten weitere Gesetze zur Bekämpfung staatsfeindlicher Umtriebe. Alle kommunistischen Organisationen wurden verboten, die kommunistische Parlamentsfraktion aufgelöst.

Schon am 1. Dezember waren rund 300 Führer des Aufstandes verhaftet worden. Sofort zusammengetretene militärische Standgerichte verhängten in 30 Fällen die Todesstrafe. Sie wurde sofort vollstreckt. Unter den Hingerichteten befand sich der ehemalige Abgeordnete J. *Anwelt*, der eigentliche Organisator des Putsches. Als die estnische Presse auf einen Aufruf der Komintern in der *Prawda* vom 11. Dezember, in dem in drohender Sprache die Aufrührer verherrlicht wurden, erregt reagierte, reichte die Sowjetregierung eine Beschwerde ein. Der Zusammenhang zwischen den Rädelsführern und den Auftraggebern lag damit auf der Hand[41].

Die estnische Regierung hatte die Lage mit bewunderungswürdiger Kaltblütigkeit gemeistert. Von der sowjetischen Presse ausgestreute Gerüchte über estnische Truppenkonzentrationen an der Grenze entsprachen keineswegs den Tatsachen. Estland ließ sich nicht zu unüberlegten Schritten provozieren. Im Auslande, besonders in den Nachbarländern, war der Widerhall des 1. Dezember überaus stark. In der polnischen Presse wurde darauf hingewiesen, daß Estland das Schicksal Georgiens im Jahre 1921 erspart worden war. Als erstes wurden auf Grund der bestehenden Verträge die Beziehungen zu Lettland noch weiter ausgebaut. Die Bevölkerung Lettlands war vor ähnlichen Erschütterungen bewahrt geblieben. Der Revaler Putsch hatte für die Komintern die Machtprobe darstellen sollen, bei seinem Gelingen wäre ein Uebergreifen auch auf die Nachbarländer, besonders auf Lettland, nicht zu vermeiden gewesen.

Nun trug ein Besuch des estländischen Staatspräsidenten J. *Jaakson* (1924/25) in Riga, dem ein besonders feierliches Gepräge gegeben wurde, dieser natürlichen Verbundenheit Rechnung. Alsbald ging man daran, die wirtschaftlichen Beziehungen noch enger zu knüpfen. Die aufgenommenen Verhandlungen sollten das schon 1923 gesteckte Ziel einer Zollunion beider Länder verwirklichen. Sie führten am 5. Februar 1927 zum Abschluß eines Wirtschaftsvertrages, der bis zur Herstellung der endgültigen Wirtschaftseinheit die Beziehungen regeln sollte[42]. Dabei ist es allerdings auch geblieben. Zum endgültigen Abschluß einer Zollunion zwischen den baltischen Staaten ist es nie gekommen.

Das Scheitern der polnischen Hegemonialpläne und der sowjetisch-litauische Vertrag von 1926

Nach dem Revaler Putsch schien sich für Polen eine neue Gelegenheit zu bieten, auf seine baltischen Pläne von 1922 zurückzukommen. Besonders in Estland zeigte man sich sehr aufgeschlossen für eine engere Zusammenarbeit mit Polen. Der Außenminister *Pusta*, ein Bewunderer Frankreichs, war ein eifriger Befürworter dieser Orientierung. Auch estnische militärische Kreise zeigten Interesse für polnische Anregungen, die freundschaftliche Zusammenarbeit auch auf den militärischen Sektor auszudehnen. Bei General *Laidoner* wurden diese Sympathien durch familiäre Bindungen gestützt. Der lettische Außenminister *Meierovics* bemühte sich dagegen um ein größeres Verständnis für die litauische Konzeption eines engeren baltischen Blocks mit Lettland und Estland. Stand doch Litauen sonst vor der Alter-

native einer fortschreitenden Isolierung oder einer Abhängigkeit von Polen, falls es sich mit der Lage im Wilnagebiet abfand und verständigte. Zudem war das lettisch-polnische Verhältnis durch eine taktlose polnische Propaganda in Lettgallen, das einstmals zu Polen gehört hatte, getrübt[43]. Freilich bot aber ein allzu weitgehendes Eingehen auf die Wünsche Litauens, das mit der Wilna- und Memelfrage doppelt belastet war, seine Gefahren.

Und so vereinigte noch einmal eine Viermächtekonferenz Vertreter Estlands, Lettlands, Polens und Finnlands im Januar 1925 in Helsingfors. Das konkrete Ergebnis war der Abschluß eines Schiedsabkommens vom 17. Januar. Im März des Jahres wurde anschließend in Riga unter Heranziehung Rumäniens, das mit Polen durch ein Militärbündnis verbunden war, eine gemeinsame Formel über Fragen des Waffenhandels und -transports für die bevorstehenden Genfer Verhandlungen unterzeichnet. Bevor diese Besprechungen, wie geplant, im August 1925 wieder aufgenommen werden sollten, wurde *Meierovics* das Opfer eines Autounfalls[44]. An Stelle einer neuen Konferenz in Riga begnügten sich die Delegationen der betreffenden Staaten in Genf anläßlich der Septembertagung des Völkerbundes mit einer gemeinsamen Beratung, die jedoch außer der Bekräftigung eines solidarischen Vorgehens keine besonderen Folgen hatte. Damit waren im Grunde genommen die auf einen baltischen Viermächteblock hinzielenden Bestrebungen gescheitert. Mit ihnen wurden zugleich auch die polnischen Hegemonialwünsche im baltischen Raum — sehr zur Freude der Sowjets — begraben. Aber auch die Alternativlösung der engeren baltischen Dreierentente erwies sich zunächst als nicht realisierbar.

Nach der Unterzeichnung des Vertrages von Locarno im Oktober 1925 entschloß sich die Sowjetregierung einzeln an die Randstaaten heranzutreten, um mit ihnen zweiseitige Abkommen abzuschließen. Auf diese Weise glaubte man sich am ehesten vor einer antisowjetischen Blockbildung schützen zu können, zugleich auch den sowjetischen Einfluß entsprechend den jeweiligen Umständen in den einzelnen Ländern zu verstärken.

Nach einer eindeutigen Abfuhr in Warschau schien bei Litauen am meisten Verhandlungsbereitschaft vorzuliegen[45]. Ende Dezember 1925 traf der sowjetische Außenkommissar *Tschitscherin* in Kowno ein, um den Boden zu sondieren. Am 21. Mai 1926 schlug der Kreml auch den übrigen Randstaaten den Abschluß von Nichtangriffsverträgen vor, in denen eine Garantie der Grenzen, Neutralitätsverpflichtungen, ein Schiedsverfahren und Handelsabkommen vorgesehen waren. Nun setzten rege Beratungen zwischen den einzelnen Regierungen ein. Der lettische Ministerpräsident (1925/26) und Außenminister K. *Ulmanis* begab sich nach Kowno, der finnländische Staatspräsident L. K. *Relander* (1925/31) stattete den baltischen Staaten Besuche ab; zwischen Riga und Reval wurden Meinungen getauscht. Das Ergebnis war fast überall eine beträchtliche Skepsis[46], hauptsächlich weil Moskau nicht für die Schiedsgerichtsklausel zu haben war, auf der die baltischen Regierungen beharrten. Eine vorläufige Antwort der estländischen und lettländischen Regierungen vom 24. Juli ließ das Problem in der Schwebe.

Nur in Litauen lag, seitdem im Mai 1926 eine linksradikale Regierung unter *Slesevicius* an die Macht gelangt war, weitgehende Bereitschaft für eine Vereinbarung mit Moskau vor. Im Ergebnis direkter Verhandlungen kam am 28. September 1926 der litauisch-sowjetische Freundschafts- und Neutralitätspakt zustande[47].

Obwohl der Berliner Vertrag zwischen Deutschland und der Sowjetunion vom 24. April 1926 in gewissem Sinne Brücke und Vorbild für das Abkommen mit Litauen darstellte, löste dieses doch bei den Nachbarstaaten beträchtliche Unruhe aus. Besonders in Polen befürchtete man, daß Litauen damit vollständig in sowjetisches Fahrwasser geraten und Unterstützung in der Wilnafrage finden würde. Es kam zu einem Notenwechsel zwischen Warschau und Moskau. Auch in Litauen selbst wurde von den Rechtsparteien lebhaft gegen den Pakt protestiert. Am 17. Dezember 1926 trat durch einen Staatsstreich eine nationale Regierung mit autoritären Tendenzen unter A. *Smetona*[48] und A. *Voldemaras*[49] als Außenminister an die Stelle der bisherigen. Sie hielt es allerdings für richtig, am Septembervertrag festzuhalten.

Die parallelen Verhandlungen mit den beiden anderen baltischen Staaten scheiterten zunächst daran, daß diese auf gemeinsame Vereinbarungen Wert legten, ohne daß damit etwa, wie man in Moskau glaubte, eine Unterordnung unter polnische Hegemonialtendenzen gemeint war, während die Sowjetunion einzelne bilaterale Verträge abschließen wollte, wobei ein Kleinstaat natürlich dem bedrohlichen Uebergewicht des Partners ausgesetzt war. Ende 1926 kam aber auch in Lettland eine linksradikale Regierung unter M. *Skujenieks* (1926/27) ans Ruder[50]. Jetzt gelang es den sowjetischen Diplomaten, die Besprechungen wiederaufzunehmen. Am 9. März 1927 wurde zwischen dem lettischen Außenminister *Cielens* und dem sowjetischen Gesandten *Aralow* ein lettisch-sowjetischer Nichtangriffspakt paraphiert. Es war der erste Vertrag dieser Art, in dem die Sowjetunion sich mit einem neutralen Vorsitzenden der Schlichtungskommission für zwischenstaatliche Streitigkeiten einverstanden erklärte[51]. Allerdings blieb die Frage der Wahl dieses Vorsitzenden offen. *Cielens'* Absichten liefen vor allem auf eine Verstärkung des Warenaustausches zwischen beiden Ländern hinaus. Am 2. Juni wurde auch ein

lettisch-sowjetischer Handelsvertrag unterzeichnet, den das lettländische Parlament am 26. Oktober 1927 ratifizierte[52].

Die innerpolitischen Folgen des litauisch-sowjetischen Vertrages blieben nicht lange aus. Die Regierung kam sowjetfreundlichen Umtrieben auf die Spur. Im Juni 1927 wurde der ehemalige Generalstabschef K. *Kleszinski* wegen Spionage zugunsten der Bolschewisten zum Tode verurteilt; im Januar 1928 deckte die Polizei eine kommunistische Verschwörung in Kowno auf. Auch in Lettland brachte ein großer Spionageprozeß in Rositten im Oktober 1927 sowjetische Umtriebe unter Grenzwächtern und Eisenbahnern an den Tag, die von GPU-Agenten geworben worden waren. Vier Todesurteile wirkten weitgehend ernüchternd auf die anfängliche Bereitschaft zu vertraglichen Vereinbarungen mit der Sowjetunion. Der Vertrag vom 9. März 1927 ist nicht unterzeichnet worden. Im übrigen blieb auch die Wirkung des Handelsvertrages zeitlich begrenzt. Er ist nach seinem Ablaufen im Jahre 1932 nicht mehr erneuert worden[53]. Besonders in den Agrarkreisen Lettlands wurde *Cielens* allzu große Nachgiebigkeit und Vertrauensseligkeit Moskau gegenüber vorgeworfen. Ende 1927 brach eine Regierungskrise aus, die über ein Zwischenkabinett *Juraševskis*[54] schließlich im Dezember 1928 zu einer stabilen Regierung des Bauernbundes unter H. *Cielmins* (1928/31) führte.

Nur Estland war dem Beispiel der beiden Nachbarstaaten nicht gefolgt. Es blieb zunächst bei seiner Weigerung, bilaterale Verträge mit der Sowjetunion abzuschließen. In Reval hatte neben den Erfahrungen des Jahres 1924 auch der anscheinend nicht erfolglose Versuch der Sowjets, den estnischen Gesandten in Moskau und ehemaligen Außenminister A. *Birk* bolschewistisch zu beeinflussen, befremdend gewirkt. Birk wurde im März 1927 bei seiner Rückkehr nach Estland verhaftet. Die sowjetisch-estländischen Beziehungen traten damit erneut in eine gespannte Phase.

Aber auch die innerbaltische Zusammenarbeit war durch das gesonderte Vorgehen Litauens und zum Teil auch Lettlands getrübt worden. In Reval wurde der lettisch-sowjetische Handelsvertrag als ein schwerwiegendes Hindernis für die geplante baltische Zollunion angesehen[55]. Wenn man von der Aufhebung des Visumzwanges im gegenseitigen Reiseverkehr zwischen Estland und Lettland im Jahre 1928 absieht, machte die vorgesehene Integrierung keine Fortschritte.

Kelloggpakt und Litwinowprotokoll

Eine neue Situation setzte im Verhältnis der Sowjetunion zu den Randstaaten mit der Initiative *Kelloggs* und *Briands* für einen universalen Kriegsächtungspakt ein.

Da zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten noch keine diplomatischen Beziehungen bestanden, war die Moskauer Regierung nicht zu den Vorverhandlungen hinzugezogen worden. Sie nahm daher nach Unterzeichnung des Pakts durch die meisten Staaten im August 1927 scharf Stellung dagegen und kennzeichnete ihn als ein Element der Einkreisung und Aggression gegen die Sowjetunion[56]. Als nachträglich eine Einladung zur Mitunterzeichnung in Moskau eintraf, erklärte sich die Sowjetregierung am 6. September dazu bereit.

Der eigentliche Grund für diesen Wandel war die Aussicht, den Kelloggpakt als Grundlage für einen Ausbau des osteuropäischen Vertragssystems zu verwerten, das in gewissem Sinne dem westlichen Locarnosystem gegenübertreten sollte, und die polnischen Sammlungsbestrebungen der Jahre 1925/26, den sogenannten „polnischen Locarnoplan", endgültig aus dem Felde zu schlagen.

Im Dezember 1928 trat das Außenkommissariat zunächst an Polen und Litauen mit dem Vorschlag heran, den Pakt auch dann gelten zu lassen und vorzeitig in Kraft zu setzen, falls andere Staaten ihn nicht ratifizieren sollten[57]. Litauen stimmte im Prinzip zu. In Polen lag die Sache schwieriger. Hier hatten sich die Beziehungen seit der Ermordung des sowjetischen Gesandten P. L. *Woikow* in Warschau am 7. Juni 1927, der Erneuerung des polnisch-rumänischen Militärbündnisses im Jahre 1926 und verschiedenen Repressalien gegen angebliche polnische Spione in der Sowjetunion wesentlich verschlechtert. Trotz alledem stimmte Polen nach einigem Zögern dem Angebot zu, allerdings unter der Bedingung, daß ähnliche Abmachungen gleichzeitig mit Estland, Lettland und Rumänien unterzeichnet würden. Der stellvertretende Außenkommissar M. M. *Litwinow* — er leitete praktisch schon seit einiger Zeit die Geschäfte des Kommissariats für den erkrankten *Tschitscherin* — erklärte sich damit einverstanden.

Am 9. Februar 1929 wurde das sogenannte Litwinowprotokoll in Moskau von Vertretern der Sowjetunion, Polens, Rumäniens, Estlands und Lettlands unterzeichnet[58]. Die Sowjets hofften damit jeder Möglichkeit, daß der Kelloggpakt zu einer antisowjetischen Frontbildung ausgenützt würde, den Boden zu entziehen. Angesichts der Spannungen in Ostasien — des Konflikts mit China 1927/29 und der drohenden Einmischung Japans in die mandschurischen Verhältnisse — erschien es Moskau geraten, sich in Europa den Rücken zu decken. Zugleich bot sich aber auch die Möglichkeit, die ganze Randstaatenzone in ein Vertragssystem einzuordnen, das zwar einer westlichen Anregung seinen Ursprung verdankte, aber in seiner Nutzanwendung in Moskau ausgearbeitet und unter-

zeichnet worden war. Es war unzweifelhaft ein beachtlicher Erfolg der sowjetischen Außenpolitik[59]. Zu verdanken hatte man ihn im wesentlichen der geschmeidigen und wendigen Verhandlungstaktik *Litwinows*.

Einige Zeit später, am 5. April 1929, schloß sich auch Litauen, von dem im Februar in Kowno eintreffenden neuen Gesandten *Antonow-Owsejenko* ermuntert, an. Es folgten schließlich die Türkei und Persien[60]. Wie 1927 mit Lettland, wurde jetzt am 17. Mai 1929 auch mit Estland ein Handelsabkommen unterzeichnet[61].

Was hatte die baltischen Staaten veranlaßt, aus ihrer noch kurz zuvor beobachteten Reserve herauszutreten? Es liegt auf der Hand, daß die allgemeine Situation nunmehr als weniger gefährlich empfunden wurde als zwei Jahre zuvor. Die Vereinbarungen mit dem großen östlichen Partner schienen jetzt im Rahmen des Kelloggpaktsystems eine gewissermaßen beruhigende universale Auspolsterung zu erfahren. Die Befürchtung, daß dieser neue Ostpakt über kurz oder lang seinen Schwerpunkt in Moskau finden könnte, der die kleineren Vertragspartner in den Sog der bolschewistischen Vormachtstellung hineinzog, tauchte zunächst noch nicht auf.

Immerhin empfand man in Estland, das seit jeher der Sowjetunion am wachsamsten gegenübergestanden hatte, das ausgesprochene Bedürfnis, gleichsam als Gegengewicht zu den Verträgen vom Februar und Mai 1929 die kulturellen Bindungen zu Finnland und Skandinavien besonders zu pflegen. Waren dort die Gemeinsamkeiten der sprachlichen und volklichen Verwandtschaft eine starke verbindende Kraft[62], so trugen hier eine intensive schwedische Kulturpropaganda und freundliche Erinnerungen des estnischen Volkes an die „gute alte schwedische Zeit" im 17. Jahrhundert, das Ihrige zum Ausbau dieser fennoskandischen Brücke bei. Der Besuch des estländischen Staatspräsidenten J. *Tönisson* in Stockholm (1928) und die Gegenvisite König *Gustavs V.* in Reval (1929)[63], die Teilnahme des schwedischen Kronprinzen am 300. Jubiläum der von *Gustav Adolf* 1632 gegründeten Universität Dorpat konnten ebenso als Symbol dieser Bestrebungen gelten, wie im Jahre 1936 die Errichtung eines Denkmals zur Erinnerung an den Sieg *Karls XII.* auf dem Schlachtfeld von Narwa.

Im Oktober 1929 erschien in der *Baltischen Monatsschrift* ein Artikel unter dem Titel „Ostseepolitik" von W. *Hasselblatt*, dem deutschbaltischen Abgeordneten des estländischen Parlaments und Initiator der deutschen Kulturselbstverwaltung in Estland, der einen Appell an Schweden darstellte, sich seiner Rolle als Fürsprecher der baltischen Staaten in der großen Politik im Sinne einer Konsolidierung des Ostseeraumes bewußt zu werden. Eine erneute russische Bedrohung würde, so meinte Hasselblatt, aus den baltischen Ländern nicht nur russischen Staatsboden wie bisher, sondern auch russischen Volksboden machen. Im Einklang mit dem schwedischen Geographen R. *Essén* empfahl er, über die baltoskandischen Beziehungen hinaus auch die Pflege freundschaftlicher Verbindungen nach Deutschland[64].

In Schweden verhielt man sich derartigen Kombinationen gegenüber skeptisch. So fand beispielsweise der Reichstagsabgeordnete *Lindhagen* mit seinem Entwurf eines skandinavisch-baltischen Blocks, der im Gegensatz zu *Hasselblatt* auch Polen umfassen sollte, in den baltischen Staaten zwar einen beträchtlichen, in Schweden selbst dagegen nur wenig Widerhall. Im allgemeinen wurde jede feste Bindung über die Ostsee hinüber abgelehnt. Man hielt an der traditionellen Neutralitätspolitik fest und riskierte nicht, die Segnungen einer derartigen Neutralität auch einem größeren Kreise zugänglich zu machen.

Für die sowjetische These, daß schon ab 1929 an dem Plan eines nordischen Blocks mit sowjetfeindlicher Tendenz gearbeitet worden sei[65], fehlt somit in dieser konkret-politischen Kennzeichnung jede Grundlage. Wohl aber gibt es umgekehrt Anzeichen dafür, daß das Interesse der Komintern und der sowjetischen Wehrmacht für die inneren Angelegenheiten der baltischen Länder nicht nachgelassen hatte. 1930 wurde eine illegale kommunistische Organisation in Estland aufgedeckt; gleichzeitig mußte gegen das Ueberfliegen estländischen Territoriums durch sowjetische Aufklärungsflugzeuge protestiert werden. Es war dafür gesorgt, daß die Gefahr der Grenze im Bewußtsein der baltischen Völker erhalten blieb.

(Fortsetzung folgt.)

Anmerkungen

[1]) Hier und weiterhin werden darunter die Esten, Letten und Litauer verstanden. Es sei daran erinnert, daß zu den „baltischen Sprachen" nur das Lettische und Litauische (neben dem Altpreußischen) gehören und daß umgekehrt der Ausdruck „baltische Provinzen" zur russischen Zeit nur den Siedlungsraum der Esten und Letten umfaßte, der seit der Ordenszeit unter einer deutschen Oberschicht, schlechthin „Balten" genannt, ein gemeinsames Schicksal hatte, während Litauen geschichtlich in andere Zusammenhänge hineingehört.

[2]) Ueber die Praxis des sowjetischen Selbstbestimmungsrechts vgl. E. H. *Carr:* The Bolshevik Revolution 1917—1923, Bd. I, S. 286 ff.

[3]) Worauf schon A. de *Vries* in seinem Aufsatz „Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen der Sowjetunion und den baltischen Staaten", in *Baltische Monatsschrift* (hinfort abgek. BM), Riga 1932, S. 277 ff., hingewiesen hat. Die laufenden Berichte des Verfassers, Hauptschriftleiter des *Revaler Boten*, über Sowjetrußland in den Jahren 1919—1939 zeichneten sich stets durch besondere Sachkenntnis aus.

[4]) Die einschlägige Literatur, auch die estnische und lettische, ist bei R. *Wittram:* Baltische Geschichte, München 1954, S. 259 und 296—297 angeführt.

[5]) Hierzu bieten die Documents on British Foreign Policy 1919—1939, I. Serie, Bd. I—III, viel neues Material.

[6]) E. *Laaman:* Eesti iseseisvuse sünd, Tartu 1936, S. 681.

[7]) Laut der sowjetamtlichen Geschichte der Diplomatie, hrsg. von W. P. *Potjokim* u. a., Moskau 1947, Bd. 3, S. 95. In den britischen Akten findet sich dazu nur ein indirekter Hinweis, 1. c. Nr. 386.

[8]) *Laaman*, S. 634; E. *Uustalu:* History of the Estonian people, London 1952. S. 182.

[9]) Nach Geschichte der Diplomatie B. III, S. 96. Der Erklärung der Sowjetregierung an die Westmächte vom November 1919, daß sie bereit sei, die Unabhängigkeit der baltischen Staaten anzuerkennen (Documents on British Foreign Policy I/3, Nr. 550) kommt im Hinblick auf diese erste Anknüpfung nicht die entscheidende Rolle zu, die ihr H. v. *Rimscha* in seinem Beitrag „Die Baltikumpolitik der Großmächte" in *Historische Zeitschrift* 1954, 177/2, S. 283, zuzuweisen geneigt ist.

[10]) Die finnländisch-sowjetischen Beziehungen können im Rahmen dieser Arbeit nur in ihrem direkten Zusammenhang zu den baltischen Problemen im eigentlichen Sinn berührt werden; dasselbe gilt auch für die polnisch-sowjetischen Beziehungen.

[11]) Zur britischen Einstellung dazu s. British Documents Nr. 325, 628, 672.

[12]) Lettland war vollständig absorbiert von der Auseinandersetzung mit der antibolschewistischen russischen Armee *Awalow-Bermondts* und den Friedensverhandlungen mit Deutschland; Litauens Initiative war durch den polnischen Vorstoß bis an die Düna gelähmt, während Finnland die Dinge erst ausreifen lassen wollte. Ueber die Bedenken der Alliierten s. *Uustalu* S. 183; Documents Nr. 426, 445, 550, 937 u. a.

[13]) *Uustalu* S. 188 ff.

[14]) a. a. O., S. 190 ff., *Laaman* S. 645 ff.

[15]) Vgl. O. *Greiffenhagen*, J. *Poska*. Jahrbuch für Geschichte Osteuropas 1937/1. Die sowjetischen Unterhändler waren L. *Krassin* und A. *Joffe*.

[16]) M. *Ojamaa*, A. *Varmas:* Eesti Ajalugu, Stockholm 1946, S. 338.

[17]) Geschichte der Diplomatie S. 97 ff. G. J. *Naan:* Istorija Estonskoj SSR, Tallin, 1952. S. 372 (Unter Mitarbeit von *Moora, Vassar, Saat* und *Maamägi).*

[18]) Gesammelte Werke (russ.) Bd. 25, S. 23.

[19]) Foreign Relations of the USA, Vol. III, S. 666 ff.

[20]) B. E. *Stejn* in *Voprosy Istorii* 1954/6.

[21]) Neben *Poska* müssen auch Prof. A. *Piip* und K. R. *Pusta* als Initiatoren dieser Gedankengänge genannt werden. *Uustalu* S. 182, 194.

[22]) Mitte September 1919 in Reval, Ende September und November 1919 in Dorpat.

[23]) Das Schlußprotokoll vom 29. Juli 1921 ist nicht veröffentlicht worden. Vgl. V. *Bruns:* Politische Verträge, Bd. I, Nr. 19.

[24]) E. *Schulthess:* Europäischer Geschichtskalender, München 1927. Bd. 63 (1922), S. 252.

[25]) Vgl. *Osteuropa*, Zeitschrift für die gesamten Fragen des europäischen Ostens, hrsg. v. d. Deutschen Gesellschaft zum Studium Osteuropas, Königsberg/Berlin Bd. 13, S.264 (hinfort abgek. OE) und A. *Musset:* Aux confins septentrionales de l'Europe, Paris 1929.

[26]) Geschichte der Diplomatie S. 198.

[27]) Vgl. hierzu O. *Hoetzsch:* „Polens außenpolitische Stellung", OE 1931. S. 373 ff.

[28]) Die sowjetischen Argumente gegen die Barrierepolitik treten in der Zeitschrift *Novyj Mir* Bd. 8/9, Moskau 1929, besonders deutlich hervor. Man war bestrebt, die polnische Politik auch dadurch zu diskreditieren, daß ihr angebliche Vorschläge an die Sowjetregierung über eine Aufteilung des Baltikums untergeschoben wurden.

[29]) Geschichte der Diplomatie S. 204—206. Vgl. *Bruns* S. 119, wo der Auszug aus dem Rigaer Schlußprotokoll vom 30. März 1922 wiedergegeben ist.

[30]) Den Entwurf eines Nichtangriffs- und Schiedsgerichtsabkommens v. 8. 12. 1922 s. *Bruns* Nr. 38.

[31]) Vgl. A. de *Vries* in: BM, 1932, S. 112 ff.

[32]) *Bruns:* l. c., wo das Uebereinkommen als Nr. 32 erscheint (S. 105).

[33]) *Bruns* Nr. 45.

[34]) Vgl. die Nachrufe BM 1935, S. 499, und 1937, S. 165, und W. v. *Blücher:* Deutschlands Weg nach Rapallo, Wiesbaden 1951, S. 114.

[35]) Vgl. N. *Kaasik:* „L'évolution de l'Union Baltique" in *Revue générale de droit internationale public* 1934, S. 634 ff.

[36]) Der spätere Ministerpräsident (1932 und 1938—1940) *Eenpalu.*

[37]) Hierzu *Revaler Bote* 1924 Nr. 274—276 (27. Nov. bis 4. Dez.).

[38]) R. *Fischer:* Stalin und der deutsche Kommunismus, Frankfurt 1950. S. 560 ff., und Soviet Documents on foreign policy, ed. J. *Degras*, London 1951 ff., Bd. I, S. 471 ff. Dazu: A. de *Vries* BM 1932, S. 284 ff.

[39]) Ueber die sowjetischen Pläne: *Revaler Bote* 1924, Nr. 280 v. 4. Dez.

[40]) Eigentlich „Staatsältester". Bis 1938 war laut Verfassung der jeweilige Ministerpräsident von Estland zugleich auch Staatsoberhaupt mit der o. a. Bezeichnung (Riigivanem).

[41]) Diese Zusammenhänge werden bei *Naan* l. c. S. 387 bis 392 begreiflicherweise nicht berührt. Die allgemeinen Darstellungen zur Geschichte des Weltkommunismus (F. *Borkenau*, H. *Seton-Watson)* gehen auf den Revaler Putsch kaum oder gar nicht ein.

[42]) Text OE 2, S. 349 ff. Vgl. J. *Volmars:* Zollunion Lettland-Estland, Riga 1934.

[43]) H. Gabrielsky: „Polens außenpolitische Ideologie" in OE 1932/8, S. 442, bes. 455, und F. *Morré:* „Polens Streben im Ostseeraum" in OE Bd. 13, S. 1 ff.

[44]) Er starb am 23. 8. 1925. Geb. 6. 2. 1887.

[45]) Geschichte der Diplomatie S. 419.

[46]) Vgl. die Monatsübersichten in OE 1, S. 594 ff., 698 ff.; 2, S. 127.

[47]) Geschichte der Diplomatie S. 416. Text *Bruns* Nr. 71. Vgl. Nr. 71a und b. Dazu: OE 2, S. 120 ff.

[48]) *Smetona* war schon 1919—1920 der erste Staatspräsident von Litauen gewesen; er sollte auch Litauens letzter Präsident (1926—1940) werden.

[49]) Ministerpräsident 1918. Wird 1929 wegen diktatorischer Bestrebungen ausgewiesen; sein Umsturzversuch von 1934 mißlingt.

[50]) Ueber ihn BM 1933, S. 41.

[51]) Vgl. *Bruns* S. 311, wo auch weitere Literatur zu finden ist. Vgl. A. *Bilmanis:* History of Latvia, Princeton 1951, S. 384; OE 2, S. 351; 3, S. 687.

[52]) Ueber die Handelsbeziehungen der Sowjetunion zu den baltischen Staaten s. O. *Zierau* in OE 5, S. 250 ff.; 2, S. 536; 3, S. 686.

[53]) Vgl. BM 1932, S. 59 u. 364.

[54]) Die von Schulthess' Geschichtskalender, München 1929, Bd. 69 (1928), S. 353 angeführten Meldungen, daß der deutschbaltische Abgeordnete Dr. P. *Schiemann* (1876—1944) Anfang 1928 den Versuch gemacht hätte, ein Kabinett zu bilden, dürften kaum den Tatsachen entsprechen. Das Gerücht, das ihnen zugrunde liegt, zeugt aber von der einflußreichen Stellung dieses hervorragenden Politikers. Siehe W. *Wachtsmuth:* Von deutscher Arbeit in Lettland 1918—34, Bd. 1—3, Köln 1951 ff., hpts. III, S. 430; Baltische Köpfe, hrsg. v. H. *Bosse* u. A. v. *Taube*, Göttingen 1953, S. 153. Im Kabinett *Juraševskijs* bekleidete der Deutschbalte *Magnus* den Posten des Justizministers.

[55]) OE 3, S. 687 ff. Vgl. J. *Hahn* in *Rigasche Wirtschaftszeitung* 1928, Nr. 22.

[56]) Soviet Documents II, S. 330.

[57]) Vgl. OE 4, S. 308 ff., und O. *Hoetzsch:* „Der Ostpakt" in OE 4, S. 377.

[58]) *Bruns* Nr. 90. Ratifiziert von Lettland 5. 3., Estland 16. 3., Polen u. Rumänien 30. 3. 1929.

[59]) O. *Hoetzsch* a. a. O.

[60]) Lt. *Bruns* S. 272 ist der Beitritt Persiens zweifelhaft.

[61]) OE 4, S. 676.

[62]) Ueber die finnisch-estnischen Gemeinsamkeiten s. OE 13, S. 262; über den Ausbau der kulturellen Beziehungen BM 1935, S. 447. Für eine enge politische Anlehnung an Finnland plädierte der Dorpater Professor *Tammekann*, s. BM 1933, S. 165.

[63]) Vgl. meinen Artikel in BM 1939, Heft 7/8 über die schwedische Kulturpropaganda in Estland. Außerdem OE 4, S. 743, BM 1935, S. 282 f.

[64]) Vgl. dazu H. *Schroeder:* „Der hanseatische Block" in BM 1932 (für einen engeren Zusammenschluß des ganzen Nordens einschließlich Englands und Deutschlands!) und meinen Artikel „Schicksalsgemeinschaft der Ostsee" in *Deutsche Zeitung*, Dorpat, 16. 7. 1938, Nr. 158.

[65]) *Naan* S. 402.

DOKUMENTATION

9. JAHR 5. SEPTEMBER 1954 17. FOLGE

Die Brüsseler Konferenz der sechs EVG-Staaten vom 19. bis zum 22. August 1954

Schlußkommuniqué

1. Die Vertreter der sechs Regierungen, die den Vertrag von Paris (EVG) unterzeichnet haben, sind am 19., 20., 21. und 22. August 1954 in Brüssel zusammengekommen.

2. Trotz einer langen Erörterung der Aenderungen, die nach Auffassung der französischen Regierung an dem Vertrag von Paris vorgenommen werden sollten, konnten sie hierüber keine Einigung erzielen.

3. Sie haben festgestellt, daß die Hauptziele ihrer europäischen Politik:

Verstärkung der europäischen Zusammenarbeit zum Schutze Westeuropas gegen die Kräfte, die es bedrohen,

Vermeidung jeglicher Neutralisierung Deutschlands,

Beitrag zur Wiedervereinigung Deutschlands und zu seiner Beteiligung an der gemeinsamen Verteidigung,

Suche nach einer politischen und wirtschaftlichen Formel der westlichen Integration

unverändert bleiben.

4. Die Minister haben beschlossen, gemeinsam zu veröffentlichen:

a) den Entwurf eines Protokolls zur Anwendung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, der von der französischen Regierung vorgelegt worden ist;

b) den Entwurf einer Erklärung über die Auslegung und die Anwendung des Vertrages von Paris über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, der von den Außenministern der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Belgien, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande im Namen ihrer Regierungen in Erwiderung auf die französischen Vorschläge vorgeschlagen worden ist.

Entwurf eines Protokolls zur Anwendung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

(Vorgelegt von der französischen Regierung)

Die am Vertrag über die Gründung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft beteiligten Staaten sind

unter Hinweis auf die engen Bande, welche die Europäische Verteidigungsgemeinschaft und die Nordatlantikpakt-Organisation vereinen, und auf die Bedeutung der Verpflichtungen, die vom Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber der Gemeinschaft eingegangen wurden,

entschlossen, die Anwendung des Vertrages nach einem fortschreitenden und dezentralisierten Verfahren zu verwirklichen,

darauf bedacht, die jeweiligen Befugnisse und das Funktionieren der Organe der Gemeinschaft im einzelnen festzulegen,

in der Erwägung der beigefügten gemeinsamen Erklärungen über ihre gemeinsamen Ziele, Erklärungen, in denen der ausschließliche Verteidigungscharakter der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Wille der Unterzeichnerstaaten, zu einer befriedigenden Lösung aller Sicherheitsprobleme zu gelangen, erneut bestätigt werden,

wie folgt übereingekommen:

Titel I

Beziehungen zwischen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Organisation des Nordatlantikpaktes

1. Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft ist ein Organ zur Ergänzung der Atlantischen Gemeinschaft, in deren Rahmen die allgemeine Verteidigungspolitik der westlichen Allianz festgelegt wird.

Alle Entscheidungen über die Verteidigungspolitik, die geeignet sind, die Europäische Gemeinschaft zu berühren, insbesondere die Entscheidungen über den Einsatz der europäischen Streitkräfte, werden vom Nordatlantikrat, der gemeinsam mit dem Rat der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft tagt, einstimmig getroffen.

Die politischen Entscheidungen sind ein den Staaten vorbehaltenes Gebiet. Die im Protokoll vom 27. Mai 1952 vorgesehenen ständigen Verbindungen zwischen dem Generalsekretariat der Nordatlantikpakt-Organisation und den Dienststellen des Kommissariats erstrecken sich nur auf das technische Gebiet.

2. Sofort nach Inkrafttreten des Vertrages schlägt der Rat dem Nordatlantikrat vor, gemäß Artikel 18 des Vertrages die Befugnisse festzulegen, die in Friedens-

zeiten vom Oberbefehlshaber der Nordatlantikpakt-Organisation und seinen nachgeordneten Befehlsstellen über die europäischen Verteidigungsstreitkräfte ausgeübt werden.

Gleichzeitig werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die Inspektionsbefugnisse des Kommissariats zugunsten des zuständigen Oberkommandos der Nordatlantikpakt-Organisation ausgeübt werden.

3. Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft hat ihren Sitz in der nämlichen Stadt wie die Nordatlantikpakt-Organisation.

4. Indem die sechs Regierungen

von den Zusicherungen Kenntnis nehmen, die sie von den Regierungen der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs erhalten haben und denen zufolge die Politik der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs hinsichtlich der Nordatlantikpakt-Organisation insbesondere durch die nachstehenden Grundsätze und Verpflichtungen bestimmt wird:

— Der Nordatlantikpakt gilt als auf unbestimmte Zeit und nicht als auf eine im voraus bestimmte Zahl von Jahren in Kraft befindlich.

— Die Vereinigten Staaten und das Vereinigte Königreich werden in einem angemessenen Verhältnis Streitkräfte auf dem europäischen Kontinent einschließlich Deutschlands so lange aufrechterhalten, als die Drohung fortbesteht, die auf der Sicherheit Westeuropas und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft lastet;

betonen sie, daß die derart bestimmten Grundsätze und Verpflichtungen ein grundlegendes Element der Politik gegenseitiger Sicherheit darstellen, die sie durch Schaffung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft verwirklichen. Sie erklären, daß jede Aenderung der Politik der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs, wie sie vorstehend dargelegt ist, eine neue Lage schaffen würde, die gemäß den Bestimmungen des Artikels 126 des Vertrages eine unverzügliche Konsultation zwischen den Mitgliedstaaten notwendig machen würde, und daß jeder von ihnen dann frei sein würde, darüber zu entscheiden, ob er seine Beteiligung an der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft fortsetzt oder nicht.

5. — Die sechs Regierungen verpflichten sich, im Falle der Wiedervereinigung Deutschlands eine entsprechende Konsultation vorzunehmen, wobei die Freiheit der Wahl, die sich aus Artikel 7 Ziffer 3 des am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichneten Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten ergibt, für alle Mitglieder der Gemeinschaft gilt.

Titel II

Organisation und Funktionieren der Organe der Gemeinschaft

1. Gemäß Artikel 39 des Vertrages handelt das Kommissariat im Rahmen der Richtlinien, die ihm durch den Rat zugehen.

2. Das Kommissariat hat keinerlei politische Zuständigkeit. Seine Aufgaben beschränken sich auf die Geschäftsführung, Verwaltung, Aufstellung und Ausrüstung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte.

Rekurs gegen die Entscheidungen des Kommissariats

3. Während einer Zeitdauer von acht Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages wird jede Entscheidung, die nach Ansicht eines Mitgliedes des Rates seine lebenswichtigen Interessen berührt, auf seinen Antrag ausgesetzt, um eine Einigung zwischen dem Rat und dem Kommissariat zu ermöglichen. Dieses Rekursrecht darf nicht ausgeübt werden, um eine Verletzung der Bestimmungen des Vertrages zu rechtfertigen.

Diese Aussetzung wird durch einstimmigen Beschluß des Rates beendet.

Nach Ablauf der Zeitdauer von acht Jahren beschließt der Rat mit einfacher Mehrheit über das Rekursverfahren gegen die Entscheidungen des Kommissariats, um fortschreitend zur Anwendung des Vertrages zu gelangen.

Das Rekursverfahren kann jederzeit durch einstimmigen Beschluß des Rates auf der Ebene der Regierungschefs gemäß den Bestimmungen des Titels VII Absatz 2 beendet werden.

4. Während der vorstehend erwähnten Zeitdauer von acht Jahren hat das Kommissariat dem Rat monatlich Bericht zu erstatten.

Der Rat tritt zusammen, sooft es erforderlich ist, um die Tätigkeit des Kommissariats zu beobachten und auszurichten.

Beschränkung des Klagerechts des Kommissariats

5. Es ist vereinbart, daß während derselben Zeitdauer von acht Jahren das Kommissariat von den ihm durch Artikel 117 gebotenen Möglichkeiten der Anrufung des Gerichtshofes keinen Gebrauch machen wird. Es wird bestrebt sein, sich aller Möglichkeiten einer Einigung durch Einschaltung des Rates zu bedienen.

Dezentralisierung des Kommissariats

6. Das Kommissariat übt die ihm übertragenen Befugnisse unter Vermeidung jeder übermäßigen Zentralisierung aus. Zu diesem Zweck erhält es folgende Zusammensetzung:

a) eine Hauptdienststelle, bestehend aus den sowohl zivilen als auch militärischen zentralen Abteilungen, und der zentrale Generalstab;

b) bevollmächtigte Dienststellen, die je nach Bedarf aus zivilen und militärischen Verwaltungsdienststellen bestehen, wobei zu den letzteren insbesondere für die Dauer ihres Auftrages der Bevollmächtigte des zentralen Generalstabes und die für diesen Generalstab abgestellte Abteilung gehören.

Im Rahmen der Befugnisübertragungen, die vom Kommissariat zu bestimmen sind, werden die bevollmächtigten Dienststellen bestrebt sein, den Vertrag fortschreitend und geschmeidig zur Anwendung zu bringen, ohne daß die Kontrollbefugnisse des Kommissariats beeinträchtigt werden.

7. Der Antrag des Bevollmächtigten und der abgestellten Abteilung des zentralen Generalstabes wird über die in Artikel 10 des Militärprotokolls vorgesehene Zeitdauer von achtzehn Monaten hinaus verlängert, wenn bei Ablauf dieser Frist der Rat auf Grund des Berichts des Kommissariats feststellt, daß dieser Auftrag den Zielen des Vertrages entsprechend erfüllt wird.

Anlaufzeit

8. Die verschiedenen gemeinsamen Regeln, auf die sich der Vertrag bezieht, und insbesondere diejenigen bezüglich der Personalstatuten (Artikel 11 des Militärprotokolls), der personellen Ergänzung und der Kader-

bildung der europäischen Verteidigungsstreitkräfte (Artikel 12 bis 14 des Militärprotokolls), des inneren Gefüges (Artikel 15 bis 20 des Militärprotokolls), der strafrechtlichen Bestimmungen (Artikel 19 des Justizprotokolls), der Ruhegehaltsordnung (Protokoll über die Besoldungsgrundlagen des Militär- und Zivilpersonals der Gemeinschaft und über dessen Ruhegehaltsansprüche) sowie aller anderen Fragen, auf die sich der Vertrag nicht ausdrücklich bezieht, treten mit dem Ablauf einer einheitlichen Zeitdauer, der sogenannten Anlaufzeit, auf einstimmigen Beschluß des auf der Ebene der Regierungschefs tagenden Rates nach Maßgabe der Bestimmungen des Titels VII Absatz 2 in Kraft.

9. Vor Beendigung der Anlaufzeit

unterbreitet das Kommissariat dem Rat einen Gesamtbericht über die Durchführung des Vertrages;

beruft der Rat gemäß Artikel 126 eine Konferenz zur Prüfung der Aenderungen ein, die am Vertrag auf Grund der während der Anlaufzeit gewonnenen Erfahrungen vorzunehmen wären.

10. Während der Anlaufzeit werden die geltenden Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten nebeneinander von den nationalen Behörden und den bevollmächtigten Dienststellen des Kommissariats durchgeführt.

Die Aenderung der geltenden Rechtsvorschriften und die Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften erfolgen durch den beteiligten Staat in Konsultation mit dem Kommissariat gemäß Artikel 112 und unter Einhaltung der in Titel III des Militärprotokolls und im Protokoll über das Militärstrafrecht aufgestellten Grundsätze.

11. Die Ausarbeitung der gemeinsamen Regeln erfolgt nach den Richtlinien und unter der Kontrolle des Rates.

Während der Anlaufzeit befaßt sich das Kommissariat im wesentlichen mit der Koordinierung der Arbeit seiner eigenen Dienststellen und der entsprechenden nationalen Dienststellen.

12. Während der Anlaufzeit arbeiten die bevollmächtigten Dienststellen nach Maßgabe von Modalitäten, die im Einvernehmen zwischen dem Kommissariat und den Mitgliedstaaten festzustellen sind, mit den nationalen Behörden zusammen.

Das Kommissariat kann zu diesem Zweck den Mitgliedstaaten die Durchführung gewisser Aufgaben übertragen, ohne daß die Kontrollbefugnisse der Gemeinschaft dadurch beinträchtigt werden.

Unvereinbarkeiten

13. Die Aufgaben eines Mitgliedes des Kommissariats der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft sind mit denjenigen eines Mitgliedes der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unvereinbar, diese Unvereinbarkeit endet fünf Jahre nach Ablauf des einen oder anderen Mandats.

Organisation des Gerichtshofes

14. Gemäß Artikel 53 und im Hinblick auf seine neuen Aufgaben

a) bildet der Gerichtshof eine zweite Kammer am Sitz der EVG, deren Mitglieder in derselben Weise wie die Mitglieder des Gerichtshofes ernannt werden;

b) bildet der Gerichtshof in jedem Mitgliedstaat eine Territorialkammer des Gerichtshofs mit der Aufgabe, in erster und letzter Instanz über die Streitigkeiten zu entscheiden, die sich aus der Tätigkeit der Gemeinschaft in dem betreffenden Staate ergeben. Für Streitigkeiten zwischen der Gemeinschaft und den Staaten bleibt die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofes selbst bestehen.

Titel III

Bestimmungen über Dienstgrade

1. Bis zur Billigung der in Artikel 11 des Militärprotokolls vorgesehenen Bestimmungen für das europäische Personalstatut durch einstimmigen Beschluß des Rats — und auf jeden Fall während einer Uebergangszeit von vier Jahren — werden Entscheidungen über Beförderung, Dienstgradherabsetzung, Verlust des Dienstgrades und Entlassung aus dem Wehrdienst für das der Gemeinschaft von den Staaten, die vor Inkrafttreten des Vertrages über eine nationale militärische Organisation verfügten, überlassene Personal durch die nationalen Behörden dieser Staaten nach Konsultation der bevollmächtigten Dienststelle des Kommissariats getroffen.

Diese Bestimmungen gelten auch für Dienstgrade oberhalb des Kommandeurs einer Grundeinheit vorbehaltlich der Zustimmung des Kommissariats und der einstimmigen Billigung.

Die Befugnisse, einen Einzelaustausch zwischen den nationalen Streitkräften und den europäischen Verteidigungsstreitkräften vorzunehmen, gilt unbeschadet des Artikels 31 § 3 des Vertrages auch für planmäßige Offiziere der nationalen Streitkräfte mit dem Range mindestens eines Kommandeurs einer Grundeinheit.

2. Hat nach Ablauf von vier Jahren das in Artikel 11 des Militärprotokolls vorgesehene Statut nicht in Kraft treten können, so werden sich die Staaten ins Benehmen setzen, um sich darüber schlüssig zu werden, ob die vorstehende Regelung auf die Gesamtheit der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erstreckt werden kann. Diese Regelung tritt, wenn keine Einigung erzielt wird, außer Kraft.

Die vorstehenden Bestimmungen treten für die Dauer der obenerwähnten vier Jahre an die Stelle der Artikel IV, V und VI des Zusatzprotokolls zu Artikel 10 des Vertrages.

Titel IV

Militärische Bestimmungen

Die in Artikel 68 und 69 des Vertrages vorgesehene Integrierung der Grundeinheiten der ersten Welle der Streitkräfte beschränkt sich gemäß den vom zuständigen, der Atlantikorganisation unterstellten Oberbefehlshaber vorgeschlagenen Anordnungen auf die in der Deckungszone stationierten Einheiten der Landarmee und auf die zur Unterstützung der Deckungslandstreitkräfte bestimmten Luftwaffeneinheiten. Gemäß Artikel 68 § 3 und Artikel 69 § 3 wirken Grundeinheiten aus Unterzeichnerstaaten des Nordatlantikpakts, die nicht zur Europäischen Verteidigungsgemeinschaft gehören, entsprechend den von diesen Staaten gemachten Vorschlägen und den daraufhin vom atlantischen Oberbefehlshaber getroffenen Anordnungen an der Bildung der großen europäischen Einheiten mit.

Titel V

Aufstellung und Revision der militärischen Programme

Das Programm für die Aufstellung der ersten Welle der Streitkräfte wird den der Gemeinschaft von den Mit-

gliedstaaten zur Verfügung gestellten Hilfsquellen und den eigenen Hilfsquellen angepaßt.

Im Einklang mit dem von der Atlantikpaktorganisation angenommenen Verfahren und unter Einhaltung der vereinbarten verhältnismäßigen Stärke der verschiedenen der Gemeinschaft von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Kontingente erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen eine Revision dieses Programms.

Die in Artikel 87 vorgesehene Entscheidung hinsichtlich der Feststellung des Haushaltsplans erfolgt durch den Rat, der auf der Ebene der Regierungschefs tagt; dieser Entscheidung hat die Bewilligung des Beitrages eines jeden Mitgliedstaates durch das Parlament dieses Staates vorauszugehen, das zuvor den vom Kommissariat kapitel- und artikelweise aufgestellten Entwurf des Haushaltsplans sowie die Rechnungen des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres übermittelt erhält.

Dieses Programm wird alsdann im Rahmen der jährlichen Revision und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des atlantischen Oberbefehlshabers sowohl hinsichtlich des Aufbaues der Einheiten, ihres Ausbildungsstandes als auch ihrer Stärke vom Rat der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und vom Atlantikrat gemeinsam geprüft.

Titel VI

Wirtschaftliche und finanzielle Bestimmungen

1. Für die sich aus den Anlagen I und II zu Artikel 107 des Vertrages ergebende Begriffsbestimmung der Atomwaffen bleiben außerhalb der strategisch exponierten Zonen die Bestimmungen des § 1 Absatz c der Anlage II zu Artikel 107 unberücksichtigt.

2. In dem Wunsche, die Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb zwischen den Lieferanten der Gemeinschaft zu beschaffen, vereinbaren die Mitgliedstaaten folgendes:

1. Zur Ermittlung der vorteilhaftesten Angebote nach Artikel 104 § 3 des Vertrages erfolgt der Preisvergleich der Angebote für eine Vergebung oder irgendeinen Geschäftsabschluß auf Grund von Preisen, die alle im Lande des Anbietenden in Betracht kommenden Abgaben und Gebühren einschließen, unter Abzug derjenigen Abgaben und Gebühren, von denen ein derartiger Geschäftsabschluß durch die betreffende staatliche Steuergesetzgebung freigestellt würde, wenn er zwecks Ausfuhr stattfände.

2. Die Mitgliedstaaten vereinbaren, dem Kommissariat Richtlinien dahingehend zu erteilen, daß es in die Verordnung über die Auftragsvergebung, die in Artikel 1—4 Ziffer 4 vorgesehen ist, Bestimmungen entsprechend den vorstehend niedergelegten Grundsätzen aufnimmt.

3. In Anwendung des Artikels 37 des Abkommens über das Zoll- und Steuerwesen der Gemeinschaft vereinbaren die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in der tatsächlich erwachsenden Höhe oder pauschal die Spanne zwischen dem dem Lieferanten auf Grund des Artikels 29 des genannten Abkommens gezahlten Preis und dem gemäß der vorstehenden Ziffer 1 für den Vergleich der Angebote zugrunde gelegten Preis zu erstatten. Diese Erstattung wird bei der Festsetzung der Beiträge der Mitgliedstaaten nach Artikel 94 des Vertrages berücksichtigt.

4. Die Rüstungsaufträge, welche das in der Anlage II zu Artikel 107 genannte Kriegsmaterial betreffen, werden von den den Zahlungstransfer betreffenden Bestimmungen des Vertrages ausgenommen; diese sind demnach nach Absetzung des Teils des gemeinsamen Haushalts, der diese Aufträge betrifft, anzuwenden.

5. Der betreffende Teil des gemeinsamen Haushalts, gegebenenfalls ergänzt durch alle außerordentlichen Hilfsquellen, über welche die Gemeinschaft etwa verfügt, wird von dem Kommissariat unter Bedingungen verwaltet, die geeignet sind, die Zusammenlegung der Produktionsmittel einschließlich der wissenschaftlichen Forschung zu begünstigen, daher muß die Erstellung von Einrichtungen außerhalb der strategisch exponierten Zonen möglich sein.

Titel VII

Allgemeine Bestimmungen

1. Entschlossen, ihre Bemühungen für die Organisation Europas fortzusetzen, stellen die Mitgliedstaaten fest, daß Verhandlungen über die Errichtung einer künftigen Europäischen Gemeinschaft aufgenommen worden sind und daß somit das in Artikel 38 des Vertrages vorgesehene Verfahren gegenwärtig nicht mehr anwendbar ist.

Sie erklären, daß die in dem genannten Artikel erwähnten Grundsätze nicht so ausgelegt werden können, als schränkten sie die Handlungsfreiheit ein oder als präjudizierten sie die Entscheidungen der Regierungen oder der Parlamente über die Modalitäten einer künftigen Europäischen Gemeinschaft.

Sie sind sich über den Grundsatz einer auf demokratischer Grundlage gewählten Versammlung einig und verpflichten sich, sich über die Modalitäten der Durchführung zu konsultieren.

2. Der Rat tritt, sooft es erforderlich ist, auf der Ebene der Regierungschefs zusammen. Falls bei diesen Sitzungen Fragen behandelt werden, welche die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und dem Vereinigten Königreich betreffen, wird die Regierung des Vereinigten Königreiches zur Teilnahme eingeladen.

3. Unbeschadet des Absatzes 8 des Titels II dieses Protokolls geben die Mitgliedstaaten im voraus ihre Zustimmung zur Abhaltung der in Artikel 126 des Vertrages vorgesehenen Konferenz, wenn innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rat von einem seiner Mitglieder mit einem Aenderungsvorschlag zu dem Vertrag befaßt wird, *der durch einen durch das Parlament des betreffenden Staates zum Ausdruck gebrachten Wunsch unterstützt ist.* Die Regierung des Vereinigten Königreichs kann, falls sie dies wünscht, an dieser Konferenz teilnehmen.

4. In Durchführung des Artikels 80 behalten die Vertragsstaaten und zugleich Unterzeichnerstaaten der Genfer Konventionen für die Durchführung dieser Konventionen die gleichen Rechte und Pflichten wie vor Inkrafttreten des Vertrages im Hinblick auf ihre Staatsangehörigen, die den europäischen Verteidigungsstreitkräften angehören.

5. Die Mitgliedstaaten erklären sich bereit, mit Ländern, die nicht gewillt sind, die in der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vorgesehenen Verpflichtungen in ihrer Gesamtheit zu übernehmen, Assoziierungsverträge

abzuschließen, mit welchen den betreffenden Staaten in den europäischen Institutionen Rechte zuerkannt werden, die den gegenüber der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft übernommenen Verpflichtungen entsprechen.

6. Dieses Protokoll, das ebenso wie die in Artikel 127 aufgeführten Protokolle und die *Zusatzprotokolle* einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildet, wird in den Archiven der Regierung der Französischen Republik hinterlegt. Begläubigte Abschriften werden von der Regierung der Französischen Republik allen Staaten übermittelt, die Parteien des Vertrages über die Gründung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft sind.

Zu Urkund dessen haben die ernannten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Paris, am ....

Entwurf einer Erklärung über die Auslegung und die Anwendung des EVG-Vertrages in Erwiderung auf die französischen Vorschläge

(Vorgeschlagen von den Außenministern der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Belgien, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande)

Die Vertreter der hohen vertragschließenden Teile, Partner des Vertrages über die Gründung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, haben sich in Brüssel am 19., 20., 21. und 22. August 1954 versammelt:

Sie erklären,

— unter Hinweis auf die organischen Beziehungen, die die Europäische Verteidigungsgemeinschaft und die Nordatlantikpaktorganisation miteinander verbinden sollen;

— in Kenntnis der Verpflichtungen der Regierung der Vereinigten Staaten und der Regierung des Vereinigten Königreichs sowie der Zusicherungen, die diese Regierungen gegeben haben,

daß ihre Regierungen, die den EVG-Vertrag unterzeichnet haben, der Auffassung sind:

1. daß die EVG eines der Elemente einer friedlichen internationalen Politik ist, das den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen genau entspricht und sich in den Atlantikpakt einfügt;

daß, wenn dieser einmal aufgelöst oder wenn der Beitrag der Vereinigten Staaten und Großbritanniens nach einstimmiger Feststellung des Ministerrates wesentlich herabgesetzt werden sollte, jeder der Unterzeichnerstaaten des EVG-Vertrages nach gemeinsamer Prüfung das Recht haben sollte, seine Stellungnahme zu überprüfen, und daß diese neue Lage das Ende des Vertrages zur Folge haben könnte;

daß das Austrittsrecht, das bei einer der hohen vertragschließenden Parteien gegeben sein könnte, das Vorhandensein eines gleichartigen Rechts bei allen übrigen einschließt;

2. daß die EVG keine Organisation ist, der es obliegt, politische Entscheidungen zu treffen, daß diese vielmehr in der Zuständigkeit der Staaten verbleiben;

daß die EVG bestrebt ist, eine gemeinsame Organisation der Streitkräfte der Unterzeichnerstaaten zu schaffen;

daß unmittelbar nach Inkraftsetzen des Vertrages der Rat der EVG dem Nordatlantikrat die Maßnahmen vorschlagen wird, die eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sicherstellen sollen, und zwar insbesondere diejenigen Maßnahmen, die gemäß Artikel 18 des Vertrages die in Friedenszeiten dem Oberbefehlshaber zustehenden Befugnisse über die europäischen Verteidigungsstreitkräfte festlegen sollen;

3. daß es der Wille der Unterzeichnerstaaten ist, einem jeden von ihnen eine möglichst weitgehende Wahrung seiner nationalen Rechte vorzubehalten unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die gemeinsame Organisation voll wirksam zu gestalten.

Zu diesem Zweck betonen sie mit Nachdruck, daß in zahlreichen Fällen, die ihre lebenswichtigen Interessen berühren, keine Entscheidung gefällt werden kann, wenn sie nicht alle Stimmen der Mitglieder des Ministerrates auf sich vereinigt.

Daß, um die Kollegialverantwortung des Kommissariats voll wirksam werden zu lassen:

1. alle Entscheidungen von gewisser Bedeutung im Kollegium getroffen werden und nur diejenigen von geringerer Bedeutung, die vom Ministerrat einstimmig als solche anerkannt werden, an in eigener Verantwortung handelnde Mitglieder des Kommissariats übertragen werden können;

2. daß ein hohes Quorum sicherstellen wird, daß sämtliche Entscheidungen des Kommissariats erst nach Prüfung aller davon betroffenen Interessen gefällt werden;

3. daß die Entscheidungen des Kommissariats mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden mit Ausnahme der Fälle, in denen eine einfache Mehrheit als ausreichend anerkannt wird. Die genauen Bestimmungen auf diesem Gebiet werden gemäß dem in Artikel 125 des Vertrages vorgesehenen Verfahren festgelegt.

4. daß das Kommissariat die ihm übertragenen Befugnisse unter Vermeidung einer übermäßigen Zentralisierung ausübt. Zu diesem Zweck wird es folgendermaßen zusammengesetzt:

a) eine zentrale Dienststelle, bestehend aus den zentralen zivilen und militärischen Verwaltungsstellen sowie aus dem zentralen Generalstab;

b) dezentralisierte Dienststellen, die je nach Bedarf aus zivilen, militärischen und Verwaltungsstellen bestehen und zu denen insbesondere für die Dauer ihres Auftrages der Bevollmächtigte des zentralen Generalstabes und die von diesem Generalstab abgestellte Abteilung gehören.

Daß dieses Sachgebiet Gegenstand einer Direktive wird, die in Anwendung von Artikel 39 des Vertrages erlassen wird,

daß der Auftrag des Bevollmächtigten und der abgestellten Abteilung des zentralen Generalstabes über den in Artikel 10 des Militärprotokolls vorgesehenen Zeitraum von 18 Monaten hinaus verlängert wird, wenn bei Ablauf dieser Frist der Rat in Uebereinstimmung mit der Entscheidung des Kommissariats feststellt, daß dieser Auftrag den Zielen des Vertrages entsprechend erfüllt wird.

5. Daß das Kommissariat, bevor es von der ihm durch Artikel 117 des Vertrages gebotenen Möglichkeit der

Anrufung des Gerichtshofs Gebrauch macht, immer bestrebt sein wird, zuvor alle Möglichkeiten einer Schlichtung durch Einschaltung des Rates auszuschöpfen.

6. a) Daß die im Vertrag vorgesehenen gemeinsamen Vorschriften bezüglich des Personalstatuts (Artikel 11 des Militärprotokolls), der Disziplinordnung (Artikel 15 bis 20 des Militärprotokolls), der strafrechtlichen Bestimmungen (Artikel 19 des Justizprotokolls) am Ende einer sogenannten Anlaufzeit auf einstimmigen Beschluß des Ministerrats in Kraft treten, der aus den Regierungschefs oder, nach Wahl jedes Mitgliedstaates, einem zu diesem Zweck besonders bestimmten Minister besteht;

b) daß das Kommissariat vor Beendigung der Anlaufzeit und spätestens nach Ablauf von zwei Jahren dem Rat einen Gesamtbericht über die Durchführung des Vertrages unterbreitet;

c) daß während der Anlaufzeit die in den Mitgliedstaaten geltenden Gesetze und Vorschriften nebeneinander von den nationalen Behörden und dem Kommissariat angewandt werden.

Die Aenderung der geltenden Gesetze und Vorschriften und die Ausarbeitung neuer Gesetze und Vorschriften erfolgen durch den beteiligten Staat im Benehmen mit dem Kommissariat gemäß Artikel 112 und unter Beachtung der in Titel III des Militärprotokolls und im Protokoll über das Militärstrafrecht aufgestellten Grundsätze.

d) Daß während der Anlaufzeit die delegierten Dienststellen nach Maßgabe von Bestimmungen, die im Einvernehmen zwischen dem Kommissariat und den Mitgliedstaaten festzulegen sind, mit den nationalen Behörden zusammenarbeiten.

Zu diesem Zweck kann das Kommissariat den Mitgliedstaaten die Durchführung gewisser Aufgaben übertragen, ohne daß die Befugnisse der Gemeinschaft dadurch beeinträchtigt werden.

7. Daß sie darin übereinstimmen, unter den in den Artikeln 68 § 3 und 69 § 3 vorgesehenen Bedingungen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, in die europäische Armee Grundeinheiten von Unterzeichnerstaaten des Nordatlantikpaktes, die nicht der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft angehören, und umgekehrt in Führungsstäbe der Nordatlantikpaktorganisation europäische Grundeinheiten sowie deren Versorgungseinheiten einzugliedern;

8. daß die in Artikel 87 des Vertrages vorgesehene Entscheidung über die Aufstellung des Haushaltsplanes vom Rat getroffen wird, der sich aus den Regierungschefs oder, nach Wahl jedes Mitgliedstaates, aus einem zu diesem Zweck besonders ernannten Minister zusammensetzt. Der vom Kommissariat aufgestellte Haushaltsvoranschlag wird den Regierungen so rechtzeitig übermittelt, daß sie ihn ihren Parlamenten vorlegen können, bevor der Rat die Höhe des Beitrages jedes Mitgliedstaates festlegt;

9. daß der aus den Regierungschefs oder, nach Wahl jedes Mitgliedstaates, aus einem zu diesem Zweck besonders ernannten Minister zusammengesetze Rat, sooft es erforderlich ist, zusammentritt. Falls bei diesen Sitzungen Fragen behandelt werden, welche die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und dem Vereinigten Königreich betreffen, wird die Regierung des Vereinigten Königreichs zur Teilnahme eingeladen;

10. a) daß sie sich verpflichten, dem Kommissariat die erforderlichen Richtlinien zu erteilen, damit die in Artikel 107 vorgesehenen Kontrollen nicht in der Weise ausgeübt werden, daß sie die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Forschung oder der Erzeugung von Kernbrennstoffen für zivile Zwecke beeinträchtigen;

b) daß sie, in dem Wunsche, gleichartige Wettbewerbsbedingungen zwischen den Lieferanten der Gemeinschaft herzustellen, beschließen, daß das Kommissariat in Anwendung des Artikels 104 § 3 des Vertrages unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den Mitgliedstaaten und insbesondere der Verschiedenheit ihrer Steuergesetzgebung Vorschriften erläßt, die es erlauben, die Angebote, soweit erforderlich, unter anderem im Hinblick auf die Preise vergleichbar zu machen.

c) Es wird bestrebt sein, unter diesen Bedingungen ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Industrien eines jeden der Unterzeichnerstaaten nicht zu stören.

11. Daß sie sich bereit erklären, mit denjenigen Ländern, die sich nicht entschließen können, die Verpflichtungen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft in ihrer Gesamtheit zu übernehmen, Assoziationsverträge einzugehen, die den betreffenden Staaten innerhalb der europäischen Organisationen Rechte gewähren, die den der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtungen proportional entsprechen;

12. daß die Unterzeichnerstaaten im voraus ihre Zustimmung zu der im Artikel 126 des Vertrages vorgesehenen Konferenz erteilen, wenn innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkraftsetzen des Vertrages der Rat von einem seiner Mitglieder mit einem Abänderungsvorschlag befaßt wird.

Quelle: *Mitteilung an die Presse* Nr. 934/54. Veröffentlicht vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung am 23. August 1954.

Zeittafel vom 1. bis zum 15. August 1954

Die Ereignisse in Europa

Deutschland

2. Der Vorstand der Bundestagsfraktion der CDU/CSU befaßt sich in einer Sitzung in Baden-Baden in Anwesenheit von Bundeskanzler *Adenauer* mit der politischen Lage. Die sowjetische Note vom 24. Juli wird als neuer Versuch der Sowjetunion bezeichnet, Uneinigkeit in das Lager des Westens zu tragen und die freie Welt entscheidend zu schwächen. Der Vorstand fordert, daß die Zusammenhänge des Falles *John*, der ein bedauerlicher Einzelfall sei, vorbehaltlos und eindeutig ohne Ansehen der Personen aufgeklärt werden.

4. In einer Regierungserklärung über die Genfer Konferenz und die sowjetische Note vom 24. Juli vor der Volkskammer hält Ministerpräsident *Grotewohl* an der Neutralisierung Deutschlands fest und betont, freie Wahlen in ganz Deutschland könnten erst nach einer gesamtdeutschen Verständigung, nach Bildung einer gesamtdeutschen Regierung und nach dem Abzug aller Besatzungstruppen stattfinden. Entsprechend den Vorschlägen Grotewohls beschließt die Volkskammer, sich an den Bundestag zu wenden, um

„1. gemeinsam einen feierlichen Appell an die vier Großmächte zur Wiederaufnahme der unterbrochenen Deutschlandverhandlungen bei gleichberechtigter Mitwirkung der Vertreter beider Teile Deutschlands zu richten und sie aufzufordern, bis zum Abschluß dieser Konferenz keine Schritte zur Einbeziehung eines oder der beiden Teile Deutschlands in irgendwelche militärische Gruppierungen zu unternehmen;

2. einen ernsten Appell an die Regierung der Bundesrepublik zu richten und sie aufzufordern, bevollmächtigte Vertreter zu Verhandlungen mit Vertretern der Deutschen Demokratischen Republik zu bestimmen zur Ausarbeitung eines gemeinsamen deutschen Standpunktes zur Lösung unserer Lebensfragen im Rahmen der europäischen Sicherheit."

Diese Vorschläge werden dem Bundestag am 6. August übermittelt. Die Volkskammer beschließt ferner das Wahlgesetz für die Wahlen zur Volkskammer am 17. Oktober. Danach dürfen Wahlvorschläge nur diejenigen Vereinigungen aufstellen, die nach ihrer Satzung „die demokratische Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der Republik erstreben".

Die Arbeitnehmer der städtischen Verkehrsbetriebe, der Gas- und Wasserwerke in Hamburg treten wegen Lohnforderungen in den Streik. Am 9. August beginnt in Bayern ein Streik der Metallarbeiter. Der Hamburger Streik wird am 12. August beendet, nachdem sich beide Parteien, der Senat und die Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV), einem neuen Schiedsspruch unterworfen haben; einen ersten Schiedsspruch hatten die Streikenden am 8. August in einer Urabstimmung abgelehnt.

5. In einem Schreiben, das dem amerikanischen Hochkommissar James B. *Conant* von Botschafter G. M. *Puschkin* übermittelt wird, nimmt die Regierung der DDR ein Hilfeangebot Präsident *Eisenhowers* vom 29. Juli für die Opfer der Ueberschwemmungen an.

6. Bundeskanzler *Adenauer* erklärt in einer Rundfunkansprache, wer es, wie die Opfer des 20. Juli, aus Liebe zum deutschen Volk unternommen habe, die Tyrannei zu brechen, sei der Hochschätzung und Verehrung aller würdig. Im Zusammenhang mit den Aeußerungen Otto *Johns* vom 23. Juli erklärt Dr. Adenauer, er müsse mit Nachdruck feststellen, daß es keinen wiedererstandenen Nationalsozialismus in Deutschland gebe, und er verbürge sich dafür, daß er nicht wiedererstehen werde. Zu den sowjetischen Noten vom 24. Juli und 4. August erklärt er, für die Bundesregierung und für den weit überwiegenden Teil der Deutschen, auch der Deutschen in Berlin und der Sowjetzone, bleibe die Politik des europäischen Zusammenschlusses, zu der die EVG als tragendes Glied gehöre, die Grundlage ihrer Außenpolitik. Im Hinblick auf die Haltung der französischen Oeffentlichkeit zur EVG erklärt der Bundeskanzler, alle deutschen Parteien, auch die Organisationen der Vertriebenen, seien sich darin einig, daß sie die Wiedervereinigung Deutschlands nur auf friedlichem Wege herbeiführen wollten. Die Besorgnis, daß Deutschland nach der Wiedervereinigung aus der EVG ausscheiden wolle, sei völlig unbegründet. Adenauer betont, daß es keine Geheimabreden zur EVG gebe.

Beschluß des sowjetischen Ministerrats zur Aufhebung von Besatzungsbefehlen und -anordnungen in der sowjetischen Zone (vgl. Sowjetunion).

Die Bundesregierung bittet die Alliierte Hohe Kommission, bei den sowjetischen Stellen Schritte zur Freilassung des ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Otto *John*, zu unternehmen. In der Note der Bundesregierung heißt es, es bestehe Grund zu der Annahme, daß John gegen seinen Willen in der sowjetischen Besatzungszone zurückgehalten werde. John betont am 11. August auf einer Pressekonferenz in Ost-Berlin, daß er, einer inneren Stimme folgend, in die DDR gegangen sei, um vor der Remilitarisierung und Renazifizierung Westdeutschlands zu warnen, bevor es zu spät sei. Er erklärt, das „stetige Vordringen der unverbesserlichen nazistischen Elemente in der Bundesrepublik" sei die „logische Folge der Politik Dr. *Adenauers*", der sich vornehmlich auf diejenigen Kreise stütze, „die schon mit Hitler ‚den Bolschewismus ausrotten' wollten". Die Bundesregierung habe kein Interesse daran, den Nationalsozialismus wirklich auszurotten, da „die unverbesserlichen Nazis für den Kreuzzug gegen den Osten gebraucht" würden. Möglich geworden sei diese Entwicklung in der Bundesrepublik

nur deshalb, weil die Amerikaner in einer „geradezu hysterischen Besessenheit von der Angst vor dem Kommunismus" keinen anderen Ausweg mehr fänden, als einen Kreuzzug gegen den Osten vorzubereiten. Zum EVG-Vertrag erklärt John, er wisse auf Grund seiner Kenntnis als Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, daß es Geheimabreden zur EVG gebe, welche Dr. Adenauer zu verheimlichen suche. — Das Bundesinnenministerium erklärt zu den Ausführungen Johns, dieser habe sich durch seine Erklärungen „eindeutig in den Dienst der kommunistischen Propaganda gestellt und damit als Verräter erwiesen". Am 12. August bezeichnet Bundesinnenminister Gerhard *Schröder* den Fall John als eine Schlacht im Kalten Kriege. — Die Bundestagsfraktionen der SPD, CDU/CSU und FDP fordern am 12. August die Einberufung einer Sondersitzung des Bundestages über den Fall John.

11. Das Amt des amerikanischen Hochkommissars gibt bekannt, daß Hochkommissar James B. *Conant* das Hauptquartier der US-Streitkräfte in Europa (EUCOM) in Paris ersucht habe, einen militärischen Planungsstab nach Bonn zu entsenden, der Besprechungen über die Möglichkeit der Gewährung amerikanischer Militärhilfe an die deutschen Kontingente der Europaarmee im Rahmen des EVG-Vertrages aufnehmen solle. Auf dieses Ersuchen hin sei eine kleinere Gruppe militärischer Berater unter der Führung von Oberst William M. *Summers* nach Bonn abkommandiert worden, die sich zunächst mit der Ausarbeitung eines Planes für den Aufbau eines ständigen US-Militärstabes in Deutschland befassen werde.

Frankreich

5. In einem Interview mit der jugoslawischen Zeitung *Politika* weist Ministerpräsident und Außenminister Pierre *Mendès-France* darauf hin, daß er mehrfach vor der Nationalversammlung erklärt habe, die Harmonisierung der französisch-deutschen Beziehungen auf gesunden und dauerhaften Grundlagen sei eine der Grundgarantien für den Frieden. In seiner Investiturerklärung vom 3. Juni (vgl. den Wortlaut in Europa-Archiv Folge 13/1954, S. 6712) habe er offen seinen Wunsch nach Herstellung einer Zusammenarbeit auf der Grundlage des Vertrauens zwischen Frankreich und Deutschland ausgesprochen. In Erklärungen im November 1953 und dann im Februar, März und Juni dieses Jahres habe er eine aktive Mitwirkung Frankreichs an der europäischen Politik der wirtschaftlichen Integration gebilligt, dabei aber unterstrichen, daß diese Politik nur dann Aussichten auf Erfolg haben könne, wenn sich Frankreich der Tatsache bewußt sei, daß die Bildung eines Vereinigten Europa keine leichte Lösung darstelle, die Frankreich von der Notwendigkeit von Reformen befreie, sondern im Gegenteil wichtige und unmittelbar bevorstehende Umgestaltungen erfordere, die allein es Frankreich ermöglichen könnten, wirksam seine internationale politische und wirtschaftliche Rolle zu spielen. Sein Bestreben, alles zu tun, damit die Lösung der Frage der EVG, die jetzt die Franzosen in zwei Lager teile, nicht den Weg einer Kromprommittierung der deutsch-französischen Verständigung gehe, habe er in seiner Rede vor dem Parlament am 17. Juni ausgesprochen.

7. Der außenpolitische Ausschuß der Nationalversammlung, der den EVG-Vertrag am 9. Juni abgelehnt hatte, billigt einstimmig Empfehlungen des Berichterstatters *Gaborit* zum Bonner Vertrag, die darauf hinauslaufen, den Bonner Vertrag aus der Gesamtheit des Ratifikationswerkes herauszulösen, um so die Möglichkeit offenzuhalten, über die Frage der deutschen Souveränität im Falle einer Ablehnung des EVG-Vertrages durch die Nationalversammlung getrennt zu entscheiden.

10. Die Nationalversammlung erteilt der Regierung mit 361 gegen 90 Stimmen bei 148 Stimmenthaltungen die von ihr geforderten wirtschaftlichen Sondervollmachten; mit 397 gegen 114 Stimmen bei 90 Stimmenthaltungen beschließt sie auf Antrag der Regierung, die Aussprache über Tunesien und Marokko zum 27. August zu vertagen. Ministerpräsident *Mendès-France* hatte die erste Abstimmung mit der Vertrauensfrage verknüpft; vor der zweiten Abstimmung hatte er erklärt, er messe dieser Abstimmung die Bedeutung eines Vertrauensvotums zu. — Der Rat der Republik billigt die Vorlage über die Wirtschaftsvollmachten in erster Lesung am 18. August. Die Dauer der Sondervollmachten der Regierung ist auf den 31. März 1955 begrenzt.

11. Es werden zwei Aufrufe gegen die EVG veröffentlicht. In dem ersten, der von Abgeordneten aller Richtungen außer den Kommunisten unterzeichnet ist, heißt es, die westliche Solidarität, die Organisation Europas und die deutsch-französische Versöhnung seien unumstrittene Notwendigkeiten. Wenn aber eine Beteiligung Deutschlands an der gemeinsamen Verteidigung unumgänglich sein sollte, dann müsse der deutsche Beitrag von den Westmächten begrenzt und an sehr genaue, durch eine wirklich internationale Kontrolle garantierte Bedingungen geknüpft werden. In dem zweiten, von früheren Widerstandskämpfern veröffentlichten Aufruf, wird an Stelle der EVG, die nach Ansicht der Unterzeichner von einem territoriale Forderungen erhebenden Westdeutschland beherrscht werden würde, ein kollektives Sicherheitssystem unter Wahrung der Unabhängigkeit aller Mitglieder gefordert.

12. Der amtliche Wortlaut der Waffenstillstandsabkommen für Vietnam, Laos und Kambodscha wird in Paris veröffentlicht. (Vgl. Verlauf der Genfer Ostasien-Konferenz, Europa-Archiv Folge 16/54, S. 6827). Die Vereinbarungen über die Einstellung des Feuers wurden in Nordvietnam am 27. Juli, in Mittelvietnam am 1. August, in Laos am 6., in Kambodscha am 7. und in Südvietnam am 11. August wirksam.

13. Der Finanzausschuß der Nationalversammlung lehnt, nachdem sich auch der Ausschuß für die Ueberseeischen Gebiete mit 24 gegen 13 Stimmen gegen den EVG-Vertrag ausgesprochen hatte, die Ratifikation des Vertragswerkes mit 23 gegen 18 Stimmen ab. Damit haben sich bei den Abstimmungen in fünf Ausschüssen insgesamt 123 Abgeordnete gegen und 77 Abgeordnete für den Vertrag ausgesprochen. — Die Nationalversammlung beschließt mit 510 gegen 107 Stimmen der Kommunisten, am 28. August mit

der Debatte über die EVG zu beginnen. Ein kommunistischer Abgeordneter erklärt dazu, Ministerpräsident *Mendès-France* beginne mit dem Beharren auf einer EVG-Debatte die Elemente der Entspannung zu zerstören, die auf der Genfer Konferenz geschaffen worden seien. Am 15. August erklärt die Kommunistische Partei, der Ministerpräsident habe den Weg *Bidaults* und *Plevens* eingeschlagen und den Beschluß zur Wiederbelebung des deutschen Militarismus gefaßt, ohne die sowjetischen Vorschläge vom 24. Juli und 4. August beantwortet zu haben.

14. Ministerpräsident und Außenminister *Mendès-France* legt dem Ministerrat Vorschläge zur Abänderung des EVG-Vertrages vor. Verteidigungsminister General Pierre *König*, der Minister für Wiederaufbau, Maurice *Lemaire*, und der Minister für Oeffentliche Arbeiten, Jacques *Chaban-Delmas*, die alle der gaullistischen sozial-republikanischen Gruppe angehören, bieten ihren Rücktritt an.

Jugoslawien

9. In Bled unterzeichnen der griechische Außenminister Stephan *Stefanopoulous*, der türkische Außenminister Fuad *Köprülü* und der jugoslawische Außenminister Kotscha *Popowitsch* einen Bündnisvertrag für politische Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung. Ferner werden ein Schlußkommuniqué über die Konferenz von Bled und ein Memorandum veröffentlicht, in dem die Grundlagen für die Schaffung einer Beratenden Versammlung der Balkanallianz dargelegt werden.

Niederlande

10. In Den Haag unterzeichnen Außenminister Joseph *Luns* für die Niederlande und Außenminister *Soenarjo* für Indonesien ein Protokoll über die Auflösung der 1949 mit der Uebertragung der Souveränität an Indonesien gegründeten niederländisch-indonesischen Union. Die Verhandlungen, die zur Auflösung der Union führten, begannen am 29. Juni in Den Haag.

Oesterreich

9. Die Regierung gibt bekannt, daß sich die Westmächte mit den österreichischen Vorschlägen vom 22. Juli (vgl. Zeittafel EA 16/1954) einverstanden erklärt haben. Die sowjetische Regierung stimmt am 12. August ebenfalls zu, schlägt aber vor, daß sich die geplante Botschafterkonferenz mit dem Staatsvertrag als solchem befasse.

Schweiz

1. Graf *Coudenhove-Kalergi*, der Präsident der Paneuropa-Bewegung, veröffentlicht anläßlich der vierzigsten Wiederkehr des Ausbruchs des Ersten Weltkrieges in Lausanne ein Friedensmanifest. Darin heißt es, eine Friedenskonferenz zwischen den Weltmächten, zwischen Ost und West, zwischen den Vereinigten Staaten, der Sowjetunion, dem britischen Commonwealth, China und Europa, sei der einzige Weg zum Weltfrieden. Der Zusammenschluß Europas bedeute einen wesentlichen Schritt dazu. Coudenhove-Kalergi fordert eine freundschaftliche Zusammenarbeit Europas mit allen friedenswilligen Völkern, auch mit der chinesischen Nation, die allein ein Viertel der Menschheit ausmache, und lehnt für die Paneuropa-Bewegung eine Haßkampagne gegen die Sowjetunion und ihre Verbündeten ab.

Sowjetunion

4. Die Regierung läßt in Paris, London und Washington Verbalnoten überreichen, in denen angeregt wird, zur Vorbereitung der in der sowjetischen Note vom 24. Juli vorgeschlagenen europäischen Sicherheitskonferenz eine Tagung der vier Außenminister einzuberufen.

7. Die Regierung veröffentlicht folgenden Beschluß über die Aufhebung von Besatzungsbefehlen und -anordnungen in der sowjetischen Zone Deutschlands:

„Im Zusammenhang damit, daß die Sowjetunion mit der Deutschen Demokratischen Republik die gleichen Beziehungen wie mit anderen souveränen Staaten aufgenommen hat, und in Uebereinstimmung mit dem in letzter Zeit geführten Meinungsaustausch zwischen der Regierung der UdSSR und der Regierung der DDR über diese Frage hat die Sowjetregierung den Beschluß gefaßt, alle Befehle und Anordnungen aufzuheben, die von der Sowjetischen Militäradministration und von der Sowjetischen Kontrollkommission in Deutschland in den Jahren 1945 bis 1953 über Fragen erlassen worden sind, die das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben der Deutschen Demokratischen Republik betreffen.

Dabei nimmt die Sowjetregierung die Erklärung der Regierung der DDR zur Kenntnis, daß die Deutsche Demokratische Republik die Verpflichtungen einhalten wird, die sich für sie aus dem Viermächteabkommen über die friedliche und demokratische Entwicklung Deutschlands ergeben."

10. Eine Delegation der britischen Labour Party, darunter der frühere Premierminister Clement *Attlee* und der Generalsekretär der Partei, Herbert *Morrison*, wird von Ministerpräsident Georgij *Malenkow* empfangen. Am 11. August statten Malenkow, Parteisekretär Nikita *Chrustschew*, Außenminister Wjatscheslaw *Molotow*, Handelsminister Anastas *Mikojan* und andere Regierungsvertreter der britischen Delegation einen Gegenbesuch in der britischen Botschaft ab.

Wichtige Ereignisse in der übrigen Welt

AFRIKA

Tunesien

2. Der Bey ernennt *Tahar Ben Amar* als Nachfolger des am 5. Juli zurückgetretenen *Mohammed Saleh M'Zali* zum Ministerpräsidenten, gleichzeitig richtet er einen Aufruf an die Bevölkerung, in dem er die französischen Vorschläge für das künftige Verhältnis zwischen Tunesien und Frankreich als Beginn einer neuen Aera für Tunesien begrüßt.

AMERIKA

Vereinigte Staaten

2. Die „American Assembly", eine 1950 auf Veranlassung von Präsident *Eisenhower* als damaliger Präsi-

dent der Columbia-Universität gegründete Vereinigung, der rund 60 bekannte Gewerkschaftler, Erzieher, Geschäftsleute und außenpolitische Experten angehören, betont in einer Erklärung, die Vereinigten Staaten dürften sich nicht über die Vereinten Nationen hinwegsetzen; vielmehr müßten sie die Organisation zum Eckpfeiler ihrer Politik machen. Die Versammlung wendet sich gegen Absichten, die Volksrepublik China ständig von der Weltorganisation auszuschließen.

9. Das Repräsentantenhaus verabschiedet endgültig das am 30. Juni angenommene Ermächtigungsgesetz für die Auslandhilfe 1954/55, nachdem ein Konferenzausschuß des Kongresses die Vorlage des Repräsentantenhauses und die am 3. August angenommene abweichende Vorlage des Senats auf eine gemeinsame Formel gebracht hatte. Am 14. August nimmt der Senat das Bewilligungsgesetz zur Auslandhilfe 1954/55 an, das, da es ebenfalls von der am 28. Juli vom Repräsentantenhaus angenommenen Kreditvorlage abweicht, nunmehr dem Konferenzausschuß des Kongresses vorgelegt wird.

10. Außenminister *Dulles* erklärt vor der Presse, die Vereinigten Staaten befaßten sich mit einem Plan zur Verwirklichung des Atompool-Projektes Präsident Eisenhowers ohne Mitwirkung der Sowjetunion.

Das Weiße Haus veröffentlicht einen Briefwechsel zwischen Präsident *Eisenhower* und Bundeskanzler *Adenauer* zur Frage des deutschen Eigentums in den Vereinigten Staaten. Eisenhower spricht sich darin gegen einen bereits vom Justizausschuß des Senats gebilligten Gesetzentwurf und vor dem Repräsentantenhaus anhängige ähnliche Entwürfe aus, wonach deutsche Vermögenswerte in Höhe von 500 Millionen Dollar, die während des Krieges beschlagnahmt wurden, den früheren Eigentümern zurückgegeben werden sollen.

11. Präsident *Eisenhower* spricht sich vor der Presse gegen den Gedanken eines Präventivkrieges und gegen einen Abbruch der diplomatischen Beziehungen zur Sowjetunion aus. Er tritt für die Beibehaltung der Organisation der Vereinten Nationen als internationales Forum zur Aussprache über die Differenzen zwischen den Mächten ein.

ASIEN

Indien

1.—6. In Neu-Delhi findet eine Konferenz von Vertretern Indiens, Polens und Kanadas zur Vorbereitung der Arbeit der Internationalen Waffenstillstandskommission in Indochina statt. Die Konferenz beschließt, daß die Kommissionen für Vietnam, Laos und Kambodscha ihre Ueberwachungstätigkeit mit der endgültigen Einstellung der Feindseligkeiten am 11. August beginnen. (Vgl. auch Frankreich.)

10. Die Regierung erklärt sich grundsätzlich mit einem portugiesischen Vorschlag vom 9. August einverstanden, neutrale Beobachter zur Ueberprüfung der Lage in die portugiesischen Besitzungen in Indien zu entsenden

Indonesien

10. Unterzeichnung eines Protokolls über die Auflösung der Union mit den Niederlanden (vgl. Niederlande).

Persien

5. In Teheran, London und Washington wird in einer gemeinsamen Erklärung bekanntgegeben, daß sich die persische Regierung, die Nationale Persische Oelgesellschaft und Vertreter eines Konsortiums von acht internationalen Oelgesellschaften über die notwendigen Bestimmungen eines Abkommens zur Wiederaufnahme der Lieferung persischen Oels an den Weltmarkt geeinigt haben. Außerdem wird bekanntgegeben, daß Vereinbarungen über die Entschädigung der Anglo Iranian Oil Company und den Zahlungsverkehr zwischen Großbritannien und Persien getroffen wurden.

Die Organisation der Vereinten Nationen

2. Die Wirtschaftskommission für Europa (ECE) gibt bekannt, daß vom 20. bis 30. Juni in Genf eine erste Sitzung von Sachverständigen der Türkei, Griechenlands, Italiens und Jugoslawiens über Fragen der wirtschaftlichen Entwicklung in Südeuropa stattgefunden hat. Die Sachverständigen, die auf Grund einer Resolution der ECE vom Frühjahr dieses Jahres zu dieser Tagung berufen wurden, einigten sich auf ein Arbeitsprogramm, darunter eine grundlegende Analyse der regionalen Probleme und die Erforschung bestimmter Entwicklungsmöglichkeiten, und beschlossen, ihre Beratungen im Oktober wiederaufzunehmen.

4. Der Ausschuß der Vollversammlung für Kollektive Sicherheitsmaßnahmen, der von den Staaten des Sowjetblocks boykottiert wird, tritt nach längerer Untätigkeit wieder in New York zusammen. Der amerikanische Delegierte James *Wadsworth* unterbreitet einen Plan zur Förderung kollektiver Sicherheitsmaßnahmen. Danach sollen die Mitgliedstaaten künftig bei Kollektivmaßnahmen einen maximalen militärischen Beitrag leisten und außerdem diejenigen Staaten, die an einer Kollektivaktion teilnehmen wollen, selbst aber nicht für die Ausrüstung, Ausbildung und Versorgung ihrer Truppen aufkommen können, unterstützen. Ferner sieht der amerikanische Plan gegenseitige Hilfsdienste vor, die in der Gewährung eines Durchzugsrechts bestehen können, weiterhin die Förderung und Nutzbarmachung regionaler Sicherheitssysteme, Wirtschafts- und Finanzhilfe für die Opfer eines Angriffs sowie Embargomaßnahmen. Der philippinische Delegierte Felixberto *Serrano,* der sich mit dem amerikanischen Plan grundsätzlich einverstanden erklärt, legt einen eigenen, kürzeren Entwurf vor, der im wesentlichen die gleichen Punkte enthält. Am 10. August bildet der Ausschuß ein Arbeitskomitee, das auf Grund des kombinierten amerikanisch-philippinischen Entwurfs Vorschläge für die kommende Tagung der Vollversammlung redigieren soll.

6. Der erste Teil der 18. Sitzungsperiode des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC), der am 29. Juni in Genf begann, wird abgeschlossen.

NEUEINGÄNGE IN UNSEREM ARCHIV

9. JAHR 5. SEPTEMBER 1954 17. FOLGE

Bücher und Broschüren

Bemis, Samuel Flagg: A Diplomatic History of the United States. Third Edition. New York: Henry Holt and Company 1950. 994 S.

Benton, William: Europe and Senator McCarthy. Reprinted from „The Fortnightly Review", April 1954. 14 S.

Bevan, Aneurin and Barbara Castle, Richard Crossman, Tom Driberg, Ian Mikardo, Harold Wilson: It Need Not Happen. The Alternative to German Rearmament. A Tribune Pamphlet. London: Tribune Publications Ltd. o. J. 32 S.

Bosch, Werner: Die Saarfrage. Eine wirtschaftliche Analyse. Heidelberg: Quelle & Meyer 1954. 174 S.

Catalogue of Economic and Social Projects of the United Nations and the Specialized Agencies 1954. New York: United Nations 1954. 157 S. 7,00 sfrs. (Zu beziehen durch Alexander Horn, Wiesbaden.)

In Defence of Europe. Labour's view on the question of a West German contribution to the European Defence Community. A Labour Party Pamphlet. London: Labour Publications Department, June, 1954. 16 S.

Deuxième Conférence économique européenne de Westminster. Church House, Westminster, 29 janvier — 1er février 1954. Compte-Rendu et Résolutions. Bruxelles: Mouvement Européen 1954. 69 S.

Documents on the Saar. Volume II. Prepared by Policy Reports Secretary, Office of Executive Secretary. Bad Godesberg-Mehlem: Office of the U.S. High Commissioner for Germany 1953. 266 S.

Economic Survey of Latin America 1951—1952. Prepared by the Secretariat of the Economic Commission for Latin America. New York: United Nations, Department of Economic Affairs 1954. 217 S. $ 2,50. (Zu beziehen durch Alexander Horn, Wiesbaden.)

193 Statistiken und 47 graphische Darstellungen illustrieren und ergänzen diesen Band, der, ausgehend von einem Ueberblick über die allgemeine Wirtschaftsentwicklung Lateinamerikas in den Jahren 1945 bis 1952, einen umfassenden Einblick in das wirtschaftliche Geschehen der lateinamerikanischen Länder gewährt.

Enzyklopädie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Herausgegeben unter der Redaktion von S. I. Wawilow, K. J. Woroschilow, A. J. Wyschinski, P. I. Lebedew-Poljanski, A. Losowski, F. N. Petrow, F. A. Rotstein, O. J. Schmidt. Verantwortlich für die deutsche Ausgabe Jürgen Kuczynski, Wolfgang Steinitz. 2 Bände. Berlin: Verlag Kultur und Fortschritt 1950. XXII, XVIII, 2032 S.

Europa, Idee und Aufgabe. (Hefte der Begegnung, Heft 4.) Herausgegeben von Dr. Wilhelm Peuler. Köln: Verlag „Wort und Werk" o. J. 80 S.

Hecker, Hellmuth: Die Kriegsdienstverweigerung im deutschen und ausländischen Recht. Mit Uebersetzung der ausländischen Texte. (Dokumente, herausgegeben von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, Heft XIII). Frankfurt am Main, Berlin: Alfred Metzner Verlag 1954. 64 S.

Penniman, Howard R.: American Parties and Elections. Fifth Edition. New York: Appleton-Century-Crofts, Inc. 1952. 574 S.

World Economic Report 1952—53. New York: United Nations, Department of Economic Affairs 1954. 156 S. sfrs 7,00.

Dieser sechste Bericht der Vereinten Nationen über die Entwicklung der Weltwirtschaftslage weist nach, daß in aller Welt sowohl Produktion als auch Verbrauch im Berichtszeitraum eine absolute Rekordhöhe erreichten und daß sich der internationale Handel in stärkerem Maße als in den vorausgegangenen Jahren um die Ueberwindung der unausgeglichenen Handelsbilanzen bemühte. Gleichzeitig räumt der Bericht jedoch ein, daß die im Jahre 1953 erzielten Verbesserungen möglicherweise nur begrenzte Wirkung haben werden, da noch eine Reihe grundlegender Probleme der Weltwirtschaft der Bereinigung bedürfe. So sei in zahlreichen Industriestaaten das Problem der Vollbeschäftigung noch keineswegs gelöst, und einige der unterentwickelten Gebiete erlitten empfindliche Rückschläge.

Der Bericht basiert in seiner Gesamtheit auf dem von den Regierungen der einzelnen Staaten veröffentlichten offiziellen Zahlenmaterial, das in 71 dem Bericht beigegebenen Tabellen ausgewertet wurde. Er beurteilt die gegenwärtige Wirtschaftsentwicklung im Lichte des Weltgeschehens seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges und gelangt zu dem Schluß, daß die weitere Entwicklung der Weltwirtschaft hauptsächlich von dem Kurs abhängig sei, den die einzelnen Regierungen auf den Sektoren des Staatshaushaltes, der Währung, der Investitionen und des Konsums einschlagen und nicht zuletzt auch von der weiteren Entwicklung der privaten Kapitalinvestierungen.

Bibliographien

GATT Bibliography 1947—1953. The text of the GATT. Selected GATT publications. A chronological list of references to the GATT. Geneva: GATT Secretariat, March 1954. 40 S. (hektographiert).

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co) in Verbindung mit dem Institut für Europäische Politik und Wirtschaft.

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV).

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer, Frankfurt; Dr. J. W. Brügel, London; Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt; Dr. Walter E. Genzer, Frankfurt; Prof. Raymond-Jean Guiton, Paris; Dr. Walter Hofer, Berlin; Dr. Walther Karbe, Frankfurt; Boris Meissner, Hamburg; Dr. Dietrich Mende, Frankfurt; Prof. Dr. Georg von Rauch, Marburg; Joachim Willmann, Frankfurt.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Myliusstraße 20, Telefon 7 80 21.

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH, Frankfurt a. M., Große Eschenheimer Straße 16—18.

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar durch den Europäischen Austauschdienst zu beziehen. Preis des Einzelheftes DM 2,50; des Doppelheftes DM 5,—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10,50 und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38,— zuzüglich Porto. Für das Ausland gelten die Preise lt. Auslandsliste. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Europäischen Austauschdienst eingegangen sein.

Auslieferung und Vertrieb: Europäischer Austauschdienst. Auslieferungsabteilung Europa-Archiv, Frankfurt a. M., Myliusstraße 20, Telefon 7 33 47.

Österreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

MITTEILUNGEN DES EUROPARATS

HERAUSGEGEBEN VON DER PRESSE- UND INFORMATIONSABTEILUNG DES EUROPARATS

Amtseinführung der Europäischen Kommission der Menschenrechte

Anhang zu den Mitteilungen des Europarats in Europa-Archiv 16/1954

Die Europäische Konvention der Menschenrechte*) wurde am 4. November 1950 und ihr Zusatzprotokoll am 20. März 1952 unterzeichnet. Die Konvention trat am 3. September 1953 und das Zusatzprotokoll am 18. Mai 1954 in Kraft. Am 18. Mai hat außerdem das Ministerkomitee die Mitglieder der in Artikel 19 der Konvention vorgesehenen Kommission gewählt.

Die Kommission ist zum erstenmal am 12. Juli 1954 in Straßburg zusammengetreten.

Ihre Mitglieder haben unter Vorsitz des Generalsekretärs des Europarats, Herrn Léon *Marchal*, in dem für diese Gelegenheit besonders hergerichteten Saal des Ministerkomitees getagt. Die Einführungsansprache wurde von dem Generalsekretär in Französisch und von dem stellvertretenden Generalsekretär, Herrn Anthony *Lincoln*, in Englisch vorgetragen.

Botschaft des Präsidenten des Ministerkomitees

Als amtierender Präsident des Ministerkomitees richtete Bundeskanzler *Adenauer* folgendes Telegramm an die Kommission:

„Der Europäischen Kommission der Menschenrechte übersende ich anläßlich ihrer Einführungssitzung die wärmsten Wünsche des Ministerkomitees des Europarats für eine gedeihliche und fruchtbare Arbeit."

Der Präsident der Kommission, P. *Faber*, hat mit folgendem Telegramm geantwortet:

„Die Europäische Kommission der Menschenrechte, die die Ehre Ihrer Botschaft zu schätzen weiß, beauftragt mich, Ihnen ihren Dank auszusprechen und dem Ministerkomitee des Europarats zu versichern, daß sie alles in ihren Kräften Stehende tun wird, um die ihr anvertraute hohe Mission zu erfüllen.

Botschaft des Ständigen Ausschusses der Beratenden Versammlung

„Der Abschluß einer Europäischen Konvention zur Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten ist eine der ersten Aufgaben gewesen, denen sich die Beratende Versammlung des Europarats von ihren Anfängen an gewidmet hat — die Aufgabe, der sie stets die größte Bedeutung beigemessen hat.

Deshalb begrüßt der Ständige Ausschuß im Namen der gesamten Versammlung mit Genugtuung und Stolz den Beginn der Arbeit der Europäischen Kommission der Menschenrechte.

Die Begründung dieser Kommission in der Folge des Inkrafttretens der Konvention ist das Ergebnis einer glücklichen Zusammenarbeit zwischen den beiden Organen des Europarats: dem Ministerkomitee und der Beratenden Versammlung. Beide zusammen haben so einen bedeutenden Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung der europäischen Einheit und die Sicherung eines der wesentlichen Prinzipien unserer Zivilisation hin zurückgelegt.

Als Sprecher der Versammlung, der deren Wunsch — zum wiederholten Male im vergangenen September von ihr bekräftigt — zum Ausdruck bringt, hofft der Ständige Ausschuß, daß dank dem Prestige, der Tatkraft und der Arbeit ihrer Mitglieder die Europäische Kommission der Menschenrechte bald das Recht erhalten wird, sich mit individuellen Anträgen zu befassen, und daß mit der Einsetzung des Europäischen Gerichtshofes das von der Konvention geplante Gebäude glücklich vollendet werden wird.

Die Schaffung der Europäischen Kommission der Menschenrechte wird in Zukunft als eine wichtige Etappe auf dem Weg zum endgültigen Erfolg der Achtung der menschlichen Persönlichkeit gelten. Ueber die Freiheiten, die mit Recht Grundfreiheiten genannt werden, da es ohne sie keine menschliche Persönlichkeit geben kann, die dieses Namens würdig wäre, wird nun die Europäische Kommission der Menschenrechte als ihr oberster Hüter wachen.

Der Ständige Ausschuß, der die große richterliche oder juristische Erfahrung eines Teils der Mitglieder, die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte von anderen, den hohen moralischen Wert, die Verbindung von Großzügigkeit und Festigkeit im Verein mit sorgfältiger Erwägung und Maßhalten bei allen Mitgliedern in Erwägung zieht, drückt seine Ueberzeugung aus, daß die Europäische Kommission der Menschenrechte mit glänzendem Erfolg die europäische zivilisatorische Aufgabe erfüllen wird, die ihr übertragen wurde."

Beim Abschluß ihrer Arbeit hat die Europäische Kommission der Menschenrechte folgende Antwort an den Präsidenten der Beratenden Versammlung, Herrn Guy *Mollet*, gesandt:

„Die Europäische Kommission der Menschenrechte hat die Botschaft zur Kenntnis genommen, die der Ständige Ausschuß die Güte hatte, anläßlich ihrer Einführungssitzung an sie zu richten.

Sie hat mich beauftragt, Ihnen ihren Dank auszusprechen und Ihnen zu versichern, daß sie keine Anstrengung scheuen wird, um ihre Mission zu erfüllen. Sie rechnet auf die Unterstützung der Versammlung, um zu erreichen, daß alle Parteien der Konvention die Zuständigkeit anerkennen, die ihr durch Artikel 25 der Konvention übertragen wird. Wenn die Mitgliedstaaten des Europarats die Befugnis der Kommission, sich mit individuellen Anträgen zu befassen, anerkennen, werden sie einen weiteren Beweis dafür abgelegt haben, daß der erste Grundsatz, der für ihre Institutionen gilt, die Herrschaft des Rechts ist."

Einführungsansprache des Generalsekretärs des Europarats, Herrn Léon Marchal

„Um den feierlichen Augenblick zu kennzeichnen, den wir hier erleben, um den Sinn und die Tragweite des Aktes herauszustellen, den wir jetzt vollziehen, bedarf es keiner hochtrabenden und bombastischen Rede. Alles, was hier zu sagen ist, ist in einigen sehr einfachen Worten enthalten, die man nur dem Artikel 19 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu entnehmen braucht: „... Es wird eine Europäische Kommission der Menschenrechte eingesetzt.'

Diese Rechte, die, bevor sie in die Tafel der Gesetzgeber eingraviert, ins menschliche Gewissen eingeschrieben

*) Vgl. den Wortlaut der Konvention in Europa-Archiv 1/1951, S. 3620—3626.

sind, sind fortan für alle Mitgliedstaaten des Europarates Gegenstand gemeinsamer Definition und kollektiver Garantie. Und Ihre Kommission ist es, der die hohe und edle Aufgabe anvertraut worden ist, dafür zu sorgen, daß diese Rechte respektiert werden.

Mit Recht hat man gesagt, daß das im Völkerrecht eine große Neuerung bedeutet. Bisher konnte ein Land, wenn es einem Unrecht, das einem seiner Staatsangehörigen in Verletzung von Konventionsbestimmungen oder von anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes von seiten eines anderen Landes geschah, Einhalt tun oder eine Wiedergutmachung herbeiführen wollte, nur den Weg der diplomatischen Intervention bei diesem Land beschreiten. Die Länder des Europarates sind jetzt nicht mehr nur auf dieses Verfahren angewiesen. Seit dem 3. September 1953, dem Tage, an dem die Europäische Konvention der Menschenrechte in Kraft getreten ist, hat jedes an dieser Konvention beteiligte Land das Recht, Ihre Kommission durch meine Vermittlung mit jeder Verfehlung gegen die Bestimmungen dieser Konvention ohne jeden Unterschied der Nationalität derer zu befassen, die in ihren Rechten beeinträchtigt werden.

Die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten sind jeder Person zuerkannt, die der Jurisdiktion der Vertragsstaaten untersteht. Und die wesentliche Neuerung, die mit der Konvention in das internationale Recht eingeführt wird, besteht darin, daß sie jedem der Vertragsstaaten ein Klagerecht wegen Nichtanwendung der Konvention nicht nur dann zuerkennt, wenn die Rechte eigener Staatsangehöriger davon betroffen sind, sondern auch dann, wenn es sich um Staatsangehörige des verklagten Staates selber oder sogar um Angehörige irgendeines dritten Staats handelt. Mit Recht sagte Herr Rolin, der Vorsitzende des Juristischen Ausschusses, als er nach dem Inkrafttreten der Konvention der Genugtuung der Beratenden Versammlung Ausdruck gab: ‚Vor einigen Jahren noch würden die Internationalisten diese Einführung eines Rechtsschutzes, der sich bis auf die Angehörigen fremder Staaten erstreckt, zweifellos für ein ziemlich revolutionäres Ereignis gehalten haben. Heute ist sie eine vollendete Tatsache.‘

Warum die Beratende Versammlung und das Ministerkomitee des Europarates der Ansicht waren, daß die Ausarbeitung einer Konvention der Menschenrechte zu den ersten Aufgaben gehören müsse, die der Rat nach seiner Gründung zu erfüllen hätte, brauche ich vor Ihnen nicht zu begründen.

Nach der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wie sie am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen worden ist, hätte man die Frage aufwerfen können, wozu eine neue Konvention, die sich darauf beschränken würde, gewisse, schon in dieser allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltene Rechte zu bekräftigen, dienen solle. Außerdem hätte man sich fragen können, was mit einem Instrument, an dem nur demokratische Staaten teilhätten, deren eigene Gesetzgebung bereits den Schutz dieser Rechte und Freiheiten einbegreift, zu bewirken sei. Die Antwort hat Sir David Maxwell Fyfe gegeben, als er noch Vorsitzender des Juristischen Ausschusses der Beratenden Versammlung war: ‚Wenn wir ein Verfahren schaffen würden, das dazu bestimmt ist, die Menschenrechte zur Annahme und zur Anwendung zu bringen, so wäre das eine wirksame Methode, uns dank einer funktionellen Zusammenarbeit die Verwirklichung der europäischen Einigung zu ermöglichen.‘

Einerseits mußte kundgetan werden, daß die demokratischen Grundsätze und die individuellen Freiheiten die Grundlage des europäischen Gebäudes darstellen. Andererseits mußte dafür gesorgt werden, daß für die Zukunft Gefahren, wie sie eine Rückkehr zu jenen Regierungsformen, die nicht die unsrigen sind, bedeuten würde, ausgeschaltet werden. ‚Barbary is not behind us but underneath‘, sagte Sir David Maxwell Fyfe. Herr Teitgen sah, das Wort von Montesquieu zitierend: ‚Wer Macht hat, steht in der Versuchung, sie zu mißbrauchen‘, in der Konvention das Mittel, gewissen Gefahren zu begegnen, welche die immerwährende Staatsräson in sich birgt. Lord Layton erinnerte an das Wort, nach dem der Preis der Freiheit ständige Wachsamkeit ist.

So hat der Europarat, anstatt sich mit einer bloßen Proklamation der Grundsätze, wie wichtig sie auch immer sein möge, zu begnügen, es vorgezogen, daß die individuellen Rechte und Freiheiten in den Mitgliedländern des Rates durch Institutionen kollektiv verbürgt und, mehr noch, kollektiv geschützt werden, die, wenn nötig, berufen sind, ihre Beachtung zu gewährleisten. Dadurch hat der Europarat bekräftigen wollen, daß das oberste Ziel der internationalen Gemeinschaft kein anderes sein kann als die Entfaltung der Person des Menschen in Frieden und im Zusammenwirken der Staaten.

So erscheint der Schutz der Menschenrechte als einer der Gründe — im vollen juristischen Sinne des Wortes —, auf denen die Einrichtung unserer europäischen Körperschaft beruht, und diese Konvention ist ohne Zweifel die bedeutendste Tat, die bisher aus den Beratungen des Europarates hervorgegangen ist.

Wenn ich mich, auf die Vergangenheit blickend, mit Ihnen über das erzielte Ergebnis freue, so muß ich doch anerkennen, daß die Befugnisse, mit denen Sie im Augenblick ausgestattet sind, nur einen Teil der Befugnisse ausmachen, welche die Konvention für Sie vorsieht. Zur Zeit bewegt sich Ihre Zuständigkeit nur in den Grenzen des Artikels 24. Dieser Artikel verleiht jedem der Vertragsländer das Recht, Ihre Kommission mit jeder Verfehlung zu befassen, die er einem anderen Vertragsland glaubt zur Last legen zu können.

Aber es gibt noch ein anderes, ebenso wichtiges, wenn nicht noch wichtigeres Recht, das Recht jedes Einzelnen, seinerseits Ihre Kommission anzurufen, wie es Artikel 25 vorsieht. Drei Länder des Europarates, Dänemark, Irland und Schweden, haben Ihre Zuständigkeit auch in dieser Hinsicht bereits anerkannt. Drei weitere Anerkennungen sind noch erforderlich, damit Ihre Kommission auch mit Beschwerden Einzelner befaßt werden kann. In diesem Punkt brauche ich nur an die Empfehlung 52 der Beratenden Versammlung vom 24. September 1953 zu erinnern. In dieser Empfehlung heißt es: ‚Von Anfang an ist die Beratende Versammlung der Ansicht gewesen, es sei für die Wahrung der Menschenrechte wesentlich, daß jene Personen, die sich durch eine der Hohen Vertragschließenden Teile in ihren Rechten verletzt fühlen, ihre Beschwerden unmittelbar einem internationalen Organ zwecks Untersuchung und Schlichtung unterbreiten könnten, ohne um den Beistand einer Regierung nachsuchen zu müssen, deren Eingreifen zur Folge hätte, daß aus der individuellen Beschwerde ein zwischenstaatlicher Rechtsstreit würde. Zu diesem Zweck ist die Europäische Kommission der Menschenrechte eingeführt worden. Die Versammlung besteht nachdrücklichst darauf, daß jene Staaten, die das bisher unterlassen haben, von der im Artikel 25 der Konvention vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen und der Kommission das Recht zuerkennen, sich auch mit individuellen Anträgen zu befassen.‘

Es ist wichtig, meine Damen und Herren, daß diese Empfehlung der Versammlung von den Regierungen der Mitgliedsländer mit der ganzen Beachtung geprüft wird, die ihr zukommt. Dem Einzelnen das Recht zuerkennen, gemäß dem Verfahren und den Fällen, die in der Konvention vorgesehen sind, Ihre Kommission anzurufen, und darauf dann als logische und normale Folgerung den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte errichten,

hieße dieses Gebäude vollenden. Darin würde sich zeigen, daß die europäischen Länder nicht umsonst auf ihre Souveränität verzichten, sondern daß sie damit ihr Vertrauen in das gemeinsame Schicksal bekräftigen.

Ich habe aus der Nähe beobachtet, wie die Beratende Versammlung bei der Aufstellung der Kandidatenlisten für Ihre Kommission verfahren ist, und habe feststellen können, mit welcher Sorgfalt ihr Präsidium der hohen Aufgabe, die es hier zu erfüllen hatte, nachgekommen ist. Es hat die Meinung des Ausschusses für Juristische und Verwaltungsfragen über mehrere Punkte eingeholt, die besondere Klarheit zu verlangen schienen. Es hat mit dem Ministerkomitee Kontakt aufgenommen. Nichts wurde versäumt, um bei der Auswahl der Kandidaten allen Garantien gerecht zu werden, die die Bedeutung ihrer Aufgabe erforderte. Und als ich andererseits der Sitzung des Ministerkomitees vom 18. Mai 1954 beiwohnte, konnte ich gewahr werden, welche Bedeutung die Minister der Wahl der Mitglieder Ihrer Kommission ihrerseits beilegten. Gerade Ihre Titel und Ihre Qualifizierung sind es nun, die mich heute dazu berechtigen, der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß Ihre Kommission wegen des Vertrauens, das sie einzuflößen vermag, auch die jetzt noch zögernden Regierungen dazu veranlaßt, ihr das Recht zuzuerkennen, sich auch mit den Anträgen Einzelner zu befassen.

Die Versammlung und das Ministerkomitee waren bestrebt, für die Bildung der Kommission Kandidaten von hohem moralischem Wert zu berufen, von denen einige anerkanntermaßen auf dem Gebiet der Menschenrechte besonders zuständig sind, andere über große richterliche oder juristische Erfahrung verfügen und alle die Eigenschaften der Großzügigkeit, der Festigkeit und gleichzeitig der Vorsicht und des Maßhaltens besitzen.

Ich habe mich nur, meine Damen und Herrn, in Ihren Reihen umzusehen, um festzustellen, in welch hohem Maß die Wahl des Ministerkomitees allen diesen Anforderungen entspricht:

Sie, Herr AKBAY, ordentlicher Professor des allgemeinen öffentlichen Rechts an der juristischen Fakultät von Ankara seit 1949, sind im Jahre 1952 zum Dekan dieser Fakultät ernannt worden ...

Sie, Herr BEAUFORT, Mitglied des niederländischen Parlaments, Mitglied unserer Beratenden Versammlung, haben den Lehrstuhl für internationales Recht an der Universität Nymwegen inne ...

Herr BERG, Sie als ehemaliger Sozialminister, ehemaliger Justizminister und Präsident des Obersten Gerichtshofes, gehörten von 1937 bis 1945 dem Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes an und waren zwei Jahre lang als dessen Präsident tätig ...

Herr DOMINEDO, Sie sind Mitglied des Parlaments, Unterstaatssekretär im Außenministerium, Sie lehren an den Universitäten Siena und Rom, Sie haben eine hervorragende Rolle in der Beratenden Versammlung gespielt und an der Ausarbeitung der Konvention der Menschenrechte teilgenommen ...

Sie, Herr EUSTATHIADES, Professor für Völkerrecht und Dekan der juristischen Fakultät von Thessalonich, haben schon an dem Institut für Internationale Studien der Universität Paris und an der Akademie für internationales Recht in Den Haag gelehrt ...

Herr FABER, Präsident des Obersten Gerichtshofes von Luxemburg bis 1953; Mitglied der nationalen Gruppe beim Ständigen Schiedsgerichtshof in Den Haag; Präsident des Instituts für soziale Abwehr; Präsident des nationalen Aktionskomitees gegen Verbrechen und Vergehen; und, dies ist nicht der geringste Ihrer Titel, wenn es sich um die Verteidigung der Menschenrechte handelt, Präsident des Rates der luxemburgischen Widerstandsbewegung ...

Frau FUEST, Doktor der Rechte, Rechtsanwältin, Mitglied der Beratenden Versammlung und des Landtags des Saarlandes ...

Frau HANSEN, Mitglied des dänischen Senats von 1936 bis zu seiner Auflösung durch die neue Verfassung im Jahre 1953, zweimal Präsidentin des Senats; Mitglied des Hohen Gerichtshofs des Königreichs Dänemark, Mitglied der Verfassungskommission ...

Frau JANSSEN-PEVTSCHIN, Anwältin bei dem Appelationsgerichtshof, im Jahr 1948 zum Richter an dem Gericht der 1. Instanz in Brüssel ernannt, Mitglied der Kommission für die Reform der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten und der Bestimmungen des Ehevertrags ... Und vor allem haben Sie, bevor Sie diese hohen Aemter bekleideten, eine ruhmreiche Seite in dem Buch der Geschichte der belgischen Widerstandsbewegung geschrieben ...

Herr JONASSON, ehemaliger Präsident des isländischen Ministerrates, Abgeordneter beim Althing, Führer der Fortschrittspartei, Mitglied der Beratenden Versammlung ...

Herr PERNOT, Anwalt beim Appellationsgericht, Mitglied der Beratenden Versammlung, Senator, ehemaliger Minister, Vorsitzender des Rechtsausschusses beim Rat der Republik ...

Herr PETREN, im Jahr 1943 zum Richter beim Svea Hovrätt, dann zum juristischen Berater der schwedischen Delegation bei der Vollversammlung der Vereinten Nationen ernannt, Sie waren Vorsitzender des Sachverständigenkomitees für die Ausarbeitung der Europäischen Konvention der Menschenrechte, und Sie bekleiden zur Zeit den Posten des Leiters der Rechtsabteilung des Außenministeriums in Stockholm ...

Herr SÜSTERHENN, von 1946 bis 1951 Justiz- und Kultusminister des Landes Rheinland-Pfalz, Sie wurden danach zum Präsidenten des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofs von Rheinland-Pfalz berufen. Erlauben Sie mir, daran zu erinnern, daß Sie in einer Zeit, als das Recht sich vor der Gewalt beugen mußte, stets Ihre Stimme mutig für die Verteidigung der Gerechtigkeit und der Freiheit erhoben haben ...

Herr WALDOCK, Professor für Völkerrecht in Oxford, Fellow am All Souls College, Kronanwalt, Mitglied des Vereinigten Königreichs bei der italienisch-jugoslawischen Grenzregelungs-Kommission ...

Schließlich darf ich Herrn William BLACK, Richter am Obersten Gerichtshof von Irland, Präsident der ‚Dublin University Law Society' erwähnen, den Gesundheitsrücksichten verhindert haben, an dieser ersten Sitzung der Europäischen Kommission der Menschenrechte teilzunehmen, und ich möchte ihm baldige Genesung wünschen.

Wie sollte man, nach all diesen Titeln und Qualitäten, nicht davon überzeugt sein, daß diese Institution — zum ersten Male in der Geschichte der internationalen Beziehungen geschaffen — den Zielen, für die sie geschaffen wurde, und den Hoffnungen, die sie ins Leben gerufen haben, entsprechen wird?

Ihre Anwesenheit, meine Damen und Herren, in diesem Kreis des Europarats ist der beste Beweis dafür — und ich greife hier die Worte aus der Präambel der Konvention auf —, wieviel für die Mitgliedstaaten des Europarats die Grundfreiheiten bedeuten, die der Hort der Gerechtigkeit und des Friedens auf der Welt sind.

Sagte nicht Pascal, als er über seine Zeit sprach: ‚Da man das, was recht ist, nicht zum Starken machen konnte, hat man das, was stark ist, zum Rechten gemacht.'

Möchten die Mitgliedstaaten des Europarats, die ein gemeinsames Erbe an politischen Idealen und Traditionen, an Achtung der Freiheit und der Herrschaft des Rechts besitzen, eines Tages verdienen, daß man von ihnen sagt: ‚Es ist ihnen gelungen, dem, was recht ist, Stärke zu geben.'"

EUROPA-ARCHIV

6. JAHR 20. SEPTEMBER 1954 18. FOLGE

Vorschläge des amerikanischen Unternehmertums zur Verhütung einer Wirtschaftskrise

Von Dr. Werner Gebauer

Die Regierung Eisenhower zwischen Inflation und Deflation

Die neue republikanische Führung der Vereinigten Staaten stand Anfang 1953 wirtschaftspolitisch vor einer fast unlösbar erscheinenden Aufgabe: Sie sollte das Land weiterhin in dem bisherigen Zustande fast ununterbrochener Wirtschaftsexpansion und Ueberbeschäftigung erhalten. Doch konnte sie sich dazu nicht gut der Mittel bedienen, die es der demokratischen Führung nahezu zwei Jahrzehnte hindurch ermöglicht hatten, praktisch alle ökonomischen Probleme zu lösen. Dies allerdings mit einer wesentlichen Ausnahme: die wertmäßige Versechsfachung des Nationalprodukts seit 1933 war nur nominell; zu gleichbleibenden Preisen — von 1939 — gerechnet, ergibt sich nur eine Verdreifachung. Dies bedeutet eine Dollarentwertung um rund die Hälfte und damit einen entsprechenden Vermögensverlust der breiten Schichten, vor allem aber eine Verschlechterung des Lebensstandards aller Volksschichten, deren Einkommen nicht aus Löhnen stammt. Nun sind zwar die Löhne durch die unter Präsident *Roosevelt* zu starker Macht gelangten Gewerkschaften immer wieder an das steigende Preisniveau angepaßt und darüber hinaus auch noch wesentlich erhöht worden. Doch ist den Lohnempfängern ein Teil dieses realen Mehreinkommens durch die Entwertung ihrer Ersparnisse wieder verlorengegangen.

Immerhin war es gelungen, das drohende Gespenst der Massenarbeitslosigkeit, unter dessen Eindruck die Oeffentlichkeit noch lange nach der Weltwirtschaftskrise gestanden hatte, zu beschwören. Das Hauptmittel der in diesem Sinne allerdings höchst erfolgreichen Politik war das „deficit spending", dessen sich die Konjunkturpolitik mancher Staaten seit der — vielfach mißverstandenen — Lehre von John Maynard Keynes mit wirtschaftstheoretisch gutem Gewissen bediente. Allerdings ist dadurch die Staatsverschuldung in den Vereinigten Staaten auf rund 275 Milliarden Dollar angewachsen. Die Leidtragenden dieser wirtschaftspolitischen Methode waren also nicht nur die von der Geldentwertung unmittelbar betroffenen Schichten, sondern auch die Steuerzahler und unter ihnen ebenfalls wieder alle besser gestellten Lohnempfänger, denen durch die erhöhten Steuersätze ein weiterer Teil ihrer Reallohnerhöhung verlorenging. Insbesondere bekam die „Wirtschaft" selber die immer höher ansteigenden Sätze der Körperschafts- und Gewinnsteuern zu spüren.

Zunehmender Widerstand gegen dieses System der Wirtschaftspolitik bildete sich daher unter den Unternehmern und Leitern der großen Gesellschaften. Allerdings war die Furcht vor einem konjunkturellen Rückschlag und erneuter Massenarbeitslosigkeit in der Oeffentlichkeit noch so groß, daß Präsident *Eisenhower* nach seiner Wahl zunächst keinen jähen wirtschaftspolitischen Umschwung vornahm, obwohl er von den radikalen Vertretern einer „gesunden" Finanzpolitik innerhalb seiner Partei aufs äußerste dazu gedrängt wurde. Der Mitte 1953 einsetzende wirtschaftliche Rückschlag, den er als „Bereinigung" (adjustment) in Kauf zu nehmen bereit war, ließ es schon aus politischen Gründen unangebracht erscheinen, Maßnahmen zu ergreifen, die schon von sich aus eine Verstärkung der Arbeitslosigkeit herbeigeführt hätten, wenn sie auch, auf die Dauer gesehen, die Gesundung der Wirtschaft im Sinne einer Eindämmung ihrer inflationistischen Tendenz in Aussicht zu stellen schienen.

Eisenhower versuchte daher, den Weg zum Steuerabbau schrittweise zu gehen, unter gleichzeitiger Versicherung, daß er bei Gefahr einer wirklichen Wirtschaftskrise nötigenfalls auch zur Notbremse des „deficit spending" greifen würde. Man darf wohl annehmen, daß er im Grunde auch gar keine Politik des „back on the rails" anstrebte, sondern unter dem Einfluß neuer Wirtschaftsberater[1] einen neuen „mittleren" Kurs zwischen Inflation und Deflation steuern zu können hoffte. Allerdings konnte er sich dabei nicht an einem geschlossenen wirtschaftstheoretischen System orientieren. Doch sind sich die führenden Konjunkturforscher darüber einig, daß in der Aufstellung eines solchen heute die entscheidende Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft liegt.

---

[1]) Ueber die Auflösung des alten „Council of Economic Advisers to the President" durch Eisenhower und die Bildung eines neuen wirtschaftspolitischen Beraterstabes unter Arthur F. *Burns* siehe Albert *Wissler:* „Grundprobleme der modernen Konjunkturforschung und staatliche Konjunkturpolitik" in: *Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung*, Heft 1/1954, S. 74 ff. Mit dem wirtschaftlichen Generalstab Präsident Eisenhowers wird sich ein demnächst im Europa-Archiv erscheinender Beitrag von Dr. *Lück* befassen, der der Deutschen Mission bei der Foreign Operations Administration (FOA) in Washington angehört.

Ein bedeutsames Gutachten des CED

Vorgeschichte und „Linie" des CED-Statement

Einen höchst bedeutsamen praktischen Versuch in dieser Richtung stellt das große Gutachten (statement) des „Committee for Economic Development" (CED) dar, in dem sich einflußreiche Wirtschaftsführer mit bekannten Nationalökonomen zusammengeschlossen haben, um dem privaten Unternehmertum wissenschaftlich fundierte Ratschläge zu gesamtwirtschaftlich richtigem Verhalten und wirtschaftspolitischer Einflußnahme zu erteilen. Der bereits im Kriege (1942) erfolgten Gründung des CED lag insbesondere der Gedanke zugrunde, rechtzeitig Grundsätze zur Bekämpfung der allgemein erwarteten Nachkriegswirtschaftskrise zu erarbeiten und die Oeffentlichkeit wie die Regierung sowohl mit den bevorstehenden Gefahren als auch mit den zu ihrer Bekämpfung notwendigen Maßnahmen vertraut zu machen[2]. Vor eine ähnliche Aufgabe wie im Kriege sah sich das CED gestellt, als Anfang 1953 vorauszusehen war, daß bald der Höhepunkt der durch die Koreakrise eingeleiteten Rüstungskonjunktur erreicht sein würde und die dadurch überbeschäftigte Wirtschaft nach und nach wieder dieses Impulses würde entwöhnt werden müssen. Die Zurückführung der Konjunktur in normalere Bahnen ließ ebenfalls krisenartige Uebergangserscheinungen befürchten, die aber bereits Mitte 1953 in Auswirkung der Verkürzungen des Wehretats durch die Regierung Eisenhower eintraten. Noch bevor jedoch diese rückläufige Entwicklung in vollem Umfange erkennbar wurde, hatte das CED bereits sein Statement „Defense against Recession" in Auftrag gegeben[3]. Seine Fertigstellung nahm jedoch fast ein volles Jahr in Anspruch, da zunächst einmal sogenannte „Research Memoranda" über die verschiedenen Spezialgebiete vergeben werden mußten, wie es der gründlichen Arbeitsweise des CED entspricht. Nach Fertigstellung dieser Memoranden folgt erst ihre teils monatelange Diskussion unter starker Beteiligung industrieller Persönlichkeiten in besonderen Ausschüssen. Die dabei festgelegten neuen Fassungen werden schließlich noch einmal bedeutenden Fachleuten vorgelegt. Erst danach befaßt sich das Research and Policy Committee, das schon die einzelnen Themen selbst festgesetzt hatte, wieder mit den Ergebnissen der Ausarbeitungen, um sie schließlich zu der endgültigen Fassung des Statement zu verarbeiten.

Im vorliegenden Falle sind Memoranden mit folgenden Themen vergeben worden:

1. Finanzpolitik des Bundes: Steuern und Ausgaben, ausschließlich öffentlicher Arbeiten.
2. Oeffentliche Arbeiten im Rahmen des Bundes, der einzelnen Staaten sowie der lokalen Behörden.
3. Aufrechterhaltung des Wohnungsbaus.
4. Beitrag der privaten Wirtschaft zur Bekämpfung des Rückschlages. Es wird ausdrücklich betont, daß diese Frage ein besonderes Anliegen des CED darstelle und daß infolgedessen zu ihrer Klärung auch drei besondere Memoranden in Auftrag gegeben wurden.

Das auf nur diesen Memoranden entwickelte Statement zeichnet sich durch ein seltenes Maß von Geschlossenheit aus. Das Verdienst, diese klare Linie in dem Grenzgebiet zwischen einander entgegengesetzten Auffassungen gefunden und im allgemeinen konsequent durchgehalten zu haben, gebührt wohl dem Forschungsstab des Research and Policy Committee des CED, der sich von allem Doktrinarismus im Wirtschaftspolitischen und allzu großer Abstraktion im Theoretischen ferngehalten hat. Vermieden wurde auch nach Möglichkeit das Eingehen auf Detailfragen.

Unter den Hauptproblemen vermißt man allerdings die Agrarpolitik, deren Gewicht innerhalb der amerikanischen Konjunktur auch sonst vielfach übersehen wird. Doch ist die Herausgabe eines besonderen Statement hierüber angekündigt. Man darf wohl vermuten, daß sich das CED als eine private Organisation der eigentlichen „Geschäftswelt" (business) — also der Industrie, des Handels und der Banken — zunächst einmal mit den Repräsentanten und Experten der Landwirtschaft im Grundsätzlichen

---

[2]) *Anmerkung des Herausgebers:* Die Gründung des CED geht auf eine Idee von Paul G. *Hoffman* zurück, der 1939 anregte, man sollte die besten Köpfe der Wirtschaft und der Universitäten „zusammenbringen, um darüber nachzudenken, wie man in einer freien Gesellschaft einen hohen Grad produktiver Beschäftigung erreichen und aufrechterhalten kann". Im September 1942 wurde das CED mit Hoffman als erstem Präsidenten konstituiert. Das Board of Trustees hat 150 Mitglieder. Letzter Vorsitzender war bis Juni 1954 der Textilindustrielle Meyer *Kestnbaum,* Chicago. Finanziert wird das CED durch Beiträge von über 2200 Firmen, die 1953 über eine Million Dollar dafür aufbrachten. 1953 wurden rund 200 000 Dollar für Forschungszwecke ausgegeben, rund 230 000 Dollar für den Druck und die Verteilung der Publikationen, insbesondere des Statements, die in sehr großen Auflagen versandt werden, und rund 350 000 Dollar für Erwachsenenbildung (insbesondere business education). Das CED ist von den Wirtschaftsverbänden völlig unabhängig. Es dürfte die größte Organisation dieser Art sein (vgl. CED, Annual Report 1953).

In Europa besteht seit 1952 eine Organisation mit ähnlichen Zielen, aber völlig unabhängig vom CED: das Comité Européen pour le Progrès Economique et Social (CEPES) unter dem Vorsitz von Prof. *Valletta* (Präsident der FIAT-Werke in Turin). Das erste „Statement" des CEPES, das sich mit den Problemen der europäischen wirtschaftlichen Integration befaßt, vgl. Europa-Archiv 20/1953, S. 6029—6038.

[3]) Defense against Recession: Policy for greater Economic Stability. A Statement on National Policy by The Research and Policy Committee of the Committee for Economic Development. March 1954.

einig werden wollte, was bei der Umstrittenheit des republikanischen Agrarprogramms termingemäß allerdings kaum möglich war.

Das Problem der Nachfragesteigerung

Das Statement gliedert sich in eine Einleitung, drei Kapitel und eine Zusammenfassung der Ergebnisse. Während aber die Kapitel II und III mit ihren Ausführungen über die automatischen Stabilisierungsfaktoren der freien Wirtschaft auf der einen und der staatlichen Maßnahmen zur Krisenbekämpfung auf der anderen Seite den eigentlichen Kern des Ganzen darstellen, enthält das Kapitel I mehr eine ausführliche Vorbemerkung dazu, die sich einerseits mit der Nachfrage und den Möglichkeiten ihrer Steigerung befaßt, auf der anderen Seite aber auch eine Auseinandersetzung mit der Kaufkrafttheorie einleitet, die schon immer von den Gewerkschaften — und unlängst wieder von dem ehemaligen Präsidenten Harry S. *Truman*[4] — als entscheidendes konjunkturpolitisches Mittel empfohlen wurde.

Selbstverständlich kommt der Nachfrage im Blickfeld der unternehmerischen Wirtschaft eine entscheidende Bedeutung zu, und selbstverständlich werden Situationen eintreten, in denen ihr die Zunahme der Nachfrage ungenügend und die Ausschau nach Kräften notwendig erscheint, die ihre Steigerung hervorzurufen geeignet sind. Doch handelt es sich hierbei eher um die Weckung latenter Nachfragekräfte als um die Schöpfung neuer Kaufkraft. Unter diesem Gesichtspunkt wird beispielsweise die Beseitigung finanzieller Hemmnisse durch Einrichtungskredite, das heißt in erster Linie das Teilzahlungsgeschäft, und eine hinreichend flüssige Geldpolitik befürwortet, die aber keinesfalls „exzessiv" werden dürfe. Der Hauptunterschied zur Kaufkrafttheorie liegt vielmehr darin, daß die Dinge nicht grundsätzlich, sondern graduell aufgefaßt werden. Es wird ein stetiges Anwachsen der Nachfrage befürwortet, nicht aber die „Einkommensschöpfung" ad hoc zur Ueberwindung einer bestimmten konjunkturellen Situation, das heißt das Prinzip der Kaufkraftstöße, mit dem die Notwendigkeit von „Lohnwellen" heute konjunkturpolitisch begründet zu werden pflegt.

Im übrigen verläßt sich das Statement auf das Anwachsen der Einwohnerzahl — die Vereinigten Staaten können gegenwärtig mit einem Zuwachs von rund 800 000 Arbeitskräften im Jahr aus Bevölkerungsvermehrung und Einwanderung rechnen — und daher auch mit einer entsprechenden Zunahme der Einkommen. Außerdem wird die Unternehmerschaft auf die ihrer eigenen Initiative entspringenden Möglichkeiten der Nachfragesteigerung verwiesen, insbesondere auf die ständige Verbesserung bisheriger und die Herstellung neuer Güter sowie ihr Heranbringen an die im Lande verstreuten Käuferschichten durch sachgemäße Werbung. Wissenschaftliche Forschung und immer mehr verfeinerte Handelsmethoden (marketing) seien hierfür unerläßlich. Besonders starke latente Nachfragekräfte sieht das Statement im Erziehungs- und Verkehrswesen, die allerdings weitgehend in der Hand der lokalen staatlichen und sonstigen Behörden liegen und darum an ihrer Entfaltung durch die Grenzen der Bundesstaaten stark behindert würden. Auch könne bisher nicht von einer angemessenen Kreditversorgung der an sich hoch kreditwürdigen lokalen Einheiten gesprochen werden.

Dieses Aufzeigen zahlreicher Möglichkeiten für praktisches Handeln, das zwar in jedem Einzelfalle kein ins Gewicht fallendes Ergebnis hätte, jedoch durch die Summierung der Fälle im ganzen Lande konjunkturpolitisch allerdings stark durchschlagen würde, ist typisch für das Statement, dessen Grundauffassung eben in der Ueberzeugung gipfelt, daß die Konjunktur nicht nur eine Angelegenheit des Staates und der ihn beratenden Wissenschaft sei, sondern schließlich von den Unternehmern selber gemacht werden müsse.

Die automatischen Stabilisierungsfaktoren der freien Wirtschaft

1. Mitwirkung des Staates

Niemand wird daran zweifeln wollen, daß das *Wirtschaftssystem der Vereinigten Staaten* seinem Wesen nach liberal ist. Von einem konsequenten Wirtschaftsliberalismus her wird es daher schwer zu verstehen sein, wie unbekümmert die Amerikaner bestimmte Eingriffe in die Wirtschaft zuweilen vornehmen. Offenbar halten sie ihre liberale Grundeinstellung für stark genug, um in Zeiten eines nationalen „Notstandes" (emergency) die Wirtschaft auch einmal sehr fest an den Zügel nehmen zu können, ohne daß dadurch ein dauerndes planwirtschaftliches fait accompli geschaffen würde. Aber auch sonst ist der Rahmen dessen, was man unter liberaler — das Statement spricht von „freier" — Wirtschaft versteht, bei ihnen weiter gespannt, als es etwa nach den in Deutschland gemachten Erfahrungen erlaubt erscheint. Daraus erklären sich auch die Ausführungen über das Reagieren des „freien" Wirtschaftssystems auf einen wirtschaftlichen Rückgang. Schon hierbei zeigt es sich, daß die Wirtschaft hier nicht als ein Komplex angesehen wird, der grundsätzlich vom Staate getrennt ist und sich seiner nur zur Ueberwachung der liberalen „Spielregeln" bedient. Vielmehr werden behördliche Maßnahmen in bestimmtem Umfange als Aeußerungen des Wirtschaftssystems selbst begriffen, wenn sie zu seiner „Stabilisierung" beitragen. In diesem Sinne gehören sie mit zu den „automatisch" stabilisierenden Faktoren des Systems,

[4]) Das von *Truman* verkündete neue Wirtschaftsprogramm, in dem man wohl den Kern des für die Herbstwahlen aufzustellenden Wirtschaftsprogramms der Demokratischen Partei sehen darf, ist wiedergegeben in *Der Arbeitgeber*, Nr. 11/54, S. 450 f.

wie sie seit der Weltwirtschaftskrise ständig weiter entwickelt wurden. Daher hält es das Statement für unwahrscheinlich, daß wieder ein so vollständiger wirtschaftlicher Zusammenbruch erfolgen könnte wie in den dreißiger Jahren.

Als wichtigsten der seither eingebauten Stabilisierungsfaktoren nennt es die bedeutende *Verstärkung des Finanzierungsapparates:*

„Wir haben nunmehr die Möglichkeit, die Wirtschaft im Notfalle mit zusätzlichen liquiden Mitteln zu versorgen. Das Federal Reserve System hat die fast unbegrenzte Ermächtigung zum Kauf von Staatspapieren und zur Kreditgewährung an die Banken erhalten, die also Abhebungen mit genügend großen Kassenbeständen und Reserven begegnen können, ohne Anleihen abrufen zu müssen."

Damit würde auf alle Fälle ein eigentlicher Zusammenbruch vermieden werden können, der von dem Liquidationszwang der Bankschuldner seinen Ausgang zu nehmen pflegt.

Den zweiten entscheidenden Stabilisierungsfaktor sieht das Statement im Unterschied zu früher in der *Aufrechterhaltung der privaten Einkommen* und Ausgaben, denn

„... ein Rückgang in Produktion, Lohnzahlungen und Gewinnen würde zwar automatisch die Staatseinnahmen stark sinken lassen, gleichzeitig aber auch automatisch die Aufwendungen der Arbeitslosenversicherung, Agrarpreissubventionen usw. erhöhen".

Ein Rückgang in Umsatz und Produktion um zehn Milliarden Dollar hätte, wie das Statement unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Steuersätze und Staatsausgaben schätzt, einen Rückgang der Steuereinnahmen und einen Anstieg der Staatsausgaben um etwa 3,5 Milliarden Dollar zur Folge, während der Rückgang der privaten Einkommen — nach Abzug der Steuern und öffentlichen Unterstützungsgelder — 6,5 Milliarden Dollar nicht überschreiten würde. Diese Abstützung der privaten Einkommen müßte auch eine Abstützung der privaten Ausgaben bedeuten und den wirtschaftlichen Rückgang abschwächen, ja unter gewissen Umständen die Erholung früher eintreten lassen, als es sonst zu erwarten gewesen wäre. Dieser in den Staatshaushalt eingebaute automatische Stabilisierungsmechanismus hat sich in der gegenwärtigen „recession" bereits bewährt, als der für das Finanzjahr 1953/54 geplante Abbau des Defizits des Bundeshaushalts um rund 5 Milliarden Dollar infolge des zurückgegangenen Steueraufkommens zunächst nicht gelang:

„Das Defizit ist im Gegenteil schon im zweiten Halbjahr 1953 gegenüber dem zweiten Halbjahr 1952 gestiegen. Es ist kein Zweifel, daß dieses ungeplante Defizit eine viel stärkere Gegenkraft gegen den in Gang gebrachten Konjunkturrückgang auslöste als alle bisher bewußt getroffenen Konjunkturstützungsmaßnahmen[5]."

[5]) Vgl. „Die amerikanische ‚recession'" in *Wochenbericht* des *Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung* (Institut für Konjunkturforschung), Berlin, Nr. 16/17 vom 23. April 1954.

Dies entspricht vollkommen dem Grundsatz des Statement, dessen Verfasser ein derartiges Defizit als „untrennbar von der stabilisierenden Wirkung des Budgets" erklären und in jedem Versuch, es zu beseitigen — was nur durch Steuererhöhungen oder Senkung der Ausgaben geschehen könnte —, eine Vertiefung der Krise sehen.

2. Verantwortung des Unternehmertums

Das Statement stellt mit Genugtuung fest, daß die dem amerikanischen Wirtschaftssystem an sich innewohnenden Deflationsgefahren durch den Einbau derartiger automatischer Stabilisierungsfaktoren weitgehend herabgesetzt worden seien. Es ist aber der Meinung, daß man dabei nicht stehen bleiben dürfe, sondern die stabilisierenden Faktoren weiter verstärken und vermehren müsse. Bezeichnenderweise wird hier am stärksten die *Verantwortung des Unternehmertums* selbst herausgestellt, das nur freilich auf Grund seiner individuellen Wesensart nicht „als ein Ganzes" handeln könne, es sei denn über private Kartelle oder staatlich reglementierte NRA's[6]. Diese Organisationsformen seien jedoch mit den Grundsätzen einer freien Wirtschaft unvereinbar, auch wenn sie vorgäben, zur wirtschaftlichen Stabilität beizutragen. An dieser Stelle also — das heißt innerhalb der Wirtschaft selbst, nicht aber so sehr bei der Berührung zwischen Wirtschaft und Staat — kommt das Statement den Grundsätzen des Neoliberalismus am nächsten. Seine Verfasser scheinen die Verflechtungen zwischen Wirtschaft und Staat für leichter lösbar beziehungsweise kontrollierbar zu halten als die innerwirtschaftlichen Zusammenschlüsse.

Wenn die Verantwortung für das Ueberleben des freien Unternehmertums also in erster Linie den einzelnen Unternehmern selbst auferlegt wird, so ist hierbei zwar auch von allerlei Kleinarbeit die Rede wie Verbesserung der Produktivitätsmethoden, Senkung der Produktionskosten und „konstruktiver" Verkaufsmethoden. Das Hauptgewicht aber liegt auf einem Gebiet, dem die Unternehmerschaft sich in der Vergangenheit nicht voll gewachsen erwiesen habe: der *Erhöhung der Investitionsrate.* Man fühlt sich in diesem Zusammenhang an die von Keynes als krisenauslösendes Moment stark hervorgehobene „Investitionsmüdigkeit" der Unternehmer erinnert. Und in der Tat ist auf dem Investitionsgebiet seit der Weltwirtschaftskrise in großem Umfange der Staat hervorgetreten. Ihn wieder in seine Schranken zurückzuweisen, hält das Statement zur Aufrechterhaltung einer freien Wirtschaft für unerläßlich. Es geht ihm hierbei auch nicht mehr nur um Stabilität, sondern um das „stetige Wachstum einer leistungsfähigen

[6]) NRA = National Recovery Administration, eine durch das National Industrial Recovery Act Präsident *Roosevelts* vom 16. Juni 1933 zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Depression eingesetzte Bundesbehörde. Sie wurde am 27. Mai 1935 vom Obersten Bundesgericht für verfassungswidrig erklärt und im Januar 1936 aufgelöst.

Wirtschaft". Allerdings wird zugegeben, daß die Unternehmerschaft damit auch erhebliche Risiken zu übernehmen hätte, die bis dahin vom Staate getragen wurden. Auf der anderen Seite aber möchten die Verfasser des Statement der privaten Wirtschaft auch keine unsicheren und unprofitablen Investitionen zumuten. Die hier zu ziehende Grenze bleibt im unklaren, auch wenn das Unternehmerrisiko in kritischen Zeiten durch eine „Politik des billigen Geldes" herabgesetzt werden soll, wie noch zu zeigen sein wird.

Mitten hinein in die Diskussion über die Gründe der gegenwärtigen „recession" in den Vereinigten Staaten führt der Hinweis auf die Notwendigkeit einer *Verbesserung der Lagerpolitik* der privaten Wirtschaft. Als das CED im Frühjahr 1953 den Entschluß zu seinem Statement faßte, hatte der alte „Council of Economic Advisers to the President" gerade seine Arbeit einstellen müssen. Zum Chairman des neuen Council, dessen Mitglieder nur zu etwa einem Fünftel bereits dem alten Arbeitsstab angehört hatten, wurde Professor Arthur F. *Burns* ernannt, bis dahin Nachfolger des bedeutenden Konjunkturforschers W. C. *Mitchell* als Direktor des „Bureau of Economic Research" in New York. In dem vom Präsidenten am 28. Januar 1954 an den Kongreß übersandten Wirtschaftsbericht vertritt Burns die These, daß der konjunkturelle Rückschlag im vorigen Jahre im wesentlichen seinen Grund in der notwendigen Anpassung der Lager an das Niveau des laufenden Absatzes habe und daher nicht von Dauer sein könne. Es bedürfe daher keiner besonderen Maßnahmen neben den zu erwartenden Auswirkungen der automatischen Stabilisierungsfaktoren. Dem wird jedoch entgegengehalten, daß die gegenwärtige Abschwächung der amerikanischen Konjunktur unter anderem auch eine Abschwungsphase in einem an sich wenig bedenklichen Lagerzyklus darstelle:

„Aber hinter ihr steckt die angedeutete Absatzstockung, jetzt bereits fest belegt durch die Entwicklung des letzten Absatzes und der Masseneinkommen! Und d a h e r kommt der partiell schon scharfe Preisdruck, der den Lagerabbau beschleunigt, der wiederum als ‚Desinvestition' Einkommen von Produzenten vernichtet und den Absatzrückgang bei den Verbrauchsgütern wieder intensiviert. Die konjunkturelle Schraubenbewegung nach unten ist also schon im Gang[7]."

Die Formulierungen des Statement lassen darauf schließen, daß seine Verfasser bei allem Gewicht, das sie dem Lagerzyklus beimessen — sie stellen sogar fest, daß wirtschaftliche Rückschläge mitunter durch Lagerabbauten eingeleitet, auf jeden Fall aber verstärkt würden —, dennoch weit davon entfernt sind, ihm eine derart monokausale Bedeutung für den Konjunkturumschwung zuzuschreiben. Abgesehen davon würde die Vermeidung von Lagerüberinvestitionen nach den Ausführungen des Statement kein besonders schwieriges Problem darstellen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben wären:

1. bessere statistische Information durch die dafür verantwortlichen Regierungsstellen und Handelsorganisationen,
2. Verzicht auf alle Lagerspekulationen auf seiten der Unternehmer und
3. bessere Zusammenarbeit zwischen Produktion und Verteilung, d. h. zwischen Industrie und Handel.

Den entscheidenden Beitrag des Unternehmertums für eine Stabilisierung der Konjunkturentwicklung sieht das Statement indessen darin, daß immer mehr Unternehmen ihre *Dispositionen langfristig* treffen beziehungsweise sich in der Durchführung auf lange Sicht hin gefaßter Entschlüsse nicht durch augenblickliche Verschlechterungen der Geschäftslage abbringen lassen. Je stetiger und je „weniger zyklisch" insbesondere die Investitions- und Lagerpolitik durchgeführt werde, um so stärker sei der Rückhalt, den die Konjunkturentwicklung dadurch bekomme. Als wichtigste Voraussetzung hierfür wird den Unternehmungen eine bessere Kapitalpolitik empfohlen als bisher, d. h. es müßten von ihnen langfristige Kapitalbudgets aufgestellt werden, um einen Ausgleich zwischen den Aufwendungen für Investitionen in Prosperitäts- und in Depressionsperioden herzustellen. Jedes Unternehmen, das in guten Zeiten nicht draufloswirtschafte, werde auch in schlechten leichter Kredit erhalten. Allerdings sei hierzu auch eine Umstellung der Banken und Finanzierungsinstitute notwendig, die ihre Aufgabe bisher mehr in der „Erhaltung" des ihnen anvertrauten Kapitals gesehen hätten als in der Erleichterung seiner Investierung. Auch müsse ihre Politik sich von vorübergehenden Situationen unabhängiger machen, zumal ihnen dies durch die — bereits besprochene — Reform des Banksystems wesentlich erleichtert werde. Konjunkturtheoretisch gesehen würde dies die Ueberwindung des in der letzen Aufschwungphase zumeist die Krise auslösenden Kapitalmangels bedeuten, wenn man im Sinne des Spiethoff'schen Wechsellagen-Schemas und der auf ihm aufbauenden Krisentheorien argumentiert[8], die aber das eigentliche Kapitalproblem, wie es sich im konjunkturell gefährdetsten Zeitpunkt stellt, nur verschieben.

Größten Wert legt das Statement auf die Pflege der „psychologischen Reaktionen" in solchen kritischen Konjunkturphasen, denn die allgemeine Furcht vor einem weiteren Rückgang in Absatz, Preisen und Einkommen pflegt die Geschäftswelt wie die Regierungen zur Zurückhaltung in ihren Ausgaben gerade in

[7]) Dr. Albert *Wissler:* „Grundprobleme der modernen Konjunkturforschung und staatliche Konjunkturpolitik" in: *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung,* Heft 1/54, S. 78.

[8]) Vgl. den Artikel „Krisen" von Arthur *Spiethoff* im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Auflage, Jena 1925, S. 8—91.

dem Augenblick zu veranlassen, wo die Wirtschaft ihrer am meisten bedarf. Dies betrifft neben der Nachfrage vor allem auch das Kreditvolumen. Die Verfasser des Statement sind nun aber der Ueberzeugung, daß die Rückschläge in Zukunft „kurz und mild" sein werden, und versprechen sich von der Festigung dieser Ueberzeugung in der breiten Oeffentlichkeit eine besonders starke konjunkturstützende Wirkung.

Diese breite psychologische Unterströmung der konjunkturtheoretischen Konzeption des Statement entspricht allerdings nicht der sich gegenwärtig in der Forschung verbreitenden Skepsis gegenüber den „psychologischen Erklärungsgründen" der Konjunkturen[9]. Dies ist allerdings nur zu begreiflich bei einem Programm, das in erster Linie an die Verantwortungsfreudigkeit und Initiative der Unternehmerschaft appelliert, um die Konjunkturpolitik nicht zum Monopol des Staates werden zu lassen:

„Der Unternehmer ist ein Glied der Gesellschaft und hat seine Verantwortung in ihr. Näher besehen hängt das Ueberleben der unternehmerischen Wirtschaft und der Freiheiten, die der Unternehmer liebt, allein von der Verantwortungsfreudigkeit ab, mit der er von seiner Freiheit Gebreauch macht."

Staatliche Krisenbekämpfungsmaßnahmen

Abgesehen von den automatischen Stabilisierungsfaktoren, die der Staat in das System der freien Wirtschaft seit der Weltwirtschaftskrise eingebaut hat, beschäftigt sich das Statement auch eingehend mit den Maßnahmen, die nach Meinung seiner Verfasser zusätzlich ergriffen werden müssen, wenn die Wirkung der „spontanen Reaktionen" nicht ausreicht, um eine „recession" zu verhüten oder abzufangen. An sich lehnt das Statement, das einen Beitrag zur Förderung der privaten Wirtschaftsführung leisten will, derartige nichtautomatische staatliche Maßnahmen ab. Aber diese Ablehnung geht doch nicht so weit, daß man bereit wäre, die Gefahr einer Krise zu laufen, nur um nicht Mittel anwenden zu müssen, die ihrem Wesen nach mit der freien Wirtschaft nicht vereinbar sind. Es wird aber ausdrücklich betont, daß auf die hierfür vorgesehenen Maßnahmen nur notfalls zurückgegriffen werden dürfe. Offenbar waren sich die Verfasser des Statement über die Grenzen des Notfalls jedoch nicht völlig einig. Kennzeichnend hierfür ist eine Fußnote, die Leroy A. *Lincoln*, ein Vorstandsmitglied des „Board of Trustees" des CED, ausdrücklich hat anbringen lassen:

„Obgleich ich dieses Statement im allgemeinen billige, sollte meinem Gefühle nach ein Eingriff der Regierung stets unter dem Gesichtspunkt überprüft werden, ob er nicht zu kräftig und zu früh erfolgt. In meinen Augen bedarf es gegenwärtig keiner starken Anti-recession-Maßnahmen der Regierung, und vermutlich wird dies auch im ganzen Jahre 1954 nicht nötig sein. Ich halte es für eine entscheidende Frage, ob die Regierung besser als die Kräfte des freien Marktes bestimmen kann, welche Eingriffe vorgenommen oder wann sie vorgenommen werden sollen."

Dem steht die etwa von Professor Colin *Clark* in seiner großen Krisenuntersuchung[10] vertretene Ansicht gegenüber, daß die Regierungen fast immer zu spät und zu schwach handeln, um die Entwicklung einer Krise rechtzeitig im Keime zu ersticken. Das Statement hält einen mittleren Kurs und entwickelt darum sein System von Regierungseingriffen nur unter Vorbehalten. Es möchte diese Eingriffe jedenfalls nicht schematisch angewendet wissen, sondern angepaßt an die Umstände jedes besonderen Falles und darüber hinaus noch „anpassungsfähig" (flexible) an mögliche Veränderungen dieser Umstände. Diese Einschränkung erklärt sich daraus, daß die Verfasser des Statement der Möglichkeit einer Vorhersage über die kommende Entwicklung grundsätzlich sehr skeptisch gegenüberstehen. Dieser prognostische Pessimismus, wie man es geradezu nennen könnte, wird damit begründet, daß, abgesehen von dem auch in den USA offenbar noch nicht für ausreichend angesehenen konjunktur-statistischen Informationsdienst, stets ein zeitlicher Abstand zwischen jedem Entschluß zum Handeln und den Auswirkungen des Handelns gegeben sei und daß sich innerhalb dieses zeitlichen Intervalls die Gesamtlage entscheidend ändern könne. Es müßten daher dem Präsidenten für solche Fälle Ermächtigungen — selbstverständlich nur unter bestimmten Bedingungen — erteilt werden, damit er handeln könne, ohne erst eine Entscheidung des Kongresses abwarten zu müssen. Von besonderer Wichtigkeit sei dies bei Steuererhöhungen und Steuersenkungen, die sich am raschesten auf die Wirtschaftslage auswirken und daher vorzugsweise als konjunkturpolitische Instrumente in Frage kommen.

Von den Maßnahmen, die zusätzlich zu den „spontanen" Reaktionen des freien Wirtschaftssystems „mit Ueberlegung" (deliberate) ergriffen werden sollen, um einen weiteren Rückgang der Wirtschaft zu verhindern oder ihre Erholung zu fördern, nennt das Statement wieder in erster Linie solche, die geeignet sind, die gesamte Nachfrage zu erhöhen:

1. Steigerung der Regierungsausgaben ohne Steuererhöhung

Hierbei ist die direkte Methode der Nachfrageerhöhung (durch Auftragserteilung seitens der Regierung) von der indirekten (durch Erhöhung der vom Staatshaushalt abhängigen Einkommen) zu unterscheiden. Unter direkter Nachfrageerhöhung sind in erster Linie *öffentliche Arbeiten* gemeint, deren Vergebung aber sehr rasch erfolgen müsse.

[9]) Vgl. die Erörterung des Problems der „psychologischen" Konjunkturtheorien in: *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung*, Heft 1/1954, S. 65 ff.

[10]) Vgl. *Manchester Guardian* vom 16./17. November 1953.

Dies setzt wieder voraus, daß die vorgesehenen Projekte genau vorgeplant sind und eine genügend große Reserve davon vorliegt. Damit es jedoch nicht zu Ueberschneidungen zwischen dem Bund und den einzelnen Staaten kommt, wird eine zentrale Behörde vorgeschlagen, die die einzelnen Projekte koordiniert und die Prioritäten festlegt.

Allerdings ist die Schnelligkeit der Auftragserteilung zunächst begrenzt. Immerhin wird eine Realisierung von Bundesausgaben für öffentliche Bauvorhaben in Höhe von 1,5 Milliarden Dollar schon im ersten Jahr für möglich gehalten. Hinzu kommen für etwa 1 Milliarde Dollar sonstige öffentliche Arbeiten.

2. Steuersenkungen ohne Ausgabenbeschneidung

Wenn auch vorausgesetzt wird, daß man sich nur „nützliche" Objekte für öffentliche Arbeiten heraussucht und es sogar für möglich hält, produzierende Anlagen dabei mit einzubeziehen, so sollte es doch, wenn immer möglich, vorgezogen werden, der Oeffentlichkeit zusätzliche Geldmittel über Steuerermäßigungen zuzuführen. Hierfür spricht vor allem die Schwierigkeit, öffentliche Bauten bei einer Besserung der Konjunkturlage wieder einzustellen. Solange dies nicht gelingt, bleiben auch die Regierungsausgaben hoch und verhindern die zum Ausgleich der Defizite in Krisenzeiten so notwendige Bildung von Haushaltsüberschüssen in Prosperity-Perioden; denn das Ziel der Steuersenkungen ist die Erhöhung der privaten Ausgaben, die ja immer sobald und soweit wie möglich wieder an Stelle der öffentlichen treten sollen. Im Grunde sind also öffentliche Arbeiten nichts weiter als ein Ersatz der ausgefallenen privaten durch die öffentliche Nachfrage. Im ständigen Wechsel dieser beiden Faktoren ist überhaupt der springende Punkt der modernen finanzpolitisch bestimmten Konjunkturtheorie zu sehen, die ausschließlich mit quantitativen, genau berechenbaren Faktoren arbeitet und sich als eine „exakte" Wissenschaft aufgefaßt wissen möchte.

Um jede Möglichkeit der Störung eines konsequenten Vorgehens in diesem Sinne auszuschalten, wird in erster Linie die Senkung der Einkommensteuern empfohlen, die sich politisch leichter durchsetzen läßt als etwa die der Umsatz- oder Körperschaftssteuern. Auf der gleichen Linie liegt das politisch erst recht schwierige Problem der Zurücknahme von Steuersenkungen. Schon aus diesem Grunde bedarf es nach Meinung der Verfasser des Statement einer Ermächtigung des Präsidenten, ohne vorherige Befragung der demokratischen Instanzen Steuersenkungen und -erhöhungen vornehmen zu können.

3. Kreditpolitische Hilfen

Auch hierbei geht es dem Statement wieder um die Aufrechterhaltung oder Stimulierung der Nachfrage, in erster Linie durch eine „Politik des billigen Geldes", die in einer „recession" immer expansiv wirke. In ihrer Befürwortung wird ungewöhnlich weit gegangen, und zwar mit der Begründung, daß immer genügend rentable Investitionsmöglichkeiten vorhanden seien, wenn nur billiger Kredit (credit on easy terms) in hinreichender Menge zur Verfügung gestellt werde. Dies sei auch ohne weiteres möglich, seitdem die Banken über die gesetzlichen Vorschriften hinaus mit Reserven ausgestattet werden könnten und in ihren Ausleihungen daher nicht mehr an den Stand ihrer eigenen Reserven gebunden seien.

Immerhin übersieht das Statement an dieser Stelle die inflatorischen Gefahren nicht ganz. Jedenfalls wird zugegeben, daß die Auswirkung einer „Politik des billigen Geldes" schwer abzuschätzen sei, weil die Wahl der Zinsfußhöhe, des richtigen Zeitpunktes und der sonstigen Maßnahmen, die in die Kombination mit einbezogen werden müßten, niemals das Ergebnis einer genauen Berechnung sein könnten. Im Grunde aber geht die Meinung dahin, daß etwas Inflation besser sei als eine Krise, so sehr man natürlich bemüht bleiben müsse, die Wirtschaft ohne das Risiko einer länger andauernden inflatorischen Entwicklung gegen Rückschläge zu schützen.

4. Kreditgarantien und direkte Kreditbeteiligung

Hierfür kommen in erster Linie der *Wohnungsbau* und überhaupt alle Projekte in Frage, die Risiken mit sich bringen, denen private Gläubiger sich nicht gewachsen fühlen würden. Allerdings sollten Maßnahmen dieser Art auf wirkliche Notstände beschränkt bleiben, weil die dann notwendigen Geschäftskontrollen ein Ineinanderschieben der privatwirtschaftlichen und öffentlichen Sphäre mit sich bringen würde. Gerade die schärfere Trennung dieser beiden Sphären aber ist der Hauptpunkt des neuen Wirtschaftsprogramms, das Präsident *Eisenhower* zu Beginn dieses Jahres verkündet hat[11].

Das CED-Statement und die Grundsätze der republikanischen Wirtschafts- und Finanzpolitik

Damit ist nun auch die Frage gestellt, wie weit Gedanken des CED-Statement in die Wirtschaftspolitik der Vereinigten Staaten Eingang gefunden und sich dann in der Praxis bewährt haben. Zunächst einmal wäre hierzu festzustellen, daß alle grundsätzlichen Aeußerungen Präsident *Eisenhowers* auf Schritt und Tritt daran erinnern. Vor allem stimmt er in seinem Begriff vom „Wirtschaftssystem" offensichtlich vollkommen mit dem CED überein, denn er betont, es sei wirtschaftspolitisch in einer freien Gesellschaft „die erste Aufgabe der Regierung, eine Umgebung zu schaffen, in der das individuelle Unternehmertum konstruktiv arbeiten kann, um dem wirtschaftlichen Fortschritt zu dienen". Und ebenso hebt Eisenhower die „sozialen Gefahren" der Mono-

[11]) Vgl. „Economic Report of the President, Transmitted to the Congress" vom 28. Januar 1954.

pole hervor und verpflichtet sich zu einer Stärkung der Antitrust-Gesetzgebung.

Im einzelnen brauchte natürlich hier von den „automatischen“ Stabilisierungsfaktoren nicht besonders gesprochen zu werden, da sie als Tatsachen der Diskussion nicht unterliegen. Indessen ist es doch interessant festzustellen, daß auch Eisenhower sie zu schätzen weiß, insbesondere den Umstand, daß der Finanzierungsapparat nunmehr vollauf in der Lage ist, alle vernünftigen Kreditbedürfnisse zu befriedigen, und stark genug, erfolgreich allen Belastungsproben zu begegnen. Besonders hervorgehoben wird von ihm ebenso die Verantwortung des Unternehmertums selbst für die Aufrechterhaltung der Investitionsrate, die Entwicklung neuer Produkte und Industrien usw. Daß Eisenhower hierfür ebenfalls die Wissenschaft stärker herangezogen wissen möchte, geht schon daraus hervor, daß er im Gegensatz zu seinen sonstigen Etatkürzungen die Ausgaben des Bundes für die Forschung, insbesondere zur Entwicklung neuer Produkte und Industrien, von 4 Milliarden auf 6,5 Milliarden Dollar erhöht hat.

Stellenweise könnte sich fast der Eindruck aufdrängen, daß das CED-Statement dem Eisenhowerprogramm zugrunde gelegen hat, wenn man nicht wüßte, daß dieses früher als das CED-Statement veröffentlicht wurde. Indessen braucht man gar keine unmittelbare Verbindung zwischen diesen beiden Dokumenten zu unterstellen; die Aehnlichkeit in der Auffassung ist nur ein Beweis dafür, daß man sich in den Vereinigten Staaten einig darüber zu sein scheint, welcher Voraussetzungen es normalerweise für eine moderne Unternehmerwirtschaft bedarf.

„Deficit spending“

Ganz stark an das CED-Statement erinnern ferner die Grundsätze Eisenhowers über die besonderen — nichtautomatischen — Krisenbekämpfungsmaßnahmen des Staates. Auch sie lassen sich nach den vier Punkten des CED-Statement aufgliedern. Zunächst einmal fordert Eisenhower ebenfalls die rechtzeitige Vorplanung *öffentlicher Arbeiten* für kritische Lagen, und auch er hebt dabei die vielen Investitionsaufgaben hervor, die auf Grund der „backlogs“ in den abgelegenen regionalen Bezirken des Landes noch ausstehen, wie beispielsweise den Bau von Schulen, Straßen, Krankenhäusern, Kanalisations- und Wasserversorgungsanlagen. Ob diese öffentlichen Arbeiten aber nötigenfalls von einer republikanischen Regierung ohne Steuererhöhungen beschlossen werden könnten, wie es das CED-Statement zur Bedingung macht, ist zweifelhaft, denn dies würde ja „deficit spending“ bedeuten, das heißt den republikanischen Grundsätzen für Haushaltsgebarung entgegenstehen. Zweifellos sind die Ausgabenkürzungen, die Eisenhower mitten in der „recession“ immer weiter zu treiben versucht hat oder unter dem Druck seiner Partei versuchen mußte, mit zu einem Teil schuld daran, daß die „recession“ fast ein Jahr gedauert hat und die Erholung auch nun nur langsam vor sich geht.

Allerdings hat Eisenhower auf der anderen Seite der Forderung des CED-Statement nach *Steuersenkungen* bis zu einem gewissen Grade tatsächlich entsprochen und auch weitere in Aussicht gestellt. Das CED-Statement fordert aber ausdrücklich Steuersenkungen ohne gleichzeitige Ausgabenbeschneidung, das heißt es befürwortet das „deficit spending“ nicht nur zur Finanzierung öffentlicher Arbeiten, sondern bereits zur Finanzierung von normalen Ausgaben, wenn diese infolge von Steuersenkungen finanziell nicht mehr fundiert sind. Man kann also unbedenklich sagen, daß das CED-Statement wirtschaftspolitisch konsequenter ist und durch das Ansehen der hinter ihm stehenden großen Unternehmerorganisation einen Einfluß auf die Regierung im Sinne einer größeren Geschlossenheit ihrer Anti-recession-Politik geltend machen wollte.

Politik des billigen Geldes

Positiver ist Eisenhower allerdings der *Politik des billigen Geldes* und den *staatlichen Kreditgarantien* gegenüber eingestellt, die das CED-Statement nächst der Steigerung der Regierungsaufgaben zur Durchführung öffentlicher Arbeiten und der Steuersenkung zur Anregung der Privatwirtschaft — Eisenhower spricht ebenfalls von den notwendigen „incenives“ — als dritte und vierte seiner Krisenbekämpfungsmaßnahmen fordert. Allerdings ist die Anschauung der Republikanischen Partei auch in diesem Punkte wirtschaftstheoretisch „konservativ“. Aber Eisenhower setzte nach anfänglicher Krediteinschränkung die Zinssätze dann doch weiter herunter. An sich bilden aber das „deficit spending“ und die Politik des billigen Geldes gemeinsam das Kernstück der „neuen“ ökonomischen Politik. Daß Eisenhower auf die eine Hälfte davon verzichten zu können meint, hängt mit seiner grundsätzlich optimistischen Anschauung von der „recession“ zusammen, die für ihn im Sinne seines Wirtschaftsberaters Professor *Burns* nichts weiter war als die Anpassung der Produktion und Lagerhaltung an die Nachfrage. Dieser Prozeß aber mußte nach dieser Anschauung allerdings in absehbarer Zeit ein Ende finden, da die persönlichen Einkommen sich trotz des Rückgangs von Produktion und Beschäftigung in Industrie und Bergbau — nicht dagegen in den übrigen Wirtschaftsbereichen — kaum vermindert hatten, wie Eisenhower in seiner letzten Kundgebung in Springfield/Ill. am 19. August ausdrücklich hervorhob. Man könnte dies als eine Bewährung des zweiten „automatischen“ Stabilisierungsfaktors, nämlich der Aufrechterhaltung der privaten Einkommen, auffassen, worauf das Statement aus kaufkraftpolitischen Gründen das stärkste Gewicht legt.

Die Europa-Kollegs

Ansätze zu einem neuen Typus der akademischen Bildung

Von Prof. Dr. Eberhard Menzel

Vorbemerkung des Herausgebers

Wer die Europapolitik der letzten fünf Jahre verfolgte, konnte leicht den Eindruck gewinnen, als sei die Initiative ganz auf die Regierungen, genauer, auf das Kolloquium der Grand Old Men übergegangen. Die in den ersten Nachkriegsjahren zum mindesten in Kreisen der Europäischen Bewegung lebendige Vorstellung von einer — Hand in Hand mit der politischen Einigung zu vollziehenden — geistigen und gesellschaftlichen Wandlung versickerte. (Das bittere Wort vom „restaurativen Charakter" dieser Epoche trifft nicht den Kern der Sache. Nicht die — zweifellos vorhandenen — restaurativen Kräfte waren ausschlaggebend, sondern der Ost-West-Konflikt. Der Wunsch, die kurze Spanne des westlichen Monopols der Atomwaffen so gut wie nur irgend möglich auszunutzen, führte dazu, daß alle Ueberlegungen und Reformen, die nicht unmittelbar der materiellen Sicherung gegen die Sowjetunion dienten, von tagespolitischen Einzelfragen in den Hintergrund gedrängt wurden.)

Eine nüchterne Bilanz dieser Jahre der scheinbaren „Europakonjunktur" wird zeigen, daß ihr geistiger Ertrag erschreckend gering war. Bild und Gedanke Europas blieben unfertig. Für die offizielle Politik, aber auch für die Führung der Europäischen Bewegung galt nur das Gedankengut, das sich mit einem minimalen Aufwand an Zeit und Kosten in propagandistische Aktionen umsetzen ließ. Alles andere war „Theorie" und dementsprechend wenig gefragt. Es ist begreiflich, daß die Universitäten gegenüber diesem nervösen, improvisierten und provisorischen „Europabetrieb" Zurückhaltung übten. Er bot eine bequeme Entschuldigung, um die Beschäftigung mit dem Europaproblem überhaupt als „zu politisch" von der Universität fernzuhalten. Wo die Politiker die gebrauchsfertigen Lösungen am liebsten schon gestern haben wollten, glaubten zünftige Vertreter der akademischen Welt, unbeschränkt Zeit zu haben.

Aus dieser Spannung sind einige Einrichtungen entstanden, die nach neuen Wegen einer „politiknahen", aber wissenschaftlich einwandfreien und unabhängigen Forschung und Lehre über europäische Probleme suchen*. Ueber die Probleme und Aufgaben einer solchen „Europaforschung" haben wir schon verschiedentlich berichtet**. Der nachfolgende Bericht — ein Ergebnis mehrerer Reisen und eingehender persönlicher Beobachtung und Aussprachen — behandelt nun die Einrichtungen, die in einer dem Universitätsstudium entsprechenden Weise Kenntnis der verschiedenen europäischen Probleme — und zwar sowohl der allgemeinen Grundlagen als auch der Spezialfragen — zu vermitteln suchen. Da bei ihnen sowohl der eigentliche Lehrbetrieb als auch das studentische Gemeinschaftsleben von einheimischen und ausländischen Teilnehmern im Vordergrund steht, seien sie hier mit „Europa-Kollegs" bezeichnet. Derartige Institute sind in Brügge (1949/50), Saarbrücken (1951), Nancy (1950) und Turin (1952) errichtet worden.

Wenn diese vier Europa-Kollegs auch weitgehend unter einer ähnlichen Zielsetzung stehen, so weisen sie doch im organisatorischen Aufbau, im Arbeitsstil, im Lehrplan sowie in der Ausnutzung besonderer örtlicher Voraussetzungen starke Unterschiede auf. Gerade im Hinblick auf die in Hamburg am 30. Juli 1954 erfolgte Grundsteinlegung des ersten Europa-

*) Der 1950 in Anlehnung an das Europäische Kulturzentrum in Genf entstandenen Arbeitsgemeinschaft der Europa-Institute (Association des Instituts d'Etudes Européennes, A.I.E.E.) gehören an:
Association Européenne pour l'Etude du Problème des Réfugiés, München,
Bureau d'Etudes de l'Union Fédéraliste Interuniversitaire, Paris,
Centre Européen Universitaire, Nancy,
Collège d'Europe, Brügge,
Collège Européen des Sciences Sociales et Economiques, Paris,
Gesellschaft für übernationale Zusammenarbeit, Offenburg,
Institut d'Etudes Fédéralistes, Paris,
Institut für europäische Geschichte, Mainz,
Institut für Europäische Politik und Wirtschaft, Frankfurt,
Institut für europäische Studien der Universität des Saarlandes, Saarbrücken,
Institut für Kontinental-Europäische Forschung, München,
Institut für Politische Wissenschaft, Berlin-Dahlem,
Institut International, Tours,
Institut International d'Archéocivilisation, Paris,
Institut Universitaire d'Etudes Européennes, Turin,
Oesterreichisches College, Alpbach, und Forschungsinstitut für Europäische Gegenwartskunde, Wien,
Salzburg Seminar in American Studies, Salzburg,
Secrétariat Catholique pour les Problèmes Européens, Straßburg.

**) Vgl. die Beiträge von Theodor *Steltzer* in Europa-Archiv 16/1953, S. 5897—5902, Raymond-Jean *Guiton* in 22/1953, S. 6089—6094, und Eberhard *Menzel* in 1/1954, S. 6249—6254.

Kollegs in der Bundesrepublik erscheint es zweckmäßig, die in den ausländischen Institutionen gemachten Erfahrungen miteinander zu vergleichen und einer kritischen Prüfung zu unterziehen, wobei freilich nur die Hauptpunkte Erwähnung finden können.

Co.

Rechtsform und Verwaltungsaufbau der Europa-Kollegs

Entscheidend ist zunächst die Frage, ob diese Kollegs im Zusammenhang mit einer Universität errichtet wurden oder isolierte Gründungen darstellen. Hier zeigt sich, daß die Einrichtungen in Saarbrücken, Nancy und Turin entweder als Universitätsinstitute oder doch in Anlehnung an die Universität gegründet wurden. Lediglich Brügge hat keinerlei Zusammenhang mit einer Universität.

Für die Verbindung mit der Universität sprechen vor allem praktische Gesichtspunkte: Es stehen dann die allgemeinen Universitätseinrichtungen, wie beispielsweise Bibliotheken, Studentenheime, Verpflegungsstätten, zur Verfügung. Gerade in Brügge hat sich gezeigt, daß der Aufbau einer eigenen, alle Fragengebiete behandelnden Bibliothek doch recht schwierig ist. Insbesondere wenn mit den Europa-Kollegs wissenschaftliche Institute im Sinne der Forschung verbunden werden, muß der Rückgriff auf derartige umfassende Bibliotheksmöglichkeiten gegeben sein.

Andererseits ist eine allzu enge Anlehnung an die allgemeine Universitätsverwaltung nicht ohne Gefahren. Der Zweck der Europa-Kollegs verlangt schon aus wirtschaftlichen Gründen eine gewisse Sonderstellung gegenüber den sonstigen Universitätsinstituten. Außerdem muß vermieden werden, daß die freilich unterschiedlichen Einwirkungsmöglichkeiten der Universitätsverwaltungen die Kontinuierlichkeit der Arbeit der Europa-Kollegs bedrohen. Es erscheint auch zweckmäßig, diese Institutionen von den universitätspolitischen Konfliktsmöglichkeiten freizustellen. Insbesondere muß verhindert werden, daß die im Bereich der staatlichen oder autonomen Universitätsverwaltungen sich formenden Ansichten über die politischen Chancen der europäischen Integration etwa im Entzug von Lehrstühlen oder Assistentenstellen Ausdruck finden können oder daß der Grundsatz der Etattreue zu Lasten dieser Einrichtungen durchbrochen wird. Hierbei ist für die deutschen Universitäten noch in Betracht zu ziehen, daß bei uns das Prinzip des jährlichen Rektoratswechsels gilt, während es für die Lage der Europa-Kollegs in Saarbrücken, Nancy und Turin kennzeichnend ist, daß die bei der Gründung der Kollegs im Amt befindlichen Rektoren — denen diese Institute vielfach die Gründungsinitiative verdanken — auch heute noch an der Spitze der Universitäten stehen (Prof. *Angelloz*, Saarbrücken, Prof. *Capelle*, Nancy, Prof. *Allara*, Turin).

Als zweckmäßige Lösung für deutsche Europa-Kollegs könnte daher die Errichtung etwa einer öffentlich-rechtlichen Stiftung — möglicherweise auch einer besonderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft — in Anlehnung an eine Universität in Frage kommen. Auf jeden Fall müßte die Gewährung einer gewissen Autonomie sichergestellt sein. Auf der anderen Seite wäre eine unmittelbare oder analoge Anwendung zahlreicher für die Universität geltenden Regelungen auch auf den Lehrkörper dieser Europa-Kollegs durchaus sinnvoll und würde vor allem im Hinblick auf das wissenschaftliche Niveau die wünschenswerten Garantien geben. Außerdem wird man den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen haben. Wo etwa wesentliche Finanzierungsmittel von privater Seite einfließen, wäre auf jeden Fall an die Errichtung einer Stiftung oder Körperschaft, unter Umständen sogar an die Gründung eines eingetragenen Vereins zu denken, wobei aber der örtlichen Universität ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen wäre. Bei anderen Voraussetzungen könnte sich ein Einbau dieser Kollegs in den Universitätsbereich unter Gewährung weitgehender Autonomie empfehlen. Nur in besonders gelagerten Fällen käme die Errichtung eines Kollegs ohne jeden universitären Zusammenhang in Betracht, da beispielsweise die Isolierung des Europa-Kollegs in Brügge — das in der Rechtsform eines „établissement d'utilité publique" gegründet wurde (vgl. Arrêté du Régent, *Moniteur Belge* vom 23. Juni 1950, S. 4876) — sich jedenfalls für deutsche Verhältnisse nicht als günstig erweisen würde. Dies ergibt sich auch aus einer anderen Ueberlegung: An derartigen isolierten Kollegs könnten nur bereits Graduierte Aufnahme finden, während Studenten, die noch ihrem Fachstudium obliegen, vom Belegen von Europavorlesungen ausgeschlossen wären.

Auch wenn aus den angegebenen Gründen das Europa-Kolleg in engem Zusammenhang mit einer Universität errichtet wird, erscheint es zweckmäßig, durch die Bildung eines Kuratoriums, Vorstandes oder Verwaltungsrates die Anteilnahme führender Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft oder der allgemeinen Europa-Verbände zu sichern, soweit sich dies nicht schon aus Gründen der Finanzierung ergibt. Dieser „Verwaltungsrat" kann einen mehr internationalen oder einen vorwiegend regional-lokalen Charakter haben. Zum ersteren Typus gehört beispielsweise das Council of Administration für Brügge, das sich während der ersten Lehrgänge zusammensetzte aus:

M. *Bourgois* (Uccle), J. *Drapier* (Watermael-Boitsfort), J. *Host* (Brüssel), S. *de Madariaga* (Oxford), *P. van Outryve d'Ydewalle* (Brügge), *A. Philip* (St. Cloud),

J. *Retinger* (Brüssel), D. *de Rougement* (Genf), D. *Sandys* (London), P.-H. *Spaak* (Brüssel), E. *de la Vallée* (St.-Josse-ten-Noode), A.-K. *Verleye* (Brügge), J. *Willems* (Brüssel), L. *de Winter* (Brügge).

Zu diesem Verwaltungsrat ist zu bemerken, daß sechs seiner Mitglieder unter der Präsidentschaft von S. *de Madariaga* einen Exekutivausschuß bilden. Dem Verwaltungsrat steht noch ein Beratender Finanzausschuß zur Seite.

Außer diesem Verwaltungsrat ist in Brügge noch ein besonderes „Council of Governors" gebildet, das sich aus ex officio-Angehörigen und zugewählten weiteren Mitgliedern zusammensetzt. Hier ist besonderer Wert auf die Verbindung zu den Europa-Institutionen gelegt, denn zu den Mitgliedern von Amts wegen zählen:

der Präsident des Ministerkomitees des Europarats, der Präsident der Beratenden Versammlung des Europarats, der Präsident des Ausschusses für Kulturelle und Wissenschaftliche Fragen des Europarats nebst dem Sekretär dieses Ausschusses, der Präsident des Internationalen Rates der Europäischen Bewegung, der Präsident des Internationalen Exekutivbureaus der Europäischen Bewegung sowie der Präsident des Internationalen Kulturausschusses der Europäischen Bewegung.

Diese offiziellen Mitglieder wählen sich weitere Angehörige hinzu. So gehören als „Wahlmitglieder" diesem Ausschuß an:

K. *Burckhardt* (Versailles), G. *Duhamel* (Paris), L. *Febvre* (Paris), O. *Halecki* (New York), K. *Jaspers* (Basel), H. *Kraemer* (Bossey), Sir R. *Livingstone* (Oxford), Mgr. P. *Pavan* (Rom), A. *Siegfried* (Paris), Ch. *de Visscher* (Brüssel), S. *Glaser* (Brüssel).

Die anderen Kollegs haben allerdings eine solche Ueberlagerung gleich mit zwei internationalen Gremien vermieden und sich meist auf eine derartige Institution mehr regional-lokalen Charakters beschränkt. Diesen zweiten Typus hat beispielsweise das Kolleg in Turin verwirklicht. Dem dortigen Ausschuß gehören an (1954):

E. *Botasso,* Direktor der Stadtbibliothek in Turin, E. *Crosa,* Professor für Verfassungsrecht der Universität Turin, P. *Greco,* Professor für Handelsrecht der Universität Turin, G. *Grosso,* Präsident der Juristischen Fakultät der Universität Turin und des Provinzialrates Turin, A. *Olivetti,* Generalsekretär der Ditta C. Olivetti & Co. in Ivrea, D. R. *Peretti-Griva,* Erster Ehrenpräsident des Kassationshofes, A. *Peyron,* Sindaco in Turin, L. *Richieri,* Vizepräsident des Istituto Bancario di San Paolo in Turin.

Bezeichnenderweise verfügen die beiden Europa-Kollegs, die am strengsten die Form eines reinen Universitätsinstitutes durchgeführt haben — Nancy und Saarbrücken — nicht über solche beratenden oder Repräsentativgremien.

Werden derartige Verwaltungsausschüsse gebildet, so ist natürlich auch ihr Aufgabenbereich abzustecken. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Organisation des reinen Lehrbetriebes nicht allzu stark von der Einflußnahme dieser Gremien abhängig gemacht wird, da bei der notwendigen Schwerfälligkeit derartiger Ausschüsse leicht eine Stockung oder allgemeine Initiativlosigkeit eintritt. Damit ist bereits das Problem der Organisation des Lehrstabes angeschnitten.

Die Zusammensetzung des Lehrstabes

In dieser Frage stehen die Europa-Kollegs im Gegensatz zu den Universitäten vor dem schwerwiegenden Problem der finanziellen Ausstattung mit Lehrstühlen. Es bedarf keiner Hinweise darüber, daß es nur in den seltensten Fällen gelingen wird, ein Europa-Kolleg bereits bei der Gründung mit einem Lehrstab zu versehen, der etwa dem Umfang einer Fakultät an einer Universität entspricht. Gerade weil es sich bei den Europa-Kollegs um völlig neuartige und in vielem noch unerprobte Institutionen handelt, kann auf ein solches Entgegenkommen des Staates zum mindesten in der Anfangszeit nicht gerechnet werden. Da auch private Mittel nicht in einem solchen Umfang zur Verfügung stehen, ist bei den Europa-Kollegs jetzt schon eine interessante Entwicklung eingetreten: An Ort und Stelle befindet sich nur ein verhältnismäßig kleiner Lehrstab. Seine Tätigkeit wird ergänzt durch Kurse, die entweder von Angehörigen der entsprechenden Heimuniversitäten oder von Professoren abgehalten werden, die für eine gewisse Zeit von auswärts verpflichtet werden, ohne dort ihre Beschäftigung aufzugeben. Außerdem werden Professoren, Politiker oder sonstige Sachverständige zu kürzeren Gastvorlesungen oder „Konferenzen" eingeladen. Eine Neuerung stellt die Tatsache dar, daß beispielsweise die Montanunion für Brügge einen besonderen Lehrstuhl zur Verfügung gestellt (Prof. *Hoffmann* aus Münster) und zu erkennen gegeben hat, daß sie hierzu auch zugunsten eines anderen noch im Aufbau befindlichen Europa-Kollegs bereit sei.

Die sich hieraus ergebende Form der Zusammensetzung des Lehrkörpers sei an einigen Beispielen erörtert.

Der Lehrstab in B r ü g g e besteht zur Zeit aus einer „Équipe permanente", zu der Professor Henri *Brugmans* als Rektor, Professor *Hoffmann* (Montan-Lehrstuhl), A. K. J. *Verleye*, O. F. M., als administrateur délégué und Chefbibliothekar sowie — für 1953 — folgende professeurs assistants gehörten:

G. *Arangio-Ruiz* (Italien) für internationales Recht,
J. *Lory* (Frankreich) für Geschichte,

M. M. *Drachkovitsch* (Flüchtling aus Serbien) für Soziologie und politische Wissenschaften,
J. *Petre* (Belgien) für internationale Wirtschaft.

Ergänzt wird der Lehrkörper durch eine College Hostess sowie einige Tutoren.

In Saarbrücken ist der Rektor der Universität — Professor *Angelloz* — gleichzeitig Direktor des Europa-Instituts. Der stellvertretende Direktor — Professor Guy *Michaud* — hat das Ordinariat für Europäische Zivilisation inne, den einzigen institutseigenen Lehrstuhl. Außerdem beteiligen sich die Assistenten — Dr. *Wiebringhaus* und W. *Leiner* — am Lehrbetrieb. Alle anderen Vorlesungen werden von Fakultätsmitgliedern der Universität Saarbrücken oder Gastprofessoren abgehalten.

Bei den Europa-Kollegs in Nancy und Turin ergibt sich ein ähnliches Bild mit dem einzigen Unterschied, daß hier überhaupt kein kollegeigener Lehrstuhl vorhanden ist und die Vorlesungstätigkeit zwischen den Professoren der einzelnen Fakultäten aufgeteilt wird.

Diese Beschränkung führt naturgemäß dazu, daß von dem Mittel der Gastvorlesungen in einem Umfang Gebrauch gemacht wird, den der gewöhnliche Universitätsbetrieb nicht kennt. Diese Praxis hat neben der geringeren finanziellen Belastung noch den Vorteil, daß die einzelnen Probleme unter den verschiedensten Aspekten dargestellt werden und die Studenten auch eine größere Anzahl der auf diesen Fachgebieten arbeitenden Wissenschaftler persönlich kennenlernen. Andererseits ergibt sich aber der Nachteil, daß eine kontinuierliche wissenschaftliche Forschungsarbeit an den Europa-Kollegs unter Weisung eines permanenten Lehrstabes kaum möglich ist. Insofern haftet diesem Lehrsystem trotz aller Lebendigkeit, vom rein wissenschaftlichen Standpunkt aus gesehen, notwendigerweise der Charakter eines Provisoriums an. Er läßt sich nur insofern und nur so lange ertragen, als sich für die Europa-Kollegs nicht das Bedürfnis ergibt, nicht nur einen Lehrbetrieb durchzuführen, sondern auch eine intensive wissenschaftliche Forschungstätigkeit auszuüben.

Bei der Auswahl der Gastprofessoren bevorzugen einige Kollegs die Abhaltung von Kursen durch einheimische Kollegen. So wurde beispielsweise in Nancy (1954) folgende Auswahl — die gleichzeitig einen interessanten Ueberblick über den zur Verfügung stehenden Personenkreis gibt — getroffen:

1. Zu „Études des Civilisations“:
   Prof. *Hypollite*, Paris
   Prof. *Souriau*, Paris
   Prof. *Vermeil*, Paris
2. Zu „Sciences sociales“:
   Prof. *Durant*, Paris
   B. *Dorival*, Paris
   G. *Gadoffre* (Royaumont)
   A. *Grosser*, Paris
3. Zu „Sciences économiques“:
   Prof. *Jeanneney*, Paris
   Prof. *Leduc*, Paris
   M. G. *Levard*, Paris
   Prof. *Marchal*, Paris
   Prof. *Marcy*, Aix-Marseille
   De Menthon, Paris
   Prof. *Perroux*, Paris
   P. *Waline*, Paris
4. Zu „Sciences politiques“:
   Prof. *Basdevant*, Paris
   Prof. *Bastid*, Paris
   M. *Debré*, Paris
   Prof. *Duverger*, Bordeaux
   L. *Hamon*, Paris
   P. *Juvigny*, Paris
   D. *Mayer*, Paris
   Prof. *Reuter*, Paris
   Prof. *Scelle*, Paris
   Maurice *Schumann*, Paris
   Prof. *Vedel*, Paris

Diesen französischen Professoren, Abgeordneten, ehemaligen Ministern usw. stehen nur folgende Ausländer gegenüber — wobei die Angehörigen der Universität Nancy nicht angeführt werden:

G. *Amado*, Botschafter in Paris (Brasilien),
Prof. Fernand *Baudhuin*, Universität Löwen (Belgien),
Prof. A. K. *Cairncross*, Universität Glasgow (Großbritannien),
Prof. W. G. *Hoffmann*, Universität Münster (Deutschland),
Prof. A. G. *Lehmann*, Universität Reading (Großbritannien),
Prof. H. C. *Nipperdey*, Universität Köln (Deutschland),
Prof. W. *Pickles*, School of Economics and Political Science, London (Großbritannien),
Prof. Kurt *Wais*, Universität Tübingen (Deutschland),
Prof. *Vito*, Universität Mailand (Italien).

Bei den Kursen der Universität Turin 1953 ergab sich dagegen ein ungefähres Gleichgewicht zwischen den italienischen und den ausländischen Vortragenden. Die entsprechende Statistik weist aus:

19 Italiener,
11 Franzosen,
2 Deutsche,
2 Belgier,
1 Ungar (Emigrant),
1 Staatenloser.

Demgegenüber zeigt bereits die Uebersicht für das akademische Jahr 1952/53 in Brügge eine stärkere Beteiligung ausländischer Gäste. Es wurden herangezogen für:

Geschichte:
O. *Halecki* (New York), J. *Bowle* (Oxford), G. *Daniel* (Cambridge), C. *Kerérnyi* (Locarno), V. *Weidlé* (Paris), H. *Marrou* (Paris), M. *Lombard* (Paris), V. *Halpérin* (Genf), J. *Freymond* (Genf), R. P. G. A. *Wetter* (Rom);

Soziologie:
H. *Jane* (Brüssel), A. *Weber* (Heidelberg);

Geographie:
M. *Le Lannou* (Lyon), Harrison *Church* (London); J. *Beaujeu* (Lille);

Internationale Wirtschaft:
J. *Tinbergen* (Den Haag), M. *Woitrin* (Löwen);

Internationales Recht:
P. *Guggenheim* (Genf), S. *Bastid-Basdevant* (Paris), D. *Visscher* (Löwen), W. *Wengler* (Berlin-West), R. *Bindschedler* (Bern);

Rechtsvergleichung:
A. *De Vreese* (Gent), A. *Tunc* (Grenoble), K. *Zweigert* (Tübingen), J. *Blondeel* (Paris);

Verwaltungswissenschaften:
A. *Molitor* (Löwen), R. *Grégoire* (Paris), J. A. *Vieg* (Clarmont, USA);

die europäischen und andere Institutionen:
A. *Coppé* (Hohe Behörde Montanunion), F. *Smets* (Europäische Zahlungsunion), H. *Gilchrist* (Mutual Security Agency), C. *Van Meel* (Grüner Plan), R. *Lamson* (NATO), P. *Lévy* (Europarat).

Diese Aufstellungen zeigen, in welch umfassender Form die Heranziehung auch von ausländischen Lehrkräften möglich ist.

Für die innerdeutschen Fragen mag von Interesse sein, daß außer den bereits genannten Professoren *Nipperdey* (Köln), *Wais* (Tübingen), *Weber* (Heidelberg), *Wengler* (Berlin) und *Zweigert* (Tübingen) und dem zum Lehrstab in Brügge gehörenden Professor *Hoffmann* (Münster) bisher u. a. Dr. *Hartner* (Frankfurt), Professor *von der Heydte* (Würzburg), Dr. *Kuehner* (München), Professor *Leibholz* (Göttingen), Professor *Predöhl* (Münster) und Professor *Schneider* (Kiel) an diesen Kollegs tätig waren.

Die Auswahl der Vortragenden wird in der Regel von den Kollegs selbst vorgenommen. Es erscheint auch zweifelhaft, ob es sich empfehlen würde, die Uebernahme einer solchen Tätigkeit von der Zustimmung etwa des jeweiligen Nationalen Rates der Europäischen Bewegung abhängig zu machen, wie dies die Auffassung des Deutschen Rates zu sein scheint.

Zulassung zum Europastudium

Zunächst besteht für alle vier Europa-Kollegs darin Uebereinstimmung, daß nur Abiturienten zugelassen werden, das heißt Bewerber, die den erfolgreichen Abschluß der höheren Schulausbildung nachweisen können. Dies genügt beispielsweise für Nancy. Dagegen stehen Brügge, Saarbrücken und Turin nur Graduierten offen, das heißt Personen mit abgeschlossenem Studium in ihren Heimatländern. Brügge schreibt vor, daß die Kandidaten „must have taken their degree at a University", während Saarbrücken für die Zulassung zum ersten Studienjahr ein vorangegangenes Studium von acht Semestern, für das zweite Studienjahr ein solches von zehn Semestern zur Pflicht macht. Das Kolleg in Brügge setzt auch ein Höchstalter von 30 Jahren fest und läßt in der Regel nur Nichtverheiratete zu.

Hinzu kommen noch die Spracherfordernisse: Die Bewerber müssen zum mindesten entweder der französischen oder der englischen Sprache mächtig sein. Die Vorlesungen werden in Turin in französischer, diejenigen der anderen Kollegs sowohl in französischer als auch in englischer Sprache abgehalten. Das Europa-Institut in Saarbrücken kennt drei „amtliche" Sprachen, da hier Vorlesungen auch in deutscher Sprache erfolgen. Dort haben die Hörer des ersten Studienjahres noch den Nachweis der Beherrschung des Französischen und des Deutschen zu erbringen, was durch die Ablegung einer Prüfung geschieht, während die Kandidaten ferner verpflichtet sind, sich während der Kurse auch eine ausreichende Kenntnis des Englischen anzueignen.

An sich können die Angehörigen jeglicher Nationalität diese Kurse besuchen. Aus der Zwecksetzung dieser Einrichtungen ergibt sich aber naturgemäß eine Bevorzugung von Bewerbern aus europäischen Staaten. Das Kolleg in Brügge hat ein Programm aufgestellt, das eine Verteilung der freien Plätze nach der Staatsangehörigkeit vorsieht, um eine möglichst umfassende Berücksichtigung aller europäischen Länder sicherzustellen. Dieser „Idealplan", von dem je nach dem Eingang von Bewerbungen geringfügig abgewichen werden kann, sieht folgende Herkunftsländer (mit Platzzahl) vor:

Beneluxländer	5
Deutschland (Bundesrepublik mit Saar)	5
Frankreich	5
Griechenland	1
Großbritannien	5
Irland	1
Italien	5
Ostblockstaaten (Emigranten)	3
Oesterreich	1
Schweiz	2
Skandinavische Staaten	5
Spanien	1
Türkei	1
	40

Die Auswahl der Studenten erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Heimatlandes. Sie wird teils von staatlichen Stellen, teils von den Zweigstellen der Europäischen Bewegung vorgenommen. Während beispielsweise für Deutschland der Deutsche Rat der Europäischen Bewegung (Bonn, Kaiserstraße 43) zuständig ist, werden die Vorschläge für Oesterreich vom Bundesministerium für Unterricht oder in Italien vom Außenministerium (Kulturabteilung) eingereicht.

Eine interessante Neuerung ist in Brügge 1951 durch die Regelung eingeführt worden, daß sich zu

Ostern jedes Jahres die Kandidaten für das folgende Studienjahr treffen und einige Tage mit dem älteren Jahrgang zusammenleben. Erst auf Grund der hierbei gemachten Erfahrungen wird über die Bewerbungen endgültig entschieden. Damit ist die Möglichkeit gegeben, die Anpassungsfähigkeit und den Stand der Kenntnisse der Bewerber besser zu beurteilen, als dies nach dem Fragebogensystem geschehen kann. Die Kollegs, die besonderen Wert auf das Zusammenleben der Studenten legen, werden über kurz oder lang zu ähnlichen Auswahlmethoden greifen müssen. Hierbei kann auch die studentische Selbstverwaltung eine bedeutsame Rolle spielen.

Die finanziellen Fragen werden weitgehend durch Stipendien gelöst. So stellt beispielsweise die Bundesrepublik für Brügge jährlich fünf freie Stellen zur Verfügung (im Wert von 50 000 belg. Francs für etwa 30 Wochen Studienzeit). Die Saarregierung und Frankreich vergeben Stipendien für Saarbrücken von monatlich 15 000 franz. Francs, für Nancy stehen solche von 25 000 Francs zur Verfügung. Das Europa-Institut in Turin bietet 30 volle Stipendien an und ist außerdem zu Beihilfen für Nichtstipendiaten oder Unterstützungen für Reise, Buchanschaffungen — dies auch kumulativ für Stipendiaten und Beihilfenempfänger — bereit. Die Einschreibungsgebühren für solche Hörer, die nicht in den Genuß eines Stipendiums kommen, betragen in Nancy und Saarbrücken 2000 franz. Francs, wobei jedoch die unterschiedliche Lehrgangsdauer zu beachten ist (Saarbrücken: 8 Monate, Nancy dagegen nur 6 bis 8 Wochen).

Diese Vergebung der Stipendien in meist recht großzügiger Weise hat zu einer interessanten Erscheinung geführt: An den meisten, möglicherweise sogar an allen Europa-Kollegs überwiegen nunmehr die ausländischen Besucher bei weitem die „einheimischen". Für Brügge ergibt sich dies aus der bereits mitgeteilten Aufstellung des „Idealplanes". Nach den für Nancy und Turin verfügbaren Unterlagen gestaltete sich das Verhältnis zwischen beiden Gruppen wie folgt:

		Gesamtzahl	Ausländer	Einheimische
Nancy	1951	33	11	22
	1952	36	14	22
	1953	60	33	17
Turin	1953	44	31	13

Diese Verlagerung zugunsten der ausländischen Besucher kann natürlich als Vorteil im Sinne der Aufgeschlossenheit gewertet werden. Es ist sicher als erfreulich zu bezeichnen, wenn mit dem Besuch eines solchen Europa-Kollegs gleichzeitig die Kenntnis eines fremden Landes verbunden wird. Andererseits läßt sich auch unter einem besonderen Aspekt der gegenteilige Standpunkt vertreten: Wenn die Ausländer in diesem Ausmaß das Uebergewicht haben, so besteht leicht die Gefahr, daß sie isoliert bleiben und mit den Institutionen und den einheimischen Studenten nicht in wünschenswertem Maße in Berührung kommen. Insbesondere wenn auf ein enges Gemeinschaftsleben unter den Studenten Wert gelegt wird, so erscheint es zweckvoll, den Anteil der einheimischen Studenten in den Wohnheimen der Kollegs usw. zu steigern. Nur auf diese Weise wird ein ausreichender menschlicher Kontakt hergestellt und eine größere Vertrautheit mit den besonderen Fragen des Aufenthaltslandes erzielt. Die für das neugegründete Hamburger Kolleg in Aussicht genommene Lösung, daß das Wohnheim nur ein Drittel Ausländer, dagegen zwei Drittel deutsche Studenten beherbergen soll, erscheint unter diesem Gesichtspunkt durchaus sinnvoll. Gerade weil die Gefahr besteht, daß derartige internationale Einrichtungen allzu leicht einen unverbindlich-kosmopolitischen Anstrich erhalten, wird man zum mindesten die Erfahrungen, die mit dieser „Gegenform" gemacht werden, abwarten müssen, um ein endgültiges Urteil über die Zweckmäßigkeit beider Lösungen zu fällen.

Das Problem des Studienplanes

Die Frage nach dem Studienplan ist wohl das heikelste Problem der Europa-Kollegs. Schon rein theoretisch läßt sich schwer beantworten, wie das Wissen um die europäischen Gemeinsamkeiten am besten vermittelt werden soll. Handelt es sich hierbei nur um die Kenntnisse in europäischer Geschichte, europäischer Geographie, um die soziologischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen? Oder soll das Schwergewicht stärker auf der institutionellen Seite liegen, etwa in Vorlesungen über Aufbau und Arbeitsweise der europäischen Integrationsorganisationen (Europarat, Montanunion, EVG usw.)? Inwieweit ist die Behandlung von modernen Problemen zweckmäßig, die unter Umständen wissenschaftlicher Durchdringung nur schwer zugänglich sind? Zu diesen methodischen Fragen um die „Europologie" — um einen Ausdruck von Brugmans anzuführen — kommen dann noch die mehr technischen Probleme: Welches Wissen kann vorausgesetzt werden bei Teilnehmern aus allen europäischen Nationen? Selbst auf den eigentlichen Fachgebieten — Wirtschaft, Recht usw. — ergeben sich große Unterschiede der nationalen Vorbildung. Vor allem aber ist zu der Grundfrage Stellung zu nehmen, ob die Europa-Kollegs ihren Studienplan mehr in der Form eines europäischen studium generale oder mehr nach der fachwissenschaftlichen Seite ausrichten sollen.

Im allgemeinen wird der Studienplan in bestimmte

Grundkurse nach Fachgruppen eingeteilt (Wirtschaft, Recht, Politik usw.), bei denen die Hörer die Auswahl zwischen mehreren Fächern haben. Diese Vorlesungen werden im Universitätsstil in mehreren Wochenstunden abgehalten, an die sich dann die Seminare oder Kolloquien anschließen. Außerdem stehen Sondervorlesungen zur Verfügung, von denen die Teilnehmer ebenfalls einen bestimmten Prozentsatz zu belegen haben. Als weitere Lehrform hat sich die Abhaltung von sogenannten Konferenzen bewährt, das heißt die Gastvorträge von besonderen Sachkennern, die über ihr Gebiet referieren und sich anschließend zur Diskussion stellen. Schließlich haben insbesondere Brügge und Saarbrücken die Einrichtung von Studienfahrten (eine bis zu drei Wochen) geschaffen, die die Hörer sowohl in die Industriezentren (Ruhrgebiet, Nordfrankreich) führen als auch mit den europäischen Institutionen (Luxemburg, Straßburg) bekannt machen oder dem Studium besonderer regionaler oder wirtschaftlicher Probleme gewidmet sind (beispielsweise Sardinien). Durch eine solche vielseitige Ausbildung soll sowohl eine „europäische Allgemeinbildung" als auch eine Förderung rein fachwissenschaftlicher Kenntnisse erzielt werden. Die Schwierigkeit liegt naturgemäß darin, daß zwischen zu allgemeinen Themen einerseits und zu starker fachwissenschaftlicher Ausrichtung andererseits ein allen Wünschen gerecht werdender Mittelweg sich nur nach einigem Experimentieren erreichen läßt. Aufschlußreich ist in dieser Beziehung ein Memorandum, das die Absolventen des Lehrgangs 1952/53 in Brügge ausgearbeitet haben und das etwa folgende Hauptpunkte enthält: Schärfere Trennung von Haupt- und Nebenfächern, Bildung von Studiengruppen zu vier Teilnehmern mit einem Assistenten, besondere Einführungsvorlesungen für Anfänger, stärkere Berücksichtigung der Diskussionsmöglichkeiten und Kolloquien, Beschränkung auf vier bis fünf wissenschaftliche Ausarbeitungen im Jahr, Einrichtung von kurzen Ausbildungs- beziehungsweise Informationsaufenthalten bei den europäischen Institutionen, stärkere Teilnahme der Professoren am Kollegleben.

Sind damit die Hauptprobleme der Studiengestaltung einigermaßen angedeutet, so sei an den Vorlesungsplänen für Saarbrücken und Nancy gezeigt, wie die Kurse eingeteilt sind und mit welchen Fragen sie sich beschäftigen.

Das Europa-Kolleg in Saarbrücken hat für 1954 folgende allgemeine Vorlesungen angezeigt, von denen die Teilnehmer fünf nach Wahl zu belegen haben:

1. Politische Geographie: Märkte und Grenzen *(Champier);*
2. Politische Geschichte: Der Nationalismus *(Duroselle);*
3. Europäische Zivilation: Die Literatur in Frankreich und in Europa *(Michaud);*
4. Europäische Literaturgeschichte: Philosophie der vergleichenden Literaturgeschichte *(Bemol);*
5. Soziale Probleme: Der Syndikalismus *(Philip);* Die politischen Parteien in Europa *(Philip);*
6. Europäische Wirtschaft: Probleme der wirtschaftlichen Integration *(Senf);*
7. Juristische Probleme: Institutionen der europäischen Politik *(de Lacharrière);*
8. Politische Probleme: Souveränität und Staatsgemeinschaft *(v. d. Heydte).*

Die Vertiefung dieser Vorlesungen erfolgt für das erste Studienjahr in Seminaren, für das zweite Studienjahr in Oberseminaren (jeweils etwa vier bis fünf Seminare zur Wahl).

Neben diesen allgemeinen Vorlesungen gibt es noch Spezialvorlesungen (etwa drei Stunden wöchentlich für die Dauer von zwei bis vier Wochen), deren Themen unter anderem lauten: Der Existenzialismus, die Sprachenstruktur Europas, die Beziehungen Europas zu den anderen Erdteilen, das Römische Reich als Versuch der europäischen Einigung im Altertum, Einführung in die Geschichte des öffentlichen Rechts, die Entwicklung der politischen Ideen in Europa vom Mittelalter bis in unsere Zeit, Möglichkeit einer europäischen Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Zivilrechts, die europäischen Bevölkerungsprobleme, vergleichende Studie der Verfassungen der europäischen Staaten, völkerrechtliche Betrachtungen zur europäischen Organisation, vergleichendes Verwaltungsrecht.

Auf eine etwas andere Art — aber auch mit Wahl- und Pflichtfächern — hat Nancy den Studienplan gestaltet. Eingeteilt in vier Fachgruppen werden (1954) folgende Vorlesungen geboten:

a) Europäische Zivilisation (diesjähriges Hauptthema: Die kulturellen Hauptströmungen im zeitgenössischen Europa):
Thomas Mann und das zeitgenössische Europa, die deutsche Musik und die europäische Kultur, Peguy und Bergson, Werk und Einfluß von Benedetto Croce, Toynbee als Geschichtsschreiber der Zivilisationen, der Ferne Osten in der Sicht Claudels, die drei Gesichter von T. S. Eliot, die französische Kunst seit Cézanne und Rodin, die deutsche Literaturkritik in den letzten Jahrzehnten, Kunst und Philosophie im gegenwärtigen Europa;
b) Sozialwissenschaften (Hauptthema: Die Grundzüge der Sozialpolitik im Nachkriegs-Europa): Die sozialen Probleme im modernen Europa, die Sozialprobleme in den Benelux-Ländern, die sozialen Probleme der Montanunion, die deutsche Sozialpolitik, die Sozialpolitik Großbritanniens;
c) Wirtschaftswissenschaften (Hauptthema: Nationalwirtschaft und Europa-Wirtschaft): Die wirtschaftliche Rolle der überseeischen Besitzungen, die Angleichung der Lebensbedingungen in Europa, die Koordinierung der Nationalwirtschaften und der Europa-Wirtschaft, der intereuropäische Handel, Währungsprobleme Europas und der Welt, Nationalwährung und Europawährung, die innereuropäische Bevölkerungswanderung, die wirtschaftliche Bedeutung der euro-

päischen politischen Organisationen, Sonderfragen der Wirtschaftsgestaltung in Großbritannien, Deutschland, Frankreich und Italien;

d) Politische Wissenschaften (Hauptthema: Die Europäische Gemeinschaft und die nationalen Souveränitäten):

Die Entwicklung des Nationalismus in Europa seit 1919, die Perspektive eines europäischen Bundesstaates und Staatenbundes, der Europarat und die Souveränität, die europäischen Gemeinschaften und die Souveränität, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die Frage der deutschen Wiedervereinigung, die Einheit Europas vom amerikanischen Gesichtspunkt, die verschiedenen Auffassungen von der Souveränität, der Nationalismus und die politischen Parteien, die Rolle der sozialen Klassen in der Förderung und der Abschwächung des Nationalismus in Europa, die Rolle der Internationalen in den europäischen Ideologien.

Diese Aufzählung der Vorlesungen vermittelt ein durchaus plastisches Bild über die Studieneinrichtung der Europa-Kollegs. Sicherlich ist hier die Zeit des Experimentierens noch nicht abgeschlossen. Aber schon die Tatsache, daß sich in den bisherigen Institutionen dieser Art ein ähnlicher Aufbau des Vorlesungsplanes zeigt, läßt erkennen, daß man zu einem eigenen Stil vordringt. Er unterscheidet sich sehr wesentlich von der Form des nationalen Universitätsstudiums: Einmal gibt es keine fakultätsmäßige Isolierung, sondern die Europa-Kollegs stellen sich als eine eigene Europa-Fakultät dar, womit sich notwendigerweise für den Hörer ein sehr viel abgerundeteres Bild ergibt. Hinzu tritt bei den Europa-Kollegs noch die Tatsache, daß der Lehrbetrieb sich stärker, als es bei den Universitäten der Fall sein kann, auf kleinere Gruppen konzentriert und auch durch die Kombination von Vorlesungen, Seminaren, Uebungen, Kolloquien, Konferenzen, Studienreisen usw. eine umfassendere Kenntnis im Sinne einer sowohl theoretischen als auch praktisch-anschaulichen Unterweisung vermitteln kann. Jedenfalls sind strukturmäßig die Europa-Kollegs hier ganz offensichtlich im Vorteil. Ob sie diese Chance wahrnehmen, wird die Zukunft zeigen. Es besteht durchaus die Möglichkeit, daß sich hier eine Art Gegentypus zu den nationalen Universitäten entwickelt, nicht um sie zu verdrängen oder entbehrlich zu machen, sondern um sie zu überhöhen. Viele Wünsche, die gegenwärtig etwa unter dem Motto des studium generale an den deutschen Universitäten vorgetragen werden und immer wieder auf Widerstand stoßen, lassen sich in dem Lehrsystem der Europa-Kollegs viel leichter realisieren und werden teilweise schon verwirklicht. Ganz in der Ferne taucht gerade für die Berufe, die eine gewisse Affinität zur Politik zeigen (Recht, Wirtschaft), die Vision auf, daß die Besten der nationalen Jahrgänge sich nach Abschluß ihres Universitätsstudiums in den Europa-Kollegs zusammenfinden mögen, um jene „höheren europäischen Weihen“ zu erhalten, die rein nationale Institutionen nicht zu geben vermögen.

Abschlußprüfungen und Diplome

Doch kehren wir zunächst wieder zu der nüchternen Praxis des gegenwärtigen Lehrbetriebes zurück. Bei allen Europa-Kollegs hat sich nämlich die Frage gestellt, in welcher Weise die Teilnahme an den Studienkursen ihren Abschluß finden soll. Dieses Problem war naturgemäß nur in Blickrichtung auf den Zweck dieser Einrichtungen zu lösen. Schon bei der Gründung des ersten Kollegs (Brügge) war die Vorstellung bestimmend, daß der Nachwuchs an Beamten für die europäischen Integrationsgemeinschaften sich aus den Absolventen dieser Kurse rekrutieren sollte. Die letzten Jahre haben hier allerdings einige Enttäuschungen gebracht. Vielfach wurde der Weg über die Auswärtigen Aemter bevorzugt, die ihrerseits ein gewisses Interesse daran zeigten, entweder eigene Angehörige oder jedenfalls Personen ihrer Wahl in diesen Institutionen unterzubringen. Ob diese Entwicklung eine sehr glückliche ist, mag bezweifelt werden, aber sie ist zunächst eingetreten. Je nach dem Fortgang der europäischen Integration wird aber ein stärkerer Personalbedarf auch gerade an jungen Kräften eintreten, so daß durchaus noch die Chance gegeben ist, daß die Europa-Kollegs als geeignetste Ausbildungsstätte für eine solche Verwendung anerkannt werden.

Dies setzt freilich nicht nur voraus, daß der Studienplan die gehörige Weite in der Auswahl der Themen besitzt, sondern auch, daß die Teilnahme der Hörer so intensiv ist, daß von einer wirklichen Ausbildung gesprochen werden kann. Daraus ergibt sich ganz von selbst die Folgerung, die Studienkurse mit einer Prüfung abschließen zu lassen und über das Ergebnis eines solchen Abschlußexamens den Teilnehmern eine entsprechende Urkunde auszuhändigen.

Bei den Prüfungsanforderungen war einmal davon auszugehen, daß es sich bei den Teilnehmern meist um bereits Graduierte handelt. Damit ist das Universitätsniveau anwendbar geworden. Andererseits mußte auch vermieden werden, daß durch eine zu scharfe Examensgestaltung die Teilnahme mit einem zu hohen Risiko behaftet wurde, das dem Besuch dieser Einrichtungen abträglich wäre. Außerdem ist es nicht — oder jedenfalls nicht primär — die Aufgabe dieser Einrichtungen, einen wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern. Das Schwergewicht muß vielmehr darauf gerichtet sein, Sachverständige für

europäische Fragen auszubilden, die in den Integrationsgemeinschaften sowie in den vielfältigen heimatlichen Berufssparten einschließlich der nationalen auswärtigen Dienste tätig sein können.

Praktisch werden nun diese Prüfungen in folgender Weise abgehalten: Allgemein gibt es ein leichtes Examen, das zur Ausstellung eines Zertifikats führt, und ein schwereres Examen, das mit der Aushändigung eines Diploms endet.

Lediglich Nancy macht eine Ausnahme, da hier nur ein Diplom ausgestellt wird. Die Kandidaten haben sich in Nancy in den vier Hauptfächern (europäische Zivilisation, Sozialwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, politische Wissenschaften) einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Erreichen sie hierin eine gewisse Punktzahl, so werden sie zur schriftlichen Prüfung zugelassen, die in der Anfertigung einer Ausarbeitung auf einem von den Kandidaten als Hauptfach gewählten Gebiet besteht. Dieses „Mémoir" muß spätestens vier Monate nach Beendigung des Studienkurses eingereicht werden.

Die Europa-Kollegs in Brügge und Turin verlangen für das Zertifikat nur eine mündliche Prüfung, während Saarbrücken noch zusätzlich eine Klausur von fünf Stunden und den Nachweis des Fortschritts in zwei Fremdsprachen fordert.

Für die Erteilung des Diploms werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. In Brügge erstreckt sich die schriftliche Prüfung auf eine Arbeit über die europäischen Institutionen sowie eine weitere, die nach Wahl den Fächern Recht oder Wirtschaft entnommen wird. Außerdem ist eine größere Hausarbeit anzufertigen, wobei die Themenwünsche der Kandidaten berücksichtigt werden. Ein mündliches Examen von einer halben Stunde für jeden Teilnehmer auf drei Wahlgebieten schließt die Prüfung ab. Auch Saarbrücken und Turin verlangen eine größere schriftliche Arbeit, wozu bei Saarbrücken noch eine Sechs-Stunden-Klausur und der Nachweis der Fortschritte in drei Sprachen hinzukommt. Die mündliche Prüfung in Saarbrücken erstreckt sich auf die Themen von drei „Oberseminaren".

Im Rahmen der AIEE ist man bemüht, sowohl hinsichtlich des Studienplanes als auch der Abschlußprüfungen zu einem einheitlichen Standard zu kommen, wenngleich eine absolute Uniformität vermieden werden soll. Weitere Bestrebungen zielen darauf ab, diesen Prüfungen sowohl bei den europäischen Institutionen als auch im nationalen Bereich eine stärkere Anerkennung zu sichern. Hierbei ist bemerkenswert, daß Saarbrücken das Zertifikat als Lehrbefähigungszeugnis für europäische Fragen in Volksschulen, das Diplom als entsprechende Grundlage für die „Europa-Lehrer" an höheren Schulen und Universitäten eingeführt wissen will. Damit gewinnt diese Ausbildung einen bisher unbekannten Aspekt, der wieder die grundsätzliche Frage nach dem Sinn und Ziel dieser Europa-Kollegs aufwirft.

Sinn und Ziel der Europa-Kollegs

Als wichtigste Aufgabe der Europa-Kollegs der bisherigen Prägung wird zunächst die lehrmäßige Vermittlung des Wissens um die gesamteuropäischen Probleme auf den einzelnen Fachgebieten angesehen. Gegenüber den Spezialstudien an den Universitäten wird hier versucht, sowohl eine Vertiefung des Fachwissens unter den europäischen Gesichtspunkten zu erzielen als auch durch Beschäftigung mit den anderen Gebieten eine Gesamtschau zu vermitteln. Die Schwierigkeiten liegen hier — wie schon angedeutet — in dem notwendigerweise unterschiedlichen Ausgangsniveau der Hörer, das man durch eine Scheidung in Anfänger- und Fortgeschrittenenkurse zu mildern versucht, sowie in der Abstimmung der beiden Tendenzen nach fachlicher Vertiefung und nach dem Gewinnen eines Gesamtüberblicks. Hierbei hat sich in den letzten Jahren eine gewisse Müdigkeit bei den Hörern bei allzu allgemein gehaltenen „Europa-Vorlesungen" ausgeprägt. Es hat sich gezeigt, daß ein gut gemeinter, aber verhältnismäßig ineffektiver „europäischer Kosmopolitismus" nicht ausreicht, sondern die Kenntnis der Hemmungen und Schwierigkeiten der Interpretierversuche wichtiger erscheint.

Ein zweites Element — mehr emotionaler Art — ist das gemeinsame Kollegleben und die dadurch eröffnete Möglichkeit persönlicher Kontakte. In dem täglichen Zusammensein soll nicht nur eine Kameradschaft entstehen, die über die internationale Kameraderie etwa der Angehörigen der nationalen Auswärtigen Dienste hinausgeht, sondern man verspricht sich von einem solchen unorganisierten Meinungsaustausch größere Erfolge als von der Diskussion in den Hörsälen. Allerdings gibt es auch hier Schwierigkeiten. In einem der Kollegs erfuhr man beispielsweise auf die Frage, welches Ergebnis diese Aussprachen über das EVG-Problem ergeben hätte, daß die Teilnehmer dieses Thema als zu „heiß" empfunden und deshalb aus Rücksicht voreinander nicht darüber gesprochen hätten. Eine solche Haltung geht natürlich an dem Sinn einer solchen Institution vorbei. Es muß gerade in einem solchen Kreis möglich sein, alle europäischen Probleme auch mit den naturgegebenen Verschiedenheiten der nationalen Aspekte zu erörtern. Eine „Schonung" sollte nur in der Form, nicht aber in der Sache selbst zum Ausdruck kommen. Auch andere Problematiken sind in diesem Zusammenhang deutlich erkennbar. Mitunter wird

über den mangelnden Kontakt zwischen Vortragenden und Studenten Klage geführt oder auf „nationale Abkapselungen" hingewiesen. Allerdings läßt sich hier ein allgemeines Rezept nicht geben, und es treten mitunter auch unberechtigte Vorwürfe zutage. Ein gutes Beispiel hierfür ist das Verhalten eines deutschen Professors: In einem Kolleg wurde kritisch vermerkt, daß er die deutschen Kursusteilnehmer schon in den ersten Tagen zu einer Zusammenkunft eingeladen habe, was als unerwünschter Versuch einer solchen Abkapselung betrachtet wurde. Bei einem anderen Kolleg beschwerten sich die deutschen Teilnehmer, daß ihr Landsmann jeden Kontakt mit ihnen zu vermeiden trachte und sich im Gegensatz zu anderen Lehrkräften nicht um sie kümmere. Ein anderes Problem des Zusammenlebens stellt die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Teilnehmer dar, wobei in einem Kolleg darüber Klage geführt wurde, daß gerade die deutschen Hörer von amtlicher Seite besser ausgestattet seien als ihre ausländischen Kollegen. Ganz allgemein gilt für diese Kollegs, daß die Fragen des Zusammenlebens doch stärkere Probleme aufgeben, als zunächst angenommen wird. Die Ausprägung von Selbstverwaltungsformen, der Kontakt mit den Professoren, das Nichtausweichen auch bei heiklen Gesprächsthemen müssen sich jedesmal neu einspielen. Reibungen können hier am ehesten bei einer Einstellung von Tutoren, Assistenten usw. in ausreichender Zahl beseitigt werden, was wiederum eine finanzielle Frage ist. Hier liegen auch erhebliche Unterschiede zum traditionellen Universitätsbetrieb.

Bemerkenswert ist nun, daß die Europa-Kollegs teilweise noch eine dritte Funktion zu übernehmen sich anschicken. Sie wird bereits angedeutet durch die Herausgabe von Veröffentlichungen. So läßt Brügge die „Cahiers de Bruges" erscheinen, die allerdings mehr einen publizistischen als einen wissenschaftlichen Charakter tragen. Saarbrücken hat eine ähnliche Reihe angekündigt, außerdem ist dem dortigen Institut ein Dokumentationszentrum für europäische Fragen angegliedert. Nancy hat sich bisher darauf beschränkt — auch das ist schon eine dankenswerte Tat —, die Vorträge und Kurse gedruckt in vollem Wortlaut zu veröffentlichen. Diese Bestrebungen werden über kurz oder lang zu der Frage führen, ob und wieweit die Europa-Kollegs auch echte Forschungsaufgaben zu erfüllen imstande sind. Erst eine solche Kombination von Forschung und Lehre wird die letzte Erfüllung bringen können, weil auf diese Weise die Vorlesungen sowohl an Tiefe als auch an Aktualität gewinnen und außerdem dadurch eine größere Stabilität der einzelnen Institutionen erzielt wird. In diesem Zusammenhang mag auch bemerkt werden, daß bei einigen europäischen Integrationsgemeinschaften sich das Bedürfnis zu umfassender wissenschaftlicher Klärung einzelner Probleme herausgestellt hat, die von der Verwaltungsbeamtenschaft nicht gelöst werden können. Wenn der Forschungsstab der Europa-Kollegs diese Aufgabe übernehmen könnte, so wäre damit ein weiteres Band zwischen den Kollegs und den Institutionen geknüpft, das sich zugunsten beider Partner auswirken würde. Wahrscheinlich wäre damit auch den europäischen Integrationseinrichtungen mehr gedient als durch eine Ausrichtung der Europa-Kollegs im Stile europäischer Verwaltungsakademien.

Schon die bisherige Entwicklung der Europa-Kollegs läßt deutlich erkennen, daß dieser neuartige und gegenüber dem nationalen Universitätsstudium völlig unterschiedliche Typus der akademischen Ausbildung mancher weiteren Ausgestaltung fähig ist. Gerade wenn die Forschungsseite mehr betont wird, wird sich die Rolle der Europa-Kollegs noch stärker abheben. Es sind auch schon Erwägungen darüber angestellt worden, ob eine Spezialisierung einzelner Institute auf rechtliche, wirtschaftliche usw. Fragen zweckmäßig erscheint, etwa mit der Folge, daß die Europa-Ausbildung nach einem überall möglichen Grundkurs dann in bestimmter Reihenfolge bei den verschiedenen Kollegs erfolgen soll. Den Studenten würde so der Begriff „Europa" in seiner ganzen Mannigfaltigkeit auch emotionell nähergebracht werden. Es hat den Anschein, als sei als Voraussetzung hierfür die Frage der Forschungstätigkeit gegenwärtig zum Hauptproblem geworden. Jedenfalls bleibt zu hoffen, daß ungeachtet der Schwankungen, die der Gedanke der europäischen Integration auf dem politischen Feld notwendigerweise durchmacht, die Idee der Europa-Kollegs weitere Verwirklichung erfährt. Es gilt also, in klarer Erkenntnis der Problematik einer solchen Europa-Ausbildung und unter Ausnutzung der bisher gemachten Erfahrungen zu neuer Gestaltung vorzustoßen, eine Aufgabe, die sich besonders auch den Gründern des neuen Hamburger Europa-Kollegs stellt, der jüngsten Schöpfung in der Reihe dieser Einrichtungen.

DOKUMENTATION

9. JAHR | 20. SEPTEMBER 1954 | 18. FOLGE

Dokumente zur Frage der regionalen Sicherheit im Nahen und Mittleren Osten

Abkommen über freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen Pakistan und der Türkei vom 2. April 1954

Pakistan und die Türkei

In der Bekräftigung ihres Glaubens in die Zielsetzungen und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und ihrer Entschlossenheit, sich stets zu bemühen, diese Zielsetzungen und Grundsätze anzuwenden und wirksam werden zu lassen,

In dem Bestreben, die Vorteile größerer gegenseitiger Zusammenarbeit zu fördern, die sich aus der in erfreulicher Weise zwischen ihnen bestehenden engen Freundschaft ergibt,

In der Erkenntnis der Notwendigkeit einer Konsultierung und Zusammenarbeit zwischen ihnen auf jedem Gebiet zum Zwecke der Förderung des Wohlstandes und der Sicherheit ihrer Völker,

In der Ueberzeugung, daß eine solche Zusammenarbeit im Interesse aller friedliebenden Nationen sein würde, insbesondere auch im Interesse der Nationen, die sich in der Region der vertragschließenden Parteien befinden, und daher auch der Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit, die beide unteilbar sind, dienen würde,

Haben sich deshalb entschlossen, dieses Abkommen für freundschaftliche Zusammenarbeit abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten bestimmt:

Für Pakistan: Muhammad Zafrulla Khan, Minister für auswärtige Angelegenheiten und Commonwealthbeziehungen, und

Für die Türkei: Seine Exzellenz Herr Selahattin Refet Arbel, Botschafter der Türkei. Diese haben nach Vorlage ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, von jedweder Einmischung in die inneren Angelegenheiten einer jeden Partei und von einer Teilnahme an jedweder Allianz oder Aktivität, die gegen den anderen gerichtet wäre, abzusehen.

Artikel 2

Die vertragschließenden Parteien werden sich in internationalen Angelegenheiten gegenseitigen Interesses konsultieren und unter Berücksichtigung der internationalen Erfordernisse und Bedingungen in größtem Umfang zusammenarbeiten.

Artikel 3

Die vertragschließenden Parteien werden die bereits zwischen ihnen auf Grund eines besonderen Abkommens bestehende Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet auf das wirtschaftliche und technische Gebiet erstrecken, wenn nötig durch Abschluß weiterer Abkommen.

Artikel 4

Die Konsultierung und Zusammenarbeit zwischen den vertragschließenden Parteien auf dem Gebiete der Verteidigung soll folgende Punkte umfassen:

a) Austausch von Informationen, um gemeinsam von technischer Erfahrung und Fortschritten zu profitieren,

b) Bemühungen, soweit wie möglich den Bedürfnissen der Vertragsparteien bei der Herstellung von Waffen und Munition gerecht zu werden,

c) Prüfung und Bestimmung der Art und Weise und des Ausmaßes der Zusammenarbeit, die zwischen ihnen gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen verwirklicht werden soll, falls ein unprovozierter Angriff gegen sie von auswärts erfolgen sollte.

Artikel 5

Jede der vertragschließenden Parteien erklärt, daß keine der internationalen Vereinbarungen, die derzeit zwischen ihr und irgendeinem dritten Staat in Kraft sind, im Gegensatz zu den Bestimmungen dieses Abkommens stehen und daß dieses Abkommen die vorgenannten Vereinbarungen nicht beeinträchtigen kann und auch nicht so interpretiert werden kann, als ob es sie beeinträchtigen würde. Sie verpflichten sich, keine internationalen Vereinbarungen einzugehen, die sich im Gegensatz zu diesem Abkommen befinden.

Artikel 6

Jeder Staat, dessen Mitwirkung von den vertragschließenden Parteien als zweckmäßig erachtet wird, um die Zielsetzungen dieses Abkommens zu erreichen, kann diesem Abkommen unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Verpflichtungen wie die vertragschließenden Parteien beitreten.

Jeder Beitritt soll Rechtskraft erlangen, nachdem die Beitrittsdokumente ordnungsgemäß bei der türkischen Regierung deponiert sind, und zwar mit dem Datum, da die türkische Regierung die Regierung von Pakistan amtlich davon in Kenntnis setzt.

Artikel 7

Dieses Abkommen, dessen englischer Text authentisch ist, soll durch die vertragschließenden Parteien in Uebereinstimmung mit ihren entsprechenden verfassungsmäßigen Verfahren ratifiziert werden und soll bei Austausch der Ratifizierungsdokumente in Ankara in Kraft treten*. Wenn keine formale Kündigung durch eine der vertragschließenden Parteien an die andere ein Jahr vor dem Ablauf einer Periode von 5 Jahren ab Datum des Inkrafttretens erfolgt, soll dieses Abkommen automatisch weitere 5 Jahre in Kraft bleiben. Dasselbe Verfahren wird für nachfolgende Perioden angewendet werden.

Im Geiste des Freundschaftsvertrages zwischen Pakistan und der Türkei sind die beiden Regierungen übereingekommen, die Methoden zur Herbeiführung einer engeren freundschaftlichen Zusammenarbeit auf den Gebieten der Politik, Wirtschaft und Kultur als auch zur Stärkung des

*) Das Abkommen ist am 12. Juni 1954 in Kraft getreten.

Friedens und der Sicherheit sowohl in ihrem eigenen als auch im Interesse aller friedliebenden Nationen zu studieren.

Die seither zwischen den beiden Regierungen geführten Verhandlungen haben zu diesem Abkommen geführt, das den Ausdruck der traditionellen Freundschaft zwischen den Völkern der Türkei und Pakistans und die Gefühle der bereits zwischen ihnen bestehenden gegenseitigen Zuneigung und Achtung verkörpert.

Dies ist das dritte von den beiden Ländern geschlossene Abkommen. Die ersten beiden sind ein am 26. Juli 1951 in Ankara unterzeichneter Freundschaftsvertrag und ein am 29. Juni 1953 unterzeichnetes Kulturabkommen.

gez. Muhammad Zafrulla Khan
gez. Selahattin Refet Arbel

Karatschi (Pakistan), den 2. April 1954.

Quelle: *The Middle East Journal*, Vol. 8, No. 3, Summer 1954, S. 337—338. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Pakistan über gegenseitige Verteidigungshilfe vom 19. Mai 1954

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Regierung von Pakistan
hegen den Wunsch, den internationalen Frieden und die Sicherheit im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen durch Maßnahmen zu fördern, welche die Fähigkeit der den Zielen und Prinzipien der Charta ergebenen Nationen verbessern, sich wirksam an Abmachungen zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Dienste jener Ziele und Prinzipien zu beteiligen;
versichern erneut ihre Entschlossenheit, die Bemühungen, den Vereinten Nationen die in der Charta vorgesehenen Streitkräfte zur Verfügung zu stellen, rückhaltlos zu unterstützen, sich an Vereinbarungen und Maßnahmen der Vereinten Nationen zur kollektiven Verteidigung zu beteiligen und ein Abkommen über eine allgemeine Regulierung und Beschränkung der Rüstungen bei ausreichender Garantie gegen Verletzung oder Umgehung herbeizuführen;
berücksichtigen die Unterstützung, welche die Regierung der Vereinigten Staaten durch den Erlaß des Mutual Defense Assistance Act von 1949, einschließlich Ergänzungen, sowie des Mutual Security Act von 1951, einschließlich Ergänzungen, für diese Prinzipien geleistet hat.

In dem Wunsch, die Bedingungen für die Gewährung solcher Hilfe festzulegen, haben sie folgendes Abkommen getroffen:

Artikel I

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten wird der Regierung von Pakistan Ausrüstung, Material, Dienstleistungen oder Hilfe anderer Art zur Verfügung stellen, die sie gemäß zu vereinbarenden Bestimmungen und Bedingungen genehmigt. Die Leistung und Inanspruchnahme solcher Hilfe soll in Einklang stehen mit der Charta der Vereinten Nationen. Die von der Regierung der Vereinigten Staaten auf Grund des vorliegenden Abkommens geleistete Hilfe wird gemäß den Bestimmungen des Mutual Defense Assistance Act von 1949 und des Mutual Security Act von 1951 sowie aller Aenderungs- und Ergänzungsgesetze dazu, aller diesbezüglichen Bewilligungsgesetze oder anderer hier anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen gewährt und ist deren Bedingungen und Ablaufbestimmungen unterworfen. Die beiden Regierungen werden von Zeit zu Zeit über Einzelmaßnahmen verhandeln, die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Paragraphen notwendig sind.

2. Die Regierung von Pakistan wird diese Hilfe ausschließlich dazu benutzen, ihre Sicherheit im Inneren und ihre legitime Selbstverteidigung aufrechtzuerhalten oder Pakistan in den Stand zu versetzen, sich an der Verteidigung der Region oder an kollektiven Sicherheitsabkommen und -maßnahmen im Rahmen der Vereinten Nationen zu beteiligen. Pakistan wird keine Angriffshandlungen gegen irgendeine andere Nation vornehmen. Die Regierung von Pakistan wird ohne vorherige Zustimmung der Regierung der Vereinigten Staaten diese Hilfe zu keinem anderen Zweck verwenden als zu dem, für die sie geleistet wurde.

3. Es werden Vereinbarungen getroffen werden, denen zufolge Ausrüstung und Material, das auf Grund des vorliegenden Abkommens geliefert wurde und nicht mehr benötigt oder nicht mehr ausschließlich für die ursprünglich vorgesehenen Zwecke verwendet wird, der Regierung der Vereinigten Staaten zur Rückgabe angeboten wird.

4. Die Regierung von Pakistan wird niemandem, der nicht ihr Beamter oder Beauftragter ist, und keiner anderen Nation Besitzanspruch oder Besitz an Ausrüstungsgegenständen, Materialien, Gütern, Informationen oder Dienstleistungen, die sie auf Grund dieses Abkommens erhalten hat, ohne vorherige Zustimmung der Regierung der Vereinigten Staaten übertragen.

5. Die Regierung von Pakistan wird die für jeden Einzelfall zwischen den beiden Regierungen zu vereinbarenden Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß geheim zu haltende militärische Gegenstände, Dienste oder Informationen, die gemäß dem vorliegenden Abkommen zur Verfügung gestellt wurden, enthüllt oder bloßgestellt werden.

6. Jede Regierung wird geeignete Maßnahmen ergreifen, soweit sie mit der Sicherheit vereinbar sind, um die Oeffentlichkeit über Unternehmungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Abkommen unterrichtet zu halten.

7. Die beiden Regierungen werden Verfahren bestimmen, nach denen die Regierung von Pakistan alle Gelder, die für ein von der Regierung der Vereinigten Staaten unternommenes Hilfsprogramm zugeteilt wurden oder sich daraus ableiten, so anlegt, absondert oder sicherstellt, daß sie keiner Pfändung, Beschlagnahme, Besitzergreifung oder anderen gesetzlichen Maßnahmen seitens einer Person, einer Firma, einer Behörde, einer Gesellschaft, Organisation oder Regierung unterworfen sind, außer wenn eine anderweitige gegenseitige Vereinbarung getroffen wurde.

Artikel II

Die beiden Regierungen werden, wenn eine von ihnen es beantragt, hinsichtlich des Austausches von Patentrechten und technischen Informationen im Interesse der Verteidigung über geeignete Vereinbarungen verhandeln, die einen solchen Austausch beschleunigen und gleichzeitig private Interessen schützen und die notwendigen Sicherheitsgarantien bieten.

Artikel III

1. Die Regierung von Pakistan wird der Regierung der Vereinigten Staaten Rupien zur Verwendung für die ihr im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens entstehenden Verwaltungs- und Anführungskosten zur Verfügung stellen. Die beiden Regierungen werden künftig Besprechungen einleiten, um die Höhe des Betrags in Rupien festzusetzen und zu Vereinbarungen für die Bereitstellung solcher Gelder zu gelangen.

2. Die Regierung von Pakistan wird, wenn nicht anderweitig vereinbart, Zollfreiheit bei der Ein- und Ausfuhr sowie Befreiung von der Inlandsbesteuerung für Produkte, Güter, Materialien oder Ausrüstungsgegenstände gewähren, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Abkommen oder jedem ähnlichen Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten und der Regierung irgendeines anderen Landes, das militärische Hilfe erhält, in ihr Land eingeführt werden.

3. Steuerfreiheit wird für alle Ausgaben in Pakistan seitens oder namens der Regierung der Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigungsanstrengungen gewährt werden, einschließlich von Ausgaben für jedes Auslandhilfeprogramm der Vereinigten Staaten. Die Regierung von Pakistan wird Verfahren ausarbeiten, die beide Regierungen zufriedenstellen, um diese Ausgaben von Steuern zu befreien.

Artikel IV

1. Die Regierung von Pakistan wird Personal der Regierung der Vereinigten Staaten annehmen, das in ihrem Lande die Verpflichtungen erfüllen wird, die der Regierung der Vereinigten Staaten aus diesem Abkommen erwachsen. Diesem Personal wird die Möglichkeit und Vollmacht gegeben werden, den Fortschritt der auf Grund dieses Abkommens geleisteten Hilfe zu beobachten. Diese Personen amerikanischer Nationalität, einschließlich des vorübergehend zugeteilten Personals, werden in ihrem Verhältnis zur Regierung von Pakistan den Status von Angehörigen der Botschaft der Vereinigten Staaten unter der Leitung und Kontrolle des Chefs der Diplomatischen Mission haben und werden die gleichen Privilegien und Immunitäten genießen wie anderes Personal der Botschaft der Vereinigten Staaten entsprechenden Ranges, das amerikanischer Nationalität ist. Die Regierung von Pakistan wird dem ranghöchsten Offizier, der auf Grund dieses Artikels akkreditiert wird, und den ranghöchsten Armee-, Marine- und Luftwaffenoffizieren und ihren jeweiligen unmittelbaren Stellvertretern nach ordnungsgemäßer Akkreditierung durch die Regierung der Vereinigten Staaten vollen diplomatischen Status zuerkennen.

2. Die Regierung von Pakistan wird persönliches Eigentum, das für den persönlichen Gebrauch dieser Personen oder ihrer Familien eingeführt wird, von Ein- und Ausfuhrzöllen befreien; sie wird geeignete administrative Maßnahmen ergreifen, um die Ein- und Ausfuhr des persönlichen Eigentums dieser Personen und ihrer Familien zu erleichtern und zu beschleunigen.

Artikel V

1. Die Regierung von Pakistan wird:

a) sich an Bemühungen um internationale Verständigung und guten Willen sowie um die Erhaltung des Weltfriedens beteiligen;

b) die Maßnahmen ergreifen, auf die man sich zur Beseitigung der Ursachen internationaler Spannung gemeinsam geeinigt hat;

c) unter Aufrechterhaltung ihrer politischen und wirtschaftlichen Stabilität den vollen Beitrag zur Entwicklung und Erhaltung ihrer eigenen Verteidigungsstärke und derjenigen der freien Welt leisten, den ihre Reserven an Menschen und Material, ihre Möglichkeiten und ihre allgemeine Wirtschaftslage ihr gestatten;

d) alle vernünftigen Maßnahmen ergreifen, die sich zur Entwicklung ihrer Verteidigungsfähigkeit als notwendig erweisen können, und

e) geeignete Schritte unternehmen, um die wirksame Anwendung der von den Vereinigten Staaten geleisteten wirtschaftlichen und militärischen Hilfe zu sichern.

2. (a) Die Regierung von Pakistan wird, in Uebereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, der Regierung der Vereinigten Staaten oder anderen Regierungen, auf die sich die Partner dieses Vertrages in jedem Einzelfall einigen können, diejenigen Ausrüstungsgegenstände, Materialien, Dienste oder anderen Hilfeleistungen zukommen lassen, die vereinbart werden, um deren Fähigkeit zu individueller oder kollektiver Selbstverteidigung zu erhöhen und ihre wirksame Beteiligung am kollektiven Sicherheitssystem der Vereinten Nationen zu ermöglichen.

(b) Gemäß dem Grundsatz gegenseitiger Hilfe wird die Regierung von Pakistan die Produktion und Ueberlassung an die Vereinigten Staaten von Rohstoffen und Halbfertigwaren fördern, die diese infolge tatsächlichen oder möglichen Mangels an eigenen Vorräten benötigen und die in Pakistan vorhanden sind, und zwar für einen Zeitraum, in Mengen und zu Bedingungen, die vereinbart werden. Abmachungen über solche Lieferungen sollen die vernünftigen Bedürfnisse Pakistans für den Inlandsverbrauch und den kommerziellen Export gebührend berücksichtigen.

Artikel VI

Im Interesse ihrer beiderseitigen Sicherheit wird die Regierung von Pakistan mit der Regierung der Vereinigten Staaten bei Maßnahmen zur Kontrolle des Handels mit denjenigen Nationen zusammenarbeiten, welche die Erhaltung des Weltfriedens bedrohen.

Artikel VII

1. Dieses Abkommen wird am Tage der Unterzeichnung in Kraft treten; es wird in Kraft bleiben bis ein Jahr, nachdem der eine Vertragspartner eine schriftliche Mitteilung über die Kündigungsabsicht des anderen Partners erhalten hat. Ausgenommen sind die Bestimmungen des Artikels I, Paragraphen 2 und 4, und die auf Grund des Artikels I, Paragraphen 3, 5 und 7 sowie auf Grund des Artikels II getroffenen Abmachungen; diese werden in Kraft bleiben, bis die beiden Regierungen anders entschieden haben.

2. Die beiden Regierungen werden, wenn eine von ihnen es beantragt, über jede Angelegenheit bezüglich der Anwendung oder Abänderung dieses Abkommens gemeinsam beraten.

3. Dieses Abkommen wird beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert werden.

Karitschi, Pakistan, den 19. Mai 1954.

Quelle: *The Middle East Journal*, Vol. 8 No. 3, Summer 1954, S. 338—340. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Der Balkanpakt vom 9. August 1954

Kommuniqué über Außenministerkonferenz der Balkanpakt-Staaten in Bled vom 6. bis zum 9. August 1954

Die zweite Konferenz der Außenminister der Unterzeichnerstaaten des Vertrages von Ankara fand in Bled vom 6. bis 9. August 1954 statt. Griechenland vertrat Herr Stephanos *Stephanopoulos*, die Türkei Herr Fuad *Köprülü* und Jugoslawien Herr Koca *Popović*.

Hauptaufgabe der Konferenz war der Abschluß des Bündnisses, das die Regierungen und Völker der drei Länder schon seit der Unterzeichnung des Vertrages von Ankara* anstreben.

Die Minister haben mit Genugtuung festgestellt, daß der vorangegangene Gedankenaustausch zwischen den Regierungen und besonders die Konferenz der Fachleute, die in Athen vom 29. Juni bis 5. Juli 1954 abgehalten wurde, zu einer Uebereinstimmung der Ansichten über die Bestimmungen des Bündnisvertrages geführt haben. Sie konnten daher die Ausarbeitung des Vertragstextes schnell beenden.

Am 9. August wurde der Vertrag über Bündnis, politische Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe unterzeichnet.

Die Minister waren übereinstimmend der Ansicht, daß dieser Akt als natürliches Ergebnis der Entwicklung in der Zusammenarbeit unter den drei Ländern für die drei Länder und für dieses Gebiet eine historische Bedeutung besitzt. Durch die neuen Verpflichtungen, die er enthält, stellt dieser Akt eine erweiterte rechtliche, politische und militärische Basis für die künftige Zusammenarbeit der drei Länder dar. In entscheidender Form vergrößert er ihre Möglichkeit zu einer konstruktiven politischen Aktion auf internationalem Gebiet sowie ihre Sicherheit und stellt einen wertvollen Beitrag zur Konsolidierung des Friedens auf der Grundlage der Achtung der Souveränität und der Unabhängigkeit dar.

Im Verlauf des Ansichtsaustausches über die Beziehungen zu den unmittelbaren Nachbarn ihrer Länder sind die Minister übereingekommen, daß die Normalisierung der Beziehungen zu allen, die bereit sind, wirklich zu einer solchen zu schreiten, einen positiven Beitrag für die Interessen des Friedens darstellt.

Die Minister haben ebenfalls die allgemeine Weltlage behandelt. Sie haben festgestellt, daß sich die unmittelbare Kriegsgefahr verringert hat. Sie haben die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die konsequent friedliebende Zusammenarbeit ihrer drei Länder und das Beispiel, das sie damit den übrigen Ländern gegeben haben, ein Beitrag zur Schaffung von Elementen zum Nachlassen der Spannung in der internationalen Lage ist, und sie haben beschlossen, auf diesem Wege weiterzuschreiten.

In dem Wunsche, die Durchführung der in Athen am 5. Juni 1954 gefaßten Beschlüsse über die Schaffung einer Beratenden Balkanversammlung zu beschleunigen, haben sich die drei Minister über die Grundprinzipien geeinigt, auf denen diese Versammlung aufbauen müßte. Sie haben zu diesem Zweck ein Memorandum aufgesetzt, das sie ihren Regierungen übergeben werden.

Während der Arbeit der Konferenz wurde den Ministern der Bericht des Ständigen Sekretariats vorgelegt und von ihnen gebilligt.

Es wurde ebenfalls beschlossen, ein wissenschaftliches Balkaninstitut zum Studium von Fragen von gemeinsamem Interesse auf dem Gebiet der Geschichte, der Geographie, der Volkskunde, der Wirtschaft und so weiter zu gründen.

Die militärischen Vertreter, die an der Konferenz teilnahmen, haben in der Frage der baldigen Abhaltung einer Konferenz der Generalstabschefs eine Einigung erzielt.

Quelle: *Borba*, Belgrad, 10. August 1954, Uebersetzung der Presse- und Informationsabteilung der Jugoslawischen Botschaft, Mehlem Rhein.

Vertrag über Bündnis, politische Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe zwischen Griechenland, der Türkei und Jugoslawien vom 9. August 1954

Die vertragschließenden Parteien haben

in Bestätigung ihrer Treue zu den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und ihres Wunsches, durch Zusammenfassung ihrer Anstrengungen zur Erhaltung des Friedens, zur Festigung der Sicherheit und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit beizutragen;

entschlossen, auf möglichst wirksame Art die territoriale Unversehrtheit sowie die politische Unabhängigkeit ihrer Länder in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen und Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen zu sichern;

durchdrungen von dem Wunsche, die Grundlagen der Freundschaft und Zusammenarbeit, wie sie in dem am 28. Februar 1953 in Ankara zwischen ihren Ländern unterzeichneten Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit, der sich als sehr schöpferisch erwiesen hat, niedergelegt sind;

in der Erkenntnis, daß dieser Vertrag stets als ein erster Schritt zum Bündnis aufgefaßt wurde;

in der Ueberzeugung, daß der Vollzug eines solchen Bündnisses notwendig ist;

ferner in der Ueberzeugung, daß die Errichtung eines Systems der kollektiven Sicherheit unter ihnen durch den Abschluß eines Bündnisvertrages nicht nur einen entscheidenden Faktor für ihre eigene Sicherheit und Unabhängigkeit, sondern auch einen Nutzen für alle anderen Länder, die der Sache eines gerechten und rechtlichen Friedens ergeben sind, besonders für jene, die sich auf ihrem Gebiet befinden, darstellt;

beschlossen, diesen Vertrag zu schließen,

und dazu als ihre Bevollmächtigten bestimmt:

Der Präsident der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien: S. E. Herrn Koca Popović, Staatssekretär für Auswärtiges;

Seine Majestät der König der Griechen: S. E. Herrn Stephanos Stephanopoulos, Außenminister;

Der Präsident der Türkischen Republik: S. E. Professor Fuad Köprülü, Außenminister,

die nach Vorlage ihrer ordnungsmäßigen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

*) Vgl. den Wortlaut des Vertrages vom 28. Februar 1953 in Europa-Archiv 6/1953, S. 5563, und des Zusatzabkommens vom 7. November 1953 in Europa-Archiv 23/1953, S. 6180.

I

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, gemäß den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen alle internationalen Streitfälle, in die sie hineingezogen werden könnten, auf friedlichem Wege beizulegen und sich in ihren internationalen Beziehungen jeglicher Drohung oder Gewaltanwendung, gleichviel welcher Art, die nicht mit den Zielen der Vereinten Nationen in Einklang stünde, zu enthalten.

II

Die vertragschließenden Parteien sind übereingekommen, jede bewaffnete Aggression gegen eine oder mehrere von ihnen auf gleichviel welchem Teil ihres Gebiets als Aggression gegen alle drei vertragschließenden Parteien anzusehen, die dann in Ausübung des Rechtes zur legitimen individuellen oder kollektiven Verteidigung, wie es in Artikel einundfünfzig der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt ist, der angegriffenen Partei oder den angegriffenen Parteien individuell oder kollektiv Hilfe leisten und nach gemeinsamer Absprache sofort alle Maßnahmen, worunter auch der Einsatz bewaffneter Macht zu verstehen ist, treffen werden, die sie für eine wirksame Verteidigung für notwendig erachten.

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, bei Vorbehalt des Artikels VII dieses Vertrages, keinen Frieden zu schließen oder irgendeine sonstige Verpflichtung gegenüber dem Aggressor einzugehen, es sei denn nach vorheriger gegenseitiger Absprache.

III

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, einander für die Erhaltung und Stärkung ihrer Verteidigungskraft Hilfe zu leisten.

IV

Zum Zwecke einer wirksamen Anwendung dieses Vertrages wurde beschlossen:

1. Es wird ein Ständiger Rat gebildet, dem die Außenminister und sonstige Regierungsmitglieder der vertragschließenden Parteien angehören, deren Anwesenheit die Lage sowie die Natur der behandelten Fragen erfordern sollte.

Der Ständige Rat hält einmal jährlich regelmäßige Zusammenkünfte ab. Er kann jederzeit, wenn dies die Regierungen aller vertragschließenden Parteien für notwendig erachten sollten, auch außerhalb dieser regelmäßigen Sitzungen zusammentreten.

In der Zeit, in der er nicht zusammentritt, wird der Ständige Rat seine Funktionen über das Ständige Sekretariat des Vertrages von Ankara in einer Form ausüben, die noch festzulegen ist.

Die Konferenz der Außenminister, wie sie in Artikel I des Vertrages von Ankara vorgesehen ist, wird durch den Ständigen Rat ersetzt.

Beschlüsse über wesentliche Fragen faßt der Ständige Rat einstimmig.

2. Die Generalstäbe der vertragschließenden Parteien werden ihre gemäß den Artikeln II und III des Vertrages von Ankara begonnene gemeinsame Arbeit unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Vertrages fortsetzen.

V

Falls die in Artikel II dieses Vertrages angeführte Lage eintreten sollte, werden die vertragschließenden Parteien sofort zur gegenseitigen Konsultation schreiten, und der Ständige Rat wird unverzüglich zusammentreten, um die gemeinsam zu treffenden Maßnahmen festzulegen, die über die Maßnahmen hinausgehen, die bereits auf Grund des Artikels II getroffen wurden, um der Lage entgegenzutreten.

VI

Im Falle einer ernsten Verschlechterung der internationalen Lage, besonders auf den Gebieten, auf denen sich diese Verschlechterung unmittelbar oder mittelbar negativ auf die Sicherheit auf ihrem Gebiet auswirken könnte, werden sich die vertragschließenden Parteien konsultieren, um die Lage zu überprüfen und ihre Haltung festzulegen.

Im Bewußtsein, daß eine bewaffnete Aggression gegen irgendein anderes Land durch Ausweitung unmittelbar oder mittelbar die Sicherheit und territoriale Unversehrtheit einer oder mehrerer von ihnen bedrohen kann, haben die vertragschließenden Parteien folgendes vereinbart:

Im Falle eines bewaffneten Angriffes auf ein Land, gegenüber dem eine oder mehrere der vertragschließenden Parteien im Augenblick der Unterzeichnung dieses Vertrages Verpflichtungen zur gegenseitigen Hilfe übernommen haben, werden sich die vertragschließenden Parteien über die in Uebereinstimmung mit den Zielen der Vereinten Nationen zu treffenden Maßnahmen konsultieren, um der Lage entgegenzutreten, die dadurch auf ihrem Gebiet geschaffen wurde.

Es versteht sich, daß die in diesem Artikel vorgesehenen Konsultierungen auch den sofortigen Zusammentritt des Ständigen Rates umfassen könnten.

VII

Die vertragschließenden Parteien werden den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen von einer bewaffneten Aggression gegen sie sowie von den zur legitimen Selbstverteidigung getroffenen Maßnahmen sofort in Kenntnis setzen; sie werden diese Maßnahmen einstellen, wenn der Sicherheitsrat die in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen erwähnten Maßnahmen wirksam trifft.

Die Regierungen der vertragschließenden Parteien werden ebenfalls die in der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen Nr. 378 (V) vom 17. November 1950 über die Pflichten der Staaten im Falle eines Ausbruches von Feindseligkeiten vorgesehene Erklärung unverzüglich abgeben und entsprechend dieser Resolution verfahren.

VIII

Die vertragschließenden Parteien bestätigen ihren Entschluß, an keiner gegen eine von ihnen gerichteten Koalition teilzunehmen und keine Verpflichtungen zu übernehmen, die den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderlaufen.

IX

Die Bestimmungen dieses Vertrages beeinflussen nicht und können nicht dahingehend ausgelegt werden, daß sie die Rechte und Pflichten, die sich für die vertragschließenden Parteien aus der Charta der Vereinten Nationen ergeben, irgendwie beeinflussen.

X

Die Bestimmungen dieses Vertrages beeinflussen nicht und können nicht dahingehend ausgelegt werden, daß sie

die Rechte und Pflichten, die sich für Griechenland und die Türkei aus dem Nordatlantikvertrag vom 4. April 1949 ergeben, irgendwie beeinflussen.

XI

Der zwischen den vertragschließenden Parteien in Ankara am 28. Februar 1953 geschlossene Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit bleibt in Kraft, soweit er nicht durch die Bestimmungen dieses Vertrages abgeändert wird.

Die vertragschließenden Parteien haben vereinbart, für die Laufzeit des Vertrages von Ankara die Bestimmungen aus Artikel XIII dieses Vertrages anzuwenden.

XII

Die Bestimmung aus Artikel IX des Vertrages über Freundschaft und Zusammenarbeit vom 28. Februar 1953 wird auf diesen Vertrag unter den gleichen Bedingungen angewendet.

XIII

Dieser Vertrag wird auf zwanzig Jahre geschlossen.

Kündigt ihn keine der vertragschließenden Parteien ein Jahr vor Ablauf dieser Frist, so gilt er stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, und zwar jedesmal, solange er nicht von einer der vertragschließenden Parteien gekündigt wird.

XIV

Dieser Vertrag wird von den vertragschließenden Parteien entsprechend ihren Verfassungsvorschriften ratifiziert. Er tritt am Tage der Deponierung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Die Ratifikationsurkunden werden beim Außenminister des Königreichs Griechenland deponiert.

Der Vertrag wird bei den Vereinten Nationen registriert.

Dieser Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen in französischer Sprache abgefaßt, von denen je eine jeder der vertragschließenden Parteien übergeben wurde.

In Bestätigung dessen haben die Bevollmächtigten der vertragschließenden Parteien unter ihn ihre Unterschriften gesetzt.

Ausgefertigt in Bled am 9. August 1954.

Quelle: *Borba*, Belgrad, 10. August 1954. Uebersetzt auf Grund des serbischen Textes durch die Presse- und Kulturabteilung der Jugoslawischen Botschaft, Mehlem/Rhein.

Memorandum vom 9. August 1954 über die Beratende Balkanversammlung

Nach der feierlichen Unterzeichnung des Vertrages über Bündnis, politische Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe wurde auch ein Memorandum über die Beratende Balkanversammlung veröffentlicht, in dem die Außenminister Griechenlands, der Türkei und Jugoslawiens die Grundsätze niedergelegt haben, auf denen nach ihrer Auffassung die künftige Beratende Balkanversammlung aufbauen müßte, und das in Form einer Empfehlung den zuständigen Regierungen und Parlamenten der drei befreundeten Länder und Unterzeichnerstaaten des Vertrages vorgelegt werden soll.

Dieses Memorandum über die Grundprinzipien der Beratenden Versammlung hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des in Athen im Juni vorigen Jahres gefaßten Beschlusses über die Gründung einer Beratenden Versammlung der Unterzeichnerstaaten des Vertrages von Ankara und

durchdrungen von dem Wunsche, die Zusammenarbeit unter den drei Ländern, die sich auf den Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit vom 28. Februar 1953 gründet, im Interesse des Friedens, der Sicherheit und des Wohlstandes auf ihrem Gebiet zu fördern;

angesichts des so glücklich erreichten Fortschrittes im Ausbau der freundschaftlichen Beziehungen und der von seiten ihrer Völker geäußerten Bestrebungen haben die drei Minister vereinbart, ihren Regierungen die allgemeinen Grundsätze für die Gründung einer solchen Versammlung vorzulegen.

1. Die Beratende Versammlung soll aus einer gleichen Anzahl von Vertretern einer jeden der vertragschließenden Parteien bestehen, die von ihren Volksvertretungen unter deren Mitgliedern bestimmt werden.

2. Diese Versammlung soll mindestens einmal jährlich in den Hauptstädten oder sonstigen Städten der vertragschließenden Parteien, und zwar turnusmäßig, zu einer regelmäßigen Sitzung zusammentreten.

3. Die Beratende Versammlung soll Wege, Arten und Formen für den Ausbau der Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten überprüfen und erforschen und Anregungen und Vorschläge machen.

4. Die von der Beratenden Versammlung vorgebrachten Anregungen und Vorschläge sollen beratenden Charakter haben.

5. Die Anregungen und Vorschläge der Beratenden Versammlung müssen die Stimmenmehrheit einer jeden nationalen Gruppe erhalten.

6. Das Statut der Versammlung soll von den Regierungen der drei Länder ausgearbeitet werden.

Quelle: *Borba*, Belgrad, 10. August 1954. Uebersetzung der Presse- und Kulturabteilung der Jugoslawischen Botschaft, Mehlem/Rhein.

Abkommen zwischen Großbritannien und Ägypten über den Stützpunkt am Suezkanal vom 27. Juli 1954

1. Die ägyptische und britische Delegation sind übereingekommen, daß in der Absicht, die englisch-ägyptischen Beziehungen auf eine neue Grundlage gegenseitigen Verständnisses und fester Freundschaft zu stellen, und unter Berücksichtigung ihrer aus der Charta der Vereinten Nationen erwachsenden Verpflichtungen jetzt ein Abkommen über den Suez-Kanal-Stützpunkt nach folgenden Richtlinien getroffen werden soll:

2. Das Abkommen wird bis zum Ablauf von sieben Jahren vom Zeitpunkt der Unterzeichnung an gelten. In den letzten 12 Monaten dieses Zeitraumes werden die beiden Regierungen gemeinsam darüber beraten, welche Maßnahmen bei Ablauf des Abkommens notwendig sind.

3. Teile des gegenwärtigen Suez-Kanal-Stützpunktes werden gemäß den in Anhang 1 angeführten Bestimmungen in brauchbarem Zustand und gemäß folgendem Paragraphen zu sofortigem Einsatz bereit gehalten.

4. (i) Im Falle eines bewaffneten Angriffs seitens einer auswärtigen Macht auf Aegypten, auf irgendein Land,

das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens dem Gemeinsamen Verteidigungsvertrag der Staaten der Arabischen Liga angehört, oder auf die Türkei wird Aegypten dem Vereinigten Königreich diejenigen Dienste zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um den Stützpunkt in kriegsmäßigen Zustand zu setzen und wirkungsvoll einzusetzen. Diese Dienste schließen die Benutzung ägyptischer Häfen innerhalb der Grenzen des für die oben erwähnten Zwecke unbedingt Notwendigen ein.

(ii) Sollte eines der oben erwähnten Länder von einem Angriff bedroht sein, so sollen sofortige Beratungen zwischen dem Vereinigten Königreich und Aegypten stattfinden.

5. Die Organisation des Stützpunktes wird in Uebereinstimmung mit Anhang 1 erfolgen.

6. Dem Vereinigten Königreich wird das Recht zugestanden werden, jegliches britische Material nach seinem Belieben in die Zone hinein- oder aus ihr herauszutransportieren. Ohne Zustimmung der ägyptischen Regierung werden die Zufuhren über das vereinbarte Maß hinaus nicht erhöht werden.

7. Die Streitkräfte Ihrer Majestät werden nach einem Plan, der zu gegebener Zeit innerhalb eines Zeitraumes von 20 Monaten vom Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens an aufgestellt werden soll, vollständig von ägyptischem Territorium zurückgezogen werden. Die ägyptische Regierung wird für den damit im Zusammenhang stehenden Transport von Truppen und Material alle erforderlichen Dienste zur Verfügung stellen.

8. Das Abkommen erkennt an, daß der Suez-Kanal als integraler Teil Aegyptens einen Wasserweg darstellt, der in wirtschaftlicher, handelspolitischer und strategischer Hinsicht von internationaler Bedeutung ist. Es bringt die Entschlossenheit beider Vertragspartner zum Ausdruck, die Konvention von 1888 aufrechtzuerhalten, die die freie Durchfahrt durch den Kanal garantiert.

9. Die ägyptische Regierung wird für angekündigte Flüge von Flugzeugen unter Kontrolle der RAF die Möglichkeit des Ueberfliegens, des Landens und der Versorgung gewähren. Bei der Abfertigung jeglicher Flüge wird die ägyptische Regierung nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung verfahren.

10. Einzelfragen wie die Lagerung von Oel, die notwendigen finanziellen Vereinbarungen und andere für beide Seiten wichtige Einzelheiten werden bei der Abfassung des Abkommens behandelt werden. Sie werden in sofort beginnenden Verhandlungen durch freundschaftliche Absprache geregelt werden.

Anhang 1: Die Organisation des Stützpunktes

1. Die Regierung Ihrer Majestät soll das Recht haben, gewisse vereinbarte Anlagen weiterhin zu behalten und sie für laufende Bedürfnisse in Betrieb zu halten. Sollte die Regierung Ihrer Majestät jemals beschließen, alle diese Anlagen nicht länger zu behalten, wird sie mit der ägyptischen Regierung über die Weiterverwendung von nicht mehr benötigten Anlagen beraten. Für jeden Neubau muß die Zustimmung der ägyptischen Regierung eingeholt werden.

2. Nach der Zurückziehung der Streitkräfte Ihrer Majestät wird die ägyptische Regierung die Verantwortung für die Sicherheit des Stützpunktes und allen darin oder auf dem Transport durch ägyptisches Territorium nach oder von dem Stützpunkt befindlichen Materials übernehmen.

3. Die Regierung Ihrer Majestät wird mit einer oder mehreren britischen oder ägyptischen Handelsfirmen Kontrakte für die Erhaltung und den Betrieb der in Paragraph 1 erwähnten Anlagen und die Erhaltung der in diesen gelagerten Vorräten abschließen. Diese Handelsfirmen werden das Recht haben, britische und ägyptische zivile Techniker und Arbeitskräfte einzustellen. Die Zahl der von diesen Handelsfirmen beschäftigten britischen Techniker soll eine Zahl nicht überschreiten, die in den Verhandlungen über Einzelfragen vereinbart werden soll. Diese Handelsfirmen werden auch das Recht haben, etwa benötigte einheimische Arbeitskräfte einzustellen.

4. Die ägyptische Regierung wird den in Paragraph 3 erwähnten Handelsfirmen ihre volle Unterstützung zukommen lassen, um sie in die Lage zu versetzen, diese Aufgaben zu erfüllen; sie wird eine Behörde benennen, mit der die Kontraktfirmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten können.

5. Die ägyptische Regierung wird die ihr nach Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen übertragenen Anlagen, öffentlichen Einrichtungen, Verkehrswege, Brücken, Oelleitungen und Kaianlagen usw. in gutem Zustand halten. Den in Paragraph 3 erwähnten Handelsfirmen wird die für ihre Arbeit notwendige Unterstützung gewährt.

6. Die Regierung Ihrer Majestät wird die Möglichkeit zur Inspektion der in Paragraph 1 erwähnten Anlagen und der darin vorgenommenen Arbeiten erhalten. Um dies zu ermöglichen, soll der Botschaft Ihrer Majestät in Kairo besonderes Personal zugeteilt werden. Die Höchstzahl dieses Personals wird von beiden Regierungen vereinbart werden.

Quelle: *International Survey* (Central Office of Information, London), Nr. 158 vom 29. Juli 1954. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Informationen und Berichte

Neunter Jahresbericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

Generalsekretär Dag *Hammarskjöld* hat am 8. August den neunten Jahresbericht über die Tätigkeit der Vereinten Nationen* veröffentlicht und die Gelegenheit zu grundsätzlichen Ausführungen insbesondere über die Rolle der Vereinten Nationen in der Weltpolitik benutzt. Aus ihnen spricht ein konstruktiver Realismus, der auch diejenigen weltpolitischen Ereignisse positiv bewertet, die, wie die Indochina-Regelung auf der Genfer Konferenz, völlig außerhalb des Rahmens der Vereinten Nationen zur internationalen Entspannung beigetragen haben. Gleichzeitig warnt Hammarskjöld davor, die Vereinten Nationen gerade in solchen Angelegenheiten zu übergehen, die zu ihren wesentlichen Aufgaben gehören.

Ausgehend von der Tatsache, daß „fast jeder Schritt in der internationalen Politik in starkem Maße durch die Aufspaltung der Mitglieder-Nationen in verschiedene Lager beeinflußt wird", würdigt Hammarskjöld die Beendigung der Kämpfe in Korea und Indochina als die bedeutendsten Ereignisse des Berichtsjahres. In der Tatsache, daß es in Genf zum ersten Male gelungen sei, die führenden Männer der kriegführenden Parteien und der hinter ihnen stehenden Großmächte an einen Konferenztisch zu bringen, sei „eine nüchterne Anerkennung der Realitäten, die in der überhitzten Atmosphäre unseres Weltgeschehens sehr notwendig war", zu sehen. Er fährt jedoch fort:

„Auf kurze Sicht mögen Verhandlungswege außerhalb der Vereinten Nationen zweckmäßiger und bequemer sein, auf lange Sicht könnten sie sich indessen als nicht empfehlenswert erweisen. Die Organisation der Vereinten Nationen in jenen Fällen nicht zu benutzen, in denen ihr von den Regierungen eine besondere oder primäre Verantwortlichkeit übertragen wurde ..., kann dazu führen, ihre Position zu schwächen und ihren Einfluß und ihre Wirksamkeit herabzusetzen, selbst dann, wenn in solchen Fällen die Absicht verfolgt wird, letztlich den Zielen der Vereinten Nationen zu dienen."

Mit einem Blick auf die Ereignisse in Guatemala fügt Hammarskjöld hinzu:

„Zum Beispiel wird in der Charta die Bedeutung von regionalen Vereinbarungen zur Aufrechterhaltung des Friedens voll anerkannt... In den Fällen jedoch, in denen solche Vereinbarungen vorab getroffen werden, sollte diese Wahl keinen Zweifel an der letztinstanzlichen Verantwortlichkeit der Vereinten Nationen lassen. In gleicher Weise sollte eine Politik, die einer angemessenen Rolle der Regional-Organisationen voll Rechnung trägt, unter allen Umständen das Recht eines Mitgliedstaates auf Gehör unter der Charta der Vereinten Nationen bewahren."

Hammarskjöld erwähnt nicht ausdrücklich das Problem der Satzungsrevision, das 1955 statutengemäß auf die Tagesordnung der Vereinten Nationen gesetzt werden muß. Seine folgenden Bemerkungen können aber als Ausdruck eines Bestrebens gewertet werden, vor allen Dingen das ihm anvertraute Instrument zu erhalten, anstatt es durch einen radikalen Umbau der Gefahr völliger Lähmung auszusetzen**. Er schreibt in diesem Zusammenhang:

„Die Organisation und ihre Einrichtungen repräsentieren mit gleichem Recht alle ihre Mitglieder und dürfen sich nur von denjenigen Grundsätzen leiten lassen, denen sich alle Mitglieder in der Charta verpflichtet haben. Gerade wegen dieser Tatsache müssen die Vereinten Nationen jede Politik ablehnen, die im Gegensatz zu den Prinzipien der Charta steht; sie müssen eine Politik im Einklang mit diesen Prinzipien unterstützen, und zwar nicht im Geiste der Parteilichkeit, sondern als Ausdruck der Loyalität gegenüber der Charta."

Selbst ein bescheidener Schritt in Richtung auf eine wahre Universalität, wie sie die Logik der Charta impliziert, wäre nach Ansicht Hammarskjölds geeignet, die Organisation zu stärken und die Bürde zu mindern, unter der sie gegenwärtig zu arbeiten hat.

Hammarskjöld spricht in diesem Zusammenhang von der Notwendigkeit neuer Lösungswege (new approaches), ohne allerdings über Andeutungen hinauszugehen. Als Ansatzpunkt nennt er die Möglichkeit der Nutzung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken. Auch weist er auf das Problem der Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen hin, wobei er erwähnt, daß die Hälfte der europäischen Nationen in der Weltorganisation fehlt.

Schließlich befaßt sich Hammarskjöld mit den Aufgaben der Vereinten Nationen auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik, wobei er insbesondere die Bedeutung der Technischen Hilfsprogramme für die wirtschaftlich rückständigen Gebiete betont. Er weist darauf hin, daß beispielsweise ein Fehlschlag des Wiederaufbauprogramms in Korea gerade in jenen Gebieten, wo Vertrauen in die Vorhaben der Vereinten Nationen von besonderem Wert sei, als eine prinzipielle Schwäche der Vereinten Nationen ausgelegt werden könnte — eine Mahnung, die angesichts des nur langsamen Fortschreitens des Wiederaufbaus in Südkorea und des forcierten Tempos auf der nördlichen Seite der Halbinsel ihre Bedeutung hat.

Große Aufmerksamkeit widmet Hammarskjöld der Rationalisierung und der Koordination der Aufgaben des Sekretariats, ihrer Abgrenzung von den Aufgaben anderer Aemter der Vereinten Nationen. Hierbei geht es ihm nicht lediglich um eine Reorganisation der Verwaltung im technischen Sinne, sondern um eine Neudefinition der Aufgaben des Sekretariats. Als eines der Ziele schwebt ihm vor, das Sekretariat von Aufgaben zu entlasten, die ihm nicht wesensgemäß sind. Er setzt sich dafür ein, gewisse Forschungs- und Ausbildungsaufgaben Universitäten und anderen privaten Institutionen zu übertragen. Im Sinne einer Rationalisierung sollen ferner Anzahl und Länge der Dokumente, die von den Vereinten Nationen veröffentlicht werden, herabgesetzt und einige periodische Veröffentlichungen eingestellt werden; andere sollen

*) Berichtszeitraum 1. Juli 1953 — 30. Juni 1954. Dokument: General Assembly, Official Records: Ninth Session, Supplement No. 1 (A/2663).

**) Vgl. *Neue Zürcher Zeitung*, Fernausgabe Nr. 217 vom 9. August 1954.

weniger oft erscheinen. Entsprechende Vorschläge hat Hammarskjöld schon dem Wirtschafts- und Sozialrat unterbreitet (vgl. den folgenden Bericht über die 18. Tagung des Wirtschafts- und Sozialrates).

Die achtzehnte Sitzungsperiode des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen (erster Teil)

Am 29. Juni 1954 trat in Genf der Wirtschafts- und Sozialrat*) zu seiner 18. Sitzungsperiode zusammen. Die Sitzungen wurden am 6. August vertagt und werden, einer vom Rat angenommenen neuen Regelung zufolge, während der Neunten Sitzungsperiode der Vollversammlung im Herbst dieses Jahres wieder aufgenommen werden.

I. Konzentration des Arbeitsprogramms

Neben den üblichen *Stellungnahmen zu den Jahresberichten der Sonderorganisationen* sowie des Verwaltungsausschusses des Rates für die Zusammenarbeit mit den Sonderorganisationen hatte sich der Rat auf dieser Sitzungsperiode auch mit wichtigen Fragen der *Organisation und Arbeitsweise* sowohl des Rates selbst als auch der Wirtschafts- und Sozialabteilung des Generalsekretariats der Vereinten Nationen zu befassen. Der Generalsekretär, Dag *Hammarskjöld*, der seit seiner Ernennung um eine Konzentration der Arbeit der Vereinten Nationen auf die wichtigsten Aufgaben bemüht ist (vgl. dazu auch die Notiz über die Umorganisation des Generalsekretariats in der Zeittafel in dieser Folge), hatte dem Rat entsprechende Empfehlungen unterbreitet (Dok. E/2541, E/2542, E/2598) und diese durch einen persönlichen Vortrag vor dem Rat am 5. Juli ergänzt.

Er sagte dabei, daß jede Organisation in den ersten Jahren ihres Bestehens dazu neige, mehr zu tun, als sie praktischer- und nützlicherweise zu tun in der Lage sei; für die Vereinten Nationen sei aber jetzt der Zeitpunkt gekommen, Ausmaß und Richtung ihrer Tätigkeit zu revidieren. Arbeiten von geringerer Bedeutung müßten eingeschränkt werden, und die Inangriffnahme von Arbeiten zweifelhaften Wertes müsse vermieden werden. Andernfalls bestehe die Gefahr der Verzettelung, und überdies hätten die Regierungen Schwierigkeiten, mit der Flut von Dokumenten fertigzuwerden, die von den Vereinten Nationen an sie herangetragen werde. Für die beabsichtigte Neuorientierung, die zwei oder drei Jahre in Anspruch nehmen soll, nannte Hammarskjöld die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den unterentwickelten Ländern, als Hauptanliegen der Tätigkeit im Bereich des Wirtschafts- und Sozialrates.

Den Vorschlägen Hammarskjölds folgend, stimmte der Rat einer zahlenmäßigen Einschränkung der Dokumentationsarbeiten und der Konzentration der Arbeiten und Geldmittel auf die unmittelbaren Aufgaben der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen zu (Resol. 557 (XVIII), A). Er ergänzte diese Maßnahmen durch den Beschluß, eine Angelegenheit grundsätzlich — von begründeten Ausnahmen abgesehen — nur einmal im Jahre zu behandeln und seine Kommissionen und Unterausschüsse anzuweisen, ihre Arbeit auf Angelegenheiten von größerer Wichtigkeit zu beschränken und vor Inangriffnahme neuer Projekte die Zustimmung des Rates einzuholen. Auch die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, bei Anträgen auf Aufnahme in die Tagesordnung größere Zurückhaltung zu üben (Resol. 557 (XVIII), B. I).

Ferner beschloß der Rat, seine Finanzkommission aufzulösen, die Kommissionen für Menschenrechte, für die Rechtsstellung der Frau und für Rauschgifte nur noch einmal jährlich und alle übrigen Kommissionen nur noch einmal innerhalb von zwei Jahren zusammentreten zu lassen (Resol. 557 (XVIII), C). Für seine eigenen Plenarsitzungen beschloß der Rat, jeweils im Frühjahr und Herbst jedes Jahres eine Sitzungsperiode, geteilt in zwei Hälften, abzuwickeln (Resol. 557 (XVIII), B. II).

Auf Antrag Argentiniens wurde gegen die Stimmen der drei Westmächte beschlossen, eine Ständige Beratende Kommission für den internationalen Grundstoffhandel zu bilden, die an die Stelle des bisherigen Koordinationsausschusses treten soll (Resol. 557 (XVIII), F).

II. Wirtschaftliche Fragen

Im Mittelpunkt der wirtschaftlichen Debatten des Rates stand die Aussprache über die *allgemeine Wirtschaftslage der Welt.* Während die Vertreter der europäischen Industriestaaten und der Vereinigten Staaten sich im allgemeinen befriedigt über die wirtschaftliche Entwicklung im vergangenen Jahre äußerten, klagten die Vertreter der unterentwickelten Länder insbesondere darüber, daß diese Gebiete an dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung nicht teilhaben konnten und durch starke Schwankungen der Rohstoffpreise schwer getroffen wurden. Die Hilfe für die unterentwickelten Gebiete wurde dementsprechend auch von allen Mitgliedstaaten als eine der wichtigsten wirtschaftlichen Aufgaben bezeichnet. Von den europäischen Ländern wurde besonderer Wert auf die weitere Liberalisierung des Handels und auf die Intensivierung der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit gelegt. Als besonderes Problem wurde das Auffangen des Konjunkturrückgangs im Falle einer Verminderung der Ausgaben für die Aufrüstung erwähnt. Die Vertreter der beiden Ostblockstaaten polemisierten gegen die Diskriminierungen im Handel mit dem Ostblock und gegen die Schwächung der Kaufkraft durch die hohen Rüstungsaufwendungen. Der Rat nahm zum Abschluß der Debatte einstimmig eine Resolution an, in der der Hoffnung Ausdruck gegeben wurde, daß die Verbesserung der internationalen politischen Situation zu einer Einschränkung der Rüstungen und zu einer Erweiterung der zivilen Produktion führen möge. Ferner wurde darin die große Bedeutung einer Politik der Vollbeschäftigung und der wirtschaftlichen Entwicklung der unterentwickelten Länder erneut hervorgehoben. (Dok. E/2516, E/2557, E/2560, E/2578, E/2581, E/2582, Resol. 531 (XVIII), A.)

In der Frage der *Vollbeschäftigung* nahm der Rat bei Stimmenthaltung der beiden Ostblockstaaten eine Resolution an, in der die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufgefordert werden, unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, sobald infolge einer Verminderung der Nachfrage in einzelnen Sektoren der Wirtschaft, insbesondere auf Grund von Herabsetzungen der Verteidigungsausgaben, ein Absinken des Beschäftigungs-

*) Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrates sind zur Zeit Aegypten, Argentinien, Australien, Belgien, China, Ekuador, Frankreich, Großbritannien, Indien, Jugoslawien, Kuba, Norwegen, Pakistan, die Sowjetunion, die Tschechoslowakei, die Türkei, Venezuela und die Vereinigten Staaten. Präsident des Rates ist Juan I. *Cooke* (Argentinien).

standes droht; dabei soll aber die Auswirkung solcher Maßnahmen auf andere Länder, und insbesondere auf die unterentwickelten Gebiete bedacht werden. Ferner wird empfohlen, nationale und internationale Bemühungen zur Stabilisierung der Preise für Grundstoffe zu intensivieren und den Kapitalzufluß in die unterentwickelten Länder zu erleichtern. Ein Resolutionsentwurf der sowjetischen Delegation, durch den als Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit u. a. die Reduzierung militärischer Ausgaben und die Senkung der Steuern sowie die Einberufung einer beratenden Konferenz zwecks Austausch von Informationen über den Beschäftigungsstand empfohlen werden sollte, wurde gegen die Stimmen der Ostblockstaaten abgelehnt. (Dok. E/2408/Add. 13, E/2563 m. Add. 1—3, E/2564 m. Add. 1—2, E/2565 m. Add. 1—7, E/2597, E/2620 m. Add. 1, Resol. 531 (XVIII), B.)

Die auf Antrag der Sowjetunion während der 17. Sitzungsperiode auf die Tagesordnung des Rates gesetzte Frage der *Beseitigung von Hindernissen im internationalen Handel* wurde mit einer einstimmig angenommenen Resolution vorläufig abgeschlossen, in welcher der Generalsekretär ersucht wurde, „in seinen nächsten Weltwirtschaftsbericht eine in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Gremien vorbereitete Analyse der Faktoren aufzunehmen, die geeignet sind, der Ausbreitung des internationalen Handels im Wege zu stehen, und in eine solche Analyse eine auf weltweiter Grundlage unternommene Untersuchung der Probleme einzuschließen, die mit der Förderung des Handels und zwischen den verschiedenen geographischen und Währungsgebieten zusammenhängen". Die Regierungen wurden aufgefordert, alle Maßnahmen zu treffen, um die weitere Ausbreitung eines „für alle vorteilhaften internationalen Handels" zu erleichtern. Die Frage soll in der 20. Sitzungsperiode im Herbst 1955 erneut aufgegriffen werden. (Dok. E/2549, Resol. 531 (XVIII), C.)

Ein von der sowjetischen Delegation vorgelegter Resolutionsentwurf, in dem auf die bestehenden Hindernisse im Ost-West-Handel Bezug genommen und die Einberufung einer internationalen Expertenkonferenz vorgeschlagen werden sollte, wurde mit knapper Mehrheit abgelehnt.

Der Rat befaßte sich eingehend mit dem Problem der *wirtschaftlichen Entwicklung der unterentwickelten Länder* und diskutierte insbesondere die Bemühungen um die Bildung eines Sonderfonds für Beihilfen und langfristige, niedrig verzinsliche Anleihen an diese Länder. Dazu hatte der vorjährige Vorsitzende des Rates, Raymond *Scheyven* (Belgien), einen Bericht über die Ergebnisse seiner Sondierungen bei den einzelnen Regierungen vorgelegt (Dok. E/2599). Der Bericht ergab, daß von 85 befragten Regierungen nur 36 geantwortet hatten. Eine Anzahl davon, darunter die Vereinigten Staaten, Großbritannien und die Bundesrepublik Deutschland, hatten die Beteiligung an diesem Fonds im gegenwärtigen Zeitpunkt abgelehnt und darauf hingewiesen, daß eine allgemeine und kontrollierte Abrüstung die Vorbedingung dafür sei; die Regierungen der anderen Industrieländer hatten betont, daß mangels einer internationalen Abrüstung die Rüstungslasten einen nachteiligen Einfluß auf die Höhe ihrer Beiträge zu diesem Fonds haben würden. In der einstimmig angenommenen Resolution des Rates wurde erneut die eminente Wichtigkeit der Beschleunigung der wirtschaftlichen Entwicklung der unterentwickelten Gebiete betont und die Vollversammlung ersucht, den Regierungen eine Ueberprüfung ihres Standpunkts nahezulegen. (Dok. E/2599, E/2616, E/2618, A/2646 m. Add. 1—2, Resol. 532 (XVIII), A.)

Von einer ähnlichen Erfahrung wie Scheyven berichtete die Weltbank hinsichtlich ihrer Bemühungen um die Gründung einer internationalen Finanzierungsgesellschaft für die unterentwickelten Gebiete (Dok. E/2616): auch hier hatten die meisten Regierungen ablehnend geantwortet. Der Rat beschloß bei Stimmenthaltung der Sowjetunion, die Vollversammlung zu ersuchen, auch in dieser Angelegenheit erneut an die Regierungen heranzutreten und die Weltbank zur Fortsetzung ihrer Bemühungen aufzufordern (Resol. 532 (XVIII), B).

In der Frage der technischen Hilfe an unterentwickelte Gebiete beschloß der Rat einige organisatorische Veränderungen bei der Gewährung dieser Hilfe. Ein von einer Gruppe von Ländern, darunter den drei Westmächten, eingebrachter Vorschlag, in den Ausschuß für technische Hilfe auch Nichtmitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu wählen, sofern sie zum technischen Hilfsprogramm beitragen, wurde wegen der damit verbundenen organisatorischen Schwierigkeiten einstweilen zurückgestellt. (Dok. E/2575, E/2637, Resol. 542 (XVIII), A u. B.)

Auf dem Gebiet des *Verkehrswesens* diskutierte der Rat einen Bericht des Generalsekretärs über die Entwürfe zweier Konventionen über die Erleichterung der Zollabfertigung für Touristen und der vorübergehenden Einfuhr von privaten Kraftfahrzeugen (Dok. E/2617). Er gab in einer bei Stimmenthaltung der Ostblockstaaten angenommenen Resolution der Hoffnung Ausdruck, daß diese beiden Konventionen schnell ratifiziert werden würden (Resol. 537 (XVIII), B).

In seiner *Stellungnahme zum Jahresbericht der ECE* (Dok. E/2556) begrüßte der Rat den Vorschlag der ECE für die Durchführung von Konsultationen zwischen Experten der Mitgliedstaaten der einzelnen regionalen Wirtschaftskommissionen zum Zwecke der Förderung des Handels zwischen den Regionen. Er ersuchte den Generalsekretär, die Stellungnahmen der beiden anderen regionalen Kommissionen zu diesem Vorschlag einzuholen (Resol. 535 (XVIII), B).

Der Rat diskutierte außerdem Fragen des *Wasserhaushalts der Welt* (Dok. E/2603, Resol. 533 (XVIII)) und befaßte sich mit Vorschlägen für die *Einberufung einer internationalen Konferenz über die Kartographie Asiens* (Dok. E/2622 m. Add. 1—2, E/L. 626, Resol. 556 (XVIII)) sowie für eine *Kalenderreform* (Dok. E/2514, Resol. 555 (XVIII)).

III. Soziale Fragen

Auf sozialem Gebiet entwickelte der Rat eine intensive Tätigkeit. Auf Grund des Berichts der Kommission für die *Menschenrechte* über ihre zehnte Sitzung*) wurden u. a. folgende Resolutionen gefaßt:

Der von der Kommission für Menschenrechte vorgelegte Entwurf einer Internationalen Konvention der Menschenrechte wurde der Vollversammlung zugeleitet, einschließlich der Unterlagen über das Problem der Zu-

*) Vgl. den Bericht der Kommission für Menschenrechte (Official Records of the ECOSOC, XVIIIth Session, Supplement No. 7).

lässigkeit von Vorbehalten gegenüber der Konvention, über das in der Kommission keine Uebereinstimmung erzielt werden konnte. (Dok. E/AC. 7/SR. 286—289, E/CN. 4/SR. 442—449, Resol. 545 (XVIII), A und B.)

Die Internationale Arbeitsorganisation wurde ersucht, das Problem der Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt zu untersuchen (Resol. 545 (XVIII), C).

Der Unterausschuß zur Verhinderung von Diskriminierungen und zum Schutze von Minderheiten wurde angewiesen, das Recht auf Emigration und Repatriierung gemäß Art. 13 § 2 der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte zu untersuchen; die zuständigen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen wurden gebeten, dem Unterausschuß das dafür benötigte Material zur Verfügung zu stellen. (Resol. 545 (XVIII), D u. E.)

Ein von der Menschenrechtskommission vorgelegter Resolutionsentwurf über das Selbstbestimmungsrecht der Völker wurde der Kommission zurückverwiesen und soll unter Berücksichtigung der von den Delegationen des Rates geäußerten Ansichten noch einmal überprüft werden. (Dok. E/SR. 820, E/AC. 7/SR. 289—292, Resol. 545 (XVIII), G.)

Den Resolutionen des Rates auf dem Gebiet der *Rechtsstellung der Frau* lag der Bericht der zuständigen Ratskommission über ihre achte Sitzung zugrunde*. Der Rat forderte u. a. die Mitgliedstaaten auf, die Konvention über die politischen Rechte der Frauen zu unterzeichnen bzw. zu ratifizieren; auch den Nichtmitgliedstaaten wurde die Unterzeichnung nahegelegt (Resol. 547 (XVIII), B). Eine Reihe weiterer Aufforderungen und Empfehlungen an die Regierungen bezog sich auf die Staatsbürgerschaft von mit Ausländern verheirateten Frauen, auf das Prinzip des gleichen Lohnes für gleiche Arbeit, auf das Recht der Ehefrauen auf eigene berufliche Tätigkeit und auf den gleichen Zugang von Männern und Frauen zur Erziehung (Resol. 547 (XVIII), C, D, E, J u. K). Ferner wurde der Vollversammlung eine Aenderung des Entwurfs der Konvention über die zivilen und politischen Rechte der Frau empfohlen, durch welche die Gleichberechtigung der Frau in der Ehe stärker als im vorliegenden Entwurf betont werden soll (Resol. 547 (XVIII), G). Die Internationale Arbeitsorganisation wurde ersucht, die Untersuchung der mit der Beschäftigung älterer weiblicher Arbeitskräfte und weiblicher Halbtagskräfte zusammenhängenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme fortzusetzen (Resol. 547 (XVIII), L).

Der Rat nahm Kenntnis von einem *Bericht des Hochkommissars der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen* (Dok. E/2605), in dem darüber Klage geführt wurde, daß die für das Flüchtlingshilfsprogramm zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen. In einer gegen die Stimmen der Ostblockstaaten angenommenen Resolution ersuchte der Rat die Vollversammlung, sich um höhere Beiträge der Staaten zu diesem Programm zu bemühen. Der Hochkommissar wurde gebeten, der Vollversammlung die Einzelheiten sowohl eines Soforthilfeprogramms als auch eines langfristigen Programms für Dauerlösungen mitzuteilen. Zu dieser Resolution erklärten die Vertreter der Vereinigten Staaten und Großbritanniens, daß sie sich der Stimme enthalten müßten, weil sie die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen nicht unterschreiben könnten. Die Vertreter der Ostblockstaaten verlangten, die Möglichkeit der Repatriierung der Flüchtlinge stärker zu beachten (Dok. E/2605, E/2634, Resol. 549 (XVIII)).

Weitere vom Rat behandelte soziale Fragen waren: die *Verletzung der Gewerkschaftsrechte in der Sowjetunion* (Dok. E/L. 601 m. Add. 1 — diese Frage wurde angesichts des Beitritts der Sowjetunion zur ILO dieser Organisation überwiesen), die Einberufung einer *Konferenz von privaten Organisationen zur Bekämpfung von Vorurteilen und Diskriminierung* (Dok. E/2608, Resol. 546 (XVIII)) und die *Bekämpfung des Handels und der Produktion von Rauschgiften* (Resol. 548 (XVIII), A—K, und Bericht der Kommission für Rauschgifte (Official Records of the ECOSOC, XVIIIth Session, Supplement No. 8)).

Die 14. Tagung des Treuhandschaftsrates der Vereinten Nationen

Der Treuhandschaftsrat der Vereinten Nationen hat vom 2. Juni bis zum 16. Juli 1954 in New York seine 14. Tagung abgehalten. Der Rat befaßte sich hauptsächlich mit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage in fünf treuhänderisch von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verwalteten früheren Kolonialgebieten, nämlich Somaliland (Italien), Nauru und Neu-Guinea (Australien), West-Samoa (Neuseeland) und den von den Vereinigten Staaten verwalteten pazifischen Inseln. Diese Ueberprüfung, die der Rat regelmäßig in allen unter UN-Treuhandschaft stehenden Gebieten vornimmt, sollte zeigen, wie weit diese Gebiete sich dem Status der Selbstverwaltung genähert haben. Der Rat befaßte sich ferner mit der politischen Lage in dem britischen Mandat Togoland.

Im Verlauf der Beratungen gab es Auseinandersetzungen über zwei politisch bedeutungsvolle Probleme, nämlich die Vertretung Chinas und die Auswirkungen der amerikanischen Versuche mit Atomwaffen im Pazifik.

Nach einer längeren Debatte über den Bericht des Beglaubigungsausschusses über die Mandate der zwölf im Treuhandschaftsrat vertretenen Nationen stimmte der Rat am 7. Juli der Zulassung des national-chinesischen Delegierten zu. Großbritannien enthielt sich dabei der Stimme, während Indien und die Sowjetunion gegen die Beglaubigung stimmten. Die Vereinigten Staaten und Frankreich stimmten mit der Mehrheit.

Anlaß zu der zweiten Auseinandersetzung war eine Bittschrift der Bevölkerung der Marshall-Inseln, die amerikanischen Versuche mit Atomwaffen im Pazifik einzustellen oder doch bessere Vorsichtsmaßnahmen zum Schutze der Inseln zu treffen. Der sowjetische Vertreter machte geltend, daß die Versuche mit der Treuhänderstellung der Vereinigten Staaten überhaupt unvereinbar seien, und verlangte ihre Einstellung. Der indische Delegierte schlug vor, die Frage dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen und die Versuche einstweilen einzustellen. Schließlich setzte sich aber die amerikanische Auffassung durch, wonach die Versuche nicht im Widerspruch zu dem Treuhandschaftsabkommen stehen. Am 15. Juli nahm der Rat gegen die Stimmen Indiens, Syriens und der Sowjetunion eine von dem belgischen, britischen und französischen Delegierten ge-

*) Vgl. den Bericht der Kommission für die Rechtsstellung der Frau (Official Records of the ECOSOC, XVIIIth Session, Supplement No. 6).

meinsam unterbreitete Resolution an, in der den Vereinigten Staaten empfohlen wird, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, falls sie im Interesse des Friedens und der internationalen Sicherheit die Fortsetzung der Versuche für notwendig halten sollten. Der Vertreter der Vereinigten Staaten hatte vorher die Bereitschaft seiner Regierung erklärt, alle erdenklichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und den Inselbewohnern volle Entschädigung zu geben. (Bei Versuchen im März dieses Jahres waren laut *New York Herald Tribune* vom 18. Juli 1954 236 Menschen an den Folgen der Explosionen erkrankt.)

Tagung des Intersessionalen Ausschusses des GATT

Der Intersessionale Ausschuß des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) tagte vom 26. Juli bis zum 3. August 1954 unter Vorsitz von L. Dana *Wilgress* (Kanada) in Genf, um die 9. Tagung der Vertragspartner*, die am 28. Oktober in Genf beginnen soll, vorzubereiten.

Die kommende Tagung wird für die weitere Entwicklung der internationalen Zoll- und Handelspolitik von außerordentlicher Bedeutung sein, da auf ihr Beratungen über eine Revision des Abkommens stattfinden sollen, deren Beginn vom Intersessionalen Ausschuß auf den 8. November festgelegt worden ist. Der Ausschuß hatte nicht die Aufgabe, Empfehlungen für diese Revisionsverhandlungen auszuarbeiten, doch fand auf der Tagung ein vorbereitender Meinungsaustausch über diese Frage statt. Es bestand allgemeine Uebereinstimmung, daß das GATT sich bisher als nützlich erwiesen habe, da es die Beachtung gemeinsamer Grundsätze und Regeln im internationalen Handel durch eine große Anzahl von Ländern gewährleiste; darum soll das GATT jetzt auf eine institutionelle Grundlage gestellt werden. Gleichzeitig wurde die Notwendigkeit betont, die Bestimmungen des GATT im Lichte der Erfahrungen der sieben Jahre seines Bestehens zu überprüfen, damit es seinen Zweck, einen freieren Welthandel zu ermöglichen, wirkungsvoller erfüllen kann. Dabei sollen vor allem die veränderte wirtschaftliche Situation der Welt und die Beziehungen des GATT zu anderen internationalen Organisationen des wirtschaftlichen Bereichs überprüft werden.

Ein besonderes Problem bildet die Stellung der wirtschaftlich unterentwickelten Länder, die Schutzbestimmungen für den Aufbau und die Entwicklung eigener Industrien anstreben. Obwohl man diesen Ländern weitgehend entgegenkommen will, bestand im Ausschuß Uebereinstimmung darüber, daß die volle Mitarbeit dieser Länder im GATT von ausschlaggebender Bedeutung sei, da nur eine alle Wirtschaftsstrukturen umfassende Organisation die Erweiterung des Handels im weltweiten Maßstab fördern könne.

Als weitere Tagesordnungspunkte für die bevorstehende Tagung nannte der Ausschuß die Frage der Anpassung der Zolltarife, die Einführung geeigneter Verfahren für künftige Zollverhandlungen und die Einleitung von Verhandlungen zur Aufnahme Japans als Vollmitglied des GATT. Es wurde die Notwendigkeit einer Verlängerung der am 30. Juli 1955 ablaufenden Zollzugeständnisse der Vertragspartner betont, doch soll verschiedenen Ländern eine Anpassung ihrer Tarife an die im Laufe der letzten Jahre aufgetretenen Erfordernisse zugebilligt werden.

*) Ueber die bisherige Entwicklung des GATT und die früheren Tagungen der Vertragspartner vgl. die Berichtsreihe von Eugen *von Mickwitz* in Europa-Archiv 4/1950, S. 2843 bis 2848, 5/1950, S. 2879—2888, 14/1950, S. 3201—3214, 20/1951, S. 4439—4454, 11/1952, S. 4956—4962.

Die zweite Tagung des Nordischen Rates

Vom 9. bis zum 18. August 1954 tagte in Oslo der Nordische Rat, ein ständiges gemeinsames Organ der Parlamente Schwedens, Norwegens, Dänemarks und Islands, das beratende Funktion hat. (Vgl. den Bericht über die erste Tagung des Rates im Februar 1953 in EA 5/1953, S. 5546.) An der Tagung in Oslo nahmen auch die Ministerpräsidenten der vier beteiligten Länder teil.

Im Mittelpunkt der diesjährigen Tagung standen die Bemühungen um die Schaffung eines gemeinsamen Marktes der nordischen Staaten. Dem Rat lag der Bericht vor, den ein gemeinsamer nordischer Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Mai 1954 ausgearbeitet hatte (vgl. Lars *Frisk:* „Bemühungen um einen gemeinsamen nordischen Markt" in Europa-Archiv 12/1954, S. 6649 bis 6652). Wie schon bei den Beratungen dieses Wirtschaftsausschusses, wurden auch im Nordischen Rat die schwersten Bedenken gegen den gemeinsamen Markt von norwegischer Seite vorgetragen. Die norwegische Regierung hatte vor dem Beginn der Ratstagung erklärt, sie sei kein Gegner des gemeinsamen Marktes auf lange Sicht, doch müßten vorerst einmal die Vorbedingungen dafür geschaffen werden. Die Bestrebungen Norwegens gehen dahin, zunächst durch eine Angleichung der Wirtschaftsbedingungen und des Lebensstandards an Schweden und Dänemark die Konkurrenzfähigkeit der norwegischen Wirtschaft zu erhöhen. Wie stark diese Bedenken gegen eine zu frühzeitige Einführung des gemeinsamen Marktes besonders in norwegischen Wirtschaftskreisen sind, geht daraus hervor, daß die Vertreter der bürgerlichen Oppositionsparteien Norwegens bei der Abstimmung über die Empfehlung für den gemeinsamen Markt sich der Stimme enthielten, obwohl die von der norwegischen Regierung vorgebrachten Wünsche in der Resolution weitgehend berücksichtigt wurden. Diese Wünsche bezogen sich in erster Linie auf eine engere industrielle Zusammenarbeit, insbesondere auf den Gebieten der Stromerzeugung, der Stahlindustrie und der chemischen und Kunstfaserindustrie.

Die vom Rat mit 43 gegen 0 Stimmen bei 10 Enthaltungen angenommene Entschließung trägt sowohl den norwegischen Wünschen und Bedenken als auch dem von Schweden und Dänemark verfolgten Ziel der Zollunion Rechnung. Den Regierungen wird empfohlen, auf einen gemeinsamen Markt hinzuarbeiten, der schrittweise verwirklicht werden soll, wobei betont wird, daß er für einzelne Warengebiete und einzelne Länder zu verschiedenen Zeitpunkten verwirklicht werden könnte. Damit wird für Dänemark und Schweden die Möglichkeit offengehalten, auf bestimmten Gebieten mit der Bildung eines gemeinsamen Marktes voranzugehen, dem Norwegen später beitreten könnte. Weiterhin werden die Regierungen aufgefordert, die Möglichkeiten für eine nordische Zollunion mit einheitlichen Zöllen gegenüber dritten Ländern und einer schrittweisen Aufhebung der inneren Handelsschranken zu prüfen. Schließlich sollen konkrete Aufgaben der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Stromversorgung, der Investitionen und der Produktivi-

tät in Angriff genommen werden. Island wird sich an diesen Maßnahmen nicht beteiligen. Seine Delegation enthielt sich der Stimme und erklärte, Island begrüße zwar den Gedanken einer Zollunion, könne aber aus geographischen Gründen nicht daran teilnehmen.

Andere Resolutionen des Nordischen Rates empfehlen eine einheitliche Gesetzgebung auf den Gebieten der Erziehung, des Sozial- und Gesundheitswesens, Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt und die Ausdehnung der innerhalb der skandinavischen Staaten (einschließlich Finnlands, das dem Rat nicht angehört) schon bestehenden Paßfreiheit auf Ausländer.

Da der Nordische Rat nur Empfehlungen erteilen kann, wird die Ausführung der Resolutionen im Ermessen der einzelnen Regierungen liegen.

Am 17. August richtete die sowjetamtliche Zeitung *Iswestija* einen scharfen Angriff gegen den Nordischen Rat, den sie als „Teilstück des aggressiven Atlantikpaktes" bezeichnete, das dazu dienen solle, Schweden allmählich in die NATO hineinzuziehen. Als Beweis führte die *Iswestija* an, daß auf der Tagung in Oslo Pläne in Richtung auf die Vereinigung der nordischen Länder zu einem einzigen Staat diskutiert worden seien. Delegierte des Rates bezeichneten diese Behauptungen unter Hinweis darauf, daß militärische und außenpolitische Fragen ausdrücklich aus seinem Kompetenzbereich ausgeschlossen sind, als lächerlich. Sie wurden als ein Manöver zur Einschüchterung Finnlands gewertet, in dessen Presse die Möglichkeit der Mitarbeit im Nordischen Rat in letzter Zeit lebhaft diskutiert wurde.

Oesterreich schlägt Konferenz über Besatzungsfragen vor

Die diplomatische Diskussion über den österreichischen Staatsvertrag hat Ende Juli durch eine Initiative der österreichischen Regierung einen neuen Anstoß erhalten.

In Verbalnoten, die durch die Botschafter in London, Paris, Moskau und Washington vorgetragen wurden, regte die österreichische Bundesregierung am 22. Juli 1954 an, in Wien Besprechungen über weitere Erleichterungen des Besatzungsregimes in Oesterreich zu führen. Die Verhandlungen sollte ein Komitee aus den Botschaftern der vier Mächte in Wien und österreichischen Vertretern übernehmen.

Wie die Bundesregierung am 9. August bekanntgab, haben die Westmächte diesen Vorschlag angenommen. Die sowjetische Regierung antwortete am 12. August folgendermaßen:

„Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Sowjetunion bestätigt den Empfang der Note der österreichischen Regierung vom 22. Juli und hält es für notwendig, folgendes zu erklären:

Auf der Berliner Konferenz der Außenminister der Sowjetunion, Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten unterbreitete bekanntlich die Delegation der Sowjetunion konkrete, auf rascheste Regelung der österreichischen Frage gerichtete Vorschläge, die jedoch von den Regierungen der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Frankreichs nicht angenommen wurden, weshalb ein Abkommen über den Abschluß des Staatsvertrages mit Oesterreich nicht erreicht werden konnte.

Die österreichische Regierung macht in ihrer Note den Vorschlag, ein Komitee aus den Botschaftern Frankreichs, Großbritanniens, der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion unter Teilnahme von Vertretern Oesterreichs zu bilden, das lediglich einzelne Fragen behandeln soll, die sich auf eine ‚Erleichterung der gegenwärtigen Lage Oesterreichs' beziehen. Die Sowjetregierung ist der Auffassung, daß die Bildung eines Komitees mit der oben dargelegten Zielsetzung die Erreichung eines Abkommens über den Staatsvertrag, dessen Abschluß alle Einzelfragen lösen würde, die sich auf eine Erleichterung der bestehenden Lage Oesterreichs beziehen, nicht gewährleisten kann.

Die Sowjetregierung vertritt nach wie vor den Standpunkt, daß die volle Möglichkeit für den Abschluß des Staatsvertrages mit dem Ziele der Wiederherstellung eines freien und unabhängigen österreichischen Staates besteht, und hält es für zweckmäßig, daß, wie sie dies auf der Berliner Konferenz erklärt hat, die Verhandlungen über den Staatsvertrag auf diplomatischem Wege in Wien unter Teilnahme der österreichischen Regierung fortgesetzt werden.

In Uebereinstimmung damit erklärt sich die Sowjetregierung einverstanden, daß eine Konferenz der Botschafter der Sowjetunion, Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten unter Teilnahme eines österreichischen Vertreters in Wien abgehalten wird, die sich mit der Prüfung der unerledigt gebliebenen Fragen, welche sich auf den Entwurf des Staatsvertrages mit Oesterreich beziehen, sowie anderer mit dem Abschluß dieses Vertrages verbundenen Fragen befassen soll."

(Quelle: *Wiener Zeitung*, Nr. 187 vom 14. August 1954, S. 1.)

Im Gegensatz zu diesen Vorschlägen hat, wie aus einer Mitteilung des britischen Außenministeriums vom 6. August hervorgeht, die britische Regierung in ihrer Antwort den erfolgreichen Abschluß der vorgeschlagenen Botschafterkonferenz sowie eine Erklärung der Sowjetunion, daß sie zum Abzug ihrer Streitkräfte aus Oesterreich bereit sei, als Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Verhandlungen über den Staatsvertrag als solchen genannt. Das entspricht einer Stellungnahme des amerikanischen Außenministers auf der Berliner Konferenz: *Dulles* hatte am 18. Februar auf einen Vorschlag *Molotows*, die Verhandlungen über Oesterreich durch die vier Missionschefs und die Bundesregierung fortsetzen zu lassen, erwidert, solche Beratungen könnten erst beginnen, wenn die Sowjetregierung einen bestimmten Termin für den Abzug ihrer Truppen aus Oesterreich nenne*.

Die sowjetische Note unterstellt gewissermaßen, daß die österreichische Regierung auf die Lösung von „Einzelfragen" abziele statt auf den Abschluß des Staatsvertrages. Daß sich die Bundesregierung jedoch keineswegs mit solchen Teilleistungen zu begnügen gedenkt, deutet eine Aeußerung von Bundeskanzler *Raab* am 2. August anläßlich der 800-Jahr-Feier des west-steirischen Marktes Eibiswald an. Raab sagte in der Festrede:

„Ich habe erst kürzlich allen vier Hochkommissaren mitgeteilt, daß die österreichische Außenpolitik im Herbst dieses Jahres eine neue, wohlvorbereitete Aktion ins Werk setzen wird, um die österreichische Frage endlich zu einer positiven Erledigung zu bringen. Nächstes Jahr werden es zehn Jahre sein, daß Oesterreich besetzt ist, und wir müssen die Großmächte darauf aufmerksam machen, daß wir die Besatzungstruppen nicht brauchen, daß wir imstande sind, selbst nach Ordnung und Recht

*) Vgl. „Die Oesterreichverhandlungen auf der Berliner Konferenz von 1954", Europa-Archiv 8—9/1954, S. 6522.

zu sehen, und daß wir auch in der Lage sind, gegenüber allen anderen Staaten unsere Verpflichtungen zu erfüllen.“

Der 7. Kongreß der Liberalen Internationale

In Knokke (Belgien) fand vom 25. bis zum 28. August 1954 der 7. Kongreß des Rates der Liberalen Internationale (Liberale Weltunion) statt. Am Vorabend der Debatte der französischen Nationalversammlung über den EVG-Vertrag war ein großer Teil der Diskussionen dieses Kongresses den Fragen der europäischen Politik gewidmet. Der Präsident der Liberalen Internationale, Senator Roger *Motz* (Belgien), wies in seiner Eröffnungsansprache darauf hin, daß die Besorgnis um die Zukunft Europas nicht in der wirtschaftlichen Schwäche einzelner Länder, sondern in der politischen und geistigen Zerfahrenheit des Kontinents ihren Ursprung habe. Auch der Ehrenpräsident, Salvador *de Madariaga*, äußerte die gleiche Besorgnis, als er die schwankende und unsichere Haltung der westlichen Nationen gegenüber der Sowjetunion kritisierte und sein Bedauern darüber aussprach, daß man im Westen gelegentlich den Maßstab zur Beurteilung der Lage verliere und sich einem gefährlichen Wunschdenken hingebe.

Der politischen Europadebatte des Kongresses lag ein Bericht des Präsidiums zugrunde, der nach einem Entwurf von Senator Motz abgefaßt war. In diesem Bericht, der die sowjetische Obstruktion gegen die politische Integration Europas als einen permanenten Faktor bezeichnet, wurde erklärt, daß das Scheitern der EVG eine Situation herbeiführen könnte, in der eine Wiederaufrüstung Deutschlands jede Hoffnung auf die Einheit Europas zerstöre; eine solche Situation begünstige die Sowjetunion, die sich bemühe, durch eine Wiederbelebung der französisch-russischen Allianz Westdeutschland zur Neutralisierung zu zwingen.

Senator Motz richtete im Auftrag des Rates ein Schreiben an die französischen Liberalen, in dem er auf die Besorgnis der europäischen Völker vor den Folgen einer Ablehnung des EVG-Vertrages durch das französische Parlament hinwies: dadurch werde ein gefährliches politisches Vakuum in Europa geschaffen.

Ein Teil der Europa-Debatte war den Problemen der wirtschaftlichen Integration gewidmet, über die Per *Federspiel* (Dänemark) einen interessanten Bericht erstattete. In diesem Bericht wurde ausgeführt, daß die wirtschaftliche Integration bisher auf zwei Wegen verfolgt worden sei: auf dem Wege der Liberalisierung und allgemeinen Stabilisierung durch die OEEC und auf dem Wege der gemeinsamen Planung auf begrenzten Sektoren durch die EGKS. Beide Methoden hätten gewisse Ergebnisse gezeitigt, doch entspreche das Ausmaß der Integration noch lange nicht den Anforderungen. Nun strebten einige Regierungen als dritten Weg die Konvertibilität an, doch müsse vor einer allzu frühen Einführung der Konvertibilität wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf schwächere Partner gewarnt werden. Der Bericht kommt zu der Schlußfolgerung, daß keine der angewandten Methoden allein geeignet sei, das Problem der Integration zu lösen. Es sei nun an der Zeit, auf einer allgemeinen europäischen Wirtschaftskonferenz die Ziele und Prinzipien einer gemeinsamen Integrationspolitik festzulegen. Der Beratenden Versammlung des Europarats wird empfohlen, in ihrer Antwort auf das Aktionsprogramm des Ministerkomitees die Einberufung einer solchen Konferenz für Frühjahr 1955 vorzuschlagen.

Senator Motz erstattete einen Sonderbericht über die EGKS, in dem sowohl Kritik an der Technokratie der Hohen Behörde als auch Anerkennung der praktischen Ergebnisse der übernationalen Zusammenarbeit enthalten waren.

Die Debatte über europäische Fragen wurde durch folgende Resolution abgeschlossen:

„Der Rat der Liberalen Internationale
1. stellt fest, daß die politische Strategie der Moskauer Machthaber trotz Anpassungen in ihrer Taktik die gleiche bleibt: die Erringung der Weltherrschaft;
2. ist davon überzeugt, daß Verhandlungen mit diesen Machthabern, wenn sie diese Tatsache und das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung außer acht lassen, verhängnisvolle Auswirkungen auf die europäische öffentliche Meinung auf beiden Seiten des Eisernen Vorhangs haben würden;
3. bekräftigt seinen Glauben an die Notwendigkeit einer wachsenden und engeren Integration der Politik der westeuropäischen Nationen auf den Gebieten der Außenpolitik, der Verteidigung, der Wirtschaft und der Sozialpolitik;
4. appelliert an alle Regierungen, Parlamente und politischen Parteien, sich, unabhängig von vorgefaßten Meinungen, der Aufgabe der Schaffung der europäischen Wirtschaftseinheit durch die weitere Befreiung der Märkte und das freie Spiel des Wettbewerbs anzunehmen;
5. glaubt, daß ein fortgesetztes Bemühen, die Integration des politischen und wirtschaftlichen Lebens der sechs jetzt an der EGKS beteiligten Länder zu fördern, eine wesentliche Voraussetzung für die endgültige friedliche Integration ganz Europas auf einer Grundlage politischer Freiheit und nationaler Selbstbestimmung ist;
6. befürwortet die Fortführung regionaler Integrationspläne, wie die Initiativen der Benelux- und skandinavischen Staaten.“

Nachdem der Rat der Liberalen Internationale sich auf seinem letztjährigen Kongreß (vgl. den Bericht in EA 18/1953, S. 5978) mit afrikanischen Problemen befaßt hatte, wandte er dieses Mal seine Aufmerksamkeit der Entwicklung in Asien zu. Dabei trat eine bemerkenswerte Unterschiedlichkeit der Auffassungen über die Festigkeit der Bindung des kommunistischen China an die Sowjetunion zutage. In der vom Rat angenommenen Resolution wurde diese entscheidende Frage daher nicht angeschnitten, sondern lediglich jede Art des Kolonialismus oder der Ausnutzung asiatischer Völker sowohl durch kommunistische wie durch freie Nationen scharf abgelehnt. Die Gewährung finanzieller und technischer Hilfe an die asiatischen Völker wurde befürwortet, sofern sie ohne politische Bedingungen gegeben wird.

Bei der Neuwahl des Präsidiums der Liberalen Internationale wurden Präsident Roger *Motz* sowie B. *Ohlin* (Schweden), H. A. *Kluthe* (Deutschland) und W. *Bretscher* (Schweiz) als Mitglieder des Präsidiums bestätigt. An die Stelle von Paul *Devinat* (Frankreich) trat René *Mayer*, und Sir Andrew *McFadyean* (Großbritannien) wurde neu in das Präsidium gewählt.

Zeittafel vom 16. bis zum 31. August 1954

Die Ereignisse in Europa

Belgien

19.—22. Konferenz der Außenminister Frankreichs, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande, Italiens und der Bundesrepublik Deutschland über die Abänderungsvorschläge der französischen Regierung zum EVG-Vertrag (vgl. den Wortlaut des Kommuniqués, des französischen Vorschlages zur Anwendung des EVG-Vertrages und des gemeinsamen Gegenvorschlages der fünf anderen Vertragspartner in Europa-Archiv 17/1954, S. 6869 ff.). Der französische Ministerpräsident und Außenminister, Pierre *Mendès-France*, reist im Anschluß an die Konferenz zu einer Besprechung mit Premierminister Sir Winston *Churchill* nach London (vgl. Großbritannien).

26.—28. Jahreskongreß der Liberalen Weltunion in Knokke-sur-Mer (vgl. den Bericht auf S. 6914 dieser Folge).

Deutschland

16. Der Ministerpräsident der DDR, *Grotewohl*, erklärt in einem Interview mit der französischen Zeitung *Le Monde*, die Ratifizierung des EVG-Vertrages durch Frankreich würde den deutschen Militaristen die Möglichkeit geben, nicht nur die Nachbarn Deutschlands im Osten, sondern in erster Linie seine westlichen Nachbarn zu bedrohen; es liege weder im französischen noch im deutschen Interesse, die Verträge von Bonn und Paris in Kraft zu setzen. Auf die Frage, ob die Regierung der DDR bereit wäre, internationale Kontrollkommissionen für gesamtdeutsche Wahlen zu akzeptieren, antwortet Grotewohl, man könne unter der Voraussetzung, daß die Besatzungstruppen abgezogen und die Wahlen von den Deutschen selbst durchgeführt werden, „einen Weg zur Herbeiführung einer Verständigung in anderen mit der Durchführung dieser Wahlen zusammenhängenden Fragen finden".

Die unter Vorsitz von Arbeitsminister *Oechsle* geführten Schlichtungsverhandlungen im bayerischen Metallarbeiterstreik werden ergebnislos abgebrochen. Ein zweiter Vermittlungsvorschlag Oechsles wird von der Gewerkschaft als Verhandlungsgrundlage akzeptiert, von den Arbeitgebern jedoch abgelehnt. Die Arbeitgeber lehnen am 20. August weitere Verhandlungen mit der Gewerkschaft ab, solange diese nicht in der Lage sei, terroristische Ausschreitungen zu verhindern. (Am 18. August und den folgenden Tagen war es zu schweren Zusammenstößen zwischen Streikenden und Arbeitswilligen gekommen.) Am 27. August wird nach einer Intervention des bayerischen Ministerpräsidenten, Hans *Ehard*, ein Schiedsgericht gebildet. Der Streik wird am 31. August beendet, nachdem der Spruch des Schiedsgerichts von beiden Parteien angenommen wurde.

17. Nach den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP (vgl. Zeittafel in EA 17/1954) fordern auch Bundesvorstand und Bundestagsfrakion des GB/BHE eine Sondersitzung des Bundestages über den Fall John.

Der Staatssekretär im Ministerium für gesamtdeutsche Fragen, *Thedieck*, übergibt der Presse den ersten Tätigkeitsbericht des im März 1952 gegründeten Forschungsbeirats für Fragen der Wiedervereinigung Deutschlands. In diesem Bericht legt der Beirat die ersten Ergebnisse seiner Untersuchungen hinsichtlich der zweckmäßigsten wirtschaftlichen Maßnahmen im Falle der Wiedervereinigung Deutschlands vor. Auf dem weiteren Arbeitsprogramm des Beirats steht u. a. die Frage der Währungsangleichung.

21. Das Innenministerium der DDR gibt bekannt, daß der Bundestagsabgeordnete der CDU Karl-Franz *Schmidt-Wittmack* in die DDR übergetreten sei und um Asyl ersucht habe. Am 23. August wird der Oberbundesanwalt mit der Untersuchung des Falles beauftragt; Bundesjustizminister *Neumayer* ersucht den Bundestag um Aufhebung der Immunität Schmidt-Wittmacks. Am 26. August wird Schmidt-Wittmack in Ost-Berlin der Presse vorgestellt. Er behauptet dabei, ebenso wie vorher Otto *John*, das Bestehen von Geheimabreden zum EVG-Vertrag. Er berichtet ferner von einer angeblichen Geheimkonferenz zwischen dem Oberbefehlshaber der NATO-Streitkräfte, General *Gruenther*, und Vertretern der Bundesrepublik über die Aufstellung eines deutschen Truppenkontingents von 24 Divisionen und die Schaffung einer Reserve von weiteren 24 Divisionen. Die Behauptungen Schmidt-Wittmacks werden noch am gleichen Tage sowohl vom Amt des Sicherheitsbeauftragten der Bundesregierung als auch von General Gruenther als unwahr bezeichnet.

23. Bundeskanzler *Adenauer* unterrichtet den Außenpolitischen Ausschuß des Bundestages und die Fraktionsvorsitzenden einschließlich des Oppositionsführers über den Verlauf der Brüsseler Außenministerkonferenz (vgl. Belgien). Er erklärt dabei, nach der Ablehnung der französischen Aenderungswünsche, die den Vertrag ins Gegenteil verkehrt hätten, liege die alleinige Verantwortung für das Schicksal der EVG nun wieder bei der französischen Nationalversammlung.

Der Präsident der DDR, Wilhelm *Pieck*, gibt in einer Botschaft an den französischen Staatspräsidenten, René *Coty*, der Hoffnung Ausdruck, daß die französische Nationalversammlung den EVG-Vertrag ablehnen werde. Er appelliert an Frankreich, die Bemühungen um einen gesamteuropäischen Vertrag über kollektive Sicherheit und einen Friedensvertrag mit Deutschland zu unterstützen.

23.—24. Der Staatssekretär im französischen Außenministerium, Guérin *de Beaumont*, führt in Saarbrücken Besprechungen mit der saarländischen Regierung und Vertretern der Opposition, in deren Verlauf er sie über die Lage nach der Brüsseler Außenminister-

konferenz unterrichtet. In dem Kommuniqué heißt es, de Beaumont habe die Entschlossenheit des französischen Ministerpräsidenten zum Ausdruck gebracht, die Saarfrage im Rahmen der politischen und wirtschaftlichen Integration Europas zu lösen. Die Besprechungen hätten die übereinstimmende Absicht beider Regierungen zum Ausdruck gebracht, an der bisherigen Politik zur europäischen Regelung der Saarfrage festzuhalten.

24. Der Vorsitzende der SPD, Erich *Ollenhauer*, fordert auf einer Pressekonferenz in Bonn einen neuen Versuch zur Heibeiführung einer besseren europäischen Politik. Für eine neue europäische Lösung sei nicht nur die Einbeziehung Frankreichs notwendig, sondern auch die Teilnahme Großbritanniens; ferner müsse jede Diskriminierung eines Partners ausgeschaltet werden. Zum Scheitern der Brüsseler Außenministerkonferenz sagt Ollenhauer, an der EVG gebe es nichts mehr zu retten. Die SPD befürworte die Untersuchung der sowjetischen Vorschläge für eine europäische Sicherheitsregelung auf einer neuen Viermächtekonferenz. Der Vorsitzende der FDP, Thomas *Dehler*, schlägt am gleichen Tage in München die sofortige Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik und den Vereinigten Staaten sowie Großbritannien über die Form des deutschen Verteidigungsbeitrgs vor. Am 25. August erklären der Vorstand und die Bundestagsfraktion der CDU/CSU, vor der Erörterung von Alternativ-Lösungen zum EVG-Vertrag müsse die Entscheidung der französischen Nationalversammlung abgewartet werden.
Die Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr und die Deutsche Angestelltengewerkschaft geben bekannt, daß die Tarifvorschläge der Arbeitgeber im öffentlichen Dienst in einer Urabstimmung, die am 21. und 23. August im gesamten Bundesgebiet und in Berlin stattfand, abgelehnt worden seien. Die Gewerkschaften fordern neue Lohnverhandlungen.

25. Vorstand und Bundestagsfraktion der CDU/CSU sprechen sich in einer gemeinsamen Erklärung für eine Ueberprüfung der Tätigkeit und Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus.

26. Der Vizepräsident des Bundestages, Prof. Carlo *Schmid*, erklärt in einem Rundfunkvortrag, die Bundesregierung müsse jetzt alles tun, um die Westmächte zu einem neuen Gespräch über die Wiedervereinigung Deutschlands zu bewegen; jede Verhandlungsmöglichkeit mit der Sowjetunion müsse wahrgenommen werden. Die einzig mögliche Alternative zu der gescheiterten EVG sei der resolute Uebergang zu einer Politik der Wiedervereinigung im Rahmen eines europäischen Sicherheitssystems.

30. Der Vorsitzende der SPD, Erich *Ollenhauer*, erklärt zur Ablehnung des EVG-Vertrags durch die französische Nationalversammlung, damit sei die Außenpolitik des Bundeskanzlers endgültig gescheitert. Die SPD fordere nun eine Viermächtekonferenz über die Wiedervereinigung Deutschlands und die europäische Sicherheit. Der Vorsitzende der FDP, Thomas *Dehler*, spricht sich in Kiel vor Pressevertretern für ein Gespräch am Runden Tisch zwischen den Regierungschefs Großbritanniens, Frankreichs und der Bundesrepublik sowie dem amerikanischen Außenminister aus. Er erklärt, die Initiative in der europäischen Integration müsse nunmehr von Großbritannien ergriffen werden.

31. Zu der Ablehnung des EVG-Vertrags durch die französische Nationalversammlung veröffentlicht die Bundesregierung folgende Erklärung:

„Die durch die Abstimmung über den Antrag in der französischen Nationalversammlung geschaffene Lage ist in ihren Konsequenzen noch nicht übersehbar, aber sicher äußerst ernst. Der Einheit der freien Völker ist dadurch ein schwerer Schlag versetzt worden. Es dürfte zunächst die Stellungnahme der französischen Regierung in dieser Angelegenheit abzuwarten sein. Die Bundesregierung wird nach Abschluß der eingeleiteten Beratungen die notwendigen Entschlüsse fassen."

Frankreich

25. Der Industrieausschuß der Nationalversammlung spricht sich mit 22 gegen 9 Stimmen gegen den EVG-Vertrag aus.
Ministerpräsident *Mendès-France* versichert dem Außenpolitischen Ausschuß der Nationalversammlung, daß er hinsichtlich der Rückgabe der Souveränitätsrechte an Deutschland nichts ohne Zustimmung des Parlaments unternehmen werde.
Vorstand und Parlamentsfraktion der Sozialistischen Partei erklären im Hinblick auf die bevorstehende EVG-Debatte in der Nationalversammlung, die Sozialistische Partei werde unweigerlich jeden Vorschlag ablehnen, der darauf abziele, einem geteilten oder auch wiedervereinigten Deutschland seine Nationalarmee zurückzugeben.

27. Die Versammlung der Französischen Union spricht sich mit 100 gegen 68 Stimmen gegen den EVG-Vertrag aus.
Vorschlag der polnischen Regierung zum Abschluß eines Bündnisvertrages mit Frankreich (vgl. Polen).

28. Die Nationalversammlung billigt die Politik der Regierung in Nordafrika mit 451 gegen 127 Stimmen. Sie beschließt, die Verhandlungen mit Indien über die Zukunft der französischen Besitzungen fortzusetzen.

30. Die Nationalversammlung, die seit dem 28. August über den EVG-Vertrag berät, nimmt mit 319 gegen 264 Stimmen einen Antrag an, die Debatte über den Vertrag fristlos zu vertagen. Dieser Beschluß kommt einer Ablehnung der Ratifikation des EVG-Vertrages gleich. Ministerpräsident *Mendès-France* hatte vor der Abstimmung erklärt, die Regierung werde sich der Stimme enthalten (schon vor Beginn der Debatte hatte er angekündigt, daß er auf keinen Fall die Vertrauensfrage stellen werde). Nach der Abstimmung erklärt der Abgeordnete Paul *Reynaud*, es sei das erste Mal in der parlamentarischen Geschichte Frankreichs, daß ein Vertrag verworfen worden sei, ohne daß dessen Urheber und Unterzeichner ein Wort zu seiner Verteidigung hätten sagen können. Ministerpräsident Mendès-France erklärt, er habe seit langem die Freunde und Verbündeten Frankreichs davon unterrichtet, daß in der Nationalversammlung keine Mehrheit für die EVG zustande kommen könne. Er bedaure, daß sich die Partner

Frankreichs in Brüssel und die angelsächsischen Freunde Frankreichs über die wirkliche Einstellung der Nationalversammlung hätten täuschen lassen. Die Debatte habe aber erwiesen, daß die übergroße Mehrheit der Nationalversammlung für das westliche Bündnissystem eintrete. Auch unter den Abgeordneten, die sich gegen den Vertrag ausgesprochen hätten, bestehe eine große Mehrheit für die Beibehaltung und Verstärkung des Atlantikpaktes. Am 31. August beschließt die Nationalversammlung mit 407 gegen 151 Stimmen, die Debatte über eine Interpellation der Abgeordneten Paul *Reynaud* und *Halleguen*, wonach die Regierung nach dem Scheitern der EVG Auskunft über ihre außenpolitischen Pläne geben sollte, bis zum Wiederzusammentritt des Parlamentes am 3. November zu vertagen.

31\. Der Direktionsausschuß der Sozialistischen Partei beschließt, die Abgeordneten Jules *Moch*, Daniel *Mayer* und Max *Lejeune* wegen ihrer maßgebenden Rolle bei der Ablehnung des EVG-Vertrages aus der Partei auszuschließen und gegen die übrigen 53 sozialistischen Abgeordneten, die gleichfalls gegen den Vertrag stimmten, Disziplinarverfahren einzuleiten.

Griechenland

20\. Die Regierung überreicht dem Generalsekretariat der Vereinten Nationen ein von Ministerpräsident *Papagos* unterzeichnetes Gesuch um Aufnahme der Frage der Unabhängigkeit Cyperns in die provisorische Tagesordnung der kommenden Vollversammlung der Vereinten Nationen.

Großbritannien

23\. Zwischen Premierminister Sir Winston *Churchill* und dem französischen Ministerpräsidenten Pierre *Mendès-France* findet in Chartwell eine allgemeine Aussprache über die sich nach der Brüsseler Konferenz (vgl. Belgien) ergebende Lage statt. In einem Kommuniqué heißt es, die Minister seien sich über die Bedeutung der Wahrung der Einheit der freien Nationen des Westens und die Notwendigkeit, in dieser Hinsicht rasche praktische Maßnahmen zu ergreifen, einig gewesen.

Island

30\.—31. Nach einer Konferenz der Außenminister Dänemarks, Islands, Norwegens und Schwedens (der schwedische Außenminister *Undén* wurde durch Kabinettssekretär *Lundberg* vertreten) in Reykjavik wird in einem Kommuniqué bekanntgegeben, daß neben anderen Fragen von gemeinsamem Interesse die Probleme erörtert wurden, die auf der bevorstehenden Neunten Vollversammlung der Vereinten Nationen beraten werden sollen, darunter auch die Wahlen in den Sicherheitsrat, für den Schweden nicht kandidieren wird. Die Bestrebungen um eine Vermehrung der Zahl der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen seien zu unterstützen. Es sei wünschenswert, daß die Volksrepublik China in nächster Zukunft in den Vereinten Nationen vertreten sein werde. Gemeinsame Kommissionen sollen im Hinblick auf die Absicht zur Revision der Statuten der Vereinten Nationen einheitliche Vorschläge der nordischen Staaten vorbereiten.

Italien

19\. Tod des ehemaligen Ministerpräsidenten und derzeitigen Präsidenten der Gemeinsamen Versammlung der Montanunion, *Alcide de Gasperi*.

Norwegen

18\. Beendigung der zweiten Tagung des Nordischen Rates in Oslo (vgl. den Bericht auf Seite 6912 dieser Folge).

Polen

27\. Die Regierung schlägt Frankreich „zwecks Festigung der Sicherheit Frankreichs und Polens sowie der allgemeinen Sicherheit in Europa“ den Abschluß eines Bündnisvertrages vor. In dem Vertrag sollen sich die beiden Parteien verpflichten: „1. sich an keinen Koalitionen zu beteiligen und keine Vereinbarungen zu treffen, die gegen eine der beiden Parteien gerichtet wären, 2. sich bei Gefahr eines Angriffes auf eine der beiden Parteien seitens der Revanchekräfte des deutschen Militarismus gegenseitig zu konsultieren, 3. gemeinsame Bestrebungen, gerichtet auf die Festigung der kollektiven Sicherheit in Europa und auf die friedliche Regelung der deutschen Frage, zu fördern, 4. der durch die deutschen Streitkräfte angegriffenen Partei unverzüglich jede Hilfe zu leisten und Unterstützung zu gewähren.“ Ferner soll die wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern gefördert werden.

Wichtige Ereignisse in der übrigen Welt

AMERIKA

Vereinigte Staaten

17\. Herbert *Hoover* jr. wird als Nachfolger von Walter *Bedell Smith* zum stellvertretenden Außenminister ernannt. Hoover tritt sein Amt am 1. Oktober an.

24\. Außenminister *Dulles* erklärt zum Ausgang der Brüsseler Konferenz (vgl. Belgien), er bedaure sehr, daß Frankreich sich nicht habe entschließen können, zu einer Uebereinstimmung mit den fünf anderen Unterzeichnerstaaten des EVG-Vertrages zu kommen. Der Vertrag verkörpere Grundsätze, welche für die Fortdauer von Frieden und Freiheit in Westeuropa von entscheidender Bedeutung seien. Immerhin sei es beruhigend, daß fünf der sechs Unterzeichnerstaaten zu den Grundsätzen des Vertrages gestanden hätten, wenn sie sich auch in bezug auf die Auslegung nachgiebig gezeigt hätten. Am 31. August erklärt Dulles zur Ablehnung des EVG-Vertrages durch die französische Nationalversammlung, es sei tragisch, daß sich in einem Lande mit Hilfe des Kommunismus der Nationalismus behauptet habe, so daß er ganz Europa in Gefahr bringe. Die französische Haltung zwinge die Vereinigten Staaten, ihre Außenpolitik, besonders ihre Politik in Europa, zu überprüfen. Die Westmächte seien es der Bundesrepublik Deutschland schuldig, so schnell wie möglich alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um ihr die Souveränität zurückzugeben und sie in die Lage zu

versetzen, zum internationalen Frieden und zur Sicherheit beizutragen. Es wäre unbillig, wollte man jetzt das Fehlschlagen der geplanten Europäischen Verteidigungsgemeinschaft als Vorwand für die Bestrafung Deutschlands benutzen. Dulles kündigt an, daß die Vereinigten Staaten um eine Sitzung des Atlantikrates zur Erörterung der neuen Lage ersuchen werden.

24. Präsident *Eisenhower* unterzeichnet den Communist Control Act of 1954, ein am 19. August von beiden Häusern des Kongresses verabschiedetes Gesetz zur Einschränkung der Tätigkeit der Kommunistischen Partei in den Vereinigten Staaten. Durch das Gesetz wird die Kommunistische Partei der Rechte einer juristischen Person entkleidet. Auch Gewerkschaften, die unter kommunistischem Einfluß stehen, können nach dem Gesetz ihrer Rechte unter der Gewerkschaftsgesetzgebung verlustig gehen. Das Gesetz enthält nicht mehr die Bestimmung, die der Senat am 12. August in einem ersten Entwurf getroffen hatte, wonach die Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei oder die Zugehörigkeit zu kommunistischen Organisationen unter Strafe gestellt werden sollten.

26. Präsident *Eisenhower* unterzeichnet das Bewilligungsgesetz für die Auslandhilfe im Finanzjahr vom 1. Juli 1954 bis zum 30. Juni 1955. Das Gesetz sieht Bewilligungen in Höhe von 5 243 575 795 Dollar vor, davon 2 781 499 816 Dollar an neuen Geldzuteilungen und 2 462 075 979 Dollar an Rückbewilligungen von bereits in früheren Finanzjahren bewilligten, jedoch noch nicht verwendeten Geldern. Von der Gesamtsumme entfallen 3 615 212 729 Dollar auf allgemeine Militärhilfe, 795 000 000 Dollar auf direkte Unterstützung der bewaffneten Streitkräfte von Verbündeten, 447 098 195 Dollar auf Wirtschaftshilfe zu Verteidigungszwecken, 184 500 000 Dollar auf reine Wirtschaftshilfe (Entwicklungshilfe), 116 457 621 Dollar auf technische Hilfe und 85 307 250 Dollar auf andere Programme. Die bewilligte Gesamtsumme liegt um 777 057 738 Dollar unter der ursprünglich von der Regierung beantragten Summe von 6 020 633 533 Dollar. Der gesetzgeberische Vorgang für die Auslandhilfe 1954 war am 19. August mit der Verabschiedung einer Kompromißfassung zum Bewilligungsgesetz, welche die voneinander abweichenden Entwürfe des Senats und des Repräsentantenhauses vereinigte, durch beide Häuser des Kongresses abgeschlossen worden. Das am 9. August vom Repräsentantenhaus und am 12. August vom Senat ebenfalls in einer Kompromißfassung endgültig verabschiedete Ermächtigungsgesetz zur Auslandhilfe 1954/55 setzte die obere Grenze für die Bewilligungen fest. Erst durch das Bewilligungsgesetz wird die Regierung ermächtigt, über die Gelder zu verfügen. (Vgl. zum Auslandhilfeprogramm 1953/54 den Bericht in Europa-Archiv 17/1953, S. 5960.)

30. Präsident *Eisenhower* unterzeichnet das Atomenergiegesetz, eine Revision des Gesetzes von 1946. Das Gesetz eröffnet das Gebiet der Atomenergie der Privatwirtschaft, erlaubt in gewissem Umfang den Austausch von Atomgeheimnissen mit den militärischen Verbündeten der Vereinigten Staaten und schafft die Grundlage für ihre Beteiligung an dem von Präsident Eisenhower vorgeschlagenen internationalen „Pool“ zur friedlichen Verwendung der Atomenergie.

31. Beendigung der zweiten Tagung des Weltkirchenrates in Evanston (Illinois). In einer Resolution an die Regierungen wird auf die Notwendigkeit eines Zusammenlebens von kommunistischen und kapitalistischen Staaten hingewiesen. Bischof Otto *Dibelius* wurde in das Präsidium des Rates gewählt.

ASIEN

Chinesische Volksrepublik

31. Eine Delegation der britischen Labour Party, die auf Einladung des „Volksinstituts für Außenpolitik“ seit dem 14. August in China weilte, beendet ihren Besuch. Der Delegation, die zuvor in Moskau weilte (vgl. Zeittafel in EA 17/1954), gehörten u. a. der Parteiführer, Clement *Attlee*, und der Generalsekretär, Morgan *Phillips*, an. Attlee spricht am 2. September in Hongkong über seine Reiseeindrücke (vgl. Zeittafel in der kommenden Folge des Europa-Archivs).

Indien

25. Premierminister *Nehru* erklärt vor dem Parlament, Indien werde an den vorbereitenden Besprechungen zur Schaffung eines Verteidigungssystems in Südostasien nicht teilnehmen, weil eine solche Organisation geeignet sei, in der Gegenwart mehr Schaden als Nutzen zu bringen. Er hoffe, daß die in dem indisch-chinesischen Vertrag über Tibet vom 29. April 1954 niedergelegten fünf Grundsätze der friedlichen Ko-Existenz (vgl. Zeittafel in EA 14/1954, S. 6766) ein Muster auch für den kollektiven Frieden im allgemeinen abgeben würden. Der kollektive Friede sei die einzige Alternative zur Kriegsbereitschaft und der einzig gangbare Weg zur Sicherheit.

Die Organisation der Vereinten Nationen

8. Veröffentlichung des Jahresberichtes des Generalsekretärs (vgl. den Bericht auf S. 6908 dieser Folge).

19. Generalsekretär Dag *Hammarskjöld* gibt bekannt, daß die personelle Reorganisation des Sekretariats abgeschlossen sei. Vom nächsten Jahre an werden die führenden administrativen und politischen Planungsaufgaben von 14 Untersekretären wahrgenommen, die an die Stelle der bisherigen stellvertretenden Generalsekretäre und Direktoren treten. Als Untersekretäre zur besonderen Verfügung des Generalsekretärs werden Ralph *Bunche* (Vereinigte Staaten) und Ilja *Tschernitschew* (Sowjetunion) fungieren.

NEUEINGÄNGE IN UNSEREM ARCHIV

9. JAHR 20. SEPTEMBER 1954 18. FOLGE

Bücher und Broschüren

L'Evolution de la Conception de Proprieté et le Progrès Social. Applications possibles dans un programme de désoviétisation. Conférence donnée par M. Radu Plessia. Suivie des Discussions qui ont eu lieu le 6 avril 1954, dans la Séance Juridique-Economique-Sociale de la Fondation Royale Charles I. Paris: Institut Universitaire Roumain Charles I., Fundatia Regala Universitara Carol I. 1954. 31 S. (hektographiert).

Germany Surrenders Unconditionally. Facsimiles of the Documents. The National Archives of the United States. o. O. u. J. 41 S.

Incidences économiques de la C. E. D.: Objections et réponses. Ligue Européenne de Coopération Economique. Bruxelles: Mouvement Européen, Mai 1954. 10 S. (Publication Nr. 15).

Kiesewetter, Rolf: Das Wirtschaftsrecht des Schuman-Planes unter besonderer Berücksichtigung des Preisrechts. Hektographierte Veröffentlichungen der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, Nr. 17, Reihe D: Studien, Abt. I: Völkerrecht und internationale Beziehungen, Bd. 4. Hamburg: Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg 1954. 141 S. (hektographiert).

Münchheimer, Werner: Die Neugliederung Mitteldeutschlands bei der Wiedervereinigung. Herausgegeben vom Königsteiner Kreis, Vereinigung der Juristen, Volkswirte und Beamten aus der sowjetischen Besatzungszone. Göttingen: Verlag Otto Schwartz & Co. 1954. 185 S., 25 ausklappbare Pläne, Hlwd. DM 24.—.

Noack, Ulrich: Wie kann der Frieden lebendig werden? Organische Erneuerung der UNO auf der Grundlage von 10 regionalen Friedenskreisen. Würzburg: Selbstverlag 1954. 23 S.

Political Controls in the Soviet Army. A Study based on Reports by former Soviet Officers, by Vyacheslav P. Artemyev, F. Belov, I. Dmitriev, M. Ereli, M. Kolossov, and N. Tuschin. Edited by Zbigniew Brzezinski, Russian Research Center, Harvard University. New York: Research Program on the U.S.S.R. 1954. 93 S.

Robson, William A.: The University Teaching of Social Sciences: Political Science. A Report. Paris: UNESCO 1954. 249 S. $ 1,50.

Ruyssen, Théodore: Les Sources doctrinales de l'internationalisme. Tome premier „Des origines à la Paix de Westphalie". Université de Grenoble Publications de la Faculté des Lettres. Editées avec le concours de l'Association des Amis de l'Université de Grenoble, No. 10. Paris: Presses Universitaires de France 1954. 496 S. ffrs. 1.200.

Salomon, Richard: Begriff und Problematik der wirtschaftlichen Engpässe. Dargestellt am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1948 bis 1952. Kieler Studien, Forschungsberichte des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel, herausgegeben von Professor Dr. Fritz Baade, Nr. 29. Kiel 1954. VI, 185 S. DM 15.—.

Schaffstein, Friedrich: Die Europäische Strafrechtswissenschaft im Zeitalter des Humanismus. Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Heft 13. Göttingen: Verlag Otto Schwartz & Co. 1954. 80 S. DM 7.90.

Schulz, Klaus-Peter: Sorge um die deutsche Linke. Eine kritische Analyse der SPD-Politik seit 1945. Köln: Verlag für Politik und Wirtschaft 1954. 128 S. DM 3.80.

Die staatliche Intervention im Bereich der Wirtschaft. Rechtsformen und Rechtsschutz. Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts. Berichte von Ulrich Scheuner, Adolf Schüle, Werner Weber und Hans Peters. Verhandlungen der Tagung der Deutschen Staatsrechtslehrer zu Marburg am 16. und 17. Oktober 1952. Mit einem Auszug aus der Aussprache. Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 11. Berlin: Walter de Gruyter & Co. 1954. 268 S.

The State of Food and Agriculture 1954. Review and Outlook. Rom: Food and Agriculture Organization of the United Nations, August 1954. 157 S. $ 1,50.

The Sterling Area. An American Analysis. Prepared under direction of John M. Cassels, Research and Statistics Division, Economic Cooperation Administration Special Mission to the United Kingdom. London: Her Majesty's Stationery Office 1951. 672 S. 21 s.

Tenth Inter-American Conference. Caracas, Venezuela, March 1—28, 1954. Final Act. Washington: Pan American Union 1954. 135 S. $ 0,50.

Thomson, J. Cameron: Balance and Flexibility in Fiscal and Monetary Policy. New York: Committee for Economic Development o. J. 18 S.

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co) in Verbindung mit dem Institut für Europäische Politik und Wirtschaft.

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV).

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer, Frankfurt; Dr. J. W. Brügel, London; Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt; Dr. Walter E. Genzer, Frankfurt; Prof. Raymond-Jean Guiton, Paris; Dr. Walter Hofer, Berlin; Dr. Walther Karbe, Frankfurt; Boris Meissner, Hamburg; Dr. Dietrich Mende, Frankfurt; Prof. Dr. Georg von Rauch, Marburg; Joachim Willmann, Frankfurt.

Uebersetzungen des Europa-Archivs: Margret Völker, Bonn.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Myliusstraße 20, Telefon 7 80 21.

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH, Frankfurt a. M., Große Eschenheimer Straße 16—18.

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar durch den Europäischen Austauschdienst zu beziehen. Preis des Einzelheftes DM 2,50; des Doppelheftes DM 5,—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10,50 und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38,— zuzüglich Porto. Für das Ausland gelten die Preise lt. Auslandsliste. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Europäischen Austauschdienst eingegangen sein.

Auslieferung und Vertrieb: Europäischer Austauschdienst. Auslieferungsabteilung Europa-Archiv, Frankfurt a. M., Myliusstraße 20, Telefon 7 33 47.

Österreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

MITTEILUNGEN DES EUROPARATS

HERAUSGEGEBEN VON DER PRESSE- UND INFORMATIONSABTEILUNG DES EUROPARATS

Die Tätigkeit des Europarats im August 1954

Tod des Herrn Alcide De Gasperi

Herr Alcide *De Gasperi*, Präsident des Ministerrats der Republik Italien von 1945 bis 1953, ist am Donnerstag, dem 19. August, im Alter von 73 Jahren gestorben.

Der Name De Gasperi ist eng mit den Bemühungen um das Zustandekommen der europäischen Integration verbunden: durch die Europäische Bewegung, deren Ehrenvorsitzender er war, durch die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und ihre Gemeinsame Versammlung, deren Präsident er war, durch den Europarat, wo er im Dezember 1951 vor der Beratenden Versammlung eine Rede gehalten hat, sowie durch die Diskussionen am Runden Tisch, an denen er als eine der sechs bedeutenden Persönlichkeiten im Oktober 1953 in Rom teilgenommen hat.

Beim Eintreffen der Todesnachricht in Straßburg hat der Generalsekretär des Europarats, Herr Léon *Marchal*, dem Präsidenten des italienischen Ministerrats, Herrn *Scelba*, ein Beileidstelegramm übersandt.

I. Tagungen der Organe des Rats

STÄNDIGER AUSSCHUSS DER VERSAMMLUNG

Entwurf eines Zeitplans für die Herbsttagung

Der Ständige Ausschuß hat folgenden Zeitplan für den zweiten Teil der Sechsten Ordentlichen Sitzungsperiode der Versammlung vorgeschlagen:

13. September	Bestätigung der Mandate. Einschreibungen in die Tagesordnung und Ueberweisungen an die Ausschüsse. Annahme des Zeitplans für die Arbeiten der Versammlung. Ergänzungsbericht des Ministerkomitees (Ueberweisung an die Ausschüsse).
Nachmittags	Gemischter Ausschuß (Comité Mixte). Ausschußsitzungen.
14. und 15. September	Die Politik des Europarats im Licht der letzten Entwicklung der internationalen Lage. Die gemeinsamen Bemühungen Westeuropas zur Normalisierung seiner Handelsbeziehungen mit dem Osten.
16. und Vormittag des 17. September	Stellungnahme zur Sonderbotschaft des Ministerkomitees (bei dieser Beratung kann eine Generaldebatte über die Konvertierbarkeit der Währungen stattfinden). Prüfung der von internationalen Organisationen eingelaufenen Berichte. Gründung eines Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen.
17. und 18. September	Fortsetzung der Beratungen über die Empfehlung 57 und die Ausarbeitung eines zukünftigen Saarstatuts.
20. September	Antwort auf den Zweiten Allgemeinen Tätigkeitsbericht der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.
21. September	Stellungnahme zu dem Bericht des von dem Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) gebildeten Sonderausschusses über restriktive Handelspraktiken. Abschluß einer Europäischen Konvention über Auslieferung. Vereinfachung der Grenzformalitäten für Reisende.
22. September	Ausschußsitzungen.
23., 24. u. 25. September	Schlußfolgerung und Abschluß.

II. Andere Tagungen

Europäische Verteidigungsgemeinschaft

Die Vertreter der sechs Unterzeichnerstaaten des Pariser Abkommens zur Errichtung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft haben vom 19. bis 22. August in Brüssel getagt. Am Schluß der Tagung wurde folgendes Kommuniqué veröffentlicht: (Vgl. den Wortlaut in Europa-Archiv 17/1954, S. 6869).

Am 30. August hat die französische Nationalversammlung ihre Beratungen über die EVG abgeschlossen. Es wurde alsdann der Antrag gestellt, „darüber zu entscheiden, daß kein Anlaß zur Beratung vorliegt und daß die Annahme des Antrags die endgültige Ablehnung des zur Beratung stehenden Textes zur Folge hat"; der Antrag wurde mit 319 gegen 264 Stimmen angenommen. Die Nationalversammlung hat sich also faktisch gegen die Ratifikation des EVG-Vertrages ausgesprochen.

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Am 10. August hat die Hohe Behörde der Montanunion den zweiten Jahrestag ihres Amtsantritts in Luxemburg gefeiert. Aus diesem Anlaß hat die Hohe Behörde ein Kommuniqué veröffentlicht, in dem es heißt, daß trotz der noch verbleibenden $3^1/_2$ Jahre bis zum Ende der gemäß des Vertrages vorgesehenen Uebergangsperiode von fünf Jahren und trotz der zahlreichen noch zu lösenden Probleme „die ersten Ziele des Schumanplans, die von den sechs Mitgliedstaaten gesteckt worden sind, in einem unerwarteten Ausmaß erreicht wurden". Mit dem Inkrafttreten des gemeinsamen Marktes für Edelstähle am 1. August 1954 ist der gemeinsame Markt für alle in dem Vertrag vorgesehenen Erzeugnisse errichtet worden. Die Kohlenlieferungen innerhalb der Gemeinschaft haben im Laufe des ersten Vierteljahres 1954 einen Monatsdurchschnitt von etwa 1,8 Millionen Tonnen gegenüber einem Monatsmittel von 1,3 Millionen im

Jahre 1952 erreicht, was eine Steigerung von 38 vH bedeutet. Auf dem Gebiet der eisenschaffenden Industrie sind etwa gleiche Produktionssteigerungen zu verzeichnen.

Der Balkanpakt

Am 9. August haben die Außenminister von Griechenland, der Türkei und Jugoslawien in Bled einen 25jährigen Beistandspakt abgeschlossen. (Vgl. den Wortlaut des Vertrags auf S. 6904—6906 dieser Folge.)

Der nordische Rat

(Vgl. hierzu den Bericht auf S. 6912 dieser Folge.)

III. Fünfter Jahrestag der Beratenden Versammlung

Anläßlich des fünften Jahrestages der ersten Sitzung der Beratenden Versammlung (am 10. August 1949) hat ihr Präsident, Herr Guy *Mollet*, folgendes ausgeführt:

„Vor fünf Jahren, am 10. August 1949, wurde die 1. Sitzungsperiode der Beratenden Versammlung des Europarats eröffnet.

Jede wahrhaft revolutionäre Schöpfung — und hierum handelte es sich — erweckt zugleich die unvernünftigsten Vorstellungen und die größte Skepsis. Die Straßburger Versammlung machte keine Ausnahme von dieser Regel. Heute darf man sich darüber freuen, daß die Versammlung — und Europa mit ihr — die ersten Wachstumskrisen überwunden hat.

Sicherlich müssen die engen Bindungen, mit deren gleichsam spontanem Zustandekommen aus der ursprünglichen Begeisterung heraus einige rechneten, noch geschaffen werden. Zweifellos mußte man sich für die ersten konkreten Arbeiten in einem wesentlich beschränkteren Rahmen halten, als man dies am Anfang hätte erhoffen können. Trotzdem entspricht die Versammlung der Fünfzehn völlig, und vielleicht niemals mehr als gerade in diesem Augenblick, den Absichten ihrer Schöpfer. Sie bestätigt sich jeden Tag als die Werkstätte für den Bau Europas und kämpft ununterbrochen für eine Erweiterung ihrer eigenen Vollmachten und Funktionen. Sie ist vor allem bestrebt, dem Europarat den festen Rahmen zu geben, in dem die europäischen Sondergemeinschaften ihre Tätigkeit aufeinander abstimmen und wachsen können. Sie bleibt mit einem Wort das unentbehrliche Instrument für die Einigung des von uns erstrebten Europa: eines freien und geeinigten Europa, das allen demokratischen Nationen offensteht.

Diese Botschaft anläßlich des Jahrestages ist daher ganz selbstverständlich eine Botschaft der Hoffnung und des Glaubens."

IV. Wirtschaftsfragen

Zivilluftfahrt

Der Generalsekretär der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) hat dem Generalsekretär des Europarats mitgeteilt, daß der Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation in seiner 6. Sitzungsperiode beschlossen hat, die 1. Sitzung der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz einzuberufen. Der Vorschlag zur Einberufung dieser Konferenz geht zurück auf eine der Empfehlungen (Nr. 28), die von der Konferenz über die Koordinierung des Luftfahrtwesens in Europa angenommen wurde; diese Konferenz fand vom 21. April bis 10. Mai 1954 in Straßburg statt. (Vgl. Mitteilungen des Europarats in Europa-Archiv 12/1954, S. 6672.)

Ausschuß für Wirtschaftsfragen

Der Wirtschaftsausschuß der Beratenden Versammlung hat unter dem Vorsitz von Herrn Per *Federspiel* (Däne) am 7. und 8. August in Kopenhagen getagt.

Der größte Teil der Sitzung war einer eingehenden Prüfung der drei Berichte gewidmet, die der Ausschuß der Versammlung im nächsten Monat erstatten wird: der Entwurf einer Antwort auf den Wirtschaftsteil der Sonderbotschaft des Ministerkomitees (Dok. 238), der sich mit dem Aktionsprogramm befaßt; ein Bericht über die gemeinsamen Bemühungen Westeuropas zur Normalisierung seiner Handelsbeziehungen mit dem Osten (Berichterstatter: Herr *Kalbitzer*, Deutscher), ein Gegenstand, zu dessen politischer Seite der Allgemeine Ausschuß bereits einen Vorschlag ausgearbeitet hat; eine Abhandlung über den derzeitigen Stand der wirtschaftlichen Integration in Westeuropa (Berichterstatter: Herr *Bottomley*, Engländer).

V. Juristische Fragen

Menschenrechte

Am 31. August hat der Ständige Vertreter der Niederlande beim Europarat, Herr *van Rijckevorsel*, dem Generalsekretär die Ratifikationsurkunde seines Landes über die Europäische Konvention der Menschenrechte und des Zusatzprotokolls überreicht. Die Niederlande haben die obligatorische Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes (dessen Errichtung in Abschnitt IV der Konvention vorgesehen ist) für die Dauer von 5 Jahren anerkannt. Die Niederlande sind das dritte Land, das diese Gerichtsbarkeit anerkannt hat.

Auf Grund dieser Ratifikationsmeldung kann nunmehr die Aufstellung über den Stand der Hinterlegungen der Ratifikationen der Konventionen und Abkommen des Europarates vervollständigt werden, die im Anhang der Julinummer der Mitteilungen des Europarats (Europa-Archiv 15/1954, S. 6804/05), veröffentlicht sind. In dieser Aufstellung ist ferner das angegebene Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Konvention der Menschenrechte und des Zusatzprotokolls im Falle Islands durch das Datum des 29. 6. 1953 zu ersetzen.

Tod von Frau Ingeborg Hansen

Das dänische Mitglied der europäischen Menschenrechtskommission, Frau Ingeborg *Hansen*, ist am 5. August im Alter von 68 Jahren verstorben.

Im Jahre 1912 trat Frau Hansen in die juristische Fakultät der Universität Kopenhagen ein und legte ihr Examen im Jahre 1919 ab. 1922 wurde sie Mitglied der Anwaltskammer und übte ihre Anwaltstätigkeit bis zum Jahre 1936 aus, in dem sie in das Oberhaus (Landsting) des dänischen Parlaments gewählt wurde. 1950 wurde sie zum Präsidenten des Landsting gewählt; sie war die einzige Frau, die diesen Posten in der dänischen Parlamentsgeschichte bekleidete. 1953, beim Inkrafttreten der neuen Verfassung, die das Landsting auflöste und eine einzige Versammlung schuf, zog sie sich aus dem politischen Leben zurück.

Am 18. Mai wurde sie von dem Ministerkomitee in die Europäische Menschenrechtskommission gewählt und nahm an deren Eröffnungssitzung teil, die vom 12. bis 17. Juli stattfand.

Grenzformalitäten

Der mit dem Studium der Vereinfachung der Grenzformalitäten beauftragte Unterausschuß des Rechtsausschusses hat am 6. und 7. August unter dem Vorsitz von Herrn Montgomery *Hyde* (Engländer) in Kopenhagen getagt.

Der Unterausschuß hat einen vorläufigen, von Herrn *Lannung* (Däne), 2. Vorsitzender und Berichterstatter, vorgelegten Bericht über die Vereinfachung der Grenzformalitäten auf Flugplätzen eingehend erörtert und einstimmig angenommen. Der Bericht berücksichtigt diesbezügliche Empfehlungen der kürzlich stattgefundenen Konferenz der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (vgl. Mitteilungen des Europarats in Europa-Archiv 12/1954, S. 6672); er macht jedoch auch auf neue Fragen aufmerksam und führt aus, daß auf die Formalitäten immer dann verzichtet werden müßte, wenn es nicht erwiesen ist, daß ihre Abschaffung wirklich ernste Folgen nach sich ziehen würde. Man war sich darüber einig, daß die Behandlung der Fluggäste nicht weniger günstig sein dürfte als diejenige der Reisenden, die in Häfen landen oder an Grenzstationen auf dem Straßen- oder Schienenwege ankommen. Infolgedessen empfiehlt der Ausschuß vor allem die Abschaffung der Gesundheitskontrollen, der Flugberechtigungsscheine, der Passagierlisten sowie des Verfahrens, wonach den Reisenden vorübergehend die Pässe entzogen werden. Ferner ist zu erwägen, ob es nicht möglich wäre, den Paß- und Zollbeamten des Abreise- und Ankunftslandes zu gestatten, die Kontrolle der Reisenden gleichzeitig auf dem Abflughafen durchzuführen.

Einzelne Mitglieder des Unterausschusses haben sich von sich aus verpflichtet, die Vorschläge des Unterausschusses in ihren nationalen Parlamenten zu unterstützen, damit die Anregungen der Versammlung zur Vereinfachung der Grenzformalitäten verwirklicht werden.

Abschaffung der Sichtvermerke

Ab 1. September werden britische Staatsangehörige zu einem jeweiligen Aufenthalt von nicht mehr als drei Monaten ohne Sichtvermerke ins Saarland reisen können. Den Saarländern werden bei ihren Reisen ins Vereinigte Königreich unentgeltliche Sichtvermerke ausgestellt.

VI. Kulturelle Fragen

Gleichwertigkeit der Diplome

Am 5. August 1954 hat der Ständige Vertreter Islands beim Europarat, Herr H. *Kröyer*, Herrn *von Schmieden*, dem Direktor der Studienabteilung, in Vertretung des Generalsekretärs die Ratifikationsurkunde der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Diplome für die Zulassung an den Hochschulen überreicht.

Diese Konvention, die am 11. Dezember 1953 in Paris unterzeichnet wurde, ist auf Grund der Hinterlegung der 3. Ratifikationsurkunde am 20. April 1954 in Kraft getreten. Sie ist nunmehr von Dänemark, Irland, Norwegen, dem Vereinigten Königreich und Island ratifiziert worden.

Auf Grund dieser Mitteilung über die Ratifikation Islands kann nunmehr die Aufstellung über den Stand der Hinterlegungen der Ratifikationen der Abkommen des Europarats, die im Anhang zu der Julinummer der Mitteilungen des Europarats (Europa-Archiv 15/1954, S. 6804/05) veröffentlicht wurde, vervollständigt werden.

Revision der Geschichtslehrbücher

Eine zweite Tagung über die Darbietung der europäischen Idee im Rahmen des Geschichtsunterrichts (die erste Tagung fand im letzten Jahr in Calw statt) wurde vom 8. bis 16. August in der Nähe von Oslo abgehalten. Das Thema der Tagung lautete: „Die gemeinsamen und die trennenden Faktoren auf den verschiedenen Gebieten der europäischen Kultur unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Mittelalter". Der Generalsekretär des Europarats war durch Herrn R. *Crivon* vertreten, der sich mit Kulturfragen beschäftigt.

Kultursachverständige

Der Vorstand des Ausschusses der Kultursachverständigen hat am 25. und 26. August unter dem Vorsitz von Herrn *Kitsikis* (Grieche) in Straßburg getagt, um die Tagesordnung für die 9. Sitzung des Ausschusses der Kultursachverständigen zusammenzustellen, die im Oktober stattfinden wird, und insbesondere um die Kapitel des Aktionsprogramms zu erörtern, die sich mit kulturellen und wissenschaftlichen Fragen befassen.

Europäische Studienwoche

Die vierte europäische Studienwoche wird vom 14. bis 23. September am Sitz des Europarats stattfinden. 45 Vertreter der 15 Mitgliedstaaten werden vom Europarat Reise- und Unterhaltsbeihilfen empfangen, um ihnen die Teilnahme an dem Treffen zu ermöglichen, das von dem englischen Wirtschaftler Herrn Graham *Hutton* unter Mitwirkung von Herrn *von Cornides* (Deutscher), von Herrn Professor *Gorielly* (Belgier) und Herrn Professor *Seguillon* (Franzose) geleitet wird. Die Teilnehmer an dieser Studienwoche werden Gelegenheit haben, den Debatten der Beratenden Versammlung beizuwohnen, und sind von der Hohen Behörde der Montanunion und von der Saarregierung zu kurzen Aufenthalten in Luxemburg und Saarbrücken eingeladen worden.

VII. Verschiedenes

Tod von Herrn Koninckx

Herr Willy *Koninckx*, liberales Mitglied des belgischen Parlaments und Stellvertreter bei der Beratenden Versammlung von 1950—1952, ist am 15. August im Alter von 53 Jahren verstorben.

Liberale Internationale

Der Rat der Liberalen Internationale hat am 26. August in Knokke in Belgien getagt; Vertreter aus acht europäischen Ländern sowie eine Delegation aus Kanada haben an der Konferenz teilgenommen. Unter den im Exil lebenden Liberalen aus anderen europäischen Ländern befand sich Herr Salvador *de Madariaga*. Der Rat hat Herrn Roger *Motz*, belgischer Senator und Delegierter bei der Beratenden Versammlung seit deren Gründung, für weitere zwei Jahre zu seinem Präsidenten wiedergewählt. Er hat eine Resolution angenommen, in der die französische Nationalversammlung aufgefordert wird, den EVG-Vertrag zu ratifizieren.

Bund Europäischer Jugend

Vom 1. bis 12. August fand auf Schloß Trautenfels in Steiermark eine von dem Bund Europäischer Jugend organisierte Studientagung statt. Sie umfaßte 80 Delegierte aus Oesterreich, Belgien, Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, Italien, Holland, der Saar und der Schweiz. Die Teilnehmer beschäftigten sich vor allem mit folgenden Problemen: „Totalitarismus und Föderalismus", „Das derzeitige Osteuropa und die Gegnerschaft zur europäischen Einigung".

EUROPA-ARCHIV

9. JAHR | 5. OKTOBER 1954 | 19. FOLGE

Vereinte Nationen und Menschenrechte

Nach der Fertigstellung von zwei Konventionsentwürfen

Von Dr. J. W. Brügel, London

Einleitung

Die jahrelangen Arbeiten der Organisation der Vereinten Nationen, die auf die Ausarbeitung eines oder mehrerer Entwürfe von internationalen Verträgen zur Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzielen, haben 1954 einen vorläufigen Abschluß gefunden: die aus Vertretern von 18 Mitgliedstaaten zusammengesetzte Kommission für Menschenrechte (im folgenden: Kommission), die als Hilfsorgan des Wirtschafts- und Sozialrats funktioniert, hat die Entwürfe von zwei Konventionen fertiggestellt, deren eine die politischen Rechte des Menschen garantieren soll, während die andere der Sicherung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Grundrechte des Einzelwesens gewidmet ist. Der Wirtschafts- und Sozialrat hat auf seiner 18. Tagung am 29. Juli 1954 beschlossen[1], die beiden Entwürfe ohne eigene Stellungnahme der Vollversammlung der Vereinten Nationen des Jahres 1954 zur Entscheidung vorzulegen. Es ist allerdings kaum anzunehmen, daß die Vollversammlung sie in diesem Jahre auch schon verabschiedet. Selbst in diesem unwahrscheinlichen Falle müßten mindestens 20 Staaten Ratifizierungen vornehmen, ehe eine der beiden Konventionen in Kraft treten könnte.

Die Vorgeschichte der beiden Entwürfe ist hier ausführlich geschildert worden[2]. Die Schwierigkeiten, vor die sich die Kommission bei der Ausarbeitung der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* gestellt sah, stiegen ins ungemessene, als es darum ging, die natürlich so allgemein als möglich gehaltenen Verheißungen der rechtlich nicht verbindlichen Erklärung in die Zweifel jeder Art möglichst ausschließende Sprache verbindlicher völkerrechtlicher Verpflichtungen umzumünzen. Hier spielte nicht nur der die ganze Nachkriegssituation beherrschende Gegensatz zwischen zwei Lagern, welche die Grundbegriffe „Freiheit" und „Demokratie" ganz entgegengesetzt auslegen, eine Rolle, sondern auch ein sich auf die Kommissionsarbeiten lähmend auswirkender Mangel an Zielklarheit im Lager der westlichen Demokratien. Der Auftrag, den die Vollversammlung des Jahres 1950 der Kommission gegeben hatte[3], sich nicht auf die Formulierung der sogenannten „politischen" Rechte zu beschränken, sondern in den gleichen Entwurf auch den Schutz der — erst zu definierenden — sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte des Menschen einzubeziehen, wurde von der folgenden Vollversammlung in einem wesentlichen Punkte umgestoßen[4]: Sie legte die Kommission auf eine Zweiteilung der Materie fest, die in zwei gleichzeitig vorzulegenden und aufeinander abzustimmenden Entwürfen behandelt werden sollte. Eine starke Minderheit in der Vollversammlung hatte an dem Grundsatz festgehalten, daß eine Behandlung a l l e r Grundrechte des Menschen im Rahmen eines einheitlichen völkerrechtlichen Dokuments die zwischen diesen Rechten bestehende Wechselwirkung unterstrichen hätte. Unter der durch diese Schwankungen hervorgerufenen Sphäre der Ungewißheit hatte und hat die ganze Arbeit der Kommission zu leiden.

Der Umkreis der zu schützenden Rechte

Der dieser Uebersicht angeschlossenen Angabe des Inhalts der beiden Entwürfe kann man entnehmen, welche Rechte und Freiheiten unter überstaatlichen Schutz gestellt werden sollen. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Konvention über die politischen Rechte decken sich weitgehend mit dem Abschnitt I der *Europäischen Konvention für Menschenrechte*[5], die am 3. September 1953 in Kraft getreten ist, sowie mit dem am 18. Mai 1954 in Kraft getretenen Zusatzprotokoll dazu[6]. Sie gehen insofern weiter, als sie auch das Recht, Asyl zu verlangen, das Recht auf Freizügigkeit innerhalb des Staates und das Recht auf Auswanderung verbürgen, eine gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen gerichtete Agitation unter Strafe stellen und gewisse Ansatzpunkte für Rechte von Minderheiten schaffen (siehe weiter unten).

In dem Entwurf der Konvention über die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte des Menschen kommen die Schwierigkeiten, die sich einer Einigung auf eindeutige Definitionen der zu schützenden Rechte entgegenstellen, klar zum Ausdruck. Während die das Recht auf Gesundheit und das Recht auf Erziehung behandelnden Bestimmungen sehr in die Einzelheiten gehen, finden wir in dem Entwurf die ganz lakonisch gehaltene Versicherung, daß die Vertragspartner „das Recht jedes Menschen auf soziale Sicherheit anerkennen", ohne daß die Tragweite dieser Bestimmung irgendwie umschrieben wäre. Daß das *Streikrecht*, das viele moderne Verfassungen ausdrücklich anerkennen[7], trotz der darauf hinzielenden Bemühungen der an den Kommissionsarbeiten teilnehmenden Vertreterin des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften, der ehemaligen Reichstagsabgeordneten Toni *Sender*, keine Aufnahme in die Reihe der zu schützenden Rechte gefunden hat, ist ein entschiedener Mangel. Hingegen ist es erfreulicherweise gelungen, die Bestimmungen über das Recht auf Arbeit so zu fassen, daß sie nicht zur Rechtfertigung von Vorschriften über Zwangsarbeit mißbraucht werden können. Die Bestimmung über die Freiheit des ge-

werkschaftlichen Zusammenschlusses betont — was in der analogen Bestimmung der Europäischen Konvention leider unterlassen wurde — das Recht des Bürgers, Gewerkschaften „seiner Wahl" beizutreten, wodurch Behauptungen totalitär regierter Staaten ein Riegel vorgeschoben werden soll, daß die Freiheit, sich zum Schutze seiner Interessen zusammenzuschließen, durch das Bestehen der von den verschiedenen Regimen aufgezogenen Einheitsorganisationen mit Monopolcharakter gewährleistet sei.

Erst nach dem Scheitern aller Versuche, in sechs Sitzungen zu einer Einigung über eine das *Recht auf Eigentum* und dessen Grenzen deckende und allgemein annehmbare Formel zu kommen, hat die Kommission 1954 beschlossen[8], von der Einbeziehung dieses Rechtes in den Kreis der zu schützenden Rechtsgüter abzusehen. Die Schwierigkeiten lagen — ebenso wie bei der Abfassung der einschlägigen Bestimmung im Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention — nicht darin, daß von irgendeiner Seite das Recht auf Privateigentum grundsätzlich bestritten worden wäre. Es erwies sich nur als unmöglich, die an sich allgemein als zulässig empfundenen Einschränkungen dieses Rechtes in zufriedenstellender Weise festzulegen.

Alle in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten Grundrechte und Freiheiten sind in einen der beiden Konventionsentwürfe in bindende Verpflichtungen umgewandelt worden, mit der Ausnahme des Rechtes auf Eigentum (siehe oben) und des in Artikel 15 der Erklärung folgendermaßen formulierten Rechtes:

1. Jedermann hat ein Recht auf eine Staatsbürgerschaft.
2. Niemand darf willkürlich seiner Staatsbürgerschaft beraubt werden. Auch darf niemandem das Recht bestritten werden, seine Staatsbürgerschaft zu ändern.

Das Selbstbestimmungsrecht

Eine Koalition von kommunistischen, arabischen und südamerikanischen Staaten hat es gegen den Widerstand der meisten anderen Mitgliedsländer durchgesetzt, daß das Recht auf Selbstbestimmung in den Entwürfen verankert werden soll[9]. Die Opposition gegen diesen Beschluß[10] richtete sich nicht so sehr gegen die Anerkennung dieses Rechtes an sich als gegen die Einbeziehung eines Rechtes, das seiner ganzen Natur nach nur von Personengemeinschaften in Anspruch genommen werden kann, in völkerrechtliche Verträge, die das Recht des Einzelmenschen gegenüber dem Staat zu schützen berufen sind. Die Beweggründe der Mehrheit, die sich sowohl in der Generalversammlung als auch im Wirtschafts- und Sozialrat sowie in der Kommission für einen solchen Beschluß gefunden hat — einer Mehrheit, die nur für diesen Fall zustande gekommen ist —, sind natürlich in erster Linie politisch-propagandistischer und nicht unbedingt sachlicher Natur. Der Unklarheit darüber, ob das Selbstbestimmungsrecht in den Bereich der politischen oder in den der sozial-wirtschaftlichen Rechte fällt, hat man dadurch zu begegnen versucht, daß man wörtlich die gleiche das Selbstbestimmungsrecht verkündende Klausel an die Spitze b e i d e r Entwürfe setzte. Der Artikel 1 beider Entwürfe lautet demgemäß:

1. Alle Völker und alle Nationen haben das Recht auf Selbstbestimmung, nämlich das Recht, ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Stellung selbst zu bestimmen.
2. Alle Staaten, einschließlich solcher, denen die Verwaltung von sich nicht selbst verwaltenden und von Treuhandschaftsgebieten zufällt, sowie solche, die in irgendeiner Weise die Ausübung dieses Rechtes durch ein anderes Volk überwachen, haben die Pflicht, im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung dieses Rechtes in allen ihren Gebieten zu fördern und die Einhaltung dieses Rechtes in anderen Staaten zu achten.
3. Das Recht der Völker auf Selbstbestimmung schließt auch ihre dauernde Oberhoheit über ihren natürlichen Reichtum und ihre Wirtschaftskräfte ein. Unter keinen Umständen darf ein Volk der zu seiner Erhaltung notwendigen eigenen Mittel unter Berufung auf von anderen Staaten in Anspruch genommene Rechte beraubt werden.

Die gewählte Formulierung, die sich bemüht, den verschiedensten Sachverhalten gleichzeitig gerecht zu werden — dem allgemeinen Wunsch aller Völker, ihr eigenes Schicksal zu schmieden, dem Sonderfall der kolonialen und halbkolonialen Länder und schließlich dem Fall souveräner Staaten, die sich von wirtschaftlich und politisch mächtigeren ausgebeutet und um Attribute ihrer Selbständigkeit gebracht fühlen —, ist nur geeignet, die Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses, diese Materie in die Entwürfe einzubeziehen, zu verstärken. Eine eingehende Behandlung des reichlich verwickelten Problems des Selbstbestimmungsrechtes[11] würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, und es sei daher hier nur so viel gesagt, daß unklare und vieldeutige Formeln die Situation nur noch zu komplizieren statt zu entwirren vermögen. Um bloß ein einziges Beispiel zu nennen: die Bewohner der heutigen britischen Kolonie Cypern[12] sind weder ein „Volk" noch eine „Nation". Vier Fünftel von ihnen sind Griechen, ein Fünftel Türken. Könnten sie nach Inkrafttreten einer der beiden Konventionen — falls auch Großbritannien sie ratifiziert hat — unter Berufung auf Artikel 1 eine Abstimmung über ihre weitere Zugehörigkeit verlangen? Gesetzt den Fall, eine solche würde eine Mehrheit zugunsten eines Anschlusses an Griechenland ergeben, wäre sie demokratisch zu nennen, wenn sie nur gegen den leidenschaftlichen Protest der türkischen Minderheit durchgeführt werden könnte? Würde die plötzliche Anerkennung des Rechtes aller Völker auf Selbstbestimmung und die konsequente Verwirklichung dieses Rechtes die Welt nicht in Chaos und Anarchie stürzen? Kann ein Volk auf der integralen Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechtes bestehen, wenn es dadurch das Selbstbestimmungsrecht eines anderen Volkes gefährdet oder gar zu Fall bringt? Sicherlich ist eine Gebietsübertragung auf Grund einer in demokratischen Formen vollzogenen Volksabstimmung einer Annexion ohne Rücksicht auf den Willen der betroffenen Bevölkerung vorzuziehen. Nichtsdestoweniger sind Volksabstimmungen dieser Art nicht unbedingt als Errungenschaften der Demokratie anzuerkennen, da ihnen zwei Wesensmerkmale echt demokratischer Entscheidungen abgehen: sie machen es von Haus aus unmöglich, den Standpunkt einer noch

so starken Minderheit zu respektieren, und sie sind endgültig und unwiderruflich, während eine wirklich demokratische Entscheidung nur dort zustande kommen kann, wo die Stimmberechtigten die Möglichkeit haben, eine Entscheidung, die sie inzwischen bedauert haben, auch zu revidieren. Eine praktische Verwirklichung des zweiten Punktes der Atlantikcharta[13] — („Sie wünschen nicht, daß territoriale Veränderungen zustande kommen, die nicht mit den frei geäußerten Wünschen der betroffenen Völker übereinstimmen") — hätte schon bei der Auslegung des Begriffes „betroffene Völker" auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen müssen, auch wenn einer solchen Absicht nicht ohnehin andere, machtpolitische Erwägungen entgegengestanden hätten. Es fragt sich darum, ob der Sache — abgesehen von dem noch zu besprechenden Sonderfall der Kolonien — nicht besser durch eine Formel gedient wäre, die sich darauf beschränkt, der unmittelbar betroffenen Bevölkerung ein Recht zu sichern, vor jeder Entscheidung, die andere treffen, ihre Meinung kundtun zu können.

Die Rechte von Minderheiten

Gegen den Einbau von Bestimmungen über die Rechte von Minderheiten in internationale Verträge, die die Rechte von Individuen festlegen sollen, sind die gleichen Einwendungen erhoben worden wie gegen die Einbeziehung des Selbstbestimmungsrechtes. Doch läßt sich zugunsten eines solchen Schrittes anführen, daß der Bestand oder Nichtbestand von Minderheitenrechten die persönliche Sphäre des Betroffenen zu beeinflussen geeignet ist, ohne daß — wie beim Selbstbestimmungsrecht — zugleich die persönliche Sphäre aller Mitglieder der Gemeinschaft berührt wäre. Bedenklicher hingegen ist der Umstand, daß die Formulierung der Minderheitenrechte, auf die sich die Kommission unter Verwerfung weitergehender Vorschläge geeinigt hat, zumindest dort, wo es sich um nationale Minderheiten handelt, bloße Selbstverständlichkeiten ausspricht und dem zugegebenermaßen komplizierten Problem überhaupt nicht gerecht wird[14]. Artikel 25 des Entwurfes der Konvention über die politischen Rechte lautet:

> „In Staaten, in denen ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten leben, darf ihnen das Recht nicht verweigert werden, in Gemeinschaft mit den anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ihre eigene Kultur zu genießen, ihre eigene Religion zu bekennen und zu pflegen und ihre Sprache zu gebrauchen."

Diese Formulierung spiegelt die Auffassung wider, daß Minderheitenrechte etwas Zusätzliches, zögernd zu Gewährendes und möglichst einschränkend Auszulegendes darstellen. Sie können aber nur dann den Zweck der Herbeiführung eines harmonischen Zusammenlebens innerhalb eines Staatswesens erfüllen, wenn sie auf der Anerkennung des Grundsatzes beruhen, daß jedermann berechtigt sein muß, die für alle geltenden Rechte in der ihm und seinem Milieu gemäßen Art und Weise zu genießen[15]. Wenn man in dem vom Vertreter der Sowjetunion in der Kommission zu diesem Punkt eingebrachten Abänderungsantrag — („Der Staat sichert den nationalen Minderheiten das Recht zum Gebrauch ihrer Muttersprache und zum Besitz ihrer eigenen Schulen, Büchereien, Museen und anderen kulturellen und Erziehungseinrichtungen") — den propagandistischen Ton zu überhören geneigt ist, wird man zugeben müssen, daß er den Mindesterfordernissen weit eher gerecht wird als die von der Kommission beschlossene Fassung. Dazu kommt, daß der dem Recht auf Erziehung gewidmete Artikel des Entwurfes der Konvention über die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte nicht einmal den Anspruch der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder in ihrer eigenen Sprache statuiert, der natürlich nur erhoben werden könnte, wenn die betreffende Minderheit eine gewisse zahlenmäßige Stärke aufweist. Aber auch der (verhältnismäßig radikale) Sowjetantrag bleibt hinter dem Inhalt der nach dem Ersten Weltkrieg abgeschlossenen Minderheitenschutzverträge zurück[16], die den Angehörigen der Minderheit bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen das Recht gaben, sich an die Behörden und Gerichte in ihrer eigenen Sprache zu wenden.

Wie soll die Einhaltung der garantierten Rechte international überwacht werden?

Internationale Verträge zum Schutz gewisser Rechte des Einzelwesens können sich nur dann bewähren, wenn sie die Einhaltung der Rechte, die sie verkünden, zum Gegenstand einer auf überstaatlicher Ebene durchgeführten Ueberwachung machen. Aus Gründen, die zu durchsichtig sind, als daß man sie hier näher erörtern müßte, hat sich die sowjetische Theorie auf eine Vergottung des Souveränitätsbegriffes festgelegt, und ihre Repräsentanten in der Kommission haben sich darum auch stets gegen alle Bestrebungen gewendet, welche die Schaffung wenigstens der Ansätze einer internationalen Kontrolle der Einhaltung der Konventionen zum Ziele hatten. Das wäre an sich nicht tragisch, weil ohnehin keine Aussicht dafür besteht, daß ein Mitglied des Sowjetblocks eine der beiden Konventionen ratifiziert. Bedauerlicher ist, daß die sowjetischen Vertreter, indem sie ihre Stimmen denen der Exponenten der Zaghaftigkeit und übertriebenen Aengstlichkeit auf der anderen Seite des Eisernen Vorhangs zugesellen, in der Lage sind, Vorschläge zu Fall zu bringen, die in der Richtung eines wirklichen überstaatlichen Schutzes der Rechte des Einzelwesens liegen. Ein bereits 1951 eingebrachter und wohlmotivierter Antrag von Uruguay[17] auf Schaffung des Amtes eines Hohen Kommissars (oder Generalanwalts) der Vereinten Nationen für die Menschenrechte wurde von der Kommission bisher überhaupt nicht behandelt und bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge nicht in Betracht gezogen[18]. Alljährlich hat eine Gruppe von Staaten (Aegypten, Ekuador, die Philippinen und Uruguay) Anträge gestellt, welche die Zulassung der Behandlung von Beschwerden von Einzelpersonen und Personengruppen gegen die behauptete Verletzung von Grundrechten durch ein internationales Forum vorsehen. Diese Anträge sind immer wieder an einer unnatürlichen Koalition unzweifelhaft demokratischer Staaten, die aber mehr an dem Schutz der Staatsgewalt vor Querulanten als an dem Schutz der Rechte der Bürger interessiert zu sein scheinen, mit den Staaten des Sowjetblocks gescheitert; diesen bot die Unschlüssigkeit der

Gegenseite eine ausgezeichnete Gelegenheit, Möglichkeiten zur Verstärkung des Glaubens an die Lebenskraft der politischen Demokratie zu verschütten[19].

Nach den letzten Beschlüssen der Kommission würde sich die internationale Ueberwachung der Bestimmungen der Konvention über die politischen Rechte auf die Schlichtertätigkeit eines neungliedrigen überstaatlichen „Ausschusses für Menschenrechte" (Human Rights Committee) beschränken, dessen Mitglieder auf Grund von Vorschlägen der Vertragsstaaten vom Internationalen Gerichtshof im Haag auszuwählen wären. Wenn einer der Vertragspartner einen anderen vergeblich darauf „aufmerksam gemacht" hat, daß letzterer einer Vorschrift der Konvention nicht nachkommt, kann der erstgenannte Staat den Ausschuß mit der Sache befassen. Falls die Schlichtung nicht gelingt, hat der Ausschuß eine den betroffenen Staaten und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zuzustellende gutachtliche Aeußerung über den Streitfall zu erstatten[20]. Es würde sich also auch im günstigsten Fall um nicht mehr als um die Schaffung eines weiteren Hilfsorgans der Vereinten Nationen zur Beilegung von zwischenstaatlichen Streitfällen rein politischer Natur handeln.

Diese äußerst dürftigen Möglichkeiten beziehen sich, wie gesagt, nur auf den Bereich der politischen Rechte. Die andere Konvention sieht überhaupt nur eine Verpflichtung der Vertragspartner vor, den Vereinten Nationen regelmäßig Berichte über den in bezug auf die Einhaltung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte erzielten innerstaatlichen Fortschritt zu unterbreiten. Wenn man sich außerdem vergegenwärtigt, daß die im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation abgeschlossenen Konventionen ohnehin Beschwerdemöglichkeiten im Falle der Verletzung mancher der wirtschaftlichen und sozialen Sphäre zugehörenden Grundrechte der Menschen vorsehen, wird man die vorgeschlagene Regelung als völlig unzureichend und der Bedeutung des Gegenstands nicht angemessen bezeichnen müssen. Es wird hier sicher nicht an Versuchen fehlen, im Rahmen der Verhandlungen der Vollversammlung nachzuholen, was die Kommission verabsäumt hat.

Eine Hoffnung für die Kolonialvölker?

Einigermaßen in Widerspruch zu der Macht- und Einflußlosigkeit des in Aussicht genommenen Ausschusses für Menschenrechte steht der Artikel 48 des Entwurfes über die politischen Rechte, der dem Ausschuß ein Recht zu einer Initiative einräumt, das unter Umständen bedeutsam werden kann. Danach haben sich jene Vertragspartner, die unselbständige Gebiete verwalten, dazu zu verpflichten, „die politische Stellung solcher Gebiete im Wege von Wahlen, Volksabstimmungen und anderen anerkannten demokratischen Mitteln ... zu bestimmen", falls der Ausschuß für Menschenrechte einen dahingehenden Vorschlag macht und dieser die Zustimmung der Generalversammlung findet. „Eine solche Entscheidung soll sich auf die nachweisbaren Wünsche der Bevölkerung solcher Gebiete gründen, die durch ihre politischen Einrichtungen oder Parteien verdolmetscht worden sind[21]." Solange das Forum der Vereinten Nationen als eines der Propagandaschlachtfelder im Kalten Krieg betrachtet wird, ist allerdings zu befürchten, daß diese Bestimmung eher Staaten davon abhalten wird, die Konvention zu ratifizieren, als daß hier den Kolonialvölkern eine wirksame Waffe zur Durchsetzung ihrer Aspirationen in die Hand gedrückt würde.

Ratifizierung mit Vorbehalten?

In der Frage, ob und inwieweit Staaten berechtigt sein sollten, die Konvention über die politischen Rechte (im Zusammenhang mit dem anderen Entwurf wurde die Frage nicht behandelt) mit Vorbehalten zu ratifizieren — das heißt trotz des Umstandes, daß das geltende innerstaatliche Recht in dem einen oder anderen Punkt mit den sich aus der Konvention ergebenden Verpflichtungen nicht Schritt hält[22] —, wurden innerhalb der Kommission einige so weit voneinander abweichende Ansichten verfochten, daß sie keine andere Wahl hatte, als nach acht diesem Problem gewidmeten Sitzungen[23] einen Beschluß zu fassen, der die Entscheidung hierüber der Vollversammlung überläßt.

Ratifizierung durch Bundesstaaten

In einer Frage, die lange umstritten war, hat die Kommission 1954 eine radikale Entscheidung getroffen: ob die Ratifizierung einer der Konventionen durch einen Bundesstaat alle Gliedstaaten dieses Bundes automatisch binden würde[24]. Mit der fragwürdigen Mehrheit von acht gegen sieben Stimmen (bei drei Stimmenthaltungen) hat die Kommission einem sowjetischen Antrag zugestimmt, der kurz und bündig sagt, daß „die Bestimmungen der Konvention in allen Teilen von Bundesstaaten ohne jede Beschränkung oder Ausnahme Geltung haben". Die Tendenz ist hier offenkundig, Versuchen entgegenzutreten, welche die Untätigkeit einer Zentralregierung hinter einer Berufung auf die Rechte von Gliedstaaten verbergen möchten. Nichtsdestoweniger kann man kaum die Befürchtung unterdrücken, daß eine so kompromißlose Bestimmung Bundesstaaten (vom Charakter der Vereinigten Staaten von Amerika) die Unterlassung einer Ratifizierung nur erleichtert.

Deutschland kann Vertragspartner werden

Wie schon eingangs erwähnt, ist es unwahrscheinlich, daß die diesjährige (neunte) Vollversammlung der Vereinten Nationen eine endgültige Entscheidung über das Schicksal der beiden Entwürfe fällt, die sicherlich auch noch die nächstjährige Vollversammlung beschäftigen werden. Es wird also noch reichlich Gelegenheit sein, sich um Verbesserungen zu bemühen. Die Tatsache, daß Deutschland kein Mitglied der Vereinten Nationen ist, bedeutet keineswegs, daß die Auseinandersetzungen um den einschlägigen Fragenkomplex für Deutschland nur akademisches Interesse haben. Die Bundesrepublik ist heute schon durch ihren Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in ein System der überstaatlichen Garantie gewisser Grundrechte des Menschen eingebaut, das sich infolge der Einbeziehung der britischen Kolonien in den Wirkungsbereich des Vertragswerks auf alle fünf Weltteile erstreckt. Durch die Ratifizierung[25] der Konvention über die Vorbeugung und Bestrafung des

Verbrechens des Gruppenmords (Genocide)[26] hat sich die Bundesrepublik auch in das von den Vereinten Nationen errichtete Vertragswerk eingeschaltet. Zweifellos wird sie von der Vollversammlung der Vereinten Nationen auch wieder eingeladen werden, die beiden Konventionen über die Menschenrechte zu ratifizieren, und da ein Inkrafttreten einer dieser beiden Konventionen an das Vorliegen von mindestens 20 Ratifizierungen gebunden ist, die nicht leicht aufzutreiben sein werden[27], kann ein aktiver Schritt der Bundesrepublik hier unter Umständen einem Fortschritt im Völkerrecht den Weg bahnen.

Anmerkungen

1) Berichte über Sitzungen des Rates (E/SR. 819 und 820) sowie über Sitzungen seines Sozialausschusses (E/AC. 7/SR. 286—292).

2) Vgl. die Aufsätze des Verfassers „Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ und „Das Zusatzprotokoll zur Straßburger Konvention über die Menschenrechte“ in: Europa-Archiv 20/1949, S. 2529—2534, bzw. 17/1952, S. 5137—5140.

3) Resolution 421 (V) vom 4. Dezember 1950.

4) Resolution 545 (VI) vom 5. Februar 1952.

5) Wortlaut in Europa-Archiv 1/1951, S. 3620—3626. Vgl. dazu den Aufsatz des Verfassers im gleichen Heft, S. 3615 bis 3619.

6) Wortlaut in Europa-Archiv 17/1952, S. 5142/43.

7) Vgl. z. B. die französische Verfassung vom 19. Oktober 1946: „Das Streikrecht kann im Rahmen der es regelnden Gesetze ausgeübt werden.“

8) Bericht über die zehnte Tagung der Kommission vom 23. Februar bis zum 16. April 1954 (E/2573, Sitzungsberichte E/CN. 4/SR. 413—418).

9) Resolution der Vollversammlung 545 (VI) vom 5. Februar 1952.

10) Zusammenfassung der einzelnen Argumente in: „Yearbook of the United Nations, 1951, New York 1952, S. 485 bis 487, und: „Yearbook . . . , 1952“, New York 1953, S. 439 bis 447.

11) Vgl. dazu das Buch von Alfred *Cobban:* „National Self-Determination“, London 1945, und den Aufsatz von Erich *Hula:* „National Self-Determination Reconsidered“ in: *Social Research,* New York, Februar 1943.

12) Vgl. die Ausführungen von Professor S. *Calogeropoulos-Stratis:* „Griechenland, die Großmächte und der Friede“ in: Europa-Archiv 13/1954, S. 6698/99.

13) Vgl. den Aufsatz des Verfassers „Die Atlantik-Charta“ in: Europa-Archiv 15/1951, S. 4219—4226.

14) Näheres darüber im Bericht über die neunte Tagung der Kommission vom 7. April bis zum 30. Mai 1953 (E/2447, Absätze 51—56, und Sitzungsberichte E/CN. 4/SR. 368—371).

15) Vgl. den Aufsatz des Verfassers „Um einen wirksamen Schutz der Minderheiten“ in *Friedenswarte,* 1950, Nr. 1, S. 40—50. Im gleichen Sinne Karl *Doehring* in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht,* Bd. 15, Nr. 3 (Mai 1954), S. 540.

16) Siehe dazu das von Professor Jacob *Robinson* herausgegebene Sammelwerk „Were the Minority Treaties a Failure?“, New York 1943.

17) Wortlaut im Kommissionsbericht E/2573, Annex III. Eingehende Begründung im Memorandum A/C. 3/564.

18) Der Antrag der seinerzeitigen australischen Labour-Regierung auf Schaffung eines Internationalen Gerichtes zum Schutz der Menschenrechte (Wortlaut im Bericht über die fünfte Tagung der Kommission E/1371) wurde von ihrer konservativen Amtsnachfolgerin nicht aufrechterhalten.

19) Siehe dazu die Aufsätze des Verfassers „Das Recht der Petition an eine internationale Instanz“ in: *Friedenswarte,* 1952, Nr. 3, S. 217—232; „The Right to Petition an International Authority“ in: *The International and Comparative Law Quarterly* (London), Oktober 1953, S. 542—563.

20) Vgl. dazu die nahezu analogen Bestimmungen über die „Europäische Kommission für Menschenrechte“ in der Konvention des Europarates. Bezüglich der Zusammensetzung der Europäischen Kommission, die sich am 12. Juli 1954 in Straßburg konstituiert hat, vgl. Mitteilungen des Europarats in Europa-Archiv 12/1954, S. 6684, und 16/1954, S. 6844.

21) Vgl. dazu die Absätze 208—214 des Kommissionsberichtes E/2447 (1953) und die Sitzungsberichte E/CN. 4/SR. 391—393.

22) Vgl. dazu das Gutachten des Haager Internationalen Gerichtshofes zur Frage von Vorbehalten zur Konvention über den Gruppenmord, vom 28. Mai 1951 (CIJ Recueil 1951, S. 15).

23) Sitzungsberichte E/CN. 4/SR. 442—449.

24) Näheres darüber in den Sitzungsberichten E/CN. 4/SR. 437—441 und 450.

25) Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, *Bundesgesetzblatt,* Teil II, 1954, Nr. 15, vom 12. August 1954. Der Wortlaut der Konvention wurde vom Europa-Archiv im Jahre 1949 veröffentlicht (vgl. Anm. 26).

26) Vgl. dazu den dieser Konvention gewidmeten Aufsatz des Verfassers in Europa-Archiv 14/1949, S. 2307—2311, und den Wortlaut der Konvention, S. 2311/12.

27) Mrs. *Lord,* die nach dem Regierungswechsel in den Vereinigten Staaten die frühere Vertreterin ihres Landes in der Kommission, Mrs. *Roosevelt,* abgelöst hatte, gab gleich nach ihrer Bestellung die offizielle Erklärung ab, daß die Vereinigten Staaten die beiden Konventionen nicht ratifizieren würden (E/CN. 4/SR. 340).

Anhang

Inhalt des Entwurfes einer Konvention über die Bürger- und politischen Rechte

(Von der 10. Tagung der Kommission für Menschenrechte — Februar/April 1954 — beschlossene Fassung)

Präambel

Teil I	Artikel	1	Selbstbestimmungsrecht
Teil II	Artikel	2	Ausschluß jeder Diskrimination
	Artikel	3	Gleichberechtigung von Mann und Frau
	Artikel	4	Ausnahmebestimmungen für den Fall eines öffentlichen Notstandes
	Artikel	5	Kein Recht darf zwecks Zerstörung eines Rechtes in Anspruch genommen werden
Teil III	Artikel	6	Niemand darf willkürlich des Lebens beraubt werden
	Artikel	7	Verbot von Mißhandlungen und Grausamkeiten
	Artikel	8	Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit
	Artikel	9	Freiheit der Person
	Artikel	10	Humane Behandlung Verhafteter
	Artikel	11	Keine Haft wegen Verletzung vertraglicher Verpflichtungen
	Artikel	12	Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit
	Artikel	13	Keine willkürliche Ausweisung von Ausländern
	Artikel	14	Recht auf ordentliches Gehör vor Gericht
	Artikel	15	„Nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege“
	Artikel	16	Recht auf Rechtspersönlichkeit
	Artikel	17	Freiheit des Privatlebens
	Artikel	18	Bekenntnisfreiheit
	Artikel	19	Meinungsfreiheit
	Artikel	20	Versammlungsfreiheit
	Artikel	21	Vereinigungsfreiheit
	Artikel	22	Recht zur Eheschließung

	Artikel 23	Wahlrecht und Recht, am öffentlichen Leben teilzuhaben
	Artikel 24	Gleichheit vor dem Gesetz
	Artikel 25	Rechte von Minderheiten
	Artikel 26	Verbot der Aufreizung zum Haß gegen Bevölkerungsgruppen
Teil IV	Artikel 27	Errichtung eines überstaatlichen „Ausschusses für Menschenrechte“
	Artikel 28	Mitgliedschaft im Ausschuß
	Artikel 29	Zusammenstellung der Kandidatenlisten
	Artikel 30	Ueberstaatlicher Charakter des Ausschusses
	Artikel 31	Funktionsdauer der Mitglieder
	Artikel 32–34	Bestimmungen über Besetzung freigewordener Sitze
	Artikel 35	Entschädigung der Ausschußmitglieder
	Artikel 36	Beamtenapparat des Ausschusses
	Artikel 37	Einberufung von Ausschußsitzungen
	Artikel 38	Gelöbnis der Mitglieder
	Artikel 39	Wahl der Funktionäre des Ausschusses
	Artikel 40	Zuständigkeit zur Anrufung des Ausschusses
	Artikel 41	Erfordernis der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtszugs
	Artikel 42	Verpflichtung der Staaten zur Informierung des Ausschusses
	Artikel 43	Schlichtungsfunktion des Ausschusses
	Artikel 44	Gutachtertätigkeit des Internationalen Gerichtshofes
	Artikel 45	Tätigkeitsbericht des Ausschusses
	Artikel 46	Keine Einschränkung der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes zur Entscheidung von Streitfragen, die den Ausschuß beschäftigt haben
	Artikel 47	Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes zur Auslegung der Konvention
	Artikel 48	Verpflichtung der Staaten zur regelmäßigen Unterrichtung des Ausschusses über getroffene Maßnahmen zur Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts
Teil V	Artikel 49	Verpflichtung der Staaten zur Berichterstattung über gesetzliche und andere Maßnahmen an die Vereinten Nationen
	Artikel 50	Uneingeschränkte Weitergeltung der Charta der Vereinten Nationen und der Satzungen ihrer Fachorgane
Teil VI	Artikel 51	Konvention tritt nach 20 Ratifizierungen in Kraft
	Artikel 52	Konvention gilt voll in allen Teilen von Bundesstaaten
	Artikel 53	Geltung der Konvention in kolonialen und ähnlichen Gebieten
	Artikel 54	Bestimmungen über Abänderungen der Konvention

Inhalt des Entwurfes einer Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

(Von der 10. Tagung der Kommission für Menschenrechte — Februar/April 1954 — beschlossene Fassung)

Präambel

Teil I	Artikel 1	Selbstbestimmungsrecht
Teil II	Artikel 2	Ausschluß jeder Diskrimination
	Artikel 3	Gleichberechtigung von Mann und Frau
	Artikel 4	Beschränkungen der Rechte nur durch Gesetz
	Artikel 5	Kein Recht darf zur Zerstörung eines Rechtes in Anspruch genommen werden
Teil III	Artikel 6	Recht auf Arbeit
	Artikel 7	Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen
	Artikel 8	Recht auf gewerkschaftlichen Zusammenschluß
	Artikel 9	Recht auf soziale Sicherheit
	Artikel 10	Schutz der Mütter und Kinder
	Artikel 11	Recht auf Nahrung, Bekleidung und Behausung
	Artikel 12	Recht auf einen entsprechenden Lebensstandard
	Artikel 13	Recht auf Gesundheit
	Artikel 14	Recht auf Erziehung und Unterricht
	Artikel 15	Verpflichtung zur Einführung eines unentgeltlichen Grundunterrichts
	Artikel 16	Recht auf Teilnahme am Kulturleben
Teil IV	Artikel 17–23	Verpflichtung der Staaten zur Berichterstattung über erzielten Fortschritt an die Vereinten Nationen
	Artikel 24	Anerkennung der Notwendigkeit zum Abschluß von internationalen Abmachungen zwecks Erreichung der Ziele der Konvention
	Artikel 25	Uneingeschränkte Weitergeltung der Charta der Vereinten Nationen und der Satzungen ihrer Fachorgane
Teil V	Artikel 26	Konvention tritt nach 20 Ratifizierungen in Kraft
	Artikel 27	Konvention gilt voll in allen Teilen von Bundesstaaten
	Artikel 28	Geltung der Konvention in kolonialen und ähnlichen Gebieten
	Artikel 29	Bestimmungen über Abänderungen der Konvention

Die Sowjetisierung des Geschichtsbildes in Mitteldeutschland

Von Dr. phil. Jürgen von Hehn

In einer früheren Folge (vgl. Europa-Archiv 16/1954, S. 6807—6821) hat der Verfasser einen Aufriß der kommunistisch gesteuerten Weltfriedensbewegung gegeben. Deren Bild wäre unvollständig, würde man nicht gleichzeitig die systematische Sowjetisierung des Geschichtsbildes innerhalb des sowjetischen Macht- und Einflußbereiches mit einbeziehen. Die Weltfriedensbewegung ist ein Angriffskeil der sowjetischen psychologischen Kriegführung, der vor allem auf das westliche Bürgertum gerichtet ist. Der propagandistische Kampf gegen den Imperialismus und die koloniale Ausbeutung des Westens ist ein zweiter Angriffskeil, der sich vor allem die Unabhängigkeitsbestrebungen der asiatischen Völker zu Nutzen machen will. Als dritter Keil muß die nie aufgegebene Ideologie der Weltrevolution gelten, durch die vor allem die Arbeiterschaft angesprochen werden soll. Die Sowjetisierung des Geschichtsbildes ist dann ein routinemäßig vollzogener Bestandteil der „Aufräumungsarbeiten“ und der gesellschaftspolitischen Konsolidierung des gewonnenen Terrains. In engem Zusammenhang damit steht die Sowjetisierung des Erziehungswesens, die hier in einem späteren Beitrag, gleichfalls am Beispiel Deutschlands, dargestellt werden soll.

Zur Abrundung des Bildes ist es auch notwendig, die gleichzeitigen Bemühungen um eine Revision des Geschichtsbildes und um die Reform insbesondere der politischen Bildung und Erziehung in der westlichen Welt mit in die Betrachtung einzubeziehen. Erst dann wird der Wesensunterschied zwischen den beiden Welten ganz deutlich. Im sowjetischen Machtbereich sichert sich ein totalitäres Regime durch zentral gelenkten administrativen Zwang die ihm genehme gesellschaftliche Struktur und den entsprechenden ideologischen Ueberbau. Im Westen vollzieht sich die Anpassung an eine neue weltpolitische Situation im Interessenkampf und im freien Wechselspiel gesellschaftlicher und geistiger Kräfte. Hier liegt ein weites Feld für vergleichende Untersuchungen und Betrachtungen, die dem oft vorschnell und leichtfertig gebrauchten Wort von der friedlichen Ko-existenz der beiden Welten erst einen konkreten Inhalt geben müßten. *Co.*

Einleitung

Der Ausdehnung des sowjetischen Macht- und Einflußbereichs bis an die Elbe und vor die Tore Wiens nach dem Zweiten Weltkrieg folgte die Uebertragung des sowjetischen politischen und wirtschaftlichen Systems unmittelbar nach. Ebenso begannen im Kultur- und Geistesleben marxistisch-kommunistische Grundsätze in ständig sich verstärkender Form maßgebend zu werden. Eine besondere Bedeutung kam dabei der Umprägung der historischen Tradition und der Umformung des Geschichtsbildes zu. Grundlage für die Geschichtsbetrachtung wurde der historische Materialismus von Karl Marx als „die einzig richtige wissenschaftliche Methode zur Erkenntnis des gesellschaftlichen Lebens“, die „allein den richtigen Weg zur Erklärung der Geschichte als eines einheitlichen gesetzmäßigen Prozesses gewiesen hat“.[1] Darüber hinaus aber wurde der Versuch unternommen, alle Verbindungen und Berührungspunkte der Völker und Länder Ost- und Mitteleuropas mit den Russen und Rußland beziehungsweise der Sowjetunion in den Vordergrund zu stellen und positiv zu bewerten, während andererseits alles getan wurde, um die Verbundenheit mit der westlichen europäischen Welt möglichst zu lockern[2].

Typisch dafür war die Feststellung einer polnischen Historikerkonferenz: ... „die von der bürgerlichen Geschichtsschreibung gepredigte Theorie des sogenannten ‚Okzidentalismus‘ — die Theorie, nach der die polnische Geschichtsentwicklung angeblich von den Tendenzen, Strömungen und der Entwicklung Westeuropas völlig abhängig gewesen wäre, nach der die herrschenden Klassen Westeuropas auf die Entwicklung des polnischen Volkes, besonders aber auf seine Ideologie, einen maßgebenden Einfluß ausgeübt haben sollen“, ist „eine völlig falsche Theorie“; vielmehr besteht eine „tiefe Schicksalsgemeinschaft“, „die das polnische Volk in Vergangenheit wie in Gegenwart auf vielen Gebieten mit dem russischen, ukrainischen und bjelorussischen Volk, mit dem tschechischen und slowakischen Volk sowie mit den Völkern des Donaubeckens verbindet“.[3]

Genau in der gleichen Weise orientierte sich die Geschichtsschreibung der Tschechen und Slowaken[4], der Ungarn[5] und Rumänen[6] um, während die Ge-

schichte der baltischen Völker, die 1940 der Sowjetunion eingegliedert wurden, weitgehend von sowjetischen Historikern selbst umgeschrieben wurde[7] und diese die Ausgangsthesen für die bulgarische Geschichte formulierten[8]. Der Geschichtsschreibung und -betrachtung im gesamten sowjetischen Machtbereich ist ganz eindeutig die Aufgabe gestellt, der Festigung und Stärkung der inneren kommunistischen Ordnung und der Freundschaft mit der Sowjetunion zu dienen. Die Historiker müssen genau wie in der Sowjetunion leidenschaftliche bolschewistische Propagandisten sein[9].

Die Etappen der Sowjetisierung

Die Ausgangssituation

Unter diese Gesichtspunkte ist auch die Geschichtsschreibung der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands gestellt. Ihre Durchsetzung wurde nicht nur durch die Stellung der Sowjetunion als Besatzungsmacht und durch die entscheidende Rolle, welche die deutschen Kommunisten beziehungsweise die SED durch sowjetischen Einfluß erhalten hatten, erleichtert, sondern vor allem dadurch, daß angesichts der Katastrophe, in der das Dritte Reich untergegangen war, in Mitteldeutschland genau so wie in Westdeutschland allgemein der Wille und die Bereitschaft vorhanden waren, das bisherige Geschichtsbild einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Zunächst war allerdings nicht klar zu erkennen, daß die kommunistischen Machthaber Mitteldeutschlands die Absicht hatten, die Betrachtung und Bewertung der deutschen Geschichte ausschließlich nach ihren durch politische Zweckmäßigkeiten bestimmten Erwägungen auf der Basis des historischen Materialismus auszurichten; vielmehr suchten sie im kulturellen und geistigen Bereich in den ersten Nachkriegsjahren einen betont liberalen Kurs vorzutäuschen[10]. Andererseits gab es aber schon damals Anzeichen, daß ein radikaler Bruch mit der deutschen Vergangenheit bevorstand.

Wie die bisherige deutsche Führungsschicht durch Entnazifizierung und Entmilitarisierung politisch ausgeschaltet und diffamiert und durch die Bodenreform und die Enteignungsmaßnahmen in Industrie, Bergbau, Handel, Bank- und Versicherungswesen wirtschaftlich vernichtet wurde, so wurde auch alles getan, um jede Erinnerung an eine ruhmvolle deutsche Vergangenheit und insbesondere die preußische Tradition auszulöschen. Denkmäler wurden beseitigt, historische Gesellschaften und andere Einrichtungen, wie beispielsweise Museen, geschlossen, die Sammlungen teilweise als Beute des Siegers in die Sowjetunion abtransportiert[11], historische Bauten dem Verfall preisgegeben oder zerstört. Der Abbruch zahlreicher Guts- und Herrenhäuser im Zusammenhang mit der Durchführung der Bodenreform und die Sprengung des Berliner Schlosses waren deutliche Zeugnisse dieses der deutschen Vergangenheit geltenden Vernichtungswillens. Der kommunistischen Ansicht gab der Publizist und heutige Staatssekretär im Kulturministerium der „DDR", Alexander *Abusch*, 1947 mit seiner Broschüre „Der Irrweg einer Nation" deutlich Ausdruck. Luther, Friedrich der Große, Bismarck, Kaiser Wilhelm II. waren ihm die „Totengräber der deutschen Freiheit".[12] Noch aber wurden auch andere Ansichten geduldet, noch schien in der SBZ ebenso wie im Westen eine geschichtliche Diskussion möglich.

Das Hauptinteresse der SED konzentrierte sich zunächst, um ihren Führungsanspruch und die Aufsaugung der SPD zu rechtfertigen und den ideologischen Standort historisch festzulegen, fast ausschließlich auf die Erforschung der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Durch eine große Zahl von Aufsätzen im theoretischen Organ der SED, *Einheit*, wurden meist von führenden Parteifunktionären im Anschluß an *Marx, Engels, Lenin* und *Stalin* die Grundthesen dargelegt, die als verbindlich für die Betrachtung der Geschichte der Arbeiterbewegung gelten sollen. Jedes Abirren von ihnen wird parteiamtlich gerügt und kann für den Betreffenden äußerst ernste Konsequenzen haben.

Nur innerhalb der dadurch gezogenen Grenzen ist eine Forschung im eigentlichen Sinne möglich. Ihre Aufgabe ist also nicht, auf Grund sorgfältigen Quellenstudiums ein möglichst wirklichkeitsgetreues Bild der Vergangenheit aufzuzeigen oder das vorhandene zu berichtigen, sondern die ein für allemal feststehenden, von der SED dekretierten Wahrheiten durch neue Einzelheiten zu belegen und nach diesen Richtlinien eine Gesamtdarstellung zu geben. Unter Leitung von Professor Leo *Stern*[13], Halle, dem maßgebenden Historiker der SBZ, wurde 1950 eine Forschungsgemeinschaft „Dokumente und Materialien zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung" geschaffen. Nach den Worten des stellvertretenden Ministerpräsidenten der „DDR" und ersten Sekretärs des ZK der SED, *Ulbricht*, soll die Arbeit der Forschungsgemeinschaft dazu dienen, „aus den großen Kämpfen der Arbeiterklasse in entscheidenden Wendepunkten der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung" Lehren für den gegenwärtigen „großen nationalen Kampf um ein einheitliches, demokratisches und friedliebendes Deutschland" zu ziehen und „der Arbeiterklasse und allen Patrioten eine Anleitung zum Handeln für den nationalen Kampf" zu geben[14].

Der historische Materialismus als Grundlage der Geschichtsbetrachtung

Die Absicht der SED, die gesamte Geschichtsschreibung und -betrachtung in das Schema des historischen Materialismus zu zwingen, trat zum ersten

Male deutlich mit dem Wiederbeginn des Geschichtsunterrichts in den Schulen[15] und der Ausarbeitung von Lehrplänen und Lehrbüchern[16] hervor. In der ersten Nummer der offiziellen Zeitschrift *Geschichte in der Schule* erklärte A. *Kloss*, „nicht Ideen oder Persönlichkeiten" machten die Geschichte, „sondern wirtschaftliche und gesellschaftliche Kräfte".[17] Und E. *Hruschka*, Hauptreferent am Deutschen Pädagogischen Zentralinstiut, sagte: „Das Verdienst, die Geschichte zum Rang einer Wissenschaft erhoben zu haben, gebührt allein dem historischen Materialismus".[18] Zunächst begnügte man sich allerdings damit, lediglich die „volle Gleichberechtigung" des historischen Materialismus neben dem historischen Idealismus zu fordern, aber man sagte der bisherigen deutschen Geschichtsschreibung doch schon deutlich den Kampf an:

„Wissenschaft und Forschung wurden" — nach der Revolution von 1848 — „rigoroser denn je der Staatsräson unterworfen, und so kam es denn auf dem Gebiete der historischen Forschung zu Werken wie denen von Treitschke und Ranke, um nur diese beiden zu nennen, die jener engstirnigen chauvinistischen Geschichtsbehandlung den Weg bahnten, die den borussischen deutschen Imperialismus unter jedem Umstand und mit jeder Zielsetzung unbedenklich legitimierte[19]."

Inzwischen ist der historische Materialismus in Schulen und Hochschulen[20], in Wissenschaft und Forschung die allein anerkannte Grundlage geworden. Bereits in der Uebernahme des von Marx aufgestellten, in der Sowjetunion weiterentwickelten Geschichtsschemas: Urgemeinschaft — Sklaverei — Feudalismus — Kapitalismus — Sozialismus/Kommunismus[21], statt der bisherigen Einteilung der Weltgeschichte in Vorzeit — Altertum — Mittelalter — Neuzeit kommt die Ausrichtung klar zum Ausdruck. Das Schwergewicht der Darstellung wird von den außenpolitischen Vorgängen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, die nach marxistisch-kommunistischer Anschauung die politischen, sozialen und kulturellen Veränderungen bewirken, und auf den von Marx behaupteten ständigen Klassenkampf zwischen Ausgebeuteten und Ausbeutern verlagert. Maßgebend für die Beurteilung historischen Geschehens ist allein im Sinne der Entwicklungsstufentheorie der Gesichtspunkt des Fortschritts, für den deutlich Partei genommen werden muß, will sich der Historiker nicht dem Vorwurf unwissenschaftlicher bürgerlicher Objektivität aussetzen. Wesentlich ist ferner die Unterscheidung zwischen „gerechten" und „ungerechten" Kriegen[22]. Auch der „bürgerliche" Historiker muß sich, wenn er weiterarbeiten will, diesen Grundsätzen beugen.

Der Appell an das deutsche Kulturerbe und das deutsche Nationalgefühl

Aehnlich wie in der Sowjetunion seit 1934 mußten aber in das auf marxistische Grundlagen gestellte Geschichtsbild seit 1949 in sich ständig verstärkender Form nationale und patriotische Traditionen eingebaut werden. Im Zusammenhang mit der politischen Entwicklung schien es dem SED-Regime zweckmäßig, an das deutsche Nationalgefühl zu appellieren[23], sowohl um seine Plattform innenpolitisch nach der Ausrufung der Deutschen Demokratischen Republik zu verbreitern als auch um die Rolle zu erfüllen, die ihm vom Kreml in der großen Auseinandersetzung mit dem Westen unter der Parole „Einheit, Frieden und Freiheit" zugedacht war. Die Berufung auf große Leistungen und Taten der Vergangenheit sollte dazu eines der wesentlichsten Mittel sein. Der Appell an die Traditionen der Arbeiterbewegung reichte allein nicht aus und konnte außerdem kaum damit rechnen, in breiten Bevölkerungsschichten Widerhall zu finden[24].

Den Anfang dieser Entwicklung bildete der Versuch, das große deutsche Kulturerbe zur Rechtfertigung des SED-Regimes heranzuziehen. Ein in der *Einheit* aus Anlaß des Goethejahres 1949 veröffentlichter Aufsatz zeigt diese Absicht bereits in aller Deutlichkeit:

„Goethes Werk lebendig gestalten, heißt nichts anderes, als die künstlerisch und menschlich höchste Form des fortschrittlichen Bürgertums bewußt zu machen, kritisch zu verarbeiten und weiter zu entwickeln. Es heißt, auf demokratischer Grundlage den Kampf um die Selbständigkeit unseres Volkes, um unsere nationale Einheit und damit um den Frieden zu führen[25]."

Diese Bemühungen, die SED zum besten Hüter und Vollender der deutschen Kulturtradition zu machen, verstärkten sich seitdem ständig. Zum 125. Todestag Beethovens am 26. März 1952 erklärte das ZK der SED in einer Stellungnahme:

„In Beethoven verehren wir den genialen Sohn unseres Volkes, den unerschrockenen Kämpfer für den Fortschritt, den Sänger der brüderlichen Verbundenheit der Völker, den leidenschaftlichen Botschafter des Friedens ... Wofür Beethoven kämpfte und was er für die Zukunft vorausahnte und erstrebte, das wurde durch die Große Sozialistische Oktoberrevolution, durch die Sowjetmacht Wirklichkeit ... Die amerikanischen Kulturbarbaren und ihre Lakaien schänden das Andenken Beethovens, in dem sie Bonn, seine Geburtsstadt, für die verderbliche nationale Entwürdigung mißbrauchen ... Jeder Patriot muß seine ganze Kraft einsetzen, damit diese Schmach an Beethovens Geburtsstadt durch den entschiedenen Kampf um die Wiederherstellung der nationalen Einheit und Unabhängigkeit beseitigt wird[26] ..."

Ganz ähnlich wurden andere große deutsche Dichter und Denker zu „progressiven" Vorläufern und Wegbereitern der SED gestempelt[27]. Die Historiker wurden aufgefordert, in dieser Richtung zu arbeiten und mit Forschung und Lehre „den Kampf um die nationale Einheit und den Frieden mit allen ihren Kräften zu unterstützen".[28] Bald ging man aber noch einen Schritt weiter. Die Berufung auf das kulturelle Erbe schien der SED nicht

mehr für ihre Zwecke auszureichen. Das ZK der SED stellte in einer Entschließung vom 20. Oktober 1951 richtungweisend fest:

„Die Geschichte Deutschlands enthält nicht nur die schmachvollen Taten der herrschenden Klassen ... Die Geschichte unseres Vaterlandes ist auch reich an freiheitlichen revolutionären Taten, an bedeutenden Leistungen der großen Söhne und Töchter des deutschen Volkes für die Entwicklung der deutschen Kultur und Weltkultur."

Um „den Versuchen der anglo-amerikanischen Imperialisten, die nationale Würde des deutschen Volkes zu zerstören und es mit antinationalen kosmopolitischen Lehren zu vergiften, einen entscheidenden Schlag" zu versetzen, hieß es weiter, sei die „wissenschaftliche Ausarbeitung der deutschen Geschichte vom Standpunkt des Marxismus-Leninismus" eine dringende Forderung[29].

Da die Wendung zu einer positiven Beurteilung der deutschen Vergangenheit offensichtlich für alle ihre Anhänger zu überraschend kam, entschloß sich die SED selbst, auf einer theoretischen Konferenz im Januar 1952 unter dem Thema „Die nationale Einigung Deutschlands im 19. Jahrhundert" konkret zu zeigen, wie sie das deutsche Geschichtsbild im Interesse ihres Kampfes gegen den Anschluß der Bundesrepublik an den Westen und unter der Berücksichtigung der Eingliederung Mitteldeutschlands in den Sowjetblock geformt wissen wollte. Die Konferenz stellte zu der im Zentrum ihrer Diskussion stehenden Zeit der Befreiungskriege 1813/14 abschließend fest:

„Im Befreiungskrieg 1813/14 warf das deutsche Volk das Joch Napoleons ab. Bei uns besteht noch eine gewisse Scheu, von diesem großen Ereignis in der nationalen Geschichte unseres Volkes zu sprechen. Gewiß, dieser Befreiungskrieg trug einen widerspruchsvollen Charakter ... Dennoch bleibt der Befreiungskrieg gegen Napoleon eine der ruhmreichsten Seiten in der Geschichte des deutschen Volkes[30]."

Professor Stern vollzieht die Umstellung der mitteldeutschen Geschichtswissenschaft

Auf einer Tagung der Archivare der SBZ am 28. Mai 1952 bekannte sich Professor Leo *Stern* für die mitteldeutsche Geschichtswissenschaft zu den von der SED gestellten Aufgaben: Es gelte, „sich eindeutig auf die Positionen der fortschrittlichen, humanistischen, zutiefst nationalen und weltaufgeschlossenen Geschichtswissenschaft zu stellen, ... die erst von den größten Söhnen des deutschen Volkes, *Marx* und *Engels*, durch die revolutionäre Theorie des historischen und dialektischen Materialismus zum Rang einer echten Wissenschaft erhoben wurde"; insbesondere müsse „die von *Lenin* und *Stalin* ... schöpferisch weiterentwickelte Theorie des Marxismus und der Geschichtsforschung zu einem festen Fundament unserer fortschrittlichen Geschichtswissenschaft" werden. Es gelte ferner, „die bis ins Hochmittelalter zurückreichenden Freiheits- und Kampftraditionen des deutschen Volkes klar herauszustellen ... und das große deutsche Kulturerbe in Kunst und Wissenschaft ... der Gegenwart nahezubringen und mit den fortschrittlichen Zielsetzungen der Deutschen Demokratischen Republik in Kunst, Kultur und Wissenschaft organisch zu verbinden".

Er erhob weiter die Forderung, daß „die Kenntnis der geschichtlichen Vergangenheit des deutschen Volkes zur mobilisierenden Kraft ... für den Kampf um Frieden, Demokratie und Fortschritt und Aufbau des geeinten Deutschland" gemacht und „gegen alle den nationalen Widerstandswillen des deutschen Volkes zersetzenden ideologischen Einflüsse des anglo-amerikanischen Imperialismus" der schärfste Kampf geführt werde. Gleichzeitig betonte er die historischen Gemeinsamkeiten zwischen dem deutschen, russischen, polnischen und tschechischen Volk, während er den unlöslichen Zusammenhang der deutschen Geschichte mit der westlichen Welt bezeichnenderweise überging. Schließlich verwies er wiederholt auf das Vorbild der sowjetischen Geschichtswissenschaft, deren Beiträge „zu einem unlösbaren Bestandteil" der Arbeit der deutschen Historiker werden müßten und von der es auf allen Gebieten zu lernen gelte. Der antiwestliche Standort der mitteldeutschen Geschichtsschreibung war damit deutlich umrissen[31].

Das „Museum für deutsche Geschichte"

Einen ersten Ausdruck fand die Neuinterpretation der deutschen Geschichte in den Schaustellungen des im Juli 1952 in den Räumen des ehemaligen Zeughauses in Berlin eröffneten Museums für deutsche Geschichte[32]. Leiter desselben ist Professor Alfred *Meusel*, neben *Stern* der maßgebendste Mann in der sowjetdeutschen Geschichtswissenschaft[33]. Das Zentralorgan der SED, *Neues Deutschland*, hob in einem Bericht neben der *Marx* und *Engels* gewidmeten Abteilung die Uebersicht über „die großen Beiträge zu einer nationalen deutschen Kultur" durch Luther, Leibniz, Herder, Goethe, Schiller, Kant, Fichte und Hegel hervor und vor allem die Darstellung des Kampfes des deutschen Volkes um Einheit und Unabhängigkeit, angefangen von der Schlacht im Teutoburger Wald, dem Kampf der Germanen gegen den „römischen Sklavenhalterstaat", der „wie das heute dem Untergang geweihte imperialistische System einen Ausweg in Eroberungen suchte", über die „nationale Erhebung der Reformation" als „Befreiungskampf" gegen die römische Herrschaft bis zu dem „leuchtenden Beispiel eines Kampfes gegen fremde Okkupanten in Deutschland" in den Befreiungskriegen 1813/14. „Das Museum" — hieß es abschließend — „ist keine Stätte besinnlicher Betrachtung, sondern ein Aufruf zur Tat. Es vermittelt uns

die Erfahrungen der Vergangenheit, damit wir die Gegenwart meistern[34]." Genau diese Wirkung wollte die Museumsleitung erzielen. Die sowjetzonale *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* begrüßte die Eröffnung des Museums als einen „bedeutenden Erfolg der fortschrittlichen Geschichtswissenschaft" und schrieb, das Museum solle dazu beitragen, „der gesamten Bevölkerung die entscheidenden Lehren der deutschen Geschichte anschaulich zu vermitteln".[35]

Die Wiederbelebung der deutschen militärischen Tradition

Eine weitere Steigerung erfuhr der Appell an Patriotismus[36] und Nationalismus, als die SED nach der Unterzeichnung des EVG-Vertrages ihre Frontstellung gegen den Westen verstärkte und die längst eingeleitete Remilitarisierung offen zu propagieren begann[37]. Sie entschloß sich nun auch zur Wiederbelebung der deutschen militärischen Tradition. Offensichtlich hatte bereits das Wachrufen der Erinnerung an die Zeit der Befreiungskriege 1813/14 zu dieser Absicht überleiten sollen. Alle Kräfte und insbesondere die Frontgeneration sollten für die Ziele der Regierung gewonnen werden. Offen erklärte man:

„Die Gewinnung der Frontgeneration für Deutschland und den Frieden wird leichter sein, wenn man ihr nicht nur ihre eigenen Irrtümer und den Irrtum vieler Generationen von ihr aufzeigt, sondern wenn man ihr auch positive Beispiele der deutschen Geschichte vor Augen führt[38] ..."

Den Auftakt bildete ein Aufsatz des Vorsitzenden der Zentralen Kontrollkommission der „DDR", Fritz *Lange*, „Ueber die Notwendigkeit, aus der eigenen Geschichte zu lernen — Das Beispiel des großen deutschen Patrioten Neithardt von Gneisenau", der am 1. Juni 1952 in *Neues Deutschland* erschien. Einen Monat später folgten zwei weitere Aufsätze Langes, „Das neue Deutschland — Jahrgang 1813/14 — Unser Namensvetter aus großer Zeit", ebenfalls in *Neues Deutschland*, und „Ueber die Zeitung ‚Russisch-Deutsches Volksblatt' — Ein wenig bekanntes Kapitel russisch-deutscher Freundschaft" in der sowjetamtlichen *Täglichen Rundschau*[39]. Der Zweck und Anlaß der Artikelserie wurde von Lange deutlich mit den Eingangsworten seines ersten Aufsatzes ausgesprochen:

„Das Verbrechen ist geschehen. Der berufsmäßige Landesverräter *Adenauer* hat im Namen seiner monopolkapitalistischen Auftraggeber den größten Teil Deutschlands den Milliardären der Wallstreet und ihren imperialistischen Trabanten ‚angeschlossen', den Generalkriegsvertrag unterschrieben. Es ist nicht zum ersten Male in der Geschichte Deutschlands, daß herrschende Klassen, die in ihren Raubzügen vernichtende Niederlagen erlitten hatten, mit ihren siegreichen Konkurrenten ‚Verträge' abgeschlossen haben, einmal, um sich vor dem eigenen Volk zu schützen, und zum anderen in der Hoffnung, sich in der Gefolgschaft eines Dritten ‚gesundstoßen' zu können. Ein solches Beispiel war das Verhalten der herrschenden Junkerklasse nach dem totalen Zusammenbruch des preußischen Staates in den Jahren 1806 bis zu den Befreiungskriegen 1813/14 und noch später."

Eine völlig entgegengesetzte Haltung aber hätten, so fährt Lange fort, die „besten Männer Preußens, Stein, Scharnhorst, Gneisenau, Arndt, Fichte, Boyen, Grolmann, Clausewitz, Kleist, Jahn und viele andere" eingenommen. Ihr Bild sei von den Historikern[40] bisher völlig verzeichnet worden. Aufgabe der sowjetdeutschen Geschichtsschreibung sei es daher, „die große politische und vaterländische Bedeutung dieser Männer in ihrem vollen Glanze wiederherzustellen, damit sie für den Kampf um die Einheit und Unabhängigkeit Deutschlands allen ehrlichen, anständigen Patrioten ein leuchtendes Vorbild sein können. Auch dieses Studium der eigenen Geschichte bedeutet: Von der Sowjetunion lernen!"

Die beiden folgenden Aufsätze betrachten die Befreiungskriege vor allem als Beispiel und Symbol erfolgreicher deutsch-russischer Freundschaft und als „freiheitliche nationale Volksbewegung", die den Kampf gegen die Okkupanten erzwungen habe, während „die königlich-preußischen Reaktionäre, der Hof, die Junker und die obere Staatsbürokratie, eine feige Gesellschaft von Doppelzünglern und Rückversicherern", „abwarten" wollten, „um sich dem voraussichtlichen Sieger an den Hals zu werfen".

Mit ausführlichen Zitaten und Wiedergaben ganzer Artikel aus der 1812/14 erschienenen Zeitschrift „Neues Deutschland, Enthaltend größtenteils freimütige Berichte zur Geschichte der Bedrückung und der Wiederbefreiung Deutschlands" und dem auf Veranlassung des russischen Generals Wittgenstein begründeten, von Kotzebue herausgegebenen „Russisch-Deutschen Volksblatts" (1813) schildert Lange in bewußter Aktualisierung durch entsprechende, meist sehr deutliche Zwischenbemerkungen die spontane Teilnahme der breiten Bevölkerungsschichten, der Bürger, Handwerker, Tagelöhner, Bauern, Studenten am Kampf gegen Napoleon und die Verbrüderung und Freundschaft mit den Russen. Wieder spricht Lange die Nutzanwendung offen aus:

„Die geschichtliche Erfahrung lehrt das deutsche Volk, daß es immer gut gefahren ist, wenn es mit seinen östlichen Nachbarn in Frieden und Freundschaft gelebt hat. Die geschichtliche Erfahrung lehrt auch, daß es in schweren Stunden besonders in Rußland stets einen starken und hilfsbereiten Bundesgenossen gehabt hat. Angesichts der Spaltung des deutschen Vaterlandes und des verbrecherischen Versuchs, Deutsche gegen Deutsche in einen Krieg zu hetzen, dürfte es nicht ohne Interesse sein, aus der Geschichte unseres Volkes zu erfahren, wie schon einmal russische Heere für die Freiheit der deutschen Nation gelitten und gestritten haben ..."

Durch den Generalsekretär des ZK der SED, Walter *Ulbricht*, wurde die von Lange eingeleitete Wiederbelebung der militärischen Tradition auf der II. Parteikonferenz der SED, bezeichnenderweise zugleich mit der Ankündigung der Aufstellung „nationaler Streitkräfte", am 9. Juli 1952 offiziell bestätigt und der historischen Forschung die Auflage erteilt, das von Lange entworfene Bild der Zeit der Befreiungskriege wissenschaftlich zu belegen[41].

In der sowjetzonalen Presse erschien nun eine Fülle von Aufsätzen[42], in denen die Zeit der Befreiungskriege stets in bewußter Parallelschaltung mit der Gegenwart behandelt und bedenkenlos moderne Begriffe auf Ereignisse und Erscheinungen jener Zeit übertragen wurden. Das napoleonische Frankreich wurde den Vereinigten Staaten, das Rußland von damals der Sowjetunion, die Freikorps der Jahre 1809/12 Partisaneneinheiten, die Rheinbundfürsten der westdeutschen „Verräterclique" gleichgesetzt; die großen Männer der Zeit wurden als Vertreter des Fortschritts und gleichsam Vorläufer des SED-Regimes verherrlicht, alle die Züge, die sich nicht in die gewünschte Konzeption einfügen ließen, aber als nebensächlich, als Thema „objektivistischer Kleinmalerei"[43] abgetan. Besonders lebhaften Anteil an diesem Propagandafeldzug nahm charakteristischerweise das Organ der Nationaldemokratischen Partei, die Ostberliner *Nationalzeitung*[44]; aber auch die westdeutsche kommunistische Presse wurde in diese Kampagne eingeschaltet[45], ein deutlicher Beweis dafür, daß der Appell an Patriotismus und Nationalismus auch dazu dienen sollte, die national gesinnten, politisch aber abseits stehenden Elemente in der Bundesrepublik für die Politik der SED zu gewinnen.

Einen Höhepunkt erreichte die Aktion mit dem 140. Jahrestag der Völkerschlacht bei Leipzig. *Ulbricht* selbst beschwor noch einmal die Erinnerung an Stein, Hardenberg, Scharnhorst, Gneisenau, Blücher, Clausewitz, Fichte, Arndt, Humboldt, Kleist, Lützow und erklärte, das deutsche Volk werde die richtigen Lehren aus der Geschichte ziehen und mit aller Kraft „gegen die Durchführung der Bonner und Pariser Versklavungsverträge und gegen die Herrschaft der Militaristen in Westdeutschland" kämpfen[46]. Und Fritz *Lange* schrieb in der *Täglichen Rundschau*, „in enger Freundschaft mit der Sowjetunion" werde „dem deutschen Volk die Vollendung dessen gelingen, wofür schon vor 140 Jahren russische und deutsche Menschen Schulter an Schulter gekämpft haben".[47]

Entsprechend den Weisungen Ulbrichts suchte die sowjetzonale Geschichtsforschung auch ihre Arbeit sogleich in den Dienst der Wiederbelebung nationaler und patriotischer Traditionen zu stellen. Im Vorwort zum ersten Heft der seit Anfang 1953 erscheinenden sowjetdeutschen *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* bezeichneten die Herausgeber *Meusel*, *Stern* und *Kamnitzer* „die präzise Formulierung der vor den Historikern stehenden Aufgaben durch Walter Ulbricht" auf der II. Parteikonferenz der SED als „eine neue Etappe in der Entwicklung der deutschen Geschichtswissenschaft".[48]

Im gleichen Heft erschien auch ein Beitrag aus der Feder von *Kamnitzer* „Stein und das ‚Deutsche Comité' in Rußland 1812/13", der genau wie die Aufsätze Langes die deutsch-russische Freundschaft feierte und Parallelen zwischen damals und heute zog. So hieß es abschließend:

„Wie schwer hatten es doch diese Männer (nämlich Stein, Gneisenau, Scharnhorst, Arndt u. a.)! Wie viel besser ist es um uns heute bestellt! Die deutschen Patrioten von 1812/13 mußten sich auf die spontane Erhebung des Volkes stützen. Ihr offizieller Bundesgenosse war das zaristische Rußland, das zwar damals der Sammelpunkt des Widerstandes gegen den französischen Eroberer war, aber doch gleichzeitig dynastische Ziele verfolgte. Heute weiß jeder deutsche Patriot, daß das Volk seine Parteien und Organisationen besitzt und in einem Teil unserer Heimat seine Regierung die Befreiung des ganzen Vaterlandes auf ihre Fahnen geschrieben hat. Ihre starke und zuverlässige Rückendeckung ist das sozialistische Rußland, das heute das Bollwerk des Widerstandes gegen die amerikanischen Eroberer ist und das Ziel verfolgt, die Einheit und Unabhängigkeit jeder Nation zu unterstützen, damit der Frieden gesichert werde[49]."

Ein anderer Beitrag der gleichen Zeitschrift war der Völkerschlacht bei Leipzig gewidmet: Wieder wurde die deutsch-russische Waffenbrüderschaft gefeiert und insbesondere der Opfermut und die Einsatzbereitschaft der deutschen, russischen und österreichischen Soldaten den widerstreitenden politischen Interessen der verbündeten Herrscher entgegengestellt. Betont wurde ferner der „hervorragende Anteil" der preußischen Landwehr, der von der bisherigen reaktionären Geschichtsschreibung weitgehend verschwiegen worden sei.

(Fortsetzung folgt)

Anmerkungen

[1]) E. *Hruschka:* „Die Bedeutung des historischen Materialismus für den Geschichtsunterricht" in: *Geschichte in der Schule*, 3. Jg., 1950, Heft 12.

[2]) Das Vorbild für diese Bemühungen bildete die von der sowjetischen Geschichtsschreibung zur Rechtfertigung der zaristischen Expansions- und Kolonialpolitik entwickelte These vom „geringsten Uebel", nach der z. B. die Unterwerfung der Georgier, Kasachen, Kirgisen unter den gegebenen Umständen für diese Völker das „geringste Uebel" gewesen sei, und ihre jüngste Erweiterung zur These vom „absolut Guten". Vgl. dazu G. *von Rauch:* „Die Sowjetgeschichte und das ‚geringste Uebel'" in: *Osteuropa*, 2. Jg., 1952, S. 129 ff., und G. *von Stackelberg:* „Otrashenije politiki SSSR v smene sovjetskich istoritscheskich konzepzij" (Die Auswirkungen der Politik der UdSSR auf die sowjetische Geschichtsauffassung) in: *Vestnik instituta po isutschenifu istorii i kultury*

SSSR, 1952, Nr. 2 (Eine deutsche Uebersetzung mit geringen Kürzungen findet sich in *Ostprobleme*, 5. Jg., 1953, Nr. 1.)

[3]) R. *Werfel:* „Konferenz polnischer Historiker" in: *Für dauerhaften Frieden, für Volksdemokratie*, 29. Februar bis 6. März 1952.

[4]) Vgl. den Bericht über die theoretische Konferenz der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften an der Prager Hochschule für Politik und Wirtschaftswissenschaften über den Kosmopolitismus in der Auslegung der nationalen Geschichte. In: *Literární noviny* 1952, Nr. 18 (deutsche Uebersetzung in: *Ostprobleme*, 4. Jg., 1952, Nr. 39).

[5]) Vgl. den Bericht „Matthias Rakosi und die madjarische Geschichtswissenschaft" in: *Wissenschaftlicher Dienst Südosteuropa*, 1. Jg., 1952, Heft 3, S. 41 ff.

[6]) Vgl. als Beispiel den Aufsatz „95 Jahre seit der Vereinigung der Rumänischen Fürstentümer" in: *Agerpress, Informationsbulletin*, 5. Jg., 1954, Nr. 3.

[7]) 1952 erschien in Riga unter der Redaktion des Stalinpreisträgers J. *Zutis* der erste Band einer „Geschichte der lettischen SSR" (Istorija Latviskoi SSR). Vgl. dazu die ausführliche Besprechung des jetzt in Schweden lebenden lettischen Historikers A. *Svabe* in der in Weilheim/Obb. erscheinenden lettischen Wochenzeitung *Latvija*, Nr. 43—46, 1953. Siehe auch meinen Bericht „Sowjetisierung der baltischen Geschichte" in: *Osteuropa*, 3. Jg., 1953, S. 394 f.

[8]) Die sowjetische Geschichtsschreibung befaßte sich wiederholt mit der Frage der Herkunft und Abstammung der Bulgaren. Auf Grund der Stalinschen Linguistikbriefe berichtigte der russische Historiker *Dershawin* seine bisherigen Ansichten dahin, daß die Slawen den wichtigsten Bestandteil des heutigen bulgarischen Volkes bilden. In: *Voprossy istorii*, Juli 1952 (deutsche Uebersetzung in: *Ostprobleme*, 5. Jg., 1953, Nr. 1).

[9]) Zur sowjetischen Geschichtsschreibung vgl. außer *Stackelberg*, a. a. O., G. *von Rauch:* „Grundlinien der sowjetischen Geschichtsforschung im Zeichen des Stalinismus" in: Europa-Archiv, 5. Jg., 1950, S. 3383 ff., 3423 ff. und 3489 ff., und K. *Mehnert:* „Weltrevolution durch Weltgeschichte", Schriftenreihe „Osteuropa", Nr. 2, Stuttgart 1953.

[10]) Sichtbarer Ausdruck dieser Bestrebungen war die bereits im Frühsommer 1945 erfolgte Gründung des „Kulturbundes zur demokratischen Erneuerung Deutschlands", dessen kommunistische Tendenz erst seit 1947 immer deutlicher hervortrat. Vgl. dazu G. *Friedrich:* „Der Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands", Köln 1952, und L. *von Balluseck:* „Krise im Kulturbund" in: *SBZ-Archiv*, 3. Jg., 1952, Nr. 11.

[11]) Vgl. „Die Lage der Geschichtswissenschaft in der Sowjetzone" in: *Wissenschaftlicher Dienst des J. G. Herder-Institutes*, 2. Jg., 1952, Heft 1/2.

[12]) Vgl. auch die Besprechung in: *Einheit*, 2. Jg., 1947, Heft 3.

[13]) *Stern* war in den ersten Nachkriegsjahren im Auftrage der sowjetischen Besatzungsmacht Leiter einer Arbeitsgruppe in Wien, die Abschriften aus allen die russische Geschichte betreffenden Archivbeständen anfertigte. Zur Zeit ist er Professor in Halle und seit Herbst 1953 Rektor der Universität.

[14]) W. *Ulbricht:* „Brief an die Forschungsgemeinschaft Dokumente und Materialien zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung" in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 1. Jg., 1953, Heft 6, S. 835 f. Vgl. auch H. *Bülter*/G. *Fuchs:* „Die 3. Tagung der Forschungsgemeinschaft Dokumente und Materialien zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung", dortselbst, 2. Jg., 1954, Heft 1, S. 152 ff.

[15]) Vgl. dazu M. G. *Lange:* „Totalitäre Erziehung, Das Erziehungssystem der Sowjetzone Deutschlands", Schriften des Institutes für politische Wissenschaften, Bd. 3, Frankfurt 1954, und E. *Säuberlich:* „Vom Humanismus zum demokratischen Patriotismus, Schule und Jugenderziehung in der sowjetischen Besatzungszone", Köln 1954.

[16]) Die Lehrbücher für den Geschichtsunterricht der Schulen begannen 1950 zu erscheinen. Sie wurden in Gemeinschaftsarbeit des volkseigenen Verlags „Volk und Wissen" und des Deutschen Pädagogischen Zentralinstituts unter Leitung und Aufsicht des Ministeriums für Volksbildung erstellt. Die Darstellung beruht vollkommen auf den Grundsätzen des historischen Materialismus. Vgl. dazu u. a. E. *Schulz:* „Wo Thomas Münzer mehr als Luther gilt; die Weltgeschichte in den Schulbüchern der Ostzone" in: *Die Zeit*, 14. August 1952.

[17]) „Zum neuen Geschichtsunterricht in der Oberschule" in: *Geschichte in der Schule*, 1. Jg., 1948, Heft 1/2.

[18]) Vgl. Anm. 1.

[19]) E. *Wildangel:* „Fortschrittliche Geschichtsschreibung als Erbe und Aufgabe" in: *Geschichte in der Schule*, 1. Jg., 1948, Heft 1/2.

[20]) Zur Sowjetisierung des Universitäts- und Hochschulwesens vgl. M. u. E. E. *Müller:* „. . . . stürmt die Festung Wissenschaft! Die Sowjetisierung der mitteldeutschen Universitäten seit 1945". Berlin 1953.

[21]) Ueber das sowjetische Geschichtsschema und die Bedeutung der Periodisierung vgl. *Mehnert*, a. a. O.

[22]) Vgl. „Geschichte der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (Bolschewiki), Kurzer Lehrgang", Moskau 1945, S. 210 f.

[23]) Aus ähnlichen Erwägungen wurde im Juni 1949 die Nationaldemokratische Partei gegründet. Sie sollte insbesondere Angehörige des ehemaligen Offizierskorps und der Oberschicht unter nationalen Parolen für die kommunistischen Ziele organisieren.

[24]) Für die Entwicklung in der Sowjetunion vgl. den bereits erwähnten Aufsatz von G. *von Rauch* im Europa-Archiv.

[25]) St. *Heymann:* „Goethe und die Einheit Deutschlands" in: *Einheit*, 4. Jg., 1949, Heft 6. — Die vom „Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands" herausgegebene Zeitung *Sonntag* schrieb am 17. Mai 1953 über Goethes „Faust": „Goethe langte am Ende des ‚Faust' (und seines Lebens) an der äußersten Grenze des fortgeschrittensten bürgerlichen Denkens an, das seine kritisch durchdachte und umgestaltete Weiterführung nur noch finden konnte durch den wissenschaftlichen Sozialismus von Karl Marx und Friedrich Engels. Ein Jahrzehnt nach Goethes Tod begannen sie mit dem Bau ihres gewaltigen Gedankenwerkes, das den realen Humanismus begründet. In ihm vereinigte sich, in einer neuen historischen Qualität, mit dem Befreiungskampf der modernen Arbeiterklasse, das Erbe der plebejisch-revolutionären Tradition Münzers wie auch das Erbe des sterbenden Faust. In dieser Einheit, auf einer höheren Stufe der Geschichte, führt der revolutionäre Marxismus Münzer und Faust weiter."

[26]) *Tägliche Rundschau*, 11. März 1952.

[27]) So z. B. Eichendorff (*Neues Deutschland*, 27. November 1952) und Lenau (D. *Wentscher:* „Lenau ein Kämpfer", Weimar 1948. Vgl. auch die Besprechung in: *Einheit*, 4. Jg., 1949, Heft 12.). — Wilhelm *Girnus* versucht in einem Aufsatz in *Neues Deutschland* (26. Juni 1952) zu beweisen, daß Herder, Goethe und Schiller ebenso wie Lenin und Stalin zwischen „gerechten" und „ungerechten" Kriegen unterschieden hätten.

[28]) Diese Forderung sprach die Leiterin der SED-Parteihochschule „Karl Marx", Hanna *Wolf*, aus. Vgl. dazu „Zu Fragen der Geschichtsschreibung" in: *Geschichte in der Schule*, 4. Jg., 1951, Heft 8.

[29]) *Geschichte in der Schule*, 5. Jg., 1952, Heft 1.

[30]) *Neues Deutschland*, 29. Januar 1952.

[31]) „Gegenwartsaufgaben der deutschen Geschichtsforschung" in: *Neue Welt*, 7. Jg., 1952, Nr. 14, S. 1684 ff. (Wortlaut vgl. Anhang I auf S. 6936). Vgl. auch L. *Stern:* „Zur geistigen Situation der bürgerlichen Geschichtswissenschaft in der Gegenwart" in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 1. Jg., 1953, Heft 6, S. 837 ff.

[32]) Die Gründung des Museums geht auf eine Regierungsverordnung vom Februar 1951 und einen Beschluß des ZK der SED vom Oktober 1951 zurück. Beim Museum besteht ein wissenschaftlicher Rat, dessen Präsident ebenfalls *Meusel* ist. In den Rat wurden ferner berufen: Prof. Walter *Arnold*, Prof. Gerhard *Buchda*, Prof. Dr. Hermann *Duncker*, Prof. Dr. Heinrich *Deiters*, Prof. Dr. Theodor *Frings*, Prof. Dr. Kurt *Hager*, Prof. Dr. Richard *Hamann*, Prof. Dr. Dr. Fritz *Hartung*, Prof. Dr. Martin *Jahn*, Prof. Dr. Dr. Ludwig *Justi*, Dr. Otto *Korfes*, Prof. Dr. Helmuth *Kretzschmar*, Prof. Dr. Jürgen *Kuczynski*, Dr. Horst *Kunze*, Prof. Rudolf *Lindau*, Prof. Max *Lingner*, Prof. Dr. Martin *Lintzel*, Prof. Dr. Leopold *Magon*, Prof. Albert *Norden*, Prof. Fred *Oelssner*, Prof. Dr. Karl *Obermann*, Prof. Albert *Schreiner*, Prof. Dr. Heinrich *Sproemberg*, Prof. Dr. Leo *Stern*, Prof. Dr. Arthur *Suhle*, Prof. Dr. Wilhelm *Unverzagt*, Dr. h. c. Paul *Wandel*, Prof. Dr. Dr. Hermann *Weidhaas*, Hanna *Wolf*.

[33]) *Meusel* wurde 1896 in Kiel geboren, war während der Revolution von 1918 Mitglied des Kieler Ortsvorstandes der

USPD, promovierte 1922 in Kiel zum Dr. rer. pol., habilitierte sich ein Jahr später und wurde 1925 zum ao. Prof. ernannt. 1930 wurde er ordentl. Prof. für Volkswirtschaftslehre in Aachen. Während des Dritten Reiches weilte er als Emigrant in England. Im Oktober 1953 wurde er mit dem sowjetdeutschen Nationalpreis ausgezeichnet.

34) *Neues Deutschland*, 7. August 1952.

35) 1. Jg., 1953, Heft 1, S. 4.

36) Für das Folgende vgl. H. *Pross:* „Deutsch-nationale Aspekte in der jüngsten SED-Publizistik" in: *Ostprobleme*, 4. Jg., 1952, Nr. 39; „Scharnhorst und Gneisenau im Dienst der SED, Die historische Besinnung der kommunistischen Propaganda" in: *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung*, 29. August 1952; „1813 und heute? ‚Russisch Deutsches Volksblatt 1813' soll Patriotismus der Sowjetzonenbevölkerung heben", dortselbst, 24. Januar 1953; O. E. H. *Becker:* „Die Geschichtslüge der SED" in: *SBZ-Archiv*, 4. Jg., 1953, Nr. 4.

37) Die Remilitarisierung der SBZ begann bereits im Sommer 1948. Vgl. dazu die vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen herausgegebenen Berichte über den Aufbau der Volkspolizei in der sowjetischen Besatzungszone, Stand Sommer 1950 und Frühjahr 1951.

38) O. *Rühle:* „Traditionen unseres nationalen Befreiungskampfes" in: *Die Nation*, 1. Bd., 1953, S. 98.

39) Die Aufsätze erschienen später unter dem Titel „Die Volkserhebung von 1813" als Broschüre (Berlin 1952). Im folgenden wird danach zitiert.

40) *Lange* setzt „Historiker" bezeichnenderweise zwischen Anführungszeichen.

41) Vgl. Anhang II auf S. 6938.

42) Genannt seien: F. *Lange:* Friedrich Ludwig Jahn, Kämpfer für ein einheitliches und freies Deutschland" in: *Neues Deutschland*, 15. Oktober 1952; derselbe: „Was war Lützows wilde verwegene Jagd?" in: *Tägliche Rundschau*, 30. Januar 1953; derselbe: „Zur Geschichte der Russisch-Deutschen Legion", ebenda, 3. April 1953; „Zwei Deutsche trafen sich in Petersburg" (Stein und Arndt) in: *Berliner Zeitung*, 22. Juni 1952; „Der Sieg endlich errungen! Napoleons Rückzug aus Moskau und Leipzig", ebenda, 19. Oktober 1952; „Mein Glaubensbekenntnis ist Einheit, Gedenkblatt für den großen Staatsmann und Patrioten Karl Freiherr vom Stein", ebenda, 25. Oktober 1952; „Alle riefen und — der König kam, Vor 140 Jahren begann der Freiheitskrieg des deutschen Volkes gegen Napoleon", ebenda, 27. März 1952.

43) S. *Dallmann:* „Ueber die Aufgaben unserer theoretischen Konferenzen; die Notwendigkeit der Pflege nationaler Traditionen und einige Probleme der Geschichtsbetrachtung" in: *Die Nation*, Bd. 1, 1953, S. 22 ff.

44) Sie brachte u. a. folgende Beiträge: W. *Funder:* „Freiherr vom Stein", 20. Juli 1952; „Der Bürger Nettelbeck, Das Beispiel eines wahrhaften Patrioten im nationalen Befreiungskampf 1806—1813", 3. August 1952; „Am 26. August 1813 fiel Theodor Körner", 24. August 1952; „Vorbild für unsere Nation" (Schill), 17. September 1952; „Die Völkerschlacht bei Leipzig im Oktober 1813, Ein Sieg des nationalen Befreiungswillens und der deutsch-russischen Waffenbrüderschaft", 17. Oktober 1952; „Ihr Vermächtnis lebt in unserem Volke, Zur Erinnerung an die Geburtstage von Stein und Gneisenau", 27. Oktober 1952; „Ein Dichter und Kämpfer für nationale Einheit, Zum Geburtstag Ernst Moritz Arndts am 26. Dezember", 25. Dezember 1952; „Der Weg nach Tauroggen", 1. Januar 1953; „Gneisenaus Vermächtnis an uns", 10. Januar 1953; „Johann Gottlieb Fichte — ein deutscher Patriot", 25. Januar 1953; „Deutsche, auf die wir stolz sind: Hermann Ludwig von Boyen", 14. Februar 1953; „Das Werk Scharnhorsts — Grundpfeiler der Unabhängigkeit eines Volkes", 22. Februar 1953; „Partisanenführer der Uckermünder Heide, Friedrich Ludwig Ungerland, ein unbekannter deutscher Patriot aus den Befreiungskriegen 1806—1815", 28. Februar 1953; „Dörnberg, der hessische Schill", 2. April 1953.

45) Die in Düsseldorf erscheinende kommunistische Zeitung *Freies Volk* brachte z. B.: „Marschall Vorwärts" unter dem 14., 26., 28. Oktober 1952; „Großes gewollt zu haben, ist groß, Das Schicksal Schills und seiner Offiziere", unter dem 29., 30. November 1952; „Wie das Bergische Land gegen Napoleon aufstand", unter dem 20. Februar 1953.

46) *Neues Deutschland*, 18. Oktober 1953.

47) 18. Oktober 1953: „Zum 140. Jahrestag der Völkerschlacht bei Leipzig, Zwei große Lehren."

48) 1. Jg., 1953, S. 4.

49) 1. Jg. 1953, S. 50—92.

Dokumentarischer Anhang

I. Leo Stern: Gegenwartsaufgaben der deutschen Geschichtsforschung

Rede auf einer Tagung der Archivare der SBZ am 28. Mai 1952

Welche konkreten Aufgaben ergeben sich aus den bisherigen Ausführungen für eine fortschrittliche deutsche Geschichtsforschung in der Deutschen Demokratischen Republik im Kampf um den Frieden und um die Schaffung eines einheitlichen, demokratischen, starken und friedliebenden Deutschland? Es sind folgende Aufgaben:

Erstens gilt es für die Geschichtswissenschaft der Deutschen Demokratischen Republik, sich von den falschen und verhängnisvollen Positionen des traditionellen akademischen deutschen Historismus loszusagen und sich eindeutig auf die Positionen der fortschrittlichen, humanistischen, zutiefst nationalen und weltaufgeschlossenen Geschichtswissenschaft zu stellen, die von Leibniz, Möser, Lessing, Goethe, Schiller, Winckelmann, Herder, Schlözer ihren Ausgang nahm und die erst von den größten Söhnen des deutschen Volkes, Marx und Engels, durch die revolutionäre Theorie des historischen und dialektischen Materialismus zum Rang einer echten Wissenschaft erhoben wurde. Es gilt namentlich die von Lenin und Stalin unter den Bedingungen des Imperialismus schöpferisch weiterentwickelte Theorie des Marxismus und der Geschichtsforschung zu einem festen Fundament unserer fortschrittlichen Geschichtswissenschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu machen und die hervorragenden Arbeiten der sowjetischen Geschichtsforschung sowohl zur allgemeinen wie zur deutschen Geschichte zu einem unablösbaren Bestandteil der Arbeit unserer Historiker in Lehre und Forschung zu erheben.

Zweitens gilt es, den reaktionären ideologischen Schutt wegzuräumen, den eine von der idealistischen Philosophie und von der romantisch-katholischen Restaurationsideologie herrührende und in der Epoche des Imperialismus von Nietzsche, Chamberlain, Spengler, dem alldeutschen und faschistischen Ideologen, beeinflußte deutsche Historie im Laufe von 150 Jahren angehäuft hat. Die fortschrittliche Geschichtsforschung der Deutschen Demokratischen Republik kann mit romantisch-reaktionären, germanozentrischen, pangermanistischen, dynastisch-feudalen, nationalistischen, chauvinistischen, faschistischen Geschichtskonzeptionen nichts gemein haben, mit denen die traditionelle deutsche Historie belastet ist, mit denen sie nicht nur die Macht- und Eroberungsinteressen der herrschenden Klassen ideologisch rechtfertigte, sondern das deutsche Volk ideologisch desorganisierte und so auf unheilvolle politische Bahnen lenkte.

Drittens gilt es, die bis ins Hochmittelalter zurück-

reichenden Freiheits- und Kampftraditionen des deutschen Volkes klar herauszustellen, die in den bäuerlich-plebejischen Bauernerhebungen des 15. und 16. Jahrhunderts, namentlich im großen deutschen Bauernkrieg von 1525, ihren Höhepunkt fanden. Es gilt, den Mainzer Konvent 1792, die Zeit der napoleonischen Fremdherrschaft und der Befreiungskriege, den Freiheitskampf des jungen Deutschland und des erwachenden Proletariats des Vormärz, das Jahr 1848 in ihrer objektiven geschichtlichen Wahrheit herauszustellen; es gilt, den gewaltigen Aufstieg der deutschen Arbeiterklasse von der Zeit des Gothaer Einigungsparteitages bis zum ersten Weltkrieg, die Rolle der Linken in der deutschen Arbeiterbewegung während des ersten Weltkrieges, die Entstehung des Spartakusbundes, die November-Revolution 1918, die Entstehung der KPD und ihren heroischen Kampf gegen Faschismus und Konterrevolution unter Ernst Thälmann bis 1933 auf Grund der reichen Archivbestände neu zu erarbeiten; es gilt, ihren schweren illegalen Kampf bis 1945, den sie unter den Bedingungen des blutigen faschistischen Terrors bis zur Befreiung Deutschlands vom Hitlerfaschismus durch die Sowjetarmee geführt hat, unter neuen, prinzipiellen Aspekten zu sehen sowie das gewaltige, zum Teil noch völlig unbearbeitete Archivmaterial zur historischen Beleuchtung dieser Freiheits- und Kampftraditionen zu erschließen.

Viertens gilt es, das große deutsche Kulturerbe in Kunst und Wissenschaft, die schöpferische Kraft und das Genie des deutschen Volkes, die Ideen des Fortschritts, der Demokratie, der Freiheit, des Humanismus der Gegenwart nahezubringen und mit den fortschrittlichen Zielsetzungen der Deutschen Demokratischen Republik in Kunst, Kultur und Wissenschaft organisch zu verbinden. Es gilt ebenso, das Kulturerbe anderer Völker, mit denen die Geschichte des deutschen Volkes verflochten ist, namentlich des russischen, polnischen und tschechischen Volkes, zu kennen und zu pflegen, um das durch eine chauvinistische Geschichtsschreibung verfälschte Geschichtsbild ein für allemal aus dem Geschichtsbewußtsein des deutschen Volkes zu bannen.

Fünftens gilt es, an eine Neuformung des deformierten deutschen Geschichtsbildes zu schreiten, das durch eine zweckbestimmte reaktionäre deutsche Geschichtsschreibung entstanden ist, die anderthalb Jahrhunderte lang alle humanistischen, revolutionären, demokratischen und freiheitlichen Traditionen aus dem Bewußtsein des deutschen Volkes verdrängt hat. Es gilt zu zeigen, daß die deutsche Geschichte reich ist an großen und leuchtenden Beispielen von Mut, Heldentum, Patriotismus und Hingabe an die große Sache des deutschen Volkes. Insbesondere gilt es dabei, von der sowjetischen Geschichtswissenschaft zu lernen, die es verstanden hat, die großen Traditionen des russischen Volkes zur lebendigen, mobilisierenden Kraft beim Aufbau des Sozialismus und Kommunismus zu machen und ebenso bei der Verteidigung der großen Errungenschaften der Sowjetunion. In analoger Weise haben die deutschen Historiker die Aufgabe, die moralischen und politischen Energien des deutschen Volkes an Hand der großen Beispiele der Vergangenheit zu erwecken und sein geschichtliches Bewußtsein zu mobilisieren für den heutigen Kampf um die Herstellung eines einheitlichen, demokratischen, souveränen und friedliebenden Deutschland.

Sechstens gilt es, gegen alle den nationalen Widerstandswillen des deutschen Volkes zersetzenden ideologischen Einflüsse des anglo-amerikanischen Imperialismus den schärfsten Kampf zu führen und alle reaktionären und pseudowissenschaftlichen Theorien zu entlarven. Es gilt, gegen die Leugnung der Gesetzmäßigkeit in der Geschichte und der historischen Rolle der Volksmassen, gegen die pseudowissenschaftlichen geschichts- und kulturphilosophischen Konzeptionen des Alogismus und Agnostizismus in der Geschichte, gegen die den nationalen Widerstandswillen zersetzenden und lähmenden Lehren des Kosmopolitismus, Objektivismus, Existentialismus, Personalismus, Irrationalismus, Mystizismus, Phänomenalismus, Nihilismus, Symbolismus, Formalismus, Psychologismus, Positivismus, Pragmatismus, Soziologismus und Modernismus den schärfsten Kampf zu führen; es gilt, die nunmehr anglo-amerikanisch aufgemachten faschistischen Rassentheorien und die Rassendiskriminierung, die pseudowissenschaftlichen Theorien des Sozialdarwinismus, Neo-Malthusianismus und der Geopolitik aus dem Bereich einer fortschrittlichen Geschichtswissenschaft restlos zu verbannen. Es gilt, mit allen Mitteln den nationalen Nihilismus zu bekämpfen, der die große deutsche Nation auslöschen will, die einen Walther von der Vogelweide, Eicke von Repgow, Hans Sachs, Albrecht Dürer, Thomas Münzer, Martin Luther, die einen Leibniz, Lessing, Goethe, Schiller, Kant, Fichte, Hegel, Bach, Beethoven, Hölderlin, Heine, Marx und Engels hervorgebracht hat, um nur die Größten der Vergangenheit zu nennen, und die auf dem Gebiete der Naturwissenschaft eine Reihe glänzender Namen aufzuweisen hat.

Siebtens gilt es, den Geschichtsunterricht in den Schulen und Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik von allem reaktionären Ballast zu befreien und alles zu tun, um die Kenntnis der geschichtlichen Vergangenheit des deutschen Volkes zur mobilisierenden Kraft zu machen für den Kampf um Frieden, Demokratie, Fortschritt und Aufbau des geeinten Deutschland, für den Kampf um sein unveräußerliches Lebensrecht als große, freie und souveräne Nation, die ihr Schicksal nach ihrem eigenen Willen bestimmt.

Achtens gilt es, die Historiker der Deutschen Demokratischen Republik mit dem sanctus amor patriae, mit der heiligen Liebe zum Vaterlande, zu erfüllen, mit dem hohen Verantwortungsbewußtsein vor dem deutschen Volk, mit dem Willen, ihm nach besten Wissen zu dienen und ihm zu helfen, daß es Klarheit bekomme über die Vergangenheit, Orientierung in der Gegenwart und klaren Ausblick in die Zukunft, mit dem Willen zu erfüllen, ihm Helfer und Berater zu sein bei der politischen Neugestaltung seiner Geschicke.

Schließlich gilt es, beim deutschen Volk das politische Minderwertigkeitsgefühl zu beseitigen, das ihm von den herrschenden Klassen durch Jahrhunderte eingeimpft wurde, indem die Historiker an Hand einer gründlichen Erschließung der geschichtlichen Vergangenheit aufzeigen, daß die deutsche Geschichte nicht eine Misere in Permanenz war, sondern leuchtende Epochen, Ereignisse und Persönlichkeiten aufweist, damit das deutsche Volk das stolze Selbstbewußtsein erlange, daß sein schöpferisches Genie nicht nur eine große Vergangenheit hatte, sondern daß ihm, auf neuen Wegen zu neuen Zielen schreitend, eine große und reiche Zukunft offensteht...

Quelle: *Neue Welt*, 7. Jg., 1952, Nr. 14, S. 1705—1708.

II. Walter Ulbricht: Rede auf der II. Parteikonferenz der SED am 9. Juli 1952 (Auszug)

Das patriotische Bewußtsein, der Stolz auf die großen Traditionen unseres Volkes beginnen sich zu entwickeln. Jeder versteht, welche große Bedeutung das wissenschaftliche Studium der deutschen Geschichte für den Kampf um die nationale Einheit Deutschlands und für die Pflege aller großen Traditionen des deutschen Volkes hat, besonders gegenüber dem Bestreben der amerikanischen Okkupanten, die großen Leistungen unseren Volkes vergessen zu machen.

Für die Entwicklung der Geschichtswissenschaft bei uns ist der „Kurze Lehrgang der Geschichte der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (Bolschewiki)" richtunggebend, der die Geschichte der bolschewistischen Partei vom Standpunkt des historischen Materialismus beleuchtet. In der „Geschichte der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (Bolschewiki)" wird von der Geschichte der gesellschaftlichen Entwicklung als einer Geschichte der Entwicklung der Produktionsweisen, als einer Geschichte der Entwicklung der Produktivkräfte und der Produktionsverhältnisse, als einer Geschichte der werktätigen Massen, als einer Geschichte der Völker gesprochen. Die Periodisierung der Geschichte der Sowjetunion gibt uns wichtige Hinweise für die Diskussion über die Periodisierung der deutschen Geschichte. Genosse Stalin hat besonders hervorgehoben, daß die Geschichte eine Geschichte des Kampfes zwischen dem Alten, Ueberlebten, und dem Neuen, Fortschrittlichen ist. Das hat für das Studium der deutschen Geschichte besondere Bedeutung, weil bisher die deutsche Geschichte vielfach als „deutsche Misere" dargestellt wurde.

Ich möchte daher auf einige Probleme hinweisen:

1. Bisher wurde die Geschichte unseres Volkes in der Hauptsache vom Standpunkt der Interessen der herrschenden Klasse, der Feudalherren und des Großkapitals, geschrieben. Die wissenschaftliche Ausarbeitung der deutschen Geschichte muß sich alo kritisch mit den Entstellungen der Geschichte des deutschen Volkes auseinandersetzen.

2. Es ist notwendig, vor allem die Geschichte der Neuzeit zu studieren und über sie zu schreiben, weil daraus wichtige historische Schlußfolgerungen für den geschichtlichen Entwicklungsgang gezogen werden können. An unseren Universitäten besteht jedoch die Neigung, sich mehr mit der Geschichte des Altertums und des Mittelalters zu befassen.

3. Es ist besonders notwendig, die Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung in der Periode des Imperialismus wissenschaftlich durchzuarbeiten. Die großen Arbeiterkämpfe in Deutschland in der Zeit der russischen Revolution von 1905, der Kampf der Arbeiterklasse während des ersten Weltkrieges, mit dem Spartakusbund an der Spitze, unter der Führung von Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg, haben z. B. für Westdeutschland große Bedeutung; die revolutionären Kämpfe und die Strategie und Taktik in der November-Revolution — der Arbeiterklasse auf der einen und der Bourgeoisie auf der anderen Seite, sowie die Massenkämpfe in der Nachkriegskrise des deutschen Kapitalismus — die Kämpfe gegen den Kapp-Putsch, die Bildung der ersten Roten Armee im Ruhrgebiet, die Vorbereitung des bewaffneten Aufstandes und die Kämpfe des Jahres 1923, der Kampf gegen den Hitlerfaschismus und die führende Rolle Ernst Thälmanns — das sind Fragen, für die sich heute nicht nur unsere Jugend, sondern auch die erwachsenen Werktätigen interessieren.

4. Unsere wissenschaftliche Geschichtsschreibung soll dem deutschen Volk das klassische Erbe näherbringen, sie soll über die revolutionären Kämpfe und die Freiheitskämpfe berichten. Solche geschichtlichen Persönlichkeiten, die große Verdienste im Kampf um die Einheit Deutschlands haben, wie Scharnhorst, Fichte, Gneisenau, Jahn, müssen in ihrer historischen Bedeutung dargestellt werden, wobei die reaktionären Auffassungen, denen sie gehuldigt haben, nicht verschwiegen werden dürfen. Unsere Geschichtsprofessoren schweigen über die Schlacht im Teutoburger Walde, wo die Germanen, wie Engels in seinem Werk „Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats" sagte, die Römer geschlagen haben, weil die Germanen freie Menschen waren, deren persönliche Tüchtigkeit und Tapferkeit den römischen Truppen weit überlegen waren. Sie kämpften um die Befreiung ihres Landes.

Das Studium des Befreiungskrieges 1813 wird die interessantesten geschichtlichen Tatsachen ans Licht bringen. Solche Helden wie Lützow, Theodor Körner, Marschall Blücher verdienen eine größere Würdigung, als sie sie von der monarchistischen oder weimarischen Geschichtsschreibung erhielten. Lützow hat mit seinem Freikorps, dem ein Detachement russischer Kosaken zugeteilt war, im Rücken der feindlichen Truppen operiert und wesentlich zur Niederlage Napoleons in der Schlacht bei Leipzig beigetragen. Es ist an der Zeit, das geschichtliche Material zusammenzutragen und wissenschaftlich zu verarbeiten. Beethoven war es, der auf die Lützowschen Freiheitshelden einen Trauermarsch komponierte.

Möge es gelingen, im Museum für deutsche Geschichte die großen Traditionen des deutschen Volkes historisch richtig darzustellen. Meines Erachtens ist es notwendig, zum Studium der deutschen Geschichte mehr als bisher die umfassenden geschichtlichen Arbeiten von Karl Marx und Friedrich Engels sowie die Stellungnahme von Lenin und Stalin zu wichtigen Ereignissen der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung und des deutschen Volkes heranzuziehen.

Quelle: Protokoll der Verhandlungen der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, 9. bis 12. Juli 1952 in Berlin, Berlin 1952.

Die europäische Zusammenarbeit als Problem der Rechtswissenschaft

Zwei Berichte von Dr. Walter E. Genzer

I. Methoden regionaler Zusammenarbeit im Recht

Bericht von einer Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung

Die Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Tübingen, die den deutschen Landesausschuß im Internationalen Komitee für Rechtsvergleichung der UNESCO bildet, hat im Rahmen einer Woche für Rechtsvergleichung in München vom 23. bis 30. Juli 1954 eine Tagung ihrer Fachgruppen veranstaltet, auf der eine Reihe bedeutsamer Themen erörtert worden ist. Aus dem vielfältigen Tagungsprogramm, das unter dem Gesamtthema „Rechtsfragen der europäischen Zusammenarbeit" stand, soll hier über das Thema: Methoden regionaler Zusammenarbeit im Recht berichtet werden.

Ueber die bisherigen Erfahrungen der Zusammenarbeit in den *nordischen Staaten* (Schweden, Finnland, Norwegen, Dänemark, Island) berichtete Professor *Malmström,* Direktor des Instituts in Upsala. Die dort seit 80 Jahren bestehende legislative Zusammenarbeit beruht auf der Grundlage der allgemeinen Sprachgemeinschaft und den bedeutenden kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wechselwirkungen, ohne daß eine Rezeption des Rechts untereinander stattgefunden hat. In dieser Zusammenarbeit lassen sich 5 Perioden unterscheiden, die aufzeigen, auf welchen Gebieten die Vereinheitlichung fortgeschritten ist:

1. In den Jahren nach 1870 wurde aus Gründen wirtschaftlicher Vorteile das Handelsrecht teilweise angeglichen, vor allem wurden schon gleichlautende Wechsel- und Scheckgesetze erlassen.
2. Ab 1900 folgten auf dem Gebiet des Zivilrechts gleichlautende schwedische, dänische und norwegische Kaufgesetze.
3. Ab 1909 ergingen gleichlautende Gesetze über die Abzahlungsgeschäfte. Dazu kam eine neue Ehegesetzgebung, die in den Grundsätzen sachlich übereinstimmte.
4. Ab 1919 wurden fünf international-privatrechtliche und fünf -prozeßrechtliche Konventionen abgeschlossen, auf dem Gebiet der Versicherungsverträge, der Schuldverschreibungen sowie des Wechsel- und Scheckrechts.
5. Ab 1946 beschäftigten sich fünf beratende Kommissionen in den fünf Staaten mit der Gesetzgebung über die Staatsbürgerschaft, der Revision des Rechts, der Abzahlungsgeschäfte, der Neuregelung des Schadensersatzrechts, der Amtshaftung des Staates und der Kommunen. Die Arbeit der Kommissionen beruht auf dem Beschluß einer Justizministerkonferenz von 1946, die das Programm festgelegt hat.

Die Technik der Zusammenarbeit seit 1946 läßt sich etwa folgendermaßen charakterisieren:

Es werden solche Gebiete gewählt, auf denen eine Revision bei allen Staaten für erforderlich gehalten wird. Dabei strebt man Spezialgesetze an, keine abstrakten Regelungen, keine theoretische Vollständigkeit oder besondere Systematik. Strittige Probleme werden locker gehalten und der Praxis überlassen. Die Gewähr für die effektive Rechtsgleichheit liegt in dem bei den Staaten gleichermaßen anerkannten Wert des Gesetzes und in der Ueberzeugung der Völkerverwandtschaft. Angestrebt werden gleichlautende Texte, mindestens Gleichheit in den Grundlinien. Die Gesetze werden vom nationalen Gesetzgeber erlassen, dem auch Aenderungen freistehen, falls er nicht durch die Konvention gebunden ist.

Die Methoden im nordischen Rechtskreis unterscheiden sich sowohl von den kontinentalen wie auch von den anglo-amerikanischen.

Ueber die Zusammenarbeit in den *Benelux-Staaten* berichtete Professor *van Hecke,* Brüssel. Hier erfolgt eine Zusammenarbeit, wegen der konfessionellen und politischen Spaltungen historisch erschwert, eigenlich erst seit dem Zweiten Weltkrieg. Nachdem bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts eine rechtliche Einheit bestanden hatte, insbesondere auf dem Gebiet des Zivilrechts, war in Belgien eine Anlehnung an die französische, in den Niederlanden an die deutsche Wissenschaft erfolgt.

Eine private wissenschaftliche Assoziation mit dem Ziel der Rechtsvereinheitlichung auf den Gebieten des öffentlichen Rechts, des Strafrechts und Zivilrechts hat sich 1947 aus belgischen und holländischen Fachleuten gebildet. Im öffentlichen Recht beispielsweise werden die Zusammenarbeit und Zuständigkeit beim Zweikammersystem, die Zuständigkeit des Conseil d'Etat, im bürgerlichen Recht die Rechtsstellung des Unternehmers bearbeitet.

Methodisch werden zunächst die Gründe für die Verschiedenheit untersucht, um dann die Möglichkeiten der Vereinheitlichung gutachtlich zu entwickeln.

Seitens der drei Justizministerien ist 1948 eine Kommission gebildet worden, bestehend aus je 5 belgischen und holländischen und 3 luxemburgischen Vertretern, die zweimal jährlich zusammentritt. Sie hat die Grundsätze für eine gemeinschaftliche Lösung praktischer Rechtsprobleme auszuarbeiten, um den Wirkungen der wirtschaftlichen und kulturellen Einheit Rechnung zu tragen.

Zur Regelung des internationalen Privatrechts, des Staatsangehörigkeits- und Domizilrechts ist 1951 bereits ein Staatsvertrag unterzeichnet worden; ferner liegt der Entwurf für ein Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz sowie für die territoriale Wirkung von Betrugsdelikten vor.

Zur Gewährleistung gleicher rechtlicher Auslegung werden die Probleme einheitlicher Benelux-Gerichtsbarkeit untersucht mit dem Ziel, ein gemischtes richterliches Or-

gan zu schaffen, das von den Obergerichten der Staaten angerufen werden soll bei Fragen der Auslegung gemeinsamer Gesetze, sowohl als Entscheidungs- wie als Gutachteninstanz.

Nach den bisherigen Erfahrungen haben sich bei national problematischen Gesetzesmaterien die Parlamente häufig gesträubt, die Entwürfe der Kommission anzunehmen. Deshalb wird angestrebt, einen interparlamentarischen Rat zu bilden, um in Wahrung der Rechte der Parlamente schon frühzeitig die Meinung der Abgeordneten über die Texte einzuholen. Bis dahin werden Staatsverträge vorerst nur bei speziell international gelagerten Rechtsmaterien abgeschlossen.

Ueber die eigentliche Fragestellung dieser Tagung *„Europäisches Einheitsrecht oder intereuropäische Rechtsharmonie"* referierten Professor David, Paris, und Professor Aubin, Lausanne.

Professor *David* forderte eine „Gefühlsumschaltung" mit dem Ziel, im Wege zunehmender Rechtsvergleichung im Laufe der Zeit auch zu einer Vereinheitlichung zu kommen. Er lehnte eine unmittelbare Rechtsvereinheitlichung im Wege legislativer Zusammenarbeit ab.

Professor *Aubin* lehnte die „romantische" Auffassung einer Rechtsharmonie nach Professor David ab. Eine Koordination insbesondere des zwischenstaatlichen Privatrechts sei heute zwingend, unabhängig von einer politischen Gemeinschaft, weil die Lebensinteressen der Völker und Individuen eine intereuropäische Zusammenarbeit zwecks legislativer Uebereinstimmung erfordern. Bilaterale Lösungen empirischer Art reichten gleichfalls nicht aus; deshalb sei eine Totalkodifikation erforderlich, wie sie auch bei den Benelux-Staaten angestrebt werde. Der erste Schritt sei beim sogenannten Kollisionsrecht zu tun, weil bisher der ordre public des eigenen Staates letzter Maßstab geblieben ist. Aubin forderte daher:

1. materielle *Rechtsvereinheitlichung des Kollisionsrechts,* ohne die keine „Harmonie" erreichbar sei. Eine Konformität im Sinne einer Grundsatzgleichheit genüge ebensowenig wie eine Modellgesetzgebung. Ferner müsse die Vereinheitlichung völkerrechtlich verbindlich gemacht werden ohne Vorbehaltsklausel.
   „So viel Kollisionsrechtsvereinheitlichung als möglich, so viel Sachrechtsvereinheitlichung als nötig". Er forderte ein *internationales Verbundsystem,* multilateral angelegt, das zu einer Vereinheitlichung beispielsweise des See- und Luftrechts führen müsse, des übrigen Rechts, so weit international bedeutsam, und der internationalen Rechtshilfe.
   Institutionell seien ständige Organe der Zusammenarbeit erforderlich: Eine *Europäische Privatrechtsunion,* ähnlich den internationalen Verwaltungsunionen, die später gegebenenfalls supranationalen Charakter annehmen könnte.
2. *Einheitlichkeit der Rechtsprechung.*
   Nachdem schon der Haager Gerichtshof nach dem Protokoll von 1931 für eine einheitliche Auslegung vorgesehen worden war und weitere Ansätze in den beiden Eisenbahnabkommen dazu kamen, sei dieser Weg weiter auszubauen. Später könne ein supranationaler Gerichtshof wie etwa das Montangericht diese Zuständigkeit übernehmen, angeschlossen ein Gesetzgebungsrat.

Dieses sei der einzige Weg, um die Rechtsverwirrung zu bereinigen, ohne die Autonomie der Staaten mehr als nötig anzutasten. Die bisherigen Breschen in die Festung der Staatssouveränität zeigen, daß das möglich sein sollte.

Die *Diskussion* erbrachte das Bild, daß die französischen Beteiligten und einige wenige andere sich zu der Auffassung einer Rechtsharmonie im Sinne von Professor David („Gefühlsumschaltung" im Wege bloßer Rechtsvergleichung) bekannten, die deutschen Beteiligten grundsätzlich zum „Verbundsystem" von Professor Aubin. Professor *Wengler* insbesondere betonte, daß man eine europäische Rechtsharmonie nicht isoliert von einer Rechtsvereinheitlichung betrachten dürfe.

Folgende Gesichtspunkte seien vor einer Vereinheitlichung zu prüfen:

1. Praktisches Bedürfnis der Wirtschaft (vgl. Genfer Uebereinkommen zum Wechselrecht, Entwurf für Kaufrecht).
2. Kein praktisches Bedürfnis, aber gleichartige aktuelle Probleme, so daß der Gesetzgeber vernünftigerweise bestimmte Regelungen übernehmen kann (beispielsweise Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, Stockwerkseigentum).
3. Kein praktisches Bedürfnis wirtschaftlicher Art, kein Uebernahme-Objekt, aber Aehnlichkeit allgemeiner Rechtsprobleme, die für eine bestimmte Frage wichtig sind, und deren Entlehnung nützlich erscheint.
4. Fälle, in denen ein Widerstand gegen eine Vereinheitlichung sich bemerkbar macht, sei es beispielsweise des Juristenstandes oder sogar des ganzen Volkes wegen traditioneller Verwurzelung.

An diesem letzten Problemkreis sei das Problem der europäischen Rechtsvereinheitlichung zu prüfen. Wengler stellte die These auf: Es gibt eine Reihe von Rechtskreisen, deren Verschiedenheit tiefe Wurzeln in Europa hat. Die hierunter nicht fallenden Gebiete sind aber in Europa genau so leicht zu vereinheitlichen wie sonst international.

Professor *Dölle* (Vorsitzender des Vorstandes der Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Tübingen) stellte fest, daß man in Deutschland allein mit rechtsvergleichender Interpretation nicht weiter komme. Nur wenige deutsche Richter werden Argumente aus fremden Rechten nehmen, wenn formell allein deutsches Recht zur Frage steht. Deshalb brauche man ein uniformes Recht auf bestimmten Gebieten, beispielsweise schon ein internationales Kaufrecht. Damit würden die Richter gezwungen, auch fremde Quellen, andere Kommentare usw. heranzuziehen.

Gemeinsame Empfehlungen wurden auf der Tagung nicht angestrebt.

II. Rechtsfragen der europäischen Einigung

Eine wichtige Neuerscheinung zu der Lehre von den Staatenverbindungen

Seitdem der Schumanplan über die Bildung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl die Diskussion über die Notwendigkeit und Möglichkeiten einer engeren Staatenverbindung Europas eröffnet hat, sind politische und rechtliche Betrachtungen und Untersuchungen in zunehmendem Maße in der Oeffentlichkeit erschienen. Heute umfaßt das Schrifttum allein über den Schumannplan schon weit mehr als 2000 Bücher und Zeitschriftenaufsätze. (Die vom Institut für Europäische Politik und Wirtschaft herausgebrachte Bibliographie nennt bis Ende 1952 schon 1303 Titel.) Inzwischen haben die Praxis der Montanunion, der jahrelange Kampf um die Europäische Verteidigungsgemeinschaft und das Projekt einer Politischen Gemeinschaft Gesichtspunkte aufgezeigt, die nicht nur den Politiker, sondern auch den Völkerrechtler erneut ansprechen. Zu diesen das Thema der europäischen Einigung unmittelbar betreffenden Gebieten gesellen sich die Probleme, die etwa aus der Notwendigkeit einer Umbildung oder Neuordnung der EZU und des GATT erwachsen. Auch diese werden parallel zu den wirtschaftlichen Erwägungen grundsätzlich in der Frage gipfeln, ob man auf den klassischen Wegen der zwischenstaatlichen Verbindungen weiterschreiten oder aber auch für solche speziellen Staatenverbindungen den mit Gründung der Montanunion begonnenen Weg zur überstaatlichen europäischen Gemeinschaft trotz mancher Rückschläge ausbauen will. Dabei sind diese Fragen, die in erster Linie im Politischen zu liegen scheinen, zugleich und stets mit den Rechtsproblemen verknüpft, die aus der Betrachtung der bestehenden Institutionen, ihrer Rechtsform und Bewährung und den möglichen Entwicklungen völkerrechtlich und staatsrechtlich erwachsen. Wie auch immer aber die weiteren Schritte zur Einigung Europas auf politischen und wirtschaftlichen Gebieten aussehen mögen, die damit verbundenen Probleme werden prinzipiell bei jeder Lösung auftauchen und stets vorher zu untersuchen sein. Es ist deshalb ebenso aus aktuellen wie aus prinzipiellen Gründen sehr zu begrüßen, daß der Verlag für Recht und Gesellschaft in Basel es unternommen hat, ein zusammenhängendes umfangreiches Werk des Berner Privatdozenten für Völkerrecht und Leiters der Rechtsabteilung des Politischen Departements, Dr. *Bindschedler,* herauszubringen, der die juristischen Fragen für eine Vereinigung der europäischen Staaten erstmalig im Zusammenhang behandelt*.

Ausgehend von der Entwicklung der politischen Idee der europäischen Einigung nach dem Ersten Weltkrieg und den heute bestimmenden Motiven, behandelt der Verfasser im grundlegenden zweiten Teil systematisch die *allgemeinen Rechtsfragen der europäischen Einigung.* Diese die Integration als solche betreffende Untersuchung beruht auf einer klaren Gliederung, die auch im dritten Teil, der sich mit den *einzelnen europäischen Staatenverbindungen* befaßt, beibehalten wird: völkerrechtliche oder staatsrechtliche Verbindung, der zeitliche, räumliche und sachliche Geltungsbereich, die Organisation und die Beziehungen der Organe, das Verhältnis von Gemeinschaft und Gliedstaaten, die Garantien der Staatenverbindung und das Verhältnis der Verbindung nach außen. Dank dieses durchgehenden Aufbausystems wird die praktische Handhabung des umfangreichen Werkes, insbesondere bei einem Vergleich der mannigfachen bereits bestehenden und in Aussicht genommenen Organisationen untereinander, sehr erleichtert.

Zu Anfang des zweiten Teils bringt der Verfasser die rechtstheoretischen Kategorien der Staatenverbindungen, wobei er sich weitgehend noch auf ältere Arbeiten, insbesondere auf die Lehre von Georg *Jellinek,* vor allem aber auf die gründlichen Untersuchungen von *Kunz* stützen kann. Nach einer Auseinandersetzung mit den vielfachen kontroversen Auffassungen über die Abgrenzungen zwischen Verbindungen auf völkerrechtlicher und denen auf staatsrechtlicher Grundlage kommt der Verfasser unter Hinzuziehung von Erfahrungstatsachen bereits an dieser Stelle zu dem Schluß, „daß auf lange Sicht gesehen auch die Vereinigung der europäischen Staaten die Form eines, wenn auch noch so dezentralisierten Bundesstaates annehmen muß, soweit sie Aussicht auf Dauer haben soll". Da aber gegenwärtig die völkerrechtlichen Verbindungen auch für einen Zusammenschluß Europas im Vordergrund stehen, wird auf diese in erster Linie abgestellt. Dabei wird auch auf die wichtige Frage nach den Gründen für die Beendigung einer solchen Verbindung, insbesondere durch Kündigung oder Austritt, eingegangen, weil auch ohne Vorhandensein einer entsprechenden Klausel im Vertrag und sogar bei einem Verbot des Austritts doch die außerordentlichen Austrittsgründe des allgemeinen Völkerrechts angerufen werden können. Ein solcher Fall könnte dann eintreten, wenn schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Erschütterungen die Folge der Vertragsbindung sind. Der Verfasser weist daher nachdrücklich darauf hin, daß vorausschauend die Tatbestände erkannt und Mittel für solche Fälle bereitgestellt werden müssen, beispielsweise besondere Ausgleichsfonds, wenn man Anlässe zu einem Austritt überhaupt vermeiden will.

Einen besonderen Raum nehmen naturgemäß die Probleme des sachlichen Geltungsbereichs ein, so vor allem die Kompetenzen auf den Gebieten der Außenpolitik, der Landesverteidigung und der Wirtschaft. Im Zusammenhang mit der Kompetenzverteilung steht die Auseinandersetzung mit den Anhängern der funktionalistischen und der föderalistischen Methode. Der Verfasser betont auch hier, daß ein Vereinigtes Europa föderalistisch sein muß, daß aber dieses Bundesverhältnis nur das Ergebnis einer langen Reihe von Progressivmaßnahmen darstellen kann, um die traditionsverhafteten europäischen Staaten schrittweise an die neue Lage zu gewöhnen. Damit taucht gleich die Frage auf, wieweit noch internationale Verbindungen ausreichen und wann

*) Rudolf L. *Bindschedler,* Rechtsfragen der Europäischen Einigung. Ein Beitrag zu der Lehre von den Staatenverbindungen. Verlag für Recht und Gesellschaft A. G., Basel 1954, XXV und 424 Seiten.

im Interesse eigentlicher Integration überstaatliche „supranationale" Organe erforderlich sind. Das Problem der staatlichen Souveränitätsbeschränkung überhaupt sowie die Merkmale übernationaler Organe sind daher Gegenstand besonderer kritischer Untersuchungen, die auf die zahlreichen neuen Rechtsprobleme völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Art abstellen, beispielsweise Zweikammersystem, Proportionalvertretung, Stimmenverteilung, Art des Regierungssystems usw. Hier kann sich der Verfasser auf die vielfach grundlegenden Untersuchungen des sogenannten Juristenberichtes für den Europarat vom 22. September 1952 stützen.

Besonders eingehende Betrachtungen an verschiedenen Stellen sind mit Recht den bedeutenden Funktionen der Gerichtsbarkeit gewidmet, da eine effektive Rechtskontrolle schon eine wesentliche Voraussetzunig für einen Verzicht der Nationalstaaten auf wichtige Kompetenzen zugunsten der Gemeinschaft, aber auch eine notwendige Garantie zur Aufrechterhaltung der Staatenverbindung selbst darstellt — letzteres bei der Entscheidung von Kompetenz- und Normenkonflikten. Der Verfasser schlägt ein obligatorisches Verfahren nicht nur zur Lösung von Rechtskonflikten, sondern auch zur Erledigung der sogenannten politischen Streitigkeiten vor, sofern es sich um solche zwischen den europäischen Staaten handelt. Andererseits wird bei der Untersuchung der Funktionen des Montangerichtshofes auf die Gefahr einer Politisierung der Justiz hingewiesen in Fällen, in denen dem Gerichtshof bei einer Streitigkeit zwischen einem Mitgliedstaat und der Gemeinschaft Entscheidungen von eigentlicher politischer Bedeutung übertragen worden sind, beispielsweise bei Anfechtungsklagen wegen wirtschaftlicher Störungen, wo eine volle Tatsachenwürdigung möglich ist. Bei den Ueberlegungen, die der Verfasser über die Organstreitigkeiten nach dem Satzungsentwurf zur Politischen Gemeinschaft an anderer Stelle vornimmt, neigt er wiederum der Ansicht zu, daß eine Rechtskontrolle auch in diesen Fällen einer politischen vorzuziehen ist. Wenn es sich bei diesen Gegenüberstellungen auch jeweils um verschiedene Verfahren handelt, so ist damit doch das Kernproblem umrissen, ob man die Gerichtsbarkeit einer europäischen Gemeinschaft in ihren verschiedenen Funktionen noch als „dritte Gewalt" ansehen kann. Wieweit der Montangerichtshof gewillt ist, sich bei Entscheidungen von politischer Bedeutung, also in Fällen uneingeschränkter Tatsachenwürdigung, zurückzuhalten oder nicht, wird die Praxis erweisen müssen.

Am Ende des zweiten Teiles behandelt der Verfasser noch grundsätzlich den wichtigen Bereich der Beziehungen einer Staatenverbindung Europas nach außen, insbesondere das Verhältnis zu den Vereinten Nationen und zum Atlantikpakt.

Die im dritten Teil untersuchten einzelnen europäischen Staatenverbindungen, angefangen von der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit über den Europarat bis zum Entwurf der politischen Gemeinschaft ergeben insgesamt ein eindrucksvolles Bild der Entwicklung. Der Wert dieser Arbeit liegt schon in der klaren Darstellung der Organisationen und ihrer Organe, vor allem aber in den kritischen Betrachtungen, die der Verfasser an die Analyse anknüpft und in der jeweils abschließend gebrachten Würdigung.

In einem kurzgefaßten vierten Teil, der die *Einigung Europas als politisches Problem* beleuchtet, zeigt der Autor besonders seinen klaren Blick für die politischen Gegebenheiten, aber auch für die Notwendigkeit einer Lösung des europäischen Problems. Ohne den Wert der öffentlichen Meinung als eine Voraussetzung für die europäische Einigung gering anzuschlagen, wird die Forderung aufgestellt, daß die Verbindung Europas durch bewußtes und konsequentes Handeln der Staatsmänner erreicht werden muß.

Dieser Ruf mag gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt eine besondere Bedeutung haben. Abgesehen von der politischen Aktualität liegt der Wert des Buches aber in der zusammengefaßten Untersuchung der Rechtsfragen, die sich aus dem allgemeinen Völkerrecht und den Problemen der europäischen Organisationen stellen.

Als technische Anregung sei erlaubt, auf die Zweckmäßigkeit eines Stichwortverzeichnisses für die zweite Auflage hinzuweisen. Es dürfte die Handhabung dieses Werkes, das zu häufigen Vergleichen zwischen der Darstellung der Organisationen und den prinzipiellen Ausführungen anregt, noch wesentlich erleichtern.

DOKUMENTATION

9. JAHR 5. OKTOBER 1954 19. FOLGE

Dokumente zur Frage der europäischen Sicherheit

Note der Sowjetregierung an die Westmächte vom 24. Juli 1954

Die Sowjetregierung erachtet es für notwendig, im Zusammenhang mit der Note vom 7. Mai der französischen Regierung folgendes zu erklären:

Aus der erwähnten Note der französischen Regierung geht hervor, daß diese die in der Note der Sowjetregierung vom 31. März sowohl in der Frage des Gesamteuropäischen Vertrags über die kollektive Sicherheit in Europa dargelegten Ansichten als auch über die von der Sowjetregierung erklärte Bereitschaft, zusammen mit den interessierten Regierungen die Frage des Beitritts der UdSSR zum Nordatlantikpakt zu prüfen, nicht teilt. Gleichzeitig hat die Regierung Frankreichs keinerlei Vorschläge zur Gewährleistung der Sicherheit sämtlicher Länder Europas gemacht. Eine derartige Haltung der Regierung Frankreichs in bezug auf die wichtige Frage der Gewährleistung der Sicherheit in Europa kann keine Rechtfertigung finden, wenn die Interessen der Festigung des Friedens zum Ausgangspunkt genommen werden.

Aus der erwähnten Note geht hervor, daß die Regierung Frankreichs unter Bezugnahme auf ihr Interesse an der Gewährleistung der Sicherheit Europas eine Position verteidigt, die in Wirklichkeit nicht diesem Zweck dienen kann, da unter dem Vorwand der Gewährleistung der Sicherheit in Europa begrenzte, geschlossene Gruppen einiger Staaten geschaffen werden, wobei alle anderen Staaten von der Teilnahme an diesen Gruppen ausgeschlossen sind. Gerade darauf beschränkt sich die Stellungnahme Frankreichs zur Schaffung der „Gemeinschaft der Staaten, die dieselben Ideen hegen“ nach dem Modell der Nordatlantischen Vertragsorganisation und der „Europäischen Verteidigungsgemeinschaft“. Daraus ergibt sich, daß die Regierung Frankreichs, statt die Notwendigkeit der Sicherheit für alle europäischen Staaten, unabhängig von ihrem sozialen Regime, anzuerkennen, die Position der Schaffung einiger geschlossener Gruppen von Staaten einnimmt, die eine den beschränkten Gruppeninteressen dieser Staaten untergeordnete Politik betreiben, Interessen, die denen der anderen Staaten mit einem unterschiedlichen sozialen Regime zuwiderlaufen.

Die Tatsachen beweisen jedoch, daß derartige Gruppen, die sich in aggressive Militärbündnisse verwandeln, der Festigung des Friedens und der Sicherheit der Völker nicht dienen können. Diese Gruppen stellen sich den anderen Staaten entgegen und ziehen unvermeidlicherweise das Wettrüsten und die Zuspitzung der internationalen Beziehungen nach sich, die zu neuen Kriegen führen. Auf diese Weise handelt die französische Regierung, die eine Politik zur Bildung geschlossener Militärgruppen befolgt, den Interessen der Sicherheit sämtlicher europäischer Staaten diametral entgegengesetzt und tritt tatsächlich als Gegner der Gewährleistung der Sicherheit ganz Europas auf. Die Bildung solcher geschlossener Gruppen mit aggressivem Charakter widerspricht den Prinzipien der Organisation der Vereinten Nationen, da die Organisation der Vereinten Nationen auf der Grundlage der Vereinigung der Staaten, unabhängig von ihrer sozialen und politischen Struktur, beruht, und berufen ist, auf die Zusammenarbeit und die kollektiven Bemühungen der Staaten gestützt, den Frieden und die Sicherheit der Völker aufrechtzuerhalten. Gerade diese geschlossenen militärischen Gruppen untergraben die Grundlagen der Organisation der Vereinten Nationen und ihr internationales Ansehen.

Eine derartige aggressive Militärgruppe ist die Nordatlantische Vertragsorganisation. Die Sowjetregierung hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die Nordatlantische Vertragsorganisation einen auch nicht im geringsten defensiven Charakter besitzt. Diese Organisation läßt die Gefahr einer Wiederholung der deutschen Aggression völlig außer acht und stellt sich nicht die Verhütung einer solchen Aggression zur Aufgabe, trotzdem sowohl Frankreich als auch England gemäß dem Vertrag zwischen ihnen sowie gemäß ihren Verträgen mit der UdSSR die Verpflichtung übernommen haben, eine neue deutsche Aggression zu verhüten. Schon allein dieser Umstand beweist mit hinlänglicher Ueberzeugungskraft, daß die Nordatlantische Vertragsorganisation nicht die Vermeidung der unter den obwaltenden Umständen realsten Gefahr zum Ziele hat, nämlich die der Wiedererweckung des deutschen Militarismus und damit verknüpft der Wiederholung einer deutschen Aggression, die die Völker Europas mit neuem und noch schwererem Unheil bedroht. In diesem Gedankenzusammenhang kann man nicht umhin zu erwähnen, daß von den Großmächten, die der antihitlerschen Koalition angehörten, nur die UdSSR aus den Reihen der Teilnehmer dieser Organisation ausgeschlossen ist. Eine derartige Tatsache muß notwendigerweise als ein offensichtlicher Beweis für den aggressiven Charakter der Nordatlantischen Vertragsorganisation gegenüber der Sowjetunion angesehen werden. Die Note der französischen Regierung vom 7. Mai, die die Weigerung beinhaltet, die von der Sowjetregierung bezüglich der Möglichkeit einer Teilnahme der Sowjetunion an der Nordatlantischen Vertragsorganisation aufgeworfene Frage zu prüfen, bestätigt voll und ganz den aggressiven Charakter dieser Organisation.

In der Note Frankreichs vom 7. Mai werden die Dinge so dargestellt, als ob die Sowjetunion im Falle des Beitritts zur Nordatlantischen Vertragsorganisation ihre Rechte als Mitglied der betreffenden Organisation dazu benützen könne, „um jedem ihrer Beschlüsse ihr Veto entgegenzusetzen“ und diese Organisation dadurch zu „vernichten“. Der künstliche Charakter und die Haltlosigkeit dieser Argumente liegen jedoch auf der Hand, da die Sowjetunion keinerlei besondere Stellung im Vergleich zu den anderen Vertragsteilnehmern beansprucht.

Die Sowjetregierung kann nicht umhin, neuerlich die außerordentliche Gefahr im Zusammenhang mit der

Schaffung einer neuen militärischen Gruppierung zu unterstreichen, die unter dem Namen der „Europäischen Verteidigungsgemeinschaft" vorbereitet wird; ihr Programm und ihre Pläne führen zu einer Wiedererweckung des deutschen Militarismus, der die Sicherheit ganz Europas und insbesondere die Sicherheit der Nachbarstaaten Westdeutschlands bedroht. Die in der Note der französischen Regierung vom 7. Mai enthaltenen Behauptungen darüber, daß die „Europäische Verteidigungsgemeinschaft" eine Organisation sei, die „durch ihr Wesen selbst Deutschland daran hindert, irgendeine einseitige bewaffnete Aktion zu unternehmen", ist unbegründet. Sich darauf verlassen, daß es diesmal gelingen werde, den deutschen Militarismus mit Hilfe der Verträge von Paris und Bonn in gewissen Grenzen zu halten, bedeutet historische Tatsachen außer acht lassen. Die historische Erfahrung beweist jedoch, daß jedesmal, sooft die revanchelüsternen Militaristen das Schicksal Deutschlands in ihre Hände nahmen, dieses unvermeidlich den Weg der Aggression beschritt und seine Verträge und Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit anderer Staaten in Fetzen Papier verwandelte. Die Durchführung der Pläne zur Schaffung der „Europäischen Verteidigungsgemeinschaft" muß daher notwendigerweise zur Verschärfung der Gefahr eines neuen Krieges in Europa führen, dessen erste Opfer Westdeutschlands nächste Nachbarn sein werden. Nicht eine Organisation von der Art der „Europäischen Verteidigungsgemeinschaft", die eine geschlossene Militärgruppe darstellt, sondern eine internationale Organisation, die sämtliche europäische Staaten umfaßt, kann als Unterpfand für den Frieden und die Sicherheit in Europa dienen.

Die Sowjetunion geht nach wie vor in unabänderlicher Weise von der Anerkennung der Möglichkeit des Nebeneinanderbestehens der Staaten mit verschiedenen sozialen Regimes aus, sowie von der Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit auf der Grundlage der kollektiven Bemühungen sämtlicher europäischer Staaten, die an der Gewährleistung der internationalen Sicherheit und des Friedens interessiert sind.

Von diesen Erwägungen geleitet, legte die Sowjetregierung bei der Berliner Konferenz der Außenminister Frankreichs, Englands, der USA und der UdSSR einen Vorschlag „Ueber die Gewährleistung der Sicherheit in Europa" zur Prüfung vor und unterbreitete im Zusammenhang damit den Entwurf der Grundlagen des „Gesamteuropäischen Vertrages über die kollektive Sicherheit in Europa". Die Besonderheit und das wichtigste Verdienst des von der Sowjetunion vorgeschlagenen Gesamteuropäischen Vertrages besteht vor allem darin, daß sämtliche europäische Staaten, unabhängig von ihrem sozialen Regime, daran teilnehmen können. An diesem Vertrag können sowohl die Deutsche Demokratische Republik als auch die Deutsche Bundesrepublik und nach der Vereinigung Deutschlands auch der geeinte deutsche Staat teilnehmen. Die Grundlage des Gesamteuropäischen Vertrages bildet das Prinzip der kollektiven Aktionen der Teilnehmerstaaten am Gesamteuropäischen Vertrag gegen die Drohung eines bewaffneten Angriffs in Europa auf einen oder mehrere Teilnehmerstaaten des Vertrages. Gleichzeitig übernimmt jeder Vertragsteilnehmer die Verpflichtung, im Falle des Angriffs auf irgendeinen Teilnehmerstaat des Vertrages, diesem Staat oder den angegriffenen Staaten mit allen ihm zugänglichen Mitteln, einschließlich der Anwendung von Waffengewalt, Hilfe zu gewähren, um den internationalen Frieden und die Sicherheit in Europa wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig verpflichten sich die Vertragsteilnehmer, sich an keinerlei Koalitionen oder Bündnissen zu beteiligen und keinerlei Abkommen zu schließen, deren Zwecke den Zielen der Gewährleistung der kollektiven Sicherheit in Europa zuwiderlaufen.

Ein derartiges europäisches System würde reale Bedingungen für die Sicherheit in Europa schaffen. Es würde einen ernsten Fortschritt in diesem bedeutenden Problem darstellen und günstigere Voraussetzungen für die Regelung der deutschen Frage auf Grund der Bildung eines geeinten Deutschlands als friedliebender, unabhängiger und demokratischer Staat schaffen. In diesem Fall würden die schwerwiegenden Hindernisse auf dem Wege zur Vereinigung Deutschlands beseitigt, die im Laufe der letzten Jahre durch die Politik der Remilitarisierung Westdeutschlands und der Pläne zu seiner Einbeziehung in die sogenannte „Europäische Verteidigungsgemeinschaft" geschaffen wurden.

Die Schaffung des Gesamteuropäischen Systems der kollektiven Sicherheit zugleich mit dem Abzug der Besatzungstruppen aus Deutschland und die auf gemeinsamen Uebereinkommen fußende Begrenzung des Effektivbestandes der deutschen Polizei bis zum Abschluß des Friedensvertrages mit Deutschland würde in Uebereinstimmung damit die Neutralisierung Deutschlands gewährleisten und auf diese Weise dem Wiederaufflackern eines Kriegsherdes im Herzen Europas vorbeugen, wozu die Wiedererrichtung des deutschen Militarismus unweigerlich führen würde.

Der Abschluß des Gesamteuropäischen Vertrages würde zweifellos auch zur Lösung der österreichischen Frage beitragen, für deren Nichtregelung entgegen den in der französischen Note enthaltenen Behauptungen die Regierungen Frankreichs, der USA und Englands die Verantwortung tragen, die auf der Berliner Konferenz den Abschluß des Staatsvertrages mit Oesterreich verhinderten und auf die Pläne der Einbeziehung Oesterreichs in ihre militärische Gruppierung nicht verzichteten.

Das System der kollektiven Sicherheit in Europa, geschaffen auf der Grundlage des gesamteuropäischen Vertrages, würde den vitalen Interessen der Völker entsprechen und wäre von entscheidender Bedeutung für die Minderung der internationalen Spannung, da die europäischen Länder durch ein gemeinsames Ziel des Widerstandes, durch die gemeinsame Verpflichtung gegen die Aggression, vereint wären, effektive Maßnahmen zu treffen, um eine solche Drohung abzuwenden und die Sicherheit in Europa aufrechtzuerhalten. Die Aufrechterhaltung des Friedens in Europa wäre zweifellos von außerordentlich großer Bedeutung für die Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens und für die Beseitigung der Bedrohung eines neuen Weltkrieges.

Die Gefahr eines neuen Krieges erweckt begründete Besorgnis bei den Völkern Europas, die vor kurzem den von den deutschen Militaristen entfesselten Zweiten Weltkrieg mitgemacht haben. Die Völker Frankreichs, Englands, der Sowjetunion, Polens und der anderen Länder Europas, deren Gebiete vom Kriegsbrand erfaßt wurden, können sich besser als jeder andere Rechenschaft über das

große Unheil eines neuen Krieges geben. Die Besorgnis der Völker steht vor allem mit der Bedrohung der Atom- und Wasserstoffwaffen in Verbindung, insbesondere, wenn man die immer gewaltigere Zerstörungskraft der neuen Typen dieser Massenausrottungswaffen in Betracht zieht. Gleichzeitig muß man die Entwicklung einiger neuer Waffentypen, wie die Raketenwaffen, berücksichtigen, deren Aktionsbereich nach Tausenden von Kilometern berechnet wird, ohne weiter darauf einzugehen, daß die mit atomischer Ladung versehenen gelenkten Raketen eine unvergleichbar größere Zerstörungskraft haben als die fliegenden „V"-Bomben, mit denen die dem Untergang geweihten Hitleristen zu Ende des Zweiten Weltkrieges versuchten, einige Zentren der Kultur und der Weltzivilisation zu zerstören. Unter diesen Bedingungen wird die Verwirklichung eines internationalen Abkommens über das bedingungslose Verbot der Atom- und Wasserstoffwaffen und die Herabsetzung der Rüstungen und der Streitkräfte der Staaten eine überaus wichtige Aufgabe.

Die Bemühungen der Sowjetregierung zielen eben auf die Lösung dieser Aufgabe ab. Dies bezeugen die Vorschläge der Sowjetregierung über das bedingungslose Verbot der Atom- und Wasserstoffwaffen und der übrigen Massenausrottungswaffen sowie der Vorschlag über die wesentliche Herabsetzung aller Rüstungen und Streitkräfte der Staaten, begleitet von der Festsetzung einer strengen internationalen Kontrolle über die Durchführung der entsprechenden Beschlüsse. Dies bestätigt auch der letzte Vorschlag der Sowjetregierung, daß die Staaten die bedingungslose Verpflichtung übernehmen, keine Atom- und Wasserstoffwaffen zu benützen, was einen wichtigen Schritt auf dem Wege der vollständigen Beseitigung der Atom- und Wasserstoffwaffen und der übrigen Massenausrottungswaffen aus dem Arsenal der Staaten, zugleich mit der Festlegung einer strengen internationalen Kontrolle, bedeuten könnte.

Wie allgemein bekannt, wurden diese Vorschläge der Sowjetunion von der französischen Regierung nicht unterstützt. Die von der französischen Regierung in dieser Frage eingenommene Haltung beweist nicht nur keinerlei Bemühen um Herabsetzung der Rüstungen und ein Verbot der Atom- und Wasserstoffwaffen, wie die französische Regierung in ihrer Note vom 7. Mai erklärt, sondern beweist im Gegenteil den Widerstand der französischen Regierung gegenüber jeder tatkräftigen Maßnahme in dieser Richtung.

In der Note der französischen Regierung wird darauf hingewiesen, daß das Abkommen über das Verbot der Atomwaffe und die Herabsetzung der übrigen Waffenarten nur unter der Bedingung der vorherigen Schaffung einer „Atmosphäre der Sicherheit und des Vertrauens" möglich ist. Zweifellos spielt die „Atmosphäre der Sicherheit und des Vertrauens" eine positive Rolle bei der Gewährleistung der internationalen Sicherheit.

Man kann hier aber unmöglich übersehen, daß die Politik Frankreichs in der Frage des Verbots der Verwendung von Atomenergie zu militärischen Zwecken und der Herabsetzung der Rüstungen im Widerspruch mit der Aufgabe der Schaffung der „Atmosphäre der Sicherheit und des Vertrauens", mit der Aufgabe der Milderung der internationalen Spannung steht. Bekanntlich verfolgt die Politik Frankreichs das Ziel, die von der USA-Regierung getroffenen Maßnahmen zur Aufstapelung der Atom- und Wasserstoffwaffen zu unterstützen, die Aggressionswaffen darstellen, auf deren Verwendung alle militärischen Pläne der USA aufgebaut sind und denen der Vorrang im Arsenal der Rüstungen der Vereinigten Staaten reserviert ist. Eine solche Politik kann nicht zur Schaffung der „Atmosphäre der Sicherheit und des Vertrauens" führen. Die Aufstapelung von Atom- und Wasserstoffwaffenreserven, begleitet von neuen Drohungen mit dem Einsatz dieser Waffen, die Organisierung von Militärstützpunkten auf fremden Gebieten, das Wettrüsten, das Zusammenzimmern aggressiver Militärblocks unter der Flagge des „Verbandes der Staaten, die die gleiche Idee vertreten" — all dies muß notgedrungen das internationale Vertrauen schwächen und die Spannung in den internationalen Beziehungen verschärfen. Andererseits würden allein die Tatsache des Verbots der Atomwaffe und die Maßnahmen zur Herabsetzung der übrigen Waffentypen unzweifelhaft zur Festigung des internationalen Vertrauens und zur Schaffung einer Atmosphäre der Sicherheit beitragen.

Die Kampagne zur Aufstachelung des Hasses und des Zwistes zwischen den Völkern und die Kriegspropaganda der USA handeln in gleichem Maße den Erklärungen von der Notwendigkeit der Schaffung einer „Atmosphäre der Sicherheit und des Vertrauens" zuwider. Bereits im Jahre 1947 nahm die UNO-Vollversammlung einstimmig eine Resolution an, die die Kriegspropaganda in jeder Form verurteilt und die Mitgliedregierungen der UNO verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um zur Festigung der Freundschaftsbeziehungen zwischen den Staaten beizutragen und Informationen zu verbreiten, die den Zweck verfolgen, „den unbestreitbaren Friedenswunsch durch alle Völker zum Ausdruck zu bringen". Trotzdem nehmen in den USA nicht nur der reaktionäre Teil der Presse, der mit bestimmten öffentlichen Kreisen in Verbindung steht, sondern auch Personen, die verantwortungsvolle Posten im Regierungsapparat bekleiden, aktiv an einer solchen Propaganda teil.

Die ständig in den USA von politischen und militärischen Persönlichkeiten getanen feindseligen Aeußerungen gegen die Sowjetunion stehen in vollem Widerspruch zu den Erklärungen von der Notwendigkeit einer „Atmosphäre der Sicherheit und des Vertrauens". In ihren Außerungen zögern sie nicht, zur Fortsetzung und Intensivierung der Wühl-, Diversanten- und Terrortätigkeit in der UdSSR und in den volksdemokratischen Ländern anzuspornen. Ferner lassen sich Aufforderungen zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit der Sowjetunion vernehmen. Unter Uebertretung der souveränen Rechte des chinesischen Volkes wird ein brutaler Druck auf die Staaten ausgeübt, um die Chinesische Volksrepublik daran zu hindern, den ihr zustehenden rechtmäßigen Platz in der Organisation der Vereinten Nationen einzunehmen.

Gleichzeitig wird in den Spalten der amerikanischen Presse Propaganda gemacht für allerlei Pläne zur Verwendung der Militärstützpunkte im Hinblick auf die Vorbereitung einer Aggression gegen die Sowjetunion, die Chinesische Volksrepublik und die volksdemokratischen Länder. In der Presse wird offen darauf hingewiesen, daß die militärischen Luftstützpunkte der USA für die Zerstörung der Industrie der Sowjetunion bestimmt sind. Es wird insbesondere auf die Bedeutung derjenigen militärischen Luftstützpunkte hingewiesen, von denen gemäß den

Plänen der militärischen Führer der USA ein Atomangriff „gegen jedes Hauptziel" unternommen werden kann.

Ferner müssen die kriegslüsternen Erklärungen einer Reihe von einflußreichen Militärführern der USA unterstrichen werden, die verlangen, daß die Bomber gegen „Moskau und Peking" geschickt und daß dort Atombomben abgeworfen werden, obwohl der abenteuerliche Charakter dieser ganzen Propaganda und der ganzen Reklame, die diesen aggressiven Plänen gemacht wird, für jede Person mit gesundem Menschenverstand offensichtlich ist.

Im Lichte der obigen Ausführungen kann die in der Note der französischen Regierung vom 7. Mai enthaltene Bemerkung nicht ernst genommen werden, wonach für den Erfolg der Verhandlungen über die Maßnahmen zur Festigung des Friedens und die Gewährleistung der internationalen Sicherheit vorher eine „Atmosphäre der Sicherheit und des Vertrauens" geschaffen werden müsse. Die Tatsachen beweisen, daß die regierenden Kreise Frankreichs nicht nur nichts für die Schaffung einer solchen Atmosphäre unternehmen, sondern daß sie vielmehr in genau entgegengesetztem Sinne handeln.

Was die Sowjetunion betrifft, so ist es wichtig hervorzuheben, daß der Oberste Sowjet der UdSSR bereits im Jahre 1951 das „Gesetz über die Verteidigung des Friedens" angenommen hat. In Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der friedliebenden Sowjetpolitik, die die Festigung des Friedens und der Freundschaftsbeziehungen zwischen den Völkern zum Ziel hat, erklärte dieses Gesetz die Kriegspropaganda in jeder Form zum schwersten Verbrechen gegen die Menschheit und verpflichtet, Personen, die sich der Propaganda für einen solchen Krieg schuldig gemacht haben, als schwerste Gemeinverbrecher vor Gericht zu stellen.

Die Sowjetregierung wacht über die Interessen des Friedens und der internationalen Zusammenarbeit und trifft alle für die Verwirklichung dieser hohen Ziele möglichen Maßnahmen.

Die Sowjetregierung unterstreicht mit Genugtuung, daß der von ihr vorgeschlagene Vertragsentwurf über die kollektive Sicherheit in Europa in einer ganzen Reihe von Staaten Europas und nicht nur Europas günstig aufgenommen wurde. Selbst in jenen Ländern, wo die offiziellen Persönlichkeiten eine abweisende Haltung gegenüber diesem Entwurf eingenommen haben, verlangten die breiten Kreise der öffentlichen Meinung immer nachdrücklicher die Vereinigung der Bemühungen der europäischen Staaten im Interesse der Gewährleistung der kollektiven Sicherheit in Europa. Außerdem muß noch berücksichtigt werden, daß sich nicht alle europäischen Staaten über den Vorschlag bezüglich des Gesamteuropäischen Vertrages für die kollektive Sicherheit in Europa geäußert haben.

Die Sowjetregierung mißt einer vielseitigen Diskussion dieses Problems, das die Lebensinteressen der Völker Europas berührt, große Bedeutung bei und erachtet es für notwendig, daß die Frage der kollektiven Sicherheit in Europa unter möglichst breiter Beteiligung der Vertreter der europäischen Staaten erörtert werde.

Den zahlreichen Erklärungen gemäß, die in letzter Zeit gemacht wurden, erachtet es die Sowjetregierung für angebracht, daß der Entwurf zum Gesamteuropäischen Vertrag für die kollektive Sicherheit in Europa durch eine neue Bestimmung über die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet vervollständigt werde. Es wird in Betracht gezogen, daß die am Vertrag beteiligten Staaten die Verpflichtung übernehmen, Maßnahmen zur Entwicklung des Handels und anderer ökonomischer Beziehungen zwischen den Staaten zu ergreifen, was den vitalen Interessen der Völker und den Zwecken der Festigung des Friedens und der internationalen Zusammenarbeit entspricht.

Das am 21. Juli in Genf erzielte Abkommen bezüglich Indochina stellt noch einen Beweis für die Fruchtbarkeit der auf Normalisierung der internationalen Beziehungen und Regelung der wichtigsten internationalen Fragen nicht nur Asiens, sondern auch Europas gerichteten Bemühungen dar. Die Genfer Konferenz hat bewiesen, daß der Weg der Verhandlungen zwischen den interessierten Staaten bei der Festigung des Friedens und der internationalen Sicherheit positive Ergebnisse zeitigen kann.

Die Genfer Konferenz hat bewiesen, daß der Weg der Verhandlungen zwischen den interessierten Staaten unter gewissen Bedingungen zu Abkommen führen kann, die den Interessen der nach Frieden und Sicherheit strebenden Völker entsprechen.

Das Obenausgeführte als Ausgangspunkt nehmend, schlägt die Sowjetregierung zum Zwecke eines Meinungsaustausches über die Frage der Schaffung eines Systems der kollektiven Sicherheit in Europa die Einberufung in den kommenden Monaten einer Konferenz sämtlicher Europastaaten, die an ihr teilzunehmen wünschen, wie auch der Vereinigten Staaten von Amerika vor. Die Sowjetregierung ist der Ansicht, daß es erwünscht sei, daß die Chinesische Volksrepublik einen Beobachter zu dieser Konferenz entsendet.

Selbstverständlich werden die Teilnehmer an einer solchen Konferenz nicht nur die Möglichkeit haben, ihren Standpunkt gegenüber den Vorschlägen der Sowjetregierung zum Ausdruck zu bringen, sondern auch eigene Vorschläge hinsichtlich der Frage der Schaffung eines Systems der kollektiven Sicherheit in Europa vorzulegen.

Die Sowjetregierung richtete Noten gleichen Inhalts an die Regierungen der USA und Englands.

Quelle: *Neuer Weg*, Organ der Volksräte der Rumänischen Volksrepublik, Nr. 1645 vom 27. Juli 1954.

Erklärung der Sowjetregierung vom 4. August 1954

Die folgende Erklärung wurde den Außenministerien der drei Westmächte am 4. August durch die Botschafter der Sowjetunion in Washington, London und Paris mündlich übermittelt:

Die Genfer Konferenz hat gezeigt, daß Verhandlungen zwischen den interessierten Mächten über ungelöste internationale Probleme zu positiven Ergebnissen im Sinne einer Minderung der Spannung in den internationalen Beziehungen und der Festigung des Friedens führen können.

In Anbetracht dessen hat die Sowjetregierung bekanntlich den Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und der USA vorgeschlagen, in den nächsten Monaten eine Konferenz aller europäischen Staaten, die an ihr teil-

zunehmen wünschen, sowie der USA und eines Vertreters der Volksrepublik China in der Eigenschaft eines Beobachters einzuberufen, um die Frage der Schaffung eines Systems kollektiver Sicherheit in Europa zu erörtern. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß eine solche Konferenz von großer Bedeutung für die Minderung der internationalen Spannung und für die weitere Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit wäre.

Zugleich würde es die Sowjetregierung in Anbetracht der Wichtigkeit einer solchen Konferenz für nützlich halten, wenn die Regierungen Frankreichs, Großbritanniens, der USA und der UdSSR zuvor gemeinsam über die Einberufung einer solchen Konferenz und die Maßnahmen beraten würden, die zu ihrem Erfolg beitragen könnten. Zu diesem Zweck schlägt die Sowjetregierung vor, etwa im August—September dieses Jahres eine Konferenz der Außenminister Frankreichs, Großbritanniens, der USA und der UdSSR durchzuführen, auf der auch die Beratung über die Deutschlandfrage fortgesetzt werden sollte.

Die Sowjetregierung zieht hierbei auch den Umstand in Betracht, daß es bisher nicht gelungen ist, in den Hauptfragen des deutschen Problems, nämlich in der Frage der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands und des Abschlusses eines Friedensvertrages mit Deutschland, zu einer Vereinbarung zu gelangen, da offenbar noch nicht alle notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen sind. Daher müßten nach Ansicht der Sowjetregierung neue Anstrengungen gemacht werden, um sich in erster Linie über einige Einzelfragen des deutschen Problems zu verständigen, in denen schon heute für die interessierten Seiten annehmbare Lösungen gefunden werden können.

Quelle: *Tägliche Rundschau* vom 6. August 1954.

Antwortnote der Westmächte vom 10. September 1954

Die Regierung Ihrer Majestät hat unter Konsultierung der Regierungen der Vereinigten Staaten und Frankreichs, der anderen Regierungen der NATO sowie der österreichischen und der deutschen Bundesregierung die Note der Sowjetregierung vom 24. Juli und ihre mündliche Mitteilung vom 4. August mit großer Aufmerksamkeit geprüft. In diesen Mitteilungen hat die sowjetische Regierung ihre Vorschläge wiederholt, die auf der Berliner Konferenz in vollem Umfang diskutiert worden waren. Die Regierung Ihrer Majestät mißt der europäischen Sicherheit große Bedeutung bei, aber sie kann nicht auf nützliche Art diskutiert werden, wenn nicht die fundamentalen Interessen aller beteiligten Parteien gesichert sind. Sicherheit in Europa kann nicht durch die Unterzeichnung eines allgemeinen Vertrages in der von der sowjetischen Regierung vorgeschlagenen Art herbeigeführt werden. Sie wird sich nur aus der Lösung konkreter Probleme ergeben, von denen die dringendsten die Deutschlands und Oesterreichs sind.

Die Regierung Ihrer Majestät nimmt zur Kenntnis, daß die sowjetische Regierung von neuem behauptet hat, die NATO sei eine „aggressive militärische Gruppierung". Die Ziele der NATO sind rein defensiv und in völliger Uebereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen. Sie wurde gebildet, um die westlichen Demokratien in die Lage zu versetzen, sich gegen die Drohung zu verteidigen, die durch die Bildung einer schwerbewaffneten sowjetischen Gruppe in Osteuropa seit 1945 geschaffen wurde. Jetzt bildet sie eine freie Vereinigung gleichgesinnter Staaten mit anderen als rein militärischen Bindungen. Eine Veränderung oder eine Preisgabe dieser Konzeption kommt nicht in Frage.

Der Anschluß der Deutschen Bundesrepublik an andere friedliebende Staaten Westeuropas in einem Verteidigungssystem, lange Zeit nach der Wiederbewaffnung Ostdeutschlands, ist weit davon entfernt, eine Bedrohung der europäischen Sicherheit zu sein. Er soll verhindern, daß irgendeine Nation unabhängigen Zugang zu der Androhung oder Anwendung von Gewalt hat. Dies ist die beste Garantie für die Sicherheit aller Nachbarn Deutschlands, Deutschlands selbst und Europas als Ganzem.

Weder in ihrer Note vom 24. Juli noch in ihrer mündlichen Mitteilung vom 4. August hat die sowjetische Regierung irgendwelche neuen Vorschläge für eine Lösung des deutschen Problems gemacht. Unter dem vorgeschlagenen sowjetischen Sicherheitspakt würde die jetzige Teilung Deutschlands erhalten bleiben, im Gegensatz zu dem tiefen Wunsch des deutschen Volkes. Die Regierung Ihrer Majestät auf der anderen Seite glaubt, daß Deutschland in Freiheit zu dem frühestmöglichen Augenblick wieder vereinigt werden muß und daß dies nur durch die Abhaltung freier Wahlen in Gesamtdeutschland unter internationaler Ueberwachung erreicht werden kann. Die Regierung Ihrer Majestät ist weiterhin bereit, auf der Basis des von den drei Westmächten auf der Berliner Konferenz vorgelegten Plans für die baldige Abhaltung von Wahlen zu verhandeln.

Der einfachste Schritt zur Förderung der europäischen Sicherheit bleibt indessen eine baldige Regelung der österreichischen Frage. In diesem Zusammenhang muß die Regierung Ihrer Majestät von neuem die Auffassung zum Ausdruck bringen, daß der Abschluß eines Oesterreich-Vertrages nicht, wie es von der Sowjetregierung vorgeschlagen wird, von einer allgemeinen europäischen Regelung, von einem Friedensvertrag für Deutschland oder von irgendwelchen anderen Angelegenheiten außerhalb des österreichischen Vertrages abhängig sein sollte.

In Berlin hat die Regierung Ihrer Majestät — eine sofortige sowjetische Zustimmung vorausgesetzt — angeboten, den sowjetischen Text aller früher nicht gebilligten Artikel in dem österreichischen Staatsvertrag anzunehmen. Die Regierung Ihrer Majestät ist bereit, jetzt dieses Angebot zu erneuern. Wenn die sowjetische Regierung den Vertrag unter diesen Bedingungen unterzeichnen will, könnte eine Einigung über die Herstellung der Freiheit und Unabhängigkeit Oesterreichs, die ihm seit 1943 versprochen werden, sofort erreicht werden.

Eine Verständigung über die Frage der Abrüstung würde zweifellos dazu beitragen, die notwendige Atmosphäre zu schaffen, in der das Problem der europäischen Sicherheit nutzbringend diskutiert werden könnte. Die Regierung Ihrer Majestät setzt sich für den Verzicht auf Anwendung, Besitz und Herstellung aller Atom-, Wasserstoff- und anderen Waffen der Massenzerstörung innerhalb eines Systems ein, das Vorkehrungen für gleichzeitige und wesentliche Einschränkungen in den herkömmlichen Waffen und Streitkräften auf ein zu vereinbarendes Niveau enthält. Sie ist dabei der Ansicht,

daß das gesamte Programm in Uebereinstimmung mit einem vereinbarten Zeitplan und unter wirksamer Ueberwachung und Kontrolle durchgeführt werden sollte. Während der kürzlich geführten Diskussionen in dem Unterausschuß der Vereinten Nationen legte die Regierung Ihrer Majestät Vorschläge vor, die zu Fortschritten geführt haben könnten. Obwohl die Sowjetregierung damals nicht bereit war, diese Vorschläge in Erwägung zu ziehen, wird die Regierung Ihrer Majestät weiterhin ein annehmbares und wirksames Abkommen anstreben. Sie hofft, daß die Sowjetregierung zu diesem Ziel beitragen wird.

Dies sind die Probleme, für die praktische und vereinbarte Lösungen gefunden werden müssen, wenn es eine wirkliche Sicherheit in Europa geben soll. Weitere internationale Diskussionen über sie würden nur nützlich sein, wenn es eine bessere Aussicht auf die Erzielung von Lösungen gibt, als sie in den erschöpfenden Diskussionen auf der Berliner Konferenz offenbar wurde oder als sie sich in den letzten sowjetischen Mitteilungen zeigte.

Die Regierung Ihrer Majestät bleibt weiterhin entschlossen, alles in ihrer Kraft Stehende zu tun, um in diesen Fragen Fortschritte zu erzielen. Sie hofft, daß die sowjetische Regierung zu einem solchen Fortschritt beitragen wird durch

a) Unterzeichnung des österreichischen Staatsvertrages, wobei den noch nicht allgemein gebilligten Artikeln der sowjetische Text zugrunde gelegt werden soll — ein Angebot, das auf der Berliner Konferenz von dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten, Frankreich und Oesterreich gemacht wurde und das die Regierung Ihrer Majestät jetzt erneuert.

b) Zustimmung zu freien Wahlen auf der von der Regierung Ihrer Majestät in Berlin vorgeschlagenen Grundlage als dem wesentlichen ersten Schritt zu einer deutschen Wiedervereinigung in Freiheit.

Wenn auf diese Weise Fortschritte erzielt werden könnten, würde die Regierung Ihrer Majestät bereit sein, der Einberufung einer Konferenz der Außenminister des Vereinigten Königreiches, Frankreichs, der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion zuzustimmen, um die Lösung dieser Probleme zum Abschluß zu bringen und dann die übrigen Aspekte der europäischen Sicherheit zu prüfen. Die Regierung Ihrer Majestät hofft auch aufrichtig, daß die Abrüstungsbesprechungen in den Vereinten Nationen zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht werden können.

Quelle: Nach *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung*, Nr. 172 vom 14. September 1954.

Der Südostasiatische Kollektive Verteidigungspakt vom 8. September 1954 (SEATO)

Vertrag von Manila zwischen den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich, Australien, Neuseeland, den Philippinen, Thailand und Pakistan

Die Unterzeichner dieses Vertrages

anerkennen die souveräne Gleichheit aller vertragschließenden Parteien;

bekräftigen ihren Glauben an die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele und Prinzipien sowie ihren Wunsch, mit allen Völkern und Regierungen in Frieden zu leben;

versichern erneut, daß sie im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen den Grundsatz der gleichen Rechte und der Selbstbestimmung der Völker aufrechterhalten, und erklären, daß sie mit allen friedlichen Mitteln aufrichtig danach streben werden, die Selbstregierung und Unabhängigkeit aller Länder zu fördern und zu sichern, deren Völker sie wünschen und in der Lage sind, die damit verbundene Verantwortung zu übernehmen;

beabsichtigen, öffentlich und formell ihr Gefühl der Einigkeit kundzutun, damit jeder potentielle Angreifer beachte, daß die Partner in diesem Gebiet zusammenstehen;

wünschen ferner, ihre Bemühungen um kollektive Verteidigung zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit zu koordinieren.

Sie haben daher folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragspartner verpflichten sich, gemäß der Charta der Vereinten Nationen jegliche internationalen Streitfälle, in die sie verwickelt werden könnten, mit friedlichen Mitteln in solcher Weise zu lösen, daß der internationale Frieden, die Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und in ihren internationalen Beziehungen sich der Androhung oder Anwendung von Gewalt in jeder mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Weise zu enthalten.

Artikel 2

Um die Ziele dieses Vertrages wirksamer zu erfüllen, werden die Vertragspartner, einzeln und gemeinsam, mittels ständiger wirksamer Selbsthilfe und gegenseitiger Unterstützung ihre individuelle und kollektive Fähigkeit zum Widerstand gegen bewaffneten Angriff und zur Verhinderung und Abwehr umstürzlerischer, von außen gelenkter Tätigkeit gegen ihre territoriale Integrität und politische Stabilität aufrechterhalten und weiterentwickeln.

Artikel 3

Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre freiheitlichen Institutionen zu stärken und miteinander in der weiteren Entfaltung wirtschaftlicher Maßnahmen, einschließlich technischer Hilfe, zusammenzuarbeiten, um sowohl den wirtschaftlichen Fortschritt und den sozialen Wohlstand zu fördern als auch die auf diese Ziele gerichteten individuellen und kollektiven Bemühungen der Regierungen zu unterstützen.

Artikel 4

1. Jeder Vertragspartner erkennt an, daß eine Aggression in Form eines bewaffneten Angriffs im Vertragsgebiet gegen einen der Partner oder gegen einen Staat oder ein Gebiet, das die Partner durch einstimmigen Beschluß hiernach bezeichnen können, seinen eigenen Frieden und seine Sicherheit bedrohen würde; jeder Partner sagt zu, daß er in einem solchen Falle Maßnahmen in Uebereinstimmung mit seiner Verfassung treffen wird, um der gemeinsamen Gefahr zu begegnen.

Ueber die unter diesem Paragraphen getroffenen Maßnahmen soll dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unverzüglich berichtet werden.

2. Wenn nach Ansicht eines der Vertragspartner die Unverletzlichkeit oder Integrität des Territoriums, der Souveränität oder der politischen Unabhängigkeit eines Partners innerhalb des Vertragsgebietes oder eines anderen Staates oder Gebietes, auf das die Bestimmungen des Paragraphen 1 dieses Artikels zeitweilig Anwendung finden, in irgendeiner anderen Weise als durch bewaffneten Angriff bedroht ist oder durch irgendeine den Frieden des Vertragsgebietes gefährdende Tatsache oder Situation berührt oder bedroht wird, werden die Partner unverzüglich miteinander beraten, um die Maßnahmen zu vereinbaren, die für die gemeinsame Verteidigung getroffen werden müssen.

3. Es versteht sich, daß auf dem Territorium eines durch einstimmigen Beschluß nach Paragraph 1 dieses Artikels bezeichneten Staates oder in einem nach dem gleichen Verfahren bezeichneten Gebiet keine Aktion ohne das Ersuchen oder Einverständnis der betroffenen Regierung durchgeführt werden soll.

Artikel 5

Die Vertragspartner errichten hiermit einen Rat, in dem jeder von ihnen vertreten sein wird, um die mit der Durchführung dieses Vertrages zusammenhängenden Angelegenheiten zu erörtern. Der Rat wird Konsultationen über militärische und andere Maßnahmen abhalten, welche die Lage im Vertragsgebiet jeweils erfordert. Der Rat wird so organisiert werden, daß er jederzeit zusammentreten kann.

Artikel 6

Dieser Vertrag berührt in keiner Weise die Rechte und Verpflichtungen irgendeines der Vertragspartner auf Grund der Charta der Vereinten Nationen oder die Verantwortlichkeit der Vereinten Nationen für die Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit; er darf auch nicht so ausgelegt werden, als ob er sie berühre. Jeder Vertragspartner erklärt, daß keine der internationalen Verpflichtungen, die gegenwärtig zwischen ihm und irgendeinem anderen Vertragspartner oder irgendeiner dritten Partei bestehen, im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Vertrages stehen; er verpflichtet sich, keine im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Vertrages stehende internationale Verpflichtung einzugehen.

Artikel 7

Jeder andere Staat, der in der Lage ist, die Ziele dieses Vertrages zu fördern und zur Sicherheit des Vertragsgebietes beizutragen, kann durch einstimmigen Beschluß der Vertragspartner zum Beitritt zu diesem Vertrag eingeladen werden. Ein auf diese Weise eingeladener Staat kann durch die Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde bei der Regierung der Philippinischen Republik Partner des Vertrages werden. Die Regierung der Philippinischen Republik soll jeden der Vertragspartner von der Hinterlegung einer jeden solchen Beitrittsurkunde in Kenntnis setzen.

Artikel 8

Im Sinne dieses Vertrages ist das „Vertragsgebiet" das allgemeine Gebiet Südostasiens, einschließlich auch der gesamten Territorien der asiatischen Vertragspartner, und das allgemeine Gebiet des südwestlichen Pazifiks, ausschließlich des pazifischen Gebietes nördlich einer Linie von 21 Grad 30 Minuten nördlicher Breite. Die Vertragspartner können durch einstimmigen Beschluß diesen Artikel abändern, um in dieses Gebiet das Territorium eines Staates einzubeziehen, der gemäß Artikel 7 diesem Vertrag beitritt, oder um in anderer Weise das Vertragsgebiet zu verändern.

Artikel 9

1. Dieser Vertrag wird in den Archiven der Regierung der Philippinischen Republik hinterlegt werden. In gebührender Weise bestätigte Abschriften werden durch diese Regierung den anderen Signatarstaaten zugestellt werden.

2. Die Ratifizierung dieses Vertrages und die Durchführung seiner Bestimmungen durch die Vertragspartner sollen in Uebereinstimmung mit ihren entsprechenden konstitutionellen Verfahren erfolgen. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich bei der Regierung der Philippinischen Republik hinterlegt werden; diese wird alle anderen Signatarstaaten von einer solchen Hinterlegung in Kenntnis setzen.

3. Der Vertrag wird zwischen den Staaten, die ihn ratifiziert haben, in dem Augenblick in Kraft treten, in dem die Ratifizierungsurkunden der Mehrzahl der Signatarstaaten hinterlegt sind; für jeden anderen Staat wird er am Tage der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft treten.

Artikel 10

Dieser Vertrag wird auf unbefristete Zeit in Kraft bleiben, doch kann ein Vertragspartner seine Mitgliedschaft ein Jahr nach der Zustellung einer Kündigung an die Regierung der Philippinischen Republik beenden; diese wird die Regierungen der anderen Vertragspartner von der Zustellung jeder Kündigung in Kenntnis setzen.

Artikel 11

Der englische Wortlaut dieses Vertrages ist für die Vertragspartner verbindlich, doch sobald die Vertragspartner sich über den französischen Wortlaut geeinigt und der Regierung der Philippinischen Republik dies mitgeteilt haben, wird der französische Wortlaut ebenfalls authentisch und für die Vertragspartner verbindlich sein.

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet den gegenwärtigen Vertrag mit dem Vorbehalt, daß ihre Anerkennung der Tatsache einer Aggression und eines bewaffneten Angriffs und ihre diesbezügliche Zustimmung in Artikel 4, Paragraph 1, sich nur auf eine kommunistische Aggression beziehen; sie versichert jedoch, daß sie im Falle einer anderen Aggression oder eines anderen bewaffneten Angriffs gemäß den Bestimmungen des Artikels 4, Paragraph 2, in Beratungen eintreten wird.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben.

Manila, 8. September 1954.

Protokoll über die Einbeziehung Indochinas in das Vertragsgebiet

Bezeichnung der Staaten und Territorien, auf welche die Bestimmungen des Artikels 4 und des Artikels 3 Anwendung finden sollen:

Die Vertragspartner des Südostasiatischen Kollektiven Verteidigungspaktes bezeichnen für die Zwecke des

Artikels 4 des Vertrages einstimmig die Staaten Kambodscha und Laos und das unter der Jurisdiktion des Staates Vietnam befindliche freie Gebiet. Die Vertragspartner kommen ferner überein, daß die oben angeführten Staaten und Gebiete an den in Artikel 3 vorgesehenen wirtschaftlichen Maßnahmen teilnahmeberechtigt sein werden.

Dieses Protokoll wird gleichzeitig mit dem Vertrag in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Protokoll zum Südostasiatischen Kollektiven Verteidigungspakt unterschrieben.

Manila, 8. September 1954.

Die Pazifik-Charta

Die Delegierten der Vereinigten Staaten, Großbritanniens, Frankreichs, Australiens, Neuseelands, Pakistans, Thailands und der Philippinen

wünschen eine feste Grundlage für eine gemeinsame Aktion zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit in Südostasien und dem südwestlichen Pazifik zu schaffen;

sind überzeugt, daß eine gemeinsame Aktion zu diesem Zwecke, wenn sie wertvoll und wirksam sein soll, von den höchsten Prinzipien der Gerechtigkeit und Freiheit getragen sein muß;

und erklären hiermit:

1. Im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen halten sie den Grundsatz der gleichen Rechte und der Selbstbestimmung der Völker aufrecht, und sie werden mit allen friedlichen Mitteln aufrichtig danach streben, die Selbstregierung und Unabhängigkeit aller Länder zu fördern und zu sichern, deren Völker sie wünschen und in der Lage sind, die damit verbundene Verantwortung zu übernehmen.

2. Sie sind alle bereit, weiterhin wirksame praktische Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit ihren konstitutionellen Verfahren Bedingungen zu schaffen, die für die ordnungsgemäße Verwirklichung der vorgenannten Ziele günstig sind.

3. Sie werden weiterhin auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zusammenarbeiten, um in dieser Region einen höheren Lebensstandard, wirtschaftlichen Fortschritt und soziale Wohlfahrt zu fördern.

4. Wie im Südostasiatischen Kollektiven Verteidigungsvertrag erklärt, sind sie entschlossen, durch angemessene Mittel jeden Versuch einer Untergrabung ihrer Freiheit oder einer Zerstörung ihrer Souveränität oder territorialen Integrität zu verhindern oder abzuwehren.

Quelle: *The New York Times* vom 9. September 1954. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Dokumente zur Beendigung des britisch-persischen Ölkonflikts

veröffentlicht am 5. August 1954

Am 15. März 1951 beschloß das persische Parlament die Verstaatlichung der Oelfelder, am 27. April 1951 wurde die Anglo-Iranische Oelgesellschaft enteignet. Der Betrieb der Oelfelder kam danach völlig zum Erliegen. Der aus der Enteignung resultierende Konflikt zwischen der persischen Regierung einerseits und der britischen Regierung und der Anglo-Iranischen Oelgesellschaft andererseits führte unter der Regierung Mossadegh vorübergehend zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Großbritannien und Persien. (Vgl. auch den Bericht der Weltbank zum persischen Oelproblem in Europa-Archiv 12/1952, S. 4988—4990.)

Nach dem Sturze Mossadeghs am 17. August 1953 wurden unter der gegenwärtigen persischen Regierung neue Verhandlungen eingeleitet. Diese Verhandlungen, in die der gegenwärtige amerikanische Unterstaatssekretär, Herbert Hoover jr., sich in seiner Eigenschaft als privater Fachmann erfolgreich einschaltete, führten am 2. August 1954 zu einem Uebereinkommen über die Wiederaufnahme der Oelproduktion in Persien.

Gemeinsame Erklärung der persischen Delegation und der Vertreter des Konsortiums der Oelgesellschaften

Die persische Regierung, die Nationale Iranische Oelgesellschaft (NIOC) und die Unterhändler, die ein Konsortium von acht Oelgesellschaften repräsentieren, erzielten Einigung über die erforderlichen Punkte eines Abkommens, das die Versorgung der Weltmärkte mit wesentlichen Mengen persischen Oels wiederherstellen wird. Voraussetzung für das Abkommen war die Regelung der Frage der Entschädigung an die Anglo-Iranian Oil Company. Diesbezüglich ist eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt*.

Das Abkommen muß nun in gehörige legale Form gebracht, von den Direktorien der beteiligten Gesellschaften gebilligt und von den betroffenen Parteien unterzeichnet werden. Es wird dann zur Inkraftsetzung als Teil des persischen Rechts und zur formellen Billigung durch seine Kaiserliche Hoheit, den Schah, vorgelegt werden. Es wird angenommen, daß diese Erfordernisse in etwa zwei Monaten erfüllt werden können, wonach wieder in großem Umfang persisches Oel in den großen persischen Oelhäfen Abadan und Bandar Mashur zur Verladung nach den Konsum- und Raffinierungszentren der Welt gelangen wird. In der Zwischenzeit werden Vorbereitungen für die Wiederaufnahme der Tätigkeit beginnen.

Zwei Betriebsgesellschaften werden zur Leitung der Oelfelder und der Raffinerie gebildet werden. Diese Gesellschaften werden von der Regierung und der Nationalen Iranischen Oelgesellschaft die erforderlichen Rechte und Vollmachten erhalten und sie in ihrem Namen in dem im Abkommen festgelegten Ausmaß ausüben.

Die Gesellschaften des Konsortiums werden der NIOC für alles Oel Zahlung leisten, das sie für den Export benötigen, und Rohöl und Produkte im Export verkaufen. Es ist Vorsorge getroffen, daß die NIOC Rohöl bis zu einem Anteil von 12½ vH des Gesamtexportes in Zahlung nimmt. Produkte für den Inlandsverbrauch werden der NIOC zum Selbstkostenpreis zur Verfügung stehen.

Das Abkommen erstreckt sich auf einen Zeitraum von 25 Jahren mit der Möglichkeit einer dreimaligen Verlängerung um je fünf Jahre. Durch Zahlungen an die NIOC und die Anwendung der persischen Steuergesetze

*) Vgl. den folgenden Text.

wird das direkte Gesamteinkommen Persiens aus dem sich steigernden Betrieb der Oelindustrie in den ersten schätzungsweise 150 Millionen Pfund Sterling auf der Basis der gegenwärtigen Preise und Kosten betragen. Die geschätzte Zahl wird im ersten vollen Betriebsjahr 31 Millionen Pfund betragen und sich auf 67 Millionen Pfund im dritten Jahr erhöhen.

Die NIOC wird weiterhin das Oelfeld von Naft-i-Schah und die Raffinerien von Kermanschah in Betrieb halten für die Produktion eines Teils von Persiens eigenem Bedarf an Oel; sie wird auch weiterhin die Verteilung von Oelprodukten in Persien in ihrer Hand haben.

Die NIOC wird auch für alle Einrichtungen und Dienste verantwortlich sein, die nicht direkt zu der Tätigkeit der Betriebsgesellschaften für die Produktion, die Raffinierung und den Transport gehören. Dazu gehören Funktionen wie Berufsausbildung für die Industrie, öffentlicher Transport, Straßen-Instandhaltung und Dienste wie Wohnungsbau, ärztliche Betreuung und soziale Fürsorge.

Der Nationalen Iranischen Oelgesellschaft wird ein Großteil der Kosten solcher Einrichtungen und Dienste von den Betriebsgesellschaften, mit denen eine enge Zusammenarbeit aufrechterhalten wird, zurückerstattet werden. Die Förderung von Rohöl in Persien wird nach einer Anlaufzeit von drei Monaten schrittweise erhöht werden, so daß die Gesamtexporte von Rohöl und Oelprodukten in der ersten Dreijahresperiode ein Minimum von 80 Millionen cbm (68 Millionen t beziehungsweise 500 Millionen Barrels) erreichen werden. Zusätzlich werden etwa 5 Millionen cbm für den Inlandsverbrauch produziert werden. Nach dem dritten Jahr werden die Konsortiumsgesellschaften nach dem Grundsatz verfahren, weiterhin Mengen an Rohöl zu übernehmen, die in vernünftiger Weise der Entwicklung von Angebot und Nachfrage nach Rohöl des Mittleren Ostens entsprechen, günstige betriebliche und wirtschaftliche Bedingungen in Persien vorausgesetzt.

Die Raffinerie von Abadan wird ihren Betrieb so schnell wie möglich in großem Umfang wieder aufnehmen. Es wird erwartet, daß wiederum nach einer Anlaufzeit von drei Monaten eine Gesamtmenge von etwa 35 Millionen cbm (30 Millionen t beziehungsweise 220 Millionen Barrels) Rohöl während der ersten drei Betriebsjahre für den Export raffiniert werden. Von dieser Gesamtmenge werden 15 Millionen cbm (13 Millionen t beziehungsweise 94 Millionen Barrels) im letzten der drei Jahre raffiniert werden, eine Menge, die den Ausstoß von Abadan wiederum zum größten in der östlichen Hemisphäre werden läßt, obgleich die Raffinierungskapazität in diesem Gebiet während der letzten drei Jahre stark zugenommen hat.

Die beiden Betriebsgesellschaften, die von dem Konsortium gebildet werden sollen, werden in Persien innerhalb eines bestimmten Gebietes operieren. Eine dieser Gesellschaften wird sich in erster Linie mit der Oelsuche und -ausbeute, die andere mit der Raffinierung befassen. Die Gesellschaften werden in Persien registriert werden und ihre Leitung und Betriebszentrale dort haben. Sie werden nach niederländischem Recht konstituiert. Jede Gesellschaft wird sieben Direktoren haben, zwei davon werden durch Persien und fünf durch das Konsortium ernannt. Die Betriebsdaten und Geschäftsberichte der Gesellschaften werden Persien und der NIOC zugängig gemacht werden.

Das Konsortium wird sich zusammensetzen aus der Standard Oil Company (New Jersey), der Standard Oil Company of California, der Socony-Vacuum Oil Company, Incorporated, der Texas Company, der Gulf Oil Corporation, der Royal Dutch, Shell, der Compagnie Française des Pétrols und der Anglo-Iranian Oil Company.

Quelle: *The Times* vom 6. August 1954. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Gemeinsame Erklärung der britischen und der persischen Delegation

Im Verlauf freimütiger und freundschaftlicher Erörterungen über das Thema der Entschädigung wurde eine sorgfältige Prüfung aller Ansprüche und Gegenansprüche beider Seiten vorgenommen. Als Teil einer Gesamtregelung der Oelprobleme hat sich die persische Regierung bereit gefunden, an die Anglo-Iranian Oil Company, Ltd., einen Nettobetrag von insgesamt 25 Millionen Pfund, zahlbar innerhalb von 10 Jahren und zinsfrei, zu entrichten. Die Zahlung wird nicht vor dem 1. Januar 1957 beginnen.

Die Regelung berücksichtigt den Wert der internen Vertriebsguthaben, der Raffinerie Kermanschah, der Oelfelder von Naft-i-Schah, die Schädigung des Unternehmens der AIOC, Ltd., und die Störung der persischen Wirtschaft durch das Unvermögen beider Parteien, nach der Nationalisierung der Oelindustrie im Jahre 1951 eine Einigung zustande zu bringen.

Dieses Abkommen wird in Verbindung mit dem Abkommen, das mit dem Korsortium abzuschließen ist, einen langjährigen Streit beilegen, und es wird erhofft, daß es eine neue Aera in den anglo-persischen Beziehungen einleiten wird.

Quelle: *The Times* vom 6. August 1954. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Gemeinsames Kommuniqué der britischen Botschaft in Teheran und der persischen Regierung über die Regelung des Zahlungsverkehrs

Die Regierung Ihrer Majestät und die persische Regierung haben ein allgemeines grundsätzliches Einvernehmen über Bestimmungen erzielt, die maßgebend sein sollen für den Zahlungsverkehr zwischen Persien und dem Sterlinggebiet und die gleichzeitig mit der Ratifizierung des Oelabkommens mit dem Konsortium in Kraft treten werden.

Gemäß diesen Zahlungsvereinbarungen sollen alle Transaktionen, einschließlich jener des Konsortiums mit Persien und der Nationalen Iranischen Oelgesellschaft (NIOC), normalerweise in Sterling getätigt werden. Die Regierung Ihrer Majestät wird die notwendigen Maßnahmen treffen, um Persien in den vollen Genuß „transferierbarer Konten" kommen zu lassen. Die Regierung Ihrer Majestät verpflichtet sich auch, Persien die Möglichkeit zu geben, Sterling in Dollar zu konvertieren.

Während diese Vereinbarungen erst in Kraft treten, wenn das Oelabkommen ratifiziert ist, hat sich die Regierung Ihrer Majestät zu der besonderen Maßnahme bereit erklärt, mit sofortiger Wirkung bestimmte bestehende Beschränkungen bei Sterling-Zahlungen zwischen Persien und dem Nicht-Dollar-Gebiet zu beseitigen.

Quelle: *The Times* vom 6. August 1954. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Erklärung der britischen Regierung zum Oelabkommen

Heute wurden in Teheran Einzelheiten über die Abmachungen zwischen der persischen Regierung und dem Konsortium von Oelgesellschaften bekanntgegeben, die den Zweck verfolgen, die Oelindustrie in Südpersien wieder anlaufen zu lassen und einen Absatz für persisches Oel zu schaffen.

Das Konsortium, in dem die Anglo-Iranian Oil Company 40 vH der Anteile und die Royal Dutch, Shell, 14 vH haben wird, während sich die übrigen Anteile im Besitz amerikanischer und französischer Gesellschaften befinden, wird zwei in den Niederlanden konstituierte Gesellschaften bilden mit dem Zweck, Oel-Ausbeute und Raffinierung in Persien zu betreiben, wo sie auch ihre Betriebszentralen haben werden. Die Anteile dieser Gesellschaften werden sich im Besitz einer in London konstituierten Gesellschaft befinden, die dort ihren Sitz hat. Das Konsortium wird außerdem in London eine Gesellschaft für Beschaffung und Dienstleistungen für die Betriebsgesellschaften bilden.

Als Teil einer allgemeinen Regelung wurde auch Einigung erzielt über die Zahlung einer Entschädigung an die Anglo-Iranian Oil Company, wie gesondert in Teheran bekanntgegeben wurde. Eine diesbezügliche Erklärung wird auch von der Gesellschaft abgegeben.

Weiterhin wurde in Teheran der Abschluß von Zahlungsvereinbarungen zwischen der Regierung Ihrer Majestät und der persischen Regierung bekanntgegeben, die bei Ratifizierung der Oel- und Entschädigungsabkommen in Kraft treten werden. Alle Transaktionen, einschließlich derjenigen des Konsortiums mit Persien, werden normalerweise in Sterling beglichen.

Wenn die Oel- und Entschädigungsabkommen in Persien unterzeichnet und ratifiziert sind, wird der Streit zwischen der persischen Regierung einerseits und der Regierung Ihrer Majestät und der Anglo-Iranian Oil Company andererseits beigelegt sein. Die Regierung Ihrer Majestät begrüßt diese Entwicklung wärmstens als einen wesentlichen Beitrag zur Stabilität des gesamten mittelöstlichen Bereichs. Sie hofft und glaubt, daß sie eine neue Etappe in der Geschichte der anglo-persischen Beziehungen kennzeichnen wird.

Die Regierung Ihrer Majestät möchte ihre Anerkennung für den Realismus zum Ausdruck bringen, den die persische Regierung und die Gesellschaft im Interesse einer Regelung gezeigt haben. Gern erkennt sie auch die hilfreiche und konstruktive Rolle an, die die Regierung der Vereinigten Staaten und ihre Vertreter gespielt haben.

Es wäre jedoch keine Einigung möglich gewesen ohne die Beteiligung der anderen großen Oelgesellschaften, die nun helfen können, Absatzmöglichkeiten für genügende Mengen persischen Oels zu schaffen. Das Abkommen ist ein Beweis für die echte Uebereinstimmung zwischen den Interessen Persiens und der westlichen Mächte und zeigt, daß die Oelgesellschaften in Zusammenarbeit mit den Regierungen und Völkern des Mittleren Ostens eine wesentliche Rolle zu spielen haben.

Die Regierung Ihrer Majestät wird ihrerseits alles in ihrer Macht Stehende tun, um ein reibungsloses Funktionieren des neuen Abkommens zu gewährleisten, das sie als der gegenwärtigen Lage der Oelindustrie im Mittleren Osten angemessen erachtet und das ihrer Ansicht nach Persien einen wesentlichen und dauerhaften Nutzen sichern wird.

Quelle: *The New York Times* vom 6. August 1954. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Erklärung des Präsidenten der Delegation des Konsortiums, Howard Pages

Wir sind sehr glücklich, bekanntgeben zu können, daß wir jetzt mit den Vertretern der persischen Regierung und der Nationalen Iranischen Oelgesellschaft Uebereinstimmung erzielt haben über alle notwendigen Punkte einer Vereinbarung, auf Grund deren Persien wieder seinen Platz unter den wichtigsten ölproduzierenden Ländern einnehmen wird. Wir müssen nun abreisen, um unseren jeweiligen Gesellschaften über unsere Arbeiten Bericht zu erstatten. Mehrere von uns werden jedoch bald hierher zurückkehren, um sich mit den Juristen zu beraten, die die Einzelheiten der unerläßlichen offiziellen Texte ausarbeiten werden.

Vor meiner Rückkehr hierher werde ich mich einige Tage in London aufhalten, um an den Besprechungen teilzunehmen, die zwischen den Gesellschaften des Konsortiums stattfinden werden, die jetzt unter sich ein gesondertes Abkommen über ihre Beteiligung abschließen müssen. Sie werden dem Konsortium auch einen offiziellen Status geben, indem sie in London eine Gesellschaft gründen, die die Funktionen einer Holding-Gesellschaft erfüllen wird.

Diese Organisation ist einzig in ihrer Art, und es gab zahlreiche besonders schwierige Fragen zu regeln. Wir glauben, daß sie in einem guten Geist und beiden Parteien gegenüber gerecht geregelt wurden. Es liegt mir besonders am Herzen, meine Hochachtung gegenüber Herrn Dr. Amini* zum Ausdruck zu bringen, der sich als ein glänzender, fähiger und zäher Verhandlungspartner gezeigt hat. Seine Kollegen und er haben in allen Punkten die größtmöglichen Vorteile für Persien herausgeschlagen. Sie haben sich trotzdem immer loyal gezeigt, und wir haben selbst in den schwierigsten Augenblicken unsere gute Laune bewahren können.

Die hier vertretenen Gesellschaften sind stets mit dem aufrichtigen Wunsch an unsere Probleme herangetreten, annehmbare Lösungen zu finden. In zahlreichen Fällen haben sie ihre persönlichen Interessen geopfert in einer Epoche, in der Rohölförderung und Raffinierungskapazität der Welt größer sind als die gegenwärtigen Marktbedürfnisse, um Persien in die Lage zu versetzen, seine Wirtschaft wieder aus seiner Oelindustrie Nutzen ziehen zu lassen.

Wir haben hier in einem Geist der Freundschaft und der Zusammenarbeit die Grundlagen für Beziehungen auf lange Sicht gelegt, von denen wir glauben, daß sie für beide Seiten gerecht und konstruktiv sind. Wir alle hoffen aufrichtig, daß diese Einigung einen dauerhaften Beitrag für die Wirtschaft und Sicherheit Persiens und der anderen beteiligten Nationen leisten wird.

Quelle: *La Documentation Française*, Textes du jour, Nr. CXXVI vom 12. August 1954. Uebersetzung des Europa-Archivs.

*) Leiter der persischen Delegation.

Zeittafel vom 1. bis zum 15. September 1954

Die Ereignisse in Europa

Europäische Organisationen

6. Beendigung der zehnten Internationalen Hochschulwochen am Europäischen Forum Alpbach (Tirol). Der Präsident der Pan-Europa-Union, Graf Richard *Coudenhove-Kalergi*, richtet einen Offenen Brief an den französischen Ministerpräsidenten, *Mendès-France*. Graf Coudenhove-Kalergi nimmt in diesem Brief die Ablehnung des EVG-Vertrages durch das französische Parlament zum Anlaß für eine Reihe von Vorschlägen, die auf die Bereinigung des deutsch-französischen Verhältnisses abzielen.

9.—13. In Braunschweig findet der 7. Jahreskongreß der „Internationalen Bürgermeister-Union für deutsch-französische Verständigung und europäische Zusammenarbeit" statt. 288 Vertreter aus Frankreich, der Schweiz, Italien, Oesterreich und Deutschland nehmen daran teil. Der Kongreß findet seinen Abschluß mit einem Besuch in Berlin.

10.—13. Jahreskongreß der Internationalen Union Christlicher Demokraten (NEI) in Brügge. (Ein Bericht wird in einer kommenden Folge des Europa-Archivs erscheinen.)

Belgien

3. Der Vorstand des Belgischen Rates der Europäischen Bewegung nimmt Stellung zu der Ablehnung des EVG-Vertrages durch die französische Nationalversammlung. Er faßt eine Entschließung, in der er seinen Willen betont, mit allen ihm verfügbaren Mitteln eine Politik zu unterstützen, welche zum Ziel hat, die Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Marktes nach dem Vorbild der Montanunion, den sozialen Fortschritt in Europa, die Bildung europäischer politischer Institutionen und die europäische Verteidigung auf der Grundlage der Gleichberechtigung im Rahmen des Atlantikpaktes zu beschleunigen.

11. Nach einer Unterredung in Brüssel zwischen den Außenministern Großbritanniens, Belgiens, Luxemburgs und der Niederlande über die durch die Ablehnung des EVG-Vertrages durch Frankreich geschaffene Lage wird in einem Kommuniqué erklärt, die Minister hätten Vorschläge erörtert, durch die eine Verbindung Deutschlands mit dem Westen und ein deutscher Verteidigungsbeitrag gesichert werden könnten, Ueber die zu erreichenden Ziele und die Methoden herrsche volle Einigkeit. Ueber Fragen im Zusammenhang mit der NATO solle später eine endgültige Entscheidung getroffen werden.

Deutschland

1. Nach einer Kabinettssitzung auf Bühlerhöhe veröffentlicht die Bundesregierung eine Erklärung zur politischen Lage nach der Ablehnung des EVG-Vertrages durch Frankreich. Darin wird betont, daß nur durch die konsequente Fortsetzung der bisherigen Linie der deutschen Außenpolitik die Wiedervereinigung Deutschlands in Frieden und Freiheit herbeigeführt werden könne. Es werden folgende Ziele der deutschen Außenpolitik festgelegt:
„1. Fortführung der Politik der europäischen Einigung mit allen dazu bereiten Völkern und auf allen dazu geeigneten Gebieten. Konsultationen über die weitere Behandlung der militärischen Integration mit den Ländern, die die EVG ratifiziert haben oder unmittelbar vor der Ratifizierung stehen.
2. Wiederherstellung der Souveränität.
3. Teilnahme an der westlichen Verteidigung ohne Diskriminierung.
4. Rechtliche Regelung des Aufenthaltes von Truppen anderer Länder in der Bundesrepublik durch Abschluß von Verträgen.
5. Unverzügliche Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien."
Das Präsidium der Europa-Union veröffentlicht eine Erklärung zur Ablehnung des EVG-Vertrages durch Frankreich. Darin wird die Entscheidung des französischen Parlamentes als ein Rückschlag für die europäische Sache bedauert. Diese Ablehnung bedeute jedoch nicht das letzte Wort Frankreichs zur gemeinsamen Verteidigung und zur politischen und wirtschaftlichen Einheit Europas. Es sei eine Schlacht verloren worden, der Kampf werde jedoch gewonnen werden.

1.—5. Unter dem Thema „Ihr sollt mir Zeugen sein bis an die Grenzen der Erde" findet in Fulda der 76. Deutsche Katholikentag statt, an dem 50 000 Besucher aus der sowjetischen Besatzungszone teilnehmen. Nach mehrtägigen Arbeitstagungen über kirchliche und religiöse Themen, in denen u. a. auch die Frage der Zasammenarbeit der beiden Konfessionen eingehend erörtert wurde, finden am 5. September ein Pontifikalamt und eine Schlußkundgebung unter Teilnahme von 250 000 Gläubigen statt. Bei dem Pontifikalamt spricht sich Erzbischof Dr. *Jäger* (Paderborn) für eine Zusammenarbeit von Katholiken und Protestanten auf praktischem Gebiet aus, warnt jedoch davor, die Unterschiede zwischen beiden Konfessionen zu vergessen. Bundesarbeitsminister *Storch* erklärt auf der Schlußkundgebung, die deutschen Katholiken dienten dem Frieden der Welt, indem sie die Wiedervereinigung Deutschlands und die Einigung Europas erstrebten.

2. Bundeskanzler *Adenauer* führt auf Bühlerhöhe Besprechungen mit dem Vorsitzenden des Außenpolitischen Ausschusses des amerikanischen Senats, Senator *Wiley*, sowie mit dem amerikanischen und britischen Hohen Kommissar über die außenpolitische Lage.
Bundespressechef *von Eckardt* gibt vor der Presse in Bonn Erläuterungen zum außenpolitischen Programm der Bundesregierung. Er erklärt, die Bundesregierung wünsche keine von vornherein durch Vorbehalte eingeschränkte Souveränität, sie sei aber bereit, von

einer vollen Souveränität vertraglich vereinbarte Abstriche von sich aus zu machen. Das im Deutschlandvertrag vorgesehene Verfahren sei nicht mehr angemessen. Den Verhandlungen über die Souveränität müßten dann Verhandlungen über die neue Form des deutschen Verteidigungsbeitrags folgen. Eine wirksame Verteidigung des Westens schlösse Frankreich ein, doch müsse im Falle einer Weigerung Frankreichs der Verteidigungsbeitrag notfalls auch ohne Frankreich verwirklicht werden.

Bundesminister Jakob *Kaiser* erklärt in einer Rundfunkansprache, das Scheitern der EVG habe gezeigt, daß die nationalen Traditionen der europäischen Völker stärker in Rechnung gestellt werden müssen; daraus erwachse als Konsequenz für die deutsche Politik die überragende Bedeutung der Wiedervereinigung.

3. Der Vorsitzende der SPD, Erich *Ollenhauer*, kritisiert auf einer Pressekonferenz in Kiel das außenpolitische Programm der Bundesregierung, das ohne Konsultation der Opposition beschlossen worden sei. Die Bundesregierung habe in dem Programm die Forderung nach der Wiedervereinigung Deutschlands ganz in den Hintergrund gedrängt und sich auf eine überhastete Integration in den Westen festgelegt, sie habe außerdem Frankreich schwer brüskiert. Demgegenüber erkläre die SPD, daß jede Zusammenarbeit der europäischen Staaten Frankreich einschließen müsse, außerdem müsse eine Form für die Mitarbeit Großbritanniens gefunden werden. Die SPD werde sich dem „neuen Fehlstart“ des Bundeskanzlers mit aller Kraft widersetzen.

Der Ministerrat der DDR bezeichnet in einer Entschließung die Ablehnung des EVG-Vertrags durch Frankreich als einen bedeutungsvollen Schritt zur Festigung des Friedens in Europa. Nun müßten alle Pläne, die Wiederbewaffnung Westdeutschlands in anderer Form durchzuführen, mit der gleichen Entschiedenheit bekämpft werden.

4. Die Londoner *Times* veröffentlicht ein Interview mit Bundeskanzler *Adenauer*, in dem dieser den französischen Ministerpräsidenten, Pierre *Mendès-France*, beschuldigt, die EVG zerstört zu haben. Am gleichen Tage hält Dr. Adenauer eine Rundfunkrede, in der er erklärt, das von der SPD geäußerte Verlangen nach Abhaltung einer Viermächtekonferenz im gegenwärtigen Zeitpunkt sei in keiner Weise mit den deutschen Interessen vereinbar. Mit betonter Absicht habe die Bundesregierung erklärt, daß die bisherige Europa-Politik fortgesetzt werden müsse. Die Bundesrepublik sei bereit, solchen Beschränkungen ihrer Aufrüstung zuzustimmen, welche die Fortführung der Europa-Politik notwendig macht.

Der Ministerpräsident der DDR, *Grotewohl*, erklärt in einer Rede zur Eröffnung der Leipziger Messe, der neue „demokratische Weltmarkt“ der östlichen Länder bilde einen starken Anziehungspunkt für alle Länder, die sich von dem wirtschaftlichen Druck der Vereinigten Staaten befreien wollten. Er gibt bekannt, daß die Exportfähigkeit der DDR sich wesentlich erhöht habe und daß die DDR bereit sei, für 250 Millionen Dollar aus westeuropäischen Ländern einzuführen.

5. Bundeswirtschaftsminister *Erhard* spricht sich anläßlich der Eröffnung der Frankfurter Messe für die Verstärkung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der freien Völker Europas aus; diese sei nach dem Scheitern der EVG umso notwendiger. Zu den Lohnkämpfen in der Bundesrepublik sagt der Bundeswirtschaftsminister, eine expansive Lohnpolitik sei an sich das gesunde Gegenstück zu einer expansiven Wirtschaftspolitik, doch seien Lohnforderungen abzulehnen, die über dem Maß der erreichten höheren Produktivität liegen.

8. Nach Verhandlungen zwischen Vertretern der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände und des Deutschen Gewerkschaftsbundes wird in einem gemeinsamen Kommuniqué bekanntgegeben, beide Verhandlungspartner seien übereingekommen, daß Streitigkeiten über den Abschluß von Tarifverträgen künftig durch gemeinsame Schlichtungsinstanzen beigelegt werden sollen; eine entsprechende gemeinsame Empfehlung werde an die Tarifpartner gerichtet werden.

8.—9. Tagung des Zentralkomitees der SED in Berlin. Der Ministerpräsident der DDR, Otto *Grotewohl*, behauptet in einer Rede, die Regierung der DDR könne als einzige deutsche Regierung frei von ausländischen Bindungen und Diktaten die Interessen des deutschen Volkes vertreten; das ganze deutsche Volk habe daher in ihr seine rechtmäßige völkerrechtliche Vertretung gefunden. Daz ZK erläßt eine Entschließung über die wirtschaftlichen Aufgaben der DDR im Jahre 1955.

11. In Bonn findet die konstituierende Sitzung des Deutschen Rates der Europäischen Bewegung, e. V., statt. Dem Rat, dem 70 Mitglieder angehören, sezt sich aus Vertretern der europäischen Verbände, Gruppen und Institute, aus Delegierten der politischen Parteien und aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammen. Die Versammlung nimmt die 17 Punkte umfassende Satzung an, in der die Aufgaben des Rates folgendermaßen bestimmt sind: Förderung des europäischen Gedankens in der Bundesrepublik Deutschland, Koordinierung der Tätigkeit der im Gebiet der Bundesrepublik tätigen Verbände, Vereine, Institute und sonstigen Einrichtungen, deren Ziel auf die Vereinigung Europas gerichtet ist, Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Bewegung. Der neugewählte Vorstand besteht aus dem Präsidenten Ernst *Friedländer*, den Vizepräsidenten Fritz *Erler*, MdB, Dr. Hermann *Pünder*, MdB, Ludwig *Rosenberg* (DGB), Dr. Johannes *Semler* und Etta Gräfin *Waldersee*. Dem Vorstand gehören weiter an: Dr. Martin *Blank*, MdB, Prof. Dr. Hermann *Brill*, Prof. Dr. Georg *Eckert*, Dr. Eugen *Gerstenmaier*, MdB, Dr. Günter *Henle*, Dr. Hans Joachim *von Merkatz*, MdB, Theodor *Steltzer*.

12. Auf einer Sitzung des Präsidiums der Europa-Union in Köln erklärt der Präsident der Europa-Union, Paul *Leverkuehn*, seinen Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen.

12. Die Landtagswahlen in Schleswig-Holstein haben folgendes Ergebnis:

	Stimmen	Sitze[1]	
SPD	396 067	25	(20)
CDU	384 870	25	(26)
GB/BHE	167 319	10	(14)
FDP	89 414	5	(4)
Schleswig-Holstein-Block (DP und Schleswig-Holsteinsche Gemeinschaft)	61 278	4	(—)
Südschleswigscher Wählerverband	42 242	—	(4)
KPD	24 730	—	(—)
Deutsche Reichspartei	17 318	—	(—)
Bund der Deutschen	10 009	—	(—)
Schleswig-Holsteinsche Landespartei	1 028	—	(—)

[1]) In Klammern die Zahl der Sitze nach den Landtagswahlen von 1950.

13. Nach zweitägigen Besprechungen zwischen dem britischen Außenminister, Anthony *Eden*, und Bundeskanzler *Adenauer* wird in Bonn ein Kommuniqué bekanntgegeben, in dem das völlige Einvernehmen der beiden Minister über die europäische Lage betont wird. In dem Kommuniqué heißt es u. a.: „Insbesondere werden der Bundeskanzler und der britische Außenminister ihre Bemühungen zur Herbeiführung einer europäischen Einigung, an der sich das Vereinigte Königreich in vollem Umfange beteiligen kann, mit äußerster Energie weiter fortsetzen... Der deutsche Bundeskanzler und der britische Außenminister erörterten die Wiederherstellung der deutschen Souveränität sowie mögliche Lösungen, um einen deutschen Beitrag zur Verteidigung der freien Welt herbeizuführen. Beide waren davon überzeugt, daß solche Lösungen auf einer dauerhaften deutsch-französischen Verständigung begründet sein müssen..."
Eine für den 14. September vorgesehene außenpolitische Erklärung der Bundesregierung vor dem Bundestag wird auf Grund der aus den Besprechungen mit dem britischen Außenminister entstandenen neuen Lage abgesagt. Am 14. September empfängt der Bundeskanzler den amerikanischen Unterstaatssekretär Robert *Murphy* zu einer Aussprache.
14. Das Bundeswirtschaftsministerium gibt die Freigabe aller Sperrmark-Guthaben bekannt.

Frankreich

3. Justizminister Emile *Hugues*, Industrie- und Handelsminister Maurice *Bourgès-Maunoury* (beide Radikalsozialisten) und Arbeitsminister Eugène *Claudius-Petit* (Widerstandsunion), die alle Befürworter der EVG waren, treten zurück. In einer anschließenden Kabinettsumbildung wird an Stelle von Guérin *de Beaumont*, der das Justizministerium übernimmt, der Abgeordnete Roland *de Moustier* (Unabhängiger Republikaner) zum Staatssekretär für Aeußeres ernannt. Verteidigungsminister wird an Stelle des vor der Brüsseler Konferenz zurückgetretenen Generals *Koenig* der unabhängige Politiker Emmanuel *Temple*. Der ebenfalls vor der Brüsseler Konferenz zurückgetretene Minister für Oeffentliche Arbeiten und Verkehr, Jacques *Chaban-Delmas* (Sozialrepublikaner), übernimmt wieder seinen Posten.
Das Exekutivkomitee der französischen Organisation der Europäischen Bewegung veröffentlicht einen Aufruf, in dem nach dem Scheitern der EVG eine verstärkte Aktivität zugunsten eines europäischen Zusammenschlusses angekündigt wird. Der Aufruf ist u. a. von den früheren Ministerpräsidenten Robert *Schuman*, Georges *Bidault*, Antoine *Pinay*, René *Pleven*, Paul *Reynaud* und Joseph *Laniel* unterzeichnet. Am 4. September bestreitet Ministerpräsident *Mendès-France* in einer Rundfunkansprache die in dem Aufruf zum Ausdruck kommende Ansicht, der EVG-Vertrag sei nur dank der Stimmen der kommunistischen Abgeordneten abgelehnt worden.
Der Vorstand der Volksrepublikanischen Bewegung (MRP) schließt den bisherigen Staatssekretär für die Marine und neuen Gesundheitsminister, André *Monteil*, den Senator Léo *Hamon* und den Abgeordneten Henri *Bouret* wegen ihrer Stimmabgabe gegen die EVG aus der Partei aus.
12. Nach einer Unterredung des saarländischen Ministerpräsidenten, Johannes *Hoffmann*, mit Ministerpräsident *Mendès-France* wird in einem Kommuniqué erklärt, Hoffmann habe die Besorgnis der saarländischen Regierung wegen der Ablehnung der EVG bekundet und daran erinnert, daß die saarländische Bevölkerung eine europäische Lösung der Saarfrage anstrebe, welche die Annäherung zwischen Deutschland und Frankreich förderte. Mendès-France habe betont, die Politik Frankreichs gegenüber dem Saargebiet bleibe unverändert.

Großbritannien

2. Die britische Regierung schlägt den hauptsächlich interessierten Mächten die baldige Einberufung einer Konferenz nach London vor, auf der die Lage nach dem Scheitern der EVG beraten werden soll. Am 11. September begibt sich Außenminister *Eden* nach Brüssel, Bonn, Rom und Paris, um sich persönlich über die Ansichten der Außenminister der EVG-Staaten zu informieren (vgl. Belgien, Deutschland, Italien).
7. Die Delegiertenversammlung des britischen Gewerkschaftskongresses (TUC) in Brighton billigt mit knapper Mehrheit die Politik des Generalrates, für eine Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Verteidigung des Westens einzutreten.

Italien

12. Das Zentralkomitee des „Movimento Federalista Europeo" (MFE) nimmt in einer Sitzung in Rom Stellung zur Ablehnung des EVG-Vertrages durch die französische Nationalversammlung. In der 7 Punkte umfassenden Stellungnahme warnt das Zentralkomitee eindringlich vor der Gefahr einer erneuten Vertiefung der deutsch-französischen Streitigkeiten und einer nationalistischen Restauration in Europa. Es fordert die Union Europäischer Föderalisten auf, sich ihrer revolutionären Aufgabe als Europäische Internationale bewußt zu sein und die europäisch gesonnenen Kräfte in Frankreich mit allen Mitteln zu unterstützen.
15. Nach einer Unterredung zwischen dem britischen Außenminister Anthony *Eden* und Außenminister Attilio *Piccioni* über die nach der Ablehnung des EVG-Vertrages durch Frankreich entstandene Lage wird in einem Kommuniqué erklärt, die Minister seien sich darüber einig, daß alles getan werden müsse, um die Einigung Westeuropas unter Ein-

schluß der Bundesrepublik Deutschland und unter voller Teilnahme Großbritanniens zu fördern.

Oesterreich

2. Die 43. Tagung der Interparlamentarischen Union, die am 27. August in Wien begann, wird abgeschlossen. (Ueber die Tagung wird das Europa-Archiv in einer kommenden Folge ausführlicher berichten.)

Sowjetunion

10. Großbritannien, Frankreich und die Vereinigten Staaten überreichen Antwortnoten auf die sowjetischen Noten vom 24. Juli und vom 4. August (vgl. den Wortlaut der drei Noten auf S. 6943—6948 dieser Folge).
Das Außenministerium veröffentlicht eine Erklärung zur politischen Lage nach der Ablehnung des EVG-Vertrages durch Frankreich. Darin wird den Bemühungen der Westmächte um das Zustandekommen einer Ersatzlösung der Kampf angesagt. In der Erklärung wird betont, daß die Möglichkeiten zur Erzielung eines Uebereinkommens zwischen den Großmächten in der deutschen Frage nicht erschöpft seien.

13. In einem schriftlichen Interview mit der japanischen Zeitung *Chubu Nippon Shimbun* betont Außenminister *Molotow* die Bereitschaft der Sowjetunion zur Herstellung normaler Beziehungen zu Japan. Die Sowjetunion trete dafür ein, daß ein unabhängiges, friedliebendes und demokratisches Japan die zu seiner Selbstverteidigung erforderlichen Streitkräfte erhalte.

14. In einer Erklärung des Außenministeriums zum Abschluß des Südostasiatischen Verteidigungspaktes (vgl. Philippinen) heißt es, die Sowjetregierung werte die Manilakonferenz und die Unterzeichnung des Vertrages als Handlungen, die gegen die Interessen der Sicherheit in Asien und im Fernen Osten und zugleich gegen die Interessen der Freiheit und der nationalen Unabhängigkeit der Völker Asiens gerichtet sind. Der Versuch, Laos, Kambodscha und Südvietnam in irgendeiner Form in die Gruppierung der Vertragsstaaten einzubeziehen, sei mit den Verpflichtungen unvereinbar, welche die Teilnehmer der Genfer Konferenz in bezug auf die drei Staaten eingegangen seien.

Wichtige Ereignisse in der übrigen Welt

AMERIKA

Vereinigte Staaten

6. Präsident *Eisenhower* gibt bekannt, daß die Vereinigten Staaten nach dem Scheitern ihrer Vorschläge zur friedlichen Nutzung der Atomenergie auf verschiedenen internationalen Konferenzen nunmehr dazu übergehen würden, ihre technischen Kenntnisse auf dem Gebiet der Atomenergie mit anderen Staaten guten Willens zu teilen. Man sei zu diesem Zweck mit einer Anzahl Staaten übereingekommen, Schritte zur Bildung einer internationalen Atomenergie-Behörde zu unternehmen.

15. Außenminister *Dulles* begibt sich zu Besprechungen über die Souveränität und Wiederbewaffnung der Bundesrepublik Deutschland nach Bonn und London. Amtlich wird dazu erklärt, es sei Außenminister Dulles aus Zeitgründen nicht möglich, auch nach Paris zu reisen.

ASIEN

Chinesische Volksrepublik

10. Der Leiter der Abteilung für westeuropäische und afrikanische Angelegenheiten im Außenministerium, *Huan Hsiang*, wird zum Geschäftsträger in London ernannt. Am 13. September erteilt die britische Regierung ihr Agrément.

Hongkong

2. Der britische Oppositionsführer, Clement *Attlee*, erklärt nach seiner Rückkehr aus China, er habe *Mao Tse-tung* in Peking gesagt, die Sowjetunion möge als das am stärksten bewaffnete Land ein gutes Beispiel im Interesse einer allgemeinen Einschränkung der Rüstungen geben. Dies sei die Auffassung der Labour Party, die Mao Tse-tung an den sowjetischen Ministerpräsidenten Malenko weiterleiten könne. Mao seinerseits habe erklärt, er, Attlee, könne in den Vereinigten Staaten die Auffassung Chinas in der Formosafrage und der Angelegenheit der Wiederaufrüstung Japans und Westdeutschlands zur Kenntnis bringen.

Indien

9. Premierminister *Nehru* erklärt in Neu Delhi, die Unterzeichnung des südostasiatischen Verteidigungspaktes sei höchst unglücklich, weil der Vertrag den Frieden gefährde, anstatt ihn zu sichern.

Philippinen

6.—8. Achtmächtekonferenz in Manila zur Schaffung einer Südostasiatischen Verteidigungsorganisation (SEATO). (Vgl. die Dokumente auf S. 6948—6950.)

7. Der amerikanische Außenminister, *Dulles*, bekräftigt in einem Schreiben an den philippinischen Außenminister, daß die Vereinigten Staaten einen Angriff gegen die Philippinen als einen Angriff gegen die amerikanischen Streitkräfte betrachten und automatisch reagieren würden.

Die Organisation der Vereinten Nationen

7. Die Vereinigten Staaten verlangen die Einberufung des Sicherheitsrates, der sich mit dem Abschuß eines amerikanischen Militärflugzeuges durch sowjetische Flugzeuge vor der sibirischen Küste am 4. September befassen soll. Am 10. September verurteilen die Sprecher der Westmächte auf einer Sitzung des Sicherheitsrates das sowjetische Vorgehen, ohne Warnung das Feuer auf fremde Flugzeuge zu eröffnen. Ein Einspruch des sowjetischen Delegierten, Andrej *Wyschinski*, gegen die Aufnahme des amerikanischen Antrages in die Tagesordnung wird gegen die Stimme der Sowjetunion verworfen. Der Rat vertagt sich nach der Debatte, ohne daß ein Termin für eine zweite Sitzung bestimmt wird.

NEUEINGÄNGE IN UNSEREM ARCHIV

9. JAHR 5. OKTOBER 1954 19. FOLGE

Bücher und Broschüren

Deutschland-Taschenbuch. Tatsachen und Zahlen. Herausgegeben von Dr. Hans Joachim von Merkatz, MdB, und Dr. Wolfgang Metzner, Hauptbearbeitung von A. Hillen Ziegfeld. Frankfurt am Main—Berlin: Alfred Metzner Verlag 1954. 433 S. Flexibel gebunden DM 11,80.

Bei der Herausgabe dieses durch 61 Abbildungen und 145 Tabellen aufgelockerten Taschenbuches ist man davon ausgegangen, Ausländern und Deutschen die wichtigsten Tatsachen und Zahlen über Deutschland (einschließlich SBZ und Ostgebiete) in die Hand zu geben. Die Darstellung der umfangreichen Materie in übersichtlicher Form ist zwar gelungen, jedoch hat es sich nicht vermeiden lassen, die Darstellungen mancherorts zu beschränken. Die am Ende der einzelnen Kapitel gegebenen Schrifttumshinweise können diese Lücken nicht immer füllen. Die in dem im Sommer 1954 erschienenen Taschenbuch enthaltenen Angaben geben den Stand von Mitte 1953 wieder.

Economic Survey of Latin America 1953. Prepared by the Secretariat of the Economic Commission for Latin America. New York: United Nations, Department of Economic Affairs 1954. 246 S. (Zu beziehen durch Alexander Horn, Wiesbaden.)

Etudes Européennes de Population. Main-d'oeuvre — Emploi — Migrations. Situation et perspectives. Centre Européen d'Etudes de Population. Paris: Institut National d'Etudes Démographiques 1954. 438 S. brosch. ffrs. 1000.

Herchenröder, K. H., Joh. Schäfer und Manfred Zapp: Die Nachfolger der Ruhrkonzerne. Die „Neuordnung" der Montanindustrie. Düsseldorf: Econ-Verlag GmbH. 368 S., 10 Schaubilder. Lw. DM 14,80.

Die drei Verfasser haben mit dem Buch die schwierige Aufgabe gelöst, zum erstenmal in verständlicher und übersichtlicher Form das wechselvolle Schicksal der Ruhrkonzerne bis in die allerletzte Zeit darzustellen. Die Schrift vermittelt einen tiefen Einblick in die Struktur der alten Konzerne im Ruhrgebiet, teilweise mit bisher kaum bekanntem Material. Zugleich ist sie ein zuverlässiges und sorgfältig geprüftes Handbuch nach dem letzten Stande. Es erscheint in einem Augenblick, in dem der Entflechtungs- und Neuordnungsprozeß so gut wie abgeschlossen ist und ein Ueberblick über die geänderte Gesellschaftsstruktur des Kohlenbergbaues und der Stahlindustrie Westdeutschlands besonders aktuell ist. Das Buch gibt eine klare Uebersicht über den heutigen Stand der Montanindustrie an der Ruhr. Die neuen Gesellschaften werden dargestellt mit ihrer kapitalmäßigen Umstellung, der Zusammensetzung ihrer Vorstände, geordnet nach kaufmännischen, technischen und Arbeitsdirektoren, und ihrer Aufsichtsräte, aufgeteilt in Vertreter der Aktionäre und Vertreter der Arbeitnehmer.

Gruber, Karl: Zwischen Befreiung und Freiheit. Der Sonderfall Oesterreichs. 2. Auflage. Wien: Verlag Ullstein & Co. GmbH. 1953. 3 Kt. 325 S.

Habsburg, Otto von: Entscheidung um Europa. Innsbruck — Wien — München: Tyrolia-Verlag 1953. 191 S.

Hirsch, Helmut: Die Saar von Genf. Die Saarfrage während des Völkerbundregimes von 1920—1935. Rheinisches Archiv, Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn, Nr. 46. Bonn: Ludwig Röhrscheid Verlag 1954. 96 S.

Hofer, Walther: Die Entfesselung des zweiten Weltkrieges. Eine Studie über die internationalen Beziehungen im Sommer 1939. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1954. 221 S.

Kirk, George: The Middle East 1945—1950. Survey of International Affairs 1939—1946. Issued under the auspices of the Royal Institute of International Affairs. London—New York—Toronto: Oxford University Press 1954. 338 S. £ —/32/6.

Die Kohle. Entstehung, Eigenschaften, Gewinnung und Verwendung. Gemeinfaßlich dargestellt von Dr.-Ing. Wilhelm Gumz und Dr. phil. Rudolf Regul. Essen: Verlag Glückauf 1954. 430 S. DM 28,—.

Der mit diesem Buch unternommene Versuch, eine möglichst umfassende, aber dennoch gemeinverständliche Darstellung der Kohle, ihrer Eigenschaften, ihrer Gewinnung und ihrer Verwendung zu geben, ist als gelungen zu bezeichnen. Das Buch, das mit seinen 177 Abbildungen und 121 Tabellen eine Fundgrube selbst für Fachleute darstellt, findet eine begrüßenswerte Ergänzung in einem rund 50 Seiten umfassenden Fachlexikon der Kohlentechnik und Kohlenwirtschaft, in dem alle in diesem Industriezweig vorkommenden Fachausdrücke hinreichend erläutert werden. Eine dem Werk beigegebene Bildtafel eines Steinkohlenbergwerkes rundet den Ueberblick über diesen wichtigen Rohstoff und seine Verwendungsmöglichkeiten ab.

Mensch und Staat in Recht und Geschichte. Festschrift für Herbert Kraus zur Vollendung seines 70. Lebensjahres, dargebracht von Freunden, Schülern und Mitarbeitern. Herausgeber: Der Göttinger Arbeitskreis. Kitzingen/Main: Holzner-Verlag 1954. 468 S.

So mannigfaltig wie das Wirken des Gefeierten sind die Themen des vorgelegten Werkes: sie umfassen vor allem aktuelle Probleme des Völkerrechts und Staatsrechts, aber auch Arbeiten auf den Gebieten der Außenpolitik, der Philosophie und Geschichte. Besonders hervorgehoben seien an dieser Stelle die Beiträge von *Erler*, der die Internationale Finanz- und Wirtschaftshilfe als politisches und völkerrechtliches Problem behandelt, indem er die vielfachen „grants" in Parallele zu der innerstaatlichen Fondswirtschaft mit ihrer machtpolitischen Lenkungs- und Integrationsfunktion setzt. Ferner der Beitrag von *Kruse*, der der Frage nachgeht, wieweit bei der Uebertragung von Hoheitsrechten die zwischenstaatlichen Einrichtungen in ihrer Struktur den Mitgliedstaaten kongruent sein müssen. Weiter eine sehr eingehende Betrachtung von *Laun* über das „détournement de pouvoir", das er in seiner Wurzel vom französischen Verwaltungsstreitverfahren her analysiert und aufzeigt, welche Bedeutung dieser Begriff, der weiter geht als der dafür im Deutschen gesetzte Begriff des Ermessensmißbrauchs, insbesondere für Klagen deutscher Unternehmen und Verbände gegen die Hohe Behörde der Montanunion hat. Von den weiteren besonders wertvollen Abhandlungen seien hier der Beitrag von *Scheuner*, „Der fehlende Friede", mit den Aufgaben einer Friedensregelung im Sinne einer Gesamtlösung der deutschen Frage genannt, sowie die Arbeit von *Menzel* über Gegenwartsprobleme der Auswärtigen Gewalt in den Vereinigten Staaten. Ein von *Barandon* verfaßtes „Gespräch" zwischen einem Juristen und einem Politiker über Völkerrecht und Außenpolitik rührt in plastischer Weise an manche Grenzprobleme zwischen Recht und Politik überhaupt.

Alles in allem ein sehr vielfältiges Werk mit reichen Anregungen auf den oben genannten weiten Bereichen der wissenschaftlichen Forschung.

The Middle East. A Political and Economic Survey. Second Edition. London and New York: Royal Institute of International Affairs 1954. 590 S. 1 Karte. 35 s.

Dieses mit großer Sorgfalt bearbeitete Werk enthält Ueberblicke über die gesamte geschichtliche Entwicklung bis 1954, und zwar zusammenfassend für den ganzen Nahen Osten sowie für die einzelnen Länder (Saudi-Arabien, Cypern, Aegypten, Irak, Israel, Jordanien, Persien, Sudan,

Syrien, Libanon und Türkei). Die Wirtschaftsberichte über die einzelnen Länder sind ausgezeichnet dokumentiert und mit zahlreichen Tabellen aufgelockert. Das Buch kann wohl als eines der besten Nachschlagewerke über den Nahen Osten angesehen werden.

Pauley, Edwin W., and Isador Lubin: Report on German Reparations to the President of the United States, February to September 1945. Allied Commission on Reparations. Hektographiert. o. O., o. J. 319 S., 1 Karte.

Principaux Textes de Politique Internationale de l'année 1945. Hrsg.: Ministère des Affaires Etrangères. La Documentation Française, Recueils et Monographies. Paris 1952. 254 S.

Progress and Problems of the European Economy. Fifth annual report of the OEEC. Paris: Organisation for European Economic Co-operation, Januar 1954. 299 S.

Saarwirtschaft und Europäisierung des Saarlandes. Eine Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Saarbrücken. Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes. Saarbrücken o. J. 131 S. (zweisprachig).

Diese zweisprachig (deutsch und französisch) herausgegebene Schrift geht davon aus, daß die Stimme der saarländischen Wirtschaft bei den Verhandlungen um die Europäisierung des Saarlandes bisher nicht genügend gehört worden sei. Die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, die mit ihrer Stellungnahme einen Beitrag zur Lösung der Saarfrage leisten will, zeigt Struktur und Verflechtung der Saarwirtschaft auf, gibt eine Beurteilung der Produktions- und Außenhandels-Position der Saar und verleiht schließlich der Hoffnung Ausdruck, daß eine „Europäisierung" des Saarlandes eine allgemeine Konsolidierung der Saarwirtschaft auf lange Sicht herbeiführen werde. Der Bericht wird durch einen statistischen Anhang über die Absatz- und Bezugstruktur des saarländischen Außenhandels in den letzten 25 Jahren ergänzt.

Sallet, Richard: Der diplomatische Dienst. Seine Geschichte und Organisation in Frankreich, Großbritannien und den Vereinigten Staaten. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1953. 366 S.

Sasse, Heinz Günther: Die ostdeutsche Frage auf den Konferenzen von Teheran bis Potsdam. Sonderabdruck aus dem Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands, Band 2. Tübingen: Max Niemeyer Verlag 1954. 76 S.

Sauvy, Alfred: L'Europe et sa Population. Collection „Europe Unie". Paris: Editions Internationales o.J. 221 S.

Schmitt, Carl: Verfassungslehre. Berlin: Duncker & Humblot, unveränderter Neudruck 1954. 404 S.

Seebohm, Hans Christoph: Die Verkehrspolitik der Bundesrepublik. Lebendige Wirtschaft, Veröffentlichungen der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft e. V., Band 10. Darmstadt: C. W. Leske Verlag 1954. 127 S.

Statistics of National Product and Expenditure 1938, 1947 to 1952. Paris: Organisation for European Economic Co-operation 1954. 310 S. $ 1,50.

Statistiques de Base de l'Alimentation et de l'Agriculture. Basic Statistics of Food and Agriculture. Paris: Organisation Européenne de Coopération Economique 1954. 119 S. (zweisprachig).

Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1954. Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden. Stuttgart—Köln: Verlag W. Kohlhammer 1954. 589, 165*, 52 S.

Taucher, Wilhelm: Beschäftigungs-Politik. Wien; Springer-Verlag 1954. V, 126 S. Steif geheftet DM 6,—.

United States Treaties and other International Agreements. Department of Staate United States of America. Vol. 1, Vol. 2, Part 1. Washington: United States Government Printing Office. Vol. 1 1950, IX, 932 S.; Vol. 2, Part 1 1951, VIII, 1226 S.

Die Weltwirtschaft. Halbjahresschrift des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Herausgegeben von Professor Dr. Fritz Baade. Kiel, 1954, Heft 1. 189 und 55* S. DM 10,—.

In ihrem weltwirtschaftlichen Ueberblick wendet sich die nun schon zu einer guten Tradition gewordene Halbjahresschrift vor allem dagegen, daß jetzt mit einer unentrinnbaren depressiven Entwicklung der westlichen Wirtschaft gerechnet werden müsse. Es wird nachgewiesen, daß die letzte weltwirtschaftliche Entwicklung die Unrichtigkeit einer derartigen Befürchtung oder Erwartung bereits erwiesen habe. In diesem Zusammenhange werden vor allem die überholten „Baromethermethoden" angeprangert, die nicht wiederaufleben dürften.

Neben dem allgemeinen Ueberblick enthält die Schrift wieder von zahlreichen Tabellen und Schaubildern ergänzte Länderberichte, Marktberichte und auch Branchenberichte (Maschinenbau, Automobilindustrie, Schiffbau, chemische und Textilindustrie).

Weygand: Défense de l'Europe. Paris: Bernard Grasset 1953. 15 S.

Wissenschaftliche Konferenz über die Probleme der Sowjetwirklichkeit von heute, veranstalte: vom Institut zur Erforschung der Geschichte und Kultur der UdSSR. Sonderheft des „Bulletin of the Institute for the Study of the History and Culture of the USSR. München: Institut zur Erforschung der Geschichte und Kultur der UdSSR, Juli 1954. 39 S.

Younger, Kenneth, and Frank Beswick: German Re-Armament. For and against. London: Fabian Publications Ltd. 1954. 20 S. £ —/—/6 (Fabian Tract 294).

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co) in Verbindung mit dem Institut für Europäische Politik und Wirtschaft.

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV).

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer, Frankfurt; Dr. J. W. Brügel, London; Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt; Dr. Walter E. Genzer, Frankfurt; Prof. Raymond-Jean Guiton, Paris; Dr. Walter Hofer, Berlin; Dr. Walther Karbe, Frankfurt; Boris Meissner, Hamburg; Dr. Dietrich Mende, Frankfurt; Prof. Dr. Georg von Rauch, Marburg; Joachim Willmann, Frankfurt.

Uebersetzungen des Europa-Archivs: Margret Völker, Bonn.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Myliusstraße 20, Telefon 7 80 21.

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH, Frankfurt a. M., Große Eschenheimer Straße 16—18.

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar durch den Europäischen Austauschdienst zu beziehen. Preis des Einzelheftes DM 2,50; des Doppelheftes DM 5,—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10,50 und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38,— zuzüglich Porto. Für das Ausland gelten die Preise lt. Auslandsliste. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Europäischen Austauschdienst eingegangen sein.

Auslieferung und Vertrieb: Europäischer Austauschdienst. Auslieferungsabteilung Europa-Archiv, Frankfurt a. M., Myliusstraße 20, Telefon 7 33 47.

Österreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

EUROPA-ARCHIV

9. JAHR 20. OKTOBER 1954 20. FOLGE

Die Beziehungen der Bundesrepublik zum Internationalen Währungsfonds und zur Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Von Prof. Dr. Hans Möller, Frankfurt am Main

Das Recht, dem nach dem Ersten Weltkrieg geschaffenen Völkerbund beizutreten, wurde Deutschland erst im Jahre 1926 gewährt; das Fehlen der Souveränität und die Stellung als ehemaliger Feindstaat im Sinne der Charta der Vereinten Nationen versperren noch heute, fast zehn Jahre nach der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands, den Weg zu einer deutschen Mitgliedschaft in der Weltorganisation der Vereinten Nationen. Die Vereinten Nationen haben sich zwar verschiedentlich mit deutschen Problemen befaßt, so beispielsweise der Sicherheitsrat mit der Berliner Blockade und die Generalversammlung mit der Frage der Abhaltung freier Wahlen in ganz Deutschland und dem Kriegsgefangenenproblem. In allen diesen Fällen war Deutschland aber nur Objekt und nicht gleichberechtigter Partner. Anders ist die Situation jedoch im Hinblick auf die zahlreichen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen. Da der Beitritt zu diesen Sonderorganisationen nicht die Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen selbst zur Voraussetzung hat, ist die Bundesrepublik inzwischen Mitglied fast aller dieser Organisationen geworden.

Die aktive Einschaltung in die Arbeit der Sonderorganisationen begann mit der Aufnahme der Bundesrepublik in die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization of the United Nations — FAO) im Oktober 1950. Im Jahre 1951 erfolgte der Beitritt zur Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization — WHO), zur Internationalen Arbeitsorganisation (International Labor Organization — ILO) und zur Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization — UNESCO). Im Verlaufe des Jahres 1952 trat die Bundesregierung dem Internationalen Fernmeldeverein (International Telecommunication Union — ITU), dem Internationalen Währungsfonds (International Monetary Fund — IMF) und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development — IBRD) bei. Die Aufnahme in die Weltorganisation für Meteorologie (World Meteorological Organization — WMO) erfolgte am 10. Juni 1954. Mit dem Beitritt zu den beiden übrigen bestehenden Sonderorganisationen, dem Weltpostverein (Universal Postal Union — UPU) und der Organisation der Internationalen Zivilen Luftfahrt (International Civil Aviation Organization — ICAO), dürfte in absehbarer Zeit zu rechnen sein. Dem Allgemeinen Abkommen über Zölle und Handel (General Agreement on Tariffs and Trade — GATT) gehört die Bundesrepublik seit Oktober 1951 als Vertragspartner an. *H. V.*

Obwohl nicht Mitglied der Vereinten Nationen selbst, gehört die Bundesrepublik den meisten weltumfassenden Spezialeinrichtungen (specialized agencies) an, die im Rahmen der Vereinten Nationen bestehen und mit diesen in mannigfacher Weise verbunden sind. So ist die Bundesrepublik am 14. August 1952 auch Mitglied des Internationalen Währungsfonds (IMF)[1] und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank = IBRD)[1] geworden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erforderte die Ratifikation der in Bretton Woods im Juli 1944 abgeschlossenen Abkommen, der „Articles of Agreement" sowohl des IMF als auch der IBRD, die der parlamentarischen Genehmigung bedurften. Diese wurde mit dem „Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung vom 28. Juli 1952" (BGBl. 1952, Teil II, S. 637) vollzogen. Mit der Mitgliedschaft der Bundesrepublik in beiden Organisationen wurden Aenderungen des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder notwendig, auf die später bei Behandlung der finanziellen Beziehungen noch hingewiesen wird.

Quote und Mitwirkung in den Organen

Die Quote der Bundesrepublik im IMF wurde unter Berücksichtigung des deutschen Wirtschaftspotentials und Außenhandels sowie der Quoten der anderen Mitglieder mit 330 Millionen Dollar vereinbart, und

[1]) International Monetary Fund; International Bank for Reconstruction and Development.

ebenso hoch ist ihr Anteil, den sie zum Kapital der Weltbank beisteuern muß. Obwohl die deutsche Quote nur weniger als 4 vH des Gesamtbetrages aller Quoten im IMF ausmacht, steht die Bundesrepublik in der Reihenfolge der Länder nach der Quotenhöhe an sechster Stelle[2] — nach den Vereinigten Staaten (2750), Großbritannien (1300), China (550), Frankreich (525), Indien (400); nach der Bundesrepublik folgen Kanada (300), die Niederlande (275), Japan (250), Belgien (225) und Australien (200). Die restlichen 23 vH der Gesamtsumme der Quoten verteilen sich auf weitere 45 Länder der westlichen Welt und die Tschechoslowakei, deren Mitgliedschaft allerdings gerade eben suspendiert worden ist und am 31. Dezember dieses Jahres erlöschen wird, falls sie nicht bis dahin die an den IMF fällige und bisher verweigerte Zahlung leistet und die geforderten Auskünfte erteilt. Analog ist die Rangfolge der Bundesrepublik unter den Anteileignern der Weltbank.

An der Verwaltung beider Organisationen ist Deutschland entsprechend seiner Quote beziehungsweise seines Kapitalanteils beteiligt. Die Zahl der Stimmen eines jeden Landes richtet sich nach der Höhe seiner Quote. Wie jedes andere Mitglied ist die Bundesrepublik im einmal jährlich zusammentretenden „Rat der Gouverneure" vertreten (beim IMF durch den Präsidenten des Direktoriums der Bank deutscher Länder, Geheimrat *Vocke* — Stellvertreter: Dr. *von Mangoldt-Reibold*, deutsches Mitglied und zur Zeit Präsident des Direktoriums der Europäischen Zahlungsunion; in der Weltbank durch Bundeswirtschaftsminister *Erhard* — Stellvertreter: Bundesfinanzminister *Schäffer*). Darüber hinaus hat die Bundesrepublik in den nur aus 16 Mitgliedern bestehenden ständigen Verwaltungsdirektorien (Board of Executive Directors) beider Organisationen zur Zeit besetzt:

beim IMF den Posten eines Direktors (Dr. O. *Emminger*, Mitglied des Direktoriums der Bank deutscher Länder) und eines stellvertretenden Direktors (Prof. O. *Donner*),

sowie bei der Bank den Posten eines Direktors (gegenwärtig ebenfalls Prof. O. *Donner*).

Die fünf Länder mit den größten Quoten bestimmen je einen Exekutivdirektor und seinen Stellvertreter, die Direktoriumsmitglieder der Länder ohne ständigen Sitz im Direktorium nehmen zugleich die Interessen anderer, in den Direktorien nicht vertretener Länder wahr, von denen sie mitgewählt werden; die deutschen Exekutivdirektoren im IMF und in der Weltbank vertreten zur Zeit auch Jugoslawien, das seinerseits nur den Posten des Stellvertreters des deutschen Direktors bei der Weltbank besetzt hat[3].

Im Stab der Verwaltungsangestellten des IMF und der Bank, die internationale Beamte sind und nicht den Weisungen ihres Heimatlandes unterliegen, sind bisher nur einige wenige Deutsche tätig. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß der Aufbau der Sekretariate beider Organisationen weitgehend abgeschlossen war, als Deutschland die Mitgliedschaft erwarb. Es ist das Bestreben beider Organisationen, weitere deutsche Fachleute heranzuziehen. Ebenso bemühen sich die zuständigen deutschen Stellen, geeignete Bewerber für Posten im Stab des Fonds und der Bank zu benennen. Hier könnte und sollte jedoch auf deutscher Seite noch mehr getan werden als bisher. Bei der Knappheit an versierten und international erfahrenen Spitzenkräften in Deutschland sollten die Möglichkeiten einer Entsendung jüngerer Nachwuchskräfte in diese internationalen Organisationen, wo sie ihr Wissen und ihre Erfahrungen erweitern können, planmäßig ausgenutzt werden, auch wenn dadurch vorübergehend Lücken in der eigenen Wirtschaft und Verwaltung auftreten. Das gilt nicht nur für den IMF und die Weltbank, sondern auch für andere internationale Einrichtungen.

Die Aufgaben des IMF und der Weltbank

Es ist hier nicht der Platz, um die Ziele und Funktionen oder gar die Probleme des Weltwährungsfonds und der Weltbank zu erörtern. Trotzdem sind einige Bemerkungen in dieser Richtung unerläßlich, wenn gezeigt werden soll, welche Bedeutung der Mitgliedschaft der Bundesrepublik in beiden Organisationen zukommt.

Weltwährungsfonds und Weltbank wurden gegründet, um — in Verbindung mit einer internationalen Handelsorganisation — eine befriedigende Ordnung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen zu schaffen und gegen Störungen abzusichern. Die Wichtigkeit dieser Aufgabe kann daran ermessen werden, daß seit dem Zusammenbruch der Goldwährung im Jahre 1914 ein solches Ordnungssystem nicht mehr aufgebaut werden konnte. Mit Hilfe von drei sich gegenseitig unterstützenden Mitteln sollte versucht werden, das sehr weit gesteckte Ziel zu erreichen:

1. Einführung eines „Kodex" für friedliches, die Interessen anderer Länder nicht unnötig verletzendes und die internationale Arbeitsteilung förderndes Verhalten der Regierungen in ihrer Außenwirtschaftspolitik; die Grundzüge dieses Kodex sind für den Zahlungsverkehr im IMF-Abkommen und für den Handelsverkehr im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) niedergelegt und werden im Wege der praktischen Anwendung und Auslegung ständig weiterentwickelt.
2. Finanzielle Gemeinschaftshilfe; kurzfristig an Länder in vorübergehenden Zahlungsbilanzschwierig-

[2]) In Klammern: Quoten in Mill. $.

[3]) Bei den Neuwahlen im Herbst 1954 ist die Wahlverbindung zwischen Jugoslawien und der Bundesrepublik in Fortfall gekommen; die deutschen Exekutivdirektoren nehmen infolgedessen nur noch die deutschen Interessen wahr, und die Bundesrepublik kann noch den Posten eines stellvertretenden Direktors bei der Weltbank besetzen.

keiten über den IMF und langfristig an Länder mit volkswirtschaftlich wichtigen und anderweitig nicht finanzierbaren Investitionsvorhaben über die Weltbank. Die für diese Zwecke benötigten Mittel werden bei beiden Institutionen durch die Einzahlungen der Länder auf ihre Quoten beziehungsweise Kapitalanteile aufgebracht; die Weltbank kann jedoch darüber hinaus privates Kapital (auch in Nichtmitgliedländern) aufnehmen, wenn die Regierung des betreffenden Landes zustimmt.

3. Schaffung eines Forums der Regierungen für die Zwecke der internationalen Diskussion und gegenseitigen Abstimmung ihrer Währungs- und Devisenpolitik. Eine solche Diskussion findet nicht nur auf den offiziellen Jahrestagungen statt; sie vollzieht sich vielmehr vorwiegend zwischen den Jahrestagungen insbesondere in ständigen Beratungen und gegenseitigen Konsultationen, bei denen die Exekutivdirektoren einerseits und die Angehörigen des Sekretariats andererseits eine maßgebende Rolle spielen.

Bedeutung der wechselseitigen Beziehungen

Schon diese kursorische Aufzählung der wichtigsten Aufgaben des IMF und der Weltbank läßt erkennen, wie groß das Interesse der Bundesrepublik an der Mitgliedschaft in beiden Institutionen ist; ebenso zeigt die Aufzählung jedoch, wie wichtig es für die beiden Organisationen ist, daß gerade die Bundesrepublik nicht abseits steht, sondern ihnen angehört; ist sie doch zusammen mit Kanada und Frankreich, gemessen an der Höhe des Außenhandels, eines der drei wichtigsten Welthandelsländer nach den Vereinigten Staaten und Großbritannien. Dieses wechselseitige Interesse zeigt sich in einem wohlabgewogenen System von Rechten und Vorteilen einerseits sowie von Verpflichtungen und Lasten andererseits, die sich aus der Mitgliedschaft sowohl für die Bundesrepublik als auch für den IMF und die Weltbank ergeben.

Auch wenn man zunächst von den noch zu behandelnden gegenseitigen finanziellen Beziehungen absieht, ist bei der starken wirtschaftlichen Verflechtung der Bundesrepublik Deutschland mit der Weltwirtschaft fast jede Tätigkeit des IMF oder der Weltbank von unmittelbarer — zumindest aber von mittelbarer — Bedeutung für die deutsche Außenwirtschaft. Gewährt der Fonds oder die Weltbank einen Kredit an ein Mitgliedland, so ist die Bundesrepublik daran interessiert, denn die Kreditgewährung kann mit dazu beitragen, daß das Empfangsland seine wirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik auf einem höheren Niveau aufrechterhält, als es ohne den Kredit möglich gewesen wäre. Eine von einem Land vorgenommene Wechselkursänderung, auf deren Zustandekommen der IMF einen großen Einfluß haben kann, beeinflußt den Handelsverkehr der Bundesrepublik mit diesem Land unmittelbar. Veranlaßt der IMF ein Land, seine Zahlungs- und Handelsrestriktionen gegenüber dem Dollarraum zu vermindern, so hat dies zur Folge, daß sich durch die Konkurrenz der amerikanischen Wirtschaft der Wettbewerb auf den Märkten dieses Landes verstärkt, was für die deutschen Importeure eine Verbesserung und für die deutschen Exporteure eine Verschlechterung der Marktlage bedeutet. Wenn die Weltbank auf dem Schweizer Kapitalmarkt und künftig vielleicht auch auf dem Kapitalmarkt eines anderen europäischen Landes eine Anleihe auflegt, so könnte das die Kapitalbewegungen zwischen der Bundesrepublik und diesem Land beeinflussen. Diese Beispiele, die sich leicht vermehren ließen, zeigen, wie vorteilhaft es für die Bundesrepublik sein muß, daß ihre Vertreter in den Organen des IMF und der Weltbank Gelegenheit haben, an der Meinungsbildung über die von beiden Einrichtungen geplanten Maßnahmen mitzuwirken sowie die Motive für solche Maßnahmen und ihre voraussichtlichen Folgen frühzeitig kennenzulernen.

Diesem Mitwirkungsrecht bei den Entscheidungen des IMF entspricht jedoch die Verpflichtung aller Mitglieder und damit auch der Bundesrepublik, die Bestimmungen über den Zahlungsverkehr im IMF-Abkommen zu beachten, bei Abweichungen davon den IMF zu konsultieren und diesem zuzugestehen, alle Maßnahmen auf dem Gebiet des Zahlungsverkehrs zu untersuchen und gegebenenfalls zu kritisieren. Insbesondere sieht das IMF-Abkommen vor, daß jedes Land die Parität seiner Währung in Goldeinheiten ausdrückt und — wenn es finanzielle Transaktionen mit dem IMF durchzuführen beabsichtigt — die Parität mit diesem vereinbart, der sie dann in der Regel bekanntgibt. Für die Deutsche Mark hat der IMF die Parität am 2. Februar 1953 mit 0,211588 g Feingold bekanntgegeben, was einem Kurs von DM 4,20 für einen Dollar entspricht. Der IMF hat also den anläßlich der Abwertungen im Herbst 1949 festgesetzten Umrechnungskurs für die DM nach dem Vorschlag der Bundesregierung und der Bank deutscher Länder anerkannt. Aenderungen der Parität sind nur nach Konsultationen mit dem IMF gestattet; wenn sie insgesamt 10 vH der ursprünglichen Parität übersteigen, so bedarf eine Aenderung der Zustimmung des IMF. Verletzt das Land diese Bestimmungen des IMF-Abkommens über Wechselkurse, so verliert es das Recht, die finanziellen Mittel des IMF in Anspruch zu nehmen.

Mehrfach bereits war die Tätigkeit des IMF für devisenpolitische Maßnahmen der Bundesregierung und der Bank deutscher Länder von materieller Bedeutung. So wurde beispielsweise das System der Einfuhranrechte, das den Exporteuren gestattete, für einen Teil ihrer Dollarerlöse Einfuhrlizenzen für bestimmte Waren automatisch in Anspruch zu nehmen und sie gegebenenfalls gegen eine Prämie zu veräußern, vom IMF im Rahmen einer bei allen Mitglie-

dern vorgenommenen allgemeinen Ueberprüfung solcher und ähnlicher Maßnahmen kritisiert, und die Bundesregierung hat schließlich in Verhandlungen mit dem IMF-Stab erklärt, daß sie dieses System abschaffen würde, was dann einige Monate später auch geschah. Auch das von der Bank deutscher Länder eingeführte Zahlungsverfahren mit Brasilien, das den Abbau des hohen Guthabens der BdL bei der brasilianischen Zentralbank bezweckte, wurde vom IMF untersucht. Nach diesem Zahlungsverfahren können Importeure von brasilianischen Waren in Höhe von 80 vH (bei Kaffee nur 50 vH) des Einkaufswertes brasilianische Verrechnungsdollars auf einem freien Markt von den deutschen Exporteuren erwerben, deren Exporterlöse in brasilianischen Verrechnungsdollars von der BdL nicht mehr zur Parität angekauft werden, sondern frei verkauft werden müssen. Diese Regelung bedeutet, daß brasilianische Verrechnungsdollars in Deutschland nicht zur amtlichen Parität, sondern zu einem niedrigeren DM-Preis gehandelt werden; bei dieser Regelung ist es zweifelhaft, ob sie mit den Vorschriften des IMF-Abkommens ohne weiteres vereinbar ist. In dieser Frage hat die Untersuchung des IMF bislang zu keiner positiven Maßnahme geführt.

Finanzielle Beziehungen mit dem IMF

Das in den Statuten des IMF vorgesehene Recht eines Mitgliedes, die Mittel des Fonds zur Überbrückung vorübergehender Zahlungsbilanzstörungen in Anspruch zu nehmen, ist für die Bundesrepublik zur Zeit — wegen der verhältnismäßig hohen Gold- und Dollarbestände der BdL — von keiner großen Bedeutung. Jedoch könnte sich diese Situation schnell ändern, wenn beispielsweise weitere Fortschritte in Richtung auf eine allgemeine Konvertierbarkeit der Deutschen Mark gemacht werden oder wenn eine Wiedervereinigung mit der sowjetischen Besatzungszone stattfindet. Deshalb muß das Recht zur Inanspruchnahme der Fondsmittel hoch veranschlagt werden.

Die Mittel des Fonds setzen sich aus den Einzahlungen der Mitglieder zusammen, die dem Betrag ihrer Quote entsprechen und grundsätzlich zu 25 vH in Gold oder Dollar und zu 75 vH in der eigenen Landeswährung vorzunehmen sind[4]. Diese Beträge in Landeswährung werden vom Fonds zunächst als verbriefte Forderungen gehalten, die nur bei Bedarf abgerufen werden. Solche Guthaben in der Währung eines Mitgliedlandes können virulent werden und sich dadurch vermindern, daß der Fonds Beträge in dieser Währung an ein anderes Mitglied zur Verfügung stellt, das diese dann zu internationalen Zahlungen verwendet. Das Land, dessen Währung auf diese Weise benutzt wird, stellt damit — ohne eine Gegenleistung in Devisen zu erhalten — Leistungen an das Ausland zur Verfügung, die den Exporteuren in Landeswährung vergütet werden müssen. Die effektive Beteiligung eines Landes an dem Fonds besteht also aus den in Gold oder Dollar eingezahlten Beträgen sowie solchen Beträgen in seiner Landeswährung, die vom Fonds an dritte Länder abgegeben wurden, während die vom Fonds gehaltenen Guthaben in Landeswährung bis zu ihrem Abruf nur eine potentielle Beteiligung darstellen.

Bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten hat ein Mitglied das Recht, nahezu automatisch Fondsmittel in Höhe seiner effektiven Beteiligung am Fonds in Anspruch zu nehmen — also das, was es früher effektiv eingeschossen hatte, vorübergehend wieder zurückzuverlangen (sogenannte Goldtranche). Darüber hinaus kann das Land mit Zustimmung des IMF, die nur auf Grund einer genauen Überprüfung seiner finanziellen Lage gegeben wird, Fondsmittel bis zur Höhe seiner Quote erhalten, jedoch pro Jahr nicht mehr als 25 vH dieses Betrages. In Ausnahmefällen kann der IMF von diesen Begrenzungen absehen. Die effektive Einlage beim Fonds kann also wegen ihrer nahezu automatischen Verwendungsmöglichkeit als eine besondere, relativ liquide Form der Anlage eigener Devisenreserven angesehen werden. Und die darüber hinausgehende Möglichkeit des Rückgriffs auf den Fonds bedeutet zumindest in Höhe der Quote eine zusätzliche, sekundäre Devisenreserve, die in Notfällen — wenn auch nur mit Zustimmung des Fonds — eingesetzt werden kann.

Gegenwärtig beläuft sich die effektive Beteiligung Deutschlands am Fonds auf 79,1 Millionen Dollar — davon rund 74,7 Millionen aus eigenen Einzahlungen und 4,4 Millionen aus der Abgabe von Deutschen Mark seitens des Fonds an die Türkei. Solange Deutschland weiterhin Zahlungsbilanzüberschüsse erzielt, wäre es unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten keine schwerwiegende Belastung, wenn andere Länder Deutsche Mark beim Fonds in Anspruch nehmen. Die Erhöhung der effektiven deutschen Beteiligung an den Fondsmitteln dürfte in der Regel vorteilhafter sein als eine Zunahme von mehr oder weniger eingefrorenen Swing-Krediten. Wenn solche DM-Anforderungen beim Fonds — von einer Transaktion der Türkei mit dem Fonds abgesehen — bisher trotz der relativen DM-Knappheit noch nicht zu verzeichnen waren, so liegt dies daran, daß die dritten Länder in solchen Fällen konvertierbare Währung an den Fonds zurückzahlen müssen, selbst wenn sie nicht konvertierbare DM-Währung erhalten hatten.

[4]) Sind die Devisenreserven eines Landes niedrig, so braucht zunächst nur ein Betrag von 10 vH der vorhandenen Reserven eingezahlt zu werden. Der Betrag in Landeswährung ist dann entsprechend höher. Bei Verbesserung der Devisenlage muß das Land jedoch Beträge in seiner Währung durch Einzahlung von Gold oder Dollar zurückkaufen, bis die Fondsguthaben in seiner Währung auf 75 vH der Quote zurückgeführt sind. Die Bundesregierung hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und bei Erwerb der Mitgliedschaft nur 88 Millionen Dollar in Devisen eingezahlt. Später hat sie dann weitere Zahlungen in Gold oder Dollar geleistet.

Anders als im finanziellen Verkehr mit der Weltbank kann bei DM-Abgaben des Fonds eine effektive Bereitstellung von Deutschen Mark zur Bezahlung der deutschen Exporteure, für die der Bund verantwortlich ist, im Wege der Kreditaufnahme bei der Bank deutscher Länder erfolgen, so daß eine Belastung des Bundeshaushaltes nicht einzutreten braucht. Zu diesem Zweck ist der Kreditspielraum des Bundes bei der BdL entsprechend erweitert worden (Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder vom 6. August 1954).

Finanzielle Beziehungen mit der Weltbank

Auch bei der Weltbank hat Deutschland eine Einzahlung auf seinen Kapitalanteil von 330 Millionen Dollar, und zwar in Höhe von 2 vH in Gold oder Dollar und von 18 vH in Landeswährung, vornehmen müssen. Die restlichen 80 vH des Kapitalanteils werden nicht eingezahlt und dienen lediglich als Haftungskapital zur Deckung von etwaigen Verpflichtungen der Bank. Die für Ausleihungen verfügbaren Fonds der Bank bestehen also zunächst nur aus den Einzahlungen in Höhe von 2 vH; mit Genehmigung des betreffenden Landes können auch die in Landeswährung eingeschossenen 18 vH verwendet werden. Darüber hinaus kann die Bank Obligationen im freien Markt begeben und sich auf diese Weise Mittel für Ausleihungen beschaffen.

Als Kapitalnehmer ist Deutschland an der Weltbank zur Zeit weniger interessiert. Die im Juni 1953 eingeleiteten Verhandlungen über eine Weltbankanleihe an Deutschland (für die Exportindustrie und ein Projekt der eisenschaffenden Industrie) wurden nicht weiter verfolgt, als es klar wurde, daß der Importbedarf für die zur Finanzierung durch die Weltbank vorgesehenen Projekte weit geringer war, als ursprünglich erwartet worden war. Denn die Weltbank soll in erster Linie Anleihen in ausländischen Währungen für solche Investitionsvorhaben zur Verfügung stellen, zu deren Durchführung Kapitalgüter aus dem Ausland eingeführt werden müssen, bei denen die Lieferung nicht anderweitig finanziert werden kann.

Als potentieller Kapitalgeber hat Deutschland ständig zu prüfen, inwieweit eine Freigabe der achtzehnprozentigen DM-Einzahlung in Betracht kommt. Eine solche Freigabe durch die Bundesregierung gegenüber der Weltbank führt bei dem gegenwärtigen Bedarf an deutschen Investitionsgütern in relativ kurzer Zeit zu DM-Ausleihungen der Weltbank an dritte Länder. Werden solche DM-Beträge dann abgerufen, so erhalten die deutschen Exporteure zwar den DM-Gegenwert für ihre Ausfuhren, aber die deutsche Volkswirtschaft liefert ohne Devisengegenwert an das Ausland, d. h. die vorher nur buchmäßige Verpflichtung gegenüber der Weltbank wird effektiv erfüllt. Nach dem Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder vom 6. August 1954 ist das Recht der BdL, Kredite an den Bund zu Erfüllung seiner Verpflichtungen an die Weltbank zu gewähren, praktisch auf den bereits vom Bund eingezahlten und von der BdL aufgebrachten Betrag von 2 vH des Kapitalanteils beschränkt, so daß weitere Freigaben im Rahmen der achtzehnprozentigen Verpflichtung gegenüber der Weltbank vom Bund aus eigenen Mitteln aufzubringen sind. Vom Standpunkt des Bundesfinanzministers ist eine solche Transaktion scheinbar nicht sehr verlockend. Bisher sind bereits 3,1 Millionen Dollar freigegeben worden; weitere Freigaben — für die nächsten fünf Jahre jährlich 20 Millionen DM (= 4,76 Millionen Dollar) und für die dann folgenden Jahre ein etwas höherer Betrag — sind mit der Weltbank fest vereinbart worden, so daß die Abrufe sich über mehrere Haushaltsjahre verteilen und keine Finanzierungsschwierigkeiten für den Bund hervorrufen. Abgesehen davon, daß die Freigabe den gegenüber der Weltbank übernommenen Verpflichtungen entspricht, ist sie auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt vertretbar — handelt es sich doch im Grunde genommen um eine indirekte Form der Exportförderung, die zur Zeit wirtschaftspolitisch für so wichtig gehalten wird, daß der deutschen Volkswirtschaft für diesen Zweck ohnehin ständig in mannigfacher Form — offen und versteckt — Belastungen auferlegt werden. Dazu kommt, daß die Bundesrepublik durch die Tätigkeit der Weltbank unmittelbar und mittelbar Vorteile genießt, die recht hoch zu veranschlagen sind.

Wegen ihres Ausfuhrsortiments kommt die Bundesrepublik in vielen Fällen als Lieferant für Investitionsvorhaben in Betracht, die ohne Hilfe der Weltbank nicht finanziert und durchgeführt werden könnten. Da für Weltbankanleihen der Grundsatz gilt, daß die damit finanzierten Importe in der Währung des Herkunftslandes bezahlt werden sollen, andererseits Deutsche Mark zu Ausleihungen der Weltbank nicht ausreichend zur Verfügung stehen, hat die Weltbank in den letzten Monaten ständig Deutsche Mark bei der BdL gekauft und dafür konvertierbare und andere von der BdL akzeptierte Devisen gezahlt. Der Gesamtbetrag solcher Transaktionen beläuft sich Ende Juli 1954 auf rund 9 Millionen Dollar[5]. Darüber hinaus mögen, in allerdings nur geringerem Umfange, auch Anleihebeträge, die von der Weltbank nicht in Deutschen Mark ausgegeben wurden, zu Zahlungen an die Bundesrepublik geführt haben.

Ferner darf auch nicht übersehen werden, daß die

[5]) Vgl. *International Financial Statistics*, September 1954, S. 11, wo die von der Weltbank ausgeliehenen DM-Beträge verzeichnet sind. Da Ausleihungen in DM aus der Freigabe der 18%igen Kapitaleinzahlung nach den Grundsätzen der Weltbank in der Regel auch in DM rückzahlbar sind, entspricht die Differenz zwischen den in DM vorgenommenen Auszahlungen und den in DM rückzahlbaren Beträgen im wesentlichen den direkten DM-Käufen der Weltbank bei der BdL.

Weltbank mit ihren Anleihen an weniger entwickelte Länder und darüber hinaus mit ihrer sehr intensiven Beratungstätigkeit wesentlich dazu beiträgt, daß diese Länder eine gesunde Politik der wirtschaftlichen Expansion betreiben. Je mehr Erfolg sie dabei hat, desto besser werden die Chancen, eine zweckmäßige internationale Wirtschaftsordnung herzustellen, an der Deutschland besonders interessiert ist.

Mit der seit einiger Zeit zu verzeichnenden Verbesserung des Klimas für internationale Kapitalbewegungen rückt nunmehr die Emission von Weltbankbonds auch in Ländern mit zur Zeit nicht konvertierbarer Währung in den Bereich der Möglichkeiten. Bisher hat die Weltbank solche Bonds in der Regel nur in den Vereinigten Staaten, in Kanada und in der Schweiz emittiert. Nach einer Anleihe in englischen Pfunden im Jahre 1951 hat die Weltbank jedoch vor wenigen Wochen Obligationen im Betrag von 40 Millionen Gulden in Holland untergebracht. Die von der Weltbank bisher gewährten Zinssätze schwanken zwischen einem Minimum von 2 vH und einem Maximum von 4 vH und liegen überwiegend bei 3,5 vH. Nach einer Normalisierung der Verhältnisse auf dem deutschen Kapitalmarkt wäre es durchaus denkbar, daß auch in der Bundesrepublik Weltbankanleihen aufgelegt werden. Eine Kreditgewährung an das Ausland in dieser marktwirtschaftlichen Form wäre unter vielen Gesichtspunkten den gegenwärtig vorherrschenden Swing-Krediten an die EZU oder die Verrechnungsländer vorzuziehen.

Künftige Entwicklungsmöglichkeiten

Die Tätigkeit des IMF und der Weltbank wird zuweilen scharf kritisiert, und es wird die Frage aufgeworfen, ob diese beiden Institutionen die ihnen zugedachte Aufgabe überhaupt erfüllt haben oder noch erfüllen können. In Deutschland war eine solche Kritik bisher kaum zu verzeichnen, was wohl damit zusammenhängen dürfte, daß Deutschland an der Gründung beider Organisationen nicht beteiligt war und sich für die Mitgliedschaft erst in einem Zeitpunkt interessierte, als die ursprünglich sehr hoch gespannten Erwartungen über ihre Funktionen bereits einer gewissen Ernüchterung Platz gemacht hatten. Bei einer Beurteilung der bisherigen Tätigkeit des IMF und der Weltbank muß immer beachtet werden, daß beide Einrichtungen ihrer Feuerprobe, die sie nur in einer Welt mit einigermaßen konvertierbaren Währungen bestehen können, noch gar nicht unterworfen wurden und daß es sicher nicht den beiden Organisationen zum Vorwurf gemacht werden kann, wenn die Regierungen der Mitgliedländer bisher eine Konvertierbarkeit der Währungen noch nicht einführen konnten. Angesichts der gegenwärtig noch bestehenden, und bei Abschluß der Bretton-Woods-Abkommen schwer vorhersehbaren, Schwierigkeiten haben beide Organisationen beachtliche Erfolge erzielt, über die die beigefügte Tabelle der bisher durchgeführten Transaktionen einen gewissen Eindruck vermittelt.

Die Tätigkeit des IMF und der Weltbank wird eine wesentliche Intensivierung erfahren, wenn weitere Fortschritte in Richtung auf eine allgemeine Konvertierbarkeit der Währungen erzielt werden können. Dies gilt insbesondere für den Währungsfonds. Dessen Hilfe wird schon für den formellen Uebergang zur Konvertierbarkeit eine wichtige Rolle spielen. Darüber hinaus wird jedoch das gute Funktionieren eines Konvertierbarkeitssystems weitgehend von seiner — wesentlich zu verstärkenden — Aktivität abhängen.

Anhang: Die Tätigkeit des IMF und der Weltbank

	Devisentransaktionen des IMF (in Mill. $)		*Operationen der Weltbank (in Mill. $)*	
	Gewährte Kredite[1]	Zurückgezahlte Kredite[2]	in Anspruch genommene Kreditbeträge[3]	Für Ausleihungen verfügbare Beträge aus Verkauf eigener Obligationen[4]
1947[5]	468	—	300	—
1948	208	—	199	254
1949	101	2	68	—
1950	—	31	75	7
1951	35	47	129	175
1952	85	113	226	131
1953	229	168	240	86
1954[6]	23	97	169	124
Summen	1149[7]	458	1406	777

[1]) Abgabe von Devisen durch den Fonds gegen Bezahlung in Landeswährung.

[2]) Einschließlich von zunächst gestundeten und später geleisteten Einzahlungen in Gold oder Dollar auf die Quote.

[3]) Am 30. Juni 1954 waren 468,3 Mill. $ weitere Kredite gewährt, jedoch noch nicht in Anspruch genommen.

[4]) Darüber hinaus wurden Obligationen von Anleihenehmern der Weltbank in einem Gesamtbetrag von 102 Mill. $ verkauft.

[5]) seit 1. März 1947.

[6]) bis 30. Juni 1954.

[7]) Dazu kommen noch 604 Mill. $, deren effektive Einzahlung in Gold oder Dollar im Rahmen der 25%-Klausel vom Fonds zunächst gestundet wurde.

Die baltischen Staaten und Sowjetrußland 1919-1939

(Fortsetzung)

Von Prof. Dr. Georg von Rauch

Die Nichtangriffspakte von 1932

Ende 1931 entschloß sich die Sowjetregierung, auf der Grundlage des Moskauer Ostpakts von 1929 die Beziehungen zu den Randstaaten noch enger zu knüpfen.

Zunächst trat *Litwinow*, nunmehr Chef des Außenkommissariats, an den Staat heran, bei dem die stärksten Bedenken vermutet werden konnten. Er schlug Polen am 21. November einen Nichtangriffspakt vor. Als Vorbild sollte der schon paraphierte Text des französisch-sowjetischen Nichtangriffspaktes gelten. Danach waren die Partner verpflichtet, einander im Falle eines Angriffs durch eine dritte Macht mit Waffen beizustehen; jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten, wirtschaftlicher Boykott und die Duldung militärischer, gegen den Vertragspartner gerichteter Organisationen sollten ausgeschlossen sein. Unter Hinweis auf den Kelloggpakt sollten alle strittigen Fragen auf friedliche Weise in einem Schlichtungsverfahren gelöst werden.

Die polnische Regierung befand sich, seitdem Paris mit Moskau angeknüpft hatte, in einer Zwangslage. Sie erklärte sich grundsätzlich zu Verhandlungen bereit, lehnte jedoch den französischen Pakttext ab und schlug vor, auf den sowjetischen Vorschlag von 1926 zurückzugreifen. Er sollte bloß durch einige Abänderungen modifiziert werden, insbesondere sollten auch mit den anderen Randstaaten, auch mit Rumänien, ähnliche Verträge abgeschlossen werden. Moskau war hiermit einverstanden. *Litwinow* trat alsbald auch an die baltischen Staaten und an Finnland heran.

Als erster Staat erklärte sich Finnland bereit, die Verhandlungen aufzunehmen. Sie führten am 21. Januar 1932 zum Abschluß eines Nichtangriffspaktes[66]. Er sah die Garantie der im Dorpater Frieden von 1920 festgelegten Grenzen in einem Schlichtungsverfahren vor. Dem finnländisch-sowjetischen Abkommen folgte am 25. Januar die Paraphierung eines ähnlichen Vertrages zwischen Polen und der Sowjetunion, allerdings ohne Grenzgarantie[67]. In Polen glaubte man schon allein durch Artikel 1 des Abkommens Sicherungen gegenüber eventuellen deutschen Revisionsansprüchen erhalten zu haben. Die polnische Presse begrüßte jedenfalls den Nichtangriffspakt einhellig[68]. Der Vertrag als solcher mußte, so nahm man in Warschau an, das Gespenst einer eventuellen deutsch-russischen Vereinbarung über Polen bannen, auch wenn Stalin in einem Interview feststellte, daß der Pakt keine Spitze gegen Deutschland enthalte und die polnischen Grenzen dadurch ebensowenig garantiert würden wie etwa die litauische Grenze bei Wilna[69].

Dann kamen die baltischen Staaten an die Reihe. Der Vertrag mit Lettland wurde am 5. Februar, der mit Estland, wegen einer Regierungskrise etwas später, am 4. Mai 1932 unterzeichnet[70]. Auch hier finden sich keine Grenzgarantien. Beide Nichtangriffspakte wurden recht schnell ratifiziert. In Helsingfors nahm sich das Parlament am längsten Zeit. Hier und in Polen hatte man den Fortgang der Verhandlungen mit den baltischen Staaten abwarten wollen, ehe man ratifizierte. Am 22. Juli war es auch in Helsingfors so weit, am 25. Juli wurde der polnisch-sowjetische Vertrag in Warschau unterzeichnet und schließlich am 27. November vom Parlament ratifiziert.

Fügt man den litauisch-sowjetischen Nichtangriffspakt von 1926 hinzu, so hatten die Sowjets nunmehr ein lückenloses Paktsystem über ganz Osteuropa ausgebreitet. In den nächsten Jahren erfuhr sogar das bisher äußerst gespannte Verhältnis zu Rumänien eine Auflockerung. Die Nichtangriffsverträge wurden im Juli 1933 auf der Basis des Londoner Achtmächteabkommens zur Definition des Angreifers durch zusätzliche entsprechende Konventionen zwischen der Sowjetunion und den Randstaaten ergänzt. Im Frühjahr 1934 sind schließlich die Nichtangriffspakte schon vorzeitig auf zehn Jahre verlängert worden: in eine Zeit hinein, in der sie längst fragwürdig geworden waren[71].

Es fällt auf, daß die Sowjetunion im Gegensatz zu ihrer früheren Haltung bei diesen Abmachungen einem Schlichtungsverfahren zugestimmt hatte. Allerdings sah der hier zugrunde liegende Schiedsgedanke keinen unabhängigen Vorsitzenden, etwa aus einem neutralen Lande, vor und hielt sich bewußt aus dem Schiedsverfahren des Völkerbundes heraus.

Welchen Zweck verfolgte der Kreml mit den Verträgen von 1932? Im Rahmen der sowjetischen Gesamtpolitik sollten die osteuropäischen Nichtangriffspakte zweifellos die zur Schau getragene Friedensliebe des Kreml besonders wirkungsvoll betonen. Der Weg, der über den Vertrag mit Frankreich zum Eintritt in den Völkerbund und zu einem engeren Kontakt mit den Westmächten führte, war beschritten. Wenn die bisherige französische Osteuropapolitik sich in einer Abwehrstellung gegen den Bolschewismus auf

den cordon sanitaire der Randstaaten mit Polen als Angelpunkt gestützt hatte, wurde jetzt das französische Ostsystem auf Moskau ausgedehnt. Hier aber legte man besonderen Nachdruck darauf, die bisherigen polnischen Anwürfe eines aggressiven Verhaltens der Sowjetunion gegenüber den Randstaaten zu entkräften.

Die Frage war, wieweit man auch in den baltischen Staaten bereit sein würde zu vergessen, daß hinter den Friedensbeteuerungen der Bolschewisten auch in der Aera des „Sozialismus in einem Lande" die an sich unveränderten weltrevolutionären Ziele bestehen geblieben waren, um zu gegebener Zeit weniger mit Mitteln der Agitation und Konspiration als auf machtpolitische Weise durch staatlichen und militärischen Druck verwirklicht zu werden.

Der Ostlocarno-Plan und die baltische Entente

Die Verträge von 1932 müssen aber in erster Linie vom Aspekt der Beziehungen zu Deutschland gesehen werden. Bisher war die fortschreitende Befreiung Deutschlands von den Fesseln des Versailler Vertrags von den Sowjets in vielfacher Weise begünstigt worden. So, wie das deutsch-französische Verhältnis durch Locarno, war das deutsch-russische durch die Verträge von Rapallo und Berlin stabilisiert worden. Eine Einflußnahme der deutschen Politik in Richtung Baltikum kam nicht in Frage. Die deutsch-polnischen Spannungen ließen keine Gefahr einer gemeinsamen antisowjetischen Front aufkommen. Die Wirtschaftsbeziehungen erlebten in dieser Zeit eine starke Intensivierung.

Mit dem Aufstieg des Nationalsozialismus änderte sich das Bild. Schon die inneren Veränderungen in Deutschland im Jahre 1932, der autoritäre Kurs des Kabinetts von *Papen*, vollends aber die Machtergreifung *Hitlers* im Januar 1933 ließen eine aktivere deutsche Ostpolitik erwarten. Ostmitteleuropa vor allem erhielt unversehens eine veränderte Stellung im weltpolitischen Rahmen. Aus einem Objekt der Barrierepolitik der Westmächte wurde es nach und nach zu einem Kampffeld deutscher und russischer Interessen. Die Nichtangriffsverträge des Kreml können in diesem Zusammenhang gleichsam als Patrouillengänge aufgefaßt werden, um für eventuelle Quartiermacher den Boden zu sondieren, ehe Hitler seinen Einfluß auch hierher ausdehnte.

Wohl dürfte feststehen, daß *Hitler* 1933, ehe sein System in Deutschland selbst voll ausgebaut war, nicht daran interessiert war, aggressive Pläne im Osten ins Werk zu setzen: weder direkt gegen Polen noch indirekt gegen die baltischen Staaten. Erst die Erfolge in der Tschechoslowakei haben seine begehrlichen Absichten auch in dieser Richtung konkretisiert. Aber das, was bisher über sein Programm bekannt war, ließ eine Welle der Unruhe auch durch die Randstaaten laufen. Wenige gingen so weit wie der einstige lettische Außenminister *Cielens*, der schon 1932 am Vorabend der nationalsozialistischen Machtübernahme einen lettisch-polnisch-sowjetischen Block mit einer Spitze gegen Deutschland forderte[72]. Die estnische Presse begann erneute Sympathien für eine Anlehnung an Polen oder für eine absolute Neutralität nach Schweizer Muster unter Garantie der Großmächte zu zeigen, bis sich schließlich das beklemmende Gefühl, zwangsläufig zwischen die Mühlsteine der beiden totalitären Großmächte der nächsten Nachbarschaft zu geraten, ausbreitete[73].

Ende 1933 glaubte *Litwinow* diese Unsicherheit ausnützen zu können. Er gewann Polen für ein gemeinsames Garantieangebot an die baltischen Staaten und Finnland, das diese im Dezember erreichte[74]. Vor dem Zentralexekutivausschuß der Partei ließ er sich gleichzeitig des näheren über die Gefahren einer deutschen Aggression im Randstaatengebiet aus. Ueber die deutschfeindliche Spitze des neuen Angebots konnten somit keine Zweifel bestehen. Finnland lehnte als erstes von den angesprochenen Ländern den sowjetischen Vorschlag mit dem Hinweis auf den schon bestehenden Nichtangriffspakt ab. Die baltischen Staaten verbargen nicht ihr Mißtrauen und zögerten so lange, bis Presseindiskretionen englischer Blätter die Sowjetunion zu einem Dementi veranlaßten und der Plan damit zu Fall gebracht war.

Einer der Grundpfeiler der pax sovietica von 1932—1934 war die deutsch-polnische Gegnerschaft. Sie konnte als eine stabile Tatsache gewertet werden. Daher mußte der überraschende Ausgleich zwischen *Hitler* und *Pilsudski* vom 26. Januar 1934, stärker als die Machtergreifung des Nationalsozialismus als solche, das bisherige System der sowjetischen Außenpolitik erschüttern und ihr nahelegen, neue Wege zu suchen. Es war gewiß nicht ungeschickt, wenn der polnische Außenminister, *Beck*, unmittelbar nach dem Vertrag mit Deutschland nach Moskau reiste, wo der Nichtangriffspakt verlängert und die gegenseitigen diplomatischen Vertretungen zu Botschaften erhoben wurden. Mit derartigen Beschwichtigungen war es aber nicht getan. Die Sowjetregierung entschloß sich zunächst, den Stier bei den Hörnern zu packen und direkt in Berlin anzuklopfen. Am 28. März 1934 schlug sie der deutschen Regierung vor, die Unabhängigkeit der baltischen Staaten durch ein gemeinsames Protokoll zu garantieren. *Hitler* lehnte ab mit dem Hinweis, hierzu sei kein Anlaß gegeben[75]. Der Versuch, gewissermaßen hinter dem Rücken der baltischen Staaten über ihr Schicksal zu verhandeln, war abermals gescheitert. Nach diesem Fehlschlag sah sich der Kreml nach einem neuen Hebel um, der dazu dienen sollte, die Stellung der Sowjetunion in

Osteuropa der neuen Lage anzupassen. Er präsentierte sich diesmal, ähnlich wie 1929 der Kelloggpakt, in Gestalt der Ostpaktpläne des französischen Außenministers, *Barthou*.

Barthous Idee ging dahin, Deutschland und die Sowjetunion mit Polen, der Tschechoslowakei und den baltischen Staaten zu einem „Ostlocarno" zusammenzuschließen, das einen Ueberfall eines dieser Staaten auf einen anderen unmöglich machen sollte. Frankreich war bereit, eine derartige Abmachung zu garantieren. Eine Informationsreise Barthous nach Warschau verlief ergebnislos. In Prag fand er mehr Verständnis. Entscheidend war, daß am 29. Mai 1934 *Litwinow* Barthous Plan aufgriff. In Moskau erkannte man hierin die Möglichkeit, den deutsch-polnischen Pakt gewissermaßen in dem größeren Meer eines ganz Osteuropa umfassenden Paktsystems zu ertränken.

Die Ostlocarno-Idee ist im Sommer 1934 in allen Hauptstädten der Randstaaten eifrig ventiliert worden[76]. Die Politik Estlands und Lettlands konnte hierbei von einer nunmehr eindeutig gemeinsamen Grundlage ausgehen: dem Vertrag vom 17. Februar 1934. An diesem Tage führte die seit 1932 neu belebte Diskussion um eine baltische Entente[77] zu einer Erneuerung und Erweiterung der bisherigen Verträge zwischen den beiden Nachbarstaaten. Auch wenn die vielbesprochene Zollunion nicht Wirklichkeit wurde, ist damit doch die Außenpolitik Lettlands und Estlands auf einen Nenner gebracht worden, an dem gewisse Sondernuancen im Grunde nicht viel ändern konnten[78]. Der nächste Schritt bestand darin, auch Litauen näher heranzuziehen. Eine entsprechende Anfrage aus Kowno vom 26. August 1934 wurde im Mai von Estland und Lettland positiv beantwortet und im Juli auf einer Besprechung in Kowno näher diskutiert. Am 12. September 1934 konnte in Genf die baltische Dreierentente unterzeichnet werden[79].

Der Vertrag sah eine Koordinierung der Außenpolitik durch regelmäßige Konferenzen vor und war auf die Dauer von zehn Jahren geschlossen. Man einigte sich darüber, die gefährlichen ungelösten Streitobjekte des Wilna- und Memelproblems aus dem Komplex der zu behandelnden Fragen auszuschalten. Im Dezember 1934 fand bereits die erste gesamtbaltische Außenministerkonferenz in Reval statt. Ein Komitee für die Annäherung der baltischen Völker wurde gegründet.

Wenn somit die Gewähr für eine einheitliche Meinungsbildung der drei baltischen Staaten auch in der nunmehr an sie herantretenden Frage gegeben war, so verlagerte sich andererseits doch der Schwerpunkt der Gespräche sehr bald nach Moskau. Der estnische Außenminister, J. *Seljamaa*, dem die sowjetischen Verhältnisse seit seiner Gesandtenzeit in Moskau gut vertraut waren und dem gewisse Sympathien für Rußland nachgesagt wurden, traf im Juli 1934, nachdem er im Frühjahr Warschau einen Besuch abgestattet hatte, in der sowjetischen Hauptstadt ein. Auf dem glänzenden Empfang, der ihm im Kreml zuteil wurde, hob *Litwinow* die ungetrübten Beziehungen zwischen beiden Ländern im Laufe von 14 Jahren hervor. Gemeinsam mit dem lettischen Gesandten in Moskau, A. *Bilmanis*, schlug *Seljamaa* gewisse Aenderungen im Text des von der Sowjetunion aufgegriffenen Ostpaktentwurfes vor. Wie der amerikanische Botschafter *Bullitt* berichtet, buchte *Litwinow* das Ergebnis dieser Gespräche als ausgesprochenen Erfolg seiner Bemühungen[80]. Bald darauf erschien auch der litauische Außenminister, S. *Lozoraitis*, in Moskau.

Parallel dazu suchte auch der polnische Außenminister, *Beck*, das Gelände im Baltikum abzutasten. Obwohl er in Reval auf mehr Verständnis stieß als in Riga, muß das Ergebnis dieser Sondierung doch als ein Fiasko des polnischen Führungsanspruchs gewertet werden. Mit der inzwischen angebahnten und schließlich offen bekundeten Solidarität der beiden nördlichen baltischen Staaten mit Litauen, dessen Beziehungen zu Polen noch immer nicht geregelt waren, war eine neue Lage in Ostmitteleuropa eingetreten, die einen Rückgriff auf den Viererblock der zwanziger Jahre unmöglich machte.

Es kam nun darauf an, ob das politisch-militärische Uebergewicht, nach dem Polen gestrebt hatte, sich auf der Basis der neuen sowjetischen Vorschläge tatsächlich auf die Sowjetunion verlagern würde. Die baltischen Staaten gingen bei den vielschichtigen Sondierungen wegen des Ostlocarno-Planes äußerst vorsichtig zuwege[81]. Es kam ihnen vor allem darauf an, die Entscheidung Deutschlands und Polens zu erfahren. Bereits am 8. September 1934 traf die deutsche Absage ein[82]. Die Reichsregierung erklärte, sie sei wegen der automatischen militärischen Verpflichtungen des Paktes nicht in der Lage, sich zu beteiligen, da sie nicht in fremde Konflikte hineingezogen werden wolle. Man betrachtete den Ostpakt in Berlin als ein Instrument der französisch-russischen Zusammenarbeit gegen Deutschland. Aber auch Polen lehnte unter Bezugnahme auf die schon bestehenden Verträge mit der Sowjetunion (1932) und Deutschland (1934) ab. Man fürchtete in Warschau schon damals, daß eine Auslösung der Vertragsbestimmungen Polen im Ernstfalle zu einem Durchmarschgebiet fremder Truppen machen könnte: Befürchtungen, wie sie etwas später auch in den baltischen Staaten auftauchten[83].

In der Tat bestand das Neue des sowjetisch-französischen Ostplanes von 1934 gegenüber den Verträgen von 1932 darin, daß zu der Neutralitätsverpflichtung von damals nunmehr gegenseitige Hilfe, unter Umständen auch mit Einsatz militärischer Mittel, hinzutrat. Begreiflicherweise wurde

diese automatisch ausgelöste militärische Beistandspflicht vielfach eher als eine Bedrohung denn als eine Sicherung des Friedens angesehen.

Als *Barthou* Ende 1934 dem Attentat von Marseille zum Opfer fiel, nahm sein Nachfolger, *Laval*, die Ostpaktpläne auf. Am 5. Dezember wurde in Genf ein gemeinsames französisch-sowjetisches Protokoll unterzeichnet, das eine Garantie sowohl des Locarnovertrages als auch des Ostpaktes vorsah[84]. Bei den baltischen Staaten spielte jetzt die Rücksicht auf die wachsende Macht des nationalsozialistischen Deutschland eine noch stärkere Rolle als in der ersten Phase der Verhandlungen. Konnte doch jetzt eine Beteiligung als eine einseitige Option für eine sowjetisch-französische gegen Deutschland gerichtete Mächtegruppierung aufgefaßt werden. Dies widersprach aber einer Neutralitätspolitik, wie sie von 1933 an in steigendem Maße als lebensnotwendig für die Selbständigkeit der baltischen Staaten empfunden wurde[85].

Daher lauteten Presseerklärungen, die *Ulmanis* für Lettland und *Seljamaa* für Estland im Februar und März 1935 abgaben, noch gewundener als frühere[86]. Die deutsche Wiederaufrüstung, die zur selben Zeit offen proklamiert wurde, schien die Notwendigkeit dieser Vorsicht zu bestätigen[87].

Nach den Besuchen von *Simon* und *Eden* in Berlin, Warschau und Prag im Frühjahr 1935 stand es endgültig fest, daß Deutschland und Polen sich nicht in das Ostpaktsystem einspannen lassen würden. Nun versuchte es *Litwinow* noch einmal mit einem direkten Vorstoß im Baltikum. Am 6. April fragte er in Reval, Riga und Kowno an, ob man hier geneigt wäre, an Stelle eines kollektiven Ostpaktes Einzelabkommen mit der Sowjetunion abzuschließen[88]. Eine baltische Außenministerkonferenz in Kowno, die am 6. Mai zusammentrat, stellte fest, daß keinerlei Veranlassung für Sonderabkommen dieser Art vorliege und daß die baltischen Staaten gut daran täten, in strikter Neutralität jeden Anschluß an eine der Großmachtgruppen abzulehnen[89]. Vielleicht ist diese endgültige Ablehnung des Barthou-Litwinow-Planes auf polnische Einwirkungen zurückzuführen. Aber auch unabhängig davon lag genügend Veranlassung vor, Befürchtungen vor einem vom Kreml ausgelösten Beistandsmechanismus zu hegen.

War doch mittlerweile durch die Aufnahme der Sowjetunion in den Völkerbund am 18. September 1934 und durch die Verträge mit Frankreich (2. Mai 1935) und der Tschechoslowakei (16. Mai) die internationale Stellung der Sowjetunion derartig gefestigt, daß eine noch engere Partnerschaft der baltischen Kleinstaaten mit dem benachbarten wiedererwachenden Riesen nun noch bedenklicher aussehen mußte als zuvor. Als daher auf der baltischen Außenministerkonferenz vom Mai 1936 mit dem Hinweis auf den tschechoslowakisch-sowjetischen Vertrag noch einmal angeregt wurde, die Frage zu prüfen, wieweit ein Anschluß an das französisch-sowjetische System wirkliche Sicherheit bieten könnte, lautete die Antwort erneut verneinend. Die Rücksichten, hieß es, die im Hinblick auf die Einstellung Deutschlands und Polens zu beobachten seien, seien entscheidend.

Ebensowenig war man natürlich in Reval, Riga und Kowno bereit, sich enger an Deutschland anzulehnen. Im Sinne einer strikt einzuhaltenden Neutralität legte man allerdings Wert darauf, auch hierhin freundschaftliche Beziehungen aufrechtzuerhalten — auch wenn die Presse im allgemeinen aus ihrer Ablehnung des Dritten Reiches kein Hehl machte[90]. Es fragte sich, wie lange diese Balance bei der geographischen Lage der baltischen Länder noch möglich sein würde.

Sowjetische Werbungen und Drohungen

Vom Dezember 1934 an wurden die Konferenzen der baltischen Außenminister regelmäßig abgehalten. Die Außenpolitik der baltischen Dreierentente war damit weitgehend vereinheitlicht. Die internationale Anerkennung der neuen Gruppierung konnte darin gesehen werden, daß Lettland als Repräsentanten der baltischen Staaten im Oktober 1936 ein nichtständiger Sitz im Völkerbundsrat in Genf zuerkannt wurde. Wenn im April desselben Jahres die Generalstabschefs der lettischen, estnischen und litauischen Armee von *Woroschilow* zur Maiparade nach Moskau eingeladen wurden, so dokumentierte damit aber auch die Sowjetregierung, daß sie bereit war, die Realität der neuen Blockbildung anzuerkennen.

Es war in der Hauptsache der Wiederaufstieg der deutschen Macht, der das Problem der Blockbildung in der Randstaatenzone der Sowjetunion in einem anderen Licht erscheinen ließ als zuvor. Konnte nicht ein solcher Zusammenschluß jetzt auch als eine Festigung gegenüber deutschen Einflüssen aufgefaßt werden — auch wenn die Ablösung des liberal-parlamentarischen Regimes durch eine autoritäre Demokratie in Estland im März 1934 (durch K. *Päts)* und in Lettland im Mai des gleichen Jahres durch K. *Ulmanis*[91] in Moskau nicht ohne Bedenken registriert worden war und im ideologischen Sinne als ein Sieg „faschistischer“ Tendenzen gewertet wurde? Nach einer Feststellung des damaligen estnischen Gesandten in Moskau, K. *Tofer*, begrüßte die Sowjetunion die baltische Entente auch, weil sie daran die Hoffnung knüpfte, ihren Einfluß nunmehr in stärkerem Maße auf dem Wege über Kowno und Riga auch nach Reval auszudehnen[92].

Im Sommer 1936 gab es einen Wechsel sowohl im estnischen als auch im lettischen Außenministerium. Wurde in Reval *Seljamaa* durch Dr. F. *Akel* abgelöst,

der schon 1923 Außenminister und 1924 Staatsältester gewesen war und dessen skandinavische Orientierung in Moskau unwillig registriert wurde[93], so übernahm in Riga im Juli der langjährige Generalsekretär V. *Munters* die selbständige Leitung der Außenpolitik, für die bisher Ministerpräsident *Ulmanis* verantwortlich gezeichnet hatte[94].

Mit *Munters*, geboren 1898 in Riga, trat eine Persönlichkeit von großen intellektuellen Fähigkeiten, wenn auch labilen charakterlichen Eigenschaften in den Vordergrund. Seine nationale Herkunft ist nicht ganz durchsichtig, er gab sich jedenfalls als nationalbewußter und anglophiler Lette und stand dem lettländischen Deutschtum feindselig gegenüber[95]. Daran, daß er in der Wahl der Mittel zur Befriedigung seines starken Ehrgeizes bedenkenlos war, besteht kein Zweifel; für die Behauptung, er habe im Solde Moskaus gestanden, gibt es allerdings keine Beweise. Sein Einfluß auf *Ulmanis* war beträchtlich, darf aber auch nicht überschätzt werden[96].

Zu jener Zeit trug der spanische Bürgerkrieg wesentlich dazu bei, die deutsch-sowjetische Spannung zu vergrößern, um so mehr als der Abschluß des deutsch-japanischen Antikominternpaktes, der später durch den Beitritt Italiens erweitert wurde, in Moskau die Psychose einer Art Einkreisung durch die „faschistischen" Mächte aufkommen ließ. Immer mehr gerieten die baltischen Staaten in das Spannungsfeld der beiden Großmächte. Im Verhältnis Deutschlands zu Litauen wurde die Memelfrage zu einem brennenden Problem, nachdem *Hitler* am 21. Mai 1935 erklärt hatte, daß ein Nichtangriffspakt hier aus diesem Grunde unmöglich sei[97]. Im Sommer 1936 tauchten Gerüchte auf, Hitler habe Litauen einen Nichtangriffspakt vorgeschlagen, wenn es auf das Memelland verzichte. Ein steigendes Interesse Hitlers auch an den beiden anderen baltischen Staaten war ab 1936 nicht mehr zu übersehen. Die minderheitenfeindlichen Gesetze der Regierung *Ulmanis* in Lettland erregten Empörung und Unwillen nicht nur der deutschbaltischen Volksgruppen, sondern auch der Berliner Regierung. *Munters* wurden bei seinen Besuchen in der Wilhelmstraße im November 1937 und im Mai 1938 diesbezügliche Vorhaltungen gemacht. Das zweite Mal verließ er Berlin „besonders nachdenklich".[98]

In Moskau wurde diese deutsche Aufmerksamkeit für die innere Entwicklung der baltischen Staaten mit großem Argwohn betrachtet. Es blieb A. A. *Shdanow*, dem Parteisekretär von Leningrad, vorbehalten, in einer außerordentlich temperamentvollen Rede vor dem VIII. Sowjetkongreß der Union in Moskau am 29. November 1936 diesen Gefühlen Ausdruck zu verleihen. „In den baltischen Ländern", sagte er, „gibt es Abenteurer, die ihr Land faschistischen Großmächten als Operationsbasis gegen die Sowjetunion zur Verfügung stellen möchten. Diese Kleinstaaten sollten sich in acht nehmen, daß nicht die Sowjetunion das ihnen zugekehrte Fenster weit aufmache und mit Hilfe der Roten Armee nachschaue, was drüben los sei[99]."

Das war eine unmißverständliche Sprache. Die Rede erhielt eine scharfe Abfuhr in der lettischen Militärzeitung *Latvijas Kareivis* vom 1. Dezember. Auch die übrigen lettischen Blätter und die estnische Presse wiesen die sowjetischen Verdächtigungen zurück. Am 2. Dezember versicherte der sowjetische Gesandte *Brodowskij* in Riga dem Außenminister *Munters*, daß Shdanows Rede keine aggressiven Tendenzen gegen die baltischen Staaten enthalten habe, die Presse habe sie verfälscht. Die *TASS*-Agentur brachte eine offizielle Berichtigung der Rede, in der die Aggressivität sich nicht gegen die baltischen Staaten als solche, sondern gegen den Faschismus richtete[100]. Es fragt sich, ob es sich hierbei nicht um ad hoc vorgenommene Korrekturen handelte, um die im Baltikum entstandene Aufregung zu beschwichtigen.

Auffallend ist, daß im Gesamtzusammenhang der Rede nur Finnland, Lettland und Estland angesprochen worden waren, nicht aber Litauen. Getreu der schon 1926 beobachteten Taktik beteuerte der sowjetische Gesandte *Karskij* in Kowno auch jetzt, daß die sowjetisch-litauische Freundschaft die einzige wirksame Friedensgarantie darstelle und nur die Sowjetunion allein die baltischen Staaten schützen könne[101].

Wenn auch durch dieses Liebeswerben um Litauen der Wunsch durchblickt, an dieser Stelle, ähnlich wie in den zwanziger Jahren, eine Bresche in die baltische Solidarität zu schlagen, so war man in Moskau doch realistisch genug, vorerst die Gesamtheit aller drei Völker gemeinsam anzusprechen und damit der seit 1934 bestehenden Lage Rechnung zu tragen. Das kam bei den verschiedenen gegenseitigen Besuchen des Jahres 1937 zum Ausdruck, mit denen die einschüchternde Wirkung der Shdanowrede, die ja vor allem auch Deutschland gegolten hatte, ausgeglichen werden sollte. Nachdem im Februar 1937 der Generalstabschef der Roten Armee, Marschall *Jegorow*, in Kowno, Riga und Reval den Besuch der baltischen Generalstabschefs vom Vorjahre erwidert[102] und der sowjetische Kreuzer „Marat" die beiden letztgenannten Häfen angelaufen hatte[103], erschienen sowjetische Journalisten zu einer Rundreise in den baltischen Ländern. Als Zentralfigur der baltischen Außenpolitik erschien den Sowjets *Munters*. Er wurde im Juni 1937 nach Moskau eingeladen.

Munters traf am 15. Juni in der sowjetischen Hauptstadt ein, wo drei Tage zuvor Marschall *Tuchatschewskij* und die Spitzen der roten Generalität im Zuge der großen „Tschistka" erschossen worden waren. Es ist nicht überliefert worden, ob der letti-

sche Gast das Makabre dieser Atmosphäre der Schauprozesse und Exekutionen empfunden hat. *Litwinow* begrüßte den lettischen Gast mit einer herzlichen Rede, in der er nicht verfehlte, auf die 17 Jahre gutnachbarlicher Beziehungen zwischen beiden Ländern hinzuweisen; ähnlich, wie schon drei Jahre zuvor, beim Besuch *Seljamaas*. Schon allein wegen der geographischen Lage, sagte Litwinow, sei die Sowjetunion sehr stark an der Integrität und Unabhängigkeit Lettlands interessiert[104]. Die Presse schenkte Munters starke Beachtung. Auf einem ihm zu Ehren am 16. Juni veranstalteten Essen war überraschenderweise auch *Stalin* anwesend, der ihn in ein angeregtes Gespräch über aktuelle politische Fragen hineinzog, eine Auszeichnung, die bislang nur wenigen ausländischen Diplomaten zuteil geworden war.

Als der sowjetfreundliche amerikanische Botschafter *Davies* den baltischen Staaten von Moskau aus im Juli und August 1937 einen Besuch abstattete, fielen ihm das Ueberwiegen englischer Einflüsse in Estland und Sympathien für Polen in Riga auf; Litauen befinde sich, meinte er, wegen der doppelten Bedrohung durch Deutschland und Polen in einer Gefahrenzone und sei daher der Sowjetunion am freundlichsten gesinnt[105]. In Riga berichtete ihm *Munters* über ein Gespräch, das er einige Monate zuvor mit Neville *Chamberlain* gehabt hätte. Der englische Premier habe ihm den Plan einer umfassenden Friedenslösung für Osteuropa dargelegt. Analog den sowjetischen Nichtangriffspakten mit den Randstaaten sollte auch Deutschland ähnliche Verträge mit Polen, Rumänien und den baltischen Staaten abschließen. Auf diese Weise könnten auch die Gefahren des deutsch-sowjetischen Gegensatzes für die dazwischenliegenden Länder überbrückt werden[106]. Zweifellos war das ein fruchtbarer Gedanke: die Neutralität der baltischen und anderen Randstaaten auf beiderseitigen Nichtangriffsverträgen nach Westen und Osten gleichermaßen auszubalancieren. Voraussetzung dafür war das Fortbestehen der deutsch-russischen Spannung.

Innerbaltische Spannungen. Scheitern von Bemühungen um Erweiterung der baltischen Entente

Wer eine gute Witterung für politische Klimaschwankungen hatte, mußte schon damals von einer Unruhe gepackt werden, die ihm die veränderte Atmosphäre anzeigte[107]. Die baltischen Länder, von 1920—1936 in einer windstillen Bucht der großen Politik gelegen, wurden nunmehr erneut zu einem Wetterwinkel der internationalen Auseinandersetzungen. Die Jahre 1936—1938 sind erfüllt von diplomatischen Besuchen und Sondierungen, neuen politischen Kombinationen, überraschenden Ausblicken.

Zunächst ist ein Mißbehagen im engeren Kreise der baltischen Verbündeten zu verspüren. Die baltische Entente erfüllte nicht die in sie gesetzten Erwartungen. In wirtschaftlicher Hinsicht wurde das Einvernehmen durch die allzu ähnliche agrarische Struktur der drei Länder beeinträchtigt[108]. Wenn auch in Estland und Lettland beachtliche Erfolge beim Ausbau der heimischen Industrie erzielt worden waren[109], so ließ sich doch ein gewisser Konkurrenzkampf auf ausländischen Märkten nicht vermeiden. Als ein estnisch-finnischer Handelsvertrag (1937) zur Kündigung der bisher für den Handel mit Lettland gültigen sogenannten baltischen Klausel führte, trat merkliche Verstimmung ein. Von der Verwirklichung der einst geplanten Zollunion war nicht mehr die Rede[110].

Auf kulturellem Gebiet machte die Annäherung nicht die Fortschritte, die man erwartet hatte. Den nüchtern und realistisch denkenden Esten lag der übersteigerte Nationalismus des *Ulmanis*-Regimes in Lettland nicht, obwohl auch Estland unter der ebenfalls autoritären Regierung von *Päts* nicht ganz von derartigen Tendenzen verschont blieb. Immerhin hatte es aber gerade diese Regierung verstanden, die gefährliche rechtsradikale Strömung der „Freiheitskämpfer" 1934/35 unschädlich zu machen. Ein gewisses Maß gesunder Selbstkritik blieb dem nördlichen Volk in einem stärkeren Maße erhalten als dem südlichen Nachbarn mit dem beweglicheren Temperament. Der nationalistischen Geschichtsromantik der frühhistorischen Zeit der Letten stand man in Estland mit einiger Skepsis gegenüber. Daß der bekannte Dorpater Volkskundeprofessor O. *Loorits* im September 1937 im Anschluß an den mit großem Aufwand in Riga aufgezogenen Baltischen Historikerkongreß aus Lettland ausgewiesen wurde, weil er „wahrheitswidrige" Berichte über den stammverwandten Volkssplitter der Liven veröffentlicht hatte[111], machte viel böses Blut, besonders in Dorpat, dem geistigen Mittelpunkt des Landes. Der gelegentlich aufgetauchte Plan einer gemeinsamen Akademie der Wissenschaften geriet unter diesen Umständen in Vergessenheit[112]. Hierbei wie auch überhaupt stellte das Problem der sprachlichen Verständigung eine große Schwierigkeit der kulturellen Annäherung dar. Eine gewisse, teils auch von außen her betriebene Propaganda für Englisch oder Französisch übersah, daß hierfür auf breiterer Basis zunächst noch jede Voraussetzung fehlte[113]. Während dem Russischen gegenüber politische Bedenken vorlagen, wurden gegen das Deutsche verschiedene Ressentiments ins Treffen geführt, die allerdings gerade bei der jüngeren Generation nicht immer wirksam waren, weil Zweckmäßigkeitserwägungen darüber hinwegsehen halfen.

Aus diesen Enttäuschungen heraus lebte in Estland die polnische Orientierung wieder auf. In Ergänzung zu den innerbaltischen Außenministertreffen wurden erneut Wechselbesuche politischer Persönlichkeiten in

Reval und Warschau üblich. Staatspräsident *Päts* legte Wert darauf, seinen Kuraufenthalt in polnischen Bädern zu nehmen (1935); auch die kulturellen Beziehungen zwischen Polen und Estland wurden belebt. Nach einem besonders farblosen Schlußkommuniqué der vierten Baltischen Konferenz in Reval im Mai 1936 machte General *Laidoner* in einem Vortrag vor der polnisch-estnischen Gesellschaft kein Hehl aus seiner Skepsis gegenüber dem baltischen Dreibund[114]. Damit wurde die Stimmung, die auch im estnischen Offizierskorps herrschte, aufgezeigt.

Begreiflicherweise mußte diese Freundschaft in Litauen um so mehr verstimmen, als die estnische Presse auch in der Wilnafrage nicht mit Empfehlungen sparte, die auf der polnischen Linie lagen. Die polnische Presse scheute sich nicht, die baltische Entente gelegentlich als ein „wenig positives Element" der internationalen Politik zu bezeichnen. Noch einmal wurde deutlich, daß die ungelösten Fragen der litauischen Außenpolitik eine schwere Belastung der gesamtbaltischen Politik darstellten.

In Lettland ging *Munters* vor allem darauf aus, die baltische Politik auf den Völkerbund auszurichten[115]. Hatte man in Riga zunächst nach 1934 sich besonders die Pflege der nachbarlichen Beziehungen zu Litauen angedeihen lassen, wo auf der Grundlage des Handelsvertrages vom 15. Dezember 1930 der Wirtschaftsverkehr ausgebaut und Fühlung zwischen den Generalstäben aufgenommen worden war[116], so rückte bald auch hier Polen stärker als bisher in den Vordergrund. Darunter mußten die Beziehungen zu Litauen leiden. Auch hier erregte das Interesse für eine stammverwandte Minderheit — die Kuren an der litauischen Küste bei Polangen — Aergernis; ein großer Freundschaftskongreß in Kowno im September 1936 wurde durch Meinungsverschiedenheiten wegen eines geplanten gemeinsamen Gedenktages getrübt[117].

Die Befürworter einer Anlehnung an Polen in Estland und in Lettland waren sich nicht darüber im klaren, daß die außenpolitische Lage des polnischen Staates sich gegenüber den zwanziger Jahren wesentlich verändert hatte. Waren es damals die polnischen Hegemonialwünsche gewesen, die die baltischen Staaten in Verwicklungen hineinzuziehen drohten, die außerhalb ihrer eigentlichen Sphäre lagen, so konnte Polen jetzt selbst angesichts der wachsenden Dynamik seiner beiden großen Nachbarn zum Objekt ihrer Machtpolitik werden. In diese Strudel hineingezogen zu werden, konnte dem Baltikum zur tödlichen Gefahr werden.

Derartige Bedenken brauchten in der nördlichen Blickrichtung nicht vorzuliegen. Wenn die Sympathien für Polen sich in Estland, besonders in Reval und in Militärkreisen, bemerkbar machten, so war das Zentrum skandinavischer Ideen Dorpat, die Universitätsstadt und der Wohnsitz von Jaan *Tönnisson*, dem oppositionellen liberalen früheren Staatsältesten[118], der schon 1918 für eine Anlehnung an die nordische Welt plädiert hatte. Ab 1936 erlebten diese Sympathien einen neuen Aufschwung. Tönnissons Sohn Ilmar erregte mit einem Artikel in einer neugegründeten Studentenzeitung Aufsehen. In sehr zugespitzter Form unterzog er die baltische Politik einer scharfen Kritik. Weder die militärische Zusammenarbeit noch die Genfer Politik schienen ihm einen Nutzen zu versprechen. Er betonte die kulturellen Verschiedenheiten zwischen den Esten und ihren südlichen Nachbarn und verlangte eine eindeutige nordische Orientierung. Wie zu erwarten, erregte diese Stimme der jungen Generation größtes Befremden in Lettland und Litauen.

Bedeutsam war, daß gerade damals die skandinavische Welt erstmalig ihre bisherige Zurückhaltung gegenüber den baltischen Problemen aufzugeben schien. Im Februar 1937 machte die Fahrt des finnischen Außenministers, *Holsti*, nach Moskau von sich reden. Es war das erstemal, daß ein finnischer Politiker von Rang die Sowjetunion besuchte, und man wertete diese Tatsache als den Beginn einer neuen Aktivität der finnländischen Außenpolitik. Im Sommer des gleichen Jahres erregten die Reisen des schwedischen Außenministers, R. H. *Sandler*, Aufsehen. Nach Besuchen in Berlin, Warschau und Moskau erschien er auch in den baltischen Hauptstädten; schon tauchten Gerüchte auf, er werde in der Wilnafrage zwischen Polen und Litauen vermitteln[119].

Aber wie diese Gerüchte, so zerflatterten alsbald auch die Erwartungen, die man an das skandinavische Interesse für das Baltikum geknüpft hatte. Die Moskaureise Holstis blieb ohne Folgen. Die diesmal in Helsingfors tagende skandinavische Außenministerkonferenz lehnte jede Bindung südlich des Finnischen Meerbusens ab[120]. Schließlich nahm der dänische Außenminister, *Munch*, in der Presse kategorisch gegen den Gedanken einer Zusammenarbeit mit den baltischen Staaten Stellung. Aber auch aus dem Baltikum selbst kamen — von sozialistischer Seite[121] — skeptische Stimmen. Schon im Mai 1936 hatte der estnische Außenminister, *Seljamaa*, im Anschluß an die Außenministerkonferenz unter Hinweis auf die unterschiedliche geopolitische Lage eine gemeinsame baltoskandische Front abgelehnt; eine skandinavische Orientierung käme genau so wenig in Frage wie eine polnische, und die baltischen Staaten müßten mit allen Staaten zusammenarbeiten[122]. Jetzt sprach sich der stellvertretende Außenminister Estlands, A. *Rei*, der bald darauf als Gesandter nach Moskau ging, in einem Interview mit einer polnischen Agentur im Juli 1937 dafür aus, daß die Annäherung an Skandinavien auf den kulturellen und wirtschaftlichen Sektor beschränkt bleibe und eine politische Zusammenarbeit

sich nur im Rahmen des Völkerbundes abspiele. Der Gedanke, eine neutrale Zone zwischen Deutschland und die Sowjetunion zu legen, sei nicht „aktuell"; die baltischen Staaten sollten sich keinem Block anschließen, zugleich aber auch nicht selbst einen Block bilden[123]. Das war die Sprache vorsichtiger Rücksichtnahme auf das sowjetische Mißtrauen.

Ueber Polen und Skandinavien hinaus zeigte sich aber auch England in jenem Sommer stärker für die baltischen Probleme interessiert als zuvor. Der Unterstaatssekretär im Foreign Office, Lord *Plymouth*, stattete Riga und Reval einen Besuch ab[124]. Der europäische Nordosten schien unmittelbar ins politische Kraftfeld der großen Politik zu rücken. Zur gleichen Zeit verstärkte sich das baltische Liebeswerben um England in auffälliger Weise. Anläßlich der Krönungsfeiern *Georgs VI.* ergab sich in London Gelegenheit zu einer intensiven Fühlungnahme. Auch Munters entfaltete hier seine ganze Betriebsamkeit[125].

(Fortsetzung folgt)

Anmerkungen

[66]) Text bei *Bruns:* Politische Verträge, Bd. I, Nr. 114.

[67]) Text bei *Bruns,* Nr. 120. Vgl. *Litwinows* Mitteilung an die Presse in Soviet Documents on Foreign Policy, ed. J. *Degras,* London 1951 ff., Bd. II, S. 522, und *Osteuropa,* Zeitschrift für die gesamten Fragen des europäischen Ostens, hrsg. v. d. Deutschen Gesellschaft zum Studium Osteuropas, Königsberg/Berlin (hinfort abgek. OE), 1932, S. 356 ff.

[68]) OE 1932, S. 362.

[69]) Ebenda, S. 277.

[70]) Text bei *Bruns,* Nr. 115—116. Vgl. OE 1932, S. 358; *Baltische Monatsschrift* (hinfort abgek. BM), Riga, 1932, S. 112.

[71]) *Bruns,* Nr. 149, 115a und Nachträge Nr. 18. OE 1934, S. 745 ff. Die Verlängerungen sollten bis zum 31. 12. 1945 gelten.

[72]) BM 1932, S. 506.

[73]) *Päewaleht* (Reval), lt. BM 1933, S. 107 ff., 1935, S. 442.

[74]) OE 1934, S. 299; BM 1934, S. 163 ff.

[75]) Die deutsche Erklärung vom 14. 4. 1934, OE 1934, S. 512.

[76]) Ueber die Ostlocarno-Pläne des Jahres 1934 hat der ehem. lettische Legationsrat Mag. G. *Wihgrabs* auf dem VII. Baltischen Historikertag in Göttingen im Juni 1954 einen aufschlußreichen Vortrag gehalten, der erstmalig das gesamte Material zusammenfaßte und einen Ausschnitt aus einem demnächst erscheinenden größeren Werk W.'s über die Außenpolitik der baltischen Staaten darstellt. Im Folgenden wird darauf Bezug genommen.

[77]) Text OE 1934, S. 441.

[78]) Hierüber s. u. Abschnitt 9.

[79]) *Bruns,* Nr. 158. Die nach Unterzeichnung abgegebene Deklaration von *Seljamaa* bei Bruns, S. 413 ff.

[80]) The Bullitt Mission to Russia, New York 1919.

[81]) BM 1935, S. 35; OE 1934, S. 729 ff., u. 1935, S. 354 ff., 448 ff. Außerdem O. *Hoetzsch:* „Osteuropäische Außenpolitik im Frühjahr 1935", BM 1935, S. 471 ff.

[82]) BM 1934, S. 287.

[83]) So auch *Laidoner* in seiner Rede vom 3. 5. 1936 und das *Päewaleht* vom 6. 9. 1936.

[84]) BM 1935, S. 30.

[85]) Ebenda 1933, S. 107.

[86]) *Ulmanis* in einem Interview für die *Neue Zürcher Zeitung* vom 18. 2., *Seljamaa* in einer Pressekonferenz in Reval vom 18. 3. 1935. Vgl. BM 1935, S. 155.

[87]) BM 1935, S. 167 u. 231 ff.

[88]) BM 1935, S. 274.

[89]) BM 1935, S. 335.

[90]) BM 1935, S. 167.

[91]) Vgl. hierzu A. *de Vries* in OE 9, S. 157, und C. *von Kügelgen,* ebenda 11, S. 452.

[92]) Akten zur deutschen Auswärtigen Politik 1918—1945, Serie D Bd. V., Juni 1937—März 1939, Baden-Baden 1953, Nr. 360.

[93]) Dr. *Akel* war früher Augenarzt in Reval gewesen; Außenminister 1923—1927, anschließend Gesandter in den skandinavischen Staaten, danach in Deutschland. Auch sein Berliner Posten machte ihn dem Kreml mißliebig.

[94]) *Ulmanis* stand seit 1934 als Ministerpräsident an der Spitze des Kabinetts, das er schon 1918, 1919, 1925 und 1931 geleitet hatte. Vom April 1936 an war er Staatspräsident.

[95]) Es scheint, daß er mütterlicherseits deutsches Blut hatte; seine Frau war Russin.

[96]) Lt. *Wihgrabs,* a. a. O. Vgl. auch den Bericht von *Grundherr* vom 7. 11. 37 in den deutschen Akten, Nr. 316.

[97]) Ueber den Widerhall der estnischen Presse vgl. BM 1935, S. 340.

[98]) Deutsche Akten Nr. 316, 344, 345.

[99]) Nach *Revaler Zeitung,* Nr. 275 vom 1. Dezember 1936. Vgl. *Schulthess,* Europäischer Geschichtskalender, Bd. 77 (1936), München 1937, S. 448, wo der Text etwas abweicht, und M. *Beloff:* The Foreign Policy of Soviet Russia 1929 bis 1941, Oxford 1952, Bd. II, S. 78. Dazu OE 12, S. 264, und B. *Meissner:* „Shdanow", OE 1952, Heft 1—2.

[100]) „Kleine Länder dürfen sich nicht auf große Abenteuer einlassen. Wenn der Faschismus sein Kriegsglück an der Nordwestgrenze Sowjetrußlands wagen sollte, so werden wir, indem wir die gesamte Technik Leningrads in den Dienst der Staatsverteidigung stellen, ihm unter Führung des eisernen Heerführers Woroschilow einen solchen Schlag erteilen, daß er niemals mehr Leningrad begehren wird." Nach *Revaler Zeitung,* Nr. 276 vom 2. 12. 1936.

[101]) *Le Temps,* Paris, 26. 12. 1936.

[102]) BM 1937, S. 171 und 242, wo auch die Reden abgedruckt sind.

[103]) Ebenda, S. 469.

[104]) Ebenda, 1937, S. 461.

[105]) J. E. *Davies:* Als USA-Botschafter in Moskau. Zürich 1943, S. 139 ff., 320 ff.

[106]) Ebenda, S. 350 ff., 146.

[107]) Vgl. H. *Gruber:* „Spannungen im Nordosten", OE 13, S. 256 ff.

[108]) A. B.: „Die wirtschaftliche Annäherung der baltischen Staaten", OE 1, S. 491.

[109]) Darüber E. *Taube* in OE 5, S. 473 ff., und P. *Kogermann* in OE 11/12, S. 729 ff.

[110]) OE 13, S. 260, BM 1937, S. 596.

[111]) Ueber den Kongreß und den Fall *Loorits* vgl. OE 13, S. 155 ff. und 261; BM 1937, S. 592.

[112]) BM 1935, S. 679.

[113]) Vgl. *The English Review* (London), Oct. 1929, die eine energischere Kulturpropaganda forderte u. a.

[114]) BM 1935, S. 336.

[115]) Vgl. oben Anm. 107. Die baltische Konferenz im August 1936 auf *Munters'* Gut bei Wenden war hauptsächlich diesem Problem gewidmet.

[116]) BM 1931, S. 119. In einer Rede vom 16. 2. 1935 ging *Ulmanis* ausführlich auf die Frage der lettisch-litauischen Beziehungen ein.

[117]) Es handelte sich um eine geplante Kundgebung anläßlich der 700jährigen Wiederkehr der Schlacht an der Saule, über deren Lokation man sich nicht einigen konnte.

[118]) Er war „Staatsältester" gewesen: 1919—20, 1927—28 und 1933. Ueber seine skandinavische Orientierung vgl. BM 1935, S. 282 ff.

[119]) OE 13, S. 3, 46; BM 1937, S. 460, 468. Ueber die kulturellen Verbindungen zwischen Polen und Schweden vgl. OE 13, S. 10.

[120]) BM 1937, S. 361. Der ehemalige finnländische Außenminister *Erich* war mit seinem Plan einer gemeinsamen skandinavisch-baltischen Front nicht durchgedrungen.

[121]) Auf das interessante Problem der außenpolitischen Orientierung der baltischen Parteien kann hier leider nicht eingegangen werden. Im allgemeinen fiel es im Gegensatz zu West- und Mitteleuropa auf, daß die baltischen Sozialisten stärker für einen modus vivendi mit der Sowjetunion eintraten als die Rechtsparteien.

[122]) BM 1937, S. 337.

[123]) OE 12, S. 745.

[124]) BM 1937, S. 459, 468.

[125]) Ebenda, S. 356, 704.

Die Sowjetisierung des Geschichtsbildes in Mitteldeutschland

(Fortsetzung und Schluß)

Von Dr. phil. Jürgen von Hehn

Das sowjetdeutsche Urteil über die einzelnen Epochen der deutschen Geschichte. Die Hauptperioden

Im Sommer 1952 konstituierte sich unter Leitung von Professor *Meusel* ein „Kollektiv" von Historikern, dem die Professoren Leo *Stern*, Gerhart *Schilfert*, Heinz *Kamnitzer*, Karl *Obermann*, Ernst *Engelberg*, Ernst *Hoffmann* und Albert *Schreiner* angehören, um das von der SED wiederholt geforderte Hochschul-Lehrbuch der Geschichte des deutschen Volkes auszuarbeiten. In der *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* wurden die Entwürfe für die Disposition der Darstellung der meisten Abschnitte der deutschen Geschichte bereits veröffentlicht. Auf Grund dieser Arbeiten sowie der Lehrbücher für den Geschichtsunterricht der Schulen und der bisher erschienenen historischen Einzelbeiträge können nunmehr die Umrisse des Geschichtsbildes genauer bestimmt werden, das die sowjetdeutschen Wissenschaftler entsprechend der marxistischen Lehre und unter der Berücksichtigung der Weckung nationalistischer und patriotischer Traditionen zeichnen. Die von *Stalin* gegebene Charakteristik der Entwicklungsstufen der menschlichen Gesellschaft sowie seine neueren, für die kommunistische Geschichtsbetrachtung richtungweisenden Aussagen und die einschlägigen Aeußerungen von *Marx*, *Engels* und *Lenin* sind durchweg der Leitfaden, nach dem die Geschichte interpretiert wird. Bedenkenlos werden ältere Geschichtsepochen unter moderne Fragestellungen gestellt und Begriffe von heute, wie fortschrittlich, reaktionär, national, antinational, auf die Zeit des Mittelalters übertragen. Die Problematik geschichtlichen Geschehens wird durch einen wirtschaftlich bestimmten Zwangsprozeß ersetzt.

Das „Zeitalter des Feudalismus" (Mittelalter)

Im Vordergrund der Betrachtung der Geschichte des Mittelalters[50], des „Zeitalters des Feudalismus", steht naturgemäß die Herausbildung und Entwicklung des Feudalsystems. Besonderer Nachdruck wird ferner auf die Schilderung der Gründung und des Aufstiegs der Städte als Träger des wirtschaftlichen Fortschritts sowie die der bäuerlichen und sozialen Verhältnisse gelegt. Der Bauer wird als „der wichtigste Lastträger der feudalen Gesellschaft" bezeichnet. Die Kämpfe zwischen Bauern und Bürgern einerseits und ihren „feudalen Unterdrückern" andererseits werden zu „Klassenkämpfen". Hervorgehoben wird namentlich der Freiheitskampf der Stedinger und Dithmarscher Bauern. Die Bedeutung und Rolle des mittelalterlichen Kaisertums tritt völlig in den Hintergrund. Die Auseinandersetzung zwischen Kaisertum und Papsttum wird zum „feudalen Machtkampf". Die starken religiös-geistigen Kräfte und Strömungen werden übersehen oder in wesentlich wirtschaftlich bestimmte Erscheinungen umgedeutet. So heißt es beispielsweise über die von Cluny ausgehende Reformbewegung: „Ein hoher Entwicklungsstand der Produktivkräfte in den burgundischen und westdeutschen Klöstern ... hat die Entstehung von Reformbewegungen zur Folge ...", und als Motive zu den Kreuzzügen werden von *Stern* „Landhunger der Feudalherren, Erweiterung des Einflusses und der Einkünfte des Papsttums, Vergrößerung des Reichtums der Städte und vor allem Gewinnung von Beute" genannt.

Die deutsche Ostkolonisation[51] wird unter dem Einfluß der Freundschaft mit den Volksdemokratien und insbesondere zur Rechtfertigung der Oder-Neiße-„Friedensgrenze" als „für die deutsche Geschichte so verhängnisvolle Drang-nach-Osten-Politik" behandelt. In einem „Die westpolnischen Gebiete als historische Gebiete Polens" betitelten Aufsatz der *Einheit* wird offen ausgesprochen, es müsse gezeigt werden, „daß die Okkupation polnischer Landesteile niemals den Interessen des deutschen Volkes entsprach, sondern nur einer kleinen privilegierten Schicht zugute kam, daß sie nie dem gesellschaftlichen Fortschritt, sondern stets der Reaktion gedient hat und wieder dienen soll".[52] Etwa diese Tendenz soll offenbar nach der Disposition Leo *Sterns* auch die Darstellung des Hochschul-Lehrbuchs der Geschichte des deutschen Volkes tragen. Seine Leitsätze sind u. a. folgende:

> „In der ersten Etappe der deutschen feudalen Expansion gegen die Slawen bilden Plünderungen, Raub und Tribute die Hauptmotive der Expansionspolitik (Markgraf Gero) ... In der zweiten Periode der Ostexpansion sind Feudalherren, Kirche, Kaufleute an der Dezimierung der Slawen beteiligt ... Die brutalste Unterdrückung erfolgt in Ostholstein ... und in Brandenburg ... Der preußische Junkerstaat, der eine verhängnisvolle Rolle in der deutschen Geschichte spielen sollte, hat dort eine seiner Wurzeln ... Im dritten Stadium liegt die Expansion vorwiegend in den Händen des in Palästina be-

schäftigungslos gewordenen Deutschen Ritterordens... Militärische Stützpunkte werden errichtet, von denen aus die Pruzzen ausgerottet werden. Hier liegt eine weitere Wurzel des preußischen Junkerstaates. Das räuberische Kaufmannskapital, besonders von Lübeck, ist an der Ausraubung slawischer und baltischer Gebiete beteiligt."

Die „frühbürgerliche Revolution" (Reformation)

Die Reformation wird als „frühbürgerliche Revolution" charakterisiert[53]. Die Voraussetzung sei der Niedergang des Feudalismus seit 1400 gewesen; „im Schoße der alten feudalen Gesellschaft" hätten sich die „ersten Elemente des Kapitalismus" entwickelt[54]. Die eigentliche Bedeutung der Reformation als religiöse Umwälzung, als „Reformation", bleibt völlig unbeachtet. Die Historiker der SBZ betrachten sie als Aufstand gegen soziale Mißstände, den immer stärker werdenden Druck des Feudalsystems und vor allem als nationale Erhebung gegen die Ausbeutung des deutschen Volkes durch den päpstlichen Stuhl. Luthers fortschrittliche Bedeutung liegt nach *Meusel* vor allem darin, daß er „vom Thesenanschlag bis zum Reichstag zu Worms tatsächlich bis zu einem gewissen Grade der Sprecher der deutschen Nation im Kampf gegen Rom gewesen ist". Mit seiner Haltung im Bauernkrieg aber sei er zum „Reaktionär" geworden; aus der „Volksreformation" sei eine „Fürstenreformation" geworden.

Das „Kernstück" der Reformationszeit aber ist für die sowjetdeutsche Geschichtsschreibung nicht Luthers Thesenanschlag, sondern der Bauernkrieg von 1525, und die zentrale Figur nicht Luther, der Repräsentant der „bürgerlich-reformatorischen Bewegung", sondern Thomas Münzer, der Führer der „bäuerlich-plebejischen Bewegung", der sich durch seine „klare revolutionäre Haltung weit über Luther hinausgehoben hätte"[55]; im Gegensatz zu Luther habe er den Angriff nicht nur „gegen die geistliche Feudalität, sondern gegen das Feudalsystem überhaupt gerichtet". Er sei „einer der größten Volkshelden der deutschen Geschichte".[56]

Als Ursachen für die Niederlage der Bauern werden u. a. von Meusel „das Versagen des Bürgertums als Hegemon der Bauernbewegung", die „grenzenlose Lokalborniertheit" (Engels) der Bauern, der „Mangel an revolutionärer Wachsamkeit und Disziplin" genannt. Die Sieger seien die „konterrevolutionären Kräfte", die Territorialfürsten, gewesen, die als „antinationalste Klasse" bezeichnet werden. Die im Keim vorhandenen kapitalistischen Wirtschaftsverhältnisse hätten sich zurückentwickelt.

Preußen in der Perspektive der SED

Der letzte Abschnitt des feudalistischen Zeitalters (1648—1789)[57] wird als „Zeit der politischen Ohnmacht, der gehemmten Entwicklung des Manufakturkapitalismus und der langsamen Herausbildung von Bedingungen für die bürgerliche Revolution in Deutschland unter den Verhältnissen der zweiten Leibeigenschaft und des antinationalen einzelstaatlichen Absolutismus" bezeichnet. Im Vergleich mit Westeuropa sei der Absolutismus in Deutschland als Folge der mangelhaften Entwicklung des Kapitalismus und der Schwäche des Bürgertums sowie der nationalen Zersplitterung „rückständig" und „verkrüppelt" gewesen.

Einen besonderen Charakter habe der brandenburgisch-preußische Absolutismus durch den „maximalen Einfluß des getreideexportierenden Junkertums" gehabt; unter Friedrich Wilhelm I. sei er zum „militaristischen Despotismus" geworden. Der aufgeklärte Absolutismus sei nichts anderes gewesen als ein Versuch, „die revolutionäre Spitze der Aufklärung abzubrechen und die Aufklärung der Feudalklasse dienstbar zu machen".

Entgegen der Verherrlichung preußisch-deutscher Tradition aus der Zeit der Befreiungskriege werden der preußische Staat und seine großen Herrschergestalten, der Große Kurfürst, Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große, auch heute entsprechend dem älteren marxistischen Brauch als „reaktionär", als „volks- und reichsfeindlich" völlig negiert. So schrieb beispielsweise die von der Nationaldemokratischen Partei herausgegebene Zeitschrift *Die Nation*, Preußen sei „niemals ein nationaler, sondern immer ein antinationaler, ein antideutscher Staat" gewesen[58], und Albert *Norden*, im März 1953 zum Professor für neueste Geschichte an die Ostberliner Universität berufen und im Januar dieses Jahres zum Staatssekretär der Regierung der „DDR" und Sekretär des „Ausschusses für Deutsche Einheit" ernannt, erklärte:

„Aus dem Haufen deutscher Fürsten, die einander den Rang an Korruption und Niedertracht, an sittlicher Lasterhaftigkeit und nationaler Ehrlosigkeit abliefen, arbeitete sich das Haus Brandenburg an die Spitze. Die Geschichte seiner Herrscher kennt keine Höhepunkte, sie ist eine ewige Variante von Erbschleicherei und Prostitution der jeweiligen Regenten..."[59]

Die Beurteilung Friedrichs des Großen, der stets nur als Friedrich II. bezeichnet wird, fügt sich in diese Skizzierung ein. Die in den Worten „premier serviteur de l'Etat" zum Ausdruck kommende Einstellung des Königs zum Staat wird als „Legende" bezeichnet. Er sei der „Organisator und Initiator des deutschen Bürgerkrieges" und der Repräsentant der „antinationalen" Politik der deutschen Fürsten und insbesondere des preußischen Staates, der im Siebenjährigen Krieg zum „Festlanddegen Englands" wird und später die „national bedeutsamen Pläne" Josephs II. durchkreuzt. Am Ende seiner Regierung habe ein „Junkerstaat" dagestanden, „der von Bauern und Bürgern in gleicher Weise gehaßt wurde".[60]

Das „Zeitalter des Kapitalismus"

Mit der französischen Revolution von 1789, in der die Jakobiner nach marxistischer Auffassung die geschichtliche Aufgabe vollbringen, den Feudalismus zu stürzen, beginnt sich in ganz Europa der Kapitalismus, dessen Träger das Bürgertum ist, auszubreiten. Frankreich gilt damit zunächst als Träger einer fortschrittlichen Entwicklung. Der Krieg Preußens und Oesterreichs von 1792 bis 1797, der die Wiederherstellung des französischen Königtums in seiner alten Macht zum Ziele hat, wird daher auch als „ungerecht" verurteilt. Ebenso werden dann aber auch die Feldzüge *Napoleons* bewertet, der als Vertreter der „Raubinteressen" des französischen Großbürgertums bezeichnet wird. Seine Eroberungs- und Unterdrückungspolitik habe, so heißt es weiter, wie die jedes anderen Staates schließlich am nationalen Widerstand der Völker scheitern müssen[61]. Dieser Epoche gilt — wie wir hörten — das besondere Interesse der sowjetischen Geschichtsschreibung. Die Vorgänge und Ereignisse der Befreiungskriege dienen dazu, Vergleiche mit der Gegenwart anzustellen und auf diese Weise die Abhängigkeit des sowjetdeutschen Regimes vom Kreml, die Aufstellung „nationaler Streitkräfte" und den Kampf gegen die Verträge von Bonn und Paris, die amerikanischen „Okkupanten" und die westdeutsche „Verräterclique" historisch zu rechtfertigen.

Die kapitalistische Entwicklung in Deutschland beginnt mit der Gründung des Zollvereins (1833). Damit steigert sich die bereits durch die Theorie des historischen Materialismus gegebene Gebundenheit der sowjetdeutschen Geschichtsbetrachtung zur völligen Abhängigkeit von den Thesen und Aussagen der marxistischen Klassiker. Das von den sowjetdeutschen Historikern gezeichnete Geschichtsbild ist, soweit man nach den vorhandenen Arbeiten urteilen kann, für weite Perioden nichts anderes als eine Nachzeichnung des Bildes, das sich aus den Aussagen und Werken von Marx, Engels, Lenin und Stalin ergibt. Ihre Aufgabe besteht im Grunde nur darin, in dieses Bild einige nationale und patriotische Züge entsprechend den jüngsten Forderungen Ulbrichts einzufügen und die nationale Bedeutung des Kampfes der Arbeiterschaft und ihrer Führer herauszuarbeiten.

Aus solchen Erwägungen wird beispielsweise versucht, die Rolle von Marx, Engels und der Arbeiterschaft in der Revolution von 1848[62], deren Aufgabe „die Schaffung eines einheitlich demokratischen Deutschlands" gewesen sei, möglichst zu vergrößern. „Die Arbeiterschaft aber war" — so lautet das Urteil — „noch zu schwach, um im Bündnis mit den Bauern die Führung der Revolution zu übernehmen"; sie sei durch den „Verrat der Bourgeoisie und die Unentschlossenheit des Kleinbürgertums" gescheitert.

Besonders schwierig war die Verbindung von marxistischer und nationaler Tradition für die sowjetdeutschen Historiker bei der Beurteilung Bismarcks und der Reichsgründung von 1871[63]. In einem 1948 veröffentlichten Aufsatz suchte *Meusel* die Bedeutung der Reichsgründung durch Bismarck möglichst abzuschwächen und sie gewissermaßen als eine Art Vorbeugungsmittel gegen eine Revolution darzustellen:

„Um die Wende der 60er Jahre, ... als in Preußen der Konflikt zwischen der Regierung und der liberalen Mehrheit des Abgeordnetenhauses ausbrach, klopfte der gesellschaftliche Fortschritt, der auf die Einigung Deutschlands hindrängte, an die gleiche Pforte, die die Reaktion vor einem Jahrzehnt zugeschlagen und scheinbar für immer versperrt hatte. Wenn die konservativen Kräfte, die Fürsten, der Adel, die adligen Offiziere und Beamten, halsstarrig blieben, riskierten sie, daß sie von einer zweiten höheren Welle der demokratischen Revolution hinweggeschwemmt wurden, wenn sie aber selber die Führung in der Einigungsbewegung übernahmen, konnten sie darauf hoffen, daß sie ihre bevorzugte Stellung behalten und sogar verbessern würden. Soweit sich große geschichtliche Veränderungen überhaupt auf einzelne Personen zurückführen lassen, war es Bismarck, der das rechtzeitig erkannte und dementsprechend handelte[64] ..."

Aehnlich äußert sich auch *Norden:* „Gewiß kommt die Einheit schließlich zustande, nämlich als sie für die herrschenden Klassen selbst notwendig wird." Beide SED-Professoren sind ferner bemüht zu zeigen, daß die Reichsgründung von oben mit verhängnisvollen Folgen für das Schicksal des deutschen Volkes verbunden gewesen sei. So schreibt Norden:

„Aber als sie" (die Einheit) „proklamiert wird, trägt sie bereits alle Keime der nationalistischen Vergiftung in sich. Sie wird nämlich errungen nicht als Folge eines Volksaufstandes, nicht als Krönung eines Krieges gegen nationale Unterdrückung oder eines vaterländischen Klassenkrieges. Nein, der nationale Einheitsstaat Deutschland ersteht am Ende eines Krieges, der sich in einen reaktionären Annexionskrieg verwandelt hatte, und ausgerechnet der Fürst, der eigenhändig die Revolution 1848/49 niedergeschlagen hatte, deren Ziel die Errichtung der deutschen Einheit von unten war, läßt sich von seinen fürstlichen Kollegen zum Kaiser proklamieren ... Der deutsche Nationalstaat tritt gleichzeitig mit der Annexion Elsaß-Lothringens und der schmachvollen Unterdrückung von Millionen Polen in den östlichen Provinzen Preußens ins Leben ... Hier sind wir bei den Wurzeln des unechten und pervertierten Nationalbewußtseins breiter deutscher Volksmassen bis hinein sogar in die Reihen der Arbeiterklasse. Statt eines echten Nationalstolzes, der seine Legitimation von den großen schöpferischen Leistungen deutscher Künstler, Philosophen, Wissenschaftler und den Volksbewegungen der Vergangenheit herleitet, entstand jener widerwärtige Hurra-Patriotismus, dem die militärischen Erfolge der letzten Jahre zu Kopf gestiegen waren und der bei jeder Gelegenheit den Säbelknauf packte[65] ..."

Daß das Deutsche Reich nach 1871 saturiert gewesen sei und Bismarck eine „Friedenspolitik" getrieben habe, wird eine „Legende" genannt[66].

Das imperialistische Zeitalter als „Endphase der kapitalistischen Entwicklungsstufe“

Der Originalbeitrag der sowjetdeutschen Geschichtsschreibung zum kommunistischen Geschichtsbild des imperialistischen Zeitalters, der Endphase der kapitalistischen Entwicklungsstufe, besteht im wesentlichen im Zusammentragen weiteren Materials zu *Lenins* These vom besonders aggressiven und räuberischen Charakter des deutschen Imperialismus als Folge der Verschmelzung der Interessen des Industrie- und Finanzkapitals mit denen des Junkertums[67] und im Versuch, die bisherige deutsche Geschichtsauffassung zu widerlegen[68]. *Norden* bemüht sich, die wirtschaftliche Verflechtung der deutschen Großindustrie und ihren auf persönlichen Verbindungen beruhenden Einfluß auf die deutsche Politik zu zeigen[69], *Kuczynski* widmete ein zweibändiges Werk den Monopolen und Unternehmerverbänden und den Propagandaorganisationen des Monopolkapitals. Dazu zählt er unter anderen den Alldeutschen Verband, die Deutsche Kolonialgesellschaft, den Deutschen Flottenverein und den Ostmarkenverein[70].

Die Geschichte der Arbeiterbewegung und die Weimarer Republik in sowjetdeutscher Sicht

Vor allem aber wird die deutsche Arbeiterbewegung, deren Repräsentanten zugleich als beste Vertreter der nationalen Interessen des deutschen Volkes gelten, in den Mittelpunkt der Darstellung gerückt, denn die SED betrachtet sich als Fortsetzer und Vollstrecker ihrer Traditionen. Die historische Entwicklungslinie verläuft nach der heute in der SBZ offiziell geltenden Auffassung von *Marx* und *Engels* über August *Bebel* und Wilhelm *Liebknecht* zu Karl *Liebknecht* und Rosa *Luxemburg* und führt dann über Ernst *Thälmann*, welcher der KPD „das feste Fundament des Marxismus-Leninismus erkämpft“ und stets in „unerschütterlicher Treue zur Sowjetunion“ gestanden habe[71], zu den heutigen Machthabern der SED. Entsprechend dem Urteil der marxistischen Klassiker aber wird an Bebel, den beiden Liebknechts und Rosa Luxemburg teilweise auch eine scharfe Kritik geübt. So wird Bebel und Liebknecht die Vereinigung mit den Lassalleanern auf dem Gothaer Parteitag (1875) vorgeworfen, durch welche die Arbeiterbewegung „entmannt“ und ihres revolutionären Charakters „entkleidet“ worden sei[72]; der „Opportunismus“ sei in die Arbeiterbewegung eingedrungen und habe im weiteren Verlauf zum Bernsteinschen „Revisionismus“ geführt[73], durch den es zu der „schmachvollen Kapitulation“ der Sozialdemokratie vor dem Imperialismus beim Ausbruch des Ersten Weltkrieges — gemeint ist die Zustimmung der SPD zu den Kriegskrediten — gekommen sei[74]. Als Fehler Karl Liebknechts und Rosa Luxemburgs werden, namentlich im Zusammenhang mit einer breiten Diskussion der Novemberrevolution von 1918, die Unterschätzung organisatorischer Fragen und ein zu starkes Vertrauen auf die spontane Entwicklung der Massenbewegung, ferner die Verkennung der Bedeutung der nationalen Frage und der Notwendigkeit des Bündnisses der Arbeiterschaft mit den „werktätigen“ Bauern genannt[75]. Das Nichtvorhandensein einer revolutionären Partei — der Spartakubund habe nur einen losen Zusammenschluß der fortschrittlichsten revolutionären Kräfte der Arbeiterklasse gebracht — sei eine der Hauptursachen für das Scheitern der Revolution gewesen, deren Sieg entwicklungsgeschichtlich möglich gewesen wäre[76]. Die Gründung der KPD sei zu spät erfolgt; sie sei auch nicht genügend in den Massen vorbereitet gewesen und von diesen daher nicht als „ein Akt zur Einigung der durch die sozialdemokratische Kriegspolitik gespaltenen Arbeiterklasse“ verstanden worden[77].

Die schärfste Kritik aber richtet sich bei der Erörterung dieser Zeit gegen die Sozialdemokratie und insbesondere gegen *Ebert*, *Scheidemann* und *Noske;* sie seien für die Spaltung der Arbeiterbewegung verantwortlich und hätten mit ihrer „konterrevolutionären Rolle“ an der deutschen Arbeiterbewegung und dem deutschen Volk „Verrat“ geübt[78]. Aehnlich negativ und einseitig ist auch die Bewertung der SPD-Politik in der Weimarer Zeit: immer wieder sei die von der KPD erstrebte Wiederherstellung der Einheit der deutschen Arbeiterbewegung an der Haltung der SPD gescheitert, die nichts mehr gefürchtet habe, als durch ein Zusammengehen mit der KPD ihre Koalitionsfähigkeit mit den bürgerlichen Parteien einzubüßen[79].

Das Urteil der sowjetdeutschen Historiker über die Gesamtgeschichte der Weimarer Republik geht davon aus, daß diese ein Staat imperialistischen Charakters gewesen sei. Das deutsche Monopolkapital, der Hauptträger des Imperialismus, habe, nachdem die Novemberrevolution zum Unglück des deutschen Volkes gescheitert sei, mit Hilfe des amerikanischen Monopolkapitals schon bald wieder den beherrschenden Einfluß erlangt, den es vor dem Ersten Weltkrieg besessen habe. Durch diese „Verschwörung“ des deutschen und amerikanischen Monopolkapitals sei der Weg zum Zweiten Weltkrieg gebahnt worden[80], während die Sowjetunion schon damals wie heute die festeste Stütze aller Friedenskräfte und der beste Freund aller für ihre Befreiung von nationaler und kapitalistischer Ausbeutung kämpfenden Volksmassen gewesen sei[81]. Die Geschichtsschreibung tritt deutlich in den Dienst der Rechtfertigung der kommunistischen Politik der Gegenwart in Mitteldeutschland und der Frontstellung gegen den „imperialistischen“ Westen. Die Grenze zwischen Wissenschaft und Propaganda wird weitgehend verwischt — eine deutliche Folge des von den sowjetdeutschen Historikern

für ihre Arbeit gewählten Leitprinzips, „eine scharfe Waffe in dem Daseinskampf unseres Volkes für Frieden, Einheit, Demokratie und Sozialismus" zu schaffen[82].

Anmerkungen

[50]) Vgl. L. *Stern:* „Disposition des Hochschul-Lehrbuchs der Geschichte des deutschen Volkes (1. Bd.) / bis 1400 /" in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft,* 1. Jg., 1953, S. 628—646.

[51]) Vgl. dazu meinen Aufsatz „Fortschrittliche Geschichtsbetrachtung, die deutsche Ostkolonisation in der Perspektive der SED" in: *SBZ-Archiv,* 4. Jg., 1953, Nr. 17.

[52]) F. H. *Gentzen,* in: *Einheit,* 7. Jg., 1952, Heft 4.

[53]) Da *Meusel* sich in der „Disposition des Hochschul-Lehrbuchs der Geschichte des deutschen Volkes (1400—1648)" in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft,* 1. Jg., 1953, Heft 5, S. 759—774, auf Stichworte beschränkt, werden hier ergänzend seine Ausführungen auf einer vom Museum für deutsche Geschichte veranstalteten Diskussion über das Verhältnis Luthers zum revolutionären Bauernaufstand herangezogen. In: *Neues Deutschland,* 31. Januar 1953.

[54]) „Zur Periodisierung der deutschen Geschichte der Feudalzeit" in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft,* 2. Jg., 1954, Heft 1, S. 133—151.

[55]) W. *Stanczus* im Rahmen der „Diskussion um Luther und die deutsche Reformation" in *Neues Deutschland,* 31. Januar 1953. — Vgl. ferner W. *Meusel:* „Thomas *Müntzer* und seine Zeit", Berlin 1952. Die Besprechung des Werkes in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft,* 1. Jg., 1953, Heft 6, S. 968 ff., rühmt als besonderen Vorzug „die leidenschaftliche und konsequente Parteinahme für die Sache der Bauern und für das Werk Thomas Müntzers . . ."

[56]) H. *Warnecke:* „Die Lehren des deutschen Bauernkrieges" in *Einheit,* 1946, Heft 2.

[57]) Vgl. G. *Schilfert:* „Disposition des Hochschul-Lehrbuchs der Geschichte des deutschen Volkes (1648—1789)" in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft,* 1. Jg., 1953, Heft 5, S. 775 bis 788.

[58]) 1. Bd., 1953, S. 88—96: S. *Dallmann:* „Militarismus und nationale Streitkräfte".

[59]) „Die beiden ‚Großen'" in: „Um die Nation", Berlin 1952, S. 24.

[60]) *Norden,* a. a. O. (Anm. 59). Die charakteristischsten Sätze Nordens über Friedrich den Großen lauten: „Ein philosophisch gebildeter Mensch, talentierter Schriftsteller und nicht unbegabter Musiker dazu, hat er nie eine deutsche Berufung in sich gefühlt. Im Gegenteil, alles, was dem Deutschen ein Gegenstand der Verehrung ist, war ihm zuwider; er haßte das Nibelungenlied, die Bilder des Lucas Cranach blieben ihm nur Gegenstand von Zoten, die großen deutschen Schriftsteller seiner Zeit, Lessing und den jungen Goethe, konnte er nicht ausstehen, und mit der deutschen Sprache selbst stand er bekanntlich auf dem Kriegsfuß. Er war der Organisator und Initiator des deutschen Bürgerkrieges und stand bei seinen Feldzügen, die er auf deutschem Boden meist gegen Deutsche führte, im Solde des Auslandes, das ihn als Zerstörer der unerwünschten Reichseinheit betrachtete und benutzte."

[61]) Vgl. die Darstellung im „Lehrbuch für das 7. Schuljahr", Teil I, 1951, S. 39—80, und Teil II, 1951, S. 7—35, sowie den in Anm. 27 erwähnten Aufsatz aus *Neues Deutschland,* 26. 6. 1952.

[62]) Vgl. K. *Obermann:* „Disposition des Hochschul-Lehrbuches der Geschichte des deutschen Volkes (1815—1849)" in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft,* 2. Jg., 1954, Heft 1, S. 109—132.

[63]) Für die folgenden Abschnitte liegen noch keine Dispositionen des Hochschul-Lehrbuchs vor.

[64]) „Der Kampf um die Einheit in der deutschen Geschichte" in: *Geschichte in der Schule,* 1. Jg., 1948, Heft 1/2.

[65]) „Die nationale Frage in der imperialistischen Epoche" in: „Um die Nation", Berlin 1952, S. 51—52.

[66]) Vgl. A. *Schreiner:* „Zur Geschichte der deutschen Außenpolitik 1871—1945", Bd. 1. (1871—1918), Berlin 1952.

[67]) Vgl. W. M. *Chwostow:* „Geschichte der Neuzeit", 4. Aufl., Berlin 1952, S. 39 ff. (Uebersetzung aus dem Russischen.)

[68]) Vgl. A. *Schreiner,* a. a. O.

[69]) „Lehren deutscher Geschichte, Zur politischen Rolle des Finanzkapitals und der Junker", Berlin 1947.

[70]) „Studien zur Geschichte des Imperialismus", 2 Bände, Berlin 1948/1950.

[71]) H. *Matern:* „Der Kampf Ernst Thälmanns um die ideologischen Grundlagen" in: *Einheit,* 7. Jg., 1952, Heft 4.

[72]) Vgl. H. *Scheler:* „Der Gothaer Vereinigungsparteitag 1875" in: *Einheit,* 5. Jg., 1950, Heft 5.

[73]) Vgl. F. *Oelssner:* „Der Kompromiß von Gotha und seine Lehren" und die Besprechung von R. O. *Gropp:* „Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung" in: *Einheit,* 5. Jg., 1950, Heft 7.

[74]) R. *Lindau:* „Zum 30. Jahrestag der Gründung der KPD" in: *Einheit,* 4. Jg., 1949, Heft 1. Vgl. auch W. *Ulbricht:* „Die grundlegenden Fehler der deutschen Arbeiterbewegung vor dem ersten Weltkrieg" in: *Einheit,* 5. Jg., 1950, Heft 6.

[75]) F. *Oelssner:* „Ueber den Charakter der November-Revolution" in: *Einheit,* 3. Jg., 1948, Heft 10. Vgl. auch W. *Pieck:* „Die November-Revolution" in: *Einheit,* 3. Jg., 1948, Heft 10; O. *Grotewohl:* „Die Fehler von 1918", dortselbst; F, *Oelssner:* „Rosa Luxemburg; eine kritische biographische Skizze", Berlin 1951; W. *Bartel:* „Zur historischen Stellung der deutschen Linken" in: *Einheit,* 4. Jg., 1949, Heft 1; E. *Ullmann:* „Rosa Luxemburg — ein hervorragendes Vorbild im Kampf für Frieden, Demokratie und Sozialismus" in: *Geschichte in der Schule,* 4. Jg., 1951, Heft 3, 5, 6.

[76]) W. *Ulbricht:* „Die Hauptlehre von 1918" in: *Einheit,* 3. Jg., 1948, Heft 10.

[77]) R. *Lindau:* „Zum 30. Jahrestag der Gründung der KPD" in: *Einheit,* 4. Jg., 1949, Heft 1.

[78]) Vgl. W. *Ulbricht:* „Der Zusammenbruch Deutschlands im ersten Weltkrieg und die November-Revolution" in: *Einheit,* 5. Jg., 1950, Heft 11; derselbe: „Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung", Bd. 1, Berlin 1953; F. *Oelssner:* „Ueber den Charakter der November-Revolution" in: *Einheit,* 3. Jg., 1948, Heft 10; R. *Lindau:* „Zur Vorgeschichte und Geschichte der deutschen November-Revolution" in: *Einheit,* 2. Jg., 1947, Heft 11. — Eine besonders scharfe Verurteilung finden naturgemäß der Einsatz freiwilliger Formationen gegen die Revolutionäre und die Aufstellung und Entsendung von Freikorps und Truppen in das Baltikum. Vgl. W. *Ulbricht,* a. a. O., und F. *Klein:* „Der deutsche Anteil an den Interventionskriegen gegen Sowjetrußland im Jahre 1919" in: *Geschichte in der Schule,* 5. Jg., 1952, Heft 2.

[79]) Vgl. R. *Lindau:* „Zum 30. Jahrestag der KPD" in: *Einheit,* 4. Jg., 1949, Heft 1.

[80]) Vgl. K. *Obermann:* „Die Beziehungen des amerikanischen Imperialismus zum deutschen Imperialismus in der Zeit der Weimarer Republik (1918—1925)", Berlin 1952.

[81]) Vgl. auch F. *Klein:* „Die diplomatischen Beziehungen Deutschlands zur Sowjetunion 1917—1932", Berlin 1952.

[82]) Vorwort in *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft,* 1. Jg., 1953, Heft 1, S. 6.

Die Schlußakte der Londoner Neunmächtekonferenz vom 3. Oktober 1954

Die Konferenz der neun Mächte, Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika, hat von Dienstag, dem 28. September, bis Sonntag, dem 3. Oktober, in London getagt. Sie behandelte die wichtigsten Probleme der westlichen Welt, Sicherheit und europäische Integration im Rahmen einer dem Frieden und der Freiheit dienenden Atlantischen Gemeinschaft, die in Entwicklung begriffen ist. In diesem Zusammenhang prüfte die Konferenz die Frage, wie die volle Assoziierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Westen sowie der deutsche Verteidigungsbeitrag gewährleistet werden könnten.

Belgien war vertreten durch Seine Exzellenz Herrn P.-H. *Spaak*.

Die Bundesrepublik Deutschland war vertreten durch Seine Exzellenz Herrn Dr. K. *Adenauer*.

Frankreich war vertreten durch Seine Exzellenz Herrn P. *Mendès-France*.

Italien war vertreten durch Seine Exzellenz Herrn Professor G. *Martino*.

Kanada war vertreten durch Seine Exzellenz Herrn L. B. *Pearson*.

Luxemburg war vertreten durch Seine Exzellenz Herrn J. *Bech*.

Die Niederlande waren vertreten durch seine Exzellenz Herrn J. W. *Beyen*.

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland war vertreten durch Seine Exzellenz Herrn A. *Eden*, M. C., M. P.

Die Vereinigten Staaten von Amerika waren vertreten durch Seine Exzellenz Herrn J. F. *Dulles*.

Alle Beschlüsse der Konferenz sind Teil einer allgemeinen Regelung, die unmittelbar oder mittelbar alle NATO-Mächte angeht und die daher dem Nordatlantikrat zur Kenntnisnahme oder zur Beschlußfassung vorgelegt werden wird.

I. Deutschland

Die Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten erklären, daß sie die Politik verfolgen, das Besatzungsregime in der Bundesrepublik so bald wie möglich zu beenden, das Besatzungsstatut aufzuheben und die Alliierte Hohe Kommission abzuschaffen. Die Drei Regierungen werden weiterhin bestimmte Verantwortlichkeiten in Deutschland wahrnehmen, die sich aus der internationalen Lage ergeben.

Es ist beabsichtigt, sobald die erforderlichen parlamentarischen Verfahren beendet sind, die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen für diese Zwecke abzuschließen und in Kraft zu setzen. Ein allgemeines Einvernehmen über den Inhalt dieser Vereinbarungen wurde bereits erzielt, und Vertreter der Vier Regierungen werden in allernächster Zeit zusammenkommen, um die endgültigen Texte fertigzustellen. Die vereinbarten Abmachungen können entweder vor den Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag oder gleichzeitig damit in Kraft gesetzt werden.

Da etwas Zeit erforderlich sein wird, um diese Abmachungen fertigzustellen, haben die Drei Regierungen inzwischen folgende *Grundsatzerklärung* abgegeben:

„In der Ueberzeugung, daß einem großen Land nicht länger die Rechte vorenthalten werden dürfen, die einem freien und demokratischen Volk von Rechts wegen zustehen, und

in dem Wunsche, die Bundesrepublik Deutschland als gleichberechtigten Partner mit ihren Bemühungen um Frieden und Sicherheit zu vereinigen,

wünschen die Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika, das Besatzungsregime so bald wie möglich zu beenden.

Zur Erfüllung dieser Politik bedarf es der Regelung von Einzelfragen, um mit der Vergangenheit abzuschließen und die Zukunft vorzubereiten, und des Abschlusses entsprechender parlamentarischer Verfahren.

In der Zwischenzeit weisen die Drei Regierungen ihre Hohen Kommissare an, unverzüglich im Geiste dieser Politik zu handeln. Insbesondere werden die Hohen Kommissare keinen Gebrauch von den Befugnissen machen, die aufgegeben werden sollen, es sei denn im Einvernehmen mit der Bundesregierung; dies gilt nicht auf den Gebieten der Abrüstung und Entmilitarisierung und in Fällen, in denen die Bundesregierung aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Maßnahmen zu treffen oder die Verpflichtungen zu übernehmen, die in der vereinbarten Abmachung vorgesehen sind."

II. Brüsseler Vertrag

Der Brüsseler Vertrag wird verstärkt und ausgebaut werden, um ihn zu einem wirksameren Kern der europäischen Integration zu gestalten. Zu diesem Zwecke sind folgende Abmachungen vereinbart worden:

a) Die Bundesrepublik Deutschland und Italien werden aufgefordert werden, dem Vertrag beizutreten, der in geeigneter Weise geändert wird, um dem Ziel der europäischen Einheit Nachdruck zu verleihen; die beiden Staaten haben sich zu diesem Beitritt bereit erklärt. Das System der gegenseitigen automatischen Beistandsleistung im Angriffsfalle wird damit auf die Bundesrepublik Deutschland und Italien ausgedehnt werden.

b) Die Struktur des Brüsseler Vertrages wird verstärkt werden. Insbesondere wird der in dem Vertrag vorgesehene Konsultativrat ein Rat mit Entscheidungsbefugnissen werden.

c) Der Aufgabenbereich der Brüsseler Vertragsorganisation wird erweitert, um folgende weiteren wichtigen Funktionen einzuschließen:

— Der Umfang und die allgemeine Beschaffenheit des deutschen Verteidigungsbeitrages werden dem für die EVG festgesetzten Beitrag entsprechen.

— Der maximale Verteidigungsbeitrag, den alle Mitglieder der Brüsseler Vertragsorganisation zur NATO leisten, wird durch ein besonderes Abkommen festgesetzt, das die zahlenmäßigen Stärken bestimmt,

welche nur mit einstimmiger Zustimmung erhöht werden können.

— Die Stärke und Bewaffnung der Heimatverteidigungsstreitkräfte und der Polizei der Mitgliedstaaten der Brüsseler Vertragsorganisation auf dem Kontinent werden durch Abmachungen innerhalb dieser Organisation festgesetzt unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgabe, der bestehenden Stärke und des Bedarfs.

Die Mächte des Brüsseler Vertrages vereinbaren, als Teil der Organisation des Brüsseler Vertrages eine Dienststelle für die Kontrolle der kontinentalen Rüstung der kontinentalen Mitglieder der Organisation des Brüsseler Vertrages zu errichten.

Die Bestimmungen lauten im einzelnen wie folgt:

1. Die Dienststelle hat folgende Aufgaben:

a) dafür Sorge zu tragen, daß das Verbot der Herstellung von Rüstung bestimmter Kategorien, wie es zwischen den Brüsseler Mächten vereinbart wurde, eingehalten wird;

b) die Höhe der Rüstungsbestände zu kontrollieren, die von jedem Staat auf dem Kontinent von den im nachstehenden Absatz erwähnten Typen unterhalten werden. Diese Kontrolle erstreckt sich auf die Erzeugung und Einfuhr in dem Maße, das erforderlich ist, um die Kontrolle der Bestände wirksam zu gestalten.

2. Die nach Absatz 1 (b) zu kontrollierenden Kategorien sind:

a) Waffen der Kategorien I, II und III gemäß Anlage II zu Artikel 107 des EVG-Vertrages;

b) Waffen der anderen Kategorien gemäß Anlage II zu Artikel 107 des EVG-Vertrages;

c) eine Reihe schwerer Waffen aus Anlage I desselben Artikels, die später von einer Gruppe von Sachverständigen zu bestimmen wäre.

Es werden Maßnahmen getroffen, um für den Zivilverbrauch bestimmte Rohstoffe und Fertigerzeugnisse der oben erwähnten Aufstellungen von der Kontrolle auszunehmen.

3. Was die in Absatz 2 (a) erwähnten Waffen betrifft, so wird, sobald die Staaten, die das Recht zur Erzeugung dieser Waffen nicht aufgegeben haben, das Versuchsstadium abgeschlossen haben und zur eigentlichen Erzeugung dieser Waffen übergehen, die Höhe der Lagerbestände, welche sie auf dem Kontinent unterhalten dürfen, vom Rat des Brüsseler Vertrages mit Mehrheitsbeschluß festgelegt.

4. Die kontinentalen Mitglieder der Organisation des Brüsseler Vertrages vereinbaren, weder Läger anzulegen noch die in Absatz 2 (b) und (c) genannten Waffen zu erzeugen, über das (a) für die Ausrüstung ihrer Streitkräfte unter Berücksichtigung aller Einfuhren einschließlich der Außenhilfe und (b) für die Ausfuhr erforderliche Maß hinaus.

5. Der Bedarf für ihre NATO-Streitkräfte wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Jahreserhebung und der Empfehlungen der militärischen Behörden der NATO festgelegt.

6. Für Streitkräfte, die unter nationaler Kontrolle verbleiben, muß die Höhe der Lagerbestände der Stärke und der Aufgabe dieser Streitkräfte entsprechen. Diese Höhe ist der Dienststelle zu melden.

7. Alle Ein- und Ausfuhren der kontrollierten Waffen sind der Dienststelle zu melden.

8. Die Dienststelle wird tätig durch Prüfung und Gegenüberstellung statistischer und haushaltstechnischer Angaben. Sie macht Stichproben und führt Besichtigungen und Inspektionen durch, soweit diese zur Erfüllung ihrer in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben gegebenenfalls erforderlich sind.

9. Die grundlegenden Verfahrensvorschriften für die Dienststelle sind in einem Protokoll zu dem Brüsseler Vertrag niederzulegen.

10. Stellt die Dienststelle fest, daß die Verbote nicht eingehalten werden oder daß die angemessene Höhe der Lagerbestände überschritten wird, so unterrichtet sie den Brüsseler Rat entsprechend.

11. Die Dienststelle berichtet dem Brüsseler Rat, dem gegenüber sie verantwortlich ist; dieser trifft seine Entscheidungen über ihm von der Dienststelle vorgelegte Fragen durch Mehrheitsbeschluß.

12. Der Brüsseler Rat erstattet den Delegierten der Brüsseler Vertragsmächte bei der Beratenden Versammlung des Europarats jeweils einen Jahresbericht über seine Tätigkeit in bezug auf die Rüstungskontrolle.

13. Die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas werden die Organisation des Brüsseler Vertrages von der militärischen Hilfe in Kenntnis setzen, die an die kontinentalen Mitglieder dieser Organisation verteilt wird. Die Organisation kann dazu schriftlich Stellung nehmen.

14. Der Brüsseler Rat wird eine Arbeitsgruppe bilden, um den von der französischen Regierung vorgelegten Entwurf einer Direktive und sonstige Dokumente zu prüfen, die gegebenenfalls zur Frage der Rüstungsproduktion und -normung vorgelegt werden.

15. Die Brüsseler Vertragsmächte haben die nachstehende *Erklärung des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland* zur Kenntnis genommen und bekunden ihr Einverständnis damit:

„Der Bundeskanzler erklärt:

daß sich die Bundesrepublik verpflichtet, auf ihrem Gebiet keine Atomwaffen, chemischen Waffen oder biologischen Waffen herzustellen, wie sie in der beigefügten Liste unter I, II und III näher beschrieben sind;

daß sie sich ferner verpflichtet, auf ihrem Gebiet diejenigen Waffen nicht herzustellen, wie sie in der beigefügten Liste unter IV, V und VI näher beschrieben sind. Eine Aenderung oder Aufhebung des Inhalts der Ziffern IV, V und VI kann auf Antrag der Bundesrepublik durch einen Beschluß des Brüsseler Ministerrats mit Zweidrittel-Mehrheit erfolgen, wenn auf Grund der Bedürfnisse der Streitkräfte ein entsprechender Vorschlag durch den zuständigen Oberbefehlshaber von NATO gemacht wird;

daß die Bundesrepublik damit einverstanden ist, die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die zuständige Behörde der Organisation des Brüsseler Vertrages überwachen zu lassen."

Liste zu der Erklärung des Bundeskanzlers

Diese Liste umfaßt die nachstehend in I bis VI definierten Waffen und die ausschließlich für ihre Produktion bestimmten Einrichtungen. Von dieser Definition sind alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen ausgenommen, die für zivile Zwecke verwandt werden oder der Forschung für wissenschaftliche, medizinische und industrielle Zwecke auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen.

I. Die Atomwaffe*

a) Als Atomwaffe gilt jede Waffe, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope enthält oder entworfen ist, sie zu enthalten oder zu verwenden, und welche — durch Explosion oder andere ungeregelte Kernumwandlung des Kernbrennstoffes oder durch Radioaktivität des Kernbrennstoffes oder radioaktive Isotope — Massenzerstörungen, Massenschaden oder Massenvergiftung hervorrufen kann.

b) Als Atomwaffe gilt ferner jeder Teil, jede Vorrichtung, jedes Aggregat oder Material, welches eigens für eine unter (a) aufgeführte Waffe entworfen oder in erster Linie in ihr verwendbar ist.

c) Als Kernbrennstoff gemäß der vorangehenden Definition gilt Plutonium, U 233, U 235 (einschließlich U 235, welches in Uran enthalten ist, das mit mehr als 2,1 Gewichtsprozent U 235 angereichert wurde) sowie jedes andere Material, welches geeignet ist, beträchtliche Mengen Atomenergie durch Kernspaltung oder -vereinigung oder eine andere Kernreaktion des Materials freizumachen. Die vorstehenden Materialien werden als Kernbrennstoff angesehen, einerlei in welchem chemischen oder physikalischen Zustand sie vorliegen.

II. Die chemische Waffe

a) Als chemische Waffe gilt jede Einrichtung oder jedes Gerät, welche(s) eigens entworfen wurde, um für militärische Zwecke die erstickenden, toxischen, reizerregenden, lähmenden, wachstumregelnden, die Schmierwirkung zerstörenden und katalytischen Eigenschaften irgendeiner chemischen Substanz auszunutzen.

b) Mit der unter (c) gemachten Einschränkung sind chemische Substanzen, die derartige Eigenschaften besitzen und für die Verwendung in Einrichtungen und Geräten gemäß (a) in Frage kommen, in dieser Definition einbegriffen.

c) Von dieser Definition sind ausgenommen Einrichtungen oder Geräte sowie solche Mengen der chemischen Substanzen, wie unter (a) und (b) aufgeführt, die für den zivilen Friedensbedarf erforderlich sind.

III. Die biologische Waffe

a) Als biologische Waffe gilt jede Einrichtung oder jedes Gerät, welche(s) eigens entworfen wurde, um für militärische Zwecke schädliche Insekten oder andere lebende oder tote Organismen oder ihre toxischen Produkte zu verwenden.

b) Mit der in (c) gemachten Einschränkung sind in dieser Definition Insekten, Organismen und ihre toxischen Produkte eingeschlossen, soweit sie der Art und Menge nach für die Verwendung in den unter (a) aufgeführten Einrichtungen oder Geräten in Frage kommen.

c) Von dieser Definition sind ausgenommen Einrichtungen oder Geräte und solche Mengen von Insekten, Organismen und ihre toxischen Produkte, wie unter (a) und (b) aufgeführt, die für den zivilen Friedensbedarf erforderlich sind.

IV. Weittragende Geschosse, gelenkte Geschosse und Influenzminen

a) Mit der unter (d) gemachten Einschränkung gelten als weittragende Geschosse und gelenkte Geschosse Geschosse, die so beschaffen sind, daß die Geschwindigkeit oder die Bewegungsrichtung nach dem Augenblick des Abschusses durch eine Vorrichtung oder einen Mechanismus innerhalb oder außerhalb des Geschosses beeinflußt werden kann. Hierin sind die Waffen der V-Bauart, die während des letzen Krieges entwickelt wurden, und ihre weiteren Abwandlungen eingeschlossen. Die Verbrennung wird als ein Mechanismus betrachtet, der in der Lage ist, die Geschwindigkeit zu beeinflussen.

b) Mit der unter (d) gemachten Einschränkung gelten als Influenzminen solche Seeminen, deren Explosion selbsttätig durch allein von außen kommende Einflüsse ausgelöst werden kann. Hierin sind Influenzminen, die während des letzten Krieges entwickelt wurden, und ihre weiteren Abwandlungen eingeschlossen.

c) In diese Definition sind eingeschlossen Teile, Vorrichtungen oder Aggregate, die eigens für die Verwendung in oder zusammen mit den unter (a) und (b) aufgeführten Waffen entworfen sind.

d) Von dieser Definition sind ausgenommen die Annäherungszünder und gelenkten Geschosse mit kurzer Reichweite für die Luftabwehr, die folgende Merkmale nicht überschreiten:

— Länge . . . . 2 m
— Durchmesser . . . . 30 cm
— Geschwindigkeit . . . . 660 m/sec.
— Reichweite . . . . 32 km
— Gewicht des Sprengkopfs einschl. Füllung 22,5 kg

V. Kriegsschiffe mit Ausnahme von kleineren Schiffen für Verteidigungszwecke

Als Kriegsschiffe mit Ausnahme von kleineren Schiffen für Verteidigungszwecke gelten:

a) Kriegsschiffe mit mehr als 3000 t Wasserverdrängung.
b) Unterseeboote mit mit als 350 t Wasserverdrängung.
c) Alle Kriegsschiffe, die in anderer Weise als durch Dampf-, Diesel- oder Benzinmotoren oder Gasturbinen oder Strahltriebwerke angetrieben werden.

VI. Bombenflugzeuge für strategische Zwecke.

*
* *

16. Auf allen Gebieten ist eine möglichst enge Zusammenarbeit mit NATO herzustellen.

III. Zusicherungen der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und Kanadas

Der *Außenminister der Vereinigten Staaten* legte in der nachstehenden *Erklärung* dar, daß die Vereinigten Staaten bereit seien, der europäischen Einheit weiterhin ihre Unterstützung zu leihen:

„Wenn es unter Benutzung des Brüsseler Vertrages als Kern möglich ist, in diesem neuen Rahmen eine stetige Hoffnung auf Einigkeit unter den hier vertretenen Staaten Europas zu finden, und wenn die Hoffnungen, die in die EVG gesetzt wurden, sinnvoll auf die Abmachungen übertragen werden können, die das Ergebnis dieser Konferenz sein werden, dann bin ich bereit, dem Präsidenten zu empfehlen, die Zusicherung zu erneuern, die er im letzten Frühjahr im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft gemacht hat. Diese Zusicherung würde dahingehen, daß die Vereinigten Staaten weiterhin in Europa einschließlich Deutschlands diejenigen Verbände ihrer Streitkräfte belassen werden, die gegebenenfalls erforderlich und angemessen sind, um einen fairen Bei-

*) *Anmerkung der Redaktion:*

Die Abschnitte I—IV sind wörtlich der Anlage II zu Artikel 107 des EVG-Vertrages entnommen. Dabei ist jedoch der Absatz I (c) in Fortfall gekommen. Der Absatz I (c) hatte folgenden Wortlaut:

„c) Als eigens für Atomwaffen entworfenes oder in erster Linie dafür verwendbares Material gilt jede 500 g überschreitende Menge von Kernbrennstoff, die im Laufe eines Jahres hergestellt wird."

(Vgl. hierzu den Wortlaut des EVG-Vertrages in „Die Vertragswerke von Bonn und Paris vom Mai 1952" (Dokumente und Berichte des Europa-Archivs, Band 10), Frankfurt a. M. 1952, siehe insbesondere S. 230.)

trag zu dem zu leisten, was für die gemeinsame Verteidigung des nordatlantischen Gebiets benötigt wird, solange eine Bedrohung dieses Gebiets besteht, und weiterhin diese Streitkräfte im Einklang mit der vereinbarten Nordatlantikstrategie für die Verteidigung dieses Gebiets einsetzen werden."

Das Vereinigte Königreich bestätigte seine aktive Teilnahme an der Organisation des Brüsseler Vertrages und gab die folgende *Zusicherung über die weitere Stationierung von Streitkräften des Vereinigten Königreiches auf dem europäischen Kontinent* ab:

„Das Vereinigte Königreich wird auf dem europäischen Festland einschließlich Deutschlands die Effektivstärke seiner jetzt SACEUR zugeteilten Streitkräfte, vier Divisionen und die taktische Luftwaffe oder was immer SACEUR als gleichwertiges Kampfpotential ansieht, weiterhin unterhalten.

Das Vereinigte Königreich verpflichtet sich, diese Streitkräfte nicht gegen den Wunsch der Mehrheit der Mächte des Brüsseler Vertrages zurückzuziehen, die ihre Entscheidung in Kenntnis der Auffassungen von SACEUR treffen.

Diese Verpflichtung würde mit dem Vorbehalt erfolgen, daß ein akuter Notstand in Uebersee die Regierung Ihrer Majestät zwingen könnte, von diesem Verfahren abzuweichen.

Falls zu irgendeiner Zeit die Unterhaltung von Streitkräften des Vereinigten Königreichs auf dem europäischen Kontinent eine zu schwere Belastung der auswärtigen Finanzen des Vereinigten Königreichs mit sich bringt, wird das Vereinigte Königreich den Nordatlantikrat ersuchen, die finanziellen Bedingungen zu überprüfen, unter denen die Verbände unterhalten werden."

Kanada bekräftigte mit der folgenden *Erklärung* erneut seinen Entschluß, die mit seiner Mitgliedschaft in NATO verbundenen fortdauernden Verpflichtungen zu erfüllen und seine Unterstützung für das Ziel der europäischen Einheit zu leisten:

„Für uns bleibt die Organisation des Nordatlantikpakts der Kernpunkt unserer Beteiligung an der kollektiven Verteidigung und unserer Hoffnung auf die Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit mit den anderen Völkern der Atlantischen Gemeinschaft. Als solcher bleibt sie eine Grundlage der kanadischen Außenpolitik. Indem wir so unseren Glauben an die Organisation des Nordatlantikpakts nachdrücklich zum Ausdruck bringen, begrüßen wir den geplanten Ausbau des Brüsseler Vertrages. Wir sehen einem Ausbau der Beziehungen, im Rahmen von NATO, mit der neuen Organisation des Brüsseler Vertrages, mit deren Mitgliedstaaten uns bereits so enge Bande verknüpfen, zuversichtlich entgegen.

IV. NATO

Die an der Konferenz teilnehmenden Mächte, die Mitglieder von NATO sind, vereinbarten, bei der nächsten Ministertagung des Nordatlantikrats zu empfehlen, daß die Bundesrepublik Deutschland unverzüglich aufgefordert werden soll, Mitglied zu werden.

Sie vereinbarten ferner, NATO zu empfehlen, ihre Organisation in folgender Hinsicht zu verstärken:

a) Alle auf dem Kontinent stationierten Streitkräfte von NATO-Staaten werden der Befehlsgewalt von SACEUR unterstellt, mit Ausnahme derjenigen Streitkräfte, mit deren Verbleiben unter nationaler Führung sich NATO einverstanden erklärt hat oder einverstanden erklären wird.

b) Die auf dem Kontinent SACEUR unterstellten Streitkräfte werden im Einklang mit der NATO-Strategie disloziert.

c) Die Stationierung dieser Streitkräfte wird von SACEUR nach Konsultation der beteiligten nationalen Behörden und im Einvernehmen mit diesen bestimmt.

d) Diese Streitkräfte dürfen ohne seine Zustimmung, die den entsprechenden politischen Richtlinien des Nordatlantikrats unterworfen ist, auf dem Kontinent weder umdisloziert noch operativ eingesetzt werden.

e) Die auf dem Kontinent SACEUR unterstellten Streitkräfte werden integriert, soweit dies mit der militärischen Schlagkraft vereinbar ist.

f) Es werden Abmachungen für eine verstärkte Koordinierung des Versorgungswesens durch SACEUR getroffen werden.

g) Die zahlenmäßige Stärke und Schlagkraft der auf dem Kontinent SACEUR unterstellten Streitkräfte sowie die Bewaffnung, Ausrüstung, das Versorgungswesen und die Reserveverbände dieser Streitkräfte auf dem Kontinent werden von SACEUR inspiziert.

Die Konferenz nahm die Ansicht aller vertretenen Regierungen zu Protokoll, daß die Geltungsdauer des Nordatlantikpaktes als unbegrenzt zu betrachten sei.

V. Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und gemeinsame Erklärung der Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika

Die folgenden Erklärungen des deutschen Bundeskanzlers sowie der Außenminister Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika wurden auf der Konferenz zu Protokoll genommen.

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

„Die Bundesrepublik Deutschland hat sich bereit erklärt, ihre Politik in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen zu gestalten, und nimmt die in Artikel 2 dieser Satzung enthaltenen Verpflichtungen an.

Anläßlich ihres Beitritts zum Nordatlantikpakt und zum Brüsseler Vertrag erklärt die Bundesrepublik Deutschland, daß sie sich aller Maßnahmen enthalten wird, die mit dem streng defensiven Charakter dieser beiden Verträge unvereinbar sind. Insbesondere verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, die Wiedervereinigung Deutschlands oder die Aenderung der gegenwärtigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland niemals mit gewaltsamen Mitteln herbeizuführen und alle zwischen der Bundesrepublik und anderen Staaten gegebenenfalls entstehenden Streitfragen mit friedlichen Mitteln zu lösen."

Erklärung der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs und Frankreichs

„Die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik,

entschlossen, ihre Bemühungen der Festigung des Friedens gemäß der Satzung der Vereinten Nationen und insbesondere der in Artikel 2 der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu widmen,

i) ihre internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln auf solche Weise zu lösen, daß der internationale Friede und die internationale Sicherheit und Gerechtigkeit nicht gefährdet werden;

ii) sich in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Gewaltanwendung zu enthalten, die sich gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit irgendeines Staates richtet oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist;

iii) den Vereinten Nationen bei jeder von diesen gemäß der vorliegenden Satzung getroffenen Maßnahmen jede Unterstützung zu gewähren und sich jeder Unterstützung irgendeines Staates zu enthalten, gegen den die Vereinten Nationen Präventivmaßnahmen oder Zwangsmaßnahmen anwenden;

iv) dafür Sorge zu tragen, daß Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, gemäß den Grundsätzen dieser Satzung handeln, soweit dies zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist;

unter Berücksichtigung des rein defensiven Charakters der Atlantischen Allianz, der in dem Nordatlantikpakt zum Ausdruck kommt, worin sie ihren Glauben an die Ziele und Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen sowie ihren Wunsch, mit allen Völkern und mit allen Regierungen in Frieden zu leben, erneut bekräftigen und sich verpflichten, ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln gemäß den Grundsätzen der Satzung zu regeln und sich im Einklang mit diesen Grundsätzen jeglicher Androhung von Gewalt oder Gewaltanwendung in ihren internationalen Beziehungen zu enthalten,

nehmen zur Kenntnis, daß die Bundesrepublik Deutschland durch eine Erklärung vom 3. Oktober 1954 die in Artikel 2 der Satzung der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtungen angenommen und sich verpflichtet hat, die Wiedervereinigung Deutschlands oder die Aenderung der gegenwärtigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland niemals mit gewaltsamen Mitteln herbeizuführen und alle zwischen der Bundesrepublik und anderen Staaten etwa entstehenden Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln zu lösen, und

erklären, daß

1. sie die Regierung der Bundesrepublik Deutschland als die einzige deutsche Regierung betrachten, die frei und rechtmäßig gebildet und daher berechtigt ist, für Deutschland als Vertreterin des deutschen Volkes in internationalen Angelegenheiten zu sprechen;

2. sie sich in ihren Beziehungen mit der Bundesrepublik an die in Artikel 2 der Satzung der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätze halten werden;

3. eine zwischen Deutschland und seinen früheren Gegnern frei vereinbarte friedensvertragliche Regelung für Gesamtdeutschland, welche die Grundlage für einen dauerhaften Frieden legen soll, ein wesentliches Ziel ihrer Politik bleibt. Die endgültige Festlegung der Grenzen Deutschlands muß bis zum Abschluß einer solchen Regelung aufgeschoben werden;

4. die Schaffung eines völlig freien und vereinigten Deutschland durch friedliche Mittel ein grundlegendes Ziel ihrer Politik bleibt;

5. die Sicherheit und das Wohl Berlins und die Aufrechterhaltung der dortigen Stellung der Drei Mächte von den Drei Mächten als wesentliche Elemente des Friedens der freien Welt in der gegenwärtigen internationalen Lage betrachtet werden. Dementsprechend werden sie innerhalb des Gebiets von Berlin Streitkräfte unterhalten, solange ihre Verantwortlichkeiten dies erfordern. Sie bekräftigen daher erneut, daß sie jeden Angriff gegen Berlin, von welcher Seite er auch kommen mag, als einen Angriff auf ihre Streitkräfte und sich selbst behandeln werden;

6. sie jede Anwendung von Gewalt, die in Verletzung der Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen die Unversehrtheit und Einheit der Atlantischen Allianz oder ihrer defensiven Ziele bedroht, als eine Bedrohung ihres eigenen Friedens und ihrer eigenen Sicherheit betrachten. Im Falle eines solchen Vorgehens werden die Drei Regierungen ihrerseits der Auffassung sein, daß die zuwiderhandelnde Regierung ihrer Rechte auf irgendeine Garantie und irgendwelche militärische Unterstützung, die im Nordatlantikpakt und in seinen Protokollen vorgesehen sind, verlustig geht. Sie werden gemäß Artikel 4 des Nordatlantikpaktes handeln, um sonstige geeignet erscheinende Maßnahmen zu treffen;

7. sie die anderen Mitgliedstaaten der Organisation des Nordatlantikpaktes auffordern werden, sich dieser Erklärung anzuschließen.

VI. Künftiges Verfahren

Die Konferenz kam überein, daß Vertreter der beteiligten Regierungen vordringlich den Wortlaut von Vereinbarungen ausarbeiten, in denen die vorstehend niedergelegten Grundsätze im einzelnen verwirklicht werden. Diese Vereinbarungen werden, soweit erforderlich, dem Nordatlantikrat und den Vier mit dem künftigen Status der Bundesrepublik unmittelbar befaßten Regierungen vorgelegt. Die Konferenz gab der Hoffnung Ausdruck, daß am 22. Oktober eine Ministertagung des Nordatlantikrates stattfinden kann, um über NATO berührende Vereinbarungen zu beschließen. Dieser Konferenz werden Zusammenkünfte der Vier Außenminister über die Frage der deutschen Souveränität sowie der Neun Außenminister vorausgehen.

Diese Abkommen und Abmachungen stellen einen bedeutsamen Beitrag zum Weltfrieden dar. Nunmehr ist ein Westeuropa im Entstehen, das auf der Grundlage der engen Assoziierung des Vereinigten Königreiches mit dem Kontinent und der sich vertiefenden Freundschaft zwischen den Teilnehmerstaaten die Atlantische Gemeinschaft festigen wird. Das von der Konferenz ausgearbeitete System wird die Entwicklung der europäischen Einheit und Integration fördern.

Die folgenden Dokumente sind der Schlußakte beigefügt und sind Teil derselben:

Entwurf einer Erklärung und Entwurf eines Protokolls zum Brüsseler Vertrag;

voller Wortlaut der Erklärungen der Herren Dulles, Eden und Pearson in der vierten Plenarsitzung am 29. September;

Konferenzdokument über den deutschen Verteidigungsbeitrag und Abmachungen, die auf die Streitkräfte von SACEUR auf dem Kontinent Anwendung finden.

Anlage 1

Entwurf einer Erklärung, mit welcher die Bundesrepublik Deutschland und Italien eingeladen werden, dem Brüsseler Vertrag beizutreten

Die Regierungen Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs, als Partner des Brüsseler Vertrags vom 17. März 1948 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit und über berechtigte kollektive Selbstverteidigung,

sind sich bewußt, daß die Grundsätze, auf die sich die vom Brüsseler Vertrag geschaffene Assoziierung stützt, auch von der Bundesrepublik Deutschland und von Italien anerkannt und angewendet werden;

nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, daß ihre Friedensliebe und ihre Treue zu demokratischen Einrichtungen gemeinsame Bande zwischen den Staaten Westeuropas darstellen;

sind davon überzeugt, daß eine Assoziierung mit der Bundesrepublik Deutschland und mit Italien einen neuen und wesentlichen Schritt in der im Vertrag bereits angedeuteten Richtung darstellen würde, und

beschließen:

in Anwendung des Artikels IX des Vertrags die Bundesrepublik Deutschland und Italien einzuladen, dem durch das Protokoll vom .... und ... [Liste der Abkommen und Dokumente] ...* revidierten und ergänzten Brüsseler Vertrag beizutreten.

*) Diese Abkommen und Dokumente werden im endgültigen Text genau angegeben werden.

Entwurf eines Protokolls zum Brüsseler Vertrag

Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der Französischen Republik, Präsident der Französischen Union, Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg, Ihre Majestät die Königin der Niederlande und Ihre Majestät die Königin von Großbritannien und Nordirland und Ihrer anderen Gebiete und Territorien, Haupt des Commonwealth, als Partner des am 17. März 1948 in Brüssel unterzeichneten Vertrags über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit und über kollektive Selbstverteidigung (im folgenden als der Vertrag bezeichnet), einerseits

und der Präsident der Bundesrepublik Deutschland und der Präsident der Italienischen Republik andererseits

haben,

von dem gemeinsamen Willen beseelt, den Frieden und die Sicherheit zu festigen,

in dem Wunsche, zu diesem Zweck die Einheit Europas zu fördern und seine fortschreitende Integration zu unterstützen,

in der Ueberzeugung, daß der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland und Italiens zu dem Vertrag einen neuen und wesentlichen Schritt in Richtung auf diese Ziele darstellen wird,

. . . . ernannt

und sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Die Bundesrepublik Deutschland und die Italienische Republik treten hiermit dem durch dieses Protokoll und... [Liste der Abkommen und Dokumente] ...* revidierten und ergänzten Vertrag bei.

Artikel II

(a) Der Unterabsatz der Präambel des Vertrages „alle Maßnahmen zu treffen, die im Falle der Wiederaufnahme einer deutschen Angriffspolitik als notwendig erachtet werden" wird wie folgt geändert:

„die Einheit Europas zu fördern und seine fortschreitende Integration zu unterstützen".

(b) Folgender neuer Artikel wird in den Vertrag als Artikel IV aufgenommen:

„IV. In Ausführung des Vertrages werden die Hohen Vertragschließenden Teile und alle von ihnen im Rahmen des Vertrages eingesetzten Organe in engem Zusammenwirken mit der Organisation des Nordatlantikpaktes tätig werden".

Der jetzige Artikel IV des Vertrages und die folgenden Artikel sind entsprechend neu zu beziffern.

(c) Artikel VIII, früher Artikel VII, des Vertrages erhält die folgende Fassung:

„Um über alle Fragen, die Gegenstand dieses Vertrages und seines Protokolls sowie der ergänzenden Vereinbarungen und Dokumente sind, zu beraten und um den Frieden und die Sicherheit zu festigen und die Einheit Europas zu fördern und seine fortschreitende Integration sowie eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit anderen europäischen Organisationen zu unterstützen, werden die Hohen Vertragschließenden Teile einen Rat einrichten, der so organisiert sein soll, daß er seine Funktionen ständig ausüben kann. Der Rat tritt dann zusammen, wenn er es für erforderlich hält.

Auf Antrag eines der Hohen Vertragschließenden Teile wird der Rat unverzüglich einberufen, um es den Hohen Vertragschließenden Teilen zu ermöglichen, über jede Lage zu beraten, die, gleichviel an welchem Ort, den Frieden bedrohen könnte, oder über irgendeine Lage zu beraten, die eine Gefahr für die wirtschaftliche Stabilität darstellt."

Artikel III

Dieses Protokoll und die in Artikel I aufgeführten Vereinbarungen bedürfen der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sind so bald wie möglich bei der belgischen Regierung zu hinterliegen. Sie treten mit dem Tage der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.

*) Diese Abkommen und Dokumente werden im endgültigen Text genau angegeben werden.

Anlage 2

Erklärung von Mr. Dulles
in der vierten Plenarsitzung der Londoner Neunmächtekonferenz

Herr Vorsitzender, als wir annahmen, der Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft werde dem französischen Parlament unverzüglich zur Verabschiedung vorgelegt werden — das war im vergangenen Frühjahr —, gaben die Vereinigten Staaten zu verstehen, daß sie bereit seien, eine Erklärung über ihre Absichten im Hinblick auf die weitere Stationierung von Streitkräften in Europa im Falle des Inkrafttretens des Vertrags über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft abzugeben. Der Wortlaut dieser Botschaft wurde den sechs Signatarmächten des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft und auch dem Vereinigten Königreich mitgeteilt. Im wesentlichen hieß es in der Erklärung, daß die Vereinigten Staaten auch weiterhin in Europa, einschließlich Deutschlands, diejenigen Einheiten ihrer Streitkräfte unterhalten würden, die gegebenenfalls erforderlich wären, um einen fairen Beitrag der Vereinigten Staaten zu den für die gemeinsame Verteidigung des nordatlantischen Gebietes benötigten Kräften zu leisten, solange die Bedrohung dieses Gebietes anhält, und daß wir auch weiterhin diese Streitkräfte gemäß der für die Verteidigung dieses Gebietes vereinbarten nordatlantischen Strategie unterhalten würden.

Diese Erklärung enthielt noch weitere Bestimmungen — im ganzen sechs —, von denen sich die eine auf die Behandlung des Nordatlantikpaktes als eines Vertrags von unbegrenzter Dauer und nicht nur als eines für eine festgelegte Zahl von Jahren geltenden Vertrages bezog.

Ich halte es nicht für erforderlich, Ihnen den vollen Wortlaut dieser Erklärung vorzulesen, weil er, wie ich sagte, allen hier vertretenen Regierungen mitgeteilt

wurde. Ohne Zweifel sind Sie bereits mit diesem Wortlaut, der Ihnen damals zugeleitet wurde, vertraut und können ihn jederzeit einsehen.

Diese Erklärung wurde, wie ich sagte, in Erwartung des Inkrafttretens des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft abgegeben. Die Erklärung wurde abgegeben nach Konsultation mit den Führern beider Parteien im Kongreß der Vereinigten Staaten. Es hätte sich dabei um eine so feierliche und endgültige Verpflichtung gehandelt, wie sie die Vereinigten Staaten überhaupt in dieser Angelegenheit nach ihrer Verfassung übernehmen können.

Ich darf vielleicht erläutern, daß nach unserem verfassungsrechtlichen System der Präsident der Vereinigten Staaten Oberster Befehlshaber der Streitkräfte der Vereinigten Staaten ist und als solcher das Recht hat, über ihren Einsatz zu bestimmen. Hierbei handelt es sich um ein Recht, das durch Maßnahmen des Kongresses nicht beeinträchtigt werden kann. Wenn auch der Kongreß nicht die Befugnis hat, dem Präsidenten das Recht zu nehmen, als Oberster Befehlshaber der Streitkräfte diese so einzusetzen, wie er es im Interesse der Sicherheit der Vereinigten Staaten für richtig hält, so kann doch ein Präsident der Vereinigten Staaten verfassungsrechtlich seinen Nachfolger in dieser Angelegenheit nicht binden. Jeder Präsident der Vereinigten Staaten tritt sein Amt mit dem Recht an, die Streitkräfte der Vereinigten Staaten so einzusetzen, daß seiner Auffassung nach die Interessen der Vereinigten Staaten im Einklang mit den Ratschlägen, die er von seinen militärischen Beratern erhält, am besten gewahrt werden. Daher ist es verfassungsrechtlich nicht möglich, daß die Vereinigten Staaten durch Vertrag, Gesetz oder auf andere Weise eine rechtlich bindende feste Verpflichtung übernehmen, einen im voraus bestimmten Teil der Streitkräfte an irgendeinem bestimmten Ort der Welt für irgendeine bestimmte Frist zu unterhalten. Dennoch kann der Präsident eine Politik festlegen, die seiner Auffassung nach geeignet ist, gewisse Verbände der Streitkräfte der Vereinigten Staaten in bestimmten Gebieten in Durchführung dieser Politik zu unterhalten. Und falls es sich hierbei um eine grundsätzliche und grundlegende Politik handelt, ist es äußerst unwahrscheinlich, daß dieser Einsatz von Streitkräften geändert würde.

Durch diese Erklärung, auf die ich mich beziehe, sollte also, soweit dies nach unserer Verfassung möglich ist, die Entschlossenheit unserer Regierung zum Ausdruck gebracht werden, die Europäische Verteidigungsgemeinschaft zu unterstützen, indem wir einen Beitrag in Form von Streitkräften leisteten, die der Integration mit den Streitkräften dieser Gemeinschaft unterliegen würden. Diese Erklärung wurde in der Ueberzeugung abgegeben, daß die in ihr zum Ausdruck kommende Politik wegen des sehr großen Interesses verfolgt würde, das die Vereinigten Staaten an der europäischen Einigung haben, und weil unsere Nation in der Geschichte ihre Bereitschaft bewiesen hat, gewaltige Beiträge zu leisten, wenn dies nach ihrer Auffassung zu einer wirklichen Einigung Europas beiträgt.

Ich darf daran erinnern, daß dem Europäischen Wiederaufbauplan — dem Marshallplan, wie er genannt wurde — ein Kongreßgesetz zugrunde lag, in dem es hieß, daß der Zweck darin bestehe, die Einigung Europas zu fördern. Der Nordatlantikpakt stellte eine für die Vereinigten Staaten völlig einmalige Verpflichtung dar — es war wirklich das erste Mal, daß die Vereinigten Staaten ein langfristiges Bündnis dieser Art mit anderen Ländern abschlossen. Dies stand in unmittelbarem Gegensatz zu unserer früheren Politik, die wir mehr als hundert Jahre hindurch verfolgt haben. Dieser Schritt wurde erst unternommen, nachdem die europäischen Länder selbst im Rahmen dieses Brüsseler Vertrages, über den wir heute so viel reden, zusammengekommen waren. Gerade die Ermutigung, die wir hieraus schöpften, trug sehr viel dazu bei, daß wir auf diesem Weg weitergeschritten sind und uns an den Verpflichtungen im Rahmen des Nordatlantikpakts beteiligt haben.

Die ersten Maßnahmen, die für eine militärische Hilfeleistung an Europa getroffen wurden, erfolgten auf Grund des Gesetzes über die militärische Verteidigungshilfe von 1949. Darin hieß es, das Gesetz solle die Integration der Verteidigung Europas fördern. Ich glaube, die Geschichte unseres Handelns, unseres positiven und negativen Handelns zeigt, daß wir in mancher Hinsicht auf das in Europa herrschende Klima wie ein Barometer reagieren. Herrscht ein Klima der Einheit und des Zusammenhalts, so kommen von uns Unterstützung und Hilfe jeder Art. Herrscht ein Klima der Entzweiung, der Uneinigkeit, erneuter Kriegsdrohungen, der Verewigung des Kreislaufs immer wiederkehrender Kriege, so neigen wir dazu, uns zurückzuziehen.

Die Erklärung, die wir zur Unterstützung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft glaubten abgeben zu können, ging von der Annahme aus, daß es sich hierbei um einen permanenten Akt handle, der die Länder Europas, die in der Vergangenheit getrennt waren und Brutstätten des Krieges bildeten, organisch zusammenführen würde. Wir glaubten, dieser Akt würde die Länder Europas so dauerhaft, so organisch miteinander verbinden, daß wir dieses alte Kapitel als abgeschlossen betrachten und voller Hoffnung uns mit unserer Stärke Europa verpflichten könnten im Vertrauen darauf, daß sich unsere Soldaten hier in Europa in einem Gebilde befänden, das sicher und solide wäre, und daß wir unsere Truppen nicht mitten auf jenem Kontinent stationierten, der historisch gesehen der gefährlichste Brandherd der Welt ist.

Eine Verpflichtung dieser Art geht man natürlich nicht leicht ein, und ich möchte in aller Offenheit sagen, daß der Präsident der Vereinigten Staaten unter den heutigen Umständen seine Verpflichtung nicht erneuern könnte. Ueber die Vereinigten Staaten ging eine starke Welle der Enttäuschung hinweg, und insbesondere zeigt sich im Kongreß große Enttäuschung über das, was geschehen ist, und es macht sich ein Gefühl bemerkbar, daß die Lage in Europa schließlich doch recht hoffnungslos ist und daß die Vereinigten Staaten besser keine langfristigen Verpflichtungen in bezug auf Europa eingehen.

Diese Schlußfolgerung ist meiner Auffassung nach für die Nationen Europas und für die Vereinigten Staaten so verhängnisvoll, daß ich inbrünstig hoffe, was hier geschieht, möge eine andere Schlußfolgerung zulassen und die Atmosphäre und die Gefühle in den Vereinigten Staaten so ändern, daß die Vereinigten Staaten ihre Verpflichtung erneuern können, in Europa diejenigen Verbände ihrer Streitkräfte zu unterhalten, die gegebenenfalls erforderlich und angemessen sind, um unseren fairen Bei-

trag zu dem zu leisten, was für die gemeinsame Verteidigung dieses nordatlantischen Gebietes nötig ist, solange eine Bedrohung dieses Gebietes besteht. Ich kann in diesem Augenblick nicht sagen, ob eine Erneuerung dieser Verpflichtung möglich ist. Ich kann sagen, und ich muß es wiederholen, daß bei der heutigen Lage der Dinge dies nicht möglich ist. Wenn es jedoch möglich sein sollte, aus den Elementen der Lage, mit der wir uns beschäftigen, unter Benutzung des Brüsseler Vertrages als Kern, in dieser neuen Konzeption eine fortdauernde Hoffnung auf Einheit unter den hier vertretenen Ländern Europas zu finden, und wenn die Hoffnungen, die an den Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft geknüpft waren, sinnvoll auf die Vereinbarungen übertragen werden können, die sich aus dieser Konferenz ergeben, so bin ich bereit, dem Präsidenten zu empfehlen, eine Verpflichtung vergleichbar der, wie sie im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft angeboten wurde, zu erneuern.

Selbstverständlich müßte die Verpflichtung im Wortlaut geändert werden, da sie sich in der ursprünglichen Form eindeutig auf den Vertrag über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft bezog. Welche Aenderungen des Wortlautes erforderlich wären, um der Verpflichtung die „neue Linie“ zu geben, die der neuen Lage angemessen wäre, habe ich noch nicht geprüft, und dies wäre auch nicht zweckmäßig, ehe wir nicht wissen, ob sich aus den Beratungen dieser Konferenz und der ihr gegebenenfalls folgenden Zusammenkunft die Aussicht auf echte und dauerhafte Einheit ergibt.

Eine deutlichere Erklärung über die Haltung meiner Regierung zu dieser Angelegenheit kann ich heute nicht abgeben, Herr Vorsitzender. Wir sind sehr darauf bedacht, alles, was materiell und verfassungsrechtlich in unseren Kräften steht, zu tun, um jene Einigung zu fördern, die vor allem eine Lage beseitigen wird, die immer wieder zu Kriegen geführt hat, welche die westlichen Nationen geschwächt und ausgezehrt haben, so daß unsere gesamte westliche Zivilisation heute gefährdet ist wie nie zuvor in den letzten tausend Jahren. Sie können mit gutem Recht auf uns zählen. Ich glaube, was wir seit Ende des Krieges an wirtschaftlichen und militärischen Beiträgen geleistet haben, die Bereitschaft, unsere besten und fähigsten Köpfe auf militärischem und wirtschaftlichem Gebiet zur Verfügung zu stellen, all dies ist, glaube ich, ein Beweis für unsere Haltung in dieser Frage, an dem sich nicht rütteln läßt. Sie dürfen davon überzeugt sein, daß diese Haltung ihren Niederschlag finden wird in einer echten Unterstützung in geeignetem Ausmaß, wenn in Europa eine Aussicht auf Einigung besteht und immer noch ein Licht leuchtet, wenn wir nicht das Gefühl haben müssen, daß wir an einer Wasserscheide angelangt sind, an der alle Bemühungen um die Einheit schließlich enden und an deren anderer Seite wir in den Abgrund dauernder Uneinigkeit stürzen.

Ich glaube nicht, daß dies geschehen wird. Ich weiß, es liegt in unserer Macht, hier dafür zu sorgen, daß es nicht geschieht. Wenn es nicht geschieht, dann können Sie damit rechnen, daß die Vereinigten Staaten handeln und die europäischen Länder in ihrem Werk unterstützen werden. Ich glaube, Sie werden sehen, daß die amerikanische Flagge, mit allem, was sie versinnbildlicht, auch weiterhin neben Ihren Flaggen hier in Europa wehen wird.

Anlage 3

Erklärung von Mr. Eden in der vierten Plenarsitzung der Londoner Neunmächtekonferenz

Meine Herren, ich glaube, wir alle haben das Gefühl, daß wir soeben eine Erklärung des Außenministers der Vereinigten Staaten angehört haben, die ein selten hohes Niveau hatte und von einer hoch einzuschätzenden Offenheit war. Was er zu denjenigen von uns, die Europäer sind, sagte, ist meiner Ansicht nach alles, was wir unter den gegenwärtigen Bedingungen überhaupt von den Vereinigten Staaten erwarten konnten.

Wenn wir auf diese Nachkriegsjahre zurückblicken, so befürchte ich, daß wir manchmal zu leichthin als selbstverständlich annehmen, was dieser großzügige Bruder für uns in Europa zu einer Zeit getan hat, als wir alle ohne seine Hilfe im Chaos zusammengebrochen und vielleicht auch dem Kommunismus verfallen wären. Im Namen des Landes, das ich hier vertrete, möchte ich ihm die Versicherung geben, daß das, was die Vereinigten Staaten getan haben, nicht vergessen ist, sondern mit Dankbarkeit in unserem Gedächtnis bleiben wird, und zwar nicht nur um unserer selbst willen. Ich möchte also Mr. Foster Dulles sagen, daß — soweit unsere Regierung in Frage kommt — die Worte, die er ausgesprochen hat, mit Dankbarkeit und Verständnis geprüft werden, und daß wir — und ich glaube, diese Konferenz — unser Bestes tun werden, um uns jenes größeren Vertrauens, das die Vereinigten Staaten in uns setzen werden, dadurch würdig zu erweisen, daß wir uns fähig zeigen, unsere Einigkeit und Stärke zu beweisen. Es ist mir nun bewußt, daß bei diesem allen mein eigenes Land eine Rolle zu spielen hat. Ich habe nicht die Absicht, auf die ganze Geschichte früherer Erklärungen und Verpflichtungen einzugehen, obwohl vielleicht eine oder zwei dabei sind, die ich erwähnen sollte, um den Sinn dessen, was ich heute nachmittag sagen will, verständlich zu machen. Wir haben, ebenso wie die Regierung der Vereinigten Staaten, der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft eine Reihe von Zusicherungen gegeben, und zwar in Form von Verträgen, Vereinbarungen und Erklärungen, und, wie ich bereits meinen Kollegen mitgeteilt habe, sind wir bereit, diese Zusicherungen einzuhalten und sie erneut zu bestätigen. Ich glaube nicht, daß sie unwichtig sind, aber einige davon sind allerdings durch den Wegfall der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft nicht anwendbar. Einige dieser Verbindlichkeiten, die jetzt hinfällig geworden sind, dürften wahrscheinlich durch die Vorschläge ersetzt werden, welche diese Konferenz jetzt prüft. Die Bestimmung über automatische militärische Hilfeleistung z. B., die in unserem Vertrage mit der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft enthalten war, wird hoffentlich in der vorgeschlagenen Erweiterung des Brüsseler Vertrages wiederholt werden. Zusammenarbeit der Streitkräfte, Dislozierung und Integration dieser Truppen, Beratung über die zahlenmäßige Stärke der Streitkräfte, alles dieses wird jetzt verwirklicht werden, wenn auch in anderem Rahmen.

Es ist mir und auch meinen Kollegen wohlbekannt, daß viele von Ihnen hier wünschen, daß wir uns in einer bestimmten Hinsicht deutlicher äußern, denn das würde die

Arbeit dieser Konferenz erleichtern. Dies bezieht sich auf die weitere Stationierung britischer Streitkräfte auf dem europäischen Kontinent, und darüber habe ich meinen Kollegen einen neuen Vorschlag zu machen.

Das Vereinigte Königreich wird auf dem europäischen Festland einschließlich Deutschlands weiterhin die Effektivstärke der Streitkräfte des Vereinigten Königreiches, die jetzt SACEUR zugeteilt sind — vier Divisionen und die taktische Luftwaffe — oder was sonst SACEUR als gleichwertiges Kampfpotential betrachtet, aufrechterhalten.

Das Vereinigte Königreich verpflichtet sich, diese Truppen nicht gegen den Wunsch der Mehrheit der Mächte des Brüsseler Vertrages zurückzuziehen, die ihren Entschluß in Kenntnis der Auffassung von SACEUR fassen müßten.

Diese Verpflichtung würde mit dem Vorbehalt erfolgen, daß ein akuter Notstand in Uebersee Ihrer Majestät Regierung zwingen könnte, von diesem Verfahren abzugehen.

Falls die Stationierung britischer Streitkräfte auf dem europäischen Festland zu irgendeiner Zeit eine zu schwere Belastung für die auswärtigen Finanzen des Vereinigten Königreichs mit sich bringt, würden wir den Nordatlantikrat ersuchen, die finanziellen Bedingungen zu überprüfen, unter denen die Verbände unterhalten werden.

Meine Kollegen werden einsehen, daß das, was ich bekanntgegeben habe, für uns einen sehr einschneidenden Schritt bedeutet. Sie alle wissen, daß unsere Geschichte vor allem die einer Insel ist. Wir sind immer noch im Denken und der Ueberlieferung nach ein Inselvolk, was auch immer die modernen waffentechnischen und strategischen Gegegebenheiten mit sich bringen mögen. Und nicht ohne reifliche Ueberlegung hat die Regierung, die ich hier vertrete, beschlossen, daß diese Erklärung heute nachmittag vor Ihnen abgegeben werden kann. Ich möchte nur noch hinzufügen: Wir geben diese Erklärung in demselben Geiste ab, in dem Mr. Dulles soeben gesprochen hat, weil wir hoffen, daß wir damit einen Beitrag zum Erfolg dieser Konferenz leisten, die Zuversicht auf diesem europäischen Kontinent erneuern und es uns allen ermöglichen, der Welt ein Beispiel der Einigkeit zu geben. Sie werden natürlich verstehen, daß das, was wir eben gesagt haben, und die Verpflichtung, die wir zu geben bereit sind, von dem Ergebnis unserer Arbeit abhängt. Wenn wir hier Erfolg haben, dann bleibt diese Verpflichtung bestehen, wenn nicht, würde sich Ihrer Majestät Regierung nicht an das gebunden fühlen, was ich heute nachmittag gesagt habe. Dies gilt für unsere ganze Arbeit, für die gesamte Arbeit, die wir hier leisten. Ich kann somit nur schließen, indem ich sage, daß ich hoffe, die Konferenz wird der Auffassung sein, daß das, was wir gesagt haben, ein Beitrag sein wird, der uns dem erfolgreichen Abschluß unserer Arbeiten wenigstens um einen Schritt näherbringt.

Anlage 4

Erklärung von Mr. Lester Pearson in der vierten Plenarsitzung der Londoner Neunmächtekonferenz

Herr Vorsitzender, ich bitte um Entschuldigung, wenn ich noch einmal auf den Punkt 5 der Tagesordnung zurückkomme, der die Bezeichnung trägt „Erklärungen des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten“: ich darf wohl annehmen, daß es zur Sache gehört, wenn ich meiner großen Befriedigung über die heute nachmittag von Ihnen und Mr. Dulles abgegebenen Erklärungen Ausdruck verleihe, und ich hoffe, daß mir nicht das Wort entzogen wird, wenn ich im Namen meines eigenen Landes eine kurze Erklärung abgebe.

Ihre Erklärung, Herr Vorsitzender, hatte, wenn ich mich so ausdrücken darf, historische Bedeutung. Wenn die Ansicht besteht, wie das manches Mal der Fall ist, daß das Vereinigte Königreich im Kriege mit lebhafterem Interesse als im Frieden über den Kanal blickt, dann dürfte dieses Gefühl sicherlich durch die Erklärung beseitigt sein, die Sie vorhin abgegeben haben. Mich hat sie um so mehr beeindruckt, als ich erkenne, daß die Quelle der Macht und des Ruhmes dieser Insel immer der Weitblick über die Meere hinaus gewesen ist.

Ebenfalls bedeutend war die Erklärung von Mr. Dulles. Nicht nur im Hinblick auf die Entwicklung der europäischen Einheit, sondern auch im Hinblick auf die Entwicklung jener größeren atlantischen Einheit, die uns alle gleichermaßen angeht. Tatsächlich kann ich persönlich die europäische Einheit nicht wirksam garantiert sehen, wenn die Verbindungen nicht nur über den Kanal, sondern auch über den Atlantik nicht stark und ungebrochen sind. Mein Land hat unter dem Aspekt der Atlantischen Gemeinschaft eine Rolle zu spielen. Aus diesem Grunde nehmen wir die laufend aus unserer Zugehörigkeit zur Nordatlantikpakt-Organisation entstehenden Verpflichtungen an und sind entschlossen, weiterhin unser Bestes zu tun, um sie zu erfüllen.

Die Ablehnung der EVG wirkt sich nach unserer Auffassung auf diese Verpflichtungen nicht aus, denn die EVG — über deren Ablehnung wir allerdings tief enttäuscht sind — war, wie wir sie sahen, ein Mittel zum Zweck und kein Endzweck. Wir sind nun hier, um eine Alternativmethode zur Erreichung des gleichen Zieles zu finden. Diese Alternativmethode und diese Alternativabmachung müssen die Assoziierung Deutschlands nicht nur mit der Verteidigung Europas und des Westens vorsehen, sondern auch — und dies ist meiner Auffassung nach ebenso wichtig — mit der Entwicklung der Atlantischen Gemeinschaft; eine Assoziierung, die so durchgeführt werden muß, daß die Furcht, die das Erbe einer unglücklichen Vergangenheit ist, durch eine neue und bessere Hoffnung auf die Zukunft abgelöst wird.

So werden in dieser Woche neue Methoden erörtert und neue Lösungen gesucht. Für uns bleibt jedoch die Nordatlantikpakt-Organisation der Kern unserer Teilnahme an der Kollektivverteidigung und unserer Hoffnung auf die Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit mit den anderen Völkern der Atlantischen Gemeinschaft. Als solche bleibt sie weiterhin die Grundlage der kanadischen Außenpolitik. In der Tat stellt für uns die volle Unterstützung der NATO einen Grundsatz dar, der über jeder Politik steht und auf den sich, glaube ich, unsere Freunde verlassen können.

Diese Unterstützung in Fragen der Verteidigung wird nun jedes Jahr durch Beratung seitens der zuständigen Stellen unserer Organisation, der NATO, ausgearbeitet. Abgesehen von der gegenseitigen Hilfeleistung besteht

sie jetzt in Form von Seestreitkräften, einer Infanterie-Brigadegruppe und einer Fliegerdivision, die sich aus zwölf Düsenjägerstaffeln, die in Europa stationiert sind, zusammensetzt. Wir werden auch weiterhin durch die bestehenden NATO-Verfahren unseren Beitrag zur gemeinsamen Verteidigung leisten, bis bessere Verfahren vereinbart werden. Die Anwesenheit dieser kanadischen Streitkräfte auf dem europäischen Kontinent bezeichnet nicht nur das Maß unseres militärischen Beitrages zur gemeinsamen Verteidigung, sondern ist auch Beweis für unseren Glauben an die Zukunft der Nordatlantischen Gemeinschaft.

Indem wir so unseren Glauben an die Organisation des Nordatlantikpakts nachdrücklich zum Ausdruck bringen, begrüßen wir den geplanten Ausbau des Brüsseler Vertrags. Wir sehen einem Ausbau der Beziehungen, im Rahmen von NATO, mit der neuen Organisation des Brüsseler Vertrags, mit deren Mitgliedstaaten uns bereits so enge Bande verknüpfen, zuversichtlich entgegen.

Wir hoffen, und ich nehme an, daß dieses unser Vertrauen gerechtfertigt wird — ich weiß, daß dies der Fall sein wird —, daß diese neuen Abmachungen im Rahmen des Brüsseler Vertrages ohne eine Schwächung oder Minderung der NATO in irgendeiner ihre wesentlichen Funktionen betreffenden Form entwickelt werden können, denn NATO sollte, nach unserer Auffassung, nach der Assoziierung Deutschlands unter vereinbarten Abmachungen ein stärkeres Instrument zur Verhinderung eines Krieges und zur fortschreitenden Entwicklung der Atlantikgemeinschaft denn je sein.

Wir hoffen fernerhin zuversichtlich, Herr Vorsitzender, daß die Vereinigten Staaten, die in der Herbeiführung dieser Entwicklung eine so großartige, so großzügige und in der Tat wesentliche Rolle gespielt haben, auch weiterhin dazu in der Lage sein werden. Mr. Dulles hat uns heute nachmittag in dieser Hinsicht Hoffnung gegeben.

Wir Kanadier, als Nachbarn der Vereinigten Staaten, wissen genau so gut wie jeder andere, daß dieser Staat sich nicht davor scheut, jede große internationale Forderung, die an ihn gestellt wird, anzunehmen und zu erfüllen. Wir glauben zuversichtlich, daß er auch in Zukunft der Forderung, die Entwicklung der europäischen Einheit und der Atlantischen Gemeinschaft zu unterstützen, weiterhin nachkommen wird — denn diese beiden gehen Hand in Hand.

Die Arbeit, die wir in dieser Woche leisten, muß daher, um erfolgreich zu sein, den weiteren Beitrag der Vereinigten Staaten zur Erreichung dieser großen Ziele möglich machen. Wenn so gehandelt wird, und ich weiß, dies wird geschehen, so wird damit, das versichere ich hiermit, auch meinem eigenen Lande weiterhin die Leistung seines eigenen Beitrags erleichtert.

Anlage 5

Konferenzdokument über den deutschen Verteidigungsbeitrag und Abmachungen betreffend die Streitkräfte von SACEUR auf dem Kontinent

Die Neun auf der Londoner Konferenz vertretenen Regierungen vereinbaren, Vertreter anzuweisen, in Paris gemeinsam mit den militärischen und zivilen Dienststellen von NATO durch deren Generalsekretär eingehende Vorschläge für einen deutschen Verteidigungsbeitrag sowie Abmachungen auszuarbeiten, die auf die SACEUR-Streitkräfte auf dem Kontinent anwendbar sind. Beide bedürfen der Genehmigung des Nordatlantikrates. Diese Vorschläge müssen im einzelnen auf den folgenden zwischen den Neun Regierungen vereinbarten Grundsätzen beruhen:

1. a) Die Sieben Mächte des Brüsseler Vertrages treffen ein Sonderabkommen über die Streitkräfte, die jede von ihnen auf dem Kontinent SACEUR unterstellt.

b) Der deutsche Beitrag muß seinem Umfang und seiner allgemeinen Beschaffenheit nach dem für die EVG festgesetzten Beitrag entsprechen; er muß, um für NATO geeignet zu sein, auf den heutigen Stand gebracht und, soweit erforderlich, angepaßt werden.

c) Die Bestimmungen dieses Sonderabkommens sind mit den anderen NATO-Staaten zu vereinbaren.

d) Sollte in der NATO-Jahreserhebung zu irgendeiner Zeit eine Erhöhung der im Brüsseler Sonderabkommen gegebenen Zahlen empfohlen werden, so bedarf eine solche Erhöhung der einstimmigen Genehmigung der Brüsseler Mächte; diese Genehmigung muß im Brüsseler Rat oder in NATO zum Ausdruck gebracht werden.

e) Die Brüsseler Mächte werden ersuchen, daß SACEUR veranlaßt wird, einen hohen Offizier zu bestimmen, der angewiesen wird, der Organisation des Brüsseler Vertrages regelmäßig Angaben zu übermitteln, die auf dem in Ziffer 3 (f) angegebenen Weg gesammelt werden, um der Organisation die Feststellung zu ermöglichen, daß die zwischen den Brüsseler Mächten vereinbarten Ziffern eingehalten werden.

2. Alle auf dem europäischen Kontinent stationierten Streitkräfte der NATO-Staaten werden SACEUR unterstellt. Ausgenommen sind diejenigen Streitkräfte, mit deren Verbleib unter nationaler Führung sich NATO einverstanden erklärt hat oder erklären wird. Für den Kontinent werden Stärke und Bewaffnung der zur Heimatverteidigung eingesetzten Streitkräfte sowie der Polizeikräfte der Mitgliedstaaten der Organisation des Brüsseler Vertrags durch Vereinbarungen innerhalb dieser Organisation festgesetzt; dabei ist die Aufgabe zu berücksichtigen, für die sie bestimmt sind, sowie die jeweilige zahlenmäßige Stärke und der Bedarf.

3. Abmachungen betreffend die SACEUR-Streitkräfte:

a) Die auf dem Kontinent SACEUR unterstellten Streitkräfte werden in Uebereinstimmung mit der NATO-Strategie disloziert.

b) Die Stationierung dieser Streitkräfte wird von SACEUR nach Konsultation der beteiligten nationalen Behörden und in Einvernehmen mit diesen bestimmt.

c) Diese Streitkräfte dürfen auf dem Kontinent ohne seine Zustimmung weder umdisloziert noch operativ eingesetzt werden; Zustimmung von SACEUR unterliegt entsprechenden politischen Richtlinien des Nordatlantikrates.

d) Die auf dem Kontinent SACEUR unterstellten Streitkräfte sind so weit zu integrieren, wie es die militärische Schlagkraft zuläßt.

e) Abmachungen für eine engere Koordinierung des Versorgungswesens durch SACEUR werden getroffen werden.

f) Die zahlenmäßige Stärke und Schlagkraft der auf dem Kontinent SACEUR unterstellten Streitkräfte sowie die Bewaffnung, Ausrüstung, Versorgung und die Reserveverbände dieser Streitkräfte auf dem Kontinent werden von SACEUR inspiziert werden.

Quelle: Auswärtiges Amt, Bonn. Amtlicher deutscher Text.

Informationen und Berichte

Stellungnahmen von Organisationen der Europäischen Bewegung zum Scheitern der EVG

Das Zentralkomitee der Union Europäischer Föderalisten (UEF) befaßte sich auf einer Tagung in Paris am 18. und 19. September 1954 mit der Lage nach dem Scheitern der EVG. Nach eingehender Debatte wurde einstimmig eine Resolution gefaßt, die im folgenden auszugsweise wiedergegeben wird:

„Im Jahre 1950 ging von Frankreich der Gedanke des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft aus. 1952 stimmte die französische Nationalversammlung den Grundsätzen des Vertragswerkes zu. 1954 haben Regierung und Parlament Frankreichs das Scheitern des Vertrages bewirkt.

Frankreich trägt, wenn auch nicht ausschließlich, eine schwere Verantwortung; denn diese Entscheidung berührt nicht nur Frankreich. Ueber die westliche Einheit und über die Hoffnung auf die europäische Einheit hinaus gefährdet sie die Existenz eines jeden Staates der freien Welt. Das Bündnis zwischen Nationalismus und Kommunismus, das die Chancen des Neutralismus in allen europäischen Ländern stärkt, hat Moskau zu einem großen Sieg verholfen.

Die so geschaffene Lage ist äußerst ernst. Ueberall findet der Nationalismus seine Rechtfertigung in der französischen Haltung und erhebt sein Haupt. In Deutschland öffnet das durch das Scheitern der EVG geschaffene Vakuum in der Außenpolitik den gefährlichsten Versuchungen die Tür. In Italien wird die Demokratie vom Kommunismus und vom Neofaschismus in die Zange genommen. In den Vereinigten Staaten zeichnet sich eindeutig eine Welle isolationistischer Strömungen ab, während die Strategen im Pentagon bei der Festlegung ihrer neuen Pläne noch zwischen der Preisgabe der europäischen Verteidigung und der Achse Bonn-Washington schwanken. Bei den der kommunistischen Herrschaft unterworfenen Völkern schwächt das Versagen des freien Europa den Widerstand gegen den Bedrücker und führt zur Entmutigung der Menschen ...

Fragend stehen die geängstigten Völker diesen düsteren Zukunftsaussichten gegenüber, denn die Probleme, welche zu lösen die EVG aufgeboten war, bleiben weiter gestellt. Die Bundesrepublik Deutschland muß nach wie vor in Europa integriert werden, sie muß nach wie vor die Pflichten und Rechte Westeuropas teilen. Angesichts der sowjetischen Hemisphäre, die nicht abläßt zu rüsten, bleibt die Verteidigung des Westens ein kategorischer Imperativ; die deutsche Beteiligung an dieser Verteidigung ist eine Notwendigkeit.

Deutschland politisch und wirtschaftlich an den Westen zu binden, es an der gemeinsamen Verteidigung zu beteiligen, es in keiner Weise zu diskriminieren und so die Grundlagen für ein vom Vertrauen getragenes Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich zu legen — das sind die unveränderten Gegebenheiten der großen Probleme unserer Zeit.

Eine deutsche Nationalarmee löst dieses Problem nicht. Wir erinnern noch einmal mit besonderem Nachdruck an die Gefahren, die eine deutsche Nationalarmee für die Demokratie der Bundesrepublik ebenso wie für ihre Beziehungen zu den Nachbarländern darstellt — Gefahren, auf welche die Föderalisten und die weitsichtigsten deutschen Politiker unablässig hingewiesen haben.

Formeln wie die Wiederbelebung und Abänderung des Brüsseler Paktes oder die Erweiterung der NATO führen uns zu dem traditionellen System der Koalitionen und Allianzen zurück, deren Unbeständigkeit und folglich deren Gefahr für Europa uns die Geschichte aufweist. Aber gerade hierzu wird die Entwicklung unvermeidlich führen, solange Frankreich an der Ablehnung einer integrierten europäischen Armee festhält.

Mit aller Eindringlichkeit wiederholen wir nochmals: Allein eine föderale Staatsgewalt, welche die Verschiedenartigkeit der einzelnen Vaterländer achtet, kann alle unsere Vaterländer und unser gemeinsames Erbe erhalten ...

Es müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß Frankreich imstande ist, den anderen Regierungen die Einberufung einer Verfassunggebenden Europäischen Versammlung vorzuschlagen, die in allgemeinen direkten Wahlen mit dem Auftrag gewählt wird, das Statut zur Errichtung europäischer politischer Behörden auszuarbeiten. Die Ratifizierung des Statuts muß dann so erfolgen, daß es den Völkern selbst zur Billigung vorgelegt wird.

Um den sich häufenden Gefahren zu begegnen und sie abzuwenden, ist von seiten Frankreichs eine unumstößliche politische Verpflichtung erforderlich, deren Kühnheit allein den Erfolg gewährleisten kann ...“

Mit dem gleichen Thema beschäftigten sich auch das Präsidium der deutschen Europa-Union, der Belgische Rat der Europäischen Bewegung, das Zentralkomitee des italienischen Movimento Federalista Europeo (vgl. die Stellungnahmen dieser drei Organisationen in der Zeittafel in EA 19/1954), die Internationale Union der Christlichen Demokraten (vgl. den Bericht auf S. 6989 dieser Folge) sowie die französische Organisation der Europäischen Bewegung.

In der Stellungnahme der französischen Organisation, die in Form eines Briefes vom 1. September 1954 an die Nationalen Räte der Europäischen Bewegung in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Italien, Luxemburg und den Niederlanden erfolgte, kommen die gleichen Leitgedanken zum Ausdruck, die auch die Resolution der UEF beherrschen: die Notwendigkeit, Deutschland ohne Diskriminierung in die westliche Gemeinschaft einzubeziehen, und die Entschlossenheit, an der föderalistischen Struktur einer solchen Gemeinschaft, wie sie im EVG-Vertrag vorgesehen war, festzuhalten.

Im Hinblick auf Deutschland heißt es in dem Brief:

„Unsere Besorgnis bezieht sich besonders auf Deutschland, das, die vom Osten ausgehenden Versuchungen zurückweisend, unter schwierigen Verhältnissen seinen Willen, mit dem Westen verbunden zu sein, mit großer Festigkeit bekundet hatte. Wir haben zu Deutschland das Vertrauen, daß es der atlantischen Solidarität treu bleibt und seine Anstrengungen zur Verwirklichung der europäischen Einigung fortsetzt. Was uns betrifft, so liegt uns daran, feierlich zu versichern, daß wir uns, welche Lösung man auch immer vorschlagen wird, jeder Diskriminierung Deutschlands widersetzen werden. Es ist unmöglich, Deutschland die Gleichberechtigung nicht zu geben, die ihm versprochen worden ist, und das Versagen Frankreichs zu Deutschlands Lasten gehen zu lassen.“

Jahreskongreß der Christlichen Demokraten Europas

Der achte Jahreskongreß der Internationalen Union der Christlichen Demokraten (NEI), der vom 10. bis zum 13. September 1954 in Brügge (Belgien) stattfand, befaßte sich in seinem außenpolitischen Teil hauptsächlich mit der Lage nach dem Scheitern der EVG. Nach einer allgemeinen Aussprache, an der sich u. a. der französische MRP-Abgeordnete *Lecourt*, der holländische Abgeordnete *Sassen* und der deutsche Delegierte Prof. *Süsterhenn* beteiligten, nahmen die 130 Delegierten aus zehn Staaten ein Manifest zur Europapolitik an, das folgenden Worlaut hat:

„Nach dem ablehnenden Beschluß der französischen Nationalversammlung über den EVG-Vertrag besteht für die europäischen Völker mehr denn je die zwingende Notwendigkeit, sich ihrer Solidarität bewußt zu werden und supranationale Institutionen, soweit sie bestehen, aufrechtzuerhalten sowie weitere zu errichten, die über wirkliche Befugnisse verfügen und eine Gestaltung des europäischen Schicksals ermöglichen.

Nur im Rahmen eines vereinten Europa können die Völker ihren Wohlstand erhöhen, ihre Freiheit wiederherstellen und entfalten und Sicherheit und Frieden bewahren.

Ein gemeinsamer europäischer Markt wird den einzelnen Nationalwirtschaften Ausdehnungsmöglichkeiten geben, wie sie der modernen technischen Entwicklung und den Bedürfnissen einer wachsenden Bevölkerung entsprechen. Eine wirkliche Gleichberechtigung der europäischen Völker, die nicht nur eine juristische Konstruktion darstellt, wird jeder Nation einen entsprechenden Anteil an der Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben gewähren. — Ein vereinigtes Europa wird dem deutsch-französischen Gegensatz eine Ende bereiten und die Neutralisierung Deutschland verhindern, welche unvermeidlich seine Sowjetisierung zur Folge hätte. Nur so kann ein dauerhafter Friede auf dem Kontinent gesichert werden. Nur wenn der europäische Kontinent durch entschlossene Maßnahmen seinem Zerfall Einhalt gebietet, wird es möglich sein, die Werte der christlichen Kultur zu retten.

Unter diesem Gesichtspunkt müssen auch die Verteidigung des Westens und die Wiederherstellung der deutschen Souveränität gesehen werden. Die Ablehnung einer allgemeinen Abrüstung durch die Sowjetunion und die Anwesenheit integrierter östlicher Angriffsarmeen im Herzen Europas zwingen die freien Nationen zu wirksamen militärischen Verteidigungsmaßnahmen. Wenn der EVG-Vertrag, den das französische Parlament bisher nicht einmal diskutiert hat, nicht in Kraft gesetzt werden kann, so behalten die Grundsätze der Supranationalität und der Integration, auf denen er beruht und die auch vom französischen Parlament gebilligt worden sind, dennoch ihre Gültigkeit.

Es ist dringend erforderlich, daß die Länder des freien Europa unverzüglich ihre Verteidigung organisieren. Dabei dürfen jedoch die laufenden Verhandlungen über die Teilnahme der Bundesrepublik an der europäischen Verteidigung das wesentliche Ziel, ein vereintes Europa zu schaffen, weder verhindern noch in seiner Verwirklichung aufhalten.

Infolgedessen ist es notwendig, daß die Regierungen, die Parlamente und die Völker des freien Europa gleichzeitig und so schnell wie möglich verwirklichen:

1. Wahl einer europäischen parlamentarischen Versammlung und insbesondere des Montanparlaments unmittelbar durch die Völker, wie dies im Vertrag über die Montanunion bereits vorgesehen ist.
2. Vollständige Freiheit für Austausch und Zirkulation von Menschen und Kulturgütern, die auf jede geeignete Weise zu fördern sind.
3. Freiheit des Verkehrs für Waren, Dienstleistungen und Kapitalien sowie Koordinierung der Finanz- und Sozialpolitik im Interesse der Verbraucher und der arbeitenden Menschen.

Wir sind davon überzeugt, daß ein augenblicklicher Rückschlag auf einem Teilgebiet die freien Völker Europas auf ihrem Weg zu Frieden und Fortschritt nicht aufhalten kann. Im Bewußtsein der Verantwortung unserer Generation in einem entscheidenden Augenblick der Weltgeschichte bekräftigen wir Christlichen Demokraten Europas unseren unerschütterlichen Willen, den Kampf für das Vereinte Europa in engster Zusammenarbeit mit allen Völkern der freien Welt bis zum Siege weiterzuführen."

Der Kongreß befaßte sich auch mit wirtschaftlichen und sozialen Fragen Europas. Der wirtschaftspolitischen Aussprache lagen ein Referat des deutschen Delegierten Dr. Georg *Strickrodt* und ein Referat des Delegierten Robert *Huben* zugrunde. Dr. Strickrodt sprach über „Die wirtschaftlichen und sozialen Probleme Europas und der in den Nouvelles Equipes Internationales vertretenen Länder", Huben zum Thema: „Die Sozial- und Wirtschaftspolitik der Christlichen Demokraten im Europa von morgen".

Der 43. Kongreß der Interparlamentarischen Union

In Wien fand vom 27. August bis zum 2. September 1954 der 43. Kongreß der Interparlamentarischen Union statt. An ihm beteiligten sich rund 350 Parlamentarier aus 37 Staaten. Nach längerer Pause nahmen erstmals auch Vertreter von drei Ostblockstaaten, nämlich aus Bulgarien, Ungarn und Polen, an dem Kongreß teil.

Auf der Tagesordnung standen u. a. die Frage der Revision der Charta der Vereinten Nationen und die Abrüstung. Auch das Thema Oesterreich rückte, obwohl es nicht auf der Tagesordnung stand, in den Mittelpunkt des Interesses. Diese Debatte entwickelte sich aus einer Ansprache des österreichischen Bundeskanzlers, Julius *Raab*, der am Eröffnungstage nach einer Grußbotschaft des österreichischen Bundespräsidenten, Theodor *Körner*, die Lage Oesterreichs elf Jahre nach der Moskauer Erklärung über die Befreiung Oesterreichs schilderte und darauf hinwies, daß Oesterreich alle Forderungen der Besatzungsmächte erfüllt habe. Es sei ein Novum im Völkerrecht, sagte er, daß ein Staat, der niemandem den Krieg erklärt habe, der selbst das Opfer einer Aggression geworden sei und zu dessen Befreiung man sich feierlich verpflichtet habe, durch ein Jahrzehnt besetzt gehalten werde, nur weil sich die vier Vertragspartner, die über sein Schicksal zu bestimmen hätten, nicht einigen könnten.

Der Appell Bundeskanzler Raabs fand sein Echo in einer von der französischen Delegation eingebrachten Resolution zugunsten der Verwirklichung der Souveränität Oesterreichs, die am letzten Tage des Kongresses einstimmig bei Stimmenthaltung der österreichischen Delegation angenommen wurde.

Nach der Ansprache Raabs und der Wahl des Präsidenten begann die allgemeine Aussprache über den Jahresbericht des Generalsekretärs. In dieser Debatte ergriff auch der deutsche Delegierte Carlo *Schmid* das Wort. Er sagte, die deutsche Delegation könne zwar nur den westlichen Teil des deutschen Volkes vertreten, sie wisse sich jedoch im Recht, im Namen des ganzen deutschen Volkes zu sprechen, da nur die Abgeordneten der Bundesrepublik in freien Wahlen gewählt worden seien. Für

die Deutschen sei die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands das wichtigste politische und moralische Anliegen, wenn auch die Auffassungen vom besten Wege dahin voneinander abwichen. Diese Einheit dürfe aber nicht durch Verzicht auf die Freiheit erkauft werden, sondern sie setze freie Wahlen in allen vier Besatzungszonen voraus. Es handele sich nicht um ein isoliertes Problem. Nicht darum gehe es, ob Staaten mit verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Systemen friedlich nebeneinander leben könnten, was natürlich möglich sei, sondern vielmehr darum, ob Frieden und Freiheit vor Furcht herrschen könnten, solange nicht alle Mächte auf imperialistische Impulse verzichtet hätten. Ohne eine Verständigung der Weltmächte könne der Kalte Krieg nicht beendet werden. Prof. Schmid empfahl zu prüfen, ob es nicht doch möglich sei, ein europäisches Sicherheitssystem zu schaffen, daß die Zustimmung des Westens und des Ostens finden könne.

Zur Revision der Charta der Vereinten Nationen legte der ehemalige schwedische Ministerpräsident Richard *Sandler* eine allgemeine Resolution mit dem Titel „Die Tätigkeit der Vereinten Nationen" vor, in der es heißt, die Konferenz erkenne den wertvollen Beitrag an, den die Weltorganisation seit ihrer Gründung zur internationalen Verständigung geleistet habe. Die Vereinten Nationen könnten aber ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie sich soweit wie möglich an den Grundsatz der Universalität hielten. Eine Aenderung der Arbeitsweise möge in der Hinsicht erfolgen, daß die Wirksamkeit der Vereinten Nationen als Instrument zur Herbeiführung des Friedens unter Beibehaltung der Grundsätze der Organisation gewährleistet werde.

In der Debatte, die hauptsächlich das Vetorecht und die Aufnahme neuer Mitglieder berührte, ergab sich kein einheitliches Bild. Während der amerikanische Delegierte Senator *Wiley* angesichts der Entzweiung der Großmächte nach der Gründung der Organisation entschieden für eine Aenderung der Charta eintrat, betonte der belgische Senator *Rolin*, die Abschaffung des Vetorechts wäre unvernünftig, solange zwei Staatenblöcke bestünden. Man könne von den großen Staaten nicht verlangen, daß sie sich dem Willen der kleinen Staaten, von denen jeder ebenfalls über eine Stimme verfüge, unterordneten. Der dänische Delegierte *Andersen* meinte, die Frage einer Revision der Charta sei von geringer Bedeutung, denn in Wirklichkeit hänge die Zukunft der Organisation vom guten Willen der Regierungen ab.

Zum Resolutionsentwurf Sandlers wurden im Verlauf der Debatte zwei Zusatzanträge gestellt. Die Delegierten Lujo *Tončić* (Oesterreich), *Orban* (Belgien) und Jean *Minjoz* (Frankreich) schlugen vor, die Charta so bald wie möglich im Hinblick auf die Anwendung des Vetos zu verbessern. Der ungarische Delegierte György *Non* legte einen Zusatzantrag vor, in dem die Parlamente aufgefordert wurden, auf die Aufnahme jener Staaten in die Vereinten Nationen hinzuwirken, die schon vor mehreren Jahren darum ersucht haben. Während der Antrag Tončić, Orban und Minjoz mit 299 gegen 155 Stimmen bei 35 Enthaltungen abgelehnt wurde, erhielt der ungarische Antrag mit der knappen Mehrheit von 234 gegen 232 Stimmen bei 20 Enthaltungen die Zustimmung des Kongresses. Dieses Ergebnis löste in der Oeffentlichkeit Ueberraschung aus, da sich die Mehrheit der Delegierten mit der Annahme des Antrages auch für die Zulassung der kommunistischen Staaten in die Vereinten Nationen aussprach. Die Opposition gegen den ungarischen Antrag wurde vor allem von der amerikanischen und der deutschen Delegation getragen, während die britische Delegation für den Antrag stimmte. In ihrer Gesamtheit wurde die Resolution über die Vereinten Nationen mit 257 gegen 132 Stimmen bei 80 Enthaltungen angenommen.

Zur Debatte über die Abrüstung legte der Schweizer Delegierte Ernst *Boerlin* als Berichterstatter des Abrüstungsausschusses eine Resolution mit dem Titel „Rüstungsbeschränkung und kollektive Sicherheit" vor, in der es heißt: „Das Weltparlament sollte alle Regierungen, hauptsächlich die in erster Linie interessierten Regierungen, veranlassen, daß sie zusammentreten und miteinander vereinbaren, alle Atomwaffen und alles, was in das Gebiet der Kernenergie gehört, einer wirklichen Ueberwachung und Kontrolle durch die Vereinten Nationen zu unterstellen. Sie sollten Mittel und Wege prüfen, wie die Verwendung und Produktion atomarer Waffen verboten werden kann. Es ist auch zu hoffen, daß in Verhandlungen die Einsetzung einer internationalen Körperschaft für die friedliche Verwendung der Kernenergie erreicht werden kann."

Die polnische Delegation brachte zu dieser Resolution einen Zusatzantrag zugunsten des Grundsatzes der kollektiven Sicherheit ein, den sie jedoch später auf Grund eines Appells des Berichterstatters Boerlin zurückzog, um die Einigkeit im Hinblick auf die Abstimmung über die Hauptresolution nicht zu gefährden. Der belgische Senator *Rolin* legte seinerseits eine Resolution vor, in welcher der baldige Abschluß einer Konvention verlangt wurde, in der sich alle Staaten verpflichten sollten, auf die Anwendung von Atomwaffen zu verzichten und zugleich alle Versuche mit Atomwaffen einzustellen.

Nach lebhafter Debatte wurde die Resolution Boerlin mit 357 Stimmen bei 82 Enthaltungen und ohne Gegenstimmen angenommen. Der Antrag Rolin wurde mit 232 Stimme gegen 175 Stimmen bei 28 Enthaltungen abgelehnt, wobei die Delegierten von 16 Staaten gegen und die Delegierten von 13 Staaten für den belgischen Antrag stimmten.

Schließlich befaßte sich der Kongreß noch mit wirtschaftlichen und sozialen Fragen. Der deutsche Delegierte Hermann *Pünder* hielt als Vizepräsident der Gemeinsamen Versammlung der Montanunion einen Vortrag über die Montanunion als Versuch eines über den Nationen stehenden Parlamentes. Der Redner sagte, es sei kein Geheimnis, daß die der Gemeinschaft übertragenen Befugnisse keineswegs genügten, wenn die Montanunion ihre Ziele in befriedigender Weise verwirklichen solle. Ueberall werde deutlich, daß Probleme Lösungen verlangten, die über den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft weit hinausgingen.

Auf seiner Schlußsitzung wählte der Kongreß Lord *Stansgate*, Mitglied des englischen Oberhauses, auf drei weitere Jahre zum Präsidenten der Union und beschloß, den nächsten Kongreß vom 24. bis zum 31. August 1955 in Helsinki abzuhalten.

Zeittafel vom 16. bis zum 30. September 1954

Deutschland

16.—17. Der amerikanische Außenminister, John Foster *Dulles,* führt in Bonn Besprechungen mit Bundeskanzler *Adenauer* über die durch das Scheitern des EVG-Vertrages entstandene Lage. In dem nach Abschluß der Besprechungen veröffentlichten Kommuniqué heißt es u. a.:

„Es bestand volle Uebereinstimmung, daß die europäische Integration von so entscheidender Bedeutung für Frieden und Sicherheit ist, daß die Bemühungen, sie zu verwirklichen, mit Entschlossenheit fortgesetzt werden sollen und daß dieses große Ziel nicht wegen eines einzigen Rückschlages aufgegeben werden darf. Man kam überein, daß die deutsche Souveränität mit größter Beschleunigung wiederhergestellt werden sollte. Gleichzeitig bestand Einigkeit, daß Deutschland in voller Gleichberechtigung an einem System kollektiver Sicherheit mitwirken solle."

16.—17. Debatte des Deutschen Bundestages über die Fälle *John* und *Schmidt-Wittmack.* Ein Antrag der SPD, das Verhalten des Bundesministers des Inneren zu mißbilligen, wird mit 223 gegen 128 Stimmen abgelehnt. Es wird ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß eingesetzt, der den Uebertritt Johns in die Sowjetzone, seine Amtsführung im Bundesamt für Verfassungsschutz und die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch die Bundesregierung untersuchen soll. Dem Abgeordneten Schmidt-Wittmack wird wegen dringenden Verdachts des Landesverrats die Immunität entzogen. Am 21. September gibt das Bundesinnenministerium die Einsetzung einer Kommission zur Ueberprüfung des Bundesamtes für Verfassungsschutz bekannt.

18. In Hannover wird der 3. Gewerkschaftstag der IG Metall beendet. Der Vorsitzende der IG Metall, Otto *Brenner,* bezeichnete auf dem Kongreß die Einführung der Fünftagewoche und die Sicherung des Anteils der Arbeitnehmer an der gestiegenen Produktivität als das Kernstück des gewerkschaftlichen Aktionsprogramms. Er lehnte Zwangsschlichtung und verbindliche Schiedssprüche bei Lohnkonflikten ab und erklärte, auch freiwillige Schlichtungsvereinbarungen dürften nicht zur Einengung der gewerkschaftlichen Handlungsfreiheit führen. In einer Entschließung wurde gefordert, daß das Schwergewicht der Europapolitik in Zukunft auf die wirtschaftliche Zusammenarbeit gelegt werde; die Montanunion dürfe trotz der ihr anhaftenden Mängel nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden.

In Hamburg wird der 5. Gewerkschaftstag der Deutschen Angestelltengewerkschaft beendet. In seinen Entschließungen forderte der Kongreß eine expansive Lohn- und Gehaltspolitik, die Verkürzung der Arbeitszeit mit dem Ziel der Vierzigstundenwoche, eine Verbesserung der Altersversorgung und die Beseitigung der Unterbewertung der geistigen Arbeit.

Bundeswirtschaftsminister *Erhard* spricht sich in einer Rede anläßlich der Eröffnung der Deutschen Bergbau-Ausstellung in Essen gegen eine Sozialisierung des Bergbaus aus. Diese Aeußerung wird am 20. September von dem stellvertretenden Vorsitzenden des DGB Mathias *Föcher* auf dem Gewerkschaftstag der IG Druck und Papier in Essen scharf kritisiert. Föcher sagt, der Bundeswirtschaftsminister habe sich damit in Gegensatz zu den von seiner eigenen Partei im Ahlener Programm niedergelegten Grundsätzen gestellt.

Die Volkskammer der DDR fordert den Deutschen Bundestag erneut zur Aufnahme von Verhandlungen zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Standpunktes in außenpolitischen Fragen und zur Normalisierung der innerdeutschen Beziehungen auf. In dem Schreiben wird betont, daß nach dem Scheitern des EVG-Vertrages nun ein besonders günstiger Zeitpunkt für solche Verhandlungen gekommen sei.

19. In Frankfurt am Main wird von dem früheren Bundestagsabgeordneten der Nationalen Rechten, Heinrich *Leuchtgens,* eine „Monarchistische Partei Deutschlands" gegründet.

21. In Bonn findet eine Unterredung zwischen Bundeskanzler *Adenauer* und dem Führer der Opposition, *Ollenhauer,* statt. Ollenhauer erklärt nach der Unterredung, sie habe keine Annäherung in der Beurteilung der außenpolitischen Situation gebracht.

22. Das am 8. September vereinbarte Abkommen zwischen der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und dem Deutschen Gewerkschaftsbund über Schlichtungsvereinbarungen (vgl. Zeittafel in EA 19/1954) wird in Bonn von den Vorsitzenden der beiden Verbände, Dr. *Paulssen* und Walter *Freitag,* unterzeichnet.

Die Bezirksleitung Berlin der SED meldet die Teilnahme der SED an den am 5. Dezember stattfindenden Wahlen zum Abgeordnetenhaus von West-Berlin an.

22.—25. Siebenter Parteitag der CDU der DDR in Weimar. Der Parteivorsitzende, Otto *Nuschke,* erklärt zum Verhältnis von Staat und Kirche in der sowjetischen Besatzungszone, die Rechte der Kirche würden in der DDR voll respektiert. Es gebe zwischen Marxismus und Christentum weder eine Synthese noch einen Kompromiß, wohl aber ein Zusammengehen in bestimmten Fragen, wie beispielsweise in der Frage des Friedens. In der politischen Resolution bekennt sich der Parteitag „zu den humanistischen Zielen des Weltfriedenslagers unter Führung der Sowjetunion" und tritt für die Verwirklichung des von der Sowjetunion vorgeschlagenen gesamteuropäischen Sicherheitsvertrages ein.

23. Der Deutsche Bundestag lehnt einen Antrag der sozialdemokratischen Fraktion auf sofortige Abhaltung einer außenpolitischen Debatte ab. Der Vorsitzende der SPD, *Ollenhauer,* übergibt daraufhin am 24. September der Presse den Wortlaut einer Rede, die er für diese Debatte vorbereitet hatte. Darin kritisiert er, daß die Bundesregierung nach dem Fehlschlag des EVG-Vertrags nicht zurückgetreten sei. Er wirft dem Bundeskanzler vor, daß seine

Politik „praktisch die Wiedervereinigung aufgibt". Für die künftigen Verhandlungen fordere die SPD: 1) Bemühungen um Verhandlungen mit der Sowjetunion über ein europäisches Sicherheitssystem und die Lösung der deutschen Frage; 2) Zusammenarbeit der freien europäischen Länder auf wirtschaftlichem, handelspolitischem, sozialem und kulturellem Gebiet unter Einschluß Frankreichs und Großbritanniens; 3) Leistung eines deutschen Verteidigungsbeitrags nur in dem Falle, daß neue Besprechungen mit der Sowjetunion über die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands scheitern.

24. Bundeskanzler *Adenauer* weist in einer Rede in Offenbach in scharfer Form die Angriffe des Oppositionsführers, *Ollenhauer*, zurück. Gegenüber der Forderung nach dem Rücktritt der Bundesregierung verweist er auf die Tatsache, daß zwei Drittel des Bundestages die Regierungspolitik billigten und sich für ihre Fortsetzung ausgesprochen hätten. Der Bundeskanzler wendet sich erneut gegen Verhandlungen mit der Sowjetunion im gegenwärtigen Zeitpunkt und gibt der Ueberzeugung Ausdruck, daß es nur dann eine allgemeine Entspannung geben könne, wenn die Sowjetunion einsehe, daß der Westen stark, aber verhandlungsbereit sei.

25. Das Außenministerium der DDR veröffentlicht eine Erklärung zu der bevorstehenden Londoner Neunmächtekonferenz, in der Bundeskanzler *Adenauer* die Berechtigung abgesprochen wird, auf dieser Konferenz für Deutschland oder Westdeutschland zu sprechen. Das Außenministerium fordert erneut Verhandlungen zwischen den beiden deutschen Regierungen und Viermächteverhandlungen über ein gesamteuropäisches Sicherheitssystem.

26. Die 3. Bundesjugendkonferenz des DGB in Düsseldorf spricht sich in einer Entschließung gegen einen deutschen Wehrbeitrag in jeder Form aus.
Der französische Hohe Kommissar in Deutschland, André *François-Poncet*, warnt in einer Rede anläßlich einer Kirchenweihe in Speyer davor, aus Enttäuschung über das Scheitern der EVG den Gedanken an die europäische Einigung aufzugeben: man dürfe nicht, weil eine bestimmte Form der militärischen Organisation auf ein Hindernis gestoßen sei, in eine unglückliche Vergangenheit zurückfallen.

28. Auf dem Deutschen Bauerntag in Stuttgart tritt Reichsminister a. D. Dr. *Hermes* als geschäftsführender Präsident des Deutschen Bauernverbandes zurück. Er wird zum Ehrenpräsidenten gewählt, während das geschäftsführende Präsidium einem Dreierkollegium übertragen wird. In einer Entschließung fordert der Bauerntag die Bundesregierung auf, keine internationalen Verpflichtungen einzugehen, durch welche die Sicherungen gegen übermäßige Einfuhr gelockert werden könnten.

Frankreich

16. Nach seinem Besuch in Brüssel, Bonn und Rom führt der britische Außenminister, *Eden*, in Paris mit Ministerpräsident *Mendès-France* Besprechungen über die Lage nach dem Scheitern der EVG. In einem Kommuniqué zum Abschluß der Besprechungen wird erklärt, es herrsche Uebereinstimmung über die Notwendigkeit, die Atlantische Gemeinschaft zu entwickeln und zu stärken, sowie über die Bedeutung einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Deutschland im Interesse der Zukunft aller Völker. Es seien die Modalitäten geprüft worden, unter denen die Bundesrepublik Deutschland mit den Ländern der freien Welt vollständig assoziiert werden könne.

19. Ministerpräsident *Mendès-France* erklärt in Nevers, Frankreich möchte sich endgültig mit Deutschland versöhnen. Dazu bedürfe es aber eines größeren europäischen Zusammenschlusses unter Einbeziehung Großbritanniens. Eine Organisierung Westeuropas ohne die Mitwirkung Frankreichs sei nicht möglich.

20. Ministerpräsident *Mendès-France* legt vor der Beratenden Versammlung des Europarates in Straßburg den Standpunkt der französischen Regierung zum Aufbau und zur Verteidigung Europas nach dem Scheitern der EVG dar. (Vgl. die Mitteilungen des Europarats in der nächsten Folge des Europa-Archivs.)

Großbritannien

17. Nach seinem Besuch in Bonn trifft der amerikanische Außenminister, *Dulles*, mit Außenminister *Eden* in London zu Besprechungen über die Lage nach dem Scheitern der EVG zusammen. Die Außenminister sprechen sich in einem gemeinsamen Kommuniqué für die baldige Einberufung einer vorbereitenden Konferenz aus, auf der besprochen werden solle, wie die Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage voller Gleichberechtigung mit den westlichen Nationen am besten assoziiert werden könne. Zu diesem Zweck wird am 18. September von der britischen Regierung eine Neunmächtekonferenz nach London einberufen. Sie tritt am 28. September in London zusammen. (Vgl. den Wortlaut der Schlußakte der Londoner Konferenz auf S. 6978—6987 dieser Folge.)

28. Der Jahreskongreß der Labour Party in Scarborough billigt mit knapper Mehrheit die Deutschlandpolitik des Parteivorstandes. Der Führer des linken Flügels der Partei, Aneurin *Bevan*, erhält bei der Wahl für das Amt des Schatzmeisters nicht die nötige Anzahl an Stimmen; er gehört dem neuen Parteivorstand nicht mehr an. Die Resolution über die Deutschlandpolitik hat folgenden Wortlaut:

> „In der Lage, die durch die Weigerung des französischen Parlamentes, den EVG-Vertrag zu ratifizieren, entstanden ist, bekräftigt die Konferenz das Ziel Labours, Deutschland in Frieden und Freiheit wieder zu vereinigen. Sie erklärt, daß die Westmächte zur Wiederaufnahme von Verhandlungen bereit sein müssen, sobald die Sowjetunion gewillt ist, freie Wahlen in Ostdeutschland zuzulassen.
>
> Die Konferenz glaubt, daß der Zusammenbruch der EVG es notwendig macht, auf seiten der Westmächte eine Alternativpolitik auszuarbeiten. Sie beauftragt daher das nationale Exekutivkomitee, sich mit den anderen europäischen sozialistischen Parteien zwecks Festlegung einer gemeinsamen Politik zu beraten. Diese gemeinsame Politik sollte erstens anerkennen, daß die deutsche Demokratie ein Recht auf Selbstregierung hat und daß die Besetzung der Bundesrepublik beendet werden sollte, und zweitens prüfen, welche Maßnahmen getroffen werden können, damit

die deutsche Bundesrepublik in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Vereinten Nationen und auf eine Weise, welche die Wiederentstehung einer deutschen militärischen Drohung ausschließt, einen Beitrag zur kollektiven Verteidigung leisten kann. Schließlich sollte erwogen werden, welche neuen Versuche unternommen werden können, um die Sowjetunion dazu zu bewegen, die Wiedervereinigung Deutschlands auf der Grundlage freier Wahlen zu gestatten."

Italien

19. Außenminister Attilio *Piccioni* tritt zurück. Zu seinem Nachfolger wird der bisherige Erziehungsminister, Gaetano *Martino*, ernannt.

Jugoslawien

19. Staatspräsident *Tito* erklärt in Ostrozno, der Atlantikpakt werde immer mehr zu einem Instrument des Kampfes gegen den Kommunismus; Jugoslawien könne ihm daher unmöglich beitreten. Zur Normalisierung der Beziehungen Jugoslawiens zu den osteuropäischen Ländern erklärt er, diese werde die Beziehungen Jugoslawiens zum Westen nicht beeinflussen; das Nebeneinanderbestehen der verschiedenen Systeme in der Welt sei der einzige Weg, um Konflikte zu vermeiden. Er bezeichnet eine Einigung zwischen Frankreich und Deutschland als die Voraussetzung für eine Integration Europas; die europäische Gemeinschaft müsse vor allem im Innenverhältnis auf gesunder Grundlage aufgebaut sein. Zur deutschen Frage sagt Tito, man könne ein so lebensstarkes und befähigtes Volk wie das deutsche, das sich seines nationalen Daseins bewußt sei, nicht für lange Zeit fesseln. Deutschland habe Anspruch darauf, in Uebereinstimmung mit einem Friedensvertrag seine Souveränität zu erhalten.

Oesterreich

16. Bundeskanzler Julius *Raab* erklärt auf dem 5. Parteitag der ÖVP in Wien zu der sowjetischen Antwort auf die österreichische Note vom 22. Juli 1954 (vgl. den Bericht in EA 18/1954, S. 6913), ein Angebot, über den Staatsvertrag zu verhandeln, dürfe nicht abgelehnt werden, auch wenn die Aussichten auf das Zustandekommen des Vertrages noch so gering wären. Es habe jedoch keinen Zweck, über einen Staatsvertrag zu verhandeln mit der Absicht, die Besatzungstruppen auch nach der Unterzeichnung des Vertrages in Oesterreich zu belassen.

28. Laut *Wiener Zeitung* hat Außenminister Leopold *Figl* in einem Schreiben an den Generalsekretär der Vereinten Nationen daran erinnert, daß Oesterreich schon am 2. Juli 1947 ein Gesuch um Aufnahme in die Vereinten Nationen eingereicht und dieses Ersuchen bisher keine positive Regelung gefunden habe. Die Bundesregierung benutze die Gelegenheit bevorstehender Verhandlungen über die Neuaufnahme von Mitgliedern, um festzustellen, daß Oesterreich nach wie vor lebhaft interessiert sei, Mitglied der Vereinten Nationen zu werden.

Rumänien

25. In einem sowjetisch-rumänischen Kommuniqué wird bekanntgegeben, daß sich die Sowjetunion in einem beiderseitigen Abkommen vom 18. September verpflichtet habe, ihre Anteile an zwölf sowjetisch-rumänischen Gesellschaften in einer Reihe von Wirtschaftszweigen unter günstigen Bedingungen an Rumänien zu verkaufen.

Sowjetunion

25. Veröffentlichung des sowjetisch-amerikanischen Notenwechsels über den Plan Präsident *Eisenhowers* für einen Atompol (vgl. Vereinigte Staaten).

Tschechoslowakei

28. Die Regierung richtet eine Note an die Regierungen Frankreichs, Großbritanniens, der Niederlande, Belgiens, Norwegens, Dänemarks und Jugoslawiens, in der auf die Gefahr hingewiesen wird, die durch ein Wiederaufleben des deutschen Militarismus und des deutschen Revanchegeistes entstehe. Die Nachbarländer Deutschlands werden aufgerufen, Maßnahmen zur friedlichen Regelung der deutschen Frage und zur Schaffung eines kollektiven Sicherheitssystems in Europa zu ergreifen.

Wichtige Ereignisse in der übrigen Welt

AMERIKA

Vereinigte Staaten

25. In Washington und Moskau wird gleichzeitig der sowjetisch-amerikanische Notenwechsel über den Plan Präsident *Eisenhowers* vom 8. Dezember 1953 über einen internationalen Atompool veröffentlicht. (Vgl. den Wortlaut der Rede Präsident Eisenhowers vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen in EA 1/1954, S. 6275 ff.) Daraus geht hervor, daß die beiderseitigen Verhandlungen, die am 11. Januar 1954 in Washington begannen, zu keinem Ergebnis geführt haben, die Sowjetunion sich jedoch am 22. September 1954 für eine Fortsetzung der Verhandlungen aussprach.

29. Nach dreitägigen Besprechungen zwischen dem stellvertretenden Außenminister Walter *Bedell Smith* und einer französischen Delegation unter Führung des Ministers für die Assoziierten Staaten, Guy *La Chambre*, und des Finanzministers, Edgar *Faure*, wird in einem gemeinsamen Kommuniqué erklärt, die Vereinigten Staaten würden eine finanzielle Unterstützung des französischen Expeditionskorps auch während seines schrittweisen Rückzuges aus Indochina in Erwägung ziehen. Die amerikanische Militär- und Wirtschaftshilfe werde in Zukunft an die Staaten Laos, Kambodscha und Vietnam direkt und nicht mehr über Frankreich geleistet.

ASIEN

Chinesische Volksrepublik

20. Der Nationale Volkskongreß billigt den Entwurf der neuen Verfassung. Am 27. September wählt die Versammlung *Mao Tse-tung* wieder zum Präsidenten und den Oberkommandierenden der Armee, *Tschu Teh*, zum Vizepräsidenten. Zum Ministerpräsidenten wird erneut *Tschu En-Lai* gewählt; er übernimmt auch wieder das Außenministerium.

Indien

25. In einem Kommuniqué nach Abschluß dreitägiger Besprechungen zwischen Premierminister *Nehru* und dem indonesischen Ministerpräsidenten Ali *Sastroamidjojo* wird die baldige Einberufung einer Konferenz asiatischer und afrikanischer Staaten als wünschenswert bezeichnet.

Die Organisation der Vereinten Nationen

21. Eröffnung der neunten Tagung der Vollversammlung. Der sowjetische Delegierte, Andrej *Wyschinskij*, beantragt unmittelbar nach Beginn der Sitzung, die China zustehenden Mandate in der Vollversammlung und in den anderen Organisationen der Vereinten Nationen den Vertretern der Regierung *Tschiang Kai-schek* zu entziehen und Vertretern der Chinesischen Volksrepublik zu übertragen. Auf amerikanischen Antrag beschließt die Vollversammlung jedoch, diese Frage vor Ablauf dieses Jahres nicht zu behandeln. Anschließend wählt die Versammlung Eelco *van Kleffens* (Niederlande) zum Präsidenten der neunten Vollversammlung.

Am 22. September wählt die Versammlung die sieben Vizepräsidenten, die von den Delegationen Burmas, Chinas, Ekuadors, Frankreichs, der Sowjetunion, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten gestellt werden, sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse.

Am 23. September beginnt die allgemeine Aussprache im Plenum. Der amerikanische Außenminister, *Dulles*, schlägt vor, einen Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen, der es ermögliche, dem Vorschlag Präsident *Eisenhowers* zur internationalen Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Atomenergie nach den erfolglosen Verhandlungen mit der Sowjetunion (vgl. Vereinigte Staaten) konkrete Form zu geben. Er bedauert, daß der Vorschlag für eine Wiedervereinigung Deutschlands auf Grund freier Wahlen nicht verwirklicht worden sei und die gefährliche Spaltung Deutschlands fortdauere. Die Vereinigten Staaten seien aber entschlossen, die Ungerechtigkeit, die Deutschland damit zugefügt werde, zu beenden. Ebenso bedauert Außenminister Dulles, daß noch kein Staatsvertrag mit Oesterreich abgeschlossen worden sei. Das Problem des Friedens in Europa sei durch das Scheitern der EVG schwieriger geworden, denn die beste Garantie für einen dauerhaften Frieden wäre die Schaffung einer organischen Einheit unter Einschluß Frankreichs und Deutschlands gewesen. Die Stimmen der kommunistischen Abgeordneten in der französischen Nationalversammlung hätten mehr als nur die Ablehnung des EVG-Vertrages bewirkt: sie hätten zur Beibehaltung der Spaltung Europas beigetragen, die so oft zu Kriegen geführt habe. Die freien Nationen akzeptierten jedoch die Beibehaltung dieser Spaltung, die sich historisch als der Welt gefährlichster Brandherd erwiesen habe, keineswegs mit Resignation. Sie seien sich vielmehr der Gefahr bewußt und arbeiteten aktiv an ihrer Ueberwindung.

Am 24. September beschließt die Vollversammlung mit 30 gegen 19 Stimmen und bei 11 Stimmenthaltungen, die Frage Cypern auf die Tagesordnung zu setzen. Die britische Delegation stellt fest, daß sie an der Aussprache über diese Frage nicht teilnehmen werde, da das Problem im Grunde die Frage der Uebertragung von Souveränität betreffe und eine Erörterung des Problems durch die Vereinten Nationen gegen die Charta verstoße. Die Sprecher Norwegens, der Türkei und Indiens unterstützen den britischen Standpunkt.

Am 25. September schließt die Versammlung die Erörterung von Tagesordnungsfragen ab und beschließt, den amerikanischen Vorschlag vom 23. September: „Internationale Zusammenarbeit bei der Entwicklung des friedlichen Gebrauchs der Atomenergie" in die Tagesordnung aufzunehmen.

Am 30. September schlägt der sowjetische Vertreter, Andrej *Wyschinskij*, im weiteren Verlauf der allgemeinen Aussprache vor, die Abrüstungskommission mit der Ausarbeitung einer internationalen Konvention zu beauftragen, die das Verbot der Atom-, Wasserstoff- und anderer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie ihre Entfernung aus den Rüstungen vorsieht. Der sowjetische Resolutionsentwurf sieht ferner eine wesentliche Einschränkung der Rüstungen sowie die Errichtung einer internationalen Kontrolle vor. Der Konvention über das Verbot der Waffen zur Massenvernichtung sollen die Vorschläge Frankreichs und Großbritanniens vom 11. Juni 1954 zugrunde gelegt werden. (Vgl. Zeittafel in EA 14/1954, S. 6766, Abrüstungskommission.)

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co) in Verbindung mit dem Institut für Europäische Politik und Wirtschaft.
Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV).
Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer, Frankfurt; Dr. J. W. Brügel, London; Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt; Dr. Walter E. Genzer, Frankfurt; Prof. Raymond-Jean Guiton, Paris; Dr. Walter Hofer, Berlin; Dr. Walther Karbe, Frankfurt; Boris Meissner, Hamburg; Dr. Dietrich Mende, Frankfurt; Prof. Dr. Georg von Rauch, Marburg; Joachim Willmann, Frankfurt.
Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Myliusstraße 20, Telefon 7 80 21.
Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH. Frankfurt a. M., Große Eschenheimer Straße 16—18.

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar durch den Europäischen Austauschdienst zu beziehen. Preis des Einzelheftes DM 2,50; des Doppelheftes DM 5,—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10,50 und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38,— zuzüglich Porto. Für das Ausland gelten die Preise lt. Auslandsliste. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Europäischen Austauschdienst eingegangen sein.

Auslieferung und Vertrieb: Europäischer Austauschdienst. Auslieferungsabteilung Europa-Archiv, Frankfurt a. M., Myliusstraße 20, Telefon 7 33 47.

Österreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

EUROPA-ARCHIV

9. JAHR 5. NOVEMBER 1954 21. FOLGE

Der Europarat als politischer Rahmen der europäischen kulturellen Zusammenarbeit

Von Wilhelm Cornides

Das große Schisma

Der kulturelle Teil des Aktionsprogramms des Europarates vom Mai 1954[1] hat eine Vorgeschichte, die bis zum Brüsseler Fünfmächte-Vertrag vom März 1948 und zum Haager Kongreß der Europäischen Bewegung im Mai 1948 zurückreicht. Ein kurzer Rückblick auf die Anfänge dieser Entwicklung läßt sich kaum umgehen, wenn man die Problematik und die Entwicklungsmöglichkeiten der kulturellen Arbeit des Europarates in ihren richtigen Proportionen sehen will.

Wenige Wochen vor dem Haager Europakongreß wurde in Brüssel der Fünfmächte-Vertrag[2] zwischen Großbritannien, Frankreich und den Benelux-Ländern mit dem Ziel abgeschlossen, „die wirtschaftlichen, sozialen und *kulturellen* Bindungen, die sie bereits vereinigen ... zu verstärken" (Präambel). Artikel 3 des Brüsseler Paktes sah dementsprechend vor: „Die hohen vertragschließenden Parteien werden gemeinsam jede Anstrengung unternehmen, um ihre Völker einem besseren Verständnis der Grundsätze, die die Grundlagen ihrer gemeinsamen Zivilisation bilden, entgegenzuführen und kulturelle Wechselbeziehungen durch gegenseitige Uebereinkünfte oder andere Mittel zu fördern."

Der Haager Kongreß der Europäischen Bewegung, der wenige Wochen nach der Unterzeichnung des Brüsseler Paktes zusammentrat, machte schon durch seine Zusammensetzung einen weiten Schritt nach vorwärts. An ihm nahmen neben Delegierten aus den Ländern, die den Brüsseler Pakt unterzeichnet hatten, nicht nur Delegierte aus den skandinavischen Ländern, Irland, Deutschland, Oesterreich, der Schweiz, Italien und Griechenland teil, sondern auch Vertreter der Exilgruppen der Länder hinter dem Eisernen Vorhang und Spaniens. Gegenüber der Brüsseler Konzeption der „Westunion" betonte die Kulturkommission des Haager Kongresses unter dem Vorsitz des Exilspaniers Salvador *de Madariaga*, daß eine echte und lebendige geistige Uebereinstimmung der europäischen Völker „selbst inmitten unserer nationalen, ideologischen und religiösen Auseinandersetzungen in dem gemeinsamen christlichen Erbe sowie in den anderen geistigen und kulturellen Werten und in unserer gemeinsamen Verpflichtung gegenüber den menschlichen Grundrechten, besonders dem Recht der freien Meinungsbildung und -äußerung, zu finden ist."

In dem Vorbericht für die Kulturkommission des Haager Kongresses wurden zwei institutionelle Vorschläge gemacht: es sollten ein Europäisches Kulturzentrum und ein Europäischer Gerichtshof geschaffen werden. Die beiden Forderungen standen nicht zufällig nebeneinander, sondern entsprachen einer Konzeption, die inzwischen völlig in Vergessenheit geraten ist. Sie wurde in den Beratungen der Kulturkommission am klarsten von Sir David *Maxwell Fyfe* dargelegt[3]. Er hatte in Nürnberg als einer der Ankläger gegen die Hauptkriegsverbrecher begründet, warum die Alliierten die nationalsozialistische Ideologie als verbrecherisch und ihre Verbreitung als strafbare Handlung betrachteten. In Den Haag sagte er nun: „Niemand kann sich an einer solchen Arbeit beteiligen, ohne sich persönlich dafür verantwortlich zu fühlen, daß die Alternative nicht nur im Geiste aller Völker Europas gegenwärtig ist, sondern auch öffentlich ausgesprochen wird und eine Körperschaft hinter sich hat, die ihre Wirksamkeit auf die Dauer sichert... Die Gefährdung der Menschenrechte ... kommt Zug um Zug, wenn die Menschen nicht mehr merken, wie diese Rechte verschwinden, wenn sich eine Isolierschicht über den Augen des Geistes bildet, wenn sich die Arterien des Geistes verhärten[3]."

Für *Madariaga* und den Rapporteur der Kulturkommission, Denis *de Rougemont*, ging es in Den Haag vor allem darum, einen grundsätzlichen Beschluß zur Bildung des Kulturzentrums herbeizuführen[4]. Das Projekt des Europäischen Gerichtshofes wurde von der Politischen Kommission, die ursprünglich nur gebeten war, sich zu dem Vorschlag zu äußern, an sich gerissen und fiel in der Kulturkommission unter den Tisch.

Dieser geistige Kurzschluß hat weittragende Folgen gehabt. Das Kulturprogramm der Europäischen Bewegung wurde auf die Propaganda für den europäischen Gedanken und die Zusammenarbeit der europäischen Intellektuellen reduziert. Die Europäische Erklärung der Menschenrechte und der Europäische Gerichtshof wurden Spezialdomänen der Kronjuristen. Die Kulturkonzeption ohne soziologischen Unterbau und die Konzeption der Menschenrechte ohne tiefere geistige und moralische Verankerung standen beziehungslos nebeneinander wie die Teile einer geborstenen Statue auf einem futuristischen Gemälde. Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn man die Protokolle der Diskussionen zwischen „Christen" und „Humanisten" in der Haager Kulturkommission nachliest[3]. Sie hätten in der gleichen Form auf jedem Kulturkongreß vor 1939 stattfinden können. Vereinsamt klang neben den Worten Maxwell Fyfes die Warnung Ernst *von Schenks*, „daß Europa sich und das Fundament seines Wesens verloren hat und daß wir daher keinen Grund zu irgendeinem idealistischen Hochmut auf das ‚Erbe Europas' haben, sondern daß wir uns zusammenfinden in dem Wissen, daß wir dieses Erbe vertan haben. Ohne dieses Wissen wird ein neuer Nationalismus europäischer Art entstehen; und wenn er auch christlich genannt werden würde, so könnte er doch die Basis für eine neue Kreuzzugsstimmung sein."

Zwischen die in sich selbst und untereinander unendlich zersplitterten, nach außen aber als Einheit auftretenden „Europäer des Geistes" und den so oft akklamierten Mann auf den Straßen Europas senkte der Haager Kongreß einen bunten, mit leuchtenden Zukunftsvisionen bemalten Vorhang, der die Spaltung des europäischen Bewußtseins noch verstärkte, statt sie zu überwinden.

Strukturprobleme der europäischen kulturellen Zusammenarbeit

Die Organisation der kulturellen Freiheit

Die Spaltung zwischen der im Grunde restaurativen Kulturkonzeption und den wenn nicht revolutionären so doch dynamischen gesellschaftspolitischen Vorstellungen des Haager Kongresses hat nicht nur zur ideologischen Verkümmerung der Europäischen Bewegung geführt, sondern hatte auch erhebliche Konsequenzen für die Kulturpolitik der europäischen Staaten.

Durch die isolierte Behandlung der Europäischen Konvention der Menschenrechte und aller der Werte, die damit verbunden sind, ist die Pflege des europäischen kulturellen Erbes und die Förderung des europäischen Gedankens auf kulturellem Gebiet in der Praxis auf die Gebiete der Erziehung und der Wissenschaft sowie auf gewisse Sonderprobleme der Kulturverwaltung eingeengt worden. Hier ergeben sich zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats größere Möglichkeiten der Zusammenarbeit als im weltweiten Rahmen der UNESCO, aber es bleibt doch die gleiche Art der Tätigkeit. Dabei hat sich die UNESCO bisher relativ mehr und einfallsreicher um die Popularisierung der Menschenrechte bemüht als beispielsweise der Europarat. Für die Bildung eines europäischen Gemeinschaftsbewußtseins wird aber erst dann Entscheidendes erreicht werden, wenn die in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten niedergelegten Richtlinien, die man gelegentlich als die „Aufnahmebedingungen für den europäischen Club" bezeichnet hat, tatsächlich zur Achse eines neuen politischen Weltbildes werden. Aus diesem Ziel ergeben sich wesentliche Konsequenzen für die Methoden einer gemeinsamen Kulturpolitik der europäischen Staaten.

Es setzt den Bemühungen um die Bewahrung des europäischen Erbes, um die Förderung des kulturellen Austausches und um die Entwicklung eines europäischen Bewußtseins klare Grenzen. Sie dürfen nicht zu dem führen, was man auf amerikanisch als „brain-washing" bezeichnet, zu einer allgemeinen europäischen „Gehirnwäsche" mit den Methoden der Massenpropaganda in Schule, Presse, Rundfunk, Fernsehen usw. Diese Gefahr scheint im Augenblick der nachlassenden Europakonjunktur nicht groß. Dafür steht jetzt aber die Gefahr der Resignation und des Rückfalls in die rein nationalstaatliche Betrachtungsweise im Vordergrund.

Mit ihr rechnet die sowjetische Politik, die zäh versucht, ihren kulturellen und ideologischen Einfluß zu erweitern und zu konsolidieren[5]. Ein Nachlassen der internationalen Spannungen, das auch zur Wiederaufnahme kultureller Beziehungen mit den Staaten des Ostblocks führen kann, wird diese Einflußmöglichkeiten noch vergrößern. Hier genügt es nicht, sich auf das freie Spiel der kulturellen Kräfte des Westens zu verlassen. Aus wirtschaftlichen und soziologischen Gründen, die weiter unten gestreift werden, fehlen dafür wesentliche Voraussetzungen. Daher fallen, ob sie es wollen oder nicht, den Regierungen der europäischen Staaten kulturpolitische Aufgaben zu, die ihrem Charakter nach übernational sind und für deren Lösung es noch keine Vorbilder gibt. Das Problem einer europäischen Kulturverfassung, das wir im embryonalen Zustand schon in den Diskussionen der Kulturkommission des Haager Kongresses finden, wird wahrscheinlich sehr viel rascher akut werden, als man dies nach dem Gang des politischen Integrationsprozesses annehmen würde. Man kann sogar sagen, daß die Projekte der kulturellen Zusammenarbeit, ihre Koordinierung und Finanzierung um so größeres Gewicht gewinnen, je mehr die politische und wirtschaftliche Integration ins Stocken

gerät. Unter diesen Umständen müssen aber dann die Methoden der Zusammenarbeit besonders unauffällig und elastisch sein.

Die Bundesrepublik hat auf diesem Gebiet durch ihre föderalistische Struktur schon gewisse Erfahrungen gewonnen. Man sollte einmal die Arbeitsmethoden der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz auf ihre Anwendbarkeit für die Lösung europäischer kultureller Probleme prüfen. Aber auch andere deutsche Einrichtungen wie der Deutsche Ausschuß für Erziehungs- und Bildungswesen oder die „Staatsabkommen" zwischen den Ländern über die Finanzierung zentraler Forschungseinrichtungen regen zum Nachdenken an, wie ähnliche Probleme auf der europäischen Ebene gelöst werden könnten. Früher oder später münden alle diese Fragen in das Problem eines europäischen Kulturbudgets ein, das hier nur gestreift werden kann.

Strukturprobleme des kulturwirtschaftlichen Unterbaues

Die Methoden der internationalen kulturellen Zusammenarbeit, wie sie heute von der UNESCO, der Organisation des Brüsseler Paktes und dem Europarat geübt werden, sind in der Völkerbundszeit entwickelt worden. Neu ist lediglich die Verstärkung der Tendenz zu multilateralen Vereinbarungen als Ergänzung und teilweise als Ersatz der bilateralen Kulturabkommen. Während der Stil der Zusammenarbeit der gleiche blieb, hat sich aber die Struktur des kulturellen Lebens, insbesondere sein gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Unterbau, grundlegend gewandelt. Private Mäzene gibt es kaum mehr. Die Zwischenträger und Verteiler der kulturellen Produktion, insbesondere die wissenschaftlichen Verlage, sind durch Kriege und Inflation verarmt. Das Interesse der Wirtschaft gilt vorwiegend der „wirtschaftsnahen" Forschung. Gleichzeitig haben sich die Arbeitsmethoden und die Ausbildungskosten nicht nur im Bereich der Naturwissenschaften, sondern auch in den Geistes- und Sozialwissenschaften um ein vielfaches verteuert. Es entstehen immer mehr Aufgaben, die sich im nationalen Rahmen nicht mehr lösen lassen und auch nicht durch internationale Zusammenarbeit alten Stils bewältigt werden können. Sie erfordern die Schaffung gemeinsamer europäischer Einrichtungen, für die das europäische Kernforschungsinstitut, die Europakollegs[6] und die Einrichtungen zur Revision der Geschichtsbücher als Beispiele gelten können.

Die Methoden der staatlichen Kulturförderung haben sich ganz allgemein dieser Erweiterung des Aufgabenkreises noch nicht anpassen können. Sie begnügen sich meist mit der Bereitstellung von staatlichen Mitteln durch zweckgebundene Zuwendungen für einzelne Forschungsprojekte. Dadurch geraten die geförderten Organisationen und Institute immer mehr in Abhängigkeit von staatlichen Stellen, die selbst, auch wo das nicht beabsichtigt wird, zunehmend die Planungen mit ihren fiskalischen Gesichtspunkten beeinflussen und vielfach einengen.

Hier ergibt sich die überaus schwierige Aufgabe der Koordinierung der staatlichen Maßnahmen, die der Förderung des europäischen Gedankens und der europäischen Zusammenarbeit dienen, sowohl innerhalb der einzelnen Staaten wie auch auf der europäischen Ebene. Ein sorgfältiger Vergleich des Kulturbudgets der Mitgliedstaaten und der Bewilligungsrichtlinie für europäische Projekte könnte die Voraussetzungen klären, unter denen eine Harmonisierung der Förderungsmaßnahmen möglich wäre.

Wichtiger noch ist aber die Aufgabe einer „Re-Privatisierung" der internationalen kulturellen Zusammenarbeit in dem größten möglichen Umfang. Sie hängt nicht nur von der Kapitalbildung privatwirtschaftlicher oder gemeinnütziger Einrichtungen auf diesem Gebiet ab. Hier wird es lange dauern, bis die Verluste von zwei Weltkriegen wettgemacht werden können. Ein dornenvoller, aber keineswegs aussichtsloser Weg läge in der Stärkung der Selbstverwaltung und der Selbstkontrolle der nichtstaatlichen Einrichtungen im kulturellen Bereich. Auch hier stellt die europäische Zusammenarbeit neue Aufgaben. Sie werden sich aber relativ leicht lösen lassen, wenn die Umrisse eines europäischen Kulturbudgets sichtbar geworden sind.

Die Anfänge der Kulturarbeit des Europarats

Wie immer man die Arbeiten der Kulturkommission des Haager Kongresses beurteilen mag, so muß man doch anerkennen, daß sie den Weg vorgezeichnet hat, auf dem sich seither die Bemühungen um eine Intensivierung der kulturellen Zusammenarbeit in Europa bewegen.

Die Beratende Versammlung des Europarates, die im August 1949 zum erstenmal zusammentrat, setzte eine Kulturkommission ein, die an der Haager Kulturellen Resolution als Grundlage ihrer Arbeit anknüpfte. Am 6. September 1949 nahm die Beratende Versammlung eine grundsätzliche kulturpolitische Entschließung und drei Empfehlungen an das Ministerkomitee[7] an, in der sich alle wesentlichen Punkte der Haager Kulturresolution wiederfinden. Insbesondere wurde dem Ministerkomitee empfohlen, ein Europäisches Kulturzentrum ins Leben zu rufen, dessen Hauptaufgaben sein sollten:

1. Sammlung der notwendigen dokumentarischen Unterlagen, um eine beständige Kulturpolitik zu ermöglichen;
2. Ausarbeitung vorbereitender Studien für die Entscheidungen, die der Europarat zu treffen haben wird;

3. Stärkung der bestehenden Bindungen und Gewährleistung geeigneter Zusammenarbeit zwischen den Universitäten und kulturellen Einrichtungen der verschiedenen europäischen Länder oder der Länder, die gleiche Traditionen haben;

4. Erleichterung des Austausches von Universitätsprofessoren für jährliche Vorlesungsreihen und des Austausches von Lehrern, Studenten, Künstlern und Technikern;

5. Förderung der Verbreitung und der Uebersetzung von repräsentativen Werken zivilisatorischer Werte, die diesen Ländern gemeinsam sind;

6. Herstellung der Verbindung mit Organisationen der Presse, des Rundfunks, des Theaters und des Films, um die Zusammenarbeit zu schaffen, die für die Sache der europäischen Einheit unerläßlich ist.

Weiter hieß es in der Resolution:

„Die Versammlung ist der Ansicht, daß es den Organisatoren des Europäischen Kulturzentrums überlassen bleiben soll, zu entscheiden, inwieweit es wünschenswert erscheint, Zweigstellen des Zentrums zu schaffen, die in Verbindung mit ihm in den einzelnen Ländern arbeiten.

Soweit sich diese Empfehlungen auf Angelegenheiten beziehen, für die die UNESCO auf europäischer Ebene verantwortlich ist, hofft die Versammlung, daß eine wirksame Verbindung mit dieser Organisation geschaffen wird."

Die kulturellen Empfehlungen der Beratenden Versammlung gingen mit über fünfzig während der ersten Sitzung verabschiedeten Empfehlungen und Entschließungen an das Ministerkomitee. Dieses gab den kulturellen Fragen insofern einen besonderen Rang, als ein eigener Ausschuß von Kulturexperten dafür eingesetzt wurde, während die übrigen Fragen auf dem normalen Ressortweg der Außenministerien behandelt wurden. So kam es, daß das Ministerkomitee sich relativ rasch (im November 1950) über einen „Europäischen Plan der kulturellen Zusammenarbeit" einigte[8]. Dieser enthielt alle Vorschläge, die nach dem Wunsch der kulturellen Empfehlungen der Beratenden Versammlung einer Konferenz der Kultusminister und Hochschulbehörden unterbreitet werden sollten. (Vergleichendes Studium der Lehrpläne, Förderung des Unterrichtes der führenden europäischen Sprachen, Angleichung der Bedingungen, unter welchen die Universitätsdiplome anerkannt werden können, Revision der Geographie- und Geschichtsbücher, Veranstaltung von Universitätskursen und Vorlesungen über europäische Probleme und Organisationen; Schaffung einer möglichst großen Anzahl von Freiplätzen und Stipendien an Universitäten und höheren Lehr- und Forschungsinstituten im Ausland; Entwicklung der Methoden zur Förderung des Interesses der Völker an der Sache der europäischen Einheit durch Erwachsenenbildung, Fortbildungskurse im Rahmen der Universitäten, Rundfunk und Film, internationaler Austausch von Schallplatten und Filmen und durch Kunst- und Volkstumsausstellungen; Erschließung der künstlerischen und archäologischen Reichtümer, die eines der grundlegenden Elemente des gemeinsamen Erbes der europäischen Völker darstellen.) Zu jedem dieser Punkte, die in der Resolution der Beratenden Versammlung gleichsam nur als Kapitelüberschriften enthalten waren, hatten die Kulturexperten konkrete Vorschläge und Anregungen ausgearbeitet, deren Verwirklichung im Rahmen des Möglichen lag. Sie hielten die Einberufung einer Konferenz der Kultusminister und Hochschulbehörden vorläufig nicht für notwendig und etablierten sich dafür selbst als eine Art permanenter Kulturkonferenz, deren Sekretariat im Rahmen der Forschungsabteilung des Generalsekretariates des Europarates geführt wurde. Den Gedanken des europäischen Kulturzentrums, über den weiter unten noch mehr zu sagen sein wird, lehnten die Kulturexperten höflich, aber sehr bestimmt ab. Im Laufe ihrer weiteren Arbeiten übernahmen sie die meisten übrigen Empfehlungen der Versammlung, so insbesondere die Einrichtung von Kulturkonventionen und die Förderung von Austauschbeziehungen. Weitere Projekte wurden aus der Kulturarbeit der Organisation des Brüsseler Paktes und aus Anregungen der Mitgliedstaaten übernommen.

Nun ergab sich eine solche Fülle von Projekten, daß es unerläßlich wurde, gewisse Prioritäten festzulegen. Diese wurden nach administrativen und fiskalischen Gesichtspunkten eingeführt. Es wurden fünf Kategorien von Projekten geschaffen:

I. Projekte, deren Durchführung den Mitgliedstaaten des Europarates vom Ministerkomitee besonders empfohlen wird;

II. Projekte, die bereits von dem Ausschuß der Kulturexperten gefördert werden;

III. weitere Projekte, die ohne wesentliche zusätzliche Kosten für den Europarat von den Mitgliedstaaten verwirklicht werden können;

IV. neue wichtige Projekte, deren Durchführung kostspielig ist und die besondere Vorstudien erfordern, ehe der Europarat an die Bereitstellung entsprechender Mittel gehen kann;

V. neue Projekte, die nach entsprechenden Vorarbeiten in das Arbeitsprogramm des Ausschusses der Kulturexperten aufgenommen werden können.

Da es auch auf den übrigen Tätigkeitsgebieten des Europarates notwendig wurde, eine Ordnung in die kaum noch zu überschauenden Einzelprojekte zu bringen, entstand der Plan, ein allgemeines Arbeitsprogramm des Europarates zu formulieren. Es wurde im Mai 1953 vom Ministerkomitee bekanntgegeben und ein Jahr später in der Form einer Sonderbotschaft des Ministerkomitees an die Beratende Versammlung

verwirklicht[1]. Dort finden sich die Arbeitsprojekte aus den Bereichen der Kunstförderung, der Literatur, des Erziehungswesens, des Austausches, der Angleichung der Universitätsdiplome und der Darlegung der europäischen Idee (presentation of the European idea) als kulturelles Aktionsprogramm zusammengefaßt. Die Projekte der Zusammenarbeit im naturwissenschaftlichen Bereich, beispielsweise auf dem Gebiet der Kernforschung, bilden ein eigenes Kapitel, ebenso die „rechtlichen und administrativen Fragen". In dem letzteren Abschnitt finden wir u. a. Projekte auf dem Gebiet der Rechtsangleichung, der Vereinfachung der Grenzformalitäten, der Vereinheitlichung der Registrierung von Gebieten, Todesfällen und Eheschließungen und die Schaffung einer europäischen Beamtenschaft behandelt. Man wird nicht ohne eine gewisse Melancholie bemerken, wie sich die großen Fragen, die 1948 nicht bewältigt wurden, in Spezialaufgaben aufgelöst haben, die nur mehr einen kleinen Kreis von Experten interessieren. Mit Recht stellte der Kulturausschuß der Beratenden Versammlung in seiner Antwort auf die Sonderbotschaft fest, daß eine Methode fehlt, nach der die Gesamtheit der Tätigkeiten des Europarates auf kulturellem Gebiet koordiniert werden kann[9]. In dem gleichen Dokument wird ein Verfahren zur Entwicklung einer solchen Methode skizziert. Zunächst soll die Funktion des Europarates auf kulturellem Gebiet definiert werden, dann sollen die Beziehungen zwischen Europarat und anderen internationalen kulturellen Organisationen sowohl auf der Ebene der Regierungen wie auch auf der Ebene der privaten Organisationen in ein System gebracht und koordiniert werden. Eine sorgfältige Aufteilung der verschiedenen Aufgaben unter den einzelnen Organisationen müßte sich anschließen. Endlich müßte man sich über zweckmäßige Kriterien einigen, nach denen die Wichtigkeit der einzelnen Projekte festgestellt und die Prioritäten beschlossen werden können.

Im Laufe dieses Jahres ist eine Wiederbelebung der Kulturkommission der Beratenden Versammlung erfolgt. Diese hatte seit Ende 1950 kaum mehr Sitzungen abgehalten, da, wie es damals in einem Bericht des Ständigen Ausschusses hieß, „keine der Fragen, die der Kommission von der Beratenden Versammlung zugewiesen wurden, mehr offenstanden". Tatsächlich sind, mit Ausnahme der Idee des Kulturzentrums, alle Haager Anregungen, die 1949 von der Kulturkommission an die Experten der Regierungen weitergegeben wurden, durch die Mühle des Ministerkomitees gedreht worden. Für die Mängel der bisherigen Kulturarbeit des Europarats sind nicht die Regierungen verantwortlich zu machen, sondern die Mitglieder der Kulturkommission, die es in sechs Jahren nicht fertigbrachten, eine ernsthafte Diskussion in der Beratenden Versammlung in Gang zu bringen, die den Experten Maßstäbe und Richtlinien für die Detailarbeit geliefert hätte. Diese längst überfällige Grundsatzdebatte soll nun im Mai 1955 stattfinden. Nach den verlorenen sechs Jahren bleibt für die Vorbereitung nicht mehr viel Zeit. (Als erfreuliches Symptom kann gelten, daß am 21. Oktober 1954 zum ersten Male wenigstens eine gemeinsame Sitzung zwischen Vertretern der Kulturkommission und Vertretern der Kommission der Regierungsexperten unter dem Vorsitz des deutschen Abgeordneten Fritz *Erler* stattfand.)

Noch wichtiger als der Rat der Regierungsexperten wäre freilich eine allgemeine öffentliche Diskussion in den nationalen Parlamenten, in der Presse und in den Fachkreisen der verschiedenen kulturellen Bereiche. Dabei sollten auch die bisherigen privaten Initiativen zur Verstärkung der europäischen kulturellen Zusammenarbeit berücksichtigt werden.

Das Schattendasein des Europäischen Kulturzentrums

Am 5. Februar 1949 beschloß das Exekutivkomitee der Europäischen Bewegung die Bildung eines vorbereitenden Büros für die Schaffung eines Europäischen Kulturzentrums mit Sitz in Genf, dessen Leitung Denis *de Rougemont* übertragen wurde. Gleichzeitig wurde die Abhaltung eines Kulturkongresses der Europäischen Bewegung beschlossen, der dann vom 8. bis zum 12. Dezember 1949 in Lausanne stattfand. Diese Daten haben insofern eine Bedeutung, als die Verzögerung in der Durchführung der kulturellen Beschlüsse des Haager Kongresses eine sehr nachteilige Wirkung auf die Entwicklung des Europäischen Kulturzentrums ausübte. Dies zeigt sich deutlich, wenn man sie mit der Entwicklung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vergleicht, die gleichfalls auf einen Haager Beschluß zurückgeht. Dafür waren die Vorstudien der Juristen schon im Februar 1949 abgeschlossen worden. Der Beratenden Versammlung des Europarates lag schon auf ihrer ersten Sitzung ein Konventionsentwurf vor, der dann in einer großen Debatte erörtert und im November 1950 als Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Regierungen unterzeichnet wurde. Als die Lausanner Kulturkonferenz stattfand, hatte die Kulturkommission des Europarates, wie wir gesehen haben, schon die Grundgedanken der Haager Beschlüsse in unbehauenem Zustand an die Kulturexperten der Regierungen weitergeleitet. Die Lausanner Beschlüsse[10] hatten vielleicht einen gewissen Einfluß auf die Arbeit der Kulturexperten. Sie ändern aber nichts an der Tatsache, daß die Europäische Bewegung von den Re-

gierungsexperten „überrundet" wurde und seither keine nennenswerte Initiative auf dem kulturellen Gebiet entfaltet hat.

Im Schatten dieser ungünstigen Konstellation blieb die Gründung des Europäischen Kulturzentrums fast unbeachtet. Sie folgte einem Beschluß des Exekutivkomitees der Europäischen Bewegung vom 21. Januar 1950. Die Initiativgruppe war in einer schwierigen Lage. Zwar lag die Empfehlung der Kulturkommission unter den Akten des Ministerkomitees. Aber bei den gespannten Beziehungen, die damals zwischen der Europäischen Bewegung und dem Europarat herrschten, waren die Aussichten für die Annahme dieser Empfehlung durch das Ministerkomitee von Anfang an gering. Es blieb daher nichts anderes übrig, als das Kulturzentrum als private Gründung zu starten. Denis *de Rougemont* gewann dafür die Mitarbeit einiger bereits bestehender europäischer Institute, u. a. des Europa-Kollegs in Brügge, des Forschungsinstituts für europäische Gegenwartskunde in Wien und des Europa-Archivs in Frankfurt, und eine Reihe prominenter Namen aus dem europäischen Geistesleben. Sie bildeten gemeinsam die Mitgliederversammlung des Zentrums, das am 24. August 1950 in Genf konstituiert und am 7. Oktober 1950 eingeweiht wurde. Dies war im Hinblick auf die zu leistenden Aufgaben ein mehr als bescheidener Anfang. Aber es war unter den gegebenen Verhältnissen wahrscheinlich die einzige Möglichkeit, um den Gedanken eines Europäischen Kulturzentrums überhaupt am Leben zu erhalten[11].

Das Europäische Kulturzentrum hat seither eine vielseitige und zweifellos nützliche Tätigkeit als Clearingstelle für die Tätigkeit verschiedener privater europäischer Institutionen geleistet, deren Gründung großenteils auf Anregungen des Zentrums zurückgeht[12]. Diese Bemühungen standen bisher im Schatten einer allgemeinen Interesselosigkeit der Oeffentlichkeit wie der Regierungen. Sie ist nur zum Teil eine Folge der politischen Situation. Wichtiger dürfte der Haager „Kurzschluß" gewesen sein. Die Versuche, Einfluß auf die Erwachsenenbildung zu gewinnen und, durch einen Zusammenschluß des Europäischen Buchklubs, Grundlagen für eine publizistische Breitenwirkung zu schaffen, stehen nach sechs Jahren noch in den Anfängen. Hier stellt sich das Problem des organisatorischen Unterbaues, der „Infrastruktur"[13], des europäischen Gemeinschaftsbewußtseins. Die Notwendigkeit der engen Zusammenarbeit möglichst vieler nichtstaatlicher kultureller Einrichtungen steht außer Frage. Auf die vielen damit verbundenen organisatorischen Probleme soll hier nicht eingegangen werden. Der Europarat hat sich in den letzten Jahren das Instrument des Konsultativstatus[14] geschaffen. Es ist noch neu und unerprobt. Immerhin besteht nun formal die Möglichkeit, daß private Organisationen von den Ausschüssen der Regierungsexperten oder von den Kommissionen der Beratenden Versammlung des Europarates konsultiert werden oder Gelegenheit bekommen, ihre Anregungen dort vorzutragen.

Nun ist es an den privaten Organisationen, die Initiative zu ergreifen und brauchbare Anregungen zu geben. Die Europäische Bewegung hat den Europarat in den letzten Jahren sehr stiefmütterlich behandelt und ihre ganze Kraft auf die Schaffung der Europäischen Politischen Gemeinschaft konzentriert. Der Erfolg hat sich nicht erzwingen lassen. Die Ansätze zur kulturellen Zusammenarbeit wurden vernachlässigt, obwohl die institutionellen Voraussetzungen dafür auch in einem europäischen Bundesstaat nicht wesentlich anders wären als die, die sich heute im Rahmen des Europarates anbieten. Diese Haltung war der europäischen Sache ebenso abträglich wie der Europäischen Bewegung. Das sollte Veranlassung sein, die Arbeitsmöglichkeiten, die sich im Rahmen des Europarates bieten, unvoreingenommen zu prüfen und auszunutzen. Die Möglichkeit, gleichzeitig den Gedanken der politischen Einigung und die Schaffung entsprechender Institutionen mit allen Kräften voranzutreiben, wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Rolle des Europarats in der europäischen kulturellen Zusammenarbeit

Das Programm und die Arbeitsmethoden des Europarates sind in der Diskussion über die Sonderbotschaft des Ministerkomitees von allen Seiten beleuchtet worden. Von besonderer Bedeutung war dabei der sogenannte „Mommer-Bericht" (Dok. 264), der die Ansichten des Allgemeinen (Politischen) Ausschusses über die politische Rolle des Europarats zum Ausdruck brachte. Wir berichten darüber ausführlich an anderer Stelle in dieser Folge[15]. Hier soll nur versucht werden, daraus einige Folgerungen für die Kulturarbeit des Europarates zu ziehen.

Der Europarat soll nach dem Wunsch der Beratenden Versammlung (Empfehlung Nr. 41 von 1953) nicht eine internationale Organisation unter vielen anderen sein, sondern „der allgemeine Rahmen der europäischen Politik" (the general framework of European policy; le cadre général de la politique européenne). Dies bedeutet für den kulturellen Bereich vor allem:

a) Die kulturelle Tätigkeit der übrigen europäischen internationalen Organisationen sollte sich dem Rahmen des kulturellen Programms des Europarates einfügen. (Dies gilt nicht nur für die Kulturarbeit im engeren Sinne, die beispielsweise in der Organisation des Brüsseler Paktes oder im Nordischen Rat geleistet wird, sondern auch für die wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen des Europäischen Wirtschaftsrates und der Montanunion, die etwa auf dem Gebiet der Freizügigkeit der Arbeitskräfte kulturelle Auswirkungen haben.)

b) Die europäischen Staaten, die nicht Mitglieder des Europarates sind, sollten sich soweit wie möglich durch ihre Assoziierung an der Durchführung der geplanten Maßnahmen (z. B. auf dem Gebiet des Austausches) beteiligen.

c) Der Europarat sollte bei allen Projekten zur Förderung der europäischen kulturellen Zusammenarbeit in geeigneter Form mit eingeschaltet werden.

d) Die Mitglieder des Europarates sollten ihre Politik gegenüber der UNESCO vorher so abstimmen, daß sie zur organischen Weiterführung ihrer gemeinsamen europäischen Kulturpolitik im weltweiten Rahmen wird.

Diese Koordinierungsarbeit kann im Rahmen der Statuten des Europarates durchgeführt werden. Die Zusammensetzung des Ministerkomitees könnte je nach der Tagesordnung wechseln, gegebenenfalls also auch den Rahmen einer „Konferenz der europäischen Kultusminister" abgeben. Dort, wo sich nicht alle Mitgliedstaaten an einer Aktion beteiligen wollen, könnte man Teilabkommen abschließen, in anderen Fällen könnte ein Staat mit dem guten Beispiel vorangehen und die anderen Staaten nachziehen. Auch bilaterale Abkommen, wie z. B. das neue deutsch-französische Kulturabkommen, können diese Wirkung haben, wenn sie dem Rahmen des Europarates eingefügt werden. Von besonderer Bedeutung ist in unserem Zusammenhang die Verstärkung der Beziehungen zwischen der Beratenden Versammlung und den nationalen Parlamenten. Wenn die Beschlüsse und Empfehlungen des Europarates regelmäßig in den nationalen Parlamenten nicht nur im Plenum, sondern auch in den Ausschüssen behandelt werden, so ergeben sich beispielsweise beachtliche Möglichkeiten für eine schrittweise Anpassung der Kulturetats der Mitgliedstaaten an die Forderungen einer gemeinsamen europäischen Kulturpolitik. Aber auch die anderen weiter oben skizzierten Strukturprobleme der europäischen kulturellen Zusammenarbeit könnten auf diesem Wege ihrer Lösung nähergebracht werden.

Niemand wird von einer solchen Arbeit des Europarats über Nacht umwälzende Ergebnisse erwarten. An keiner anderen Stelle sind aber auf kulturellem Gebiet ähnlich günstige Möglichkeiten für die Entwicklung einer langfristigen systematischen Zusammenarbeit gegeben. Es ist ein großer Vorteil, daß in den letzten Jahren ein begrenztes Kulturprogramm aufgestellt wurde, das konkrete Erfahrungen bietet, auf denen man aufbauen kann. Nicht die unwichtigste dieser Erfahrungen ist das Gefühl dafür, wieviel Zeit erforderlich ist, um Projekte der internationalen kulturellen Zusammenarbeit zu planen und durchzuführen.

Rückkehr zum Brüsseler Pakt?

Nach der Londoner Neunmächtekonferenz ist die Frage aufgetaucht, ob die geplante Verstärkung der Organisation des Brüsseler Paktes auch Rückwirkungen auf das kulturelle Aktionsprogramm des Europarates haben könnte. Anlaß dazu bietet einmal die Betonung der Absicht, „die Einheit Europas zu fördern und seine fortschreitende Integration zu unterstüzen", die nun ausdrücklich in die Präambel des Brüsseler Paktes aufgenommen wurde. Dadurch werden — rein formal — auch die kulturellen Bestimmungen des Artikels 3 verstärkt. Die nun vertraglich festgelegte enge Zusammenarbeit mit der NATO ist in diesem Zusammenhang gleichfalls von Bedeutung, da der Atlantikpakt in der Präambel die Sicherung des gemeinsamen Kulturerbes und in Artikel 2 die „Herbeiführung eines besseren Verständnisses" der Prinzipien, die den freien Institutionen der Mitgliedstaaten zugrunde liegen, zu seinen Aufgaben zählt. Schließlich wird dem neuen Ständigen Rat der Brüsseler Organisation in der Neufassung des Artikels VII (jetzt VIII) der besondere Auftrag erteilt, „die Einheit Europas zu fördern und seine fortschreitende Integration sowie eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit anderen europäischen Organisationen zu unterstüzen".

Während der letzten Jahre hatte die Organisation des Brüsseler Paktes ihre kulturelle Arbeit mehr und mehr auf den Europarat übertragen. Die Londoner Beschlüsse würden die formale Handhabe dazu bieten, diese Entwicklung aufzuhalten und den Schwerpunkt der kulturellen Zusammenarbeit der westlichen Länder auf die Konstruktion Brüsseler Pakt—NATO — zu verlagern. Dies würde ein Zurückgehen bis in die Zeit vor dem Haager Kongreß von 1948 bedeuten. Der Kreis der europäischen Teilnehmerländer würde sich verkleinern. Die kulturelle Zusammenarbeit würde in gefährliche Nähe zu den Rüstungsmaßnahmen rücken. Die Grundkonzeption des „größeren Europa", um deren Entwicklung sich der Europarat bemüht hat, würde der Konzeption der „Westunion" weichen. Es genügt, diese Möglichkeiten zu erwähnen, um zu zeigen, welche Bedeutung der kulturellen Tätigkeit des Europarates gerade nach den Londoner Beschlüssen zukommt. Je mehr sich das Schwergewicht der militärischen Zusammenarbeit auf die Organisation des Brüsseler Paktes und die NATO verlagert, desto wichtiger wird es, daß im Europarat eine Institution zur Förderung der europäischen kulturellen Zusammenarbeit in dem weitesten möglichen Rahmen erhaltenbleibt und ausgebaut wird. Kulturelle Werte und Verbindungen sind schwer zu schaffen und wachsen weit langsamer als etwa wirtschaftliche Beziehungen. Die „Infrastruktur" des europäischen Gemeinschaftsbewußtseins kann nicht durch fliegende Kolonnen geschaffen und nach Belieben verlegt werden, wie etwa die Flugplätze der NATO. Sie wächst

bestenfalls in Jahrzehnten, wie etwa die Aufforstung eines verkarsteten Hanges. Solche Bebauungspläne können nicht bei jedem Umschlagen der politischen Konjunktur umgestoßen werden. Daher ist es notwendig, sie einer Institution wie dem Europarat zu übertragen, die dem Tagesgeschehen mit Abstand und einem in Enttäuschungen gewachsenen Gleichmut gegenübersteht.

Anmerkungen

[1]) Special Message of the Committee of Ministers transmitting the Programme of Work of the Council of Europe, Sixth Ordinary Session, 20th May 1954, Doc. 238. Das kulturelle Programm ist im IV. Kapitel (S. 19—22) enthalten und in den Anhängen II (Resolution [54] 7 concerning multilateral cooperation in the cultural field), III (Development of activities already undertaken by the Committee of Cultural Experts), IV (New Projects which may be readily undertaken without involving considerable expenditure for the Council of Europe), V (New Projects considered of interest but requiring considerable expenditure and special study), VI (New Projects which may be included in the agenda of future sessions of the Committee of Cultural Experts).

Während in dem englischen Text des Dokumentes 238 des Europarates von einem Programme of Work, einem „Arbeitsprogramm", die Rede ist, spricht der französische Text von dem programme d'action, dem „Aktionsprogramm". Dieser Ausdruck ist auch in die amtlichen deutschen Texte des Europarates übergegangen. Dem englischen Begriff liegt die Vorstellung einer kontinuierlichen, nach außen wenig hervortretenden Expertenarbeit zugrunde, deren Ziel es ist, "to foster the European spirit". Der Begriff der europäischen kulturellen „Aktion" zielt auf die Bildung eines europäischen Bewußtseins oder, wie es im französischen Text heißt, «promotion d'une tournure d'esprit européenne».

[2]) Vgl. den Text des Vertrages in Europa-Archiv 4/1948, S. 1263—1264.

[3]) Vgl. Congress of Europe / Congrès de l'Europe, May 1948, Verbatim Report, IV, Cultural Commission / Commission Culturelle, 1949, The Hague (vervielfältigt, 79 Seiten), S. 12/13. Vgl. auch die Aeußerungen von *Maxwell Fyfe* im Plenum, S. 70/71. Rapporteur der Kulturkommission für die Fragen des Europäischen Gerichtshofes und der Europäischen Erklärung der Menschenrechte war Alexandre *Marc*. Sein Bericht blieb zu Unrecht völlig unbeachtet, nachdem sich der Schwerpunkt der Diskussion in die Politische Kommission verlagert hatte.

[4]) Vgl. Dokumente zum Europäischen Kongreß im Haag, Europa-Archiv 6—7/1948, S. 1443—1446.

[5]) Vgl. Jürgen *von Hehn:* „Die Weltfriedensbewegung im Atomzeitalter" in: Europa-Archiv 16/1954, S. 6807—6821; „Die Sowjetisierung des Geschichtsbildes in Mitteldeutschland" in: Europa-Archiv 19/1954, S. 6929 bis 6938, und 20/1954, S. 6973 bis 6977.

[6]) Vgl. Eberhard *Menzel:* „Die Europa-Kollegs. Ansätze zu einem neuen Typus der akademischen Bildung" in: Europa-Archiv 18/1954, S. 6891—6900.

[7]) Vgl. den Bericht der Kulturkommission vom August 1950, der in Teil I die Texte der 1949 angenommenen Resolutionen enthält (Doc. 83 vom 22. 8. 1950) in: Council of Europe, Ordinary Session 1950, Documents, Working Papers, Part III, S. 871 ff. Deutscher Text der Resolutionen in Europa-Archiv 21/1949, S. 2569—2581.

[8]) Der Plan ist als Anhang VII zu dem oben (Fußnote 7) erwähnten Bericht der Kulturkommission (Dokument 83) abgedruckt.

[9]) Vgl. Consultative Assembly, Sixth Ordinary Session, Report expressing an opinion on Chapter IV of the Special Message from the Committee of Ministers — cultural field — presented on behalf of the Committee on Cultural and Scientific Questions by Mr. Hollis; 14. 9. 1954, Doc. 281.

[10]) Vgl. Mouvement Européen. Conférence Européenne de la Culture, Lausanne, 8—12 décembre 1949, Rapport Général présenté par le Bureau d'Etudes pour un Centre Européen de la Culture; o. J. (1949), 23 S.; und: Mouvement Européen, Conférence Européenne de la Culture, Résolutions et Déclaration Finale; o. J. (1949), 18 S. Deutsch in Europa-Archiv 2/1950, S. 2771—2776.

[11]) Der oben (Fußnote 7) erwähnte Bericht der Kulturkommission enthält als Anhang VI einen ausführlichen Bericht über die Gründung und den ersten Arbeitsplan des Kulturzentrums. Nachdem das Ministerkomitee es abgelehnt hatte, das Europäische Kulturzentrum unter seine Fittiche zu nehmen und zu einem Bestandteil des Europarates zu machen oder doch wenigstens zu subventionieren, beschloß die Beratende Versammlung vom 22. August 1950 (Ordinary Session 1950; Documents, Working Papers; Part III, S. 1016), dem Ministerkomitee zu empfehlen, das Patronat über das Kulturzentrum zu übernehmen. Dieser Schritt blieb aber ergebnislos, da sich die Kulturexperten von Anfang an dagegen wandten und statt dessen die Förderung der bereits in einzelnen Ländern bestehenden Institute und Ausbildungszentren empfahlen.

[12]) Dem Europäischen Kulturzentrum sind folgende Organisationen angeschlossen:
- Agences de Presse Européennes Associées (APEA);
- Association Européenne du Disque;
- Association Européenne des Festivals de Musique;
- Commissions Culturelles Nationales;
- Commission des Historiens;
- Commission scientifique;
- Communauté Européenne des Guildes et Clubs du Livre;
- Conférence Internationale de Compositeurs, Interprètes et Critiques musicaux;
- Association des Instituts d'Etudes Européennes (AIEE). Eine Aufstellung der der AIEE angehörenden Institute befindet sich im Europa-Archiv 18/1954, S. 6891, Fußnote.

[13]) Der aus dem Vokabular der NATO stammende Begriff, der die Aufgabe einer Art geistiger Mobilmachung gut charakterisierte, wurde, soweit wir sehen können, durch den Sekretär der Kulturkommission der Konsultativversammlung, Nikolaus *Sombart*, in die Diskussion eingeführt.

[14]) Vgl. dazu Sixth Ordinary Session, 26th May 1954, Doc. 255: Report on the procedure for examining requests for consultative status with the Council of Europe, presented on behalf of the Committee on Rules of Procedure and Privileges by Mr. Oakshott. Dort finden sich auch die Hinweise auf die übrigen einschlägigen Dokumente.

[15]) Vgl. den Bericht über die Debatte der Beratenden Versammlung in den Mitteilungen des Europarats, S. 7044 ff. dieser Folge.

Die Diskussion über die gegenwärtige Rechtsstellung des Saarlandes*

Eine Stellungnahme zu den Ausführungen von Professor Dr. Eberhard Menzel im Europa-Archiv, Folge 11/1954, S. 6599 - 6616

Von Rechtsanwalt Dr. Heinrich Schneider, Saarbrücken

Wir geben die nachfolgende Stellungnahme zu dem Beitrag von Prof. *Menzel* unserer Gepflogenheit entsprechend ungekürzt wieder, obwohl sie den Rahmen eines Diskussionsbeitrages sprengt und im Grunde als selbständiger Beitrag zu werten ist. Professor Menzel wird seine Ausführungen noch in diesem Jahrgang abschließen und dabei seinerseits zu den Einwendungen Dr. Schneiders Stellung nehmen.

Dr. *Schneider* ist als temperamentvoller Sprecher der Saaropposition hervorgetreten und steht dadurch mitten im Meinungsstreit um das Saarproblem. Der nachfolgende Aufsatz war vor dem Londoner Abkommen und dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Abkommen über ein europäisches Statut der Saar (vgl. den Text auf S. 7020 ff.) verfaßt und in Druck gegeben worden. Die weitgehende Uebereinstimmung des Pariser Saarabkommens mit den Grundzügen des Natersplanes verleiht der Untersuchung eine noch immer aktuelle Bedeutung. Der Verfasser verkennt dabei nicht, daß im Pariser Saarstatut einzelne deutsche Bedenken in bezug auf die völkerrechtlichen Konsequenzen berücksichtigt und zugunsten des deutschen Standpunktes abgemildert und geändert wurden. Soweit dies noch möglich war, hat er im Text und den Anmerkungen entsprechende Hinweise eingefügt.

Man sollte die politischen Einwände gegen das Saarstatut, die sich auf juristische Gesichtspunkte stützen, deshalb besonders ernst nehmen, weil in unserer an Rechtsbeugungen gewohnten Zeit die Tendenz besteht, vor gegebenen Machtverhältnissen zu kapitulieren. Man sollte aber durch juristische Deduktionen nicht den Blick von der Wirklichkeit ablenken lassen. Wirklichkeit sind zunächst die Menschen des Saarlandes selbst, die es müde sind, immer wieder den Zankapfel zwischen Deutschland und Frankreich zu bilden, dann die Masse der Franzosen und Deutschen, die keinen Augenblick daran denken, wegen des Saargebietes einen neuen Konflikt zwischen den beiden Völkern heraufzubeschwören, und schließlich die weltpolitischen Realitäten des Atomzeitalters. *Co.*

Um die Legitimation der Bundesrepublik als Vertragspartner einer Saarregelung vor dem Friedensvertrag

Die Absicht, dem Saargebiet ein europäisches Statut zu geben, das heißt diesen Teil Deutschlands zu „europäisieren“[1], hat eine Reihe von schwerwiegenden Rechtsfragen aufgeworfen, deren Klarstellung unerläßlich ist. In einer anfangs dieses Jahres veröffentlichten Schrift des Verfassers[2] wurde der Versuch unternommen, die vielfältigen Probleme aufzuzeigen und sie gleichzeitig zur Diskussion zu stellen. In dem zitierten Aufsatz ist *Menzel*[3] auf die Untersuchung eingegangen, hat aber gleichzeitig gewisse Bedenken gegen den hier vertretenen Standpunkt geltend gemacht. Im wesentlichen betreffen diese Einwendungen das wichtigste Problem einer jeden Saarregelung außerhalb des Friedensvertrages mit Deutschland:

Ist die Bundesrepublik legitimiert, als Vertragspartner bei einer v o r dem Friedensvertrag abzuschließenden Saarregelung aufzutreten?

Die Voraussetzungen

Schon vorweg muß festgestellt werden, daß die allgemeine Formulierung des Themas ungenau ist. Wenn untersucht werden soll, welche staats- und völkerrechtlichen Befugnisse der Bundesrepublik in Beziehung auf eine vertraglich zu vereinbarende Saarregelung zustehen, muß man genau wissen, w i e die in Aussicht genommene zwischenstaatliche Vereinbarung aussehen soll. Eine weitere Präzisierung der rechtlichen Bedeutung des „Europäisierungsplans“ erscheint demnach unerläßlich. Bedauerlicherweise muß das Fehlen einer umfassenden Kenntnis der staats- und völkerrechtlichen Konsequenzen des „Europäisierungsplanes“ immer wieder festgestellt werden. Es würde jedoch den Rahmen der Arbeit überschreiten, an dieser Stelle eine solche Untersuchung zu führen, zumal entsprechendes Quellenmaterial bereits vorhanden sein dürfte[4]. Daher seien hier nur die wichtigsten Konsequenzen der von Naters vorgesehenen Saarregelung herausgestellt:

1. Bereits mit der Annahme des Planes durch die Bundesrepublik und die übrigen Unterzeichnerstaaten entsteht eine autonome Gebietskörperschaft, das „Saarland“.[5]

2. Mit der Annahme des Planes wird das Saargebiet von Deutschland abgetrennt[6] (im Pariser Saarstatut offengelassen).

3. Gleichzeitig verlieren die Bewohner des Gebietes ihre deutsche Staatsangehörigkeit (im Pariser Saarstatut offengelassen).
4. In außenpolitischen und Verteidigungsangelegenheiten wird das „Saarland" durch den Europäischen Kommissar vertreten.
5. Die Verwaltung des Gebietes im übrigen ist Sache einer nach außen hin autonomen Saarregierung[5].
6. Durch die der Saarregierung übertragene Machtfülle entsteht ein selbständiger Staat, ohne daß es darauf ankäme, daß die Schaffung eines solchen „Staates im Rechtssinne" nicht beabsichtigt ist.
7. Durch Anerkennung des neuen Staates und seine Beteiligung beim Abschluß der in Aussicht genommenen völkerrechtlichen Verträge wird der Saarstaat Völkerrechtssubjekt mit völkerrechtlicher Handlungsfähigkeit.
8. Infolge der Konstruktion des Planes gibt es mit seiner Annahme bis zum Abschluß eines Friedensvertrages kein „Zurück" mehr, jede Änderung in Zukunft bedarf kraft ausdrücklicher Regelung der Zustimmung aller Vertragspartner (also auch Frankreichs!) und der Garantiemächte[7].
9. Sagt Frankreich die im Friedensvertrag vorgesehene Regelung der Saarfrage nicht zu, so kann es den jetzt zu schaffenden Status nach seinem Belieben „endgültig" aufrechterhalten, indem es keinem Friedensvertrag zustimmt[8, 9].

Die weittragenden Folgen einer solchen Lösung hat Menzel (Seite 6605) durchaus erkannt, wenn er die franco-saarländischen Bemühungen um eine Anerkennung der 1946/47 völkerrechtswidrig vorgenommenen Separation des Saargebietes von Deutschland dahingehend charakterisiert:

„Wird die Staatlichkeit anerkannt, so ist damit die Trennung von Deutschland bereits jetzt vollzogen. Eine Entscheidung über das territoriale Schicksal in einem Friedensvertrag mit Deutschland ist dann kaum mehr möglich. Die friedensvertragliche Regelung hätte sich lediglich auf eine Anerkennungsklausel zu beschränken."

In der Tat führt der Europäisierungsplan zu diesem Ziel, das nach wiederholten Erklärungen[10] auch so gewollt ist und den französischen Forderungen für eine Saarregelung entspricht[11].

Das Problem

Ausgangspunkt der *rechtlichen* Untersuchungen muß also die Tatsache sein, daß bereits jetzt, vor Bildung einer gesamtdeutschen Regierung, möglicherweise endgültig über das Schicksal eines Teiles von Deutschland entschieden werden soll. Als „deutscher" Vertragspartner soll die Bundesrepublik auftreten. Diese Kriterien entsprechen also einer Regelung, wie sie dem Friedensvertrag vorbehalten ist. Die gesamte rechtliche[12] und politische[13] Meinung ging bislang dahin, daß die Regelung von Grenzfragen des ehemaligen Deutschen Reiches dem Friedensvertrag — oder zum mindesten einem diesem in allen Voraussetzungen gleichkommenden Teilvertrag — vorbehalten ist. Hinsichtlich einer Regelung der Saarfrage hat Menzel[14] diese Auffassung besonders betont:

„Die Entscheidung über das Schicksal des Saarlandes und insbesondere über seine territoriale Zugehörigkeit ist nämlich Bestandteil der kommenden Friedensregelung mit Deutschland."

Eine wirksame deutsche Beteiligung an der vorgesehenen Saarlösung setzt also voraus, daß die Organe der Bundesrepublik völkerrechtlich und staatsrechtlich legitimiert wären, F u n k t i o n e n auszuüben, die eine Angelegenheit Gesamtdeutschlands sind. Der Verfasser hat diese Frage nach eingehender Untersuchung[15] verneint, während Menzel (S. 6616) — offensichtlich in Anlehnung an die neuerdings von *Scheuner*[16] vertretene Kernstaattheorie — sie bejahen möchte. Gegen die von Menzel und Scheuner vertretene Meinung, die Bundesrepublik könne bei einer Saarregelung sich selbst binden oder gar Gesamtdeutschland vertreten und verpflichten, sprechen so gewichtige Gründe, daß eine Widerlegung unerläßlich erscheint.

Politische oder Rechtsfrage?

Die Argumentation Menzels (S. 6615/6616) vermag politische Zweckmäßigkeitsgründe nicht zu unterdrücken. Auch bei den Gutachten und jüngsten Arbeiten, die Scheuner für die Bundesregierung im Karlsruher Wehrstreit verfaßt hat, wird das offenbar. Es bedarf deshalb der Klarstellung, daß die Beurteilung der hier angeschnittenen Fragen allein und ausschließlich nach der R e c h t s l a g e erfolgen muß. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob das Ergebnis der einen oder anderen politischen Auffassung genehm ist oder ob aus politischen Zweckmäßigkeitsgründen doch eine von der Rechtslage abweichende Entscheidung getroffen wird. Ebensowenig wie die Richter des Verfassungsgerichts bei ihren Entscheidungen politische Gesichtspunkte zu berücksichtigen haben, darf eine rechtsgutachtliche Untersuchung sich von solchen leiten lassen.

In diesem Zusammenhang verdient auch das Argument von der *„kalten Bürgerkriegssituation"* als r e c h t l i c h e r Gesichtspunkt Ablehnung. Die „Bürgerkriegssituation" besteht darin, daß auf einem einheitlichen Staatsgebiet zwei rivalisierende Parteien gegenüberstehen, von denen jede Anspruch erhebt, das Ganze zu repräsentieren. Das Charakteristikum einer solchen Lage ist aber die Ungewißheit, wer (wann?) „Sieger" sein wird. Es geht aber nicht an, Maßnahmen einer der rivalisierenden Parteien deshalb rückwirkend Recht werden zu lassen, weil diese „Sieger" geblieben ist. Bei aller Würdigung des Grundsatzes von der „normativen Kraft des Faktischen" würde eine solche Auffassung das Recht von der Erlangung der Macht abhängig machen und letz-

terer gleichsetzen. Es ist, wie Scheuner[17] treffend ausgeführt hat, trotz der Zwiespältigkeit des deutschen Verfassungsrechts[18] auch nicht angängig, einer staats- und völkerrechtlichen Klärung dieser Fragen auszuweichen oder sie als rechtlich unlösbar anzusehen. Wie immer die tatsächliche politische Situation sein mag, ihre rechtliche Analyse muß stets möglich sein, selbst wenn das Ergebnis zur Zeit politisch unbefriedigend wäre. Die Notwendigkeit einer solchen Prüfung zeigt sich sehr eindringlich an den beiden brennenden deutschen Grenzproblemen: der Oder-Neiße-Grenze, welche die Ostzonenregierung bindend für Gesamtdeutschland anerkannt haben will, und der Saargrenze, die nach französischen Vorstellungen von der Bundesrepublik gleichermaßen endgültig geregelt werden soll. Beide Entscheidungen sind Fragen eines gesamtdeutschen Friedensvertrages; ihre vorweg getroffene Regelung in Sonderverträgen könnte nur dann bindende Wirkungen erzeugen, wenn der handelnde Teil staats- und völkerrechtlich legitimiert wäre, Gesamtdeutschland zustehende Funktionen auszuüben.

„Wahrnehmung gesamtdeutscher Interessen" — „Ausübung gesamtdeutscher Funktionen"

Die Spaltung Deutschlands in mehrere[19] de facto selbständige und voneinander unabhängig verwaltete Teile, die trotzdem durch ein gemeinsames rechtliches Band[20] zusammengehalten werden, macht eine scharfe Unterscheidung der sich daraus ergebenden politischen Folgen einerseits und rechtlichen Konsequenzen andererseits unerläßlich. Mit Recht geht die gesamte deutsche, aber auch die überwiegende ausländische Lehre und Rechtsprechung davon aus, daß „Deutschland" durch den Zusammenbruch von 1945 nicht untergegangen ist und, wenn auch völkerrechtlich handlungs**un**fähig, fortbesteht. Am sichtbarsten findet diese Auffassung ihren Ausdruck darin, daß die in allen Teilen des ehemaligen Deutschen Reiches innerhalb der Grenzen vom 31. Dezember 1937 lebenden Deutschen deutsche Staatsangehörige geblieben sind und als solche anerkannt werden. Ihr fundamentales Recht ist das Streben nach Wiedervereinigung der zur Zeit gespaltenen Teile Deutschlands, ein Recht, das auch in den alliierten Abmachungen anerkannt ist und auf das hinzuwirken sich die Alliierten gegenseitig verpflichtet haben[21]. Den Organen der Bundesregierung ist im Bonner Grundgesetz die Wiedervereinigung zur Pflicht gemacht. Sie schließt das verfassungsrechtliche Gebot ein, alles zu unterlassen, was die Wiedervereinigung ganz Deutschlands innerhalb der Grenzen vom 31. Dezember 1937 beeinträchtigen oder erschweren könnte[22]. Aus dieser Verpflichtung folgt zwangsläufig die Aufgabe, für Deutschland „zu sprechen" und auf die Wiedervereinigung hinzielende „gesamtdeutsche Maßnahmen zu treffen". Alle diese Aufgaben tragen indes **politischen** Charakter und sind zusammenzufassen unter der Bezeichnung:

(I.) *Wahrnehmung gesamtdeutscher Interessen.*

Im Gegensatz dazu steht die Ausübung von **Funktionen**, die Ausfluß einer gesamtdeutschen Staatsgewalt sind. Sie lassen sich umreißen durch den Begriff:

(II.) *Ausübung gesamtdeutscher Funktionen,*
dem „Handeln für Gesamtdeutschland" bzw. „Deutschland staats- und völkerrechtlich vertreten". Soweit sich bisher Politiker und Wissenschaftler mit dem gesamtdeutschen Problem befaßt haben, ist immer wieder eine Verwischung dieser beiden grundlegend verschiedenen Bereiche festzustellen. Aus der selbstverständlichen Tatsache heraus, daß allen Deutschen das Recht zusteht und die Pflicht obliegt, gesamtdeutsche Interessen wahrzunehmen, wird nicht selten das Recht abgeleitet, auch gesamtdeutsche Funktionen auszuüben. Die bei verschiedenen Gelegenheiten angewandten Ausdrücke, wie „befugt, für das deutsche Volk zu sprechen" oder das „deutsche Volk bis zur Wiedervereinigung zu vertreten", gehen oft durcheinander oder erfahren eine unzutreffende rechtliche Ausdeutung. Dabei sei jetzt schon festgestellt, daß gerade die Alliierten in gewissenhafter Sorgfalt auf ihre Ausdrucksweise achten und, wenn diese Wendungen gebraucht werden, sie immer im Sinne von „Wahrnehmung gesamtdeutscher Interessen" verstehen. Hierauf wird später noch einzugehen sein.

Niemand wird der Bundesregierung ernstlich das Recht streitig machen können, gesamtdeutsche Interessen wahrzunehmen und sich im Rahmen dieser Aufgabe mit den Deutschen im Saargebiet zu befassen. Aber ebensowenig wird man bestreiten können, daß der Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrages mit einer unbefristeten Ausklammerung der Saar „bis zum Friedensvertrag" den Aufgabenbereich von „Wahrnehmung gesamtdeutscher Interessen" übersteigt, ja diesem zuwiderläuft. Dies gilt um so mehr, als Vertragspartner der Bundesrepublik nicht nur Frankreich sein soll, sondern eine das autonome „Saarland" vertretende Saarregierung, ferner als Garantiemächte Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika (Art. VIII Abs. 2 des Pariser Saarstatuts). Charakteristisch für die rechtliche Herausstellung eines selbständigen Vertragspartners „Saarland" ist die Tatsache, daß der zukünftige Wirtschaftsvertrag ausschließlich zwischen Frankreich und dem „Saarland" abgeschlossen werden soll, während bei den wirtschaftlichen Vereinbarungen zwischen „Deutschland" und dem „Saarland" in allen Fällen Frankreich als dritter Vertragspartner beteiligt wird[23].

Unter den Begriff: „Ausübung gesamtdeutscher Funktionen" fallen:

1. der Abschluß eines Friedensvertrages mit Wirkung für Gesamtdeutschland;
2. die Abtretung von Gebieten oder Gebietsteilen, die zwar zu Deutschland gehören, aber nicht dem Geltungsbereich des Bonner Grundgesetzes unterstehen;
3. die Uebertragung von einzelnen Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen, wenn diese Hoheitsrechte Gebiete angehen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes liegen.

Bei der rechtlichen Prüfung kann es keinen Unterschied machen, welche dieser drei völkerrechtlichen Vorgänge in Frage stehen; denn die Voraussetzungen sind in allen Fällen gleich gelagert. Da es sich stets um Maßnahmen als Ausfluß einer gesamtdeutschen Staatsgewalt handelt, müßte dem für „Deutschland" handelnden Vertragspartner — hier der Bundesrepublik — auch eine solche zustehen. Die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit dies der Fall ist, hat sowohl

a) nach völkerrechtlichen und

b) nach staatsrechtlichen

Gesichtspunkten zu erfolgen.

A. Die völkerrechtliche Legitimation

Menzel (Seite 6616) und präziser noch Scheuner[24] glauben, die Frage bejahen zu sollen. Weitere Anhänger dieser Auffassung konnten bisher nicht ermittelt werden, im Gegenteil vertreten alle bekannten Lehrmeinungen[25] den Standpunkt, daß der Bundesrepublik ein solches gesamtdeutsches Recht nicht zusteht. Die Möglichkeit, zwischen den drei Westalliierten und der Bundesrepublik einen Separatfrieden abzuschließen, wäre zu bejahen, doch steht diese Frage hier nicht zur Erörterung[26].

Ehe auf die rechtlichen Gründe der hier vertretenen Auffassung eingegangen wird, erscheint schließlich noch notwendig festzustellen, daß in der Auffassung Scheuners selbst eine sichtbare Wandlung eingetreten ist. In seiner ersten grundlegenden Untersuchung: „Die staatsrechtliche Kontinuität in Deutschland"[27] hat Scheuner noch die einschränkende These vertreten, wenn er ausführte:

„Die Ansicht, die eine Identität von Bundesrepublik und Reich annimmt, wird allein der heutigen Lage gerecht. Sie macht es klar, daß die Bundesrepublik Staat ist und völkerrechtlich zu handeln vermag. Sie begründet auch ihre Befugnis, gesamtdeutsche Interessen wahrzunehmen. Diese Fähigkeit findet freilich dort ihre Grenze, wo die fehlende Verfügung über das ganze deutsche Gebiet ein Handeln für das Ganze tatsächlich ausschließt. Auch kann ein förmlicher Friedensvertrag, wie auch die Bundesregierung in ihrer Aeußerung vom 9. März 1950 festgestellt hat, nur einheitlich für Gesamtdeutschland wirksam abgeschlossen werden, soll nicht die Gefahr der Teilung oder Abspaltung vom Ganzen hervorgerufen werden." (Seite 515.)

Schließlich haben weder Bundesregierung und Bundestag noch die westlichen Alliierten in der gesamten Zeit seit Beendigung des Krieges jemals die Auffassung vertreten, die Bundesorgane seien rechtlich befugt, gesamtdeutsche Funktionen in dem hier aufgezeigten Sinne auszuüben. In der Frage der Friedensregelung waren sich Bundesregierung und Bundestag immer einig, daß nur eine gesamtdeutsche Regierung nach Durchführung freier gesamtdeutscher Wahlen[28] hierzu in der Lage sei. In gleicher Weise liegt der hier übereinstimmende Standpunkt aller vier Alliierten[29] fest und hat zuletzt noch in zahlreichen Reden während der Viererkonferenz in Berlin vom 25. Januar bis 18. Februar 1954 entsprechenden Ausdruck gefunden[30]. Hierbei verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß nach übereinstimmender alliierter Auffassung Grenzfragen und infolgedessen auch alle den Friedensvertrag betreffenden Fragen der „Kollektiv-Disposition" aller vier Alliierten unterliegen. Erst kürzlich in Deutschland veröffentlichte französische Dokumente der ersten Nachkriegszeit[31] bringen diesen Grundsatz besonders deutlich zum Ausdruck. Das Londoner Abkommen über das Kontrollverfahren in Deutschland vom 30. November 1944, dem Frankreich am 1. Mai 1945 förmlich beigetreten ist, dürfte hier die letzte Klarheit bringen[32]. Die rechtlichen Folgen eines Zwanges zum gemeinschaftlichen Handeln der Besatzungsmächte auf „Vier-Mächte-Basis" in allen „Deutschland als Ganzes" betreffenden Angelegenheiten haben schon 1952 *Kaufmann*[33] und kürzlich erneut *Abendroth*[34] herausgearbeitet und die Bedeutung dieser Frage für eine Regelung der Saarfrage treffend gekennzeichnet. Ihre Untersuchungen gewinnen besonderes Gewicht im Hinblick auf den französischen Standpunkt, der übereinstimmend — entsprechend der Lehre *Kelsens* — davon ausgeht, daß das Deutsche Reich 1945 untergegangen sei. Hier müssen die gemeinschaftlichen Bindungen des Kondominiums — richtiger Koimperiums[35] — Platz greifen; sie stehen erst recht einseitigen Maßnahmen, die eine spätere gemeinsame Friedensregelung mit den vier Alliierten präjudizieren können, entgegen. Das ergibt sich besonders aus dem Wortlaut der französischen Erklärung vor dem Kontrollrat am 9. Dezember 1946[36].

Auch die Verhandlungen und die rechtliche Stellung der Bundesrepublik anläßlich des Londoner Schuldenabkommens vermögen entgegen der Ansicht Scheuners[37] nicht zu bestätigen, daß sich daraus die Identität der Bundesrepublik mit Gesamtdeutschland ergeben könnte. Wäre dies der Fall, so würde ein besonderes internationales Abkommen, die Verpflichtungen des ehemaligen Deutschen Reiches zu erfüllen,

nicht erforderlich gewesen sein, man hätte sich mit einfachen Zahlungsabmachungen begnügen können. Weder in der Note vom 23. Oktober 1950[38] noch in dem Bestätigungsschreiben vom 6. März 1951[39] haben die Alliierten Anlaß genommen, bei dieser Gelegenheit die offensichtlich angestrebte rechtliche Anerkennung der Bundesrepublik als Repräsentantin Gesamtdeutschlands zu dokumentieren. Der Wortlaut des Schuldenabkommens vom 27. Februar 1953 vermeidet sorgsam jede Formulierung, die eine solche Anerkennung aussprechen könnte. Hinzu kommt, daß „bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit Deutschlands die territoriale Begrenzung der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik berücksichtigt" worden ist[40]. Schließlich hat das Schuldenabkommen eine Reihe von Auslandsschulden des ehemaligen Deutschen Reiches ausdrücklich unberücksichtigt gelassen, so daß diese Schulden nach wie vor gegen das „Deutsche Reich" fortbestehen und entsprechend gerichtlich geltend zu machen sind, ohne daß derartige Klagen etwa gegen die Bundesrepublik zu richten wären[41]. Deshalb muß festgestellt werden, daß die Behandlung der deutschen Auslandsschulden im Londoner Abkommen nicht für, sondern gegen die von Menzel und Scheuner vertretene Ansicht spricht.

Theorienstreit

Ausgangspunkt der Scheunerschen Auffassung ist die theoretische Untersuchung der Rechtslage Deutschlands und der Bundesrepublik. Nach seiner Ansicht hat „mit der staatsrechtlichen Konstituierung der Organe der Bundesrepublik Deutschland der zu freier Selbstbestimmung befähigte Hauptteil, das Kernstück des deutschen Staates, eine neue Ordnung für sich geschaffen und beansprucht nunmehr, als mit dem Ganzen identisch, für ganz Deutschland zu sprechen und zu handeln"[42]; Menzel (Seite 6615) ist der Ansicht, der Verfasser[43] gehe von der sogenannten „Dachtheorie" aus und leite daher seine gegenteilige Rechtsauffassung ab. Hier liegt offenbar ein Mißverständnis vor; denn nach der Meinung des Verfassers[43] ist der Theorienstreit für die Entscheidung der hier strittigen Frage nebensächlich, so daß darauf nicht näher eingegangen zu werden braucht.

Richtiger Ausgangspunkt

Im Gegensatz zu den Verfechtern des Theorienstreites kann allein die Frage nach der völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit des auftretenden Vertragspartners — hier also der Bundesrepublik — Ausgangspunkt aller Erörterungen sein. So wenig im privaten wie im öffentlichen Recht die Handlungsfähigkeit aus der Rechtsnatur der Körperschaft (beispielsweise einer Aktiengesellschaft, G. m. b. H. oder Körperschaft des öffentlichen Rechts) abzuleiten und zu ermitteln ist, so wenig kann dies für die Handlungsfähigkeit der beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge beteiligten Parteien möglich sein. Es ist auch hier von folgendem auszugehen:

a) Wer ist Vertragspartner?
b) Inwieweit ist er (völkerrechtlich) handlungsfähig?
c) Von wem leitet er diese Handlungsfähigkeit ab, wenn daran Zweifel bestehen?

Wie vom Verfasser[44] untersucht, betreffen alle Ansprüche in Beziehung auf das Saargebiet das ehemalige Deutsche Reich, dessen Bestandteil auch heute noch das Saargebiet ist[45]. Wenn es also zu der beabsichtigten Regelung der Saarfrage kommen soll, dann müßte die Bundesrepublik als Vertragspartner „zu Lasten" des handlungs unfähigen Deutschen Reiches oder zum mindesten als „Stellvertreter Deutschlands" auftreten können. Menzel (Seiten 6615/6616) glaubt eine solche Legitimation der Bundesrepublik daraus herleiten zu können, daß die „Westalliierten, die sich sonst die Regelung der gesamtdeutschen Fragen vorbehalten haben, gerade hinsichtlich der Saarlösung der Bundesrepublik weitgehende Handlungsfreiheit eingeräumt" und „damit auch die Legitimation der Bundesrepublik zum Abschluß derartiger Vereinbarungen ausdrücklich anerkannt" haben. Nach Menzel (Seite 6616) „würde nun die Bundesrepublik nicht für ihren territorialen Teilbezirk, sondern für Gesamtdeutschland handeln". Hier ist Menzel offensichtlich in Widerspruch zu seiner eigenen Argumentation geraten, mit der er wenige Seiten zuvor (6609/6610) die Auffassung eines saarländischen Experten, des Assistenten an der Saarbrücker Universität Dr. *Wiebringhaus*, widerlegt. Auch Wiebringhaus sieht — wie Menzel in den oben zitierten Gedanken — die einzige rechtliche Möglichkeit darin, die Mitwirkung des sowjetischen Alliierten, der bisher jede Zustimmung zur Abtrennung des Saargebietes kategorisch verweigert hat, kurzerhand auszuklammern, indem er die „häufig in Anspruch genommene ‚Bipolarität' dazu benutzt, die Entbehrlichkeit der sowjetischen Zustimmung für Gebietsabtretungen im Westen zu begründen" (Menzel, Seite 6609). Menzel lehnt diesen Versuch Wiebringhaus' besonders nachdrücklich ab:

> „Mit diesen Ausführungen, die praktisch eine Lossagung der Westmächte vom Potsdamer Abkommen auf Grund lediglich der ‚Bipolarität' bedeuten würde, macht sich der Verfasser das Problem zu leicht."

Die unstreitig vorhandene Bindung der vier Besatzungsmächte an eine Kollektiv-Dispositionsbefugnis[46] in allen Gesamtdeutschland betreffenden territorialen Fragen ist nicht kurzerhand zu übergehen. Hierin liegt, wie Menzel (Seite 6610) und andere[47] richtig erkannt haben, das deutsche Interesse an einem alliierten Festhalten an den Vier-Mächte-Vereinbarungen von 1945. Der Gedanke würde kürzlich bei den Londoner Verhandlungen erneut bestätigt und fand in der Neuformulierung des Deutschlandvertrages in dessen Art. 2 seine Bekräftigung. Für die hier vertretene Ansicht spricht weiterhin die in der 68. Sitzung des Deutschen Bundestages[48] am 13. Juni 1950 — mit Ausnahme der Kommunisten — einstim-

mig angenommene Entschließung betreffend die Anerkennung der Oder-Neiße-Grenze durch die Ostzonenregierung im Warschauer Abkommen vom 6. Juni 1950. Wörtlich stellte der Bundestag fest:

„Niemand hat das Recht, aus eigener Machtvollkommenheit Land und Leute preiszugeben oder eine Politik des Verzichts zu treiben. Die Regelung dieser wie aller Grenzfragen Deutschlands, der östlichen wie der westlichen, kann nur durch einen Friedensvertrag erfolgen, der von einer demokratisch gewählten deutschen Regierung als ein Vertrag der Freundschaft und der guten Nachbarschaft mit allen Nationen baldigst geschlossen werden muß."

Gleichermaßen ist die rechtliche Beurteilung des einseitigen Vorgehens der Sowjetunion im Hinblick auf die Oder-Neiße-Grenze durch das amerikanische State Department. Auf Anforderung des amerikanischen Senates verfaßte das Außenamt schon am 2. Juni 1948[49] eine rechtsgutachtliche Zusammenstellung von zehn Völkerrechtsbrüchen der Sowjetunion. An erster Stelle wird dabei der sowjetische Standpunkt aufgeführt, die Oder-Neiße-Grenze sei die endgültige Grenze zwischen Polen und Deutschland, so daß das Gebiet östlich dieser Linie als an Polen angeschlossen anzusehen sei. Was aber im Osten ein Völkerrechtsbruch, kann im Westen nicht rechtens sein.

Hieran ändert auch nichts das von den Vertretern der Kernstaattheorie angeführte gewichtigste Argument dieser Theorie, die Bundesrepublik führe ihre gesamtdeutsche Legitimation maßgebend auf die Tatsache zurück, daß sie innerhalb Deutschlands die einzige auf demokratische Weise frei gewählte Regierung sei[50]. Wäre dieses Argument für die völkerrechtliche Beurteilung ausschlaggebend, dann müßte allen Diktatursystemen, insbesondere aber auch der Sowjetunion und ihren Satelliten, die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit fehlen. Daß eine solche Begründung abwegig sein muß, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Schließlich findet die Gegenansicht auch keine Bestätigung in den Erklärungen der Alliierten vom September und Oktober 1950 und im Londoner Abkommen (Teil V, Abs. 2 Ziff. 1), die „Bundesrepublik Deutschland sei als die einzige deutsche Regierung zu betrachten, die frei und rechtmäßig gebildet wurde und daher berechtigt sei, für Deutschland als Vertreter des deutschen Volkes zu s p r e c h e n*". Ueber die rechtliche Bedeutung dieser Klausel entspann sich am 12. Oktober 1954 in der französischen Nationalversammlung[51] eine Diskussion zwischen dem Abgeordneten Pierre *Cot* und Ministerpräsident *Mendès-France*. Letzterer zitierte zur Klarstellung das Interpretativ-Protokoll zu der Erklärung vom September 1950, in dem es wörtlich heißt:

„En affirmant que le statut en question n'est reconnu à la République fédérale qu'en attendant le rétablissement pacifique de l'unité allemande, elle reconnait le caractère provisoire de cette République. Elle ne constitue pas, par conséquent, une reconnaissance du gouvernement de la République fédérale comme gouvernement de jure de toute l'Allemagne."

Die völkerrechtliche Legitimation

Die völkerrechtliche Legitimation der Bundesrepublik, gesamtdeutsche Funktionen auszuüben, könnte nur dann gegeben sein, wenn ein rechtswirksamer Erwerb derselben eingetreten ist. Mit der herrschenden Lehre ist davon auszugehen, daß mit dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches von 1945 die Ausübung der deutschen Staatsgewalt und damit auch die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit „Deutschlands" zum Ruhen gekommen sind. Weiterhin ist mit der herrschenden Lehre anzunehmen, daß die Besatzungsmächte nicht deutsche Staatsgewalt, sondern nur eine völkerrechtlich begründete Okkupationsgewalt ausüben[52]. Die zunächst zum Ruhen gekommene deutsche Staatsgewalt lebt aber automatisch in dem Umfange wieder auf, in dem die Besatzungsmächte sie freigeben oder die Besetzung als faktisches Hindernis wegfällt[53]. Richtig ist, daß in zunehmendem Maße die drei westlichen Alliierten der Bundesrepublik und die Sowjetrussen der Ostzonenregierung Besatzungsgewalt freigegeben und damit das Wiederaufleben eigener deutscher Staatsgewalt ermöglicht haben. Dabei ist aber festzustellen, daß diese Freigabe von Besatzungsgewalt sich durchweg nur auf solche Gebiete beschränkt und auch beschränken muß, die nicht eine „Kollektiv-Disposition" a l l e r v i e r Besatzungsmächte bedingen. Ganz eindeutig liegen in dieser Hinsicht die Rechtsbeziehungen der Bundesregierung zu den Westalliierten. Schon das Besatzungsstatut[54] vom 12. Mai 1949 behielt den Alliierten in Absatz 2 c) die Zuständigkeit für „auswärtige Angelegenheiten, einschließlich der von Deutschland oder in seinem Namen geschlossenen internationalen Abkommen" ausdrücklich vor. Dabei wurde die Bezeichnung „Deutschland" in Absatz 2 c) des Besatzungsstatuts ausdrücklich im Gegensatz zu „Bundesrepublik" angewandt, die in der gleichen Bestimmung Erwähnung findet. Auch die Aenderung des Besatzungsstatuts durch das Petersberger Abkommen vom 22. November 1949[55] und die zweite Aenderung vom 6. März 1951[56] haben den Vorbehalt der Zuständigkeit in „auswärtigen Angelegenheiten" unberührt gelassen. Auch der Deutschlandvertrag[57] (Bonner Vertrag vom 26. Mai 1952) hätte nach seinem Inkrafttreten — was meist übersehen wird — keine Aenderung der Rechtslage herbeiführen können. In Art. 2 Abs. 1 wurden den drei Westmächten „im Hinblick auf die internationale Lage die von ihnen bisher ausgeübten oder innegehabten Rechte in bezug auf ... Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertrag-

*) Hervorhebung des Verfassers.

lichen Regelung"[58] vorbehalten. Zu diesem Vertragswortlaut führte die amtliche Begründung[59] u. a. aus:

„Die in Abs. (1) erwähnten drei Vorbehalte werden in den Artikeln ... 7 (Deutschland als Ganzes — Gesamtdeutscher Vorbehalt) näher umschrieben. Die Konstruktion der Vorbehalte rührt an die politische Grundkonzeption des ganzen Vertragswerkes: Es beruht auf dem Gedanken, daß im Hinblick auf die drei Fragenkomplexe Truppenstationierung — Berlin — gesamtdeutsche Frage die Vier-Mächte-Vereinbarungen von 1945 nicht zerstört werden sollen. Darin liegt nicht nur ein Grundgedanke der gegenwärtigen Politik der drei Westmächte, sondern zugleich auch ein lebenswichtiges Interesse der deutschen Politik. Es ist für Deutschland von entscheidender Bedeutung, daß die drei Westmächte der Sowjetunion gegenüber das Recht behalten, Truppen auf deutschem Boden zu stationieren, daß sie ihre Position in Berlin bewahren und daß sie für die Wiedervereinigung und für den Abschluß des Friedensvertrages verantwortlich bleiben."

Auch das Londoner Abkommen (Neunmächtekonferenz) und der darauf basierende neue Deutschlandvertrag vom 23. Oktober 1954 enthält in Art. 2 den gesamtdeutschen Vorbehalt im gleichen Wortlaut. Damit bleibt es der Bundesregierung auch in Zukunft versagt, von sich aus Regelungen, die „Deutschland als Ganzes" berühren, wirksam zuzustimmen. Hierzu gehört auch die Festlegung der Grenzen Deutschlands, die nach Abschnitt V, Abs. 2 Ziff. 3 bis zum Friedensvertrag zurückgestellt sind.

Da sonach die westlichen Alliierten gegenüber der Sowjetunion durch die Vier-Mächte-Vereinbarungen von 1945 vertraglich gebunden sind und bleiben sollen, können sie auch nicht im Einzelfall „Saar" — wie Menzel das annehmen möchte — einseitig die Legitimierung der Bundesrepublik zur Vorwegnahme einer dem Friedensvertrag vorbehaltenen, selbst nur befristeten Regelung dieses Grenzproblems zugestehen. Das wäre auch in Zukunft nach Inkrafttreten des neuen Deutschlandvertrages gemäß Art. 2 ausgeschlossen; denn auch die westlichen Besatzungsmächte allein können nicht mehr Rechte übertragen, als sie selbst besitzen[60]. Der alte Rechtsgrundsatz „nemo plus juris transferre potest quam ipse habet" muß deshalb hier in doppelter Hinsicht Platz greifen: einmal im Verhältnis der Westalliierten zur Bundesregierung, zum anderen hinsichtlich der Möglichkeit einer Zustimmung der Bundesregierung zur Regelung der Saarfrage. Den Organen der Bundesrepublik fehlt gegenwärtig nach alledem die Legitimation zum Abschluß wirksamer völkerrechtlicher Verträge, sowohl bezüglich Berlins, des Saargebiets und anderer deutscher Grenzgebiete als auch zum Abschluß eines gesamtdeutschen Friedensvertrages. Angesichts dieser völkerrechtlichen Gegebenheiten müssen die französischen Versuche überraschen, die Uebertragung der „Souveränität" an die Bundesrepublik — die sich durchaus im Rahmen der Vorbehalte des Deutschlandvertrages hält — von der vorherigen bundesdeutschen Zustimmung zum Saarstatut abhängig zu machen.

Wenn es an der Folgerichtigkeit dieser Rechtsauffassung noch irgendwelche Zweifel geben könnte, würden sie durch die während der Berliner Viermächtekonferenz im Januar/Februar 1954 abgegebenen alliierten Erklärungen beseitigt sein[61]. Auf ausdrückliches Befragen *Molotows*[62] antwortete der damalige französische Außenminister *Bidault* am 3. Februar[63] und in seiner Rede vom 4. Februar 1954[64]:

„Wir haben niemals behauptet und behaupten es auch jetzt nicht, daß die Bundesrepublik ein wiedervereinigtes Deutschland auf die Verträge, die sie abschließt, weiterverpflichten könne. Ich habe daher gesagt, und ich wiederhole es, daß ein wiedervereinigtes Deutschland nicht gebunden sein wird und nicht gebunden sein kann — dies ist eine absolute Regel des internationalen Rechts[65], das Herr Molotow ebensogut kennt wie wir selbst — durch die politischen Verpflichtungen, die entweder die Bundesrepublik oder die DDR eingegangen ist."

Der amerikanische Außenminister *Dulles*, der ebenso wie sein britischer Kollege *Eden* die Erklärungen Bidaults bestätigte[66], schlug zur weiteren Beschwichtigung der russischen Bedenken die folgende schriftliche Erklärung vor:

„Die Regierung eines vereinten Deutschland soll frei sein, die Rechte und Verpflichtungen auf internationalem Gebiet, die der Bundesrepublik und der sowjetischen Zone Deutschlands zu eigen sind, anzunehmen oder abzulehnen; sie soll auch frei sein, internationale Abkommen entsprechend ihren Wünschen abzuschließen[67]."

Bundeskanzler Dr. *Adenauer* bekannte sich am 5. Oktober 1954 vor der Presse zu der gleichen Rechtsauffassung[68].

Auch in Beziehung auf die Saarfrage hat das französische Außenministerium die Berliner Erklärungen Bidaults vom 4. Februar 1954 für maßgebend erklärt[69].

In völligem Einklang mit dieser Rechtsauffassung stehen schließlich die Bestimmungen des Bonner Grundgesetzes und andere innere Gesetze der Bundesrepublik. Grundsätzlich bestimmt sich die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit nach innerem Staatsrecht[70]. Daraus ersieht (und muß das auch tun) der völkerrechtliche Vertragspartner, ob der Vertragsinhalt im Rahmen der Handlungsfähigkeit des vertragschließenden Staates liegt; denn nur unter Beachtung dieser Voraussetzungen kann ein gültiger zwischenstaatlicher Vertrag zustande kommen[71]. Die im Bonner Grundgesetz den Organen des Bundes übertragene Handlungsbefugnis erstreckt sich aber räumlich und zeitlich nur auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes, jedoch nicht darüber hinaus. Die aus der verfassunggebenden Gewalt (pouvoir constituant) hervorgegangenen Gewalten, d. h. ihre Organe (pouvoirs constitués), können keine größere Machtfülle ausüben, als ihnen von den Verfassunggebern übertragen werden konnte. Die Bonner Verfassunggeber

waren von vornherein auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes beschränkt, selbst wenn sie auch den deklamatorischen Anspruch erhoben haben, „auch für jene Deutschen zu handeln, denen mitzuwirken versagt war". In diesem Zusammenhang ist — im Gegensatz zu der Ansicht von Menzel (Seite 6614) — durchaus beachtlich, daß Art. 59 des Grundgesetzes die völkerrechtliche Vertretungsmacht der bundesdeutschen Organe ausdrücklich auf die Bundesrepublik beschränkt: „Der Bundespräsident vertritt den Bund* völkerrechtlich." Eine extensive Interpretation und Ausdehnung dieser Bestimmung auf „Deutschland" oder das „ehemalige Deutsche Reich" findet nirgends eine rechtliche Stütze, insbesondere nicht durch theoretische Ausdeutungen des Rechtscharakters der Bundesrepublik.

Damit in Einklang steht auch die Haltung der drei westlichen Alliierten hinsichtlich einer etwaigen Jurisdiktion der Bundesregierung über das Saargebiet. In der alliierten Note an die Bundesregierung vom 3. August 1951 heißt es dazu:

„In dieser Beziehung wird daran erinnert, daß die Jurisdiktion der Bundesrepublik sich nicht über ihre territorialen Grenzen hinaus erstreckt. Die drei Regierungen betonen abermals ihren Standpunkt, wonach das endgültige Statut der Saar durch den Friedensvertrag oder einen ihn ersetzenden Vertrag bestimmt werden soll."

Diesen Standpunkt brachten die drei Westalliierten zum Ausdruck, nachdem die Bundesregierung im Mai 1951 gegen die Unterdrückung der demokratischen Freiheiten im Saargebiet Beschwerde geführt hat. Setzen sich die Westalliierten nicht selbst ins Unrecht, wenn sie jetzt von der gleichen Bundesregierung die Zustimmung zu dem europäischen Statut des Saargebietes fordern? Denselben Rechtsstandpunkt hat übrigens auch der langjährige saarländische Justizminister und Experte im Europarat, Dr. Heinz *Braun*, schon 1950 in äußerst scharfer Form[72] vertreten und jedwedes „Recht" der Bundesrepublik, in Beziehung auf die Saar als Vertreterin „Deutschlands" aufzutreten, energisch zurückgewiesen. Aus alledem ergibt sich die rechtliche Unmöglichkeit des von Menzel (Seiten 6615/6616) herangezogenen Argumentes, die „Westalliierten, die sich sonst die Regelung der gesamtdeutschen Fragen vorbehalten haben, räumten gerade hinsichtlich der Saarlösung der Bundesrepublik weitgehende Handlungsfreiheit ein". Ein derart zweigleisiger Rechtsstandpunkt dürfte sich weder mit den „anerkannten Regeln des Völkerrechts" vereinbaren lassen, noch viel weniger mit der „Treuhandfunktion", die maßgebende Kreise[73] den Besatzungsmächten besonders in der Saarfrage beilegen.

Eine weitere Stütze für die hier vertretene Ansicht findet sich in der Fassung der §§ 88 und 93 des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik vom 25. August 1953. Danach ist eine Handlung „Staatsgefährdung", wenn sie darauf hinzielt, „einen Teil des Bundesgebietes loszulösen" (§ 88 Abs. 1). Nach § 93 StGB ist mit Gefängnis zu bestrafen, wer „Schriften verbreitet, durch deren Inhalt Bestrebungen herbeigeführt oder gefördert werden sollen, die darauf gerichtet sind, den Bestand der Bundesrepublik zu beeinträchtigen". Wären „Bundesgebiet" und „Bundesrepublik Deutschland", wie Scheuner[74] offensichtlich annehmen will, rechtlich dem deutschen Gesamtstaat gleichzusetzen, dann müßten auch alle Bestrebungen zur Loslösung des Saargebietes als Teil Deutschlands unter diesen Straftatbestand fallen. Das ist aber unbestritten nicht der Fall; denn „Bundesgebiet" und „Bundesrepublik" decken sich auch hier nur mit dem Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Zusammenfassend kann nach alledem nur das Ergebnis der früheren Untersuchungen des Verfassers[75], soweit es die völkerrechtlichen Gesichtspunkte betrifft, bestätigt werden.

B. Staatsrechtliche Bedenken

Ein für den Politiker bestimmtes Rechtsgutachten kann an den Bedenken, die sich aus dem inneren staatlichen Recht ergeben, nicht vorbeigehen, auch wenn Verstöße dagegen die materielle völkerrechtliche Gültigkeit der Verträge im allgemeinen nicht berühren. Zudem ist diese Frage von besonderer Bedeutung, da gegebenenfalls das Verfassungsgericht angerufen werden kann. Die sich aus dem Grundgesetz ergebenden schwerwiegenden Hinderungsgründe gegen die vorgesehene Regelung der Saarfrage sind vom Verfasser[76] bereits dargestellt worden. Es soll daher an dieser Stelle auf die Probleme nur insoweit eingegangen werden, als das durch die Ausführungen Menzels (Seiten 6614/6615) notwendig erscheint. In Betracht kommt vor allem die Erörterung der Art. 23 Satz 2 und 24 des Grundgesetzes.

Saarlösung und Artikel 23

Der Verfasser hat die sich aus Art. 23 Satz 2 GG für alle Bundesorgane ergebende gesamtdeutsche Verpflichtung als das Hauptargument gegen die beabsichtigte Saarregelung angeführt. Menzel (Seite 6615) wendet sich dagegen und ist der Meinung, daß Art. 23 Satz 2 nur den Charakter einer internen Verwaltungsanweisung an die Bundesorgane habe, nach dem Beitritt eines „anderen Teiles Deutschlands" alle „Vorkehrungen zu treffen, das Grundgesetz in diesem hinzukommenden Gebietsteil anwendbar zu machen". Einen Rechtsanspruch der „anderen Teile Deutschlands", jederzeit in die Bundesrepublik aufgenommen zu werden, will Menzel ebenso verneinen wie eine verfassungsrechtlich begründete Verpflichtung der Bundesorgane, den

*) Hervorhebung des Verfassers.

jederzeitigen Beitritt nicht zu erschweren oder gar unmöglich zu machen. Die Ausdeutung des Art. 23 in einem derartigen Sinne steht im Widerspruch zu allem, was bisher zu dieser Frage bekannt ist. Schon die Entstehungsgeschichte beweist das. In der 2. Sitzung des Parlamentarischen Rates hatte Prof. Carlo *Schmid*[77] gefordert:

„Dieses Grundgesetz muß eine Bestimmung enthalten, auf Grund derer jeder Teil deutschen Staatsgebietes, der die Aufnahme wünscht, auch aufgenommen werden m u ß; wobei die Frage noch zu klären ist, wie dies geschehen soll und ob Bedingungen aufgestellt werden sollen. Ich glaube, man sollte die Aufnahme so wenig wie möglich erschweren."

Dieser Forderung genügte die Fassung des Herrenchiemseer Entwurfs: „Jeder andere Teil Deutschlands k a n n* dem Bund beitreten", nicht[78]. Auf Antrag der CDU[79] erhielt der zweite Satz des Artikels 23 dann in der Sitzung des Hauptausschusses vom 9. Februar 1949 d i e i n d a s G r u n d g e s e t z ü b e r n o m m e n e F a s s u n g. Aus der „ k a n n-Möglichkeit" war die „ i s t-Pflicht" zur Aufnahme aller „anderen Teile Deutschlands" geworden, die nicht zu dem im Satz 1 des Artikels 23 umrissenen räumlichen Geltungsbereich des Grundgesetzes gehören. Wenn aber für die Bundesorgane eine verfassungsrechtliche Pflicht zur jederzeitigen Aufnahme der „anderen Teile Deutschlands" begründet wird, muß zwangsläufig für die davon Begünstigten auch ein R e c h t zum Beitritt gegeben sein. Wie sollten im übrigen die Organe der Bundesrepublik ihre durch Artikel 23 Satz 2 begründete Pflicht erfüllen, wenn es ihnen möglich sein sollte, sie auf dem Umweg über völkerrechtliche Abmachungen mit dritten Staaten zu beseitigen[80]? Man muß in diesem Zusammenhang auch die Frage aufwerfen, wo im übrigen Grundgesetz der „wesentliche Beitrag zur Wiedervereinigung des ganzen deutschen Volkes" verankert sein sollte — wenn nicht in der Verpflichtung des Artikels 23 Satz 2 —, wie Bundeskanzler Dr. *Adenauer* in der Schlußsitzung des Parlamentarischen Rates[81] besonders erklärt hat.

Alle Zweifel sind aber letztlich durch authentische Interpretation dieser Verfassungsbestimmung zu beseitigen. Bereits in der Denkschrift der Bundesregierung zur Saarfrage vom 9. März 1950[82] wird gesagt:

„Trotzdem enthält das Grundgesetz der Bundesrepublik zwei ausdrückliche Hinweise, nach denen ein Beitritt des Saargebietes zum Bund jederzeit möglich ist. Artikel 23 stellt fest, daß das Grundgesetz zunächst nur in den 11 Ländern des Bundes gilt, fährt jedoch fort: ‚In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.' Und der Vorspruch des Grundgesetzes schließt mit der ausdrücklichen Aufforderung an das ganze deutsche Volk, in freier Selbstbestimmung die Freiheit und Einheit Deutschlands zu vollenden."

*) Hervorhebung des Verfassers.

Noch eindeutiger aber hat der Auswärtige Ausschuß des Deutschen Bundestages die hier vertretene Rechtsauffassung ausgedrückt. Als Berichterstatter des Ausschusses erklärte der CDU-Abgeordnete Dr. *Kopf* — dabei wies er ausdrücklich darauf hin, daß dies die von allen Mitgliedern des Ausschusses einmütig gebilligte Meinung sei — am 2. Juli 1953 vor dem Bundestag[83]:

„Sie haben aber zum Ausdruck gebracht, daß den zu Deutschland gehörigen Gebietsteilen, deren Bevölkerung zur Zeit noch die Mitwirkung versagt ist — wie es in der Präambel heißt — die Möglichkeit eines Beitritts eröffnet sein solle. Das ist bestimmt in Art. 23 des Grundgesetzes. Diese Anwartschaft auf Beitritt bedeutet ein Recht, und Deutschland erscheint somit in unserem Bonner Grundgesetz als ein fest umrissener staatsrechtlicher Begriff[84]."

An anderer Stelle derselben Rede hat der Berichterstatter des Auswärtigen Ausschusses dann wiederholt, daß dem Saargebiet „der Beitritt zur Bundesrepublik gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes jederzeit offensteht".[85] Dieser Auffassung schloß sich auch der gesamte Bundestag an, als er in der Entschließung vom 2. Juli 1953, die insoweit am 30. April 1954 auch vom 2. Bundestag ihre Bestätigung erhielt, die Rechtslage des Saargebietes feststellte[86]. Aus alledem ergibt sich durch Artikel 23 Satz 2 GG eine vor dem Bundesverfassungsgericht feststellbare Verpflichtung der Bundesorgane, wie sie in einem Beschlusse des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 1953[87] in einem ähnlich gelagerten Falle schon anerkannt worden ist.

Artikel 24 und „Europäisierung"

Von verschiedener Seite[88] wurde geltend gemacht, Artikel 24 GG räume der Bundesregierung das Recht ein, der Saarregelung zuzustimmen, weil es sich nur darum handele, „Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen" zu übertragen; das lasse Artikel 24 ausdrücklich zu. Gegen diese irrige Ausdeutung des Artikels 24 hat sich bereits mit Recht der Bundestagsabgeordnete Dr. *Arndt*[89] gewandt. Die Heranziehung des Artikels 24 muß von vornherein ausscheiden, weil der Bund nur diejenigen Hoheitsrechte übertragen kann, die er selbst hat. Nach den vorgehenden Untersuchungen, aber auch nach dem Geltungsbereich des Grundgesetzes, stehen dem B u n d Hoheitsrechte über das Saargebiet nicht zu. Selbst wenn man solche unterstellen wollte, wäre das Saarstatut nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Nach übereinstimmender Ansicht der Rechtslehre umfaßt der Begriff „Hoheitsrechte" n u r e i n z e l n e solcher sich aus der staatlichen Souveränität ergebenden Rechte. Darauf hat Menzel[90] hingewiesen und treffend festgestellt, daß „eine die Beendigung der Staatlichkeit herbeiführende Uebertragung der Souveränität selbst jedenfalls im Rahmen des Artikels 24 ausgeschlossen" ist[91]. Eine Zustimmung wäre nach dem Grundgesetz also auch dann unzulässig, wenn an Stelle des Saargebietes ein Teil des zur Bundesrepublik gehörigen Gebietes,

beispielsweise von Baden oder Rheinland-Pfalz, in derselben Weise „europäisiert“ werden sollte.

Abschließend muß nach alledem festgestellt werden, daß auch in staatsrechtlicher Hinsicht das Ergebnis der Untersuchungen des Verfassers[92] die Rechtslage zutreffend beurteilt:

„Nach dem Grundgesetz steht den Bewohnern des Saargebietes das Recht zu, jederzeit ihren Beitritt zur Bundesrepublik zu erklären. Eine zwischenstaatliche Vereinbarung mit einer auch nur befristeten Anerkennung eines „europäisierten“, das heißt von Deutschland getrennten Saargebietes wäre verfassungswidrig. Ohne Aenderung[93] des Artikels 23 Satz 2 GG kann das Recht zum Beitritt ‚anderer Teile Deutschlands‘ weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden[94].“

Die vorgesehene Regelung der Saarfrage muß daher an der rechtlichen Undurchführbarkeit scheitern. Ihre politischen, wirtschaftlichen und sonstigen Mängel sind an anderer Stelle[95] untersucht worden. Vornehmlich die rechtlichen Hinderungsgründe gaben Anlaß, Lösungsvorschläge auszuarbeiten[96], die dem Rechnung tragen, zugleich aber die berechtigten Ansprüche Deutschlands, der Bewohner des Saargebietes und die anzuerkennenden Wünsche Frankreichs berücksichtigen.

Anmerkungen

*) Wir benutzen diese Gelegenheit, um unsere Leser auf zwei Materialsammlungen aufmerksam zu machen, die für jeden, der tiefer in die Materie des Saarproblems eindringen will, eine wesentliche Hilfe bedeuten: *Gesetzgebung und Abkommen des Saarlandes*, Abhandlungen der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, Band 6. 360 S., Hamburg, H. H. Nölke Verlag 1954; *Bibliographie zur Saarfrage 1945—1954*, Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg. Hamburg 1954 (Hektographierte Veröffentlichungen, Nr. 19, Reihe C: Bibliographie. Abt. III: Deutsche und Europäische Friedensprobleme, Band I.

1) Die Bezeichnung „Europäisierung“ ist unzutreffend und irreführend. Nach dem Plan sollen lediglich Verteidigungs- und außenpolitische Angelegenheiten „europäisiert“, d. h. von dem Europäischen Kommissar im Namen des Saarlandes wahrgenommen werden. Alle anderen Angelegenheiten des Saargebietes, gleich welcher Art, werden nicht „europäisiert“. Wer würde von einer „Europäisierung Europas“ sprechen, wenn sich die europäischen Staaten lediglich darauf einigten, ihre Verteidigungs- und außenpolitischen Angelegenheiten gemeinsam wahrnehmen zu lassen? Bei einem kleinen Gebiet wie dem „Saarland“, das noch in völliger wirtschaftlicher Abhängigkeit von Frankreich bleiben soll, sind Verteidigungs- und außenpolitische Angelegenheiten die weniger wichtigen Fragen des staatlichen Lebens. Eine Bestätigung dieser Auffassung dürfte sich aus dem inzwischen bekannt gewordenen Bericht zum Natersplan des französischen Außenministers Georges *Bidault* vom 9. Juni 1954 vor der Kommission für Auswärtige Angelegenheiten der französischen Nationalversammlung ergeben. (Vgl. Anm. 4 c, unten.)

2) Dr. Heinrich *Schneider:* „Die rechtlichen Probleme einer Saarlösung“, Jus-Verlagsgesellschaft m. b. H., Baden-Baden, 1954.

3) Eberhard *Menzel:* „Die Diskussion über die gegenwärtige Rechtsstellung des Saarlandes“ in: Europa-Archiv, 11/1954, S. 6599—6616, insbes. Seiten 6614 bis 6616.

4) Unerläßliche Quellen für die Beurteilung des Europäisierungsplanes sind außer dem soeben in Paris unterzeichneten Saarabkommen vom 23. Oktober 1954 (vgl. den Wortlaut auf S. 7020 ff dieser Folge):

a) Text des Natersplanes (abgedruckt in der Schrift unter g) und Motive der Kommission für Allgemeine Angelegenheiten des Europarats, Dokument 225, Tome II.
b) Die „Straßburger Erklärung“ vom 20. Mai 1954 zu den Besprechungen zwischen Bundeskanzler Dr. *Adenauer* und dem damaligen stellvertretenden französischen Ministerpräsidenten *Teitgen*, abgedruckt in der unter g) angeführten Schrift.
c) Bericht des französischen Außenministers Georges *Bidault* über den Natersplan vor der Kommission für Auswärtige Angelegenheiten der französischen Nationalversammlung in der Sitzung vom 9. Juni 1954, veröffentlicht in dem Rapport des Abg. Jules *Moch* zur EVG, Drucksache No. 8620, Tome II, Annexes, der französischen Nationalversammlung, Seiten 49—53 (zitiert: Bidault-Bericht). Vgl. den Wortlaut des Berichts auf S. 7015 ff. dieser Folge.
d) „Le statut futur de la Sarre“ (Bericht des Delegierten *van der Goes van Naters)*, Ausgabe vom 20. März 1954, Annexe au document 225.
e) Reden des Delegierten *van Naters*,
vom 23. Mai 1954 in Otzenhausen/Saar,
vom 26. Mai 1954 vor der Versammlung des Europarats (Dok. AS (6) CR 8 des Europarats, Abschnitte 115 ff.),
vom 3. Juni 1954 in München (Heft 52 der „Politischen Studien“, August 1954, Isar-Verlag, München).
f) Aufsatz von *Naters:* „Die Saar und die Europäische Gemeinschaft“ in: *Nouvelles de l'Europe*, Heft Juli/August 1954, deutsche Uebersetzung in: *Volksstimme*, Saarbrücken, vom 3. August 1954.
g) Richard *Becker* / Dr. H. *Schneider:* „Warum Nein zum Naters-Plan?“, „Stimmen der Deutschen Saaropposition“, Heft 3, Comel-Verlag, Köln, 1954.
h) Gutachtliche Stellungnahme der Regierung Rheinland-Pfalz, veröffentlicht in der *Staatszeitung* von Rheinland-Pfalz vom 2. Mai 1954, auch abgedruckt in der Schrift zu g), Seiten 73 ff.
i) Aufsatz: „Nochmals der Naters-Plan“ von Dr. H. *Schneider*, Saarbrücken, abgedruckt in *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 1. September 1954, Nr. 202, Seite 9.

5) Bidault-Bericht, Seite 52: „Il doit être clair pour tous que le futur commissaire européen n'aura que des attributions délimitées et que le Gouvernement et le Parlement sarrois disposeront de tous les pouvoirs qui n'auront pas été spécifiquement confiés aux institutions européennes.“

6) Bidault-Bericht, Seite 51: „Il en résulte que le Gouvernement de la République fédérale donnera son accord de la sorte au détachement de la Sarre par rapport à l'Allemagne.“

7) a) In den Motiven (Dokument 225 des Europarats, Tome II, Seite 61) stellt die Kommission für Allgemeine Angelegenheiten in Anm. 91 zu § 21 des Natersplanes fest: „. . . mais il est bien évident qu'il ne saurait y avoir de modification du statut européen sans l'accord de toutes les puissances signataires.“
b) Der Bidault-Bericht, Seite 51, stellt dazu fest: „Mais, dès la première étape, la Sarre serait dotée d'un statut européen qui, à la troisième étape, apporterait l'européanisation du territoire. D'autre part, chacune des étapes serait considérée définitivement acquise jusqu'à la réalisation de l'étape suivante ce qui signifie que, en tout état de cause, nous nous trouverions en présence d'un processus irréversible et que nul ne pourrait tirer argument d'un délai qu'il jugerait trop considérable dans la formation, par exemple, de l'assemblée prévue, pour contester du statut qui existerait.“

8) Bidault-Bericht, Seite 52: „Il y a là une clause qui risque de soulever de sérieuses diffucultés intérieures dans la République fédérale. Je crois que si nous obtenions satisfaction par ailleurs, il ne serait pas indispensable d'insister sur ce point particulier, alors que l'aspect un peu théorique du problème ne vous échappera pas.“

9) So Botschafter Gilbert *Grandval* zum Saarstatut am 24. und 28. Oktober 1954 *(Saarbrücker Zeitung* vom 25. und 29. Oktober 1954).

[10]) Das drückt auch der dem Natersplan vorangestellte Entschließungsentwurf (Präambel) aus, wenn es dort u. a. wörtlich heißt: „und um eine internationale Garantie unter die endgültige europäische Lösung des Saarproblems zu setzen."
Im Bericht (Annexe au Doc. 225) sagt *van Naters* an verschiedenen Stellen:
Ziff. 570: „Une solution durable ne pourra être apportée au problème que si les deux grands partenaires y donnent leur consentement sincère et permanent."
Ziff. 572: „Enfin il faut que la solution soit définitive."
Ziff. 589: „Il faut avouer que c'est pour l'Allemagne que le choix proposé est le plus difficile, puisque, pour elle, il implique — apparement — la perte d'une province historiquement allemande."

[11]) Erklärung des französischen Außenministers Georges *Bidault* vor der Kommission für Auswärtige Angelegenheiten der französischen Nationalversammlung am 9. Juni 1954; Bidault-Bericht, Seite 51: „Un de nos soucis essentiels tout au long de cette négociation a été et reste de conférer au régime qui sera établi un caractère qui ne soit ni précaire, ni réversible."

[12]) Rechtsgrundlage bilden auch heute noch die Berliner Deklaration vom 5. Juni 1945, in der es u. a. heißt: „Die Regierungen des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Provisorische Regierung der Französischen Republik werden später die Grenzen Deutschlands oder irgendeines Teiles Deutschlands und die rechtliche Stellung Deutschlands oder irgendeines Gebietes, das gegenwärtig einen Teil deutschen Gebietes bildet, festlegen", (*Amtsblatt des Alliierten Kontrollrates*, Ergänzungsband Nr. 1, Seite 7), sowie das Potsdamer Abkommen (Seiten 13—20).

[13]) So der offizielle Standpunkt der Bundesregierung, der in der „Denkschrift zur Saarfrage" vom 9. März 1950 zum Ausdruck gebracht worden ist. Ebenso die übereinstimmende Ansicht des Außenpolitischen Ausschusses des Deutschen Bundestages, mitgeteilt in der 279. Sitzung vom 2. Juli 1953 von dem Berichterstatter, dem CDU-Abg. Dr. *Kopf*. (Sitzungsprotokoll Seite 13932).

[14]) Eberhard *Menzel:* „Die deutsche Westgrenze nach dem Zweiten Weltkrieg, 2. Teil: Die Saarfrage" in: Europa-Archiv 16—17/1951, Seite 4259—4275.

[15]) *Schneider:* „Die rechtlichen Probleme einer Saarlösung", a. a. O., Seite 26.

[16]) *Scheuner:* „Die Entwicklung der völkerrechtlichen Stellung Deutschlands seit 1945" in: *Die Friedenswarte*, 1951, Bd. 51, Seite 2; I. Gutachten vom 18. August 1952, abgedruckt in: „Der Kampf um den Wehrbeitrag", Bd. II, Isar-Verlag München, 1953, Seite 94 ff.; II. Gutachten vom 10. August 1953, vorgelegt dem Bundesverfassungsgericht im Wehrstreit (1 BvF 4/53) mit Schriftsatz der Bundesregierung vom 14. August 1953 (bisher unveröffentlicht); ferner Aufsatz: „Art. 146 GG und das Problem der verfassunggebenden Gewalt" in: *Die öffentliche Verwaltung*, 1953, Heft 19, Seite 581 ff.

[17]) „Die Entwicklung der völkerrechtlichen Stellung Deutschlands seit 1945" in: *Die Friedenswarte*, 1951, Bd. 51, Seite 2.

[18]) Vgl. hierzu: *Abendroth:* „Zwiespältiges Verfassungsrecht in Deutschland" in: *Archiv für öffentliches Recht*, Bd. 76, Seite 1 ff.

[19]) Zu scheiden sind mindestens 5 Teile; und zwar
a) die Bundesrepublik,
b) die Ostzonenrepublik,
c) die deutschen Gebiete jenseits der Oder-Neiße,
c) das Saargebiet,
e) Groß-Berlin.
Dazu kämen außerdem noch die durch alliierte Maßnahmen im Jahre 1949 abgetrennten kleineren Gebiete im Westen.

[20]) Das Bestehen dieses rechtlichen Bandes, das alle Teile Deutschlands umschließt, erkennt auch *Scheuner* ausdrücklich an. (So in seinem Aufsatz: „Die Ratifikation der Verträge und die Wiedervereinigung" in: *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung*, Nr. 35 vom 21. Februar 1953, Seite 299). Worin dieses „rechtliche Band" nach der Scheunerschen Kernstaattheorie, nach der die Bundesrepublik mit Gesamtdeutschland identisch ist und dieses repräsentiert, bestehen soll, ist schwer vorstellbar.

[21]) Das wurde von maßgebender deutscher Seite wiederholt ausdrücklich festgestellt, so u. a. in der Rede des Bundeskanzlers Dr. *Adenauer* an die Berliner Bevölkerung vom 6. Oktober 1951, abgedruckt in: „Die Bemühungen der Bundesrepublik um Wiederherstellung der Einheit Deutschlands durch gesamtdeutsche Wahlen, Dokumente und Akten", herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, Ausgabe Januar 1954, Seite 42. Auch die Russen anerkennen diese Rechtslage, wie aus der Erklärung des Vorsitzenden der Sowjetischen Kontrollkommission, Armeegeneral W. I. *Tschuikow*, vom 20. September 1951 hervorgeht (abgedruckt in der vorerwähnten Schrift, Seite 37). Die Verpflichtung ergibt sich auch aus dem Vorbehalt in Art. 2 des Deutschlandvertrages. (Hinweis auf die Zitate in Anmerkung 47.) Letztlich auch verankert im Londoner Abkommen von 1954 und dem darauf basierenden neuen Deutschland-Vertrag vom 23. Oktober 1954.

[22]) Am 22. März 1950 gab die Bundesregierung eine Erklärung ab, in der es u. a. heißt: „Die deutsche Bundesregierung kennt seit ihrem Bestehen keine verpflichtendere Aufgabe als die Wiederherstellung der deutschen Einheit. Sie ist sich bewußt, daß die erstrebte, ganz Deutschland umfassende staatliche Ordnung aus freiem Entscheid des gesamten deutschen Volkes[*] kommen muß." Abgedruckt in der in Anm. 21 erwähnten Schrift, Seite 7.

[23]) Die Diskriminierung des deutschen Vertragspartners ergibt sich aus den Motiven der Kommission für Allgemeine Angelegenheiten des Europarats. Bezüglich des die franco-saarländische Wirtschaftsunion auch zukünftig aufrechterhaltenden Vertrages zwischen Frankreich und dem „Saarland" heißt es im Kapitel 50 (Dokument 225, Tome II, Seite 36): „Les autorités françaises et sarroises sont par conséquent entièrement libres d'incorporer dans un accord ou ‚traité' économique unique les dispositions essentielles des conventions du 20 mai 1953 ci-après: (1) la convention économique, (2) la convention minière, (3) la convention judiciaire, (4) la convention fiscale et budgétaire, (5) les articles de la convention générale applicables en l'espèce, ainsi qu'il a été prévu dans le premier projet du rapport."

[24]) I. Gutachten vom 18. August 1952, Wehrstreit II, a. a. O., Seite 130, II. Gutachten vom 10. August 1953, Seiten 6, 11, 12 und 13, ferner in: *Die öffentliche Verwaltung*, 1953, Seite 584.

[25]) Frh. *v. d. Heydte:* „Deutschlands Rechtslage" in: *Die Friedenswarte*, Bd. 50, 1951, Seite 334, insbes. Anm. 16, und Seite 335, Anm. 17; *Abendroth:* „Die völkerrechtliche Bindung Gesamtdeutschlands durch Verträge seiner Staatsfragmente" in: „Festgabe für Rudolf Laun", 1953, Seiten 162/163; *Guggenheim:* Recueil des Cours", 1952, Seite 88; *Schätzel:* „Wer vertritt die deutsche Seite beim Friedensschluß?" in: *Deutsche Rechtszeitschrift* 1947, Seite 69; *Schlochauer:* „Deutschlands völkerrechtliche Stellung und die zukünftige Friedensregelung" in: *Deutsche Rechtszeitschrift*, 1947, Seite 118; *Weber:* „Die Frage der gesamtdeutschen Verfassung" 1950, Seiten 8, 9, 24, 25 und 28; Prof. Dr. Hans *Schneider*, Tübingen: „Bürgerkrieg durch Intervention", Aufsatz in: *Die Welt* vom 6. Februar 1954; *Kaufmann* vor dem Rechts- und Verfassungsausschuß des 1. Deutschen Bundestages am 23. September 1950 anläßlich der Diskussion des Gesetzes betr. Aufhebung von Kriegsvorschriften, desgl. *Kaufmann:* „Die Bundesrepublik Deutschland" in: *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung*, Nr. 11 vom 20. Januar 1952, Seite 104; ferner *Ipsen:* „Ueber das Grundgesetz", 1950, Seiten 40/42.

[26]) In der Note der Alliierten Hohen Kommissare an den sowjetischen Oberkommandierenden in Deutschland, General *Tschuikow*, vom 26. Mai 1950 (abgedruckt in der in Anm. 25 oben zitierten Schrift des Bundesministeriums für gesamtdeutsche Fragen, Seite 11) heißt es u. a.: „Wie ersichtlich, sind die Minister dahingehend übereingekommen, daß die Bildung einer gesamtdeutschen Regierung auf der Grundlage der in ihrer Erklärung niedergelegten Prinzipien den Weg zu einer Friedensregelung mit Deutschland ebnet. In diesem Zusammenhang dürften Sie auch aus dem von den Ministern am 14. Mai veröffentlichten Kommuniqué entnommen haben, daß die Westmächte nicht beabsichtigen, einen Separat-Friedensvertrag mit der Bundesregierung zu schließen. Eine Erwägung bei der Fassung dieses Beschlusses war die Ueberzeugung der Westmächte, daß ein Separatfrieden mit einer Besatzungszone oder mit mehreren Zonen Einverständnis mit dem Gedanken einer sich immer mehr vertiefenden Spaltung Deutschlands bedeutet. Die Westmächte haben nicht den Wunsch, sich hierzu zu bekennen."

[27]) In: *Deutsches Verwaltungsblatt*, 1950, Hefte 16 und 17, Seiten 481 ff. und 514 ff.

[*]) Hervorhebungen des Verfassers.

[28]) In der bereits zitierten Schrift: „Die Bemühungen der Bundesrepublik um Wiederherstellung der Einheit Deutschlands durch gesamtdeutsche Wahlen, Dokumente und Akten", herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, Januar 1954, findet sich die vollständige Zusammenstellung, insbesondere die richtungweisende erste Erklärung der Bundesregierung vom 22. März 1950 (Seite 7/8).

Weitere gleichlautende Erklärungen: Bundeskanzler Dr. *Adenauer* am 9. März 1951 in der 125. Sitzung des Bundestages (Seite 26); die Entschließung des Bundestages vom gleichen Tage (Seiten 29/31); die Erklärung der Bundesregierung vor dem Bundestag in der 165. Sitzung am 27. September 1951 (Seiten 38/39); das Memorandum des Bundeskanzlers vom 29. Mai 1953 an Präsident *Eisenhower* (Seite 117); Entschließung des Bundestages vom 10. Juni 1953 (Seite 118) und schließlich die Erklärung der Bundesregierung vor dem Bundestag vom 17. Juni 1953 (Seite 118/119).

[29]) Aus der Fülle der alliierten Erklärungen seien erwähnt: die Noten der Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten an die Sowjetunion (abgedruckt in der in Anm. 28 zitierten Schrift):
vom 25. März 1952 (Seiten 86/ 87),
vom 13. Mai 1952 (Seiten 90/91),
vom 10. Juli 1952 (Seiten 98/101),
vom 23. September 1952 (Seiten 107/110),
vom 15. Juli 1953 (Seite 128),
vom 2. September 1953 (Seite 143),
und das Schreiben des Präsidenten *Eisenhower* an Bundeskanzler Dr. *Adenauer* vom 25. Juli 1953 (Seite 130);
die sowjetischen Noten
vom 10. März 1952 (Seiten 83/85),
vom 9. April 1952 (Seiten 87/89),
vom 24. Mai 1952 (Seiten 93/98),
vom 23. August 1952 (Seiten 101/107),
vom 4. August 1953 (Seiten 132/135),
vom 15. August 1953 (Seiten 135/142),
vom 28. September 1953 (Seiten 144/149),
vom 3. November 1953 (Seiten 152/160).

[30]) „Die Viererkonferenz in Berlin 1954, Reden und Dokumente", herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Berlin, zitiert „Viererkonferenz".

[31]) Französische Dokumente über Deutschland (August 1945 bis Februar 1947), mit Erläuterungen von Dr. Gerhard Lütkens, Europa-Archiv 14/1954, Seite 6743—6756.

[32]) Das Abkommen wird in einer künftigen Folge des Europa-Archivs veröffentlicht und besprochen werden.

[33]) *Kaufmann:* „Die Bundesrepublik Deutschland", a. a. O.

[34]) *Abendroth:* „Frankreich und das Potsdamer Abkommen" in: *Zeitschrift für Politik*, Jahrg. 1 (neue Folge), Heft 1, April 1954, Seite 71 ff.

[35]) *Menzel:* „Deutschland — ein Kondominium oder Koimperium?" in *Jahrbuch für internationales ud ausländisches öffentliches Recht*, Bd. I, 1948, Seite 43 ff.

[36]) Vgl. Europa-Archiv 14/1954, S. 6755.

[37]) *Scheuner:* II. Gutachten vom 10. August 1953, Seite 16.

[38]) abgedruckt in: „Deutsche Auslandsschulden, Dokumente zu den internationalen Verhandlungen", Oktober 1950 bis Juli 1951, herausgegeben vom Auswärtigen Amt u. a., Seiten 7/9.

[39]) Ebenda, Seiten 10/11.

[40]) Aus der Rede des Bundesfinanzministers *Schäffer* vom 5. Juni 1951 in Bad Godesberg, ebenda, Seite 29.

[41]) So Urteil des Bundesgerichtshofes vom 23. Oktober 1953 in: *Juristenzeitung* 1954, Seite 121.

[42]) *Scheuner:* II. Gutachten vom 10. August 1953, Seite 6.

[43]) Hierzu ist in der Arbeit des Verfassers: „Die rechtlichen Probleme einer Saarlösung" a. a. O., Seite 19, ausgeführt: „Es kann deshalb hier dahingestellt bleiben, ob die Bundesrepublik nur als Teilordnung innerhalb des vorerst organisatorisch nicht ausgefüllten, aber fortexistierenden Rahmens des Gesamtstaates (Reichsverbandes) anzusehen ist oder aber ob sich in der Bundesrepublik die staatliche Einheit des Reiches unmittelbar kraft der Legitimation der demokratischen Grundlage in freien Wahlen der Bevölkerung fortsetzt."

[44]) Ebenda, Seiten 11 bis 14.

[45]) Zu diesem Ergebnis gelangt auch *Menzel* (Seiten 6613/6614) in Uebereinstimmung mit der gesamten deutschen Rechtsauffassung.

[46]) Vgl. dazu die in den Anmerkungen 31, 33 und 34 zitierten Veröffentlichungen.

[47]) So *Kaufmann* in dem zitierten Aufsatz (Anm. 33) und in der Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des 1. Deutschen Bundestages vom 23. September 1950 anläßlich der Diskussion des Gesetzes betr. Aufhebung von Kriegsvorschriften. Ebenso die amtliche Begründung der Bundesregierung von Art. 2 des Deutschlandvertrages (Bonner Vertrag vom 26. Mai 1952), Drucksachen des Bundestages, Anlage 4 zu Nr. 3500, Seite 7; ferner: Bundeskanzler Dr. *Adenauer* vor dem Bundestag am 9. Juli 1952 (Sitzungsprotokoll Seite 9790).

[48]) Sitzungsprotokolle des 1. Deutschen Bundestages, Seiten 2457/2458.

[49]) Abgedruckt in: „A decade of american foreign policy, Basic documents" 1941—1949, Seiten 919/920.

[50]) *Scheuner: Deutsches Verwaltungsblatt*, 1950, Seite 483 und Seiten 515/516.

[51]) Journal Officiel, Assemblée Nationale, Seite 4667.

[52]) Vgl. hierzu *Scheuner:* I. Gutachten vom 18. August 1952, Wehrstreit Bd. II, a. a. O., Seiten 127/128, und die dort zitierte Literatur.

[53]) *Scheuner:* a. a. O.; ferner *Grewe* in: *Deutsche Rechtszeitschrift*, 1949, Seite 265.

[54]) *Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission*, 1949, Seite 13.

[55]) Abgedruckt in: „A decade of american foreign policy, Basic documents" 1941—1949, Seite 1010.

[56]) *Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission*, 1951, Seite 792.

[57]) *Kutscher:* Bonner Vertrag, Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1952.

[58]) Sogenannter „Gesamtdeutscher Vorbehalt".

[59]) Anlage 4 der Drucksache 3500 des 1. Deutschen Bundestages.

[60]) *Stödter:* „Deutschlands Rechtslage", Hamburg 1948, Seite 264: „Insbesondere kann, worauf beide mit Recht aufmerksam gemacht haben, keine Besatzungsmacht mehr Rechte übertragen, als sie selbst besitzt. Nur insoweit darf eine Besatzungsmacht zur Abänderung des bisherigen Reichsrechts ermächtigen, als sie selbst solche Rechtsänderung vornehmen könnte."

[61]) „Die Viererkonferenz in Berlin, 1954, Reden und Dokumente", a. a. O.

[62]) Viererkonferenz, Seiten 118/119.

[63]) Viererkonferenz, Seite 122.

[64]) Viererkonferenz, Seiten 126/127.

[65]) Internationales Recht („droit international") = Völkerrecht.

[66]) Viererkonferenz, Seite 123 *(Dulles)*, und Seite 153 *(Eden)*.

[67]) Viererkonferenz, Seite 127.

[68]) dpa-Meldung.

[69]) dpa-Meldung vom 10. Februar 1954, abgedruckt in: *Rheinpfalz* vom 11. Februar 1954: „Auch an der Saar nicht gebunden"; desgl. *Süddeutsche Zeitung* vom 12. Februar 1954.

[70]) *Verdross:* „Völkerrecht", 2. Auflage, 1950, Seiten 123/124; *Ross:* „Lehrbuch des Völkerrechts", 1951, Seite 195; *Guggenheim:* „Lehrbuch des Völkerrechts", 1948, Bd. 1, Seite 61.

[71]) *Ross*, a. a. O., Seiten 194/195; auch Charles *Rousseau:* „Droit international public", Paris 1953, Seiten 44/45: „En règle générale, le traité international déploie ses effets sur l'ensemble du territoire soumis à la compétence plénière (souveraineté) de l'Etat . . ."

[72]) *Volksstimme*, Saarbrücken, vom 30. März 1950, auch abgedruckt in: *Deutsche Saar-Zeitung*, Nr. 11/1954, Seite 5, vom Juni 1954.

[73]) So auch Bundeskanzler Dr. *Adenauer* vor dem 1. Deutschen Bundestag in der 46. Sitzung vom 10. März 1950 (Protokolle Seite 1558).

[74]) *Scheuner:* II. Gutachten vom 10. August 1953, Seiten 8/9.

[75]) *Schneider:* „Die rechtlichen Probleme einer Saarlösung", a. a. O., Seiten 26 und 27.

[76]) *Schneider:* „Die rechtlichen Probleme einer Saarlösung", a. a. O., Seite 33 ff.

[77]) Stenographische Berichte des Parlamentarischen Rates, Nr. 2 vom 8. September 1948, Seite 12.

[78]) „Parlamentarischer Rat, Verhandlungen des Hauptausschusses", Bonn 1948/1949, Seite 52.

[79]) Ebenda, Seite 622, und die dort zitierte Drucksache PR 2.49 — 583 b.

[80]) Völlig abwegig ist der Versuch von *Naters* (Anm. 1 zu Kap. 97, Dokument 225, Tome II des Europarats, Seite 65),

den innerstaatlichen Hinderungsgründen aus Art. 23 GG das „Selbstbestimmungsrecht der Völker", auf welchem das „Europäisierungsstatut" beruhe, entgegenzusetzen. *Menzel* (Seite 6611) hat die Verwechslung des Begriffs „Selbstbestimmungsrecht der Völker" mit einem nicht gegebenen „Recht zum Separatismus" in der Saarfrage klargestellt. Hinzukommt aber, daß gerade dem Europäisierungsplan die echte plebiszitäre Entscheidung nach vorhergehender Gewährleistung der langjährigen demokratischen Freiheiten im Saargebiet mangelt. Vgl. hierzu die Ausführungen in der Schrift von R. *Becker*/H. *Schneider:* „Warum Nein zum Natersplan?" a. a. O., Seiten 33—36. Schließlich begründet Art. 23 Satz 2 GG ein Dauerrecht, während das Saarstatut einen späteren Beitritt des Saargebietes zur Bundesrepublik oder Deutschland selbst auf Grund einer freien Willensentscheidung der Saarbevölkerung bis zum Friedensvertrag grundsätzlich ausschließt.

[81]) Stenographische Berichte des Parlamentarischen Rates, 12. Sitzung vom 23. Mai 1949, Seite 273.

[82]) „Denkschrift der Bundesregierung zur Saarfrage", vom 9. März 1950, unterzeichnet von Bundeskanzler Dr. *Adenauer*, Druck: Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn (Seite 17).

[83]) Sitzungsprotokoll der 279. Sitzung vom 2. Juli 1953, Seite 13931.

[84]) Mit diesem rechtlichen Argument aus Art. 23 Satz 2 haben alle einschlägigen höchstrichterlichen Entscheidungen den Fortbestand des Deutschen Reiches und die Zugehörigkeit des Saargebietes dazu maßgeblich begründet (BHG-Urteil vom 25. September 1952, *NJW* 1952, Seite 1415; BHG-Urteil vom 24. November 1951, *NJW* 1952, Seite 183; OLG Nürnberg, Beschluß vom 2. März 1950, *Südd. Jur. Ztg.* 1950, Sp. 427; OLG Hamburg in *Südd. Jur. Ztg.* 1949, Sp. 785, schließlich auch das jüngste Urteil des Großen Senats für Zivilsachen des BGH vom 20. Mai 1954. *NJW* 1954, Seite 1073).

[85]) Wie Anm. 83, Seite 13932.

[86]) In der — ausgenommen die Kommunisten — einstimmig angenommenen Entschließung vom 2. Juli 1953 (Drucksache 4436) heißt es:

„A. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der weiteren Behandlung der Saarfrage von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. daß das Saargebiet nach deutschem und internationalem Recht ein Teil Deutschlands innerhalb der Grenzen vom 31. Dezember 1937 ist;
2. daß die zur Zeit im Saargebiet bestehende Ordnung Bestandteil der inneren Organisation Deutschlands ist, welche die Besatzungsmächte in Ausübung der von ihnen vorübergehend übernommenen höchsten Gewalt eingerichtet haben."

In der 27. Sitzung des 2. Deutschen Bundestages vom 30. April 1954 (Protokoll Seite 1173 ff.) wurden vorstehende Grundsätze (Drucksache 501) bestätigt (Protokoll Seite 1179).

[87]) Abgedruckt in: *Neue Juristische Wochenschrift*, 1953, Seite 1057 ff.: „Auch angesichts dieser prinzipiellen Auffassung von der Gestalt und Funktion der Bundesrepublik Deutschland steht fest, daß Art. ... nicht erlaubt, in eben dieser für Gestalt und Funktion der Bundesrepublik Deutschland ausschlaggebenden Frage durch einfaches Gesetz das wieder zu nehmen, was Art. ... bewußt und unter Inkaufnahme schwerwiegender Folgen und um prinzipieller politischer Ziele willen als eine Vorleistung auf die deutsche Gesamtstaatlichkeit gewährt."

[88]) So in einem Artikel der *Diplomatischen Korrespondenz*, abgedruckt im *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung*, Nr. 83 vom 5. Mai 1954, Seite 735, und offensichtlich im Anschluß daran der holländische Delegierte des Europarats *van der Goes van Naters* zur Begründung seines Planes vor der Beratenden Versammlung des Europarats in Straßburg am 26. Mai 1954, Protokoll, AS (6) CR 8, Abschnitt 122—125.

[89]) „Das Bonner Grundgesetz und die Saar" in: *Sozialdemokratischer Pressedienst* vom 6. Mai 1954 — P/IX/103.

[90]) Im Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Anm. II, 1 zu Art. 24.

[91]) Ebenda.

[92]) *Schneider:* „Die rechtlichen Probleme einer Saarlösung", a. a. O., S. 40.

[93]) Die Frage, ob eine solche Aenderung des Art. 23 Satz 2 selbst mit verfassungsändernder Zweidrittelmehrheit möglich wäre — das wird teilweise bestritten —, kann dahingestellt bleiben.

[94]) Im Ergebnis zustimmend: Besprechung in: *Deutsches Verwaltungsblatt*, 1954, Seite 322/323.

[95]) R. *Becker*/*H. Schneider;* „Warum Nein zum Naters-Plan?", Comel-Verlag Köln, 1954.

[96]) Dr. H. *Schneider:* „Lösungsvorschläge zur Saarfrage", „Stimmen der deutschen Saaropposition", Heft 2, herausgegeben vom Deutschen Saarbund e. V., Bonn, Königstraße 17a.

Dokumentarischer Anhang

Auszug aus dem Bericht des Außenpolitischen Ausschusses der französischen Nationalversammlung zur Ratifizierung des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft

Bericht von Georges Bidault, Minister für auswärtige Angelegenheiten, über die „saarländische Vorbedingung"

erstattet vor dem Außenpolitischen Ausschuß am 9. Juni 1954

Die Frage der Europäisierung der Saar hat eine besonders wichtige Bedeutung von dem Tage ab angenommen, an welchem Herr René Mayer, als designierter Ministerpräsident, in seiner Investitur-Erklärung am 6. Januar 1953 vor der Nationalversammlung bekanntgab, der Augenblick sei gekommen, wirksame Verhandlungen wieder aufzunehmen, um das europäische Statut der Saar festzusetzen. Die Bestimmung dieses Statuts, fügte er hinzu, ist eine notwendige Vorbedingung zu jeder Ratifikation des Deutschlandvertrages und des Vertrags über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft.

Herr Laniel nahm seinerseits in seiner Investitur-Erklärung vom 26. Juni 1953 ebenfalls eine ähnliche oder gleiche Haltung ein, indem er ankündigte, das Parlament würde sich erst über das Projekt der Verteidigungsgemeinschaft zu entscheiden haben, wenn die Gewißheit einer Regelung der Saarfrage erlangt sei. In seiner Rede vor der Nationalversammlung am 24. November 1953 versicherte Herr Laniel von neuem folgendes: „Der Gedankenaustausch, den unser Hoher Kommissar und der Kanzler kürzlich in Bonn hatten, und die Besprechungen, die der Herr Minister für auswärtige Angelegenheiten bald selbst mit dem Regierungschef der Bundesrepublik haben wird, entsprechen dem Bestreben, das seit beinahe einem Jahr von der Regierung des Herrn Präsidenten Mayer und der meinigen an den Tag gelegt wurde, die Ratifizierung der schwebenden europäischen Verträge von der vorherigen Regelung des Saarproblems abhängig zu machen."

Dieser Gedanke der Europäisierung der Saar, welche natürlich gebunden ist an jede französisch-deutsche Regelung der Saar-Frage, ist aber nicht mit den Erklärungen

entstanden, an die ich soeben erinnert habe. Jede Politik mit der Absicht der Organisierung Europas, die an sich nicht ohne eine Annäherung zwischen Frankreich und der Bundesrepublik vorstellbar ist, verlangt, daß das durch die Saarfrage aufgeworfene Problem eine Lösung findet, die gleichermaßen annehmbar ist — und ich würde selbst sagen, in erster Linie —, für die saarländische Bevölkerung selbst und für die beiden großen nächst interessierten Länder.

Niemand könnte sich tatsächlich eine ernsthafte und dauerhafte Verständigung im Westen des Kontinents vorstellen, solange ein derartig ernster Streitpunkt und Grund zur Bitterkeit bestehen bleiben würde. Es ist hier angebracht, daran zu erinnern, daß es die französische Regierung war, welche schon 1952 den ersten Anstoß gab, mit der Bundesregierung Besprechungen über die Saarfrage aufzunehmen. Am 23. Juli 1952 legte der Ministerrat am Vorabend der Konferenz der Minister für auswärtige Angelegenheiten der sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Paris die Stellungnahme Frankreichs mit den folgenden Worten fest: Ich zitiere: „Der Sitz der Gemeinschaft wird in Saarbrücken errichtet werden, sobald das saarländische Territorium mit der Zustimmung der saarländischen Bevölkerung ein von den interessierten Staaten verbürgtes europäisches autonomes Statut erhalten hat."

Die Verhandlungen, die daraufhin zwischen Herrn Robert Schuman und Staatssekretär Hallstein zur Festlegung eines europäischen Statuts aufgenommen wurden, führten zu keinem Ergebnis, und am 30. November fanden die saarländischen Wahlen unter den außerordentlich befriedigenden Bedingungen statt, die jeder in Erinnerung hat. Das an diesem Tage ermittelte Wahlergebnis hat nicht allein das Vertrauen der saarländischen Bevölkerung zu Herrn Hoffmann und zu seiner Regierung offenbart und nicht nur diejenigen offensichtlich Lügen gestraft, die behaupten, daß die durch ihren Hohen Kommissar, Herrn Grandval — und ich lege Wert darauf, ihm meine Anerkennung auszusprechen —, verkörperte französische Politik einen falschen Weg eingeschlagen hätte und unter Mißachtung der Stimmung der öffentlichen Meinung betrieben würde, sondern diese Wahl hat auch wegen der Umstände, unter denen sie erfolgte, bewiesen, daß die Saar sowohl durch die Erklärungen ihrer leitenden Männer wie auch durch die Stimme ihrer Bevölkerung wünscht, in irgendeiner Art, angesichts eines drohenden Bruchs zwischen Frankreich und Deutschland, die Rolle eines Elements der Versöhnung, einer Art von Bindeglied anvertraut zu erhalten.

Die französische Regierung mußte eine derartige Auffassung berücksichtigen, die sich übrigens mit den großen Linien der von ihr verfolgten Politik deckt. Die Konventionen, die sie am 20. Mai 1953 mit der saarländischen Regierung abgeschlossen hat, heben hervor, daß die Europäisierung der Saar das Endziel bleiben muß. Dieses Verlangen drückt sich in der Präambel zur Allgemeinen Konvention aus, welche die Andeutung auf den gemeinsamen Wunsch der französischen und saarländischen Regierung enthält, die Ausarbeitung eines europäischen Statuts für die Saar zu fördern.

Auf einer anderen Ebene wird die saarländische Frage ebenfalls aufgegriffen. Der Europarat hat sich im September 1952 mit der Saarfrage befaßt, das ist ein Ereignis von außerordentlicher Bedeutung. Ein Jahr später nahm die Beratende Versammlung, indem sie einen von dem holländischen Abgeordneten van der Goes van Naters vorgelegten Plan über das europäische Statut der Saar in Erwägung zog, mit 84 gegen 8 Stimmen und 2 Stimmenthaltungen eine Empfehlung an, welche einerseits Frankreich und die Bundesrepublik einlud, ihre zweiseitigen Verhandlungen wieder aufzunehmen, und andererseits die Einberufung einer Konferenz für 1954 vorsah, deren Aufgabe es sein sollte, die gegebenenfalls zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossenen Verträge zu verbürgen und eine Lösung der Fragen zu suchen, die noch zu regeln verbleiben.

Außerdem beschloß die Versammlung in Straßburg, daß die Kommission für Allgemeine Angelegenheiten die Prüfung des van Naters-Plans weiterverfolgen sollte. Am 20. April 1954 sprach sich die Kommission für Allgemeine Angelegenheiten zugunsten dieses Dokuments aus, welches übrigens infolge wichtiger Verbesserungen erheblich verändert worden war. Es ist wichtig zu erwähnen, daß der Beschluß einmütig gefaßt worden ist, außer einer Ablehnung und einer Stimmenthaltung, beide von deutscher Seite.

Schließlich hat vor einigen Tagen die Versammlung selbst, aus dem Bestreben heraus, es den französischen und deutschen Unterhändlern zu ermöglichen, unmittelbar zu einer Uebereinkunft zu gelangen, die endgültige Erörterung des Vorschlags der Kommission für Allgemeine Angelegenheiten bis zum September verschoben.

Es war gerade in dem Augenblick, als der unter der Leitung des Europarats ausgearbeitete und allgemein „van Naters-Bericht" genannte Plan begann, Autorität zu erlangen, daß der Kanzler Adenauer mir am 24. September 1953 vorschlug, die zweiseitigen Besprechungen wieder aufzunehmen. Doch haben diese Verhandlungen, die in Bonn bis Ende 1953 stattfanden, und die beiden Unterredungen, die ich am 28. November in Den Haag und am 12. Dezember in Paris mit Herrn Adenauer hatte, es nicht erlaubt, einen wesentlichen Fortschritt zum Abschluß eines Uebereinkommens festzustellen. Während der Vorbereitung der Konferenz in Berlin und während der ganzen Zeit dieser Verhandlungen waren die Besprechungen dann vertagt worden.

Das Datum des 9. März 1954 bedeutet im Verlauf dieser Entwicklung einen Augenblick, den ich als entscheidend ansehe. Im Verlaufe einer neuen Besprechung an diesem Tage in Paris mit Herrn Adenauer waren wir beide übereingekommen, den van Naters-Plan als Grundlage der Erörterungen anzunehmen. Ich unterrichtete gleichzeitig Herrn Adenauer, daß ein Entwurf eines französisch-deutschen Protokolls, welches ihm gerade übergeben worden war, die französische Stellungnahme zu bestimmten Punkten genau angebe.

Seitdem haben Herr Maurice Schumann und Staatssekretär Hallstein sich oft in vielen Wochen getroffen, in der Absicht, einen Abschluß zu finden. Aus Gründen, die Sie verstehen werden, enthalte ich mich, die Art zu würdigen, in welcher der französische Unterhändler sich seiner Aufgabe entledigt hat. Ich werde niemanden überraschen, wenn ich hervorhebe, daß sein deutscher Gesprächspartner Zuflucht genommen hat zu allen Mitteln einer ausgedehnten Dialektik, um die Bestimmungen des Berichts des Europarats zu seinen Gunsten auszulegen. Dieses Streitgespräch, so freundschaftlich und höflich es auch immer geblieben ist, war darum doch nicht

weniger straff und ernst. Dadurch hat es besser als alle vorausgegangenen Erörterungen gestattet, gerade wegen der Erörterungen von Einzelfragen, in welche man eintreten konnte, die Uebereinstimmung in einer großen Anzahl von Punkten des van Naters-Plans festzustellen, die Schwierigkeiten zu umreißen und dadurch die Punkte der Uneinigkeit abzusondern.

Diese Arbeit wurde fortgesetzt und ergänzt während der Besprechungen, die Herr P. H. Teitgen, der mich auf der Zusammenkunft des Ministerkomitees des Europarats in Straßburg im Mai vertrat, mit dem Kanzler hatte, und zwar in einer Atmosphäre, die ihm zu würdigen erlaubte, wie groß in den Kreisen des Europarats die Sorge war, zu einem Abschluß zu gelangen.

Der Wunsch, den wir selbst dieserhalb hegen, bedeutet aber nicht, daß wir schon jetzt annehmen, das Uebereinkommen sei erreicht. Wenn ich auch nichts unterlassen will, um endlich eine Verhandlung, deren außerordentliche Schwierigkeit nicht unterschätzt werden darf, an deren Erfolg aber gleichzeitig so viele Hoffnungen und Möglichkeiten hängen, zum Abschluß zu bringen, so besteht tatsächlich doch noch eine gewisse Anzahl von Fragen, deren Wichtigkeit in meinen Augen zu groß ist, als daß sie entweder bestritten oder im Dunkeln gelassen werden könnten; meine Absicht ist es nicht, vor Ihnen jetzt und in seinen letzten Modalitäten einen Plan zu zergliedern, welcher jetzt ziemlich allgemein bekannt ist.

Er enthält als grundlegendes Prinzip, die Saar mit einem europäischen Statut zu versehen. Sie soll hinfort unter den Schutz politischer europäischer Institutionen gestellt werden, welche im Gebiet selbst durch einen europäischen Kommissar vertreten sein werden. Daraus folgt, daß die Regierung der Bundesrepublik ihre Zustimmung zu der Abtrennung des Saargebietes von Deutschland geben wird.

Ich lasse mich nicht weiter über die Tragweite des van Naters-Planes aus. Er interessiert uns in erster Linie in wirtschaftlicher Beziehung. Die Vorsichtsmaßregeln, die in dem Plan in Aussicht genommen sind, um die französisch-saarländische Wirtschaftsunion zu schützen, können uns nicht vollständig zufriedenstellen. Das ist eine der bedenklichsten Seiten des Problems, über welches die Verhandlungen noch andauern.

Eine unserer wesentlichsten Sorgen im Laufe dieser Verhandlungen war und bleibt es, dem zukünftigen Regime solche Eigenschaften zu verleihen, daß es weder angezweifelt noch abgeändert werden kann.

Der van Naters-Plan hat nach unserer Ansicht den grundsätzlichen Nachteil, die Europäisierung der Saar der Errichtung der politischen Gemeinschaft unterzuordnen. Solange diese nicht errichtet sein wird, würde sich das Saargebiet in einer Uebergangssituation befinden, die politisch schlecht zu bestimmen und deshalb beunruhigend ist. Zweifelsohne würde der Europarat in dieser Anfangsperiode über eine gewisse Zuständigkeit verfügt haben. Es verbleibt aber nichtsdestoweniger, daß die Gesamtheit des Problems Gefahr läuft, in Frage gestellt zu werden, entweder, wenn die politische Gemeinschaft niemals errichtet würde, oder im Augenblick ihrer Errichtung.

Die Anregung des Herrn van Naters, der selbst nahegelegt hat, seinen Text abzuändern, und die Besprechungen, die hauptsächlich über diesen Punkt zwischen Herrn P. H. Teitgen und dem Bundeskanzler stattfanden, haben es erlaubt, die Lage zu unserem Vorteil zu verbessern und uns einer Lösung zu nähern.

Worin soll diese nach unserer Ansicht bestehen?

Gegenwärtig sind drei Zeitabschnitte vorgesehen. Der erste würde der des Europarats sein, der zweite derjenige der Versammlung, die mit der demokratischen Kontrolle der bestehenden oder in Erörterung befindlichen Gemeinschaften beauftragt wäre, der dritte derjenige der politischen Gemeinschaft selbst.

Aber von der ersten Etappe an wird das Saargebiet ein europäisches Statut erhalten, welches in der dritten Etappe die Europäisierung des Gebietes herbeiführen wird. Auf der anderen Seite ist jede Etappe ein für sich endgültig abgeschlossener Vorgang, bis die nächste Etappe verwirklicht ist. Das bedeutet, daß wir uns in jedem Fall in einem Entwicklungsprozeß befinden, der kein Zurück kennt, und daß niemand aus einer Verzögerung, die beispielsweise bei der Bildung des vorgesehenen europäischen Parlaments sehr leicht eintreten kann, ein Argument herleiten könnte, um die Gültigkeit des Statuts zu bestreiten, das tatsächlich schon besteht.

Endlich handelt es sich für uns nicht allein darum, Herr des Zeitpunktes zu bleiben, an welchem die politische Gemeinschaft in Kraft gesetzt wird, sondern auch in nichts die Form zu präjudizieren, welche sie annehmen wird.

Indessen scheinen uns diese Bestimmungen noch nicht ausreichend, und sie müssen deshalb ergänzt werden durch eine internationale Garantie. In dieser Beziehung befriedigt uns der Bericht der Kommission für Allgemeine Angelegenheiten vollständig. Wir messen den Verpflichtungen eine besondere Bedeutung bei, die Großbritannien und die Vereinigten Staaten übernehmen, um das Statut zu garantieren und auch über den Abschluß eines eventuellen Friedensvertrages hinaus zu unterstützen. Die Regierung der Bundesrepublik wird für ihren Teil bis zum Friedensvertrag gebunden sein.

Der van Naters-Plan sieht u. a. vor, daß die deutsche Regierung ihre Zustimmung zur Verpflichtung der angelsächsischen Mächte gibt. Das ist eine Bestimmung, die ernstliche innere Schwierigkeiten in der Bundesrepublik hervorrufen kann. Ich glaube, daß, wenn wir im übrigen zufriedengestellt werden, es nicht erforderlich sein wird, auf diesen besonderen Punkt zu bestehen, zumal der ein wenig theoretische Charakter dieses Problems Ihnen nicht entgangen sein dürfte. Wenn ein Vertrag zustande kommen sollte — und man darf niemals die Hoffnung aufgeben, dies zu erreichen —, wird die Zeit genügend gearbeitet haben, damit wir in ihm den sichersten Bürgen für den Zustand der Dinge finden, die in Kraft sein werden. Dazu kommt noch unsere Sorge, zu erreichen, daß für das saarländische Regime klar bestimmt wird, daß zu keiner Zeit Einwirkungen von außerhalb vorgenommen werden können, welche in irgendeiner Form politische Parteien und Vereinigungen unterstützen, deren Handlungen gegen die Aufrechterhaltung des Statuts gerichtet sind.

Es handelt sich hier um zusammenhängende Maßnahmen, die geeignet sind, uns wie auch den Saarländern die notwendige Beruhigung zu geben. Ich bin entschlossen — soweit einzelne von ihnen umstritten sind —, alles zu tun, um sie in die Vereinbarung aufnehmen zu lassen.

Ich werde ebensosehr danach streben, daß die Auto-

nomie der saarländischen Regierung gesichert wird. Diese, um mit Präsident Hoffmann zu beginnen, hat uns sehr oft und wiederholt Beweise ihres Vertrauens gegeben, so daß es uns Herzenssache ist, ihre Interessen zu verteidigen, die übrigens auch die unsrigen sind. Es muß für alle klar sein, daß der zukünftige europäische Kommissar nur begrenzte Aufgaben haben wird und daß saarländische Regierung und Parlament über die gesamte Macht verfügen werden, die nicht besonders auf die europäischen Einrichtungen übertragen ist.

Ich komme jetzt zur wirtschaftlichen Seite des Problems. Wir können weder auf die Währungs- und Zollgemeinschaft noch auf die Wirtschaftsunion, die sich daraus ergibt, verzichten; es sei denn im Rahmen einer europäischen Wirtschaftsunion, die mindestens die sechs Länder umfassen müßte, die der Gemeinschaft für Kohle und Stahl angehören. Diese Stellungnahme enthält schon der Artikel 17 der Allgemeinen französisch-saarländischen Konvention vom 30. Mai 1953, der bestimmt, daß bis zur Verwirklichung der währungs- und zollmäßigen Integration Europas die Währungs- und Zollunion und die daraus hervorgehende Wirtschaftsunion aufrechtzuerhalten sind.

Der Artikel des van Naters-Plans, der sich mit den wirtschaftlichen Fragen befaßt, ist nicht bestimmt und deutlich genug. Das haben wir schon von Anfang der Verhandlungen an erklärt und in aller Klarheit zu erkennen gegeben, daß es sich hierbei um einen grundlegenden Gedanken unserer Politik handelt, über welchen keine Zweideutigkeiten bestehen bleiben dürfen.

Herr Maurice Schumann und darauf Herr P. H. Teitgen in Straßburg hatten versucht, eine Abänderung des ursprünglichen Wortlauts unter Bedingungen zu erreichen, die vereinbar wären mit unserer grundsätzlichen Stellungnahme und mit dem wohlverstandenen Interesse unserer nationalen Wirtschaft. Die Besprechungen über diesen Punkt sind übrigens nicht vergeblich gewesen, und ich habe die gute Hoffnung, daß Herr Adenauer die Berechtigung unserer Forderungen anerkennen wird. Unsererseits sind wir bereit, uns mit einer Ausdehnung des deutsch-saarländischen Warenverkehrs einverstanden zu erklären; wir sind bereit, unter Berücksichtigung des Rhythmus der wirtschaftlichen europäischen Einigung durch den Abschluß französisch-deutsch-saarländischer Verträge zuzugestehen, daß die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und dem Saargebiet darauf ausgerichtet werden, sich den französisch-saarländischen Beziehungen anzugleichen. Am Ende dieser Entwicklung würde der im Artikel 17, den ich vorhin erwähnt habe, enthaltene Grundsatz Anwendung finden; es ist aber notwendig, daß die Begriffe des Schutzes und der Progressivität nicht in Zweifel gezogen werden können.

Der Wortlaut des Uebereinkommens muß bestimmen, daß der Umfang des deutsch-saarländischen Warenaustausches niemals ein derartiger sein wird, daß er die Wiedererrichtung einer Zollgrenze zwischen Frankreich und der Saar zur Folge hätte, noch daß die Lage, die daraus entstehen könnte, eine derartige wäre, daß sie ernstlich die Zahlungsbilanz zwischen der Franc-Zone — Saargebiet mit einbegriffen — und Deutschland beeinflußt.

Uebrigens werden in einem Vertrag zwischen Frankreich und der Saar über die wirtschaftliche Zusammenarbeit die Grundsätze wieder aufgenommen, auf welche sich gegenwärtig die französisch-saarländische Union gründet.

Was die Gruben betrifft, so erkennt der van Naters-Plan ihr Eigentum dem Saarland zu. Dieses würde die Verwaltung übernehmen. Ich habe allen Grund zu der Annahme, daß die saarländische Regierung Gewicht darauf legt, die jetzige französisch-saarländische Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten.

Das ist die Lage. Wenn auch Fragen der Uneinigkeit bestehen, so scheint das Uebereinkommen doch näher zu sein, als es jemals war. Ich habe mir vorgenommen, bald Herrn Adenauer zu treffen, um mit ihm die Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, die noch bestehen, und um uns über das Dokument zu verständigen, welches die sogenannte „Vorbedingung Saar" überwindet.

Nach meiner Auffassung muß dieses Dokument ein genügend vollständiges und bestimmtes sein, damit die Verhandlungen mit der Absicht wieder aufgenommen werden, den Vertrag selbst zu entwerfen, und damit wir vor Ueberraschungen und Mißverständnissen geschützt sein werden.

Die deutschen und französischen Unterhändler — und diese im vollkommenen Einvernehmen mit ihren saarländischen Kollegen — sollen dann keine andere Aufgabe haben, als die erreichten Uebereinkommen über grundlegende Fragen in die geeignete Form zu bringen und die untergeordneten Fragen zu regeln. Der derartig erarbeitete Text würde einer Konferenz vorgelegt werden, die, außer den drei vornehmlich Interessierten, namentlich aus den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den Vertretern Großbritanniens und den Vereinigten Staaten zusammengesetzt ist. Die Konferenz würde nach unserer Ansicht nur die Bestimmungen des Vertrags-Entwurfs zu Protokoll zu nehmen und zu bestätigen haben; ihre Mitwirkung würde darum nicht weniger von Bedeutung sein, weil der französisch-deutsche Vertrag bei seiner Entstehung eine europäische und internationale Bestätigung erhalten würde.

Ich füge hinzu, daß der Europarat, der in dieser Angelegenheit sehr tätig gewesen ist, durch den Präsidenten des Ministerkomitees — er wird die Konferenz leiten — teilnehmen wird, ebenso in beratender Eigenschaft auch Vertreter des Generalsekretariats und der Versammlung in Straßburg.

Der Vertrag muß danach die Zustimmung der saarländischen Bevölkerung durch einen Volksentscheid erhalten.

Auf diese Weise würde ein im höchsten Grade verwickeltes und heikles Problem seine Regelung sehr zum Wohlergehen der Saar, im Interesse der Befriedung unserer Ostgrenze und der europäischen Sache finden.

DOKUMENTATION

9. JAHR | 5. NOVEMBER 1954 | 21. FOLGE

Die Ergebnisse der deutsch-französischen Verhandlungen in Paris vom 19. bis zum 23. Oktober 1954

Vorbemerkung

Parallel mit den Konferenzen über die Aufhebung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland sowie über die Einbeziehung der Bundesrepublik in das westliche Verteidigungssystem, die vom 20. bis zum 23. Oktober 1954 in Paris abgehalten wurden, fanden zwischen Bundeskanzler Adenauer und Ministerpräsident Mendès-France zweiseitige deutsch-französische Verhandlungen statt, deren Ziel die Regelung der Saarfrage und die Verstärkung der deutsch-französischen Zusammenarbeit war. Ueber die im Verlaufe der Konferenzen abgeschlossenen mehrseitigen Verträge wird das Europa-Archiv in der nächsten Folge berichten; gleichzeitig wird der Wortlaut der wichtigsten Dokumente veröffentlicht werden.

Das Abkommen über das Statut des Saarlandes, das von Ministerpräsident Mendès-France im Laufe der Verhandlungen ausdrücklich als „conditio sine qua non" für die Unterzeichnung der übrigen Vertragswerke bezeichnet wurde, ist am 23. Oktober in Paris unterzeichnet worden. Gleichzeitig unterzeichneten die beiden Regierungschefs ein Kommuniqué über die übrigen im Verlaufe der Verhandlungen getroffenen Vereinbarungen. Von den in diesem Kommuniqué erwähnten weiteren Vereinbarungen wurden am gleichen Tage unterzeichnet:

1. *ein Kulturabkommen (vgl. Abschnitt II des Kommuniqués),*
2. *ein Abkommen über die Regelung gewisser Probleme, die sich aus der Deportation aus Frankreich ergeben (vgl. Abschnitt III des Kommuniqués),*
3. *ein Abkommen über die Kriegsgräber des Krieges 1939/45 (vgl. Abschnitt III des Kommuniqué).*

Die in Abschnitt I des Kommuniqués erwähnten Verhandlungen über wirtschaftliche Zusammenarbeit und über die mit den alten deutschen Warenzeichen zusammenhängenden Fragen sollen im Laufe des Monats November 1954 aufgenommen werden.

Das Europa-Archiv veröffentlicht im folgenden den Wortlaut des deutsch-französischen Kommuniqués und des Saarabkommens. Das Kulturabkommen wird in einer künftigen Folge des Europa-Archivs veröffentlicht werden. Der Wortlaut der Abkommen über die aus der Deportation entstandenen Fragen und über die Kriegsgräber ist aus dem Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 204 vom 28. Oktober 1954, S. 1816—1819, zu ersehen.

Das deutsch-französische Kommuniqué über wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit

Die am 19. Oktober in La Celle-St. Cloud begonnenen und am Rande der Pariser Konferenz weitergeführten Besprechungen zwischen Bundeskanzler Adenauer und Ministerpräsident Mendès-France erstreckten sich auf die Gesamtheit der die deutsch-französischen Beziehungen betreffenden Fragen.

In der Ueberzeugung, daß eine enge Zusammenarbeit zwischen ihren beiden Ländern einen wesentlichen Beitrag zum Aufbau Europas und des Friedens bilden wird, haben sich die beiden Regierungen nicht nur über die Frage der Saar, sondern auch über folgende Probleme geeinigt:

I.

Zwischen beiden Regierungen wurde grundsätzliches Einverständnis über eine breite deutsch-französische wirtschaftliche Zusammenarbeit erzielt. Mit Genugtuung wurde festgestellt, daß der deutsch-französische Warenverkehr sich in den letzten Jahren ständig aufwärts entwickelt und einen Rekordstand erreicht hat. Gemeinsam wurden geeignete Maßnahmen erörtert, um nicht nur den Warenaustausch auf der erreichten Höhe zu stabilisieren, sondern zu einer weiteren Entwicklung der Außenhandelsumsätze zu gelangen. Von beiden Seiten wurde zur Erreichung dieses Zieles die Aufnahme von Verhandlungen über langfristige handelspolitische Abmachungen als wünschenswert erkannt. Auf der Grundlage dieser Abmachungen sollten langfristige Abschlüsse hauptsächlich über gewisse Agrar-Erzeugnisse zustande kommen, namentlich über Getreide und in einem späteren Zeitpunkt über Zucker. Was insbesondere das Getreide angeht, soll den aus der gegenwärtigen Lage sich ergebenden vergrößerten Möglichkeiten im Laufe der für den Monat November dieses Jahres vorgesehenen Wirtschaftsverhandlungen Rechnung getragen werden. Im gleichen Geiste der Zusammenarbeit haben die beiden Regierungen die Möglichkeiten der Bildung eines „deutsch-französischen Wirtschafts-Komitees" und die Gründung einer paritätischen deutsch-französischen Handelskammer in Aussicht genommen. Ferner war man sich darüber einig, daß eine gemeinsame Regelung der Fragen des Niederlassungsrechts der Entwicklung des Warenaustausches förderlich sei.

Die mit den alten deutschen Warenzeichen zusammenhängenden Fragen werden in gemeinsamem Einvernehmen im Anschluß an eine Zusammenkunft von Sachverständigen geregelt werden, die in einigen Tagen stattfinden soll.

Transport- und Verkehrsprobleme, namentlich die durch die Moselkanalisierung aufgeworfenen Fragen, werden Gegenstand weiterer Besprechungen sowie einer späteren Prüfung im Benehmen mit den anderen interessierten Ländern sein. Schließlich war man sich in dem Wunsche

einig, gemeinsame Unternehmen sowie deutsche und französische Investitionen in Europa und Uebersee zu fördern, um zur Entfaltung der Wirtschaftskräfte dieser Gebiete ebenso wie zur Steigerung und Rationalisierung ihrer Produktion beizutragen. Solche gemeinsamen Vorhaben sollen der Mitwirkung anderer Länder, insbesondere aber den Mitgliedstaaten der Westeuropäischen Union, weit geöffnet sein.

Eine solche im Hinblick auf das gemeinsame Ziel wirtschaftlicher Expansion in Aussicht genommene Zusammenarbeit, die sich inbesondere auch auf neue Aufgaben, die an die Industrie herantreten, erstrecken soll, wird in jeder Weise dem Gesamtinteresse dienen, indem sie zu einer Verbreiterung der inneren und äußeren Märkte, zu einer Steigerung des Verbrauchs und zu einer Erhöhung des Lebensstandards beiträgt.

II.

In der Ueberzeugung, daß eine möglichst enge Zusammenarbeit zwischen dem deutschen und dem französischen Volk auf kulturellem Gebiet das wechselseitige Verständnis wesentlich fördert und damit der Sache des Friedens und des Vereinten Europa dient, sind die beiden Regierungen übereingekommen, ein Kulturabkommen zu schließen, in dem folgende Gegenstände behandelt werden:

1) Austausch von Professoren, Gelehrten, Lektoren, Assistenten, Studenten, Schülern, Technikern und Lehrlingen.

Zur Förderung dieses Austauschprogramms werden beide Regierungen Stipendien und Beihilfen für Staatsangehörige des anderen Teiles zur Verfügung stellen, Ferienkurse für Lehrpersonal, Studenten und Schüler des anderen Teiles einrichten und die Zusammenarbeit von Jugendverbänden begünstigen.

2) Verstärkung der Lehrgänge für den Unterricht in Sprache und Kultur des anderen Landes an Universitäten und Schulen, um allen Studenten und Schülern soweit wie möglich die Wahl dieser Sprache zu erlauben.

3) Wechselseitige Förderung bestehender oder noch zu gründender kultureller Einrichtungen wie Hochschulinstitute, Studienzentren, Kulturinstitute und Schulen.

4) Erleichterung in der gegenseitigen Anerkennung von Prüfungen und Zeugnissen.

5) Förderung der Veranstaltung von Vorträgen, Konzerten und Ausstellungen, Theater- und Filmvorführungen, Rundfunk- und Fernsehsendungen sowie der Verbreitung von Büchern, Zeitschriften und anderen Veröffentlichungen kulturellen Charakters.

6) Bemühungen, in allen Zweigen des Unterrichtswesens, insbesondere in Lehrbüchern, Fragen, die den anderen Teil berühren, sachlich darzustellen.

7) Wechselseitige Konsultierung zur Wahrnehmung gemeinsamer kultureller Interessen im Ausland.

Es wird ein Ständiger Gemischter Ausschuß gebildet, in den jede Regierung Persönlichkeiten des kulturellen Lebens sowie offizielle Vertreter in gleicher Anzahl entsendet.

Der Ausschuß hat die Aufgabe, Fragen, die sich bei der Durchführung des Abkommens ergeben, zu lösen sowie die besten Wege zur Erreichung der im Abkommen enthaltenen Ziele zu suchen und den beiden Regierungen Vorschläge über den Ausbau der kulturellen Beziehungen zu unterbreiten.

III.

Die beiden Regierungen haben ein Abkommen über die Regelung gewisser, aus den Deportierungen entstandener Fragen geschlossen, das sich insbesondere auf die Ueberführung der Leichen und auf den Besuch und die Instandhaltung der Weihestätten der Deportierung bezieht.

Bundeskanzler Adenauer und der französische Regierungschef haben auch ein Abkommen über die Instandhaltung der deutschen Kriegsgräber in Frankreich abgeschlossen.

Quelle: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Mitteilung an die Presse Nr. 1195/54 vom 26. Oktober 1954.

Das deutsch-französische Abkommen über das Statut der Saar

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und
Die Regierung der Französischen Republik,
die letztere, nachdem sie die Saarländische Regierung konsultiert und nachdem sie deren Zustimmung erlangt hat,

sind in dem Bestreben, die saarländische Wirtschaft in weitestem Umfang zu entwickeln und jeden Anlaß zu Streitigkeiten in den gegenseitigen Beziehungen zu beseitigen, über folgende Grundsätze einig geworden, die die Grundlage einer Lösung der Saarfrage bilden werden.

I.

Ziel der ins Auge gefaßten Lösung ist es, der Saar im Rahmen der Westeuropäischen Union ein europäisches Statut zu geben. Nachdem dieses Statut im Wege der Volksabstimmung gebilligt worden ist, kann es bis zum Abschluß eines Friedensvertrages nicht mehr in Frage gestellt werden.

II.

Ein europäischer Kommissar nimmt die Vertretung der Saarinteressen auf dem Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten und der Landesverteidigung wahr. Der Kommissar überwacht die Beachtung des Statuts. Der Kommissar wird vom Ministerrat der Westeuropäischen Union ernannt. Er ist diesem Rat verantwortlich. Der Kommissar darf weder Franzose noch Deutscher noch Saarländer sein. Bei der Mehrheit, mit der er ernannt wird, müssen sich die Stimmen Frankreichs und der Bundesrepublik Deutschland befinden, auch die Zustimmung der Saar ist erforderlich. Der Kommissar unterbreitet jährlich dem Ministerrat einen Rechenschaftsbericht, der von diesem der Versammlung der Westeuropäischen Union zugeleitet wird.

Soweit der Ministerrat in bezug auf das Saarstatut Aufgaben zu erfüllen hat, entscheidet er mit einfacher Mehrheit.

III.

Die beiden Regierungen werden den anderen beteiligten europäischen Regierungen vorschlagen, die Wahrnehmung der Interessen der Saar bei den europäischen Organisationen folgendermaßen zu regeln:
a) Europarat:

1) Ministerkomitee: Der Kommissar nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
2) Beratende Versammlung: saarländische Vertretung unverändert.

b) Montangemeinschaft:

1) Besonderer Ministerrat:
   a — wenn die Außenminister tagen, wird die Saar durch den Kommissar vertreten;
   b — wenn andere Minister tagen, wird die Saar mit Stimmrecht durch ihren zuständigen Minister vertreten.
2) Gemeinsame Versammlung: 3 Abgeordnete werden vom Saarlandtag gewählt. Die französische Vertretung bleibt zahlenmäßig den Vertretungen Italiens und der Bundesrepublik Deutschland gleich, wie es in Artikel 21 des Vertrages über die Gründung der Montangemeinschaft vorgesehen ist.

c) Westeuropäische Union:

1) Ministerrat: Der Kommissar nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
2) Parlamentarische Vertretung: Die Versammlung der Westeuropäischen Union umfaßt die saarländischen Delegierten zur Beratenden Versammlung des Europarats.

IV.

Die beiden Regierungen werden vorschlagen, daß die Teilnahme der Saar an der europäischen Verteidigung in einem Vertrag im Rahmen der Westeuropäischen Union festgelegt wird und daß in Fragen, die die Saar betreffen, SACEUR stets in enger Zusammenarbeit mit dem Kommissar handelt.

V.

Auf allen Gebieten, auf denen das Statut nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Kommissars vorsieht, sind die Regierung und die Organe der Saar ausschließlich zuständig.

VI.

Die politischen Parteien, die Vereine, die Zeitungen und die öffentlichen Versammlungen werden einer Genehmigung nicht unterworfen.

Sobald das europäische Statut durch Volksabstimmung gebilligt ist, kann es bis zum Abschluß eines Friedensvertrages nicht in Frage gestellt werden.

Jede von außen kommende Einmischung, die zum Ziele hat, auf die öffentliche Meinung an der Saar einzuwirken, insbesondere in Form der Beihilfe oder der Unterstützung für politische Parteien, für Vereinigungen oder die Presse, wird untersagt.

VII.

Nimmt die Saarbevölkerung das gegenwärtige Statut durch Volksabstimmung an, so hat dies nachstehende Verpflichtungen für die Saar zur Folge:

a) die Saarregierung muß die Bestimmungen des Statuts einhalten;
b) es muß alles Erforderliche geschehen, damit die verfassungsmäßigen Organe der Saar an der saarländischen Verfassung die durch die Annahme des europäischen Statuts notwendig gewordenen Aenderungen vornehmen;
c) die Saarregierung hat innerhalb von drei Monaten die Wahl eines neuen Landtags herbeizuführen.

VIII.

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreichs verpflichten sich, das Statut der Saar bis zum Abschluß eines Friedensvertrages aufrechtzuerhalten und zu garantieren.

Die beiden Regierungen werden die Regierungen des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika bitten, die gleiche Verpflichtung einzugehen.

IX.

Bestimmungen im Friedensvertrag über die Saar unterliegen im Wege der Volksbefragung der Billigung durch die Saarbevölkerung; sie muß sich hierbei ohne irgendwelche Beschränkungen aussprechen können.

X.

Die in Artikel I vorgesehene Volksabstimmung findet drei Monate nach Inkrafttreten der Bestimmungen, die im ersten Absatz von Artikel VI vorgesehen sind, statt.

XI.

Die beiden Regierungen werden gemeinsam alle Anstrengungen machen, die notwendig sind, um der saarländischen Wirtschaft Entwicklungsmöglichkeiten im weitesten Umfange zu geben.

XII.

A — Die Grundsätze auf denen die französisch-saarländische Wirtschafts-Union gegenwärtig beruht, werden in ein Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit aufgenommen, das zwischen Frankreich und der Saar abgeschlossen wird und den folgenden Bestimmungen Rechnung trägt.

B — Bezüglich der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Saar ist das Ziel zu erreichen, gleichartige Beziehungen zu schaffen, wie sie zwischen Frankreich und der Saar bestehen. Dieses Ziel ist fortschreitend in der Blickrichtung auf die sich ständig ausweitende deutsch-französische und europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit zu verwirklichen. Auf dem Währungsgebiet bleibt die derzeitige Regelung bis zur Schaffung einer Währung europäischen Charakters in Kraft.

Die fortschreitende Erweiterung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Saar darf die französisch-saarländische Währungsunion und die Durchführung der französisch-saarländischen Konvention über die wirtschaftliche Zusammenarbeit nicht in Gefahr bringen.

Dabei ist so vorzugehen, daß die Errichtung einer Zollgrenze zwischen Frankreich und der Saar nicht erforderlich wird. Der etwaigen Notwendigkeit, bestimmte Zweige der Saarindustrie zu schützen, ist Rechnung zu tragen.

C — In nächster Zeit werden Maßnahmen zur Erweiterung des Wirtschaftsverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Saar getroffen, um dem Bedarf beider Länder an den Erzeugnissen des anderen Landes Rechnung zu tragen.

D — Zwischen Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Saar werden Abkommen geschlossen, um die in den Absätzen B und C niedergelegten Grundsätze zu verwirklichen.

In diesen Abkommen ist der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, daß die Zahlungsbilanz zwischen dem Gebiet des französischen Franken und der Bundesrepublik

Deutschland nicht schwer beeinträchtigt wird; hierbei sind jedoch die Gegebenheiten des Wirtschaftsverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Saar zu berücksichtigen.

E — Die Saar wird für die Verwaltung sämtlicher Kohlenvorkommen der Saar einschließlich des Warndt sowie der von den Saarbergwerken verwalteten Grubenanlagen Sorge tragen.

XIII.

Die beiden Regierungen werden den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl empfehlen, den Sitz dieser Gemeinschaft nach Saarbrücken zu legen.

XIV.

Das vorliegende Abkommen wird dem Ministerrat der Westeuropäischen Union übermittelt, damit dieser es zur Kenntnis nehmen kann.

Die beiden Regierungen werden die anderen Mitgliedsregierungen der Westeuropäischen Union bitten, diejenigen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zu billigen, die ihrer Zustimmung bedürfen.

Zugehöriger Briefwechsel

Paris, den 23. Oktober 1954

An
den Ministerpräsidenten und
Minister des Auswärtigen
der Französischen Republik
Herrn Pierre Mendès-France
Paris

Herr Präsident,

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Inhalt zu bestätigen:

„Im Laufe der Besprechungen, die wir über die Regelung der Saarfrage geführt haben, haben Sie die Frage der Zulassung von Filialen deutscher Banken und von deutschen Versicherungsgesellschaften an der Saar angeschnitten.

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die für die Zulassung solcher Unternehmungen zuständigen französischen Behörden die Anweisung erhalten werden, etwaige Anträge der deutschen Banken und Versicherungsgesellschaften in einem Geiste der Zusammenarbeit zu prüfen."

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. *Adenauer*

*

Paris, den 23. Oktober 1954

An
den Ministerpräsidenten und
Minister des Auswärtigen
der Französischen Republik
Herrn Pierre Mendès-France
Paris

Herr Präsident,

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Inhalt zu bestätigen:

„Im Laufe der Besprechungen, die wir über die Regelung der Saarfrage geführt haben, haben Sie die Frage der an der Saar noch bestehenden Sequester angeschnitten.

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß diese Sequester vor der Volksabstimmung über das europäische Statut der Saar aufgehoben werden."

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. *Adenauer*

*

Paris, den 23. Oktober 1954

An
den Ministerpräsidenten und
Minister des Auswärtigen
der Französischen Republik
Herrn Pierre Mendès-France
Paris

Herr Präsident,

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, mit dem Sie mir eine Abschrift des aus der Anlage ersichtlichen Schreibens übersandten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. *Adenauer*

Anlage (Uebersetzung)

Brief des französischen Ministerpräsidenten an Präsident Hoffmann, der an Ersteren am selben Tage einen gleichlautenden Brief richten wird.

Paris, den 23. Oktober 1954

Herr Präsident,

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mich wissen lassen, daß die Vertreter der Saarregierung im Grubenrat unverzüglich die Weisung erhalten werden, gemeinsam mit den Vertretern der französischen Regierung folgende Maßnahmen zu treffen:

a) Die Personalangelegenheiten und sozialen Fragen werden stets einer dem Vorstand der Saarbergwerke angehörenden saarländischen Persönlichkeit anvertraut werden.

b) Es werden alle in Betracht kommenden Maßnahmen getroffen werden, um den Anteil der Saarländer an dem mit Verwaltungs- und technischen Aufgaben befaßten Personenkreis auf allen Stufen der organisatorischen Gliederung der Saarbergwerke zu steigern.

Diese Maßnahmen werden im Rahmen der von der französischen Regierung verfolgten Politik getroffen, der Saar fortschreitend die volle Verantwortung für die Gruben auf allen Gebieten zu überlassen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. *Mendès-France*

Quelle: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Mitteilung an die Presse Nr. 1194/54 vom 25. Oktober 1954.

Zeittafel vom 1. bis zum 15. Oktober 1954

Europäische Organisationen

2. Der Ausschuß für Politische Angelegenheiten und Außenbeziehungen der Gemeinsamen Versammlung der EGKS erklärt nach einer Sitzung, er sei einmütig der Auffassung, daß angesichts der letzten Ereignisse der europäischen Politik die EGKS in ihren Bemühungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes weiter fortfahren und in ständiger Fühlung mit anderen europäischen Organisationen bleiben müsse. Die Ausdehnung des Gemeinsamen Marktes auf andere Energiequellen wird von dem Ausschuß als politisch wünschenswert bezeichnet.

7. Der Rat der Europäischen Organisation für Kernforschung tritt in Genf zu seiner ersten Sitzung zusammen.

12. In einem Vortrag vor der Edelstahl-Vereinigung in Düsseldorf fordert der Vizepräsident der Hohen Behörde der EGKS, Franz *Etzel,* eine Ausweitung der Montanunion auf die gesamte Energiewirtschaft, da eine Kohlepolitik ohne Einbeziehung der allgemeinen Energiepolitik heutzutage kaum noch möglich sei.

14. Der Präsident der Hohen Behörde der EGKS, Jean *Monnet,* führt in Paris Besprechungen mit dem britischen Versorgungsminister, Duncan *Sandys,* über die geplante Assoziierung Großbritanniens zur EGKS.

14.—15. In Paris findet eine Sitzung der Stellvertreter der Ministergruppe für Konvertibilität der OEEC statt, auf der Fragen des in Aussicht genommenen europäischen Stabilisierungsfonds, der weiteren Ausdehnung der Handelsliberalisierung und des Abbaus der bilateralen Handelsverträge erörtert werden. Die Delegationen kommen überein, daß es einstweilen jedem einzelnen Lande überlassen bleiben solle, im Rahmen seiner Möglichkeiten Maßnahmen für die Annäherung an die Konvertibilität zu ergreifen; ein gemeinsamer endgültiger Schritt solle erst später erfolgen.

Bulgarien

9. In Sofia wird ein Abkommen über den Verkauf der sowjetischen Anteile an drei gemischten sowjetisch-bulgarischen Gesellschaften an die Volksrepublik Bulgarien unterzeichnet.

Dänemark

5. Ministerpräsident Hans *Hedtoft* erklärt im Parlament zu den Londoner Beschlüssen (vgl. EA 20/1954, S. 6978 ff.), man sei gezwungen gewesen, das westdeutsche Verteidigungsproblem auf eine Weise zu lösen, die eine Mitwirkung sowohl Frankreichs als auch Deutschlands gewährleiste und außerdem die Möglichkeit biete, die gesamtdeutsche Frage auf der Grundlage freier Wahlen zu lösen. Im weiteren Verlauf seiner Rede appelliert er an die deutsche Bundesregierung, der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein die gleichen Rechte zu geben, wie sie die deutsche Minderheit in Dänemark genieße.

11. Die Ministerpräsidenten und Außenminister Dänemarks und Norwegens beraten in Kopenhagen über Probleme, die sich für die beiden Staaten als Mitglieder des Atlantikpaktes aus den Beschlüssen der Londoner Konferenz (vgl. EA 20/1954, S. 6978 ff.) ergeben. In einem Kommuniqué, das nach Beendigung der Konferenz veröffentlicht wird, heißt es, man habe bei dem Gedankenaustausch weitgehende Uebereinstimmung der Gesichtspunkte feststellen können, doch wolle man sich über das Konferenzergebnis nicht näher äußern, bevor dieses den parlamentarischen Instanzen der beiden Staaten unterbreitet werde.

Deutschland

1. Der neue Präsident des Bundesrates, Ministerpräsident Peter *Altmeier* (Rheinland/Pfalz) wendet sich anläßlich der Uebernahme seines Amtes gegen Bestrebungen, Zusammensetzung und Funktionen des Bundesrates zu ändern. Er erklärt, wer den föderativen Aufbau der Bundesrepublik bejahe, dürfe an der Institution des Bundesrates nicht rütteln.
Der Vorsitzende der FDP, Thomas *Dehler,* erklärt vor der Presse in Bonn, man brauche mit Verhandlungen mit dem Osten nicht zu warten, bis deutsche Divisionen stünden; es genüge als Grundlage, daß die westeuropäische Einigung zustande gekommen sei. Er sehe in dem von dem sowjetischen Delegierten *Wyschinskij* den Vereinten Nationen vorgelegten Abrüstungsplan bemerkenswerte Parallelen zu dem auf westlicher Seite im Rahmen des Brüsseler Vertrags geplanten Sicherheitsprogramm; hier liege eine reelle Chance für die Wiedervereinigung.

2.—9. Staatsbesuch des türkischen Ministerpräsidenten, Adnan *Menderes,* und des Außenministers, Fuad *Köprülü,* in der Bundesrepublik. In einem nach Abschluß des Besuches veröffentlichten Kommuniqué heißt es, der türkische Ministerpräsident habe die Schlußakte der Londoner Konferenz (vgl. EA 20/1954, S. 6978 ff.) als entscheidenden Schritt zur Konsolidierung der freien Welt begrüßt und den Wunsch geäußert, daß die geplanten europäischen Zusammenschlüsse auch der Türkei und anderen europäischen Staaten zum Beitritt offenstehen würden. Ferner wird in dem Kommuniqué die Absicht beider Regierungen zum Ausdruck gebracht, die Beteiligung der deutschen Industrie an dem türkischen Investitionsprogramm zu beschleunigen.

3. Der Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Fritz *Berg,* erklärt auf der Jahresversammlung des Verbandes der deutschen feinmechanischen und optischen Industrie in Baden-Baden, die europäische Integration könne am ehesten über eine Niveau-Angleichung der Wirtschaft aller europäischen Länder, insbesondere der deutschen und der französischen Industrie, erreicht werden.

4. Der Bundesvorstand des Gesamtdeutschen Blocks/BHE erklärt nach einer Sitzung in Marburg, ohne die sofortige Realisierung der dem BHE bei der Bildung der Koalition gemachten sozialpolitischen Zusagen

erscheine die Durchführung des Regierungsprogramms nicht mehr gewährleistet. Am 15. Oktober kündigt der BHE an, daß er aus der Regierungskoalition austreten werde, falls bis Ende Oktober keine Einigung über seine Forderungen zustande komme.

Der Senat von West-Berlin beschließt die Zulassung der SED zu den Wahlen zum Abgeordnetenhaus am 5. Dezember.

4.—9. Dritter Ordentlicher Bundeskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Frankfurt. Der Kongreß faßt eine Entschließung, in der jeder Wehrbeitrag der Bundesrepublik abgelehnt wird, solange nicht alle Verhandlungsmöglichkeiten für eine Verständigung der Völker und die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands ausgeschöpft sind. Der bisherige Vorsitzende des DGB, Walter *Freitag*, und die beiden stellvertretenden Vorsitzender, Mathias *Föcher* und Georg *Reuter*, werden mit etwa zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen wiedergewählt.

5. Vor dem Deutschen Bundestag gibt Bundeskanzler *Adenauer* eine Regierungserklärung über die Ergebnisse der Londoner Neunmächtekonferenz ab. Am 7. Oktober faßt der Bundestag nach einer außenpolitischen Debatte eine Entschließung, in der er unter Bekräftigung seiner Entschließung vom 26. Juli 1950 über einen Europäischen Bundespakt (vgl. EA 18/1950, S. 3360, Anm. 13) und unter Erklärung der Bereitschaft, einen deutschen Verteidigungsbeitrag zu leisten, die Richtlinien der Regierungserklärung billigt. Die sozialdemokratische Opposition stimmt gegen diese Entschließung; ihr Antrag, daß die Bundesregierung auf die Aufnahme von Viermächtebesprechungen über die Wiedervereinigung Deutschlands und seine Eingliederung in ein europäisches Sicherheitssystem hinwirken solle, wird dem Außenpolitischen Ausschuß überwiesen.

6. Auf einem Staatsakt in Ost-Berlin anläßlich des fünften Jahrestages der Gründung der DDR hält der sowjetische Außenminister, *Molotow*, eine Rede, in der er zu den Fragen der Wiedervereinigung Deutschlands und der europäischen Sicherheit Stellung nimmt. Er erklärt die Bereitschaft der Sowjetregierung, mit den Westmächten über den Abzug der Besatzungstruppen aus Deutschland zu verhandeln. Ferner erklärt er sich bereit, die auf der Berliner Konferenz im Februar 1954 gemachten Vorschläge für die Abhaltung freier gesamtdeutscher Wahlen (vgl. EA 8—9/1954, S. 6525 ff.) oder neue Vorschläge zu dieser Frage zu erörtern. Er betont, daß die ablehnende Haltung der Sowjetunion gegenüber der Aufrüstung Westdeutschlands nicht nur für die gescheiterte EVG, sondern auch für andere Projekte, einschließlich der auf der Londoner Neunmächtekonferenz in Aussicht genommenen, gelte.

Der saarländische Ministerpräsident, Johannes *Hoffmann*, äußert in einem Interview mit der Nachrichtenagentur *United Press* die Ueberzeugung, daß eine Regelung der Saarfrage auf der Grundlage des Planes des niederländischen Europaratsdelegierten *van der Goes van Naters* und im Rahmen der durch die Londoner Konferenz vorgesehenen erweiterten Organisation des Brüsseler Paktes möglich sei. Die Londoner Konferenz habe die Voraussetzung für eine europäische Lösung der Saarfrage wiederhergestellt.

7. Die vierwöchigen Verhandlungen über die Bildung der schleswig-holsteinischen Landesregierung werden mit einem Abkommen zwischen CDU, FDP und GB/BHE über die Bildung einer Koalitionsregierung abgeschlossen. Am 11. Oktober wählt der Landtag Kai Uwe *von Hassel* (CDU) zum neuen Ministerpräsidenten. Der Regierung gehören ferner an: Hans-Adolf *Asbach*, GB/BHE (stellvertretender Ministerpräsident und Minister für Arbeit, Sozialwesen und Vertriebene), Paul *Pagel*, CDU (Innenminister), Bernhard *Leverenz*, FDP (Justizminister), Carl Anton *Schaefer*, GB/BHE (Finanzminister), Hermann *Boehrnsen*, CDU (Wirtschaftsminister), Claus *Sieh*, CDU (Landwirtschaftsminister), Helmut *Lemke*, CDU (Kultusminister).

9. Der Vorstand der CDU der DDR richtet einen Appell an die christlichen Parteien Frankreichs, Italiens, Belgiens, der Niederlande, Luxemburgs, Oesterreichs und der Bundesrepublik Deutschland, für die Errichtung eines Systems der kollektiven Sicherheit in Europa zu wirken.

10. Auf dem Landesparteitag der Christlich-Sozialen Union in Nürnberg übt Bundesminister *Strauß* scharfe Kritik an der Haltung der FDP und des GB/BHE in der Bonner Koalition.

12.—15. Der japanische Ministerpräsident, Shigeru *Joshida*, stattet auf seiner Weltreise der Bundesrepublik einen Besuch ab. In dem nach den Besprechungen veröffentlichten Kommuniqué wird der Wunsch beider Regierungen unterstrichen, die traditionelle Freundschaft des japanischen und des deutschen Volkes zu vertiefen und die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern auszubauen.

13. Der Sicherheitsbeauftragte der Bundesregierung, Theodor *Blank*, spricht sich in einem Vortrag vor Bonner Auslandsjournalisten für eine Mitarbeit der Gewerkschaften bei der Aufstellung der deutschen Streitkräfte aus; die deutsche Arbeiterschaft dürfe sich in einer so entscheidenden Frage nicht selbst ausschalten. Am gleichen Tage erklärt der Vorsitzende des DGB, Walter *Freitag*, in einem Rundfunkvortrag, der DGB habe mit seiner Frankfurter Entschließung zum Wehrbeitrag keine politische Entscheidung getroffen, sondern nur eine politische Meinung geäußert. Freitag sagt, er sei der Auffassung, daß die Gewerkschaften Wichtigeres zu tun hätten, als sich um den Wehrbeitrag zu kümmern.

15. Der Präsident der DDR, Wilhelm *Pieck*, ruft in einer Rundfunkansprache zur Volkskammerwahl die Bevölkerung auf, „ein einmütiges Bekenntnis zum Frieden, zur Wiederherstellung der nationalen Einheit Deutschlands und zur friedlichen Arbeit für das Glück und den Wohlstand der schaffenden Menschen abzulegen". Am gleichen Tage stellt Bundestagspräsident *Ehlers* in einer Erklärung vor dem Deutschen Bundestag fest, daß die Volkskammerwahl keine freie Wahl sei und keine demokratische Legitimation für die aus ihr hervorgehenden Organe schaffe. Er warnt die Welt, diese Wahl als Ausdruck des politischen Willens der deutschen Bevölkerung in der Sowjetzone mißzuverstehen.

Frankreich

12. Die Nationalversammlung billigt nach zweitägiger Debatte am 7. und 8. Oktober die Politik der Regierung auf der Londoner Konferenz in der Form einer Tagesordnung des Abgeordneten *Aubry*, mit der Ministerpräsident *Mendès-France* die Vertrauensfrage verbunden hatte. Für die Regierung stimmen 350 Abgeordnete, darunter fast alle Sozialisten, Radikalsozialisten und Sozialrepublikaner (Gaullisten). Geschlossen gegen die Regierung stimmen lediglich die Kommunisten. Die Volksrepublikaner enthalten sich der Stimme.

13. In Paris finden Besprechungen zwischen Ministerpräsident Pierre *Mendès-France* und dem saarländischen Ministerpräsidenten, Johannes *Hoffmann*, statt. In einem Kommuniqué wird nach der Konferenz mitgeteilt, daß die Minister bestimmte Fragen geprüft hätten, welche beide Länder interessierten. Insbesondere sei die Lage im Zusammenhang mit den bevorstehenden deutsch-französischen Besprechungen über das Saargebiet erörtert worden.

Großbritannien

3. Abschluß der Londoner Neunmächtekonferenz. (Vgl. den Wortlaut der Schlußakte in EA 20/1954, S. 6978 ff.)

5. Vertreter Jugoslawiens, Italiens, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten paraphieren in London ein Verständigungsmemorandum über Triest. Danach wird das Gebiet zwischen Italien und Jugoslawien aufgeteilt, wobei Italien unter Berücksichtigung geringer Grenzveränderungen die von britischen und amerikanischen Truppen besetzte Zone „A" mit der Stadt Triest, Jugoslawien die von ihm verwaltete Zone „B" erhält.

7. Außenminister *Eden* erklärt auf dem Kongreß der Konservativen Partei in Blackpool, er sehe für den Fall, daß die Londoner Vereinbarungen nicht die Zustimmung des französischen Parlaments fänden, keine Alternative für eine Einbeziehung Deutschlands in das westliche Verteidigungssystem zum Wohle aller Beteiligten. Die Aufnahme Deutschlands als gleichberechtigter Partner in die Gemeinschaft des Westens biete nach der Ueberzeugung der britischen Regierung die einzige Möglichkeit, Deutschland und Frankreich zu vereinen. Wollte man Deutschland weiterhin als zweitrangig behandeln, so würde man gerade diejenigen Kräfte in Deutschland zerstören, welche die größte Hoffnung für die Zukunft böten. Am 9. Oktober sagt Premierminister Sir Winston *Churchill* vor dem Kongreß, es müsse ein Unterschied zwischen dem Verhalten des deutschen Volkes vor dem Zusammenbruch von 1945 und den Handlungen seiner Führung gemacht werden. Anschließend erklärt Sir Winston, er werde, solange er noch lebe und die Kraft dazu habe, auf eine friedliche Koexistenz mit der russischen Nation hinarbeiten, wenn auch die sowjetische Haltung hinsichtlich Deutschlands und Oesterreichs in der Gegenwart nicht sehr ermutigend sei. Eine wirksame Friedenspolitik könne jedoch nur auf der Grundlage der Einigkeit und der Stärke des Westens betrieben werden. Zur Verwirklichung dieser Politik sei die aktive Mitarbeit der Vereinigten Staaten unerläßliche Voraussetzung. Zum Schluß betont er mit großem Nachdruck, Frankreich könnten über die großen Zugeständnisse seitens Großbritanniens und Deutschlands auf der Londoner Konferenz hinaus keine neuen Konzessionen gemacht werden.

Norwegen

5. Außenminister Halvard *Lange* erklärt in Oslo, die Abmachungen von London (vgl. EA 20/1954, S. 6978 ff.) ergäben eine bessere Grundlage für eine europäische Zusammenarbeit als die EVG. Es sei notwendig, daß Dänemark und Norwegen als Mitglieder des Atlantikpaktes während der bevorstehenden Beratungen über die Verwirklichung der Londoner Beschlüsse enge Fühlung aufrechterhielten (vgl. Dänemark). Am 13. Oktober erklärt Lange vor dem Parlament, die Regierung befürworte den Beitritt Deutschlands zum Atlantikpakt. Ein Beitritt Norwegens zum Brüsseler Pakt sei im Augenblick nicht aktuell. Lange betont, daß die nordische Zusammenarbeit die Beteiligung Norwegens an den Verteidigungsorganisationen des Westens nicht ersetzen könne.

Oesterreich

12. Die Bundesregierung begrüßt in einer Antwort auf die sowjetische Note vom 12. August 1954 (vgl. den Wortlaut der sowjetischen Note in EA 18/1954, S. 6913) den sowjetischen Vorschlag zum Abschluß des österreichischen Staatsvertrages und spricht die Hoffnung aus, daß Konsultationen der vier Besatzungsmächte zum Zwecke der Einberufung einer abschließenden Konferenz über den Staatsvertrag in Wien eingeleitet werden. In der österreichischen Note heißt es weiter: „Die Bundesregierung möchte jedoch schon jetzt darauf hinweisen, daß nach ihrer Ansicht eine solche Konferenz nur dann Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluß böte, wenn die vier Großmächte in den Verhandlungen den vom österreichischen Vertreter schon auf der Berliner Konferenz vorgetragenen Standpunkt berücksichtigen, daß der Abschluß des Staatsvertrages und die Räumung Oesterreichs von den Besatzungstruppen in direktem und unlöslichem Zusammenhang stehen."

Triest

5. Paraphierung eines Verständigungsmemorandums in London (vgl. Großbritannien).

Wichtige Ereignisse in der übrigen Welt

AMERIKA

Vereinigte Staaten

4. Präsident *Eisenhower* erklärt zum Abschluß der Londoner Konferenz (vgl. EA 20/1954, S. 6978 ff.), es scheine, daß die getroffenen Vereinbarungen, wenn sie ratifiziert würden, die Werte der EVG zum größten Teile erhielten. In Anbetracht der Möglichkeiten, welche die Londoner Vereinbarungen für die Förderung der Sicherheit, des Wohlstandes und des Friedens in Europa böten, könnte die Arbeit der neun Außenminister vielleicht als der größte diplomatische Erfolg der Gegenwart bezeichnet werden.

ASIEN

Chinesische Volksrepublik

12. Abschluß von Verhandlungen, die am 29. September 1954 zwischen einer sowjetischen Regierungsdelegation unter Führung des Ersten Sekretärs des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, Nikita *Chrustschew*, und der chinesischen Regierung begannen. Es werden eine Reihe von Erklärungen und gemeinsamen Kommuniqués über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet veröffentlicht.

Vietnam

6. Hanoi wird zur Hauptstadt der „Demokratischen Volksrepublik Vietnam" proklamiert. Am gleichen Tage räumen die französischen Truppen gemäß den Vereinbarungen des Waffenstillstandes die Stadt.

Die Organisation der Vereinten Nationen

1. Im weiteren Verlauf der allgemeinen Aussprache in der Vollversammlung beantragt die sowjetische Delegation, den Abrüstungsvorschlag des sowjetischen Delegierten Andrej *Wyschinskij* (vgl. Zeittafel in EA 20/1954) auf die Tagesordnung zu setzen; sie legt gleichzeitig ein erläuterndes Memorandum zu dem Vorschlag vor. Am 4. Oktober erklärt der britische Delegierte, Staatsminister Selwyn *Lloyd*, bei der Wiederaufnahme der allgemeinen Aussprache, der sowjetische Vorschlag eröffne Aussichten auf wirkliche Fortschritte. Großbritannien sei bereit, den sowjetischen Vorschlag sorgfältig zu prüfen. Er kritisiert, daß die sowjetische Regierung, während sie einerseits klargestellt habe, daß sie unter friedlicher Koexistenz die Verhütung eines Atomkrieges verstehe, auf der anderen Seite fortfahre, in allen Ländern die Kräfte der Sabotage zu unterstützen. Die Westmächte, erklärt Lloyd weiter, hielten an dem Ziel der Wiedervereinigung Deutschlands auf Grund freier Wahlen unter einer internationalen Kontrolle fest. Der französische Delegierte, Justizminister Guérin *de Beaumont*, begrüßt ebenfalls den sowjetischen Abrüstungsvorschlag und betont, die Abrüstung sei eines der Hauptanliegen Frankreichs, weil sie der erste Schritt zur Wiederherstellung des gegenseitigen Vertrauens sei. Frankreich werde auch den amerikanischen Vorschlag zur friedlichen Verwendung der Atomenergie vom 23. September 1954 unterstützen. Sein Land beabsichtige, sich in steigendem Maße an dem Technischen Hilfeprogramm der Vereinten Nationen aktiv zu beteiligen. Frankreich werde seine Versprechen gegenüber den Völkern in den abhängigen Gebieten erfüllen, sei jedoch nicht bereit, seine Verantwortlichkeit mit irgend jemandem zu teilen.

Zum Abschluß der allgemeinen Aussprache schlägt der indische Delegierte Krischna *Menon* am 6. Oktober den Abschluß eines japanisch-sowjetischen Friedensvertrages und direkte Verhandlungen zwischen den Regierungen der beiden Teile Deutschlands vor, ferner internationale Verhandlungen über die Atomwaffen. Er sagt, die Vereinigung Deutschlands sei unerläßlich zur Erhaltung des Weltfriedens, gleichgültig, mit welchen Mitteln diese Vereinigung herbeigeführt werde.

Nach Beendigung der allgemeinen Aussprache wählt die Vollversammlung am 6. Oktober an Stelle von Kolumbien, Dänemark und Libanon, die Ende dieses Jahres ausscheiden, Belgien, Persien und Peru für zwei Jahre als nichtständige Mitglieder in den Sicherheitsrat. Anschließend nimmt sie den sowjetischen Abrüstungsvorschlag in die Tagesordnung auf.

Am 7. Oktober wählt die Vollversammlung an Stelle der fünf Richter, deren Amtszeit am 5. Februar 1955 abläuft, in den Internationalen Gerichtshof: Roberto *Cordova* (Mexiko), José *Guerrero* (El Salvador), Jules *Basdevant* (Frankreich), Hersch *Lauterpacht* (Großbritannien), Lucio *Moreno Quintana* (Argentinien). (Basdevant und Guerrero werden wiedergewählt.) An Stelle des verstorbenen Richters Sir Benegal *Rau* (Indien) wird Mohammed *Zafrullah Khan* (Pakistan) gewählt.

Am gleichen Tage beginnt im Zweiten Ausschuß der Vollversammlung (Wirtschaft und Finanzen) die allgemeine Aussprache über die wirtschaftliche Entwicklung rückständiger Gebiete. Der Erste Ausschuß (Politik und Sicherheit) beschließt am 8. Oktober, die Punkte seiner Tagesordnung in folgender Reihenfolge zu behandeln: 1. Bericht der Abrüstungskommission und sowjetischer Abrüstungsvorschlag; 2. Bericht des Ausschusses für Kollektivmaßnahmen; 3. Amerikanischer Vorschlag zur friedlichen Verwendung der Atomenergie; 4. Der niederländisch-indonesische Streitfall über Neu-Guinea; 5. Korea; 6. Tunesien; 7. Marokko; 8. Cypern.

Der Politische Sonderausschuß beschließt, die Punkte seiner Tagesordnung in der Reihenfolge: 1. Beschwerde Burmas gegen Anwesenheit nationalchinesischer Truppen auf burmesischem Gebiet; 2. Behandlung der Inder in der Südafrikanischen Union; 3. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen zu behandeln und über die Punkte: Bericht der Flüchtlingsagentur für Palästina sowie Rassenkonflikte in der Südafrikanischen Union später zu entscheiden.

Am 11. Oktober beginnt im Ersten Ausschuß die allgemeine Aussprache über die Abrüstung mit Erklärungen des britischen Delegierten Selwyn *Lloyd*, des französischen Delegierten Jules *Moch* und des sowjetischen Delegierten Andrej *Wyschinskij*. Am 12. Oktober sagt der amerikanische Delegierte James *Wadsworth*, die sowjetischen Abrüstungsvorschläge seien ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Abrüstung; sie bedürften aber noch in vielen Punkten der Klärung.

14. Die sowjetische Delegation stellt in einem Schreiben an den Präsidenten des Sicherheitsrates fest, daß als Folge einer Verständigung zwischen Italien und Jugoslawien eine für beide Staaten annehmbare Einigung über Triest erreicht worden sei. Angesichts dieser Tatsache und des Umstandes, daß das Abkommen zur Normalisierung des Verhältnisses zwischen Italien und Jugoslawien und zur Festigung des Friedens in diesem Teile Europas beitrage, nehme die sowjetische Regierung von der Vereinbarung Kenntnis.

MITTEILUNGEN DES EUROPARATS

HERAUSGEGEBEN VON DER PRESSE- UND INFORMATIONSABTEILUNG DES EUROPARATS

Oktober 1954 — 4. Jahrgang — Nr. 10

Die Tätigkeit des Europarats im September 1954

Zweiter Teil der Sechsten Sitzungsperiode der Beratenden Versammlung

Inhalt

I. Tagungen des Rates

Stellvertreter der Minister

Die Stellvertreter der Minister haben vom 7. bis 11. September unter Vorsitz von Herrn K. *Overbeck*, dem Vertreter von Bundeskanzler *Adenauer*, in Straßburg getagt. Die Stellvertreter billigten vor allem den Zusatzbericht zum 5. Bericht des Ministerkomitees (Dok. 272) an die Versammlung.

Die auf diesen Sitzungen gefaßten Beschlüsse werden unten in den entsprechenden Abschnitten gebracht.

Die Stellvertreter der Minister haben am 27. und 28. September erneut getagt, um eine vorläufige Prüfung der von der Versammlung im Laufe der Septembersitzung gebilligten Empfehlungen und Entschließungen vorzunehmen. Die nächste Sitzung der Stellvertreter ist auf den 19. Oktober festgesetzt worden.

Beratende Versammlung

Am 13. September um 10 Uhr eröffnete der Präsident, Herr Guy *Mollet* (Franzose), den 2. Teil der 6. Sitzungsperiode der Beratenden Versammlung. Herr Mollet gedachte des verstorbenen Herrn *de Gasperi*, des ehemaligen Präsidenten des italienischen Ministerrats und Präsidenten der Gemeinsamen Versammlung der EGKS. Der Alterspräsident und Vizepräsident der Versammlung, Herr *Boggiano-Pico*, antwortete im Namen der italienischen Delegation.

Auf Vorschlag der Herren *Maccas* (Grieche) und *Vixseboxse* (Holländer) billigte die Versammlung einstimmig folgende Entschließung (Nr. 49):

„Tief erschüttert von der Nachricht der Katastrophe, die Frankreich in seinen algerischen Departements betroffen hat;

im Vertrauen auf den Geist der Solidarität, in dem unter ähnlichen Umständen die Mitgliedstaaten des Europarats schon den damals Betroffenen ihre Hilfe zur Verfügung gestellt haben,

wendet sich die Versammlung hiermit an die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten mit der Bitte um sofortige Hilfe zur Linderung der Not in den verwüsteten Gebieten."

Ausschüsse

Die Versammlung beschloß, die Zahl der Mitglieder des Sonderausschusses für Landwirtschaft von 11 auf 18 und die der Mitglieder des Sonderausschusses für im Europarat nicht vertretene europäische Nationen von 11 auf 12 zu erhöhen.

Auf Vorschlag des Präsidiums ernannte die Versammlung die Inhaber der für Irland und die Türkei in den verschiedenen Ausschüssen vorbehaltenen Sitze; die Vertreter dieser beiden Länder in dem Ständigen Ausschuß sind Herr *Norton* und Herr *Ebüzzija*. Außerdem billigte die Versammlung für den Sonderausschuß für Fragen der Katastrophen in Griechenland eine neue Bezeichnung: „Sonderausschuß zur Wahrung der europäischen Solidarität in Katastrophenfällen". Die Versammlung beschloß ferner auf Vorschlag des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitäten [Berichterstatter: Herr *Oakshott* (Engländer) (Dok. 284)] die Bildung eines Ausschusses für Haushaltsfragen und Verwaltung, der aus 7 Mitgliedern besteht; (vgl. unten Entschließung Nr. 50 in dem Abschnitt „Geschäftsordnung"). Nach seiner Gründung wählte der neue Ausschuß Herrn *Pünder* (Deutscher) zum Präsidenten, Herrn *Oakshott* (Engländer) zum Vizepräsidenten, und Herrn *Bichet* (Franzose) zum Berichterstatter.

Themen der Debatten

Beinahe die Hälfte der Sitzungen der Versammlung war der Debatte über die Politik des Europarats im Licht der letzten Entwicklungen der internationalen Lage und besonders über die Situation nach dem Scheitern des EVG-Vertrags mit Hinblick auf mögliche Ersatzlösungen gewidmet. Zu den Rednern gehörten auch der belgische Außenminister, Herr Paul-Henri *Spaak*, und der französische Präsident des Ministerrats und Außenminister, Herr Pierre *Mendès-France*. Eine Zusammenfassung der Debatte wird nachstehend in dem Abschnitt „Politische Fragen" gebracht.

Die Versammlung untersuchte außerdem folgende Hauptfragen: Ost-West-Handel, Konvertierbarkeit der Währungen, Sonderbotschaft des Ministerkomitees, in der das Aktionsprogramm des Europarats übermittelt wurde, Zusatzbericht zu dem 5. Bericht des Ministerkomitees, Berichte, die von verschiedenen internationalen Organisationen übermittelt wurden (EGKS, Weltgesundheitsorganisation, Internationale Arbeitsorganisation, Organisation des Brüsseler Vertrages, UNESCO, Zwischenstaatlicher Ausschuß für europäische Wanderung, Hohes Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlingsfragen, Fragen, die durch das Ministerkomitee zur Stellungnahme vorgelegt waren (einschränkende Handelspraktiken, Entwürfe für europäische Kulturkonventionen, für Auslieferung, für die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten), Austausch von Kriegsbeschädigten.

Über die Berichte ihrer Ausschüsse bezüglich dieser Fragen antwortete die Versammlung dem Ministerkomitee und den internationalen Organisationen, und billigte eine Anzahl von Stellungnahmen, Empfehlungen und Entschließungen, die im vollen Wortlaut oder in Zusammenfassungen nachstehend in den entsprechenden Abschnitten erscheinen.

Abschluß

Am 24. September erklärte der Präsident die 6. Ordentliche Sitzungsperiode der Versammlung für unterbrochen. Die Versammlung hat beschlossen, den 3. Teil ihrer 6. Sitzungsperiode auf einen Termin festzulegen, der noch endgültig durch das Präsidium zu bestimmen ist, und entweder unmittelbar vor oder nach der Sitzung der Gemeinsamen Versammlung der EGKS liegen wird, die am 29. November in Straßburg beginnt.

Auf Vorschlag ihres Präsidiums beschloß die Versammlung, daß der 3. Teil ihrer Sitzungsperiode der Bestimmung der Politik des Europarats im Licht der letzten Entwicklungen der internationalen Lage und besonders in der aus der Ablehnung des EVG-Vertrages entstandenen Situation gewidmet sein soll. Die Frage des künftigen Status des Saarlandes soll ebenfalls untersucht werden.

II. Andere Tagungen

Brüsseler Vertrag

Der ständige Ausschuß der Organisation des Brüsseler Vertrags hat vom 21. bis zum 24. September in London getagt, um, in Erwartung der Konferenz der „Neun" in London, die technischen Fragen in Zusammenhang mit der möglichen Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland und Italiens in diese Organisation zu prüfen.

Benelux

Die periodisch stattfindende Sitzung der Außenminister der Benelux-Staaten wurde am 7. September in Brüssel abgehalten. Sie fiel mit dem zehnten Jahrestag der Unterzeichnung der am 5. September 1944 in London geschlossenen ersten Abkommen zusammen. Anläßlich dieses Tages hielten Herr *Bech*, Herr *Luns* und Herr *Spaak* Rundfunkansprachen.

Die Arbeit der Konferenz betraf besonders die gemeinsame Liberalisierungsliste der OEEC. Die drei Minister hielten eine Erhöhung des Prozentsatzes der Liberalisierungen vor November, dem für die Tagung des Ministerrates der OEEC angesetzten Zeitpunkt, für notwendig. Bei dieser Gelegenheit beschloß die Konferenz auf Ersuchen der niederländischen Delegation, daß die drei Benelux-Staaten in Zukunft in der Wahrung ihrer Handelsinteressen assoziiert werden sollten. Die Konferenz billigte ebenfalls den Plan der Bildung eines interparlamentarischen Rates „Benelux". Schließlich befaßten sich die Minister mit den Problemen der Vereinheitlichung der Verbrauchssteuern in den drei Ländern. Die Vereinheitlichung bestimmter solcher Auflagen wurde auf den 1. Januar 1956 festgesetzt.

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)

Die für den 25. Oktober vorgesehene Tagung der Gemeinsamen Versammlung der EGKS ist auf den 29. November verschoben worden.

Die japanische Regierung hat am 22. September eine ständige Vertretung bei der Hohen Behörde ernannt.

Londoner Konferenz

Die Londoner Konferenz, an der die Außenminister der Vereinigten Staaten, Kanadas, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs, der Bundesrepublik Deutschland, Italiens, Belgiens, Luxemburgs und der Niederlande teilnehmen, ist am 28. September in London eröffnet worden, um das Problem der Organisation der europäischen Verteidigung zu behandeln, wie es sich nach der Ablehnung des EVG-Vertrags durch die französische Nationalversammlung darstellt.

Die Konferenz hat Herrn *Eden* (Vereinigtes Königreich) zu ihrem Präsidenten berufen.

OEEC

Europäische Zahlungsunion

Das Direktorium der Europäischen Zahlungsunion hat seinen vierten Jahresbericht über die Maßnahmen und die Tätigkeit der EZU während des Rechnungsjahres vom 1. Juli 1953 bis zum 30. Juni 1954 veröffentlicht. In dem Bericht wird festgestellt, daß dieses Rechnungsjahr in vieler Hinsicht das zufriedenstellendste seit Schaffung der Union gewesen sei.

Das Ausmaß der wirtschaftlichen Aktivität hat sich in der Mehrzahl der Länder erhöht, und es war eine sowohl mengen- wie wertmäßige Vergrößerung des Warenaustausches dieser Länder untereinander und mit der übrigen Welt zu verzeichnen. Außerdem sind bemerkenswerte Fortschritte in der Abschaffung von mengenmäßigen Beschränkungen und der Beweglichkeit der Kontrollen des intereuropäischen Austausches von Waren, Arbeitskräften und Kapital erzielt worden. Viele Länder konnten auch die Einschränkungen des Handels mit der Dollarzone verringern. Das Rechnungsjahr 1953/54 zeichnet sich überdies durch ein besseres Gleichgewicht der Zahlungsbilanz der Mitgliedstaaten gegenüber der Union aus. In dem Bericht werden die Vorkehrungen für die Erneuerung der EZU für das Jahr 1954/55 dargelegt.

Weltbank

Die OEEC ist von den Räten der Gouverneure der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und des Internationalen Währungsfonds eingeladen worden, sich bei der neunten Jahressitzung der Gouverneure, die vom 24. bis 29. September 1954 in Washington stattfindet, vertreten zu lassen.

Europäische Produktivitätszentrale

Der Generalsekretär der OEEC, Herr *Marjolin*, und der Direktor der europäischen Produktivitätszentrale, Herr *Harten*, haben auf einer Pressekonferenz am 29. September in großen Linien das Programm aufgezeichnet, das die Zentrale im Jahre 1954/55 durchzuführen beabsichtigt. Die im vergangenen Jahr im Rahmen der OEEC geschaffene Zentrale ist vor allem ein Koordinationsorgan, das die Aufgabe hat, die neuesten Erkenntnisse in bezug auf die Produktivität zu verbreiten, technische Hilfsgruppen und Kurse für berufliche Schulung zu organisieren und schließlich den Mitgliedstaaten hochqualifizierte Spezialisten zur Verfügung zu stellen.

Die Zentrale hat ihr Programm in drei Bereiche eingeteilt, die jeweils die Probleme der Industrie und des Handels, die Probleme der Landwirtschaft und die Faktoren, die für beide Tätigkeitsbereiche von Einfluß sind, behandeln.

III. Politische Fragen

Definition der Politik des Europarats im Licht der letzten Entwicklungen der internationalen Lage

Debatte

Am Vormittag des 17. September gab Herr *Bohy* (Belgier, Sozialistische Partei), der Berichterstatter des Ausschusses für Allgemeine Angelegenheiten, für sich persönlich einen einführenden Bericht (Dok. 291) und legte im Namen des Ausschusses den Entwurf einer Entschließung vor (Dok. 285, revidiert), der als Grundlage für die Diskussion über die Lage nach dem Scheitern des EVG-Vertrages dienen sollte.

Herr *Bohy* betont, daß die Aufgabe, die dem Ausschuß im Mai übertragen worden war — Analyse der Ost-West-Beziehungen einschließlich der Probleme Deutschland, Südost-Asien und Abrüstung —, durch die Ereignisse der letzten Zeit erschwert worden sei, besonders durch die Genfer Konferenz, die Arbeit der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen und die Ablehnung der EVG.

Was die Folgerungen betreffe, die sich aus diesen letzten Ereignissen ergaben, so seien die Ausschußmitglieder nicht gleicher Meinung gewesen. Alle Mitglieder hätten in gewissen Grundsätzen übereingestimmt: keine Neutralisierung Deutschlands; Regelung des deutschen Problems; Beteiligung Deutschlands auf der Basis völliger Gleichberechtigung; Beteiligung des Vereinigten Königreichs; Notwendigkeit, jede Art von Lösung in den Rahmen der NATO einzufügen. Meinungsverschiedenheiten seien aber aufgetreten betreffs der Form der Mitwirkung Deutschlands. Einige Mitglieder, die die Minderheit darstellten, hätten die direkte Bindung Deutschlands an die NATO empfohlen. Die Mehrzahl dagegen hätte in der Befürchtung, daß eine solche Lösung für bestimmte Parlamente nicht annehmbar sei, eine Lösung supranationalen Charakters empfohlen, jedoch weniger supranational als die EVG. Der Redner drängt auf eine klare Stellungnahme der Versammlung zu diesem Punkt.

In bezug auf den Fernen Osten hält er es für wesentlich, daß der Westen sich darum bemühe, die jungen Demokratien dieser Gebiete zu stützen, und zwar vor allem durch Begünstigung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung. Es erscheint ihm bedauerlich, daß der Vertrag von Manila, so wertvoll er sei, das strategische vor das wirtschaftliche Problem gestellt habe. Es sei eine Organisation gegründet worden, um den wirtschaftlich unterentwickelten Staaten Hilfe zu leisten: man müsse von ihr Gebrauch machen. Aufgabe der Versammlung sei es aber, deren Wirksamkeit und Arbeitsweise zu studieren.

Nachdem Herr Bohy über die Anerkennung der Regierung des kommunistischen China und den Beitritt Chinas zu den Vereinten Nationen gesprochen hat, wobei er die erste Frage als Angelegenheit jedes einzelnen Landes betrachtet, während ihm die Regelung der zweiten unmöglich erscheint, solange China von den Vereinten Nationen als Angreiferstaat angesehen werde, geht er auf die Frage der Abrüstung ein. Rußland habe seine Position beinahe unverändert beibehalten, aber die letzten französisch-britischen Vorschläge bedeuteten einen wirklichen Fortschritt. Der Westen müsse sich auf die Tatsachen berufen, die seinen Willen zur Abrüstung beweisen, und müsse klarmachen, daß seine Verteidigungsmaßnahmen ihm aufgezwungen worden seien. Seine Politik müsse so beschaffen sein, daß es ihr eines Tages gelinge, der Welt den Frieden aufzuerlegen.

Text der von dem Ausschuß für Allgemeine Angelegenheiten als Diskussionsgrundlage vorgeschlagenen Entschließung.

Die Versammlung,

die das Scheitern des EVG-Vertrags zur Kenntnis genommen hat, den sie als das beste Mittel ansah, um die Verteidigung Europas zu organisieren und auf dem Weg zu der europäischen Einheit ein bedeutendes Stück vorwärtszugelangen;

die jedoch unterstreicht, daß die sechs Signatarstaaten des EVG-Vertrags auf der Brüsseler Konferenz festgestellt haben, daß die Hauptziele ihrer europäischen Politik:

— die europäische Zusammenarbeit enger zu gestalten, um Westeuropa gegen die Kräfte zu schützen, die es bedrohen,

— jede Neutralisierung Deutschlands zu vermeiden,

— zur Wiedervereinigung Deutschlands und zu seiner Teilnahme an der gemeinsamen Verteidigung beizutragen,

— eine politische und wirtschaftliche Formel für die Integration des Westens zu entwerfen,

unverändert bleiben,

ist der Meinung, daß diese neuen Tatsachen die europäische Politik veranlassen, sich in militärischer Hinsicht sowie in den Bemühungen um die Vereinigung von folgenden Grundsätzen leiten zu lassen:

1. *Versicherung, daß der Verzicht auf den EVG-Vertrag weder das geringste Nachlassen in der Organisation der europäischen Verteidigung noch den geringsten Rückschritt in den Bemühungen um ein vereinigtes Europa mit sich bringen darf.*
2. *Aufrechterhaltung und Verstärkung des atlantischen Bündnissystems.*
3. *Ermittelung neuer Formen für die administrative und technische Integration der auf dem europäischen Kontinent stationierten europäischen Streitkräfte im Rahmen der NATO, an der sowohl das Vereinigte Königreich und die Bundesrepublik Deutschland als auch andere Mitgliedstaaten des Europarats, die nicht zu den Signatarstaaten des EVG-Vertrags gehören, beteiligt sein würden.*
4. *Politische und administrative Festigung der NATO, besonders durch den Abschluß von langfristigen Abkommen über die Stärkeverhältnisse und die gegenseitige Kontrolle der auf dem europäischen Kontinent stationierten Streitkräfte.*
5. *Errichtung einer politischen Leitung und einer europäischen parlamentarischen Kontrolle, die volle Gleichberechtigung und gleiche Verantwortlichkeit unter den Teilnehmerstaaten in sich schließen.*
6. *Zusammenfassung aller dieser Grundsätze in einer Akte, die in Form eines Zusatzprotokolls dem Atlantikpakt beigefügt würde.*
7. *Benutzung und sogar Aufsuchen jeder Gelegenheit zu Verhandlungen mit der Sowjetunion in voller Solidarität der atlantischen Verbündeten, besonders im Hinblick auf die Wiedervereinigung Deutschlands und eine fortschreitende allgemeine und kontrollierte Abrüstung, ohne daß jedoch diese Verhandlungen in irgendeiner Weise die Verstärkung der europäischen Sicherheit aufhalten dürften.*

Herr *Maccas* (Grieche, Sammlungspartei), Präsident der Arbeitsgruppe des Ausschusses für Allgemeine Angelegenheiten, erklärt, daß er eine europäische Lösung des durch das Scheitern der EVG geschaffenen Problems befürworte, da ja der direkte Beitritt Deutschlands zur NATO zu viele Gefahren mit sich bringen könnte; außerdem begünstigten die Amerikaner eher eine europäische Integration als Vorschläge im Rahmen der NATO. Jeder Versuch, die EVG neu zu beleben, würde jedoch einen Mangel an Realismus bezeugen.

Die Lösung müßte einen gewissen supranationalen Charakter haben, denn dann allein würde Frankreich die Wiederbewaffnung Deutschlands billigen können. Aber die Teilnahme Frankreichs sei von derjenigen des Vereinigten Königreichs abhängig; aus diesem Grund dürfe die Lösung nur begrenzt supranational sein.

Die Vertreter von nur neun Ländern würden in London tagen. Es sei vor allem zu vermeiden, den anderen Staaten, wie z. B. denjenigen des Balkan-Paktes, den Eindruck zu geben, daß sie vor eine vollendete Tatsache gestellt würden, ein Fehler, der schon vorher im Falle der EVG gemacht worden sei.

Herr *Maclay* (Engländer, Konservative Partei) erklärt, der EVG-Vertrag sei nicht nur das Mittel gewesen, um zwölf deutsche Divisionen aufzustellen, sondern auch eine politische Handhabe zum Zwecke der Verwirklichung der europäischen Einheit durch die endgültige Aussöhnung Frankreichs und Deutschlands. Die Verteidigung des Westens mache die Wiederbewaffnung Deutschlands unerläßlich, denn die Konferenz der Vier in Berlin, auf die die Versammlung vor einem Jahr ihre Hoffnungen gesetzt habe, hätte erwiesen, daß Sowjetrußland nicht beabsichtige, eine gerechte und für den Westen annehmbare Regelung zu erzielen. Der Ausschuß schlage nicht vor, die Bemühungen um eine Ersatzlösung für die EVG bis nach einer etwaigen erneuten Viererkonferenz zurückzustellen.

Es sei zu spät, zu versuchen, eine neue supranationale Ebene zu finden, bevor Deutschland in das westliche Verteidigungssystem eingegliedert werde. Das Ergebnis des Versuchs, eine neue, vollkommen europäische Verteidigungsorganisation zu schaffen, würde eine Wiederholung der Zwecke der NATO bedeuten. Der Sache der europäischen Einheit würde am besten

durch die Stärkung des Europarats gedient werden, wie der Bericht *Mommer* empfiehlt. In Zukunft könnten gewisse supranationale Institutionen geschaffen werden, und das Vereinigte Königreich könnte sich an ihnen beteiligen; aber die Errichtung dieser Institutionen würde Jahre in Anspruch nehmen, und es komme darauf an, schnell für Sicherheit zu sorgen.

Die mittags unterbrochene Debatte wird unter Vorsitz von Lord *Layton* um 3 Uhr wieder aufgenommen.

Herr *Morrison* (Engländer, Arbeiterpartei) äußert die Meinung, die größte Gefahr liege in dem Wunsch gewisser totalitärer Staaten, ihr starres politisches und Wirtschaftssystem anderen Staaten aufzuzwingen. Es sei wichtig, daß die Demokratien militärisch nicht unterlegen seien und daß sie von einer ausreichend starken Position aus verhandeln könnten. Die Arbeiterpartei befürworte demgemäß eine Beteiligung Deutschlands an der westlichen Verteidigung vermittels der Integration seiner Streitkräfte in die Streitkräfte des Westens in einer Form, die das Wiederaufleben des deutschen Militarismus unmöglich machen würde. Die EVG habe ein Mittel zu diesem Zweck dargestellt. Jetzt müsse man ein anderes, ebenso befriedigendes, finden. Der Redner bedauert, daß die Sowjetunion es ablehne, auf einen wirksamen Abrüstungsplan einzugehen, denn obwohl die kollektive Sicherheit unentbehrlich sei, so genüge sie doch nicht.

Herr *Treves* (Italiener, Sozialdemokratische Partei) meint, die EVG habe hauptsächlich den Vorteil gehabt, daß sie gleichzeitig eine Lösung für das Problem der Souveränität und der Wiederbewaffnung Deutschlands und das Problem der europäischen Integration geboten hätte. Wegen der Dringlichkeit des ersten Problems dürfe die Versammlung nicht die immer noch bestehende Notwendigkeit aus den Augen verlieren, Europa nach einer supranationalen Formel wie derjenigen der EGKS zu integrieren. Die Versammlung würde ihrer Aufgabe untreu werden, wenn sie auf die in der Vergangenheit von ihr verteidigten Ideen verzichtete und Millionen von Menschen enttäuschte, die auf das europäische Ideal vertrauten.

Herr *Schmal* (Holländer, Christlich-Historische Partei) ist der Meinung, daß man nicht verzweifeln dürfe, weil es nicht gelungen sei, in fünf Jahren einen föderativ aufgebauten Staat zu schaffen. Jetzt sei es nötig, einen neuen Weg zwischen den extremen Formeln des Bundesstaates und des Staatenbundes zu finden, der die nationale Selbständigkeit achte, aber zu der geistigen Einheit durch wirtschaftliche Integration beitrage. Im Laufe der fünf ersten Jahre seiner Tätigkeit habe der Europarat in bedenklicher Weise die geistigen Werte vernachlässigt, die die Grundlage jeder politischen Konstruktion darstellten.

Herr *Debré* (Franzose, Sammlungsbewegung) äußert die Ansicht, daß die europäische Krise nicht seit der Ablehnung der EVG, sondern seit der Unterzeichnung des Vertrages bestehe. Die Regierungen, die in erster Linie die Verantwortlichen für diese Politik seien, seien an drei Punkten gescheitert. Das Statut des Europarats habe Mängel insofern, als die Versammlung nicht durch die Vermittlung der Regierungschefs, sondern durch die der Außenminister mit den Parlamenten in Verbindung stehe, und daß der Rat mit Aufgaben betraut worden sei, die ihm nicht zukommen; man habe nichtverantwortlichen Organen und Personen die Vollmachten übertragen, mit dem Erfolg, daß Europa eher getrennt als vereinigt worden sei. Die bestehenden supranationalen Organe seien die Verneinung der Demokratie, denn sie seien keiner demokratisch gewählten Versammlung verantwortlich.

Die Grundsätze, auf denen eine Lösung beruhen sollte, seien folgende: das Problem Europas ist vor allem regional, und eine europäische Lösung ist nur ein Bestandteil der westlichen Lösung; dem sozialen Problem muß mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden; die europäischen Regierungschefs müssen der Bevölkerung ihrer Länder klare politische Richtlinien bieten, indem sie jeden Monat gemeinsam tagen. Diesem Ministerrat könne man ein europäisches Parlament beiordnen, das beauftragt würde, über einen gemeinsamen Haushalt abzustimmen und allmählich gemeinsame Institutionen vorzubereiten.

Herr *Becker* (Deutscher, Freie Demokratische Partei) meint, es sei Sache der Alliierten, eine Ersatzlösung für die EVG vorzuschlagen. Er fordert die drei Besatzungsmächte auf, mit Rußland über die Abhaltung freier Wahlen in ganz Deutschland bis zum Jahre 1956 zu verhandeln, wie es auch im Falle von Vietnam vereinbart worden sei. Die Gefahr eines Wiederauflebens des Nationalsozialismus hielt er für nicht nennenswert, vorausgesetzt, daß es in Deutschland weder erhebliche Arbeitslosigkeit noch eine schwache Regierung noch einen künstlich angefachten Nationalismus gebe. Die deutsche Jugend sei sich darüber klar, daß es unsinnig wäre, einen Krieg zu führen, um die deutsch-französische Grenze um einige Kilometer in der einen oder anderen Richtung zu verschieben; Sie sei der Meinung, die beste Lösung bestehe in der vollständigen Beseitigung dieser Grenze. Die europäische Vereinigung sei eine zum Teil durch den Osten verursachte Notwendigkeit; aber sie bedeute für die Deutschen viel mehr als die EVG.

Herr *Santero* (Italiener, Christlich-Demokratische Partei) ist der Ansicht, daß die Kommunisten die EVG nicht so sehr deshalb gefürchtet hätten, weil sie die Aufstellung von zwölf deutschen Divisionen vorsah, sondern weil sie eine wichtige Etappe auf dem Wege zur europäischen Einheit darstellte. Die Aufnahme Deutschlands in die NATO sei keine befriedigende Lösung, denn sie erfülle nur militärische Belange und vernachlässige die politischen Ziele. Der supranationale Gesichtspunkt dürfe nicht aufgegeben werden; es müsse eine Lösung gesucht werden, die gleichzeitig ein Defensivbündnis und einen Schritt auf die Vereinigung hin darstelle.

Herr *Jaquet* (Franzose, Sozialistische Partei) fragt sich, auf welcher Grundlage es möglich sei, Frankreich und Deutschland miteinander auszusöhnen. Eine Lösung, die allen Staaten völlige Selbständigkeit auf dem Gebiet der Verteidigung beließe, sei zu gefährlich und würde in der französischen Nationalversammlung noch weniger Stimmen als die EVG finden. Im übrigen würde sie alle Anstrengungen um die politische und wirtschaftliche Einheit Europas wertlos machen. Der Grundsatz des Supranationalen müsse also erhalten bleiben. Der Redner fordert Großbritannien auf, seine Verantwortung in Europa zu übernehmen. Wenn es Mitglied der EVG gewesen wäre, so wäre der Vertrag von dem französischen Parlament ratifiziert worden. Er hoffe, daß Großbritannien sich in Zukunft nicht dar-

auf beschränken werde, die anderen Länder zu ermutigen, während es sich selbst abseits halte.

Herr *Gerstenmaier* (Deutscher, Christlich-Demokratische Union) erinnert die Versammlung daran, daß seit 1950 das Hauptziel der deutschen Abgeordneten die Vereinigung Europas gewesen sei. Seine Landsleute, die der Wiederbewaffnung durchaus feindlich gegenübergestanden hätten, hätten sich schließlich mit ihr abgefunden unter der Bedingung, daß Deutschland in keinerlei Weise benachteiligt würde und daß sein Beitrag einer der Grundbestandteile des Sicherheitssystems der freien Welt wäre. Die EVG sei gebilligt worden, weil sie einen Modus gemeinsamer Existenz ermöglichte, noch über das militärische Gebiet hinaus, und weil sie mit der Schaffung der Voraussetzungen für einen dauerhaften Frieden die Wiedervereinigung Deutschlands begünstigte. Aber eine rein militärische Lösung, die die Bemühungen um die europäische Integration zunichte mache, würde für das deutsche Volk nicht annehmbar sein, das dann in die Isolierung zurückgeworfen und wieder auf eine Politik der Gewalt hingeführt würde. Keine der bisher vorgeschlagenen Ersatzlösungen entspreche den Zielen der EVG. Es müsse eine neue Initiative ergriffen werden, um im Rahmen der NATO eine auf einem Pakt über automatischen Beistand begründete europäische Kräftegruppe aufzubauen, die wenigstens ein Minimum an supranationalem Charakter hätte. Die Versammlung müsse den Kampf um die europäische Einheit fortsetzen.

Herr *Wistrand* (Schwede, Konservative Partei) ist überzeugt, daß in seinem Land, das in bezug auf die europäische Vereinigung zurückhaltend erschienen ist, die europäische Idee Fortschritte gemacht hat. Die gesamte schwedische Presse habe sich über das Scheitern der EVG beunruhigt gezeigt. Aber die EVG sei nicht das einzige Mittel, um eine europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verteidigung in die Tat umzusetzen; man könne dafür andere und vielleicht bessere Mittel finden. Den Großmächten komme es zu, die Initiative zu ergreifen: die kleinen Länder könnten nur abwarten, bis die anderen mit gutem Beispiel vorangingen.

Die Sitzung wird um 18.45 Uhr unterbrochen und um 21.35 Uhr unter Vorsitz von Herrn *van der Goes van Naters* (Holländer) wieder aufgenommen.

Herr *Nadi* (Türke, Unabhängiger) sieht den Grund für das Scheitern der EVG darin, daß sie gleichzeitig versucht hätte, einen starken deutschen Beitrag zu der Verteidigung und die Aufrechterhaltung einer Kontrolle über Deutschland zu sichern und daß sie auf dem Wege zum Föderalismus nicht weit genug gegangen sei. Den Beitritt Deutschlands zur NATO glaube er nicht befürworten zu können, weil er fürchte, daß weder die Bundesrepublik noch die anderen Staaten diese Lösung annehmen würden, die den Rückgang der Bestrebungen um die europäische Integration anzeigen würde. Er verstehe die Befürchtungen Frankreichs, halte es aber für richtig, zu betonen, daß einerseits die tatsächliche Gefahr aus dem Osten komme, andererseits der Versailler Vertrag und die Fehler der Alliierten Hitler zur Macht gebracht hätten. Die westlichen Staaten könnten nicht länger zögern. Sie sollten eine Lösung von supranationalem Charakter annehmen, die jede Diskriminierung ausschließe.

Herr *Bell* (Engländer, Konservative Partei) ist der Ansicht, daß die Ablehnung der EVG eine ernste Niederlage für den Europarat bedeute. Diese Niederlage zeige, daß die Versammlung in ihrer Propagandaarbeit nicht erfolgreich gewesen sei. Nach seiner Meinung hat die Mehrzahl seiner Landsleute eine deutsche Wiederbewaffnung immer begünstigt; eine solche Maßnahme bringe nur geringe Gefahr mit sich, denn im Wesen der modernen militärischen Planung und Ausrüstung selbst liege eine Garantie begründet. Die westlichen Nationen sollten sich hüten, die nach dem ersten Weltkrieg begangenen Fehler zu wiederholen; damals sei die deutsche Demokratie durch die Haltung der Alliierten entmutigt worden. Da Frankreich sich zurückhaltender zeige, sei es seine Sache, eine Ersatzlösung vorzuschlagen. Frankreich selbst habe ein System ausgearbeitet, das ihm befriedigend erschien, und habe es dann verworfen. Der Redner sagt, er begreife die innerpolitischen Schwierigkeiten Frankreichs, aber er sei überzeugt, daß, falls eine geschlossene Mehrheit mit einer praktischen Lösung hervortrete, alle anderen Länder sich bemühen würden, sie anzunehmen. Man dürfe aber nicht die historische Gelegenheit vorübergehen lassen, die sich mit dem jetzigen Stand der öffentlichen Meinung in Westdeutschland biete. Es sei damit zu rechnen, daß der Preis für die Zusammenarbeit Deutschlands höher, und nicht etwa geringer würde.

Herr *van Cauwelaert* (Belgier, Christlich-Soziale Partei) ist der Meinung, daß jede Ersatzlösung für die EVG zwei wesentliche Umstände voraussetze: die volle Beteiligung Großbritanniens und die Verstärkung der NATO, deren nichtmilitärische Aspekte entwickelt werden müßten. In diese Organisation könne der deutsche Beitrag zu der europäischen Verteidigung am besten eingefügt werden; es sei in der Tat leichter, sich in einem weiten Rahmen gegen die Gefahr des deutschen Militarismus zu sichern, als es in einem engen Rahmen möglich wäre. Die politischen Fragen dürften nicht mit den militärischen Problemen vermischt werden. Der Artikel 38 des EVG-Vertrags sei rein illusionär gewesen.

Herr *Bonnefous* (Franzose, Demokratische Widerstandsunion) meint, die britische Beteiligung sei immer eine Bedingung sine qua non für die Annahme der EVG durch Frankreich gewesen. Wenn die Wiederbewaffnung Deutschlands eine Notwendigkeit sei, müßten alle diejenigen, die daraus Nutzen zu ziehen hofften, sich zu den gleichen Opfern bereitfinden. Der Redner fragt, aus welchen Gründen nach der Übernahme der Regierung durch Sir Winston *Churchill* im Jahre 1951 keine Bemühung gemacht worden sei, Großbritannien vor der Unterzeichnung des Vertrages der EVG zu assoziieren; das stehe im Gegensatz zu der Erklärung von Mr. Churchill, nach der Großbritannien geneigt wäre, sich in vollem Umfang an einer Organisation von weniger supranationalem Charakter zu beteiligen. Deutschland solle zur NATO ohne jegliche Diskriminierung zugelassen werden; der Atlantikpakt und die Gemeinschaft für Kohle und Stahl stellten ausreichende Garantien gegen die deutsche Hegemonie dar. Die Versammlung müsse ihre Bemühungen um die europäische Einheit in dem gleichen Geist wie 1949 fortsetzen und dem Beispiel der skandinavischen Länder folgen, die einen gemeinsamen Arbeitsmarkt geschaffen und die Paßformalitäten abge-

schafft hätten, ohne eine supranationale Behörde ins Leben zu rufen. Das nicht-militärische Wirkungsfeld der NATO müsse erweitert werden, und es müßten Zusammenkünfte unter der Teilnahme von amerikanischen und kanadischen Parlamentariern abgehalten werden.

Herr *Fens* (Holländer, Katholische Volkspartei) ist der Ansicht, daß die Verteidigung Europas die sofortige Zulassung Deutschlands zur NATO nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung erfordere. Aber wie vom politischen Standpunkt aus das Wiedererstehen einer deutschen Großmacht unannehmbar sei, so könne auch Deutschland die Gleichberechtigung nur in einer integrierten europäischen Armee unter der Leitung und Kontrolle eines europäischen Parlaments erhalten. Der Redner drängt darauf, daß Großbritannien einwillige, seine vier auf dem Kontinent stationierten Divisionen einer europäischen politischen Kontrolle zu unterstellen; andernfalls bestehe keine Aussicht, daß Frankreich diesem Plan zustimme.

Herr *Triboulet* (Franzose, Sozial-Republikanische Aktion) meint, daß die beste Lösung in der sofortigen direkten Zulassung Deutschlands zur NATO bestehe, unter folgenden Garantien, die manche Deutsche vielleicht für übermäßige Forderungen halten würden: Begrenzung der Anzahl der deutschen Divisionen und Aufrechterhaltung der den drei bisherigen Besatzungsmächten vorbehaltenen Vollmachten bis zur Unterzeichnung des Friedensvertrags und der endgültigen Festlegung der deutschen Grenzen. Diese Benachteiligungen würden nicht durch Frankreich aufgezwungen, sondern ergäben sich aus geographischen Faktoren. Wenn die Alliierten Frankreichs, die sich durch ihre geographische Lage geschützt fühlten, auf solche Garantien verzichten zu können glaubten, so könne Frankreich ihnen nicht folgen, denn es sei immer das erste Opfer solcher Fehler gewesen. Das Ende der EVG bedeute noch nicht das Ende von Europa. Der Redner sagt, er habe immer auf die Gefahren einer Verwaltungsbürokratie aufmerksam gemacht und sei der Ansicht, daß das beste Mittel zur Sicherung der Zukunft Europas darin bestehe, den Direktiven des Berichts *Mommer* zu folgen, d. h. den Europarat weiter auszubauen und die Abgeordneten der Beratenden Versammlung nach allgemeinem direktem Wahlrecht zu wählen.

Herr *Mercouris* (Grieche, Sammlungspartei) erklärt, daß die Griechen, die sich der Gefahr einer kommunistischen Aggression bewußt seien, mit der Türkei und Jugoslawien den Balkan-Pakt abgeschlossen und so den Schutz der rechten Flanke des Atlantikpakts gewährleistet hätten. Die Ablehnung der EVG habe in Mitteleuropa eine gefährliche Lücke gelassen. Der Redner sagt, er begreife die Befürchtungen Frankreichs, sei aber der Ansicht, daß es dem Beispiel Griechenlands folgen und die grausamen Erinnerungen einer erst kurz zurückliegenden Vergangenheit vergessen solle. Er dankt der Versammlung für das Interesse, das sie der Frage von Cypern entgegenbringe; nur die starre Haltung der britischen Regierung habe Griechenland genötigt, die Frage vor die Vereinten Nationen zu bringen.

Herr *Korthals* (Holländer, Liberale Partei) glaubt, die Versammlung könne zur Auffindung einer Lösung beitragen, indem sie mit großer Mehrheit eine Entschließung annehme, aber ihre Meinung vorsichtig äußere, da sie nicht genau über den Stand der Verhandlungen zwischen den Regierungen unterrichtet sei. Er billige nicht die ungenauen Anspielungen auf eine „politische Lenkung". Die Frage der politischen Integration verdiene, Gegenstand einer gesonderten Aussprache zu sein, und gehöre nicht in eine Debatte über die Verteidigung. Er bedauert, daß es unmöglich sei, eine echt supranationale Lösung zu finden, aber die Vernunft gebiete, keine für das Vereinigte Königreich unannehmbaren Maßnahmen vorzuschlagen, da ja Frankreich nicht geneigt sei, an einem Verteidigungssystem teilzunehmen, dem das Vereinigte Königreich nicht angehöre. Eine mögliche Lösung bestehe darin, eine europäische Armee unter der Autorität eines Ministerkomitees zu schaffen, das mit Stimmenmehrheit seine Beschlüsse fassen würde.

Die Nachtsitzung vom Freitag wird damit beendet. Die allgemeine politische Debatte wird am nächsten Tag um 10.00 Uhr unter Vorsitz von Herrn Guy *Mollet* wieder aufgenommen.

Herr *Galletto* (Italiener, Christlich-Demokratische Partei) erklärt, daß man der Frage der politischen Einheit Europas nicht genug Aufmerksamkeit gewidmet habe. Frankreich habe den Ernst der Lage nicht begriffen. Auch das Vereinigte Königreich trage einen Teil der Verantwortung: es habe seit dem Kriege in Europa und im Osten eine realistische Politik verfolgt, aber nicht Frankreich wirkliche Garantien geboten, die die Situation hätten retten können. Ein Deutschland, das von den europäischen Verteidigungsplänen ausgeschlossen bleibe, würde eine Beute für den Kommunismus werden. Der Friede könne allein durch ein System bewaffneter Sicherheit erreicht werden.

Herr *Callaghan* (Engländer, Arbeiterpartei) ist der Meinung, man könne entweder 12 deutsche Divisionen an der europäischen Verteidigung teilnehmen lassen oder müsse sich um eine neue Lösung bemühen. Er zöge übrigens das letztere vor. Die russische Gefahr sei kleiner geworden, denn Rußland habe seine Taktik geändert, und das Problem der deutschen Wiederbewaffnung könne jetzt von einem anderen Gesichtspunkt aus betrachtet werden. Der Redner legt folgende Vorschläge vor: (1) Die westliche Staaten müßten bereit sein, mit dem Osten über die Grundlagen eines Friedensvertrags mit Österreich zu verhandeln; (2) es müßten freie Wahlen in ganz Deutschland stattfinden; (3) diese freien Wahlen müßten dem Abschluß eines Friedensvertrags mit der Regierung des wiedervereinigten Deutschlands vorausgehen; (4) es müßten Beratungen darüber stattfinden, ob das wiedervereinigte Deutschland sofort wiederbewaffnet oder ob in einem Teil von Deutschland eine für eine begrenzte Zeit entmilitarisierte Zone geschaffen werden sollte; (5) die zur Zeit in Ostdeutschland bestehenden militärischen Einheiten müßten aufgelöst werden; (6) der Vorschlag Sir Winston *Churchills* für eine dem Vertrag von Locarno ähnliche Lösung könnte aufgenommen werden, indem alle europäischen Großmächte und die Vereinigten Staaten die Grenzen des wiedervereinigten Deutschlands garantierten und sich bereit erklärten, sich jedem Versuch, diese Grenzen mit Gewalt zu ändern, entgegenzustellen; (7) es sollten

Verhandlungen über die Abrüstung aufgenommen werden.

Wenn Herr *Mendès-France* in diesem Sinne Herrn *Eden* und Herrn *Dulles* antworte, so spreche er im Namen von Millionen Menschen in Europa.

Herr *de Menthon* (Franzose, Republikanische Volksbewegung), der Präsident des Ausschusses für Allgemeine Angelegenheiten, äußert die Ansicht, daß die Abstimmung vom 30. August verhängnisvoll gewesen sei. Ein erweiterter Brüsseler Vertrag, der ein Minimum an Aufgabe von Souveränität und die Teilnahme Großbritanniens in sich schließe, sei eine weniger utopische Lösung als andere.

Das französische Parlament würde immer bereit sein, dem von Herrn *Mendès-France* auf der Brüsseler Konferenz vorgeschlagenen Zusatzprotokoll seine Zustimmung zu geben. Könnten sich die sechs Großmächte nicht auf diese Lösung einigen? Frankreich müsse außerdem wissen, unter welchen Bedingungen Großbritannien bereit wäre, sich den Sechs in Form eines vergrößerten Beitrages zu assoziieren. Der Friede könnte nur gesichert werden, wenn eine neue europäische Armee unter der Kontrolle einer supranationalen Behörde aufgestellt würde.

Der Präsident erteilt dann dem belgischen Außenminister, Herrn Paul-Henri *Spaak*, das Wort.

Herr *Spaak* bedauert den Inhalt der Rede von Herrn *Callaghan*. Obwohl eine Nation gegen die EVG gestimmt habe, hätten doch fünf andere sie gebilligt. Es handele sich jetzt um die Beziehungen zwischen Ost und West, und der deutsch-französische Streit sei nicht von Bedeutung. Frankreich und Deutschland verteidigten zusammen die gleichen Gebiete, die gleichen moralischen und politischen Ideen, eine gemeinsame Zivilisation und die Würde des Menschen. Er trete ohne Zögern dafür ein, daß Deutschland wiederbewaffnet werden sollte. Diese Notwendigkeit zu leugnen, würde das Ende Europas und das Ende des Atlantikpakts bedeuten. Die Verteidigung Europas würde unmöglich werden. Selbst wenn man annähme, Europa könne ohne die Unterstützung von deutschen Divisionen verteidigt werden, so würden die Vereinigten Staaten ihre Truppen aus Europa zurückziehen, wenn Deutschland an dieser Verteidigung nicht beteiligt wäre.

Herr *Robens* (Engländer, Arbeiterpartei) verlangt zu wissen, ob das eine feststehende Tatsache sei. Haben die Vereinigten Staaten das klar zum Ausdruck gebracht?

Herr *Spaak* versichert von neuem, daß er überzeugt sei, die Vereinigten Staaten würden sich zurückziehen. Würde in diesem Fall Großbritannien auf dem Kontinent bleiben? Dann würde, selbst wenn die Russen nicht angriffen, Europa mehr und mehr abgleiten. Welche Rolle könne es spielen? Feigheit sei schlimmer als der Tod auf dem Schlachtfeld. Man habe eingewendet, daß, wenn die Russen angreifen wollten, sie es schon längst getan hätten. Aber der letzte Krieg habe gezeigt, daß die Eroberung Westeuropas nicht genüge, um den Krieg zu gewinnen.

Es blieben dann immer noch Großbritannien und die Vereinigten Staaten zu besiegen.

Deutschland müsse im Rahmen eines Bündnisses wiederbewaffnet werden, da die Errichtung einer wirklichen Verteidigungsgemeinschaft zur Stunde unmöglich sei. Es würden Garantien gefunden werden, um die deutschen Truppenbestände zu begrenzen und Diskriminierungen zu schaffen, die nicht irgendeine Nation, sondern ein geographisches Ganzes beträfen. Der Redner gab seinem Vertrauen auf den guten Willen Deutschlands Ausdruck. Nach dem Krieg habe Deutschland Europa den Vorzug vor dem Nationalismus gegeben. Aber wenn ihm der europäische Weg verschlossen bleibe, könne man Deutschland keinen Vorwurf machen, falls es sich dem Nationalismus zuwende. Von den fünf Vorteilen, die die EVG geboten hätte, könne man nur zwei zu erhalten hoffen: die deutsche Souveränität und die Rüstungsbeschränkung für Deutschland. Keine Lösung könne so zufriedenstellend sein wie die EVG. Frankreich müsse sich darüber Rechenschaft geben, daß alle Mitgliedstaaten der NATO der Wiederbewaffnung Deutschlands positiv gegenüberstehen. Man müsse in Dr. *Adenauer* Vertrauen setzen. Wenn Frankreich Vertrauen faßte, könnten die Verhandlungen wieder aufgenommen werden: was in Brüssel unmöglich gewesen sei, sei jetzt vielleicht möglich.

Der Augenblick sei noch nicht gekommen, mit den Russen zu verhandeln und Zugeständnisse zu machen. Diejenigen, die anders denken, wüßten nicht, was der Kommunismus bedeutet. Der Redner sagt, er werde niemals einem Verzicht auf die NATO zustimmen, solange nicht die Aussicht auf Abrüstung bestehe; dies sei die einzig vernünftige Außenpolitik.

Herr *Lütkens* (Deutscher, Sozialdemokratische Partei) erklärt, daß der Fehler der EVG darin liege, daß dabei von einem Defensivpakt ausgegangen worden sei, um zu einem integrierten Europa zu gelangen, anstatt in der entgegengesetzten Weise vorzugehen. Es komme darauf an, den Gedanken der Vereinigung weiter zu fassen. Nur mit Hilfe der Assoziation Großbritanniens mit Frankreich und Deutschland werde es möglich sein, ein wirkliches Europa zu bauen. Die deutsche sozialdemokratische Partei sei der Meinung, daß Deutschland nicht nur im Rahmen der Sechs seine Rolle zu spielen habe, sondern innerhalb der größeren Gemeinschaft der Vierzehn. Nur die Wiedervereinigung Deutschlands würde erlauben, zu einer vollkommen befriedigenden Lösung zu gelangen. Die kollektive Sicherheit müsse im Rahmen der Vereinten Nationen angestrebt werden. Erforderlich sei vor allem eine Auflockerung der politischen Spannung. Im vergangenen Jahr habe seine Partei direkte Verhandlungen mit dem Ostblock empfohlen. In Berlin hätten sich die vier Mächte darauf beschränkt, ihren Standpunkt auseinanderzusetzen, und dabei sei es geblieben: eine tatsächliche Verhandlung habe nicht stattgefunden. Es sei unvorstellbar, daß die Bundesrepublik ihre gegenwärtigen Bindungen aufgebe und sich von der freien Welt abwende. Der Redner empfiehlt der Aufmerksamkeit der Versammlung die letzte Erklärung des dänischen Außenministers, nach der die westlichen Staaten hinsichtlich der Lösung des deutschen Problems konkretere Vorschläge als der Osten machen sollten.

Die Sitzung wird unterbrochen, um um 15.00 Uhr wieder aufgenommen zu werden.

Herr *Rolin* (Belgier, Sozialistische Partei) äußert die Meinung, daß die Wiederbewaffnung Deutschlands nicht dringend sei und daß seine Wiedervereinigung den Vorrang haben sollte. Der Westen müßte ein Ab-

kommen mit der Sowjetunion zu erreichen suchen, in dem festgelegt würde, daß keine der beiden Parteien sich mit dem wiedervereinigten Deutschland militärisch assoziieren sollte, das nach seiner Ansicht selbst geneigt wäre, jedem Bündnis fernzubleiben. Man müsse Großbritannien zu veranlassen suchen, das vor zwei Monaten abgeschlossene englisch-französische Abrüstungs-Abkommen praktisch anzuwenden und so den Beweis zu erbringen, daß es bereit ist, an einem internationalen Kontrollsystem teilzunehmen. Könne man nicht eine vorläufige deutsche Wiederbewaffnung planen, die mit dem Tag der Wiedervereinigung Deutschlands aufhören würde?

Herr *Nutting* (Engländer, Konservative Partei), Parlamentarischer Unterstaatssekretär für auswärtige Angelegenheiten, erklärt, die Versammlung dürfe diese Debatte nicht abschließen, ohne klar ihre Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht zu haben, die Einheit der westlichen Gemeinschaft unbeirrt weiter zu stärken und ihre Sicherheit zu gewährleisten. Wenn der Westen dank der NATO stärker sei, so seien aber auch die kommunistischen Mächte ihrerseits stärker geworden. Die letzte Note der UdSSR zeige, daß die sowjetische Politik stets mit allen Kräften bemüht sei, ihr neues Weltreich zu erhalten und in der freien Welt Uneinigkeit und Verwirrung zu verbreiten. Es könne keine europäische Vereinigung geben, solange Deutschland nicht wiedervereinigt sei; Rußland aber verlange weiter als Preis für diese Wiedervereinigung die Neutralisierung Deutschlands und seine Einverleibung in den sowjetischen Einflußbereich. Solle das demokratische Deutschland auf die Dauer einem freien Europa assoziiert werden, oder solle man es in den Nationalismus und die Isolation zurückfallen lassen, die die Gefahr mit sich bringen, es geradewegs zur endgültigen Unterjochung durch den Kreml zu führen? Das sei die Gefahr, der wir uns aussetzen, und das sei auch die Gelegenheit, die sich den westlichen Nationen biete. Es sei dringend nötig, daß sie sich entschlössen, zu wählen.

Herr *Vixseboxse* (Holländer, Christlich-Historische Partei) erklärt, daß die EVG zwar tot sei, aber daß sie als Geist noch lebe und als solcher immer wiederkehren werde, bis die westlichen Staaten eine supranationale Lösung gefunden hätten, indem sie sich entweder vom gesunden Menschenverstand leiten ließen oder sich durch drohendes Unheil dazu gezwungen sähen. Inzwischen müßten die westlichen Minister ein neues militärisches Verteidigungssystem schaffen. Die Beratende Versammlung könne eine bedeutende Rolle spielen, denn sie habe die Möglichkeit, über die gegenseitigen Beziehungen der Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten zu diskutieren, bevor die Exekutiv-Behörden ihre Beschlüsse gefaßt hätten. Das neue Übereinkommen müsse einerseits ein gemeinsames atlantisches Verteidigungssystem ohne Diskriminierungen vorsehen, das fähig wäre, eine deutsche Armee daran zu hindern, sich politische Vollmachten beizulegen, andererseits eine Entwicklung auf Supranationalität hin, die gleichzeitig auf das militärische, wirtschaftliche, soziale und politische Gebiet anwendbar wäre. Im Hinblick darauf könnte man beim Ministerrat die Vorschrift der Einstimmigkeit durch eine solche einer qualifizierten Mehrheit ersetzen. Der Redner hofft, daß Großbritannien sich ohne Vorbehalt dem neuen Übereinkommen anschließen werde und ein solches Verfahren gutheißen könne.

Herr *Moutet* (Franzose, Sozialistische Partei) spricht die Meinung aus, daß das wesentliche Problem der Friede sei. Wie Herr *Callaghan*, Herr *Robens* und Herr *Lütkens* fürchte er, daß alle diese Diskussionen über die Verteidigung nur vermuten ließen, daß eine Kriegsgefahr besteht. Die westlichen Staaten müßten Wege zum Verhandeln finden.

Lord *Layton* (Engländer, Liberale Partei) drückt seine Anteilnahme für die Anhänger der EVG aus, die über ihre Ablehnung lebhaft enttäuscht seien; die Geschichte werde ihnen den Ehrennamen „Europäer" verleihen. Die Ablehnung der EVG erinnere an die Weigerung des amerikanischen Senats im Jahre 1919, den Vertrag von Versailles zu ratifizieren. In beiden Fällen sei die internationale Zusammenarbeit ihrer Hauptstütze beraubt worden. Die EVG hätte auf dem Gedanken einer internationalen Armee beruht, die das einzige Mittel gewesen sei, die Befürchtungen hinsichtlich der Wiederbewaffnung Deutschlands zu zerstreuen, während gleichzeitig dieses Land nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung in die Gemeinschaft der freien europäischen Nationen aufgenommen worden wäre. Wenn die Frage der Sicherheit nicht geregelt sei, würden die Versuche einer wirtschaftlichen und politischen Integration nicht weit führen. Wenn die NATO in ihrer gegenwärtigen Form die einzige brauchbare Ersatzlösung darstelle, so sei er pessimistisch, denn die betreffs der NATO eingegangenen Verpflichtungen hingen von der Stellung der Vereinigten Staaten ab, und die NATO könne also nicht auf die Bildung einer internationalen Armee hinauslaufen. Die Maßnahmen, die im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen eins ihrer Mitglieder zu ergreifen wären, seien nicht klar definiert; es sei nur eine „Konsultation" vorgesehen. Die Verträge von Dünkirchen und Brüssel gingen viel weiter, indem sie für den Fall, daß eine der Parteien angegriffen würde, bestimmten, daß die anderen „ihr Beistand und Hilfe mit allen ihnen zur Verfügung stehenden sowohl militärischen wie anderen Mitteln ..... leisten würden".

Der Redner warnt vor dem Gebrauch von Ausdrücken wie „supranationale Behörde" und „Souveränität", die die Nationen eher getrennt als einander angenähert hätten. Jeder internationale Vertrag bringe eine freiwillige Souveränitätsbeschränkung mit sich. Wenn die frühere britische Labour-Regierung die endgültige Form der EVG hätte voraussehen können, wäre sie vielleicht geneigter gewesen, an den ersten Besprechungen teilzunehmen.

Eine zweite Ursache für Mißverständnisse liege in dem Argument, daß man nicht damit rechnen könne, Großbritannien würde weiter gehen als die Vereinigten Staaten. Vom historischen Gesichtspunkt aus sei diese Vorstellung falsch und auch unter den jetzigen Umständen nicht gerechtfertigt. Die Verpflichtungen, die Großbritannien seit dem Krieg in Europa eingegangen sei, und vor allem das Abkommen vom April 1954, ließen es vielleicht richtig erscheinen, die britische Assoziation mit der EVG als die „Stellung eines assoziierten Mitglieds" zu bezeichnen. Und dabei handele es sich auch um etwas Unvermeidliches. Es sei unmöglich, Großbritannien gegen einen Luftangriff zu verteidigen, ohne über Radarstationen ein gutes Stück

jenseits des Kanals zu verfügen. Der Redner teilt nicht die Ansicht von Herrn *Spaak:* falls Amerika seine Truppen vom europäischen Kontinent zurückzöge, würde Großbritannien dort seine Einheiten verdoppeln müssen, um seine vorgeschobenen Stellungen halten zu können. Großbritannien habe sich wegen seiner Verpflichtungen in der ganzen Welt nicht voll und ganz an der EVG beteiligen können. Wenn man jedoch die Modalitäten der Assoziation Großbritanniens mit der EVG im Licht der geographischen Gegebenheiten betrachtet hätte, so hätten sie von Westeuropa gebilligt werden können, weil sie anzeigten, daß Großbritannien Mitglied dieser Assoziation war, wenn auch vielleicht in etwas anderer Form als andere Staaten, aber doch mit der formellen Garantie einer ständigen englischen Anwesenheit. Bei jedem Verteidigungssystem müsse jede Art von Diskriminierung Deutschlands vermieden werden, und es müsse auf sehr verschiedenartige Situationen eingestellt werden können.

Herr *van der Goes van Naters* (Holländer, Sozialistische Partei) hält das deutsch-französische Problem ebenso wie das Problem der Saar und das der gemeinsamen Verteidigung für unlösbar auf der Grundlage der nationalen Souveränität. Er billigt das in dem britischen Vorschlag empfohlene zwischenstaatliche System, aber nur insoweit, als es auf die Beziehungen zwischen dem Kontinent und dem Vereinigten Königreich angewendet würde. Diese Formel würde nicht die wirtschaftlichen und politischen Probleme der kontinentalen Staaten lösen. Für sie sei es erforderlich, eine supranationale Gemeinschaft zu schaffen, der sich bestimmte Staaten assoziieren würden; der Redner glaubt nicht, daß die Gegnerschaft gegen die EVG notwendigerweise auch eine Gegnerschaft gegen die Integration bedeutet. Im Atomzeitalter sei die supranationale Idee von viel größerem Wert als die Souveränität des Einzelstaats, und sie sei auch realistischer.

Herr *Lucifero* (Italiener, Monarchistische Partei) ist der Ansicht, daß die westlichen Nationen die Pflicht hätten, die demokratischen Grundsätze zu verteidigen, und sich nicht mit den nicht-demokratischen Nationen verbünden dürften. Er bedauert, daß ein Vertrag wie der Balkan-Pakt existiert, der Italien ausschließt, dabei aber ein diktatorisch regiertes Land mit umfaßt: der Europarat hätte auf diese Verletzung der Grundsätze hinweisen müssen. Die EVG sei gescheitert, weil man die Ursache ihrer Existenz aus den Augen verloren hätte, nämlich die militärische Notwendigkeit, die ihre Entstehung begründet hätte. Man müsse einen europäischen Nationalismus wecken, ein Gefühl des Stolzes auf alles, was Europa in der Vergangenheit für die Welt geleistet habe. Das Ende des Traumes von der EVG erlaube Europa, zu realistischeren Konzeptionen zurückzukehren.

Herr *Costello* (Irländer, Fine Gael) erklärt, daß Irland, obwohl es in keinerlei Weise an den Verhandlungen über die EVG teilgenommen hat und neutral ist, doch ein leidenschaftlicher Gegner des Kommunismus sei. Es wünsche, daß die Institutionen des freien Europa verstärkt würden, um so den moralischen Niedergang zu vermeiden. Es sei wichtig, daß die Versammlung auf die Vorschläge eingehe, die ihr unterbreitet worden sind. Die Abstimmung des 30. August habe die Übertragung der Verantwortung für die zukünftige Verteidigung Westeuropas von Frankreich an Großbritannien zur Folge. Wenn es gelänge, eine Lösung zu finden, könnten der Europarat und seine Versammlung eine leitende und vielleicht entscheidende Rolle bei der Befestigung der Grundlagen der christlichen Zivilisation spielen.

Herr *von Merkatz* (Deutscher, Deutsche Partei) sagt, die EVG sei nicht mit der europäischen Vereinigung identisch, sondern stelle nur einen Bestandteil davon dar. Ihr Scheitern habe allerdings eine Krise in der atlantischen Gemeinschaft hervorgerufen. Für die Schaffung einer wirklichen politischen Sicherheit sei ein unauflösbares supranationales System die Voraussetzung. Außerdem sei vollständige Gleichheit notwendig, um Vertrauen zu gewährleisten. Der Redner fordert, daß das Prinzip der Supranationalität erhalten bleibe. Es sei ungerecht, Großbritannien für das Scheitern der EVG verantwortlich zu machen. Die Sechs hätten wohl gewußt, daß Großbritannien sich nicht voll und ganz daran beteiligen würde. Sein Angebot einer engen Assoziation bedeute jedoch einen Vertrauensbeweis gegenüber Europa. Die Bindung Großbritanniens an den Kontinent gemäß dem Brüsseler Vertrag sei weniger eng, als sie es durch eine Assoziation mit der EVG gewesen wäre. Wie auch die Lösung des Problems ausfalle, vom deutschen Standpunkt aus müßten drei Bedingungen erfüllt werden: die französisch-deutsche Aussöhnung, die Rechtsgleichheit und die Vermeidung von Diskriminierungen sowie eine enge Assoziation Großbritanniens.

Man könnte zu der Lösung zurückkehren, die die französische Nationalversammlung mit großer Mehrheit im Februar 1952 gebilligt hätte.

Herr *Boegholm* (Däne, Konservative Partei) meint, die Versammlung könnte in Zukunft Vertreter der Parlamente der asiatischen Staaten einladen, als Beobachter nach Straßburg zu kommen. Die asiatischen Länder müßten sich um den demokratischen Gedanken zusammenschließen. Die gegenwärtige Lage enthalte größere Gefahren als zu irgendeinem anderen Zeitpunkt seit dem Krieg. Die dänische Grenze sei ohne die Hilfe europäischer Armeen, einschließlich einer deutschen Armee, nicht zu verteidigen. Die Wiederbewaffnung Deutschlands sei offensichtlich eine Notwendigkeit für Europa, wenn nicht gar für die ganze Welt. Er hoffe, daß Dänemark in der Lage sein werde, an den Verhandlungen über die Verteidigung teilzunehmen.

Herr *Fletcher-Cooke* (Engländer, Konservative Partei) unterstreicht, daß sowohl Europa wie Asien sich in einer Krise befinden. Es könne sein, daß es nicht durch Sowjetrußland, wohl aber durch China zum Krieg käme, und der Krieg könnte sich ausweiten. Großbritannien wünsche, daß die integrierten Streitkräfte, die zur Zeit existieren und unter dem alleinigen Oberbefehl der NATO stehen, gesichert würden. In bezug auf die demokratische Kontrolle seien sich die Engländer darüber klar, daß sie notwendig ist; sie könnten aber keiner, wie auch immer gearteten, Schwächung des militärischen Oberbefehls der bewaffneten Einheiten der NATO zustimmen. Deutschland seinerseits erkenne, daß seine geographische Lage gewisse

Rüstungsbeschränkungen erfordere, die es anzunehmen bereit sei.

Die Debatte wird am Samstagabend unterbrochen und am Montag um 10.00 Uhr wieder aufgenommen.

Herr *Mandalinci* (Türke, Demokratische Partei) bedauert das Scheitern der EVG. Aber der Europarat könne jetzt seine eigentliche Rolle als Mittelpunkt der europäischen Politik spielen. Die Kräfte Deutschlands müßten zu denjenigen der freien Welt hinzukommen, ebenso wie der Balkan-Pakt trotz seiner Schwächen und der Schwierigkeiten seiner Integration in die NATO Südosteuropa verstärkt habe. Es sei abwegig, von Abrüstung zu sprechen. Rußland sei eine Diktatur, die zur Sicherung ihrer bloßen Existenz auf eine bewaffnete Macht angewiesen sei; solange es nicht abgerüstet habe, könne der Westen das ebenfalls nicht tun.

Herr *Lapie* (Franzose, Sozialistische Partei) erinnert die Versammlung daran, daß seit 1949 Herr *Herriot* darauf hingewiesen habe, daß die Suche nach einer Lösung des deutschen Problems die Arbeit der Versammlung beherrschen würde. Das sei wirklich der Fall gewesen, und darum habe sich die Versammlung genötigt gesehen, sich mit Verteidigungsfragen zu befassen, die ursprünglich außerhalb ihrer Befugnisse gelegen hätten. Einige Vorredner hätten drei Möglichkeiten angeführt: Verhandlungen mit der UdSSR, Beitritt Deutschlands zur NATO und eine neue EVG. Bei der Beurteilung dieser drei Möglichkeiten werde klar, daß eine der wesentlichen Voraussetzungen zu Verhandlungen mit Rußland in der Einheit des Westens bestehe; dies erfordere außerdem ein vorläufiges Abkommen mit Großbritannien, vielleicht auf der Grundlage der Vorschläge von Herrn *Sandys* mit dem Inhalt, den Antrag zur Anwendung zu bringen, der durch den ersten Vorkämpfer für eine europäische Armee, Sir Winston *Churchill*, vorgelegt wurde. Eine realistische Prüfung der Ansichten, die in dem der Versammlung vorliegenden Dokument enthalten sind — worin die Mehrheit eine administrativ, technische und politische Integration empfehle, die Minderheit dagegen Abkommen auf lange Sicht anstrebe zur Begrenzung und Kontrolle der Streitkräfte —, könne zu einem annehmbaren Kompromiß führen.

Herr *Dehousse* (Belgier, Sozialistische Partei) erklärte, daß diese Debatte ihm Vertrauen in das Weiterleben der Idee von der europäischen Einheit gegeben habe. Diese Einheit könne nur auf supranationaler Grundlage gebaut werden. Die NATO selbst stehe auf unsicheren Füßen, und die Kontrollen, die man im Rahmen dieser Organisation oder derjenigen des Brüsseler Vertrages anzuwenden beabsichtige, böten keinerlei wirkliche Garantie. Die Minister sollten die Aufnahme Deutschlands in die NATO billigen und den Zeitpunkt dafür festlegen, aber sie müßten erklären, daß alle Ratifikationen der EVG gültig blieben, und sich bemühen, ein Kontrollsystem für die Rüstung auszuarbeiten, das eine supranationale Autorität möglicherweise auf regionaler Basis in sich schließe. Die Beratende Versammlung könne die Minister bei dieser Aufgabe unterstützen. Man müsse sich bemühen, die militärischen Aspekte des Gedankens der Integration zu entwickeln, die der EVG zu Grunde gelegen hätten.

Herr *Esmonde* (Irländer, Fine Gael) erklärt, er sei ein Anhänger des Planes der Eingliederung der Bundesrepublik Deutschland in das westliche Verteidigungssystem, einerseits weil ein isoliertes Deutschland in den Totalitarismus zurückfallen könnte, und andererseits weil die deutschen Einheiten erforderlich seien, um den Westen genügend stark zu machen, um mit Rußland verhandeln zu können, das nur die Stärke respektiere. Man müsse die UdSSR veranlassen, sich aus den Satellitenstaaten zurückzuziehen, die nicht unbedingt seine Feinde werden müßten, aber eine „echte dritte Macht“ in Europa darstellen könnten.

Herr *Smitt-Ingebretsen* (Norweger, Konservative Partei) äußert die Meinung, daß die Debatte keineswegs die Öffentlichkeit aufgeklärt, sondern nur zu der Verwirrung beigetragen habe. Nach seiner Ansicht solle Deutschland unverzüglich in das westliche Verteidigungssystem eingegliedert werden, aber schon dieser Grundsatz sei angegriffen worden. Die Verwirrung rühre daher, daß die Versammlung nicht genügend informiert worden sei. Herr *Spaak* habe der europäischen Öffentlichkeit verkündet, die Versammlung stelle das wahre Forum für alle Beratungen über die europäischen Probleme dar, aber die Regierungen hätten davon keinen Gebrauch gemacht und ihr nicht die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Arbeitsbedingungen geboten.

Herr *Badini Confalonieri* (Italiener, Liberale Partei) sagt, er habe geglaubt, daß die EVG das beste Mittel zum Aufbau einer europäischen Einheit dargestellt hätte. Jetzt müsse man zu anderen Mitteln Zuflucht nehmen, um das Verteidigungsproblem sowie das politische Problem zu lösen, wenn möglich in einem größeren Rahmen als demjenigen der Sechs. In jeder Versammlung bestehen natürlicherweise eine von der Mehrheit und eine von der Minderheit vertretene Meinung: die Mehrheit müsse den Einwänden der Minderheit Rechnung tragen, aber sie habe die Pflicht, die von ihr empfohlene Politik voranzutreiben.

Herr *Pezet* (Franzose, Volksrepublikanische Bewegung) meint, das Problem liege darin, eine nationale deutsche Armee zu begründen, die keine „Wehrmacht“ würde. Mit einem Generalstab von neuem Typ ausgestattet, einer politischen Kontrolle unterstellt und in ihren Rüstungen beschränkt, würde eine vielleicht in die NATO eingegliederte deutsche Armee nicht unbedingt eine Bedrohung sein. Andere Länder müßten Frankreich bei der Bemühung unterstützen, seine Befürchtungen zu beruhigen, die ihm die Zukunft Deutschlands verursachen könne.

Herr *Margue* (Luxemburger, Christlich-Soziale-Partei) ist der Ansicht, die Ablehnung des EVG-Vertrags sei eher das Scheitern einer Formel als das einer Idee. Es sei nicht nötig, die supranationalen Elemente der EVG vollkommen aufzugeben, selbst wenn man sie nicht unverzüglich in die Tat umsetzen könnte. Die Schaffung einer europäischen Exekutive und eines europäischen Parlaments würden es ermöglichen, der Gefahr der Verwaltungsbürokratie zu begegnen. Der Redner spricht die Hoffnung aus, daß das Vereinigte Königreich jetzt geneigt sei, seine Verantwortung in Europa zu übernehmen, und daß Frankreich als erster Staat eine neue Lösung, wenn sie einmal gefunden sei, ratifizieren würde.

Herr *Droulias* (Grieche, Sammlungspartei) erklärt, daß der Vertrag zwischen Griechenland und der Türkei, den auch Jugoslawien unterzeichnet habe, die Sicherheit im Mittelmeergebiet vergrößert habe; seiner Ansicht nach handele es sich um den Anfang einer „mehr oder weniger vollständigen Union" zwischen den beiden ersteren Ländern. Der rechte Flügel des Atlantikpakts sei allerdings erst dann ganz gefestigt, wenn die Streitfragen betreffs Triest und Cypern friedlich geregelt seien und die wirtschaftliche Lage Südosteuropas sich erheblich gebessert habe. Die europäische Einheit werde keine Fortschritte machen, solange die Beschäftigungsverhältnisse und der Lebensstandard bedeutende Unterschiede aufwiesen.

Die Sitzung wird unterbrochen und um 15 Uhr fortgesetzt.

Lord *Henderson* (Engländer, Arbeiterpartei) hält es für unmöglich, Deutschland noch länger in einer untergeordneten Stellung zu halten. Man müsse ihm seine Souveränität und seine Freiheit wiedergeben und dem Besatzungsstatut ein Ende bereiten. Die Wiederbewaffnung Deutschlands müsse durchgeführt werden, ohne eine neue Viererkonferenz abzuwarten. Die starre Haltung der Sowjetunion beruhe nicht auf ihrer Furcht vor der Wiederbewaffnung der Bundesrepublik durch den Westen, sondern auf der Hoffnung, daß eines Tages ganz Deutschland unter ihren Einfluß fallen werde.

Herr *Silvandre* (Franzose, Sozialistische Partei) erklärt, der supranationale Gedanke sei nicht unvereinbar mit der Existenz der Französischen Union. Jede neue supranationale Gemeinschaft müsse das gesamte Frankreich, das Mutterland sowie die französischen Überseegebiete, einschließen. Es könne jedoch keinesfalls von einer Einmischung anderer Mächte in die Beziehungen Frankreichs mit seinen überseeischen Gebieten die Rede sein. Das Ziel der Versammlung sollte nicht einfach Europa, sondern Eurafrika sein.

Herr *de la Vallée Poussin* (Belgier, Christlich-Soziale Partei) besteht auf der Notwendigkeit freundschaftlicher Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland, einer wirksamen Verteidigung des Westens und der Koordination der wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen. Es sei Sache Frankreichs, die Initiative zu einer auf diesen Grundsätzen beruhenden Politik zu ergreifen. Der Redner erkennt die französische Behauptung nicht an, das Großbritannien für die Lage verantwortlich sei, weil Sir Winston *Churchill* seine Meinung geändert habe. Der britische Vorschlag einer integrierten Armee ohne Supranationalität sei vernünftig, wenn auch die EVG eine bessere Lösung dargestellt hätte. Vier Jahre seien vergeudet worden, und nun sei keine Zeit mehr zu verlieren. Man könne erwarten, daß Frankreich genau formulierte Vorschläge vorlege und daß sich im französischen Parlament eine stabile Mehrheit bilde, die entschlossen sei, sie zu billigen.

Der Präsident erteilt dann dem Präsidenten des Ministerrats und Außenminister der Französischen Republik, Herrn *Mendès-France*, das Wort.

Herr *Mendès-France* erklärt, daß trotz der Ablehnung der EVG Frankreich von der Notwendigkeit einer auf der französisch-deutschen Aussöhnung begründeten engen europäischen Zusammenarbeit überzeugt bleibe. Welche Methode man auch immer wählen würde: es sei nötig, daß sie von der weitaus größeren Mehrheit der europäischen Bevölkerung gestützt werde. Der EVG-Vertrag habe diese Unterstützung in Frankreich nicht finden können, hauptsächlich wegen seines supranationalen Charakters und wegen des Fernbleibens des Vereinigten Königreichs. Jedes neue System müsse den Anschluß Großbritanniens gewinnen. Es sei deshalb ein glücklicher Gedanke, den Brüsseler Vertrag zu benutzen, den das Vereinigte Königreich mit unterzeichnet hat. besonders weil dieser Vertrag auch keinerlei Diskriminierungen enthalte. In ihrer jetzigen Form sei für die Organisation des Brüsseler Vertrags keine zentrale Autorität mit exekutivem Charakter vorgesehen. Wenn jedoch dem Ministerrat Exekutiv-Aufgaben auf militärischem Gebiet anvertraut würden, müsse man wohl diesem Organ eine gewisse Autorität und sogar ein gewisses Ausmaß an Supranationalität geben. Er könnte, zum Beispiel, das erlaubte Höchstmaß der Rüstung für jeden der Teilnehmerstaaten auf dem Kontinent festlegen, ausländische Beiträge in Form von Waffen und Material verteilen und Rüstungsaufträge an die einzelnen Länder erteilen (wobei diese Rüstungsaufträge als Maximum zu betrachten wären), über die Errichtung neuer Rüstungswerke entscheiden und vor allem durch Kontrollen auf dem ganzen Kontinent streng darüber wachen, daß die vorgeschriebenen Beschränkungen eingehalten werden. Wohlverstanden, es sei nicht die Rede davon, eine neue militärische Organisation zu schaffen, deren Arbeit sich mit derjenigen der durchaus befriedigenden, im Rahmen der NATO bestehenden Organisation überschneiden würde; zwischen dieser und der Organisation des Brüsseler Vertrags müßten Verbindungen hergestellt werden. Der Redner glaubt, daß diese Garantien die Opposition in Frankreich gegen die Möglichkeit einer Aufnahme Deutschlands in die NATO erheblich verringern würden. Die Einführung dieses neuen Systems brauche nicht unbedingt lange Zeit in Anspruch zu nehmen. Wenn auf der Londoner Konferenz alles gut gehe, könne die französische Nationalversammlung noch vor Ende des Jahres über einen dort gebilligten Entwurf entscheiden.

Wenn die Organisation des Brüsseler Vertrags umgebildet und vervollständigt worden sei, könne man den Beitritt anderer europäischer Länder und die Herstellung von Verbindungen mit dem Europarat und der EGKS in Erwägung ziehen. Diese letztere Organisation würde vielleicht den notwendigen Unterbau für die Lösung des Saarproblems liefern. Herr *Mendès-France* sagt, er sei seinerseits entschlossen, der Empfehlung der Versammlung für direkte Verhandlungen zwischen den interessierten Parteien Folge zu leisten.

Die Wirtschaft stelle ein lebenswichtiges Gebiet der Zusammenarbeit dar. Er sei sich über die Notwendigkeit der Liberalisierung des französischen Handels durchaus im klaren; er habe schon Maßnahmen in diesem Sinn ergriffen und beabsichtige, weitere zu ergreifen. In bezug auf die Konkurrenzfähigkeit habe sich Frankreich durch seine sehr fortgeschrittene soziale Gesetzgebung im Nachteil befunden, besonders was die soziale Sicherheit und die Gleichheit der Löhne betreffe. Er hoffe, daß das kürzlich im Rahmen des Europarats geschaffene Sozialkomitee sich bemühen werde, die Regierungen zu überzeugen, daß sie die Ratifikation der Konventionen der internationalen Arbeitsorganisa-

tion veranlassen und versuchen sollten, es im Rahmen einer Sozial-Charta zu ermöglichen, daß alle Arbeiter die gleichen sozialen Vorteile genießen wie die französischen Arbeiter. In diesem Punkt begegneten sich die Interessen Frankreichs und diejenigen der europäischen Zusammenarbeit.

Der Redner geht zum Schluß auf die Frage der Rolle des Europarats ein. Der Wirkungsbereich der Versammlung müsse vergrößert werden, und die französische Regierung werde ihrerseits mit Interesse die Vorschläge prüfen, die dem Ministerkomitee unterbreitet würden. Durch die Versammlung komme die europäische Meinung zum Ausdruck. Der Redner sagt, er schätze sich glücklich, ihr im Namen Frankreichs nicht nur Grüße und Wünsche, sondern auch aufrichtigsten Dank zu überbringen.

Nach kurzer Unterbrechung der Sitzung wird die Debatte unter Vorsitz von Herrn *Elmgren* (Schwede) wieder aufgenommen.

Herr *Smithers* (Engländer, Konservative Partei) sagt, er sehe in der Rede von Herrn *Mendès-France* die Grundlage für ein Übereinkommen in der Frage der Verteidigung Westeuropas, unter voller Berücksichtigung der Ansichten der Nationalversammlung. Man könne das Vereinigte Königreich nicht ganz von der Verantwortung für das Scheitern der EVG freisprechen, aber die britische Politik habe seit dem Kriege im wesentlichen darin bestanden, ein neues Europa mit Frankreich als Mittelpunkt aufzubauen. Die EVG sollte Frankreich ermöglichen, diese Rolle zu spielen. Der Vertrag sei abgelehnt worden, weil Frankreich unter den gegebenen Bedingungen diese Verantwortung nicht annehmen zu können glaubte. Es wäre einleuchtend genug gewesen, wenn Frankreich, das die Hauptrolle übernehmen sollte, ein Vetorecht hätte ausüben können. Für den Augenblick habe Frankreich dieses Recht verloren, und obwohl Europa bereit sei, die Mitwirkung Frankreichs teuer zu bezahlen, könne es nicht das Risiko einer neuen Periode des Stillstands auf sich nehmen. Das freie Europa müsse sich auf drei Grundsätzen aufbauen: Solidarität mit den Vereinigten Staaten, Wiederherstellung der Souveränität Deutschlands und dessen Wiederbewaffnung in einem geeigneten Rahmen und dann, von Straßburg ausgehend, Bemühungen um die politische und wirtschaftliche Integration.

Herr *Teitgen* (Franzose, Volksrepublikanische Bewegung) unterstreicht, daß 264 französische Abgeordnete für die EVG gestimmt hätten. Eine für Frankreich unannehmbare Lösung, wie der direkte Beitritt Deutschlands zur NATO, würde schlechtere Ergebnisse haben. Es komme auch darauf an, jedes System zu vermeiden, das Deutschland in den Nationalismus zurückwerfen würde. Deutschland solle an einer Verteidigungsorganisation teilnehmen, die fähig sei, eine wirksame Rüstungskontrolle auszuüben, und die keinerlei Diskriminierungen zulasse. Die Organisation des Brüsseler Vertrags könne diesen Anforderungen entsprechen, unter der Bedingung jedoch, daß sie ein Mindestmaß an Integration zusichere und daß sie wirkliche Kontrollbefugnisse besitze. Aber würde diese Organisation nicht supranational und insofern für das Vereinigte Königreich unannehmbar sein?

Es sei gewagt, zu viele Hoffnungen in die Londoner Konferenz zu setzen. Während in London Einzelheiten etwaiger Abkommen ausgearbeitet würden, müßten Verhandlungen zu Sechs oder auch, wenn das Vereinigte Königreich sich beteiligen wolle, zu Sieben im Sinne der Vorschläge von Herrn *Spaak* in Angriff genommen werden.

Herr *Struye* (Belgier, Christlich-Soziale Partei) meint, daß der EVG-Vertrag, wenn er vereinfacht worden wäre, heute schon in Kraft getreten sein könnte. Man habe Unrecht daran getan, die militärischen und die politischen Gesichtspunkte in den gleichen Vertrag einschließen zu wollen. In erster Linie müsse das Verteidigungsproblem gelöst werden. Die Zulassung der Bundesrepublik zur NATO würde alle an der europäischen Verteidigung Beteiligten auf gleichen Fuß stellen. Wenn die Gefahr des Wiederauflebens einer autonomen „Wehrmacht" bestehe, so liege dies daran, daß die Einheit Deutschlands nicht wiederhergestellt würde, nicht aber an Westdeutschlands Beitritt zu einem Verteidigungsbündnis. Der Redner bedauert, daß man Deutschland kein Vertrauen entgegenbringen wolle. Die Behauptung Herrn *de Menthons*, es sei einfach die geographische und politische Lage Deutschlands, die dieses Mißtrauen einflöße, lasse sich nicht begründen. Die neue „Wehrmacht" würde von der alten verschieden sein. Sie würde in ein System technischer und administrativer Integration eingegliedert werden, das vielleicht gewisse supranationale Züge, wie z. B. eine gemeinsame Rüstungszentrale, enthielte. Das Vereinigte Königreich müsse eine Formel annehmen, die, während sie weiter ginge als die NATO, doch diesseits der EVG bliebe.

Herr *Mollet* (Franzose, Sozialistische Partei), der für seine eigene Person spricht, glaubt, daß ein deutscher Beitrag zu der europäischen Verteidigung unerläßlich sei, denn allein unter dieser Bedingung würden die Vereinigten Staaten in Europa bleiben und den Krieg verhindern. Das Problem bestehe nicht darin, unter welchen Voraussetzungen Deutschland wiederbewaffnet werden solle. Es handele sich um ein politisches und nicht um ein militärisches Problem; es komme darauf an, welchen Platz Deutschland in Europa und in der Welt einnehmen solle. Deutschland müsse nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung eingegliedert werden und einer Autorität unterstellt bleiben, die stärker sei als die Mitglieder, die sie bilden. Ein zwischenstaatliches Abkommen würde nicht genügen, denn es könnte die Wiedererstehung des deutschen Generalstabs nicht verhindern und könnte außerdem weder von der Sozialistischen Partei noch wahrscheinlich vom französischen Parlament gebilligt werden. Der Redner sagt, er könne nur hoffen, Großbritannien werde auf eine Lösung eingehen, die eine wirkliche, aber begrenzte Integration in sich schließe, denn Frankreich lege der britischen Beteiligung die größte Bedeutung bei. Gewisse Grundsätze sollten jedoch nicht aufgegeben werden, selbst wenn es darauf ankäme, diese Beteiligung zu sichern.

Herr *Gerstenmaier* (Deutscher, Christlich-Demokratische Union) erklärt, daß seine Partei in der Ablehnung des Nationalismus und dem Bemühen um die Wiedervereinigung Deutschlands in einem vereinigten Europa einig sei. Für seine eigene Person sprechend, sagt er, daß er den Gedanken des Beitritts Deutsch-

lands zur NATO nicht ablehne; aber er sei der Ansicht, daß die Gleichberechtigung im Rahmen der NATO für die Bundesrepublik nur ein sekundäres Ziel sei. Das wesentliche Ziel sei die europäische Vereinigung, und jedes neue Verteidigungssystem sei nur in einem europäischen, an die NATO angeschlossenen System vorstellbar.

Die um 19.30 Uhr unterbrochene Sitzung wird um 22.00 Uhr unter Vorsitz von Herrn Guy *Mollet* fortgesetzt.

Herr *Zannis* (Grieche, Fortschrittspartei) äußert die Meinung, es sei an der Zeit, zu dem Europa der Fünfzehn zurückzukehren, um Streitfragen zu regeln und Probleme zu lösen, wie z. B. die Frage von Cypern. Die gegenwärtige Krise biete dem Europarat eine einzigartige Gelegenheit.

Herr *Manoussis* (Grieche, Sammlungspartei) meint, der Balkan-Pakt enthalte eine Reihe von Ideen, die im Europarat ihren Ursprung hätten. Es handele sich dabei um ein reines Defensiv-Bündnis, das eine so weitgehende wirtschaftliche Zusammenarbeit vorsähe, daß man von einem „Balkan-Benelux" sprechen könnte. Dieser Pakt bezwecke eine bessere Angleichung der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion. Die beratende Versammlung, deren Schaffung er ins Auge faßt, würde den Vertretern der daran beteiligten Völker erlauben, hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen den drei Unterzeichnerstaaten ihre Meinung zu äußern.

Herr *Federspiel* (Däne, Liberale Partei) ist der Ansicht, daß die Frage, ob Westdeutschland gleichberechtigt an der gemeinsamen Verteidigung beteiligt sein sollte, gar nicht mehr bestehe. Die Entwicklung habe ergeben, daß die deutsche Beteiligung heute eine Gewißheit darstelle. Andererseits scheine aber ein Übereinkommen über die Modalitäten schwer zu erzielen zu sein, sogar wenn die französische Regierung bereit sei, die Lösung der „West-Union" anzunehmen, die der Brüsseler Vertrag ermöglichen würde. Es sei vor allem wichtig, die vor dem Kriege begangenen Fehler wiedergutzumachen: das Fehlen einer kollektiven Sicherheit und die politische Isolierung Deutschlands. Er habe die französische Initiative, die auf die Schaffung der EVG hinausging, begrüßt. Nach dem Scheitern dieser Idee sei die Initiative von Frankreich auf Großbritannien übergegangen. Wäre es nicht vorzuziehen, auf den Eden-Plan zurückzukommen, um für das Problem der deutschen Verteidigung eine europäische Lösung im Rahmen des Europarats zu finden? Die praktische Anwendung eines europäischen Systems, an dem das Vereinigte Königreich voll beteiligt wäre, würde sicherlich Regierung und Parlament Dänemarks dazu führen, sich stärker als bisher für eine europäische Politik und europäische Institutionen zu verpflichten.

Herr *Brooman-White* (Engländer, Konservative Partei) bedauert, daß der Entschließungsentwurf keine klare und genaue Darlegung der Ansichten der Versammlung enthalte. Was die öffentliche Meinung in Großbritannien betreffe, könne man drei Hauptgesichtspunkte nennen: der Föderalismus und der Supranationalismus seien unbekannte Begriffe, wenngleich das Verbleiben britischer Streitkräfte auf dem Kontinent, wo sie einer gemeinsam ausgeübten Kontrolle unterworfen seien, als annehmbar betrachtet werde; die Frage der deutschen Wiederbewaffnung beschäftige das britische Volk in erheblichem Maße; die Öffentlichkeit sei sich vollkommen der Gefahren des Kalten Krieges bewußt. Man glaube auf dem Kontinent, daß Großbritannien nicht seinen Teil an der Verantwortung übernähme. Die britische Öffentlichkeit dagegen sei der Ansicht, daß das Vereinigte Königreich davon schon mehr auf sich genommen habe, als es normalerweise müßte. Die Garantien müßten in der Integration der unter der supranationalen Autorität des Oberkommandos der NATO stehenden Streitkräfte bestehen sowie in dem Verbot der Fabrikation gewisser Waffen auf strategisch gefährdetem Gebiet. Es sei gewiß wünschenswert, eine leitende Stelle für politische Fragen einzusetzen, aber dies dürfe die dringlichen Entscheidungen nicht verzögern.

Herr *Dehousse* (Belgier, Sozialistische Partei) stellt vier Fragen bezüglich des Vorschlags von Herrn *Mendès-France*, den Brüsseler Vertrag zu benutzen: Wie sind die verschiedenen Fristen für die Gültigkeit von Abmachungen und die verschiedenen Bestimmungen des Brüsseler Vertrags und des Atlantik-Pakts miteinander in Einklang zu bringen? Soll die Regel der Einstimmigkeit bei der zentralen Behörde maßgebend sein? Wird es möglich sein, eine Lösung für das politische Saarproblem im Rahmen eines rein militärischen Vertrages zu finden? Würde ein auf eine kleine Zahl von Artikeln beschränkter Vertrag nicht Anlaß zu Schwierigkeiten in der Interpretation und der Definition geben?

Herr *Vedovato* (Italiener, Christlich-Demokratische Partei) hält es für gefährlich, bei irgendeiner geplanten neuen Lösung die supranationalen Elemente auf ein Mindestmaß herabzusetzen. Die EVG sei von vier Staaten, wenn nicht von fünf, gebilligt worden, und viele Europäer glaubten weiter fest daran. Die Versammlung tue gut daran, sich vor der nächsten Sitzung in keiner Weise festzulegen.

Herr *Maccas* (Grieche, Sammlungspartei) ist der Meinung, die Versammlung dürfe sich nicht mit der Lösung zufrieden geben, die angenommen zu werden scheine. Es handele sich um eine Vorkriegslösung, nach Richtlinien entworfen, die des 19. Jahrhunderts würdig wären. Er bedauere, daß man so viel von der Begrenzung der Streitkräfte gesprochen habe. Die Balkanländer seien wenig geneigt, ihre gewaltige Verteidigungsanstrengung fortzusetzen, wenn das übrige Westeuropa seine Rüstungen beschränken würde.

Die Debatte wird um 23.35 Uhr unterbrochen und am Vormittag des Dienstag, den 21. September, wieder aufgenommen.

Herr *Mandalinci* (Türke, Demokratische Partei), der über Süd-Ost-Asien spricht, erklärt, die Sowjetunion habe es verstanden, den Mangel an wirtschaftlichem und sozialem Gleichgewicht in Asien auszunutzen und aus dessen Fremdenhaß und Gegnerschaft gegen das Kolonialsystem Vorteil zu ziehen. Der Westen müsse sich bemühen, den Lebensstandard in diesen Gebieten zu heben und ihre Bewohner von seinem guten Willen zu überzeugen. Der Redner würdigt die dahingehenden britischen Anstrengungen und unterstreicht die Bedeutung der Türkei als Brücke zwischen dem Osten und dem Westen.

Herr *Rolin* (Belgier, Sozialistische Partei) bedauert, daß in dem Bericht des Ausschusses für Allgemeine

Angelegenheiten kaum die Fragen von Indochina, des Südostasien-Paktes, des Beitritts des kommunistischen China zu den Vereinten Nationen sowie die Frage von Formosa behandelt werden. Die Lage in Bezug auf Formosa sei sehr gefährlich: eine amerikanische Intervention in einem Konflikt, der im wesentlichen ein chinesischer Bürgerkrieg sei, könne in der Folge einen Krieg zwischen den Vereinigten Staaten und China entfesseln. Im Augenblick liege die Gefahr nicht an der Elbe, sondern in Asien.

Herr *Boegholm* (Däne, Konservative Partei) macht hier die Zwischenbemerkung, daß Herr *Rolin* ihm irrtümlicherweise zugeschrieben habe, er sei der Ansicht, Süd-Vietnam wäre wirklich demokratisch. Er habe nur gesagt, daß es keine wirkliche Demokratie im Norden geben könne, und vertrete weiter den Standpunkt, daß der Süden in dieser Beziehung bessere Aussichten biete und daß die Regelung der indochinesischen Frage eine Niederlage der Demokratie gewesen sei.

Die von Herrn *Bohy* vorgelegten Berichte werden hierauf an den Ausschuß verwiesen. Am Nachmittag berät die Versammlung über den durch Herrn *Bohy* im Namen des Ausschusses unterbreiteten Vorschlag, wonach die sofortige Abfassung eines Textes ausschließlich über die Frage des Scheiterns des EVG-Vertrags empfohlen wird, über den die Versammlung dann abstimmen sollte. Herr *Robens*, Herr *Dehousse* und Herr *Maclay* wenden sich gegen diesen Vorschlag, da sie es für unangebracht halten, einen Text dieser Art vorzulegen, wenn gerade Verhandlungen zwischen den Regierungen im Gange sind. Andere Abgeordnete sind der Ansicht, daß es nicht möglich sei zu sagen, ob eine Abstimmung unangebracht sei oder nicht, bevor man den von dem Ausschuß vorgeschlagenen Text geprüft habe.

Mit 45 gegen 40 Stimmen bei einer Enthaltung beschließt die Versammlung, daß der Ausschuß einen Text ausarbeiten und ihn während des gegenwärtigen Teils der Sitzungsperiode vorlegen soll. Die Abänderungsvorschläge und der Antrag auf Vertagung würden entgegengenommen werden, sobald der Ausschuß seinen Text überreicht habe.

Am Freitag, dem 24. September, nachmittags, nimmt die Versammlung die Generaldebatte wieder auf, nachdem der Ausschuß einen Entschließungsentwurf vorgelegt hat. Sie hat sich außerdem mit einem Vertagungsantrag von Herrn *Dehousse* und Abänderungsvorschlägen von Herrn *Rolin* (Belgier), *Haasler* (Deutscher), *Jaquet* (Franzose), *Boegholm* (Däne), *Lord Layton* und Herrn *Wade* (Engländer) zu befassen. Der Vertagungsantrag wird mit 55 gegen 37 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Die Abänderungsvorschläge von Herrn *Haasler* und Herrn *Wade* sowie eine durch Lord *Layton* vorgelegte Abänderung werden zurückgezogen. Über die anderen Abänderungsvorschläge wird abgestimmt. Derjenige von Herrn *Boegholm* auf Streichung der Worte „die von einer ..... parlamentarischen Versammlung ausgeübt wird" am Ende des Abschnitts II des Teils B wird abgelehnt. Ebenfalls zurückgewiesen werden der Abänderungsvorschlag von Herrn *Rolin*, in dem die Aufnahme von Verhandlungen mit der Sowjetunion über die Wiedervereinigung Deutschlands gefordert wurde, „sobald die Umstände es erlauben", und der Abänderungsvorschlag von Herrn *Jaquet* auf Ersetzung der Abschnitte I und II des Teils B durch einen Text, in dem erklärt würde, daß die Londoner Verhandlungen die Verlängerung der in Brüssel im August unterbrochenen Verhandlungen sein müßten. Zwei von Lord *Layton* eingebrachte Abänderungsvorschläge werden nach Abstimmung durch Handaufheben angenommen; der erste geht dahin, daß das Vereinigte Königreich nicht besonders erwähnt werden soll, der zweite bezweckt eine redaktionelle Änderung.

In namentlicher Abstimmung billigt die Versammlung schließlich mit 65 gegen 8 Stimmen bei 13 Enthaltungen folgende Entschließung (63):

Teil A

Gewillt, die ihr zukommende Aufgabe der Beratung besonders in der gegenwärtigen Krise der europäischen Einheit, die durch das Scheitern des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft verursacht wurde, zu übernehmen,

stellt die Versammlung fest, daß die von ihr geführte ausführliche Debatte sowie die bedeutungsvollen Ausführungen der Außenminister Belgiens und Frankreichs sie in den Stand gesetzt haben, am Vorabend der Londoner Konferenz diese Aufgabe zu erfüllen;

bringt die Versammlung ihr Einverständnis mit den Hauptzielen der europäischen Politik zum Ausdruck, wie sie von den Regierungen der sechs Signatarstaaten des EVG-Vertrages auf der Brüsseler Konferenz verzeichnet worden sind:

- *die europäische Zusammenarbeit enger zu gestalten, um Westeuropa gegen die Kräfte zu schützen, die es bedrohen;*
- *jede Neutralisierung Deutschlands zu vermeiden;*
- *zur Wiedervereinigung Deutschlands und zu seiner Beteiligung an der gemeinsamen Verteidigung beizutragen;*
- *eine politische und wirtschaftliche Formel für die Integration des Westens zu entwerfen;*

ist die Versammlung der Ansicht, daß die europäische Verteidigungspolitik auf folgenden vier Grundsätzen beruhen soll:

1. *Notwendigkeit einer raschen Verstärkung dieser Verteidigung;*
2. *Festigung der atlantischen Allianz als Eckpfeiler der Sicherheit der freien Welt und Ausbau der Organisation des Nordatlantikpaktes;*
3. *Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland in voller Gleichberechtigung;*
4. *Notwendigkeit der Fortsetzung unermüdlicher Bemühungen um die politische und wirtschaftliche Einigung Europas.*

Teil B

I. Die Versammlung begrüßt die Einberufung der Londoner Konferenz. Sie ist der Ansicht, daß der Hauptzweck dieser Konferenz darin besteht, neue Formeln zu suchen, die die volle Beteiligung aller auf der Konferenz vertretenen europäischen Staaten an einer europäischen Organisation ermöglichen, die den Brüsseler Vertrag in abgeänderter und erweiterter Form zur Grundlage haben könnte, völlige Gleichheit der Rechte und der Verantwortlichkeiten aller Teilnehmerstaaten zusicherte und integrierender Bestandteil der NATO wäre.

Die Versammlung wünscht, daß die Organisation, deren Grundlagen in London festgelegt werden, die Teilnahme anderer auf der Konferenz nicht vertretener europäischer Staaten vorsehen möchte.

Die Versammlung ist der Ansicht, daß jedes neue Verteidigungssystem einschließen soll:

— auf militärischem Gebiet:

1. *eine Verstärkung der NATO durch den Abschluß von langfristigen Abkommen über die Stärkeverhältnisse und die gegenseitige Kontrolle der auf dem europäischen Kontinent stationierten Streitkräfte;*
2. *die Entwicklung der administrativen und technischen Integration der auf dem europäischen Kontinent stationierten europäischen Streitkräfte, besonders hinsichtlich der rückwärtigen Dienste;*
3. *Bestimmungen, die eine Kontrolle über die europäische Rüstungsindustrie errichten, besonders in den strategisch exponierten Gebieten;*

— auf politischem Gebiet:

eine Form europäischer politischer Leitung und eine europäische demokratische Kontrolle, die für alle auf der Konferenz vertretenen europäischen Staaten, einschließlich Großbritanniens annehmbar wäre.

II. Die Versammlung ist der Ansicht, daß die bevorstehenden Londoner Verhandlungen die Möglichkeit der Wiederaufnahme der am 22. August in Brüssel unterbrochenen Verhandlungen nicht ausschließen dürfen, mit dem Ziel, neue Formeln für die Integration der europäischen Streitkräfte festzulegen, die für die Parlamente aller Signatarstaaten des EVG-Vertrages annehmbar sind. Diese militärische Integration, die die gleichzeitige oder spätere Verwirklichung jener Bestrebungen, wie sie der Anlage nach in der Luxemburger Entschließung vom 10. September 1952 enthalten sind, nicht gefährden dürfte, sollte auf jeden Fall eine demokratische Kontrolle einschließen, die von einer so bald als möglich in allgemeinen europäischen Wahlen gewählten parlamentarischen Versammlung ausgeübt wird. Diese neuen Formeln müßten eine engere Assoziation Großbritanniens und möglicherweise die Assoziation weiterer europäischer Staaten vorsehen.

III. Die Versammlung behält sich vor, im Laufe ihrer nächsten Tagung zu allen diesen Fragen und den vorgeschlagenen Lösungen erneut Stellung zu nehmen.

Gemäß der von den Mitgliedern der Beratenden Versammlung einstimmig gebilligten Direktive hat der Präsident, Herr Guy Mollet, den neun an der Londoner Konferenz beteiligten Regierungen den Text der obenstehenden Entschließung 63 übersandt.

Zukünftiger Status des Saarlandes

Am 16. September hat Herr *van der Goes van Naters* (Holländer) der Versammlung im Namen des Ausschusses für Allgemeine Angelegenheiten eine Darstellung (Dok. 296) über die Schritte vorgelegt, die in Verfolg der Empfehlung 57, bezüglich des zukünftigen Status des Saarlandes, unternommen wurden.

Nach Anführung der Maßnahmen der interessierten Regierungen zum Zwecke einer Lösung, besonders der Unterhaltungen zwischen Bundeskanzler *Adenauer* und Herrn *Teitgen* im vergangenen Mai in Straßburg, wird in der Darstellung unterstrichen, daß an der Londoner Konferenz alle in der Empfehlung 57 genannten Mächte beteiligt sind; diese werden das allgemeine Problem der französisch-deutschen Aussöhnung untersuchen, für das die Regelung der Saarfrage einen wesentlichen Faktor darstellt. Unter diesen Umständen schlägt der Ausschuß vor, daß die Saarfrage erst im Laufe des 3. Teils der gegenwärtigen Sitzungsperiode geprüft wird, um dem Ausschuß zu gestatten, einen Bericht über alle bisher in Verfolg der Empfehlung unternommenen Schritte zusammenzustellen.

Zusatzbericht zum 5. Bericht des Ministerkomitees und Antwort der Versammlung

Allgemeine Tätigkeit des Europarats (Teil II des Berichts)

Ständige Vertreter

Die Versammlung stellt mit Befriedigung fest, daß die dänische Regierung einen ständigen Vertreter ernannt hat, und glaubt annehmen zu können, daß der ständige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland demnächst sein Amt in Straßburg antreten wird. Sie hofft, daß die Regierungen von Irland und dem Saarland bald ständige Vertreter ernennen werden.

Benennung eines neuen Direktors der politischen Abteilung

Die Versammlung stellt fest, daß der Generalsekretär hinsichtlich der Benennung eines neuen Direktors der politischen Abteilung ihre Empfehlung 49 berücksichtigt hat. Sie regt jedoch an, daß die Reihenfolge der für die Benennung maßgebenden Gründe wie folgt sein sollte: die Befähigung und die Erfahrung von Personen, die schon beim Europarat tätig sind; die Notwendigkeit, neue Kräfte zu berufen; die Notwendigkeit, die zu besetzenden Ämter gleichmäßig unter die Angehörigen der Mitgliedstaaten zu verteilen.

Beziehungen mit den internationalen und supranationalen Organisationen (Teil III des Berichts)

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Das Ministerkomitee des Europarats und die Hohe Behörde der EGKS sind übereingekommen, daß gemeinsame Tagungen der beiden Organisationen in gewissen Fällen besonders nützlich wären. Die erste dieser Tagungen könnte im Herbst 1954 stattfinden. Eine solche Tagung würde der Hohen Behörde Gelegenheit geben, den Vertretern der Länder gegenüber, die der Gemeinschaft nicht angehören, gewisse Fragen klarzulegen, die im Zusammenhang mit ihrem zweiten Gesamtbericht aufgeworfen worden sind.

Andererseits ist der Grundsatz gemeinsamer Tagungen des Ministerkomitees und des Besonderen Ministerrats der EGKS beibehalten worden, und zwar für Fälle, in denen solche Tagungen einen nutzbringenden Meinungsaustausch versprechen.

Das Ministerkomitee beabsichtigt, bald seine Bemerkungen zu dem 2. Gesamtbericht der Hohen Behörde zu übermitteln. Es wird gleichzeitig die Antwort der Versammlung übersenden, die es bei der Ausarbeitung seiner eigenen Antwort berücksichtigen will.

In ihrer Antwort begrüßt die Versammlung, daß das Prinzip gemeinsamer Sitzungen der Mitglieder der Ausschüsse des Europarats und der EGKS gebilligt worden ist, wie in den Entschließungen der Gemeinsamen Versammlung und der Beratenden Versammlung vorgeschlagen worden war. Die Antwort der Gemeinsamen Versammlung auf den zweiten Gesamtbericht der Hohen Behörde ist der Beratenden Versammlung noch nicht zugestellt worden. Diese hat ihre allgemeinen Ansichten in der Antwort auf Kapitel II des genannten Berichts, das die auswärtigen Beziehungen der Gemeinschaft behandelt, auseinandergesetzt; sie wird bei ihrer nächsten Sitzung auf den Bericht im einzelnen eingehen.

OEEC

Das Ministerkomitee hat Portugal und die Schweiz nicht direkt ersucht, in die Verschmelzung der OEEC mit dem Europarat einzuwilligen. Die Regierung eines Mitgliedstaates des Rates hat aber in offiziöser Eigenschaft diese Regierungen um ihre Ansichten befragt. Auf Grund von deren Einstellung und der negativen Antwort, die sie auf diese halbamtliche Anfrage gegeben haben, hält das Ministerkomitee ein formelles Ersuchen seinerseits nicht für angebracht.

NATO

Das Ministerkomitee kann annehmen, daß der Generalsekretär der NATO den Bericht, der zurzeit von der NATO ausgearbeitet wird und die fünf ersten Jahre des Bestehens dieser Organisation behandelt, dem Europarat zu übermitteln beabsichtigt. Die Versammlung könnte auf diese Weise mit genügender Sachkenntnis eine Debatte über alle die Zweige der Tätigkeit dieser Organisation abhalten, die auch unter die Zuständigkeit des Europarats fallen. In ihrer Antwort begrüßt die Versammlung die von dem Generalsekretär der NATO bekanntgegebene Absicht.

Vereinte Nationen

Auf Einladung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sind die Generalsekretäre des Europarats und der OEEC sowie der Sekretär der Hohen Behörde der EGKS mit Herrn *Hammarskjoeld* und den Direktoren der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen am 25. Mai 1954 in Genf zusammengetroffen, um über die Möglichkeiten zur Koordination der Arbeit dieser verschiedenen Organisationen zu beraten.

Die Versammlung stellt mit Befriedigung den Fortschritt der Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und den Vereinten Nationen fest, zu einer Zeit, da sie zum erstenmal die Erörterung von Fragen allgemeiner Art vornimmt, über die bis jetzt noch nicht von einer regionalen Organisation beraten wurde, beginnend mit der Frage der allgemeinen Abrüstung.

Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO)

Das Ministerkomitee hat den Generalsekretär beauftragt, Verhandlungen mit dem Generaldirektor der FAO hinsichtlich eines Abkommens über Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen aufzunehmen.

Nicht von den Regierungen getragene Organisationen

Dreißig internationale, nicht von den Regierungen getragene Organisationen haben beim Generalsekretär Gesuche um Erteilung eines beratenden Status beim Europarat eingereicht.

Einführung eines Konsultations-Verfahrens zwischen den europäischen Delegationen bei internationalen Organisationen

Das Ministerkomitee hat nach Prüfung der Empfehlung 58 (1954) der Versammlung die Entschließung Nr. (54) —16— angenommen, die von dem Entwurf in der Empfehlung der Versammlung nur in folgenden Punkten abweicht:

1. Die Bestimmung, nach der der Generalsekretär die Einberufung einer Zusammenkunft zwischen den europäischen Delegationen bei internationalen Organisationen anregen kann, ist fakultativ und nicht automatisch.

2. Die zweite Änderung dient der Sicherung des Prinzips, wonach der Generalsekretär nicht in erster Linie dem Präsidenten des Ministerkomitees, sondern vielmehr dem gesamten Komitee verantwortlich ist.

Nach Prüfung der Empfehlung 58 (1954) der Versammlung bezüglich der Einführung eines Konsultations-Verfahrens zwischen den europäischen Delegationen bei internationalen Organisationen;

mit Bezugnahme auf Paragraph 21 seiner Sonderbotschaft vom 20. Mai 1954;

beschließt das Ministerkomitee, den Mitgliedsregierungen die Annahme folgenden Verfahrens zu empfehlen:

(a) Auf die Initiative des Delegationschefs eines Mitgliedstaates des Europarats bei einer internationalen Organisation oder, in dessen Abwesenheit, seines Stellvertreters können die Delegationen der Mitglieder des Rates jederzeit Zusammenkünfte abhalten, um sich über eine Frage auf der Tagesordnung dieser Organisation, die in den Zuständigkeitsbereich des Europarats fällt, gegenseitig zu konsultieren. Die Mitgliedsregierungen des Europarats erteilen zu diesem Zweck ihren betreffenden Organisationen die not-

wendige Ermächtigung im Rahmen des ständigen Auftrags, der ihnen erteilt worden ist.

(b) Wenn die Arbeit einer internationalen Organisation das Interessengebiet des Europarats berührt, kann der Generalsekretär des Europarats dem Ministerkomitee die Einberufung einer solchen Zusammenkunft vorschlagen; oder er kann, falls keine Sitzung des Ministerkomitees oder der Stellvertreter vorgesehen ist, dem Präsidenten des Ministerkomitees vorschlagen, die Zusammenkunft durch Vermittlung der Delegation des Landes, dem der Präsident angehört, einberufen zu lassen.

Wenn der amtierende Präsident des Ministerkomitees der Vertreter eines Staates ist, der der in Frage stehenden Organisation nicht angehört, so kann der Generalsekretär sich an das Mitglied des Komitees wenden, das dessen Nachfolger im Amt sein wird und Vertreter eines Mitgliedstaates der genannten Organisation ist.

(c) Die Beobachter oder „ad hoc"-Delegierten der Mitgliedsstaaten des Europarats, die nicht der internationalen Organisation angehören, deren Arbeit Anlaß zu einer Zusammenkunft unter den in den vorhergehenden Abschnitten erläuterten Umständen gegeben hat, können auf Anregung der Delegation, die die Sitzung veranlaßt hat, oder der Delegation des Mitgliedstaats des Europarats, dessen Außenminister der amtierende Präsident des Ministerkomitees ist, zu der Sitzung eingeladen werden.

(d) Die Zusammenkunft kann sich entweder auf einen Gedankenaustausch beschränken oder, im Fall der Einstimmigkeit der Delegationen, zu der Annahme gemeinsamer Schlußfolgerungen führen. Die Regierungen sind allein dafür zuständig, auf die Schlußfolgerungen hin, die ihnen unterbreitet werden, etwaige ihnen geeignet erscheinende Schritte zu unternehmen.

(e) Die Delegation, auf deren Initiative die Sitzung stattfindet, übernimmt normalerweise deren Organisation; sie kann gegebenenfalls und mit Zustimmung der anderen Delegationen einen zusammenfassenden Bericht über die Sitzung zur Vorlage beim Ministerkomitee abfassen. Der Generalsekretär des Europarats kann für bestimmte Zwecke um seine Unterstützung gebeten werden.

Der Generalsekretär wurde vom Ministerkomitee beauftragt, bei den Regierungen der Mitgliedstaaten anzufragen, ob sie der Annahme des in der Entschließung der Minister dargelegten Verfahrens zustimmen.

Die Versammlung drückt in ihrer Antwort ihr Bedauern darüber aus, daß das Ministerkomitee es für richtig befunden hat, den Wortlaut ihrer Empfehlung 58 noch mehr abzuschwächen, meint aber, das Wesentliche sei, ob den Regierungen der Mitgliedstaaten wirklich daran gelegen ist, die bisher geübte Praxis zu verbessern und ihre gemeinsamen Anschauungen und gemeinsamen Interessen vor den internationalen Instanzen zur Geltung zu bringen und zu verteidigen.

Außerdem würde die Versammlung Wert darauf legen, daß die Delegationen der Regierungen bei den Weltorganisationen sich für das Inkrafttreten der Entschließung 45 (Mai 1954) der Versammlung verwenden (siehe Mitteilungen des Europarats, 4. Jahrgang, Nr. 6, IV).

Aktionsprogramm — Antwort der Versammlung auf die Sonderbotschaft des Ministerkomitees (Dok. 238)

Programm und Arbeitsmethoden des Rates

Am 14. September hat Herr Karl *Mommer* (Deutscher) im Auftrag des Ausschusses für Allgemeine Angelegenheiten den Entwurf der Stellungnahme (Dok. 264) über das Kapitel I: „Allgemeine und politische Gesichtspunkte" der Sonderbotschaft des Ministerkomitees vorgelegt.

Der Redner stellt fest, daß trotz der Tatsache, daß sich in der letzten Zeit die Aufmerksamkeit Europas auf die Integrationsversuche der „Sechs" konzentriert und so fast alle für das Werk der europäischen Vereinigung verfügbaren Kräfte gebunden habe, doch das Scheitern der EVG den Europarat nicht betroffen habe und daß es an der Zeit sei, sich ihm erneut zuzuwenden. Die Minister hätten die Durchführung eines konkreten Aktionsprogramms in Angriff genommen. Ihre Botschaft erbringe den Beweis für ihre Absicht, die Arbeit des Rates zu fördern und ihrerseits durch die Annahme einer gemeinsamen Politik der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen die Initiative zu ergreifen. Die Versammlung dürfe annehmen, daß auch sie auf diesem Gebiet eine Rolle zu spielen hat; für den Augenblick sei es jedoch besser, die durch die Satzung gebotenen Möglichkeiten voll auszunutzen, als diese abzuändern zu suchen: wenn die zurzeit vorliegenden Vorschläge nicht zu einem engeren Zusammenschluß führen sollten, wäre es immer noch Zeit, die Satzung abzuändern.

Die Minister erwähnten vor allem zwei konkrete Wege, um die Möglichkeiten der Satzung besser auszuschöpfen: die Assoziierung der Nichtmitgliedstaaten bei bestimmten Betätigungen und den Abschluß von Teilabkommen. Der Redner leugnet jedoch nicht, daß das System der Teilabkommen nur verwendet werden kann, wenn eine große Mehrheit der Mitgliedstaaten sich dafür erklärt. Er vertritt außerdem die Auffassung, daß ein Staat sich, wenn auch in den seltensten Fällen mit wirklicher Berechtigung, in seinen Interessen durch ein von anderen Staaten abgeschlossenes Teilabkommen beeinträchtigt fühlen könnte.

Die Versammlung teile nicht den Standpunkt der Minister, wonach der Rat einfach eine europäische Organisation unter anderen sei. Der Rat müsse die Tätigkeiten aller für die Vereinigung Europas geschaffenen Institutionen koordinieren. Keine neue Organisation dieser Art dürfe außerhalb seines Rahmens bleiben. Infolgedessen müsse die Zusammensetzung des Ministerkomitees wechseln können: für bestimmte Fragen sollten ihm beispielsweise die Verkehrsminister angehören.

All dies könne ohne Satzungsänderung durchgeführt werden. Auf außenpolitischem Gebiet sollten die Minister Zusammenkünfte zu Sechs oder zu Acht vermeiden und im Rahmen des Europarats zusammentreten. Eine möglichst große Zahl von Ministern sollte an den Debatten der Versammlung teilnehmen.

Der 2. Teil des Berichtes befaßt sich mit den Arbeitsmethoden des Ministerkomitees. Die Zusammenarbeit der Minister und der Versammlung müsse durch eine erhöhte Teilnahme der Minister an den Debatten und

durch die Übermittlung der Dokumente der Versammlung an die Minister verbessert werden. Es sei vor allem unumgänglich, daß die Regierungsvertreter in Straßburg die Befugnis hätten, Entscheidungen zu fällen.

Bezüglich des 3. Teils des Berichtes über die Beziehungen zwischen der Versammlung und den nationalen Parlamenten und Regierungen betont Herr *Mommer*, daß es Sache der Delegierten sei, der Versammlung zu wirklicher Bedeutung zu verhelfen. Das Sekretariat könnte die Empfehlungen und Entschließungen derart vorbereiten, daß sie den Parlamenten vorgelegt werden können. Die Delegierten, die dafür gestimmt hätten, müßten sie dann unterzeichnen. Eine Debatte über die Arbeit des Rates müsse zweimal jährlich stattfinden. Man müsse die Regierungen ersuchen, für die Vorschläge der Versammlung zu stimmen, dazu Stellung zu nehmen, und die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Ferner müßten die Arbeitsmethoden der Versammlung verbessert und ihre Tagesordnung begrenzt werden; die Ausschüsse sollten die weitere Behandlung der Vorschläge überprüfen. Die Delegierten müßten politische Fraktionen bilden.

Herr *MacBride* (Irländer) meint, daß der Rat praktisch keinerlei politischen Einfluß in Europa besitze. Die Minister müßten der Versammlung ihre Ansichten mitteilen. Das Ministerkomitee trete gerade nur so oft zusammen, wie es in den Satzungen vorgeschrieben ist: die Delegierten hätten keinen politischen Einfluß. Die Versammlung müsse darauf bestehen, daß mindestens ein Minister bei jeder Sitzung anwesend ist. Die Minister sollten sich wenigstens viermal im Jahr in Straßburg versammeln, um dem Rat eine größere politische Durchschlagskraft zu geben.

Herr *Bichet* (Franzose, Volksrepublikanische Bewegung), vertritt die Auffassung, daß die europäischen Organisationen stärker sein würden, wenn sie einer demokratischen Kontrolle unterstellt wären. Er reicht daher einen Entschließungsentwurf ein, in dem die allgemeine direkte Wahl der Delegierten zu der Gemeinsamen Versammlung und, für die „Sechs" zumindest, auch zur Beratenden Versammlung gefordert wird.

Herr *Dehousse* (Belgier, Sozialistische Partei) ist der Meinung, daß das Ministerkomitee nicht ausgenutzt werde und daß die Delegierten keinerlei Befugnisse hätten. Er bedauert die übertriebene Bedeutung der Sachverständigenausschüsse.

Das richtige Verfahren bestehe darin, zunächst die Sachverständigen und dann die politischen Stellen zu Rate zu ziehen und nicht umgekehrt. Eine größere Publizität sei notwendig, um die Beziehungen zwischen dem Rat und den nationalen Parlamenten befriedigend zu gestalten. Zweckmäßigerweise müßten die Delegierten jedes Landes bei ihrer Rückkehr von Straßburg ihren jeweiligen Parlamenten Bericht erstatten. Ferner sei ein regelmäßiger Austausch der Berichte zwischen den Parlamenten und der Versammlung erforderlich. Die Versammlung sei keine geschlossene Gesellschaft, zu der nur gewisse Kreise der nationalen Parlamente Zutritt hätten. Es dürfe nicht der Eindruck erweckt werden, als ob es in jedem Parlament Parlamentarier 1. und 2. Klasse gebe. Der Redner unterstützt die von Herrn *Bichet* vorgelegten Anregungen.

Herr *Erler* (Deutscher, Sozialdemokratische Partei) ist der Auffassung, daß es Aufgabe der Versammlung sei, darzulegen, daß das Scheitern der EVG nicht das Ende der europäischen Einigungsbestrebungen bedeutet. Die Delegierten müßten ihre nationalen Parlamente daran erinnern, daß eine ganze Menge erreicht worden sei und daß noch viel zu tun übrig bleibe. Die Einigung Europas sei eine langwierige Angelegenheit, und es müßten zunächst eine gemeinsame europäische Politik und eine Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens zwischen allen Mitgliedstaaten entwickelt werden. Er meint, daß die Arbeit der Ausschüsse und der Sachverständigenausschüsse koordiniert werden müsse.

Herr *Janssens* (Belgier, Liberale Partei) ist enttäuscht, feststellen zu müssen, daß die Versammlung auf dem Wege der europäischen politischen Integration keine großen Fortschritte gemacht hat. Einer der Gründe für diese Situation sei der Mangel an Interesse seitens der nationalen Parlamente. Es müßten engere Verbindungen hergestellt und die Parlamente verpflichtet werden, die Arbeiten des Europarats wenigstens einmal jährlich zu erörtern und darüber abzustimmen. Jeder Delegierte müsse seine in Straßburg vertretene Meinung vor seinem Parlament rechtfertigen. Andererseits müßte die Presse der Arbeit der Versammlung mehr Aufmerksamkeit widmen; die Presse- und Informationsabteilung könne diesbezüglich eine sehr wichtige Rolle spielen, indem sie die Verbreitung der Nachrichten, die alle europäischen Staaten interessieren, koordiniert.

Herr *Manoussis* (Grieche, Sammlungspartei) glaubt, daß die Verschmelzung von anderen Organisationen mit dem Europarat unmöglich ist. Er regt an, daß im Falle einer Botschaft oder einer Bitte um Stellungnahme von seiten der Minister in der Versammlung hierüber keine Debatte stattfinden dürfe, bevor die Ausschüsse einen diesbezüglichen Bericht vorgelegt hätten.

Herr *Maccas* (Grieche, Sammlungspartei) meint, daß die Sonderbotschaft in der Hauptsache negativ sei, daß jedoch der Bericht von Herrn *Mommer* Abhilfe schaffe. Die Satzung selbst sei genügend dehnbar: die Zahl und die Befugnisse der gemischten Ausschüsse, denen Regierungsvertreter und Mitglieder der Versammlung angehören, müsse erhöht werden. Die Versammlung dürfe nicht nur ein Forum und eine Wegweiserin sein, sondern sie müsse zu einem Rahmen werden, in dem die gesamte europäische Politik niedergeschrieben wird, und sie sollte berechtigt sein, Fragen an das Ministerkomitee zu richten und Kritik an ihm zu üben, wie das auch in anderen Parlamenten gebräuchlich sei.

Fräulein *Klompé* (Holländerin, Katholische Volkspartei), glaubt, es sei eine Illusion, in dem Rat das Zentrum der europäischen Einigungs- und Integrationsbestrebungen zu sehen. Eine solche Integration sei nicht aus dem Europarat hervorgegangen, der dennoch die Aufgabe habe, einen Kontakt zwischen den Ländern zu ermöglichen, die sich für und gegen das supranationale Prinzip ausgesprochen haben. Wenn die Arbeit der Versammlung wirkungsvoller gestaltet werden solle, müßten nach ihrer Ansicht die Dokumente den Abgeordneten früher zugestellt und es diesen dadurch ermöglicht werden, die Unterlagen

schon vor der Sitzungsperiode mit nationalen Sachverständigen zu erörtern. Sie unterstützt den Vorschlag von Herrn *Bichet* bezüglich der direkten allgemeinen Wahl der Delegierten zur Versammlung.

Die Debatte wurde anschließend vertagt. Auf Antrag des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitäten wurden der Entwurf der Stellungnahme und die von dem Allgemeinen Ausschuß vorbereiteten Entschließungsentwürfe (Dok. 264) dem vorgenannten Ausschuß zur Stellungnahme überwiesen.

Am 23. September hat Herr *Thomson* (Engländer) die von dem Geschäftsordnungsausschuß vorgeschlagenen Abänderungen vorgelegt; Herr *Mommer* hatte an den Beratungen dieses Ausschusses teilgenommen und seine Zustimmung erteilt. Nach der Billigung dieser Abänderungsvorschläge durch die Versammlung hat diese den Entwurf der Stellungnahme (Enthalt einer Stellungnahme Nr. 12) mit 82 gegen 1 Stimme und die abgeänderten Entschließungen (Nr. 61 und 62) mit 82 Stimmen bei 2 Enthaltungen in folgender Fassung angenommen:

Stellungnahme Nr. 12
über die Zusammenarbeit zwischen der Beratenden Versammlung und dem Ministerkomitee

Teil A

Zutritt zu den Sitzungen der Ausschüsse der Versammlung, der Stellvertreter der Minister und der Sachverständigenausschüsse.

Die Versammlung,

die das in den Abschnitten 10 bis 12 der Sonderbotschaft des Ministerkomitees enthaltene Ersuchen um Stellungnahme zu der Frage der Zusammenarbeit zwischen der Beratenden Versammlung und dem Ministerkomitee in Erwägung gezogen hat;

die den Wunsch des Ministerkomitees, diese Zusammenarbeit so eng wie möglich zu gestalten, teilt;

I.

1. beschließt, die den Ministern nach Artikel 45 der Geschäftsordnung gewährte Zutrittsberechtigung und Sprecherlaubnis bei den Sitzungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse auch auf die Stellvertreter der Minister im Range eines Ministers, eines Staats- oder Unterstaatssekretärs auszudehnen;

2. ermächtigt die Ausschüsse, den Stellvertreter des amtierenden Präsidenten des Ministerkomitees oder jeden anderen Stellvertreter auf Einladung des Ausschusses oder auf Bitte dieser Stellvertreter zu einer oder mehreren vorher festgelegten Fragen zu hören;

II.

1. empfiehlt dem Ministerkomitee, die Stellvertreter der Minister und die Sachverständigenausschüsse zu ermächtigen, den Vorsitzenden oder Berichterstatter eines Ausschusses auf Einladung der Stellvertreter oder der Sachverständigen oder auf eigenen Wunsch zu einem oder mehreren vorher festgelegten Punkten zu hören;

2. empfiehlt dem Ministerkomitee, die persönlichen Verbindungen namentlich zwischen den Ausschüssen und Unterausschüssen der Versammlung und den Sachverständigenausschüssen durch die Bildung gemischter Arbeitsgruppen zu fördern.

Teil B

Austausch von Dokumenten zwischen den Ausschüssen der Versammlung, den Stellvertretern der Minister und den Sachverständigenausschüssen.

Die Versammlung,

die überzeugt ist, daß der Austausch von Dokumenten zwischen den beiden Organen des Rates ein besseres Verständnis für die beiderseitigen Absichten zur Folge hätte,

I.

ermächtigt das Präsidium, die Ausschußdokumente als vertrauliche Schriftstücke dem Ministerkomitee zu übermitteln;

II.

empfiehlt dem Ministerkomitee,

(a) die Stellvertreter der Minister zu ermächtigen, die Versammlung regelmäßig und laufend über den Fortgang ihrer Arbeiten zu unterrichten;

(b) den Sachverständigenausschüssen zu gestatten, ihre Unterlagen den zuständigen Ausschüssen der Versammlung zuzustellen.

Teil C

Die Versammlung beauftragt den Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunitäten, die Auswirkungen der in den Abschnitten A und B genannten Grundsätze auf die Geschäftsordnung zu prüfen.

Bezüglich der Schaffung einer engeren Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten, die in Abschnitt 9 der Sonderbotschaft angeregt wird, hat die Versammlung eine Entschließung angenommen, die die Übermittlung der Texte an diese Parlamente und eine Stärkung der Verbindung zwischen diesen und der Versammlung vorsieht.

Entschließung 61
über die Beziehungen zwischen der Beratenden Versammlung und den nationalen Parlamenten

In dem Wunsch, den Fortschritt einer engeren Vereinigung unter den Mitgliedstaaten des Europarats, besonders durch eine Stärkung der Verbundenheit zwischen der Versammlung und den Parlamenten der Mitgliedstaaten, zu beschleunigen;

in der Überzeugung, daß die Zusammenarbeit mit den Parlamenten auf allen Stufen ihrer Arbeit und ihrer Beschlüsse ihrem Vorgehen Wirksamkeit geben kann,

1. fordert die Versammlung ihre Abgeordneten auf, die erforderlichen Schritte zu dem Zweck zu unternehmen, daß in jedem nationalen Parlament über die von der Versammlung gebilligten Texte Diskussionen stattfinden;

2. fordert sie den Präsidenten der Versammlung auf, den nationalen Parlamenten regelmäßig die von der Versammlung gebilligten Texte (gedruckt) zuzusenden, zusammen mit einem Begleitschreiben, in dem die Bedeutung der gefaßten Beschlüsse erläutert und um die Unterstützung der Parlamente zu besonderen Punkten gebeten wird;

3. beauftragt sie den Verwaltungsdirektor der Versammlung, ihr über die technischen und finanziellen Bedingungen einer Übersetzung in die Sprachen der Länder, die solche Texte erhalten sollen, Bericht zu erstatten; diese Übersetzung würde allen Abgeordne-

ten der Parlamente der verschiedenen Staaten ermöglichen, sich mit der Arbeit der Versammlung vertraut zu machen;

4. bittet sie die Abgeordneten um Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsdirektor der Versammlung bei der Planung und Durchführung geeigneter Maßnahmen, um die nationalen Parlamente zu veranlassen, die Empfehlungen der Versammlung zu unterstützen, während der Generalsekretär beauftragt werden soll, den Abgeordneten alle für diesen Zweck erforderliche technische Hilfe zu gewähren.

Entschließung 62
über die Arbeitsmethoden der Beratenden Versammlung

In dem Wunsch, ihre Tätigkeit so anpassungsfähig und wirkungsvoll wie möglich zu gestalten,

1. billigt die Versammlung nachstehende Grundsätze, nach denen das Initiativrecht der Abgeordneten, die Festlegung der Tagesordnung und die Überwachung der Anwendung der Empfehlungen und Entschließungen der Versammlung geregelt werden soll:

(a) durch Abschaffung der Dokumente mit dem Titel „Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung" die Abgeordneten zu veranlassen, bei dem Präsidium nur „Vorschläge für eine Entschließung, Empfehlung oder Direktive" einzureichen, die eine bestimmte Anzahl von Unterschriften tragen und von einer Stellungnahme zu dem betreffenden Problem begleitet sein müssen und über deren Überweisung an einen Ausschuß die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit entscheidet;

(b) zu vereinbaren, daß nach Möglichkeit mindestens sechs Wochen vor Beginn jedes Teils einer Sitzungsperiode eine begrenzte Tagesordnung festgelegt wird;

(c) die Ausschüsse der Versammlung anzuweisen, auf die Tagesordnung jeder ihrer Sitzungen offiziell den Punkt zu setzen: „Behandlung von Empfehlungen aus dem Zuständigkeitsgebiet des Ausschusses"; diese Kontrollaufgabe soll erst nach endgültiger Erledigung jeder einzelnen Angelegenheit als abgeschlossen gelten;

2. hält die Versammlung es für wünschenswert, um die Arbeit der Versammlung und ihrer Ausschüsse der Öffentlichkeit in den Mitgliedstaaten unmittelbar zur Kenntnis zu bringen, daß in der Zeit zwischen den Sitzungen die Ausschüsse in anderen Städten als Straßburg tagen, und

(a) ersucht die Mitglieder der Ausschüsse, die Gelegenheit dieser Tagungen soweit wie möglich auszunutzen, indem sie auf Pressekonferenzen und Kundgebungen, die durch Vermittlung des Generalsekretariats von den lokalen Behörden und Organisationen veranstaltet werden, die Öffentlichkeit mit der Tätigkeit des Europarats bekanntmachen;

(b) beauftragt den Ausschuß für Haushaltsfragen und Verwaltung, einen Bericht über die finanzielle Seite dieser Maßnahme auszuarbeiten;

3. beauftragt die Versammlung den Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunitäten, zu untersuchen, welche Änderungen der Geschäftsordnung vorgenommen werden müssen, um die in vorstehender Entschließung und in der Entschließung über die Beziehungen zwischen der Beratenden Versammlung und den nationalen Parlamenten festgelegten Grundsätzen anwenden zu können.

Zukünftige Arbeiten des Ausschusses für Allgemeine Angelegenheiten

Der Ausschuß wird zwei Tage vor der Wiederaufnahme der Sitzungen zusammentreten, um die Berichte über die Lage auszuarbeiten, die sich aus dem Scheitern des Pariser Abkommens ergibt. Die Ausschußberichte werden sich auf einen Informationsbericht über die Londoner Konferenz stützen, der von Herrn *Fletcher-Cooke* (Engländer) erstattet werden wird. Die übrigen Punkte der Tagesordnung des Ausschusses, die außerdem erörtert werden, sind Südostasien und die Abrüstung, die Antworten auf den Bericht der Hohen Behörde und der Gemeinsamen Versammlung der EGKS, die Beziehungen zwischen der Versammlung und den regionalen europäischen Versammlungen (Nordischer Rat, Benelux, Balkanpakt), ein Bericht von Herrn *Fens* (Holländer) über die Verteidigung Europas auf Grund des Berichts über die Tätigkeit der NATO während der letzten fünf Jahre.

IV. Wirtschaftsfragen

Aktionsprogramm — Antwort der Versammlung auf die Sonderbotschaft des Ministerkomitees

Während der vierzehnten Sitzung der Versammlung am 15. September legte Herr *Federspiel* (Däne) den Bericht des Ausschusses für Wirtschaftsfragen (Dok. 279) mit einer Stellungnahme zu Kapitel II der Sonderbotschaft des Ministerkomitees an die Versammlung (Dok. 238) vor. Er stellte fest, daß bei dieser Gelegenheit die Versammlung zum ersten Male genau formulierte Gedanken über alle Fragen der wirtschaftlichen Organisation Europas äußern sollte. Die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerkomitee und der Versammlung müsse verbessert werden.

Er fügte hinzu, daß der gesamte Ausschuß die diesbezüglichen Anregungen in dem Bericht von Herrn *Mommer* (Dok. 264) namens des Ausschusses für Allgemeine Angelegenheiten billige.

Der Bericht von Herrn *Federspiel* stellt das Kapitel II des Entwurfs einer Stellungnahme (Dok. 314) der Versammlung zu bestimmten Vorschlägen dar, die in der Sonderbotschaft des Ministerkomitees enthalten sind und die technischen Gesichtspunkte der Tätigkeit des Europarats behandeln. Dieser Entwurf wurde von der Versammlung in ihrer 29. Sitzung mit 82 gegen 1 Stimme bei einer Enthaltung gebilligt (Stellungnahme Nr. 12).

In diesem Kapitel ihrer Antwort auf die Sonderbotschaft der Minister möchte die Versammlung *„ihre volle Übereinstimmung mit dem Ministerkomitee betreffs des Initiativrechts des Europarats in allen Fragen der wirtschaftlichen Organisation Europas zum Ausdruck bringen ... und ist der Ansicht, daß dieses Initiativrecht ebenfalls ... auf dem Gebiet der allgemeinen Wirtschaftspolitik gelten sollte."*

Außerdem nimmt die Versammlung die Anregung günstig auf, einen größeren Teil ihrer Debatte der Diskussion über die großen Wirtschaftsprobleme zu widmen. In diesem Sinne ist der Generalsekretär beauftragt worden, unter Konsultation mit der OEEC der ECE und der EGKS eine Untersuchung über den jetzi-

gen Stand der wirtschaftlichen Integration in Europa auszuarbeiten. Der endgültige Bericht des Ausschusses für Wirtschaftsfragen über dieses Problem wird in der 7. Sitzungsperiode der Versammlung geprüft werden. Diese bittet das Ministerkomitee, alle zweckdienlichen Anordnungen zu treffen, um die Beziehungen entweder der Versammlung oder des Generalsekretariats mit den verschiedenen Sonderorganisationen auf wirtschaftlichem Gebiet zu erleichtern.

Straßburger Plan

Die Versammlung erinnert an ihre Empfehlung 61 vom Mai 1954 (siehe Mitteilungen des Europarats, 4. Jahrgang, Nr. 6, V — Seite 14) bezüglich der Stellungnahmen der OEEC und spricht den Wunsch aus, daß über diese Frage in dem Gemischten Ausschuß beraten werden sollte, bevor das Ministerkomitee zu einer Schlußfolgerung kommt.

Entwicklung Südeuropas

In Durchführung der von der Versammlung während des ersten Teils ihrer 6. Sitzungsperiode gegebenen Anweisungen (Direktive Nr. 57) hat der Ausschuß für Wirtschaftsfragen beschlossen, eine Arbeitsgruppe zu bilden, der ein Vertreter jedes der interessierten Länder und drei Vertreter für die Gesamtheit der anderen Mitgliedstaaten angehören. Diese Arbeitsgruppe wird während der 7. Sitzungsperiode der Versammlung ihren Bericht vorlegen.

Konvertierbarkeit

Die Versammlung übermittelt den Ministern eine besondere Empfehlung in dieser Angelegenheit (siehe unten Empfehlung 62).

Low Tariff Club

Die Versammlung drückt ihre Zustimmung zu der von dem Ministerkomitee geplanten Aktion aus.

Europäische Gesellschaften

Die Versammlung ist der Meinung, daß die europäischen Gesellschaften, denen durch die Mitgliedsregierungen ein juristischer und administrativer Status verliehen wird, in gewissen konkreten Fällen von wirklichem Wert sein könnten. Vorschläge in dieser Sache werden während der nächsten Sitzungsperiode vorgelegt werden.

Europäisches Transportwesen

Das Problem der Koordination des Transportwesens in Europa wird in dem oben erwähnten Bericht über den jetzigen Stand der Integration in Europa geprüft werden.

Kampf gegen Tierseuchen und Pflanzenschutz

Die Versammlung ist der Ansicht, daß die Lösung auf regionaler Ebene angestrebt werden sollte.

Zusatzbericht zum fünften Bericht des Ministerkomitees und Antwort der Versammlung

Der Bericht des Ministerkomitees (Dok. 272) behandelt in seinem Kapitel I Wirtschaftsfragen. Die Versammlung hat Kapitel I des Entwurfs der Antwort auf diesen Bericht gebilligt, das durch den Präsidenten des Ausschusses für Wirtschaftsfragen, Herrn *Federspiel*, vorgelegt wurde (Dok. 313).

Luftverkehr

Das Ministerkomitee hat die Mitgliedsregierungen darauf aufmerksam gemacht, wie wünschenswert es wäre, Verbindungen zwischen dem Europarat und der Europäischen Kommission für zivile Luftfahrt herzustellen, deren Bildung durch den Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation beschlossen wurde, gemäß der Empfehlung 28 der Konferenz für Koordination des europäischen Luftverkehrs, die vom 21. April bis 10. Mai 1954 in Straßburg getagt hat.

Die Versammlung sieht sich nicht in der Lage, zu dieser Frage eine Meinung zu äußern, bevor ihr der vollständige Bericht der Konferenz vorgelegen hat.

Straßburger Plan

Das Ministerkomitee hat nach Kenntnisnahme von der Empfehlung 61, in der die Versammlung die Stellungnahmen der OEEC zum Straßburger Plan beantwortet, eine erneute Prüfung aller durch die Versammlung aufgeworfenen Fragen beschlossen.

Die Versammlung verweist das Ministerkomitee auf den Wortlaut ihrer Antwort auf die Sonderbotschaft.

Organisation der Agrarmärkte in Europa

Der Europarat ist bei dem vorläufigen Komitee und bei der Vollkonferenz für die Organisation der Agrarmärkte in Europa vom 6. bis zum 10. Juli in Paris vertreten gewesen. Die Versammlung wird also über die Arbeit der Konferenz, die auch von dem Ministerkomitee genau verfolgt wird, direkt informiert.

Die Versammlung hat während ihrer 26. und 27. Sitzung den Bericht geprüft, der von Herrn *de Felice* im Auftrag des Sonderausschusses für Landwirtschaft vorgelegt wurde (Dok. 01) und der die Schlußfolgerungen der europäischen Konferenz über die Organisation der Agrarmärkte behandelt. Der Entwurf der in diesem Bericht enthaltenen Empfehlung (67) wurde mit 90 Stimmen bei 3 Enthaltungen in folgendem Wortlaut angenommen:

Die Versammlung hat von der Schlußentschließung der europäischen Konferenz über die Organisation der Agrarmärkte, die vom 6. bis zum 10. Juli 1954 in Paris abgehalten wurde, Kenntnis genommen.

Sie möchte betonen, daß im allgemeinen Sinne diese Entschließung die Hauptgrundsätze einschließt, die sie hinsichtlich der fortschreitenden Organisation der Agrarmärkte in der Vergangenheit vertreten hat.

Sie bestätigt ihre Auffassung, daß die gegenwärtige Entwicklung der Weltmärkte es dringend erforderlich macht, eine europäische Organisation zu schaffen, die fähig ist, durch gemeinsames Vorgehen die Produktions-, Verbrauchs- und Marktprobleme zu lösen, denen die Landwirtschaften der Länder unseres Kontinents gegenüberstehen.

Sie billigt die Tatsache, daß die Entschließung der Konferenz vorsieht, daß es „Ländern, die innerhalb des durch die Konferenz vorgeschriebenen Rahmens sich durch Einzelabkommen über landwirtschaftliche Erzeugnisse und Nahrungsmittel zu binden wünschen, freistehen muß, die Methoden ihrer Zusammenarbeit selbst zu bestimmen", und ist der Ansicht, daß die fortschreitende Erweiterung von Abkommen dieser Art allmählich zu dem gewünschten Ziel führen kann.

Ferner stellt die Versammlung fest — und zwar mit der lebhaftesten Befriedigung —, daß die Entschlie-

ßung sich nicht auf die Formulierung rein theoretischer Wünsche beschränkt, sondern daß beschlossen wurde, ein zusammenhängendes Programm und darauf basierende Maßnahmen zur Anwendung zu bringen, und daß von nun an eine neue Organisation in Form eines ministeriellen Komitees für Landwirtschaft und Ernährung und eines Komitees von Stellvertretern geschaffen werden, denen ein arbeitsfähiges, mit den notwendigen Zuständigkeiten ausgestattetes Sekretariat zur Verfügung gestellt wird;

hält es deshalb für unerläßlich, daß das geplante Organ für die erfolgreiche Durchführung der ihm anvertrauten Aufgabe die weitgehendsten Vorrechte erhalten und mit wirklichen Vollmachten innerhalb seines Zuständigkeitsgebietes ausgestattet werden sollte;

betont die Notwendigkeit einer engen Assoziation des Europarats mit der Arbeit des geplanten Komitees und Sekretariats und bestätigt die von den Abgeordneten der Beratenden Versammlung bei der Konferenz abgegebene Erklärung, von der diese entsprechend Kenntnis nahm; und

empfiehlt dem Ministerkomitee:

1. so bald wie möglich die Entschließung der europäischen Konferenz durchzuführen;

2. die Anregungen der Entschließung in großzügigster Weise anzuwenden und besonders das ministerielle Agrarkomitee zu ermächtigen, im Rahmen der OEEC und in den Grenzen seiner Zuständigkeit alle nach Lage der Mitgliedstaaten erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

3. dem in Aussicht genommenen ministeriellen Komitee, Stellvertreter-Komitee und Sekretariat eine der Bedeutung der Landwirtschaft in der europäischen Wirtschaft entsprechende Autorität zuzuerkennen;

4. alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um einer Delegation von Abgeordneten, die von der Beratenden Versammlung ernannt werden, zu ermöglichen, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Agrarkomitees oder seiner Stellvertreter teilzunehmen.

Konvertierbarkeit der Währungen

Während der sechzehnten Sitzung der Versammlung am 16. September legte Herr *Bottomley* (Engländer, Arbeiterpartei) im Namen des Ausschusses für Wirtschaftsfragen einen Bericht vor (Dok. 289), der die Stellungnahme zu der Sonderbotschaft des Ministerkomitees über den jetzigen Stand der Frage der Konvertierbarkeit enthält.

Nach Erwähnung des Berichts und der Entschließung Nr. 29 über die Konvertierbarkeit, die von der Versammlung im Mai 1953 gebilligt wurden (siehe Mitteilungen des Europarats, 3. Jahrgang, Nr. 6, IV B), untersucht der Berichterstatter die Entwicklung der Lage seit diesem Zeitpunkt. Er äußert die Meinung, daß das Problem der Konvertierbarkeit in seinem Verhältnis zu dem Produktionsstand und dem Lebensstandard betrachtet werden müsse; die Konvertierbarkeit erscheine ihm aber nicht sofort durchführbar, sie könne nur als ein noch entferntes Ziel behandelt werden. Der Redner untersucht die politischen und strukturellen Folgen der Konvertierbarkeit und bemerkt, daß, falls sie beschlossen würde, die OEEC doch nicht im geringsten an Bedeutung verlöre; aber die Integration dieser Organisation in den Europarat würde dann noch angebrachter.

Herr *Callaghan* (Engländer, Arbeiterpartei) wendet sich gegen die Rückkehr zur Konvertierbarkeit, da sie die rechtmäßigen Interessen der britischen Arbeiter beeinträchtigen könnte, indem sie das Vereinigte Königreich daran hindere, alle Grundstoffe für den Bedarf seiner Industrie einzuführen. Bevor man an die Konvertierbarkeit denken könne, müsse jedes Land seine Produktion entwickeln und Bedingungen und Stand der Beschäftigung verbessern.

Herr *Bell* (Engländer, Konservative Partei) spricht sich für die Rückkehr zur Handelsfreiheit aus, die mit derjenigen der Konvertierbarkeit Hand in Hand gehe. Diese werde weder die Stabilität der Beschäftigung noch das Produktionsniveau beeinträchtigen, wenn sie von einer gesunden Finanzpolitik begleitet würde, die interessierten Nationen eng zusammenarbeiteten und die Vereinten Nationen besonders durch die Neufestsetzung des Goldpreises ihre Hilfe beisteuerten.

Herr *Motz* (Belgier, Liberale Partei) bemerkt, daß die freie Konvertierbarkeit die internationale Verteilung der Arbeit gewährleisten und die Produktivität steigern würde. Die Länder müßten ihre Arbeitskräfte und ihre Erzeugnisse zu konkurrenzfähigen Preisen anbieten. Es müsse Sachverständigen überlassen bleiben, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Konvertierbarkeit wiederhergestellt werden könnte, ohne der Freiheit des Warenaustausches, der inneren Finanzstabilität der Länder und der Vollbeschäftigung Abbruch zu tun. Die Konvertierbarkeit hänge tatsächlich in hohem Maß von der Außenpolitik der Vereinigten Staaten ab. Der Redner meint, daß die Aufrechterhaltung der Nichtkonvertierbarkeit eine Zwangsmaßnahme sei, die der inneren Ordnung eines nicht-totilatären Staates wiederspreche.

Herr *Ete* (Türke, Demokratische Partei) betont, daß die Rückkehr zur Konvertierbarkeit für die wirtschaftlich ungenügend entwickelten Länder Südosteuropas Währungs- und Handelsschwierigkeiten mit sich bringen würde, die man berücksichtigen müsse.

Herr *Smithers* (Engländer, Konservative Partei) spricht die Ansicht aus, daß die Rückkehr zur Konvertierbarkeit ein Unternehmen sei, das ganz Europa interessiere; eine Etappe auf dem Weg zu einer zusammenhängenderen und enger vereinigten europäischen Wirtschaft. Die Konvertierbarkeit müsse allmählich eingeführt werden, unter Wahrung aller notwendigen Garantien, besonders der Währungsstabilität eines jeden Landes, und nach Vergewisserung darüber, daß die Vereinigten Staaten den Plan begünstigen.

Herr *MacBride* (Irländer) meint ebenfalls, daß das Problem der Konvertierbarkeit im europäischen Rahmen gelöst werden müsse und daß es jetzt notwendig sei, die Verschmelzung der OEEC mit dem Europarat ins Auge zu fassen.

Herr *Haekkerup* (Däne, Sozialdemokratische Partei) hält es für nötig, daß vor einer etwaigen Anwendung der Konvertierbarkeit die Möglichkeiten zur Beseitigung der Handelsbeschränkungen untersucht würden.

Herr *Montini* (Italiener, Christlich-Demokratische Partei) drängt darauf, daß man das Problem der Konvertierbarkeit im Ganzen erfassen und gleichzeitig

seine moralischen wie seine wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkte berücksichtigen sollte.

Herr *Federspiel* (Däne, Liberale Partei) betont, daß der Ausschuß die Rückkehr zur Konvertierbarkeit als eine Etappe auf dem Wege zur Beseitigung aller Schranken aufgefaßt habe, die die Nationen trennen. Das Problem sei ein europäisches Anliegen. In dem Empfehlungsentwurf werde klar gesagt, daß man sich durch die erforderlichen Garantien betreffs des Beschäftigungsstandes und des Lebensstandards der interessierten Länder sichern müsse. Diese würden aus der Konvertierbarkeit nur Nutzen ziehen.

Die Versammlung billigte einstimmig den in dem Bericht des Ausschusses enthaltenen Entwurf einer Empfehlung (62) in folgendem Wortlaut:

Die Versammlung,

die von der letzten Entwicklung und von den internationalen Besprechungen in der Angelegenheit der Konvertierbarkeit Kenntnis genommen hat,

1. bekräftigt nachdrücklich die Grundsätze, die sie in ihrer Entschließung 29 vom Mai 1953 ausgesprochen hat, insbesondere:

(a) daß die Konvertierbarkeit der Währungen keinesfalls um den Preis von Handelsbeschränkungen erreicht werden darf;

(b) daß jegliche Schritte zur Wiederherstellung der Konvertierbarkeit irgendeiner europäischen Währung nur nach Konsultation aller interessierten Parteien unternommen werden sollten;

(c) daß die ersten Maßnahmen zur Erweiterung des Handels- und Zahlungssystems nach Richtlinien vor sich gehen sollten, die die europäische Integration nicht gefährden;

2. möchte mit gleichem Nachdruck betonen, daß es bei jedem Versuch zur Verwirklichung der Konvertierbarkeit wichtig ist, den Beschäftigungsstand und den Lebensstandard aller interessierten Länder im Auge zu behalten;

3. erinnert an ihre Empfehlungen 29 vom Mai 1952 und 46 vom Juni 1953 über die Integration des Europarats und der OEEC, bestätigt ihre Ansicht, daß, wenn die Konvertierbarkeit erreicht ist, der richtige Zeitpunkt gekommen sein mag, diesen institutionellen Wechsel vorzunehmen, und drückt den Wunsch aus, zu einem baldigen Termin in dieser Angelegenheit konsultiert zu werden.

Einschränkende Handelspraktiken

Während der vierzehnten Sitzung der Versammlung am 15. September legte Herr F. *Hellwig* (Deutscher) als Berichterstatter des Ausschusses für Wirtschaftsfragen einen Bericht (Dok. 275) vor, der die vorläufige Stellungnahme zu dem Bericht vom März 1953 des vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen geschaffenen Sonderkomitees für einschränkende Handelspraktiken enthält.

Der in dem zweiten Bericht (Dok. 309) von Herrn *Hellwig* enthaltene Entwurf einer Stellungnahme (Nr. 10) wurde von der Versammlung mit 91 gegen 1 Stimme bei 1 Enthaltung in folgender Fassung angenommen:

1. Die Versammlung, die von der Bitte des Ministerkomitees um Stellungnahme zu dem Bericht des Sonderkomitees für einschränkende Handelspraktiken (Dok. 226; 5. Bericht des Ministerkomitees, Dok. 237, Abschnitt 11) Kenntnis genommen hat, wünscht die Ansichten zu bekräftigen, die sie schon bei früheren Sitzungen ausgesprochen hat, nämlich daß sie sich durchaus der Notwendigkeit bewußt ist, die Senkung der Zollschranken auf dem Regierungs- wie auch auf dem privaten Sektor zu fördern und damit in angebrachter Weise die einschränkenden Handelspraktiken zu bekämpfen, die von nachteiliger Wirkung für den internationalen Handel sind, darunter vor allem diejenigen, die in der Form von einschränkenden Handelsabkommen auftreten. Sie ermißt voll und ganz die große Bedeutung, die einem internationalen Abkommen über die Kontrolle des Mißbrauchs der wirtschaftlichen Macht zukäme, weil es die europäische Zusammenarbeit stärken, den internationalen Handel von folgenschweren Beschränkungen befreien und folglich zu einer weit besseren internationalen Arbeitsteilung beitragen würde.

2. Nach dieser Feststellung wird sich die Versammlung darauf beschränken, ganz kurz auf die Tatsache aufmerksam zu machen, daß die Behinderungen für den internationalen Handel in vier Kategorien eingeteilt werden können: Zölle, mengenmäßige Beschränkungen, Devisenkontrolle und einschränkende Handelspraktiken, die auf privaten Handelsabkommen oder Abkommen zwischen den Regierungen beruhen. Man könnte sich vorstellen, daß der Außenhandel eines Landes entweder von einer Kombination dieser vier Kategorien oder, um einen extremen Fall zu setzen, von einer unter ihnen allein bestimmt wird.

Die bisher auf internationaler Ebene unternommenen Bemühungen haben in der Bildung von Organisationen oder dem Abschluß von Abkommen bestanden, die den Zweck haben, die von den Regierungen ergriffenen Maßnahmen zu bekämpfen, die darauf abzielen, ihre jeweiligen nationalen Wirtschaften irrigerweise vermittels Zöllen, mengenmäßiger Beschränkungen und Devisenkontrolle zu schützen. Die Versammlung hat jedoch mit einer gewissen Beunruhigung festgestellt, daß auf dem weiten Gebiet der weniger augenscheinlichen dem Handel im Weg stehenden Schranken noch keinerlei Resultat erzielt worden ist; zu diesen gehören die einschränkenden Handelspraktiken, die in gewissen Fällen brauchbare Auswege bedeuten, sich aber manchmal auf den internationalen Handel unheilvoll auswirken. In Ermangelung anderer durch Konventionen oder andere internationale Abmachungen vorgeschriebenen Maßnahmen sind die Regierungen oder Privatunternehmen der Versuchung ausgesetzt, auf diese Art von „Schutz“ zurückzugreifen, wenn man nichts tut, um ihnen diesen Vorwand zu versagen.

3. Aus diesem Grunde weiß die Versammlung die Initiative des Wirtschafts- und Sozialrates in seinem vollen Wert zu schätzen und möchte in ihrer Antwort auf den Bericht des Sonderkomitees des Wirtschafts- und Sozialrates dieses zu seiner äußerst gründlichen Analyse und der ausgezeichneten Arbeit, die es geleistet hat, beglückwünschen.

4. Die Versammlung begrüßt andererseits die ihr hier gebotene Gelegenheit, einige Bemerkungen über gewisse in dem Bericht behandelte Fragen auszusprechen und sie dabei mehr unter dem Gesichtswinkel ihrer eigenen Tätigkeit zu betrachten. Auf Bitte der

Versammlung hatte das Ministerkomitee das Sekretariat beauftragt, die Frage zu untersuchen, woraus ein Bericht (SG/R (5) 15) hervorging sowie der Entwurf einer Konvention, die in Zusammenarbeit mit dem vorläufigen Ausschuß der Internationalen Handelsorganisation ausgearbeitet worden war. Dieser Entwurf wurde in der Annahme ausgearbeitet, daß die Havanna-Charta in Kraft treten würde und daß es infolgedessen angebracht wäre, Maßnahmen zu ergreifen, deren Tragweite über die Bestimmungen der Charta hinausgeht, denn in dieser Zeit, das heißt gegen Ende des Jahres 1950, wurde die Charta als unzureichend angesehen, um den einschränkenden Handelspraktiken mit nachteiligen Auswirkungen auf die Handelsbeziehungen Einhalt zu gebieten.

Da jedoch die Charta nicht in Kraft getreten ist und die internationale Meinung sich in dieser Beziehung geändert hat, ist die Versammlung heute der Auffassung, daß der von dem Sonderkomitee des Wirtschafts- und Sozialrates ausgearbeitete Entwurf eines Abkommens die Mindestforderungen für jedes mögliche Abkommen erfüllt, das auf diesem Gebiet geeignet wäre, eine große Zahl von Staaten als Teilnehmer zu gewinnen. Und wenn die Versammlung selbst auch nicht berechtigt ist, das Problem vom globalen Standpunkt aus zu betrachten, da sie nur eine regionale Organisation vertritt, möchte sie doch behaupten, daß es vorteilhaft wäre, sich noch mehr auf ein Abkommen von globalem Charakter einzustellen, um die Lösung des Problems der einschränkenden Handelspraktiken herbeiführen zu können.

Unter Berücksichtigung des im Augenblick vorherrschenden Eindrucks, daß die Stunde noch nicht gekommen ist, um das Problem auf der früher als befriedigend angesehenen Basis zu prüfen, und in Anbetracht der Tatsache, daß der Bericht des Sonderkomitees des Wirtschafts- und Sozialrates der UN heute die Anschauungen von zehn Ländern wiedergibt, deren Interessen und Probleme verschieden sind, schlägt die Versammlung vor, mit größter Aufmerksamkeit den von dem Sonderkomitee ausgearbeiteten Entwurf eines Abkommens zu prüfen.

Im Hinblick außerdem auf die schon von verschiedenen internationalen Organisationen auf Ersuchen des Wirtschafts- und Sozialrates geäußerten Ansichten und in Erwägung der gegenwärtigen Tendenzen des internationalen Handels stellt die Versammlung fest, daß die Produzenten und Verbraucher einer großen Zahl von Ländern dem Abschluß eines internationalen Abkommens entgegensehen, das die einschränkenden Handelspraktiken mit schädlichen Auswirkungen auf den internationalen Warenaustausch erfolgreich bekämpfen würde. Die Versammlung ist demgemäß der Meinung, daß ein internationales Abkommen von der Art, wie es das Sonderkomitee des Wirtschafts- und Sozialrates plant, all diesen sowohl von den Regierungen als auch von den privaten Organisationen ausgesprochenen Wünschen entsprechen würde, und sie hofft, daß ein solches Abkommen in Kürze abgeschlossen werden wird.

5. Da sich die Versammlung der engen Wechselbeziehungen zwischen den einschränkenden Handelspraktiken und der Handelspolitik der Regierungen sowie des vorherrschenden allgemeinen Eindrucks in Bezug auf Handelsabkommen, wie er aus dem Bericht hervorgeht, bewußt ist, und da sie sich klarmacht, daß ein regionales Abkommen vielleicht nicht vollständig den angestrebten Zweck erfüllen würde, hält sie es nicht für angebracht, ein neues Organ zur Behandlung dieser Frage zu schaffen; sie glaubt, daß es einfacher wäre, als ersten Schritt die Prüfung der Möglichkeit vorzunehmen, die Funktionen der schon bestehenden Organisationen, wie z. B. des GATT, zu revidieren, wobei vorauszusetzen wäre, daß gegebenenfalls, nachdem einmal eine gewisse Erfahrung gewonnen wäre, die Frage von neuem überprüft werden könnte. Die Beratungen der Versammlung auf früheren Sitzungen wie im Lauf der letzten Sitzung, die sie dieser Organisationsfrage gewidmet hatte, haben nicht zu einem vollständigen Ausgleich der geäußerten Meinungen geführt. Es ist dabei nur das Gefühl deutlich geworden, daß es unter allen Umständen nützlich und nötig wäre, bald Maßnahmen zu ergreifen, um die Lücken der bisher bestehenden Abkommen auszufüllen (OEEC, GATT, internationaler Währungsfonds usw.).

Die Versammlung möchte hinzufügen, daß, wenn dem Gedanken einer Revision des Allgemeinen Abkommens über Zölle und Handel im Sinn der von dem Sonderkomitee empfohlenen Methode der Vorzug gegeben würde, die Bestimmungen des Vertrags-Entwurfes hinsichtlich der Organisationsfrage in der Folge überprüft werden könnten.

6. Da die Versammlung immer die Möglichkeit in Betracht gezogen hat, die schon bestehenden Institutionen vorteilhaft zu benutzen, regt sie an zu untersuchen, in welcher Weise der Vertrags-Entwurf hinsichtlich der Gestaltung einer Zusammenarbeit oder des Abschlusses eines Arbeitsabkommens mit Organisationen wie der EGKS revidiert werden könnte, die auf diesem Gebiet, sowohl auf regionaler Ebene und für einen begrenzten wirtschaftlichen Sektor, schon eine nützliche Aufgabe erfüllen.

Ost-West-Handel

Während der siebenundzwanzigsten Sitzung der Versammlung am 21. September legte Herr *Kalbitzer* (Deutscher, Sozialdemokratische Partei) im Auftrag des Ausschusses für Wirtschaftsfragen einen Bericht über die Bemühungen vor, die von Westeuropa gemeinsam zur Normalisierung seines Warenaustausches mit dem Osten unternommen werden sollen (Dok. 290). Der Ausschuß ist der Meinung, daß die Handelsbeziehungen zwischen dem Osten und dem Westen durch eine gemeinschaftliche Aktion der westlichen Staaten, die auf rein wirtschaftlichen Erwägungen beruhen müßte, verbessert werden sollten. Zu diesem Zweck könnte eine Sachverständigengruppe beauftragt werden, die beste Form der Zusammenarbeit zwischen dem Osten und dem Westen auf der Basis völliger Gleichberechtigung zu bestimmen.

Herr *Robens* (Engländer, Arbeiterpartei) überbrachte die Zustimmung des Ausschusses für Allgemeine Angelegenheiten zu der von dem Ausschuß für Wirtschaftsfragen vorgeschlagenen Empfehlung (Dok. 297). Der Ausschuß spricht sich für die Herstellung von normalen Handelsbeziehungen aus unter der Bedingung, daß die Sowjetunion eine friedliche Politik verfolge. Der Redner äußert die Meinung, daß die Sachverständigen die Möglichkeit prüfen sollten, eine Organi-

sation für die Ausrichtung und Koordination aller Handelsvorhaben zu schaffen.

Herr *Brooman-White* (Engländer, Konservative Partei) legte im Namen des Ausschusses zur Wahrung der beim Europarat nicht vertretenen europäischen Nationen den Bericht mit der Stellungnahme dieses Ausschusses zum Bericht des Ausschusses für Wirtschaftsfragen vor (Dok. 294). Er erklärt, daß der Ausschuß die Ausdehnung des Ost-West-Handels befürworte, soweit sie nicht den Interessen der Bevölkerung der Satellitenstaaten der Sowjetunion abträglich wäre.

Herr *Smithers* (Engländer, Konservative Partei) tritt für eine Abänderung des Entschließungsentwurfes in dem Bericht des Ausschusses für Wirtschaftsfragen ein. Er meint, daß man kaum von einer friedlichen Politik der UdSSR sprechen und nicht die Schaffung einer Zentralorganisation zur Koordinierung des Ost-West-Handels billigen könne.

Herr *de Kinder* (Belgier, Sozialistische Partei) stellt fest, daß die Sowjetunion den Wunsch habe, ihren Warenaustausch mit den westeuropäischen Ländern zu vergrößern. Er glaube, daß diese die Gelegenheit zur Erweiterung des Handels ergreifen sollten, selbst indem sie möglicherweise dem Osten die notwendigen Kredite gewährten. Nach seiner Ansicht ist die in dem Empfehlungs-Entwurf des Ausschusses vorgesehene Bildung einer Zentralorganisation das einzige Mittel, um diesen Handel zu koordinieren und gewisse Schwierigkeiten zu überwinden, die sich hauptsächlich aus der Tatsache ergeben, daß der Handel der östlichen Länder ein vom Staat geleiteter Handel ist, sowie aus dem Verbot der Ausfuhr von strategisch wichtigen Erzeugnissen. Wir könnten der Sowjetunion und den Satellitenstaaten helfen, den Bedarf an Verbrauchsgütern zu decken, ein Bedarf, der noch keineswegs befriedigt ist.

Herr *Motz* (Belgier, Liberale Partei) äußert sich erstaunt über den jetzigen niedrigen Stand der Einfuhren aus Osteuropa im Vergleich mit 1938. Er ist der Meinung, daß es angebracht sei, das Embargo für strategisch wichtige Güter nach der UdSSR streng abzugrenzen.

Er befürworte nicht die Bildung einer Zentralorganisation für die Koordination des Handels, dagegen aber eine Assoziation unter den westlichen Importeuren. Schließlich spricht er den Wunsch aus, die Vereinigten Staaten möchten ihre Türen weiter öffnen für die Einfuhr von westeuropäischen Erzeugnissen.

Herr *Bottomley* (Engländer, Arbeiterpartei) bemerkt, daß die zwar äußerst wünschenswerte Wiederherstellung des Ost-West-Handels nicht genüge, um die gegenwärtigen Schwierigkeiten zu beheben. Er hoffe, daß nicht nur der Warenaustausch mit der Sowjetunion, sondern auch mit Finnland, Jugoslawien und vor allem China entwickelt werde.

Herr *Vedovato* (Italiener, Christlich-Demokratische Partei) ist der Ansicht, daß das Stocken des Ost-West-Handels für den Westen nachteiliger sei als für den Osten. Es würde wegen seiner sozialen Folgen den Erfolg des auf politischer Ebene geführten Kampfes gegen den Kommunismus stark beeinträchtigen. Die Normalisierung des Handels setze ein gemeinschaftliches Vorgehen der westlichen Staaten voraus, das sich nur mit Hilfe einer Organisation für Koordination und Information entfalten könne.

Herr *de Freitas* (Engländer, Arbeiterpartei) glaubt, daß der Ost-West-Handel entwickelt werden könnte, wenn die Europäer ihr Vorgehen mit dem der Amerikaner und Kanadier koordinierten.

Herr *Sundström* (Schwede, Sozialdemokratische Partei) sagt, er teile nicht die Hoffnungen, die der Ausschuß in eine Koordination der Handelspolitik setze, und er werde nicht für die von Herrn *Kalbitzer* vorgelegte Entschließung stimmen.

Herr *Giardina* (Italiener, Christlich-Demokratische Partei) billigt im Gegensatz dazu die Schaffung eines Koordinationsorgans, äußert aber Zweifel betreffs des Wunsches des Ostens, den Handel mit dem Westen zu entwickeln.

Herr *Thomson* (Engländer, Arbeiterpartei) tritt ebenfalls für die Schaffung dieses Zentralorgans ein und betont die Notwendigkeit, besonders den Handel mit China auszubauen.

Herr *Hellwig* (Deutscher, Christlich-Demokratische Union) wünscht, daß der Ost-West-Handel nicht in allzu starrer Form organisiert werde.

Im Lauf ihrer 26. Sitzung am 22. September billigte die Versammlung den ersten Teil des Abänderungsvorschlages von Herrn *Smithers* zu dem Entwurf der Empfehlung an das Ministerkomitee in dem Bericht des Ausschusses für Wirtschaftsfragen (Dok. 290). Der so abgeänderte Entwurf einer Empfehlung (63) wurde danach von der Versammlung mit 66 gegen 6 Stimmen bei einer Enthaltung in folgendem Wortlaut angenommen:

In dem Willen, keine Bemühung zu unterlassen, um das friedliche Nebeneinanderleben aller Nationen der Welt zu fördern;

in der Meinung, daß die Entwicklung des Ost-West-Handels zu diesem Ziel beitragen kann;

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Arbeit, die im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa für die Förderung der Handelbeziehungen zwischen dem Osten und dem Westen geleistet worden ist;

unter Berücksichtigung der Tätigkeit des COCOM)*

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zum Zwecke der Förderung des Handels mit dem Osten zu verstärken;

in der Absicht vor allem, Vorsorge zu treffen, daß der Westen sich bei Wirtschaftsverhandlungen mit den östlichen Monopolgesellschaften nicht in einer ungünstigen Position befindet;

unter Hinweis auf die in dem Zwischenbericht über diese Frage (Dok. 258) dargelegten Gesichtspunkte,

empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee:

1. nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

a) Das Problem des Warenaustausches zwischen dem Osten und dem Westen soll als ein Bestandteil der allgemeinen Politik des Westens gegenüber den Ostblockstaaten angesehen werden.

b) Im Hinblick auf das Wesen der Sowjetpolitik müssen die politischen Auswirkungen eines solchen Handels in gleicher Weise wie seine wirtschaftlichen Vorteile in Betracht gezogen werden.

*) Co-operation Committee: In Paris tagende Konsultativgruppe für die Koordinierung der Exportpolitik von 16 Nationen gegenüber den östlichen Ländern.

c) Unter Berücksichtigung der vorangehenden Erwägungen sollten die Mitgliedstaaten einen solchen Handel fördern und entwickeln.

d) Die Entwicklung dieses Handels kann sich für die Westmächte nur zufriedenstellend auswirken, wenn sie ihre Politik auf diesem Gebiet aufeinander abstimmen.

2. Sachverständige mit der Untersuchung zu beauftragen, welche Mittel am zweckdienlichsten zur Sicherung dieser Koordination anzuwenden wären, und besonders auch mit der Untersuchung der Möglichkeit ein Zentralorgan zu schaffen, durch das der Ost-West-Handel koordiniert werden könnte und dem alle westeuropäischen Staaten, ob Mitglieder des Europarats oder nicht, angehören könnten.

Außerdem wurde der in dem Bericht des Sonderausschusses zur Wahrung der Interessen der nicht beim Europarat vertretenen europäischen Nationen (Dok. 294) enthaltene Entwurf einer Empfehlung (64) in folgendem Wortlaut gebilligt:

1. Die Versammlung erkennt die Tatsache an, daß eine Lockerung der gegenwärtigen Beschränkungen des Ost-West-Handels gewisse begrenzte Vorteile für die unterdrückten Nationen Ost- und Mitteleuropas insofern mit sich bringen könnte, als dadurch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, unter denen heutzutage die Bevölkerung jener Länder leidet, vermindert würden, und daß sie auch bis zu einem gewissen Grad die Bemühungen der Sowjetunion abschwächen würde, den Handel dieser Länder von seinen traditionellen Absatzwegen abzulenken und die Integration ihrer Wirtschaften in den Block der Satellitenstaaten vollständig zu machen.

2. Sie versichert, daß keine Maßnahme des Europarats oder Billigung irgendwelcher Maßnahmen durch den Europarat, die die Entwicklung des Ost-West-Handels betreffen, in irgendeiner Weise die Bindung des Rates an die kürzlich in der Entschließung 47 ausgedrückten Ideen verringern, ihnen entgegenstehen oder sie beeinträchtigen würde; in dieser Entschließung hatte die Versammlung die Notwendigkeit der Einheit des gesamten Europa bekräftigt und den Tag herbeigewünscht, an dem die unterdrückten Nationen sich von neuem der freien europäischen Gemeinschaft eingliedern könnten.

3. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee, die Entwicklung des Ost-West-Handels unter ständiger und genauer Kontrolle zu halten und besonders alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig scheinen könnten, um zu verhindern, daß dieser Handel eine erneute Verstärkung der kommunistischen Politik zum Kollektivismus hin oder ein ähnliches Vorgehen, das die Rückkehr dieser unterdrückten Nationen zu einem freien und demokratischen Leben erschweren müßte, unmittelbar begünstigt oder daß der Lebensstandard der Bevölkerung in der UdSSR auf Kosten derjenigen in den Satellitenstaaten gehoben wird.

Antwort der Versammlung auf den zweiten Gesamtbericht der Hohen Behörde

Die Versammlung billigte mit 81 Stimmen bei 3 Enthaltungen den Entwurf der Entschließung (60) in dem Bericht (Dok. 292), der im Auftrag des Ausschusses für Wirtschaftsfragen von Herrn Federspiel vorgelegt wurde und die Antwort auf den zweiten Gesamtbericht der Hohen Behörde der EGKS — Kapitel II, „Auswärtige Beziehungen der Gemeinschaft" — enthält.

1. Der Europarat hat großes Interesse an den auswärtigen Beziehungen der Gemeinschaft, nicht nur wegen ihrer politischen, sondern auch — und sogar noch mehr — wegen ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen. Die Beratende Versammlung teilt den Standpunkt, daß der Europarat den allgemeinen Rahmen der europäischen Wirtschaftspolitik darstelle, woraus sich auch ergibt, daß die Beziehungen der EGKS mit anderen Mitgliedstaaten, mit europäischen Organisationen und mit den Ländern und Organisationen, die nicht vornehmlich europäisch sind, immer, soweit ihre Beziehungen die europäische Politik beeinflussen, Gegenstand der Prüfung und Diskussion seitens der Beratenden Versammlung sein sollten.

2. Die Beratende Versammlung begrüßt deshalb die Aufnahme von periodisch stattfindenden Konsultationen zwischen der Hohen Behörde und den zuständigen Ausschüssen der Versammlung und ist der Meinung, daß die gemeinsamen Sitzungen der Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung der EGKS und der Beratenden Versammlung eine freie und ins einzelne gehende Diskussion über Fragen von beiderseitigem Interesse und besonders über die Auswirkungen der Politik der Hohen Behörde auf dritte Länder erlauben.

3. Nach Prüfung des Kapitels II des zweiten Gesamtberichts der Hohen Behörde verfolgt die Beratende Versammlung mit größter Aufmerksamkeit die laufenden Verhandlungen, an denen die EGKS beteiligt ist. Mit Hinweis auf ihre am 21. Mai 1954 angenommene Stellungnahme Nr. 8, in der sie die Hoffnung ausdrückte, daß die Verhandlungen zwischen der Hohen Behörde und dem Vereinigten Königreich zu einer engen und dauerhaften Assoziation dieser beiden Partner führen möchten, hofft die Versammlung mit Bestimmtheit, auf Grund der Erklärungen durch die Beteiligten, daß — wie auch immer die endgültige Form dieser Assoziation sein möge — die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung von dritten Parteien streng beobachtet werden, daß, unter anderem, eine strenge Kontrolle bezüglich einschränkender Handelspraktiken eingeführt und daß die allmähliche Liberalisierung des Handels mit Kohle und Stahl im allgemeinen weiter fortgesetzt wird.

4. Mit Hinweis darauf, daß sie wiederholt versichert hat, die EGKS stelle einen wesentlichen Faktor des Aufbaus eines integrierten Europa dar, äußert die Beratende Versammlung die Meinung, es sei wichtig, daß die zukünftigen Berichte der Hohen Behörde an den Europarat nicht nur die gegenwärtige und zukünftige Politik der Hohen Behörde auf Gebieten, die ihre auswärtigen Beziehungen berühren (Abstimmung der Zolltarife, Struktur des Handels der Gemeinschaft mit dritten Ländern, Frage der Doppeltarife usw.), sondern auch ihre konkreten Maßnahmen für die Anwendung dieser Politik und die Erfolge dieser Maßnahmen mehr ins einzelne gehend darlegen.

Verbot, Ölrückstände ins Meer zu gießen

Die Versammlung billigte mit 83 Stimmen bei einer Enthaltung den Entwurf der Empfehlung (68) in dem

Bericht des Ausschusses für Wirtschaftsfragen (Dok. 310) — nach Stellungnahme des Ausschusses für Juristische Fragen: Dok 311 — über das Verbot, Ölrückstände ins Meer zu gießen. Berichterstatter war Herr *Federspiel*.

Die Versammlung lenkt die Aufmerksamkeit auf die Probleme, die seit dem Kriege entstanden sind durch:

a) den Transport von Rohöl nach Europa und das damit verbundene Ausgießen von Ölrückständen ins Meer durch die Tanker;

b) den zunehmenden Gebrauch von Ölfeuerung auf Frachtschiffen;

und stellt mit Besorgnis fest, daß das Ausgießen von Ölrückständen ins Meer die Zerstörung des tierischen Lebens und des Fischfangs sowie die Verschmutzung der Küsten und des Strandes der Seestaaten des Europarats zur Folge hat.

Nach Kenntnisnahme von der Arbeit der internationalen Konferenz über die Verschmutzung des Meerwassers durch Öl, die vom 26. April bis 12. Mai in London abgehalten wurde; und

unter Billigung der Ziele der acht angenommenen Entschließungen und der beim Abschluß der Tätigkeit dieser Konferenz veröffentlichten Schlußakte;

indem sie sich die folgenden Schlußfolgerungen der Konferenz nach dem Wortlaut ihrer Entschließung Nr. 1 zu eigen macht:

„Die einzige bekannte wirklich wirksame Methode zur Verhinderung von Ölverschmutzung besteht darin, jedes Ausgießen von unlöslichen Stoffen ins Meer zu verbieten. Sicherlich gibt es Maßnahmen, mit deren Hilfe dieses Ziel zum großen Teil zu erreichen wäre.

Obwohl die Konferenz zu dem Schluß gekommen ist, daß es für den Augenblick nicht möglich ist, einen Zeitpunkt festzusetzen, von dem an das Ausgießen von unlöslichem Öl ins Meer vollständig zu vermeiden wäre, ist sie der Meinung, daß, abgesehen von gewissen notwendigen Ausnahmen, dieses Ausgießen von dem frühest möglichen Zeitpunkt an unterlassen werden sollte. Die Konferenz bittet alle Regierungen und alle interessierten Organisationen dringend, sich nach besten Kräften zu bemühen, die Voraussetzungen zu schaffen, von denen notwendigerweise die Durchführung eines solchen Verbots abhängt, indem sie dafür Sorge tragen, daß die Haupthäfen mit geeigneten Einrichtungen ausgestattet werden, und die Schiffe die erforderlichen Ausrüstungen erhalten. Die Konferenz ist der Ansicht, daß innerhalb von drei Jahren eine weitere Konferenz abgehalten werden sollte, um die Frage im Licht der Erfahrungen erneut zu prüfen, die sich aus der Durchführung der von der Londoner Konferenz empfohlenen Vorkehrungen ergeben haben",

1. Empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, diejenigen Regierungen, die die am 12. Mai 1954 in London unterzeichnete Internationale Konvention zur Vermeidung der Verschmutzung des Meerwassers durch Öl noch nicht unterzeichnet haben oder das nur unter Vorbehalt von Ratifikation oder Annahme getan haben, aufzufordern, diese Annahme vorzunehmen und bis zum Inkrafttreten der Konvention die Sofortmaßnahmen zu ergreifen, die von der Konferenz in der Entschließung Nr. 6 angeführt und als Anhang der Schlußakte beigefügt sind;

2. macht sie die Abgeordneten darauf aufmerksam, daß es wünschenswert wäre, wenn sie in ihren Parlamenten auf die große Bedeutung hinwiesen, die verschiedene Mitgliedstaaten des Europarats dieser Frage beilegen.

V. Rechts- und Verwaltungsfragen

Aktionsprogramm — Antwort der Versammlung auf die Sonderbotschaft des Ministerkomitees

In Kapitel VI ihrer Stellungnahme Nr. 12, die nach Vorlage eines Berichtes (Dok. 280) durch Herrn *Rolin*, den Vorsitzenden des Ausschusses für Rechts- und Verwaltungsfragen, angenommen wurde, hat die Versammlung auf gewisse Vorschläge geantwortet, die im Kapitel II der Sonderbotschaft des Ministerkomitees über das Aktionsprogramm enthalten sind.

Vereinheitlichung und Angleichung der nationalen Gesetzgebung

Die Versammlung greift mit Interesse die Anregung des Ministerkomitees auf, die Abstimmung der nationalen Gesetzgebung zu verstärken; sie glaubt jedoch nicht, daß es möglich ist, in dieser Hinsicht einen allgemeinen und systematischen Plan für die Arbeit aufzustellen, die der Europarat im Laufe der nächsten Jahre durchzuführen beabsichtigt. Seine Bemühungen müßten daher bei den schon in Angriff genommenen Arbeiten über verschiedene Fragen im Rahmen der in der Sonderbotschaft aufgeführten internationalen Organisationen einsetzen.

Nach Ansicht der Versammlung muß vermieden werden, daß der Rat mit dem Studium gewisser schon der Konferenz für internationales Privatrecht in Den Haag unterbreiteter Fragen beginnt. Die Versammlung regt vielmehr an, den Versuch zu machen, die Gesetzgebung über die Pflichtversicherung für Kraftwagen, die Haftpflicht der Hotelbesitzer für Verluste und Beschädigungen von Eigentum ihrer Gäste, das Verfahren bei internationalen Schiedssprüchen auf dem Gebiet des Privatrechts und die Vertretung in internationalen privatrechtlichen Angelegenheiten zu vereinheitlichen.

Europäischer Personenstand

Die Versammlung billigt die von dem Ministerkomitee geäußerte Auffassung, daß es zweckmäßig wäre, wenn die Mitgliedstaaten den direkten Austausch der Erfahrungen über den Personenstand zwischen den zuständigen Behörden in die Wege leiten und sämtlich bei der im Jahre 1948 gegründeten internationalen Personenstandskommission teilnehmen würden.

Vereinfachung der Grenzformalitäten für Reisende

Die Versammlung befürwortet mit Genugtuung die Entscheidung der Minister, diese Frage in das Aktionsprogramm aufzunehmen; sie bedauert jedoch, daß die Minister der Empfehlung 51 (s. Mitteilungen des Europarats, 3. Jahrgang, Nr. 10 VI B) nicht genügend Beachtung geschenkt haben. Sie ist der Auffassung, daß in allen Fällen, in denen nicht bewiesen werden kann, daß die Abschaffung von Grenzformalitäten mit allgemein nachteiligen Folgen verbunden ist, diese Formalitäten abzuschaffen seien.

Nationale Minderheiten

Die Versammlung ist der Ansicht, daß es angebracht wäre, die Rechte der nationalen Minderheiten, die im

Artikel 14 der Menschenrechtskonvention grundsätzlich niedergelegt sind, genauer zu formulieren. Wenn das Ministerkomitee der Ansicht wäre, daß den Minderheiten andere Rechte als das in der Konvention festgelegte Prinzip der Nichtdiskriminierung zuzuerkennen wären, so würde es zweckmäßig erscheinen, die Untersuchung dieser Frage der Kommission der Menschenrechte zu übertragen.

Zusatzbericht zum 5. Bericht des Ministerkomitees und Antwort der Versammlung

Der Zusatzbericht des Ministerkomitees (Dok. 272) befaßt sich in seinem Kapitel V mit den Rechts- und Verwaltungsfragen. Die Versammlung hat das Kapitel V des Entwurfes der Antwort auf diesen Bericht (Dok. 313), das von Herrn *Rolin*, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Rechts- und Verwaltungsfragen, vorgelegt wurde, gebilligt.

Die Versammlung nimmt Kenntnis von der Tatsache, daß das Memorandum über die Rolle des Europarats auf juristischem Gebiet, mit dessen Ausarbeitung das Ministerkomitee den Generalsekretär beauftragt hat, sich noch in Vorbereitung befindet.

Menschenrechte

Nach Kenntnisnahme von dem Bericht der Minister über den Stand der Ratifikationen der Konvention zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten nimmt die Versammlung zur Kenntnis, daß außer Belgien, Frankreich und Italien alle Mitgliedstaaten nunmehr ihre Ratifikationsurkunde der Konvention bei dem Generalsekretär hinterlegt haben. Bezüglich der Befugnis der Kommission, Gesuche von Einzelpersonen zu behandeln, hat die Versammlung den von Herrn *Crosbie* vorgelegten Bericht geprüft und den in diesem Bericht abgedruckten Entwurf einer Entschließung (58) mit 90 gegen 2 Stimmen bei 1 Enthaltung in folgendem Wortlaut angenommen.

Die Versammlung stellt mit Bedauern fest, daß bis zum heutigen Zeitpunkt nur Dänemark, Irland und Schweden gemäß Artikel 25 der Konvention zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten die Zuständigkeit der Kommission der Menschenrechte anerkannt haben, sich mit Gesuchen von Einzelpersonen zu befassen, während mindestens sechs derartige Erklärungen erforderlich sind, bevor die Kommission von dieser Zuständigkeit selbst im Hinblick auf die Länder, die sie anerkannt haben, Gebrauch machen kann.

Die Versammlung weist darauf hin, daß, wenn die Wahrung der Menschenrechte von der Initiative der Regierungen abhängig ist, aller Grund zu der Befürchtung besteht, sie könnte nur toter Buchstabe bleiben, oder daß in den seltenen Fällen, wo eine Regierung die Initiative ergreift, der Verdacht aufkommen könnte, sie handle aus politischen Beweggründen und lege der Prüfung der Beschwerde einen ähnlichen Charakter bei.

Die Versammlung ersucht infolgedessen die Abgeordneten der Staaten, welche die in Artikel 25 der Konvention zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorgesehene Erklärung noch nicht abgegeben haben, ihre Regierungen zu ersuchen, ihre Haltung in dieser Frage zu überprüfen.

Vereinfachung der Grenzformalitäten für Reisende

In dem Bericht des Ministerkomitees wird der Versammlung mitgeteilt, daß von den Stellvertretern der Minister in deren 23. Sitzung eine Arbeitsgruppe gebildet worden ist, die die Stellungnahme der Regierungen der Mitgliedstaaten zu den Empfehlungen 51 und 59 prüfen soll. Im übrigen können die Angehörigen aller Mitgliedstaaten nun ohne Sichtvermerke zu einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten nach Frankreich, in das Vereinigte Königreich, in die Bundesrepublik Deutschland, nach Italien, nach den Niederlanden, nach Norwegen und nach Schweden reisen.

Die Versammlung spricht den Wunsch aus, daß die Arbeitsgruppe die Verbindung zu dem zuständigen Unterausschuß des Ausschusses für Rechts- und Verwaltungsfragen aufrechterhält.

Bezüglich der Empfehlung 59 über die Formalitäten für Kraftfahrzeuge werden in dem Bericht der Minister die Antworten mehrerer Regierungen hinsichtlich der Genfer Konvention von 1949 über den Straßenverkehr, des Genfer Abkommens von 1949 über die Anwendung der internationalen Zollkonvention für den Touristenverkehr und hinsichtlich des Systems der Pflichtversicherung mitgeteilt.

Gegenseitige Behandlung von Staatsangehörigen

Von einem Ausschuß von Regierungssachverständigen, die am 10. und 11. September eine gemeinsame Sitzung mit dem zuständigen Unterausschuß des Rechts- und Verwaltungsausschusses abgehalten haben, wurde ein Konventionsentwurf ausgearbeitet. Die Versammlung begrüßt die Ergebnisse eines derartigen Verfahrens und hofft, daß die Sachverständigen sich auf einen endgültigen Entwurf einigen werden.

Auslieferung

Das Ministerkomitee vertritt die Auffassung, daß es ihm bei dem derzeitigen Stand der Arbeiten, die hier und da unternommen worden sind, weder zweckmäßig erscheint, die von der Versammlung geforderte gemeinsame Sitzung durchzuführen, noch die Frage anzuschneiden, ob die Ausarbeitung einer Konvention auf multilateraler oder bilateraler Basis vorzuziehen wäre.

Die Versammlung hat von dem Text der europäischen Konvention über Auslieferung Kenntnis genommen, die dem von Herrn *de Freitas* (Engländer) im Namen des Ausschusses für Rechts- und Verwaltungsfragen vorgelegten Bericht (Dok. 302) beigefügt ist. Der in diesem Bericht abgedruckte Entwurf einer Empfehlung (Nr. 66) ist mit 87 gegen 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen in folgender Fassung angenommen worden (der Empfehlung ist im Anhang der Text des Konventionsentwurfs beigefügt):

Im Hinblick auf den von Herrn J. G. Foster, Q. C., in Übereinstimmung mit dem Wunsch aller Mitgliedstaaten, auf juristischem Gebiet gemeinsam vorzugehen, in der Versammlung eingebrachten Antrag auf Abschluß einer europäischen Konvention über Auslieferung, der am 30. November 1951 an den Ausschuß für juristische und Verwaltungsfragen verwiesen wurde (Dok. 82 — 1951);

in der Erwägung, daß es wünschenswert wäre, wegen der engen Beziehungen, die sich unter den

Mitgliedern des Europarats entwickeln, eine europäische Konvention über Auslieferung abzuschließen, um die Bestrafung derjenigen sicherzustellen, die im Bereich der Gerichtsbarkeit eines der Mitgliedstaaten des Europarats Verbrechen begehen und auf das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates flüchten, und um soweit wie möglich das Auslieferungsverfahren zu vereinfachen;

nach Informierung darüber, daß ein Ausschuß von Regierungssachverständigen im Oktober 1953 in Straßburg getagt hat, „um die Möglichkeit zu studieren, gewisse Grundsätze für die Auslieferung festzulegen, die für alle Mitgliedstaaten des Rates annehmbar wären, wobei die Frage, ob diese Grundsätze in einer multilateralen Konvention Anwendung finden, oder ob sie einfach als Basis für bilaterale Konventionen über Auslieferung dienen sollen, vorläufig offen bleibt";

nach grundsätzlicher Billigung der Artikel, die in eine europäische Konvention über Auslieferung aufzunehmen wären und deren Text in dem Bericht des Ausschusses für juristische und Verwaltungsfragen enthalten ist, der hiermit dem Ministerkomitee übermittelt wird (Dok. 234),

empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee:

1. daß der Ausschuß der Regierungssachverständigen auf dem Gebiet der Auslieferung beauftragt werde, seine Arbeit im Hinblick darauf fortzusetzen, daß eine europäische Konvention über Auslieferung abgeschlossen werden kann und darin die der vorliegenden Empfehlung beigefügten Artikel aufgenommen werden, die von dem Ausschuß für juristische und Verwaltungsfragen ausgearbeitet und von der Versammlung gebilligt worden sind;

2. daß diese Arbeit im Sinne der Entschließung über die Unterzeichnung von Teilabkommen, die von dem Ministerkomitee während seiner neunten Sitzung im August 1951 angenommen wurde, fortzusetzen sei, selbst wenn es sich in der Folgezeit erweisen sollte, daß bestimmte Mitgliedstaaten sich nicht in der Lage sehen, eine derartige Konvention zu unterzeichnen;

3. daß, falls der Sachverständigenausschuß es für notwendig halten sollte, an diesen Artikeln wichtige und grundlegende Änderungen vorzunehmen, über die von ihm vorgeschlagenen Abänderungen auf gemeinsamen Sitzungen des zuständigen Unterausschusses und des Ausschusses für juristische und Verwaltungsfragen einerseits und des Ausschusses der Regierungssachverständigen oder eines daraus hervorgehenden Unterausschusses andererseits beraten werden soll, um zu einer für beide Teile annehmbaren Lösung zu gelangen;

4. daß der Wortlaut der vorgeschlagenen europäischen Konvention der Versammlung zur Stellungnahme übermittelt werde, bevor er endgültig von dem Ministerkomitee gebilligt wird.

Die Versammlung hofft, daß das Ministerkomitee die Sachverständigen beauftragen wird, ihre Arbeit in Richtung auf die Ausarbeitung einer multilateralen Konvention fortzusetzen.

Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

Das Ministerkomitee hat den Text des von den Sachverständigen ausgearbeiteten Konventionsentwurfes gebilligt und ihn der Versammlung zur Stellungnahme vorgelegt (Dok. 271).

Die Versammlung glaubt, daß die Vorschläge des schwedischen Delegierten in dem Komitee seitens des Ausschusses sorgfältig geprüft werden sollten.

Patente

Das Ministerkomitee hofft, der Versammlung in seinem nächsten Bericht den Abschluß der Arbeiten an der Konvention über die internationale Klassifizierung der Patente mitteilen zu können.

Am 8. September hat Herr *Hasslacher*, Beobachter des Saarlandes bei den Sitzungen der Stellvertreter der Minister des Europarats, die saarländische Ratifikationsurkunde der Konvention über die Formalitäten bei Patentanmeldungen bei dem Generalsekretär hinterlegt.

Europäische Kommission der Menschenrechte

Die Arbeitsgruppe der Europäischen Menschenrechtskommission hat vom 20. bis zum 25. September in Straßburg getagt, um die Geschäftsordnung der Kommission auszuarbeiten.

VI. Soziale Fragen

Zusatzbericht zum 5. Bericht des Ministerkomitees und Antwort der Versammlung

Sozialkomitee

Das Ministerkomitee hat die Aufgabe des Sozialkomitees festgelegt (siehe nachfolgende Entschließung 17).

Bezüglich der Stellungnahme Nr. 9 der Versammlung vertritt das Ministerkomitee die Auffassung, daß eine enge Verbindung zwischen dem Sozialkomitee und dem Ausschuß für soziale Angelegenheiten wünschenswert ist; das Komitee ist jedoch der Auffassung, daß die Organisation gemeinsamer Sitzungen zwischen dem Sozialkomitee und dem Sozialausschuß auf konstitutionelle Hindernisse stößt, die sich in einigen Ländern der Organisation von Sitzungen von Parlamentariern und Beamten entgegenstellen. Es bestehen jedoch, wenn man den Präzedensfall der gemeinsamen Sitzungen von Rechtssachverständigen und Mitgliedern des Ausschusses für juristische Fragen der Versammlung in Betracht zieht, keine konstitutionellen Schwierigkeiten, die verhindern, daß Vertreter des Sozialkomitees und des Sozialausschusses gemeinsame Sitzungen abhalten.

Das Sozialkomitee ist für den 4. Oktober zu seiner ersten Sitzung, zu der Beobachter der OEEC und der Internationalen Arbeitsorganisation eingeladen wurden, einberufen worden. Das Komitee wird einen vorläufigen Meinungsaustausch über das Sozialprogramm in seiner Gesamtheit und über gewisse Sonderfragen durchführen, die ihm von dem Ministerkomitee übertragen worden sind; außerdem wird es sein Arbeitsprogramm zusammenstellen.

In ihrer von Herrn *Heyman* als Präsident des Ausschusses für soziale Fragen vorgetragenen Antwort würdigt die Versammlung die Bemühungen des Ministerkomitees, der Auffassung der Versammlung gerecht zu werden; sie drückt jedoch eine gewisse Beunruhigung darüber aus, daß die Sachverständigenausschüsse hinter verschlossenen Türen arbeiten und auf diese Weise nicht die politischen Weisungen entgegennehmen können, deren Formulierung zu den Auf-

gaben der Versammlung gehört. Die Versammlung ist daher der Auffassung, daß die Schlußfolgerungen des Sozialkomitees nach jeder seiner Sitzungen dem Ausschuß für soziale Fragen der Versammlung übermittelt werden sollten, um auf diese Weise der Versammlung zu ermöglichen, dazu Stellung zu nehmen, bevor das Ministerkomitee endgültige Maßnahmen ergreift. Die Versammlung betont erneut, daß sie der Ausarbeitung der europäischen Sozial-Charta, mit deren Vorbereitung das Sozialkomitee beauftragt ist, große Wichtigkeit beimißt.

Europäischer Kodex der sozialen Sicherheit

Das Minsterkomitee hat den Sachverständigenausschuß für Fragen der sozialen Sicherheit beauftragt, ein einheitliches Niveau der sozialen Sicherheit festzulegen, das mit Rücksicht auf alle in Betracht kommenden Faktoren höher sein müßte als die in der internationalen Konvention der Arbeit Nr. 102 festgesetzte Mindestnorm.

Außerdem werden die Sachverständigen die Zweckmäßigkeit der Ausarbeitung eines Zusatzprotokolls untersuchen, das ein höheres Maß von sozialer Sicherheit einschließt und dem die Mitgliedstaaten beitreten könnten, die dazu in der Lage sind. Auf diese Weise würde das europäische Niveau der sozialen Sicherheit festgelegt, um dessen Errichtung sich alle Mitgliedstaaten des Europarates bemühen müssen.

In ihrer Antwort erkennt die Versammlung an, daß das durch den Kodex festgelegte Niveau der sozialen Sicherheit höher sein muß als die von der internationalen Konvention der Arbeit Nr. 102 festgelegte Mindestnorm.

Öffentliches Gesundheitswesen

Vertreter Österreichs, Portugals und der Schweiz werden zu den zukünftigen Sitzungen des Sachverständigenausschusses eingeladen werden. Die Versammlung wünscht, über die in Angriff genommenen Vorhaben laufend unterrichtet zu werden. Sie drückt ihre Genugtuung über die Mitarbeit der Weltgesundheitsorganisation aus.

Sozialkomitee

Das Ministerkomitee hat folgende Entschließung (54) 17 angenommen, die den Auftrag des Sozialkomitees umreißt:

In Anbetracht der Empfehlungen der Beratenden Versammlung zur Bildung eines Sozialkomitees;

in der Erwägung, daß ein Komitee, das auf einer stetigeren Grundlage arbeitet als die bisher zur Behandlung sozialer Fragen eingesetzten ad-hoc-Komitees, die Aufgabe des Europarats auf sozialem Gebiet erleichtern würde;

beschließt das Ministerkomitee:

1. ein aus hohen Beamten der zuständigen Ministerien der Mitgliedstaaten bestehendes Sozialkomitee zu bilden; diese Beamten könnten sich gegebenenfalls von anderen hohen Beamten unterstützen oder vertreten lassen, wenn dies die Art der zur Behandlung stehenden Fragen wünschenswert erscheinen läßt.

2. Das Sozialkomitee berichtet dem Ministerkomitee über seine Schlußfolgerungen.

3. Die Aufgaben des Sozialkomitees sind folgende:

a) Prüfung von sozialen Sonderfragen, die ihm von dem Ministerkomitee überwiesen werden, und Stellungnahme dazu sowie gegebenenfalls Empfehlung an das Ministerkomitee, etwaige Sitzungen von Sachverständigenausschüssen einzuberufen;

b) Übermittlung von Anregungen über andere soziale Fragen an das Ministerkomitee, die dieses zweckmäßigerweise untersuchen könnte;

c) auf Wunsch der Mitgliedstaaten Meinungsaustausch über die derzeitigen Entwicklungen und die Fragen von gemeinsamem Interesse auf dem Gebiete der sozialen Verwaltung und Politik, um den nationalen Verwaltungen zu ermöglichen, die von den anderen Verwaltungen auf dem gleichen Gebiet gesammelten Erfahrungen zu verstehen und, falls sie dies wünschen, für sich nutzbar zu machen;

d) Studium der Arbeit der anderen interessierten internationalen Organisationen, vornehmlich der OEEC und der Internationalen Arbeitsorganisation, um deren Sachkenntnis zu verwerten und eine befriedigende Aufteilung der Aufgaben zwischen diesen Organisationen und dem Europarat auf sozialem Gebiet herbeizuführen.

Europäische Sozialcharta

In ihrer 28. Sitzung vom 23. September hat die Versammlung einen vorläufigen Bericht (Dok. 312) des Ausschusses für soziale Fragen geprüft, der von dem Ausschußvorsitzenden Herrn *Heyman* (Belgier) über die Ausarbeitung einer europäischen Sozialcharta vorgelegt wurde. Dieser Bericht enthält die Stellungnahme der Versammlung über Kapitel 3 der Sonderbotschaft des Ministerkomitees. Die Versammlung hat den Bericht an den Ausschuß zurückverwiesen und diesen beauftragt, einen Entwurf einer Sozialcharta während des 1. Teils der 7. Sitzungsperiode vorzulegen. Der Entwurf der Stellungnahme der Versammlung zu gewissen Vorschlägen in der Sonderbotschaft wurde am 24. September angenommen und setzt die Minister von dem Beschluß der Versammlung in Kenntnis.

Ratifizierung von Konventionen und Abkommen

Am 7., 8. und 9. September 1954 haben die Regierungen des Vereinigten Königreichs, des Saarlandes und Norwegens ihre Ratifikationsurkunden zu den beiden Zwischenabkommen über soziale Sicherheit und zu der Konvention über soziale und medizinische Hilfe sowie zu den Zusatzprotokollen hinterlegt. Die beiden Abkommen, die Konvention und ihr Protokoll sind am 1. Juli 1954 in Kraft getreten. Die Zusatzprotokolle zu den beiden Abkommen über soziale Sicherheit sind am 1. Oktober 1954 in Kraft getreten.

Austausch von Kriegsversehrten

Am 23. September hat die Versammlung den Bericht über den Austausch von Kriegsversehrten zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats zwecks medizinischer Behandlung (Dok. 283) geprüft; der Bericht wurde von Herrn *Radius* (Franzose) im Namen des Ausschusses für soziale Fragen erstattet. Der in diesem Bericht enthaltene Entwurf einer Entschließung (Nr. 65) ist von der Versammlung in folgender Fassung angenommen worden:

In der Meinung, daß die Verbesserung der therapeutischen Mittel eine wichtige Seite des sozialen Fortschritts ist, dessen Förderung durch alle Mitgliedstaaten in der Präambel und in Artikel 1 des Statuts des Europarats als eins der ersten Ziele des Rates bezeichnet wird;

mit Bezugnahme auf den Grundsatz gleicher sozialer und medizinischer Behandlung für die Angehörigen von Mitgliedstaaten, der schon bei der Unterzeichnung der Zwischenabkommen über soziale Sicherheit und der europäischen Konvention über soziale und medizinische Hilfe maßgebend gewesen ist;

eingehend auf Anregungen durch die Regierungen gewisser Mitgliedstaaten auf dem Gebiet medizinischer Hilfe, die in der Botschaft des Ministerkomitees, in der das Aktionsprogramm des Europarats der Versammlung übermittelt wurde, wieder aufgegriffen wurden;

in dem Wunsch, jedem europäischen Kriegsversehrten alle in irgendeinem europäischen Land vorhandenen Heilmittel und -methoden zur Verfügung zu stellen, und deshalb in der Hoffnung, daß unter den europäischen Staaten ein Austauschsystem nicht nur von Versehrten, sondern auch von technischen Verfahren und medizinischem Personal eingeführt wird;

in weiterer Ausführung der Schlußfolgerungen der Kriegsrenten-Kommission des Brüsseler Vertrages, die feststellte, daß in einigen Ländern spezielle Behandlungsformen für gewisse besonders schwere Arten von Körperschäden entwickelt worden sind, und den Wunsch aussprach, daß diese Behandlung in Ausnahmefällen den Kriegsteilnehmern jedes der fünf Unterzeichnerstaaten des Brüsseler Vertrages zur Verfügung gestellt werden könnten;

in der Erwägung, daß ein solcher Austausch erheblich zu der weiteren Ausbildung des Geistes der Solidarität und eines gemeinsamen Gewissens unter den Völkern Europas beitragen würde;

empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee:

in enger Zusammenarbeit mit dem Internationalen Arbeitsamt und anderen interessierten internationalen Organisationen eine Konvention auszuarbeiten und von den Mitgliedstaaten ratifizieren zu lassen, durch die der Austausch von gewissen ihrer kriegsversehrten Staatsangehörigen organisiert wird, mit dem Zweck, für Fälle von besonders schweren Körperschäden die speziellen Formen und Mittel der Behandlung und der beruflichen Umschulung, wie sie in irgendeinem der fünfzehn Mitgliedstaaten fertig entwickelt worden sind, zur Verfügung zu stellen.

Ein solcher Austausch sollte nach folgenden Grundsätzen vor sich gehen:

a) Der Austausch würde sich auf diejenigen Fälle beschränken, die nur mit Schwierigkeiten oder unvollständig in dem Heimatland selbst behandelt werden können.

b) Er käme nicht nur für die Militärangehörigen unter den Versehrten, sondern auch für die Zivil-Kriegsbeschädigte in Frage, so daß davon erfaßt würden: alles Militärpersonal, Frontkämpfer, Kriegsgefangene, Deportierte, Internierte, politische Gefangene, Widerstandskämpfer, Opfer von Luftangriffen und anderen Kriegshandlungen, Opfer von Unfällen, die durch die Besatzungstruppen verursacht sind, Personen, die zur Arbeit für die Streitkräfte und innerhalb dieser zwangsverpflichtet waren usw.

c) Falls nicht anderweitig geregelt, würden die Behandlungskosten von dem Heimatland getragen werden.

Außerdem sollte die Konvention eine Abmachung darüber enthalten, daß die vertragschließenden Parteien regelmäßig Informationen über Fragen von gemeinsamem Interesse betreffs der den Körperbeschädigten zugesicherten medizinischen Behandlung austauschen.

Schließlich sollte ein Austausch von medizinischem Personal in die Wege geleitet werden, um die neuen Behandlungsmethoden in allen beteiligten Ländern einzuführen und so allmählich den Austausch von Patienten zu verringern.

Hilfe in Katastrophenfällen

Am 24. September hat die Versammlung den von Herrn *Dickson* (Schwede) im Namen des Sonderausschusses zur Sicherung der europäischen Solidarität in Katastrophenfällen vorgelegten Bericht geprüft (Dok. 305). Die Versammlung hat den in diesem Bericht enthaltenen Entwurf einer Empfehlung (Nr. 69) in folgendem Wortlaut angenommen:

Die Versammlung,

die von dem Abschnitt 63 der Sonderbotschaft des Ministerkomitees Kenntnis genommen hat;

die mit innerer Anteilnahme feststellt, daß die vor kurzem über Algerien hereingebrochene Katastrophe die Bildung einer Körperschaft durch den Europarat zur Koordinierung der Bemühungen um eine europäische Solidarität noch vordringlicher erscheinen läßt;

die andererseits an die Entschließungen erinnert, die von der Versammlung zu Gunsten der Katastrophenopfer auf den Ionischen Inseln schon gefaßt worden sind;

die ihre Überraschung darüber ausdrückt, daß in dieser Botschaft der Insel Ithaka, dem von dem Europarat adoptierten Gebiet, anscheinend keinerlei Beachtung geschenkt wird;

empfiehlt dem Ministerkomitee:

1. alles zu versuchen, um in Ithaka und in Algerien die für notwendig erachtete Unterstützung fortzusetzen bzw. einzuleiten;

2. alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Hilfe bei Katastrophen, die über eines der Mitgliedländer des Europarats hereinbrechen, in Zukunft systematisch und automatisch durchgeführt wird;

3. dafür Sorge zu tragen, daß diese Aktion so schnell wie möglich durchgeführt werden kann;

4. unverzüglich die von der Beratenden Versammlung einstimmig beschlossene Adoption der Insel Ithaka in eine genau festgelegte materielle Hilfe zu verwandeln;

5. die Versammlung von allen diesbezüglichen Maßnahmen zu unterrichten, die schon durchgeführt worden sind oder ergriffen werden könnten.

Berichte der internationalen Organisationen

Organisation des Brüsseler Vertrags

In ihrem 3. Tätigkeitsbericht an den Europarat (Dok. 267) lenkt die Organisation des Brüsseler Ver-

trags die Aufmerksamkeit auf die von ihr durchgeführte systematische Untersuchung der Anwendung der von der Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Konventionen. Zu den von ihr durchgeführten Untersuchungen gehören: die Überschneidung von Leistungen; das Recht der Arbeiter, ihr System der sozialen Sicherheit selbst zu wählen; die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer im internationalen Transportwesen; der Austausch der Arbeitskräfte und die Beschäftigung von Fremdarbeitern; die Berufsausbildung; die Sicherheit und Hygiene in Industriebetrieben.

Eine Arbeitsgruppe von Statistikern hat ihre vergleichenden Studien über die Durchschnittslöhne in gewissen Industriezweigen fortgesetzt.

Der Bericht über die Antwort der Versammlung an die Organisation des Brüsseler Vertrags, der von Frau *Weber* (Deutsche) im Namen des Ausschusses für soziale Fragen vorgelegt wurde, ist von der Versammlung in ihrer Entschließung Nr. 54 (Teil I) angenommen worden. In dieser Antwort stellt die Versammlung mit Befriedigung fest, daß die Tätigkeit der Organisation des Brüsseler Vertrags und des Europarats sich gegenseitig ergänzt und aufeinander abgestimmt ist. Die Versammlung glaubt, daß die Arbeiten der Arbeitsgruppe der Statistiker von großer Bedeutung für alle Bemühungen zur europäischen Integration auf dem sozialen Gebiet sein werden.

Internationale Arbeitsorganisation (ILO)

Der von der ILO dem Europarat vorgelegte Tätigkeitsbericht (Dok. 266) befaßt sich mit den Beziehungen zwischen der ILO und den internationalen europäischen Organisationen.

Die Versammlung hat die Entschließung Nr. 52, die die Antwort auf den Bericht der ILO zum Gegenstand hat, angenommen, nachdem sie einen von Herrn *Mutter* (Franzose) im Namen des Ausschusses für soziale Fragen vorgelegten Bericht geprüft hat. In ihrer Antwort bringt die Versammlung ihre tiefe Befriedigung über die Tagung der 1. regionalen europäischen Konferenz der ILO zum Ausdruck, die im März 1955 stattfinden wird. Sie beglückwünscht sich, daß die Konferenz sich anläßlich der Prüfung der Fragen der Finanzierung von Leistungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit und des Pensionsalters mit ihrer Empfehlung 28 befassen wird, in der sie für die Ausarbeitung eines europäischen Kodex der sozialen Sicherheit eintritt.

Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Das europäische Regionalbüro der Weltgesundheitsorganisation hat der Versammlung seinen 2. Informationsbericht (Dok. 265) vorgelegt. Dieser Bericht lenkt die Aufmerksamkeit auf die in den verschiedenen Ländern auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheit geleistete Arbeit, auf die Programme der Stipendien und der technischen Hilfe und auf die zwischenstaatlichen Programme. Der Bericht betont vor allem die Bemühungen um die Zusammenarbeit der europäischen Mitgliedstaaten.

Nach Prüfung des von Fräulein *Burton* (Engländerin) im Auftrag des Ausschusses für soziale Fragen vorgelegten Berichts hat die Versammlung den Entwurf einer Entschließung mit der Antwort auf den Bericht der WHO (Nr. 51) angenommen. In ihrer Antwort dankt die Versammlung der WHO für die wirksame Hilfe, die ihr regionales Büro bei der Durchführung der ersten Arbeiten des Rates auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens geleistet hat.

VII. Kulturelle Fragen

Aktionsprogramm — Antwort der Versammlung auf die Sonderbotschaft des Ministerkomitees

Die Versammlung billigte den von Herrn *Hollis* (Engländer) im Namen des Ausschusses für kulturelle Fragen vorgelegten Bericht, der Kapitel IV des Entwurfs der Stellungnahme (Dok. 314) der Versammlung zu Kapitel IV der Sonderbotschaft des Ministerkomitees (Stellungnahme Nr. 12) darstellt.

Die Versammlung erkennt den Geist der Initiative an, der dieses Kulturprogramm kennzeichnet. Sie ist der Auffassung, daß die begrenzten finanziellen Mittel, über die der Europarat zur Zeit für die Weiterführung seiner kulturellen Vorhaben verfügt, durchaus unzureichend sind. Es komme darauf an, eine allgemeine Methode festzulegen, nach der es möglich wäre, die internationalen kulturellen Vorhaben ineinanderzufügen und die Merkmale zu bestimmen, nach denen die Arbeiten des Rates einzuteilen wären. Die Versammlung bedauert, daß sie nicht in wirksamerer Weise mit der Arbeit des Ausschusses der Kultursachverständigen verbunden gewesen ist, dessen Zuständigkeit sie voll anerkennt.

Zusatzbericht zum 5. Bericht des Ministerkomitees und Antwort der Versammlung

Der Bericht des Ministerkomitees (Dok. 272) behandelt in seinem Kapitel IV kulturelle Fragen. Die Versammlung billigte das Kapitel IV des Entwurfs der Antwort auf diesen Bericht, das im Auftrag des Ausschusses für kulturelle Fragen durch Herrn *Hollis* (Engländer) vorgelegt wurde (Dok. 313).

Programm und Haushalt für 1955

Das Programm und der Haushalt für 1955, die von den Sachverständigen aufgestellt wurden, sind vom Ministerkomitee vorläufig gebilligt worden. Das Ministerkomitee ist der Meinung, daß sich von 1955 an aus dem Inkrafttreten des Aktionsprogramms neue Aufgaben ergeben können, und behält sich hinsichtlich der Finanzierung dieser Aufgaben seine Stellungnahme vor, bis die Anregungen des Ausschusses der Kultursachverständigen, der am 20. Oktober zusammentreten wird, bekannt geworden sind.

Die Versammlung tritt dafür ein, daß der Kulturhaushalt des Europarats so weit wie möglich erhöht wird.

Ausführung des Programms für 1954

Die Versammlung erstrebt die Herstellung von engen Verbindungen zwischen dem Ausschuß für kulturelle und wissenschaftliche Fragen und dem Ausschuß der Kultursachverständigen. Zu diesem Zweck hat sie vier Mitglieder ihres Ausschusses benannt, die, falls das Ministerkomitee zustimmt, mit den Kultursachverständigen, die zwischen dem 20. und dem 24. Oktober in Straßburg tagen werden, zusammentreffen und einen gemischten Unterausschuß bilden sollen.

Runder Tisch Europas

Das Ministerkomitee und der Ausschuß der Kultursachverständigen werden demnächst die Vorschläge des Unterausschusses der Publizisten hinsichtlich der

Möglichkeiten, der Öffentlichkeit die Diskussionen von Rom zur Kenntnis zu bringen, prüfen; dieser Unterausschuß hatte im vergangenen April in Straßburg getagt.

Darlegung der europäischen Idee im Geschichtsunterricht

Die Studientagung über dieses Thema hat vom 7. bis zum 15. August in Oslo stattgefunden. Der Bericht über diese Besprechungen wird von dem Sachverständigenausschuß geprüft werden. Dieser wird ebenfalls einen Bericht über den Stand der Arbeiten an der Revision der historischen Handbücher zusammenstellen und ihn der Versammlung übermitteln.

Forschungsstipendien des Europarats

Das Auswahlkomitee, das am 29. und 30. Juni 1954 getagt hat, hat 78 Bewerbungen geprüft und 16 Stipendien erteilt. Es stellte fest, daß die Kandidaten von geringerer Zahl und Eignung als im Jahre 1953 waren, und schlug verschiedene Maßnahmen vor, die von dem Ausschuß der Kultursachverständigen vorbereitet werden sollen, um diesen Zustand für das Jahr 1955 zu verbessern.

Europäische Studienwoche

Die 4. europäische Studienwoche hat vom 15. bis zum 24 September unter Leitung von Herrn Graham *Hutton* (Engländer) und unter Beteiligung von 45 Professoren, Assistenten oder Lehrbeauftragten von den Universitäten aller Mitgliedstaaten des Europarats in Straßburg stattgefunden.

Die Versammlung hat den Wunsch, daß bei der nächsten Studienwoche einige ihrer Mitglieder eingeladen würden, um mit einem persönlichen Beitrag daran teilzunehmen.

Gleichwertigkeit der Schulabgangszeugnisse

Der saarländische Beobachter bei den Sitzungen der Stellvertreter der Minister des Europarats, Herr *Hasslacher*, hinterlegte am 8. September beim Generalsekretär die saarländische Ratifikationsurkunde der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Schulabgangszeugnisse, die zur Aufnahme an Hochschulen berechtigen.

Kulturfonds für die Exilierten

Das Ministerkomitee hat die Empfehlung 60 der Versammlung geprüft, konnte sich aber über die Frage der Finanzierung dieses Fonds noch nicht äußern, die dem Sachverständigenausschuß zur Prüfung überlassen worden ist.

Europäische Kulturkonvention

Der Text des Konventionsentwurfs (Dok. 269) wurde der Versammlung durch das Ministerkomitee zur Stellungsnahme übermittelt. Herr *Hollis* legte den Entwurf einer Stellungnahme (Dok. 308) vor, der von der Versammlung mit 93 Stimmen gebilligt wurde (Stellungnahme Nr. 11). Die Versammlung billigt den Text der Konvention und wünscht, daß sie als Rahmen für andere Konventionen mit bestimmterem Zweck dienen möge, an deren Ausarbeitung die Mitglieder des Ausschusses für kulturelle Fragen, wie sie hofft, beteiligt sein werden.

Das Ziel dieser Konvention ist, „bei den Angehörigen aller Mitgliedstaaten des Europarates und denjenigen anderer europäischer Staaten, die dieser Konvention beitreten, das Studium der Sprachen, der Geschichte und der Zivilisation der anderen vertragschließenden Parteien sowie ihrer gemeinsamen Zivilisation zu fördern".

Bericht der Organisation des Brüsseler Vertrags und Antwort der Versammlung

Der 3. Tätigkeitsbericht von September 1953 bis September 1954 der Organisation des Brüsseler Vertrags ist der Versammlung übermittelt worden. Der Bericht, der die Antwort an diese Organisation betrifft, wurde im Namen des Ausschusses für kulturelle Fragen von Herrn *Hollis* (Engländer) vorgelegt (Dok. 298). Der in diesem Bericht enthaltene Entwurf einer Entschließung wurde von der Versammlung mit 92 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen (Nr. 54, Kulturelle Zusammenarbeit).

In dem 2. Teil ihrer Entschließung betont die Versammlung, wie sehr sie das Werk der Organisation des Brüsseler Vertrags anerkennt; in dem Wunsch, die Methoden der Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen zu verbessern, äußert sie die Meinung, „daß es angebracht wäre, die in Angriff genommenen Probleme in drei Gruppen aufgeteilt zu behandeln, die den drei bestehenden oder geplanten Betätigungsformen entsprechen".

Vom Europarat durchgeführte Arbeiten

Erziehung

Der Rat hat sich mit der Frage der Gleichwertigkeit der Diplome für den Unterricht an höheren Schulen befaßt (Konvention am 12. September 1953 unterzeichnet und jetzt in Kraft); er erwägt die Möglichkeit, zwei andere Konventionsentwürfe vorzulegen, die jeweils die Anerkennung von Studienzeiten an ausländischen Universitäten und dort abgelegten Examina und die Gleichwertigkeit von Berufstiteln betreffen.

Der Rat prüft die mit der Veröffentlichung eines „Handbuches des europäischen Bürgertums" verbundenen Probleme auf der Grundlage der Schlußfolgerungen der unter der Schirmherrschaft der Kultursachverständigen und des Runden Tisches von Rom organisierten Studientagungen in Brügge, Nancy, Calw (Schwarzwald) und Oslo.

Der Rat untersucht die Möglichkeit einer Revision der historischen Handbücher im Hinblick darauf, die europäische Idee in den Geschichtsunterricht einzuführen.

Die Versammlung prüft die Methoden zur Gewährleistung einer Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und den europäischen Jugendorganisationen.

Austausch von Personen

In Anwendung der Empfehlung 18 (1951) der Versammlung hat das Ministerkomitee für den Jahreshaushalt des Europarats eine Summe bewilligt, die der Förderung des Austausches von Arbeitern unter den verschiedenen Mitgliedstaaten dienen soll.

Der Rat hat die Gewährung von Stipendien finanziert, die dazu bestimmt sind, die Forschung auf den Gebieten der wirtschaftlichen und politischen Integration Europas sowie der europäischen Geschichte und Philosophie zu unterstützen. Der Ausschuß für soziale Fragen untersucht die Möglichkeiten, „die Bürger der Mitgliedstaaten zu ermutigen, Reisen in andere Staaten zu machen, um das gegenseitige Verständnis unter den Völkern zu verbessern..."

Kulturelle Betätigungen

Auf Bitte des Europarats hat Herr *Piovene* den Rat bei der Konferenz vertreten, die am 16. August in Sao Paulo stattfand und das Thema hatte: „Die europäische Bemühung um das kulturelle Leben und den Humanismus der Völker Amerikas."

Aufgaben, die dem Europarat von der Organisation des Brüsseler Vertrags übertragen wurden

Europäischer Kulturausweis

Der Europarat wird zu gegebener Zeit der Organisation des Brüsseler Vertrags Mitteilung über die seit dem Inkrafttreten dieses Ausweises am 1. Juni 1954 erzielten Ergebnisse machen.

Aufgaben, die in Zusammenarbeit zwischen der Organisation des Brüsseler Vertrags und dem Europarat durchgeführt werden könnten

Die Versammlung regt an, daß demnächst eine Sitzung mit begrenzter Teilnehmerzahl von Vertretern der beiden Organisationen stattfinden sollte, um zu untersuchen, für welche Vorhaben eine solche Zusammenarbeit von Vorteil sein könnte.

Bericht der UNESCO und Antwort der Versammlung

Die Versammlung hat von dem ersten durch die UNESCO an den Europarat übermittelten Bericht Kenntnis genommen. Der Bericht mit der Antwort an die UNESCO (Dok. 282) wurde im Namen des Ausschusses für kulturelle Fragen von Herrn *Hollis* vorgelegt. Der Entwurf der in diesem Bericht enthaltenen Entschließung wurde von der Versammlung einstimmig gebilligt (Entschließung Nr. 53).

In ihrer Entschließung bringt die Versammlung vor allem ihre Absicht zum Ausdruck, im Laufe des 1. Teils ihrer 7. Sitzungsperiode im Jahr 1955 eine Generaldebatte abzuhalten, in der ihre Haltung hinsichtlich der allgemeinen Rolle des Europarats auf kulturellem Gebiet definiert werden soll. Sie ist der Meinung, daß *„im Vergleich mit der UNESCO, deren Zuständigkeiten universellen Charakter haben, die besondere Aufgabe des Europarats darin besteht, das europäische kulturelle Erbe zu verteidigen und zu bereichern. Die allgemeine Verbreitung des Wissens und der Kultur ist so in viel höherem Maße möglich, als man es in dem weltweiten Rahmen der Tätigkeit der UNESCO erhoffen könnte."*

In der Entschließung werden dann die vom Europarat durchgeführten Vorhaben zusammengefaßt, die in der Entschließung Nr. 54 der Versammlung erwähnt wurden und Gebiete der kulturellen Tätigkeit wie Erziehung, Austausch von Arbeitern, Forschungsstipendien, Reisen von Angehörigen der Mitgliedstaaten betreffen.

Andererseits ist die Versammlung der Ansicht, daß sie die Aktion der UNESCO auf dem Gebiet der exakten und Naturwissenschaften unterstützen könnte, indem sie die Mitgliedstaaten des Rates dazu veranlaßt, die Konvention zur Gründung einer europäischen Organisation für Kernforschung und die Konvention zur Gründung eines internationalen Rechenzentrums zu ratifizieren.

Die Versammlung hat ebenfalls mit Interesse von der Schaffung eines „Internationalen Büros für Forschungen über die sozialen Auswirkungen des technischen Fortschritts" unter der Schirmherrschaft des Internationalen Rates der Sozialwissenschaften Kenntnis genommen und ebenso von den Forschungen des Instituts der UNESCO für Sozialwissenschaften in Köln über die soziale Eingliederung und Abstufung und über die Art, wie das Individuum sich der Gesellschaft eingliedert. Die Forschungen stellen für die Arbeit der Versammlung eine wertvolle Hilfe dar.

Schließlich wird in der Entschließung auf dem Gebiet der Information die Aufmerksamkeit der UNESCO auf die Empfehlung 54 vom September 1953 gelenkt, die im Juli 1954 vom Ministerkomitee angenommen wurde und deren Thema war, das Fernsehen zu benutzen, um das Interesse der Öffentlichkeit für die europäische Idee zu gewinnen. Die Versammlung begrüßt außerdem die Ergebnisse, die die UNESCO hinsichtlich des freien Umlaufs von Büchern erzielt hat.

VIII. Flüchtlinge und Überbevölkerung

Zusatzbericht zum 5. Bericht des Ministerkomitees und Antwort der Versammlung

In Kapitel III seines Berichts an die Versammlung betont das Ministerkomitee, daß es das Problem der Flüchtlinge und Bevölkerungsüberschüsse nicht als sekundäre Frage betrachtet; der einzige Grund für die nur kurze Bezugnahme darauf in der Sonderbotschaft liege in der Tatsache, daß ein wirklicher Aktionsplan mit dem Ziel, diese Probleme zu lösen, erst dann mit Aussicht auf Erfolg festgelegt werden könne, wenn die Ergebnisse der Untersuchung, die der Sonderbeauftragte übernommen hat, bekannt sind.

Der Bericht enthält außerdem den Text der Entschließung, die von den Ministern als Antwort auf zwei durch die niederländische Regierung gemachte Vorschläge gebilligt wurde (s. unten „Internationale Flüchtlinge").

Die Versammlung hat den Text ihrer Antwort an das Ministerkomitee in dem von Herrn *Mercouris* (Grieche) im Auftrag des Ausschusses für Bevölkerungs- und Flüchtlingsfragen vorgelegten Bericht gebilligt. Der Ausschuß hat ein Exposé von Herrn P. *Schneiter*, dem Sonderbeauftragten des Europarats, mit wichtigen Einzelangaben über die Ausrichtung seines Aktionsplanes gehört.

In ihrer Antwort nimmt die Versammlung mit Befriedigung von der Absicht des Ministerkomitees Kenntnis, ein besonderes Kapitel des Aktionsprogramms des Rates dem Problem der Flüchtlinge und Bevölkerungsüberschüsse zu widmen, sobald der Sonderbeauftragte seinen Bericht vorgelegt hat. Sie bittet das Ministerkomitee, den Generalsekretär zu ermächtigen, diesen Bericht an den Ausschuß für Bevölkerungs- und Flüchtlingsfragen weiterzuleiten. Sie hofft, die Gelegenheit zu haben, zu den Vorschlägen der niederländischen Regierung Stellung zu nehmen.

Internationale Flüchtlinge

Im Laufe ihrer Sitzung vom 7. bis zum 11. September haben die Stellvertreter der Minister zwei Vorschläge der niederländischen Regierung bezüglich des Problems der internationalen Flüchtlinge geprüft. Nachdem sie die Darlegungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlingsfragen gehört hatten, empfahlen sie den Mitgliedsregierungen des

Rates, in der Vollversammlung der Vereinten Nationen die Vorschläge des Hohen Kommissars zu unterstützen.

Zum ersten Male empfiehlt hier das Ministerkomitee den Mitgliedsregierungen, in einer anderen internationalen Organisation eine gemeinsame Haltung einzunehmen.

Anschließend folgt der Wortlaut der von den Stellvertretern der Minister angenommenen Entschließung (54) 15.

Im Hinblick auf die Vorschläge der Regierung der Niederlande, deren Zweck es ist, den Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarats zu empfehlen:

1) im größtmöglichen Maße zu dem Fonds der Vereinten Nationen für die Hilfeleistungen an Flüchtlinge beizutragen;

2) dem Vorschlag zur Bildung eines Fonds für die Wiedereingliederung der Flüchtlinge in das Wirtschaftsleben, den der Hohe Kommissar der Vollversammlung der Vereinten Nationen unterbreitet hat, ihre Unterstützung zu gewähren;

in der Erwägung, daß die Umstände, unter denen immer noch eine große Zahl von Flüchtlingen in Europa leben, der Menschenwürde widersprechen, die zu erhalten und zu schützen der Europarat sich verpflichtet hat;

in der Erwägung, daß sowohl das Ministerkomitee wie die Versammlung sich mehrmals zugunsten einer gemeinsamen Aktion zur Lösung dieses Problems ausgesprochen haben, besonders in der Entschließung (52) 75 des Ministerkomitees und in der Entschließung 28 der Versammlung;

mit Hinblick darauf, daß das Bemühen um die Lösung des Problems der nationalen Flüchtlinge einem Sonderbeauftragten des Rates anvertraut worden ist, dessen Bericht das Ministerkomitee demnächst erwartet;

in der Erwägung, daß die Notlage, in der sich die internationalen Flüchtlinge in Europa befinden, nicht weniger groß ist;

unter Bezugnahme auf die Feststellungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlingsfragen in seinem Brief vom 10. August 1954 an den Generalsekretär des Europarats und auf seine Ausführungen bei der 23. Sitzung der Stellvertreter der Minister sowohl über den Plan eines Hilfsfonds für die „schwierigen Fälle" als auch über den Plan betreffs eines „Integrationsfonds";

unter Bezugnahme auf die am 23. Juli 1954 angenommene Entschließung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen und die in Absatz 3 dieser Entschließung formulierte Empfehlung an die Vollversammlung der Vereinten Nationen;

beschließt das Ministerkomitee:

den Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarats, die den Vereinten Nationen angehören, zu empfehlen, vor der Vollversammlung dieser Organisation die in der oben erwähnten Entschließung des Wirtschafts- und Sozialrates angeführten Vorschläge des Hohen Kommissars zu unterstützen;

den Generalsekretär zu beauftragen, das Komitee über die Entwicklung der Frage bei der Organisation der Vereinten Nationen zu unterrichten.

Berichte von internationalen Organisationen

Zwischenstaatlicher Ausschuß für europäische Wanderung (ICEM)

Der Zusatzbericht (Dok. 268) des ICEM an den Europarat behandelt die Wanderungsbewegungen vom 1. Mai bis zum 31. August 1954. Der Ausschuß beabsichtigt, seinen 250 000. Auswanderer im Laufe des September ausreisen zu lassen. Das Statut des ICEM erfordert die Billigung von 4 weiteren Regierungen, bevor es in Kraft treten und so der zukünftigen Arbeit des Ausschusses größere Stabilität geben kann.

Nach Prüfung des im Namen des Ausschusses für Bevölkerungs- und Flüchtlingsfragen von Herrn *Mandalinci* (Türke) vorgelegten Berichts billigte die Versammlung den Entwurf der Entschließung (56), die in diesem Bericht enthalten ist und den Bericht des ICEM beantwortet. In dieser Antwort betont die Versammlung, daß sie der baldigen Ratifikation der Konstituierung des ICEM durch die Mitgliedstaaten des Europarats und des ICEM die größte Bedeutung beimißt. Sie stellt fest, daß elf Regierungen, von denen fünf Mitglieder des Europarats sind (Dänemark, Griechenland, Italien, die Niederlande, Schweden), die Ratifikation schon vollzogen haben. Die Versammlung nimmt mit Genugtuung von den schon erzielten Fortschritten in der Entwicklung der Wanderungen Kenntnis und stellt fest, daß der zwischenstaatliche Ausschuß für europäische Wanderungen durch die Sicherstellung des Transports der Auswanderer, die andernfalls nicht ausreisen könnten, es ermöglicht hat, die europäische Auswanderung zu vermehren, indem er für die unentbehrlichen Vorkehrungen für den guten Ablauf der Vorbereitung, Aufnahme, vorläufigen Unterbringung und Niederlassung der Auswanderer Sorge trug, wie es andere internationale Organisationen in diesem Maße nicht hätten durchführen können.

Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlingsfragen

In seinem 3. Bericht (Dok. 230) an den Europarat erwähnt der Hohe Kommissar, daß die Vollversammlung der Vereinten Nationen beschlossen hat, sein Mandat für einen Zeitraum von 5 Jahren zu erneuern. Außerdem stellt er fest, daß es noch 350 000 nicht integrierte internationale Flüchtlinge gebe, und besteht auf der Notwendigkeit, ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Nach Prüfung des von Herrn *Mandalinci* (Türke) im Auftrage des Ausschusses für Bevölkerungs- und Flüchtlingsfragen vorgelegten Berichts billigte die Versammlung den in diesem Bericht enthaltenen Entwurf einer Entschließung (55). In dieser Antwort äußert die Versammlung die Meinung, daß selbst eine Tätigkeitsperiode von 5 Jahren sich als ungenügend erweisen könnte, wenn die Mittel, über die der Hohe Kommissar verfügt, nicht dem Ausmaß der durchzuführenden Aufgaben entspricht.

Zu dieser Frage erinnerte die Versammlung an ihre Entschließung 43 vom 20. September 1953, in der sie den Wunsch ausdrückte, daß dem Hohen Kommissar ausreichende Fonds zur Verfügung gestellt würden, und an die Empfehlung 12 vom 5. Februar 1954 des Besonderen Verbindungsausschusses, den Hohen

Kommissar bei der Lösung des Problems der „schwierigen Fälle" zu unterstützen. Die Tatsache, daß die finanzielle Lage des Fonds der Vereinten Nationen für Flüchtlingshilfe dem Hohen Kommissar die Ausführung seines Programms dringender Hilfsmaßnahmen nur bis Ende August 1954 gestattet, zeige an, in welchem Maß die europäische öffentliche Meinung dazu neige, den Ernst des Flüchtlingsproblems zu unterschätzen. Die Versammlung unterstützt jede Anstrengung des Hohen Kommissars, neue Fonds zu beschaffen.

Nansen-Medaille

Der Generalsekretär des Europarats hat die Aufforderung angenommen, sich an dem Komitee für die Verleihung der Nansen-Medaille zu beteiligen, das auf Initiative des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlingsfragen geschaffen wurde und unter dessen Vorsitz steht. Die Medaille wird an Personen verliehen, die in der Flüchtlingshilfe hervorragende Dienste geleistet haben.

IX. Kommunale und regionale Angelegenheiten

Zusatzbericht zum 5. Bericht des Ministerkomitees und Antwort der Versammlung

Das Ministerkomitee ist der Ansicht, daß es den anderen internationalen Organisationen gegenüber unhöflich wäre, wenn der Rat sich zu streng an den Grundsatz hielte, *„daß es in europäischen Angelegenheiten dem Europarat zukommt, seine Zuständigkeit zu bestimmen, und die anderen internationalen Organisationen ihre Tätigkeit innerhalb der Grenzen halten sollen, die er vorgezeichnet hat"*.

Das Ministerkomitee kann nicht der Anregung der Versammlung folgen, in der gefordert wird, daß das Ministerkomitee den Mitgliedsregierungen *„die günstige Einstellung, die es hinsichtlich der pro-europäischen Betätigungen der örtlichen Behörden bekundet"*, bekanntmachen sollte. In Anbetracht dessen, daß die Befugnisse der nationalen Verwaltungen gegenüber den lokalen Behörden in den verschiedenen Mitgliedstaaten beträchtliche Unterschiede aufweisen, müßte eine Erklärung, die von ihnen allen angenommen werden könnte, so allgemein gehalten werden, daß sie nur von sehr zweifelhaftem Wert wäre.

Was die Patenschaftsbeziehungen der Gemeinden betrifft, so ist eine Untersuchung durchgeführt worden, selbst auf die Gefahr hin, daß sich eine Überschneidung mit der schon begonnenen Arbeit der UNESCO und der Vereinigungen von örtlichen Behörden ergibt. Da diese Gefahr nur unbedeutend schien, hat das Ministerkomitee den Generalsekretär beauftragt, ein Dokument über diese Frage auszuarbeiten, das der Versammlung zur Stellungnahme unterbreitet werden wird.

Das Ministerkomitee lehnt aus praktischen Gründen den Gedanken ab, für die Gemeinde, die sich am bemerkenswertesten um die Propagierung der Idee der europäischen Vereinigung bemüht hat, einen jährlichen Preis des Europarats auszusetzen. Wegen der verschiedenen Interpretationen, die die einzelnen Länder dem Ausdruck „europäische Vereinigung" beilegen, ist es als wenig wahrscheinlich anzusehen, daß die 15 Länder sich über die Gesichtspunkte, nach denen dieser Preis verliehen würde, miteinander verständigen könnten.

Das Ministerkomitee erkennt an, daß es von Interesse wäre, wenn die Versammlung engere Beziehungen mit den örtlichen Behörden unterhielte. Aber es ist nicht der Ansicht, daß die Bildung einer „ständigen Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus Mitgliedern des Ausschusses und Vertretern der nationalen Vereinigungen örtlicher Behörden", eine geeignete Maßnahme zur Erleichterung dieser Beziehungen wäre. Das Komitee weiß tatsächlich sehr wohl, daß die Aufgaben dieser Arbeitsgruppe und diejenigen der internationalen Vereinigungen, wie z. B. der Internationalen Union der Städte und Gemeinden und des Rates der europäischen Gemeinden, sich leicht überschneiden würden. Das Komitee regt deshalb an, daß der Sonderausschuß für kommunale und regionale Angelegenheiten, der schon bei den Tagungen dieser beiden Vereinigungen vertreten ist, sich bemühen sollte, kraft seines Einflusses die Abstimmung und Koordinierung von deren Tätigkeit zu bewirken.

In ihrer Antwort (Bericht, vorgelegt im Namen des Sonderausschusses durch Herrn *Ebüzziya*, Türke) — (Dok. 313, Kap. VIII) spricht die Versammlung von neuem aus, daß sie an der Beteiligung der örtlichen Behörden bei Betätigungen von europäischem Charakter interessiert ist und glaubt, daß die Zustimmung der Minister zu diesen Betätigungen von großem Nutzen wäre. Sie stellt mit Befriedigung fest, daß sie ein Dokument über die Patenschaften der Gemeinden erhalten wird. Sie bittet die Minister, ihre Einstellung bezüglich eines jährlichen „Europapreises" noch einmal zu überprüfen. Was die Bildung einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Sonderausschusses für kommunale und regionale Angelegenheiten und der Vereinigungen der örtlichen Behörden betrifft, nimmt die Versammlung die Ansichten der Minister zur Kenntnis und schließt sich ihnen unter zwei Bedingungen an: der Schaffung einer einzigen internationalen Organisation der örtlichen Behörden und der Beteiligung aller nationalen Vereinigungen örtlicher Behörden von gewisser Bedeutung an dieser Organisation.

X. Information

Fernsehen

In seinem Zusatzbericht weist das Ministerkomitee darauf hin, daß es mit der Organisation des Brüsseler Vertrags, der UNESCO und der Europäischen Rundfunkunion Verbindung aufgenommen hat, um in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß der Kultursachverständigen eine Arbeitsgruppe zu bilden, die den Auftrag hätte, die kulturellen Probleme im Zusammenhang mit der Entwicklung des Fernsehens zu studieren.

In ihrer Antwort (Entschließung 53) auf den 1. Bericht der UNESCO macht die Versammlung diese Organisation auf ihre Empfehlung 54 vom September 1953 aufmerksam, die sich auf den Gebrauch des Fernsehens als Mittel zur Weckung des öffentlichen Interesses für die europäische Idee bezieht (s. Mitteilungen des Europarats — 3. Jahrg., Nr. 10, VII B). Diese Empfehlung wurde im Juli 1954 vom Ministerkomitee gebilligt.

Unterausschuß

Auf Vorschlag von Herrn *Maccas* (Grieche) beschloß der Ausschuß für kulturelle und wissenschaftliche

Fragen die Bildung eines Unterausschusses mit der Aufgabe, Fragen der Information und der Propaganda zu studieren.

XI. Nicht vertretene europäische Nationen

Zusatzbericht zum 5. Bericht des Ministerkomitees und Antwort der Versammlung

Das Ministerkomitee hat bekanntgegeben, daß die Entschließung 47 (54) der Versammlung hinsichtlich der Zukunft der unterdrückten europäischen Nationen auf die Tagesordnung seiner nächsten Tagung gesetzt wird.

In ihrer Antwort (im Namen des Ausschusses für die beim Europarat nicht vertretenen europäischen Nationen durch Herrn *Janssens* [Belgier] vorgelegt — Dok. 313) begrüßt die Versammlung diesen Beschluß und lenkt die Aufmerksamkeit der Minister auf ihre Entschließung 59 (54) bezüglich der religiösen Verfolgungen in den Ländern Mittel- und Osteuropas. Die Versammlung stellt mit Bedauern fest, daß ihr Vorschlag bezüglich der Schaffung eines europäischen Kulturfonds für die Exilierten zur Zeit keine einstimmige Billigung zu finden scheint, und regt an, daß ein Mitglied des Sonderausschusses zur Wahrung der Interessen der beim Europarat nicht vertretenen europäischen Nationen eingeladen werden sollte, den Kultursachverständigen, die zur Zeit die Frage bearbeiten, Zweck und Tragweite des erwähnten Planes auseinanderzusetzen. Die Versammlung hat ebenfalls eine Entschließung 57 (54) über die Teilnahme der europäischen Nichtmitgliedstaaten an gewissen Betätigungen des Rates angenommen. In Absatz 1 dieser Entschließung wird das Ministerkomitee aufgefordert, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, und die Versammlung beauftragt ihrerseits ihren Präsidenten, die Entschließung dem Ministerkomitee zu übermitteln.

Teilnahme der europäischen Nichtmitgliedstaaten an gewissen Betätigungen des Rates

Nach Prüfung des im Auftrag des Sonderausschusses durch Herrn *Boegholm* (Däne) vorgelegten Berichts (Dok. 276) billigte die Versammlung mit 88 gegen 1 Stimme bei 4 Enthaltungen den in diesem Bericht enthaltenen Entwurf einer Entschließung (57) in folgender Fassung:

Mit erneuter Betonung des schon oft geäußerten Wunsches, daß alle Staaten, die geographisch zu Europa gehören, Mitglieder des Europarates werden möchten;

im Hinblick auf die Erklärung des Ministerkomitees in seinem vierten Bericht, daß der Europarat für den Beitritt aller europäischen Staaten offenbleibt, die, wie das Statut es fordert, den Grundsatz der Herrschaft des Rechts und der Unverletzlichkeit der Grundfreiheiten anerkennen;

im Hinblick auf die nachstehende Erklärung von Bundeskanzler Adenauer in seiner Eigenschaft als Präsident des Ministerkomitees vor der Versammlung am 20. Mai 1954: „Obwohl der Europarat noch nicht alle europäischen Staaten umfaßt, ist es doch unser Wunsch und unsere Hoffnung, daß auch sie sich ihm anschließen werden. Wir wollen und können auf sie auf die Dauer nicht verzichten, und sie sollen wissen, daß wir sie hier erwarten",

1. begrüßt die Versammlung die jetzt getroffenen Maßnahmen, nach denen Regierungs-Sachverständige aus europäischen Nichtmitgliedstaaten diesseits des Eisernen Vorhangs eingeladen werden können und in einigen Fällen schon eingeladen worden sind, an der Arbeit bestimmter durch das Ministerkomitee gebildeter Ausschüsse teilzunehmen, und empfiehlt dem Ministerkomitee, alle praktischen Möglichkeiten zur weiteren Ausdehnung dieser Maßnahmen voll auszunutzen;

2. drückt sie die Hoffnung aus, daß andere demokratische europäische Staaten, die dem Europarat nicht angehören, nach dem Beispiel Österreichs parlamentarische Beobachter zu den Sitzungen der Versammlung entsenden werden, und rechnet darauf, daß alle Möglichkeiten dieser Art gründlichst erwogen werden;

3. drückt sie die Hoffnung aus, daß parlamentarische Beobachter aus demokratischen europäischen Staaten, die nicht Mitglied des Rates sind, nach einem noch zu bestimmenden Verfahren die Genehmigung erhalten werden, bei den allgemeinen Debatten in der Versammlung sowie bei den Ausschußberatungen das Wort zu ergreifen, ohne stimmberechtigt zu sein;

4. beschließt sie, daß die Ausschüsse der Versammlung die Vertreter der verschiedenen nationalen Komitees, die von den Flüchtlingen aus den noch unter totalitärer Herrschaft stehenden Staaten eingerichtet worden sind, einladen können, vor diesen Ausschüssen über bestimmte festgelegte Themen zu sprechen.

Religiöse Verfolgungen in Mittel- und Osteuropa

Nach Prüfung des von Herrn *Wistrand* (Schwede) im Namen des Sonderausschusses erstatteten Berichts (Dok. 293) billigte die Versammlung mit 91 Stimmen bei 2 Enthaltungen den in diesem Bericht enthaltenen Entwurf einer Entschließung (59) in folgender Fassung:

Die Versammlung

beklagt die Tatsache, daß in den Satellitenstaaten Mittel- und Osteuropas Menschen immer noch Verfolgungen wegen ihres Glaubens und ihrer religiösen Überzeugung ausgesetzt sind;

stellt mit Empörung fest, daß die Rechte und Grundfreiheiten des Menschen, obwohl sie in offiziellen Proklamationen und Erklärungen theoretisch anerkannt worden sind, in Wirklichkeit verleugnet und verletzt werden;

versichert die unterdrückten Völker von der Ostsee bis zum Schwarzen Meer des Schmerzes und der Besorgnis, die sie angesichts ihrer fortwährenden sowohl moralischen wie physischen Leiden empfindet, sie bekräftigt ihr tiefes Gefühl der Solidarität und brüderlichen Verbundenheit mit ihnen und wünscht weiter den Tag herbei, an dem sie ihre Freiheit zurückerhalten werden.

XII. Geschäftsordnung

Zusatzbericht zum 5. Bericht des Ministerkomitees und Antwort der Versammlung

Das Ministerkomitee hat die Versammlung eingeladen, drei Delegierte zur Teilnahme an der Arbeit einer *ad hoc*-Arbeitsgruppe zu benennen, die den Ministern ihre Ansichten über die Wahl einer Fahne für

den Europarat mitteilen soll. Die Minister haben die Absicht, drei Sachverständige auf heraldischem Gebiet zur Teilnahme an der Arbeitsgruppe zu benennen.

In ihrer Antwort macht die Versammlung bekannt, daß sie Herrn *Bichet* (Franzose), Herrn *Erler* (Deutscher) und Herrn *Wistrand* (Schwede) benannt hat.

Ausschuß für Haushaltsfragen und Verwaltung

Während ihrer 15. Sitzung am 15. September prüfte die Versammlung den Bericht (Dok. 204) ihres Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitäten über die Bildung eines Ausschusses für Haushaltsfragen und Verwaltung. Der Berichterstatter, Herr *Oakshott* (Engländer), erklärte, daß der Ausschuß, wenn er nützliche Arbeit leisten soll, in der Lage sein müsse, die Ausgaben des Europarats insgesamt zu prüfen und eine Stellungnahme abzufassen, die die Versammlung den Ministern übermitteln könnte. Die Anträge der Versammlung auf höhere Ausgaben, als die im Haushalt vorgesehenen Kredite zulassen würden, müßten dem geplanten Ausschuß für Haushaltsfragen zur Prüfung überwiesen werden. Nachdem ein Abänderungsvorschlag von Herrn *Jaquet* (Franzose) mit der Forderung, daß die Versammlung über die Umorganisierung des Sekretariats konsultiert würde, abgelehnt worden war, wurde der Entwurf einer Entschließung (50) einstimmig in folgender Fassung angenommen:

Mit Befriedigung über die Entschließung (53) 38 des Ministerkomitees, deren Zweck es ist, der Versammlung zu ermöglichen, über die zu ihrer Tätigkeit benötigten Kredite selbst Stellung zu nehmen;

in der Erwägung aber, daß es bei dem Haushaltsvoranschlag unmöglich ist, zwischen den Kosten, die sich aus der ständigen Organisation des Generalsekretariats ergeben, und denjenigen, die nur aus den temporären Sitzungen der Versammlung entstehen, eine genaue Trennungslinie zu ziehen;

außerdem in der Meinung, daß es nicht wünschenswert ist, die verschiedenen Teile des Haushalts voneinander zu trennen, sondern daß die administrative Einheit des Europarats erhalten werden muß;

in der Erwägung endlich, daß der parlamentarische Charakter der Arbeit der Versammlung im Rahmen ihrer beratenden Funktion allmählich verstärkt werden sollte,

faßt die Versammlung nachstehende Entschließung:

1. Die Versammlung drückt den Wunsch aus, daß das Ministerkomitee sie über den Voranschlag für den Gesamthaushalt des Europarats konsultieren möge.

2. Von der Versammlung wird ein aus sieben Mitgliedern bestehender Ausschuß mit der Bezeichnung „Ausschuß für Haushaltsfragen und Verwaltung", gebildet, der den Auftrag hat, der Versammlung über alle Haushalts- und Verwaltungsfragen Bericht zu erstatten. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden gemäß den Bestimmungen des Absatzes 4 des Artikels 40 der Geschäftsordnung ernannt.

3. Dem Ausschuß wird durch den Generalsekretär vor allem die Bearbeitung des Haushaltsvoranschlags für das kommende Rechnungsjahr sowie des vom Ministerkomitee gebilligten Haushalts für das laufende Rechnungsjahr und der geprüften Abrechnungen des Europarats aus der letzten Zeit übertragen; nach Berichterstattung des Ausschusses billigt die Versammlung eine Stellungnahme zur Vorlage beim Ministerkomitee.

Gesuche von internationalen, nicht von Regierungen getragenen Organisationen um beratenden Status

Während ihrer 29. Sitzung am 24. September prüfte die Versammlung den Bericht des aus den Präsidenten der verschiedenen Ausschüsse zusammengesetzten Ausschusses, der zusammengetreten war, um die Gesuche von internationalen Organisationen um beratenden Status zu prüfen (Berichterstatter: Herr *Federspiel*, Däne). Die Versammlung billigte mit 77 gegen 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen folgende Empfehlung (70):

Im Hinblick auf ihre Stellungnahme Nr. 6 (1953) über die Grundsätze, die die Beziehungen zwischen dem Europarat und den internationalen, nicht von Regierungen getragenen Organisationen leiten sollen;

im Hinblick auf die gemäß einem Übereinkommen des Ministerkomitees und der Versammlung festgelegten Bestimmungen betreffs der Gewährung eines beratenden Status an solche Organisationen;

nach Kenntnisnahme der Gesuche der interessierten Organisationen;

1. empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, auf nachstehend angeführter Basis folgenden Organisationen einen beratenden Status zu gewähren:

(a) Status der Kategorie A:

— Europäisches Zentrum für Bevölkerungsstudien;
— Verband der europäischen Landwirtschaft;
— Rat der europäischen Gemeinden;
— Internationale Vereinigung der landwirtschaftlichen Erzeuger;
— Internationale Union der Städte und Gemeinden;

(b) Status der Kategorie B:

— Europäische Jugendkampagne;
— Weltbund der ehemaligen Frontkämpfer;
— Internationale Vereinigung der Verschleppten und Internierten der Widerstandsbewegung;

2. empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, die Gesuche nachstehender Organisationen nicht zu genehmigen:

— Internationale Vereinigung für berufliche Ausrichtung;
— Weltorganisation der religiösen Juden (Agudas Israel World Organisation).

Beobachter bei der Versammlung und bei den Ausschüssen

Im Laufe ihrer 27. Sitzung am 23 September billigte die Versammlung eine Direktive (63), in der der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunitäten beauftragt wird, Geschäftsordnungsbestimmungen aufzustellen, die gegebenenfalls die Rechte der Beobachter sowohl in der Beratenden Versammlung wie in den Ausschüssen bestimmen werden.

XIII. Verschiedenes

Auszeichnung

Der Präsident der Beratenden Versammlung des Europarats, Herr Guy *Mollet*, wurde am 3. September als Mitglied der Widerstandsbewegung zum Ritter der Ehrenlegion ernannt.

Französische Regierungsumbildung

Bei der Umbildung seines Kabinetts am 4. September ernannte Herr *Mendès-France* Herrn *Chaban-Delmas*

zum Minister für öffentliche Arbeiten und Wiederaufbau und Herrn *de Moustier* zum Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten. Beide sind Abgeordnete der Beratenden Versammlung des Europarats.

Herr van Kleffens Präsident der Vollversammlung der Vereinten Nationen

Der Botschafter der Niederlande in Lissabon, Herr *van Kleffens*, eine der sechs europäischen Persönlichkeiten, die am Runden Tisch von Rom teilnahmen, wurde zum Präsidenten der 9. Sitzung der Vollversammlung der Vereinten Nationen ernannt, die am 21. September in New York eröffnet wurde. Aus diesem Anlaß sandte der Generalsekretär des Europarats, Herr *Marchal*, ein Glückwunschtelegramm an Herrn van Kleffens.

Abschaffung der Sichtvermerke

Die Regierungen von Großbritannien und Irland haben mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 die Vorschrift der Einreise-Sichtvermerke für Staatsangehörige Österreichs, der Bundesrepublik Deutschland und des Saarlandes, die sich zu einem Aufenthalt von weniger als 3 Monaten nach dem Vereinigten Königreich und nach Irland begeben, aufgehoben.

Weltgesundheitsorganisation

Auf Einladung der jugoslawischen Regierung wurde die vierte Sitzung des regionalen Komitees für Europa der Weltgesundheitsorganisation vom 13. bis 16. September in Opatija abgehalten. An dieser Tagung nahmen die Vertreter der Regierungen von 23 Ländern teil.

Brüsseler Vertrag

Etwa 40 Hochschullehrer aus 13 Ländern traten am 23. September im Rektorat der Akademie von Clermont-Ferrand zusammen, um den kulturellen Austausch unter den Signatarstaaten des Brüsseler Vertrags zu studieren. Der Zweck dieser Tagung war die Vorbereitung des Kongresses in Cambridge im Jahre 1955.

Organisation für Ernährung und Landwirtschaft (FAO)

Die 20. Sitzung des Rates der FAO wurde am 27. September in Rom eröffnet.

Rundfunksendungen des Europarats

Die wöchentlichen Rundfunksendungen des Europarats werden in Zukunft jeden Mittwoch um 19.30 vom Belgischen Rundfunk im Rahmen des „Journal parlé" übertragen werden (Wellenlänge 483 m).

5. Jahrestag des Europarats

In dem Wunsch, den 5. Jahrestag des Europarats zu feiern, veranstaltete das Straßburger Komitee der Europäischen Bewegung am 18. September im Straßburger Stadttheater eine Festvorstellung, an der örtliche Volkstanzgruppen und Gruppen aus Belgien, dem Saarland, Norwegen, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Luxemburg teilnahmen. Der Generalsekretär des Europarats empfing am nächsten Tag diese Volkstanzgruppen im Europahaus.

Kernforschung

Die Regierungen Frankreichs und der Bundesrepublik Deutschland haben am 29. September am Sitz der UNESCO ihre Ratifikationsurkunden der Konvention vom 1. Juli 1953 über die Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung hinterlegt. Die Konvention ist in Kraft getreten.

Europa stiftet ein Kirchenfenster

Unter Schirmherrschaft eines aus zahlreichen europäischen Persönlichkeiten zusammengesetzten Komitees unter Vorsitz von Herrn Paul *van Zeeland* wurde eine Zeichnungsliste für ein neues Kirchenfenster des Straßburger Münsters ausgelegt. Mit diesem europäischen Huldigungsakt ist das Andenken an Jacques Camille *Paris*, den verstorbenen Generalsekretär des Europarats, verbunden.

Empfang durch die Minister der baltischen Staaten

Am 12. September wurde von den Ministern Estlands, Lettlands und Litauens anläßlich des 20. Jahrestags der Unterzeichnung des baltischen Bündnisvertrages in Straßburg ein Empfang gegeben.

An dieser Zusammenkunft unter dem Präsidium von Herrn E. *Pezet*, dem Vizepräsidenten des Rates der Republik und Mitglied des Sonderausschusses für beim Europarat nicht vertretene europäische Nationen, nahmen andere Mitglieder dieses Ausschusses, der Generalsekretär des Europarats, Herr L. *Marchal*, sowie mehrere Beamte des Generalsekretariats teil.

Photographische Ausstellung über die venezianischen Villen

Am 18. September wurde durch Herrn *Badini Confalonieri*, italienischer Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten, und Herrn Léon *Marchal*, Generalsekretär des Europarats, im Europahaus eine photographische Ausstellung über die venezianischen Villen eröffnet; dabei waren der Ständige Vertreter Italiens beim Europarat, Herr *Cittadini Cesi*, und zahlreiche Parlamentarier und Journalisten anwesend.

XIV. Vorläufiger Terminkalender der zukünftigen Tagungen

4. — 8. Oktober:
Sozialausschuß (Straßburg).

5. Oktober (und an den folgenden Tagen):
Haushaltsausschuß (Straßburg).

19. — 21. Oktober:
Sonderausschuß für regionale und kommunale Angelegenheiten (Venedig).

19. — 22. Oktober:
Stellvertreter der Minister (Straßburg)
Präsidium des Sachverständigenausschusses zur Klassifizierung der Patente (Bern).

20. — 23. Oktober:
Ausschuß der Kultursachverständigen (Straßburg).

29. November — 4. Dezember:
Gemeinsame Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Straßburg).

Der dritte Teil der sechsten Sitzungsperiode der Beratenden Versammlung wird zwischen dem 15. November und dem 15. Dezember stattfinden und etwa vier Tage dauern. Der genaue Termin wird noch festgesetzt werden.

Die Stellvertreter der Minister werden vor der Eröffnung der Sitzung der Versammlung für eine Woche tagen. Das Ministerkomitee wird am Vorabend der Eröffnung der Sitzung der Versammlung zusammentreten.

EUROPA-ARCHIV

9. JAHR 20. NOVEMBER 1954 22. FOLGE

Die Entwicklung der Kommunistischen Partei der Sowjetunion seit dem 19. Parteikongreß*

Von Boris Meissner

A. Der 19. Parteikongreß

1. Der Verlauf des 19. Parteikongresses

Der letzte Vorkriegskongreß der Bolschewistischen Partei hat im März 1939 stattgefunden. Auf ihm wurde eine neue Parteisatzung angenommen, die im Artikel 29 mindestens alle drei Jahre einen Bundesparteitag vorsah. Es sind aber nicht drei, sondern über dreizehn Jahre vergangen, bis der 19. Parteikongreß im Oktober 1952 in Moskau zusammentrat[1]. Der Kongreß, an dem 1192 Delegierte mit beschließender und 167 mit beratender Stimme teilnahmen und der eine Art Heerschau der stalinistischen Staatspartei und der kommunistischen Weltbewegung darstellte[2], wurde am 5. Oktober 1952 mit einer kurzen Ansprache *Molotows* eröffnet, die von dem anschließenden achtstündigen Tätigkeitsbericht von *Malenkow* völlig überschattet wurde[3]. Malenkow ging zunächst ausführlich auf die außen- und innenpolitische Lage der Sowjetunion ein, um im Anschluß daran die Partei selbst zu behandeln. Er schilderte die Entwicklung der Bolschewistischen Partei zu einer Massenpartei von sieben Millionen Parteiangehörigen. Er wies auf die mit dieser Entwicklung verbundenen Mißstände hin und forderte ihre Ueberwindung durch eine qualitative Verbesserung des Personalbestandes, durch eine verschärfte Parteidisziplin, eine intensive Auslese, Schulung und Ueberprüfung der Kader sowie durch eine unentwegte Stärkung der Parteieinheit. Die Ausführungen Malenkows ließen erkennen, daß der Parteiführung eine Umgestaltung der Massenpartei zu einer straff zentralisierten Kampforganisation, zu einer Kaderpartei, als Ziel vorschwebte. Dieser Zielsetzung gab auch *Chruschtschow* in seiner Rede am 12. Oktober Ausdruck[4], in der er die Aenderungen der Parteiverfassung näher begründete. Bei der Annahme der neuen Parteisatzung durch den Parteikongreß wurde gleichzeitig folgender Beschluß über die Namensänderung der Partei gefaßt[5]:

„Die Doppelbezeichnung unserer Partei als ‚Kommunistische' und ‚Bolschewistische' ist historisch als Ergebnis des Kampfes gegen die Menschewiki entstanden und hatte den Zweck, vom Menschewismus abzugrenzen. Da jedoch die menschewistische Partei in der UdSSR bereits seit langer Zeit vom Schauplatz abgetreten ist, hat die doppelte Benennung der Partei ihren Sinn verloren, um so mehr als der Begriff ‚Kommunistische' am präzisesten den marxistischen Inhalt der Aufgaben der Partei zum Ausdruck bringt. Der Begriff ‚Bolschewistisch' hingegen bringt nur die historische Tatsache zum Ausdruck, die längst ihre Bedeutung verloren hat, daß nämlich auf dem 2. Parteitag im Jahre 1903 die Leninisten die Stimmenmehrheit erhielten, weshalb sie auch ‚Bolschewiki' genannt wurden, der opportunistische Teil aber in der Minderheit blieb und die Bezeichnung ‚Menschewiki' erhielt. Aus diesem Grunde beschließt der XIX. Parteitag:

Die Kommunistische Partei der Sowjetunion (Bolschewiki) — KPdSU(B) fortan ‚Kommunistische Partei der Sowjetunion' — KPdSU zu nennen."

Die Umbenennung der Bolschewistischen Partei hat besonderes Aufsehen erregt und zu verschiedenen Vermutungen Anlaß gegeben. Die Aenderung

---

*) Dieser Beitrag setzt die Reihe der bisher im Europa-Archiv veröffentlichten Beiträge des Verfassers über die innerpolitische Entwicklung in der Sowjetunion fort. Bisher sind erschienen:

„Die Entwicklung der Ministerien in Rußland", Europa-Archiv, Februar 1948, S. 1149—1154, März 1948, S. 1201 bis 1208, und April 1948, S. 1255—1262;

„Die verfassungsändernde Gesetzgebung des Obersten Sowjets der UdSSR und die Entwicklung der Ministerien 1947 bis 1949", Europa-Archiv 14/1949, S. 2301—2306, und 15/1949, S. 2351—2354;

„Der Wandel im sozialen Gefüge der Sowjetunion", Europa-Archiv 9/1950, S. 2989—3004;

„Zur innerpolitischen Nachkriegsentwicklung in der Sowjetunion":
1. Teil: „Stalinistische Autokratie und Bolschewistische Staatspartei", Europa-Archiv 4—5/1951, S. 3735—3766,
2. Teil: „Staatspolizei und Wehrmacht der UdSSR", Europa-Archiv 13—14/1951, S. 4151—4185,
3. Teil: „Sowjets und bolschewistische Massenorganisationen", Europa-Archiv 18/1951, S. 4351—4366;

„Die gesetzgeberische Tätigkeit des Obersten Sowjets der UdSSR und die Entwicklung der Sowjetexekutive von 1949 bis 1953", Europa-Archiv 10—11/1953, S. 5693—5714.

Ferner sei verwiesen auf den Beitrag von Walter *Meder* „Die Verfassung der bolschewistischen Partei" in Europa-Archiv 5/1949, S. 1941—1955.

des russischen Parteinamens ist weitgehender, als es die deutsche Uebersetzung erkennen läßt. Weggefallen ist nicht nur der bisher in Klammern gesetzte traditionelle Zusatz „Bolschewisten", sondern der Name selbst ist nunmehr bedeutend stärker auf den Sowjetstaat bezogen. Die Bolschewistische Partei hieß bislang im Russischen „Wsesojusnaja Kommunistitscheskaja Partija (bolschewikow)" — abgekürzt WKP(b). Wörtlich bedeutete dies: „Allunionistische Kommunistische Partei (Bolschewisten)". Die amtliche deutsche Uebersetzung lautete dagegen: „Kommunistische Partei der Sowjetunion (Bolschewisten)" — abgekürzt KPdSU (B). Nunmehr heißt die Partei: „Kommunistitscheskaja Partija Sowjetskowo Sojusa" (abgekürzt: KPSS), somit auch in der wörtlichen deutschen Uebersetzung „Kommunistische Partei der Sowjetunion" (abgekürzt: KPdSU).

Die Namensänderung ist von *Chruschtschow* mit dem Satz begründet worden: „Dieser Name der Partei, die die regierende Partei in unserem Lande ist, wird den Bezeichnungen der Staatsorgane der Sowjetunion mehr entsprechen." Erst in zweiter Linie wurde von ihm im Einklang mit der offiziellen Begründung erklärt, daß damit eine Namenstautologie verhindert würde.

Die Betonung des staatstragenden Charakters der KPdSU (von der Namenstautologie ganz abgesehen) war zweifellos nicht der alleinige Grund für die Parteiumbenennung. Das zeigen die parteiamtlichen Thesen, die nach dem Tode Stalins aus Anlaß des fünfzigsten Jahrestages des Londoner Parteikongresses, auf dem die Spaltung der russischen Sozialdemokratie in einen menschewistischen und bolschewistischen Flügel erfolgte, veröffentlicht wurden[6].

Die sachlich unzutreffende Ueberschrift der Thesen „Fünfzig Jahre Kommunistische Partei der Sowjetunion (1903—1953)" ebenso wie die einleitenden Abschnitte lassen erkennen, daß damit in erster Linie die Verankerung des Erstgeburtsrechts innerhalb der kommunistischen Weltbewegung bezweckt worden ist. Wenn Moskau auch gezwungen ist, Peking als das zweite selbständige Willenszentrum des Weltkommunismus anzuerkennen, so hält es andererseits unter Berufung auf sein revolutionäres Alter und die damit verbundenen größeren Erfahrungen am ideologischen Führungsanspruch im kommunistischen Teil der Welt fest. Das kommt in den folgenden Sätzen der „Thesen" deutlich zum Ausdruck:

„Der fünfzigste Jahrestag . . . ist ein bedeutsames Datum im Leben der Kommunistischen Partei der Sowjetunion und der Völker unseres Landes, in der Geschichte der g e s a m t e n* revolutionären Bewegung... Die so reichen historischen Erfahrungen der Kommunistischen Partei der Sowjetunion sind den Kommunistischen und Arbeiterparteien a l l e r Länder ein anfeuerndes Vorbild in ihrem konsequenten Kampf für die revolutionäre Umgestaltung der Gesellschaft."

Dieser ideologische Führungsanspruch ist von der Kommunistischen Partei Chinas in einer Grußbotschaft an den älteren „Großen Bruder" mit den Worten anerkannt worden[7]:

„Die Kommunistische Partei Chinas wurde nach dem Vorbild der Kommunistischen Partei der Sowjetunion gegründet und entwickelt. Der Sieg der chinesischen Revolution und die Entwicklung der Volksrepublik sind nicht zu trennen von der Ermutigung und dem Beistand, den Partei, Regierung und Volk der Sowjetunion geleistet haben."

Von dem 19. Parteikongreß wurde ferner auf Vorschlag von L. M. *Kaganowitsch* beschlossen, das geltende Parteiprogramm von 1919 neu zu fassen und dem 20. Parteikongreß zur Bestätigung vorzulegen. Der Parteitagsbeschluß hatte folgenden Wortlaut[8]:

„Der 19. Parteitag stellt fest, daß seit dem 8. Parteitag (im Jahre 1919), als das geltende Programm der Partei angenommen wurde, grundlegende Veränderungen sowohl auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen als auch auf dem Gebiet des Aufbaus des Sozialismus in der UdSSR vor sich gegangen sind. Deshalb entsprechen eine Reihe der Bestimmungen des Programms und die in ihm dargelegten Aufgaben der Partei, da sie in diesem Zeitraum verwirklicht worden sind, nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen und den neuen Aufgaben der Partei. Daher beschließt der Parteitag:

1. Es für erforderlich und an der Zeit zu halten, das geltende Parteiprogramm zu überarbeiten;
2. sich bei der Ueberarbeitung des Programms von den grundlegenden Leitsätzen in dem Werk des Genossen Stalin „Oekonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR" leiten zu lassen;
3. mit der Ueberarbeitung des Programms eine Kommission zu betrauen, die sich wie folgt zusammensetzt:
   1. J. W. Stalin als Vorsitzender, 2. L. P. Berija, 3. L. M. Kaganowitsch, 4. O. W. Kuusinen, 5. G. M. Malenkow, 6. W. M. Molotow, 7. P. N. Pospelow, 8. A. M. Rumjanzew, 9. M. S. Saburow, 10. D. I. Tschesnokow, 11. P. F. Judin;
4. den Entwurf des überarbeiteten Parteiprogramms dem nächsten Parteitag der Kommunistischen Partei der Sowjetunion zur Prüfung vorzulegen."

Ein besonderer Ausschuß zur Neufassung des Parteiprogramms war unter Vorsitz *Stalins* bereits vom 18. Parteikongreß im März 1939 eingesetzt worden. Ueber seine Tätigkeit ist nichts Näheres bekannt geworden, obgleich das neue Parteiprogramm von *Malenkow* auf der Gründungskonferenz des Kominform im Herbst 1947 ebenso wie die neue Parteisatzung angekündigt wurde.

Der 19. Parteikongreß wurde mit einer kurzen Rede *Stalins* und einer Schlußansprache Marschall *Woroschilows* abgeschlossen[9].

Es sollte der letzte Parteitag sein, an dem der sowjetische Diktator teilnahm. Der Parteikongreß, der von seinem Privatsekretär *Poskrebyschew* geschickt dirigiert wurde, hatte seine selbstherrliche

*) Hervorhebungen vom Verfasser.

Machtstellung im vollen Umfange bestätigt. In byzantinistisch anmutenden Formen wurde er als der „Große Führer“ (Welikij Woshdj) und der „Große Stalin“ gefeiert. Seine „Oekonomischen Probleme des Sozialismus“, die den ideologischen Rahmen des Parteikongresses bildeten, sollten sich als sein ideologisches Testament erweisen[10], als der erste Schritt zum „Neuen Kurs“ seiner Nachfolger[11].

II. Die neue Parteisatzung

1. Die dritte Änderung der Parteiverfassung

Die Kommunistische Partei der Sowjetunion wurde nicht 1903, wie die parteiamtlichen Thesen behaupten, sondern 1925 begründet. Damals wurde die erste Satzung der Bolschewistischen Partei auf der Bundesebene angenommen, die als Parteiverfassung das Kernstück der materiellen Rechtsverfassung des Sowjetstaates bildete. Die Parteiverfassung ist bereits 1934 und 1939 geändert und neu gefaßt worden[12]. Vom 19. Parteikongreß wurde die dritte Aenderung und Neufassung durchgeführt. Die Notwendigkeit der Satzungsänderung wurde von *Chruschtschow* näher begründet. Der entsprechende Bericht war 1939 von *Shdanow* auf dem Höhepunkt seiner Macht erstattet worden. Der redigierte Satzungsentwurf wurde am 13. Oktober 1952 vom Parteikongreß als geltende Parteiverfassung bestätigt[13]. Auf die einzelnen Aenderungen wird anschließend näher einzugehen sein. Die neue Parteisatzung, die 71 Artikel (gegenüber 77 vom Jahre 1939) umfaßt, ist in die folgenden 12 Abschnitte gegliedert:

I. Die Partei. Die Parteimitglieder, ihre Pflichten und Rechte (Art. 1—15)
II. Die Parteikandidaten (Art. 16—30)
III. Der Aufbau der Partei. Die innerparteiliche Demokratie (Art. 21—28)
IV. Die höchsten Parteiorgane (Art. 29—39)
V. Die Parteiorganisationen der Republiken, Gaue und Gebiete (Art. 40—45)
VI. Die Parteiorganisationen der Kreise (Art. 46 bis 47)
VII. Die Parteiorganisationen der Städte und Bezirke (Art. 49—53)
VIII. Die Parteiorganisationen der untersten Stufe (Die primären Parteiorganisationen) (Art. 54 bis 59)
IX. Die Partei und der Komsomol (Art. 60—63)
X. Die Parteiorganisationen in der Sowjetarmee, in der Kriegsmarine und im Verkehrswesen (Art. 64—66)
XI. Die Parteigruppen in den außerparteilichen Organisationen (Art. 67—68)
XII. Die Geldmittel der Partei (Art. 69—71).

2. Die neue Parteidefinition

In der neuen Parteisatzung ist die Präambel, in der die KPdSU (B) als eine Sektion der Kommunistischen Internationale bezeichnet wurde, weggefallen. In dem einleitenden Artikel 1, der an die Stelle der Präambel getreten ist, wird die Partei neu definiert. Sie wird nicht mehr als organisierte Avantgarde der Arbeiterklasse der UdSSR und höchste Form ihrer Klassenorganisation, sondern als freiwilliger Kampfbund gleichgesinnter Kommunisten bezeichnet, dem sowohl Arbeiter und Bauern als auch Angehörige der Intelligenz angehören. Damit ist noch deutlicher als 1939 die Konsequenz aus der veränderten sozialen Struktur der stalinistischen Staatspartei gezogen. *Chruschtschow* bemerkte hierzu: „In unserem Lande sind im Ergebnis des Sieges des Sozialismus die Ausbeuterklassen liquidiert, und es gibt keine Ausbeutung des Menschen durch den Menschen. Die Sowjetgesellschaft besteht aus befreundeten Klassen.“

Die Angaben der Mandatprüfungskommission (Vorsitzender: *Pegow*) zeigten in besonders eindrucksvoller Weise, daß die stalinistische Staatspartei in immer stärkerem Maße eine Interessenpartei der herrschenden Funktionärsklasse geworden ist, die sich mit der neuen „Intelligenz“ weitgehend deckt[14].

Anteil der neuen „Intelligenz“ an der Gesamtzahl der Parteitagsdelegierten (in Prozenten)

	1930	1934	1939	1952
Hochschulbildung . . .	7,2	10,0	31,5	66,5
Oberschulbildung . . .	15,7	31,0	22,5	18,7
	22,9	41,0	54,0	85,2

Von den 793 Delegierten (66,5 vH) wiesen 709 (59,5 vH) eine abgeschlossene Hochschulbildung auf. Darunter befanden sich 282 Diplomingenieure, 68 Agronomen, 98 Lehrer, 18 Nationalökonomen, 11 Aerzte, 7 Juristen. Bei 225 Delegierten mit abgeschlossener Hochschulbildung wurden nähere Angaben über die Fachrichtung nicht gemacht. Es wird sich bei ihnen vorwiegend um Absolventen von Parteihochschulen und Militärakademien gehandelt haben.

Auffallend ist die Benachteiligung der kulturellen Intelligenz gegenüber den politisch-militärischen und ökonomisch-technischen Funktionären. Die Analyse des Zentralkomitees erlaubt es, von einem Bündnis zwischen der Partei- und Wirtschaftsbürokratie zu sprechen, wobei sich die Gemeinsamkeit der technischen Bildung als ein verbindender Faktor erweist. Nicht umsonst sind die beiden führenden Repräsentanten der Staats- und Parteibürokratie, *Malenkow* und *Chruschtschow*, ihrer fachlichen Ausbildung nach Ingenieure. Abgesehen von der Benachteiligung der kulturellen Intelligenz ist eine bewußte Zurücksetzung der Berufsoffiziere sowie der Berufsbeamten feststellbar, soweit sie nicht zur Wirtschaftsbürokratie gehören. Bei den 176 Parteitagsdelegierten mit Grundschul- und nicht abgeschlossener Oberschulbildung (14,8), die auf Grund ihres Bildungsstandes nicht als Angehörige der Intelligenzschicht anzusehen

sind, unterließ es *Pegow*, mitzuteilen, ob es sich um Angestellte, Arbeiter oder Bauern handelte. In ihrer überwiegenden Mehrheit dürften sie der Parteibürokratie angehören und sozial der Funktionärsklasse zuzurechnen sein.

Es ist bezeichnend für die Bewußtseinslage der neuen sowjetischen Führungsschicht, daß Angaben über den Berufsstand der Parteitagsdelegierten verschwiegen werden, um die soziale Wirklichkeit des „Staates der Arbeiter und Bauern" nicht realsoziologisch aufzudecken. Die Ausführungen Pegows enthielten infolgedessen auch keine Aufschlüsse über die soziale Struktur der Gesamtpartei. Auf Grund von parteiamtlichen Angaben aus dem Jahre 1947 kann der Anteil der „neuen Intelligenz" an der Gesamtzahl der Parteimitglieder auf mindestens 60 Prozent geschätzt werden. Der prozentuale Anteil der Funktionärsklasse als Ganzes dürfte noch höher liegen.

Bezeichnenderweise ist im Artikel 28 (der dem bisherigen Artikel 25 entspricht) der Begriff „Diktatur der Arbeiterklasse" durch „sozialistische Ordnung" ersetzt worden. Auch die Zielsetzung der Partei hat sich mit ihrem sozialen Profil gewandelt. An die Stelle des Kampfes für die Befestigung der Diktatur des Proletariats, die Konsolidierung der sozialistischen Ordnung und den Sieg des Kommunismus sind als Hauptaufgaben der schrittweise Aufbau einer kommunistischen Gesellschaft, die Hebung des Lebensstandards und die Stärkung der aktiven Verteidigung der sowjetischen Heimat getreten.

Definition und Zielsetzung der Partei

Neues Parteistatut 1952

I. Die Partei. Die Mitglieder der Partei, ihre Pflichten und Rechte.

Art. 1 (statt einer Präambel)

Die Kommunistische Partei der Sowjetunion ist der freiwillige Kampfbund gleichgesinnter Kommunisten, der aus den Angehörigen der Arbeiterklasse, den werktätigen Bauern und der werktätigen Intelligenz organisiert ist. Die KPdSU, die das Bündnis der Arbeiterklasse und der werktätigen Bauernschaft organisiert hat, erzielte als Ergebnis der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution von 1917 den Sturz der Macht der Kapitalisten und Gutsbesitzer, die Organisation der Diktatur des Proletariats, die Liquidierung des Kapitalismus, die Vernichtung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen und gewährleistete den Aufbau der sozialistischen Gesellschaft.

Heute bestehen die Hauptaufgaben der KPdSU darin, eine kommunistische Gesellschaft durch den allmählichen Uebergang vom Sozialismus zum Kommunismus aufzubauen, das materielle und kulturelle Niveau der Gesellschaft ununterbrochen zu heben, die Mitglieder der Gesellschaft im Geiste des Internationalismus und der Herstellung brüderlicher Verbindungen mit den Werktätigen aller Länder zu erziehen, die aktive Verteidigung der sowjetischen Heimat gegen aggressive Handlungen ihrer Feinde allseitig zu stärken.

Altes Parteistatut 1939

Präambel

Die Kommunistische Partei der Sowjetunion (Bolschewisten), die eine Sektion der Kommunistischen Internationale darstellt, ist die organisierte Avantgarde der Arbeiterklasse der UdSSR und die höchste Form ihrer Klassenorganisation. In ihrer Arbeit wird die Partei von der Theorie des Marxismus und Leninismus geleitet.

Die Partei verwirklicht die Führung der Arbeiterklasse, der Bauernschaft, der Intelligenz, des ganzen Sowjetvolkes im Kampf für die Befestigung der Diktatur des Proletariats, für die Befestigung und Entwicklung der sozialen Ordnung und für den Sieg des Kommunismus. Die Partei ist der führende Kern aller Organisationen der Werktätigen, sowohl der gesellschaftlichen als auch der staatlichen, und gewährleistet den erfolgreichen Aufbau der kommunistischen Gesellschaft.

Die Partei ist eine einheitliche Kampforganisation, verbunden durch bewußte Disziplin, die für alle Mitglieder der Partei gleichermaßen verbindlich ist. Die Partei ist stark durch ihre Geschlossenheit, durch die Einheit des Willens und die Einheit der Handlungen, die unvereinbar sind mit Abweichungen vom Programm und Statut, unvereinbar mit einer Verletzung der Parteidisziplin, mit Fraktionsbildungen und mit Kompromissen.

Die Partei säubert ihre Reihen von Personen, die das Parteiprogramm, das Statut der Partei und die Parteidisziplin verletzen. Die Partei fordert von ihren Mitgliedern aktive, selbstlose Arbeit zur Verwirklichung des Programms und des Statuts der Partei, zur Erfüllung aller Entscheidungen der Partei und ihrer Organe, zur Gewährleistung der Einheit in den Reihen der Partei und zur Befestigung der brüderlichen internationalen Beziehungen zwischen den Werktätigen der Völker der UdSSR wie auch zu den Proletariern aller Länder der Welt.

---

3. Parteimitglieder und Parteianwärter

In der neuen Parteisatzung fällt vor allem auf, daß die Pflichten der Parteimitglieder wesentlich erweitert worden sind. Sie sollen die Parteiführung dem Parteivolk näher bringen, die bürokratische Erstarrung des öffentlichen Lebens der Sowjetunion auflockern und die Umgestaltung der Massenpartei von sieben Millionen Parteiangehörigen (Mitgliedern und Kandidaten) in eine Kaderpartei ermöglichen, wobei unter Kader nicht einfach Aktivisten, sondern vor

allem Kämpfer für die Verwirklichung der kommunistischen Zielsetzung zu verstehen sind. Mitglied der Partei kann nur ein Sowjetbürger sein, der nicht nur neben dem Parteiprogramm das Parteistatut anerkennt, sondern auch aktiv zu deren Durchführung beiträgt und alle Beschlüsse der Partei befolgt. Die neue Formulierung der Pflichten und die Ausführungen *Chruschtschows* vermitteln ein deutliches Bild von den Mißständen, unter denen die Parteiorganisation und mit ihr die gesamte totalitäre Staatsorganisation leidet.

Chruschtschow wandte sich vor allem gegen die Selbstherrlichkeit der leitenden Funktionäre, die Unterdrückung jeder Kritik und die Vetternwirtschaft in der Personalpolitik. Er erklärte u. a.:

„Es gibt nicht wenige Funktionäre, die glauben, daß die Gesetze nicht für sie geschrieben seien. Solche Funktionäre bilden sich ein, ihnen sei alles erlaubt, und sie verwandeln die ihnen unterstellten Betriebe oder Institutionen in ihre Domäne, wo sie ihre eigene ‚Ordnung', ihre eigene ‚Disziplin' einführen und die Staatsdisziplin über Bord werfen ...

Es gibt unter den leitenden Funktionären noch ‚Würdenträger' und Bürokraten, die der Meinung sind, untergeordnete Mitarbeiter dürften die übergeordneten Organe nicht über Mängel in der Arbeit unterrichten, sie hätten nicht das Recht dazu ...

Einige Leiter von Organisationen haben das Bestreben, sich mit Kriechern, Speichelleckern und unfähigen Leuten zu umgeben, während ehrliche Mitarbeiter, denen ihre Arbeit am Herzen liegt und die gegen die Mängel kämpfen, verdrängt werden ... Dort, wo sich eine Clique von Freunden, Verwandten oder Landsleuten zusammenfindet, entsteht unvermeidlich ein Morast, das Bestreben, Mängel wechselseitig zu vertuschen und einander zu decken."

Um diese Mißstände zu überwinden, wurde von Chruschtschow besonderes Gewicht auf die Entwicklung der Selbstkritik und einen unmittelbaren Beschwerdeweg zwischen den gewöhnlichen Parteigenossen und der Parteizentrale gelegt. Er betonte, daß die Partei die Selbstkritik ebenso wie die Luft, wie das Wasser brauche und daher schonungslos gegen Würdenträger vorgehen würde, die gewöhnliche Parteimitglieder daran hinderten, die leitenden Parteiorgane und das Zentralkomitee über die herrschenden Mißstände zu unterrichten.

Besonderes Gewicht wurde von Chruschtschow auf eine intensive Schulung der Parteianwärter (Kandidaten) gelegt. Nach der vorgeschriebenen Kandidatenzeit sollte eine möglichst schnelle Entscheidung über die Aufnahme beziehungsweise Nichtaufnahme der jeweiligen Parteianwärter getroffen werden. Als Parteimaßregelung könne ein Parteimitglied bis auf ein Jahr in den Kandidatenstand versetzt werden.

In den Rechten der Parteimitglieder, wie sie in der Parteisatzung von 1939 formuliert worden sind, ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Pflichten und Rechte der Parteiangehörigen

Neues Parteistatut 1952	**Altes Parteistatut 1939**
	I. Die Mitglieder der Partei, ihre Pflichten und Rechte
	Art. 1 Als Mitglied der Partei gilt jeder, der das *Parteiprogramm* anerkennt, in einer ihrer Organisationen tätig ist, sich den Anordnungen der Partei unterwirft und Mitgliedsbeiträge zahlt.
Art. 2 Mitglied der Kommunistischen Partei der Sowjetunion kann jeder werktätige, keine Arbeit ausbeutende Bürger der Sowjetunion sein, der das Programm *und das Statut* der Partei anerkennt, *aktiv zu deren Durchführung beiträgt,* in einer der Organisationen der Partei arbeitet und *alle Beschlüsse der Partei befolgt.* Das Parteimitglied zahlt die festgesetzten Mitgliedsbeiträge.	Art. 2 Das Mitglied der Partei ist verpflichtet: a) unermüdlich an sich zwecks Hebung des Bewußtseins und zwecks Aneignung der Grundlagen des Marxismus und Leninismus zu arbeiten; b) die Parteidisziplin auf das strengste zu wahren, aktiv am politischen Leben der Partei und des Staates teilzunehmen, in der Praxis die Politik der Partei und die Entscheidungen der Parteiorgane durchzuführen; c) ein Vorbild zu sein in der Wahrung der Arbeits- und Staatsdisziplin, die Technik des eigenen Arbeitsgebiets voll zu beherrschen und unaufhaltsam seine Produktivität und berufliche Qualifikation zu verbessern; d) täglich die Verbindung zu den Massen zu festigen, rechtzeitig allen Fragen und Nöten der Werktätigen sein Ohr zu leihen, den parteilosen Massen den Sinn der Politik der Partei und ihrer Entscheidungen klarzumachen.
Art. 3 Das Mitglied der Partei ist verpflichtet: a) [neu] über die Einheit der Partei als Hauptbedingung für die Stärke und Macht der Partei allseitig zu wachen; b) [neu] ein aktiver Kämpfer für die Erfüllung der Parteibeschlüsse zu sein. Für ein Parteimitglied genügt es nicht, mit den Parteibeschlüssen bloß einverstanden zu sein. Das Parteimitglied ist verpflichtet, für die Durchführung dieser Beschlüsse in der Praxis zu kämpfen. Passives und formelles Verhalten von Kommunisten zu den Parteibeschlüssen schwächt die Kampffähigkeit der Partei und ist daher unvereinbar mit der Zugehörigkeit zu ihren Reihen;	

Neues Parteistatut 1952

c) [wie bisher c, dazu der neue Schlußsatz:] das gesellschaftliche sozialistische Eigentum als heilige und unverletzliche Grundlage der Sowjetordnung mit allen Mitteln zu hüten und zu festigen;

d) [wie bisher d, dazu der neue Schlußsatz:] eingedenk dessen, daß die Stärke und Unbesiegbarkeit unserer Partei in ihrer inneren und unzerreißbaren Verbindung mit dem Volk liegt;

e) [wie bisher a];

f) [neu] die Partei- und Staatsdisziplin zu wahren, die für alle Parteimitglieder in gleichem Maße verbindlich ist. In der Partei kann es nicht zwei Disziplinen — die eine für die Leiter, die andere für die einfachen Parteimitglieder — geben. Die Partei hat eine Disziplin, ein Gesetz für alle Kommunisten, unabhängig von den Verdiensten und den Posten, die sie bekleiden. Verletzung der Partei- und Staatsdisziplin ist ein großes Uebel, das der Partei schadet und daher unvereinbar ist mit der Zugehörigkeit zu ihren Reihen;

g) [neu] Selbstkritik und Kritik von unten zu entwickeln, die Mängel in der Arbeit festzustellen und für ihre Beseitigung einzutreten, gegen die Vorspiegelung eines ordnungsmäßigen Zustandes und gegen das Sichberauschen an Erfolgen in der Arbeit zu kämpfen. Unterdrückung von Kritik ist ein schweres Uebel. Wer die Kritik niederhält, an ihre Stelle ein Paradieren und Lobpreisen setzt, der darf nicht den Reihen der Partei angehören;

h) [neu] den leitenden Parteiorganen bis zum Zentralkomitee der Partei über Mängel in der Arbeit, ohne Ansehen der Person, Mitteilung zu machen. Ein Parteimitglied hat nicht das Recht, eine ungünstige Lage in der Arbeit zu verheimlichen und über unrichtige Handlungen, die den Interessen der Partei und des Staates schaden, hinwegzusehen. Derjenige, der ein Parteimitglied daran hindert, diese Pflicht zu erfüllen, soll als Verletzer des Willens der Partei streng bestraft werden;

i) [neu] der Partei gegenüber wahrhaft und ehrlich zu sein, Verheimlichung und Entstellung der Wahrheit nicht zuzulassen. Unwahrhaftigkeit eines Kommunisten der Partei gegenüber und Täuschung der Partei ist das schwerste Uebel und mit Zugehörigkeit zu den Reihen der Partei unvereinbar;

k) [neu] Partei- und Staatsgeheimnisse zu wahren, politische Wachsamkeit zu üben, daran zu denken, daß Wachsamkeit der Kommunisten auf jedem beliebigen Arbeitsgebiet und in jeder Situation notwendig ist. Verletzung von Partei- und Staatsgeheimnissen ist ein Verbrechen an der Partei und mit Zugehörigkeit zu ihren Reihen unvereinbar;

l) [neu] auf jedem beliebigen Posten, mit dem die Partei ihn betraut hat, unentwegt die Weisungen der Partei über richtige Auswahl von Kadern nach ihren politischen und fachlichen Eigenschaften durchzuführen. Verletzung dieser Weisungen, Auswahl von Mitarbeitern aus Gründen freundschaftlicher Beziehungen, persönlicher Ergebenheit ist mit der Zugehörigkeit zur Partei unvereinbar.

Art. 4 bis 9

[entsprechen den Art. 3 bis 8 der alten Satzung]

Art. 10

Ueber den Ausschluß eines Kommunisten aus der Partei entscheidet die Vollversammlung der untersten (primären) Parteiorganisation, deren Mitglied der Auszuschließende ist, wobei dieser Beschluß der Bestätigung durch das Bezirks- oder Stadtkomitee der Partei bedarf. Der Beschluß des Bezirks- oder Stadtkomitees über einen Ausschluß aus der Partei wird erst dann rechtskräftig, wenn er durch das Gebietskomitee, das Gaukomitee oder durch

Altes Parteistatut 1939

Art. 3 bis 8

[entsprechen den Art. 4 bis 9 der neuen Satzung]

Art. 9

Ueber den Ausschluß aus der Partei entscheidet die Vollversammlung der untersten (primären) Parteiorganisation, deren Mitglied der Auszuschließende ist, wobei dieser Beschluß der Bestätigung durch das Bezirks- oder Stadtkomitee der Partei bedarf. Der Beschluß des Bezirks- oder Stadtkomitees über einen Ausschluß aus der Partei wird erst dann rechtskräftig, wenn er durch das Gebietskomitee, das Gaukomitee oder durch das ZK der Kom-

Neues Parteistatut 1952

das ZK der Kommunistischen Partei der betreffenden Unionsrepublik bestätigt worden ist.
Bis zur Bestätigung des Beschlusses durch das Gebietskomitee, Gaukomitee oder durch das ZK der Kommunistischen Partei der Unionsrepublik bleibt die Mitgliedskarte im Besitz des Parteimitgliedes, und letzteres hat das Recht, geschlossene Parteiversammlungen zu besuchen.

Art. 11 [neu]

Die unterste Parteiorganisation kann den *Ausschluß eines Kommunisten* aus der Partei *nicht beschließen*, wenn er *Mitglied des ZK der KPdSU, des ZK der Kommunistischen Partei einer Unionsrepublik*, eines *Gaukomitees, Gebietskomitees, Stadtkomitees* oder *Bezirkskomitees* der Partei ist.
Der Ausschluß eines Mitglieds des ZK der Kommunistischen Partei einer Unionsrepublik, eines Gaukomitees, Gebietskomitees, Kreiskomitees, Stadtkomitees oder Bezirkskomitees der Partei aus dem betreffenden Parteikomitee oder aus der Parteimitgliedschaft wird von dem Plenum des betreffenden Komitees entschieden, wenn das Plenum diese Maßnahme mit Zweidrittelmehrheit für unumgänglich hält.

Art. 12 [neu]

Die Frage des Ausschlusses eines Mitgliedes des Zentralkomitees der KPdSU aus dem ZK oder aus der Parteimitgliedschaft wird vom Parteikongreß oder in der Zeit zwischen den Parteikongressen vom Plenum des ZK der KPdSU mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Plenums des ZK entschieden. Der aus dem ZK Ausgeschlossene wird automatisch durch einen Kandidaten des ZK in der vom Parteikongreß bei den Wahlen der Kandidaten des ZK festgesetzten Ordnung ersetzt.

Art. 13 [neu]

In denjenigen Fällen, in denen ein Mitglied der Partei an *Vergehen* schuldig geworden ist, die nach der Gerichtsordnung zu bestrafen sind, wird er aus der Partei ausgeschlossen, sobald die *administrativen oder richterlichen Behörden* von seinem Vergehen Mitteilung gemacht haben.

Art. 14

[entspricht bisherigem Art. 11, bis auf den neuhinzugekommenen letzten Absatz:] In unumgänglichen Fällen kann die Parteiorganisation im Rahmen der parteistraflichen Maßnahmen ein Mitglied der Partei für die Dauer höchstens eines Jahres in die *Anwärterschaft* überführen.
Der Beschluß der Grundorganisation über die Versetzung eines Parteimitglieds in den Kandidatenstand muß durch das Bezirks- oder das Stadtkomitee der Partei bestätigt werden. Nach Ablauf der festgesetzten Frist wird der in den Kandidatenstand Versetzte nach den allgemeinen Bestimmungen als Mitglied in die Partei aufgenommen; die Dauer seiner früheren Parteizugehörigkeit wird angerechnet.

Art. 15

[entspricht bisherigem Art. 12, bis auf die Frist, innerhalb derer Berufungen von Ausgeschlossenen zu behandeln sind, die von vierzehn auf zwanzig Tage verlängert wurde]

II. Die Parteikandidaten

Art. 16 und 17

[entsprechen den bisherigen Art. 13 und 14]

Art. 18

[entspricht bisherigem Art. 15. Die Neufassung enthält den Zusatz:] Die Parteiorganisation ist verpflichtet, dem

Altes Parteistatut 1939

munistischen Partei der betreffenden Unionsrepublik bestätigt worden ist.

Art. 10

Bis zur Bestätigung des Beschlusses über den Aussschluß aus der Partei durch das Gebietskomitee, das Gaukomitee oder durch das ZK der Kommunistischen Partei der Unionsrepublik bleibt die Mitgliedskarte im Besitz des Parteimitglieds, und letzteres hat bis zu diesem Zeitpunkt das Recht, nichtöffentliche Parteiversammlungen zu besuchen.
Die Namen der ausgeschlossenen Parteimitglieder werden mit Angaben der Gründe des Ausschlusses vom Gebietskomitee, Gaukomitee oder vom ZK der Kommunistischen Partei der Unionsrepublik in der örtlichen Parteipresse veröffentlicht; in gleicher Weise werden die Fälle einer Rehabilitierung der zu Unrecht Ausgeschlossenen bekanntgegeben.

Art. 11

[entspricht Art. 14 der neuen Satzung, jedoch ohne den in der Neufassung hinzugekommenen letzten Absatz]

Art. 12

Berufungen der aus der Partei Ausgeschlossenen müssen von den zuständigen Parteiorganisationen spätestens im Laufe zweier Wochen nach ihrer Einreichung durchgesehen werden.

II. Die Parteikandidaten

Art. 13 und 14

[entsprechen den Art. 16 und 17 der neuen Satzung]

Art. 15

[entspricht Art. 18 der neuen Satzung, jedoch ohne den Zusatz in der Neufassung]

Neues Parteistatut 1952	**Altes Parteistatut 1939**
Parteikandidaten bei der Vorbereitung zur Aufnahme als Parteimitglied behilflich zu sein. Nach Ablauf der Anwärterzeit muß die Parteiorganisation die Frage der Aufnahme des Kandidaten als Parteimitglied auf der Parteiversammlung behandeln. Falls der Parteikandidat sich nicht genügend nach den Grundsätzen entwickeln konnte, welche die Parteiorganisation als wesentlich betrachtet, kann die unterste (primäre) Parteiorganisation seine Anwärterschaft für nicht mehr als ein Jahr verlängern. In denjenigen Fällen, in denen während der Anwärterzeit offenkundig geworden ist, daß der Parteikandidat nach seinen persönlichen Qualitäten nicht würdig ist, als Mitglied in die Partei aufgenommen zu werden, trifft die Parteiorganisation die Entscheidung über seinen Ausschluß aus der Parteianwärterschaft.	
Art. 19 und 20 [entsprechen den bisherigen Art. 16 und 17]	Art. 16 und 17 [entsprechen Art. 19 und 20 der neuen Satzung]

4. Parteiführung und Parteiorganisation

Besonders einschneidende Veränderungen, die nur teilweise nach dem Tode Stalins wieder aufgehoben worden sind, wurden im Aufbau der Parteizentrale vorgenommen.

Diese hatte sich im Verlauf der dreißiger Jahre weitgehend verselbständigt und als autokratische Staatsführung institutionalisiert. Die Entscheidungsgewalt hatte sich dabei vom Zentralkomitee auf seine Exekutiv- und Kontrollorgane (Polit- und Orgbüro, Sekretariat, Kommission für Parteikontrolle) und von diesen auf den Generalsekretär als den „Woshdj" (Führer) der Partei und des Staates verlagert. Dieser Wandel wurde besonders deutlich während des Zweiten Weltkrieges, wo die Regierung vom Staatskomitee für Verteidigung (GKO) ausgeübt wurde. Wenn dieses Kriegskabinett auch personell nur das verkleinerte Gremium des Politbüros darstellte, so war es dennoch ein Organ des Staates und nicht der Partei. Nach der Auflösung des GKO am Kriegsende gingen seine Funktionen einerseits auf das Politbüro und das Sekretariat, andererseits auf das Gremium der Stellvertretenden Ministerpräsidenten über, das nach dem Tode Stalins als Präsidium des Ministerrats institutionell in Erscheinung treten sollte. Die Aufgaben des Orgbüros wurden in der Praxis in weitgehendem Maße vom Sekretariat übernommen.

Der politischen Gesamtverfassung nach bildeten alle drei Organe die Erscheinungsformen der gleichen autokratischen Staatsspitze, wobei das Politbüro als „Führerrat" neben dem selbstherrlichen Diktator das verbindende Element zwischen der Partei- und der Staatsexekutive bildete.

Durch die Reorganisation der Parteispitze wurde dem Dualismus von Partei- und Staatsexekutive Rechnung getragen und gleichzeitig das monokratische Element noch weiter gestärkt, indem das Politbüro in Gestalt eines ZK-Präsidiums auf eine rein beratende Funktion verwiesen wurde.

An die Stelle des Politbüros mit zuletzt 11 Vollmitgliedern und einem Kandidaten trat des ZK-Präsidium mit 25 Vollmitgliedern und 11 Kandidaten. Das ZK-Sekretariat wurde gleichzeitig von 5 auf 10 Mitglieder vergrößert, während das Orgbüro ganz abgeschafft wurde. Der dekorative Charakter des Zentralkomitees wurde dadurch betont, daß sein Bestand von 139 (71 Mitglieder, 68 Kandidaten) auf 236 (125 Mitglieder, 111 Kandidaten) erweitert wurde[15].

Chruschtschow begründete die Umwandlung des Politbüros in ein Präsidium in erster Linie damit, daß das neue Führungsgremium den Funktionen besser entsprechen würde, die das Politbüro „gegenwärtig ausübt". Durch die Reorganisation der Parteispitze wurde das Gewicht des ZK-Sekretariats unter *Malenkow* und *Chruschtschow* gegenüber dem bisherigen Politbürobestand, der bis auf *Andrejew* und *Kossygin* in das neue ZK-Präsidium überführt wurde, und dem Präsidium des Ministerrats wesentlich vergrößert.

Für das Gleichgewicht sorgten die neu errichteten Büros des Partei- und Regierungspräsidiums, kleine Führungsgremien, die nach dem Tode Stalins aufgelöst wurden. Die personelle Zusammensetzung dieser Gremien ist nicht bekannt geworden.

Es ist durchaus möglich, daß sich *Malenkow* bereits damals mit Unterstützung *Stalins* und im Zusammenwirken mit *Berija* und *Chruschtschow* die entscheidende Schlüsselstellung in beiden Büros gesichert hat. Sollte diese Annahme zutreffen, so ist die Sukzessionsfrage im wesentlichen bereits auf dem 19. Parteikongreß und nicht erst nach dem Tode Stalins entschieden worden. Besondere Bedeutung kam auch der Reorganisation der Parteikontrolle zu. Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Pflichten der Parteimitglieder ist die in ein Komitee für Parteikontrolle umgewandelte Parteikontrollkommission mit der genauen Ueberwachung jedes einzelnen Parteimitglieds betraut worden. Dafür wurde das

Komitee für Parteikontrolle von einer Ueberprüfung der Durchführung der Parteibeschlüsse befreit. Diese Funktion wurde dem ZK-Sekretariat, praktisch dem Sekretär für Partei-, Gewerkschafts- und Komsomolorgane, übertragen. Mit der Intensivierung ihrer Ueberwachungsfunktion in Hinblick auf die Parteifunktionäre und gewöhnlichen Parteimitglieder dürften auch die Strafbefugnisse des KPK beträchtlich erweitert worden sein. Bemerkenswert ist die Unabhängigkeit der Parteikontrollorgane von den örtlichen Parteistellen, gegenüber denen sie auch als Berufungsinstanz in Erscheinung treten. Die Leitung des Komitees für Parteikontrolle wurde dem bisherigen Vorsitzenden der Parteikontrollkommission, M. F. *Schkirjatow*, übertragen, der im Januar 1954 verstorben ist.

Veränderungen in den Befugnissen der Zentralen Revisionskommission, die zum Unterschied vom Komitee für Parteikontrolle vom Parteikongreß und nicht vom Zentralkomitee nominiert wird, haben nicht stattgefunden.

Aus dem Bericht des Vorsitzenden der ZRK, P. G. *Moskatow*, war zu entnehmen, daß zur besseren Erfassung der Parteimitglieder neue Instruktionen „Ueber Registrierung der Mitglieder und Kandidaten der KPdSU" und „Ueber das Verfahren der Registrierung und Ausgabe von Parteimitgliedsbüchern und Kandidatenkarten Muster 1936" ausgearbeitet worden waren. Sie machten die Ersten Sekretäre der Bezirks- und Stadtkomitees für die richtige Registrierung des Mitgliederbestandes der Bezirks- und Stadtparteiorganisationen, für die Aufbewahrung der Parteidokumente und die Ausgabe von Parteimitgliedsbüchern und Kandidatenkarten persönlich verantwortlich.

Auf Grund der neuen Parteisatzung wird der Parteikongreß — formal das höchste Parteiorgan — in Zukunft wie der Oberste Sowjet der UdSSR alle vier Jahre zusammentreten. Im alten Parteistatut war eine Frist von drei Jahren vorgesehen. Die jährliche Allunionistische Parteikonferenz ist abgeschafft worden. Die letzte Parteikonferenz hatte im Februar 1941 stattgefunden. Dem Zentralkomitee bleibt es nunmehr selbst überlassen, in der Zeit zwischen den Tagungen des Parteikongresses seinen Bestand durch Ausschluß und Kooptation zu verändern. Plenarsitzungen des Zentralkomitees sollen gemäß den neuen Vorschriften nur zwei- und nicht mehr dreimal jährlich stattfinden. Die ZK-Abteilungen werden mit Ausnahme der politischen Verwaltungen der Sowjetwehrmacht und des sowjetischen Verkehrswesens in der neuen Parteisatzung aus Gründen der Geheimhaltung nicht aufgeführt. Dies war im alten Parteistatut von 1939 im Artikel 27 noch der Fall[16].

Die Machtstellung der örtlichen Parteiorganisationen ist einerseits durch die Zentralisierung der Parteikontrolle, andererseits durch den Wegfall der Allunionistischen Parteikonferenz geschwächt worden. Die Befugnisse der primären Parteiorganisationen (Parteizellen) sind ebenfalls in organisatorischer Hinsicht eingeschränkt worden. Parteifunktionäre (von der Bezirksstufe an) dürfen von ihnen als Parteimitglieder nicht mehr ausgeschlossen werden.

Zentrale und lokale Parteiorganisation

Neues Parteistatut 1952	**Altes Parteistatut 1939**
III. Der Aufbau der Partei. Die innerparteiliche Demokratie	*III. Der Aufbau der Partei. Die innerparteiliche Demokratie*
Art. 21 bis 27 [entsprechen bisherigen Art. 18 bis 24]	Art. 18 bis 24 [entsprechen Art. 21 bis 27 der neuen Satzung]
Art. 28 [entspricht bisherigem Art. 25, jedoch ist die Bezeichnung *„Diktatur der Arbeiterklasse"* in der neuen Fassung durch *„sozialistische Ordnung"* ersetzt worden]	Art. 25 [entspricht Art. 28 der neuen Satzung, bis auf die Bezeichnung „Diktatur der Arbeiterklasse", die in der neuen Fassung durch „sozialistische Ordnung" ersetzt wurde]
[Ueber den Aufbau der Parteiorganisation sowie über die Verwaltungen und Abteilungen im ZK der KPdSU (Art. 26 bis 28 der bisherigen Satzung) finden sich keine entsprechenden Artikel in der neuen Satzung]	Art. 26 bis 28 [Aufbau der Parteiorganisation, Verwaltungen und Abteilungen im ZK der KPdSU(B), Dienstsiegel]
IV. Die höchsten Organe der Partei	*IV. Die höchsten Organe der Partei*
Art. 29 [entspricht bisherigem Art. 29 bis auf den neuen Parteinamen und die Erhöhung der Einberufungsfrist des Parteikongresses von drei auf vier Jahre]	Art. 29 [entspricht Art. 29 der neuen Satzung bis auf den Parteinamen und die Einberufungsfrist des Parteikongresses, die in der Neufassung von drei auf vier Jahre erhöht wurde]
Art. 30 bis 32 [entsprechen bisherigen Art. 30 bis 32 bis auf den neuen Parteinamen]	Art. 30 bis 32 [entsprechen Art. 30 bis 32 der neuen Satzung bis auf den Parteinamen]

Neues Parteistatut 1952

Art. 33

Das ZK der KPdSU tritt wenigstens einmal in *sechs* Monaten zu einer Plenarsitzung zusammen. Die Kandidaten des ZK nehmen an den Plenarsitzungen des ZK mit beratender Stimme teil.

Art. 34

Das ZK der KPdSU bildet für die Leitung der Arbeit des ZK zwischen den Plenarsitzungen das *Präsidium,* für die Leitung der laufenden Arbeit, hauptsächlich zur Organisierung der Ueberwachung der Durchführung der Parteibeschlüsse und zur Auslese der Kader, das *Sekretariat.*

Art. 35

Das ZK der KPdSU organisiert beim ZK das *Komitee für Parteikontrolle.* Das Komitee für Parteikontrolle beim ZK der Partei:
a) überwacht die Einhaltung der Parteidisziplin seitens der Mitglieder und der Kandidaten der Partei, zieht Kommunisten zur Verantwortung, die sich einer Verletzung des Programms und des Statuts der Partei sowie der Partei- und Staatsdisziplin schuldig gemacht haben oder die Parteimoral verletzten (Hintergehung der Partei, Unehrlichkeit und Unaufrichtigkeit gegenüber der Partei, Verleumdung, Bürokratismus, übler Lebenswandel usw.);
b) behandelt Berufungen gegen Beschlüsse der Zentralkomitees der Kommunistischen Parteien der Unionsrepubliken, der Gau- und Gebietskomitees der Partei über den Ausschluß aus der Partei und Parteistrafen;
c) hat in den Republiken, Gauen und Gebieten seine *von örtlichen Parteiorganen unabhängigen Bevollmächtigten.*

Art. 36

[entspricht bisherigem Art. 36 bis auf den neuen Parteinamen]
[Ueber Einberufung und Ablauf von Parteikonferenzen (Art. 37 bis 39 der bisherigen Satzung) finden sich keine entsprechenden Artikel in der neuen Satzung]

Art. 37 bis 39

[entsprechen — bis auf den neuen Parteinamen — den bisherigen Art. 40 bis 42]

V. Die Parteiorganisationen der Gebiete, Gaue und Republiken

Art. 40 und 41

[entsprechen — bis auf den neuen Parteinamen — den bisherigen Art. 43 und 44]

Altes Parteistatut 1939

Art. 33

Das Zentralkomitee der KPdSU(B) tritt wenigstens einmal in *vier* Monaten zu einer Plenarsitzung zusammen. Die Kandidaten nehmen mit beratender Stimme an den Plenarsitzungen teil.

Art. 34

Das ZK der KPdSU (B) bildet für die politische Arbeit ein *Politisches Büro,* für die Gesamtleitung der organisatorischen Arbeit ein *Organisationsbüro,* für die laufende Arbeit organisatorisch-vollziehender Art ein Sekretariat und für die Ueberwachung der Durchführung der Beschlüsse der Partei und des ZK der KPdSU (B) eine Kommission für Parteikontrolle.

Art. 35

Die *Kommission für Parteikontrolle* hat folgende Obliegenheiten:
a) sie überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Partei und des ZK der KPdSU (B) durch die Parteiorganisationen und die Sowjet- und Wirtschaftsorgane;
b) sie überprüft die Arbeit der örtlichenParteiorganisationen;
c) sie zieht die einer Verletzung des Programms und Statuts der KPdSU (B) und der Parteidisziplin Schuldigen zur Verantwortung.

Art. 36

[entspricht Art. 36 der neuen Satzung bis auf den Parteinamen]

Art. 37 bis 39

[Einberufung und Ablauf von Allunionistischen Parteikonferenzen]

Art. 40

Um die bolschewistische Führung und die politische Arbeit zu fördern, hat das ZK der KPdSU (B) das Recht, auf den im sozialistischen Aufbau zurückbleibenden Gebieten politische Abteilungen zu schaffen und Parteibeauftragte nach dem produktionswirtschaftlich-territorialen Prinzip umzuwandeln. Die politischen Abteilungen arbeiten auf Grund besonderer Instruktionen, die vom ZK der KPdSU (B) zu bestätigen sind.

Art. 41

Das Zentralkomitee der KPdSU (B) berichtet den Parteiorganisationen regelmäßig über seine Arbeit.

Art. 42

Die *Zentrale Revisionskommission* prüft:
a) die Schnelligkeit und Richtigkeit der Geschäftserledigung in den Zentralorganen der Partei sowie die Güte des Verwaltungsapparats des Sekretariats des ZK der KPdSU (B); und
b) die Kasse und die vom ZK der KPdSU (B) verwalteten Betriebe.

V. Die Parteiorganisationen der Gebiete, Gaue und Republiken

Art. 43 und 44

[entsprechen — bis auf den Parteinamen — den Art. 40 und 41 der neuen Satzung]

Neues Parteistatut 1952	**Altes Parteistatut 1939**
Art. 42 Die Gebiets- und Gaukomitees bzw. das ZK der Kommunistischen Partei der Unionsrepublik wählen aus ihrer Mitte die betreffenden Exekutivorgane im Bestande von höchstens elf Personen, darunter *dreier Sekretäre,* die vom ZK der Partei zu bestätigen sind. Die Sekretäre müssen mindestens fünf Jahre Mitglieder der Partei gewesen sein. In den Gebiets- und Gaukomitees der Partei sowie in den Zentralkomitees der Kommunistischen Parteien der Unionsrepubliken werden *Sekretariate für die Bearbeitung laufender Fragen und die Ueberprüfung der Durchführung* gebildet. Ueber die getroffenen Entscheidungen berichtet das Sekretariat verantwortlich dem Büro des Gebietskomitees, des Gaukomitees bzw. des ZK der Kommunistischen Partei der Unionsrepublik.	Art. 45 Das Gebiets- und Gaukomitee bzw. das ZK der Kommunistischen Partei der Unionsrepublik wählt aus seiner Mitte die betreffenden Exekutivorgane für die laufende Arbeit im Bestande von höchstens elf Personen und *vier bis fünf Sekretären,* darunter den ersten und zweiten Sekretär, den Sekretär für Parteiangelegenheiten und den Sekretär für Propaganda, die vom ZK der KPdSU (B) bestätigt werden müssen. Die Sekretäre müssen mindestens fünf Jahre Mitglieder der Partei gewesen sein.
Art. 43 Das Gebiets- und Gaukomitee bzw. das ZK der Kommunistischen Partei der Unionsrepublik organisiert die verschiedenen Einrichtungen der Partei innerhalb des Gebietes, des Gaues und der Republik, leitet die Tätigkeit dieser Einrichtungen, sichert die unbedingte Ausführung der Parteidirektiven, die Entfaltung von Kritik und Selbstkritik und die Erziehung der Kommunisten im Geiste der Unversöhnlichkeit gegenüber Unzulänglichkeiten, leitet das Studium des Marxismus-Leninismus durch die Mitglieder und Anwärter der Partei, organisiert die Arbeit zur kommunistischen Erziehung der Werktätigen, ernennt die Schriftleitung des unter seiner Leitung erscheinenden Parteiorgans des Gebiets, des Gaues bzw. der Republik, lenkt die Tätigkeit der sowjetischen und gesellschaftlichen Organisation des Gebiets, Gaues bzw. der Republik durch die in ihnen bestehenden Parteigruppen, organisiert und leitet seine Betriebe, die eine allgemeine Bedeutung für das Gebiet, den Gau oder die Republik besitzen, verteilt in den Grenzen seiner Parteiorganisation die Kräfte und Mittel der Partei und verwaltet die Parteikasse. Es informiert regelmäßig das ZK der Partei und gibt in den vorgeschriebenen Zeitabständen dem Zentralkomitee Rechenschaft über seine Tätigkeit.	Art. 46 Das Gebiets- und Gaukomitee bzw. das ZK der Kommunistischen Partei der Unionsrepublik organisiert die verschiedenen Einrichtungen der Partei innerhalb des Gebiets, des Gaues und der Republik, leitet die Tätigkeit dieser Einrichtungen, ernennt die Schriftleitung des unter ihrer Leitung erscheinenden Parteiorganes des Gebiets, des Gaues bzw. der Republik, lenkt die Tätigkeit der Parteigruppen in den außerparteilichen Organisationen, errichtet und leitet Betriebe, die für das Gebiet, den Gau oder die Republik von allgemeiner Bedeutung sind, verteilt in den Grenzen seiner Parteiorganisation die Kräfte und Mittel der Partei und verwaltet die Parteikasse des Gebiets, des Gaues oder der betreffenden Republik.
Art. 44 [entspricht bisherigem Art. 47, bis auf die Bestimmung, daß die Plenarsitzung der Gebiets- und Gaukomitees sowie des ZK der Kommunistischen Partei der Unionsrepublik nicht wie bisher mindestens vierteljährlich, sondern einmal in zwei Monaten einzuberufen ist]	Art. 47 [Plenarsitzung des Gebiets- und Gaukomitees bzw. des ZK der Kommunistischen Partei der Unionsrepublik. Entspricht Art. 44 der neuen Satzung bis auf die Bestimmung, daß die Sitzungen nicht mehr vierteljährlich, sondern mindestens einmal in zwei Monaten einzuberufen sind]
Art. 45 [entspricht bisherigem Art. 48]	Art. 48 [entspricht Art. 45 der neuen Satzung]
VI. Die Parteiorganisationen der Kreise Art. 46 [entspricht bisherigem Art. 49]	*VI. Die Parteiorganisationen der Kreise* Art. 49 [entspricht Art. 46 der neuen Satzung]
Art. 47 [entspricht bisherigem Art. 50 bis auf die Bestimmung, daß drei Parteisekretäre an Stelle von bisher fünf im Büro des Kreiskomitees ernannt werden]	Art. 50 Das Kreiskomitee wählt ein Büro im Bestande von höchstens neun Personen und vier bis fünf Sekretären des Kreiskomitees, darunter den ersten und zweiten Sekretär, den Sekretär für Personalangelegenheiten und den Sekretär für Propaganda. Die Sekretäre müssen mindestens drei Jahre Mitglieder der Partei gewesen sein. Die Sekretäre des Kreiskomitees werden vom Gebiets- oder Gaukomitee bzw. vom ZK der Kommunistischen Partei der Unionsrepublik bestätigt.
Art. 48 [entspricht bisherigem Art. 51]	Art. 51 [entspricht Art. 48 der neuen Satzung]

Neues Parteistatut 1952

VII. Die Parteiorganisationen der Städte sowie (ländlichen und städtischen) Bezirke

Art. 49 bis 51

[entsprechen bisherigen Art. 52 bis 54]

Art. 52

[entspricht bisherigem Art. 55, jedoch soll die Vollversammlung hinfort einmal monatlich, nicht wie bisher einmal in eineinhalb Monaten zusammentreten]

Art. 53

[entspricht bisherigem Art. 56]

VIII. Die untersten (primären) Parteiorganisationen

Art. 54 und 55

[entsprechen bisherigen Art. 57 und 58]

Art. 56

In den großen Betrieben und Behörden, die mehr als *300 Mitglieder und Anwärter* der Partei haben, können, wenn dies in jedem einzelnen Fall vom ZK der Partei genehmigt wird, besondere Betriebskomitees gebildet werden, während die Parteiorganisationen der einzelnen Betriebsabteilungen solchenfalls die Rechte einer untersten (primären) Parteiorganisation erhalten.

Art. 57

[Aufgaben der untersten (primären) Parteiorganisation. Entspricht bisherigem Art. 60 mit Ausnahme folgender neueingefügter Absätze:]
c) [neu] die Organisation der politischen Schulung der Mitglieder und Anwärter der Partei und die Kontrolle darüber, daß sie sich ein Minimum an Kenntnissen auf dem Gebiete des Marxismus und Leninismus aneignen;
g) [neu] die Entfaltung von Kritik und Selbstkritik, die Erziehung der Kommunisten im Geiste der Unversöhnlichkeit gegenüber Mängeln.

Art. 58

[entspricht bisherigem Art. 61]

Art. 59

[entspricht bisherigem Art. 62 bis auf den sechsten Absatz, der in der Neufassung wegfällt]

IX. Partei und Komsomol

Art. 60 bis 63

[entsprechen bisherigen Art. 63 bis 66]

X. Die Parteiorganisationen in der Sowjetarmee, der Kriegsmarine und im Transportwesen

Art. 64

Die Leitung der Parteiarbeit in der Sowjetarmee und der Kriegsmarine liegt in den Händen der Politischen Hauptverwaltung der Sowjetarmee und der Kriegsmarine der UdSSR, im Transportwesen in den Händen der Politischen Verwaltung der Ministerien für Verkehrswesen, für Seeschiffahrt und für Binnenschiffahrt der UdSSR, denen die Rechte von Abteilungen des ZK der KPdSU zustehen. Die Parteiorganisationen in der Sowjetarmee, der Kriegsmarine und im Transportwesen arbeiten auf Grund besonderer Instruktionen, die vom ZK bestätigt werden.

Altes Parteistatut 1939

VII. Die Parteiorganisationen der Städte sowie (ländlichen und städtischen) Bezirke

Art. 52 bis 54

[entsprechen Art. 49 bis 51 der neuen Satzung]

Art. 55

Die Vollversammlung des Stadt- und Bezirkskomitees wird wenigstens einmal in anderthalb Monaten einberufen.

Art. 56

[entspricht Art. 53 der neuen Satzung]

VIII. Die untersten (primären) Parteiorganisationen

Art. 57 und 58

[entsprechen Art. 54 und 55 der neuen Satzung]

Art. 59

In den großen Betrieben und Behörden, die mehr als *500 Mitglieder und Anwärter* der Partei haben, können, wenn dies in jedem einzelnen Fall vom ZK der KPdSU(B) genehmigt wird, besondere Betriebskomitees gebildet werden, während die Parteiorganisationen der einzelnen Betriebsabteilungen solchenfalls die Rechte einer untersten (primären) Parteiorganisation erhalten.

Art. 60

[Aufgaben der untersten (primären) Parteiorganisation. Entspricht Art. 57 der Neufassung, mit Ausnahme der inzwischen neu eingefügten zwei Absätze]

Art. 61

[entspricht Art. 58 der neuen Satzung]

Art. 62

[entspricht Art. 59 der neuen Satzung, jedoch fällt der folgende Absatz in der Neufassung weg:]
In den untersten (primären) Parteiorganisationen mit einer Mitgliederzahl bis zu 1000 Personen arbeiten zwei bis drei besoldete Funktionäre, und bei einer Mitgliederzahl bis zu 3000 Personen und mehr arbeiten vier bis fünf von der Arbeit im Betrieb befreite Genossen an der Durchführung der Parteiaufgaben.

IX. Partei und Komsomol

Art. 63 bis 66

[entsprechen Art. 60 bis 63 der neuen Satzung]

X. Die Parteiorganisationen in der Roten Armee, in der Kriegsmarine und im Transportwesen

Art. 67

Die Leitung der Parteiarbeit in der Roten Armee liegt in den Händen der Politischen Verwaltung der Roten Armee, der die Rechte einer Abteilung für Wehrwesen des ZK der KPdSU (B), und in der Kriegsmarine und im Verkehrswesen in der Hand der Politischen Verwaltung der Kriegsmarine bzw. der Politischen Verwaltung des Transportwesens, denen die Rechte einer Abteilung für Kriegsmarine, bzw. einer Abteilung für Transportwesen des ZK der KPdSU (B) zustehen. Ihre Anordnungen führen die Politische Verwaltung der Kriegsmarine und die Politische Verwaltung des Transportwesens mit Hilfe der von ihnen ernannten Politischen Abteilungen und mit Hilfe von Parteikommissionen durch, die auf den entsprechenden Parteikonferenzen der Roten Armee, der Kriegsmarine und des Transportwesens gewählt werden.

Neues Parteistatut 1952	**Altes Parteistatut 1939**
	Die Parteiorganisationen der Roten Armee, der Kriegsmarine und des Transportwesens arbeiten auf Grund besonderer Instruktionen, die vom ZK der KPdSU (B) bestätigt werden.
Art. 65 und 66 [entsprechen bisherigen Art. 68 und 69]	Art. 68 und 69 [entsprechen Art. 65 und 66 der neuen Satzung]
XI. Die Parteigruppen in den außerparteilichen Organisationen	*XI. Die Parteigruppen in den außerparteilichen Organisationen*
Art. 67 und 68 [entsprechen bisherigen Art. 70 und 71]	Art. 70 und 71 [entsprechen Art. 67 und 68 der neuen Satzung]
[Strafmaßnahmen für Verletzungen der Parteidisziplin (Kapitel XII der bisherigen Satzung) werden nicht erwähnt]	*XII. Strafmaßnahmen für Verletzungen der Parteidisziplin* Art. 72 bis 74 [entfallen in der neuen Satzung]
XII. Die Geldmittel der Partei	*XIII. Die Geldmittel der Partei*
Art. 69 [entspricht bisherigem Art. 75]	Art. 75 [entspricht Art. 69 der neuen Satzung]
Art. 70 Die monatlichen Mitgliedsbeiträge für Mitglieder und Anwärter der Partei werden wie folgt festgesetzt (in Prozenten des Arbeitseinkommens): bei einem monatlichen Arbeitslohn bis zu 500 Rubel . . . . 1/2 Prozent von mehr als 500, aber nicht mehr als 1000 Rubel . . . . 1 Prozent von 1001 bis 1500 Rubel . . . . 1 1/2 Prozent von 1501 bis 2000 Rubel . . . . 2 Prozent von mehr als 2000 Rubel . . . . 3 Prozent	Art. 76 Die monatlichen Mitgliedsbeiträge für Mitglieder und Anwärter der Partei betragen: bei einem Arbeitseinkommen bis zu 100 Rubel . . . . . 20 Kopeken von 101 bis 150 Rubel . . . . 60 Kopeken von 151 bis 200 Rubel . . . 1,— Rubel von 201 bis 250 Rubel . . . 1,50 Rubel von 251 bis 300 Rubel . . . 2,— Rubel von 301 bis 500 Rubel . . . 2 Prozent des Eink. über 500 Rubel . . . . . . 3 Prozent des Eink. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder und Anwärter ohne festes Arbeitseinkommen wird durch das ZK der KPdSU (B) bestimmt.
Art. 71 [entspricht bisherigem Art. 77]	Art. 77 [entspricht Art. 71 der neuen Satzung]

B. Die Entwicklung nach dem Tode Stalins

I. Die Reorganisation der Parteispitze

Auf dem 19. Parteikongreß war *Malenkow* zum zweiten Mann im Parteisekretariat und damit zum Stellvertreter *Stalins* aufgestiegen. Der von ihm geführten Gruppe fiel das Uebergewicht sowohl im ZK-Sekretariat als auch im neuen ZK-Präsidium zu. Der Führungswechsel nach dem Tode Stalins vollzog sich in drei Phasen und entsprach in seinen Ergebnissen der Machtkonstellation, die sich auf dem 19. Parteikongreß herausgebildet hatte. Die erste Phase wurde eingeleitet durch den gemeinsamen Beschluß des ZK der KPdSU, des Ministerrats der UdSSR und des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 6. März 1953, der hinsichtlich der Partei folgende Regelung vorsah[17]:

„Ueber das Präsidium des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion und die Sekretäre des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion:

1. Es wird als notwendig angesehen, im Zentralkomitee der Kommunistischen Partei der Sowjetunion statt zweier Organe des Zentralkomitees, Präsidium und Büro des Präsidiums, ein Organ, das Präsidium des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, zu haben, wie dies durch das Parteistatut festgelegt ist.
2. Zwecks größerer Operativität in der Leitung wird der Mitgliederbestand des Präsidiums auf zehn Mitglieder und vier Kandidaten festgesetzt.
3. Folgender Mitgliederbestand des Präsidiums des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion wird bestätigt:

Mitglieder des Präsidiums des Zentralkomitees: G. M. *Malenkow*, L. P. *Berija*, W. M. *Molotow*, K. E. *Woroschilow*, N. S. *Chruschtschow*, N. A. *Bulganin*, L. M.

Kaganowitsch, A. I. *Mikojan*, M. S. *Saburow* und M. G. *Perwuchin*.

Kandidaten des Präsidiums des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion: N. M. *Schwernik*, P. K. *Ponomarenko*, L. G. *Meljnikow*, M. D. *Bagirow*.

4. Zu den Sekretären des ZK der Kommunistischen Partei der Sowjetunion werden S. D. *Ignatjew*, P. N. *Pospelow* und N. N. *Schatalin* gewählt.

5. Es wird als notwendig erkannt, daß N. S. *Chruschtschow* sich auf die Arbeit im Zentralkomitee der Kommunistischen Partei der Sowjetunion konzentriert. Im Zusammenhang damit wird er von den Funktionen des Ersten Sekretärs des Moskauer Komitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion befreit.

6. Der Sekretär des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, N. A. *Michajlow*, wird als Erster Sekretär des Moskauer Komitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion bestätigt.

7. P. K. *Ponomarenko* und N. G. *Ignatow* werden im Zusammenhang mit der Uebernahme leitender Arbeit im Ministerrat der UdSSR und L. I. *Breshnjow* im Zusammenhang mit seinem Uebergang zur Arbeit als Chef der Politischen Verwaltung des Kriegsmarineministeriums von ihren Funktionen als Sekretär des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion entbunden."

Nach Stalins Tod rückte *Malenkow* zunächst automatisch zum ersten Mann in sämtlichen drei Führungsgremien auf[18]. Durch den Beschluß vom 6. März 1953 wurde seine führende Stellung bestätigt, andererseits durch Wiederherstellung des alten Politbüros in Form eines verkleinerten Parteipräsidiums das oligarchische Element in der autokratischen Staats- und Parteiführung wesentlich gestärkt, zumal an dem Dualismus zwischen Staats- und Parteiexekutive grundsätzlich festgehalten wurde[19]. Bei der Verkleinerung des Regierungs- und Parteipräsidiums kamen die jeweiligen Büros in Wegfall. In dem Beschluß wurde bei der Begründung dieser Maßnahmen gleichsam tadelnd vermerkt, daß damit der verfassungsmäßige Zustand wiederhergestellt worden ist, da in der neuen Parteisatzung nur die alleinige Institution des Präsidiums vorgesehen gewesen sei. Diese Bemerkung erscheint schon aus dem Grunde nicht sehr überzeugend, da weder das Büro des Ministerrats noch das Regierungspräsidium selbst in der Verfassung der UdSSR jemals verzeichnet gewesen sind.

Die zweite Phase, die zur personellen Trennung des Präsidiums des Ministerrats (als Staatsexekutive) vom ZK-Sekretariat (als Parteiexekutive im engeren Sinn) führte, war im Grunde genommen bereits im Beschluß vom 6. März 1953 vorgesehen, indem erklärt wurde, daß sich *Chruschtschow* auf die Arbeit im Zentralkomitee konzentrieren müßte. Auf der zweiten Plenarsitzung des Zentralkomitees am 14. März 1953 verzichtete *Malenkow* auf seine Funktion als 1. Sekretär des ZK der KPdSU, die von *Chruschtschow* übernommen wurde. Der Bestand des Parteisekretariats wurde mit der üblichen Zahl von 5 Sekretären festgesetzt. Zu diesen Veränderungen wurde vom Zentralkomitee folgende Entschließung angenommen[20]:

„Das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei der Sowjetunion hat auf seiner Plenartagung am 14. März 1953 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. dem Antrag des Vorsitzenden des Ministerrats der UdSSR, G. M. *Malenkow*, stattzugeben, ihn von seiner Funktion als Sekretär des ZK der KPdSU zu entbinden;
2. das Sekretariat des ZK der KPdSU in folgender Zusammensetzung zu wählen: N. S. *Chruschtschow*, M. A. *Susslow*, P. N. *Pospelow*, N. N. *Schatalin*, S. D. *Ignatjew*;
3. gemäß Punkt 32 des Statuts der Kommunistischen Partei der Sowjetunion N. N. *Schatalin* aus dem Stand eines Kandidaten des ZK in den eines Mitgliedes des ZK der KPdSU zu überführen."

Der Sturz Berijas im Sommer 1953 leitete zur dritten Phase über, in der die Reorganisation der Parteispitze bis auf weiteres abgeschlossen wurde.

Im Politbüro ist es in der Nachkriegszeit des öfteren zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen. Die besten Beispiele sind der Sturz des Planungschefs *Wosnessenskij* und die Kontroverse um die von *Chruschtschow* propagierten Kolchosstädte. Trotz dieser Auseinandersetzungen konnte an der Loyalität der Politbüromitglieder gegenüber *Stalin* kaum gezweifelt werden, dessen despotische Autorität allein die „Homogenität" des oligarchischen Elements verbürgte. Diese Autorität war mit seinem Tode weggefallen. An die Stelle war ein prekärer Gleichgewichtszustand getreten, dessen Stabilität zunächst durch den Zusammenhalt der „Troika" *Malenkow — Berija — Chruschtschow* gewährleistet wurde. Die Machtentfaltung *Berijas* und außenpolitische Ereignisse, vor allem der 17. Juni, führten früher, als es ursprünglich erwartet werden konnte, zu einem Zerfall des Triumvirats[21]. Dem Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 26. Juni 1953 über die Absetzung und Verhaftung Berijas lag ein entsprechender ZK-Beschluß zugrunde, der auf einer außerordentlichen Tagung des Zentralkomitees gefaßt wurde und folgenden Wortlaut hatte[22]:

„Eine Plenarsitzung des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion hat vor einigen Tagen stattgefunden. Nach Entgegennahme und Erörterung eines vom Genossen G. M. *Malenkow* verlesenen Berichtes des ZK-Präsidiums über die verbrecherischen, gegen Partei und Staat gerichteten Handlungen L. P. *Berijas*, die darauf abzielten, den Sowjetstaat im Interesse ausländischen Kapitals zu unterhöhlen, und die in dem heimtückischen Versuch ihren Ausdruck fanden, das Innenministerium über die Regierung und die Kommunistische Partei zu stellen, hat das Plenum des ZK be-

schlossen, L. P. Berija als Feind der Kommunistischen Partei und des Sowjetvolkes aus dem ZK der KPdSU und der Kommunistischen Partei der Sowjetunion auszuschließen."

Seit dem Sturz Berijas wird die faktische Herrschaft in der Sowjetunion von *Malenkow* und *Chruschtschow* gemeinsam ausgeübt[23]. Chruschtschow wurde Malenkow gleichgestellt, indem ihm auf Grund eines ZK-Beschlusses vom 7. September 1953 der Rang eines 1. Sekretärs des ZK der KPdSU verliehen wurde[24]. Das Zentralkomitee faßte diesen Beschluß auf seiner vierten Tagung im Jahre 1953, auf der auch die neue wirtschaftspolitische Linie, die eine stärkere Förderung der Landwirtschaft und Konsumgüterindustrie vorsah, bestätigt wurde.

Im Jahre 1954 ist das Zentralkomitee bisher nur zu zwei Tagungen zusammengetreten, die in erster Linie Agrarfragen in Verbindung mit *Chruschtschows* Projekt zur Gewinnung landwirtschaftlichen Neulandes in Kasachstan und Westsibirien gewidmet waren. Chruschtschow, der in der ukrainischen Parteiorganisation über eine starke Hausmacht verfügt, hat es seit dem Herbst 1953 geschickt verstanden, seine Machtstellung nicht nur in den regionalen Parteiorganisationen, sondern auch in der zentralen Landwirtschaftsverwaltung und in der Sowjetlegislative auszubauen. Andererseits konnte festgestellt werden, daß es *Malenkow* durch die Erweiterung des Regierungspräsidiums im Dezember 1953 und des Ministerrats im April 1954 gelungen ist, seine Position in der Sowjetexekutive und damit im staatlichen Bereich zu wahren und durch die erneute Verselbständigung des Staatssicherheitsdienstes wesentlich zu festigen[25].

Aus der Spitzenstellung *Chruschtschows* innerhalb der Parteihierarchie kann auf seinen Vorrang gegenüber *Malenkow* schon aus dem Grunde nicht geschlossen werden, weil sich dieser als langjähriger Personalchef und Organisationsleiter der Partei wie kein anderer in der Parteimaschinerie auskennt und durch das größere Gewicht des Staatsapparats seinen Machtanteil gegenüber Chruschtschow leicht ausbalancieren kann, solange sich die Sowjetwehrmacht in der innenpolitischen Auseinandersetzung zumindest neutral verhält.

Wenn nicht alle Anzeichen trügen, so besteht zur Zeit zwischen Malenkow und Chruschtschow und den von ihnen verkörperten innenpolitischen Kräften ein ausgesprochenes Gleichgewicht, über das von beiden Seiten eifersüchtig gewacht wird. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, daß die Machthaber im Kreml seit Anfang Juni 1954 bei der Nennung der neun Vollmitglieder des Parteipräsidiums von der bisherigen Rangfolge, die in der Spitzengruppe: 1. *Malenkow*, 2. *Molotow*, 3. *Chruschtschow* lautete, abgegangen sind[26]. Die neun „Oligarchen", die einander formal gleichgestellt sind, werden nunmehr gemäß dem kyrillischen Alphabet in folgender Reihenfolge aufgezählt: *Bulganin, Woroschilow,* L. M. *Kaganowitsch, Malenkow, Mikojan, Molotow, Perwuchin, Saburow, Chruschtschow.* Ein zehntes Vollmitglied des ZK-Präsidiums als Nachfolger Berijas ist bisher nicht ernannt worden. Wesentliche Veränderungen haben nur bei den Kandidaten des ZK-Präsidiums und den Angehörigen des ZK-Sekretariats stattgefunden. *Meljnikow* wurde auf Betreiben *Berijas* Anfang Juni 1953 als 1. Sekretär der ukrainischen KP abgesetzt und schied damit als Kandidat des ZK-Präsidiums aus. An seine Stelle rückte 1954 der ebenfalls *Chruschtschow* nahestehende neue 1. Sekretär der ukrainischen KP, A. I. *Kiritschenko.* Der Sturz *Berijas* hatte das Ausscheiden des aserbaidshanischen Spitzenfunktionärs M. D. *Bagirow* zur Folge. Ein neuer Kandidat an seiner Stelle wurde bisher nicht ernannt. Die besten Aussichten hat der neue 1. Sekretär der georgischen KP, W. P. *Mshawanadse,* der lange Zeit der ukrainischen Parteiorganisation angehört hat. Von den Parteisekretären ist S. D. *Ignatjew,* der als Staatssicherheitsdienstminister für die Affäre der Kremlärzte verantwortlich gewesen war, nach deren Rehabilitierung durch *Berija,* aus dem ZK-Sekretariat entfernt worden. Ein fünfter Sekretär des Zentralkomitees ist seitdem nicht ernannt worden. *Ignatjew* selbst wurde im Februar 1954 mit der Leitung der baschkirischen Parteiorganisation betraut. Zum Unterschied von den Präsidiumsmitgliedern wurde sowohl bei den Kandidaten des ZK-Präsidiums als auch den ZK-Sekretären die bisherige Rangfolge zunächst beibehalten. Bei den Kandidaten lautete sie: N. M. *Schwernik,* P. K. *Ponomarenko,* A. I. *Kiritschenko;* bei den Sekretären: M. A. *Susslow,* P. N. *Pospelow,* N. N. *Schatalin.* Seit dem 6./7. November 1954 werden auch die Sekretäre in alphabetischer Reihenfolge aufgezählt, so daß Pospelow nunmehr vor Susslow rangiert.

Die Unterschiede zwischen der sowjetischen Partei- und Staatsführung unter *Stalin* (vor dem 19. Parteikongreß) und unter *Malenkow* und *Chruschtschow* sind aus den folgenden Schaubildern zu ersehen. Sie sind nicht so groß, wie man zunächst annehmen sollte, doch dürfen zwei wesentliche Tatsachen nicht übersehen werden. Das stalinistische Koordinationszentrum in Gestalt der Privatkanzlei, mit Stalins Privatsekretär *Poskrebyschew* an der Spitze, ist weggefallen. Stalin war ferner als Generalissimus rangältester Offizier der Sowjetwehrmacht. Weder Malenkow als Regierungschef noch Chruschtschow als Erster Parteisekretär üben die unmittelbare Kontrolle über die Sowjetwehrmacht und ihr Offizierkorps aus. Diese wird im ZK-Präsidium durch die Marschälle *Woroschilow* und *Bulganin* repräsentiert, während an der Spitze des Sowjetischen Oberkommandos die Marschälle *Shukow* und *Wassilewskij* stehen. Von den früheren Politbüromitgliedern ist *Berija* liquidiert, *Andrejew* zum Mitglied des Präsidiums des Obersten Sowjets de-

gradiert und *Kossygin* auf den Posten eines Stellvertretenden Ministerpräsidenten beschränkt worden. Von den früheren Orgbüromitgliedern ist nachweislich nur *Andrianow* den Säuberungen nach dem Sturze Berijas zum Opfer gefallen. *Schatalin*, der ebenso wie Andrianow ein langjähriger Mitarbeiter *Malenkows* war, dürfte im Sommer 1952 dem Orgbüro nicht mehr angehört haben. Er übernahm erst nach dem Tode Stalins als ZK-Sekretär erneut eine Schlüsselstellung in der Parteizentrale.

Zu den früheren Orgbüromitgliedern dürfte auch der Direktor des Marx-Engels-Lenin-Instituts (IMEL), *Pospelow*, gehört haben, der inzwischen zum ZK-Sekretär aufgerückt ist. Von den früheren Parteisekretären ist *Ponomarenko*, nachdem er zunächst das Amt eines Kultusministers der UdSSR übernommen hatte, im Februar 1954 zum Ersten Sekretär der KP Kasachstans ernannt worden. (Vgl. die Uebersicht über die sowjetische Staats- und Parteiführung im Sommer 1952 und im Sommer 1954 auf nebenstehender Seite.)

Weitaus größere Veränderungen als in der Moskauer Zentrale haben in der Provinz stattgefunden.

Sie betrafen hauptsächlich die Ukraine, die Moldau, die kaukasischen und turkestanischen Unionsrepubliken[27].

In Georgien, Armenien und Aserbeidshan ist fast die gesamte Partei- und Staatsführung abgesetzt worden. Auch in Kasachstan fand ein sehr weitgehendes Revirement statt. Von den Säuberungen nach dem Sturz *Berijas* sind auch die Leitungen der großrussischen Gebietsorganisationen der Partei nicht verschont geblieben[28]. Besondere Bedeutung kam dem Führungswechsel in den Gebietsorganisationen von Leningrad und Baschkirien zu. Die Absetzung des Leiters der wichtigen Leningrader Parteiorganisation, W. M. *Andrianow*, wurde Ende November 1953 von *Chruschtschow* persönlich vorgenommen[29]. Andrianow gehörte seit 1939 zu den nächsten und einflußreichsten Mitarbeitern *Malenkows*.

Die fünfzehn nichtrussischen Unionsrepubliken, in denen von Januar bis März 1954 Parteikongresse abgehalten wurden, lassen sich nach der Bewertung der Tätigkeit des jeweiligen Zentralkomitees in folgende drei Gruppen gliedern[30]:

1. Note „udowletworiteljno“ (befriedigend) — Wiederwahl der bisherigen Parteisekretäre:
   Ukraine, Weißrußland, Litauen, Lettland, Karelo-Finnland, Georgien, Usbekistan;
2. Keine Note (etwa ausreichend) — Wiederwahl der bisherigen Parteisekretäre:
   Moldau, Estland, Armenien, Turkmenistan, Kirgisistan, Tadshikistan;
3. Note „neudowletworiteljno“ (ungenügend) — Wechsel in der Parteiführung:
   Aserbaidshan, Kasachstan.

Mit den regionalen Parteitagen haben die personellen Veränderungen innerhalb des Parteiapparats noch keineswegs ihren Abschluß gefunden. In den meisten Unionsrepubliken ist die Zahl der regionalen Parteisekretariate, die in der neuen Parteisatzung auf drei festgesetzt worden war, erst nach den Parteikongressen wieder allgemein auf fünf erhöht worden.

Der 20. Parteikongreß, auf dem das neue Parteiprogramm angenommen werden soll, ist satzungsgemäß für den Herbst 1956 vorgesehen. Die vorfristige Einberufung der regionalen Parteitage bietet der Parteiführung die Möglichkeit, ihn gegebenenfalls auch früher abzuhalten.

II. Das kollektive Führungsprinzip

Seit dem Tode Stalins hat sich im Grunde genommen nur der äußere Stil der diktatorischen Herrschaft in der Sowjetunion gewandelt, die autokratische Herrschaftsorganisation ebenso wie ihre ideologischen Grundlagen sind im wesentlichen unverändert erhalten geblieben. Zwar wurden einzelne Maßnahmen Stalins rückgängig gemacht und der mit seiner Person verbundene Mythos schrittweise abgebaut, doch sein ideologisches Vermächtnis ist von seinen Erben nicht angetastet worden. An die Stelle der Autorität Stalins, die durch keinen einzelnen seiner Nachfolger zu ersetzen war, mußte zunächst eine neue Autorität gesetzt werden. Man knüpfte zu diesem Zweck an *Lenin* an und betonte wieder stärker die verfassungspolitische Funktion der Partei als führende und lenkende Kraft im Staate.

Die Mitglieder des ZK-Präsidiums werden ausdrücklich als Schüler Lenins und Mitkämpfer Stalins bezeichnet, obgleich eine unmittelbare Verbindung zu Lenin, dem Schöpfer der Bolschewistischen Partei und des Sowjetstaates, sich bestenfalls nur bei *Woroschilow* und *Molotow* nachweisen läßt. Zu Lebzeiten Stalins haben dagegen die Mitglieder des Politbüros den verstorbenen Sowjetdiktator sowohl als ihren Führer als auch Lehrer gefeiert. Die eigentlichen Machthaber im Kreml sind bewußt in die Anonymität zurückgetreten. Als „Woshdj“ (Führer) wird nicht mehr ein einzelner, sondern die Partei als Ganzes bezeichnet. Der „Persönlichkeitskult“ wird auf das schärfste bekämpft, und im Parteiapparat die Verwirklichung der kollektiven Führung angestrebt. Bereits im Mai 1953 wurde im *Kommunist*, der theoretischen Parteizeitschrift, der „Persönlichkeitskult“ als äußerst schädlich bezeichnet und als „Ueberbleibsel idealistischer Theorien“ hingestellt[31]. Im historischen Prozeß, der durch den Klassenkampf bestimmt würde, sei nicht der Wille einzelner Persönlichkeiten, sondern die Aktivität der Volksmassen entscheidend. „Nicht die Helden machen die Geschichte, sondern das Volk treibt die Geschichte vorwärts und schafft Helden.“ Durch den „Persönlichkeitskult“ würde nur die schöp-

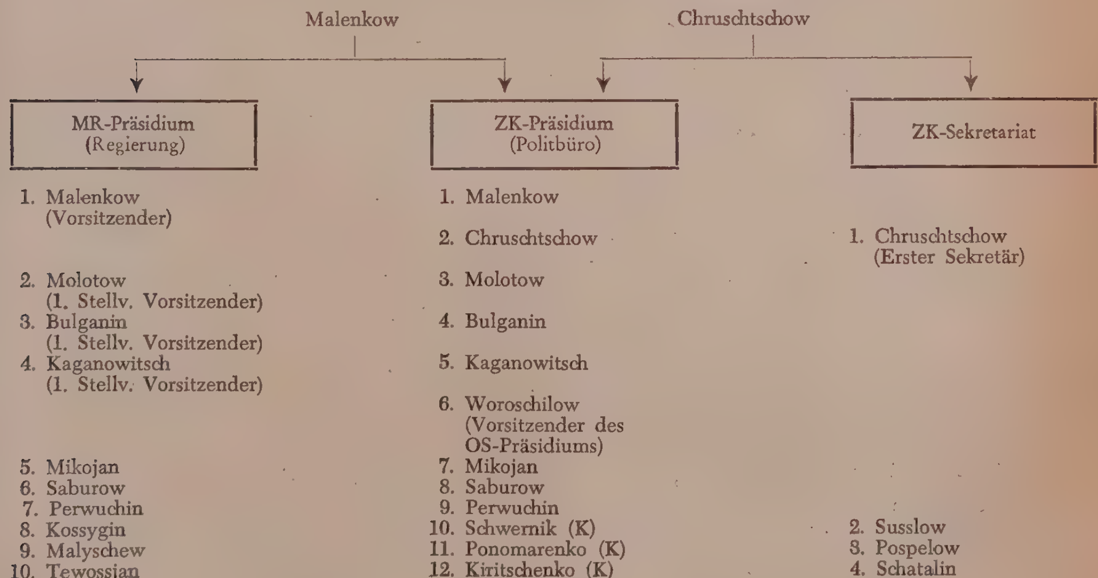
Die sowjetische Staats- und Parteiführung (Sommer 1952)

Stalin

Privatkanzlei Poskrebyschew

MR-Präsidium (Regierung)	Politbüro	ZK-Sekretariat	Orgbüro
1. Stalin (Vorsitzender)	1. Stalin (Vorsitzender)	1. Stalin (Erster Sekretär)	1. Stalin (Vorsitzender)
2. Molotow (1. Stellv. Vorsitzender,	2. Molotow		
3. Malenkow	3. Malenkow	2. Malenkow	2. Malenkow
4. Berija	4. Berija		
	5. Chruschtschow	3. Chruschtschow	3. Chruschtschow
5. Kaganowitsch	6. Kaganowitsch		
6. Bulganin	7. Bulganin		4. Bulganin
7. Mikojan	8. Mikojan		
8. Woroschilow	9. Woroschilow		
9. Andrejew	10. Andrejew		
10. Kossygin	11. Kossygin		
11. Saburow	12. Schwernik (K) (Vors. des OS-Präsidiums)	4. Susslow	5. Susslow
12. Perwuchin		5. Ponomarenko	6. Ponomarenko
13. Malyschew			7. Michailow
14. Tewossjan			8. W. W. Kusnezow
15. Wassilewskij			9. Andrianow
			10. Patolitschew (weitere Mitglieder, etwa 4 bis 5, für 1952 nicht feststehend)

Die sowjetische Staats- und Parteiführung (Sommer 1954)



ferische Initiative der Volksmassen gelähmt. Der Kampf des Marxismus-Leninismus und der Kommunistischen Partei gegen die idealistischen Auffassungen über die Rolle der Persönlichkeit und den Persönlichkeitskult dürfe jedoch nicht als Leugnung der Autorität der Führer aufgefaßt werden. „Dem Marxismus-Leninismus, der Partei, ist die anarchistische Leugnung der Autorität fremd. Sie messen der Autorität der Führer, die im Verlauf des revolutionären Kampfes der Massen errungen wurde, größte Bedeutung zu." Die Verkörperung dieser Autorität stelle das Zentralkomitee dar, dessen Entschließungen das Ergebnis einer „gemeinsamen, abgestimmten Arbeit" seien. Die Stärke der Parteiführung liege in der Kollegialität. „Die monolithische Einheit des Zentralkomitees der Partei und die Kollegialität seiner Arbeit sind Unterpfand für eine erfolgreiche Führung des Staates und Volkes durch die Partei." Auch in den parteiamtlichen „Thesen", in denen der Name *Stalins* auf dreißig Seiten nur insgesamt viermal erwähnt wird, wurde erklärt, daß die „inkorrekte, unmarxistische Auffassung von der Rolle der Einzelpersönlichkeit in der Geschichte" auszumerzen sei. Richtschnur der Partei müsse *Lenins* These von der „Kollektivität" der Führung bleiben.

In den „Thesen" hieß es unter anderem[32]:

„22. Unsere Partei ist die einzige Partei im Lande. Sie hat uneingeschränkt die führende Rolle in der Sowjetgesellschaft inne. Die Führung durch die Kommunistische Partei ist die entscheidende Voraussetzung für die Stabilität und die Unerschütterlichkeit der Sowjetordnung und für alle Erfolge unseres Volkes. Zugleich muß man eingedenk sein, daß die Monopolstellung unserer Partei, besonders unter den Verhältnissen der kapitalistischen Umkreisung, uns verpflichtet, den Ränken des Klassenfeindes gegenüber hohe revolutionäre Wachsamkeit an den Tag zu legen...

23. Die ganze fünfzigjährige Geschichte der Kommunistischen Partei der Sowjetunion hat die überaus große Bedeutung der von Lenin ausgearbeiteten Grundsätze für die Parteiführung und die Normen des Parteilebens erwiesen. Die Partei lehrt, diese Gesetze des Parteiaufbaus strikt zu beachten und strengstens das höchste Prinzip der Parteiführung — die Kollektivität der Leitung — die Forderungen des Parteistatuts einzuhalten. Aus der Praxis der Propagandaarbeit der Partei muß die falsche, nicht marxistische Beleuchtung der Frage nach der Rolle der Persönlichkeit in der Geschichte ausgemerzt werden; diese falsche, nicht marxistische Beleuchtung kam in der Propaganda einer dem Geist des Marxismus-Leninismus fremden idealistischen Theorie des Personenkults zum Ausdruck; Personenkult widerspricht dem Prinzip der Kollektivität der Leitung, führt zur Herabminderung der Rolle der Partei und ihres leitenden Zentrums wie auch zur Beeinträchtigung der schöpferischen Aktivität der Parteimassen und des Sowjetvolkes und hat nichts gemein mit der marxistisch-leninistischen Auffassung von der hohen Bedeutung der richtunggebenden Tätigkeit der führenden Organe und der führenden Funktionäre. Die Partei geht davon aus, daß nur die kollektive Erfahrung, die kollektive Weisheit des Zentralkomitees, das sich auf die wissenschaftliche Grundlage der marxistisch-leninistischen Theorie und die umfassende Initiative der führenden Kader stützt, eine richtige Führung der Partei und des Landes, die unerschütterliche Einheit und Geschlossenheit der Parteireihen und den erfolgreichen Aufbau des Kommunismus in unserem Lande gewährleistet..."

Die Ablehnung des „Persönlichkeitskults" und das Eintreten für das kollektive Führungsprinzip bedeuten vorläufig noch nicht, daß die totalitäre Autokratie stalinistischer Prägung wesentliche Aenderungen erfahren hat. Die beiden grundlegenden Organisationsprinzipien des Sowjetstaates, der „demokratische Zentralismus" (autoritäres Prinzip) und die „einheitliche Befehlsgewalt" (Führerprinzip), sind erhalten geblieben. Es hat nur, wie bereits aus einem Artikel von L. *Slepow* in der *Prawda* vom 16. April 1953 („Kollektivität — höchstes Prinzip der Leitung der Partei") hervorging, eine gewisse Modifizierung des Führerprinzips stattgefunden, die sich hauptsächlich im parteilichen Bereich ausgewirkt hat. Zu Lebzeiten Stalins hatten sich die leitenden Parteisekretäre bei ihren Entscheidungen wenig um die bestehenden Parteibüros gekümmert. Nunmehr werden sie angehalten, ihre Entscheidungen mit allen Mitgliedern der einzelnen Kollegien zu erörtern, die damit die „kollektive Verantwortung" übernehmen. Für die Durchführung haften dagegen die als „Woshdi" (Führer, Plural) bezeichneten Amtsträger der Partei allein. *Slepow* schreibt:

„Man muß verstehen, die kollektive Erörterung und Entscheidung von Fragen mit der persönlichen Verantwortung bei der Durchführung eines Beschlusses zu verbinden. So wie die Kollegialität bei der Diskussion grundlegender Fragen unerläßlich ist, so ist die Verantwortlichkeit des Einzelnen bei der Durchführung von Beschlüssen notwendig, damit man vor der Verantwortung für die Durchführung dieses oder jenes Beschlusses nicht zurückweichen kann."

Kollegiale Mehrheitsentscheidungen in Form von Abstimmungen werden von Slepow als formalistisch verworfen.

Die Parteiführung ist besonders nach dem Sturz *Berijas* bemüht gewesen, das Prinzip der kollektiven Führung auch auf den Staatsapparat zu übertragen. Die einzelnen Minister sollen in Zukunft verpflichtet sein, die Kollegien (Gremien der leitenden Ministerialbeamten), die 1934 abgeschafft und 1938 als beratende Organe wiederhergestellt wurden, in stärkerem Maße heranzuziehen. Nach Mitteilung von *Slepow* soll das ZK der KPdSU den Vorschlag gemacht haben, die Rolle der Kollegien der Ministerien auch bei der Kadererziehung zu vergrößern. Slepow schreibt[33]:

„Das ZK schlug vor, in den Sitzungen der Kollegien häufiger Berichte von Leitern einzelner Betriebe, Amtsstellen und Organisationen entgegenzunehmen, die

Fragen der Ernennung und Versetzung leitender Mitarbeiter wichtigster Betriebe zu prüfen sowie typische Mängel in der Arbeit der Betriebe oder positive Erfahrungen zu erörtern. Die Rolle der Kollegien der Ministerien als Schulen zur Erziehung von Wirtschaftsfunktionären muß vergrößert werden. Man muß die Praxis wiederherstellen, in den Ministerien und in den Betrieben Versammlungen des Wirtschaftsaktivs und produktionstechnische Konferenzen einzuberufen, die ebenfalls eine große Rolle bei der Erziehung von Kommandeuren der Produktion spielen können."

Trotz der Betonung des Vorranges der Partei hat das Gewicht des Staates (im weiteren Sinn) unter den Nachfolgern Stalins eher zu- als abgenommen. Der Dualismus zwischen Partei und Staat, der den Reformen des 19. Parteikongresses zugrunde lag, ist nach dem Tode Stalins noch deutlicher sichtbar geworden. Es hat sich daher bei der Einführung des kollektiven Führungsprinzips niemals um die Abschaffung der Autokratie gehandelt, die in ihrer normalen Form immer ein Zusammenwirken des monokratischen und oligarchischen Elements bedeutet, sondern um die Beseitigung der absolutistischen Entartung und bürokratischen Erstarrung des Partei- und Staatsapparats, die sich in den letzten Regierungsjahren *Stalins* nachhaltig bemerkbar gemacht haben. Nicht zuletzt erfordert die Durchführung der neuen Wirtschaftspolitik eine größere Elastizität des gesamten Herrschaftsapparats und damit ein neues Verhältnis von Initiative, Verantwortung und Disziplin. Das Abgehen von politischen Liberalisierungstendenzen und die Beschränkung des „Neuen Kurses" auf den ökonomischen Bereich hat die innenpolitischen Schwierigkeiten für die Nachfolger Stalins nicht vermindert. Diese sind, da sie insgesamt weder über die Autorität noch die Machtfülle Stalins verfügen, zur Konsolidierung ihrer Machtstellung auf das Vertrauen der Volksmassen und vor allem der Sowjetintelligenz angewiesen, deren materielle und geistige Bedürfnisse in der Nachkriegszeit erheblich gestiegen sind. Hinzu kommt, daß mit der Sowjetwehrmacht ein ungewisser Faktor in die innenpolitische Arena getreten ist, bei dem vorläufig nicht abzusehen ist, welchen Einfluß er auf die künftige Entwicklung der Sowjetunion ausüben wird. Es sind somit außer ökonomischen Ueberlegungen vor allem machtpolitische und sozialpsychologische Erwägungen gewesen, die *Malenkow* und *Chruschtschow* zu der neuen Wirtschaftspolitik veranlaßt haben, über deren Auslegung scheinbar wesentliche Differenzen innerhalb des Parteipräsidiums selbst zu bestehen scheinen. Es darf nicht übersehen werden, daß sich auch *Stalin* bei seiner Auseinandersetzung mit der linken und rechten Opposition mit Vorliebe als Vorkämpfer des kollektiven Führungsprinzips aufgespielt hat. Das Geltendmachen dieses Prinzips ist somit nicht nur ein Ausdruck für das labile Gleichgewicht, das heute im „Führerkollektiv" herrscht. Es ist zugleich ein Zeichen dafür, daß Kräfte am Werk sind, die sich für eine Stärkung des monokratischen Elements einsetzen. Auf Grund der historischen Erfahrung ist anzunehmen, daß diese Bestrebungen, die jedem autokratischen Herrschaftssystem immanent sind, sich über kurz oder lang auch in der Sowjetunion wieder durchsetzen werden.

Anmerkungen

1) Zu der Entwicklung der Kommunistischen Partei der Sowjetunion bis zum 19. Parteikongreß vgl. *Meissner,* B.: „Stalinistische Autokratie und Bolschewistische Staatspartei" in Europa-Archiv 4—5/1951, S. 3741—3762; *Fainsod,* M.: „How Russia is Ruled", Cambridge (Mass.) 1953.

2) Vgl. die eingehenden Berichte über den Verlauf und die Ergebnisse des 19. Parteikongresses in: *Osteuropa*", Dezember 1952; *Problems of Communism,* Januar und Februar 1953; ferner *Mosely,* Ph. E.: „The Nineteenth Party Congress" in: *Foreign Affairs,* Januar 1953. Zur außenpolitischen Bedeutung des 19. Parteikongresses siehe *Meissner,* B.: „Rußland, die Westmächte und Deutschland. Die sowjetische Deutschlandpolitik 1943—1953", 2. Aufl., Hamburg 1954, S. 333—340. Der vollständige Wortlaut der Parteitagsreden und -entschließungen findet sich im Sonderheft: „XIX. Parteitag der KPdSU(B), 5. bis 14. Oktober 1952", *Neue Welt,* 7. Jg., Nr. 22.

3) Wortlaut: XIX. Parteitag der KPdSU(B), a. a. O., S. 2675 bis 2746.

4) Wortlaut: XIX. Parteitag der KPdSU(B), a. a. O., S. 2790 bis 2806.

5) *Prawda* vom 14. Oktober 1952.

6) Wortlaut: *Kommunist,* 1953, Nr. 11, S. 12—27; deutsche Uebersetzung: Anlage zur *Neuen Zeit* vom 5. August 1953, Nr. 32.

7) *Prawda* vom 30. Juli 1953.

8) *Prawda* vom 10. Oktober 1952. Von den elf Kommissionsmitgliedern ist inzwischen *Stalin* verstorben; *Berija* wurde hingerichtet und *Tschesnokow,* der an der Kommentierung der „Oekonomischen Probleme des Sozialismus" wesentlich mitgewirkt hat, kaltgestellt.

9) Wortlaut der Stalin-Rede: Europa-Archiv 22—23/1952, S. 5317—18.

10) Vgl. *Löwenthal,* R.: „Stalins Vermächtnis. Zur Interpretation seiner letzten Schrift", in: *Der Monat,* April 1953; *Wolfe,* B. D.: „The New Gospel of Stalinism" in: *Problems of Communism,* Januar 1953. Wortlaut der „Oekonomischen Probleme des Sozialismus": Europa-Archiv, 22—23/1952, S. 5303—17.

11) Das Lehrbuch für Politische Oekonomie, dem die letzte Schrift *Stalins* zugrunde gelegen hat, ist im September 1954 veröffentlicht worden. Vgl. „Eine neue Bibel des Kommunismus", *Frankfurter Rundschau* vom 6. Oktober 1954.

12) Vgl. *Meder,* W.: „Die Verfassung der bolschewistischen Partei" in: Europa-Archiv 5/1949, S. 1941—1955. Wortlaut der Parteisatzung von 1939 in: Europa-Archiv, 5/1949, S. 1961 bis 1968.

13) Wortlaut: *Prawda* vom 14. Oktober 1952; deutsche Uebersetzung der abgeänderten und neugefaßten Teile: *Osteuropa,* 2. Jg., 1952, S. 361—369.

14) Zur Entwicklung vor dem 19. Parteikongreß vgl. *Meissner,* a. a. O., S. 3744 ff.; *Fainsod,* a. a. O., S. 209 ff.

15) Zur personellen Zusammensetzung der vom 19. Parteikongreß nominierten Vollzugsorgane vgl. *Osteuropa,* 2. Jg., 1952, S. 424—433. Zur Entwicklung der Parteiexekutive und Parteikontrolle vor dem 19. Parteikongreß vgl. *Meissner,* a. a. O., S. 3756—62; *Fainsod,* a. a. O., S. 262—277.

[16]) Zur Entwicklung des Verwaltungsapparats der Partei vgl. *Meissner*, a. a. O., S. 3753—56; *Fainsod*, a. a. O., S. 166 bis 177. Die Existenz einer ZK-Abteilung für Auswärtige Angelegenheiten, die von *Fainsod* (a. a. O., S. 175/6) irrtümlicherweise angenommen wird, läßt sich aus sowjetischen Quellen nicht nachweisen.

[17]) Wortlaut: *Prawda* vom 7. März 1953; deutsche Uebersetzung: *Tägliche Rundschau* vom 7. März 1953.

[18]) Zur Person *Malenkows* vgl. *Meissner*, B.: „Der Nachfolger — Georgij M. Malenkow" in: *Osteuropa*, 3. Jg., 1953, S. 84—95.

[19]) Eine eingehende Analyse der neuen Parteiführung findet sich in *Osteuropa*, 3. Jg., 1953, S. 108—116.

[20]) Wortlaut: *Prawda* vom 21. März 1953; deutsche Uebersetzung: *Neues Deutschland* vom 22. März 1953.

[21]) Vgl. *Meissner*, B.: „Nach Stalins Tod" in: *Osteuropa*, 3. Jg., 1953, S. 278—285.

[22]) *Prawda* vom 10. Juli 1953.

[23]) Zur Person *Chruschtschows* vgl. das Porträt in *Osteuropa*, 1954, S. 25—26, das durch die Schilderung des britischen Labourführers *Bevan* (Reiseeindrücke aus der Sowjetunion und China, *Basler Nationalzeitung* vom 29. September 1954) weitgehend bestätigt wird.

[24]) Wortlaut: *Prawda* vom 14. September 1953.

[25]) Vgl. den Umschaubericht des Verfassers: „Neuwahl des obersten ‚Sowjetparlaments' und Parteisäuberungen" in: *Osteuropa*, 4. Jg., 1954, S. 209 ff.

[26]) Die bisherige Rangfolge wurde erstmalig am 7. Juni 1954 anläßlich der Eröffnung des 11. Gewerkschaftskongresses der UdSSR durchbrochen.

[27]) Vgl. die Umschauberichte des Verfassers über die Entwicklung in Georgien, der Ukraine, der Moldau und Weißrußland in: *Osteuropa*, 3. Jg., 1953, S. 285—289, 458—466; 4. Jg., 1954, S. 295—301, 384—388.

[28]) Vgl. *Osteuropa*, 4. Jg., 1954, S. 222—225.

[29]) Vgl. *Osteuropa*, 4. Jg., 1954, S. 45/46.

[30]) Vgl. „Generalinventur der KPdSU-Filialen" in: *Ost-Probleme*, 6. Jg., 1954, S. 581 ff.

[31]) Vgl. „Kommunistitscheskaja partija Sowjetskowo Sojusanaprawljajuschtschaja i rukowodjaschtschaja sila sowjetskowo obschtschestwa" (Die Kommunistische Partei der Sowjetunion — die lenkende und führende Kraft der sowjetischen Gesellschaft) in: *Kommunist*, 1953, Nr. 8, S. 12—24. An weiterem sowjetischen Schrifttum zur Frage der kollektiven Führung vgl. *Jakowlew*, F.: „Kollektiwnostj rukowodstwa — wysschij prinzip partijnowo rukowodstwa" (Die kollektive Führung — das höchste Prinzip der Parteiführung) in: *Kommunist*, 1953, Nr. 11, S. 28—38; *Aknasarow*, S.: „Plenum — organ kollektiwnowo rukowodstwa" (Das Plenum — das Organ der kollektiven Führung) in: *Molodoj Kommunist*, 1953, Nr. 9, S. 69 bis 76; *Schitarjow*, G.: „Der demokratische Zentralismus und die leitende Tätigkeit der Parteiorgane" in: *Neue Welt*, 1954, Nr. 3, S. 318—329.

[32]) Anlage der *Neuen Zeit* vom 5. August 1953, Nr. 32, S. 13/14.

[33]) *Slepow*, L.: „Die Auslese der Kader, ihre Beförderung und Verteilung", Berlin 1953, S. 36/37.

Die baltischen Staaten und Sowjetrußland 1919-1939

(Fortsetzung und Schluß)

Von Prof. Dr. Georg von Rauch

Das Baltikum im Kraftfeld der Großmächte

Es mag *Munters* gerade in London klar geworden sein, daß alle politischen Schachzüge zugunsten des baltischen Raumes illusorisch blieben, wenn nicht — nolens volens — mit der Realität des nationalsozialistischen Deutschland gerechnet wurde.

Schon auf der baltischen Außenministerkonferenz in Riga im Dezember 1936 war aus Munters' Bekenntnis zum Völkerbund und zu einer „Neutralität der baltischen Staaten nach skandinavischem Muster" ein starker Pessimismus herauszuhören, der die Tatsache widerspiegelte, daß der Völkerbund im Grunde in den brennendsten baltischen Fragen — der Wilna- und Memelfrage — versagt hatte[126]. Die unheimlich wachsende Dynamik des Dritten Reiches zwang ihn, den Blick nicht nur nach Moskau, Genf oder London, sondern auch nach Berlin offen zu halten.

Im April 1937 hatte er in einer Rede die Wichtigkeit guter Beziehungen sowohl zu Deutschland als auch zur Sowjetunion betont und eine freie Ostsee gefordert. Im Dezember des gleichen Jahres legte er auf der Revaler Baltischen Konferenz die Notwendigkeit für die Interessengemeinschaft der baltischen Völker dar, sich außerhalb aller ideologischen Kampffronten zu halten[127]. Die schon erwähnten Berliner Besuche bestärkten ihn in dieser Rücksichtnahme nach beiden Seiten. Es hat aber den Anschein, daß er eine Bedrohung der baltischen Unabhängigkeit seitens des nationalsozialistischen Deutschland als die akutere Gefahr ansah und die sowjetischen Machtbestrebungen unterschätzte.

Die Frage lautete: War es möglich, in einer nur lockeren Schüttung kleiner staatlicher Gebilde die Balance zwischen der nationalsozialistischen und der bolschewistischen Dynamik zu halten? War nicht auch die baltische Entente für eine wirkliche Neutralitätspolitik noch zu wenig integriert? Wie sehr sich die Problematik dieses doppelten Druckes im Laufe des Jahres 1938 verdichtete, zeigen die Gespräche führender Vertreter der estnischen Oeffentlichkeit mit deutschen Regierungsstellen.

Am 20. Juni 1938 berichtete der deutsche Gesandte in Reval, *Frohwein*, über eine Unterredung mit dem estnischen Außenminister, K. *Selter*. Dieser teilte ihm mit, die baltischen Staaten seien auf ihrer Konferenz vom 10. bis zum 12. Juni übereingekommen, den Durchmarsch fremder Truppen auf Grund von Artikel 16 der Völkerbundsakte nicht zu gestatten. Während Lettland und Litauen noch zögerten, sich endgültig von diesem gefährlichen Artikel zu distanzieren, sei man in Estland, wie der estnische Generalstabschef, Generalleutnant *Reek*, dem Gesandten zusätzlich Anfang Juli berichtete, entschlossen, in solch einem Falle bis zum Aeußersten zu kämpfen, denn man wisse hier sehr gut, daß eine Besetzung des Landes durch sowjetrussische Truppen gleichbedeutend mit dem Verlust der Selbständigkeit sei, da die Russen das Land dann nicht mehr verlassen würden. Eine Zeitlang werde sich Estland vielleicht mit seinen 200 000 Mann — für die Sowjetunion immerhin ein nicht ganz unerheblicher Faktor — verteidigen können. Dann hoffe es von Deutschland Unterstützung zu bekommen, vor allem in Gestalt von Kriegsmaterial, das auf dem Seewege herangeschafft werden müßte. Estland brauche in erster Linie schwere Küstenartillerie, um seinen Küstenschutz zu verstärken. Auf den Hinweis *Frohweins*, daß ein Zusammengehen mit Lettland und Finnland wichtig sei, entgegnete General Reek, die Einstellung Lettlands bereite den Esten große Sorge; sie bemühten sich fortwährend, die Letten auf eine Linie mit der estländischen Außenpolitik zu bringen. Estland fühle sich, so berichtete Frohwein auf Grund dieses Gesprächs, nur von der Sowjetunion bedroht, nicht von Deutschland[128].

Das Problem eines möglichen sowjetischen Angriffs wurde auch bei einem Gespräch zwischen Außenminister *Selter* und Dr. Karl *Megerle*, dem Schwager *Görings*, erörtert, der als Journalist im August 1938 Reval einen Besuch abstattete. Selter sagte ihm, man erwarte einen sowjetischen Vorstoß, wenn es dazu kommen sollte, nicht über die Landgrenze, sondern zunächst zur See bis hinaus nach Oesel und den Aalandinseln, der Estland von Finnland trennen sollte. Estland sei entschlossen, sich bis zum Äußersten zur Wehr zu setzen, auch wenn es sich, wie zu erwarten sei, nicht um einen kurzen Kampf, sondern um einen

Zermürbungskrieg von längerer Dauer handeln würde. *Megerle* warf den Gedanken einer Erklärung der absoluten Neutralität nach dem Muster der Schweiz auf, was *Selter* ernstlich zu erwägen bereit war. Handelte es sich doch hierbei um ein altes Diskussionsthema der estnischen Presse, das beispielsweise vom *Päewaleht,* der führenden Revaler Zeitung, schon 1933 diskutiert worden war[129]. Selter bat allerdings, von deutscher Seite keine Präventivmaßnahmen im Hinblick auf eventuelle sowjetische Absichten zu ergreifen. Abschließend nahm Megerle den Eindruck mit, daß die Führung der baltischen Entente drauf und dran sei, in die Hände Estlands überzugehen. Er empfahl *Ribbentrop,* Selter im Oktober 1938 in Berlin zu empfangen[130].

Daß die Eintracht zwischen Reval und Riga leider nicht zum besten stand, zeigte eine Unterredung zwischen dem estnischen Militärattaché, Oberst *Jakobson,* mit dem Vortragenden Legationsrat *von Grundherr* im Auswärtigen Amt in Berlin im Oktober 1938. In Lettland herrsche, meinte Jakobson, eine sehr russophile Stimmung, sowohl in Militärkreisen als auch in breiteren Schichten der Bevölkerung. Bei einem Einmarsch der Sowjets sei mit einer freudigen Begrüßung zu rechnen! Es sei unsicher, ob man sich im Ernstfalle auf das estnisch-lettische Militärbündnis verlassen könne. Estland und Lettland seien im September — es war die Zeit der Münchener Konferenz — von englischen und französischen Agenten überschwemmt worden; warum denn keine deutschen als Gegengewicht entsandt worden seien[131]? Aus einem Gespräch mit dem estnischen Gesandten, *Tofer,* der vorher Gesandter in Moskau gewesen war und dessen antisowjetische Einstellung bekannt war, gewann *Grundherr* wenige Tage danach dieselben Eindrücke. Während der Sudetenkrise sei die Stimmung in Lettland antideutsch und prorussisch gewesen, ein ernsthafter Widerstand gegen eine russische Invasion könne von Lettland nicht erwartet werden[132].

Es muß freilich berücksichtigt werden, daß dieses düstere Bild der lettischen Verhältnisse nicht ganz unbeeinflußt war durch die schon erwähnte Verstimmung zwischen den beiden Nachbarvölkern, die sich ab 1937 verdichtet hatte. Zugleich spiegelte es die Resignation wider, die sich nach München der leitenden Kreise Estlands in bezug auf eine eventuelle Hilfestellung der Westmächte bemächtigt hatte. Nun stand Deutschland als die einzige Macht da, die ein Gegengewicht gegen Rußland darstellen konnte, und es kam darauf an, dieses deutsche Interesse an den baltischen Dingen noch stärker zu entfachen. Im Gegensatz zu den estnischen Vermutungen versicherte *Munters* bei einem Besuch in Berlin im September 1938 den deutschen Stellen, daß Lettland sich einem sowjetischen Durchmarsch, vielleicht auch schon dem Ueberfliegen seines Hoheitsgebiets, widersetzen werde. Auch er brachte das Neutralitätsproblem zur Sprache und schlug der deutschen Regierung vor, eine Neutralitätserklärung nach dem Muster der für Belgien vom 13. Oktober 1937 abzugeben[133].

Hitler griff diese Anregung nicht auf. Seine Aufmerksamkeit war vorerst vollauf von der tschechischen Frage absorbiert.

Sicherlich kein Zufall war, daß Polen gerade in diesem kritischen Zeitpunkt den Versuch machte, den Grenzstreit mit Litauen in seinem Sinne aus der Welt zu schaffen. Hier hatte sich die Spannung im Laufe des Jahres 1937 beträchtlich verschärft[134]. Grenzzwischenfälle waren an der Tagesordnung. Als im März 1938 ein Soldat des polnischen Grenzschutzes auf litauischem Boden erschossen wurde, reagierte die polnische Oeffentlichkeit ungewöhnlich scharf. In der Presse tauchte die Forderung auf, die litauische Frage „von Grund auf zu liquidieren", das heißt Litauen in irgendeiner Weise dem polnischen Staat anzugliedern, zum mindesten aber einen Zugang zum Meer bei Memel zu verlangen. Am 17. März richtete die polnische Regierung ein kurzbefristetes Ultimatum an Litauen und verlangte die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen, die 18 Jahre lang geruht hatten.

Würde die Welt nach dem Einmarsch *Hitlers* in Oesterreich auch das Schauspiel eines polnischen Einmarsches in Litauen erleben? Nach zwei erregten Tagen und der entsprechenden Sondierung bei den Großmächten entschloß sich die litauische Regierung, die polnischen Forderungen anzunehmen[135]. Die Wilnafrage blieb davon unberührt; Litauen leistete keinen Verzicht auf Wilna, und die gegenseitigen Beziehungen beschränkten sich auf das notwendigste[136].

Ueber die Stellung der Sowjetunion zu diesem Konflikt wurden widersprechende Gerüchte verbreitet[137]. Die Tatsache, daß Litauen sich zu einer termingerechten Annahme des Ultimatums entschloß, scheint zu beweisen, daß ein Eingreifen sowjetischer Truppen oder ein sowjetischer Druck auf Polen nicht erwartet werden konnten. Die Zurückhaltung der Sowjetunion bei der Sudetenkrise, ein halbes Jahr danach, gab diesen Ueberlegungen nachträglich recht.

In den baltischen Staaten trug die äußerliche Normalisierung der polnisch-litauischen Beziehungen zu einer Aktivierung der gesamtbaltischen Außenpolitik bei. Sie drohte allerdings im inneren Randstaatenbereich in gewissem Sinne wieder in polnisches Fahrwasser zu geraten, zumal das Versagen des Völkerbundes in der Wilnafrage zu einer endgültigen Diskreditierung der kollektiven Sicherheit und des Prestiges der Westmächte führte. Die achte Baltische Konferenz in Riga im Juni 1938 brachte das ebenso zum Ausdruck wie die Besuche des polnischen Außenministers, *Beck,* in Riga und Reval[138] und des polnischen Generalstabschefs in Lettland, Estland und

Finnland im Frühsommer des gleichen Jahres. Einen aufschlußreichen Kommentar zu diesen Reisen lieferte das polnische Regierungsblatt *Express Poranny*. Es stellte die Außenpolitik *Becks* kurzerhand unter die Parole der Schaffung eines „dritten Europa". Diesem sollten neben den skandinavischen und baltischen Staaten auch die südosteuropäischen einschließlich der Türkei — aber ohne die Tschechoslowakei — angehören. In völliger Neutralität sollten sie ihre Außenpolitik unabhängig von den beiden großen Blöcken der Mächte verfolgen. Daneben konnte man auch von einer „Achse Helsingfors-Bukarest" oder von einem baltisch-nordischen Block (mit Einschluß Polens) und ähnlichen Formulierungen hören[139].

In Wirklichkeit war der Kulminationspunkt polnischer Einflußnahme im Baltikum jedoch bereits überschritten. Wohl tauchte anläßlich eines Besuches General *Laidoners* in Polen im April 1939 der Gedanke einer polnischen Garantie für die baltischen Staaten auf, durch die man in Warschau die Garantieangebote der Großmächte überspielen wollte. Das waren jedoch nichts als Rückzugsgefechte. Mit dem Jahre 1939 war das deutsch-polnische Verhältnis derartig in den Mittelpunkt der polnischen Politik gerückt, daß man im Baltikum kaum noch damit rechnen konnte, aus polnischen Aspirationen Nutzen zu ziehen. Ein Sinken des polnischen Prestiges war nicht zu verkennen.

Daß die baltischen Staaten, von der kollektiven Sicherheit enttäuscht, ihr Heil in einem Ausbau ihrer engeren regionalen Bindungen und einer Neutralitätspolitik suchten und dementsprechend auch zu einer weiteren Verstärkung ihrer militärischen Verteidigung schritten[140], war ihnen nicht zu verdenken. Aber dem Kreml paßte es nicht in sein Konzept. Am 21. Juni 1938 erklärte die *Prawda* in drohendem Ton, daß „die Flucht in die Neutralität die kleinen Staaten nicht vor den Gefahren retten könne, die für sie im Falle eines Krieges zwischen den großen Mächten beständen".[141] Die baltische Neutralität, noch vor kurzem ausdrücklich gefordert, genügte jetzt den Sowjets nicht mehr. Jetzt verdienten die baltischen Kleinstaaten nur dann ein Lob, wenn sie unter die schützenden Fittiche von Mütterchen Rußland flüchteten.

Dessenungeachtet schritten die baltischen Staaten auf ihrem Wege entschlossen voran. In zwei Regierungserklärungen vom September und Oktober bekannte sich Litauen, in einem Neutralitätsgesetz vom November 1938 Estland zum Grundsatz der Neutralität, und auf der neunten Baltischen Konferenz in Kowno im Februar 1939 einigten sich alle drei Staaten in einem Kommuniqué auf dieser gemeinsamen Basis[142].

Wie aber sah die Wirklichkeit an den östlichen Grenzen aus?

Bedrohung der Grenzen und Garantiepläne

Lange Jahre hindurch hatte an den baltischen Ostgrenzen jenseits von Narwa und Rositten und südlich vom Peipus-See mehr oder weniger Ruhe geherrscht. Wenn etwa allsommerlich die sowjetische Flotte vor Hungerburg bei Narwa in einiger Entfernung von der Küste vor Anker ging, hatte das in der Stille der Jahre 1925—1935 nicht mehr als einen Kuriositätswert für die örtliche Bevölkerung und die Badegäste. Das Moment der Bedrohung von Osten her war in der allgemeinen Ahnungslosigkeit und Interesselosigkeit einer Zeit, die von allen russischen Problemen möglichst wenig Notiz zu nehmen bestrebt war, kaum zu spüren. Seit dem Beginn des Jahres 1936 wurde das anders. Im Februar kreisten wieder einmal sowjetische Flugzeuge über Dorpat. Die estnische Regierung legte Protest ein. Die Shdanowrede im November öffnete manchem Sorglosen die Augen. An der finnisch-russischen Grenze wurden ab 1937 — trotz *Holstis* Moskaureise! — Grenzverletzungen durch sowjetische Flieger und Zwischenfälle immer häufiger; zur selben Zeit brachten Spionageprozesse aufschlußreiches Material über geheime bolschewistische Machenschaften zutage[143]. In Estland kam es im Januar 1937 zu einem ernsten Grenzzwischenfall auf dem Peipus-See. Als sowjetische Grenzwächter den Versuch machten, estnische Fischer zu verschleppen, entstand ein Feuergefecht, das die Bolschewisten zwei Tote kostete. Anfang Februar wurden drei Esten im gleichen Gebiet über die Grenze verschleppt und erschossen[144]. Der Bevölkerung bemächtigte sich eine starke Erregung.

Schon in den Jahren 1929—1932 hatte die Sowjetunion begonnen, ihre strategische Position an der estländischen und lettländischen Grenze durch den Ausbau von Stich- und Grenzbahnen und die Anlage von Stützpunkten, Flugplätzen und Artilleriestellungen zu festigen. Ende 1937 wurden mehrere Dörfer zwischen Narwa und Jamburg geräumt[145], Anfang 1939 drei parallele Stichbahnen östlich von Lettgallen fertiggestellt, die zur lettischen Grenze liefen. Die strategische Bedeutung dieser Maßnahmen war nicht zu übersehen. Im Sommer 1938 und 1939 zogen dicke Rauchschwaden von Osten her über das Baltikum und die Ostsee bis nach Schweden hinüber. Die sowjetische Regierung hatte an den Grenzen ausgedehnte Waldbrände angelegt, um aus Gründen der besseren Ueberwachung Oedlandstreifen zwischen die Länder zu legen[146]. Es waren beunruhigende, ja beklemmende Vorboten, alles in allem Symptome einer verschärften Grenzlage, die von

einer sehr hellhörigen Wachsamkeit der sowjetischen Politik in Richtung Baltikum zeugten.

Als die deutsch-polnischen Beziehungen sich im Frühjahr 1939 spürbar verschlechterten und *Hitler* Litauen gleichzeitig unter Druck setzte, um am 22. März die Rückgliederung des Memelgebiets zu erzwingen[147], stieg die Nervosität in Moskau. In zwei Noten an die estländische und lettländische Regierung vom 28. März brachte die Sowjetregierung ihr besonderes Interesse an der Erhaltung der territorialen Integrität und der politisch-wirtschaftlichen Unabhängigkeit der baltischen Staaten zum Ausdruck[148].

In Reval und Riga stießen diese Zusicherungen auf wenig Gegenliebe. Besonders in Estland war man sich nicht bewußt, einer Bedrohung seitens Deutschlands ausgesetzt zu sein. In diesem Sinne versicherte die Revaler Regierung am 7. April beruhigend, daß sie niemals, weder freiwillig noch unter Druck von außen, einer Beschränkung ihrer Souveränität zustimmen werde; sie verfehlte auch nicht hinzuzufügen, daß ihr allein das Recht darüber zustehe, zu beurteilen, in welchem Maße ihre Handlungen den internationalen Verpflichtungen entsprächen und daß sie sich volle Entscheidungsfreiheit bewahre[149].

Bald darauf sollte der osteuropäische Garantieplan von 1934 in einer neuen Form aufleben. Die Anregung hierfür ging von der britischen Opposition aus und wurde schließlich von der Regierung *Chamberlain* aufgegriffen[150]. In ihrer Antwort auf die britischen Vorschläge vom 15. April[151] schlug die Sowjetregierung zwei Tage danach ein umfassendes Beistands- und Militärabkommen mit den Westmächten vor, das auch eine gemeinsame Garantieerklärung für alle Staaten zwischen Ostsee und Schwarzem Meer enthalten sollte[152]. *Hitlers* Aggressionswille gab die Veranlassung dazu, die Vorschläge von 1934 nunmehr durch noch eindeutigere militärische Verpflichtungen zu verschärfen.

Der Gang der weiteren Verhandlungen über diesen Gegenstand ist durch die Untersuchungen von B. *Meissner* und H. *von Rimscha* weitgehend aufgehellt worden[153]. Hier seien deshalb nur die Hauptmomente angedeutet.

Die Reaktion der baltischen Staaten — es handelte sich in diesem Zusammenhang um Estland, Lettland und nicht Litauen, sondern Finnland — war eindeutig. Sie lehnten einhellig eine einseitige Garantie durch die Westmächte und die Sowjetunion ab als unvereinbar mit ihrer Neutralität[154]. Es lag auf der Hand, daß die Verkoppelung des Beistandspakts mit einer automatisch ausgelösten militärischen Hilfsaktion, die naturgemäß, wie die Dinge lagen, der Roten Armee anheimgestellt worden wäre, äußerst verhängnisvolle Folgen haben konnte. Solchen Eventualitäten wollte man sich nicht aussetzen. Die Ereignisse vom Herbst 1939 bis zum Sommer 1940 haben die Berechtigung dieser Befürchtungen erwiesen.

Und so nahm auch der estnische Außenminister, *Selter*, in der *Baltic Times* in ungewöhnlich scharfer Weise dazu Stellung. „Estland muß", hieß es, „jede unerbetene Hilfeleistung als einen Angriff betrachten." Die britische Regierung wurde in diesem Sinne unterrichtet[155]. Wenn die Regierungen Estlands und Lettlands kurz danach auf das deutsche Angebot von Nichtangriffsverträgen eingingen und diese am 7. Juni 1939 in Berlin von *Selter* und *Munters* unterzeichnet wurden, handelten sie im Bewußtsein, erst jetzt ihre vorsichtige Neutralitätspolitik richtig ausbalanciert zu haben[156]. Zur eigenen und zur sowjetischen Beschwichtigung wies man in Reval und Riga darauf hin, daß es sich hierbei um ein legitimes Gegenstück zu den sowjetischen Nichtangriffspakten von 1932 handelte und damit das natürliche Gleichgewicht zwischen West und Ost hergestellt sei.

So sehr die baltischen Regierungen hierbei bona fide gehandelt haben mögen, ist damit allerdings noch nichts über die Harmlosigkeit des deutschen Angebots ausgesagt. Am 28. April hatte *Hitler* in einer der Memelfrage gewidmeten Rede hervorgehoben, daß Deutschland in den baltischen Staaten wichtige Handelspartner sehe[157]. Je ein lettischer, estnischer und litauischer General gehörten zu den Ehrengästen zu Hitlers fünfzigstem Geburtstag in Berlin. Anschließend waren die Verhandlungen wegen der Nichtangriffsverträge aufgenommen worden, als ersten hatte Hitler den estnischen Gesandten *Tofer* in Berchtesgaden empfangen. Es fragt sich, ob die Paktangebote Hitlers tatsächlich Ausdruck eines aufrichtigen Interesses an der Unabhängigkeit der baltischen Staaten waren oder ob sich, wie schon angedeutet, hinter ihnen ebenfalls Elemente eines Aggressionswillens verbargen. H. *von Rimscha* nimmt an[158], daß Hitler das Baltikum seit jeher zum „deutschen Lebensraum" gerechnet habe; auch seine Volksgruppenpolitik der Jahre 1933—1939 habe diesem Ziel gedient. Tatsache ist, daß auch ausländische, nicht unmittelbar beteiligte Beobachter neben Polen und Rußland auch das Baltikum zu den Zielen der nationalsozialistischen Expansionspolitik zählten[159].

Wir möchten trotzdem das politische Interesse *Hitlers* an den abseits der großen Linien seiner Machttendenzen liegenden baltischen Ländern nicht überschätzt wissen. Daß die verschiedenen Parteistellen der NSDAP auch im baltischen Deutschtum ein Objekt ihrer Propaganda sahen und daß dieses in seinen jüngeren Jahrgängen diesem nationalistischen Rausch zum Teil erlag, ist nicht zu leugnen, hängt aber auch mit der zunehmenden Aussichtslosigkeit des auslanddeutschen Lebenskampfes in einer ebenfalls nationalistisch überhitzten Umwelt zusammen. Es steht aber auf der anderen Seite

ebenso fest, daß das Zusammengehörigkeitsgefühl mit dem deutschen Gesamtvolk vielfach als ein Konflikt zwischen nationalpolitischen und staatsbürgerlichen Pflichten empfunden wurde und daß die verantwortlichen leitenden Stellen des baltischen Deutschtums sich gerade dieser wohl bewußt waren und dementsprechend einzuwirken versuchten[160].

Ein wirklich politisches Interesse am baltischen Raum hatte Hitler im Grunde nur mittelbar im Hinblick auf die Sowjetunion und das Kräfteverhältnis der Mächte. Im Zuge der deutsch-sowjetischen Verhandlungen des Sommers 1939, genauer zwischen dem 26. und 29. Juli, entschloß sich Hitler jedenfalls, dieses Interesse am baltischen Raum gegen andere Zugeständnisse auszuhandeln. Der Besuch des deutschen Generalstabschefs, General *Halder*, in Estland im Juni 1939 gehört in diesen Zusammenhang und sollte mit dazu beitragen, durch ein vorgetäuschtes deutsches Interesse am Baltikum seinen Kaufpreis zu erhöhen, um zu einer Absprache mit den Sowjets vor allem in der polnischen Frage zu gelangen[161]. Ein nicht sehr nachdrücklicher Versuch vom 16. August, die Unabhängigkeit der baltischen Staaten gemeinsam mit Moskau zu garantieren, führte nicht zum Ziel und wurde alsbald wieder fallengelassen[162].

Die Moskauer Verträge vom August und September 1939 brachten statt dessen die endgültige Preisgabe des Baltikums seitens *Hitlers*, wobei in drei Etappen zuerst Estland und Lettland bis zur Düna, dann auch Kurland und schließlich auch Litauen zur Interessensphäre der Sowjetunion geschlagen wurden[163].

Die Nichtangriffspakte vom Juni 1939 müssen demnach weniger als Ausdruck einer besonderen baltischen Politik Hitlers gesehen werden, sondern als ein diplomatischer Schachzug gegenüber Moskau. Dem Unabhängigkeitsstreben der baltischen Völker waren sie kaum dienlich. Im Gegenteil: Hitlers auf Riga und Reval gerichtete Aufmerksamkeit hat *Stalins* Augenmerk nur noch stärker auf das Ziel gelenkt, das er während des Sommers zu erreichen entschlossen war. Er hat es nach dem Einmarsch der ersten sowjetischen Truppen in das Baltikum dem unglücklichen lettischen Außenminister in der Unterredung vom 3. Oktober 1939 zynisch und unumwunden zugegeben, als er unter Berufung auf Peter den Großen, wie seinerzeit *Shdanow*, die Einverleibung der baltischen Länder in das russische Reich als eine staatspolitische Notwendigkeit hinstellte[164].

Die Reaktion der sowjetischen Presse auf die Verträge mit Deutschland erfolgte schnell. Schon am 7. Juni verlangte die *Prawda* in lärmender Weise „Hilfeleistung für die drei baltischen Küstenstaaten"; am 13. Juni folgte ein Artikel, der von der notwendigen „Verteidigung der baltischen Staaten gegen die Aggression" sprach[165].

Das Ende der baltischen Unabhängigkeit

So führen die Nichtangriffsverträge vom Juni 1939 schon mitten hinein in die tragische Endphase der baltischen Selbständigkeit. Wenn die deutsch-sowjetischen Verhandlungen des Sommers zu der Aufteilung Osteuropas in Interessensphären und schließlich zur Annexion der baltischen Staaten durch die Sowjetunion im Sommer 1940 führten[166], so erscheint die sowjetische Baltikumpolitik der 20 vorangehenden Jahre als eine folgerichtig auf die Wiedererwerbung der 1919/20 notgedrungen freigegebenen Gebiete hinzielende Machtpolitik.

Beim näheren Zusehen werden wir allerdings verschiedene Phasen dieser Entwicklung unterscheiden müssen, die von den jeweils herrschenden innerpolitischen und ideologischen Verhältnissen sowie von der allgemeinen machtpolitischen Konstellation abhängig waren.

In der ersten Phase (1920—1925) bildet die weltrevolutionäre agitatorische Politik der Komintern den Ausgangspunkt verschiedener Bestrebungen, die baltischen Staaten von innen her zu unterhöhlen, um sie reif für einen bolschewistischen Umsturz zu machen. In der zweiten Phase (1925—1935) ist die Sowjetunion nach dem Scheitern ihrer weltrevolutionären Pläne zunächst von *Stalins* Machtkampf und „sozialistischen Aufbau in einem Lande" absorbiert, so daß die baltischen Staaten in ihrer Innen- und Außenpolitik mehr oder weniger unbehelligt bleiben. Unablässig ist aber die Außenpolitik des Kreml unter Führung von *Litwinow* bemüht, den polnischen Hegemonialtendenzen entgegenzutreten und selbst die Führung in einem alle Randstaaten umfassenden Vertragssystem, dessen Schwerpunkt in Moskau ruhte, zu übernehmen. Die Jahreszahlen 1926, 1929, 1932 und 1934/35 deuten die einzelnen Etappen dieses Weges an. Die dritte Phase schließlich (1936—1940) läßt im wachsenden Gegensatz zum Dritten Reich, der zuletzt in ein plötzliches Einvernehmen mit Hitler umschlägt, den sowjetischen Annexionswillen immer eindeutiger an die Stelle der bisher verhüllten Hegemonialgelüste treten.

Es wäre nunmehr nur noch zu untersuchen, welche Möglichkeiten für die baltischen Staaten bestanden, inmitten dieser verhängnisvollen Entwicklung und an der Schnittlinie deutscher und sowjetischer Expansionssphären ihre Unabhängigkeit zu wahren.

Daß die baltischen Völker, allein auf sich gestellt, weder im Oktober 1939 noch im Juni 1940 sich dem Einmarsch der sowjetischen Truppen widersetzen konnten, liegt auf der Hand. Widerstandspläne ein-

zelner estnischer und lettischer Offiziere, von denen berichtet wird, können nur als Ausdruck eines zum äußersten getriebenen verzweifelten Heroismus gelten. Daß die baltische Entente auch in ihrem engeren Kern, dem estnisch-lettischen Bündnis, sich im Ernstfalle nicht bewähren würde, mußte schon ab 1938 befürchtet werden, zu einer Zeit, als auch die Kleine Entente der Donauländer sich als unwirksam erwies.

Es fragt sich aber, ob nicht ein systematischer Ausbau dieser innerbaltischen Bindungen in den Jahren 1934—1938 in der Richtung auf eine baltische Bundesrepublik, ein „Belgien der Ostsee", wie es dem Philosophen Graf H. *Keyserling* seinerzeit, wenn auch unter etwas anderen Voraussetzungen, vorschwebte[167], oder auf eine durch absolute Neutralität geschützte „baltische Schweiz" eine politische Einheit hätte entstehen lassen können, die in der Krise des Jahres 1939 nicht so ohne weiteres zum Spielball der Großmächte geworden wäre? Bei ernsthaften Bemühungen in dieser Richtung wäre, möchten wir glauben, auch die schwierige Frage der sprachlichen Verständigung innerhalb eines derartigen Bundesstaates zu lösen gewesen.

Freilich hätte dieser baltische Kern noch in ein größeres System eingebettet werden müssen. Immer wieder bricht durch die verschiedenen Phasen der baltischen Politik dieser Jahre, wie wir sahen, der Gedanke an eine engere Verbindung zur skandinavischen Welt durch. Die Vorstellung eines einheitlichen baltoskandischen Raumes auf der von dem estnischen Geographen E. *Kant* entwickelten wissenschaftlichen Grundlage, begann auch breitere politische Kreise zu beschäftigen; wir sahen estnische und lettische, selbst litauische Politiker sich damit befassen. Zwischen Estland und Finnland bestanden Bindungen, die sehr wohl zu einem Politikum werden konnten, wenn sich die skandinavische Welt, insbesondere Schweden, aus ihrer Reserve herausbegeben hätte. Es ist verständlich, daß man weder in Schweden noch in Finnland geneigt war, sich bei einer aktiveren Mitarbeit an einer Randstaatenpolitik in unabsehbare Verwicklungen hineinziehen zu lassen. Hierzu trugen hauptsächlich die ehrgeizigen und gefährlichen Aspirationen der polnischen Politik bei. Es widersprach darum sowohl den natürlichen geographischen Gegebenheiten des baltischen Raumes als auch Gründen der politischen Zweckmäßigkeit, eine Zusammenfassung der gesamten skandinavisch-baltischen Welt m i t Einschluß Polens anzustreben. Mußte doch die Verflechtung mit den polnischen Problemen die Neutralität und Sicherheit der eigentlichen Ostseemächte gefährden und fragwürdig machen. Ebenso war es aber auch verfehlt, von Estland aus allein einen Anschluß an die nordische Staatenwelt zu suchen und damit die historische Gemeinschaft der baltischen Lande zu negieren.

Nur eine mit Finnland und Schweden — und darüber hinaus auch den anderen nordischen Staaten — durch ein Netzwerk von Verträgen fest verknüpfte baltische Föderation hätte in ihrer räumlichen Ausdehnung und im moralischen Gewicht ihrer Neutralität die nötige internationale Stellung gewinnen können, der auch die Großmächte des Westens ihren Respekt nicht verweigert hätten.

Und damit ist die Frage des Rückhalts an den Westmächten aufgeworfen. Da von einem nationalsozialistischen Deutschland, auch ganz abgesehen von der Frage eines Bündnisses mit Sowjetrußland, keine echte Wahrung der Selbständigkeit und Eigenart anderer Völker erwartet werden konnte, blieb bei derartigen Ueberlegungen nur die Hoffnung auf die Mächte des Westens übrig. Wie stellten sich diese zur baltischen Frage?

Die Geschichte der Baltikumpolitik Englands und Frankreichs von 1919 bis 1939 ist noch nicht geschrieben. Hier kann nur weniges angedeutet werden. Während des Freiheitskrieges der Esten und Letten machte sich ein deutliches englisches Interesse für die baltische Selbständigkeit bemerkbar, das zeitweilig sogar zur Entsendung von Flotteneinheiten und militärischen Kommissionen führte[168]. An den eigentlichen militärischen Leistungen des Kampfes blieben zwar, wie schon dargelegt, die Alliierten unbeteiligt; immerhin fielen die politischen Entscheidungen auf höchster Ebene hauptsächlich in Paris und in London. Die estnische, teilweise auch die lettische Intelligenz waren nach Erringung der Selbständigkeit für englische Kultureinflüsse sehr aufgeschlossen. Man erhoffte sich von hier aus eine Unterstützung eigener Emanzipationstendenzen von den bisherigen deutschen Einflüssen. In etwas schwächerer Weise zog auch die französische Kulturpropaganda die baltischen Völker in ihren Bann. Was in diesen Jahren an englischen und französischen Darstellungen zur baltischen Frage auf dem Büchermarkt erschien, zeugt allerdings nicht von sehr tiefer Einsicht in die geschichtlichen und psychologischen Hintergründe des Landes und seiner Bewohner. Immerhin sind gewisse befruchtende kulturelle Einwirkungen aus dem Westen in diesen 20 Jahren in das Baltikum gelangt, deren Bedeutung nicht ganz zu übersehen ist. Für das Aufblühen der baltischen Wirtschaft war der Handelsverkehr besonders mit England von Bedeutung.

Ein politisches Interesse am baltischen Bereich ließ dagegen in den dreißiger Jahren merklich nach. Im kritischen Sommer 1939 hat sich die englische Diplomatie zunächst darum bemüht, bei den Verhandlungen in Moskau den baltischen Wünschen gerecht zu werden. Sehr bald stellte sich jedoch heraus, daß man in Paris bereit war, um des sowjetischen Beistandes willen auf die Zustimmung der baltischen Regierungen zur Aufnahme ihrer Staaten in den

Garantiepakt zu verzichten. Unter dem doppelten Druck der sowjetischen und der französischen Regierung gab auch die englische schließlich im Verlauf der Verhandlungen nach und erklärte am 6. Juli ihr Einverständnis, die baltischen Staaten auch ohne ihren Willen in einem geheimen Protokoll zu benennen[169]. Freilich war damit, wie *Rimscha* nachgewiesen hat, keine Preisgabe des Baltikums an die sowjetische Interessensphäre gemeint, wie das zwischen *Hitler* und *Stalin* bald darauf abgesprochen wurde. Man war sich aber seitens der Westmächte nicht darüber im klaren, daß eine derartige unfreiwillige Einbeziehung der baltischen Staaten in ein Garantiesystem unter Teilnahme der Sowjetunion für sie unabsehbare Konsequenzen haben konnte. Die automatische Beistandspflicht lieferte sie hoffnungslos jeder Kasuistik einer bolschewistischen Auslegung aus. Einem jederzeitigen Eingreifen sowjetischer Truppen stand auch damit nichts im Wege.

Dem Wesen nach hatten auch die Westmächte damit die baltischen Völker abgeschrieben. Nach Ausbruch des Krieges konnte von einem Eingreifen ihrerseits und einem Eintreten für die baltische Unabhängigkeit nicht mehr die Rede sein[170].

Eine englisch-französische Garantie der baltischen Unabhängikeit, gemeinsam mit der Sowjetunion unterzeichnet, konnte jene ebensowenig schützen, wie die englische Garantie oder das französische Bündnis Polen vor dem Angriff Hitlers geschützt haben. Eine auswärtige Garantie der baltischen Unabhängigkeit gegenüber einem sowjetischen Angriff konnte nur unter zwei Voraussetzungen wirksam sein:

Die eine war, daß es sich bei dem Objekt der Garantie nicht um drei nur locker verbundene Kleinstaaten handelte, von denen jeder auf der Grundlage eines übersteigerten Nationalstaatsgedankens ängstlich an den Prärogativen einer Souveränität um jeden Preis festhielt, sondern um eine baltisch-skandinavische Föderation, die als ein gewichtiges Mitglied der europäischen Völkerfamilie auch die letzten Anstrengungen der Mächte um ihre Erhaltung vollauf rechtfertigte. Die andere: diese Garantie konnte nur dann durchschlagend sein, wenn sie gemeinsam von den Westmächten und von Deutschland ausgesprochen wurde und mit konkreten Sanktionen nicht nur gegenüber dem erwarteten Angreifer, sondern gegebenenfalls auch gegenüber einem der Unterzeichner versehen war; mit anderen Worten — wenn damit auch die nötige Sicherheit gegenüber einem Wortbruch Hitlers gegeben war.

Möglichkeiten hierzu waren nur bis 1938 gegeben. Mit der Unterzeichnung des Münchner Abkommens haben die Westmächte nicht nur eine innerdeutsche Opposition entmutigt und Hitlers Aggression gegen die Rest-Tschechoslowakei und Polen ermöglicht, sondern auch die Hoffnungen der baltischen Völker auf eine Hilfe aus dem Westen illusorisch gemacht. Es war ein tragisches Verhängnis, daß ein Dokument, das unterzeichnet wurde, um den Frieden zu erhalten, einem anderen, größeren Krieg den Weg geebnet hat.

Die baltischen Völker hatten ihre Unabhängigkeit in erster Linie ihrem eigenen Lebenswillen und der Intensität ihres politischen Strebens zu verdanken. Aber es liegt in der Natur geschichtlicher Phänomene, daß sie aufs engste an das Prinzip der Macht gebunden sind. Und so war die Selbständigkeit der baltischen Staaten letzten Endes ein Produkt der Kräfteverschiebung in den Reihen der Großmächte nach dem Ersten Weltkriege. Einer erneuten Verschiebung dieses Kräfteverhältnisses haben sie auch ihren Untergang zuzuschreiben. Es kann jedoch eine Hoffnung darin gesehen werden, daß die neuerliche Verschiebung des Schwergewichts alle Völker Europas schwer getroffen hat und nunmehr die ganze freie Welt auf globaler Ebene zum Sachwalter auch der baltischen Interessen geworden ist.

Anmerkungen

126) Ueber das Versagen des Völkerbundes im Baltikum vgl. W. *Asmus* in *Zeitschrift für Geopolitik* 1928, Heft 7.

127) Kommuniqué der Konferenz in OE 13, S. 264. Siehe auch BM 1937, S. 704.

128) Berichte vom 20. 6. und 5. 7. 1938 in den deutschen Akten, a. a. O., Nr. 348. In diesem Sinne hatte sich auch General *Laidoner* in seiner grundlegenden Rede vom 5. 12. 1937 ausgesprochen. OE 13, S. 258.

129) *Päewaleht* vom 13. 1. 1933.

130) Deutsche Akten Nr. 351. Bericht vom 31. 8. 1938.

131) Ebenda, Nr. 358.

132) Ebenda, Nr. 360.

133) Gespräch mit Staatssekretär *Woermann* vom 29. 9. 1938, Akten Nr. 354.

134) OE 12, S. 405 ff., 13, S. 200 ff. und 336. Im übrigen kann hier auf die einzelnen Phasen dieser Frage vom *Pilsudski-Voldemaras*-Zwischenfall in Genf 1927 bis zum *Prystor*-Besuch in Kowno 1934 nicht näher eingegangen werden. Die polnische Annahme, daß man nach der endgültigen Ausschaltung von Voldemaras 1929 mit *Lozoraitis* eher zu einer Absprache gelangen würde, erwies sich als irrig.

135) OE 13, S. 478—482, und H. *Laeuen:* „Das polnische Ultimatum", OE 13, S. 513. ff. Vgl. hierzu T. *Katelbach:* Za Litewskim Murem, Warszawa 1938.

136) OE 13, S. 626, 689, 710, 760 ff.

137) OE 13, S. 523, 709, 713 ff.

138) OE 13, S. 642 ff. *Beck* besuchte damals auch Schweden und Norwegen. OE 13, S. 688 ff.

139) OE 13, S. 758 ff.

140) Verlängerung der Dienstzeit, Bildung von Warenreserven und Verschärfung des inneren Schutzes. OE 14, S. 581.

141) OE 13, S. 709.

142) Ebenda, 14, S. 379.

143) OE 13, S. 289, 565; 14, S. 126. Vgl. auch OE 14, S. 244.

144) OE 13, S. 495 ff., und BM 1937, S. 179, 242.

145) OE 13, S. 259.

146) An der finnländisch-sowjetischen Grenze in Karelien konnten derartige Erscheinungen schon im Sommer 1932 vom Verfasser beobachtet werden.

147) Die offiziellen Dokumente vgl. OE 14, S. 490 ff.; vgl. den Bericht ebenda, S. 510 ff., die Hitlerrede vom 28. 4. 1938 ebenda, S. 578 ff.

148) B. *Meissner:* „Die Großmächte und die Baltische Frage", OE 1952, Heft 4—5, insbesondere S. 242. Documents on British Foreign Policy, III/5, Nr. 300.

149) G. *Bonnet:* Vor der Katastrophe, Köln 1951, S. 205, und *Meissner,* a. a. O.

150) Vgl. den oben zitierten Bericht von *Davies* über sein Gespräch mit *Munters.*

151) G. *Gafencu:* Europas letzte Tage. Zürich 1946, S. 149.

152) Geschichte der Diplomatie, hrsg. v. W. P. *Potjomkin* u. a., Moskau 1947, Bd. III, S. 771.

153) s. o. Anm. 148 und 9.

154) OE 14, S. 580 ff., 671 ff. und vor allem 760 ff.

155) Vgl. auch das Interview mit einem Vertreter der Londoner *Times* vom 8. 7. 1939, OE 14, S. 777.

156) Text der Verträge bei *Bruns,* III/2, Nr. 89—90; OE 14, S. 965 ff.

157) OE 14, S. 578 ff.

158) *Rimscha:* „Die Baltikumpolitik der Großmächte" in: *Historische Zeitschrift* 1954, 117/2, S. 283, vor allem S. 286 ff., hier auch weitere Literatur.

159) Der französische Botschafter *Coulondre* am 19. 10. 1938 lt. Weltgeschichte der Gegenwart in Dokumenten, hrsg. v. M. *Freund,* Bd. 1, Freiburg 1953, S. 272.

160) Vgl. den Bericht des deutschen Gesandten in Reval, *Frohwein,* über seine Unterredung mit dem Präsidenten der deutschbaltischen Kulturselbstverwaltung in Estland, Baron W. *Wrangell,* am 7. 10. 1938. Deutsche Akten, a. a. O., Nr. 356.

161) Auf die im Zusammenhang mit dem Besuch General *Halders* in Reval im Juni und des Kreuzers „Admiral Hipper" im Juli 1939 in estländischen Gewässern aufkommenden Gerüchte über ein deutsches Interesse an Stützpunkten auf den estländischen Inseln kann hier nicht näher eingegangen werden. Die in der *Zeitschrift für Geopolitik* 1952, S. 202, geäußerten Vermutungen, die ihr Gegenstück in der sowjetischen Behauptung finden, Halders Besuch habe unmittelbaren deutschen Kriegsvorbereitungen gegen die Sowjetunion gedient (G. J. *Naan:* Istorija Estonskoj SSR, Tallin 1952, S. 417), sind, wie u. a. aus einem Brief Generaloberst Halders an den Verfasser vom 8. 2. 1950 und dem Artikel des estnischen Obersten V. *Saarsen* „Konnte Estland gerettet werden?" (Estnisch in: *Vikerlane,* Stockholm, 1949, I, S. 3—5) hervorgeht, irrig.

162) Deutschland und die Sowjetunion 1939—41, hrsg. v. *Carroll* und *Epstein,* Washington (deutsche Ausgabe) 1948, S. 64. Es steht auch fest, daß Staatspräsident *Päts* den deutschen Gesandten noch während des Besuches von *Ribbentrop* in Moskau im August 1939 vergeblich gebeten hat, die drohenden sowjetischen Stützpunktforderungen durch ein gemeinsames deutsch-russisches Engagement zu entschärfen (frdl. Mitteilung von Herrn Dr. *Weiß,* dem an dieser Stelle auch für die Bereitstellung des Zeitungsmaterials im Herder-Institut in Marburg gedankt sei.)

163) Die oben, Anm. 162, angeführte Dokumentensammlung; vgl. *Rimscha:* Baltikumpolitik, a. a. O., S. 290.

164) Der *Munters*-Bericht bei A. *Bilmanis:* Latvian-Russian relations. Washington 1944; *Rimscha:* Baltikumpolitik, a. a. O., S. 285.

165) *Meissner:* Die Großmächte, a. a. O., S. 245.

166) B. *Meissner:* „Die Beziehungen zwischen der Sowjetunion und den baltischen Staaten seit der deutsch-sowjetischen Interessenabgrenzung bis zum sowjetischen Ultimatum" in: *Zeitschrift für Ostforschung* 1954, Heft 2, S. 161 ff.; und ders.: „Die kommunistische Machtübernahme in den baltischen Staaten", in: *Vierteljahrhefte für Zeitgeschichte,* Januar 1954, S. 95 ff. Außerdem: K. *Selter:* „Die Sowjetpolitik und das Baltikum" in: *Monatshefte für Auswärtige Politik* 1944, S. 200 ff.; und A. *Rei:* Nazi-Soviet Conspiracy and the Baltic States, London 1948.

167) Das Buch der Keyserlinge, Berlin 1949, S. 364 ff. Keyserling hatte diese Gedanken schon 1919 dem estländischen Staatsältesten *Päts* vorgetragen, stieß aber dabei schon allein deshalb auf kein Verständnis, weil der Plan auf dem Hintergrund der derzeitigen Spannungen für die Esten und Letten mit dem Odium restaurativer deutsch-baltischer Tendenzen belastet sein mußte. Vgl. auch K.'s Stellungnahme zu dieser Frage in der *Westminster Gazette* vom 18. Juni 1919.

168) Eine Ausarbeitung des Verfassers über die englische Baltikumpolitik der Jahre 1918/19 ist leider 1945, ehe es zum Druck kam, abhanden gekommen. Literatur hierzu bei *Wittram:* Baltische Geschichte, München, 1954. Vgl. neuerdings auch E. *Birke:* „Die französische Ostmitteleuropapolitik 1914 bis 1918" in: *Zeitschrift für Ostforschung,* 1954/3.

169) *Rimscha:* Baltikumpolitik, a. a. O., S. 300 ff.

170) *Meissner:* „Die Großmächte und die baltische Frage, OE, Oktober 1952, S. 341 ff.

Informationen und Berichte

Stabilisierung und Erweiterung des Ost-West-Handels

3. Sitzung des Handelsausschusses der ECE

Zum ersten Male seit 1949 trat in diesem Jahre der Handelsausschuß der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) vom 11. bis zum 16. Oktober in Genf zu einer regulären Sitzung zusammen. Der Ausschuß beschäftigte sich gemäß einer Resolution der ECE vom März dieses Jahres[1] mit den Möglichkeiten einer Stabilisierung und Ausweitung des Ost-West-Handels, und zwar in erster Linie mit den strukturellen und technischen Hindernissen des Handels zwischen den beiden Teilen Europas, weniger mit Handelsvereinbarungen selbst. An der Sitzung nahmen Delegierte von 25 europäischen Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland und die DDR, sowie der Vereinigten Staaten teil. Argentinien, Australien, Kanada und Mexiko sowie die Internationale Handelskammer entsandten Beobachter.

Nach einer allgemeinen Diskussion über die bestehenden Handelshindernisse kam der Ausschuß zu der Auffassung, daß langfristige Handelsvereinbarungen in der Form zwischenstaatlicher Abkommen geeignet sein könnten, die Stabilität und eine Erweiterung des Ost-West-Handels zu fördern. Form und Inhalt socher Vereinbarungen seien am besten in zweiseitigen Verhandlungen zwischen den interessierten Ländern festzulegen. Die Delegierten der Tschechoslowakei, Griechenlands, Rumäniens und der Sowjetunion legten Listen über diejenigen Waren vor, über die ihre Regierungen langfristige Vereinbarungen abzuschließen bereit sind.

Im gleichen Zusammenhang erörterte der Ausschuß die Möglichkeit des Abschlusses von Zahlungsvereinbarungen, wobei er von der Annahme ausging, daß ein gut funktionierendes Zahlungssystem von einer normalen Entwicklung des Handels zwischen den Ländern abhängt. Im Verlaufe der Aussprache zeigte es sich, daß die beteiligten Länder grundsätzlich bereit sind, Methoden zur stärkeren Multilateralisierung des Zahlungsverkehrs zu erwägen, sofern dadurch der Handel zwischen Ost und West erleichtert wird und keine Kollisionen mit den Verpflichtungen aus dem bilateralen Zahlungsverkehr entstehen. Allgemein war man sich jedoch darüber einig, daß Schritte auf diesem Wege vorerst nur in bescheidenem Maße unternommen werden können, nämlich in der Form der multilateralen Kompensation der aus bilateralen Zahlungsvereinbarungen entstehenden Salden auf freiwilliger Grundlage. Der Ausschuß bildete einen ad hoc-Arbeitsausschuß von Finanzfachleuten, der diesem Vorschlag unter Berücksichtigung anderer Vorschläge, die unter Umständen noch von den beteiligten Regierungen unterbreitet werden, konkrete Form geben und dem Ausschuß auf seiner nächsten Tagung im Frühherbst 1955 berichten soll.

Der Ausschuß befaßte sich ferner mit dem Thema der Schiedsgerichtsbarkeit bei der Regelung von Handelsstreitigkeiten und bildete auch für dieses Sachgebiet einen ad hoc-Arbeitsausschuß, der Informationen über die gegenwärtige Schiedsgerichtsbarkeit sammeln und dem Ausschuß als Grundlage für weitere Erörterungen vorlegen soll.

Schließlich sprach sich der Ausschuß für neue Handelskonsultationen aus, wie sie schon im April 1953 und im April 1954 abgehalten wurden[2]. Die Konsultationen sollen als getrennter Teil der nächsten Sitzung des Ausschusses im Frühherbst 1955 stattfinden.

Bei der Begrüßung der über hundert Delegierten, die an der dritten Sitzung des Handelsausschusses der ECE teilnahmen, hatte der Exekutivsekretär der ECE, Gunnar *Myrdal*, darauf hingewiesen, daß als Folge der Handelskonsultationen im April 1953 ein bedeutender Anstieg des Ost-West-Handels im zweiten Halbjahr 1953 zu verzeichnen gewesen sei. Dieser Anstieg hat nach einer am 1. November 1954 von der ECE veröffentlichten Statistik auch im ersten Halbjahr 1954 angehalten. Danach sind die Exporte der westeuropäischen Länder nach den osteuropäischen Staaten in der ersten Jahreshälfte 1954 in ihrem Gesamtwert auf 478 Millionen Dollar (fob) gestiegen, das bedeutet eine Erhöhung gegenüber dem Exportwerte des zweiten Halbjahres 1953 um 5 vH und gegenüber der ersten Jahreshälfte 1953 — also der Zeit vor den Handelskonsultationen — um 43 vH. Die osteuropäischen Exporte nach Westeuropa erreichten in der ersten Hälfte 1954 einen Gesamtwert von 440 Millionen Dollar (cif), das ist eine Erhöhung gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres um 14 vH. Im Vergleich zur zweiten Jahreshälfte 1954 ist allerdings ein Rückgang um 16 vH eingetreten, was aber nach Ansicht der ECE in der Hauptsache auf das Nachlassen saisonbedingter Holzexporte nach den Niederlanden und nach Großbritannien zurückzuführen ist. Von der Seite der osteuropäischen Staaten aus gesehen, hat die Sowjetunion an der Erhöhung des Handelsvolumens einen gewichtigen Anteil. Die Sowjetunion hat den Wert ihrer Importe im ersten Halbjahr 1954 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres verdoppelt und auch ihren Export bedeutend erhöht. Den wertmäßigen Rückgang der sowjetischen Exporte gegenüber der zweiten Jahreshälfte 1953 führt die ECE ebenfalls auf Saisongründe zurück.

Im übrigen weist die ECE darauf hin, daß nach dem Stand am Ende des ersten Halbjahres 1954 zum ersten Male seit mehreren Jahren ein Exportüberschuß der westeuropäischen Länder im Handel mit Osteuropa zu verzeichnen sei.

---

[1]) Vgl. Europa-Archiv 8—9/1954, S. 6555.

[2]) Vgl. Europa-Archiv 10/1954, S. 6585.

Statistische Daten zum Ost-West-Handel

Die nachfolgende Uebersicht, die am 5. November 1954 vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung veröffentlicht wurde, ist den besten z. Z. erreichbaren Unterlagen, wie den Veröffentlichungen der Vereinten Nationen oder der Deutschen Außenhandelsstatistik, entnommen. Trotzdem können sie kleinere Ungenauigkeiten enthalten. Sie reicht jedoch aus, um ein Bild über die Größenordnungen des Ost-West-Handels zu vermitteln.

1. *Der gesamte Handel der freien Welt mit dem Ostblock*[3] betrug
   1953: 3,4 Milliarden Dollar,

   d. h., der *Anteil des Ost-West-Handels am gesamten Welthandel,* der auf 80 Milliarden geschätzt wurde, belief sich auf *nur rund 4 vH.*

2. *Der Handel des Ostblocks mit der freien Welt, aufgegliedert nach einzelnen Westgebieten,* zeigt, daß die westeuropäischen Industrieländer, die Vereinigten Staaten, Kanada und Japan 1953 rund 80 vH, die Rohstoffländer (Naher und Mittlerer Osten, Aegypten, Südamerika) etwa 20 vH des Ostblockhandels mit der freien Welt bestritten.

Ostblockhandel mit einzelnen Westgebieten

Westgebiete	1952 *Mill. $*	1952 *vH*	1953 *Mill. $*	1953 *vH*
a) mit freier Welt insges. . . .	**3447**	100	**3447**	100
b) Westliche Industrieländer . .	**2544**	74	**2609**	76
darunter:				
Großbritannien	496		422	
Bundesrepublik Deutschland	216		338	
Finnland	341		361	
c) USA, Kanada, Japan . . .	**235**	7	**227**	6
d) Rohstoffländer	**668**	19	**611**	18
darunter:				
Aegypten	118		88	
Indien	69		30	
Pakistan	147		44	
Malaya, Singapore . . .	122		111	

3. *Der Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland mit den Ostblockstaaten*

(*in Mill. $*)

Länder	1950	1951	1952	1953	Januar bis Sept. 1953	Januar bis Sept. 1954
Sowjetzone	159,5	64,4	53,5	96,5	77,2	138,0
Satelliten	143,3	116,4	103,0	102,6	68,6	89,9
UdSSR	0,2	0,5	4,0	17,3	9,9	20,0
China ohne Hongkong	26,1	52,7	20,4	58,2	42,2	40,2
Hongkong	33,6	34,3	18,7	31,3	23,4	15,6
Insgesamt einschl. Hongkong .	362,7	268,3	199,7	305,9	221,3	303,7

(*in vH*)

Länder	1950	1951	1952	1953	Januar bis Sept. 1953	Januar bis Sept. 1954
Sowjetzone	43,9	24,0	26,8	31,5	34,9	45,4
Satelliten	39,5	43,4	51,6	33,5	31,0	29,6
UdSSR	0,05	0,1	2,0	5,7	4,5	6,6
China mit Hongkong	16,5	32,5	19,6	29,3	29,6	18,4
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Man erkennt ein Absinken des Handelsvolumens von 1950 bis 1952, bedingt durch den Integrierungsprozeß des Ostblocks, und ein kräftiges Ansteigen 1953, das sich 1954 fortsetzt. Der anteilmäßig bevorzugte Handelspartner des westdeutschen Osthandels ist eindeutig die Sowjetzone. Die UdSSR, erst seit 1952 beteiligt, zeigt eine kräftige Aufwärtsentwicklung, während die Satelliten — absolut gesehen — leicht rückläufig sind. Es ist zu erwähnen, daß innerhalb der Satelliten der Schwerpunkt sich in neuester Zeit auf die Balkangruppe (Ungarn, Rumänien, Bulgarien) verlagert, während der Handel mit Polen und der Tschechoslowakei stagniert. In den Wirtschaftsbeziehungen mit Rotchina haben sich die verschärften Embargobestimmungen des Jahres 1953, vor allem auf Eisen und Stahl, 1954 nachteilig ausgewirkt, nachdem das Jahr 1953 einen Höhepunkt des Handels gebracht hatte.

4. *Volumen des Interzonenhandels der Bundesrepublik und West-Berlins*

(*in Mill. DM*)

Kalenderjahr	1950	671
„	1951	364
„	1952	293
„	1953	538
Jan./Sept.	1953	324
Jan./Sept.	1954	579

Die Entwicklung des Interzonenhandels spiegelt die bereits gekennzeichnete Tendenz des Handels der Bundesrepublik mit dem gesamten Ostblock wider,

[3]) Sowjetunion, Satelliten, Sowjetische Besatzungszone, Rotchina einschließlich Hongkong, über dessen Hafen rd. 70 vH des chinesischen Außenhandels gehen.

d. h. fallende Ziffern von 1950 bis 1952 und dann besonders kräftiges Ansteigen des Handelsvolumens 1953 und 1954. Der Handel in den ersten neun Monaten 1954 übertrifft bereits wesentlich das Volumen des gesamten Vorjahres.

Die sowjetisch-chinesischen Abkommen vom 12. Oktober 1954

Vom 29. September bis zum 12. Oktober 1954 verhandelte — einem Kommuniqué der sowjetischen Nachrichtenagentur TASS vom 12. Oktober zufolge — eine sowjetische Regierungsdelegation in Peking mit der Regierung der Chinesischen Volksrepublik über die chinesisch-sowjetischen Beziehungen und über die internationale Lage. Die Verhandlungen, die auf sowjetischer Seite u. a. von dem Ersten Sekretär des Zentralkomitees der sowjetischen Kommunistischen Partei, N. A. *Chruschtschow*, auf chinesischer Seite von Ministerpräsident und Außenminister *Tschu En-lai* geführt wurden, ergaben eine Reihe von Vereinbarungen, die als ein neuer Schritt in Richtung auf die Gleichstellung Chinas gegenüber seinem sowjetischen Bundesgenossen angesehen werden können.

Die während des Zweiten Weltkrieges bestehenden Beziehungen zwischen der Sowjetunion und der Regierung *Tschiang Kai-schek* waren am 14. August 1945[1] durch den Abschluß eines Freundschafts- und Bündnisvertrages auf formelle Grundlage gestellt worden. Dieser Vertrag räumte der Sowjetunion eine Anzahl von Vorrechten in Nordchina ein, so u. a. die Beteiligung an der Tschangtschun-Eisenbahn und die Mitbenutzung des Stützpunktes Port Arthur. Nach dem mit Unterstützung der Sowjetunion errungenen Sieg der Kommunisten im chinesischen Bürgerkrieg wurde dieser Vertrag am 14. Februar 1950 durch einen Freundschafts- und Beistandspakt mit der neuen Regierung der Chinesischen Volksrepublik ersetzt. Die im Rahmen dieses Vertrages abgeschlossenen Abkommen sahen jedoch nach wie vor die Aufrechterhaltung der sowjetischen Vorrechte bis zum Abschluß eines japanischen Friedensvertrages, spätestens aber bis Ende 1952, vor. In neuen Verhandlungen, die im August und September 1952 in Moskau stattfanden[2], erreichte die chinesische Regierung die Rückgabe der Tschangtschun-Eisenbahn, doch wurden die sowjetischen Rechte in Port Arthur unter der Begründung, daß Japan sich geweigert habe, einen allseitigen Friedensvertrag abzuschließen, auf unbefristete Zeit verlängert.

Die am 12. Oktober 1954 veröffentlichten Vereinbarungen sehen nun die endgültige Freigabe von Port Arthur vor, sie beziehen sich ferner auf Einzelfragen der technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten. Den übrigen Teil der am 12. Oktober 1954 veröffentlichten Dokumente bilden zwei Erklärungen mehr grundsätzlicher politischer Natur, von denen sich die erste auf die sowjetisch-chinesischen Beziehungen im Verhältnis zueinander und zur internationalen Lage, die zweite auf das Verhältnis der Sowjetunion und Chinas zu Japan bezieht.

Die einzelnen Vereinbarungen haben folgenden Inhalt[3]:

1. Gemeinsame Deklaration der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Regierung der Volksrepublik China:

Ausgehend von dem sowjetisch-chinesischen Freundschafts-, Bündnis- und Beistandsabkommen vom 14. Februar 1950 wird hervorgehoben, daß diesem Abkommen das Bestreben zur Festigung des Friedens und der Sicherheit im Fernen Osten und in der ganzen Welt entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zugrunde liege. Die Zusammenabeit zwischen der Sowjetunion und China, die sich auf Grund dieses Abkommens entwickelt habe, solle nach den Prinzipien der Gleichberechtigung, des beiderseitigen Vorteils sowie der gegenseitigen Achtung der staatlichen Souveränität und territorialen Integrität fortgesetzt und vertieft werden. Fragen, die die gemeinsamen Interessen der beiden Länder berühren, sollen auch in Zukunft Gegenstand von Beratungen sei.

Nach einem Hinweis auf die Erfolge der Genfer Konferenz wird sodann die Politik der Vereinigten Staaten hinsichtlich der Mitgliedschaft der Volksrepublik China in den Vereinten Nationen und der Unterstützung der Regierung *Tschiang Kai-schek* verurteilt. „Eine solche Politik und die direkten Aggressionsakte, die von den Vereinigten Staaten gegen die Volksrepublik China begangen werden, besonders aber die andauernde Besetzung der Insel Taiwan, eines Teils des Territoriums der Volksrepublik China, durch die Vereinigten Staaten ... sind mit den Aufgaben der Aufrechterhaltung des Friedens im Fernen Osten und der Minderung der internationalen Spannung unvereinbar." Mit gleicher Entschiedenheit wendet sich die Erklärung gegen den SEATO-Pakt, dem imperialistische Ziele seiner Initiatoren zugrunde lägen, die sich vor allem gegen die Sicherheit und nationale Unabhängigkeit der Länder Asiens richteten.

Die Beziehungen Chinas und der Sowjetunion zu dritten Staaten, heißt es anschließend, würden auch weiterhin auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung der Souveränität und territorialen Integrität, des gegenseitigen Nichtangriffs, der gegenseitigen Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, der Gleichheit und des gegenseitigen Vorteils sowie des friedlichen Nebeneinanderbestehens aufgebaut. Beide Regierungen seien zutiefst davon überzeugt, daß eine solche Politik den ureigensten Interessen aller Völker entspreche.

2. Gemeinsame Deklaration der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Regierung der Volksrepublik China über die Beziehungen zu Japan:

In dieser Erklärung heißt es nach einer Gegenüberstellung des Potsdamer Abkommens und des japanischen Friedensvertrages von San Franzisko, die gegenwärtige Lage Japans als eines von den Vereinigten Staaten abhängigen Staates lasse die Länder Asiens und des Fernen Ostens mit Recht befürchten, daß Japan zu aggressiven Plänen benutzt werden könne. Man glaube aber, daß das japanische Volk genügend eigene Kraft aufbringen werde, um den Weg der Befreiung von der Abhängigkeit vom Ausland und

[1]) Vgl. den Wortlaut in Europa-Archiv, Februar 1947, S. 411 ff.

[2]) Vgl. den Wortlaut der Vereinbarungen in EA 20/1952 S. 5255.

[3]) Vgl. den Wortlaut des Kommuniqués der Agentur TASS und der sowjetisch-chinesischen Vereinbarungen vom 12. Oktober 1954 in *Tägliche Rundschau*, Nr. 237 vom 13. Oktober 1954.

der Herstellung normaler Beziehungen vornehmlich zu seinen Nachbarstaaten zu beschreiten. Die beiden Regierungen erklären, daß Japan „die volle Unterstützung in seinem Streben nach der Herstellung politischer und wirtschaftlicher Beziehungen zur UdSSR und zur Volksrepublik China erhalten wird".

3. Sowjetisch-Chinesisches Kommuniqué über den Abzug der sowjetischen Truppen aus dem gemeinsam benutzten chinesischen Flottenstützpunkt Port Arthur und über die Uebergabe dieses Stützpunktes zur vollen Verfügung der Volksrepublik China:

   In dem Kommuniqué wird bekanntgegeben, daß die Uebergabe der Anlagen bis zum 31. Mai 1955 beendet sein soll. Die Anlagen sollen der Volksrepublik China entschädigungslos überlassen werden.

4. Sowjetisch-Chinesisches Kommuniqué über die Uebergabe des sowjetischen Anteils an den gemischten Gesellschaften an die Volksrepublik China:

   Es handelt sich um die Uebergabe der sowjetischen Anteile an vier gemischten Gesellschaften, die in den Jahren 1950 und 1951 auf paritätischer Grundlage gebildet wurden: die Gesellschaft für die Ausbeutung von Nichteisen- und seltenen Metallen in der Provinz Sinkiang; die Gesellschaft für die Förderung und Verarbeitung von Erdöl in der gleichen Provinz; die Gesellschaft für Schiffsbau und -reparaturen in der Stadt Dalny; die Gesellschaft für Organisation und Betrieb von Luftverkehrslinien. Die Anteile sollen ab 1. Januar 1955 im Verlauf von einigen Jahren gegen eine Entschädigung in Form der Lieferung üblicher Exportartikel an die Volksrepublik China abgetreten werden.

5. Sowjetisch-Chinesisches Kommuniqué über die Unterzeichnung eines Abkommens hinsichtlich der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit:

   Das Abkommen soll durch einen Erfahrungsaustausch auf allen Gebieten der Volkswirtschaft verwirklicht werden. Beide Seiten wollen einander technische Unterlagen übergeben, einen Informationsaustausch einführen und Fachleute zur Leistung technischer Hilfe und zum Studium entsenden. Eine gemeinsame Kommission soll die notwendigen Maßnahmen vorbereiten.

6. Sowjetisch-Chinesisches Kommuniqué über den Bau der Eisenbahn Lantschou—Urumtschi—Alma Ata und über die Herstellung einer direkten Verkehrsverbindung:

   Mit dem Bau dieser Bahn, deren erster Abschnitt von Lantschou bis Jümen auf chinesischem Gebiet schon 1953 in Angriff genommen wurde, soll in nächster Zeit begonnen werden.

7. Gemeinsames Kommuniqué der Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Volksrepublik China und der Mongolischen Volksrepublik über den Bau einer Eisenbahn von Tsining bis Ulan Bator und die Herstellung einer direkten Verkehrsverbindung:

   Die drei Regierungen haben nach diesem Kommuniqué vereinbart, den Bau und den Anschluß der Strecken, deren eine auf mongolischem und deren andere auf chinesischem Gebiet liegt, im Jahre 1955 zu beenden und den direkten Eisenbahnverkehr im gleichen Jahre aufzunehmen. Die mongolische Strecke wird von der Regierung der Sowjetunion und der Regierung der Mongolischen Volksrepublik gemeinsam gebaut.

Schließlich wird in dem Kommuniqué der Agentur TASS vom 12. Oktober noch mitgeteilt, daß die beiden Regierungen ein Abkommen unterzeichneten, wonach die sowjetische Regierung der Volksrepublik China einen langfristigen Kredit in Höhe von 520 Millionen Rubel gewährt. Ferner wurde ein Protokoll unterzeichnet, demzufolge die Sowjetunion der chinesischen Regierung beim Bau von weiteren 15 Industriebetrieben Hilfe leisten und die in einem früheren Abkommen vorgesehenen Lieferungen von Ausrüstungen für 141 Betriebe steigern will; der Gesamtwert der zusätzlichen Lieferungen beläuft sich auf mehr als 400 Millionen Rubel.

Die Arbeit der Konferenz der europäischen Verkehrsminister

Die Ständige Konferenz der europäischen Verkehrsminister hielt am 21. und 22. Oktober 1954 in Paris eine Ministertagung ab. In Weiterführung der auf der ersten Konferenz der Verkehrsminister vom 29. bis zum 31. Januar 1953 begonnenen Arbeit (vgl. Europa-Archiv 4/1953, S. 5513) erzielte die jetzige Konferenz folgende Ergebnisse:

Eisenbahnen:

Die Konferenz stellte das befriedigende Funktionieren des EUROP-Güterwagen-Abkommens fest und billigte die auf Grund der bisherigen Erfahrungen entwickelten Grundsätze für die Weiterentwicklung des Abkommens. Sie behandelte ferner ein Projekt zur Bildung einer internationalen Finanzierungsgesellschaft für die Beschaffung von Eisenbahnmaterial. Weitere von der Konferenz behandelte Themen waren die Vereinheitlichung von Diesellokomotiven, die Entwicklung der Elektrifizierung, die Einrichtung von Schnellverbindungen zwischen größeren Städten und die Verringerung der Zahl der Wagenklassen auf zwei. Auch die Vereinheitlichung der Tarife stand erneut zur Diskussion.

Straßenverkehr:

Die Konferenz empfahl den Regierungen, das am 17. März 1954 in Genf geschlossene Abkommen über die wirtschaftliche Regelung des internationalen Straßenverkehrs nebst seinen Anlagen zu unterzeichnen. Der Plan eines internationalen Investierungsfonds für den Ausbau des Netzes der Europa-Straßen wurde fallengelassen. Die Minister regten demgegenüber an, sich auf den Ausbau weniger, besonders vordringlicher Teilstrecken zu beschränken.

Binnenschiffahrt:

Die Konferenz bezeichnete fünf Wasserstraßenprojekte (Rhein-Main-Donau, Mosel, Oberrhein, Maas, Dünkirchen-Schelde) als besonders vordringlich für die Schaffung eines nach einheitlichen Grundsätzen ausgebauten europäischen Wasserstraßennetzes.

Investitionen:

Zur Vermeidung von Fehlinvestitionen beschlossen die Minister, daß Verkehrsprojekte der Mitgliedstaaten, die von internationalem Interesse sind, künftig der Konferenz vorgelegt werden sollen, um einen Meinungsaustausch darüber zu ermöglichen.

Luftverkehr:

Die Minister begrüßten die Ergebnisse der im April 1954 in Straßburg abgehaltenen Europäischen Luftverkehrskonferenz. Sie wiesen darauf hin, daß Luftfahrtprobleme stets unter Berücksichtigung ihrer möglichen Auswirkung auf andere Verkehrsmittel betrachtet werden sollten.

Zeittafel vom 16. bis zum 31. Oktober 1954

Die Ereignisse in Europa

Europäische Organisationen

19.—21. In Venedig hält der Rat der Gemeinden Europas den II. Europäischen Gemeindetag ab.

20. Akkreditierung einer Mission der japanischen Regierung bei der Hohen Behörde der EGKS.

21.—22. Eine Plenarsitzung der Europäischen Verkehrsministerkonferenz in Paris beschließt u. a. den weiteren Ausbau der EUROP-Güterwagengemeinschaft, ein Projekt für die Gründung einer Internationalen Finanzierungsgesellschaft für den Ankauf von rollendem Material, eine Revision der Liste der europäischen Durchgangsstraßen und den vordringlichen Ausbau einer Reihe von europäischen Wasserstraßen.

27. Der Besondere Ministerrat der EGKS billigt den Entwurf eines Abkommens über die Anwendung des Artikels 69 des Vertrags über die Gründung der EGKS betreffend die Freizügigkeit der Arbeiter der Kohle- und Stahlindustrie.

28. Der Ständige Ausschuß der Westeuropäischen Union tritt in London erstmals nach der Unterzeichnung der Pariser Verträge zusammen und prüft Fragen der künftigen Organisation und Verwaltung der Union. An der Sitzung nehmen erstmals Vertreter der Bundesrepublik Deutschland und Italiens teil.
Der Gerichtshof der EGKS tritt in Luxemburg zu seiner ersten öffentlichen Verhandlung zusammen. Zur Verhandlung steht eine Nichtigkeitsklage der französischen Regierung gegen Entscheidungen der Hohen Behörde. Die Verhandlung wird vertagt.

Nordatlantikpakt-Organisation

22. Tagung des Nordatlantikrats in Paris (vgl. die Liste der Dokumente unter Frankreich).

Dänemark

19. Das Parlament willigt mit 133 gegen 22 Stimmen in die Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland in den Atlantikpakt gemäß den Londoner Beschlüssen (vgl. EA 20/1954 S. 6978 ff.) ein. Außenminister *Hansen* wird beauftragt, diesen Beschluß auf der Tagung des Atlantikrats in Paris bekanntzugeben und gleichzeitig die Stellungnahme des Parlaments zum Status der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein mitzuteilen. In der Debatte hatte Außenminister Hansen erklärt, die Regierung sei der Auffassung, daß mehr Argumente gegen als für einen Beitritt Dänemarks zur Brüsseler Paktorganisation sprächen. Im übrigen habe man sich auf der dänisch-norwegischen Ministerkonferenz am 11. Oktober in Kopenhagen geeinigt, in dieser Hinsicht vorläufig die Entwicklung abzuwarten.

Deutschland

16. Bundesvorstand und Bundestagsfraktion der SPD veröffentlichen eine Erklärung, in der es heißt, das Scheitern der EVG habe wieder Raum gegeben für aussichtsreiche Bemühungen um neue und zuverlässige Formen der Zusammenarbeit auf dem europäischen Kontinent. Die SPD warne vor dem Versuch, rein militärische Ersatzlösungen an Stelle der EVG zustande zu bringen. Weiter heißt es in der Erklärung, das Streben nach Entspannung der internationalen Gegensätze erfordere gebieterisch eine Verständigung der Großmächte über die Wiedervereinigung Deutschlands und seine Eingliederung in ein europäisches Sicherheitssystem im Rahmen der Vereinten Nationen. Die Bundesrepublik dürfe nichts unterlassen, um eine gemeinsame Politik der freien Länder des Westens mit der Bundesrepublik zur Anbahnung von Viermächteverhandlungen zu diesem Zwecke zustande zu bringen.
Der Vorsitzende der FDP, Thomas *Dehler*, nimmt auf dem Landesparteitag der bayerischen FDP in Nürnberg zu den Spannungen in der Regierungskoalition Stellung und erklärt, zum ersten Male seit dem Kriege zeigten sich Symptome des Zweifels, ob die Bundesrepublik auf dem rechten Wege sei. In seiner Kritik an der CDU/CSU erwähnt er insbesondere außenpolitische „Stillosigkeiten" und eine Tendenz zur Unterdrückung anderer Meinungen. Wenn man das Spiel mit der Weimarer Republik heute wiederholen wolle, gebe es für einen verantwortungsbewußten liberalen Politiker keine Möglichkeit mehr, weiter mitzutun.

17. Bundesminister Jakob *Kaiser* erklärt in einer Rede vor dem „Königsteiner Kreis", der Modus der Volkskammerwahlen in der sowjetischen Besatzungszone zeige, wie naiv es wäre, auf eine neutrale Kontrolle gesamtdeutscher Wahlen zu verzichten. Kaiser sagt, man solle aufhören, sich über die Rangordnung der Ziele der deutschen Politik zu streiten; es könne nur eine Wiedervereinigung geben, die den Bewohnern der Bundesrepublik die Freiheit erhalte und denen der sowjetischen Besatzungszone die Freiheit bringe. Man müsse aber bereit sein, das eine oder andere Wagnis in Kauf zu nehmen. Wer freie Wahlen wolle, müsse bereit sein, dem Kommunismus ideologisch zu begegnen und sich politisch mit ihm auseinanderzusetzen.
In der DDR werden Wahlen zur Volkskammer veranstaltet. Der Wahlausschuß gibt am 20. Oktober folgendes Ergebnis bekannt:
Wahlbeteiligung: 98,41 vH.
Für die Liste der Nationalen Front: 99,46 vH.
Gegenstimmen und ungültige Stimmen: 0,54 vH.

18. Auf einer Sitzung des Bundeskabinetts wird beschlossen, die Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Regierungskoalition bis zur Rückkehr des Bundeskanzlers von den bevorstehenden Konferenzen nicht mehr in der Oeffentlichkeit auszutragen.

20. Die Fraktionsvorsitzenden der Koalitionsparteien werden zur Beratung des Bundeskanzlers während

der deutsch-französischen Verhandlungen nach Paris gebeten. Am folgenden Tage wird auch der Führer der Opposition, Erich *Ollenhauer*, zu den Beratungen eingeladen. Am 21. Oktober protestiert der Bundesvorstand des DGB in einer Erklärung dagegen, daß außer den Fraktionsvorsitzenden wohl Vertreter des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, nicht aber Vertreter des DGB zu den Beratungen eingeladen wurden.

22. Die Alliierte Hohe Kommission in Deutschland entscheidet, daß die Wehrergänzung zum Grundgesetz der Bundesrepublik insoweit in Kraft treten kann, als dies für die Unterzeichnung und das Ratifizierungsverfahren der in Paris ausgearbeiteten Vereinbarungen über die Beendigung des Besatzungsregimes und den deutschen Verteidigungsbeitrag erforderlich ist.

23. Zu den an diesem Tage in Paris unterzeichneten Verträgen (vgl. Frankreich) werden von den Führern der deutschen Parteien folgende erste Stellungnahmen abgegeben: Der Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU, Heinrich *von Brentano*, bezeichnet die Verträge als den Beweis für die Richtigkeit der Politik der Bundesregierung. Nach der Ratifizierung dieser Verträge halte die CDU den Zeitpunkt für Vierergespräche für gekommen. Der Vorsitzende der SPD, Erich *Ollenhauer*, lehnt das Abkommen über die Saar ab, da es auf die Lostrennung der Saar von Deutschland hinauslaufe. Der Bundeskanzler sei von dem auch von der Opposition gebilligten Verhandlungsprogramm weitgehend abgewichen. Der Vorsitzende der FDP, Thomas *Dehler*, äußert Bedenken gegen das Saarabkommen; es bestehe die Gefahr, daß die in Paris beschlossene Regelung endgültig sei. Der Vorsitzende des GB/BHE, Bundesminister *Oberländer*, äußert die Befürchtung, daß die Pariser Verträge zunächst die Wiedervereinigung erschweren.
Der saarländische Ministerrat stimmt in einer Sondersitzung dem deutsch-französischen Abkommen über das Statut der Saar zu.

25. Bundeskanzler *Adenauer* gibt in Bonn vor der Presse seinem Bedauern Ausdruck, daß die Pariser Verträge in Deutschland hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Saar betrachtet würden; man möge nicht vergessen, daß die Saar im Laufe der Entwicklung entweder Frankreich oder letztlich der Sowjetunion in die Hände gefallen wäre, falls man in Paris keine Einigung erzielt hätte. In einer Rundfunkansprache am gleichen Tage hebt der Bundeskanzler hervor, daß nach dem Saarabkommen über jeder Entscheidung des endgültigen Schicksals der Saar der Wille der Saarbevölkerung stehe.

26. Das Direktorium und der Außenpolitische Ausschuß der Deutschen Partei erklären nach einer Sitzung in Berlin, daß sie ihre Zustimmung zum Saarabkommen verweigern würden, falls bei genauer Ueberprüfung des Wortlauts eine auch nur provisorische Separation des Saargebiets vom deutschen Gesamtstaat sich ergeben sollte.

27. Die Alliierte Hohe Kommission teilt der Bundesregierung in Ergänzung zu den am 23. Oktober in Paris abgegebenen Erklärungen der Bundesregierung und der drei Westmächte über Berlin in einem Schreiben mit, daß die drei Mächte trotz der Aufrechterhaltung des Besatzungsvorbehalts für Berlin an einer gleichartigen Politik der Bundesrepublik und Berlins interessiert seien und dementsprechend keine Einwendungen gegen die Uebernahme der Bundesgesetze durch Berlin erheben würden. Ferner wird in dem Schreiben die Konsultation der Bundesregierung vor der Festsetzung der Besatzungskosten für Berlin zugesichert.
Das Bundesfinanzministerium und die Alliierte Hohe Kommission kommen überein, die Vereinbarung über die Begrenzung der Besatzungskosten auf durchschnittlich 600 Millionen DM monatlich bis zum 31. Dezember 1954 zu verlängern.

28. Die Bundestagsfraktion der FDP gibt in einer Erklärung bekannt, daß sie den Pariser Verträgen, soweit sie die Wiederherstellung der Souveränität und den Beitritt zur Westeuropäischen Union und zur NATO betreffen, zustimme. Sie sehe sich aber nicht in der Lage, dem Saarabkommen, das ohne Unterrichtung und Befragung der Bundesregierung abgeschlossen worden sei, zuzustimmen. Die Fraktion kündigt konstruktive Gegenvorschläge zu dem Abkommen an. Am 31. Oktober erklärt Bundesminister *Preusker* in Bad Homburg, daß auch die der FDP angehörenden Kabinettsmitglieder dem Abkommen nicht zustimmen werden.
Die Bundesregierung ernennt Dr. Karl W. K. *Carstens* zum Ständigen Vertreter der Bundesrepublik beim Europarat.

29. Tod des Präsidenten des Deutschen Bundestages, D. Dr. Hermann *Ehlers*.
Der Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Dr. *Paulssen*, schlägt dem DGB vor, die schwebenden sozialen Fragen durch Konferenzen der Sozialpartner am Runden Tisch zu beraten. Zu den auf dem DGB-Kongreß in Frankfurt erhobenen sozialen Forderungen erklärt Paulssen, die Verwirklichung dieser Forderungen sei von der Entwicklung der Produktion und Produktivität nicht zu trennen.

30. Auf dem VII. Außerordentlichen Kongreß der Deutschen Europa-Union in Hannover wird der Präsident des Deutschen Rates der Europäischen Bewegung, Ernst *Friedländer*, zum Präsidenten der Europa-Union gewählt. (Ein Bericht über den Kongreß wird in einer kommenden Folge des Europa-Archivs erscheinen.)

Finnland

20. Nach dem Rücktritt des Kabinetts *Törngren* am 14. Oktober bildet Urho *Kekkonen* (Agrarpartei) eine Koalitionsregierung der Agrarpartei und der Sozialdemokraten, in der Johannes *Virolainen* (Agrarpartei) das Außenministerium übernimmt. In einer Regierungserklärung vom 21. Oktober heißt es, auf dem Gebiete der Außenpolitik sollten die Beziehungen Finnlands zu allen Staaten, besonders zur Sowjetunion und den westlichen Nachbarländern, vertieft werden.

Frankreich

16. Zum Abschluß des 49. Parteikongresses der Radikalsozialisten in Marseille erklärt Ministerpräsident

Mendès-France, die im Rahmen des erweiterten Brüsseler Paktes angeregte Beschränkung und Kontrolle der Rüstungen könne vielleicht zur Keimzelle einer späteren Organisation des Friedens werden. Der Ministerpräsident betont die Notwendigkeit einer völligen Aussöhnung Frankreichs und Deutschlands. In einer Resolution spricht der Kongreß Ministerpräsident Mendès-France das Vertrauen und die Anerkennung der Partei aus.

19.—23. In Paris findet in Fortführung der Londoner Neunmächtekonferenz (28. September bis 3. Oktober) eine Reihe von Konferenzen statt, die am 23. Oktober zur Unterzeichnung folgender Verträge, Abkommen und Vereinbarungen führen:

I. Deutsch-französische Abkommen

1. Deutsch-französisches Kommuniqué über wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit
2. Abkommen über das Statut der Saar
3. Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit und kulturellen Austausch
4. Abkommen über die Regelung gewisser Probleme, die sich aus der Deportation aus Frankreich ergeben
5. Abkommen über die Kriegsgräber des Krieges 1939/45

II. Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland

1. Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland
2. Liste I: Aenderungen zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten
3. Liste II: Aenderungen zu dem Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und deren Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland
4. Liste III: Aenderungen zu dem Finanzvertrag
5. Liste IV: Aenderungen zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen
6. Liste V: Aenderungen zu dem Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder
7. Briefwechsel hinsichtlich einer Erklärung der Bundesrepublik betreffend Hilfeleistungen für Berlin.
8. Briefwechsel im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland
9. Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland

III. Westeuropäische Union

1. Erklärung, mit welcher die Bundesrepublik Deutschland und Italien eingeladen wurden, dem Brüsseler Vertrag beizutreten
2. Protokoll zur Aenderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrages
3. Protokoll Nr. II über die Streitkräfte der Westeuropäischen Union
4. Protokoll Nr. III über die Rüstungskontrolle
5. Protokoll Nr. IV über das Amt für Rüstungskontrolle der Westeuropäischen Union
6. Entschließung über Rüstungsproduktion und -standardisierung
7. Briefwechsel, betreffend die Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes und die Schiedsverfahren

IV. Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Nordatlantikpakt

1. Protokoll zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland
2. Resolution des Nordatlantikrates zur Durchführung von Abschnitt IV der Schlußakte der Londoner Neunmächtekonferenz
3. Entschließung des Nordatlantikrates betreffend die Zustimmungserklärung der übrigen Parteien des Nordatlantikvertrages zu den auf der Londoner Konferenz abgegebenen Erklärungen der Bundesrepublik Deutschland und der drei Westmächte
4. Entschließung des Nordatlantikrates zu den Ergebnissen der Konferenzen der Vier und der Neun Mächte

(Die wichtigsten Dokumente werden im Europa-Archiv veröffentlicht werden.)

24. Ministerpräsident *Mendès-France* weist in einer Rundfunkansprache auf die ausgedehnten Handelsbeziehungen zwischen Frankreich und Deutschland hin. Wenn die beiden Völker ihren Warenaustausch noch erweiterten, würden sie wirksamer arbeiten, mehr erzeugen und besser leben können. Frankreich sei daher entschlossen, langfristige Verträge mit der Bundesrepublik abzuschließen, die der französischen Landwirtschaft einen ständigen Markt sichern würden. Es sei auch zweckmäßig, deutsche und französische Unternehmen und Kapitalien zusammenzuschließen.

Großbritannien

18. Im Rahmen einer Kabinettsumbildung wird Harold *Macmillan* als Nachfolger von Lord *Alexander* zum Verteidigungsminister, Gwilym *Lloyd-George* zum Innenminister, der bisherige Staatsminister Selwyn *Lloyd* zum Versorgungs- und Rüstungsminister (ohne Kabinettsrang) ernannt. Zum Nachfolger Lloyds im Foreign Office wird Anthony *Nutting* ernannt.

Italien

20. Die Kammer stimmt der Politik der Regierung in bezug auf das Triest-Abkommen vom 5. Oktober 1954 und die Beschlüsse der Londoner Konferenz (vgl. EA 20/1954 S. 6978 ff.) mit 295 gegen 265 Stimmen zu.

26. Die britischen und amerikanischen Besatzungstruppen übergeben den italienischen Militärbehörden die Verwaltung der Stadt Triest und der anderen Gebietsteile des Territoriums, die Italien auf Grund der Londoner Vereinbarungen vom 5. Oktober 1954 zugesprochen wurden.

Jugoslawien

25. Nach einer außenpolitischen Erklärung Staatspräsident *Titos* billigt das Parlament einstimmig die Grundsätze der Außenpolitik der Regierung, das Abkommen über Triest vom 5. Oktober sowie den Balkanpakt vom 9. August 1954 und das Memorandum über die Grundsätze einer Beratenden Balkanversammlung vom gleichen Tage. (Vgl. die Dokumente in EA 18/1954, S. 6904 ff.))

Norwegen

18. Die Mehrheit des Parlaments spricht sich in einer Debatte über die Erklärungen von Außenminister Halvard *Lange* vom 13. Oktober (vgl. Zeittafel in EA 21/1954) für die Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland in den Atlantikpakt aus. (Eine Abstimmung findet nicht statt.)

Schweden

30.—31. In Harpsund bei Stockholm beschäftigt sich eine Ministerkonferenz Schwedens, Dänemarks und Norwegens mit Empfehlungen des Nordischen Rates zur Schaffung eines gemeinsamen nordischen Marktes (vgl. den Bericht in EA 18/1954 S. 6912 f.) Die Konferenz beschließt, in jedem der drei Staaten einen besonderen Minister mit der Behandlung der Fragen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu beauftragen. Außerdem soll ein Rat von Sachverständigen — je drei Personen aus den drei Ländern — gebildet werden, der alle Maßnahmen praktisch vorbereiten soll, die auf die Schaffung eines gemeinsamen Marktes abzielen.

Sowjetunion

23. Die Regierung schlägt in Beantwortung der Noten der Westmächte vom 10. September 1954 (vgl. den Wortlaut in EA 19/1954, S. 6947) die Einberufung einer Außenministerkonferenz im November vor, die über die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands und die Durchführung gesamtdeutscher Wahlen, den Abzug der Besatzungstruppen der vier Mächte aus West- und Ostdeutschland sowie über die Einberufung einer gesamteuropäischen Konferenz zur Schaffung eines kollektiven europäischen Sicherheitssystems beraten soll.

Wichtige Ereignisse in der übrigen Welt

AFRIKA

Aegypten

19. Auf Grund des Vertrages vom 27. Juli 1954 (vgl. den Wortlaut in EA 18/1954 S. 6906 f.) wird in Kairo ein britisch-ägyptisches Abkommen über die Modalitäten des Abzuges der britischen Truppen aus der Suezkanalzone und die Aufrechterhaltung der militärischen Einrichtungen in der Zone unterzeichnet. Danach muß der Abzug der britischen Truppen, der sofort beginnt, in 20 Monaten beendet sein.

AMERIKA

Vereinigte Staaten

27. Der deutsche Bundeskanzler, Konrad *Adenauer*, trifft zur Verleihung des Ehrendoktorgrades durch die Columbia-Universität in den Vereinigten Staaten ein. Anläßlich dieses Besuches kommt er am 28. Oktober mit Präsident *Eisenhower* und Außenminister *Dulles* in Washington zusammen. Im Anschluß an die Besprechungen wird ein gemeinsames Kommuniqué des Präsidenten und des Bundeskanzlers veröffentlicht, in dem die beiden Staatsmänner die Ueberzeugung aussprechen, daß die Beschlüsse der Pariser Konferenzen (vgl. Frankreich) mit ihrer Ratifizierung den Weg zu einem starken und vereinten Europa ebnen werden. Das fortbestehende Interesse und die Unterstützung der westeuropäischen Gemeinschaft und des Atlantikpaktes durch die Vereinigten Staaten sei bekräftigt worden. Der Wunsch nach der Wiedervereinigung Deutschlands, mit der man sich im besonderen befaßt habe, werde als legitime Forderung des deutschen Volkes angesehen. Es herrsche Uebereinstimmung darüber, daß dieses Ziel nur durch friedliche Mittel erreicht werden solle. Am 29. Oktober legt Bundeskanzler Adenauer in einer Rede vor dem National Press Club in Washington ein Programm zur allmählichen Entspannung der Weltlage dar: Zuerst müßten die Staaten des Westens ihre Freiheit und ihren Frieden durch einen Zusammenschluß zu Verteidigungszwecken sichern. Zweitens müßten sie gesunde und stabile Wirtschaftsbedingungen in der freien Welt schaffen und jedermann Freiheit und soziale Sicherheit garantieren. Drittens sollten sie den Formen ihres Zusammenschlusses einen rein defensiven Charakter geben und sie mit allen notwendigen Elementen der kollektiven Sicherheit ausstatten. Schließlich sollten sie nach Erreichung dieser Ziele im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen als regionale Gruppe in eine vertraglich zu regelnde Beziehung zum Ostblock treten mit dem Ziel, allen Beteiligten Schutz vor Aggression zu bieten. Am gleichen Tage unterzeichnen Bundeskanzler Adenauer und Außenminister Dulles einen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag für zehn Jahre, der die Beziehungen zwischen den beiden Staaten auf der Grundlage der Meistbegünstigung regelt.

ASIEN

Chinesische Volksrepublik

19.—23. Der indische Premierminister, *Nehru,* hat im Verlaufe eines zwölftägigen Staatsbesuches Besprechungen mit Präsident *Mao Tse-tung,* Ministerpräsident *Tschu En-lai* und anderen Regierungsmitgliedern. Auf einer Pressekonferenz erklärt Nehru am 26. Oktober in Peking, er habe sich davon überzeugt, daß China den Frieden wünsche. Vom Gesichtspunkt des Weltfriedens aus sei es notwendig, daß die Volksrepublik China der Organisation der Vereinten Nationen angehöre. Am nächsten Tage erklärt Nehru über den Rundfunk, Indien und China könnten auf mannigfaltige Weise zusammenarbeiten, wenn auch ihre Probleme verschieden und ihre Methoden nicht die gleichen seien.

Indien

18. Die gewählten Delegierten der Volksvertretungen und der örtlichen Magistrate Französisch-Indiens sprechen sich auf einer Versammlung in Kizhoor für den Anschluß an die Indische Union aus. Die Abstimmung erfolgt auf Grund eines am 12. Oktober in Neu-Delhi unterzeichneten französisch-indischen Abkommens, das am 21. Oktober veröffentlicht wird. Danach wird Indien auf Grund des Abstimmungsergebnisses die Verwaltung der Besitzungen übernehmen.

Persien

21. Das Unterhaus ratifiziert mit 113 gegen 5 Stimmen die Verträge über die Wiederaufnahme der Erdölförderung, die gemäß den Vereinbarungen zwischen Persien und einem Konsortium internationaler Erdölgesellschaften am 2. August 1954 (vgl. EA 19/1954, S. 6950 ff.) abgeschlossen wurden. Am 28. Oktober billigt auch der Senat die Abkommen.

Vietnamesische Volksrepublik

17. Der indische Premierminister, *Nehru*, besucht auf der Reise nach Peking den Ministerpräsidenten der Demokratischen Volksrepublik Vietnam, *Ho Tschiminh*. In einem gemeinsamen Kommuniqué, das nach Abschluß des Besuches veröffentlicht wird, heißt es, Ministerpräsident Ho Tschi-minh stehe unbeirrbar zu den fünf Grundsätzen der Zusammenarbeit zwischen den Völkern, über welche die Ministerpräsidenten Indiens und der Chinesischen Volksrepublik Uebereinstimmung erzielt hätten (vgl. Zeittafel in EA 14/1954), und wünsche, diese Grundsätze auch in den Beziehungen des Vietminh zu Laos und Kambodscha anzuwenden. Ho Tschi-minh habe versichert, daß er der Internationalen Kommission für die Durchführung der Genfer Waffenstillstandsabkommen nach wie vor jede Unterstützung gewähren werde.

Die Organisation der Vereinten Nationen

19. Im Ersten Ausschuß der Vollversammlung (Politik und Sicherheit) erklärt der amerikanische Delegierte, James *Wadsworth*, bisher habe die Abrüstungsdebatte ergeben, daß die Gegensätze zwischen der Sowjetunion und den Westmächten in der Abrüstungsfrage fast so groß seien wie in der Vergangenheit. Weder der britisch-französische Vorschlag vom 11. Juni 1954 (vgl. Zeittafel in EA 14/1954, Abrüstungskommission) noch der sowjetische Vorschlag vom 30. September (vgl. Zeittafel in EA 20/1954) noch auch eine Kombination dieser beiden Vorschläge stellten ein vollständiges Abrüstungsprogramm dar. Die Sowjetunion begünstige immer noch eine proportionale Verminderung der Truppenstärke und herkömmlichen Waffen; auf diese Weise würde aber das zur Zeit bestehende militärische Uebergewicht der Sowjetunion bestehen bleiben. Am 27. Oktober billigt der Ausschuß einstimmig einen modifizierten kanadischen Resolutionsentwurf vom 13. Oktober zum Verfahren bei künftigen Abrüstungsverhandlungen, der auch von den drei Westmächten und der Sowjetunion unterstützt wurde. In dem Entwurf empfiehlt der Ausschuß, erneut den Unterausschuß der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen einzuberufen, damit die Arbeit für den Abschluß einer internationalen Abrüstungskonvention fortgesetzt werden kann. Die Konvention soll zu einer erheblichen Verminderung der Truppenstärke und herkömmlichen Waffen, dem totalen Verbot des Gebrauchs und der Herstellung von Massenvernichtungswaffen aller Art und der Konversion vorhandener Bestände an Atomwaffen zur Verwendung zu friedlichen Zwecken sowie zur Errichtung einer wirkungsvollen internationalen Kontrolle führen. Das zu schaffende Kontrollorgan soll mit Rechten ausgestattet werden, die es ihm ermöglichen, die Einhaltung der Bestimmungen über die Abrüstung und das Verbot der Atomwaffen zu garantieren.

21. Die Vollversammlung billigt mit 44 gegen 5 Stimmen des Ostblocks bei 8 Stimmenthaltungen, darunter die arabischen Staaten, einen Resolutionsentwurf des Dritten Ausschusses (Sozial- und Kulturausschuß), den dieser am 18. Oktober zugunsten einer endgültigen Lösung des Flüchtlingsproblems angenommen hat. Nach der Resolution sollen innerhalb von fünf Jahren mit Hilfe eines Sonderfonds in Höhe von zwölf Millionen Dollar, die durch freiwillige Beiträge aufzubringen sind, 88 000 in Lagern in Deutschland, Oesterreich, Italien und Griechenland lebende Flüchtlinge in neuen Heimstätten angesiedelt werden. Aus dem Programm sollen auch 262 000 Flüchtlinge in Europa unterstützt werden, die nicht in Lagern leben.

Mit 50 gegen 2 Stimmen nimmt die Versammlung auf Empfehlung des Allgemeinen Ausschusses einen tschechoslowakischen Antrag in die Tagesordnung auf, wonach jede Propaganda, die einen neuen Krieg begünstigt, verboten werden soll.

22. Der Zweite Ausschuß (Wirtschaft und Finanzen) beginnt, nachdem er die allgemeine Aussprache über die wirtschaftliche Entwicklung rückständiger Gebiete am 20. Oktober beendet hat, mit der Debatte über drei Resolutionsentwürfe, in denen die Bildung eines Sonderfonds der Vereinten Nationen für wirtschaftliche Entwicklung angeregt wird. Im Verlauf der Debatte lehnen der amerikanische, der britische und der französische Delegierte einen Beitrag ihrer Länder zu einem solchen Sonderfonds ab.

28. Der Politische Sonderausschuß schließt die Debatte über die Behandlung der Inder in der Südafrikanischen Union mit der Empfehlung ab, die direkten Verhandlungen zwischen den beteiligten Staaten zur Regelung dieser Streitfrage wieder aufzunehmen.

Beginn der neunten Sitzung der Vertragspartner des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) in Genf. (Nach Abschluß der Konferenz wird das Europa-Archiv ausführlicher darüber berichten.)

29. Die Vollversammlung nimmt auf einstimmige Empfehlung des Politischen Sonderausschusses mit 56 Stimmen ohne Gegenstimmen eine Resolution an, in der zum Ausdruck gebracht wird, daß sich die Reste der nationalchinesischen Armee, die sich noch auf burmesischem Boden befinden, entwaffnen und internieren lassen sollen. Alle Nationen werden ersucht, diesen Truppen keine Unterstützung mehr zu geben.

Bücher und Broschüren

Almond, Gabriel A.: The Appeals of Communism. Princeton, New Jersey: Princeton University Press 1954. 415 S. $ 6,—.

Competition between Steel and Aluminium. Prepared by the Industry Division, Economic Commission for Europe. Geneva: United Nations, Economic and Social Council, 12. February 1954. 152 S. $ 1,25. (E/ECE/184, zu beziehen durch Alexander Horn, Wiesbaden.)

Cyprus. Issued by the University of Athens. Athen 1954. 31 S.

Documents de la Conférence des Quatre Ministres des Affaires Etrangères de France, des Etats-Unis d'Amérique, du Royaume-Uni et de l'Union des Républiques Soviétiques Socialistes tenue à Berlin du 25 janvier au 18 février 1954. Herausgeber: Ministère des Affaires Etrangères. La Documentation Française, Recueils et Monographies, No. 27. Paris o. J. 99 S.

Gilberts, Milton, and Irving B. Kravis: An International Comparison of National Products and the Purchasing Power of Currencies. A Study of the United States, the United Kingdom, France, Germany and Italy. Paris: Organisation for European Economic Cooperation, o. J. 203 S. £ —/18/—.

Higher Productivity in Manufacturing Industries. Studies and Reports, New Series, No. 38. Geneva: International Labour Office 1954. 195 S. $ 1,25.

Die Studie basiert auf Erörterungen von Sachverständigen, die bereits im Dezember 1952 im Auftrage der ILO über praktische Methoden zur Steigerung der Produktivität der Konsumgüterindustrie berieten. Ihre Empfehlungen, die inzwischen von dem Rat der Internationalen Arbeitsorganisation eingehend erörtert wurden, haben in der vorliegenden Schrift ihren Niederschlag gefunden, und zwar in der Form praktischer Vorschläge zur Produktivitätssteigerung, der eingehende Erläuterungen der Bedeutung der Produktivität vorausgeschickt wurden.

Diese ILO-Studie will mehr sein als ein Buch voller Theorien, denn sie geht von der Feststellung aus, daß es nur dann einen Sinn habe, von Produktivität zu reden und zu schreiben, wenn dies zu praktischen Maßnahmen führt.

Kennan, George F.: Realities of American Foreign Policy. Princeton, New Jersey: Princeton University Press 1954. 120 S. $ 2,75.

Kermann, K.: Landwirtschaftlicher Aufbau in unterentwickelten Gebieten. Eine marktanalytische Untersuchung über den agraren Inhalt der Entwicklungspläne. Hrsg.: Bremer Ausschuß für Wirtschaftsforschung. Bremen: Friedrich Trüjen Verlag 1954. 202 S. DM 8,60.

Die landwirtschaftliche Struktur der unterentwickelten Gebiete der Erde wird in dieser Schrift vor allem hinsichtlich ihrer Erschließung für den Absatz landwirtschaftlicher Betriebsmittel und Bedarfsgüter untersucht. Dabei wird besonders die Stellung der deutschen Bundesrepublik als Lieferant landwirtschaftlicher Maschinen und anderer Bedarfsgüter dargelegt. Gleichzeitig werden Anregungen für ihre Ausfuhr gegeben.

Kunze, Hanns-Jürgen: Die Lagerungsordnung der westeuropäischen Eisen- und Stahlindustrie im Lichte ihrer Kostenstruktur. Kieler Studien, Forschungsberichte des Instituts für Weltwirtschaft in der Universität Kiel, herausgegeben von Professor Dr. Fritz Baade, Nr. 30. Kiel 1954. IV, 101 S., 4 Schaubilder. DM 7,50.

Osborn, Fairfield: The Limits of the Earth. London: Faber & Faber Ltd. 1954. 175 S. £ —/12/6.

In dem Bestreben, auf die Frage, ob und wie lange die natürlichen Reichtümer der Erde zur Ernährung der ständig wachsenden Weltbevölkerung ausreichen, untersucht der Verfasser die Lage in allen Ländern und Kontinenten der Erde, um die Menschheit auf ungenutzte Chancen zur Verbesserung ihrer Versorgungslage hinzuweisen. Er weist dabei nach, daß die Hilfsquellen der kultivierten Gebiete nur noch in einem sehr beschränkten Maße stärker ausgeschöpft werden können und daß das Potential unerschlossener Gebiete wie im Raume des Amazonas oder in weiten Teilen Afrikas bis zu einem gewissen Grade fragwürdig bleibt oder doch zum mindesten keine schnelle Lösung garantiert. Neue Versorgungsmethoden und neue Hilfsquellen seien über Nacht kaum zu erschließen, so daß die Menschheit sich der Tatsache bewußt werden müsse, daß die Leistungsgrenzen unserer Erde sichtbar geworden sind.

Preller, Hugo: Geschichte Englands. (II.) Von 1815 bis 1910. Zweite völlig umgearbeitete Auflage. Berlin: Walter de Gruyter & Co. 1954. 118 S. (Sammlung Göschen, Bd. 1088) geh. DM 2,40.

Prices of Agricultural Products and Fertilizers 1953/54. Study prepared by the ECE/FAO Agriculture Division. Geneva: United Nations, Food and Agriculture Organization, 28. July 1954. 95 S. $ 0,80 (AGRI/44).

Regionalism and Security. By K. M. Panikkar u. a. Indian Council of World Affairs, New Delhi. Bombay—Calcutta—Madras—London: Oxford University Press 1948. 73 S. Rs. 4/—.

Sovani, N. V.: The International Position of India's Raw Materials. Indian Council of World Affairs, New Delhi. Bombay—Calcutta—Madras—London: Oxford University Press 1948. 332 S. Rs. 10/—.

Soviet Theaters 1917—1941. A Collection of Articles. By Yosyp Hirniak and oth. Edited by Martha Bradshaw. New York: Research Program on the U.S.S.R. 1954. 371 S. $ 4,—.

Special Study on Economic Conditions and Development. Non-Self-Governing Territories. Summaries and analyses of information transmitted to the Secretary-General during 1951. New York: United Nations 1952. 415 S. (Zu beziehen durch Alexander Horn, Wiesbaden).

Statistical Yearbook/Annuaire Statistique 1953. Fifth issue. Prepared by the Statistical Office of the United Nations, Department of Economic Affairs. New York: United Nations 1953. 578 S. (Zu beziehen durch Alexander Horn, Wiesbaden.)

Thomson, S. Harrison: Czechoslovakia in European History. Princeton, New Jersey: Princeton University Press 1953. X, 485 S. $ 7,50.

Der Verfasser ist Professor der Geschichte an der Universität von Colorado und Herausgeber des Journal of Central European Affairs. Sein Werk ist eine konzentrierte, jedoch in einzelnen Kapiteln die Details gründlich behandelnde Geschichte Böhmens, der Tschechen und der Slowaken. Diese drei Elemente des tschechoslowakischen Staates als eine historische Einheit darzustellen, hat er nicht versucht (wie es andere Autoren erfolglos versucht haben). Auf die Bedeutung der tschechischen Reformation ist nachdrücklich hingewiesen; der Verfasser sieht in ihr, unseres Erachtens mit Recht, das bestimmende, bis in die neueste Zeit nachwirkende Element der tschechischen Geschichte. Mit der Darstellung des Verfassers über Ursachen, Wirkung und Formen des Nationalitätenkampfs im 19. und 20. Jahrhundert sich auseinanderzusetzen, ist hier nicht der Ort. Da

das Werk die politische Geschichte, aber nicht die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der letzten hundert Jahre behandelt, sind die Aspekte unvollständig und die Urteile anfechtbar. — Hier ist von besonderem Interesse das Kapitel über die auswärtige Politik der Tschechoslowakei 1918—1935: der Verfasser weist mit Recht auf ihre potentiell starke Stellung in der internationalen Politik hin, wobei freilich über die ungenutzten Möglichkeiten wenig, über die Verkennung mancher Situation gar nichts gesagt wird und die äußeren Erfolge etwas zu hoch bewertet werden. Zu den ungenutzten Möglichkeiten gehört die Organisation der habsburgischen Nachfolgestaaten, über deren Notwendigkeit Masaryk und Benesch sich klar waren (S. 357). Der Inhalt der Locarno-Verträge ist nicht richtig wiedergegeben (S. 363); daraus ergeben sich einige nicht zutreffende Urteile. — Dem insgesamt gut unterrichtenden Werk ist eine umfassende Bibliographie beigegeben. *D. M.*

Weir, Sir Cecil M.: Civilian Assigment. London. Methuen & Co. Ltd. 1953. 182 S. £ 1/—/1.

An der Autobiographie Sir Cecil Weir's dürfte die deutsche Leserschaft in erster Linie der 40 Seiten umfassende Abschnitt über seine Tätigkeit als Präsident der Wirtschaftskommission der britischen Kontrollkommission in Deutschland in den Jahren 1946 bis 1949 interessieren, denn in den Händen dieser Kommission, die über nicht weniger als 7000 Mitarbeiter verfügte, lag die absolute Weisungsbefugnis in allen Angelegenheiten der Wirschaft und der deutschen Industrie. Sie trug auch die Verantwortung für die Demontagen und die Reparationslieferungen, aber auch für den Außenhandel, die Lebensmittelversorgung, das Transportwesen, die Landwirtschaft und für die Dekartellisierung. Die Ausführungen Sir Cecils, die man sich in manchen Punkten etwas präziser wünschen möchte, geben einen Einblick in die Zusammenarbeit der Besatzungsbehörden in wirtschaftspolitischen Fragen in der für Deutschland so entscheidenden Epoche unmittelbar vor und nach der Währungsreform. Nur wenige Monate nach seiner Rückkehr nach Großbritannien übernahm Sir Cecil am 1. Dezember 1949 den Vorsitz des „Dollar Exports Board" und damit die Leitung des britischen „Dollar-drive", in den der Verfasser einen äußerst interessanten Einblick gewährt.

Year Book of Agricultural Co-operation 1954. Edited by The Horace Plunkett Foundation, London. Oxford: Basil Blackwell 1954. 400 S. £ 1/—/5.

In 44 Einzelbeiträgen, die jeweils einem Land oder Territorium gewidmet sind, wird in diesem Jahrbuch das Wesen der landwirtschaftlichen Genossenschaften dargestellt. Die Berichte sollen auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens den Erfahrungsaustausch fördern. Sie vermitteln wertvolle Einblicke in dieses Spezialgebiet. Einen besonderen Hinweis verdient die rund 100 Seiten umfassende Bibliographie des einschlägigen Schrifttums.

Bibliographien

Arbeits- und Sozialrecht in Zeitschriften. Eine systematische Bibliographie von Aufsätzen. Mit Literaturübersicht und Stichwortverzeichnis. Bearbeitet von Dr. E. Cornelssen. Jahrgang 1948—1953, 232 S. DM 20,—; 1./2. Quartalsband 1954, 106 S. DM 8,50. Hamburg—Berlin—Bonn: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH. 1954.

Der Bearbeiter ging bei der Ausarbeitung dieser Bibliographie davon aus, daß der verhältnismäßig kurze Entwicklungszeitraum des Arbeits- und Sozialrechtes und die verschiedenen Wandlungen in den Anschauungen über das Wesen dieser Rechtsgebiete das Entstehen zusammenfassender Gesetzgebungswerke und entsprechender Kommentare zunächst verhindert haben, so daß das Schwergewicht der wissenschaftlichen Arbeit sich weitgehend auf Abhandlungen in Zeitschriften verlagert habe. Die sehr übersichtlich gegliederte Bibliographie hat den Kreis der ausgewerteten Zeitschriften relativ eng begrenzt, um es zu ermöglichen, daß die Mehrzahl der aufgeführten Arbeiten auch in kleineren Bibliotheken vorgefunden werden können.

Neue Zeitschriften

Integration. Bulletin International. Herausgeber: Europäische Forschungsgruppe für Flüchtlingsfragen. München: Klinger-Verlag. Vierteljährlich. Nr. 1 vom 1. Juli 1954. Einzelpreis DM 6,— oder $ 1,50; Jahresabonnement DM 24,— oder $ 6,—.

Die Vierteljahres-Zeitschrift „Integration" ist das offizielle Organ der Europäischen Forschungsgruppe für Flüchtlingsfragen (AER), in der Wissenschaftler, Soziologen und Wirtschaftler in 17 europäischen Ländern vereinigt sind. Die AER, die 1951 auf Betreiben französischer Stellen ins Leben gerufen wurde, hat sich die Aufgabe gestellt, das europäische und außereuropäische Flüchtlingsproblem wissenschaftlich zu untersuchen und Vorschläge für dessen Lösung auszuarbeiten. Die Zeitschrift soll dabei dem internationalen Erfahrungsaustausch auf diesem Gebiete dienen.

Die neue Gesellschaft. Herausgegeben von Dr. Fritz Bauer, Willi Eichler, Dr. Erich Potthoff und Prof. Dr. Otto Stammer. Bielefeld: Verlag Neue Gesellschaft. 6mal jährlich. 1. Jahrgang Heft 1 Juli/August 1954. Einzelpreis DM 2,—.

Die Herausgeber dieser Zeitschrift sind Sozialdemokraten. Die Zeitschrift ist aber nicht, wie es das Vorwort der Herausgeber zum ersten Heft besagt, „das Sprachrohr der Sozialdemokratischen Partei". Die Zeitschrift hat sich als Aufgabe gesetzt, die ständige Fortführung der Aussprache um das Profil des modernen Sozialismus und die Entwicklung von Politik, Staat und Gesellschaft zu ermöglichen und anzuregen. Die erste Folge enthält unter anderem Beiträge von Professor Dr. Gerhard Weißer, Walter Dirks und Professor Dr. Wolfgang Abendroth. In der 2. Folge ist eine Reihe von Beiträgen dem Thema der Erziehung und Bildung gewidmet, so unter anderem ein Beitrag von Professor Dr. Heinrich Rodenstein über „Aufgaben und Möglichkeiten einer Schulreform". Die Folge enthält ferner Beiträge von Professor Dr. Wilhelm Mommsen zum Thema „Geschichte und Politik" und von Dr. Dr. Gustav W. Heinemann zum Thema „Der Weg der Sozialdemokratie". Für die 3. Folge ist die Behandlung des Themas „Der politische Katholizismus heute" angekündigt.

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co) in Verbindung mit dem Institut für Europäische Politik und Wirtschaft.

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV).

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Myliusstraße 20, Telefon 7 80 21.

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH, Frankfurt a. M., Große Eschenheimer Straße 16—18.

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar durch den Europäischen Austauschdienst zu beziehen. Preis des Einzelheftes DM 2,50; des Doppelheftes DM 5,—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10,50 und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38,— zuzüglich Porto. Für das Ausland gelten die Preise lt. Auslandsliste. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Europäischen Austauschdienst eingegangen sein.

Auslieferung und Vertrieb: Europäischer Austauschdienst. Auslieferungsabteilung Europa-Archiv, Frankfurt a. M., Myliusstraße 20, Telefon 7 33 47.

Österreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

MITTEILUNGEN DES EUROPARATS

HERAUSGEGEBEN VON DER PRESSE- UND INFORMATIONSABTEILUNG DES EUROPARATS

November 1954 4. Jahrgang — Nr. 11

Die Tätigkeit des Europarats im Oktober 1954

Die 15. Sitzung des Ministerkomitees des Europarats findet am 14. Dezember in Paris statt.

Die Beratende Versammlung des Europarats tritt unmittelbar vor oder nach der vom 29. November bis 4. Dezember anberaumten Tagung der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Straßburg zusammen.

I. Tagungen des Rates

Stellvertreter der Minister

Die 25. Sitzung der Stellvertreter der Außenminister fand vom 19. bis 22. Oktober in Straßburg unter dem Vorsitz von Herrn *K. Overbeck* (Bundesrepublik Deutschland) statt. Die Stellvertreter haben den Wortlaut der Antwort der Minister auf den 2. Gesamtbericht der Hohen Behörde der EGKS gebilligt. Sie haben ebenfalls die Europäische Konvention über die Internationale Klassifizierung der Patente angenommen sowie die kulturellen Konventionen, deren Wortlaut von der Versammlung gebilligt wurde und die den Ministern im Verlauf ihrer nächsten Versammlung in Paris am 13. Dezember 1954 zur Unterschrift vorgelegt werden wird. Sie haben Herrn *Stephanopoulos*, griechischer Außenminister, der demnächst den Vorsitz des Ministerkomitees übernehmen wird, beauftragt, diese Konventionen im Namen der saarländischen Regierung zu unterzeichnen.

Die Stellvertreter der Minister haben die Empfehlungen geprüft, welche die Beratende Versammlung des Europarats im vergangenen September angenommen hat, und haben eine Reihe von Entschließungen gefaßt, deren Einzelheiten unter den entsprechenden Rubriken nachgelesen werden können.

Sie haben das Datum ihrer nächsten Sitzung in Paris auf den 7. Dezember festgelegt, um die 15. Sitzung des Ministerkomitees vorzubereiten. Danach werden sie in Straßburg am 16. Dezember ihre 27. Sitzung abhalten, um Verwaltungs- und Budget-Fragen zu prüfen.

II. Andere Tagungen

Die Londoner Konferenz

An der Londoner Konferenz haben teilgenommen: die Außenminister der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, Großbritanniens, Frankreichs, der Bundesrepublik Deutschland, Italiens, Belgiens, Luxemburgs und der Niederlande. Sie fand statt vom 28. September bis zum 3. Oktober unter dem Vorsitz von Herrn *Eden* (Großbritannien) und prüfte die Bedingungen, unter denen die neue Verteidigungsorganisation Europas, welche die Europäische Verteidigungsgemeinschaft ersetzen soll, geschaffen werden müßte.

Die Konferenz endete mit der Aufstellung einer Schlußakte, die eine *Vereinbarung über die Veränderungen, die zwecks Aufnahme Italiens und der Bundesrepublik Deutschland am Brüsseler Vertrag vorzunehmen sind*, und über die *Methoden zur vollen Einbeziehung der Bundesrepublik Deutschland in die Verteidigung des Westens* enthält.

Die Anlagen zur Schlußakte enthalten unter anderem Erklärungen betreffend die neue europäische Organisation, welche im Laufe der Konferenz von den Außenministern der Vereinigten Staaten, Großbritanniens, Kanadas und der Bundesrepublik Deutschland abgegeben worden sind. Die Schlußakte sieht ferner vor, daß die aufgestellten Grundsätze Gegenstand spezieller Abmachungen sein werden, deren Ausarbeitung den Sachverständigen überantwortet werden soll.

Letztere haben sich sofort versammelt, und ihre Arbeiten sind von den Außenministern der betreffenden Staaten abgeschlossen worden. Die Außenminister haben in Paris eine Reihe von Konferenzen vom 19. bis zum 23. Oktober abgehalten.

Deutsch-Französische Unterhandlungen

Herr *Mendès-France* und Bundeskanzler *Adenauer* hatten in Paris vom 19. bis zum 23. Oktober eine Reihe von Verhandlungen, die zu Vereinbarungen über die wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit der beiden Länder sowie zu einem Abkommen betreffend die Regelung des Saarproblems geführt haben. (Siehe unten „Politische Fragen".)

Konferenz der Vier Außenminister

Am 20. Oktober haben sich die Außenminister Großbritanniens, der Vereinigten Staaten, der Bundesrepublik Deutschland und Frankreichs im Palais de Chaillot in Paris versammelt. Sie haben die Abänderungen der Bonner Verträge ausgearbeitet und festgelegt, unter welchen Bedingungen die Bundesrepublik ihre Souveränität wiedererlangen soll. Am 22. Oktober haben die vier Minister *das Protokoll und die Anlagen bezüglich der Beendigung des Besatzungsstatuts in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt.*

Konferenz der Neun Außenminister

Am Ende der Tagung der Neun Minister, welche an der Londoner Konferenz teilnahmen, wurde folgendes Kommuniqué veröffentlicht:

„Die Außenminister, die sich in Paris am 21. Oktober versammelt haben, haben die Unterhandlungen zu Ende

geführt, welche während der verflossenen Konferenz von London begonnen wurden. Diese Unterhandlungen betrafen die Sicherheit Europas und seine Integrierung in den Rahmen der Atlantikgemeinschaft, die sich beständig entwickelt und der Sache des Friedens und der Freiheit dient. Den Ministern wurde mitgeteilt, daß eine Einigung zustande gekommen sei zwischen den Außenministern der Vereinigten Staaten, Frankreichs, der Bundesrepublik Deutschland und Großbritanniens. Diese Einigung betrifft das Ende des Besatzungsstatuts in der Bundesrepublik Deutschland . . .

Sie einigten sich auf den Wortlaut von vier Protokollen, welche die Organisation des Brüsseler Paktes verstärken und erweitern, so daß die Mitarbeit Italiens sowie der Bundesrepublik Deutschland gesichert ist. Sie einigten sich ferner auf den Wortlaut verschiedener Anlagen."

Es wurde ebenfalls beschlossen, daß die neue Organisation den Namen „Westeuropäische Union" (WEU) tragen und daß ihr Sitz in London sein solle, während der Sitz der Rüstungs-Kontrollstelle in Paris sein werde.

Um eine demokratische Überwachung der Tätigkeiten des Rates der Westeuropäischen Union zu ermöglichen, muß diese einen jährlichen Bericht einer Versammlung unterbreiten, die ihrerseits von der Beratenden Versammlung des Europarats ernannt wird und die aus Vertretern der sieben Mitgliedstaaten besteht. Schließlich soll ein Arbeitsausschuß sich mit der Schaffung einer Rüstungskommission befassen und sich in Paris ab 17. Januar 1955 versammeln.

NATO

Am 22. Oktober ist in Paris der Nordatlantikrat zusammengetreten unter dem Vorsitz von Herrn *Stephanopoulos*, griechischer Außenminister. Bundeskanzler *Adenauer* wurde eingeladen, der Sitzung als Beobachter beizuwohnen. Am Schluß der Versammlung wurde ein Kommuniqué veröffentlicht, in dem es unter anderem heißt:

„Der Nordatlantikrat hat festgestellt, daß alle Beschlüsse der Londoner Konferenz sowie der Vierer- und Neunerkonferenzen Teile einer allgemeinen Abmachung sind, welche direkt oder indirekt alle Mitgliedstaaten der NATO angeht und folglich dem Rat unterbreitet wurde. Diese Abmachung wurde vom Rat mit Genugtuung zur Kenntnis genommen . . . Der Rat billigte ein Protokoll zum Nordatlantikpakt, durch das die Bundesrepublik Deutschland eingeladen wird, der NATO beizutreten . . ."

Die Pariser Verträge

Die obengenannten Beschlüsse bildeten den Gegenstand folgender Vereinbarungen, die am Samstag, dem 23. Oktober, in Paris unterzeichnet wurden:

1. *Deutsch-französisches Abkommen* über das Statut der Saar (siehe „Politische Fragen"), wirtschaftliche und kulturelle Abkommen.
2. *Abmachungen der Vier Außenminister* (Großbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich) über die Wiederherstellung der deutschen Souveränität, einschließlich eines Protokolls über das Ende des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik, sowie fünf Anlagen betreffend Abänderungen der Bonner Verträge.
3. *Abkommen der Neun Außenminister*, die an der Londoner Konferenz teilgenommen haben, betreffend
   - ein Protokoll, durch das der Brüsseler Pakt abgeändert und vervollständigt wird,
   - ein Protokoll betreffend die Streitkräfte der Westeuropäischen Union,
   - ein Protokoll betreffend die Überwachung der Rüstungen, nebst vier Anlagen,
   - ein Protokoll betreffend die Organisation der Rüstungskontrolle,
   - eine Erklärung, durch die Italien und die Bundesrepublik Deutschland eingeladen werden, dem Brüsseler Pakt beizutreten,
   - Schreiben betreffend die Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes, die von der Bundesrepublik Deutschland und von Italien den anderen am Brüsseler Pakt beteiligten Regierungen zugestellt werden sollen sowie deren Antworten,
   - ein Beschluß betreffend das Studium der Vorschläge über die Herstellung und Standardisierung der Waffen.
4. *Abkommen der 14 Außenminister* der Mitgliedstaaten der NATO:
   - ein Protokoll betreffend den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Nordatlantikpakt,
   - ein Assoziationsbeschluß mit zwei Anlagen betreffend:
   - eine Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und eine gemeinsame Erklärung der Regierungen der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Frankreichs,
   - einen Beschluß über die Anwendung des Abschnitts IV der Schlußakte der Londoner Konferenz.

EGKS

In Paris haben Ende September und Anfang Oktober die Herren *Monnet*, *Etzel* und *Spierenburg*, Präsident, Vizepräsident und Mitglied der Hohen Behörde der EGKS offiziöse Unterredungen mit Herrn Duncan *Sandys* gehabt, dem damaligen britischen Versorgungsminister, betreffend die Beziehungen, welche zwischen der Gemeinschaft und Großbritannien herzustellen seien.

Der japanische Gesandte in Brüssel, Herr Shoji *Arakawa*, Chef der Japanischen Mission bei der Hohen Behörde, hat dem Präsidenten, Herrn Jean *Monnet*, sein Beglaubigungsschreiben überreicht.

Die 19. Sitzung des Besonderen Ministerrates fand in Luxemburg am 27. und 28. Oktober unter dem Vorsitz von Herrn *Ulver* (Frankreich) statt. Der Rat prüfte insbesondere das Problem der Assoziation Großbritanniens zur EGKS und gelangte zu einer Vereinbarung über die Freizügigkeit der Arbeitskräfte. Der Rat wird sich abermals am 22. November versammeln.

Der Gerichtshof hat sich am 28. Oktober in Luxemburg versammelt, zum erstenmal in öffentlicher Sitzung, unter dem Vorsitz von Herrn Massimo *Pilotti*. Es handelte sich um die Eröffnung der mündlichen Ver-

handlung über den Rekurs der französischen Regierung gegen gewisse Beschlüsse der Hohen Behörde.

Europäische Konferenz der Verkehrsminister

Die Verkehrsminister von 16 europäischen Staaten (die Mitgliedstaaten der OEEC, mit Ausnahme von Island und Irland, sowie Spanien) haben sich zum dritten Male in Paris am 21. und 22. Oktober unter dem Vorsitz von Herrn J. *Chaban-Delmas*, französischer Minister für öffentliche Arbeiten, Transportwesen und Tourismus, und Mitglied der Beratenden Versammlung, versammelt. Insbesondere prüften sie verschiedene Fragen bezüglich des Binnenschiffsverkehrs, der Straßentransporte (Koordination des Fernverkehrs, internationale Finanzierung mit Hilfe eines europäischen Fonds für Straßenbauinvestierungen), der Eisenbahntransporte (internationale Finanzierung der Ankäufe von Rollmaterial und Standardisierung des Eisenbahnmaterials).

Europäische Organisation für Kernforschung

Der Rat der Europäischen Organisation für Kernforschung hat sich zum ersten Male am 7. Oktober in Genf versammelt. Es nahmen teil Delegierte der folgenden zwölf Länder: Belgien. Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Norwegen, die Niederlande, die Bundesrepublik Deutschland, Schweden, die Schweiz und Jugoslawien. Der Rat ernannte seinen Präsidenten, Sir Ben *Lockspeiser*, seine Vizepräsidenten, Herrn Professor *Nielsen* (Dänemark) und Herrn *Pennetta* (Italien). Herr *Bloch* (Schweiz) wurde als Generaldirektor bestätigt.

OEEC

Europäische Sachverständige für wissenschaftliche Forschungen

Die Sachverständigen von neun europäischen Staaten sowie der Vereinigten Staaten von Amerika und mehrerer Länder des Commonwealth haben sich vom 11. bis zum 15. Oktober in Nancy versammelt und haben sich mit den Problemen befaßt, welche die Organisation und die Verwaltung der wissenschaftlichen Forschung in Europa stellen. Sie beschäftigten sich insbesondere mit der Frage der Zusammenarbeit zugunsten der angewandten Forschung zwischen internationalen Organismen, der Industrie und den höheren Lehranstalten. Veranstalter dieser Zusammenkunft waren die Europäische Produktivitätszentrale der OEEC und der Rektor der Universität von Nancy unter Mithilfe des französischen Ministeriums für Industrie und Handel.

Konvertibilität der Währungen

Die Vertreter der Finanzminister der Mitgliedstaaten der OEEC haben sich vom 14. bis 16. Oktober in Paris versammelt. Sie prüften die Folgen einer möglichen Rückkehr zur Konvertierbarkeit der Währungen. Sie beschäftigten sich insbesondere mit der Frage der Schaffung eines europäischen Fonds, dessen Aufgabe es wäre, in engerem Rahmen als der Währungsfonds diejenigen Länder zu unterstützen, welche unter Schwierigkeiten ihrer Zahlungsbilanzen leiden.

ECE

In Genf hat vom 11. bis 16. Oktober unter dem Vorsitz von Herrn *Seidenfaden* (Dänemark) eine Sitzung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa stattgefunden zwecks Prüfung der Hindernisse, die der Ausdehnung der Handelsbeziehungen zwischen dem europäischen Osten und Westen entgegenstehen. An diesen Verhandlungen nahmen die Vertreter von 26 Ländern teil, einschließlich der Vereinigten Staaten von Amerika. Auf der Tagesordnung stand unter anderem das Studium des Abschlusses von wirtschaftlichen Abmachungen, multilateralen und langfristigen Zahlungsabkommen, der Verstärkung der Beziehungen zwischen Vertretern der Wirtschaft, der Verbreitung von Nachrichten und Statistiken, der Möglichkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit, der Vereinheitlichung der Verkaufsbedingungen gewisser Produkte.

III. Politische Fragen

Saar

Am 25. Oktober wurde der Text des Abkommens über das zukünftige Saarstatut veröffentlicht. Dieses Abkommen wurde am 23. Oktober in Paris durch die Herren *Mendès-France* und *Dr. Adenauer* im Namen ihrer Regierungen unterzeichnet.

Der erste Artikel dieses Abkommens bestimmt:

„Gegenstand der vorgesehenen Lösung ist ein Europäisches Statut für die Saar im Rahmen der Westeuropäischen Union. Wenn dieses Statut auf dem Wege einer Volksabstimmung gutgeheißen sein wird, so kann es bis zum Abschluß eines Friedensvertrages nicht mehr zur Diskussion gestellt werden."

Der Ministerrat der Westeuropäischen Union ernennt einen europäischen Kommissar, der vor ihm verantwortlich ist und der weder Franzose noch Deutscher noch Saarländer sein darf. Seine Aufgabe ist es, die Interessen der Saar in außenpolitischen und Verteidigungsfragen zu vertreten. Er wird dem Ministerrat einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit unterbreiten. Dieser Bericht soll der Versammlung der Westeuropäischen Union vorgelegt werden. Er soll im Ministerkomitee des Europarats und im Ministerrat der Westeuropäischen Union mit beratender Stimme sitzen. Er soll die Saar bei den Zusammenkünften der Außenminister der EGKS vertreten.

Das saarländische Parlament wird drei Delegierte zur Gemeinsamen Versammlung entsenden. Innerhalb der Versammlung der Westeuropäischen Union wird die Saar durch ihre Vertreter bei der Beratenden Versammlung des Europarats vertreten sein.

Politische Parteien, Vereine, Zeitschriften und öffentliche Versammlungen im Saargebiet bedürfen keiner Genehmigung. Drei Monate nach Aufhebung des Genehmigungssystems (Lizenzen) wird eine Volksabstimmung veranstaltet zwecks Bestätigung des europäischen Statuts. Nach Bestätigung desselben wird die saarländische Regierung innerhalb von drei Monaten einen neuen Landtag wählen lassen. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreichs werden sich verpflichten, das Saarstatut zu unterstützen und zu garantieren bis zum Abschluß eines Friedensvertrages. Sie werden die Regierungen Großbritanniens und der Vereinigten Staaten bitten, sich in demselben Sinne zu verpflichten.

Die Prinzipien, welche der gegenwärtigen französisch-saarländischen Wirtschaftsunion zugrunde liegen, sollen in eine Konvention über wirtschaftliche Zusammenarbeit aufgenommen werden, die zwischen Frankreich und der Saar abgeschlossen werden soll. Diese soll die Bestimmungen berücksichtigen, die zur Wahrung der Interessen beider Parteien aufgestellt worden sind Die Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Saar und Deutschland soll die Existenz der französisch-saarländischen Währungsunion und die Anwendung der französisch-saarländischen Abmachungen über wirtschaftliche Zusammenarbeit nicht gefährden Auch soll sie nicht die Aufrichtung von Zollschranken zwischen Frankreich und der Saar zur Folge haben Einzelne Zweige der saarländischen Industrie können Zollschutz beanspruchen, wenn dieser sich als nötig erweisen sollte. Zwischen den drei Partnern sollen Abmachungen getroffen werden im Hinblick auf die Anwendung dieser Grundsätze Diese Abmachungen sollen einerseits die Zahlungsbilanz zwischen der Frankenzone und der Bundesrepublik Deutschland nicht zu schwer belasten und andererseits den gegenwärtigen Stand der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dieser und der Saar berücksichtigen Die Saar übernimmt die Verwaltung ihrer Kohlengruben einschließlich der Warndtgruben

Die französische und die deutsche Regierung sollen den anderen Mitgliedstaaten der EGKS empfehlen, den Sitz dieser Organisation nach Saarbrücken zu verlegen. Sie sollen die Mitglieder der Westeuropäischen Union bitten, die Bestimmungen der vorliegenden Abmachung, soweit sie sie betreffen, gutzuheißen.

Ausschuß für Allgemeine Angelegenheiten

Herr François *de Menthon* (Franzose), Vorsitzender des Ausschusses für Allgemeine Angelegenheiten, hat die Mitglieder dieses Ausschusses für den 6. November nach Paris einberufen Der Ausschuß wird die Pariser Abmachungen prüfen und einen entsprechenden Bericht verfassen, welcher der Beratenden Versammlung vorgelegt werden soll.

IV. Wirtschaftsfragen

Einschränkende Handelspraktiken

Die Stellvertreter der Minister haben die Mitgliedstaaten des Europarats eingeladen, dem Generalsekretär ihre Bemerkungen mitzuteilen betreffend die Stellungnahme Nr 10, die von der Versammlung angenommen wurde in Beantwortung des Berichtes des ad hoc-Ausschusses für einschränkende Handelspraktiken des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen (siehe Mitteilungen des Europarats 4. Jahrgang, Nr. 10).

Der Straßburger Plan

Auf Anregung der Beratenden Versammlung haben die Stellvertreter der Minister sich einverstanden erklärt, daß bei der nächsten Versammlung des Gemischten Ausschusses der Straßburger Plan besprochen werde Dieser sieht vor, daß die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den überseeischen Gebieten, welche verfassungsmäßig mit ihnen verbunden sind, verbessert werden.

Kampf gegen Tierseuchen und Pflanzenschutz

Die Stellvertreter der Minister haben den Mitgliedstaaten empfohlen, die von den internationalen Organisationen auf diesem Gebiete unternommenen Anstrengungen voll und ganz zu unterstützen, ihre Ratschläge zu befolgen und die diesbezüglichen Verträge sobald wie möglich zu ratifizieren. Die Regierungen, die dies noch nicht getan haben, werden eingeladen, sobald wie möglich die Konstitution der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, die von der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen geschaffen wurde, anzunehmen Der Generalsekretär des Europarats wird beauftragt die Europäische Organisation zum Schutz der Pflanzen zu befragen, ob es möglich sei, die Vorschriften, welche die Mitgliedstaaten zur Kontrolle und zum Schutz der Pflanzen in den Grenzgebieten aufgestellt haben, zu koordinieren.

Konvertierbarkeit der Währungen

Die Stellvertreter der Minister beschlossen die Annahme der Absätze 1 und 2 der Empfehlung 62 der Beratenden Versammlung betreffend die Frage der Konvertierbarkeit (siehe Mitteilungen des Europarats 4. Jahrgang Nr 10). Sie beauftragten den Generalsekretär den entsprechenden Wortlaut den Mitgliedstaaten zuzustellen.

Verbot, Ölrückstände ins Meer zu gießen

In Beantwortung der Empfehlung 68 der Beratenden Versammlung haben die Stellvertreter der Minister den Regierungen die es noch nicht getan haben, empfohlen die Londoner Konvention vom 12. Mai 1954 zur Verhinderung der Verschmutzung des Meerwassers durch Kohlenwasserstoffprodukte zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder anzunehmen Sie haben ferner die Regierungen eingeladen unverzüglich und bis zum Inkrafttreten dieser Abmachung die Maßnahmen zu ergreifen die in der Entschließung Nr. 6 des Schlußberichts der Londoner Konferenz vom 26. April bis zum 12. Mai 1954 vorgesehen sind.

V. Rechts- und Verwaltungsfragen

Auslieferung

Die Stellvertreter der Minister beschlossen, dem Sachverständigen-Ausschuß für Auslieferungsfragen die Empfehlung 66 der Beratenden Versammlung zu übermitteln Dieser Ausschuß wird sich wahrscheinlich im Januar 1955 versammeln, um sich abermals mit der Frage zu beschäftigen (siehe Mitteilungen des Europarats, 4. Jahrgang, Nr. 10/V).

Grenzformalitäten

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus mehreren ständigen Vertretern, versammelte sich am 22. Oktober unter dem Vorsitz von Herrn K. *Overbeck* (Bundesrepublik Deutschland) und prüfte die Empfehlung 51 (1953) der Beratenden Versammlung bezüglich der Vereinfachung der Grenzformalitäten für Reisende (siehe Mitteilungen des Europarats, 3. Jahrgang, Nr. 10/VI—B). Im Verlaufe einer zweiten Sitzung wird

die Empfehlung 59, betreffend die Formalitäten für private Motorfahrzeuge, geprüft werden. Diese Empfehlung wurde im vergangenen Mai von der Beratenden Versammlung angenommen. Die Arbeitsgruppe wird ihren Schlußbericht im Verlaufe der nächsten Sitzung den Stellvertretern der Minister vorlegen.

Klassifizierung der Patente

Das Büro des Sachverständigenausschusses für die Klassifizierung der Patente hat sich in Bern vom 19. bis zum 22. Oktober unter dem Vorsitz von Herrn *Pennetta* (Italien) versammelt.

VI. Soziale Fragen

Sozialkomitee

Das Sozialkomitee, dessen Aufgabengebiet kürzlich vom Ministerkomitee umrissen wurde (siehe Mitteilungen des Europarats, 4. Jahrgang, Nr. 6/VII und 10/VI), hielt vom 4. bis zum 7. Oktober in Straßburg seine erste Sitzung ab unter dem Vorsitz von Herrn H. H. *Koch*, Generalsekretär des dänischen Außenministeriums, dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn J. *Doublet*, Generaldirektor für Soziale Sicherheit beim französischen Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit, und unter Beteiligung von Beobachtern der österreichischen Regierung, des Internationalen Arbeitsamtes und der OEEC.

Es fand ein vorläufiger Meinungsaustausch statt über den Plan eines Sozialprogramms des Europarats und über die Grundsätze und Arbeitsmethoden, insbesondere über die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen. In diesem Zusammenhang prüfte das Komitee die Frage der Möglichkeit europäischer Konferenzen zu dritt zwischen Vertretern der Regierungen, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Es unterzog auch eine Reihe von Fragen, die auf der Tagesordnung standen (Dok. 238, siehe Mitteilungen des Europarats, 4. Jahrgang, Nr. 6/VII), einer vorläufigen Prüfung, insbesondere die Möglichkeit der Aufstellung einer europäischen Sozial-Charta, welche die sozialen Ziele des Europarats umreißen würde. Im Verlaufe der nächsten Sitzung des Komitees werden noch verschiedene andere Fragen geprüft werden, unter anderem die Einstellung älterer Arbeitnehmer, die Herabsetzung der Kanzleigebühren für ausländische Arbeiter, die berufliche Ausbildung. Über diese beiden letzten Fragen sollen von der OEEC und dem Internationalen Arbeitsamt noch besondere Berichte ausgearbeitet werden.

Austausch von Kriegsversehrten

Die Stellvertreter der Minister beschlossen, dem Sozialkomitee die Empfehlung Nr. 65 der Beratenden Versammlung über den Austausch von Kriegsversehrten zur Prüfung zu übermitteln (siehe Mitteilungen des Europarats, 4. Jahrgang, Nr. 10/VI).

VII. Kulturelle Fragen

Stipendien des Europarats

Die Stellvertreter der Minister erklärten sich auf Bitte der Beratenden Versammlung damit einverstanden, daß ein Mitglied der Beratenden Versammlung an den Zusammenkünften des Ausschusses zur Verleihung der Forschungsstipendien des Europarats teilnimmt.

Europäischer Kulturausweis

Der Unterausschuß der Sachverständigen für kulturelle Fragen, den der Europarat mit den Fragen des Europäischen Kulturausweises betraut hat, hat sich am 19. Oktober in Straßburg unter dem Vorsitz von Herrn *Vandenborre* (Belgien) versammelt.

Der Unterausschuß prüfte die Berichte eines jeden der anwesenden Delegierten über die seit dem Inkrafttreten dieses Ausweises am 1. Juni 1954 erzielten Ergebnisse. Vom 1. Juni bis zum 1. Oktober 1954 sind an die 2000 Ausweise ausgestellt worden. Davon entfallen über 600 auf Großbritannien. Der Unterausschuß beschloß, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die sich mit verschiedenen Vorschlägen über die Gültigkeit des Ausweises zu befassen haben wird. Im Verlaufe seiner nächsten Sitzungen wird der Unterausschuß die Möglichkeiten prüfen, den Inhabern des Ausweises vermehrte Erleichterungen zu gewähren, und wird eine Umfrage veranstalten über den Empfang, der den Inhabern dieses Ausweises im Auslande zuteil wurde.

Neunte Sitzung des Sachverständigenausschusses für Kulturelle Fragen

Dieser Ausschuß tagte in Straßburg vom 20. bis zum 23. Oktober unter dem Vorsitz von Herrn Dr. *Hayes* (Irland).

Der Sachverständigen-Ausschuß billigte die Zusammensetzung des Ausschusses zur Verleihung der Forschungsstipendien für das Jahr 1955. Zu diesem Ausschuß gehören: Herr *van Kleffens*, Mitglied des gegenwärtigen Ausschusses und Vorsitzender der Vollversammlung der Vereinten Nationen, je ein hervorragender deutscher und norwegischer Universitätsprofessor und ein Mitglied des Ausschusses für kulturelle und wissenschaftliche Fragen der Beratenden Versammlung. An den Zusammenkünften des Unterausschusses werden ebenfalls teilnehmen: ein Mitglied des Sachverständigen-Ausschusses für kulturelle Fragen als Berichterstatter, ein Vertreter des Generalsekretariats des Europarats und ein Vertreter des Sekretariats der Hohen Behörde der EGKS.

Der Ausschuß prüfte die Ergebnisse des Austausches von Studenten, der zwischen Großbritannien und einigen anderen Mitgliedstaaten bereits stattgefunden hat. Dem Ministerkomitee soll empfohlen werden, die Aufmerksamkeit der Regierungen auf diesen Austausch hinzulenken und wenn möglich, dessen Umfang zu erweitern. Der Ausschuß schlägt vor, daß sich im nächsten Frühjahr eine Arbeitsgruppe in Dublin versammele zwecks Prüfung der technischen Einzelheiten eines Planes betreffend die Herstellung von Mikrofilmen von gewissen Katalogen und Nachschlagewerken der Bibliotheken der Mitgliedstaaten. Herr Dr. *Hayes* würde als Berichterstatter amtieren, und es wäre seine Aufgabe in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat und den Direktoren der nationalen Museen eine kleine Anzahl Sachverständiger

auszuwählen, die sich dieser Arbeitsgruppe anschließen sollten.

Der Ausschuß prüfte ferner einen Bericht, betreffend den zweiten Studienabschnitt über die Einführung der europäischen Idee in den Geschichtsunterricht Über diesen Abschnitt wurde im vergangenen Sommer in Oslo verhandelt Er schlug vor daß die in Oslo abgefaßte Empfehlung bezüglich der Geschichtsbücher des Mittelalters enthaltend einen Vorschlag zur Ausarbeitung einer Bibliographie der europäischen Werke über Geschichtsunterricht und die Aufstellung eines Nachschlagewerkes über die hauptsächlichsten Dokumente der europäischen Geschichte den Mitgliedstaaten übermittelt werde. Ferner beschloß der Ausschuß, daß über den dritten Abschnitt des Geschichtsunterrichtes im Jahre 1955 in Rom unter der Schirmherrschaft der italienischen Regierung gesprochen werden solle.

Ferner haben die Sachverständigen beschlossen, im Jahre 1955 in Saarbrücken unter der Schirmherrschaft der saarländischen Regierung eine Reihe von Lehrgängen abzuhalten über die Darstellung der europäischen Idee in den Universitäten Sie haben das Projekt eines Handbuches der europäischen Organisationen gebilligt. Die Veröffentlichung soll vom Generalsekretariat des Europarats besorgt werden. Dieses Handbuch soll für das Lehrpersonal der Höheren Schulen der verschiedenen Länder bestimmt sein.

Ferner haben die Sachverständigen dem Ministerkomitee empfohlen die Fortsetzung der Arbeit der Konferenz am Runden Tisch die 1953 in Rom stattfand, ins Auge zu fassen, um ein zusammenfassendes Werk über die geistige und kulturelle Einheit Europas zu veröffentlichen.

Gemeinsame Sitzung

Am 21. Oktober fand eine gemeinsame Sitzung von gewissen Mitgliedern des Ausschusses für Kulturelle Fragen der Beratenden Versammlung und des Sachverständigenausschusses für kulturelle Fragen unter dem Vorsitz von Herrn *Erler* (Deutscher) statt welche die Möglichkeit der Koordinierung der Arbeiten der Versammlung und der Arbeiten des Ministerkomitees auf kulturellem Gebiete prüfte Man gab der Hoffnung Ausdruck, ähnliche gemeinsame Sitzungen in der Zukunft abhalten zu können.

VIII. Flüchtlinge und Überbevölkerung

Der Sonderbeauftragte

Herr Pierre *Schneiter*, Sonderbeauftragter des Europarats für nationale Flüchtlinge und Überbevölkerung, hat vor den Stellvertretern der Minister die großen Linien eines Arbeitsplanes dargelegt mit dessen Ausarbeitung er beauftragt ist und dessen endgültigen Wortlaut er vorlegen wird.

Internationaler Fonds

Am 18. Oktober hat der Ausschuß für Soziale Fragen der Vollversammlung der Vereinten Nationen mit 44 gegen 5 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen eine Resolution angenommen, welche die Schaffung eines Fonds vorsieht der eine Dauerlösung des Flüchtlingsproblems noch vor 1959 ermöglichen soll Die Länder die nach 1958 noch Flüchtlinge beherbergen, müssen dann selbst für die Kosten aufkommen. Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen empfiehlt die Schaffung eines Fonds von mindestens 12 Millionen Dollar der von den Regierungen oder von Privaten aufgebracht werden müßte um den Flüchtlingen zu einer neuen Beschäftigung zu verhelfen.

Sämtliche Mitgliedstaaten des Europarats, die außerdem Mitglied der Vereinten Nationen sind, haben für diese Resolution gestimmt Man erinnert sich daß die Stellvertreter der Minister im Verlaufe ihrer 23 Sitzung vom 7 bis zum 11 September 1954 den Mitgliedstaaten empfohlen haben, vor der Vollversammlung die Vorschläge des Hohen Kommissars zu unterstützen, die der Wirtschafts- und Sozialrat am 16. Juli gebilligt hatte

IX. Kommunale und regionale Angelegenheiten

Aus Anlaß des Zweiten Europäischen Gemeindetages hat sich der Ausschuß für kommunale und regionale Angelegenheiten der Beratenden Versammlung des Europarats am 20 Oktober unter dem Vorsitz von Herrn J *Chaban-Delmas*, französischer Minister für öffentliche Arbeiten und Transportwesen und Bürgermeister von Bordeaux in Venedig versammelt. Es wurden im wesentlichen die Arbeiten des Gemeindetages geprüft und die Fragen der Vertretung lokaler Gemeinschaften in den europäischen Institutionen behandelt.

Die Mitteilung die Herr *Chaban-Delmas* am Vortage im Verlaufe der ersten Sitzung des Gemeindetages gemacht hatte hat die volle Aufmerksamkeit des Ausschusses in Anspruch genommen (siehe unten „Verschiedenes") Im Verlauf seiner Arbeiten hat der Ausschuß besonders auf die Notwendigkeit hingewiesen Radio und Fernsehen zu benutzen, um den Anstrengungen lokaler Gemeinschaften im Rahmen der europäischen Idee die nötige Publizität zu sichern.

X. Geschäftsordnung

Beratender Status

Die Stellvertreter der Minister haben folgenden Organisationen beratenden Status zuerkannt:

Kategorie A:

Europäisches Zentrum für Bevölkerungsstudien,
Verband der europäischen Landwirtschaft,
Rat der europäischen Gemeinden,
Internationale Vereinigung der landwirtschaftlichen Erzeuger,
Internationale Union der Städte und Gemeinden;

Kategorie B:

Weltbund der ehemaligen Frontkämpfer,
Internationale Vereinigung der Verschleppten und Internierten der Widerstandsbewegung.

Die Organisationen der Kategorie A und B können Mitteilung erhalten von den Tagesordnungen und den nicht geheimen Arbeitsdokumenten der Sachverstän-

digenausschüsse. Sie können dem Generalsekretär schriftliche Bemerkungen unterbreiten über auf der Tagesordnung stehende Fragen Sie können von den Sachverständigen ausdrücklich befragt werden Die Organisationen der Kategorie A können von den Sachverständigenausschüssen durch einstimmigen Beschluß eingeladen werden im Verlaufe von ad hoc-Tagungen ihre Ansichten darzulegen.

Was die Beratende Versammlung betrifft, so können die Organisationen der Kategorien A und B stumme Beobachter zu den öffentlichen Sitzungen entsenden. Sie können die vorläufige Liste der auf die Tagesordnung zu setzenden Fragen bekommen Sie können der Beratenden Versammlung ein Memorandum vorlegen über Fragen die in ihre Zuständigkeit gehören. Die Ausschüsse der Versammlung können sie über irgendeinen Punkt der Tagesordnung konsultieren. Außerdem können die Organisationen der Kategorie A den Generalsekretär über Fragen konsultieren, die auf die Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden sollen.

Fahne des Europarats

Der ad hoc-Ausschuß der mit der Frage der Fahne des Europarats betraut ist, wird zum ersten Male am 12. November in Straßburg tagen Dieser Ausschuß besteht aus den von der Beratenden Versammlung ernannten Mitgliedern den Herren *Bichet* (Franzose), *Erler* (Deutscher) und *Wistrand* (Schwede) ferner aus folgenden von den jeweiligen Regierungen ernannten Sachverständigen: Professor *Bertolini* (Italien) Herr *de Bruyne* (Niederlande) und Herr *Slevin* (Irland).

XI. Verschiedenes

Verband der europäischen Landwirtschaft

Der Verband der europäischen Landwirtschaft hat in Luzern vom 3. bis zum 10 Oktober 1954 unter dem Vorsitz des Grafen *d'Andlau* (Frankreich) seine 6 Generalversammlung abgehalten. Der Generalsekretär des Europarats war durch Herrn *Brault*, Sekretär des Sonderausschusses für Landwirtschaft der Beratenden Versammlung, vertreten.

Die Versammlung hat sich besonders mit den Folgen der Pariser Konferenz für die Organisation der europäischen landwirtschaftlichen Märkte beschäftigt. Sie ernannte einen neuen Vorsitzenden. Herrn Dr. *Hermes*, ehemaliger Minister, Leiter der deutschen Delegation.

Sir Anthony Eden

I. M. Königin Elisabeth II hat am 20. Oktober Sir Anthony *Eden* den Hosenbandorden verliehen.

Umbildung des britischen Kabinetts

Herr Anthony *Nutting*, konservativer Abgeordneter der Beratenden Versammlung, wurde an Stelle von Herrn Selwyn *Lloyd* zum Staatsminister ernannt. Folgende frühere Abgeordnete der Beratenden Versammlung wurden mit neuen Aufgaben betraut: Sir David *Maxwell Fyfe* wurde zum Lordkanzler ernannt, Sir David *Eccles* zum Erziehungsminister. Herr Harold *MacMillan* zum Verteidigungsminister, Herr Duncan *Sandys* zum Minister für Wohnungsfragen, Lord John *Hope* zum parlamentarischen Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt. Herr A D. *Dodds-Parker* zum Unterstaatssekretär für die Beziehungen zum Commonwealth. Herr Fitzroy *MacLean* zum parlamentarischen Unterstaatssekretär und Finanzsekretär beim War Office.

6. Paneuropäischer Kongreß

Graf *Coudenhove-Kalergi*, der Präsident der Paneuropäischen Union führte den Vorsitz auf dem anläßlich des 30jährigen Bestehens der Union vom 30 Oktober bis zum 1 November in Baden-Baden abgehaltenen Kongresse. Der Generalsekretär des Europarats war durch Herrn Werner *von Schmieden*, Direktor, vertreten.

Ständiger deutscher Vertreter

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat Herrn Dr Karl W K. *Carstens* zum ständigen Vertreter der Bundesrepublik beim Europarat ernannt im Range eines bevollmächtigten Gesandten. Seit 1949 war Herr Dr Carstens der Bevollmächtigte der freien Stadt Bremen bei der Regierung der Bundesrepublik.

Präsident der griechischen Abgeordnetenkammer

Herr Constantin *Rodopoulos*, Mitglied der Beratenden Versammlung seit 1950 ist abermals zum Präsidenten der griechischen Abgeordnetenkammer gewählt worden.

Zusammenkunft französischer und deutscher Journalisten

Unter der Aegide des Internationalen Presse-Institutes fand am 11. und 12. Oktober im Europahaus die 2. Zusammenkunft französischer und deutscher Direktoren und Chef-Redakteure verschiedener Zeitungen statt Beide Parteien beauftragten Herrn Pierre *Beguin*, Chefredakteur der *Gazette de Lausanne*, mit dem Vorsitz.

Europäische Konferenz der Betriebsleiter

Die Vertreter von Betriebsleitern aus 20 Ländern haben sich am 21. und 22. Oktober anläßlich der Europäischen Konferenz der Betriebsleiter in Torquay (Großbritannien) versammelt.

Als Redner traten unter anderem auf: die Herren Robert *Marjolin*, Generalsekretär der OEEC, *Baruzy*, Präsident des Europäischen Rates des Internationalen Ausschusses der Betriebsleiter, und Herr Dr. Dirk *Stikker*, Gesandter der Niederlande in London und früherer Außenminister.

Das Triester Abkommen und der Balkanpakt

Am 5. Oktober haben die Vertreter der Regierungen Italiens, Großbritanniens, der Vereinigten Staaten von Amerika und Jugoslawiens ein Abkommen unterzeichnet über die Teilung des Triester Territoriums zwischen Italien und Jugoslawien. Einige Tage später erklärte sich die Sowjetunion mit den Bestimmungen dieses Abkommens einverstanden.

Am 20. Oktober hat die italienische Abgeordnetenkammer mit 295 gegen 265 Stimmen bei 7 Stimm-

enthaltungen die Außenpolitik der Regierung Scelba, besonders im Hinblick auf die Abkommen über Triest, gebilligt. Am 25. Oktober hat das jugoslawische Parlament einstimmig das Abkommen gebilligt, ebenso den Bündnisvertrag zwischen Jugoslawien, Griechenland und der Türkei Das Parlament hat außerdem den Wunsch geäußert, daß die Beratende Balkanversammlung demnächst geschaffen werden solle.

Europäischer Gemeindetag

Unter dem Vorsitz von Herrn *Hamilius*, Bürgermeister von Luxemburg tagte in Venedig am 20 und 21 Oktober der Zweite Europäische Gemeindetag. Rund 1200 Bürgermeister aus 10 europäischen Ländern waren anwesend. Das Hauptproblem war die Verbindung zwischen dem Rat der Europäischen Gemeinden und den Europäischen Institutionen Diese Frage wurde von Herrn *Chaban-Delmas*, dem französischen Minister für Öffentliche Arbeiten und Transportwesen und Präsidenten des Ausschusses für Kommunale und Regionale Angelegenheiten der Beratenden Versammlung, vorgebracht Herr Chaban-Delmas hat vorgeschlagen, daß nächstens eine Versammlung der Regierungschefs stattfinde Diese sollten die Beratende Versammlung mit der Ausarbeitung des Planes einer europäischen Verfassung betrauen.

Ernennungen

Herr Robert *Valeur*, seit 1952 Mitglied des Sachverständigenausschusses für Kulturelle Fragen und früherer Vorsitzender dieses Ausschusses, wurde zum Gesandtschaftsrat Frankreichs in Washington ernannt.

Herr Brian *Durnin*, ehemaliges Mitglied des Sachverständigenausschusses für Kulturelle Fragen wurde zum ersten Gesandtschafts-Sekretär Irlands in Washington ernannt.

Mailänder Kongreß

Vom 10 bis 15 Oktober tagte in Mailand ein Internationaler Kongreß für die Probleme der wirtschaftlich rückständigen Gebiete. Der Generalsekretär des Europarats war vertreten durch die Herren *Tennfjord*, Berater, und Herrn *Jacchia*, Sekretär.

XII. Vorläufiger Terminkalender

4. November:
Arbeitsgruppe für Grenzformalitäten (Straßburg).

5. November:
Präsidium der Beratenden Versammlung (Paris).

6. November:
Ausschuß für Allgemeine Angelegenheiten (Paris).

7. November:
Gemischter Unterausschuß für die Wiedereingliederung der geflüchteten oder überzähligen Landwirte (Rom).

12. November:
ad hoc-Ausschuß für die Fahne des Europarats (Straßburg).

29 November — 4 Dezember:
Gemeinsame Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Straßburg).

6.—10 Dezember:
Sachverständigenausschuß für die gegenseitige Behandlung von Staatsangehörigen (Straßburg).

7.—11 Dezember:
26 Sitzung der Stellvertreter der Minister (Paris).

13. u 14. Dezember:
Ministerkomitee (Paris).

16.—18. Dezember:
27. Sitzung der Stellvertreter der Minister (Straßburg).

Der dritte Teil der Sechsten Sitzungsperiode der Beratenden Versammlung findet entweder vom 24. bis zum 27 November oder vom 6. bis zum 9. Dezember statt.

Der Gemischte Ausschuß tritt voraussichtlich in Paris anläßlich der für den 13. und 14. Dezember vorgesehenen Sitzung des Minister-Komitees zusammen.

Die Arbeitsgruppe für Hilfe in Katastrophenfällen wird wahrscheinlich Ende November oder Anfang Dezember in Straßburg zusammentreten.

Anhang

Die Abschaffung der Einreisesichtvermerke für die in das Gebiet eines Mitgliedstaates des Europarats einreisenden Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates

Seit seiner Gründung hat der Europarat entsprechend dem Ziele das ihm in seinem Statut gesetzt ist, sich damit befaßt Reisen von Angehörigen der Mitgliedstaaten zu erleichtern „um das Verständnis und den guten Willen zwischen ihren Völkern zu fördern".

So lenkte die Beratende Versammlung im Jahre 1950 die Aufmerksamkeit des Ministerkomitees auf die Möglichkeit, den Einreisesichtvermerk in den gültigen Pässen derjenigen Angehörigen jedes Mitgliedstaates abzuschaffen, die für einen Aufenthalt von nicht länger als drei Monaten in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates einreisen Diese Abschaffung sollte einen ersten Schritt in Richtung auf die Einführung eines europäischen Passes darstellen, eine Frage, die seit 1949 geprüft wird.

Die Sachverständigen wurden im November 1951 vom Ministerkomitee mit einer Prüfung der Fragen der Vereinheitlichung der Pässe und der Abschaffung der Sichtvermerke beauftragt Auf den Bericht der Sachverständigen hin hat das Ministerkomitee im März 1952 eine Entschließung angenommen, in der die

Bedeutung einer solchen Maßnahme anerkannt und den Regierungen empfohlen wurde zu diesem Zwecke zweiseitige Abkommen abzuschließen.

Zahlreiche Abkommen wurden daraufhin zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit abgeschlossen. Darüber hinaus ergriff am 22. Januar 1953 die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, in Ausführung eines Beschlusses des Bundestages, die Initiative, einseitig den Sichtvermerk für alle Angehörigen der Mitgliedstaaten des Europarats und der OEEC abzuschaffen, die für einen Aufenthalt von weniger als drei Monaten in das Gebiet der Bundesrepublik einreisen wollen.

Der Ausschuß für Rechtsfragen der Beratenden Versammlung beschloß kurz danach, einen Unterausschuß für die Vereinfachung der Grenzformalitäten für Reisende zu bilden. Im Lichte der Arbeiten dieses Unterausschusses nahm die Versammlung am 23. September 1953 eine Empfehlung (51) an das Ministerkomitee an, in der nicht nur die Abschaffung der Sichtvermerke für Reisen zwischen den Mitgliedstaaten des Rates, sondern auch die großzügigere Handhabung der Paß-, Devisen- und Zollkontrollen vorgeschlagen wurde.

Die untenstehende Tabelle zeigt die Fortschritte, die seit der Gründung der europäischen Institutionen auf dem Gebiet der Abschaffung der Sichtvermerke für Aufenthalte von nicht mehr als drei Monaten zwischen den Mitgliedstaaten erzielt wurden.

Diese Ergebnisse sind nicht der alleinigen Aktion des Europarats zu danken, sondern auch den gemeinsamen Anstrengungen der Vereinten Nationen und der OEEC sowie denen, welche die Europäische Kommission für den Tourismus auf der privaten Ebene unternommen hat.

Verbesserungen auf dem Gebiet des Sichtvermerkzwanges

Staatsangehörigkeit / Einreiseland	Belgier	Dänen	Franzosen	Deutsche (Bundesrep.)	Griechen	Isländer	Irländer	Italiener	Luxemburger	Holländer	Norweger	Saarländer	Schweden	Türken	Engländer
Belgien	—			S	S	S	S	S				S		S	
Dänemark		—		S	S	S	S	S				S		S	
Frankreich			—	S	S	S	S	S			S			S	
Bundesrepublik Deutschland	S	S	S	—	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S
Griechenland	S	S	S	S	—	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S
Island	S	S	S	S	S	—	S	S	S	S	S	S		S	S
Irland	S	S	S	S	S	S	—	S	S		S	S	S	S	S
Italien	S	S	S	S	S	S	S	—	S	S	S	S	S	S	S
Luxemburg				S	S	S	S	S	—		S	S	S	S	
Niederlande				S	S	S		S		—	S	S		S	S
Norwegen			S	S	S	S	S	S	S	S	—	S		S	
Saarland	S	S		S	S	S	S	S	S	S	S	—	S	S	S
Schweden				S	S			S	S			S	—	S	
Türkei	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	S	—	S
Großbritannien				S	S	S	S	S		S		S		S	—

Zeichenerklärung: S: am 1 Januar 1948 bestehender Sichtvermerkzwang, der vor dem 1. November 1954 abgeschafft wurde.
S: am 1 Januar 1948 bestehender Sichtvermerkzwang, der nach dem 1. November 1954 noch aufrechterhalten wird.

EUROPA-ARCHIV

9. JAHR 5. DEZEMBER 1954 23. FOLGE

Die Agonie der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

Eine Übersicht über die Entwicklung vom Juni bis zum September 1954

Von Hermann Volle

Die Lösung des Junktims zwischen den Verträgen von Bonn und Paris

Der Regierungswechsel in Frankreich

Die entscheidende Krise der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft begann am 14. Juni 1954, als der radikalsozialistische Abgeordnete Pierre *Mendès-France* nach dem Rücktritt der Regierung *Laniel* mit der Neubildung der Regierung beauftragt wurde. Zwar stand der Rücktritt Laniels und seines Außenministers *Bidault* in unmittelbarem Zusammenhang mit der Genfer Konferenz und dem Indochinaproblem. Doch war es klar, daß damit auch die französische Europapolitik in ein neues Stadium trat. Zum ersten Male seit 1945 kam eine Regierung an die Macht, an der die Volksrepublikaner nicht beteiligt waren. Zum ersten Male ging die Leitung des *Quai d'Orsay* auf eine Persönlichkeit über, die keinerlei Verantwortung für die außenpolitischen Entscheidungen der zehnjährigen Aera *Bidault-Schuman* trug. Für *Mendès-France* war die EVG ein unbequemes Erbe der früheren Regierungen, das er mit dem Entschluß übernahm, sich dadurch nicht den Weg für eine nationalfranzösische Politik der inneren Neuordnung verbauen zu lassen.

In seiner Investiturrede[1] vom 17. Juni 1954 stellte *Mendès-France* in kürzester Frist eine klare und konstruktive Antwort auf das EVG-Problem in Aussicht. Dieser Punkt stand freilich erst an dritter Stelle in dem Arbeitsprogramm des neuen Regierungschefs, nach dem Waffenstillstand in Indochina und nach der Ausarbeitung eines Programmes für die wirtschaftliche und soziale Stabilisierung Frankreichs. Man kann daraus schließen, daß *Mendès-France* sich zunächst selbst nicht darüber klar war, wie sehr das EVG-Problem zur Entscheidung drängte. Sonst hätte er wohl kaum geglaubt, vorher noch die Zeit für den Start seines Wirtschafts- und Sozialprogrammes zu finden. Auch die Antwort, die Staatspräsident *Coty* am 25. Juni 1954 dem Präsidenten der Vereinigten Staaten auf dessen Botschaft vom 16. Juni zukommen ließ, schien die von Präsident *Eisenhower* ausgesprochene Mahnung, die EVG zu verwirklichen, „solange noch Gelegenheit dazu besteht", nicht in ihrer Tragweite zu erfassen[2].

Vorstoß der Vereinigten Staaten zur Preisgabe des Junktims

Viele Anzeichen deuten darauf hin, daß man sich in den Vereinigten Staaten trotz wiederholter Beteuerungen des Gegenteils schon frühzeitig mit den Konsequenzen befaßte, die sich aus einer unabsehbaren Verzögerung oder der Nichtratifizierung der EVG durch Frankreich ergeben würden. Als eines der ersten Sturmzeichen ist die Rede des amerikanischen Hohen Kommissars, Dr. James B. *Conant*, vor der *Association of American Lawyers in Europe* in Frankfurt am 27. März 1954 zu nennen, aus der hervorging, daß die Vereinigten Staaten im Falle des Scheiterns der EVG zur Preisgabe des Junktims zwischen den Bonner und den Pariser Verträgen bereit waren[3]. Das *Foreign Office* in London hielt sich damals betont zurück[4], während Außenminister *Bidault* zu verstehen gab, daß die französische Regierung sich weigern werde, die beiden Verträge voneinander zu trennen[5].

Die Haltung des Quai d'Orsay

Aber auch am *Quai d'Orsay* war man sich darüber klar, daß die bereits auf der Brüsseler Konferenz im Dezember 1950[6] in Aussicht gestellte Ablösung des Besatzungsregimes nicht auf unbestimmte Zeit verschoben werden konnte. Davon zeugen die Erklärungen, die Maurice *Schumann*, damals Staatssekretär im Außenministerium, am 19. Mai 1954 vor dem Außenpolitischen Ausschuß der Nationalversammlung abgab[7]. René *Mayer* und Robert *Schuman* hatten ihm die Frage vorgelegt, ob die Regierung es für möglich halte, das Besatzungsstatut[8] auf unbegrenzte Zeit de jure und de facto in Kraft zu lassen. Darauf erwiderte *Schumann*, theoretisch sei dies zwar möglich, in der Praxis würde es aber außerordentlich schwierig sein, „gegen den Willen unserer Partner eine juristische Fiktion aufrechtzuerhalten, die mehr und mehr ihres Inhaltes entleert wird". Maurice Schumann hielt es „nicht für absolut unmöglich", daß die beiden anderen westlichen Besatzungsmächte, einmal entschlossen, sich über die Einwände Frankreichs hinwegzusetzen, dafür auch einen juristischen

Weg finden würden, beispielsweise mit der Begründung, sie seien aus Gründen der Sicherheit gezwungen, die ihnen für ihre Zone zustehende Souveränität wieder auszuüben. Einen solchen „juristischen Staatsstreich", der zur Auflösung des Dreimächteabkommens vom April 1949[9] führen mußte, hielt Maurice Schumann damals für wenig wahrscheinlich. Gleichzeitig ließ er aber keinen Zweifel darüber, daß ein französisches Veto gegen die Ablösung des Besatzungsstatuts nicht nur zu einer schweren Krise im westlichen Lager und zur Gefährdung des Atlantikpaktes führen, sondern auch der sowjetischen Propaganda Tür und Tor in Deutschland öffnen würde. Schumann verwies in diesem Zusammenhang auf die sowjetische Note vom März 1954[10] und die Anerkennung einer wenn auch fiktiven Souveränität der DDR durch die Sowjetunion[11]. „Was immer die Situation im Falle des Scheiterns der EVG sein wird, es wird unmöglich werden, Westdeutschland unter dem Besatzungsstatut zu halten" — mit dieser Schlußfolgerung, die freilich in erster Linie als Argument für die Annahme der EVG gedacht war, zeigte Maurice Schumann, daß der Gedanke einer isolierten französischen Deutschlandpolitik 1954 nicht weniger illusionär war als in den Jahren 1945—47[12].

Dr. Adenauers Forderung nach Souveränität der Bundesrepublik

Bundeskanzler *Adenauer* befand sich daher auf sicherem Boden, als er in einer Wahlrede in Düsseldorf[13] am 20. Juni 1954, teils aus innenpolitischen Gründen, teils aus dem Wunsche, damit indirekt für die Ratifizierung der EVG in Frankeich zu wirken, erklärte:

„Ich glaube, daß, wenn die Verhandlungen über die Ratifizierung des Vertrages um die EVG sich weiter hinausziehen sollten, man das deutsche Volk nicht mehr warten lassen kann auf die Rückgabe seiner Freiheit und seiner Souveränität. Ich glaube, daß das die Ansicht der Vereinigten Staaten ist, ich glaube, daß das auch die Ansicht Großbritanniens ist, und ich glaube, daß das auch die Ansicht Frankreichs ist."

Das amerikanische Außenministerium gab tatsächlich am 23. Juni im Anschluß an ein Gespräch zwischen dem deutschen Geschäftsträger in Washington, Botschafter *Krekeler*, und Außenminister *Dulles* eine Verlautbarung heraus, in der es hieß, daß die von Dr. Adenauer in Düsseldorf geäußerte Meinung von der Regierung der Vereinigten Staaten voll geteilt werde[14]. Eine Bestätigung, daß auch die britische Regierung diese Auffassung teilte, zeigten die Ergebnisse der vom 25. bis zum 28. Juni 1954 in Washington geführten Besprechungen zwischen Präsident *Eisenhower* und Premierminister Sir Winston *Churchill*.

Die britisch-amerikanischen Beratungen in Washington und London

In dem am 28. Juni 1954 veröffentlichten Kommuniqué über die Washingtoner Besprechungen[15] hieß es, beide Regierungen stimmten darin überein, daß die Bundesrepublik ihren Platz als gleichberechtigter Partner in der Gemeinschaft der westlichen Nationen einnehmen sollte, wo sie ihren eigenen Beitrag zur Verteidigung der freien Welt leisten kann. Wenngleich die Verträge von Bonn und Paris als der beste Weg zur Erreichung dieses Zieles bezeichnet wurden, machten sich die beiden Staatsmänner doch auch Gedanken darüber, was im Falle eines Scheiterns der EVG geschehen solle. Die Reden, die der amerikanische Hohe Kommissar, Dr. *Conant*, am 28. Juni in Düsseldorf[16] und der amerikanische Botschafter in Paris, Douglas *Dillon*, am 29. Juni in Paris[17] hielten, und insbesondere die Beratungen britischer und amerikanischer Sachverständiger über die Möglichkeiten einer Auflösung des Junktims zwischen den Bonner und Pariser Verträgen, die auf Grund der Washingtoner Gespräche am 5. Juli 1954 in London begannen, waren der Beweis hierfür[18].

Ueber das Ergebnis der Londoner Beratungen der Sachverständigen wurden Einzelheiten zunächst nicht bekannt. *Le Monde*, inzwischen Regierungsorgan geworden, bemerkte zu den Londoner Verhandlungen, an denen Frankreich nicht beteiligt war, es könne wenig Zweifel darüber bestehen, daß Amerika zögern würde, einer deutschen Bewaffnung zuzustimmen, die auf die britische und amerikanische Zone beschränkt wäre. Auch würden die Vereinigten Staaten wohl kaum eine plötzliche Komplikation ihrer Beziehungen zu Frankreich in Kauf nehmen, dessen europäische Verbindungswege und dessen afrikanische Stützpunkte sie benutzten[19]. Diese Proteste blieben aber ohne nachhaltigen Eindruck auf den weiteren Gang der Verhandlungen.

Das Drängen auf eine französische Entscheidung über die EVG

Das Interesse der Bundesregierung in diesen entscheidenden Wochen galt nicht in erster Linie den Bemühungen um die Wiederherstellung der deutschen Souveränität. Es ist wahrscheinlich, daß sie unter den Pariser Berichten, die ihr zugingen, vor allem jenen Glauben schenkte, die von der Möglichkeit einer Kammermehrheit für die EVG ausgingen. Gegen die neue französische Regierung, an der zum erstenmal seit 1945 die Partei Robert *Schumans* nicht beteiligt war, hegte der Bundeskanzler ein tiefes Mißtrauen. Er war vor allem darum bemüht, der Ungewißheit über das Schicksal der EVG möglichst rasch ein Ende zu setzen. Der auf einer Konferenz der Beneluxländer am 22. Juni 1954 in Luxemburg gefaßte Beschluß[20], möglichst umgehend eine Konferenz der EVG-Staaten in Brüssel einzuberufen, um die Probleme der EVG zu erörtern, insbesondere im Hinblick auf die sich mehrenden Nachrichten, die französische Regierung beabsichtige eine wesentliche Modifizierung des Vertrages[21], kam diesem Wunsch entgegen.

Die Bundesregierung gab schon am folgenden Tage ihre Zustimmung zu der vorgeschlagenen Konferenz[22]. Das französische Außenministerium gab jedoch bekannt[23], daß Ministerpräsident *Mendès-France* nicht an der Konferenz teilnehmen könne, da er entschlossen sei, seine ganze Aufmerksamkeit dem Indochinaproblem zu widmen, dem nach seiner Ansicht unbedingte Priorität gegeben werden müsse. Diese Ablehnung der französischen Regierung veranlaßte den belgischen Außenminister, Paul-Henri *Spaak*, Ministerpräsident *Mendès-France* zu einer Unterredung in Paris aufzusuchen. Im Verlauf dieses Gespräches, das am 30. Juni stattfand, einigte man sich, die Signatarstaaten des Pariser Vertrages zu versammeln, sobald der französischen Regierung das Ergebnis der Bemühungen der Minister *Bourgès-Maunoury* und *Koenig* vorliege, die vom Kabinett am 23. Juni beauftragt worden waren, einen Ausgleich zwischen den Gegnern und Befürwortern der EVG in Frankreich zu versuchen. Die Konferenz sollte jedoch stattfinden, bevor die Nationalversammlung mit dem Problem befaßt werde[24]. Bereits am 26. Juni hatte *Mendès-France* einen Besuch seines Staatssekretärs Guérin *de Beaumont* in Bonn angekündigt, um die Bundesregierung über von Frankreich gewünschte Modifizierungen zum EVG-Vertrag zu unterrichten[25]. Zu diesem Besuch sollte es aber nicht kommen.

Verstimmung in Frankreich

Das Washingtoner Kommuniqué, die Bemühungen um eine Konferenz der EVG-Staaten, die Rede *Conants*, die scharfe Erklärung *Dillons*, die Beratungen britischer und amerikanischer Sachverständiger in London, all dies wurde in Paris als eine zusammenhängende Kette von Vorstößen gegen die von Ministerpräsident *Mendès-France* verfolgte außenpolitische Linie angesehen. Frankreich sah sich einem ständig wachsenden Druck gegenüber, nun endlich in der Frage der EVG eine Entscheidung zu treffen. In diese gespannte Situation fiel das Rundfunkinterview, das Dr. *Adenauer* am 2. Juli dem Publizisten Ernst *Friedländer* gewährte und in dem er erklärte, eine deutsche nationale Armee sei zwar nur ein dürftiger Ersatz für die EVG, sie sei aber die einzige Alternative[26]. Diese Aeußerungen wurden in Paris als ein Ultimatum aufgefaßt[27].

Der angekündigte Besuch *de Beaumonts* in Bonn wurde abgesagt. Die deutsch-französischen Beziehungen gerieten auf einen seit der Gründung der Bundesrepublik nicht erreichten Tiefpunkt. Wenn Dr. Adenauer im Grunde auch nichts Neues sagte — Conant, Dillon, Eisenhower und Churchill hatten vor ihm die gleiche Alternative aufgezeigt —, so war man in Paris vor allem über den Ton und den Zeitpunkt der Aeußerungen verletzt und überrascht. Auch in der Bundesrepublik wurde die Frage gestellt, ob der Kanzler richtig beraten gewesen sei, den deutschen Standpunkt in dieser Form darzulegen. Er hätte, so wurde argumentiert, besser den Besuch de Beaumonts abgewartet, um seine Auffassung klarzumachen[28]. Das Bonner Kabinett billigte in einer Sitzung am 7. Juli 1954 die von Dr. Adenauer in dem Interview vertretene Außenpolitik.

Die Verstimmung — der *Manchester Guardian* sprach von der Heraufbeschwörung eines gerüttelten Maßes gallischen Zorns[29] —, die das Interview Dr. Adenauers in Frankreich ausgelöst hatte, wurde durch ein zweites Interview des Bundeskanzlers mit der Zeitung *L'Aurore* gemildert. Dr. *Adenauer* erklärte, er sei bereit, den EVG-Vertrag nach seiner Ratifizierung durch alle Beteiligten großzügig auszulegen, um Frankreich entgegenzukommen[30]. Am 19. Juli betonte der Bundeskanzler in einer Rede vor ausländischen Journalisten im Maison de France in Berlin erneut, daß er gewisse Modifikationen des EVG-Vertrages bei seiner Verwirklichung für möglich halte[31].

Bekanntgabe der britisch-amerikanischen Pläne für die Aufhebung des Junktims

In Großbritannien und den Vereinigten Staaten blieb die Haltung jedoch unverändert. Das Interesse konzentrierte sich in zunehmendem Maße auf die Frage der Lösung des Junktims. Der *Manchester Guardian* schrieb in diesem Zusammenhang[32]:

„Die Bundesrepublik wird heute noch auf Grund des revidierten Besatzungsstatuts regiert, das weder dem Buchstaben noch dem Geiste nach in die heutige Zeit paßt ... Wenn bis August keine Entscheidung über die EVG gefallen ist, wollen die britische und die amerikanische Regierung die Bonner Verträge soweit wie möglich ohne längeres Abwarten in Kraft setzen. Das ist eine vernünftige Politik, denn das Besatzungsstatut hätte schon längst abgelöst werden sollen.“

Am 14. Juli 1954 erklärte der britische Premierminister, Sir Winston *Churchill*, vor dem Unterhaus, die amerikanische und die britische Regierung seien zu der Ansicht gelangt, die Ziele der beiden Regierungen würden in dem Falle, daß der EVG-Vertrag nicht ratifiziert werde, am besten durch eine Lösung der Bonner Verträge vom Pariser Vertrag erreicht. Wenn möglich, solle diese Trennung durch ein Abkommen der vier Signatarmächte verwirklicht werden. Jeder andere Weg verstoße gegen die Gebote des guten Glaubens, welche die beiden Regierungen auch dem Besiegten gegenüber zu beachten wünschten. Sir Winston verwies in diesem Zusammenhang auf eine am gleichen Tage in den Vereinigten Staaten erfolgende Bekanntmachung[33].

Die von dem britischen Premierminister angekündigte amerikanische Bekanntmachung erfolgte in Form eines Schreibens, das Außenminister John Foster *Dulles* den Vorsitzenden der Auswärtigen Ausschüsse des Repräsentantenhauses und des Senats übermittelte[34]. In diesem Schreiben hieß es unter anderem, daß die Frage des Schicksals der Bundesrepublik im Falle eines Scheiterns des EVG-Vertrages während des Besuches des britischen Premierministers in

Washington und im Verlaufe der Beratungen der britisch-amerikanischen Sachverständigengruppe in London erörtert worden sei. Wörtlich schrieb *Dulles* dann weiter:

„Als Ergebnis dieser Beratungen wurde von beiden Seiten empfohlen, daß die französische Regierung ersucht werden soll, zusammen mit den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich und der Bundesrepublik Mittel und Wege zu suchen, den Generalvertrag in Kraft zu setzen, auch wenn die Nationalversammlung noch keine Stellung zum Verteidigungsvertrag genommen haben sollte. Wenn die vier Parteien diesem Schritt beipflichten, könnte in relativ kurzer Zeit eine Vereinbarung erzielt werden, die der Bundesrepublik den Status zugestehen würde, der ihr seit zwei Jahren vorenthalten wird.

Weiterhin sollten Schritte unternommen werden, daß die Bundesrepublik auch in Zukunft die alliierten Truppen in Deutschland finanziell unterstützt und die Frage einer deutschen Wiederbewaffnung für den Augenblick verschoben wird. Dies würde Gelegenheit bieten, die notwendigen Vorbereitungen für einen deutschen Verteidigungsbeitrag zu treffen. Wir hoffen, daß durch den vorgeschlagenen Schritt ein wichtiger Teil von dem verwirklicht wird, was wir mit der Bundesrepublik zu erreichen hofften."

Mendès-France über die Aussichten für die EVG

Am gleichen Tage, da Sir Winston *Churchill* seine Erklärung vor dem Unterhaus abgab und das Schreiben des amerikanischen Außenministers an den Kongreß veröffentlicht wurde, weilte letzterer zu Besprechungen in Paris. Außenminister *Dulles* war auf Einladung von Ministerpräsident *Mendès-France* zur Erörterung der mit der Genfer Ostasienkonferenz zusammenhängenden Probleme nach Paris geflogen. Wenn auch das Schlußkommuniqué dieser Gespräche keinen Hinweis auf eine Erörterung des EVG-Problems enthielt, so dürfte doch auch diese Frage zur Sprache gekommen sein. Der Sonderkorrespondent von *Le Monde* berichtete seiner Zeitung am 16. Juli 1954 aus Genf, es bestätige sich, daß Dulles und Mendès-France die durch das EVG-Problem aufgeworfenen Fragen im einzelnen unter vier Augen geprüft hätten. Mendès-France habe versucht, dem amerikanischen Außenminister klarzumachen, daß im französischen Parlament keine Mehrheit für die Verträge zu erreichen sei. Dulles habe sich zunächst nicht überzeugen lassen, habe aber dann schließlich eingesehen, daß er über die tatsächlichen Verhältnisse nur schlecht unterrichtet gewesen sei. Dulles sei Mendès-France außerordentlich dankbar für seine Aufklärung gewesen; er habe sich verärgert gezeigt, daß er von seinen Ratgebern offensichtlich falsch unterrichtet wurde[35].

Getrennte Behandlung der Verträge von Bonn und Paris auch in Frankreich

Den Bemühungen, in Frankreich eine Ueberbrükkung der Gegensätze zwischen Anhängern und Gegnern der EVG zu erzielen, schien kein Erfolg beschieden. Angesichts der Abstimmungsergebnisse in den verschiedenen Ausschüssen der Nationalversammlung mußte eine Ratifizierung der Bonner und Pariser Verträge durch das französische Parlament zweifelhaft erscheinen. Diese Ueberlegung dürfte die Entscheidung, die der Außenpolitische Ausschuß am 7. August 1954 traf, maßgeblich beeinflußt haben. Er billigte einstimmig eine Empfehlung des Berichterstatters über den Bonner Vertrag, *Gaborit*, durch die dieser Vertrag aus der Gesamtheit des Ratifikationsgesetzes herausgelöst wurde. Auf diese Weise wurde die Möglichkeit offengehalten, über die Frage der deutschen Souveränität im Falle einer Ablehnung des EVG-Vertrages durch die Nationalversammlung getrennt zu entscheiden[36].

Am 14. August legte *Mendès-France* in einer Rundfunkansprache dem französischen Volk das Problem der EVG dar. Er wies darauf hin, daß Deutschland nicht auf unbegrenzte Zeit entwaffnet bleiben könne. Frankreich habe daher nur die Wahl zwischen einer Wiederbewaffnung Deutschlands, die es zu überwachen in der Lage sein werde, und einer Wiederbewaffnung, die sich völlig seiner Kontrolle entziehen würde[36a].

Die Isolierung Frankreichs auf der Brüsseler Konferenz

Vorbereitungen zur Brüsseler Konferenz

Am 11. August mußte der Kabinettsrat den Auftrag der Minister *Bourgès-Maunoury* und *Koenig* zur Ueberbrückung der Gegensätze zwischen den Anhängern und Gegnern der EVG als gescheitert ansehen[37]. Nun mußte Ministerpräsident *Mendès-France* selbst die Initiative ergreifen. Er schlug vor, mit der Debatte über die EVG am 28. August zu beginnen. Ein entsprechender Beschluß wurde von der Nationalversammlung mit 510 gegen 107 Stimmen am 13. August gefaßt[38]. Für die geplante Konferenz der EVG-Staaten wurde der 19. August mit Tagungsort Brüssel in Aussicht genommen[39]. Die von Mendès-France dem Kabinett unterbreiteten Vorschläge, die er auf der Brüsseler Konferenz den EVG-Partnern Frankreichs vorzulegen beabsichtigte[40], wurden durch das Kabinett gebilligt. Drei Minister, darunter auch General *Koenig*, sahen sich jedoch nicht in der Lage, den Schlußfolgerungen der Regierung zu folgen[41], und traten zurück. Die französischen Vorschläge wurden den fünf Signatarstaaten der EVG sowie Großbritannien und den Vereinigten Staaten am 14. August 1954 übermittelt[42].

Die Reaktionen aus Washington, London, Brüssel, Den Haag, Luxemburg, Rom und Bonn ließen erkennen, daß die Vorschläge des französischen Mi-

nisterpräsidenten teils auf erheblichen Widerstand, teils auf strikte Ablehnung stießen. Die französische Presse verhielt sich reserviert[43].

Kurz vor der Abreise Dr. *Adenauers* nach Brüssel fanden am 17. August in Bonn Besprechungen zwischen dem amerikanischen Sonderbotschafter, David K. *Bruce*, dem Hohen Kommissar *Conant* und dem Bundeskanzler, Staatssekretär *Hallstein* und Theodor *Blank* über die Haltung der Regierungen der Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik zu den französischen Vorschlägen statt. Ueber diese Unterredungen verlautete, daß sich die beiden Regierungen nicht nur im Prinzip über die Ablehnung der französischen Vorschläge einig seien, sondern sie auch aus den gleichen Gründen ablehnten. Dr. Adenauer habe jedoch den Wunsch, einen Bruch mit Frankreich zu vermeiden, und sei bereit zu verhandeln — wenn dies noch möglich sei[45].

Am 19. August 1954 begann die Brüsseler Konferenz. Nach vier Tagen schwierigster und erschöpfender Verhandlungen wurde sie am 22. August mit einem „Schach der EVG" beendet.

Die französischen Vorschläge

Die französischen Vorschläge[46] hielten zwar im Prinzip an der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft fest, aber sie bedeuten eine beträchtliche Schwächung ihres supranationalen Charakters. Damit wurde der Vertrag in wesentlichen Teilen seines Inhalts beraubt. Das in Artikel 38 des EVG-Vertrages vorgesehene Verfahren über die Errichtung einer künftigen Europäischen Gemeinschaft wurde als nicht mehr anwendbar bezeichnet. Die sechs Signatarstaaten sollten nach den französischen Vorschlägen eine Erklärung abgeben, daß die in dem genannten Artikel erwähnten Grundsätze nicht so ausgelegt werden können, als schränkten sie die Handlungsfreiheit ein oder als präjudizierten sie die Entscheidungen der Regierungen oder der Parlamente über die Modalitäten einer künftigen Europäischen Gemeinschaft.

Nach den französischen Vorschlägen sollten die politischen Entscheidungen den Staaten selbst vorbehalten bleiben, während alle Entscheidungen über die Verteidigungspolitik der EVG einstimmig durch den Atlantikrat getroffen werden sollten. In dem französischen Protokoll wurde ausdrücklich festgestellt, daß das Kommissariat keine politische Zuständigkeit besitze. Gleichzeitig wurden die Aufgaben eines Mitgliedes des Kommissariats der EVG mit denjenigen eines Mitglieds der Hohen Behörde der Montanunion für unvereinbar erklärt.

Vor allem verlangte die französische Delegation jedoch eine Präzisierung der Austrittsmöglichkeiten aus der EVG. Sie schlug vor, diese Möglichkeiten in den folgenden drei Fällen als gegeben zu betrachten:

1. im Falle eines Abzuges der britischen und amerikanischen Truppen aus Europa;
2. im Falle einer grundlegenden Aenderung der Europapolitik der Vereinigten Staaten und Großbritanniens, d. h. wenn die von Großbritannien und den Vereinigten Staaten an Frankreich gegebenen Garantien hinfällig würden;
3. im Falle der Wiedervereinigung Deutschlands[47].

Ferner schlug die französische Delegation vor, die Laufzeit des EVG-Vertrages an die Geltungsdauer des Atlantikpaktes anzupassen. Die Uebergangszeit, während der die übernationalen Institutionen nicht voll wirksam sind, sollte auf acht Jahre verlängert werden, d. h., daß jeder EVG-Staat während dieser Zeit ein Vetorecht gegen die Entscheidungen des supranationalen Kommissariats haben würde. Weitere Modifizierungen liefen darauf hinaus, die Integration auf die in Deutschland stationierten Streitkräfte zu beschränken, die vorgesehenen gemeinsamen Institutionen zu dezentralisieren sowie die wirtschaftlichen und finanziellen Bestimmungen des Vertrages so zu ändern, daß der Zusammenlegung der militärischen Ausgaben engere Grenzen gesetzt würden. Der im Vertrag vorgesehene Gerichtshof sollte den Gegenstand einer Reform bilden. Als Sitz der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft wurde Paris vorgeschlagen.

Die Gegenvorschläge der „Fünf"

Die Gegenvorschläge der fünf Mächte[48], die auf Initiative des belgischen Außenministers *Spaak* einen Kompromiß anbahnen sollten, trugen den französischen Wünschen in vielen Punkten Rechnung. So insbesondere in der Frage des Austrittsrechts im Falle einer Auflösung der NATO und im Falle einer wesentlichen Herabsetzung des britischen und amerikanischen Beitrags zur Verteidigung des europäischen Kontinents. Der Gegenvorschlag betonte gleichfalls, daß die EVG keine Organisation sei, der es obliege, politische Entscheidungen zu treffen, und daß jedem der Unterzeichnerstaaten eine möglichst weitgehende Wahrung seiner nationalen Rechte vorbehalten sein sollte. Auch hinsichtlich der Befugnisse des Kommissariats sowie einer Reihe anderer Punkte enthielt der Fünf-Mächte-Vorschlag Zugeständnisse an Frankreich.

Die fünf Mächte waren zu einem Maximum an Zugeständnissen in der Auslegung des Vertrages bereit, aber sie weigerten sich, Aenderungen des Vertrages vorzunehmen, die eine nochmalige Ratifizierung durch die Parlamente bedingt hätten, oder das übernationale Prinzip aufzugeben und in eine Diskriminierung des deutschen Partners einzuwilligen.

Das Schlußkommuniqué

Das nach Abschluß der Konferenz veröffentlichte Kommuniqué besagte eindeutig, daß die Außenminister sich über das von Frankreich vorgeschlagene Zusatzprotokoll nicht einigen konnten und daß auch die französische Delegation nicht bereit war, den Gegenvorschlag der fünf anderen EVG-Staaten anzunehmen[49]. Im Gegensatz zu früheren Kommuniqués war von einer militärischen Integration, geschweige denn

von einer politischen, keine Rede mehr. Die auf diese Weise eingetretene Beeinträchtigung der Solidarität des Westens wurde bis zu einem gewissen Grade begrenzt und aufgefangen durch die Erklärung, daß die sechs Staaten an den grundsätzlichen Zielen ihrer europäischen Politik auch weiterhin festhalten: Europäische Zusammenarbeit zum Schutze Westeuropas gegenüber den Kräften, von denen es bedroht wird; Vermeidung jeder Neutralisierung Deutschlands; Mitwirkung zur Einigung Deutschlands und zu seiner Teilnahme an der gemeinsamen Verteidigung.

Die Reaktion in Frankreich auf das Ergebnis von Brüssel

In der französischen Presse wurde die Isolierung Frankreichs in Brüssel als ein warnendes Beispiel für das, was sich in einer künftigen Gemeinschaft ereignen könne, hingestellt. So schrieb *Le Monde*[50]:

„Der Umstand, daß in Brüssel fünf Mächte eine Art gemeinsame Front gegen Frankreich bildeten, wird zweifellos die Oeffentlichkeit unseres Landes nicht dazu reizen, einer Formel des politischen Zusammenschlusses zuzustimmen, bei der wir Gefahr laufen, dem Diktat der anderen unterworfen zu werden, wenn wir nicht von einem Vetorecht Gebrauch machen wollen, das gerade jenem Gemeinschaftsgeist, der geschaffen werden sollte, widerspricht."

Besonders scharf wandte sich die dem französischen Ministerpräsidenten nahestehende Presse aber auch gegen die vor und während der Brüsseler Konferenz geäußerte Meinung der EVG-Anhänger. Sie wurden für den Fehlschlag des Versuches des französischen Regierungschefs in Brüssel, einen für die Nationalversammlung annehmbaren Kompromiß über die EVG zu erzielen, verantwortlich gemacht. So schrieb Maurice *Duverger* in *Le Monde*[51]:

„Die einzige Chance des Erfolgs für Mendès-France in Brüssel bestand darin, seine Gesprächspartner zu überzeugen, daß sein Kompromißvorschlag die einzig mögliche Lösung darstelle ... Die Haltung der französischen Befürworter der EVG und gewisse amerikanische (und deutsche) Kreise haben diese Chance ruiniert. Der doppelte Dolchstoß, der dem französischen Regierungschef durch Robert Schuman und André Philip in den Rücken versetzt wurde, war geeignet, die fünf Mächte davon zu überzeugen, daß die EVG große Chancen habe, in unveränderter Form durch das französische Parlament ratifiziert zu werden ..."

Das britisch-französische Gespräch in Chartwell

Das erste Echo auf die Brüsseler Konferenz ließ erkennen, daß es aller Wahrscheinlichkeit nach in der vorgesehenen Form keine EVG geben werde. Wenn es auch nirgends offen ausgesprochen wurde, so war man sich doch auch in Frankreich darüber klar, daß sich Westeuropa nun sehr bald der „ungeheuer ernsten Situation" gegenübersehen werde, von der Außenminister *Eden* in seiner Erklärung vor dem Unterhaus am 23. Juni 1954 gesprochen hatte[52]. Angesichts dieser Entwicklung kam dem Entschluß des französischen Ministerpräsidenten, den schon vor der Brüsseler Konferenz vereinbarten Besuch[53] beim britischen Premierminister, Sir Winston *Churchill*, nun ohne Verzug auszuführen, besondere Bedeutung zu. Wie die Londoner *Times* schrieb, wären diese Gespräche zwecklos, falls sie lediglich aus Leichenreden auf das Brüsseler Fiasko bestünden. Es gehe darum, das entstandene Vakuum auszufüllen und den nächsten Schritt zu erörtern. „Wenn zwei vergeudete Jahre sich nicht zum Schaden einer ganzen Generation auswirken sollen, muß unverzüglich gehandelt werden[54]."

Wenngleich das amtliche Kommuniqué[55] über den Inhalt der Gespräche in Chartwell nichts Wesentliches aussagt, so liegt doch die Vermutung nahe, daß *Mendès-France* den Versuch unternahm, gemeinsam mit Großbritannien eine neue Formel für die Verteidigung des Westens zu finden. Für eine solche Annahme sprechen zahlreiche Hinweise aus der britischen, französischen und amerikanischen Presse, die sich zum Teil auf Aeußerungen von Mendès-France berufen und die bereits im wesentlichen die auf den Konferenzen von London und Paris erzielten neuen Lösungen erkennen ließen. Es fällt auf, daß diese Diskussionen ihren Niederschlag fast ausschließlich in der ausländischen, nicht aber in der deutschen Presse fanden.

Die Bedeutung des Londoner Besuches wurde durch einen Bericht des Korrespondenten der *New York Times*, Harold *Callendar*, unterstrichen, der seinem Blatt berichtete, daß die Besprechungen in Chartwell einen entschlossenen Wechsel in der Politik als Ergebnis der festgefahrenen Verhandlungen der EVG zum Ziele hatten.

„Dieser Wechsel würde einen Versuch darstellen, die westeuropäische Verteidigung auf einer anderen Basis als der der EVG zu organisieren, wobei sich Frankreich stärker auf eine Partnerschaft mit Großbritannien als auf eine Partnerschaft mit Westdeutschland, die die Grundlage der EVG war, stützen würde[56]."

Die Verwerfung des EVG-Vertrages durch die französische Nationalversammlung

Nach seiner Rückkehr nach Frankreich begab sich der französische Ministerpräsident zunächst in die Normandie zu Staatspräsident *Coty* zur Berichterstattung[57]. Sofort nach seiner Rückkehr nach Paris am 24. August empfing *Mendès-France* den amerikanischen Botschafter *Dillon* zu einer längeren Aussprache.

Erst nach dieser Unterredung trat das französische Kabinett zusammen, um einen Bericht über die Ergebnisse von Brüssel und Chartwell entgegenzunehmen und um die erforderlichen Beschlüsse für die nun kurz bevorstehende Debatte der Nationalversammlung zu fassen[58]. Im Anschluß an die Sitzung gab *Mendès-France* bekannt, daß er die Nationalversammlung über den EVG-Vertrag in seiner bisherigen Form abstimmen lassen werde, ohne sich dabei für die Ratifizierung einzusetzen. Auf Grund der für ihn negativen Ergebnisse der Brüsseler Konferenz sah er sich nicht in der Lage, die Unterbreitung der Verträge mit der Vertrauensfrage zu verbinden.

Die Berichte der Ausschüsse

Am 28. August begann im Palais Bourbon die große Debatte[59]. Sie galt der Entscheidung über den EVG-Vertrag, nicht aber einer Entscheidung über die Bonner Verträge.

Die Debatte wurde durch den Bericht des Rapporteurs des Auswärtigen Ausschusses der Nationalversammlung, des Sozialisten Jules *Moch*, eröffnet. Genau wie er empfahlen auch die anschließend sprechenden Berichterstatter der übrigen Ausschüsse die Ablehnung des EVG-Vertrages[60].

Der Bericht des Ministerpräsidenten

Nach diesen Berichten ergriff Ministerpräsident *Mendès-France* das Wort. Er befaßte sich zunächst mit dem Scheitern des internen Ausgleichsversuchs zwischen Anhängern und Gegnern der EVG und der Vorlage seines eigenen Kompromißtextes, um danach über die Brüsseler Konferenz zu berichten. Er legte im einzelnen dar, daß er vergeblich versucht habe, die französischen Wünsche durchzusetzen.

Die Folgen einer Ratifizierung oder einer Ablehnung des EVG-Vertrages

„Ich möchte nunmehr darlegen, in welcher Situation wir uns befinden werden, falls Sie beschließen sollten, den Vertrag von Paris zu ratifizieren, und falls Sie dessen Ablehnung beschließen. Wenn Sie sich für die Ratifizierung aussprechen, so werden die Vorschläge, die von unseren fünf Gesprächspartnern in Brüssel gemacht wurden, aufrechterhalten bleiben. Sie haben mich ausdrücklich gebeten, Sie davon zu informieren. In diesem Wissen werden Sie die Vorteile und Nachteile der Ratifizierung zu erwägen haben, weil es dabei sowohl Nach- wie Vorteile gibt und niemand behaupten könnte, daß wir nur die Vorteile oder nur die Nachteile einheimsen könnten. Der bedeutsamste Vorteil ist nach meiner Ansicht, daß die EVG die Bundesrepublik Deutschland an die westliche Welt bindet, ja kettet. Das ist eine Erwägung, deren Wert niemand verkennen kann. Die Inkraftsetzung des Vertrages würde eine bedeutende Etappe auf dem Wege der französisch-deutschen Versöhnung bedeuten, die eine der Bedingungen des Friedens ist. Aber andere Erwägungen, sowohl günstige als auch ungünstige für die Ratifizierung, müssen auf Ihrer Entscheidung lasten. Im Falle, daß Sie die Ratifizierung ablehnen, wird das Problem Westeuropas, das Problem Deutschlands und seiner Aufrüstung keineswegs geregelt sein. In kürzerer oder längerer Frist wird sich dieses Problem in einer oder der anderen Form Ihnen neuerlich stellen. Derjenige wäre sehr leichtfertig, der heute für oder gegen die EVG stimmen würde, ohne an alle Konsequenzen seiner Entscheidung zu denken."

Deutsche Souveränität und Wiederaufrüstung

„Unsere britischen und amerikanischen Alliierten haben bereits wissen lassen, daß sie im Falle einer Nichtratifizierung des Vertrages von Paris durch das französische Parlament zur Fassung wichtiger Beschlüsse internationaler Ordnung schreiten würden. Dieser Staat würde alle Attribute der Souveränität, ausgenommen auf militärischem Gebiet, zurückerhalten. Diese Absicht unserer Alliierten scheint mir — ich lege Wert darauf, dies zu sagen — begründet zu sein, und zwar begründet zu sein, ob nun der Vertrag von Paris ratifiziert wird oder nicht. Wenn ein Land besiegt wurde, so ist — gleichgültig, welche Bedingungen ihm beim Waffenstillstand auferlegt wurden — nicht daran zu denken, daß es unbegrenzt unter Vormundschaft bleibt. Zehn Jahre nach Beendigung der Feindseligkeiten und nach den Ereignissen dieser letzten Jahre kann niemand bestreiten, daß es vernünftig ist, der Bundesrepublik ihre politische Souveränität wiederzugeben. Uebrigens ist die Sowjetunion uns in dieser Beziehung schon vorausgegangen, sie hat bereits Ostdeutschland die Souveränität wiedergegeben.

Es bleibt die Frage der Wiederaufrüstung Deutschlands. In diesem Punkt haben uns unsere britischen und amerikanischen Alliierten gleichfalls ihre Auffassung wissen lassen. Ich begnüge mich damit, mich auf die Rede Sir Winston Churchills zu berufen, die er vor wenigen Monaten in Margate hielt. Wenn wir den Vertrag von Paris nicht ratifizieren, so werden unsere Alliierten keineswegs darauf verzichten, den deutschen Beitrag zur westlichen Verteidigung zu erlangen. Das will heißen, daß wir sehr rasch mit Vorschlägen zur Wiederaufrüstung Deutschlands zu tun haben werden. Diese Aufrüstung, über welche Sie sich sodann auszusprechen haben werden, könnte in verschiedene Formen gekleidet sein. Man hat gesagt, daß sich uns nur e i n e Alternative gegenüber der EVG bieten würde, und daß es keine andere Lösung gäbe. In Wirklichkeit gibt es deren mehrere. Der Augenblick ist nicht gekommen, um sie aufzuzählen."

Frankreich und seine Alliierten

Zum Abschluß seiner Rede betonte der französische Regierungschef die Treue der französischen Regierung der atlantischen Allianz gegenüber, die die Basis der Außenpolitik der Regierung bilde. Er erklärte, daß seine Regierung keinerlei Maßnahmen, Anträge oder Vorschläge akzeptieren werde, die dieser Allianz entgegengesetzt seien. Ohne ein starkes Frankreich und ohne eine starke Französische Union gäbe es keine atlantische Gemeinschaft von Wert. Was die Beziehungen mit Großbritannien anlange, so sei es ein Axiom der französischen Politik, sich niemals von diesem Lande zu trennen. Das letzte Problem schließlich sei das der Placierung Deutschlands in Europa.

Deutschland in Europa

„Unser ständiges Ziel ist es, die endgültige Versöhnung unserer beiden Länder im europäischen Rahmen zu gewährleisten. Um diesen Willen deutlich zu machen, habe ich schon unsere Absicht erwähnt, Deutschland seine volle Souveränität in Uebereinstimmung mit unseren Alliierten zurückzugeben."

Die Anträge der Anhänger und Gegner der EVG

Schon vor der Regierungserklärung von Mendès-France hatten die Anhänger der EVG eine *„motion préjudicielle"*, d. h. einen Vertagungsantrag[61] eingebracht, der in der ersten Fassung (Antrag *Chupin*) zeitlich unbefristet und in der zweiten Fassung (Antrag *Delbez*) befristet war. Auf diese Weise sollte die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit den „Fünf" ermöglicht werden.

Die Gegner der EVG hatten nach Bekanntwerden des Vertagungsantrages ihrerseits eine *„question préalable"*, d. h. einen Antrag auf Verwerfung ohne Debatte[62] eingebracht, um eine weitere Verzögerung der Entscheidung über die EVG zu verhindern. Der Verwerfungsantrag war von General Adolphe *Aumeran* (Unabhängiger Republikaner) und von Edouard *Herriot* (Radikalsozialist und Ehrenpräsident der Nationalversammlung) unterzeichnet.

Nach der Regierungserklärung befaßte sich die Außenpolitische Kommission der Nationalversammlung mit dem Verwerfungsantrag und mit dem Vertagungsantrag. Auf Grund eines Vorschlages von *Mendès-France* einigte man sich darauf, beide Anträge zurückzuziehen, damit in der Debatte alle Auffassungen zum Ausdruck gebracht werden könnten. Die Antragsteller behielten sich jedoch vor, ihre Anträge jederzeit wieder einzubringen.

Bei Wiederaufnahme der Sitzung am 30. August wurde jedoch bekanntgegeben, daß der Abgeordnete *Chupin* (UDSR), der Urheber der ersten Formulierung des Vertagungsantrages, diesen zwar zurückgezogen hatte, daß er aber als Mitunterzeichner der zweiten Formulierung des Vertagungsantrages letzteren wieder stelle, obgleich der eigentliche Verfasser, der unabhängige Republikaner *Delbez*, ihn zurückgezogen hatte. Dieser in seiner Fassung abgeänderte Antrag lief darauf hinaus, die Debatte bis zum 21. September zu unterbrechen.

Auf Grund dieser Wiedereinbringung des Vertagungsantrages erklärte General *Aumeran*, daß er nunmehr auch seinen Antrag auf Verwerfung ohne Debatte wieder einbringe. Der Auswärtige Ausschuß der Nationalversammlung, der sich mit dieser Situation erneut befassen mußte, beschloß mit 24 gegen 20 Stimmen, von den beiden Anträgen der question préalable — also dem Verwerfungsantrag — den Vorrang zu geben. Der Vorsitzende des Ausschusses, der Sozialist Daniel *Mayer*, erklärte zu diesem Beschluß, die Mehrheit des Ausschusses sei der Ansicht gewesen, daß man mit den Verzögerungen nun endlich Schluß machen müsse. Es sei notwendig, daß die Nationalversammlung sich klar für ein Ja oder ein Nein entscheide.

Nachdem der Auswärtige Ausschuß in einem Mehrheits- und in einem Minderheitsbericht der Nationalversammlung über ihren Beschluß berichtet hatte, ergriff der Ministerpräsident erneut das Wort, um die Stellung der Regierung zu den beiden Anträgen bekanntzugeben. Er erklärte, daß sich die Regierung der Stimme enthalten werde, da die Abstimmung über die question préalable (Vorfrage) praktisch einer Entscheidung über die Ratifizierung gleichkomme, und daß die Regierung nach dem Scheitern ihrer Kompromißlösung nicht in der Lage sei, sich für oder gegen die Ratifizierung des Vertrages in seiner derzeitigen Form auszusprechen. Zu den Ausführungen, die der Abgeordnete *Chupin* zu seinem Antrag machte, erklärte *Mendès-France*, die Versammlung werde nicht überrascht sein, wenn die Regierung von diesen Darlegungen nicht befriedigt sein könne. Unter diesen Umständen mußte mit einer vorzeitigen Beendigung der Debatte gerechnet werden.

Ehe es zur Abstimmung über die Vorfrage kam, sprachen noch Edouard *Herriot*, der einen heftigen Angriff gegen die EVG vortrug, und der sozialistische Abgeordnete *Pineau*, der sich gegen die Annahme der Vorfrage aussprach. Dieser unternahm somit einen nochmaligen Versuch zur Rettung des Vertrages und plädierte erneut für die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit den übrigen Unterzeichnern des Vertrages auf der Grundlage der in Brüssel vorgelegten französischen Vorschläge. Aber dieser letzte Rettungsversuch kam zu spät. Die Mehrheit der Abgeordneten war bereits entschlossen, den EVG-Vertrag abzulehnen und zu diesem Zweck ihre Stimme für die Vorfrage abzugeben.

Das Abstimmungsergebnis über den Verwerfungsantrag

Mit 319 gegen 264 Stimmen wurde der Antrag über die Vorfrage durch die Nationalversammlung gebilligt und der EVG-Vertrag auf diese Weise verworfen. Damit folgte dem Brüsseler „Schach" das „Matt" von Paris. Das Abstimmungsergebnis hinterließ den Eindruck, daß den Ausschlag bei dieser Abstimmung die Stimmen der Kommunisten und ihrer Mitläufer gaben. Eine Analyse des Abstimmungsergebnisses zeigt jedoch, daß eine Reihe von Gegnern der EVG, die sich zunächst entschlossen hatten, gegen den Vertrag zu stimmen, nicht für den Antrag der question préalable stimmten, weil es ihnen der Nationalversammlung unwürdig erschien, eine so wichtige Frage durch ein parlamentarisches Manöver zu entscheiden. Es ergibt sich, daß die Zahl der nichtkommunistischen Gegner des Vertrages die Zahl der Befürworter des Vertrages um etwa 10 Stimmen überwiegt. Das offizielle Abstimmungsergebnis über den Verwerfungsantrag hatte folgendes Bild:

Gruppen	Stimm-berechtigt	für die Verwerfung	gegen die Verwerfung	Stimm-enthaltungen	nicht abgestimmt
Kommunisten	95	95			
Fortschrittler	4	4			
Sozialisten	105	53	50	1	1[1]
Radikalsozialisten	76	34	33	2	7[2]
Union des demokratischen und sozialistischen Widerstandes (UDSR)	24	10	8	1	5
Volksrepublikaner	86	2	80	4	
Unabhängige überseeische Abgeordnete	15	3	11		1
Unabhängige Republikaner	54	12	36	1	5
Unabhängige Bauern	27	6	20		1
Bauernpartei	22	10	9		3
Republikanische und soziale Aktion	33	16	14	2	1
Soziale republikanische Union (Gaullisten)	73	67	2		4
Nicht eingeschriebene	12	7	1	1	3
zusammen:	626	319	264	12	31[3]

[1]) Kammerpräsident *Le Troquer* nahm an der Abstimmung nicht teil.
[2]) davon beurlaubt der Abgeordnete *Fabre*.
[3]) davon 23 Mitglieder der Regierung.
Quelle: *Le Monde* vom 1. September 1954.

Abschlußerklärung des französischen Ministerpräsidenten

Nach der Abstimmung gab Ministerpräsident *Mendès-France* vor der französischen Nationalversammlung am 30. August folgende Erklärung ab[63]:

„Ich möchte nicht, daß in der öffentlichen Meinung und bei unseren Freunden im Ausland ein falscher Eindruck über die Bedeutung der Entscheidung entsteht, die an diesem Nachmittag gefallen ist, wodurch zweifellos ungenaue Kommentare hervorgerufen werden müßten und Mißverständnisse aufkommen werden, die es zu vermeiden gilt.

Die Ereignisse in der Sitzung können durch die gut verständlichen Leidenschaften erklärt werden, die in dem Moment auftreten, in dem eine Debatte beginnt, auf die drei Jahre lang gewartet wurde und die die öffentliche Meinung von Grund auf aufwühlte.

Es kann geschehen, daß die Ereignisse im Ausland Irrtümer hervorrufen können, die noch zu den schon bestehenden Irrtümern hinzutreten werden.

Ich habe unsere Freunde und Alliierten seit langem davor gewarnt, daß es, soweit als unsere Regierung unterrichtet sein konnte, keine Mehrheit für die EVG im Parlament geben wird. Gegenteilige Ansichten wurden in Brüssel und im Ausland geäußert. Es mag sein, daß vor 18 Monaten eine günstige Entscheidung möglich war. Ich weiß es nicht, doch es ist gewiß, daß seit vielen Monaten die Mehrheit der Nationalversammlung gegen den EVG-Vertrag eingestellt war.

Ich bedaure, daß unsere Partner in Brüssel und unsere angelsächsischen Alliierten über das wahre Gefühl der Nationalversammlung irregeführt wurden. Das Parlament hat seiner Meinung in fast genau dem Stimmverhältnis Ausdruck gegeben, wie ich es vorausgesagt habe.

Die Debatte hat aber auch bewiesen, daß die überwiegende Mehrheit der Nationalversammlung für die westliche Allianz einsteht. Unter den Abgeordneten, die gegen, wie auch unter denen, die für die EVG stimmten, befindet sich eine Mehrheit, die die Aufrechterhaltung und Stärkung des Atlantikpaktes und der Bande, die uns mit unseren westlichen Alliierten verbinden, befürwortet.

Das ist der Rahmen, in dem eine neue Lösung so schnell wie möglich gesucht werden soll, und ich hoffe, daß wir diesmal nicht drei Jahre nutzlos verlieren werden.

Ich hoffe, daß schon bald unsere Alliierten und die Länder, die die gleichen Interessen wie Frankreich haben, eine klare Entscheidung vor sich sehen werden. Die französische Regierung bleibt ohne Schwäche und ohne Vorbehalte der atlantischen Allianz verbunden, wie es immer gewesen ist und bleiben wird."

Das Echo über die französische Entscheidung

Vereinigte Staaten

Aus der Reaktion Washingtons über die von Frankreich getroffene Entscheidung sprach Bitterkeit und Enttäuschung. Außenminister *Dulles* erklärte am 31. August, Frankreich habe sich mit der Ablehnung der EVG nicht nur von seinem eigenen Vorschlag abgewendet, sondern auch von seinen künftigen Partnern. Es sei jedoch falsch, anzunehmen, daß die europäische Idee tot sei, „bloß weil in einem der sechs Länder eine zeitweilige Mehrheit gegen eine ihrer Erscheinungsformen eingestellt ist". Die negative Aktion Frankreichs ohne jeden Alternativvorschlag, so erklärte Dulles, stelle die Vereinigten Staaten nun vor die Notwendigkeit, ihre Außenpolitik einer Neuorientierung zu unterziehen, besonders, was die Europapolitik anbetreffe. Der amerikanische Außenminister setzte sich in seiner Erklärung entschieden dafür ein, der Bundesrepublik nun schnellstens die Souveränität zu verleihen und ihr die Möglichkeit zu geben, einen Beitrag zur internationalen Sicherheit

zu leisten. Abschließend verlangte Dulles den sofortigen Zusammentritt des Ministerrates der NATO zu einer Sondersitzung und die Aufnahme von Konsultationen mit Bundeskanzler *Adenauer*[64].

Bundesrepublik Deutschland

Die Länder, deren Parlamente den EVG-Vertrag bereits ratifiziert hatten, sahen ihre Regierungen durch die Ablehnung des Vertrages durch Frankreich vor eine schwere Situation gestellt. Sie bedauerten die verlorene Zeit und die vergebliche Mühe, die man dem Projekt gewidmet hatte. Für Bundeskanzler *Adenauer* bedeutete das Abstimmungsergebnis einen Mißerfolg der Bemühungen seiner Regierung und seiner persönlichen Anstrengungen um die europäische Einigung. Dr. Adenauer betonte am 31. August, daß die durch die Abstimmung über den Antrag in der französischen Nationalversammlung geschaffene Lage in ihren Konsequenzen noch nicht übersehbar, aber sicher äußerst ernst sei. Der Einheit der freien Völker sei ein schwerer Schlag versetzt worden[65]. Am 1. September gab die Bundesregierung eine Erklärung ab, in der die Fortführung der Politik der europäischen Einigung unterstrichen wurde[66]. In einer Erläuterung dieser Regierungserklärung sagte Bundespressechef Felix *von Eckardt* auf einer Pressekonferenz am 2. September, daß sich die Bundesregierung sowohl eine neue Lösung für den deutschen Verteidigungsbeitrag, äußerstenfalls auch ohne Frankreich, wie einen Vertrag mit den westlichen Besatzungsmächten über die volle deutsche Souveränität zum Ziel gesetzt habe. Die Bundesregierung wünsche jedoch keine von vornherein durch Vorbehalte eingeschränkte Souveränität, sondern die grundsätzliche Souveränität, von der die Bundesrepublik in freien Verhandlungen von sich aus Abstriche machen könne. Im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen sagte von Eckardt, was die Vorschläge für eine neue Lösung des deutschen Verteidigungsbeitrages anbetreffe, so liege es jetzt an Paris, die Initiative zu ergreifen[67].

In einem Interview mit der Londoner *Times* sagte Dr. *Adenauer* am 3. September[68]:

„Ich bedauere, sagen zu müssen, daß Herr Mendès-France die EVG zu zerstören wünschte. Man erwäge doch die Art und Weise, auf welche die Frage in der Nationalversammlung entschieden wurde ... Das Konzept Europa kann nicht durch eine Verfahrensdebatte in der französischen Nationalversammlung mit Hilfe von 100 Kommunisten getötet werden ..."

Schon am folgenden Tage milderte Dr. *Adenauer* seine eigenen Ausführungen und die Erklärungen des Bundespressechefs, als er in einer Rundfunkansprache erklärte[69]:

„Kein verantwortlicher deutscher Politiker denkt an eine Isolierung oder Brüskierung Frankreichs. Insbesondere bin ich davon zutiefst überzeugt, daß eine Verständigung zwischen Frankreich und Deutschland das absolut notwendige Fundament jeder Europapolitik ist. Wir haben beschlossen, in Verhandlungen mit Großbritannien und den Vereinigten Staaten einzutreten, weil die mit Frankreich in Brüssel geführten Verhandlungen zu keinem positiven Ergebnis geführt haben ... Die Verhandlungen mit England und den Vereinigten Staaten haben begonnen ... Es werden nach meiner Ueberzeugung weitere Verhandlungen mit Frankreich folgen."

Beneluxländer und Italien

In den Beneluxländern wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß ein neuer deutsch-französischer Antagonismus die Folge des Scheiterns der EVG sein könne[70]. In Italien, das den EVG-Vertrag noch nicht ratifiziert hatte[71], wurde das Scheitern der EVG als eine ernste Tatsache bezeichnet, die jedoch in Hinblick auf künftige Entscheidungen in ihren echten Grenzen gehalten werden müsse[72].

Großbritannien

Im Gegensatz zu den Reaktionen aus den anderen Ländern, insbesondere der Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik, stand die betonte Zurückhaltung der britischen Regierung. Sie war offensichtlich mehr darum bemüht, eine neue positive Lösung zu finden, als den Schuldigen für das Scheitern der EVG zu suchen[73]. Während Washington die sofortige Einberufung des Atlantikrates forderte, schlug London am 2. September eine Konferenz der Signatarstaaten der EVG, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten vor[74]. Nachträglich wurde auch noch Kanada als Konferenzteilnehmer vorgeschlagen[75].

Auf Grund von Konsultationen in Bonn, Paris und Washington entschloß sich die britische Regierung, die ursprünglich für den 14. September vorgesehene Konferenz bis Ende September zu verschieben[76]. Am 10. September gab das Foreign Office bekannt, daß sich die Regierungen der Signatarstaaten der EVG mit einem Vorschlag Außenminister *Edens* einverstanden erklärt hatten, daß dieser die durch die französische Ablehnung des EVG-Vertrages entstandene Situation in Gesprächen mit den einzelnen Außenministern erörtern solle[77].

Die Einberufung der Londoner Neun-Mächte-Konferenz

Am 11. September begab sich Außenminister *Eden* zu Besprechungen mit den Außenministern der Beneluxstaaten nach Brüssel. Anschließend reiste er nach Bonn und Rom weiter, um abschließend, am 16. September, mit dem französischen Ministerpräsidenten in Paris zusammenzutreffen[78]. Ueber diese Besprechungen verlautete, daß Eden eine Alternativlösung in Form einer Erweiterung des Brüsseler Paktes, dem nun auch die Bundesrepublik und Italien beitreten sollten, vorgeschlagen habe[79]. Am Nachmittag des

17. September traf Eden nach seiner Rückkehr nach London mit dem amerikanischen Außenminister *Dulles* zusammen, der am Tage zuvor Besprechungen mit Bundeskanzler *Adenauer* in Bonn geführt hatte[80]. Als Ergebnis der britisch-amerikanischen Besprechungen[81] erfolgte am 19. September die offizielle Einladung durch Großbritannien zu einer am 28. September angesetzten Neun-Mächte-Konferenz nach London[82].

Es ist kaum anzunehmen, daß die Entwicklung der in London[83] und anschließend in Paris[84] erzielten Lösung lediglich in der kurzen Zeitspanne erfolgte, die zwischen dem Datum der Verwerfung des EVG-Vertrages durch die französische Nationalversammlung und dem 28. September verblieb. Wenngleich auch bis zur Entscheidung des französischen Parlaments von allen Seiten die Diskussion von Alternativmöglichkeiten abgelehnt wurde, so sind diese Möglichkeiten trotz vieler Dementis doch Gegenstand eingehender Untersuchungen gewesen. Ueber das Entstehen und die Entwicklung der in London und Paris getroffenen Vereinbarungen soll ein weiterer Beitrag berichten.

Anmerkungen

1) Vgl. den Wortlaut der Investiturrede von Pierre *Mendès-France* in Europa-Archiv 13/1954, S. 6712 ff.

2) Vgl. den Briefwechsel zwischen Präsident *Eisenhower* und Staatspräsident *Coty* in Europa-Archiv 14/1954, S. 6758.

3) Vgl. die Pressemitteilung des Office of the U.S. High Commissioner for Germany, Press Attaché's Office, Mehlem, vom 27. März 1954.

4) Vgl. „Das Londoner Echo auf die Deutschlandrede Conants" in: *Neue Zürcher Zeitung* vom 31. März 1954, ferner *The New York Times* vom 30. März 1954.

5) Vgl. „La France refusera de dissocier les accords de Bonn du Traité des Six" in: *Le Monde* vom 2. April 1954.

6) Vgl. hierzu „Die Ergebnisse der Brüsseler Verteidigungskonferenzen vom Dezember 1950" in Europa-Archiv 1/1951, S. 3639 f.

7) Vgl. Assemblée Nationale, Deuxième Législature, Session de 1954, No. 8620. Annexe au procès-verbal de la séance du 9 juin 1954. S. 3738.

8) Vgl. den Wortlaut des Besatzungsstatuts vom 10. April 1949 in *Schmoller:* „Die Befugnisse der Besatzungsmächte in der Bundesrepublik Deutschland". Frankfurt am Main 1950. Dokumente und Berichte des Europa-Archivs, Band 8. Ferner die Dokumente zur Revision des Besatzungsstatuts in Europa-Archiv 6/1951, S. 3829 f.

9) Vgl. den Wortlaut der Beschlüsse der Außenministerkonferenz der drei Westmächte in Washington vom 5. bis zum 8. April 1949 in Europa-Archiv 8/1949, S. 2074 ff.

10) Vgl. den Wortlaut der sowjetischen Note vom 31. März 1954 in Europa-Archiv 8—9/1954, S. 6532 f.

11) Vgl. die Dokumente zur Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik in Europa-Archiv 8—9/1954, S. 6534 ff.

12) Vgl. hierzu den Beitrag von Wilhelm *Cornides* „Die Illusion einer selbständigen französischen Deutschlandpolitik (1944 bis 1947)" in Europa-Archiv 14/1954, S. 6731 ff.

13) Vgl. den Wortlaut der Rede Dr. *Adenauers* in Düsseldorf in: *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung*, Nr. 113 vom 23. Juni 1954, S. 1017 f.

14) Vgl. „Bonn Sovereignty urged by Dulles" in: *The New York Times* vom 24. Juni 1954. Deutscher Wortlaut der Erklärung des Sprechers des State Department, Lincoln *White*, in: *Neue Zürcher Zeitung* vom 25. Juni 1954.

15) Vgl. den Wortlaut des Washingtoner Kommuniqués vom 28. Juni 1954 in Europa-Archiv 14/1954, S. 6757.

16) Vgl. die Pressemitteilung des Office of the U.S. High Commissioner for Germany, Press Attaché's Office, Mehlem, vom 28. Juni 1954.

17) *Dillon* sagte unter anderem: „Die wahre Frage, auf welche heute Frankreich sich selbst und vor der Geschichte antworten muß, lautet: ‚Wird die unvermeidliche Aufrüstung Deutschlands eine im Rahmen einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft kontrollierte sein, oder wird man wiederum eine nationale, unabhängige deutsche Armee schaffen.'" Vgl. *Le Monde* vom 1. Juli 1954.

18) Vgl. die Berichte in *The New York Times* vom 6., 11. und 12. Juli 1954, *Neue Zürcher Zeitung* vom 5., 11. und 14. Juli 1954, *The Times* vom 6. Juli 1954, *Le Monde* vom 6. und 14. Juli 1954, *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung*, Nr. 125 vom 9. Juli 1954, S. 1119, *Neuer Vorwärts* vom 9. Juli 1954 und *Deutsche Zeitung und Wirtschafts-Zeitung* vom 14. Juli 1954.

19) Vgl. *Le Monde* vom 4. Juli 1954.

20) Vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 24. Juni 1954, *The New York Times* vom 25. Juni 1954 und *The Times* vom 25. Juni 1954.

21) Einen Anhaltspunkt über die von Frankreich gewünschten Aenderungen boten die Vorschläge, die General Edgar *de Larminat* am 23. Juni 1954 seinem deutschen Kollegen Generalleutnant a. D. Hans *Speidel* im Militärausschuß des Interimsausschusses für die EVG unterbreitete. Diese Vorschläge befürworteten eine Koalitionsarmee an Stelle einer supranationalen Armee, die jedoch weiterhin den Namen einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft tragen sollte. Vgl. hierzu den Bericht von C. L. *Sulzberger* in *The New York Times* vom 27. Juni 1954. Ueber weitere Modifizierungswünsche vgl. die entsprechenden Mitteilungen in *Observer* vom 27. Juni 1954 und in *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 28. Juni 1954.

22) Vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 25. Juni 1954.

23) Vgl. *Le Monde* vom 26. Juni 1954 und *The Times* vom 26. Juni 1954.

24) Vgl. den Text des Kommuniqués über die Pariser Besprechungen in *Le Monde* vom 2. Juli 1954.

25) Vgl. *Le Monde* vom 27. Juni 1954 und *The Times* vom 28. Juni 1954.

26) Vgl. den Wortlaut des Interviews in *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung*, Nr. 121 vom 3. Juli 1954, S. 1085 ff.

27) Vgl. *Perspectives de la Semaine* vom 10. Juli 1954. Dieser Informationsdienst schrieb, daß der amerikanische Druck und das von Dr. *Adenauer* gestellte „Ultimatum" dazu führen, „daß keine französische Regierung nunmehr offen die Ansichten der EVG-Anhänger vertreten kann, da dies sonst nach einer wahren Kapitulation unter dem Druck aussehen würde".

28) Vgl. August Martin *Euler* in *Freie Demokratische Korrespondenz*, Jahrgang 5, Nr. 45, vom 6. Juli 1954 und Paul *Sethe* in *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 9. Juli 1954 sowie das Rundfunkinterview von Erich *Ollenhauer* vom 9. Juli 1954.

29) Vgl. *Manchester Guardian* vom 5. Juli 1954. Deutsche Uebersetzung in *Englische Rundschau* vom 9. Juli 1954.

30) Vgl. den Bericht in *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 17. Juni 1954.

31) Vgl. den Bericht von Roland *Delcour* in *Le Monde* vom 21. Juli 1954.

32) Vgl. *Manchester Guardian Weekly* vom 8. Juli 1954.

33) Vgl. den Bericht über die Sitzung des Unterhauses in *The Times* vom 15. Juli 1954.

34) Vgl. den Wortlaut des Schreibens in *Radio Bulletin du Service d'Information des Etats-Unies*, No. 157 vom 15. Juli 1954. Deutsche Auszüge in *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 15. Juli 1954.

35) Vgl. *Le Monde* vom 17. Juli 1954. Nach der Brüsseler Konferenz war es *Mendès-France*, der sich über die unzulänglichen Informationen über die amerikanische Haltung beklagte,

die ihm durch den französischen Botschafter in Washington, *Bonnet*, zugegangen waren.

36) Vgl. *Le Monde* vom 7. August 1954.

36a) Vgl. *Le Monde* vom 17. August 1954 und *Neue Zürcher Zeitung* vom 16. August 1954.

37) Vgl. *Le Monde* vom 12. August 1954.

38) Vgl. *Le Monde* vom 14. August 1954.

39) Vgl. *Le Monde* vom 10. August 1954.

40) Vgl. die Uebersicht der wesentlichsten Punkte der französischen Vorschläge in dem Bericht von André *Fontaine* in *Le Monde* vom 14. August 1954 und den Bericht von Paul *Medina* in *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 14. August 1954.

41) Vgl. das Kommuniqué über die Kabinettssitzung vom 13. August 1954 in *La Documentation Française*, Textes du Jour, No. 94 vom 17. August 1954.

42) Vgl. den Bericht von Harold *Callendar* in *The New York Times* vom 15. August 1954.

43) Vgl. Presseschau in *Le Monde* vom 17. und 18. August 1954.

44) Entfällt.

45) Vgl. den Bericht über die Besprechungen in *The New York Times* vom 18. August 1954.

46) Vgl. den Wortlaut der französischen Vorschläge in Europa-Archiv 17/1954, S. 6869 ff.

47) Vgl. den Aufsatz von Jacques *Vernant* in *Revue de Défense Nationale*, Oktober 1954, S. 332 ff.

48) Vgl. den Wortlaut des Entwurfs der Brüsseler Fünf-Mächte-Erklärung in Erwiderung auf die französischen Vorschläge in Europa-Archiv 17/1954, S. 6873 f.

49) Vgl. den Wortlaut des Schlußkommuniqués der Brüsseler Konferenz in Europa-Archiv 17/1954, S. 6869.

50) Vgl. *Le Monde* vom 24. August 1954.

51) Vgl. *Le Monde* vom 27. August 1954.

52) Vgl. *The Times* vom 24. Juni 1954.

53) Vgl. die entsprechende Verlautbarung des Foreign Office in *Le Monde* vom 24. August 1954.

54) Vgl. *The Times* vom 23. August 1954.

55) Vgl. den Wortlaut des Kommuniqués über die britisch-französischen Besprechungen vom 23. August 1954 in Chartwell in *The Times* vom 24. August 1954 und in *Le Monde* vom 25. August 1954. Vgl. auch die in den genannten Zeitungen erschienenen Kommentare.

56) Vgl. *The New York Times* vom 23. August 1954.

57) Vgl. *Le Monde* vom 25. August 1954.

58) Vgl. den Bericht von Jacques *Fauvet* in *Le Monde* vom 25. August 1954.

59) Vgl. hierzu das Protokoll der EVG-Debatte in der französischen Nationalversammlung in *Journal Officiel de la République Française*, Débats Parlementaires, Assemblée Nationale, Jahrgang 1954, No. 83 A. N. — 86 A. N.

60) Am 9. Juni hatte der Außenpolitische Ausschuß der Nationalversammlung (Rapporteur Jules *Moch*, Sozialist) mit 24 gegen 18 Stimmen bei 2 Enthaltungen gegen die Ratifizierung der EVG gestimmt. Der Verteidigungsausschuß (Rapporteur General *Koenig*, RPF) stimmte mit 29 gegen 13 Stimmen bei 1 Enthaltung gegen die Ratifizierung, der Justizausschuß am 7. Juli (Rapporteur Jean-Paul *Palewski*, RPF) mit 23 gegen 15 Stimmen gegen die Ratifizierung. Am 7. August nahm der Außenpolitische Ausschuß die Empfehlung des Berichterstatters über die Bonner Verträge (*Gaborit*, Radikalsozialist), dieses Vertragswerk aus der Gesamtheit des Ratifizierungsgesetzes herauszulösen, einstimmig an. Am 12. August stimmten der Ausschuß für überseeische Gebiete (Rapporteur Sourou-Migan *Apithy*, Unabhängiger Republikaner) mit 24 gegen 13 Stimmen und der Finanzausschuß (Rapporteur *Pineau*, Sozialist) mit 23 gegen 18 Stimmen bei 2 Enthaltungen gegen die Annahme des EVG-Vertrages. Der Industrieausschuß (Rapporteur Pierre-Olivier *Lapie*, Sozialist) sprach sich am 25. August mit 22 gegen 9 Stimmen (später nur 7 Stimmen) gegen die Ratifizierung aus. Die Versammlung der Französischen Union (Rapporteur Pierre Louis *Berthaud*, RPF), der für die Abstimmung über den EVG-Vertrag lediglich eine konsultative Funktion zukam, sprach sich mit 100 gegen 68 Stimmen gegen die Ratifizierung des EVG-Vertrages aus.

61) Artikel 46 der Verfahrensregeln der Nationalversammlung besagt, daß ein solcher Antrag den Zweck einer Vertagung einer Debatte sine die oder bedingt hat.

62) Artikel 46 der Verfahrensregeln der Nationalversammlung besagt, daß „eine solche Vorfrage den Zweck hat, festzustellen, daß kein Anlaß zu einer Debatte besteht und daß die Bejahung der Frage die definitive Verwerfung des zur Diskussion stehenden Textes zur Folge hat".

63) Vgl. den Wortlaut der Erklärung des französischen Ministerpräsidenten in *Le Monde* vom 1. September 1954.

64) Vgl. den deutschen Wortlaut der Erklärung von Außenminister *Dulles* in *Amerika-Dienst* vom 1. September 1954. Vgl. ferner den Bericht über die Reaktionen in Washington in *Neue Zürcher Zeitung* vom 1. September 1954.

65) Vgl. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 1. September 1954 und *Neue Zürcher Zeitung* vom 2. September 1954.

66) Vgl. *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung*, Nr. 164 vom 2. September 1954, S. 1449.

67) Vgl. den Bericht über die Pressekonferenz in *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 3. September 1954.

68) Vgl. *The Times* vom 4. September 1954 und *Le Monde* vom 5. September 1954.

69) Vgl. *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung*, Nr. 167 vom 7. September 1954, S. 1477 f.

70) Vgl. den Aufsatz von Jacques *Vernant*, a. a. O., S. 336, sowie *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 1. September 1954; *The New York Times* vom 1. September 1954; *Le Monde* vom 1. September 1954; *The Times* vom 1. September 1954 und *Neue Zürcher Zeitung* vom 2. September 1954.

71) Die Abstimmungsergebnisse der Ausschüsse des italienischen Parlaments hatten jedoch erkennen lassen, daß sich wahrscheinlich eine Mehrheit für die Ratifizierung ergeben werde. Der Finanzausschuß stimmte am 14. Juli 1954 mit 26 gegen 16 Stimmen bei 15 Enthaltungen für die EVG; der Verteidigungsausschuß stimmte am 16. Juli 1954 mit 30 gegen 19 Stimmen bei 3 Enthaltungen für die EVG; der Justizausschuß stimmte am 23. Juli 1954 mit 27 gegen 18 Stimmen bei 3 Enthaltungen für die EVG; und der Außenpolitische Ausschuß stimmte am 31. Juli 1954 mit 16 gegen 11 Stimmen bei 3 Enthaltungen für die EVG. Vgl. hierzu *The New York Times* vom 17. und 24. Juli 1954 und *The Times* vom 15. Juli und vom 2. August 1954.

72) Vgl. hierzu *The Times* vom 1. September 1954 sowie *Neue Zürcher Zeitung* vom 31. August 1954; *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 1. September 1954; *The New York Times* vom 1. September 1954 und *Le Monde* vom 1. September 1954.

73) Vgl. den Bericht von Jean *Weitz* in *Le Monde* vom 2. September 1954.

74) Vgl. *The Times* vom 2. September 1954 und *Neue Zürcher Zeitung* vom 3. September 1954.

75) Vgl. *The Times* vom 6. September 1954 sowie *Neue Zürcher Zeitung* vom 6. September 1954 und *Le Monde* vom 7. September 1954.

76) Vgl. *The Times* vom 7., 8. und 9. September 1954.

77) Vgl. *Neue Zürcher Zeitung* vom 11. September 1954 und *Chronology of International Events* (Royal Institute of International Affairs). London, Vol. X, No. 18, S. 584 und 585.

78) Vgl. die Kommuniqués über die Besprechungen *Edens* in *NATO-Letter*, Vol. 2, No. 9 vom 1. Oktober 1954, S. 15 ff.

79) Vgl. *The Times* vom 13. September 1954 sowie *The New York Times* vom 14. September 1954 und *Le Monde* vom 14. September 1954.

80) Vgl. das Kommuniqué über die Besprechungen zwischen Außenminister *Dulles* und Bundeskanzler Dr. *Adenauer* in *NATO-Letter*, Vol. 2, No. 9 vom 1. Oktober 1954, S. 17.

81) Vgl. das Kommuniqué über die britisch-amerikanischen Besprechungen in *NATO-Letter*, Vol. 2, No. 9, vom 1. Oktober 1954, S. 17.

82) Vgl. *The Times* vom 20. September 1954 sowie *The New York Times* vom 20. September 1954.

83) Vgl. den Wortlaut der Schlußakte der Neun-Mächte-Konferenz vom 3. Oktober 1954 in Europa-Archiv 20/1954, S. 6978 ff.

84) Vgl. die Uebersicht der Pariser Dokumente in Europa-Archiv 22/1954, S. 7101, sowie die in der Dokumentation dieser Folge wiedergegebenen Texte.

DOKUMENTATION

9. JAHR 5. DEZEMBER 1954 23. FOLGE

Die Pariser Verträge vom 23. Oktober 1954*

Die Westeuropäische Union

1. Erklärung, mit welcher die Bundesrepublik Deutschland und Italien eingeladen werden, dem Brüsseler Vertrag beizutreten

Die Regierungen Belgiens, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs, als Partner des Brüsseler Vertrags vom 17. März 1948 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit und über berechtigte kollektive Selbstverteidigung,

Sind sich bewußt, daß die Grundsätze, auf die sich die vom Brüsseler Vertrag geschaffene Staatengemeinschaft stützt, auch von der Bundesrepublik Deutschland und von Italien anerkannt und angewendet werden;

Nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, daß ihre Friedensliebe und ihre Treue zu demokratischen Einrichtungen gemeinsame Bande zwischen den Staaten Westeuropas darstellen;

Sind davon überzeugt, daß eine Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland und Italiens einen neuen und bedeutsamen Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung der im Vertrag bereits angedeuteten Ziele darstellen würde, und

BESCHLIESSEN:

In Anwendung des Artikels IX des Vertrags die Bundesrepublik Deutschland und Italien einzuladen, diesem gemäß den in der Schlußakte niedergelegten Beschlüssen der Londoner Konferenz vom 28. September bis 3. Oktober 1954 geänderten und ergänzten Vertrag beizutreten.

2. Protokoll zur Änderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrags

Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der Französischen Republik und Präsident der Französischen Union, Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg, Ihre Majestät die Königin der Niederlande und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und Ihrer übrigen Reiche und Gebiete, Haupt des Commonwealth, als Parteien des am 17. März 1948 in Brüssel unterzeichneten Vertrags über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit und über kollektive Selbstverteidigung, im folgenden als „der Vertrag" bezeichnet, einerseits

und der Präsident der Bundesrepublik Deutschland sowie der Präsident der Italienischen Republik andererseits,

Von dem gemeinsamen Willen beseelt, den Frieden und die Sicherheit zu festigen,

In dem Wunsche, zu diesem Zweck die Einheit Europas zu fördern und seiner fortschreitenden Integrierung Antrieb zu geben,

In der Ueberzeugung, daß der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik zu dem Vertrag einen neuen wesentlichen Schritt auf diesem Weg bedeutet,

Unter Berücksichtigung der auf der Londoner Konferenz gefaßten Beschlüsse, die in der Schlußakte vom 3. Oktober 1954 und ihren Anlagen niedergelegt sind,

Haben zu ihren Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König der Belgier

Seine Exzellenz M. Paul-Henri *Spaak*, Minister des Auswärtigen;

Der Präsident der Französischen Republik und Präsident der Französischen Union

Seine Exzellenz M. Pierre *Mendès-France*, Ministerpräsidenten, Minister des Auswärtigen;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

Seine Exzellenz Dr. Konrad *Adenauer*, Bundeskanzler, Bundesminister des Auswärtigen;

Der Präsident der Italienischen Republik

Seine Exzellenz M. Gaetano *Martino*, Minister des Auswärtigen;

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg

Seine Exzellenz M. Joseph *Bech*, Ministerpräsidenten, Minister des Auswärtigen;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande

Seine Exzellenz M. Johan Willem *Beyen*, Minister des Auswärtigen;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien, Nordirland und Ihrer übrigen Reiche und Gebiete, Haupt des Commonwealth, für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland

Sir Anthony *Eden*, K. G., M. C., Mitglied des Parlaments, Ersten Sekretär des Auswärtigen.

*) Die Texte bezüglich der Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland werden in Folge 24/1954 des Europa-Archivs veröffentlicht.

Diese haben nach Vorlage ihrer Vollmachten, die als gut und gehörig befunden wurden,

FOLGENDES VEREINBART:

Artikel I

Die Bundesrepublik Deutschland und die Italienische Republik treten hiermit dem Vertrag in der durch dieses Protokoll geänderten und ergänzten Fassung bei.

Die Hohen Vertragschließenden Teile dieses Protokolls betrachten das Protokoll über die Streitkräfte der Westeuropäischen Union (im folgenden als Protokoll Nr. II bezeichnet), das Protokoll über die Rüstungskontrolle und seine Anlagen (im folgenden als Protokoll Nr. III bezeichnet) und das Protokoll über das Amt für Rüstungskontrolle der Westeuropäischen Union (im folgenden als Protokoll Nr. IV bezeichnet) als Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel II

Der Absatz der Präambel des Vertrags: „alle Maßnahmen zu treffen, die im Fall der Wiederaufnahme einer deutschen Angriffspolitik als notwendig erachtet werden", wird wie folgt geändert: „die Einheit Europas zu fördern und seiner fortschreitenden Integrierung Antrieb zu geben".

Die einleitenden Worte von Artikel I Abs. 2 lauten wie folgt:
„die in vorstehendem Absatz vorgesehene Zusammenarbeit, die durch den in Artikel VIII genannten Rat erfolgt ...".

Artikel III

Folgender neuer Artikel wird in den Vertrag als Artikel IV aufgenommen:

„Bei der Durchführung des Vertrags arbeiten die Hohen Vertragschließenden Teile und alle von ihnen im Rahmen des Vertrags geschaffenen Organe eng mit der Organisation des Nordatlantikvertrags zusammen.

Da der Aufbau einer Parallelorganisation zu den militärischen NATO-Stäben unerwünscht ist, sind der Rat und sein Amt in militärischen Angelegenheiten hinsichtlich Auskunftserteilung und Beratung auf die zuständigen militärischen NATO-Stellen angewiesen."

Artikel IV, V, VI und VII des Vertrags werden dementsprechend in Artikel V, VI, VII und VIII umbenannt.

Artikel IV

Artikel VIII des Vertrags (bisher Artikel VII) wird wie folgt geändert:

„1. Um den Frieden und die Sicherheit zu festigen und die Einheit Europas zu fördern und seiner fortschreitenden Integrierung Antrieb zu geben sowie eine engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und mit anderen europäischen Organisationen zu unterstützen, setzen die Hohen Vertragschließenden Teile des Brüsseler Vertrags einen Rat ein, der sich mit der Durchführung dieses Vertrags, seiner Protokolle und deren Anlagen befaßt.

2. Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Westeuropäischen Union"; er ist so eingerichtet, daß er ständig tätig sein kann; soweit erforderlich, richtet er nachgeordnete Stellen ein, insbesondere errichtet er unverzüglich ein Amt für Rüstungskontrolle, mit den in Protokoll Nr. IV bestimmten Aufgaben.

3. Auf Antrag eines der Hohen Vertragschließenden Teile wird der Rat unverzüglich einberufen, um eine Beratung bei jeder Lage zu ermöglichen, die eine Bedrohung des Friedens, gleichviel in welchem Gebiet, oder eine Gefährdung der wirtschaftlichen Stabilität darstellt.

4. Ueber Fragen, für die ein anderes Abstimmungsverfahren nicht vereinbart ist oder vereinbart wird, beschließt der Rat einstimmig. In den Fällen der Protokolle Nr. II, III und IV wendet er die verschiedenen darin vorgesehenen Abstimmungsverfahren an — Einstimmigkeit, Zweidrittelmehrheit, einfache Mehrheit. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit über Fragen, die ihm vom Amt für Rüstungskontrolle vorgelegt werden."

Artikel V

Als neuer Artikel wird in den Vertrag ein Artikel IX eingefügt:

„Der Rat der Westeuropäischen Union erstattet einer Versammlung, die aus Vertretern der Brüsseler Vertragsmächte bei der Beratenden Versammlung des Europarats besteht, jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Rüstungskontrolle."

Artikel VIII, IX und X des Vertrags werden dementsprechend in Artikel X, XI und XII umbenannt.

Artikel VI

Dieses Protokoll und die weiteren in Artikel I aufgeführten Protokolle sind zu ratifizieren, die Ratifikationsurkunden sind sobald wie möglich bei der Belgischen Regierung zu hinterlegen.

Sie treten in Kraft, sobald alle Ratifikationsurkunden zu diesem Protokoll bei der Belgischen Regierung hinterlegt worden sind und die Beitrittsurkunde der Bundesrepublik Deutschland zum Nordatlantikvertrag bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt worden ist.

Die Belgische Regierung wird die Regierungen der übrigen Hohen Vertragschließenden Teile und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika von der Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde unterrichten.

ZU URKUND DESSEN haben die oben erwähnten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

GESCHEHEN zu Paris am 23. Oktober des Jahres 1954 in je einem Urstück in englischer und französischer Sprache, wobei beide Fassungen in gleicher Weise maßgebend sind; sie werden in den Archiven der Belgischen Regierung hinterlegt, die jedem der anderen Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften übermittelt.

Für Belgien:
P.-H. *Spaak*

Für Frankreich:
Mendès-France

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Adenauer

Für Italien:
G. *Martino*

Für Luxemburg:
Jos. *Bech*

Für die Niederlande:
J. W. *Beyen*

Für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland:
Anthony *Eden*

3. Protokoll Nr. II über die Streitkräfte der Westeuropäischen Union

Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der Französischen Republik und Präsident der Französischen Union, der Präsident der Bundesrepublik Deutschland, der Präsident der Italienischen Republik, Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg, Ihre Majestät die Königin der Niederlande und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und Ihrer übrigen Reiche und Gebiete, Haupt des Commonwealth, als Unterzeichner des Protokolls zur Aenderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrags

haben nach Konsultation des Nordatlantikrats
zu ihren Bevollmächtigten bestellt:

(wie in vorstehendem Protokoll)

und FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

1. Die Land- und Luftstreitkräfte, die jeder der Hohen Vertragschließenden Teile dieses Protokolls dem Alliierten Oberbefehlshaber Europa in Friedenszeiten auf dem europäischen Festland unterstellt, dürfen nach Gesamtstärke und Anzahl der Verbände nicht überschreiten:

(a) für Belgien, Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland, Italien und die Niederlande die Höchstgrenzen, wie sie in dem Sonderabkommen zu dem am 27. Mai 1952 in Paris unterzeichneten Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft für Friedenszeiten festgelegt sind;

(b) für das Vereinigte Königreich 4 Divisionen und die Zweite Taktische Luftflotte;

(c) für Luxemburg eine Kampfgruppe in Regimentsstärke.

2. Die Anzahl der in Absatz 1 genannten Verbände kann, um den Bedürfnissen von NATO zu entsprechen, soweit dies erforderlich ist, auf den neuesten Stand gebracht und angepaßt werden, vorausgesetzt, daß eine gleichwertige Kampfkraft erhalten bleibt und die Gesamtstärken nicht überschritten werden.

3. Die Festlegung dieser Höchststärken verpflichtet keinen der Hohen Vertragschließenden Teile, Streitkräfte dieser Stärke aufzustellen oder zu unterhalten, beläßt ihnen aber das Recht, dies, wenn erforderlich, zu tun.

Artikel 2

Hinsichtlich der Marinestreitkräfte wird der Beitrag, den jeder der Hohen Vertragschließenden Teile dieses Protokolls den NATO-Kommandobehörden leistet, jedes Jahr im Zuge der Jahreserhebung (unter Berücksichtigung der Empfehlungen der militärischen NATO-Stellen) festgelegt. Die Marinestreitkräfte der Bundesrepublik Deutschland bestehen aus den Schiffen und Verbänden, die zur Erfüllung der ihr von der Organisation des Nordatlantikvertrages zugewiesenen Verteidigungsaufgaben erforderlich sind, oder gleichwertiger Kampfkraft; sie müssen sich im Rahmen des in Artikel 1 genannten Sonderabkommens halten.

Artikel 3

Werden während der NATO-Jahreserhebung zu irgendeinem Zeitpunkt Empfehlungen vorgelegt, die zu einer Erhöhung der Gesamtstärke der Streitkräfte über die in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Grenzen hinaus führen würden, so darf der betreffende Staat die empfohlenen Erhöhungen nur annehmen, wenn die Hohen Vertragschließenden Teile dieses Protokolls dies einstimmig billigen; die Billigung kann entweder im Rat der Westeuropäischen Union oder in der Organisation des Nordatlantikvertrages zum Ausdruck gebracht werden.

Artikel 4

Damit der Rat der Westeuropäischen Union feststellen kann, ob die in den Artikeln 1 und 2 festgelegten Grenzen eingehalten werden, erhält er laufend Mitteilungen, die auf den Ergebnissen der vom Alliierten Oberbefehlshaber Europa durchgeführten Inspektionen beruhen. Diese Mitteilungen werden von einem hohen Offizier übermitttelt, den der Alliierte Oberbefehlshaber Europa hierzu bestimmt.

Artikel 5

Die Stärke und Bewaffnung der Streitkräfte für die bodenständige Verteidigung und der Polizeikräfte der Hohen Vertragschließenden Teile dieses Protokolls auf dem europäischen Festland werden unter Berücksichtigung der eigentlichen Aufgaben und des Bedarfs sowie der vorhandenen Stärke dieser Kräfte durch Abkommen innerhalb der Organisation der Westeuropäischen Union festgelegt.

Artikel 6

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland wird auf dem europäischen Festland einschließlich Deutschlands die Effektivstärke der zur Zeit dem Alliierten Oberbefehlshaber Europa zur Verfügung gestellten Streitkräfte des Vereinigten Königreichs, d. h. vier Divisionen und die Zweite Taktische Luftflotte, aufrechterhalten oder dort Streitkräfte unterhalten, die der Alliierte Oberbefehlshaber Europa als gleichwertige Kampfkraft ansieht. Ihre Majestät verpflichtet sich, diese Streitkräfte nicht gegen den Wunsch der Mehrheit der Hohen Vertragschließenden Teile zurückzuziehen; diese treffen ihre Entscheidung, nachdem sie von der Auffassung des Alliierten Oberbefehlshabers Europa Kenntnis genommen haben. Diese Verpflichtung bindet jedoch Ihre Majestät nicht im Falle eines akuten Notstandes in Uebersee. Falls die Unterhaltung der Streitkräfte des Vereinigten Königreichs auf dem europäischen Festland zu irgendeiner Zeit eine zu schwere Belastung der auswärtigen Finanzen des Vereinigten Königreichs mit sich bringt, wird Ihre Majestät durch Ihre Regierung im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland den Nordatlantikrat ersuchen, die finanziellen Bedingungen für den Unterhalt der Verbände des Vereinigten Königreichs zu überprüfen.

ZU URKUND DESSEN haben die obengenannten Bevollmächtigten dieses Protokoll, das eines der in Artikel I des Protokolls zur Aenderung und Ergänzung des Vertrages bezeichneten Protokolle darstellt, unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

GESCHEHEN zu Paris am 23. Oktober 1954 in je einem Urstück, in englischer und französischer Sprache, wobei beide Fassungen in gleicher Weise maßgebend sind; sie werden in den Archiven der Belgischen Regierung hinterlegt, die jedem der anderen Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften übermittelt.

(Signaturen wie in vorstehendem Protokoll)

4. Protokoll Nr. III über die Rüstungskontrolle

Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der Französischen Republik und Präsident der Französischen Union, der Präsident der Bundesrepublik Deutschland, der Präsident der Italienischen Republik, Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und ihrer übrigen Reiche und Gebiete, Haupt des Commonwealth, als Unterzeichner des Protokolls zur Aenderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrages

haben zu ihren Bevollmächtigten bestellt:

(wie im ersten Protokoll)

und FOLGENDES VEREINBART:

TEIL I
Unzulässige Rüstungsproduktion

Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Teile und Mitglieder der Westeuropäischen Union nehmen die Erklärung des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland (am 3. Oktober 1954 in London abgegeben und diesem Protokoll als Anlage I beigefügt) zur Kenntnis, mit welcher die Bundesrepublik Deutschland sich verpflichtet hat, in ihrem Gebiet keine Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen herzustellen, und geben ihre Zustimmung zu Protokoll. Diese Waffenarten, auf die sich dieser Artikel bezieht, sind in Anlage II näher bezeichnet. Die Definitionen dieser Waffenarten werden von dem Rat der Westeuropäischen Union genauer bestimmt und auf den neuesten Stand gebracht.

Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Teile, Mitglieder der Westeuropäischen Union, nehmen ferner die vom Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland mit derselben Erklärung eingegangene Verpflichtung zur Kenntnis und geben ihre Zustimmung zu dieser Verpflichtung zu Protokoll, wonach bestimmte weitere Waffenarten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht hergestellt werden, es sei denn, daß der Rat der Westeuropäischen Union auf Grund einer dem Bedarf der Streitkräfte entsprechenden Empfehlung des zuständigen Oberbefehlshabers der Organisation des Nordatlantikvertrages und eines entsprechenden Antrages der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit Zweidrittelmehrheit beschließt, Aenderungen oder Streichungen in dem Verzeichnis dieser Waffen vorzunehmen. Die in diesem Artikel bezeichneten Waffenarten sind in Anlage III aufgeführt.

TEIL II
Kontrollierte Rüstung

Artikel 3

Ist die Entwicklung der Atomwaffen, der biologischen und chemischen Waffen in dem Gebiet derjenigen Hohen Vertragschließenden Teile auf dem europäischen Festland, die auf das Recht zu deren Herstellung nicht verzichtet haben, über das Versuchsstadium hinaus gediehen und hat dort die eigentliche Fertigung begonnen, so wird die Höhe der Bestände, die die betreffenden Hohen Vertragschließenden Teile auf dem europäischen Festland unterhalten dürfen, vom Rat der Westeuropäischen Union mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.

Artikel 4

Unbeschadet der vorstehenden Artikel unterliegen die in Anlage IV aufgeführten Rüstungstypen in dem Ausmaß und in der Weise der Kontrolle, wie dies in Protokoll Nr. IV festgelegt ist.

Artikel 5

Der Rat der Westeuropäischen Union kann das Verzeichnis der Anlage IV durch einstimmige Entscheidung ändern.

ZU URKUND DESSEN haben die obenerwähnten Bevollmächtigten dieses Protokoll, das eines der in Artikel I des Protokolls zur Aenderung und Ergänzung des Vertrages aufgeführten Protokolle ist, unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

GESCHEHEN zu Paris am 23. Oktober des Jahres 1954 in je einem Urstück, in englischer und französischer Sprache, wobei beide Fassungen in gleicher Weise maßgebend sind; sie werden in den Archiven der Belgischen Regierung hinterlegt, die jedem der anderen Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften übermittelt.

(Signaturen wie im ersten Protokoll)

ANLAGE I

Der Bundeskanzler erklärt:

daß sich die Bundesrepublik verpflichtet, die in dem beiliegenden Verzeichnis[1] in den Absätzen I, II und III aufgeführten Atomwaffen, chemischen und biologischen Waffen in ihrem Gebiet nicht herzustellen,

daß sich die Bundesrepublik ferner verpflichtet, die in dem beiliegenden Verzeichnis[2] in den Absätzen IV, V und VI aufgeführten Waffen in ihrem Gebiet nicht herzustellen. Eine Aenderung oder Aufhebung des Inhalts der Absätze IV, V und VI[2] kann auf Antrag der Bundesrepublik durch Beschluß des Brüsseler Ministerrats mit Zweidrittelmehrheit erfolgen, wenn der zuständige Oberbefehlshaber der Organisation des Nordatlantikvertrages auf Grund des Bedarfs der Streitkräfte dies beantragt;

daß die Bundesrepublik damit einverstanden ist, die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die zuständige

[1]) siehe Anlage II.
[2]) siehe Anlage III.

Stelle der Organisation des Brüsseler Vertrages überwachen zu lassen.

ANLAGE II

Diese Liste umfaßt die nachstehend in den Absätzen I bis III definierten Waffen und die ausschließlich für ihre Produktion bestimmten Einrichtungen. Von dieser Definition sind alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen ausgenommen, die für zivile Zwecke verwandt werden oder der wissenschaftlichen, medizinischen und industriellen Forschung auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen.

(Wortlaut wie in der Londoner Schlußakte, vgl. Europa-Archiv 20/1954, S. 6980, Abschnitt I—III)

ANLAGE III

Diese Liste umfaßt die nachstehend in den Absätzen IV bis VI definierten Waffen und die ausschließlich für ihre Produktion bestimmten Einrichtungen. Von dieser Definition sind alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen ausgenommen, die für zivile Zwecke verwandt werden oder der wissenschaftlichen, medizinischen und industriellen Forschung auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen.

(Wortlaut wie in der Londoner Schlußakte, vgl. Europa-Archiv 20/1954, S. 6980, Abschnitt IV—VI)

ANLAGE IV

Verzeichnis der der Kontrolle unterliegenden Waffenarten

1. (a) Atomwaffen,
   (b) Biologische Waffen,
   (c) Chemische Waffen,
   in Uebereinstimmung mit den vom Rat der Westeuropäischen Union gemäß Artikel I dieses Protokolls zu billigenden Definitionen.
2. Alle Kanonen, Haubitzen und Granatwerfer jeder Art und für jeden Verwendungszweck mit einem Kaliber von mehr als 90 mm, einschließlich des folgenden Bestandteiles dieser Waffen: Rohr mit Verschluß.
3. Alle gelenkten Geschosse.

   Definition: Unter gelenkten Geschossen sind Geschosse zu verstehen, deren Geschwindigkeit oder Bewegungsrichtung nach dem Augenblick des Abschusses durch eine Vorrichtung oder einen Mechanismus innerhalb oder außerhalb des Geschosses beeinflußt werden können. Hierzu gehören die Waffen der V-Bauart, die während des letzten Krieges entwickelt wurden, sowie ihre späteren Abarten. Als Verbrennungsantrieb gilt ein Mechanismus, der die Geschwindigkeit beeinflußt.
4. Sonstige Geschosse mit Eigenantrieb von mehr als 15 kg Gewicht in abschußbereitem Zustand.
5. Minen aller Art mit Ausnahme von Panzerabwehr- und Schützenminen.
6. Panzer einschließlich folgender Bestandteile:
   (a) Geschützrohr mit Verschluß;
   (b) Gußstahl-Panzerung des Turmes und/bzw. Panzerplatten-Baugruppen.
7. Sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 10 metrischen Tonnen.
8. (a) Kriegsschiffe mit mehr als 1500 t Wasserverdrängung;
   (b) Unterseeboote;
   (c) alle Kriegsschiffe, die in anderer Weise als durch Dampfmaschinen, Diesel- oder Benzinmotoren oder Gasturbinen angetrieben werden;
   (d) kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Offensivwaffen bestückt sind.
9. Fliegerbomben mit einem Gewicht von mehr als 1000 kg.
10. Munition für die in Ziffer 2 beschriebenen Waffen.
11. (a) Vollständige Militärflugzeuge, ausgenommen:
      (i) alle Schulflugzeuge mit Ausnahme von Einsatzflugzeugen, die zu Ausbildungszwecken verwendet werden;
      (ii) Militär-Transportflugzeuge und Verbindungsflugzeuge;
      (iii) Hubschrauber;
    (b) Flugzeugzellen, die eigens und ausschließlich für Militärflugzeuge mit Ausnahme der in (i), (ii) und (iii) genannten bestimmt sind;
    (c) Strahl-, Propellerturbinen- und Raketen-Triebwerke, sofern sie als Hauptantrieb dienen.

5. Protokoll Nr. IV über das Amt für Rüstungskontrolle der Westeuropäischen Union

Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der Französischen Republik und Präsident der Französischen Union, der Präsident der Bundesrepublik Deutschland, der Präsident der Italienischen Republik, Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und Ihrer übrigen Reiche und Gebiete, Haupt des Commonwealth, als Unterzeichner des Protokolls zur Aenderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrags,

haben in Uebereinstimmung mit Artikel IV des Protokolls zur Aenderung und Ergänzung des Vertrages die Errichtung eines Amts für Rüstungskontrolle beschlossen,

und zu ihren Bevollmächtigten bestellt:

(wie im ersten Protokoll)

und FOLGENDES VEREINBART:

TEIL I

Satzung

Artikel 1

Das Amt für Rüstungskontrolle (im folgenden als „das Amt“ bezeichnet) ist dem Rat der Westeuropäischen Union (im folgenden als „der Rat“ bezeichnet) verantwortlich. Es hat einen Direktor, dem ein stellvertretender Direktor zur Seite steht; diese werden unterstützt von einem Stab, der sich aus Staatsangehörigen der Hohen Vertragschließenden Teile, die Mitglieder der Westeuropäischen Union sind, in ausgewogenem Verhältnis zusammensetzt.

Artikel 2

Der Direktor und sein Stab, sowie alle Bediensteten, die dem Amt von den Mitgliedstaaten gegebenenfalls zur Verfügung gestellt werden, unterstehen der allgemeinen Verwaltungskontrolle des Generalsekretärs der Westeuropäischen Union.

Artikel 3

Der Direktor wird vom Rat durch einstimmige Entscheidung auf fünf Jahre ernannt; er kann nicht wiederernannt werden. Er ist dafür verantwortlich, daß die Auswahl seines Stabes nach dem in Artikel 1 genannten Grundsatz und im Benehmen mit den beteiligten Mitgliedstaaten erfolgt. Vor der Besetzung der Stellen des stellvertretenden Direktors und der Abteilungsleiter des Amtes holt der Direktor die Zustimmung des Rates zu der Ernennung der hierfür in Frage kommenden Personen ein.

Artikel 4

1. Der Direktor legt dem Rat durch den Generalsekretär einen Plan für den Aufbau des Amtes vor. Das Amt soll in Abteilungen gegliedert sein, die sich im einzelnen befassen mit:

(a) der Prüfung von statistischen und Haushaltsangaben, die von den Mitgliedern der Westdeutschen Union und den zuständigen NATO-Stellen einzuholen sind;

(b) Inspektionen, Stichproben und Besichtigungen;

(c) Verwaltung.

2. Der Aufbau kann durch Entscheidung des Rats geändert werden.

Artikel 5

Die Kosten für die Unterhaltung des Amtes werden in den Haushaltsplan der Westeuropäischen Union eingestellt. Der Direktor legt dem Rat durch den Generalsekretär einen jährlichen Voranschlag über diese Kosten vor.

Artikel 6

Die Bediensteten des Amtes sind an alle Bestimmungen der NATO-Sicherheitsvorschriften gebunden. Sie dürfen Informationen, von denen sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Amtspflichten Kenntnis erhalten haben, keinesfalls weitergeben; Ausnahmen hiervon sind nur im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber dem Amt zulässig.

TEIL II

Aufgaben

Artikel 7

1. Das Amt hat folgende Aufgaben:

(a) sich davon zu überzeugen, daß die in Protokoll Nr. III dargelegten Verpflichtungen eingehalten werden, bestimmte in den Anlagen II und III zu diesem Protokoll aufgeführte Waffentypen nicht herzustellen;

(b) in Uebereinstimmung mit Teil III dieses Protokolls die Höhe der von den einzelnen Mitgliedern der Westeuropäischen Union auf dem europäischen Festland gehaltenen Bestände an Waffentypen, die in Anlage IV zu Protokoll Nr. III genannt sind, zu kontrollieren. Diese Kontrolle erstreckt sich auf den Ausstoß und die Einfuhren in dem Ausmaße, das erforderlich ist, um die Kontrolle der Bestände wirksam zu gestalten.

2. Im Hinblick auf die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Aufgaben hat das Amt:

(a) die von den Mitgliedern der Westeuropäischen Union und von den NATO-Stellen gelieferten statistischen und Haushaltsangaben genau zu prüfen;

(b) auf dem europäischen Festland Stichproben, Besichtigungen und Inspektionen in Produktionsanlagen, Depots und bei den Streitkräften (mit Ausnahme der NATO unterstehenden Depots oder Streitkräfte) durchzuführen;

(c) dem Rat Bericht zu erstatten.

Artikel 8

Hinsichtlich der NATO unterstehenden Streitkräfte und Depots werden Stichproben, Besichtigungen und Inspektionen von den zuständigen Stellen der Organisation des Nordatlantikvertrages durchgeführt. Im Falle der dem Alliierten Oberbefehlshaber Europa unterstellten Streitkräfte und Depots werden dem Amt die Angaben mitgeteilt, die der Rat über den von dem Alliierten Oberbefehlshaber Europa zu benennenden Hohen Offizier erhält.

Artikel 9

Die Tätigkeit des Amts beschränkt sich auf das europäische Festland.

Artikel 10

Das Amt befaßt sich mit dem Ausstoß an Fertigfabrikaten und Bestandteilen der in den Anlagen II, III und IV zu Protokoll Nr. III aufgeführten Art und nicht mit den Herstellungsverfahren.. Es sorgt dafür, daß Material und Erzeugnisse für den zivilen Verbrauch von seiner Tätigkeit ausgenommen bleiben.

Artikel 11

Die von dem Amt durchgeführten Inspektionen erfolgen nicht routinemäßig, sondern in der Art von Stichproben, die in unregelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden. Diese Inspektionen werden im Geiste harmonischer Zusammenarbeit durchgeführt. Der Direktor unterbreitet dem Rat eingehende Vorschriften über die Durchführung der Inspektionen, die unter anderem ein angemessenes Rechtsverfahren in bezug auf private Interessen vorsehen.

Artikel 12

Den Mitgliedern des Amtes ist für ihre Stichproben, Besichtigungen und Inspektionen auf Verlangen freier Zugang zu den Anlagen und Depots sowie Einblick in die betreffenden Buchungen und Unterlagen zu gewähren. Das Amt und die nationalen Behörden arbeiten bei diesen Stichproben und Inspektionen zusammen; insbesondere können die nationalen Behörden auf Verlangen daran teilnehmen.

TEIL III

Höhe der Rüstungsbestände

Artikel 13

1. Alle Mitglieder der Westeuropäischen Union erstatten in bezug auf ihre NATO unterstehenden und auf dem europäischen Festland stationierten Streitkräfte dem Amt jährlich Bericht über:

(a) die im Verhältnis zu den Stärken ihrer Streitkräfte erforderlichen Gesamtmengen der in Anlage IV zu Protokoll Nr. III aufgeführten Waffenarten;

(b) die Bestände an solchen Waffen, wie sie zu Beginn der einzelnen Kontrolljahre jeweils vorhanden sind;

(c) die Programme, mit deren Hilfe die unter Unterabsatz (a) aufgeführten Gesamtmengen erreicht werden sollen, und zwar durch:
  (i) Herstellung im eigenen Gebiet;
  (ii) Ankauf in einem anderen Staat;
  (iii) Hilfe durch Lieferung von Fertigfabrikaten seitens eines anderen Staates.

2. Diese Berichte werden von allen Mitgliedern der Westeuropäischen Union auch in bezug auf ihre Streitkräfte für die bodenständige Verteidigung, ihre Polizeikräfte sowie ihre sonstigen der nationalen Kontrolle unterliegenden und auf dem europäischen Festland stationierten Streitkräfte erstattet, und zwar einschließlich eines Berichts über die Bestände, die sie für ihre in Uebersee stationierten Streitkräfte auf dem europäischen Festland halten.

3. Die Berichte werden mit den entsprechenden der Organisation des Nordatlantikvertrages vorgelegten Angaben abgestimmt.

Artikel 14

Hinsichtlich der NATO unterstehenden Streitkräfte prüft das Amt im Benehmen mit den zuständigen NATO-Stellen nach, ob die unter Artikel 13 angegebenen Gesamtmengen mit den Mengen übereinstimmen, die auf Grund des Bedarfs der NATO unterstehenden Einheiten der betreffenden Mitglieder anerkannt werden, und ob sie mit den Beschlüssen und Angaben übereinstimmen, die in den vom Nordatlantikrat in Zusammenhang mit der NATO-Jahreserhebung gebilligten Dokumenten enthalten sind.

Artikel 15

Hinsichtlich der Streitkräfte für die bodenständige Verteidigung und der Polizeikräfte müssen die von dem Amt als angemessen anzuerkennenden Gesamtrüstungsmengen den von den Mitgliedern angegebenen Gesamtmengen entsprechen; dabei wird vorausgesetzt, daß sie sich im Rahmen der weiteren Abkommen halten, die zwischen den Mitgliedern der Westeuropäischen Union über Stärke und Bewaffnung der Streitkräfte für die bodenständige Verteidigung und der Polizeikräfte auf dem europäischen Festland abzuschließen sind.

Artikel 16

Hinsichtlich der sonstigen unter nationaler Kontrolle verbleibenden Streitkräfte müssen die von dem Amt als angemessen anzuerkennenden Gesamtmengen an Waffen den Gesamtmengen entsprechen, die dem Amt von den Mitgliedern angegeben werden.

Artikel 17

Die von den Mitgliedern gemäß Artikel 15 und 16 angegebenen Zahlen über Gesamtrüstungsmengen müssen dem Umfang und der Aufgabe der betreffenden Streitkräfte entsprechen.

Artikel 18

Die Bestimmungen der Artikel 14 und 17 finden keine Anwendung auf die in Artikel 3 des Protokolls Nr. III bezeichneten Hohen Vertragschließenden Teile und die dort genannten Waffenarten. Bestände an Waffen der erwähnten Art werden nach dem Verfahren des genannten Artikels festgestellt und dem Amt durch den Rat der Westeuropäischen Union mitgeteilt.

Artikel 19

Die auf Grund der Artikel 14, 15, 16 und 18 von dem Amt festgestellten Zahlen werden dem Rat als die Bestandshöhen gemeldet, die für das laufende Kontrolljahr für die Mitglieder der Westeuropäischen Union angemessen sind. Alle Abweichungen der nach Artikel 13 Absatz 1 festgestellten Zahlen von den nach Artikel 14 anerkannten Mengen sind ebenfalls zu melden.

Artikel 20

1. Das Amt erstattet dem Rat unverzüglich Meldung, wenn Inspektionen oder Mitteilungen aus anderer Quelle ergeben,

(a) daß eine Waffenart gefertigt wird, die nicht herzustellen das betreffende Mitglied sich verpflichtet hat;

(b) daß Rüstungsbestände über die Zahlen und Mengen hinaus vorhanden sind, die gemäß Artikel 19 und 22 festgestellt wurden.

2. Gelangt der Rat zu der Ueberzeugung, daß der von dem Amt gemeldete Verstoß nicht von großer Bedeutung ist und durch unverzügliche örtliche Maßnahmen behoben werden kann, so teilt er dies dem Amt und dem betreffenden Mitglied mit; diese veranlassen das Erforderliche.

3. Bei anderen Verstößen ersucht der Rat das betreffende Mitglied um eine entsprechende Stellungnahme binnen einer vom Rat zu bestimmenden Frist; wird diese Stellungnahme als unbefriedigend erachtet, so trifft der Rat die ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen nach einem noch festzulegenden Verfahren.

4. Entscheidungen, die in den Rahmen dieses Artikels fallen, trifft der Rat mit einfacher Stimmenmehrheit.

Artikel 21

Alle Mitglieder teilen dem Amt Namen und Standort der Depots auf dem europäischen Festland, in denen der Kontrolle unterliegende Rüstung gelagert ist, sowie Namen und Standort der Produktionsanlagen auf dem europäischen Festland mit, die diese Rüstung fertigen oder — selbst wenn sie nicht in Betrieb sind — eigens zu deren Fertigung bestimmt sind.

Artikel 22

Alle Mitglieder der Westeuropäischen Union unterrichten das Amt laufend über die Mengen an Waffen der in Anlage IV zu Protokoll Nr. III aufgeführten Arten, die zur Ausfuhr aus ihrem Gebiet auf dem europäischen Festland bestimmt sind. Das Amt ist berechtigt, sich davon zu überzeugen, daß die betreffenden Waffen tatsächlich ausgeführt werden. Erscheinen die Bestände

bei einer der Kontrolle unterliegenden Waffenarten ungewöhnlich, so ist das Amt darüber hinaus berechtigt, die Ausfuhraufträge nachzuprüfen.

Artikel 23

Der Rat übermittelt dem Amt die ihm von der Regierung der Vereinigten Staaten und von der Regierung von Kanada gemachten Angaben über die militärische Hilfe, die den auf dem Festland befindlichen Streitkräften der Mitglieder der Westeuropäischen Union gewährt werden soll.

ZU URKUND DESSEN haben die vorgenannten Bevollmächtigten dieses Protokoll, das eines der in Artikel I des Protokolls zur Aenderung und Ergänzung des Vertrages genannten Protokolle ist, unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

GESCHEHEN zu Paris, am 23. Oktober des Jahres 1954, in je einem Urstück, in englischer und französischer Sprache, wobei beide Fassungen in gleicher Weise maßgebend sind; diese werden in den Archiven der Belgischen Regierung hinterlegt, die jedem der anderen Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften übermittelt.

(Signaturen wie im ersten Protokoll)

6. Entschließung über Rüstungsproduktion und -standardisierung

(Von der Neun-Mächte-Konferenz am 21. Oktober 1954 angenommen)

Die Regierungen des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande und des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland

Sind bemüht, die Kampfkraft ihrer gemeinsamen Verteidigungsstreitkräfte auf den Höchststand zu bringen,

Sind bestrebt, die ihnen zur Verfügung stehenden Rüstungskredite durch rationelle Gestaltung der Produktion bestmöglich zu verwenden.

Sind sich der Bedeutung bewußt, die der Standardisierung von Waffen und Waffenteilen in diesem Zusammenhang zukommt,

Und sind bestrebt, den Abschluß entsprechender Abkommen zwischen allen oder einigen der Sieben Mächte zu erleichtern.

Daher:

(1) Weisen sie auf den auf der Londoner Konferenz gefaßten Beschluß hin, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die sich mit den von der französischen Regierung am 1. Oktober 1954 vorgelegten Entwürfen von Richtlinien und mit den Dokumenten zu befassen hat, die gegebenenfalls zur Frage der Produktion und Standardisierung der Rüstung zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden;

(2) Vereinbaren sie, eine Arbeitsgruppe aus Vertretern Belgiens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, der Bundesrepublik Deutschland und des Vereinigten Königreichs für den 17. Januar 1955 nach Paris einzuberufen, damit diese sich mit den in vorstehender Ziffer genannten Entwürfen von Richtlinien und Dokumenten befaßt, um dem Rat der Westeuropäischen Union, sobald dieser besteht, diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten.

7. Briefwechsel zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und Italiens einerseits und der britischen Regierung andererseits betreffend die Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs und die Schiedsverfahren

(Entsprechende Briefe sind zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und Italiens einerseits und den anderen Unterzeichnerregierungen des Brüsseler Vertrags andererseits gewechselt worden)

Brief der Bundesregierung bzw. der italienischen Regierung an die britische Regierung

Ich beehre mich, Euerer Exzellenz das Folgende mitzuteilen, um die Verpflichtung der Bundesregierung/der italienischen Regierung hinsichtlich der Anwendung und Auslegung von Artikel X (bisher Artikel VIII) des Brüsseler Vertrags schriftlich festzuhalten:

Die Bundesregierung/die italienische Regierung verpflichtet sich, vor der Ratifizierung des Protokolls zur Aenderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrags, der weiteren Protokolle und deren Anlagen durch die Hohen Vertragschließenden Teile eine Erklärung über die Annahme der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs gemäß Artikel X (bisher Artikel VIII) des Vertrags abzugeben, nachdem sie den Parteien die mit dieser Annahme verbundenen Vorbehalte bekanntgegeben hat.

Die Regierung der Bundesrepublik/die italienische Regierung unterstellt hierbei, daß nach Auffassung der anderen Hohen Vertragschließenden Teile Absatz 5 des Artikels X (bisher Artikel VIII) des Vertrags dem Abschluß von Abkommen über andere Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nichts im Wege steht und die genannte Verpflichtung die sofortige Einleitung von Besprechungen mit dem Ziel, andere Verfahren zur Beilegung etwaiger Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung des Vertrags zu finden, in keiner Weise präjudiziert.

(Lediglich in dem Brief der Bundesregierung:)

Nach Auffassung der Bundesregierung könnte überdies die Erweiterung des Brüsseler Vertrags Anlaß zu verschiedenen Zweifeln und Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Vertrags, der Protokolle und deren Anlagen geben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung, sondern vorwiegend technischer Art sein dürften. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es wünschenswert, ein anderes, einfacheres Verfahren für die Regelung solcher Angelegenheiten festzulegen.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, daß die Hohen Vertragschließenden Teile die vorstehend dargelegten Fragen sogleich behandeln, um eine Einigung über ein geeignetes Verfahren herbeizuführen.

(In den Briefen der Bundesregierung und der italienischen Regierung:)

Ich wäre dankbar, wenn Euere Exzellenz bestätigen würden, daß Ihrer Majestät Regierung mit diesem Brief einverstanden ist. Dieser Briefwechsel gilt als Anlage des Protokolls zur Aenderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrags im Sinne von Artikel IV Absatz 1 des genannten Protokolls.

Antwort der britischen Regierung auf die Briefe der Bundesregierung und der italienischen Regierung

Ich beehre mich, den Eingang der Mitteilung Eurer Exzellenz vom 23. Oktober 1954 zu bestätigen und zu erklären, daß Ihrer Majestät Regierung mit Genugtuung zur Kenntnis genommen hat, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland/die italienische Regierung sich verpflichtet, eine Erklärung über die Annahme der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs gemäß Artikel X (bisher Artikel VIII) des Brüsseler Vertrags abzugeben, nachdem sie den Hohen Vertragschließenden Teilen die mit ihrer Annahme verbundenen Vorbehalte bekanntgegeben hat.

Ich bestätige, daß Ihrer Majestät Regierung Absatz 5 des Artikels X (bisher Artikel VIII) des Vertrags so auslegt, wie dies im dritten Absatz der Mitteilung Eurer Exzellenz zum Ausdruck gebracht wurde.

(Lediglich in der an die Bundesregierung gerichteten Antwort:)

Hinsichtlich der Absätze vier und fünf der Mitteilung Eurer Exzellenz befindet sich Ihrer Majestät Regierung in Uebereinstimmung mit dem Vorschlag der Bundesregierung, wonach die Hohen Vertragschließenden Teile sogleich die Frage behandeln sollten, wie ein angemessenes Verfahren für die Beilegung etwaiger Streitfragen gefunden werden kann, auf welche die Bundesregierung hingewiesen hat.

(In der Antwort an beide Regierungen:)

Ihrer Majestät Regierung ist ferner damit einverstanden, daß dieser Briefwechsel als Anlage des Protokolls zur Aenderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrags im Sinne von Artikel IV Absatz 1 des genannten Protokolls gilt.

Der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Nordatlantikpakt

1. Protokoll zum Nordatlantikvertrag über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland

Die Mitgliedstaaten des am 4. April 1949 in Washington unterzeichneten Nordatlantikvertrags,

Sind überzeugt, daß die Sicherheit des Nordatlantikgebiets durch den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu diesem Vertrag verstärkt wird, und

Stellen fest, daß die Bundesrepublik Deutschland durch ihre Erklärung vom 3. Oktober 1954 die in Artikel 2 der Satzung der Vereinten Nationen niedergelegten Verpflichtungen übernommen und sich verpflichtet hat, mit ihrem Beitritt zum Nordatlantikvertrag sich jeglicher Handlung zu enthalten, die mit dem rein defensiven Charakter dieses Vertrags unvereinbar ist, und

Stellen ferner fest, daß die Regierungen aller Mitgliedstaaten sich der im Zusammenhang mit der genannten Erklärung der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls am 3. Oktober 1954 abgegebenen Erklärung der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik angeschlossen haben,

und VEREINBAREN:

Artikel I

Mit dem Inkrafttreten dieses Protokolls wird die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika im Namen aller Mitgliedstaaten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine Einladung übermitteln, dem Nordatlantikvertrag beizutreten. Daraufhin wird die Bundesrepublik Deutschland an dem Tage, an dem sie gemäß Artikel 10 des Vertrags die Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt, Mitglied dieses Vertrags.

Artikel II

Dieses Protokoll tritt in Kraft, wenn

(a) alle Mitgliedstaaten des Nordatlantikvertrags der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Annahme dieses Protokolls mitgeteilt haben,

(b) alle Ratifikationsurkunden zu dem Protokoll zur Aenderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrags bei der belgischen Regierung hinterlegt worden sind, und

(c) alle Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden zu dem Abkommen über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt worden sind. Die Regierung der Vereinigten Staaten teilt den übrigen Mitgliedstaaten des Nordatlantikvertrags das Eingangsdatum jeder Benachrichtigung von der Annahme dieses Protokolls sowie den Tag des Inkrafttretens dieses Protokolls mit.

Artikel III

Dieses Protokoll, dessen englischer und französischer Wortlaut in gleicher Weise maßgebend ist, wird in den Archiven der Regierung der Vereinigten Staaten hinterlegt. Diese übermittelt den Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten des Nordatlantikvertrags ordnungsgemäß beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu von ihren Regierungen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter dieses Protokoll unterschrieben.

UNTERZEICHNET in Paris am 23. Oktober 1954.

Für Belgien:
P.-H. Spaak

Für Kanada:
L. B. *Pearson*

Für Dänemark:
H. C. *Hansen*

Für die Vereinigten Staaten:
John Foster *Dulles*

Für Frankreich:
Mendès-France

Für Griechenland:
Stephanopoulos

Für Island:
Kristian *Gudmundsson*

Für Italien:
G. *Martino*

Für Luxemburg:
Jos. *Bech*

Für Norwegen:
Halvard *Lange*

Für die Niederlande:
J. W. *Beyen*

Für Portugal:
Paulo *Cunha*

Für die Türkei:
F. *Köprülü*

Für das Vereinigte Königreich:
Anthony *Eden*

2. Entschließung des Nordatlantikrates zur Durchführung von Abschnitt IV der Schlußakte der Londoner Konferenz

DER NORDATLANTIKRAT

1. ERKENNT die Notwendigkeit an, die Struktur der Organisation des Nordatlantikvertrags sowie das System der gemeinsamen Verteidigung Europas zu festigen und, in dem Bestreben, das Verfahren für eine gemeinsame Prüfung der Verteidigungsanstrengungen der Mitgliedstaaten im einzelnen festzulegen,

2. BETONT ERNEUT, daß

(a) die Mittel, welche die Mitgliedstaaten für ihre Verteidigungsanstrengung aufzuwenden beabsichtigen, sowie die Gesamtstärke, die Zusammensetzung und die Art der Streitkräfte, welche die Mitgliedstaaten zur Verteidigung des nordatlantischen Gebietes beitragen, jedes Jahr einer gemeinsamen Prüfung im Rahmen der NATO-Jahreserhebung unterliegen, um eine Vereinbarung bezüglich der Sollstärken zu erzielen, welche die erwartete gegenseitige Hilfe berücksichtigt,

(b) im Laufe des Jahres die Verteidigungsausgaben der Mitgliedstaaten sowie das Ausmaß, in dem die Empfehlungen befolgt würden, die sich aus der Jahreserhebung ergeben, regelmäßig überprüft werden.

3. BILLIGT die Bestimmungen des Abkommens über die Streitkräfte der Westeuropäischen Union und bestimmt im Hinblick auf die Streitkräfte, welche die Mitgliedstaaten der Westeuropäischen Union auf dem europäischen Festland NATO unterstellen und für die in diesem Abkommen Höchstzahlen festgesetzt worden sind, daß, sollten zu irgendeinem Zeitpunkt während der NATO-Jahreserhebung Empfehlungen vorgelegt werden, die zu einer Erhöhung der Gesamtstärke der Streitkräfte über die in diesem Abkommen festgesetzten Grenzen hinaus führen würde, die Annahme der empfohlenen Erhöhungen durch den betreffenden Staat der einstimmigen Billigung der Mitgliedstaaten der Westeuropäischen Union bedarf; die Billigung kann entweder im Rat der Westeuropäischen Union oder in der Organisation des Nordatlantikvertrags zum Ausdruck gebracht werden.

4. BESCHLIESST, daß alle im Bereich des Alliierten Oberkommandos Europa stationierten Streitkräfte der Mitgliedstaaten der Befehlsgewalt des Alliierten Oberbefehlshabers Europa oder der einer anderen zuständigen NATO-Kommandobehörde zu unterstellen sind und der Leitung der militärischen Stellen von NATO unterliegen; hiervon ausgenommen sind die Streitkräfte, die für die Verteidigung überseeischer Gebiete vorgesehen sind, wie auch sonstige Streitkräfte, für welche die Organisation des Nordatlantikvertrags anerkannt hat oder anerkennen wird, daß sie geeignet sind, unter nationalem Befehl zu verbleiben.

5. FORDERT die Mitgliedstaaten auf, zwecks Prüfung und Anerkennung durch den Rat einen ersten Bericht über diejenigen Streitkräfte zu erstatten, die sie im Bereich des Alliierten Oberkommandos Europa für die gemeinsame Verteidigung beizubehalten, nicht aber der Organisation des Nordatlantikvertrages zu unterstellen beabsichtigen, wobei die hierfür bestehenden NATO-Richtlinien zu berücksichtigen sind; in diesem ersten Bericht ist allgemein zu begründen, warum die genannten Streitkräfte NATO nicht unterstellt werden. Falls danach Aenderungen vorgeschlagen werden, stellen die auf Grund der NATO-Jahreserhebung gefaßten Beschlüsse des Nordatlantikrats die Anerkennung nach Art und Umfang der Streitkräfte dar, die der Befehlsgewalt der zuständigen NATO-Kommandobehörde zu unterstellen sind, und derjenigen, die unter nationalem Befehl verbleiben sollen.

6. STELLT FEST, daß ihm die innerhalb der Organisation der Westeuropäischen Union getroffenen Vereinbarungen über Streitkräfte für die bodenständige Verteidigung und Polizeikräfte mitzuteilen sind, welche die Mitgliedstaaten dieser Organisation auf dem europäischen Festland unterhalten werden.

7. BESTIMMT, um die größtmögliche Wirksamkeit der gemeinsamen Verteidigung zu erzielen, für die im Bereich des Alliierten Oberkommandos Europa dem Alliierten Oberbefehshaber Europa unterstellten Kampftruppen, daß

(a) alle Dislozierungen in Uebereinstimmung mit der NATO-Strategie zu erfolgen haben;

(b) der Alliierte Oberbefehlshaber Europa die Stationierung der Streitkräfte in Uebereinstimmung mit den

operativen Plänen von NATO nach Beratung und Vereinbarung mit den beteiligten nationalen Stellen festlegt;

(c) im Bereich des Alliierten Oberkommandos Europa dem Alliierten Oberbefehlshaber Europa unterstellte Streitkräfte innerhalb dieses Bereichs nicht umdisloziert oder operativ eingesetzt werden dürfen ohne die Zustimmung des Alliierten Oberbefehlshabers Europa, der politische Richtlinien des Nordatlantikrates zugrunde liegen müssen, die von Fall zu Fall auf dem üblichen Wege erteilt werden.

8. BESCHLIESST, daß

(a) die Integration auf der Ebene der Heeresgruppe und der Taktischen Luftflotte beibehalten wird;

(b) in Anbetracht der Stärke der Kampfverfügungstruppen und der logistischen Organisation auf der Ebene der Armee, die Integration auf dieser Ebene und der zugehörigen Ebene der Luftstreitkräfte in der Regel überall da vorgenommen wird, wo Verbände mehrerer Nationalitäten im gleichen Gebiet und im Rahmen einer gemeinsamen Aufgabe operieren, vorausgesetzt, daß unter dem Gesichtspunkt der militärischen Schlagkraft keine schwerwiegenden Einwände bestehen;

(c) in allen Fällen, in denen die militärische Schlagkraft unter Berücksichtigung des Umfangs, der Stationierung und der logistischen Unterstützung der Streitkräfte es zuläßt, eine Integration auf unteren Ebenen sowohl bei den Landstreitkräften als auch bei den Luftstreitkräften in größtmöglichem Ausmaß herbeizuführen ist;

(d) die militärischen NATO-Stellen dem Nordatlantikrat Vorschläge unterbreiten sollen, wobei auf mögliche Kostenerhöhungen bei gemeinsam finanzierten Ausgabeposten, z. B. für Infrastruktur, als Folge der vorgeschlagenen Maßnahmen, hinzuweisen ist.

9. BESCHLIESST, daß die Verantwortlichkeiten und Befugnisse für die logistische Unterstützung der dem Alliierten Oberbefehlshaber Europa unterstellten Streitkräfte zu erweitern sind, damit seine Aufgaben im Rahmen der Verteidigung des Bereichs des Alliierten Oberkommandos Europa sich besser erfüllen lassen.

10. IST DER AUFFASSUNG, daß diese erweiterten Verantwortlichkeiten und Befugnisse die Ermächtigung einschließen

(a) im Benehmen mit den zuständigen nationalen Stellen den Bedarf an logistischen Mitteln* festzulegen;

(b) im Einvernehmen mit den zuständigen nationalen Stellen die geographische Verteilung dieser Mittel zu bestimmen;

(c) im Benehmen mit diesen Stellen logistische Prioritäten für Aufstellung, Ausrüstung und Unterhalt von Einheiten festzulegen;

(d) die Verwendung der ihm von den zuständigen Stellen zur Deckung seines Bedarfs zur Verfügung gestellten Teile des logistischen Unterstützungssystems zu lenken;

(e) für logistische Verwendung gemeinsamer NATO-Infrastruktureinrichtungen sowie der nationalen Einrichtungen, die ihm von den nationalen Stellen zur Verfügung gestellt werden, zu koordinieren und zu beaufsichtigen.

11. BESCHLIESST, daß der Alliierte Oberbefehlshaber Europa erweiterte Befugnis erhält, Berichte über Umfang und Schlagkraft dieser Streitkräfte sowie über ihre Bewaffnung, Ausrüstung und ihre Verbrauchsgüter wie auch über die Organisation und Stationierung ihrer logistischen Einrichtungen anzufordern, um so zu gewährleisten, daß angemessene Informationen über die dem Alliierten Oberbefehlshaber Europa unterstellten Streitkräfte einschließlich Reserveverbänden und ihre logistische Unterstützung im Bereich des Alliierten Oberkommandos Europa eingeholt und den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt werden. Der Alliierte Oberbefehlshaber Europa hat in diesem Bereich auch die erforderlichen Inspektionen an Ort und Stelle durchzuführen.

12. ERSUCHT die Mitgliedstaaten, dem Alliierten Oberbefehlshaber Europa entsprechende Berichte vorzulegen, die dieser von Zeit zu Zeit anfordert, sowie die von dem Alliierten Oberbefehlshaber Europa durchgeführten Inspektionen dieser Streitkräfte und ihres logistischen Unterstützungssystems im Bereich des Alliierten Oberkommandos Europa in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.

13. BESTÄTIGT, daß die von dem Alliierten Oberbefehlshaber Europa im Frieden ausgeübten Befugnisse sich nicht nur auf die Zusammenfassung der ihm unterstellten Streitkräfte zu einer schlagkräftigen, integrierten Streitmacht, sondern auch auf deren Ausbildung erstrekken, daß der Alliierte Oberbefehlshaber Europa auf diesem Gebiet befugt ist, die höhere Ausbildung aller ihm in Friedenszeiten zur Verfügung gestellten nationalen Streitkräfte unmittelbar zu leiten und zu überwachen und daß er bei der Inspektion der Ausbildung dieser Kader und sonstigen Streitkräfte im Bereich des Alliierten Oberkommandos Europa, die für dieses Kommando vorgesehen sind, jegliche Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten erhält.

14. BEAUFTRAGT die militärischen NATO-Stellen, zu veranlassen, daß der Alliierte Oberbefehlshaber Europa einen hohen Offizier seines Kommandos bestimmt, der befugt ist, dem Rat der Westeuropäischen Union über die Streitkräfte der Mitglieder der Westeuropäischen Union auf dem europäischen Festland Informationen zu übermitteln, die sich aus den in den Absätzen 11 und 12 erwähnten Berichten und Inspektionen ergeben; auf diese Weise soll diesem Rat die Feststellung ermöglicht werden, daß die Grenzen eingehalten werden, die in dem in Absatz 3 genannten besonderen Abkommen festgelegt sind.

15. KOMMT ÜBEREIN, daß der Ausdruck „Bereich des Alliierten Oberkommandos Europa“ im Sinne dieser Entschließung nicht Nordafrika umfaßt und der gegenwärtige Status der im Mittelmeer stationierten Streitkräfte des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten durch diese Entschließung nicht geändert wird.

16. BEAUFTRAGT den NATO-Militärausschuß, die erforderlichen Aenderungen der Richtlinien einzuleiten, um die genannten Grundsätze und Zielsetzungen des Nordatlantikrats zu verwirklichen.

*) Die logistischen Mittel umfassen sämtliches Gerät, alle Verbrauchsgüter, Einrichtungen und Teile derselben, die für die Führung längerer Kampfhandlungen erforderlich sind.

3. Entschließung des Nordatlantikrates betreffend die Zustimmungserklärung der übrigen Parteien des Nordatlantikvertrags zu den auf der Londoner Konferenz abgegebenen Erklärungen der Bundesrepublik Deutschland und der Drei Mächte

DER NORDATLANTIKRAT

BEGRÜSST die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1954 in London abgegebene Erklärung (Anlage A) und die zugehörige, von den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik bei der gleichen Gelegenheit abgegebene Erklärung (Anlage B) und

NIMMT MIT GENUGTUUNG ZUR KENNTNIS, daß sich die Vertreter der übrigen Mitgliedstaaten des Nordatlantikvertrags namens ihrer Regierungen heute der obengenannten Erklärung der Drei Mächte angeschlossen haben.

ANLAGE A

Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

(Wortlaut wie in der Londoner Schlußakte, vgl. Europa-Archiv 20/1954, S. 6981)

ANLAGE B

Erklärung der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs und Frankreichs

(Wortlaut wie in der Londoner Schlußakte, vgl. Europa-Archiv 20/1954, S. 6981/82)

4. Entschließung zu den Ergebnissen der Konferenzen der Vier und der Neun Mächte

(Vom Nordatlantikrat am 22. Oktober 1954 angenommen)

DER NORDATLANTIKRAT

ERKENNT AN, daß alle Vereinbarungen, die sich aus der Londoner Konferenz ergeben, Teil einer allgemeinen Regelung bilden, die unmittelbar oder mittelbar alle NATO-Mächte angeht und daher dem Rat zur Kenntnisnahme oder Beschlußfassung vorgelegt wird;

HAT MIT BEFRIEDIGUNG die Abmachungen zur Kenntnis genommen, die zwischen den Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland zur Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik vereinbart wurden, wie dies in dem Protokoll niedergelegt ist, das dem Rat übermittelt wurde;

BEGRÜSST den Beschluß der Mächte des Brüsseler Vertrags, die Bundesrepublik Deutschland und Italien einzuladen, dem durch die Protokolle und die sonstigen dem Rat übermittelten Dokumente geänderten und ergänzten Brüsseler Vertrag beizutreten, und bekundet hiermit sein Einverständnis mit den Bestimmungen dieser Protokolle und Dokumente, soweit sie Maßnahmen der Organisation des Nordatlantikvertrags betreffen;

BEGRÜSST die Erweiterung des Brüsseler Vertrags als wesentlichen Schritt auf dem Wege zur Herbeiführung der europäischen Einheit und bringt sein Vertrauen zum Ausdruck, daß die Westeuropäische Union mit der Organisation des Nordatlantikvertrags, der die Grundlage für die Sicherheit und den Fortschritt der Atlantischen Gemeinschaft bleibt, aufs engste zusammenarbeiten wird;

NIMMT MIT BEFRIEDIGUNG die Erklärungen zur Kenntnis, die am 29. September 1954 in London von dem Außenminister der Vereinigten Staaten und dem Kanadischen Außenminister abgegeben wurden, sowie die Erklärung des Außenministers des Vereinigten Königreichs über die weitere Stationierung von Streitkräften des Vereinigten Königreichs auf dem europäischen Festland; und

BEKUNDET endlich seine tiefe Befriedigung über den glücklichen Abschluß aller genannten Vereinbarungen, die zusammen einen entscheidenden Schritt zur Festigung des Nordatlantischen Bündnisses und zur Einigung der freien Welt darstellen.

Kommuniqués der Pariser Konferenzen*

Kommuniqué der Neun-Mächte-Konferenz vom 21. Oktober 1954

Die Außenminister Belgiens, Kanadas, Frankreichs, der Bundesrepublik Deutschland, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika (die Herren Spaak, Pearson, Mendès-France, Dr. Adenauer, Martino, Bech, Beyen, Sir Anthony Eden und Herr Foster Dulles) kamen am 21. Oktober in Paris zusammen, um die auf der Londoner Konferenz begonnenen Besprechungen über die Sicherheit und die europäische Integration im Rahmen einer sich entwickelnden, dem Frieden und der Freiheit dienenden atlantischen Gemeinschaft fortzusetzen.

Die Minister wurden von dem Uebereinkommen unterrichtet, das zwischen den Außenministern Frankreichs, der Bundesrepublik Deutschland, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik erzielt wurde.

Die Neun Minister prüften anschließend die in Paris und London von den Arbeitsgruppen zu dem Zwecke ausgearbeiteten Berichte, die auf der Londoner Konferenz vereinbarten Grundsätze zu verwirklichen. Sie einig-

*) Das deutsch-französische Kommuniqué über wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit und das deutsch-französische Abkommen über die Saar wurden in Europa-Archiv 21/1954, S. 7019—7022, veröffentlicht.

ten sich über den Wortlaut von vier Protokollen, welche die Organisation des Brüsseler Vertrags so verstärken und ausdehnen, daß die Teilnahme Italiens und der Bundesrepublik Deutschlands ermöglicht wird, sowie über den Wortlaut zugehöriger Dokumente. Sie kamen überein, daß die Londoner Arbeitsgruppe, die aus Vertretern Belgiens, Frankreichs, der Bundesrepublik Deutschland, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs besteht, während der Uebergangsperiode bis zum formellen Beitritt der Bundesrepublik Deutschland und Italiens zur Organisation des Brüsseler Vertrags in Tätigkeit bleiben soll.

Die Minister sprachen den Generalsekretären der Nordatlantikpakt-Organisation und der Organisation des Brüsseler Vertrags, die zur Teilnahme an ihrer Zusammenkunft eingeladen waren, ihren Dank aus für die wertvolle Vorbereitungsarbeit, die zwischen den Konferenzen von London und Paris in diesen beiden Organisationen geleistet wurde, sowie für die von der NATO für ihre Zusammenkünfte in Paris zur Verfügung gestellten Einrichtungen.

Kommuniqué des Nordatlantikrates vom 22. Oktober 1954

1. Der Nordatlantikrat hielt heute in Paris unter dem Vorsitz des griechischen Außenministers, Herrn Stephanos Stephanopoulos, eine Ministertagung ab. Diese Tagung, der die Außen- und Verteidigungsminister der Mitgliedstaaten beiwohnten, befaßte sich mit Angelegenheiten von lebenswichtiger Bedeutung für die freie Welt und für die Förderung einer größeren europäischen Einheit innerhalb des Rahmens einer sich weiter entwickelnden atlantischen Gemeinschaft. Die Tagung wurde insbesondere einberufen, um Abmachungen zu billigen, welche die volle Assoziierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Westen und einen deutschen Verteidigungsbeitrag ermöglichen sollen. Auf Einladung des Rates nahm der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Adenauer, als Beobachter an der Tagung teil.

2. Der Rat nahm zur Kenntnis, daß alle Vereinbarungen, welche auf der Londoner Konferenz und den nachfolgenden Tagungen der Vier- und der Neunmächtekonferenz erzielt wurden, Teil einer einzigen allgemeinen Regelung bilden, die direkt oder indirekt alle Nordatlantikpaktmächte angeht und daher dem Rat unterbreitet wurde. Der Rat hat diese Regelung begrüßt.

3. Der Rat wurde von dem Uebereinkommen unterrichtet, das zwischen den Außenministern Frankreichs, der Bundesrepublik Deutschland, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik erzielt wurde.

4. Der Rat wurde von dem Uebereinkommen unterrichtet, das über den Wortlaut von vier Protokollen erzielt wurde, welche die Organisation des Brüsseler Vertrags — jetzt Westeuropäische Union — so verstärken und ausdehnen, daß die Teilnahme Italiens und der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht wird, sowie über den Wortlaut zugehöriger Dokumente. Der Rat begrüßte diese Vereinbarung und stimmte den Protokollen zum Brüsseler Vertrag insoweit zu, als sie Aktionen des Nordatlantikrates oder anderer NATO-Behörden einschließen.

5. Der Rat begrüßte die Erklärung, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1954 in London abgegeben wurde, sowie die damit in Beziehung stehende Erklärung, die bei gleicher Gelegenheit von den Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten abgegeben wurde. Er nahm mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die Vertreter der anderen Partner des Nordatlantikpaktes sich heute der Erklärung der Drei Mächte angeschlossen haben.

6. Der Rat billigte eine Resolution zur Verstärkung der bestehenden Einrichtungen für die kollektive Verteidigung Europas, hauptsächlich durch Stärkung der Befugnisse des Obersten Alliierten Befehlshabers in Europa.

7. Der Rat billigte ein Protokoll zum Nordatlantikvertrag, in welchem die Bundesrepublik Deutschland eingeladen wird, der NATO beizutreten. Das Protokoll wird morgen von den vierzehn Außenministern unterzeichnet werden und in Kraft treten, wenn jeder der Partner des Nordatlantikvertrages die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika von ihrer Annahme unterrichtet hat, wenn alle Ratifikationsurkunden des Protokolls zur Aenderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrags bei der belgischen Regierung hinterlegt sein werden und wenn alle Urkunden der Ratifikation oder der Billigung des Vertrags über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt sein werden.

8. Der Rat nahm eine Erklärung des italienischen Außenministers über die Vereinbarungen entgegen, die vor kurzem über Triest erzielt wurden. Es wurde der Wert dieser Vereinbarungen sowohl vom europäischen als auch vom atlantischen Standpunkt betont.

9. Der Rat beschloß, seine nächste Ministertagung am oder um den 15. Dezember zu halten.

10. Der Rat bekräftigte, daß der Nordatlantikvertrag ein grundlegendes Element in der Außenpolitik der Regierungen aller Mitgliedsregierungen bleibt. Er war sich darüber einig, daß die Zusammenarbeit zwischen der Westeuropäischen Union und der Nordatlantikpakt-Organisation auf allen Gebieten so eng wie möglich gestaltet werden muß und daß jede Ueberschneidung mit der Arbeit der bestehenden NATO-Behörden vermieden werden wird. Der Rat bekräftigte seine Einmütigkeit in dem Ziel, nach Frieden und Fortschritt zu streben. Die gegenwärtige Konferenz und die erzielten Vereinbarungen stellen einen neuen und entscheidenden Schritt in der Entwicklung der Atlantischen Gemeinschaft dar.

11. Der Wortlaut der Vereinbarungen und Dokumente wird morgen, Samstag, den 23. Oktober, nach der Unterzeichnung veröffentlicht werden.

Quellen:

Vertragstexte: Amtliche Texte des Auswärtigen Amtes, Bonn.

Kommuniqués: Press Releases der Neunmächtekonferenz und der NATO (Information Division). Uebersetzungen des Europa-Archivs.

Informationen und Berichte

Neunte Jahresversammlung der Weltbank und des Währungsfonds

Die neunte Jahresversammlung der Weltbank (IBRD) und des Internationalen Währungsfonds (IMF), die vom 24. bis zum 29. September dieses Jahres in Washington stattfand, stand weitgehend im Zeichen der internationalen Konvertibilitätsbestrebungen. Entgegen manchen Erwartungen wurden aber auf der Versammlung keine Beschlüsse in dieser Hinsicht gefaßt.

Die Diskussion über das Thema Konvertibilität knüpfte an den Jahresbericht des IMF an, der den Delegierten am Eröffnungstage vorgelegt wurde. Darin heißt es unter Hinweis auf den verfrühten Versuch Großbritanniens im Jahre 1947, die Konvertibilität des Pfundes Sterling wiederherzustellen, alle Schritte zur Liberalisierung der Währungen dürften nur stufenweise und mit Vorsicht unternommen werden. Der Fonds erbietet sich zwar, jegliche Konvertibilitätsbestrebungen zu unterstützen, läßt aber keinen Zweifel daran, daß er zunächst mit ihrer Verwirklichung nur in einzelnen Ländern rechnet, die für eine solche Umstellung am besten vorbereitet sind, und daß er die Durchführung einer allgemeinen Konvertibilität als Aufgabe der späteren Zukunft betrachtet.

An diesen Bericht schloß sich eine mehrtägige Aussprache an, in der insbesondere der Leiter der deutschen Delegation, Bundeswirtschaftsminister Prof. Dr. Ludwig *Erhard*, die sofortige Rückkehr zur Konvertibilität befürwortete. Er erklärte, wenn man so lange warten wolle, bis in allen Ländern alle denkbaren maximalen Voraussetzungen gegeben seien, werde man nie zu diesem Ziele kommen.

Der britische Schatzkanzler, Richard A. *Butler*, sagte, die Bedingungen für die Wiederherstellung der Konvertibilität seien zwar im Augenblick günstiger als jemals zuvor nach dem Ende des Krieges; die nächste Aufgabe liege aber darin, vorerst Bedingungen zu schaffen, unter denen die bisher durch regionale Abmachungen erreichten Liberalisierungen erweitert werden könnten; ein solches Vorhaben brauche jedoch seine Zeit. Butler wies auf die Risiken hin, denen die zur Konvertibilität übergehenden Staaten ausgesetzt seien, solange die anderen Staaten noch nach eigenem Gutdünken Zahlungsbeschränkungen einführen könnten. Großbritannien sei nicht bereit, die Konvertibilität zum Preise der Deflation und Arbeitslosigkeit zu erkaufen. Im übrigen erwarte man von den Vereinigten Staaten einen wirklichen Beitrag zur Liberalisierung des Handels.

Der Präsident der niederländischen Staatsbank und Vorsitzende des Gouverneursrates des IMF, M. W. *Holtrop*, beklagte, daß sich in den Staaten, die schon an der Schwelle der Liberalisierung stünden, Unentschlossenheit und Enttäuschung bemerkbar machten; er machte dafür vornehmlich die amerikanische Zollpolitik verantwortlich.

Der Präsident des Direktoriums der Bank deutscher Länder, Dr. Wilhelm *Vocke*, der als Gouverneur des IMF der deutschen Delegation angehörte, betonte, die Bundesrepublik sei jederzeit bereit, sich einem System der Herstellung der Konvertierbarkeit der laufenden Ausländer-Konten anzuschließen; man dürfe jedoch dabei nicht stehenbleiben. Die Erfahrungen in der Bundesrepublik hätten gezeigt, daß eine stabile Währung und steigende Produktion und Beschäftigung durchaus vereinbar seien.

Der amerikanische Schatzsekretär, George M. *Humphrey*, stellte fest, daß viele Staaten ihre internationale Stellung gefestigt hätten, und knüpfte daran die Erwartung, daß diese Staaten ihre gegenwärtigen Restriktionen im Handel mit der übrigen Welt und den Vereinigten Staaten stufenweise aufheben. Er bestätigte die in dem Jahresbericht des IMF zum Ausdruck gekommene Ansicht, daß die Vereinigten Staaten am besten zur Erweiterung des Welthandels beitragen könnten, indem sie dafür sorgten, daß die amerikanische Wirtschaft weiterhin gesund bleibe. Der amerikanische Delegierte W. Randolph *Burgess* ließ durchblicken, daß sich die Vereinigten Staaten die Wiederherstellung der Konvertibilität einfacher vorstellten, als dies von anderen Diskussionsrednern dargestellt wurde. Er betonte, es müßten sich von Anfang an möglichst viele Länder an der Konvertibilitätsaktion beteiligen. Der amerikanische Delegierte Samuel *Waugh* meinte, es könne nicht ernstlich behauptet werden, daß der amerikanische Zolltarif ein Hindernis für die Wiedereinführung der Konvertierbarkeit darstelle. Er setzte mit Nachdruck hinzu, die amerikanische Regierung werde alles tun, um den in wiederholten Erklärungen Präsident *Eisenhowers* zum Ausdruck gekommenen Wunsch nach einer Lockerung der amerikanischen Handelspolitik in die Tat umzusetzen.

Der französische Finanzminister, Edgar *Faure*, betonte, Frankreich habe nicht die Absicht, bei den Bestrebungen um die Wiederherstellung der Konvertierbarkeit abseits zu stehen; man sollte aber an die Liberalisierung des Zahlungsverkehrs ohne Ueberstürzung herangehen.

Nach einer internen Besprechung der Gouverneure beider Institute und nach einer informatorischen Aussprache über das Thema „Aussichten für private Auslandsinvestitionen" wurde die Tagung am 29. September beendet. Bundeswirtschaftsminister Prof. Erhard gab im Verlauf der Tagung noch bekannt, daß Deutschland durch Freigaben aus seiner 18prozentigen Quote einen Beitrag zur Anleihefähigkeit der Weltbank leisten wolle. Mit den Freigaben sei bereits begonnen worden.

Zweiter Europäischer Gemeindetag in Venedig

In Venedig fand vom 19. bis zum 21. Oktober 1954 unter Beteiligung von 1300 Bürgermeistern und Kommunalbeamten aus Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Irland, Griechenland, Großbritannien, den Niederlanden, Luxemburg, Oesterreich, dem Saargebiet, der Schweiz, der Türkei und Jugoslawien der zweite Gemeindetag des Rates der Europäischen Gemeinden statt. Stand der erste Gemeindetag, der im Oktober vergangenen Jahres in Versailles statt-

fand, unter dem Thema der Gemeindefreiheit*, so wurden in Venedig vornehmlich die Themen des Kommunalkredites und der Vertretung der Gemeinden in den europäischen Institutionen behandelt. Nach einer Aussprache in den vier Kommissionen verabschiedete der Gemeindetag am 21. Oktober vier Resolutionen, die sich mit dem Verhältnis zu den europäischen Organisationen, mit der Frage eines europäischen Kommunalkredites, mit dem Gleichgewicht zwischen Stadt und Land sowie mit dem interkommunalen Austausch befassen.

In der Resolution über das Verhältnis zu den europäischen Institutionen heißt es, die Schaffung einer europäischen Politischen Gemeinschaft mit begrenzten aber tatsächlichen Zuständigkeiten sei eines der ersten Ziele des Gemeindetages. Die Gemeinden und örtlichen Selbstverwaltungen müßten eine handlungsfähige Vertretung in den bestehenden und in den künftigen europäischen Einrichtungen erhalten. Die Versammlung habe den Rat der Gemeinden beauftragt, auch mit der künftigen europäischen Verteidigungsorganisation Fühlung zu nehmen und örtliche zivilmilitärische Beratungsausschüsse zu bilden.

In einer Resolution über den Europäischen Kommunalkredit beschloß der Gemeindetag, eine europäische Gemeindekreditanstalt zu gründen. Aufgabe dieser Anstalt soll es sein, den Mitgliedern des Rates der Europäischen Gemeinden für Investitionen Kredite zu geben, welche durch das normale Budget der Gemeinden nicht gedeckt werden können. Die Gemeinden werden aufgefordert, Anteile für das Aktienkapital der Kreditanstalt zu zeichnen.

In einer dritten Resolution wird auf die Notwendigkeit eines Ausgleichs zwischen Stadt und Land insbesondere auf den Gebieten des Unterrichts, der Modernisierung der Landgemeinden, der Verbesserung der Verkehrswege und -mittel sowie des Steuerausgleichs hingewiesen.

In einer vierten Resolution beauftragt der Gemeindetag den Rat der Gemeinden Europas, die Verbrüderungen in Europa zu fördern und jegliche Aktionen zu unterstützen, die zur Verbreitung des europäischen Gedankens beitragen.

4. Generalversammlung der Europäischen Forschungsgruppe für Flüchtlingsfragen

Vom 15.—17. September 1954 trafen sich die Mitglieder der AER (Association Européenne pour l'Etude du Problème des Réfugiés) in Istanbul zu ihrer 4. Generalversammlung. Die Tagung wurde vom Präsidenten der AER, Professor *Gökay*, vor über 250 Teilnehmern eröffnet. Unter den Gästen befanden sich zahlreiche Beobachter internationaler Organisationen, u. a. Vertreter des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen, der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO), der Liga der Rotkreuzverbände, des Zwischenstaatlichen Ausschusses für europäische Wanderung (ICEM) sowie internationaler kirchlicher Organisationen.

Nachdem einleitend das türkische Flüchtlingsproblem behandelt worden war, folgten die bei der Tagung des internationalen Expertendirektoriums in Rom vom 15.—17. März 1954 vorbereiteten Hauptthemen, die in drei Expertenkomitees behandelt wurden.

Seßhaftmachung von Flüchtlingsbauern

Die Untersuchung des Internationalen Expertenkomitees für Landwirtschaft, das unter der Leitung von Bundesminister Prof. Th. *Oberländer* (Bundesrepublik Deutschland) und Prof. K. *Pihkala* (Finnland) steht, erstreckte sich auf die Länder Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Griechenland, Italien, Norwegen, Oesterreich, Schweiz und die Türkei. Die beginnende Zusammenarbeit dieses Komitees mit der Abteilung Landwirtschaft der FAO (Food and Agriculture Organization) führte zu der Frage der Erörterung einer siedlungspolitischen Planung auf europäischer Ebene, für die bis zur nächsten Generalversammlung u. a. eine umfassende, wissenschaftlich fundierte Analyse über den Hintergrund des bäuerlichen Vertriebenenproblems in Europa vorgelegt werden soll.

Zuordnung von Wohnung und Arbeitsstätte

Dr.-Ing. W. *Ludowici* (Bundesrepublik Deutschland) betonte in seinem Referat „Die Seßhaftmachung des Flüchtlings — Der Wohnungsbau", der Wohnungsbau stehe für den Flüchtling stärker als für andere auch wohnungsbedürftige Bevölkerungsgruppen im engsten Zusammenhang mit der Arbeitsbeschaffung. Daher sollten zunächst die unterschiedlichen Methoden zur Befriedigung des Wohnungsbedarfs der Flüchtlinge untersucht werden. Das Komitee, das unter der Leitung von Dr. *Lodder* (Niederlande) und Mitwirken von Ministerialdirektor Dr. *Fischer-Dieskau* (Bundesrepublik Deutschland) steht, will diese Untersuchung durch entsprechende Befragungen vornehmen.

Problem der internationalen Flüchtlinge und Staatenlosen

Hierzu faßte das Expertenkomitee eine Entschließung, in der die AER das Inkrafttreten des internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 als eine Phase in den Bemühungen zur Lösung des Flüchtlingsproblems begrüßt und für eine Fortsetzung dieser Bemühungen eintritt. Wo eine Einbürgerung von Flüchtlingen nicht möglich sei, empfiehlt die AER, einen quasi-staatsbürgerlichen Status für internationale Flüchtlinge und Staatenlose durch internationale Rechte zu sichern. Ferner wird in der Entschließung an alle verantwortlichen Behörden appelliert, die Dauerlösung des Flüchtlingsproblems durch wirtschaftliche Eingliederung zu fördern; dazu wird die Errichtung von Kreditinstituten für Flüchtlinge empfohlen. Schließlich empfiehlt die AER die Heranziehung von Flüchtlingen bei der Ausarbeitung von sie betreffenden Gesetzen, die Gewährung weitestgehender Selbstverwaltung bei der Pflege ihrer Kultur und nationalen Eigenart und ihre Gleichstellung mit den Staatsbürgern des Gastlandes in bezug auf Reiseerleichterungen für Flüchtlinge.

Vor der Generalversammlung gab der Generalsekretär, Dr. *Kornrumpf* (Bundesrepublik Deutschland) einen ausführlichen Rechenschaftsbericht. Auf Vorschlag der italienischen Sektion gründete das internationale Kuratorium der AER die „Association for the Study of the World Refugee Problem" (AWR), in der neben die AER entsprechende Institutionen für Indien, Japan, Korea,

*) Vgl. den Wortlaut der Europäischen Charta der Gemeindefreiheiten in Europa-Archiv 22/1953, S. 6104.

Pakistan und die arabischen Länder treten sollen. Die satzungsgebende 1. Generalversammlung dieser neuen AWR wird gemeinsam mit der nächsten Generalversammlung der AER abgehalten.

Als Tagungsort für diese 5. Generalversammlung, die Mitte August 1955 stattfinden soll, wurde Helsinki gewählt.

Der VII. Kongreß der Europa-Union

Die deutsche Europa-Union veranstaltete vom 29. bis zum 31. Oktober in Hannover ihren VII. außerordentlichen politischen Kongreß im Beisein von führenden Vertretern der Europäischen Bewegung, der angeschlossenen Verbände der Union Europäischer Föderalisten (UEF) sowie des gesamten Exekutivbüros der UEF. Vor Eröffnung des politischen Teiles des Kongresses wurde der Präsident des Deutschen Rates der Europäischen Bewegung und bisherige Vizepräsident der Europa-Union, Ernst *Friedlaender*, an Stelle des zurückgetretenen CDU-Bundestagsabgeordneten Paul *Leverkuehn* zum Präsidenten der Europa-Union gewählt. Der gleichfalls als Kandidat aufgestellte CDU-Bundestagsabgeordnete Dr. *Kiesinger* verzichtete auf seine Kandidatur, nachdem eine Gruppe sozialdemokratischer Delegierter sich in sehr bestimmter Form gegen seine Wahl ausgesprochen hatte. Er erklärte dazu, er sei auf keinen Fall bereit, das Risiko zu übernehmen, durch seine Wahl eine Krise der Europa-Union herbeizuführen.

Am 29. Oktober sprachen auf einer Kundgebung der ehemalige französische Außenminister Robert *Schuman*, Vizekanzler Franz *Blücher*, der Rektor des Europa-Kollegs Brügge, Prof. Hendryk *Brugmans*, und Ernst *Friedlaender*. Alle Redner stellten fest, daß durch die Pariser Verträge die Einheit des Westens gewahrt und gestärkt wurde, daß man aber einer echten föderalistischen Lösung des europäischen Problems nicht nähergekommen sei und daß darum die Europäische Bewegung wiederum die Avantgarde zur Erreichung dieses Ziels sein müsse. Robert Schuman kritisierte an den Londoner und Pariser Beschlüssen, daß nunmehr der militärische Beitrag die Hauptsache geworden sei, während die europäische Organisation nur noch das Sekundäre, gewissermaßen ein bloßes Korrektiv, eine Kontrolleinrichtung sei. Die Westeuropäische Union in ihrer jetzigen Fassung sei weniger eine Arbeits- und Vertrauensgemeinschaft zwischen Gleichgesinnten, sondern weit mehr ein regulierender Sicherheitsapparat; eine Kontrolle jedoch sei nicht konstruktiv. Es sei aber immerhin ein Erfolg für die europäische Idee, daß man es in London für taktisch notwendig gehalten habe, dem Ganzen ein europäisches Gesicht zu geben. Unter Anspielung auf die Abneigung Großbritanniens gegen supranationale Bindungen bezeichnete Schuman die Verträge als „eine Londoner Fassade in englischem Stil mit Pariser Dekorationen". Es dürfe nicht bei den jetzigen Ergebnissen bleiben, wenn das Ganze Bestand und Wirksamkeit haben solle.

Die politische Debatte im Plenum des Kongresses wurde am 30. Oktober durch ein Referat von Vizepräsident Otto *Bach* eröffnet. Anschließend sprachen Vizepräsident Dr. *Beutler*, Hauptgeschäftsführer des BDI, zu europäischen Wirtschaftsproblemen und Präsident Ernst Friedlaender über die Entwicklung in London und Paris und ihre Bedeutung für Europa. Die Ergebnisse der Debatte wurden in der nachstehenden, einstimmig angenommenen Entschließung zusammengefaßt:

„Nach dem Scheitern der EVG war ein Vakuum der europäischen und der gesamten westlichen Politik zurückgeblieben. Dieses Vakuum wurde jetzt beseitigt durch die Konferenzen von London und Paris und die aus ihnen hervorgegangenen Verträge.

Mit den Verträgen von Paris tritt an Stelle der von der Europa-Union erstrebten übernationalen Lösung eine internationale Regelung. Mit ihr kehrt Europa zurück zum System der Bündnispolitik, bei der die nationalstaatliche Souveränität die letzte Instanz politischer Entscheidung bleibt. Allianzen alten Stils, ebenso leicht geschlossen wie wieder gebrochen, entsprechen in keiner Weise den Notwendigkeiten unserer Zeit. Wir, die Europa-Union Deutschland, halten diese Verträge bestenfalls für eine Zwischenlösung. Sie bedeutet eine Abkehr vom Wege zu einer übernationalen Europäischen Gemeinschaft. Wenn wir trotzdem zu dieser Zwischenlösung ja sagen, so geschieht dies unter dem Zwang der weltpolitischen Lage.

Das Ergebnis dieser Verträge sind Nationalarmeen innerhalb einer europäischen Koalition. Damit ist die Gefahr einer verhängnisvollen Entwicklung gegeben. Sie kann nur gemildert werden, wenn folgende Forderungen erfüllt sind:

Die Bundesrepublik — Regierung und Parlament — muß die feierliche Verpflichtung eingehen, jederzeit auf den Weg zu einer übernationalen Gemeinschaft zurückzukehren, sobald die Möglichkeiten hierfür bestehen.

Italien, die Bundesrepublik und die Beneluxstaaten sollten untereinander die gleiche Verpflichtung auf sich nehmen, die zu erfüllen ist, sobald Frankreich bereit ist, in eine übernationale Gemeinschaft einzutreten.

Schon innerhalb der jetzt geplanten Westeuropäischen Union sollten alle Truppen die gleiche Uniform tragen. Die Offiziersanwärter der verschiedenen nationalen Kontingente sollten in gemeinsamen Schulen ausgebildet werden. Die demokratische Kontrolle der Streitkräfte und ihres inneren Gefüges ist zu sichern.

Das deutsch-französische Saarabkommen halten wir für durchaus unbefriedigend, und zwar nicht aus nationalen, sondern aus übernationalen Vorstellungen. Eine Europäisierung der Saar ist nur innerhalb einer Europäischen Gemeinschaft möglich.

Auch in der neuen Lage bleibt die Wiederherstellung der deutschen Einheit eine dringliche und unabdingbare Forderung im gesamteuropäischen Interesse. Die Einheit Europas und die Einheit Deutschlands, Europa-Politik und Deutschland-Politik, gehören untrennbar zusammen. Deshalb muß ein guter Deutscher zugleich ein guter Europäer sein. Ein wiedervereinigtes, aber vom Westen abgesprengtes Deutschland müßte in die Gefahr der Sowjetisierung geraten und zugleich das westliche Europa der Verteidigungsunfähigkeit, das östliche Europa der Hoffnungslosigkeit ausliefern.

Die Europa-Union wird auch nach dem Scheitern der EVG unbeirrt an dem Ziel der europäischen Föderation festhalten. Hierzu hat Frankreich noch nicht sein letztes Wort gesprochen. Wir haben die Zuversicht, daß spätestens nach den nächsten französischen Wahlen in der Pariser Nationalversammlung eine Mehrheit für ein übernationales Europa vorhanden sein wird. Bis dahin werden wir alle Bestrebungen fördern, die auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet dazu beitragen, die Einheit Europas vorzubereiten. Dies gilt vor allem für die deutsch-französische Verständigung. Ueber sie führt der Weg zum Bundesstaat Europa, der die größte politische Idee unseres Jahrhunderts ist."

Der VI. Paneuropa-Kongreß

Zur Feier des 30jährigen Bestehens der Paneuropa-Union hatte deren Begründer und Präsident, Graf *Coudenhove-Kalergi*, den VI. Paneuropa-Kongreß für den 30. Oktober bis zum 1. November 1954 nach Baden-Baden einberufen. Hauptgegenstand dieses Kongresses war die Stellungnahme zu den Pariser Verträgen und die Ausarbeitung eines neuen Programmes der Paneuropa-Union, die sich den neuen Namen „Paneuropa-Friedensbewegung" gab.

In einer politischen Resolution begrüßte der Kongreß den Abschluß der Abkommen von London und Paris und sprach die Hoffnung auf deren baldige Ratifizierung durch die nationalen Parlamente aus. Weiter wurde in der Resolution die unverzügliche Errichtung von gemeinsamen Institutionen gefordert, die eine schrittweise Verwirklichung der europäischen Föderation gestatten sollen. Graf Coudenhove erklärte in einer Ansprache, die Pariser Verträge seien ein Sieg des Europa-Gedankens, zugleich aber eine Niederlage des europäischen Föderalismus: der kühne Plan eines europäischen Staatenbundes sei gescheitert. In dieser Lage gelte es, der Entwicklung eines europäischen Patriotismus, der sich den nationalen Eigeninteressen gegenüber durchsetzen kann, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Diesem Ziele dienen zwei vom Kongreß angenommene Resolutionen, in denen die Einrichtung eines Europa-Tages und die Vermehrung der Aufwendungen für die propagandistische Verbreitung des Europa-Gedankens vorgeschlagen wurden; u. a. wurde empfohlen, daß die Mitgliedstaaten des Europarats diesem ein Promille ihrer Rüstungsaufwendungen zum Zwecke der Propaganda für Europa und den Frieden zur Verfügung stellen.

Das neue Programm der Paneuropa-Friedensbewegung enthält u. a. folgende Punkte:

Schrittweiser Zusammenschluß Europas zu einer Föderation und zu einem gemeinsamen Markt mit freier Bewegung von Menschen und Gütern;

Entfaltung eines europäischen Patriotismus;

freie Wahlen unter internationaler Kontrolle für die Bevölkerung der osteuropäischen Staaten;

friedliche Koexistenz zwischen Ost und West, Beendigung des Kalten Krieges, des Wettrüstens und der Atomgefahr.

In dem Programm wird erklärt, daß nur ein einiges, mit den Vereinigten Staaten von Amerika verbündetes Europa zur Führung erfolgversprechender Friedensverhandlungen mit der Sowjetunion in der Lage sei.

Zweite deutsch-französische Journalistentagung in Straßburg

Am 11. und 12. Oktober 1954 fand in Fortsetzung des im Januar dieses Jahres begonnenen Gesprächs ein zweites Treffen deutscher und französischer Journalisten in Straßburg statt*). Auf der zweiten Tagung in Straßburg waren Vertreter fast aller bedeutenden Tageszeitungen Deutschlands und Frankreichs sowie der Nachrichtenagenturen AFP und dpa anwesend.

Als Diskussionsgrundlage dienten den Teilnehmern vier vom Sekretariat des Internationalen Presse-Institutes in Zürich ausgearbeitete Berichte über die Reaktionen der deutschen Presse auf die letzte EVG-Debatte der französischen Nationalversammlung, über die Reaktion der französischen Presse auf die deutsche Kabinettserklärung vom 1. September und auf das Times-Interview mit Bundeskanzler *Adenauer* am 3. September und die Rundfunkansprache Bundeskanzler Adenauers vom 4. September 1954. Es wurde in der Aussprache festgestellt, daß der Ton der gegenseitigen Berichterstattung und vor allem auch der redaktionellen Stellungnahmen seit der Januartagung sachlicher und vernünftiger geworden sei. Allgemein war man der Ansicht, daß der persönliche Kontakt am wichtigsten sei; ein Vorschlag, ein ständiges Sekretariat für die Journalistentreffen einzurichten, fand deshalb wenig Widerhall. Mit Befriedigung wurde festgestellt, daß sich einige Zeitungen in der Absicht, das gegenseitige Verständnis und die Kenntnis über die Lebensverhältnisse durch persönliche Beziehungen zu fördern, zu einem Austausch ihrer Redakteure bereit erklärt haben. Gleichermaßen wurde begrüßt, daß einige Zeitungen damit begonnen haben, regelmäßige Kommentare von Redakteuren aus dem Nachbarlande aufzunehmen.

*) Vgl. den Bericht über das erste Treffen in Europa-Archiv 4/1954, S. 6384.

Ein wichtige Erklärung des jugoslawischen Staatspräsidenten Tito zur internationalen Lage

Das jugoslawische Parlament beriet am 25. Oktober 1954 in einer gemeinsamen Sitzung beider Häuser über die Ratifizierung des Balkanpaktes vom 9. August und des Abkommens über Triest vom 5. Oktober. Dazu gab Präsident *Tito* eine außenpolitische Erklärung ab, in der er zunächst in folgenden Worten auf die Triester Frage einging:

Das Abkommen über Triest

„Gestatten Sie mir, daß ich mich zunächst mit der Triester Frage befasse. Bei ihr handelt es sich um ein altes und quälendes Problem, das viele unserer Energien verbraucht hat, das nicht wenig politischen und sonstigen Schaden unserem Lande zugefügt und in der ganzen Nachkriegszeit nicht nur unser nationales und öffentliches Leben bedrückt und eine Zusammenarbeit zwischen zwei benachbarten Ländern unmöglich gemacht hat, sondern auch eine der Ursachen für die Besorgnis für andere Völker gewesen ist.

Wollte ich mit einem Satz die gesamte Vorgeschichte der Triester Frage umreißen, dann würde ich sagen, daß es auf jugoslawischer Seite eine Geschichte der Versuche und konkreten Vorschläge ist, diese Frage nicht als rein territoriale Frage, sondern auch als Frage nach der Zukunft der Beziehungen zwischen unseren beiden Ländern, als eine Frage der Sicherung einer gegenseitigen fruchtbaren Zusammenarbeit, und nicht nur als eine Frage der Sicherung unserer Integrität, sondern auch als eine Frage der Stabilisierung des gesamten Gebietes und der dauerhaften Erhaltung des Friedens zu lösen."

In einem geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung der Triester Frage erinnerte Tito daran, daß Jugoslawien im Jahre 1945 Triest verlassen habe, weil es einem starken Druck ausgesetzt war, der zu unabsehbaren Folgen zu führen drohte. Die Schaffung des Freistaates Triest habe selbst das Minimum der jugoslawischen Forderungen unerfüllt gelassen und das Gebiet in einen Zankapfel zwischen Italien und Jugoslawien verwandelt. Tito legte dar, daß eine Verwirklichung der Erklärungen der Westmächte von 1948 und vom 8. Oktober 1953 zu so schwerwiegenden wirtschaftlichen und politi-

schen Nachteilen für Jugoslawien geführt hätte, daß die jugoslawische Regierung sie nicht akzeptieren konnte. Die tiefe Bedeutung der jetzt in London erzielten Verständigung liege darin, daß man jetzt eingesehen habe, daß es ohne die Mitwirkung Jugoslawiens keine Lösung für Triest geben kann. Er fuhr fort:

„Die Besprechungen, die danach in London stattfanden, forderten von uns große Opfer und ein Maximum an gutem Willen und Geduld, in das wir uns fügten, indem wir den tief verwurzelten Bemühungen unserer Völker um die Sache des Friedens und die internationale Zusammenarbeit nachgaben. Von dieser Stelle möchte ich auch den verantwortlichen Staatsmännern Italiens, der Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritanniens Anerkennung für ihren Anteil an dieser letzten Phase zur Lösung der Triester Frage zollen. Besonders möchte ich die Erklärung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritanniens unterstreichen, in der sich diese verpflichteten, eventuellen weiteren territorialen Ansprüchen keinerlei Unterstützung zu gewähren, eine Erklärung, der sich zugleich auch die Regierung des befreundeten Frankreich anschloß und dabei seine volle Unterstützung für die erreichte Verständigung aussprach. Zugleich müssen wir mit Genugtuung feststellen, daß nachträglich auch die Regierung der Sowjetunion ihre Zustimmung zu dem Abkommen aussprach, das zwischen den beiden unmittelbar interessierten Ländern erreicht wurde. Wir haben diesen Beschluß der Sowjetregierung positiv als eine Geste bewertet, die darauf gerichtet ist, die internationale Spannung zu verringern und Streitfragen gütlich zu lösen. Damit hat das Abkommen, das Ihnen zur Billigung vorliegt, bereits seine internationale Anerkennung und Bestätigung gefunden.

Ich nehme an, daß Ihnen die Bestimmungen der erzielten Verständigung, die im Memorandum über die Verständigung, seinen Anlagen und dem Briefwechsel zwischen den beiden Botschaftern in London enthalten sind, bekannt sind. Mit dieser Verständigung wurde unser Recht auf die Zone B endgültig verankert, wobei wir auch einen Streifen der Zone A auf der Halbinsel Milje in unsere Zivilverwaltung erhielten. Obgleich es sich hier um keinen größeren Landgewinn handelt, so ist er doch von besonderer Bedeutung auch vom prinzipiellen Standpunkt einer Festlegung der Grenzlinie auf dem Verhandlungswege und wegen der Schaffung größerer Möglichkeiten für Kopar, sich infolge Fehlens von Triest und Görz, die auf der anderen Seite der Grenze geblieben sind, zu einem Stadtzentrum für den gesamten Südteil des slowenischen Küstenlandes zu entwickeln, eine Entwicklung, der der Bundesexekutivrat auch seine besondere Aufmerksamkeit schenken wird. Damit ist dem slowenischen Volk ein Zugang zur See in einem Teil seines Meeres gewährt, an dem es schon seit Jahrhunderten einem schweren Druck und schwerer Unterdrückung ausgesetzt ist. Heute, da unsere Zivilverwaltung auf das neuerworbene Gebiet ausgedehnt wird, teilen wir voll und ganz die Freude unserer dortigen Brüder, daß sie endlich im Rahmen ihres Mutterlandes sind, der Volksrepubliken Kroatien und Slowenien, und wir möchten ihnen versichern, daß sie Gegenstand unserer besonderen Sorge und Fürsorge sein werden. Wir begrüßen auch ihre italienischen Mitbewohner, denen gleiche Möglichkeiten und volle Minderheitenrechte gewährt werden, und wir wünschen, daß sie jenes lebende Band in der weiteren Entwicklung unserer Beziehungen zum benachbarten Italien sein mögen.

Hier möchte ich besonders auf ein weiteres wichtiges Dokument des Triester Abkommens eingehen, das Sonderstatut über die Minderheiten. Da infolge der neuen Grenzlinie ein bedeutender Teil unserer Volksgenossen unter italienische Zivilverwaltung fällt, haben wir bei den Gesprächen unsere besondere Aufmerksamkeit einer Garantie der Minderheitenrechte gewidmet, wobei wir uns die volle Mitarbeit von Vertretern der Triester Slowenen bei der Ausarbeitung unseres Entwurfes für dieses Statut sicherten, das die Grundlage für das jetzt angenommene Sonderstatut bildet. Wir ließen uns dabei von unserer grundsätzlichen Einstellung zu den verschiedenen Nationalitäten und nationalen Minderheiten leiten, deren Gleichberechtigung und ungestörte Entwicklung durch die Verfassung unseres Vielvölkerstaates garantiert sind, ebenso wie wir uns auch von den Erfahrungen leiten ließen, die unsere nationalen Minderheiten in der Fremde in der Vergangenheit gemacht haben. Die meisten unserer Hauptgrundsätze in dieser Frage sind in dem Statut zum Tragen gekommen, angefangen von einer Garantie für die Gleichberechtigung in den politischen und bürgerlichen Rechten, in Erwerb und Ausübung öffentlicher Aemter, Funktionen, Berufe und Ehrenämter, in der Ausübung privater Berufe, im Anspruch auf Sozialversicherung und Pensionen, im Gebrauch der Muttersprache im öffentlichen und dienstlichen Verkehr, im Anspruch auf ungehinderte kulturelle Entwicklung und eigene Presse, im Schulwesen, bis zu den Strafbestimmungen für Nationalitäten- und Rassenhaß und zur Verpflichtung, keinerlei gesetzliche oder administrative Maßnahmen der Verfolgung oder Diskriminierung wegen früherer politischer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Triester Frage durchzuführen. All dies hat dazu beigetragen, daß das Sonderstatut ein wichtiges, sehr fortschrittliches Dokument in den Annalen der internationalen Beziehungen darstellt, und wir glauben, daß es in der Lage sein wird, Grundrechte und Status unserer Minderheit auf dem Triester Gebiet zu garantieren, wenn es in Uebereinstimmung mit seinen Bestimmungen in die Tat umgesetzt wird. Hierbei ließen wir uns auch von unserer Ueberzeugung leiten, daß sich die heutige Republik Italien von der faschistischen Vorkriegsmonarchie unterscheidet und daß in ihr die demokratischen Kräfte stark genug sein werden, die Ausfälle der verschiedenen irredentistischen und extremistischen Elemente zu unterdrücken. In diesem Lichte haben wir auch die Bereitschaft der italienischen Regierung bewertet, den Slowenen in Triest einige ihrer Kulturhäuser zurückzugeben oder für den Verlust Entschädigungen zu zahlen, womit der schwere Schaden, den unser Volkstum unter der faschistischen Herrschaft erlitten hat, wenigstens zum Teil wiedergutgemacht wird, und wir erwarten, daß sich die gleiche Bereitschaft auch bei der Anwendung der Klauseln aus dem Sonderstatut zeigen wird. Unseren Volksgenossen in Triest möchten wir versichern, daß sie Gegenstand der ständigen Aufmerksamkeit und der brüderlichen Gefühle unserer Völker und ihrer Staatsmänner sein werden. Wir wünschen ihnen, daß sie in der zu erwartenden Atmosphäre des gegenseitigen Verständnisses, der Zusammenarbeit und der Duldsamkeit auf der anderen Seite der Grenze die Brücke sein mögen, die zu einer weiteren Annäherung und Verständigung zwischen den Völkern Jugoslawiens und Italiens führen soll.

Noch eine weitere sehr wichtige Bestimmung ist in dem in London erzielten Abkommen enthalten. Sie betrifft die Verpflichtung Italiens, seinen Freihafen in Triest beizubehalten, womit der internationale Charakter des Hafens und seine Bedeutung für die Staaten des Hinterlandes anerkannt wird. Die Einrichtung des Freihafens ist in allgemeiner Uebereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensvertrages durchzuführen, mit der Auflage, daß diese Frage Gegenstand einer besonderen Konferenz der daran interessierten Länder sein soll, die von der italienischen Regierung einzuberufen ist. Jetzt, da die gütliche territoriale Abgren-

zung zwischen unseren beiden Ländern vollzogen ist, hängt von der Form, in der diese Frage des Triester Freihafens, und vor allen Dingen von der Form, in der unsere Minderheit behandelt wird, in erster Linie ab, ob das erzielte Abkommen seinem höheren Ziel dienen wird, der Normalisierung und der Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen und einer allgemeinen Zusammenarbeit zwischen unseren Ländern. Jeder verantwortungslose Ausfall, der nicht energisch in seine Schranken gewiesen würde, könnte nicht nur einen Schatten auf Geist und Inhalt der erreichten Verständigung werfen, sondern auch das Erreichen des notwendigen Vertrauens und die Schaffung der Voraussetzungen für eine nützliche Zusammenarbeit beider Länder ernsthaft bedrohen.

Ich möchte von dieser Stelle unterstreichen, daß wir ohne Rücksicht auf die Opfer, die unser Land für die Lösung dieser Frage gebracht hat, die nach ihrem Charakter zu einem sehr komplizierten europäischen Problem herangewachsen war, zufrieden sein können, daß sie endgültig von der Tagesordnung abgesetzt worden ist. Dieses Abkommen wird von weitesten Kreisen der internationalen Oeffentlichkeit als starker Beitrag zur Sicherheit in diesem Teil Europas und zur Stärkung jener Kräfte begrüßt, die gegen die Aggression sind und Frieden und friedliche Zusammenarbeit wünschen. Denn nicht nur wurde ein Brandherd möglicher Konflikte beseitigt, sondern auch die Perspektiven für eine neue und glücklichere Zukunft in den Beziehungen der beiden Nachbarvölker geschaffen. Wir wünschen aufrichtig, daß dieses Abkommen wirklich zum Verkünder einer neuen Aera an der Adria und an unseren Westgrenzen werden möge, und zwar durch die Schaffung einer solchen allseitigen Zusammenarbeit und Verständigung, wie sie in der Vergangenheit aus einer Reihe objektiver und subjektiver Schwierigkeiten heraus niemals verwirklicht werden konnte. Es ist unsere feste Ueberzeugung, daß mit der Lösung der Triester Frage weitreichende Möglichkeiten für einen Ausbau der wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Zusammenarbeit eröffnet werden, die im Interesse dieser Länder liegen. Wir werden nicht nur jede Anregung freudig aufgreifen, sondern auch selbst die Initiative bringen, daß es zu einer möglichst allseitigen Zusammenarbeit, sei es auf politischem oder kulturellem, aber auch auf wirtschaftlichem Gebiet kommen möge. Diesem Ziel dienen zweifellos positiv auch die verständnisvollen und realistischen Erklärungen der italienischen Staatsmänner über die künftigen Perspektiven unserer gegenseitigen Beziehungen. Ich glaube, daß wir in der Lage sein werden, sobald wir uns gegenseitig noch besser kennengelernt und die Möglichkeit erhalten haben, unmittelbarer unsere Ansichten auszutauschen, einen weiteren entschlossenen Schritt zum allseitigen Ausbau unserer gegenseitigen Beziehungen und zur Schaffung einer gegenseitigen Zusammenarbeit zu tun."

*Der Balkanpakt**

Präsident Tito würdigte dann folgendermaßen die Bedeutung des neuen Balkanpaktes:

„Zweifellos kennzeichnet der Vertragsabschluß das Auftreten von etwas Neuem, nicht nur in unseren gegenseitigen Beziehungen, sondern auch in der Welt überhaupt, denn ich glaube, dies ist das erstemal, daß es zum Abschluß eines Paktes dieser Art zwischen Ländern mit verschiedenen Systemen und Weltanschauungen gekommen ist. Schon im Augenblick seines Abschlusses wurde der Vertrag als ein historischer Akt in weltweitem Maßstab bewertet, denn er ist schon von seiner Unterzeichnung an ein sprechendes Beispiel für die Möglichkeit nicht nur zur Schaffung einer friedlichen Koexistenz zwischen Ländern mit verschiedener Gesellschaftsordnung, sondern auch einer wirksamen engeren Zusammenarbeit auf allen Gebieten ihrer gegenseitigen Beziehungen geworden, weil er sich von den Prinzipien der vollen Gleichberechtigung und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der verbündeten Partner leiten ließ. Bei der Arbeit am Abschluß dieses Paktes haben wir uns nicht von irgendwelchen vorübergehenden Bedürfnissen in einer bestimmten Phase der internationalen Lage leiten lassen. Im Balkanpakt haben wir von Anfang an eine absolute Lebensnotwendigkeit für die Balkanländer erblickt, die am häufigsten in ihrer Geschichte Gegenstand verschiedener Manöver und Konflikte und Kriegsbrandherde gewesen sind. Wir wollten erreichen, daß dieser Brandherd auf dem Balkan, was die Balkanländer selbst angeht, beseitigt wird, und ich glaube, daß wir in dieser Hinsicht ein entscheidendes Ergebnis erzielt haben. Geleitet nur von solchen gemeinsamen Gedanken, waren wir über den Balkanpakt in der Lage, ein Gebilde zu schaffen, das nicht irgendeine ideologische Farbe auf Kosten der internationalen konstruktiven Zusammenarbeit trägt, das gegen niemanden gerichtet ist oder irgendwelche Präventivabsichten oder sonstige Absichten hat, sondern dessen einziges Ziel ist, daß die Mitglieder dieses Bündnisses die Verteidigung ihrer Unabhängigkeit und ihre friedliche Entwicklung sichern. Als solcher hat der Balkanpakt einen ausgesprochenen Defensiv- und Verteidigungscharakter. Mehr noch, er stellt nicht nur kein Hindernis für eine Besserung der Beziehungen zu den übrigen Nachbarstaaten dar, sondern wirkt befriedend und positiv auf sie ein, ihre Politik sowohl gegenüber uns als gegenüber den übrigen Ländern zu ändern. Auch in diesem Aspekt stellt er einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung des Weltfriedens dar."

Tito schilderte anschließend die Entwicklung der Beziehungen Jugoslawiens zu Griechenland und der Türkei, wobei er darauf hinwies, daß man sich davor gehütet habe, übereilte ad hoc-Lösungen anzustreben. Dadurch sei es gelungen, nicht nur gewisse Vorurteile zu überwinden, die manchmal mit böser Absicht von außen hineingeworfen wurden, manchmal auch spontan aufgetreten seien, sondern man habe auch solide Grundlagen für die künftige Zusammenarbeit legen können. Der Freundschaftspakt von Ankara habe bei den beteiligten Völkern ein so positives Echo hervorgerufen, daß die verantwortlichen Staatsmänner nun die Zeit für gekommen erachtet hätten, die Zusammenarbeit auf die Grundlage eines formalen Bündnisses zu stellen. Ueber den in Bled geschlossenen Vertrag führte Tito folgendes aus:

„Aus dem Text des Bündnisvertrages, der bei seiner Unterzeichnung in vollem Wortlaut veröffentlicht wurde, konnten Sie sehen, daß es sich um die Frage einer gegenseitigen Hilfe, worunter auch die Anwendung militärischer Macht im Falle eines bewaffneten Angriffes auf irgendein Mitglied unseres Bündnisses zu verstehen war, in Uebereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen handelte. In einem besonderen Artikel des Vertrages wurde auch die Frage der Verpflichtungen geregelt, die sich aus der Zugehörigkeit der Türkei und Griechenlands zur NATO ergeben. In diesem Artikel ist vorgesehen, daß sich die Mitglieder des Balkanpaktes, wenn diese Verpflichtungen in Kraft treten, über die Maßnahmen konsultierten, die nach gemeinsamer Absprache zu treffen wären, um der damit auf ihrem Gebiet geschaffenen Lage entgegenzutreten.

Obgleich es sich hier um einen Militärpakt handelt, ist der Vertrag in erster Linie ein Instrument des Friedens, nicht nur, weil er ein gemeinsames Auftreten gegen

*) Vgl. den Wortlaut des Balkanpaktes in Europa-Archiv 18/1954, S. 6904.

jegliche bewaffnete Aggression auf irgendeinen Teil der eigenen Gebiete vorsieht, nicht nur, weil er in seinem einleitenden Teil im ersten Artikel die gemeinsame Verpflichtung der Bündnismitglieder ausspricht, alle internationalen Streitigkeiten, in die sie hineingezogen werden könnten, entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen auf friedlichem Wege zu lösen, sondern auch deswegen, weil der Vertrag aus einer allseitigen und immer intensiveren Zusammenarbeit hervorgegangen ist. Hierbei möchte ich noch ein weiteres bedeutendes und kennzeichnendes Moment herausstellen. In dem Augenblick, da wir unser Bündnis abschlossen, war die Gefahr einer Aggression geringer, als dies vor zwei Jahren der Fall war, so daß das militärische Element nicht von primärer Bedeutung war. Ohne jedoch seine Bedeutung für die Erhaltung der Unabhängigkeit und die Verteidigung gegen die Aggression zu unterschätzen, kann der Vertrag in der heutigen Lage in erster Linie einer Weiterentwicklung der gegenseitigen wirtschaftlichen und politischen Zusammenarbeit und einer Beseitigung der Elemente dienen, die unsere Völker trennen, sowie zur Schaffung eines einheitlichen Organismus unter ihnen. Damit erhält das Dreierbündnis seine wirkliche Bedeutung für die Verteidigungsfähigkeit und für die Erhaltung des Friedens in diesem Teil Europas. Im übrigen ist eine militärische Wirksamkeit ohne politische und wirtschaftliche Basis nicht möglich. Daß wir nicht nur auf die Schaffung eines Militärbündnisses, sondern auch auf eine politische Zusammenarbeit unter unseren Ländern ausgegangen sind, wird bewiesen durch die Bereitschaft unserer Regierungen, eine Beratende Balkanversammlung zu bilden, deren Initiator der griechische Regierungschef, Marschall Papagos, war. Die Außenminister der drei Länder haben auf der Konferenz in Bled hierzu nützliche Empfehlungen gegeben, und es steht jetzt bei den Parlamenten unserer Länder, zu diesen Empfehlungen ihre Beschlüsse zu fassen. Wir haben diesen Vorschlag begrüßt, denn wir sehen in ihm nicht nur die Schaffung einer festen Grundlage für die Vertiefung und die Findung neuer Wege für unsere Zusammenarbeit, sondern auch die Möglichkeit zur Herstellung eines gemeinsamen Auftretens bei allen Problemen, was nicht nur für den Balkan, sondern auch für die Welt überhaupt von Nutzen sein kann.

Mit dem Abschluß des Balkanbündnisses wurde ein notwendiges Instrument für eine noch allseitigere und vollständigere Zusammenarbeit zwischen unseren drei Ländern geschaffen. Die Organe, die auf Grund dieses Bündnisses bereits entstanden oder in der Bildung begriffen sind — der Ständige Rat der Außenminister, das Ständige Sekretariat, die Beratende Balkanversammlung, gemeinsame Arbeit unserer Generalstäbe und so weiter —, sie alle haben ein weites Tätigkeitsfeld vor sich, denn unsere Länder sind fest entschlossen, nicht zuzulassen, daß dieser Teil Europas wieder ein Pulverfaß werde, und es ist für sie von lebenswichtigem Interesse, daß dieses Gebiet zu einer Bastion des Friedens und der konstruktiven internationalen Zusammenarbeit werde.“

Die internationale Lage

Im folgenden erläuterte Tito einige allgemeine Prinzipien der jugoslawischen Außenpolitik und die Möglichkeiten zur Verminderung der internationalen Spannung:

„Diese internationalen Akte sind zweifellos nur äußere Kundgebungen unserer Prinzipientreue und konsequent friedliebenden Außenpolitik, die sich auf die Förderung einer gleichberechtigten und allseitigen Zusammenarbeit sowohl mit den Nachbarländern als auch allgemein in der Außenpolitik gründet und die auf eine Stärkung der eigenen Unabhängigkeit und der gegenseitigen Sicherheit ausgerichtet ist. Und zeigt denn nicht andererseits dieser internationale Akt reliefartig die Möglichkeit und den Wert des Grundsatzes, der als unumgänglicher Modus der Koexistenz zwischen verschiedenen Staatssystemen in den heutigen komplizierten internationalen Beziehungen aufgetreten ist? Zeigt nicht dieser Akt ebenso deutlich die ganze Absurdität der Reden nicht nur einer ideologischen Unduldsamkeit, sondern der gleichzeitigen Kriegsdrohungen?

Die Tatsache, daß das Balkanbündnis verwirklicht und eine Verständigung in der Triester Frage erreicht wurde, bedeutet einen entscheidenden Schritt in der weiteren Stabilisierung der Verhältnisse und in einer Stärkung der Sicherheit in diesem Teil Europas. Mehr noch, wenn man berücksichtigt, daß es sich um ein politisches und militärisches Bündnis zwischen Ländern mit verschiedenen Weltanschauungen und gesellschaftlich-ökonomischen Systemen handelt, und noch dazu auf einem sehr empfindlichen Gebiet mit gewissen Problemen, die wegen wichtigerer beiderseitiger Interessen in den Hintergrund gedrängt wurden, dann können wir ohne Uebertreibung erklären, daß diese internationalen Akte einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben darstellen, vor denen alle Völker in der Welt stehen, nämlich neue Wege für eine gegenseitige Zusammenarbeit in der heutigen Welt zu finden und die bestehenden oder möglichen Brandherde von Reibungen und Konflikten unter den Völkern zu beseitigen.

Mehr denn je in der Geschichte hat der Zweite Weltkrieg das Streben nach Gleichberechtigung unter allen Völkern, denen sie in irgendeiner Form verweigert wurde, angeregt. Schon während des Krieges selbst stand diese Idee auf der Fahne unseres Kampfes, und heute ist sie in unserem Lande in vollem Maße verwirklicht. Kann denn dies nicht für die Welt überhaupt gelten? Der Grundsatz der Gleichberechtigung der Völker hat in der Nachkriegswelt völlig natürlich auch den Grundsatz gefordert, sich nicht in die inneren Angelegenheiten einzumischen und allen Völkern das Recht auf einen eigenen Weg zuzubilligen. Eigentlich stellen diese beiden Grundsätze nur zwei Seiten ein und derselben Wahrheit dar.

Wenn wir fragen, was in der heutigen Zeit den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten und der Anerkennung einer selbständigen Entwicklung so gewaltige Bedeutung gibt, dann können wir die Antwort in der Tatsache finden, daß sich die internationale Gemeinschaft sozusagen von Grund auf geändert hat. In das Bewußtsein der Millionenmassen ist die Wahrheit eingedrungen, daß die fehlende Gleichberechtigung eine der latenten Gefahren für verschiedene Konflikte darstellt, die zu großen Katastrophen führen. Den Menschen ist heute die Tatsache klargeworden, daß Kriege die strittigen Probleme und die fehlende Gleichberechtigung nicht aus der Welt schaffen, sondern neue, noch schwerere Probleme und neue, noch schwerere Konflikte und das Streben nach Unterjochung der schwächeren Länder gebären. Daher wendet sich die Menschheit immer mehr dem Suchen nach neuen Formen für die Lösung der internationalen Probleme und neuen Formen für die internationale Zusammenarbeit, einer Zusammenarbeit auf gleichberechtigter Grundlage, zu. Und es ist durchaus kein Wunder, daß in diesem Suchen in erster Linie gerade jene Millionenmassen der kleinen Völker und der Kolonialvölker mitwirken, die die fehlende Gleichberechtigung am meisten fühlen. Dies zeigt sich in erster Linie auch im heutigen Stadium der Kolonialherrschaft wie im Entwicklungsstand in der Wirtschaft, für den die aus der Vergangenheit überkommene Aufteilung in entwickelte, industrialisierte, und rückständige Länder, die nur auf die Produktion von Rohstoffen beschränkt sind, ein Hindernis ist. Die Aenderung der internationalen Gemeinschaft wird schließlich

auch durch gewaltige positive Möglichkeiten gekennzeichnet. Eine gewaltige Entwicklung der materiellen Produktivkräfte, die noch vor wenigen Jahrzehnten nicht zu erdenken war und die allem, was ich erwähnt habe, zugrunde liegt, öffnet auch die Perspektiven für ein gemeinsames solidarisches Ueberwinden der Schwierigkeiten, denen wir im einen oder anderen Maße alle ausgesetzt sind.

Alles dies kennzeichnet, daß wir angesichts einer veränderten internationalen Gemeinschaft alle vor der Alternative stehen: entweder Koexistenz im Leben oder Koexistenz im Tode. Wir müssen uns indessen bewußt sein, daß eine Koexistenz, Koexistenz im Leben, aktivste Zusammenarbeit erfordert. Die Koexistenz erfordert Tag für Tag die gemeinsame Lösung der gemeinsamen Probleme und die Beseitigung der Hindernisse, die solchen gemeinsamen Bemühungen im Wege stehen. Wenn sich auch eine solche aktive Koexistenz uns schon heute als Ideal darstellt, so können wir selbstverständlich dennoch nicht umhin, die Tatsachen zu berücksichtigen, die so beschaffen sind, daß wir eine aktive Zusammenarbeit im ersten Augenblick nur im regionalen Rahmen erwarten können. Wir glauben, daß wir gerade im Balkanbündnis für eine solche regionale Zusammenarbeit die Grundlagen geschaffen haben, und in diesem Kennzeichen des Balkanbündnisses sehen wir einen seiner Hauptvorzüge.

Zweifellos stellen solche regionalen Gemeinschaften, die sich auf eine volle und allseitige Zusammenarbeit gründen, auch ein sehr stabiles Gebiet dar, das gegen jede äußere Aggression verschlossen ist. Sie ermöglichen eine Potenzierung der Verteidigungskräfte durch Verknüpfung und lassen die Gegensätze zu anderen Gruppierungen weniger scharf hervortreten. Als solche sind diese regionalen Gruppierungen den Blocks diametral entgegengesetzt, denn die Blocks teilen die Welt in gegnerische Lager, die ständig in Konflikt zu geraten drohen, und wenn sie sich weiterentwickelten, könnten diese regionalen Gruppierungen zu einer Beseitigung der bestehenden Gegensätze beitragen. Wir sind durchaus der Ansicht, daß das Balkanbündnis, weit entfernt davon, irgendeinen Dritten zu bedrohen, zu dem Normalisierungsprozeß beigetragen hat, der heute zwischen uns und der Sowjetunion und den Ostländern im Gange ist.

In diesem Zusammenhang — und damit gehe ich zu einigen aktuellen Fragen über — ist es notwendig, daß ich mit einigen Worten auf diese Normalisierung eingehe. Die Vorschläge über die Wiederaufnahme voller diplomatischer Beziehungen, die die Sowjetunion und die übrigen osteuropäischen Länder mit Ausnahme Polens im vorigen und in diesem Jahre gemacht haben, wurden von uns aufgegriffen, denn dies stand im Einklang mit unserem mehrfach betonten Standpunkt und mit unserer bewiesenen Bereitschaft, auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des Prinzips der Unabhängigkeit Beziehungen zu allen Ländern zu unterhalten, die bereit sind, diese gleichen Prinzipien zu achten. Andererseits kann diese Normalisierung als ein wichtiger Beitrag zur Festigung des Weltfriedens gewertet werden, da ein wichtiges negatives Element der internationalen Spannung und Besorgnis beseitigt wurde, und für unser Land stellt dies eine gewaltige Erleichterung dar. Diese Normalisierung der Beziehungen hatte in letzter Zeit bereits einige konkrete positive Ergebnisse zu verzeichnen. Mit fast allen diesen Ländern haben wir die Wirtschaftsbeziehungen durch Abschluß von Kompensationsverträgen teilweise wiederaufgenommen, und die Vorbereitungen für den Abschluß ebensolcher Geschäfte sind auch mit Polen im Gange. Die gegenüber unserem Lande feindselig orientierten Emigrantenorganisationen wurden aufgelöst. Die Emigrantenpresse hat ihr Erscheinen eingestellt, die feindselige Radiopropaganda und die Störung unserer Rundfunksendungen haben aufgehört. Es ist zur ersten Fühlungnahme in Kultur und Sport gekommen. Alle diese Tatsachen, die ich hier aufgeführt habe, geben uns das Recht, zu behaupten, daß der angekündigte Normalisierungsprozeß begonnen und bereits einen bestimmten Stand erreicht hat. Dieser Beginn flößt die Hoffnung ein, daß der Normalisierungsprozeß sich weiterentwickeln wird, obgleich wir die Tatsache nicht aus den Augen verlieren dürfen, daß als Erbe aus der Vergangenheit noch ziemlich komplizierte Probleme bestehen, die überhaupt noch nicht angeschnitten worden sind.

Ich halte es nicht für notwendig, auf eine Behandlung der Ursachen und Motive einzugehen, die die heutige Politik der Sowjetunion und der osteuropäischen Länder in Richtung auf eine Normalisierung der Beziehungen zu unserem Land inspiriert haben. Ich glaube aber unterstreichen zu müssen, daß diese Gründe und Motive nach unserer Auffassung aus einer Aenderung der sowjetischen Außenpolitik hervorgehen, die zu einer Verringerung der Spannung in der Welt beigetragen hat, eben weil sie sich in großem Maße von jener Politik aus der jüngsten Vergangenheit unterscheidet, die in der Tat negative Folgen hatte. Sehr häufig hört man in manchen Kreisen auch außerhalb unseres Landes, hinter diesem Angebot zur Normalisierung läge eine Falle, das sei nur ein Manöver und ähnliches mehr. Aber kann man das denn nur von dieser Seite betrachten? Aber kann man denn sogar auch Tatsachen mit Mißtrauen ansehen? Wenn jemand berufen ist, darüber ein Urteil abzugeben, dann sind wir es mit unserer Erfahrung, wir haben das meiste Recht dazu, denn wir wissen zu beurteilen, was Manöver und was ein positiver Schritt ist.

Diese Verringerung der Spannung hat bestimmte neue Möglichkeiten eröffnet, die für eine weitere Beseitigung der Spannungselemente ausgenützt werden müssen. Wir könnten sie ausnützen, um, ohne die Notwendigkeiten der Sicherheit aus den Augen zu verlieren, jeder zunächst auf seinem Gebiet am Auffinden langfristiger Lösungen zu arbeiten. Ich bin überzeugt, daß gerade in dieser Hinsicht die westlichen Länder und mit ihnen die Vereinigten Staaten von Amerika eine bedeutende Rolle spielen können. Ich stütze mich dabei auch auf unsere eigene Erfahrung, auf die wertvolle Hilfe, die uns die Vereinigten Staaten von Amerika gemeinsam mit Großbritannien und Frankreich im schwersten Augenblick erwiesen haben und einige von ihnen uns auch weiterhin erweisen. Mehr noch, die Vereinigten Staaten von Amerika haben nach dem Kriege in die Lösung der Nachkriegsschwierigkeiten ein völlig neues Element hineingetragen: die, wenn auch vielleicht aus nationalen Interessen inspirierte, dennoch großzügige und ungewöhnlich nützliche Wirtschaftshilfe in völlig neuen Formen, ohne daß dabei Bedingungen gestellt wurden — besonders, was unser Land angeht —, die unsere Souveränität und Unabhängigkeit beeinträchtigt hätten. Wir glauben, daß die Faktoren, die auch in dieser Richtung gewirkt haben, weiterhin wirken und daß sie auch in Zukunft als beste Form für die Herstellung von Vertrauen in der Welt und für eine leichtere Ueberwindung der verschiedenen strittigen Probleme unter den Staaten und Völkern überhaupt vorherrschen werden."

Die Westeuropäische Union

Im Schlußteil seiner Rede befaßte sich Präsident Tito noch mit der durch die Pariser Verträge vom 23. Oktober geschaffenen Westeuropäischen Union.

Er beurteilte die Westeuropäische Union positiver als die Europäische Verteidigungsgemeinschaft, da nun bis zu einem gewissen Grade jene Elemente berücksichtigt

worden seien, die Frankreich angesichts seiner schweren Erfahrungen aus der Vergangenheit in Sorge versetzt hätten. Dazu hätten die verantwortlichen Staatsmänner Deutschlands in ihrem Verzicht auf eine unbegrenzte Aufrüstung eine positive Geste beigetragen. Das Erreichte berechtige zu einem gewissen Optimismus im Hinblick auf positive Lösungen innereuropäischer Probleme und auf ein Nachlassen der Spannung in Europa; es gebe keinen gutwilligen Menschen, der nicht jeden Schritt zur europäischen Konsolidierung begrüße. Präsident Tito fuhr fort:

„Wenn dieser Pakt in erster Linie die Aufgabe hat, in Richtung auf eine innereuropäische Stabilisierung und die Beseitigung gegensätzlicher Elemente zu wirken, was zweifellos die Integration Europas erleichtern würde, dann wird er eine positive Rolle spielen. Wenn aber dieser Pakt den überwiegenden Charakter einer militärischen Gruppierung und eines Blocks mit ausgesprochen militärischen Zielen erhält, dann wird er an dem Ziel der europäischen Stabilisierung vorbeischießen und zu einem Element der Stärkung der Spannung nicht nur in Europa, sondern auch in der Welt überhaupt werden. Außerdem ist nach meiner Auffassung sicher, daß eine solche Entwicklungsrichtung nur die Möglichkeit zu einer friedlichen Lösung der Frage der deutschen Einheit für einen längeren Zeitraum erschweren würde.

Mancher wird wahrscheinlich fragen, warum wir heute so hartnäckig gegen die Schaffung von Militärblocks sind. Liegt nicht dahinter eine tiefere Aenderung in unserer Außenpolitik oder etwas Aehnliches? Darauf kann ich klar und offen antworten, dahinter liegt keinerlei Aenderung in unserer Außenpolitik. Es geht vielmehr darum, daß sich heute die Voraussetzungen für die Lösung internationaler Probleme geändert haben, geändert haben sich auch die Kräfteverhältnisse in der Welt in Richtung auf ein Gleichgewicht. Es wurden die Möglichkeiten für eine friedliche Lösung der verschiedenen strittigen internationalen Probleme geschaffen, was sich bereits in der Praxis gezeigt hat. Wir halten es daher für notwendig, die Anwendung derjenigen Elemente zu vermeiden, die die Ausnützung der bereits geschaffenen günstigen Voraussetzungen wieder verderben können. Mit anderen Worten, wir geben heute die Vorrangbedeutung nicht mehr militärischen Maßnahmen, sondern diplomatischen Verhandlungen, denn es hat sich bisher gezeigt, daß Gespräche auf diplomatischer Ebene positive Ergebnisse gebracht haben. Und auf dem Wege muß man weiterschreiten und dabei alles vermeiden, was Elemente des Mißtrauens und der Spannung in die Welt hineinträgt. Ich sage dies, weil ich befürchte, daß die letzten Abkommen als Grundlage des Brüsseler Paktes den konstruktiven Zweck durch einige Ergänzungen verfehlen, die gegenüber den positiven Ereignissen überwiegen könnten.

Aus den Bestimmungen des Brüsseler Paktes sieht man, daß er in erster Linie von dem Geist durchdrungen ist, daß eine allgemeine gegenseitige Zusammenarbeit unter den Unterzeichnerstaaten notwendig ist, während erst an zweiter Stelle die Bestimmung über die Verteidigungsmaßnahmen gegen eine eventuelle Aggression gegen Mitgliedstaaten dieses Paktes steht. Gegenüber dem ursprünglichen Abkommen wird dieser Pakt durch gewisse positive Klauseln erweitert, wie z. B. Begrenzung der Rüstung und Kontrolle über die Produktion gewisser Waffenarten in Deutschland und so weiter. Wir begrüßen die Rückgabe der Souveränität an Deutschland ebenso wie die Begrenzung der Rüstungen, aber wir möchten wünschen, daß dies dem wahren Ziel diene, nämlich der Stabilisierung und Befriedung in Europa und in der Welt.

Nun erhebt sich die Frage, welche Haltung unser Land gegenüber diesem Pakt einnehmen soll, ob es negativ oder positiv Stellung nehmen soll. Es ist verständlich, daß dieser Pakt nicht den Charakter hat, der in vollem Maße unseren Auffassungen von der Auffindung friedlicher Wege zur Lösung der internationalen Probleme entspricht, was nach meiner Auffassung heute wichtig ist, wenn man den Weltfrieden erhalten will. Andererseits aber können wir keine negative Haltung zu diesem Pakt einnehmen, sondern halten es im Gegenteil für notwendig, uns zu bemühen, die für uns entsprechenden Formen einer Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten dieses Paktes zu finden, und dies selbstverständlich gemeinsam mit unseren Verbündeten Griechenland und der Türkei auf einer regionalen Basis. Die weitere Entwicklung und die positiven Werte dieses Paktes für Westeuropa werden zeigen, in welchem Maße und auf welcher Grundlage unsere Zusammenarbeit mit dieser Westeuropäischen Gemeinschaft möglich ist.

Ich habe etwas länger bei der Frage der regionalen Gruppierungen verweilt, aus dem Wunsche heraus, darzulegen, welches die beste Form wäre, die bestehenden Gegensätze in der Welt zu überwinden und Konflikte und Kriegsgefahren zu verhindern. Selbstverständlich muß man sich ständig vor Augen halten, daß die regionale Verknüpfung nur eine Etappe darstellt und daß das Endziel eine integrierte Menschheit ist, dessen Verwirklichung unmittelbar im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen gearbeitet werden kann."

Präsident Tito betonte abschließend die unverändert positive Haltung Jugoslawiens zu den Vereinten Nationen; er gab der Hoffnung Ausdruck, daß Vereinbarungen über die Abrüstung und die Verwendung der Atomenergie zu Friedenszwecken zustande kommen würden.

Quelle der wörtlichen Auszüge: *Borba* (Belgrad) vom 26. Oktober 1954. Uebersetzung: Presse- und Kulturabteilung der jugoslawischen Botschaft, Mehlem/Rhein.

Zeittafel vom 1. bis zum 15. November 1954

Die Ereignisse in Europa

Europäische Organisationen

1. Beendigung eines dreitägigen Kongresses der Paneuropa-Union in Baden-Baden (vgl. den Bericht auf S. 7143).

10. Der Präsident der Hohen Behörde der EGKS, Jean *Monnet*, teilt den Regierungen der Mitgliedstaaten mit, daß er mit Ablauf seiner Amtsperiode am 10. Februar 1955 sein Amt sowohl als Präsident wie als Mitglied der Hohen Behörde niederlegen werde. In seinem Schreiben erklärt er, die Montanunion sei als erste Etappe der europäischen Föderation geplant gewesen; bei den Londoner und Pariser Beschlüssen sei man aber offensichtlich vom Wege der übernationalen Integration abgewichen.

   Der Generalsekretär der OEEC, Robert *Marjolin*, gibt bekannt, daß er am 1. April 1955 aus persönlichen Gründen aus seinem Amt ausscheiden werde.

Deutschland

1. In einer Sitzung des Partei- und des Fraktionsvorstandes der SPD warnt der Führer der Opposition, Erich *Ollenhauer*, vor einer Ratifizierung der Pariser Verträge. Als Folge dieser Verträge, so erklärt er, stehe eine gefährliche Verhärtung der Spaltung Deutschlands bevor; sie seien insgesamt unvereinbar mit einer Politik der Wiedervereinigung. Auch das Saarabkommen lehnt der Oppositionsführer ab, weil es praktisch die Loslösung der Saar von Deutschland bedeute und überdies im Widerspruch zu den Beschlüssen des Bundestages stehe. Am 2. November lehnt Ollenhauer vor der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion erneut die Verträge ab.

2. Die Bundestagsfraktion des GB/BHE beschließt, dem Saarabkommen in seiner gegenwärtigen Form nicht zuzustimmen. Die dem GB/BHE angehörenden Kabinettsmitglieder werden ersucht, zu dem Abkommen Erläuterungen und Ergänzungen zu verlangen. Die übrigen Pariser Verträge werden gebilligt. Am 14. November wird die Haltung der Fraktion vom Bundesausschuß der Partei gebilligt. Der Bundesausschuß erklärt, daß eine Revision der ablehnenden Haltung des GB/BHE von der Beantwortung von elf Fragen zu Einzelheiten der Saarregelung abhänge, die inzwischen dem Bundeskanzler übermittelt worden seien.

   Der Bundesvorstand der FDP billigt einstimmig die Erklärung der Bundestagsfraktion vom 28. Oktober (vgl. Zeittafel in EA 22/1954), in der die Zustimmung der Partei zu den Pariser Verträgen, jedoch die Ablehnung des Saarabkommens bekanntgegeben worden war.

3. Der Leiter des Instituts für Weltwirtschaft in Kiel, Prof. Fritz *Baade*, übergibt in Bonn der Presse ein Gutachten des Instituts über das Problem der Koexistenz von Ländern mit konvertierbarer und nicht konvertierbarer Währung in der Europäischen Zahlungsunion. In diesem Gutachten wird die Aufrechterhaltung der EZU auch nach dem Uebergang einiger Länder zur Konvertierbarkeit nachdrücklich befürwortet. Prof. Baade setzt sich für die Fortführung der „liberalen Integration" über Zollsenkungen, die Liberalisierung des Handels und die Herstellung der Freizügigkeit von Kapital und Arbeitskräften ein, wie sie von Bundeswirtschaftsminister Erhard befürwortet werde. Dagegen habe sich die „autoritäre Integration" nach dem Muster des Schumanplans nicht bewährt.

4. Bundeskanzler *Adenauer* kritisiert in einer Rundfunkansprache nach seiner Rückkehr aus den Vereinigten Staaten die „merkwürdige Unklarheit", die in politischen Kreisen der Bundesrepublik hinsichtlich der Pariser Verträge herrsche. Er bedauere feststellen zu müssen, daß die weltpolitische Situation, von der Deutschland abhänge, von einer Anzahl von Politikern nicht richtig gewertet werde. Am gleichen Tage wendet sich der Oppositionsführer, Erich *Ollenhauer*, in einer Rundfunkansprache erneut scharf gegen die Pariser Verträge, die das Ziel hätten, aus der Bundesrepublik eine endgültige Staatsorganisation zu machen; dies werde die Spaltung Deutschlands versteinern.

   Das Berliner Abgeordnetenhaus wählt die Nachfolger des am 28. Oktober nach einem Mißtrauensvotum zurückgetretenen Bürgermeisters und Senators für Gesundheitswesen, Dr. *Conrad*. Das Amt des Bürgermeisters wird dem Senator für Inneres, Hermann *Fischer* (FDP), übertragen, zum neuen Senator für Gesundheitswesen wird Hugo *Holthöfer* (FDP) gewählt.

5. Nach einer Aussprache zwischen Bundeskanzler *Adenauer* und den Ministern sowie einigen Abgeordneten der FDP wird von der FDP erklärt, daß die bestehenden Spannungen teilweise behoben wurden. Der Bundeskanzler habe zugesagt, im Rahmen der vorgesehenen Sachverständigenbesprechungen über das Saarabkommen auch mit Frankreich über Erläuterungen und Ergänzungen des Abkommens zu verhandeln. Am gleichen Tage erklärt der Bundeskanzler in einer Kabinettssitzung, weitere Erörterungen über das Saarabkommen seien von vornherein vorgesehen gewesen; an eine Aenderung des Vertragstextes sei jedoch nicht gedacht.

   Das Bundeskabinett verabschiedet den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955, der in Einnahmen und Ausgaben mit 27,78 Milliarden DM abschließt. Für den Verteidigungsbeitrag sind 9 Milliarden DM vorgesehen.

   Der Bundestag befaßt sich mit einem Initiativgesetzentwurf der DP, der die Errichtung eines Bundesministeriums für Erziehung und Unterricht sowie eine entsprechende Aenderung des Grundgesetzes vorsieht. Der Antrag wird, nachdem alle Fraktionen

außer der CDU/CSU zustimmend Stellung genommen haben, dem zuständigen Ausschuß überwiesen.

Der „Ausschuß für Deutsche Einheit" der DDR fordert in einem Appell die Parlamentarier und die Bevölkerung der Bundesrepublik auf, die Pariser Verträge abzulehnen.

6. Die Konferenz der Kultusminister der Länder beschäftigt sich auf einer Tagung in Hattenheim mit Schulfragen. Zu einem Vorschlag von Bundesvertriebenenminister *Oberländer*, die Ostkunde im Unterricht stärker zu betonen, äußert die Konferenz die Ansicht, daß dieser Vorschlag nicht in einem Sonderfach, sondern im gesamten Unterricht verwirklicht werden sollte. Für die von Bundesverkehrsminister *Seebohm* geforderte Einführung des Verkehrsunterrichts in den Schulen wird ein Ausschuß mit der Ausarbeitung eines Stoffplans beauftragt. Zur Frage der Errichtung eines Bundeskultusministeriums erklärt die Konferenz, daß es angesichts der schon erreichten weitgehenden Vereinheitlichung des Schulwesens einer zentralen Kultusverwaltung nicht bedürfe.

8. Der Ministerpräsident von Schleswig-Holstein, *von Hassel*, schlägt in seiner Regierungserklärung vor dem Landtag den Abschluß eines deutsch-dänischen Minderheitenvertrags vor, in dessen Rahmen die parlamentarische Vertretung der beiderseitigen Minderheiten geregelt werden könnte. Inzwischen solle mit der dänischen Minderheit über ihre vorläufige Beteiligung an den öffentlichen Angelegenheiten verhandelt werden. Der Vorschlag des Ministerpräsidenten wird von der sozialdemokratischen Fraktion scharf kritisiert und als völlig unbrauchbar bezeichnet. Ein sozialdemokratischer Antrag, der Minderheit zwei Sitze ohne Stimmrecht im Landtag zuzugestehen und sie von der Fünf-Prozent-Klausel im Landeswahlgesetz zu befreien, wird vom Landtag vertagt. Die Vorschläge des Ministerpräsidenten werden am 12. November vom dänischen Außenminister, H. C. *Hansen*, abgelehnt.

8.—14. Staatsbesuch des Kaisers von Aethiopien, *Haile Selassie I.*, in der Bundesrepublik.

9. Der Aeltestenrat des Bundestages beschließt gegen die Stimmen der sozialdemokratischen Mitglieder, die im Oktober bereits verschobene und nun für den 11. November vorgesehene außenpolitische Debatte von der Tagesordnung abzusetzen.

Der amerikanische Hohe Kommissar in Deutschland, Botschafter *Conant*, erklärt in einer Rundfunkansprache an die Bevölkerung der sowjetischen Besatzungszone, die amerikanische Regierung werde ihre Bemühungen fortsetzen, den Tag der Freiheit für die sowjetisch besetzte Zone näherzubringen; ebenso werde sie fortfahren, die Berliner Bevölkerung zu unterstützen.

10. Das Direktorium der Deutschen Partei spricht seine grundsätzliche Zustimmung zu den Pariser Verträgen aus. Zum Saarabkommen erklärt das Direktorium am 11. November, das Abkommen müsse noch durch Zusatzprotokolle vervollständigt werden; die Partei könne ihre endgültige Zustimmung erst geben, wenn die vorgesehenen Garantiemächte erklärt hätten, welche Auslegung sie dem Abkommen geben wollten.

Der Bundestagsabgeordnete *von Manteuffel* (FDP) schlägt in Bonn die Bildung deutscher Heimatschutzverbände nach dem Milizsystem vor.

10.—11. In Ost-Berlin findet eine Konferenz von Vertretern des kommunistischen Weltgewerkschaftsbundes und des FDGB der DDR über deutsche Fragen statt.

11. Die Bundestagsfraktion des GB/BHE beschließt nach Ablauf des dem Bundeskanzler am 15. Oktober gestellten Ultimatums (vgl. Zeittafel in EA 21/1954), einstweilen noch in der Regierungskoalition zu verbleiben. In dem Beschluß wird festgestellt, daß ein Teil der Forderungen der Partei erfüllt worden sei. Der GB/BHE werde jedoch die Koalition verlassen, wenn die restlichen Forderungen nicht in angemessener Frist verwirklicht würden.

12. Der sozialdemokratische Bundestagsabgeordnete Fritz *Erler* empfiehlt in einem Rundfunkinterview als Lösung der deutschen Frage ein kollektives Sicherheitssystem mit sowjetischer Garantie, in dem Deutschland im Kriegsfalle der Bundesgenossenschaft aller Mitglieder gegen den Angreifer sicher sein könnte.

12.—14. In Ost-Berlin findet die 21. Tagung des Zentralkomitees der SED statt, in deren Mittelpunkt ein Referat des stellvertretenden Ministerpräsidenten Walter *Ulbricht* steht. Ulbricht bezeichnet die Pariser Verträge als Hindernis der Wiedervereinigung Deutschlands. Jeder Schritt zur Verwirklichung der Pariser Abmachungen müsse notwendigerweise Gegenschritte der östlichen Staaten hervorrufen. Ulbricht schlägt der SPD vor, mit der SED „im Interesse der Sache der Arbeiterklasse und der Lebensinteressen der Nation" für die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands und gegen die Remilitarisierung zusammenzuarbeiten.

Frankreich

9. Die Nationalversammlung spricht Ministerpräsident Pierre *Mendès-France*, der am 5. November im Zusammenhang mit dem Budgetvoranschlag für 1955 die Vertrauensfrage gestellt hatte, mit 320 gegen 207 Stimmen bei 71 Stimmenthaltungen das Vertrauen aus. Die Sozialisten stimmen geschlossen für die Regierung; gegen die Regierung stimmen die Kommunisten und die Volksrepublikaner.

11. Auf einem außerordentlichen Kongreß der Sozialistischen Partei in Suresnes billigen die Delegierten mit 2817 gegen 454 Mandatsstimmen einen von Generalsekretär Guy *Mollet* eingebrachten Beschluß zugunsten der Ratifikation der Pariser Verträge. In der Entschließung wird die Regierung aufgefordert, die Initiative zu einer Viermächtekonferenz nach der Ratifikation der Verträge zu ergreifen. Im Hinblick auf die Wiederbewaffnung Deutschlands werden zusätzliche Garantien im Rahmen der Westeuropäischen Union verlangt, durch die das Wiedererstehen eines deutschen Generalstabes ausgeschlossen wird. Zur Kontrolle soll eine demokratisch gewählte Versammlung eingesetzt werden, die mit begrenzten, aber wirklichen Vollmachten ausgestattet ist.

Nach einer Unterredung zwischen Ministerpräsident *Mendès-France*, dem Minister für marokkanische

und tunesische Angelegenheiten, Christian *Fouchet*, und dem tunesischen Ministerpräsidenten, *Tahar Ben Ammar*, in Paris erklärt Fouchet, die am 4. September eingeleiteten französisch-tunesischen Autonomiebesprechungen würden beschleunigt werden (vgl. Tunesien). Am 12. November erklärt Ministerpräsident Mendès-France vor der Nationalversammlung zu den Unruhen in Nordafrika, Frankreich fühle sich mit der Mehrheit der Bevölkerung Algeriens, die loyal geblieben sei, solidarisch. Es werde gegen die Aufständischen energisch vorgehen, aber keine Repressalien ergreifen. Algerien werde als Teil des französischen Mutterlandes auch in Zukunft französisch bleiben. Er warnt die ägyptische Regierung vor einer Ermutigung der Aufständischen.

13.—14. Der Nationalausschuß der Volksrepublikanischen Bewegung befaßt sich auf einer Tagung in Paris mit den Pariser Verträgen. Der Ausschuß verzichtet darauf, die Abgeordneten der Partei in der Nationalversammlung auf ein Votum gegen die Pariser Verträge festzulegen. Der frühere Außenminister Robert *Schuman* hatte in der Aussprache erklärt, die Ratifikation sei unerläßlich, weil man unter den gegenwärtigen Verhältnissen im Parlament keine andere Lösung vorschlagen könne. In einer Resolution bekennt sich der Ausschuß zu den unter Robert *Schuman* und Georges *Bidault* verfolgten Politik des europäischen Aufbaus.

Großbritannien

11. Die Labourfraktion im Unterhaus spricht sich nach zweitägiger Aussprache mit großer Mehrheit für die Ratifizierung der Pariser Verträge aus.

Sowjetunion

6. Der stellvertretende Ministerpräsident M. S. *Saburow* betont in einer Rede in Moskau zum 37. Jahrestag der Oktoberrevolution die Notwendigkeit und Möglichkeit eines friedlichen Zusammenlebens der Mächte. Unter Hinweis auf die „Politik der Stärke" des Westens erinnert er an die vereinte Macht der Sowjetunion, Chinas und der Volksdemokratien. Die Aufrüstung Westdeutschlands bezeichnet er als die „größte Gefahr für die Völker Europas und für die gesamte Menschheit".

13. Die Regierung richtet an 23 europäische Staaten und die Vereinigten Staaten von Amerika eine Note, in der sie vorschlägt, zum 29. November eine Konferenz noch Moskau oder Paris einzuberufen, um vor der Ratifizierung der Pariser Verträge über ein kollektives europäisches Sicherheitssystem zu beraten, das an die Stelle der geplanten Westeuropäischen Union treten könne. An der Konferenz soll nach dem sowjetischen Vorschlag auch die Chinesische Volksrepublik durch Beobachter teilnehmen.

Ungarn

6. In Moskau wird ein Abkommen unterzeichnet, wonach die Sowjetunion ihre Anteile an den sowjetisch-ungarischen Wirtschaftsunternehmen an Ungarn überträgt.

Wichtige Ereignisse in der übrigen Welt

AFRIKA

Aegypten

14. Der Revolutionsrat setzt General Mohammed *Naguib* als Präsident der Republik ab. Am 15. November gibt ein Sprecher des Revolutionsrates bekannt, Naguib habe mit der Moslem-Bruderschaft zusammengearbeitet, die sich zum Sturz der Regierung Nasser verschworen habe. Am 26. Oktober hatte ein Mitglied dieser Organisation, *Abd el Latif*, ein Attentat gegen Ministerpräsident *Nasser* verübt, das fehlschlug. Der Täter wurde vor Gericht gestellt; führende Mitglieder der Bruderschaft wurden verhaftet.

Algerien

2. An zahlreichen Orten zugleich verüben Aufständische schwere Brandstiftungen und Ueberfälle. Es kommt zu blutigen Zusammenstößen. Die französische Regierung entsendet Truppenverstärkungen, die gegen die Aufständischen vorgehen. Später greifen die Unruhen auf Tunesien über, wo am 14. November Kämpfe zwischen den Aufständischen und Sicherheitsstreitkräften ausbrechen.

Tunesien

15. Der Nationalrat der Unabhängigkeitspartei (Neo-Destour) fordert die französische Regierung auf, die Operationen gegen die Aufständischen einzustellen. Im Hinblick auf die Pariser Verhandlungen stellt die Partei fest, die gesamte Bevölkerung sei enttäuscht, weil die Autonomieverhandlungen (vgl. Frankreich) nur sehr langsame Fortschritte machten.

AMERIKA

Vereinigte Staaten

2. In den Neuwahlen für das Repräsentantenhaus und einen Teil des Senats verlieren die Republikaner in beiden Häusern des Kongresses ihre knappe Mehrheit. Die Demokraten gewinnen im Senat eine Mehrheit von einer, im Repräsentantenhaus eine von 29 Stimmen. Von 34 Gouverneursämtern, die gleichzeitig zur Wahl standen, gewinnen die Demokraten 19, die Republikaner 15, wobei acht Gouverneursposten von Republikanern auf Demokraten übergehen.

15. Präsident Eisenhower unterbreitet dem Senat die Pariser Verträge zur Ratifizierung. In einer Begleitbotschaft erklärt er, zwischen den der NATO zugeteilten nationalen Streitkräften werde ein solcher Grad von gegenseitiger Abhängigkeit geschaffen, daß die Fähigkeit eines einzelnen Landes zu einem einseitigen militärischen Vorgehen sehr wirksam beschränkt sei. Die Pariser Verträge, deren Bedeutung weit über den Zweck der Abschreckung einer Aggression hinausgehe, stellten den ersten großen Versuch auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle dar. Außenminister *Dulles* weist in einer Erläuterung zu den Abkommen darauf hin, daß der Status Berlins unverändert bleibe.

ASIEN

Burma

5. Unterzeichnung eines Friedensvertrages zwischen Japan und Burma in Rangun. Gleichzeitig wird ein Reparationsabkommen unterzeichnet. (Burma hatte sich an den Verhandlungen, die zum Abschluß des japanischen Friedensvertrages am 8. September 1951 in San Franzisko führten, nicht beteiligt.)

Indien

1. Die Verwaltung der ehemaligen französischen Besitzungen Pondichéry, Karikal, Mahé und Yanaon wird offiziell den indischen Behörden übergeben.
2. Premierminister *Nehru* erklärt nach seiner Rückkehr aus China, das chinesische Volk wolle keinen Krieg, da es alle Kräfte in den Aufbau des Landes stecken müsse. Auf allen Gebieten des nationalen Aufbaus in der Chinesischen Volksrepublik erweise sich die Begeisterung der Massen und der Jugend als die eigentliche Triebkraft.

Japan

5. Unterzeichnung eines Friedensvertrages mit Burma in Rangun (vgl. Burma).

Die Organisation der Vereinten Nationen

4. Die Vollversammlung billigt einstimmig die Resolution des Ersten Ausschusses (Politik und Sicherheit) in der Abrüstungsfrage (vgl. Zeittafel in EA 22/1954). Außerdem billigt die Versammlung mit 48 gegen die 5 Stimmen des Sowjetblocks bei 2 Enthaltungen auf Empfehlung des Ersten Ausschusses eine Resolution, in der mit Befriedigung von dem Bericht des Ausschusses für Kollektivmaßnahmen, insbesondere von den darin enthaltenen Grundsätzen der kollektiven Sicherheit, Kenntnis genommen wird. Der Ausschuß wird aufgefordert, seine Arbeit fortzusetzen und dem Sicherheitsrat und der Vollversammlung Bericht zu erstatten, wenn er es für angemessen hält. Ferner billigt die Versammlung den Resolutionsentwurf des Politischen Sonderausschusses zur Streitfrage der Behandlung von Personen indischer Abkunft in der Südafrikanischen Union (vgl. Zeittafel Folge 22/1954). Schließlich beschließt die Versammlung auf Empfehlung des Allgemeinen Ausschusses ohne Abstimmung die folgenden zwei von der Sowjetunion vorgeschlagenen Punkte auf die Tagesordnung zu setzen: „Beschwerde über Aggressionsakte gegen die Chinesische Volksrepublik und Verantwortlichkeit der amerikanischen Seestreitkräfte für diese Akte" und „Beschwerde über Verletzung der Freiheit der Schiffahrt in den chinesischen Gewässern". Die beiden Punkte werden dem Ersten Ausschuß zur Behandlung überwiesen.
5. Im Ersten Ausschuß beginnt die Aussprache über den von den Vereinigten Staaten vorgeschlagenen Punkt „Internationale Zusammenarbeit zur Entwicklung friedlicher Verwendungszwecke für die Atomenergie". Der amerikanische Delegierte Henry Cabot *Lodge* betont, der Sowjetunion stehe die Tür zur Beteiligung an dem Programm offen. Die Vereinigten Staaten beabsichtigten, schon vor der vertraglichen Errichtung der geplanten internationalen Atombehörde durch die Einberufung einer wissenschaftlichen Konferenz, durch die Einladung mehrerer hundert Ausländer zu Informationszwecken nach den Vereinigten Staaten und durch die Einrichtung von Spezialbibliotheken das Interesse in der Welt für die friedliche Entwicklung der Atomkraft zu fördern. Am 8. November wird dem Ausschuß der amerikanische Plan für die Errichtung einer internationalen Atombehörde in Form eines Resolutionsentwurfes vorgelegt, der von Australien, Belgien, Kanada, Frankreich, der Südafrikanischen Union, Großbritannien und den Vereinigten Staaten unterzeichnet ist. Der sowjetische Delegierte Andrej *Wyschinskij* kritisiert am 12. November, daß der Siebenmächteentwurf die Form der geplanten Atombehörde schon festlege; dies sei aber eine Frage, die Verhandlungen unter allen beteiligten Mächten vorbehalten werden müsse. Außerdem enthalte der Entwurf im Gegensatz zu dem Plan Präsident *Eisenhowers* keine Bestimmungen über die Unterstützung der unterentwickelten Länder auf dem Gebiete der Atomenergie. Schließlich erachte es die Sowjetunion für unerläßlich, daß eine grundlegende Entscheidung über das Verbot der Atomwaffen getroffen werde. Am 15. November gibt der amerikanische Delegierte bekannt, die amerikanische Atomenergiekommission habe beschlossen, der geplanten internationalen Behörde 100 kg spaltbares Material zu Verteilung an die beteiligten Staaten zur Verfügung zu stellen.
12. Der Politische Sonderausschuß nimmt nach längerer Aussprache einstimmig einen Resolutionsentwurf an, der vorsieht, die vorliegenden 21 Anträge von Staaten auf Aufnahme in die Organisation der Vereinten Nationen an den Sicherheitsrat zu überweisen, damit dieser Gelegenheit erhalte, die Anträge noch einmal zu prüfen und positive Empfehlungen auszuarbeiten. Die sowjetische Delegation zieht ihren Antrag auf en-bloc-Aufnahme von 14 dieser Staaten zurück. Am 15. November empfiehlt der Ausschuß mit 25 gegen 24 Stimmen, bei sechs Enthaltungen, die dem Ausschuß noch vorliegenden anderen Resolutionsentwürfe in der Frage der Aufnahme neuer Mitglieder dem Sicherheitsrat zu überweisen. Dazu gehört ein Entwurf Australiens, Pakistans und Ceylons, in dem die Aufnahme von Laos und Kambodscha empfohlen wird.

NEUEINGÄNGE IN UNSEREM ARCHIV

9. JAHR 5. DEZEMBER 1954 23. FOLGE

Bücher und Broschüren

Aktions-Programm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Beschlossen auf dem Dortmunder Parteitag am 28. September 1952. Erweitert auf dem Berliner Parteitag am 24. Juli 1954. Mit einem Vorwort von Dr. Kurt Schumacher. Herausgeber: Vorstand der SPD, Bonn. Bonn 1954. 63 S. DM 0,60.

Ansprache des Bundestagsabgeordneten Professor Dr. Böhm anläßlich der Feier des Tages der Deutschen Einheit am 16. Juni 1954 im Bundeshaus in Bonn. Herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen. o. O., o. J. 19 S.

Anthem, Thomas: The Greeks have a Word for it: ENOSIS. Being a factual exposition of the ENOSIS (Union with Greece) crisis which threatens to rupture the relations of Britain and Greece. o. O., o. J. 30 S.

Barton, Paul: La Communauté Européenne de Détente. Le drame de l'émigration dans la guerre froide. Préface de Léon Bouthbien. Supplément de la Revue „Preuves". Paris o. J. 68 S. ffrs. 90.

Boyd, Anne Morris: United States Government Publications. Third Edition revised by Rae Elizabeth Rips. New York: The H. W. Wilson Company 1949. XX, 627 S.

Christides, Cristopher J.: The Macedonian Camouflage in the Light of Facts and Figures. Athens: The Hellenic Publishing Company Ltd. 1949. 145 S.

Colm, Gerhard: Entwicklungen in Konjunkturforschung und Konjunkturpolitik in den Vereinigten Staaten von Amerika. (Kieler Vorträge, gehalten im Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Herausgegeben von Professor Dr. Fritz Baade, Neue Folge Nr. 6.) Kiel 1954. 23 S.

Corrosion. Problems and Prevention in the Chemical and Petro-Chemical Industries in the USA. Published by the Organisation for European Economic Co-operation, Paris. Paris 1954. 129 S. (Technical Assistance Mission No. 130.)

Le Droit International Privé de la Famille en France et en Allemagne. Exposé et comparaison des solutions en vigueur dans les deux pays. Herausgeber: Société de Législation Comparée, Paris, Gesellschaft für Rechtsvergleichung, Tübingen. Paris: Recueil Sirey, und Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1954. XVI, 592 S.

Europe. Nine Panel Studies by Experts from Central and Eastern Europe. An examination of the Post Liberation Problem of the Position of Central and Eastern European Nations in a free European Community. Published by Free Europe Committee, Inc., New York 1954. 146 S.

Forces Culturelles de l'Europe Unie. Etude réalisée par la Commission Internationale de Sociologie Appliquée. Rapporteur: André Varagnac. (Institut International d'Archéocivilisation Nr. 2) Paris 1952. 32 S.

Germany Reports. With a preface by Federal Chancellor Dr. Konrad Adenauer. Published by the Press and Information Office of the German Federal Government. Bonn: 1953. 367 S., 81 Karten, 84 Tabellen und 47 Photos. DM 12,50.

Greaves, Ida: The Colonial Sterling Balances. International Finance Section, Department of Economics and Sociology, Princeton University. (Essays in International Finance, No. 20). Princeton, New Jersey: 1954. 21 S.

In Pursuit of Peace. Published by Victory for Socialism. o. O., o. J. 15 S. £—/—/6.

Les Institutions Internationales Européennes. Conférences de la Quinzaine Universitaire Européenne tenue à l'Université de Strasbourg du 6 au 16 mai 1953 avec le concours du Conseil de l'Europe. Ouvrage publié par le Secrétariat Général du Conseil de l'Europe. Strasbourg: Université de Strasbourg, Centre Universitaire des Hautes Etudes Européennes 1953. 155 S.

Jahrbuch des deutschen Bergbaus. Ein Führer durch die bergbaulichen Unternehmen der Bundesrepublik und die mit dem Bergbau verbundenen Behörden und Organisationen, ferner den Kohlenhandel, die Binnenschiffahrt, die Bergbauzulieferindustrien und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Herausgegeben von Bergassessor a. D. Dr.-Ing. Wilhelm de la Sauce, Bergassessor a. D. Paul Schorn, Bergassessor a. D. Emil Schrödter. 62. Erscheinungsjahr, 47. Jahrgang, 1954. Essen: Verlag Glückauf GmbH. 1954. 1394 und 112 S. Geb. DM 20,—.

Zur Bergbau-Ausstellung 1954 hat der Glückauf-Verlag, Essen, das Jahrbuch des deutschen Bergbaus 1954 auf den Markt gebracht. Das Werk ist ein Führer durch die bergbaulichen Unternehmen der Bundesrepublik und die mit dem Bergbau verbundenen Behörden und Organisationen, ferner den Kohlenhandel, die Binnenschiffahrt, die Bergbauzulieferindustrie und in einem besonderem Kapitel durch die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Dieses Sonderkapitel enthält außer einem Ueberblick über die Organe der Union auch in gedrängter Kürze die Gesellschaften und Einrichtungen des Kohlenbergbaus in den übrigen Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Marktes. Im Leitaufsatz dieses 47. Jahrganges des Bergbau-Jahrbuches gibt Bergassessor a. D. Schrödter einen Ueberblick über die Aufgaben und den Stand der Forschung im deutschen Bergbau.

Jugoslawien. In Zusammenarbeit mit zahlreichen Fachgelehrten herausgegeben von Werner Markert. Köln—Graz: Böhlau-Verlag 1954. XI, 400 S. (Osteuropa-Handbuch) DM 28,—.

Die Arbeitsgemeinschaft für Osteuropa-Forschung legt hier den ersten Band des seit Herbst 1951 geplanten Handbuches über Osteuropa vor, das bestrebt sein wird, die geschichtlichen Vorgänge und das gegenwärtige Geschehen in Osteuropa in ihren vielschichtigen Wirkungszusammenhängen zu erfassen. Das Handbuch beschränkt sich auf die Entwicklung seit dem Ersten Weltkrieg.

Der Band über Jugoslawien ist mit 109 Statistiken, 11 Tafeln, einer Zeittafel von 1917 bis 1953, einem Ueberblick über die in dieser Zeitspanne abgeschlossenen Verträge, einer umfangreichen Bibliographie sowie einem Ortsverzeichnis und einem Sach- und Personenregister ausgestattet. Er entstand unter Mitarbeit in- und ausländischer wissenschaftlicher Institute wie dem Royal Institute of Inter-

national Affairs in London, den Max Planck-Instituten für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht sowie für ausländisches und internationales Privatrecht, der Forschungsstelle für Völkerrecht an der Universität Hamburg, dem Hamburgischen Weltwirtschaftsarchiv und dem Institut für Weltwirtschaft in Kiel. Auch amtliche jugoslawische Stellen waren bei der Beschaffung von Material für das Werk behilflich, das gut untergegliederte Einzelbeiträge aus der Feder namhafter Fachleute aufweist.

Kondapi, C.: Indians Overseas 1838—1949. Indian Council of World Affairs, New Delhi. Bombay—Calcutta—Madras—London: Oxford University Press 1951. 558 S. Rs. 20/—.

Die Neuordnung der Eisen- und Stahlindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Ein Bericht der Stahltreuhändervereinigung. München und Berlin: C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1954. 870 S. DM 48,—.

Die Stahltreuhändervereinigung, die nach dem Zweiten Weltkrieg die undankbare Aufgabe übernahm, entsprechend den Bestimmungen des alliierten Gesetzes Nr. 75 (später Nr. 27) an der Entflechtung der deutschen Eisen- und Stahlindustrie durch die Ausarbeitung eines Neuordnungsplanes mitzuwirken, hat jetzt ihren Abschlußbericht vorgelegt. Das Gremium der oftmals heftig angefehdeten elf Männer, das sich ausdrücklich, obwohl nur mit vorschlagenden und beratenden Rechten ausgestattet, nicht von einer Mitverantwortung an den allein von der Alliierten Hohen Kommission getroffenen Entscheidungen freispricht, kommt mit diesem Bericht der Verpflichtung nach, über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

Die Verfasser haben diesen Rechenschaftsbericht zu einem umfangreichen, wissenschaftlich wertvollen Werk gestaltet, in dem ein entscheidender Abschnitt der deutschen Wirtschaftsgeschichte, bis in einzelne dokumentarisch belegt, eingefangen ist. Ausgehend von dem Aufbau der deutschen Eisen- und Stahlindustrie in der Vorkriegszeit mit ihren Standortverhältnissen, Rohstoffgrundlagen, ihren produktionswirtschaftlichen, organisatorischen und verbundwirtschaftlichen Gliederungen und Verflechtungen sowie ihren marktpolitischen Einflüssen und ihrer Stellung innerhalb der gesamten Industriewirtschaft werden in dem Bericht die Grundlagen der Neuordnung im Licht der hierauf Einfluß nehmenden internationalen Verträge umrissen. Es werden die Planungen der Neuordnung gezeigt und die Probleme, wie sie sich auf Grund der alliierten Entscheidungen ergaben, die vielfach die auf volks- und betriebswirtschaftlichen Grundlagen aufbauenden Vorschläge der Stahltreuhänder übergangen haben.

Besondere Berücksichtigung finden die Erwägungen, die zur vollen Mitverantwortlichkeit der am Wiederaufbau maßgebend beteiligten Arbeitnehmerschaft in Form der paritätischen Mitbestimmung bei Kohle und Stahl führten, ferner die durch Gebietsabtrennungen, Zerstörungen, Demontagen und Wiedergutmachungsleistungen entstandenen Substanzverluste, die Produktionsbeschränkungen sowie die geschichtlichen Gesichtspunkte der Neuordnung mit ihren völkerrechtlichen Grundlagen. Schließlich wird die Durchführung der Neuordnung mit ihren Einzelproblemen, wie die Bewertung und Uebertragung der Vermögenswerte, die heftig kritisierte Mustersatzung und die Organschaftsverträge, geschildert. Dem Werk ist neben einem Literaturverzeichnis und einer ausgezeichneten graphischen Uebersicht über die deutschen Eisen- und Stahlkonzerne vor und nach der Entflechtung eine umfangreiche Dokumentensammlung beigefügt.

Puissance Economique de l'Europe Unie. Etude réalisée par la Commission Internationale de Sociologie Appliquée. Rapporteur: Jean Fourastié. Paris: Institut International d'Archéocivilisation 1952. 31 S.

The Pulp and Paper Industry in Europe. Development and Prospects. Published by the Organisation for European Economic Co-operation. Paris: September 1954. 87 S. ffrs. 420.

Das Saarland. Memorandum der Regierung des Saarlandes. 3. überarbeitete Auflage. Saarbrücken: Mai 1953. 35 S. (hektographiert).

Sosnovy, Timothy: The Housing Problem in the Soviet Union. Edited by David I. Goldstein. New York: Research Program on the U.S.S.R. 1954. 300 S. $4,25.

Speeches delivered by H. M. The King of the Hellenes during the State Visit to U.S.A., 28 Oct.—3 Dec. 1953. Published by the Press and Information Department, Prime Minister's Office (Athen). 1954. 71 S.

Statement of Policy on East West Trade. Presented to the Special Committee of the Consultative Assembly to watch over the interests of Countries not represented in the Council of Europe. Paris: Central and Eastern European Commission, September 1954. 5 S. (hektographiert).

Bibliographien

Arbeits- und Sozialrecht in Zeitschriften. Eine systematische Bibliographie von Aufsätzen mit einschlägigen Entscheidungen, Literaturübersicht, Verfasser- und Stichwortverzeichnis. Bearbeitet von Dr. Edmund Cornelssen. 3. Quartalsband 1954. Hamburg — Berlin — Bonn: R. v. Decker's Verlag, G. Schenk, 1954. 96 S. DM 6.40.

Der vorliegende 3. Quartalsband dieser Bibliographie ist gegenüber den bisher erschienenen Lieferungen durch die Aufnahme der in den einschlägigen Zeitschriften veröffentlichten bedeutsamen Entscheidungen erweitert worden.

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co) in Verbindung mit dem Institut für Europäische Politik und Wirtschaft.

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV).

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer, Frankfurt; Dr. J. W. Brügel, London; Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt; Dr. Walter E. Genzer, Frankfurt; Prof. Raymond-Jean Guiton, Paris; Dr. Walter Hofer, Berlin; Dr. Walther Karbe, Frankfurt; Boris Meissner, Hamburg; Dr. Dietrich Mende, Frankfurt; Prof. Dr. Georg von Rauch, Marburg; Joachim Willmann, Frankfurt.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Myliusstraße 20, Telefon 7 80 21.

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH, Frankfurt a. M., Große Eschenheimer Straße 16—18.

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar durch den Europäischen Austauschdienst zu beziehen. Preis des Einzelheftes DM 2,50; des Doppelheftes DM 5,—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10,50 und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38,— zuzüglich Porto. Für das Ausland gelten die Preise lt. Auslandsliste. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Europäischen Austauschdienst eingegangen sein.

Auslieferung und Vertrieb: Europäischer Austauschdienst. Auslieferungsabteilung Europa-Archiv, Frankfurt a. M., Myliusstraße 20, Telefon 7 33 47.

Österreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

EUROPA-ARCHIV

9. JAHR 20. DEZEMBER 1954 24. FOLGE

Die Entwicklung der amerikanischen Handelspolitik in der Nachkriegszeit

Von Prof. Gardner Patterson, Princeton University

Vorbemerkung

Die kürzlich von Präsident *Eisenhower* angeordnete Verdoppelung der Zölle für die meisten eingeführten Uhren und Einzelteile, die so dicht auf seinen Beschluß folgte, in diesem Jahr nicht auf eine Liberalisierung des geltenden Außenhandelsrechts zu drängen, hat in den Vereinigten Staaten und im Ausland vielfach die Befürchtungen bestärkt, daß die Vereinigten Staaten von einer großen neuen Welle des Protektionismus erfaßt seien. Das mag der Fall sein. Aber der Druck ging keinesfalls nur in einer Richtung; das Aeußerste, was ein vorsichtiger Beobachter sagen kann, ist, daß der Kampf um die zukünftige amerikanische Handelspolitik erst begonnen hat, obgleich die Protektionisten im Vormarsch begriffen zu sein scheinen. Im folgenden wird der Versuch gemacht, einen Ueberblick über die hauptsächlichen Maßnahmen seit Ende des Zweiten Weltkrieges zu geben, die als eine Behinderung des Handels bezeichnet werden könnten, und ihnen die wichtigsten Maßnahmen in Richtung auf eine Liberalisierung des Handels gegenüberzustellen. Schließlich soll eine kurze Untersuchung über die Kräfte in den Vereinigten Staaten angestellt werden, die einen Einfluß auf die Handelspolitik ausüben; es soll kurz über das berichtet werden, was von den wichtigeren offiziellen und quasi-offiziellen Gruppen geschrieben wurde, die mit einem Studium dieses Problems betraut wurden.

Das Schwanken zwischen Protektionismus und Liberalisierung

Einschränkende Handelsbestimmungen

Das Kernstück der amerikanischen Handels- und Zollpolitik ist das *Trade Agreements Act* als gesetzliche Grundlage für gegenseitige Handelsabkommen. Die von Zeit zu Zeit dazu erlassenen Ergänzungsbestimmungen sind höchst aufschlußreich für die Beurteilung der Entwicklung in der amerikanischen Handelspolitik. Das ursprüngliche Gesetz in Form eines im Jahre 1934 erlassenen Ergänzungsgesetzes zum bekannten *Smoot-Hawley Tariff Act* vom Jahre 1934 gab dem Präsidenten für die Dauer von drei Jahren die Vollmacht, Handelsabkommen mit anderen Nationen zu schließen. Er wurde bevollmächtigt, auf der Basis der Gegenseitigkeit Zölle um nicht mehr als 50 vH der Zollsätze von 1930 zu senken. Der Kongreß verlängerte dieses Gesetz ohne wesentliche Aenderungen im Jahre 1937, 1940 und erneut im Jahre 1943. Bei Ende des Zweiten Weltkrieges waren mit 29 Ländern Handelsabkommen über eine Lockerung der amerikanischen Einfuhrbeschränkungen (vornehmlich Zölle) abgeschlossen worden. Im Sommer 1945 verlängerte der Kongreß — was manche für ein Zeichen großen Weitblicks hielten — nicht nur die Vollmacht des Präsidenten zur Senkung der Zölle um weitere drei Jahre, sondern dehnte diese Vollmacht auch noch aus, indem er die Grenzen, innerhalb derer der Präsident Zollsenkungen vornehmen kann, auf 50 vH der am 1. Januar 1945 gültigen Zollsätze erweiterte. Das bedeutete, daß im Grenzfall die Zölle auf die Einfuhr bestimmter Waren auf 25 vH der Zollsätze von 1930 herabgesetzt werden konnten. Zu Anfang der Nachkriegszeit erschien vielen die allgemeine Lehre fest verankert zu sein, daß es im Interesse der Nation liege, die Einfuhrschranken allmählich abzubauen.

In den folgenden Jahren erwies sich das in einem Ausfuhrüberschuß zum Ausdruck kommende Uebergewicht der Vereinigten Staaten in der Welt als größer und dauerhafter, als die meisten bei Kriegsende angenommen hatten. Trotzdem nahm der Kongreß von Zeit zu Zeit Abänderungen am Trade Agreements Act vor, die den Handel eher noch mehr einschränken als ihn erleichtern. 1948 wurde das Gesetz um nur ein Jahr verlängert, so daß es für die Regierung höchst schwierig wurde, wichtige Handelsvertragsverhandlungen zu führen. Noch folgenschwerer war die Tatsache, daß der Kongreß die sogenannte „Gefahrenpunkt-Klausel“ einfügte, die verlangte, daß der Präsident den Kongreß benachrichtige und sein Vorgehen rechtfertige, wenn er den Vorschlag zu einer Zollsenkung unter das Minimum machen wolle, das nach einer Festsetzung der Ame-

rikanischen Zollkommission[1] notwendig war, um „ernsten Schaden" für einheimische Produzenten zu verhindern. Alle Beobachter stimmen darin überein, daß diese Klausel ihrem Geist und ihren Auswirkungen nach höchst protektionistisch war, denn sie verlangte, daß die Zollkommission Schätzungen über die möglichen Auswirkungen vornahm, und ermahnte dadurch zu äußerster Vorsicht. Sie konzentrierte die Aufmerksamkeit auf bestimmte einheimische Industrien anstatt auf nationale oder internationale Erwägungen. Sie machte diejenigen ängstlich, die über Zollkonzessionen verhandelten, und bürdete schließlich dem Präsidenten eine lästige und politisch gefährliche Verantwortung auf.

Im folgenden Jahre widerrief der Kongreß auf Grund der Bitten von seiten der Exekutive widerwillig die Bestimmung über die „Gefahrenpunkte" und verlängerte das Gesetz um weitere zwei Jahre. Obgleich der unten erläuterte *Gray Report* gegen Ende 1950 eine Liberalisierung der Einfuhrbestimmungen dringend empfahl, beantragte die Regierung Anfang 1951 nur eine einfache Verlängerung des bestehenden Gesetzes um weitere drei Jahre. Aber selbst das war mehr, als die Mehrheit des Kongresses zu bewilligen bereit war. Gegen den hartnäckigen Widerstand der Exekutive wurden mehrere Ergänzungsgesetze eingebracht, die die Grundlagen des Handelsvertrags-Programms wesentlich schwächten. Es wurde nicht nur die Gefahrenpunkte-Klausel wieder eingeführt mit dem Ziel, Zollsenkungen zu verhindern, sondern der Kongreß machte es auch den einheimischen Produzenten viel leichter, eine Befreiung von früheren Zollkonzessionen auf Grund des „Ausweich-Klausel"-Verfahrens[2] zu erlangen. Viele sahen zudem beängstigende Anzeichen einer protektionistischen Tendenz in der neuen Bestimmung, daß kein Handelsabkommen mit den Bedingungen von Paragraph 22 des *Agricultural Adjustment Act* in Konflikt geraten dürfe, der dem Präsidenten die Vollmacht gibt, Einfuhrquoten oder -gebühren zur Anwendung zu bringen, wenn sich herausstellen sollte, daß Einfuhren Programme des Landwirtschaftsministeriums wirkungslos zu machen oder ernstlich zu beeinträchtigen drohten. Früher sah das Gesetz vor, daß keine auf Grund von Paragraph 22 unternommene Aktion mit Verpflichtungen in Konflikt geraten durfte, die sich aus einem Handelsabkommen ergaben. Der Kongreß benutzte ferner diese Gelegenheit, eine Einspruchsmöglichkeit gegen das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen einzuführen; ein Verfahren, das seitdem beliebt geworden ist. Er erklärte dazu, daß die Inkraftsetzung dieser Maßnahme nicht als ein Zeichen der Billigung oder Mißbilligung des GATT durch den Kongreß anzusehen sei. Dieser Schritt war dazu angetan — und wahrscheinlich auch dazu bestimmt —, Zweifel hinsichtlich der zukünftigen Teilnahme der Vereinigten Staaten am GATT[3] zu erwecken. Trotz dieser einschränkenden Abänderungen verlängerte der Kongreß das Gesetz um nur zwei Jahre, also bis Mitte 1953, weshalb sich die erste republikanische Regierung seit Inangriffnahme des Handelsabkommen-Programms vor fast 20 Jahren sehr bald nach ihrem Amtsantritt damit beschäftigen mußte.

Obgleich sich Präsident *Eisenhower* im allgemeinen auf die Seite der „Internationalisten" seiner Partei gestellt hatte, war seine Regierung bei ihrem Amtsantritt nicht darauf vorbereitet, Vorschläge für eine neue Handelspolitik zu machen, und bat den Kongreß nur um eine einfache Verlängerung des bestehenden Gesetzes um ein Jahr. In dieser Zeit sollte nach den Worten des Präsidenten eine gründliche Ueberprüfung aller Aspekte durch eine besondere Kommission vorgenommen werden. Diese bescheidene Bitte stieß im Kongreß auf starke Opposition, und viele Beobachter waren überrascht und bestürzt über die Unterstützung, die ein Alternativvorschlag, die sogenannte *Simpson Bill*, fand, der so hochgradig und unverblümt protektionistisch war, daß er das Trade Agreements Act eher in ein Mittel zur Erhöhung statt zum Abbau der Importschranken verwandelt hätte[4].

Es gelang der Regierung schließlich, die Ablehnung der Simpson Bill durchzusetzen und den Kongreß zur Annahme ihres eigenen Antrages zu bewegen, allerdings erst nach der Zusicherung, daß kein Versuch unternommen würde, während dieses Jahres über neue Handelsabkommen zu verhandeln, und daß die Exekutive alles in ihrer Macht Stehende tun werde, um dafür Sorge zu tragen, daß die bestehenden Sicherungen gegen „schädigende" Importe auch Anwendung finden.

Die vom Kongreß gebilligte Kommission für Außenwirtschaftspolitik, die als *Randall-Kommission* bekannt ist, führte während des Jahres 1953 ihre Untersuchung über die internationale Wirtschaftspolitik der Vereinigten Staaten durch und veröffentlichte ihren Bericht Ende Januar 1954. Wie unten ausgeführt, empfahl die Mehrheit die Fortsetzung einer gemäßigt liberalen Handels- und Zollpolitik, und im März bat Präsident *Eisenhower* den Kongreß, viele der Empfehlungen der Kommission zu billigen. Etwa sechs Wochen später sah sich der Präsident angesichts starker Opposition seitens einiger Kongreßmitglieder gegen seinen Antrag gezwungen, seine Vorschläge vorläufig zurückzuziehen[5]. Daraufhin verlängerte der Kongreß das Gesetz um ein weiteres Jahr, jedoch nicht ohne einen weiteren Zusatz, der die Möglichkeit einer sehr einschränkenden Wirkung einschließt: Zölle dürfen nicht gesenkt werden, wenn der Präsident der Ansicht ist, daß dadurch die einheimische für die nationale Verteidigung benötigte Produktion gefährdet wird.

Die Aenderungen am Trade Agreements Act sind der wichtigste Maßstab für den Erfolg der Protektionisten in den letzten Jahren. Aber sie stellen nicht deren einzige Errungenschaft dar. So hat der Kongreß beispielsweise die Gewohnheit angenommen, in alle Hilfsprogramme die Klausel einzufügen, daß wenigstens 50 vH der von den Vereinigten Staaten zur Verfügung gestellten Waren in amerikanischen Schiffen transportiert werden müssen, ungeachtet dessen, ob die amerikanischen Frachtsätze höher liegen als diejenigen der unter fremder Flagge fahrenden Schiffe, was häufig der Fall ist[6]. Wichtiger sind die Einschränkungen für die Einfuhr vieler landwirtschaftlicher Produkte, da es eine von der Mehrheit des Kongresses akzeptierte Doktrin ist, daß im Falle eines Konfliktes zwischen der einheimischen Landwirtschaftspolitik und der internationalen Wirtschaftspolitik zugunsten der ersteren entschieden werden muß. Daß die Farmer vor der Auslandskonkurrenz geschützt werden sollen (besonders wenn, wie das in den Vereinigten Staaten der Fall ist, interne Maßnahmen getroffen werden, um den Inlandspreis für landwirtschaftliche Nahrungsmittel auf einem höheren Niveau als dem des Weltmarktes zu halten), ist kein Phänomen der Nachkriegszeit, noch ist es auf die Vereinigten Staaten beschränkt. Im Jahre 1935, also ein Jahr nachdem das Trade Agreements Act angenommen wurde, gestattete eine Ergänzungsbestimmung, die als Paragraph 22 des Agricultural Adjustment Act bekannt ist, unter gewissen Bedingungen die Festsetzung von Einfuhrquoten für einige landwirtschaftliche Produkte. Seitdem wurde diese Möglichkeit allmählich so weit ausgebaut, daß der Präsident jetzt berechtigt ist, Einfuhrquoten und -gebühren festzusetzen, wenn festgestellt wird, daß Einfuhren ein vom Landwirtschaftsministerium in Angriff genommenes Programm wesentlich zu beeinträchtigen drohen[7]. Von Kriegsende bis Mitte 1953 wurde von dieser Vollmacht des Präsidenten nur sehr vorsichtig Gebrauch gemacht; die einzige n e u e Maßnahme unter Bezugnahme darauf betraf Mandeln, dagegen wurden die sehr bedeutenden Einfuhrquoten für Weizen und Baumwolle aus der Vorkriegszeit beibehalten[8].

Indessen wurde während des Krieges und einige Jahre nach Kriegsende die Einfuhr einer Reihe von Fetten und Oelen landwirtschaftlicher Herkunft im Interesse der Durchführung der vom International Emergency Food Committee damals vorgenommenen Verteilung von Mangelwaren unterbunden. Obgleich diese Einschränkungen bis zum Jahre 1949 zu einer unverhüllten Form des Schutzes für Inlandproduzenten geworden waren, waren die Milchwirtschaft betreibenden Farmer nicht zufrieden und veranlaßten den Kongreß im Jahre 1951, das berühmte „Käse-Ergänzungsgesetz" zu billigen. Dieses Gesetz, das gewöhnlich als „Paragraph 104" angeführt wird, dehnte die bisher bei Fetten und Oelen angewandten Kontrollen auch weitgehend auf Käse und gewisse andere Milchprodukte aus und setzte neue und erweiterte Kriterien für die Anwendung von Einfuhrquoten fest. Das Ergebnis war praktisch ein Einfuhrverbot für diese Produkte.

Kein anderes Einzelgesetz der letzten 10 Jahre hat vielleicht so viele Menschen davon überzeugt, daß die Vereinigten Staaten mit zielbewußter Entschlossenheit den Weg des Protektionismus eingeschlagen hatten. In jedem folgendem Jahre drängte die Exekutive den Kongreß, dieses Gesetz zu streichen, und zwar mit der Begründung, daß es befreundete Nationen vor den Kopf stoße, daß es leicht zu entsprechenden Gegenmaßnahmen führen könne, daß es eine Verletzung der den Vereinigten Staaten aus dem GATT erwachsenden Verpflichtungen darstelle und im Widerspruch stehe zu solch wichtigen Zielen der amerikanischen Außenpolitik wie beispielsweise dem Ziel, Europa schnell wieder lebensfähig zu machen und die Verbreitung des Kommunismus im Ausland zu verhindern. Aber die Mehrheit des Kongresses war empfänglicher für das Argument, daß die uneingeschränkte Einfuhr dieser Waren die Bundes-Preisstabilisierungsprogramme gefährden und die Steuerzahler unnötig durch Käufe zur Stützung der Preise belasten würde. Als eine symbolische Geste ließ man schließlich Mitte 1953 die Bestimmung fallen, aber erst nachdem die Exekutive sich einverstanden erklärt hatte, die im wesentlichen gleichen Beschränkungen, wie sie der oben erwähnte Paragraph 22 vorsah, zur Anwendung zu bringen[9].

In dieser kurzen Aufzählung der wichtigsten protektionistischen Entwicklungen in den Vereinigten Staaten muß der in letzter Zeit in Washington an den Tag gelegten Tendenz, bei der Formulierung der Einzelheiten der Außenpolitik auf die Ansichten des Kongresses immer größeres Gewicht zu legen, ein wichtiger Platz eingeräumt werden. Welche Folgen diese Entwicklung auch auf anderen Gebieten haben mag, so scheint es doch sicher, daß sie zu größeren Einschränkungen in der Außenhandelspolitik führen wird. Die Erfahrung hat gezeigt, daß, wenn der Kongreß anfängt, die einzelnen Gesetze über Handels- und Zollangelegenheiten auszuarbeiten, die großen Interessen des Staates in den Hintergrund gedrängt werden durch die Rücksichtnahme auf das Wohl bestimmter Produzenten, die vielleicht stark unter der Konkurrenz der Einfuhren zu leiden haben.

Bestrebungen zur Liberalisierung des Handels

Was bisher aufgezeichnet wurde, ergibt ein eindrucksvolles Bild wachsenden Protektionismus'. Aber das Bild ist nicht vollständig. Die Vereinigten Staaten haben seit Kriegsende auch einige wichtige Schritte unternommen, um Einfuhren zu fördern und zu erleichtern.

Die wichtigsten dieser Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels waren die Zollsenkungen, die im Rahmen des GATT in den Jahren 1947, 1949 und 1950—1951 vereinbart wurden. Ich kenne keine Methode, mit der genau die hemmende Wirkung gegebener Einfuhrschranken bestimmt oder mit der präzise und haltbare Vergleiche zwischen einzelnen Zeitabschnitten oder Ländern hinsichtlich des Maßes an Schutz angestellt werden könnten, der durch gegebene Zollsätze gewährt wird. Trotzdem ist ein Hinweis dafür, daß die Vereinigten Staaten den Zugang zu ihren Märkten wahrscheinlich beträchtlich erleichtert haben, in der Tatsache zu finden, daß das amerikanische Zollniveau als Ergebnis dieser Nachkriegsverhandlungen — es wird ermittelt, indem man das Wertäquivalent des Zolles für jedes eingeführte Produkt mit dem Umfang der Einfuhr dieses Produktes in einem gegebenen Jahr multipliziert — durchschnittlich um etwa ein Drittel gesenkt wurde[10]. Es darf auch nicht vergessen werden, daß außer bei gewissen schon früher erwähnten landwirtschaftlichen Produkten diese Zollsenkungen nicht durch den Erlaß anderer Einfuhrbeschränkungen wettgemacht wurden, wie das bei vielen Ländern geschah, die den Vereinigten Staaten Zollkonzessionen machten. Das heißt, daß die amerikanischen Zollkonzessionen tatsächlich oft unilateral waren. Außerdem bilden Sondersteuern einen nicht unwichtigen Teil der amerikanischen Zölle; und deren Umfang ist durch die Nachkriegsinflation stark beschnitten worden. Auch kommt der Tatsache einige Bedeutung zu, daß in den letzten Jahren etwas über die Hälfte der amerikanischen Einfuhren (nach ihrem Wert bemessen) zollfrei gewesen ist (zum großen Teil handelt es sich dabei um konkurrenzlose Waren wie beispielsweise Kaffee, gewisse Mineralien und Metalle), und für etwa vier Fünftel der zollpflichtigen Einfuhren gelten gewöhnlich Zollsätze, die nicht mehr als 20 vH des Wertes ausmachen. Andererseits haben die Kritiker der amerikanischen Handelspolitik wahrscheinlich recht, die hervorheben, daß unsere Zölle gerade für diejenigen Waren oft sehr hoch sind, die eingeführt werden würden, wenn die Zölle niedriger wären, und daß viele der bisherigen Zollsenkungen nur einen Wegfall „übertriebenen" Schutzes bedeuteten. Die amerikanischen Zölle mögen immer noch eine große Behinderung darstellen, aber die Zollsätze weisen seit 20 Jahren eine ständig fallende Tendenz auf.

Es wird allgemein darüber geklagt, daß die Zollverwaltung in Amerika eine fast so wichtige Schranke für die Einfuhren darstelle wie die Höhe der Zölle. Es ist daher erwähnenswert, daß die Exekutive seit 1950 stillschweigend einige Reformen eingeführt hat und — was noch wichtiger ist — der Kongreß schließlich in den Jahren 1953 und 1954 einige Gesetze zur Vereinfachung des Zollwesens billigte. Zu den wichtigeren Aenderungen gehörten Dinge wie der Widerruf besonderer Bestimmungen für die Kennzeichnung vieler Arten von Einfuhrgütern, die Herabsetzung der Strafen für verschiedene Uebertretungen und die Genehmigung, daß Kaufleute noch vor der eigentlichen Einfuhr amtliche Bestimmungen für die zur Anwendung kommenden Zölle erhalten können. Das sind nur kleine Schritte, aber sie liegen jedenfalls in der Richtung eines Abbaus der Einfuhrschranken.

Der Konflikt zwischen Amerikas Landwirtschaftspolitik und einer Politik größerer Handelsfreiheit ist tief und grundlegend. Während nur wenige damit rechneten, daß er in naher Zukunft zugunsten eines freieren Handels entschieden würde, wurde noch in diesem Jahr ein kleiner, hoffnungsvoller, unerwarteter, vielleicht auch nur zeitweiliger Schritt in dieser Richtung zurückgelegt, als nämlich der Kongreß einer größeren Elastizität der Preise bei den Programmen zur Subventionierung der Landwirtschaftspreise zustimmte.

Der Schluß, den ich über die Entwicklungen der Nachkriegszeit auf Grund dieses gekürzten und sich auf einzelne Abschnitte beschränkenden Berichtes über besondere Entwicklungen ziehe, ist der, daß im ganzen gesehen eine Tendenz zu einem stärkeren Protektionismus vorhanden ist, daß aber ein noch auffallenderes Merkmal der amerikanischen Handels- und Zollpolitik der letzten Jahre ihr Schwanken gewesen ist. Die im Jahre 1934 eingeleitete Politik hat ihre Stoßkraft und ihre Anhängerschaft eingebüßt, aber es ist noch nichts an ihre Stelle getreten, was bei der Mehrheit des Volkes Anklang finden würde. Unter diesen Umständen ist es wichtig, die Kräfte aufzuspüren, die jetzt in den Vereinigten Staaten am Werk sind, um einerseits zu einer Politik größerer Handelsbeschränkungen oder andererseits zu einem freieren Handel zu drängen.

Die Argumente der Protektionisten

Welche Erwägungen haben nun zur Verhängung neuer Einfuhrschranken geführt und sind dafür verantwortlich, daß eine weitere Lockerung der bestehenden Einschränkungen verhindert wurde? Wie auch in anderen Ländern befinden sich diejenigen, die gegen eine liberalere Handelspolitik opponieren, in einer starken Position, denn ihre Aufgabe ist insofern leicht, als sie darin besteht, andere dazu zu überreden, nichts zu tun und keine neuen Risiken einzugehen. Aber es sind auch viele eindrucksvolle und positive Argumente zugunsten einer Importbeschränkung vorgebracht worden. Im Vordergrund stehen ganz offen die eigennützigen Wirtschaftsinteressen der mit dem Import konkurrierenden Industrien. Oft ge-

lingt es deren Sprecher, den Kongreß und andere davon zu überzeugen, daß es sich darum handelt, zwischen sicherem, großem und nachweislichem Schaden für einige wenige auf der einen und fraglichem, geringem und oft unnachweislichem Nutzen für viele Verbraucher auf der anderen Seite zu wählen. Bei dieser Art Fragestellung ist den gewählten Amtsträgern die Entscheidung gewöhnlich leicht gemacht. Dies um so mehr, wenn — wie das oft der Fall ist — es sich bei denjenigen, die mit schwerer Konkurrenz gegen Einfuhren zu kämpfen oder zu rechnen haben, um Farmer oder Kreise der kleineren und mittleren Industrien (small business) handelt, die beide politisch mächtige Gruppen darstellen. Es wird gewissermaßen an das Gefühl appelliert mit der Behauptung, daß ein freierer Handel eine größere Spezialisierung in den Vereinigten Staaten herbeiführen werde, was wahrscheinlich wiederum zur Folge habe, daß die einheimische Wirtschaft von einigen wenigen Mammutindustrien „beherrscht" werde[11]. Diejenigen, die für eine Beibehaltung oder Verschärfung der Einfuhrbeschränkungen für landwirtschaftliche Produkte eintreten, bedienen sich natürlich mit größtem Erfolg des Arguments, daß größere Einfuhren die Kosten der verschiedenen Programme zur Subventionierung der Landwirtschaftspreise entweder beträchtlich erhöhen oder deren gänzliche Einstellung herbeiführen würden.

Die Möglichkeit, daß — selbst entgegen den nationalen Interessen — Schritte unternommen werden, um einzelne Gruppen von Inlandsproduzenten vor ausländischer Konkurrenz zu schützen, ist besonders groß in einer Zeit, in der die Legislative im Begriff steht, Vollmachten zu übernehmen oder wieder zu übernehmen, die früher die Exekutive besaß. Hinzu kommt, daß es einzelnen Industrien oder Gruppen verhältnismäßig leicht ist, staatlichen Schutz zu erlangen, wenn — wie das in den Vereinigten Staaten bis jetzt der Fall war — die meisten Menschen kein Interesse für Angelegenheiten der Außenhandelspolitik an den Tag legen, da die dabei auf dem Spiel stehenden Summen verhältnismäßig gering sind.

Seit 1950 ist es ein Lieblingsargument derjenigen, die mit scharfer Auslandskonkurrenz zu rechnen haben, daß Zollschutz notwendig sei, um eine ausreichende Verteidigungskapazität zu garantieren, was Facharbeiter und Fabrikanlagen anbelangt. Es gibt in der Tat kaum eine Industrie, die nicht nachweisen könnte, daß sie im letzten Krieg eine nützliche Rolle spielte. Das ist infolgedessen ein schlagkräftiges Argument und eines, das in diesen Tagen tiefer Beunruhigung über die Pläne Rußlands viel kritiklose Zustimmung findet. Ein anderes immer wieder angeführtes Argument zugunsten staatlicher Schutzmaßnahmen ist die Behauptung, daß der Beschäftigungsstand und das Lohnniveau darunter leiden würden, wenn sie „unfairem" Wettbewerb mit den Löhnen und dem Lebensstandard anderer Länder ausgesetzt wären, denn es wird der Vorwurf erhoben, daß die Löhne im Ausland nicht Schritt gehalten hätten mit der Produktivität, wie das vermutlich in den Vereinigten Staaten der Fall sei. Nur sehr selten ist außerhalb wissenschaftlicher Kreise diese ehrwürdige These von der „billigen Arbeitskraft" im Ausland sorgfältig geprüft worden. Weil sie bei oberflächlicher Betrachtung so leicht einleuchtet, hat sie viele Anhänger gefunden, die meist in keiner Verbindung zu Arbeitsorganisationen stehen und deren Schlußfolgerungen um so schwerer wiegen, als sie keinen offensichtlich eigennützigen Motiven entspringen.

Von vielen im Kongreß und in der Oeffentlichkeit kann man mit Sicherheit erwarten, daß sie scharf auf jegliche Andeutung reagieren würden, amerikanische Unterhändler ließen sich von Ausländern überlisten oder übervorteilen. Die Protektionisten haben mit einigem Erfolg das gesamte Handelsvertrags-Programm dadurch in Mißkredit gebracht, daß sie behaupteten, die Vereinigten Staaten seien von anderen Nationen insofern hinters Licht geführt worden, als sie selbst ihre Einfuhrschranken (Zolltarife) in den letzten zwei Jahrzehnten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit beträchtlich senkten, während letztere direkte Kontrollen angewandt hätten, um der Einfuhr amerikanischer Produkte größere Hindernisse in den Weg zu legen.

Die Befürworter einer Liberalisierung der amerikanischen Handelspolitik

Diese Argumente und Behauptungen sind nicht unbeantwortet geblieben. Obgleich viele Europäer etwas überrascht darüber sein werden, so sind doch in den letzten Jahren die Stimmen derjenigen Amerikaner, die eine Liberalisierung der amerikanischen Handelspolitik wünschen, merklich lauter geworden. Es liegen allerdings wenig Anzeichen dafür vor, daß sie schon großen Einfluß auf den Kongreß ausgeübt oder die Zahl derjenigen verringert hätten, die für größeren Zollschutz eintreten.

Die Nachkriegszeit hat dem klassischen Kampf um größere Handelsfreiheit einige neue schlagkräftige Argumente geliefert. Das am meisten diskutierte war bis vor etwa zwei Jahren einerseits die Abneigung vieler Beobachter aus Geschäfts- und Regierungskreisen gegen die Fortsetzung einer großangelegten staatlichen Wirtschaftshilfe auf unbestimmte Zeit und andererseits die Furcht vor den Folgen, die eine scharfe Exportbeschränkung im In- und Ausland haben würde. Diese Besorgnis führte zu mehreren offiziellen und nicht-offiziellen Untersuchungen über die zukünftige Außenwirtschaftspolitik, von denen

die meisten zu der Schlußfolgerung gelangten, daß es im nationalen Interesse der Vereinigten Staaten liege, wenn der Zugang zu ihren Märkten erleichtert würde.

Die ECA-Handelsmission für Europa

Die ECA *(Economic Cooperation Administration)* betrachtete es von Anfang an als eine ihrer Hauptaufgaben, Europa zu größeren Dollareinkünften zu verhelfen, und Anfang 1949 wurde eine besondere „ECA-Handelsmission" nach Europa entsandt, um dieses Problem zu studieren und zu besprechen. Ihr veröffentlichter Bericht konzentrierte sich auf das, was europäische Regierungen und Einzelpersonen sowie amerikanische Privatleute tun könnten, um die amerikanischen Einfuhren zu erhöhen. Er enthielt jedoch auch vieles, das eine Kritik an den amerikanischen Methoden darstellte, und obgleich von den Empfehlungen der Gruppe hinsichtlich dessen, was die amerikanische Regierung tun könnte, nicht viel Aufhebens gemacht wurde, so bestand doch kein Zweifel darüber, daß sie für eine wesentliche Senkung der verschiedenen offiziellen Einfuhrschranken eintrat[12].

Der Gray-Bericht

Einige Monate später bat Präsident *Truman* im Hinblick auf die zu Ende gehende Marshallplan-Hilfe Gordon *Gray*, der damals gerade zum Präsidenten der Universität von North Carolina gewählt war, eine Untersuchung über die zukünftige Außenwirtschaftspolitik anzustellen und Empfehlungen darüber auszuarbeiten, „was unserer wirtschaftlichen Stärke und der der anderen freien Nationen der Welt am meisten dienlich ist". Während dieser Bericht in Arbeit war, brach der Koreakrieg aus und stellte vorübergehend die Erwägung in den Hintergrund, daß die Einfuhr zur Aufrechterhaltung der Ausfuhr erhöht werden sollte. Er erbrachte aber das kurzfristige Bedürfnis nach größeren Einfuhren zur Behebung des inflationistischen Druckes in den Vereinigten Staaten. Wichtiger war der Grundgedanke des Gray Report: Das oberste Ziel der amerikanischen Außenpolitik — der internationale Friede — beruhe zum großen Teil auf einem höheren Lebensstandard und lebensfähigen Nationalwirtschaften. Diese hingen von einer wirksameren Nutzbarmachung der Weltreserven ab, die wiederum durch eine Ausweitung des Welthandels gefördert werde[13]. Die Vereinigten Staaten, so wurde festgestellt, seien dazu ausersehen, auf Grund ihrer Bedeutung als Absatzmarkt und Versorgungsquelle für andere Länder eine wichtige Rolle in der Weltwirtschaft zu spielen. Mr. Gray folgerte daraus, daß es für die Vereinigten Staaten durchführbar und notwendig sei, auf ihr „eigenes" langfristiges Ziel eines ausgedehnten und wettbewerbsfähigeren Welthandels hinzuarbeiten.

Im einzelnen empfahl der Gray Report unter anderem, daß der Kongreß das Trade Agreements Act um weitere vier Jahre verlängern und fortfahren solle, weitere allgemeine Zollsenkungen auf gegenseitiger Basis anzustreben, und daß er im Notfalle auch unilaterale Zollsenkungen im Falle von in den Vereinigten Staaten knappen Gütern und bei inflationistischen Verhältnissen gewähren solle. Es wurde ferner empfohlen, die „unnötigen und unvernünftigen" Schranken für die Einfuhr in Gestalt der Zollverwaltung zu beseitigen und die „Buy-American"-Gesetze abzuschaffen[14]. Weiterhin kritisierte der Bericht einige Aspekte der Landwirtschaftspolitik, die unvereinbar seien mit der erwünschten Außenwirtschaftspolitik, und drängte allgemein darauf, die Vereinigten Staaten sollten die Methoden zur Subventionierung der Landwirtschaftspreise so ändern, daß einige der Konflikte mit einer freieren Handelspolitik abgeschwächt, die Einfuhrschranken für landwirtschaftliche Produkte — außer bei gesundheitlichen Gründen — beseitigt würden und nicht wie bisher die Produktion landwirtschaftlicher Güter gefördert werde, um dann wieder durch Zölle, Quoten und direkte Subventionen an die Produzenten geschützt zu werden.

Diejenigen, die schon immer geglaubt hatten, daß es im Interesse der Vereinigten Staaten liege, eine liberalere Handelspolitik einzuschlagen, fanden all dies sehr lobenswert, aber es liegen keine Beweise dafür vor, daß der Bericht einen großen Eindruck auf diejenigen machte, die bisher eher für mehr als für weniger Handelsbeschränkungen eingetreten waren. Der Präsident sprach sich lobend über das Dokument aus, richtete sich jedoch in seinen Anträgen an den Kongreß nicht danach. Die Exekutive zeigte sich in den Nachkriegsjahren vielmehr außerordentlich vorsichtig und defensiv, wenn es galt, der Legislative Vorschläge für die Handelspolitik zu unterbreiten. Gewöhnlich wurde nur eine Verlängerung des Trade Agreements Act von 1945 in unveränderter Form beantragt, und in den Jahren nach 1950 hat die Regierung dem Kongreß so gut wie versprochen, daß während solcher Verlängerungsperioden über keine bedeutenden Zollsenkungen verhandelt werden würde. Zur Unterstützung dieser Anträge und im Gegensatz zu den verschiedenen Aenderungsanträgen, die die Wirkung des Gesetzes einschränken sollten, stützten sich die Sprecher der Regierung stark auf die allgemeine These, daß das Handelsvertrags-Programm zur Schaffung eines Welthandelssystems beitrage, in dem Wettbewerb und Privatinitiative die beste Entwicklungsmöglichkeit hätten, daß es ein wichtiges Symbol der Entschlossenheit der Vereinigten Staaten darstelle, die führende Rolle in dem gemeinsamen Bemühen um eine Ausweitung des Handels zu spielen, und daß die Fortsetzung dieses Programmes der übrigen Welt

Vertrauen in die Führerrolle Amerikas einflössen würde. In einigen Jahren, so wurde hervorgehoben, würden größere Einfuhren die damals vorhandene Inflationsgefahr eindämmen, und oft wurde auch angeführt, daß solche Einfuhren Europa helfen würden, Dollars zu verdienen, wodurch die Regierungsunterstützung entfiele und die Lasten des amerikanischen Steuerzahlers sich verringerten.

Der Paley-Bericht

Etwa um die Zeit, als der Gray Report fertiggestellt war, ernannte Präsident *Truman* eine aus fünf Privatleuten bestehende Sonderkommission, die die auf lange Sicht gültigen Aspekte der Rohstoffprobleme des Landes untersuchen und diesbezügliche Empfehlungen ausarbeiten sollte. Eineinhalb Jahre später, im Juni 1952, veröffentlichte diese Kommission für Rohstoffpolitik (President's Materials Policy Commission), die allgemein nach ihrem Vorsitzenden *Paley-Kommission* genannt wurde, ihren fünfbändigen Bericht[15]. Der Hauptteil dieser Untersuchung betraf innere Angelegenheiten und technische Fragen. Sie enthielt nur wenige speziell die Außenhandelspolitik betreffende Empfehlungen, und diese waren weder neu noch aufsehenerregend. Trotzdem ist dieser unter allen in jüngster Zeit erschienenen offiziellen Berichten wahrscheinlich die wirksamste Waffe in den Händen derjenigen gewesen, die zu einer freieren Handelspolitik drängten. Denn die Paley-Gruppe kam zu dem Ergebnis — und ihre Feststellungen oder Schätzungen sind in der Oeffentlichkeit praktisch nicht in Frage gestellt worden —, daß die amerikanische Wirtschaft im Begriff ist, schnell über ihre Rohstoffbasis hinauszuwachsen. Viele Amerikaner, die seit langem an die Vorstellung von dem Reichtum ihres Landes gewöhnt sind, waren zutiefst erschrocken über das Ausmaß der schnell zunehmenden Abhängigkeit ihres Landes von ausländischen Quellen für manche Rohstoffe, insbesondere Mineralien und Metalle, die nach allgemeiner Vorstellung mit dem Lebensstandard und der Landesverteilung in engem Zusammenhang stehen. Die Kommission entdeckte wichtige Möglichkeiten für die Konservierung, die Entwicklung von Ersatzstoffen und eine erhöhte Inlandsproduktion, zog aber den Schluß, daß es im Interesse der Vereinigten Staaten liege, viel mehr Rohstoffe als bisher einzuführen. Es wurde festgestellt, daß die bestehenden Einfuhrbeschränkungen ausländische Produzenten davon abschreckten, ihre Produktion zu erhöhen, daß sie den Verbrauch eingeführter Rohmaterialien in den Vereinigten Staaten einschränkten und verhinderten, daß sich die wünschenswerte Tendenz herausbildet, die Produktion in den Gebieten zu fördern, die die geringsten Herstellungskosten garantieren. Die Kommission empfahl daher die Aufhebung der „Buy-American"-Gesetze und den Erlaß permanenter Gesetze, die eine unilaterale Senkung oder Abschaffung von Einfuhrzöllen für industrielle Rohstoffe gestatteten, wenn es sich ergeben sollte, daß die Vereinigten Staaten von der Einfuhr dieser Rohstoffe abhängig sind, oder wenn damit zu rechnen sei, daß sie es werden[16]. Obgleich keine dieser Empfehlungen vom Kongreß gebilligt wurde, haben sich seit 1952 doch viele auf den Paley Report berufen, wenn sie für eine Senkung der Einfuhrschranken plädierten.

Der Bell-Bericht

Im Frühjahr seines letzten Amtsjahres bat Präsident Truman, dem das Problem einer für die Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts geeigneten nationalen Handelspolitik stets sehr am Herzen lag, den *Public Advisory Board for Mutual Security*[17], eine umfassende Untersuchung über die Handelspolitik anzustellen.

Der Anfang 1953 veröffentlichte Bericht — nach dem Vorsitzenden *Bell Report* genannt — war bemerkenswert sorgfältig in seiner Analyse und energisch in seinem Eintreten für eine liberale Handelspolitik[18]. Die Tatsache, daß er auf Anregung Präsident *Trumans* ausgearbeitet, aber nach dem Amtsantritt Präsident *Eisenhowers* fertiggestellt wurde, verurteilte ihn jedoch zu politischer Wirkungslosigkeit.

Unumwunden stellte dieser Bericht fest, daß es dringend notwendig sei, eine neue amerikanische Handels- und Zollpolitik an die Stelle der bestehenden Richtlinien, Gesetze, Praktiken und Bestimmungen treten zu lassen, gegen die der Vorwurf erhoben wurde, sie „entsprächen nicht den Bedürfnissen der gegenwärtigen Situation". Der Bericht wies darauf hin, daß die Politik, riesige Unterstützungssummen an Europa zu zahlen, in scharfem Widerspruch stehe zu der Verhängung eines Einfuhrverbotes für Käse, daß dem Drängen gegenüber anderen Nationen, sie sollten ihre Ausfuhren nach Rußland einschränken, kaum Nachdruck verliehen werde durch die Methode, diesen Verbündeten die amerikanischen Märkte zu sperren, und daß die Politik, die wirtschaftliche Entwicklung ärmerer Gebiete zu unterstützen, schwer in Einklang zu bringen sei mit der Erhebung von Strafzöllen auf Rohmaterialien, die diese Nationen Amerika verkauften. Der Bericht betonte, daß die amerikanischen Zollsätze oft so hoch seien, daß sie die Einfuhr vieler Waren ernstlich einschränken, und versicherte, daß diese Zölle in Amerika die Preise, nicht aber die Löhne schützten. Die Gruppe vertrat die Ansicht, daß die Vereinigten Staaten mit einem größeren Einsatz am Weltmarkt beteiligt seien, daß sie in zunehmendem Maße darauf angewiesen seien, ihre landwirtschaftlichen und industriellen Produkte in anderen Gebieten abzusetzen und Rohmaterialien und Verbrauchsgüter von dort zu beziehen, um den erhöhten Bedarf der Produktion und des Verbrauchs zu befriedigen. Sie vermerkte das Bestehen — und die Ursachen — des Problems der Dollarzahlungen

in der Welt und folgerte daraus, daß zwar von anderen Ländern viel getan werden müsse, um dem Uebel abzuhelfen, daß eine konstruktive Lösung aber auch eine Verminderung der amerikanischen Handelsschranken erforderlich mache. Ganz allgemein stellte sie fest, daß viele der bestehenden Praktiken in erster Linie den Zweck verfolgten, kleine Gruppen von einheimischen Produzenten vor der ausländischen Konkurrenz zu schützen, und betonten, daß die Zeit gekommen sei, eine Handels- und Zollpolitik zu entwickeln, die den Interessen der ganzen Nation diene.

Zu den wichtigsten speziellen Empfehlungen der Bell-Gruppe gehören:

daß nichts weniger als ein neues, vereinfachtes Zollgesetz verabschiedet wird, das allgemeine Zollsenkungen und eine Vereinfachung der Klassifizierungsmethoden vorsieht,

daß der Präsident ermächtigt wird, gegenseitige Handelsabkommen ohne zeitliche Begrenzung abzuschließen,

daß die Verzollungsverfahren sofort vereinfacht werden,

daß die verschiedenen Einfuhrbeschränkungen bei landwirtschaftlichen Produkten weitgehend liberalisiert werden

und daß, wenn Verteidigungs- und Sicherheitsgründe eine Ankurbelung der Inlandsproduktion erforderlich machen, dies eher durch besondere Käufe oder Kontrakte als durch Zölle geschehen soll.

Handelskammern, CED und Foreign Trade Council

Obgleich dieser Bericht praktisch keine öffentliche Anerkennung durch die Eisenhower-Regierung erfuhr, wurden doch viele seiner Empfehlungen mehrere Jahre lang durch eine Anzahl einflußreicher privater Organisationen unterstützt. Solche Gruppen, wie beispielsweise die United States Chamber of Commerce, der United States Council of the International Chamber of Commerce, das Committee for Economic Development, und der National Foreign Trade Council, haben sich in weit verbreiteten Veröffentlichungen zu einer Senkung der amerikanischen Handelsschranken bekannt[19]. Diese Gruppen verfaßten natürlich keine gleichlautenden Empfehlungen — es gab vielmehr viele Schattierungen im Akzent —, und gewöhnlich waren diese Gruppen mäßiger als die Bell-Gruppe; sie stimmten aber darin überein, daß eine Förderung der Einfuhren wünschenswert sei.

Gleichzeitig muß festgestellt werden, daß die nationale Handelspolitik kein Thema der Wahlpropaganda für die Präsidentschaftswahlen des Jahres 1952 war, was das geringe Interesse widerspiegelt, das die meisten Wähler für diese Fragen aufbringen. Und Mr. Eisenhower, der sich zwar im allgemeinen auf die Seite der „Internationalisten" seiner Partei stellte, sprach von der Handelspolitik in vorsichtigen, wenn nicht gar in zweideutigen Worten. Wie bereits oben festgestellt wurde, erklärte die neue Regierung bei ihrer Amtsübernahme, daß sie noch nicht bereit sei, wichtige Entscheidungen über eine neue Politik auf diesem Gebiet zu treffen. Der Kongreß wurde daher nur gebeten, das bestehende Trade Agreements Act in unveränderter Form um ein weiteres Jahr zu verlängern und einen neuen Ausschuß zu bilden zum Zwecke einer umfassenden Ueberprüfung der Außenwirtschaftsprobleme des Landes, die als Grundlage für die Formulierung neuer Richtlinien maßgeblich sein solle. Der Druck, der im Kongreß in Richtung auf die Einführung neuer protektionistischer Maßnahmen ausgeübt wurde, war stark, aber es gelang der Regierung schließlich, die Zustimmung zu ihrem Antrag zu erhalten, und die Kommission, die später nach ihrem Vorsitzenden unter dem Namen *Randall-Kommision* bekannt geworden ist, wurde eingesetzt. Sie umfaßte 17 Mitglieder und setzte sich etwa zu gleichen Teilen aus Privatleuten sowie Mitgliedern des Repräsentantenhauses und des Senats zusammen[20].

Der Randall-Bericht

Die Randall-Kommission veröffentlichte ihren Bericht im Januar 1954 und bekannte sich im allgemeinen ebenfalls zu der Politik einer allmählichen und selektiven Senkung der Einfuhrschranken, wie sie das Handelsvertragsprogramm vorsah. Ihre Untersuchungsergebnisse über die „Notwendigkeiten" der amerikanischen Handelspolitik waren viel konservativer als die des Bell-Reports und ihre speziellen Empfehlungen weitaus bescheidener. Obgleich viele den von der Mehrheit angenommenen Bericht als einen Kompromiß ansahen, mit dem man eine möglichst große Unterstützung beim Kongreß für die Liberalisierung des Handels im Jahre 1954 erreichen wollte, waren die Protektionisten wenig erbaut über die speziellen Empfehlungen. Die einzelnen Vorschläge gaben tatsächlich Anlaß zu zahlreichen Meinungsverschiedenheiten, und ein Minderheitsbericht von stark protektionistischer Tendenz wurde in nachdrücklichen Worten von zwei der einflußreichsten aus dem Kongreß kommenden Kommissionsmitglieder abgefaßt[21].

Der Mehrheitsbericht unterließ es, auf die Möglichkeit hinzuweisen, daß amerikanische Produzenten und Verbraucher als Gesamtheit aus größeren Einfuhren Nutzen ziehen würden. Er gab zu, daß viele amerikanische Zölle hoch seien, versicherte aber, daß die Vereinigten Staaten nicht mehr zu den Ländern der Welt gehörten, die wegen ihrer hohen Zölle bekannt sind, und daß viele die Bedeutung der Einfuhrschranken für die Behinderung des Warenaustausches und die Zahlungsbilanz-Schwierigkeiten im Ausland übertrieben hätten. Er stellte ferner fest, daß es nicht wünschenswert sei, wenn das Lohnniveau in den Vereinigten Staaten durch das der Konkurrenzindustrien im Ausland bestimmt oder ernstlich beeinflußt werde.

Trotz dieser protektionistischen Obertöne stimmte die Mehrheit darin überein, daß die Stärke und der Zusammenhalt der freien Nationen wachsen, wenn viele amerikanische Einfuhrbeschränkungen verringert würden. Es wurde eine Reihe von speziellen Empfehlungen zur Erreichung dieses Zieles gemacht, aber sie entbehrten praktisch jeglicher Begründung und veranlaßten daher einige Kritiker zu dem Vorwurf, daß die allgemeine Tendenz dieses Berichtes von den Protektionisten herrühre, die Empfehlungen aber von den Liberalen ausgearbeitet worden seien.

Eine der wichtigeren Empfehlungen ging dahin, daß das Trade Agreements Act um weitere drei Jahre verlängert werden solle und daß auf Grund der in dieser Zeit gemachten Erfahrungen, wozu auch das „Verhalten anderer Länder" gehöre, eine Verlängerung für einen größeren Zeitraum in Erwägung gezogen werden solle. Es wurde empfohlen, dem Präsidenten während dieser dreijährigen Verlängerungszeit die Vollmacht zu erteilen,

a) auf gegenseitiger Basis die bestehenden Zolltarife in jedem Jahr um 5 vH zu senken, oder

b) auf unilateraler Basis die Zölle um nicht mehr als die Hälfte der am 1. Januar 1945 gültigen Tarife zu senken, wenn es sich um Produkte handelt, die nur in geringem Umfang eingeführt werden, oder

c) jeden Zollsatz, der über diese Höchstgrenze hinausgeht, auf 50 vH des Wertes zu kürzen. Die meisten derjenigen, die für eine liberalere Handelspolitik eintraten, begrüßten die Vorschläge b) und c), aber viele fanden, daß der Vorschlag a) zu kleinlich sei. Man begrüßte auch die Vorschläge, das amerikanische Zollverfahren weiter zu vereinfachen, die Klassifizierung der Waren und die Struktur der Zollsätze in den Zollgesetzen weniger verwickelt zu gestalten, die „Buy American"-Bestimmungen zu liberalisieren, ausländischen Rohstoff-Produzenten den Zutritt zum amerikanischen Markt zu erleichtern und, wenn es sich aus rein militärischen Gründen als notwendig erweisen sollte, einen Vorrat an gewissen Rohmaterialien im eigenen Lande sicherzustellen, was durch Subventionen aus dem Verteidigungsetat erreicht werden sollte und nicht durch Einfuhrbeschränkungen.

Die protektionistische Wirkung derjenigen Empfehlung der Kommission, wonach die Bestimmungen über den Gefahrenpunkt und die Ausweich-Klausel beibehalten werden sollten, wurde zum Teil durch den Vorschlag ausgeglichen, das Gesetz ausdrücklich dahingehend abzuändern, daß der Präsident ermächtigt wird, über die Ergebnisse und Empfehlungen der Zollkommission zu diesem Thema hinwegzugehen, wenn es seiner Ansicht nach im nationalen Interesse liegt. Der Randall Report enthielt eine klare und unumwundene Feststellung des bekannten Konfliktes zwischen Landwirtschaft und Außenhandelspolitik des Landes. Es wurde kein Versucht gemacht, eine Lösungsmöglichkeit aufzuzeigen, aber die allgemeine Tendenz der Diskussion ging dahin, daß ein gut Teil der Korrektur auch von seiten des landwirtschaftlichen Sektors vorgenommen werden sollte, statt allein vom Handelssektor, wie das bisher üblich geworden war.

Bei dem Nachdruck, der in der vom Kongreß bestimmten amerikanischen Handelspolitik auf den Grundsatz gelegt wird, daß kein Produzent „ernstlichen Schaden" durch Einfuhren erleiden dürfe, hat die Vorstellung in letzter Zeit wieder viel Interesse gefunden, daß eine Entschädigung für einen solchen Schaden nicht nur „gerecht" sei — da er ja im höheren Staatsinteresse angerichtet wird —, sondern auch notwendig sei, um eine Reform zu ermöglichen. So empfahl der Bell Report — der einerseits versicherte, daß die Zahl derjenigen, die bei größeren Zollsenkungen Schaden erlitten, viel geringer sei, als allgemein angenommen werde, und daß viel einschneidendere Korrekturmaßnahmen ständig an der amerikanischen Wirtschaft vorgenommen würden — andererseits im einzelnen, daß in Fällen, in denen die im nationalen Interesse eingeschlagene Politik zu großen Härten für eine einheimische Industrie führe, diese bei dem Angleichungsprozeß durch Regierungskredite, Erhöhung der bisherigen Arbeitslosenversicherungsbeihilfen, Unterstützung bei der Umschulung von Arbeitern usw. unterstützt werden sollte. Die Randall-Kommission fügte ihrem Bericht einen noch viel ausführlicheren Plan bei, der von einem ihrer Mitglieder, dem Präsidenten der United Steel Workers Union (einer der größeren Gewerkschaften), ausgearbeitet worden war und die Möglichkeiten für die Regierung aufführte, Gemeinden, Arbeitgebern und Arbeitern Hilfe zu gewähren, wenn es galt, sich neuen Verhältnissen anzupassen, weil ihnen durch stärkere ausländische Konkurrenz auf Grund einer Zollsenkung Nachteile entstanden waren. Die anderen Mitglieder äußerten allerdings nur ihr meist wohlwollendes Interesse an dem Vorschlag, erklärten jedoch, ihn nicht als formelle Empfehlung annehmen zu können, da es sich nur um eine Phase des umfassenderen Problems der Anpassung an Veränderungen handele.

Präsident *Eisenhower* hat erklärt, daß er 1955 seine Empfehlung für die Handelspolitik an den Kongreß auf dem Randall Report aufbauen will. Das ist der Stand der Entwicklung zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Schlußfolgerungen

Welche Schlußfolgerung kann man nun ziehen? Die Handelspolitik der Vereinigten Staaten trieb im ganzen gesehen in den letzten Jahren mehr zum Protektionismus hin als umgekehrt. Zum großen Teil ist dies die Reaktion auf die Befürchtung, daß sonst bestimmte einheimische Industrien ernsten Schaden er-

leiden könnten, oder auf den Vorwand, daß besondere Vorsorge getroffen werden müsse, um einen angemessenen Verteidigungsstand zu garantieren. Die Siege der Protektionisten wurden erleichtert durch die dumpfe Gleichgültigkeit, die der größte Teil der Öffentlichkeit gegenüber den Angelegenheiten des Außenhandels an den Tag legt, durch die Tendenz des Kongresses, größere Verantwortlichkeit für die Einzelheiten dieses Gebietes an sich zu reißen, und durch den Umstand, daß es offensichtlich unangebracht ist, eine Politik für die heutige Zeit auf der Grundlage vieler der alteingewurzelten Prinzipien des Freihandels zu formulieren.

Gleichzeitig sind die Stimmen derjenigen, die eine Liberalisierung der amerikanischen Einfuhrpolitik wünschen, in den letzten Jahren merklich lauter geworden, und wenn auch die Aussichten für eine scharfe Umkehr der protektionistischen Strömungen in unmittelbarer Zukunft schwach sein mögen, so sind doch starke Kräfte am Werk, die auf die Dauer zu einer Politik größerer Handelsfreiheit hindrängen. In dem Maße, in dem unsere Bevölkerung weiterhin stark anwächst, wird es auch immer wichtiger, unsere eigenen Hilfsquellen und die der übrigen Welt möglichst wirksam auszunutzen. Die Abhängigkeit der Vereinigten Staaten von Rohstoffeinfuhren wird in schnellem Tempo kritischer. Dieses Phänomen kann nicht nur zu einer Senkung der Schranken für diese bestimmten Güter führen, sondern — wenn es von der Öffentlichkeit besser verstanden wird — auch das Interesse für eine liberalere Handelspolitik im Falle von anderen Gütern wecken. Es kann auch sein, daß, wie so viele hoffen, die sogenannten unterentwickelten Gebiete der Welt an der Schwelle einer besonders schnellen wirtschaftlichen Entwicklung stehen. Sollte das der Fall sein, dann würden sich verlockende neue Märkte für die amerikanischen Exporteure ergeben, von denen daher erwartet werden kann, daß sie in zunehmendem Maße einen Druck in Richtung auf eine liberalere Einfuhrpolitik unseres Landes ausüben werden.

Sicherheitserwägungen werden wahrscheinlich in den kommenden Jahren einen wachsenden Einfluß auf die amerikanische Handelspolitik ausüben, und es liegen mindestens zwei wichtige Gründe für die Annahme vor, daß sich diese Einflüsse letzten Endes zugunsten einer Förderung der Einfuhr auswirken werden: Erstens wird eine größere Spezialisierung mit nur geringen Ausnahmen die Produktion derjenigen Güter in den Vereinigten Staaten fördern, die heutzutage für große militärische Stärke ausschlaggebend sind. Mit anderen Worten: die Vereinigten Staaten werden vergleichsweise einen erheblichen Vorsprung in der Herstellung der meisten Güter haben, die von größter Bedeutung für eine auf die Verteidigung ausgerichtete Wirtschaft sind. Zweitens: da allgemeine Übereinstimmung darüber besteht, daß die Vereinigten Staaten Verbündete brauchen, kann man vernünftigerweise hoffen, daß immer mehr Menschen zu der Erkenntnis gelangen, daß die Bereitschaft und Fähigkeit anderer Nationen, sich an Verteidigungsvorbereitungen zu beteiligen, gesteigert wird, wenn ihnen unsere Märkte offenstehen.

Anmerkungen

[1]) Die Zollkommission ist ein unabhängiges Amt, das mehr dem Kongreß als dem Präsidenten verantwortlich ist.

[2]) Vom Jahre 1943 an nahmen die Vereinigten Staaten eine Ausweich-Klausel als Angelegenheit der Verwaltungspraxis in alle ihre neuen Handelsabkommen auf, und eine Ausweich-Klausel ist Teil des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT). Der Eingriff des Kongresses im Jahre 1951 bedeutete, daß damit die Klausel gesetzliches Erfordernis wurde. Er beschränkte das Recht der Zollkommission, Anträge auf Befreiung ohne formelle Untersuchung abzulehnen. Er erweiterte auch beträchtlich die Reihe der Faktoren, die berücksichtigt werden mußten bei der Entscheidung, ob aus früheren Zollkonzessionen „ernster Schaden" entstanden und deren Zurücknahme gerechtfertigt war.

In den acht Jahren von 1943 bis zur Annahme des Gesetzes von 1951 waren bei der Zollkommission nur 23 Anträge auf Befreiung unter Bezugnahme auf die Ausweich-Klausel eingegangen, und die Klausel war nur einmal zur Anwendung gekommen (im Falle von Haarfilz-Hüten für Frauen und Hutstumpen). In den folgenden drei Jahren, d. h. bis Mitte 1954, wurden 35 Anträge an die Kommission gerichtet (darunter sieben Wiederholungen). Sie empfahl die Anwendung der Klausel in 12 Fällen. Der Präsident berücksichtigte die Empfehlungen in nur vier Fällen: bei Fellen für Hutmacher, Trockenfeigen, Einzelteilen für Uhren und Kleesamen. Es erweist sich also, daß die Ausweich-Klausel nicht oft angewandt wurde, und die meisten Anträge auf Befreiung betrafen Produkte, die nur eine geringe Rolle im Außenhandel der exportierenden Nation spielen. Trotzdem sind sich die meisten Beobachter darin einig, daß die Ausweich-Klausel in ihrer gegenwärtigen Form eine starke Einschränkung der amerikanischen Einfuhren darstellt, hauptsächlich deshalb, weil sie sehr zur Unsicherheit beiträgt und ausländische Exporteure davon abschreckt, die Investitionen in den Vereinigten Staaten (und manchmal auch im eigenen Lande) zu machen, die eine Vorbedingung für eine Steigerung des Handels sind.

[3]) Etwa zur gleichen Zeit stellte die Regierung öffentlich ihre Bemühungen um die Zustimmung des Kongresses zur Charta für die Organisation des internationalen Handels (Havanna-Charta) ein. Auch das wurde allgemein als ein Sieg der Protektionisten angesehen. Einen maßgeblichen Bericht über die Gründe dafür, daß die ITO in den Vereinigten Staaten keine Zustimmung fand, gibt William *Diebold, Jr.* in "The End of the ITO", *Essays in International Finance* No. 16, October 1952, International Finance Section, Princeton University.

Vgl. ferner: Raymond *Vernon:* "America's Foreign Trade Policy and the GATT", *Essays in International Finance* No. 21, October 1954, International Finance Section, Princeton University.

[4]) Der Inhalt dieses Gesetzentwurfes und die Argumente dafür und dagegen finden sich in "Trade Agreements Extension Act of 1953", *Hearings on H. R. 4294,* House of Representatives, Committee on Ways and Means, 83d Congress, 1st Session, Washington, D. C., 1953. Die regelmäßig erscheinenden und oft umfangreichen Kongreß-Protokolle stellen eine der besten verfügbaren Quellen für ausführliche Informationen über die amerikanische Handelspolitik und die sie formenden Kräfte dar. Vgl. ferner: "1951 Extension of the Reciprocal Trade Agreements Act", *Hearings on H. R. 1621,* House of Representatives, Committee on Ways and Means, 82d Congress, 1st Session, Washington, D. C. 1951.

[5]) Die Erklärung des Präsidenten findet sich in: *Department of State Bulletin*, 31. Mai 1954, S. 841.

[6]) Es ist viel Kritik an den Einfuhrschranken geübt worden, die in einer verwickelten, veralteten und willkürlichen Zollverwaltung, in den den Kauf amerikanischer Waren fördernden Gesetzen ("Buy-American" legislation) und in verschiedenen Gesundheitsvorschriften bestehen. Es herrscht weitgehend Uebereinstimmung darüber, daß sie in ihren Auswirkungen äußerst protektionistisch sind; sie stellen jedoch keine protektionistische Tendenz der Vereinigten Staaten in der Nachkriegszeit dar. Im ganzen gesehen, ist sogar in den letzten Jahren ein wenigstens bescheidener Anlauf genommen worden, einige dieser besonderen Hürden fallen zu lassen.

[7]) Diese amerikanische Methode geht über die Bestimmungen für Einfuhrquoten des GATT hinaus und steht im Widerspruch zu ihnen. Dieses Abkommen erlaubt nämlich Einfuhrquoten nur dann, wenn Inlandsproduktion oder -handel eingeschränkt sind und/oder wenn ein Programm nicht-kommerzieller Verteilung von überschüssigen Gütern besteht.

[8]) Eine ausführliche Analyse dieser Probleme enthält: D. Gale *Johnson*: "Trade and Agriculture, A Study of Inconsistent Policies", New York, 1950. Die weitere Entwicklung dieses Problems bis in die jüngste Zeit wurde behandelt in: D. Gale *Johnson*: "Agricultural Price Policy and International Trade", *Essays in International Finance* No. 19, June 1954, International Finance Section, Princeton University.

[9]) Die einheimische Landwirtschaftspolitik, die darauf abzielt, die Preise vieler landwirtschaftlicher Produkte über dem marktüblichen Niveau zu halten, ohne eine einschneidende Beschränkung der Produktion anzuordnen, hat die Anhäufung großer Ueberschüsse bei einigen Erzeugnissen zur Folge gehabt, was wiederum zu zahlreichen Bemühungen geführt hat, den Export dieser Waren auf diese oder jene Weise zu subventionieren. Es ist hier nicht Raum für eine Darstellung der jüngsten Entwicklung auf diesem Gebiet, aber es sollte doch festgestellt werden, daß sowohl die Regierung als auch der Kongreß etwa während des vergangenen Jahres ein zunehmendes Interesse an der Schaffung überseeischer Absatzmärkte für überschüssige landwirtschaftliche Produkte auf die eine oder andere Weise gezeigt haben.

[10]) Eine offizielle Untersuchung und Berechnungen hierzu aus neuester Zeit finden sich in: United States Tariff Commission: "Effect of Trade Concessions on the United States Tariff Level Based on Imports in 1952", Washington, D. C., September 1953.

[11]) Eine in jüngster Zeit veröffentlichte Darlegung des extremen protektionistischen Standpunktes im Interesse der Vereinigten Staaten ist enthalten in der Schrift von O. R. *Strackbein*: "Free Trade: A Form of Economic Pacifism", The Nationwide Committee on Industry, Agriculture, and Labor in Export and Import Policy, Washington, D. C., Dezember 1953.

[12]) Vgl. Economic Cooperation Administration: "Report of the ECA-Commerce Mission", Washington, D. C., 1949. Vgl. auch die Berichterstattung über einige der im Jahre 1950 im Kongreß geführten Diskussionen über den Konflikt zwischen konkurrierenden Industrien der Ein- und Ausfuhr in "Extension of European Recovery 1950", *Hearings on S. 3101*, Senate, Committee on Foreign Relations, 81st Congress, 2d Session, Washington, D. C., 1950.

[13]) "Report to the President on Foreign Economic Policy", Washington, D. C., 10. November 1950. Der Bericht behandelte viele Aspekte der amerikanischen Außenwirtschaftspolitik, einschließlich Hilfsprogrammen, privaten Investierungen, Konvertibilität usw. Der hier verfügbare Raum erlaubt nur einen Hinweis auf diejenigen Teile des Berichtes, die sich direkt auf die Handelspolitik beziehen.

Der Rat der Wirtschaftsberater des Präsidenten (President's Council of Economic Advisers) empfiehlt dem Präsidenten im allgemeinen eine liberalere Einfuhrpolitik, als sie zur Zeit verfolgt wird. Einige seiner Empfehlungen finden sich in seinem Jahresbericht: *The Annual Economic Review*, der in jedem Januar als Teil des *Economic Report of the President*, Washington, D. C., veröffentlicht wird.

[14]) Diese Kategorie von Gesetzen macht es verschiedenen Regierungsstellen zur Pflicht, bei ihren Käufen Inlandswaren einen beträchtlichen Vorrang zu gewähren.

[15]) The President's Materials Policy Commission: "Resources for Freedom" (fünf Bände), Washington, D. C., Juni 1952. Diese Kommission beschäftigte ebenso wie die anderen in diesem Bericht erwähnten Ausschüsse einen Stab von sachverständigen Mitarbeitern.

[16]) Die Kommission empfahl auch größere Investitionen der Vereinigten Staaten in der Produktion vieler Rohstoffe im Ausland und die Beteiligung an Maßnahmen zur Verringerung der Labilität der Rohstoffmärkte.

[17]) Dieses Gremium setzte sich aus 13 angesehenen und führenden Vertretern und Funktionären verschiedener privater amerikanischer Organisationen zusammen, zu denen u. a. die American Security and Trust Company, die National Farmers Union, das Vassar College und der Congress of Industrial Organizations gehörte.

[18]) Public Advisory Board for Mutual Security: „A Trade and Tariff Policy in the National Interest", Washington, D. C., 1953.

[19]) Vgl. United States Chamber of Commerce, Foreign Commerce Department: „International Economic Policy", Washington, D. C., Juni 1953; United States Council of the International Chamber of Commerce: „The Expansion of Trade", New York, April 1953; Committee for Economic Development: „Britain's Economic Problem and Its Meaning for America", New York, März 1953; National Foreign Trade Council: „Final Declaration of the Fortieth National Foreign Trade Convention", New York, 16., 17., 18. November 1953. Die National Association of Manufacturers hat zu vielen Fragen des Handels keine klare Stellung bezogen, da die Meinungen ihrer Mitglieder oft scharf auseinandergehen. Aber sie hat die Durchführung und Veröffentlichung verschiedener „spezieller" Untersuchungen gefördert, von denen einige der letzten eine starke Befürwortung einer liberaleren Handelspolitik darstellen, obgleich diese Schlußfolgerung nicht ausdrücklich gezogen wird. Siehe z. B.: National Association of Manufacturers: „Topics of Current Interest in International Economic Relations", Economics Series, No. 63, Washington, D. C., September 1953.

Ein aus jüngster Zeit stammender Bericht darüber, daß die große Mehrheit der „führenden Bürger" in einer Zahl von Städten eine Politik der Zollsenkung begünstige, findet sich in: Council on Foreign Relations: „Foreign Trade and U. S. Tariff Policy: A Report on the Views of Leading Citizens in Twenty-Five Cities", New York, März 1953.

[20]) Inzwischen hatte der Präsident den früheren Botschafter in Großbritannien, Lewis *Douglas*, gebeten, einen besonderen Bericht über die Handels- und Finanzbeziehungen zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten auszuarbeiten. Der kurze Douglas-Bericht machte keine besonderen Empfehlungen, riet jedoch dringend, die Vereinigten Staaten sollten sich in ihrer Handelspolitik von allen „Hindernissen für freieren Handel und freiere Währung" freimachen. Der Text dieses Berichtes findet sich in: *Department of State Bulletin* vom 31. August 1953, S. 275—279.

[21]) Vgl. Commission on Foreign Economic Policy: „Report to the President and the Congress", Washington, D. C., Januar 1954; Commission on Foreign Economic Policy: „Minority Report", Washington, D. C., Februar 1954. Wir befassen uns hier nur mit denjenigen Teilen des Mehrheitsberichtes, die sich auf die Handelspolitik beziehen.

Eine Kritik des Berichtes von seiten einer Gruppe von Wirtschaftswissenschaftlern ist enthalten in: K. *Knorr* and G. *Patterson*: „A Critique of the Randall Commission Report", International Finance Section and Center of International Studies, Princeton University, März 1954. Diese Kritik gründete sich auf eine kurz nach Veröffentlichung des Randall Report in Princeton abgehaltene Konferenz. Eine Menge Informationen aus neuester Zeit und eine Analyse der verschiedenen Aspekte der amerikanischen Außenwirtschaftspolitik finden sich in: Commission on Foreign Economic Policy: „Staff Papers", Washington, D. C., Februar 1954.

Die Loslösung der tschechischen Rechtswissenschaft vom abendländischen Rechtsdenken

Von Dr. Helmut Slapnicka, Linz

Die Beschäftigung mit der Situation in den Satellitenstaaten verfolgt ein doppeltes Ziel: sie dient nicht nur der Erkenntnis der heutigen Lage hinter dem Eisernen Vorhang, der Wandlungen, die sich auf allen Gebieten des kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens hier vollzogen haben, sondern bietet darüber hinaus eine wertvolle Erkenntnisquelle, einen anderweitig kaum erreichbaren Zugang zum Verständnis der Situation in der Sowjetunion selbst. Die Umwälzungen, die sich dort in mehr als einem Menschenalter vollzogen haben, sind dem Mittel- und Westeuropäer, dem die Ausgangssituation fremd war und ist, so gut wie unverständlich. Ganz anders in den Satellitenstaaten: sie waren bis vor kurzem ein integrierender Bestandteil Mitteleuropas, ihre wirtschaftliche Struktur, ihre kulturellen Verhältnisse und ihre soziale Schichtung sind den Mitteleuropäern diesseits des Eisernen Vorhangs sehr genau bekannt. Wenn sich nun hier eine Entwicklung vollzieht, die in einem Bruchteil der Zeit, die in Rußland hierfür benötigt wurde, die gleiche Situation schaffen soll wie dort, wenn hier in wenigen Jahren nachzuholen versucht wird, was in der Sowjetunion seit 1917 erreicht wurde, so bietet dies für den westlichen Beobachter ein ähnliches Schauspiel wie etwa der zeitraffende Ablauf eines Filmstreifens. Manche unbegreifliche und scheinbar willkürliche Maßnahme läßt — durch das ungleich raschere Tempo, in dem sich in den Satellitenstaaten die Entwicklung vollzieht — Ziel und Richtung der Planung erkennen, und zwar um so leichter, als die Ausgangsbasis aller dieser Maßnahmen ja bekannt ist. Die Phasenunterschiede, die sich dabei in den einzelnen Ländern ergeben, haben ihren Grund fast ausnahmslos in der unterschiedlichen oder unterschiedlich beurteilten Ausgangsposition, keineswegs aber in dem Ziel, das angestrebt wird und das in jedem Falle das gleiche ist. So betrachtet, bietet die Entwicklung in den einzelnen Satellitenstaaten über ihre primäre, keineswegs unbedeutende Aufgabe als Selbstzweck hinaus einen wertvollen Schlüssel zum Verständnis und zur Beurteilung der Situation in der Sowjetunion.

Einleitung

Auf dem X. Kongreß der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei (KPČ) sprach am 11. Juni 1954 der 1. Sektretär des ZK, Antonín *Novotný*, in seinem Referat über die Erfolge und Mißerfolge seit dem letzten Parteitag ausdrücklich von der „Stagnation auf dem Gebiet der Gesellschaftswissenschaften“, die ehestens überwunden werden müsse, und verlangte eine engere Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis des sozialistischen Aufbaus, eine bessere Zusammenarbeit zwischen der alten Forschergeneration und den Nachwuchskräften, ein tieferes Eindringen in die Theorie des Marxismus-Leninismus und eine intensivere Benützung der von der Sowjetwissenschaft gesammelten Erfahrungen. Das slowakische Parteiorgan, die Preßburger *Pravda*, konkretisierte diese Vorwürfe speziell auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft und stellte die erfolgreiche, den Parteizwecken hervorragend dienende Arbeit der Historiker und Archäologen den Juristen als Vorbild hin.

Schneller als bisher muß daher die tschechische Rechtswissenschaft ihre Loslösung aus den westlich-abendländischen Zusammenhängen vollziehen, die Anpassung an das sowjetische Vorbild in rascherem Tempo vornehmen, um gegenüber anderen Disziplinen nicht ins Hintertreffen zu geraten.

Die Entwicklung und gegenwärtige Situation der tschechischen Rechtswissenschaft

Vor 100 Jahren hatte die tschechische Rechtswissenschaft vier Zentren: neben Prag vor allem Wien, aber auch Olmütz und Preßburg. Die Olmützer Universität schloß freilich schon 1855 ihre Pforten, die Rechtsakademie in Preßburg, an der während der Bachschen Aera zahlreiche tschechische Professoren wirkten, befand sich seit 1860 wieder ausschließlich in magyarischen Händen. Um so größere Bedeutung gewann Prag 1882 durch die Teilung der Karl-Ferdinands-Universität in eine deutsche und eine „böhmische“, d. h. tschechische.

Aber schon vorher hatten genügend tschechische Professoren an der noch ungeteilten juristischen Fakultät gewirkt, so daß sie jetzt — lediglich um den aus Agram berufenen Prof. *Hanel* (1847—1910) vermehrt — sämtliche Lehrstühle der neuen tschechischen Fakultät besetzen konnten. Es waren dies die beiden Zivilrechtler *Randa* (1834—1914) und *Stupecky* (1848—1907), die Strafrechtslehrer *Zucker* (1842 bis 1906) und *Storch* (1850—1924), die Volkswirtschaftler *Bráf* (1851—1912) und *Kaizl* (1854—1901), die Rechtshistoriker *Rieger* (1857—1907) und *Čelakovský* (1846—1914), ferner *Ott* (1845—1924), der Zivilprozeß las, und *Pražák* (1846—1905), der Lehrer des

öffentlichen Rechts. Kaum jemals später hat die Prager tschechische Rechtsfakultät so viel klangvolle Namen vereinigt wie in ihrem ersten Semester 1882/83. Ihre wissenschaftlichen Publikationen, großenteils in deutscher Sprache erschienen, reihen sich durchaus ebenbürtig den Werken ihrer Kollegen an den anderen Universitäten Oesterreichs an — es sei nur an die zahlreichen Beiträge tschechischer Professoren in dem von *Mischler* und *Ulbrich* herausgegebenen Oesterreichischen Staatswörterbuch oder an *Randas* Fortsetzung des von *Unger* begonnenen Systems des österreichischen bürgerlichen Rechts erinnert. Aber auch in tschechischer Sprache entstanden in den folgenden dreieinhalb Jahrzehnten bis zum Untergang Oesterreich-Ungarns juristische Standardwerke, an deren Bedeutung die juristischen Publikationen seit der Errichtung der Tschechoslowakei nicht heranreichen. Auch das juristische Doktorat, das im Studienjahr 1882/83 nur 19 Kandidaten verliehen wurde, büßte zusehends an Seltenheit und Bedeutung ein: 1892/93 wird es schon 78mal, 1900/01 99mal, 1911/12 176mal, 1921/22 370mal und 1937/38 sogar an 450 Absolventen verliehen.

Das Jahr 1919 brachte die zweite tschechische Universität, die Masaryk-Universität in Brünn, deren rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät sich unter dem Einfluß von František *Weyr*[1] zum Sitz der Anhänger der Normativtheorie entwickelte. Aber auch die slowakische Comenius-Universität in Preßburg befand sich fast ausschließlich in tschechischen Händen — bis 1928 wirkten an der juristischen Fakultät nur ein slowakischer Professor und ein slowakischer Dozent, alle übrigen Lehrstühle waren mit Tschechen besetzt.

1945 wurden nicht nur die beiden Universitäten in Prag und Brünn, die während der Protektoratszeit geschlossen waren, wiedereröffnet; in Olmütz entstand 1946 eine dritte tschechische Universität. Die seit 1948 durchgeführten wiederholten Reformen der Hochschulen[2] und ihre ständige Spezialisierung fand ihren Höhepunkt in der Zeit zwischen Januar und September 1953, als man sogar ein eigenes Hochschulministerium ins Leben rief. „Die Hochschulen müssen fachlich und politisch höchstqualifizierte Arbeitskräfte für die leitenden Stellen im sozialisierten Sektor der Volkswirtschaft und im Staatsapparat erziehen. Diese Bedeutung der Hochschulen macht es erforderlich, daß ihre innere Struktur laufend den Anforderungen des sozialistischen Aufbaues angepaßt wird", heißt es im Motivenbericht einer dieser Gesetzesnovellen. Die Hörerzahl hat sich, wie aus der Regierungserklärung vom 15. September 1953 hervorgeht, von 1937 bis 1953 auf das Zweieinhalbfache erhöht, die Zahl der Hochschulen von 9 auf 32, die der Fakultäten von 33 auf 104; während aber auf einen Dozenten 1937 nur 18 Hörer entfielen, sind es jetzt in der westlichen Staatshälfte 37, in der Slowakei gar 48.

Von dieser Ausweitung des Hochschulwesens blieb das Rechtsstudium so gut wie unberührt. Während etwa aus der ehemaligen philosophischen Fakultät durch ständige Teilung und Abspaltung heute schließlich sechs Fakultäten entstanden sind — eine philosophisch-historische, eine philologische, eine geologisch-geographische, eine mathematisch-physikalische, eine biologische, eine pharmazeutische und eine pädagogische — und aus der medizinischen Fakultät drei neue — eine für allgemeine Medizin, eine für Kindermedizin und eine hygienische Fakultät —, blieb die Rechtsfakultät im großen und ganzen unverändert. An der Olmützer Palacký-Universität hat man eine juristische Fakultät gar nicht mehr ins Leben gerufen, und die Brünner juristische Fakultät wurde geschlossen, so daß es heute nur zwei Rechtsfakultäten, eine in Prag und eine in Preßburg, gibt, während es 1938, wenn man die juristische Fakultät der Prager Deutschen Universität mitzählt, noch vier waren.

Diese rückläufige Entwicklung spiegelt deutlich die heutige untergeordnete Rolle der Juristen, die praktische Bedeutungslosigkeit der Rechtsanwälte und Notare und die völlige Zurückdrängung der Juristen im Staatsdienst, bei den Gerichten durch Bestellung von etwa 40 000 „Volksrichtern" (darunter 26 vH Frauen) und durch die Errichtung der Arbeiterrechtsschulen, die in einjährigen Lehrgängen Arbeiter zu Berufsrichtern und Prokuratoren heranbilden, sowie in den Ministerien und bei den Kreis-, Bezirks- und Stadtnationalausschüssen durch die Errichtung der Arbeiterverwaltungsschule. Bereits 1952 waren nach einer Mitteilung des Innenministers die Hälfte aller Funktionäre der öffentlichen Verwaltung Angehörige der Arbeiterklasse, die nach 1945 auf diese Posten berufen wurden. Die neue „sozialistische Intelligenz" für die leitenden Funktionen wird aber ebensowenig an den juristischen Fakultäten herangebildet, sondern entweder an der Hohen Parteischule beim Zentralkomitee der KPČ, die den Rang einer Hochschule hat (Reg. Vdg. v. 27. 11. 1953, Slg. d. Ges. Nr. 97), oder an der politisch-diplomatischen Fakultät der Hochschule für politische und Wirtschaftswissenschaften in Prag, die jährlich 1000 neue Hörer aufnimmt. Wie die 1928 errichtete Freie Schule der politischen Wissenschaften, aus der 1945 die Hochschule für politische und Sozialwissenschaften und schließlich 1949 durch Verschmelzung mit der Hochschule für Wirtschafts-

[1]) Nekrolog von Adolf *Merkl* in: *Oesterreichische Zeitschrift für öffentliches Recht*, N. F. 5 (1953), S. 5—14.

[2]) Vgl. *Skala:* „Hochschulprobleme in der Tschechoslowakei" in: *Berichte und Informationen*, Salzburg 1949, Nr. 166, S. 3074 bis 3075; *Urban:* „Das Erziehungswesen in der Tschechoslowakei seit 1945. Die Hochschulen" in: *Zeitschrift für Ostforschung*, 3/1952, S. 436 ff.); *Hora*, „Kader der neuen Intelligenz. Die Hochschulreform in der Tschechoslowakei" in: *Die österreichische Furche*, Wien 1952, Nr. 40; alle drei Arbeiten sind durch die jüngste Entwicklung überholt.

wissenschaften die Hochschule für Politik und Wirtschaftswissenschaften hervorging, wird hier keine Matura als Voraussetzung für das Studium verlangt. 1952 wurde diese politisch-diplomatische Fakultät in eine Fakultät für internationale Beziehungen umgewandelt und mit Beginn des Studienjahres 1953/54 der Karls-Universität angeschlossen (§ 9 d. Reg. Vdg. v. 27. 11. 1953, Slg. d. Ges. Nr. 98).

Als am 18. November 1952 die *Tschechoslowakische Akademie der Wissenschaften*[3] konstituiert wurde, wurden unter den 46 ordentlichen Mitgliedern („Akademikern") auch drei Juristen ernannt; unter den von den ordentlichen Mitgliedern gewählten korrespondierenden Mitgliedern befinden sich vier Juristen. Sie bilden die VII. (ökonomisch-juristische) Sektion der Akademie, an deren Spitze bis zu seinem Tod am 6. September 1954 der Akademiker *Hobza*, Professor für Völkerrecht an der Prager Karls-Universität, stand. Seine Stellvertreter sind die korrespondierenden Mitglieder *Luby*, Professor für bürgerliches Recht in Preßburg, und *Vaněček*, seit 1945 Professor für Rechtsgeschichte in Prag, wissenschaftlicher Sekretär der Sektion ist das korrespondierende Mitglied *Knapp*, Professor für bürgerliches Recht in Prag.

Der Sektion sind als wissenschaftliche Arbeitsstätten „Kabinette" angeschlossen, und zwar für Volkswirtschaft (Direktor Doz. *Kaigl)*, für Völkerrecht (Direktor Dr. *Žourek)* und für tschechoslowakische Staats- und Rechtsgeschichte (Leiter Prof. *Vaněček)*. Das Kabinett für Rechtsgeschichte will sich zunächst auf drei Aufgabenkreise konzentrieren: den Zeitraum zwischen 1918 und 1938, die Hussitenzeit und schließlich die Fortführung des von Prof. *Kadlec* bereits vor Jahrzehnten begonnenen rechtshistorischen Wörterbuchs. Die erste bisher veröffentlichte Arbeit, eine Studie von Jaroslav *Houser* über das Republikschutzgesetz aus dem Jahre 1923, bietet ein anschauliches Beispiel dafür, was unter „parteiischer Forschung" und „Wissenschaft im Dienst des Klassenkampfes" gemeint ist.

Für die übrigen Rechtsgebiete wurden bisher keine Kabinette errichtet, da für diese Aufgaben das Rechtsinstitut des Justizministeriums zur Verfügung steht, das durch weitgehende Personalunion mit der VII. Sektion der Akademie verbunden ist. Vorsitzender des wissenschaftlichen Rates ist Professor *Knapp*, Direktor des Instituts Dr. Pavel *Uhlir*. Das Institut ist in Sektionen für bürgerliches und Familienrecht, für Staats- und Rechtstheorie, für Verfahrensrecht und für Strafrecht gegliedert.

Von der geplanten Errichtung eines Instituts für Verwaltungsrecht als Ressortinstitut des Innenministeriums wurde abgesehen und die Errichtung je eines Kabinetts für Staatsrecht und für Verwaltungsrecht innerhalb der Akademie vorgesehen. Ferner ist ein Kabinett für Wirtschaft, Recht und Staat in der Sowjetunion geplant.

In der 1953 errichteten *Slowakischen Akademie der Wissenschaften*, die nicht, wie die gesamtstaatliche Akademie in acht, sondern lediglich in fünf Sektionen gegliedert ist, sind die Juristen der Sektion für Gesellschaftswissenschaften zugewiesen.

Zum Organ der VII. Sektion der Akademie der Wissenschaften und zugleich des Rechtsinstituts des Justizministeriums wurde die Zeitschrift *Právník* (Jurist) bestimmt, und zwar beginnend mit dem 92. Jahrgang, 1953. Die Zeitschrift wird von einem zehngliedrigen Redaktionskollektiv geleitet, an dessen Spitze Professor *Knapp* steht. Die Zeitschriften *Právní praxe* (Rechtspraxis) und *Sborník věd právních a státních* (Jahrbuch für Rechts- und Staatswissenschaften) wurden eingestellt, lediglich die Zeitschrift *Lidové soudnictví* (Volksgerichtsbarkeit) erscheint neben dem *Právník* als juristisches Fachblatt. Eine wichtige Ergänzung stellt die Zeitschrift *Sowjetwissenschaft — Staat und Recht* dar, die in tschechischer Uebersetzung die wichtigsten einschlägigen Zeitschriftenaufsätze aus der Sowjetunion enthält. So kann sich der *Právník* im wesentlichen mit innerstaatlichem Recht befassen; lediglich der Besprechungsteil enthält eine Zeitschriftenschau aus den Ländern der Volksdemokratien (Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien und der Deutschen Demokratischen Republik).

Die Emanzipation vom Westen und die Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit

Wie auf legislativem Weg Schritt für Schritt der Zusammenhang mit den Nachbarländern, die Abhängigkeit von dem in den böhmischen Ländern historisch Gewordenen gelöst und das noch lange über das Ende der Donaumonarchie hinaus gepflegte österreichische Erbe auf dem Gebiet der Gesetzgebung ersetzt wird durch eine vielfach überhastete und übereilte Anlehnung an die Rechtsordnung der Sowjetunion[4], so versucht auch die Rechtswissenschaft, ihre Verwurzelung und ihre enge Verflechtung mit der österreichischen Rechtswissenschaft zu leugnen und sich vom abendländischen Denken zu emanzipieren.

Dozent Dr. Ferdinand *Boura* hat in seiner Schrift über die „Philosophischen Grundlagen des Objektivismus und Positivismus" eine scharfe Abgrenzung der heutigen Rechtswissenschaft gegenüber den Theorien der letzten Jahre und Jahrzehnte versucht. In den Anhängern der Normativtheorie, die in der

[3]) Vgl. *Slapnicka:* „Wissenschaftspolitik in den Volksdemokratien. Die Prager Akademie der Wissenschaften als Beispiel wissenschaftlicher Gleichschaltung nach sowjetischem Muster" in: Europa-Archiv 5/1954, S. 6393—6396; *Kunstmann:* „Die neue tschechoslowakische Akademie der Wissenschaften" in: *Zeitschrift für Ostforschung*, 1/1954, S. 94—99.

[4]) Vgl. *Slapnicka:* „Die Erneuerung der Rechtsordnung in der Tschechoslowakei" in *Juristische Blätter*, Wien, 18/1951, S. 435—437.

Brünner Masaryk-Universität ihren Sitz und in Professor *Weyr* ihr Haupt hatten, und in der Schule des Pragers Hans *Kelsen* sieht er den Ausdruck des tiefen Verfalls der bourgeoisen Rechtsphilosophie und des untergehenden Kapitalismus; ähnliche Worte findet er für die teleologische Schule Karl *Engliš'*, des 1848 während des Februarumsturzes gemeinsam mit fünf anderen Professoren der juristischen Fakultät abgesetzten Rektors der Prager Karls-Universität. Diesen beiden Gruppen — zu denen er *Neubauer, Sedláček, Procházka* und *Kubeš* rechnet — stellt Dozent Boura die Anhänger des Objektivismus gegenüber (*Tomsa, Kallab, Chalupný*), die „jeder auf seine Weise die bourgeoise Ordnung zu stützen versuchten" und somit das gleiche Ziel verfolgt hätten wie die Normativisten. Die im Werden begriffene Rechtswissenschaft sei hingegen eine parteiische und der Partei dienende Wissenschaft, deren Quelle der Marxismus-Leninismus sei.

Andere Autoren greifen in ihrer Auseinandersetzung mit den rechtsphilosophischen Richtungen und Strömungen der Vergangenheit noch weiter in die Vergangenheit zurück, anknüpfend an die Worte, die der damalige Informationsminister und nachmalige stellvertretende Ministerpräsident Václav *Kopecký* am 8. Dezember 1946 auf der 1. Konferenz tschechischer kommunistischer Juristen gesprochen hat: „Die Sendung der tschechischen kommunistischen Juristen erblicke ich in erster Linie darin, daß sie mit berechtigtem Stolz die glänzende und äußerst ehrenvolle nationale Tradition unserer tschechischen Rechtswissenschaft auf den Schild erheben soll, jene Tradition der tschechischen Rechtswissenschaft, die von reaktionären Elementen so geschmäht wurde und wird. Die tschechische Rechtswissenschaft hat ihre ruhmreiche nationale Tradition aus der Zeit des 19. Jahrhunderts, da sie ein Werkzeug im Kampf um Menschenrechte und demokratische Rechte war, im Kampf um nationale Rechte, für nationale und staatliche Freiheit, da die hervorragenden tschechischen Juristen die politischen Führer des Volkes waren."

Dieser Aufgabe, die Bedeutung der tschechischen Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert vom gegenwärtigen Gesichtspunkt aus darzustellen, haben sich zwei Arbeiten unterzogen: In der Festschrift zum 75. Geburtstag Professor Zdeněk *Nejedlýs*, des Präsidenten der Akademie der Wissenschaften, untersucht Professor *Knapp* das Lebenswerk Anton *Randas*. Knapp bezeichnet es ausdrücklich als den Zweck seiner Arbeit, ein richtiges Verhältnis zu der einst ruhmvollen tschechischen bourgeoisen Rechtswissenschaft zu finden, zumal gegenwärtig vielfach idealistische und objektivistische Ansichten bourgeoiser Autoren kritiklos übernommen würden, andererseits die Ergebnisse der gesamten bourgeoisen Rechtswissenschaft ohne Rücksicht auf ihre fortschrittlichen Traditionen verworfen würden.

Weit bedeutender ist der Versuch des Rechtshistorikers *Vaněček*, auf 190 Seiten einen Ueberblick über „Die tschechische Rechtswissenschaft im Zeitalter des Kapitalismus" zu geben, und zwar im wesentlichen in der Zeit von 1871 bis 1945 (Prag 1953, im Verlag der Akademie der Wissenschaften).

Beide Werke — Knapps Skizze über Randa und ein in der Zeitschrift *Právník* noch vor Erscheinen des Gesamtwerkes abgedrucktes Kapitel aus der Geschichte der tschechischen Rechtswissenschaft von Vaněček — riefen lebhaften Widerspruch in den Spalten des ideologischen Organs der KPČ, *Nová mysl*, hervor. Auch diese Kritik aus der Feder von V. *Lachout* geht von der Ansicht aus, daß eine Auseinandersetzung mit der Tradition auf rechtswissenschaftlichem Gebiet erforderlich sei, um so mehr, als die überwiegende Mehrheit der Juristen noch von bourgeoisen Professoren im Geiste der kapitalistischen Rechtsauffassung erzogen sei und diesen Ballast notwendigerweise mit sich trage. Heute komme der Rechtswissenschaft die Aufgabe zu, die Erfahrungen beim Aufbau des Sozialismus zu verallgemeinern und aufzuzeigen, wie die neu auftauchenden Aufgaben zu lösen sind; zu diesem Zweck müsse sie von den Lehren des Marxismus-Leninismus ausgehen und unnachgiebig die alten bourgeoisen Ansichten auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft ausmerzen. Die Anknüpfung an die Tradition in der Rechtswissenschaft sei jedoch von beiden Autoren falsch gelöst worden. Schon von einer bourgeoisen Wissenschaft könne keine Rede sein, sondern bestenfalls von Rechtstheorien, wenn man nicht willkürliche Konstruktionen, wenn sie nur in eine wissenschaftliche Phraseologie gekleidet werden, als Wissenschaft bezeichnen wolle. Mit Unrecht werde das „Fachwissen" der bourgeoisen Professoren hervorgehoben; ein klassenbewußter Arbeiter, der für die Rechte der Arbeiterschaft eintritt, überrage heute wie damals, als die Vertreter der „offiziellen akademischen tschechischen Rechtswissenschaft" lebten, um zehn Haupteslängen jene Professoren, die Handlanger der österreichisch-ungarischen Monarchie gewesen seien. Wie könne man Randa den Klassiker der tschechischen Rechtswissenschaft nennen, der doch Alttscheche, Oesterreicher und Monarchist war? Er sei allerdings unstreitig der größte tschechische Vertreter der historischen Schule, die nach einem Ausspruch von Karl Marx die Niedertracht von heute mit der Niedertracht von gestern erklärt. Aber in keiner der beiden Schriften finde sich ein Wort der Kritik an der historischen Rechtsschule. Auch der Positivismus werde lediglich als „unfruchtbar" bezeichnet, ohne daß auf seine großen Gefahren hingewiesen würde. Wenn man die fortschrittlichen Traditionen der tschechischen Rechtswissenschaft aufzeigen wolle, dürfe man weder unter der „offiziellen k. k. Rechtswissenschaft" noch in den Reihen der ergebenen Diener der

bourgeoisen ersten Republik nachsuchen, also weder bei Randa noch bei den Normativisten, sondern unter den Kämpfern gegen die Feudalordnung.

In einer ausführlichen Stellungnahme zu der Kritik Lachouts erklärt die Redaktion des *Právník*, daß beide Artikel an wesentlichen methodischen Mängeln krankten und ihnen kritischer Kampfgeist, bolschewistische Parteilichkeit und eine konsequente klassenkämpferische Würdigung der Vergangenheit mangele; so habe der Eindruck entstehen können, daß die Redaktion die fortschrittliche Tradition in den reaktionären bourgeoisen Professoren und ihren unwissenschaftlichen Theorien erblicke. Dem Kritiker gebühre Dank, daß er eine ernste wissenschaftliche Debatte in Fluß gebracht habe. Und bereitwillig veröffentlicht die Redaktion die Zuschrift eines als Aspirant an der staatlichen Universität in Moskau wirkenden jungen tschechischen Juristen, Dr. *Bystrina*, der die Neigung verschiedener Prager Professoren kritisiert, „mit bourgeoisen Professoren wie mit Kollegen" zu verkehren (*Právník* 1953, S. 264).

Das Gesetz der ständigen Annäherung an das sowjetische Vorbild

Schon in einer Diskussion über die Schrift *Bouras*, die das Rechtsinstitut des Justizministeriums veranstaltete, erklärte Professor *Solnar*, daß ihm die Ausgestaltung einer neuen sozialistischen Rechtsordnung wesentlicher erscheine als die Kritik des bourgeoisen Rechtssystems. Diese Ansicht wurde zwar von allen übrigen Diskussionsteilnehmern abgelehnt und die ungenügende philosophische Vorbildung der Juristen für eine solche Unterschätzung weltanschaulicher Probleme verantwortlich gemacht, aber selbstverständlich nehmen aktuelle Probleme, Fragen der künftigen Gestaltung der Rechtsordnung, einen mindestens ebenso großen Raum ein wie die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit.

Vor allem ist es der Akademiker *Procházka*, der immer wieder fordert, sich nicht nur genauestens mit dem heutigen Stand der Wissenschaft und der Praxis in der Sowjetunion auf dem Gebiet der Wirtschaft wie des Rechts vertraut zu machen, sondern auch die ganze Entwicklung sorgfältig zu studieren. Nur dann sei es möglich, die in der Sowjetunion gesammelten Erfahrungen richtig auf die gegenwärtigen Verhältnisse in der Tschechoslowakei anzuwenden.

Die Kritik, die die *Iswestija* in ihrer Ausgabe vom 23. Januar 1953 an der Rückständigkeit der Rechtswissenschaft in der Sowjetunion geübt hat, trifft nach den Worten des damaligen stellvertretenden Ministerpräsidenten *Fierlinger* auf die Situation in der Tschechoslowakei noch in weit verstärktem Maße zu. Diese Kritik an dem fehlenden Kampfgeist und dem unzulänglichen Tempo, das mit dem Aufstieg auf allen übrigen Gebieten nicht Schritt halte, die Absonderung von den Bedürfnissen des kommunistischen Aufbaus und von den wirtschaftlichen Gegebenheiten, kurz und gut das Nachhinken der theoretischen Arbeit gegenüber der Wirklichkeit, die dem Rechtsinstitut der Moskauer Akademie zum Vorwurf gemacht wird, nahm auch die Prager Schwesterinstitution zum Anlaß einer Selbstkritik, wobei man es geschickt verstand, auf den Rechtsnihilismus in den Reihen der Nichtjuristen in leitender Stelle des Staates hinzuweisen und ihn dafür verantwortlich zu machen.

Das entscheidende Stichwort, an das sich nunmehr die Universitätsprofessoren und Akademiker klammern, hat der Präsident der Republik, *Gottwald*, kurz vor seinem Tod in einer Rede am 21. Januar 1953 anläßlich der Eröffnung des Leninmuseums in Prag gegeben. Hier hat er vom Gesetz der ständigen Annäherung an das sowjetische Vorbild als einem der Grundgesetze der Entwicklung in den volksdemokratischen Ländern gesprochen. Dieses „Gesetz" gilt nicht nur als oberste Auslegungsregel, es gilt auch als Richtschnur für die Gesetzgebung, der es einerseits zum Vorwurf gemacht wird, daß sie manche unvermeidliche Besonderheit der gegenwärtigen Rechtsordnung konserviere, andererseits aber, daß sie mechanisch Rechtsformen der Sowjetunion übernehme, ohne ihre Uebertragbarkeit zu prüfen.

Die Rechtsordnung der Sowjetunion — so folgert Professor *Knapp* aus dem von Gottwald formulierten Gesetz der ständigen Annäherung an das sowjetische Beispiel — sei kein bloßes propädeutisches Fach, wie es früher das römische Recht war. Da das Recht nicht statisch, sondern nur in seiner Entwicklung gewertet werden könne, sei das Recht der Sowjetunion kein fremdes Recht, sondern Voraussetzung für die Erkenntnis des eigenen Rechts, sein Studium also methodologische Voraussetzung und nicht etwa nur eine propädeutische Disziplin.

*

Die Forderung der *Iswestija*, daß die Rechtstheorie der Praxis nicht nachhinken dürfe, sondern ihr voraneilen und die Praktiker mit dem nötigen Rüstzeug versehen müsse, ist heute in der Tschechoslowakei zweifellos nicht erfüllt. Die ausgedehnte Gesetzgebungsarbeit der letzten Jahre, vor allem die Kodifizierung weiter Rechtsgebiete, ist fast ausschließlich ein Werk erfahrener Praktiker und verdankt offenbar gerade diesem Umstand ihr reibungs- und störungsloses Wurzelfassen. Aber diese Praxis rührt aus einer „bourgeoisen Aera" her, aus einer Zeit, da noch überwiegend die aus dem alten Oesterreich übernommenen Gesetze in Geltung standen, und wird daher heute als engstirniger Praktizismus abgelehnt. Nach einem mehrjährigen Stillschweigen schickt sich jetzt die tschechische Rechtstheorie an, die wissenschaftlichen Voraussetzungen für eine neue Rechtsordnung zu schaffen, die alle Bindungen zur gemeinsamen abendländischen Rechtstradition abgestreift, alle Spuren der eigenen Vergangenheit sorgfältig getilgt hat und ausschließlich in der Rechtsordnung der Sowjetunion ihr nachahmenswertes Vorbild sieht.

DOKUMENTATION

9. JAHR — 20. DEZEMBER 1954 — 24. FOLGE

Die Pariser Verträge vom 23. Oktober 1954*

Die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland

1. Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik kommen wie folgt überein:

Artikel 1

Der Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten, der Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland, der Finanzvertrag, der Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen, die am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichnet wurden, das am 27. Juni 1952 in Bonn unterzeichnete Protokoll zur Berichtigung einiger textlicher Unstimmigkeiten in den vorstehend bezeichneten Verträgen und das am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichnete Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der durch das am 26. Juli 1952 in Bonn unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung, werden nach Maßgabe der fünf Listen zu diesem Protokoll geändert und treten in der so geänderten Fassung zusammen mit den zwischen den Unterzeichnerstaaten vereinbarten ergänzenden Dokumenten bezüglich der vorstehend erwähnten Vertragstexte und gleichzeitig mit diesem Protokoll in Kraft.

Artikel 2

Bis zum Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag gelten folgende Bestimmungen:

1. Die bisher den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik zustehenden oder von ihnen ausgeübten Rechte auf den Gebieten der Abrüstung und Entmilitarisierung stehen ihnen weiterhin zu und werden von ihnen ausgeübt, und keine Bestimmung in einem der in Artikel 1 dieses Protokolls erwähnten Vertragstexte gestattet den Erlaß, die Aenderung, Aufhebung oder Außerkraftsetzung von Rechtsvorschriften oder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels, Verwaltungsmaßnahmen seitens einer anderen Behörde auf diesen Gebieten.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Protokolls wird das Militärische Sicherheitsamt aufgelöst (unbeschadet der Gültigkeit der von ihm getroffenen Maßnahmen oder Entscheidungen); die Kontrolle auf den Gebieten der Abrüstung und Entmilitarisierung wird in der Folge durch einen Gemeinsamen Viermächte-Ausschuß ausgeübt, in den jeder der Unterzeichnerstaaten einen Vertreter entsendet und der mit Stimmenmehrheit der vier Mitglieder entscheidet.
3. Die Regierungen der Unterzeichnerstaaten schließen ein Verwaltungsabkommen, das im Einklang mit den Bestimmungen dieses Artikels die Errichtung des Gemeinsamen Viermächte-Ausschusses, die Ernennung seines Personals und die Organisation seiner Arbeit regelt.

Artikel 3

1. Dieses Protokoll ist von den Unterzeichnerstaaten in Uebereinstimmung mit ihren verfassungsmäßigen Verfahren zu ratifizieren oder zu genehmigen. Die Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden sind von den Unterzeichnerstaaten bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu hinterlegen.

2. Dieses Protokoll und die zwischen den Unterzeichnerstaaten vereinbarten ergänzenden Dokumente treten mit der gemäß Absatz 1 dieses Artikels erfolgten Hinterlegung der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden aller Unterzeichnerstaaten in Kraft.

3. Dieses Protokoll wird in den Archiven der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt; diese übermittelt allen Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften und unterrichtet jeden Staat vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, gehörig bevollmächtigten Vertreter dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu PARIS am dreiundzwanzigsten Tage des Monats Oktober 1954 in deutscher, englischer und fran-

*) Die Verträge über die Westeuropäische Union und den Beitritt der Bundesrepublik zum Nordatlantikpakt wurden in Europa-Archiv 23/1954, S. 7127—7139, veröffentlicht, das deutsch-französische Saarabkommen in Europa-Archiv 21/1954, S. 7020—7022.

zösischer Sprache, wobei alle drei Fassungen gleichermaßen verbindlich sind.

Für die Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:
Adenauer

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
gezeichnet:
John Foster *Dulles*

Für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland
gezeichnet:
Anthony *Eden*

Für die Französische Republik
gezeichnet:
Mendès-France

2.-6. Listen I-V, enthaltend die Änderungen zu den Bonner Verträgen vom 26. Mai 1952*

Diese Listen können nur im Zusammenhang mit den Bonner Verträgen vom 26. Mai 1952 gelesen werden. Es ist deshalb im Interesse des Lesers nützlicher, sie durch eine Zusammenfassung der wesentlichsten Aenderungen zu ersetzen, die durch jede dieser Listen an den ursprünglichen Bonner Verträgen vorgenommen werden.

Liste I

Diese Liste ändert den „Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten".

Die Einleitungsformel und die Präambel werden durch einen neuen Wortlaut ersetzt, in dem festgestellt wird, daß die vier Mächte „zur Festlegung der Grundlagen ihres neuen Verhältnisses den folgenden Vertrag geschlossen" haben.

Artikel 1 der Liste bestimmt, daß die drei Mächte das Besatzungsregime in Westdeutschland beenden, das Besatzungsstatut außer Kraft setzen und die Alliierte Hohe Kommission sowie die Dienststellen der Landeskommissare auflösen werden. Der Bundesrepublik wird „die volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten" gewährt.

Artikel 2 bestimmt, daß die drei Mächte ihre Rechte „in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung" beibehalten.

Im ursprünglichen Vertrag hatte Artikel 2 in diesen Vorbehalt das Recht der Stationierung von Truppen in Deutschland eingeschlossen. Unter den neuen Bestimmungen werden alliierte Truppen „bis zum Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag" und danach mit der Zustimmung der Bundesregierung in Deutschland bleiben. Ihre Rechtsstellung wird in einem besonderen Vertrag geregelt. Somit wird der neue Status der Bundesrepublik die Rechte der Drei Mächte in Berlin nicht beeinträchtigen.

Die Artikel 4 und 5 behandeln die Verantwortlichkeiten der drei Mächte hinsichtlich der Stationierung von Streitkräften in Deutschland und des Schutzes ihrer Sicherheit. Der Vertrag bestimmt, daß nach dem Inkrafttreten des deutschen Verteidigungsbeitrages „Streitkräfte der gleichen Nationalität und Effektivstärke wie zur Zeit dieses Inkrafttretens in der Bundesrepublik stationiert werden dürfen".

Hinsichtlich des Schutzes der Sicherheit der alliierten Streitkräfte in Deutschland werden die alliierten Rechte „erlöschen, sobald die zuständigen deutschen Behörden entsprechende Vollmachten durch die deutsche Gesetzgebung erhalten haben und dadurch instand gesetzt sind, wirksame Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit dieser Streitkräfte zu treffen, einschließlich der Fähigkeit, einer ernstlichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu begegnen".

Artikel 10 der Liste setzt die Bedingungen fest, unter denen der Vertrag revidiert werden kann:

„(a) auf Ersuchen eines von ihnen (den Unterzeichnerstaaten) im Falle der Wiedervereinigung Deutschlands oder einer unter Beteiligung oder mit Zustimmung der Staaten, die Mitglieder dieses Vertrages sind, erzielten internationalen Verständigung über Maßnahmen zur Herbeiführung der Wiedervereinigung Deutschlands oder der Bildung einer europäischen Föderation;

(b) in jeder Lage, die nach Auffassung aller Unterzeichnerstaaten aus einer Aenderung grundlegenden Charakters in den zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrags bestehenden Verhältnissen entstanden ist".

Liste II

Liste II paßt den Vertrag über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik der neuen Form des deutschen Verteidigungsbeitrages an. Die im ursprünglichen Vertrag enthaltenen Bezugnahmen auf die Europäische Verteidigungsgemeinschaft werden gestrichen. Artikel 1, Absatz 3 des neuen Wortlauts berücksichtigt, daß dritte Staaten, die auf Grund einer Vereinbarung mit den Drei Mächten Streitkräfte im Bundesgebiet stationieren, nach dem Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag hierüber eine Vereinbarung mit der Bundesrepublik treffen werden.

Liste III

Liste III paßt den Finanzvertrag den veränderten Verhältnissen an. Die deutsche Bundesregierung wird vom Inkrafttreten des Vertrags bis zum Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag einen monatlichen Durchschnittsbeitrag von 600 Millionen DM für den Unterhalt der alliierten Streitkräfte leisten. Diese Bestimmungen gelten nur bis zum 30. Juni 1955.

*) Vgl. den Wortlaut der Bonner Verträge in „Die Vertragswerke von Bonn und Paris vom Mai 1952", Dokumente und Berichte des Europa-Archivs, Band 10, Frankfurt a. M.: Verlag für Geschichte und Politik, 1952.

Während des ersten Jahres des deutschen Verteidigungsbeitrags wird die Bundesrepublik einen Gesamtbetrag von 3,2 Milliarden DM für den Unterhalt der alliierten Streitkräfte zur Verfügung stellen.

Liste IV

Liste IV ändert den Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen. Die bisherigen Teile II (Dekartellisierung und Entflechtung), VIII (Ansprüche gegen Deutschland) und XI (Erleichterungen für die Botschaften und Konsulate der Drei Mächte in der Bundesrepublik) des Vertrages werden gestrichen. Der Teil I (Allgemeine Bestimmungen) wird dafür um die Artikel 9 bis 13 erweitert. Art. 9 bis 12 regeln die Fortführung der bestehenden Entflechtungsprogramme im Kohlenbergbau und der Eisen- und Stahlindustrie sowie den Abschluß der Liquidation der IG-Farbenindustrie. Die von der Alliierten Hohen Kommission erlassenen Rechtsvorschriften werden in dem Umfang, in dem sie am Tage des Inkrafttretens der gegenwärtigen Abmachungen gelten, in Kraft bleiben, soweit und solange vor diesem Zeitpunkt angeordnete Entflechtungsmaßnahmen noch durchzuführen sind oder Berechtigte noch geschützt werden müssen. Art. 13 räumt den Drei Mächten das Recht ein, das im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages von ihnen für den Gebrauch ihrer Botschaften und Konsulate genutzte Eigentum während einer Uebergangszeit weiter zu benutzen.

Liste V

Die kurze Liste V enthält geringfügige Aenderungen des Abkommens über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder. Das Abkommen bedarf jetzt nicht mehr der Ratifizierung.

7. Briefwechsel hinsichtlich einer Erklärung der Bundesrepublik betreffend Hilfeleistungen für Berlin*

Gleichlautende Schreiben des Bundeskanzlers vom 23. Oktober 1954 an jeden der drei Außenminister betreffend Bestätigung von Briefen, die im Jahre 1952 ausgetauscht worden sind

Paris, 23. Oktober 1954

Seiner Exzellenz
dem Herrn Minister des Auswärtigen
der Vereinigten Staaten von Amerika

Herr Minister,

Im Verlauf der Verhandlungen betreffend das Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland, das heute unterzeichnet wurde, wurden die verschiedenen Schreiben berücksichtigt, die im Mai 1952 im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten und der Zusatzverträge ausgetauscht worden sind. Der Wortlaut dieser Schreiben ist im Bundesgesetzblatt 1954, Teil II, Nr. 3, Seite 242—320 abgedruckt.

Im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Bundesrepublik ihrerseits die in diesen Schreiben gegebenen Zusicherungen und übernommenen Verpflichtungen bestätigt, mit der Ausnahme, daß sie die Schreiben Nr. 3, 5, 13, 14, 15 und 19 als nicht mehr anwendbar betrachtet und daß die in der diesem Briefe beigefügten Liste bezeichneten Schreiben als den Bestimmungen jener Liste gemäß abgeändert gelten. Ich wäre Ihnen für eine Mitteilung darüber dankbar, ob die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ihrerseits die von ihr in diesen Schreiben gegebenen Zusicherungen und übernommenen Verpflichtungen bestätigt.

Liste der Aenderungen

Bundesgesetzblatt 1954
Teil II Nr. 3

Schreiben Nr. 1	Seite 242	Aenderungen
Absatz 3	Zu ersetzen durch:	

„Sie haben deshalb beschlossen, ihr Recht in bezug auf Berlin in einer Weise auszuüben, welche der Bundesrepublik die Erfüllung ihrer in Abschrift angeschlossenen Erklärung betreffend Hilfeleistungen für Berlin erleichtert und den Bundesbehörden gestattet, die Vertretung Berlins und der Berliner Bevölkerung nach außen sicherzustellen."

Hinzuzufügen ist:

„Erklärung der Bundesrepublik
betreffend Hilfeleistungen für Berlin

Im Hinblick auf die besondere Rolle, die Berlin für die Selbstbehauptung der freien Welt gespielt hat und ferner zu spielen berufen ist,

im Bewußtsein der Verbundenheit der Bundesrepublik mit Berlin als der vorgesehenen Hauptstadt eines freien wiedervereinigten Deutschlands,

in dem Willen, diese Verbundenheit im Rahmen des Status Berlins zu festigen,

*) Die Außenminister der drei Westmächte haben anläßlich der Unterzeichnung der Verträge folgende Erklärung über Berlin abgegeben:

„Was Berlin anbelangt, dessen Sicherheit Gegenstand der alliierten Garantien innerhalb des Londoner Kommuniqués vom 5. Oktober 1954 ist, haben die Außenminister der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika mit tiefer Befriedigung die enge und freundschaftliche Zusammenarbeit zur Kenntnis genommen, die zwischen alliierten und Berliner Behörden geübt wird.

Die Drei Mächte sind entschlossen sicherzustellen, daß Berlin das höchstmögliche Maß von Selbstregierung erhält, das mit der besonderen Situation Berlins vereinbar ist.

Demgemäß haben die Drei Regierungen ihre Vertreter in Berlin angewiesen, sich mit den Behörden dieser Stadt zu beraten, um gemeinsam und in weitestmöglichem Maße die oben erwähnten Grundsätze durchzuführen."

Quelle: *Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung*, Nr. 206 vom 30. Oktober 1954.

in dem Willen, ihre Hilfeleistungen für den politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbau Berlins fortzusetzen, und

in dem Bestreben, die Stellung Berlins auf allen Gebieten zu festigen und zu stärken und insbesondere, soweit möglich, eine Verbesserung in der wirtschaftlichen und finanziellen Lage Berlins, einschließlich seiner Produktionskapazität und seines Beschäftigungsstandes, herbeizuführen,

erklärt die Bundesrepublik

(a) daß sie das ihrerseits Erforderliche tun wird, um durch geeignete Unterstützungsmaßnahmen die Aufrechterhaltung eines ausgeglichenen Haushalts in Berlin zu gewährleisten;

(b) daß sie die geeigneten Maßnahmen für eine angemessene und gerechte Behandlung Berlins bei der Kontrolle und Zuteilung von knappen Rohstoffen und Bedarfsgegenständen treffen wird;

(c) daß sie geeignete Maßnahmen treffen wird, um die der Bundesrepublik aus auswärtigen Quellen zur Verfügung stehenden Mittel auch Berlin für seinen notwendigen weiteren wirtschaftlichen Aufbau zugute kommen zu lassen;

(d) daß sie alle geeigneten Maßnahmen treffen wird, die zur Förderung der Erteilung von öffentlichen und privaten Aufträgen an die Berliner Wirtschaft beitragen;

(e) daß sie die Entwicklung des Berliner Außenhandels fördern und Berlin in allen handelspolitischen Fragen so günstig behandeln wird, wie es die Umstände gestatten, und daß sie Berlin im Rahmen des Möglichen und in Anbetracht der Einbeziehung Berlins in die Devisenbewirtschaftung der Bundesrepublik mit den erforderlichen Devisen ausstatten wird;

(f) daß sie die ihrerseits erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird, um zu gewährleisten, daß Berlin im Währungsgebiet der Deutschen Mark (West) bleibt, und daß eine angemessene Geldversorgung in der Stadt aufrechterhalten wird;

(g) daß sie an der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Bevorratung Berlins für Notfälle mithelfen wird;

(h) daß sie sich nach besten Kräften bemühen wird, die Handelsverbindungen sowie die Verkehrsverbindungen und -einrichtungen zwischen Berlin und dem Gebiet der Bundesrepublik aufrechtzuerhalten und zu verbessern und an dem Schutz oder der Wiederherstellung dieser Verbindungen und Einrichtungen nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel mitzuwirken;

(i) daß sie bemüht bleiben wird, die durch die Aufnahme von Flüchtlingen entstehende überdurchschnittliche Belastung Berlins wie bisher auszugleichen;

(j) daß sie die Vertretung Berlins und der Berliner Bevölkerung nach außen sicherstellen und die Einbeziehung Berlins in die von der Bundesrepublik abgeschlossenen internationalen Abkommen erleichtern wird, soweit dies nicht nach der Natur der betreffenden Abkommen ausgeschlossen ist.

gez. Adenauer"

Seite 244

Nr. 2 Absatz 1 — Die Worte „Absatz 1 (c) des Artikels" sind zu ersetzen durch das Wort „Artikel".

Seite 252

Nr. 9 zweiter Satz — Die Worte „Gesetz Nr. 23" sind zu streichen.

Seite 308

Nr. 11 erster Satz — Nach der Jahreszahl „1947" sind die Worte „oder die an dessen Stelle tretenden Bestimmungen" einzufügen.

Ich benutze diesen Anlaß, um Sie, Herr Minister, meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Adenauer

Gleichlautende Schreiben sind an die Außenminister des Vereinigten Königreiches und der Französischen Republik gerichtet worden.

Schreiben der Außenminister vom 23. Oktober 1954 betreffend die Bestätigung der Schreiben des Bundeskanzlers

(Uebersetzung)

Paris, den 23. Oktober 1954

Seiner Exzellenz
dem Herrn Bundeskanzler
der Bundesrepublik Deutschland

Herr Bundeskanzler,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, mit der Sie im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die in den verschiedenen Schreiben, auf die in Ihrem Schreiben Bezug genommen ist, gegebenen Zusicherungen und übernommenen Verpflichtungen bestätigen.

Im Namen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätige ich die in den von Ihnen erwähnten Schreiben von meiner Regierung gegebenen Zusicherungen und übernommenen Verpflichtungen, vorbehaltlich der in der Liste zu Ihren Briefen aufgeführten Aenderungen und mit der Maßgabe, daß die Briefe Nr. 3, 5, 13, 14, 15 und 19 nicht mehr anwendbar sind.

Ich bestätige ferner die Erklärung über Reparationen vom 25. Mai 1952, die auf Seite 316 der in Ihrem Schreiben erwähnten Nummer des Bundesgesetzblattes wiedergegeben ist.

Genehmigen Sie, Herr Bundeskanzler, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

John Foster *Dulles*
Außenminister der Vereinigten Staaten von Amerika

Anlage: Liste der Aenderungen

(entspricht wörtlich der im Schreiben des Bundeskanzlers enthaltenen Liste).

Gleichlautende Schreiben haben der Außenminister des Vereinigten Königreiches und der Französischen Republik an den Bundeskanzler gerichtet.

8. Briefwechsel im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland

Brief zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten

I

Gleichlautende Schreiben des Bundeskanzlers an jeden der drei Außenminister vom 23. Oktober 1954 betreffend das Recht eines Militärbefehlshabers zum Schutze seiner Streitkräfte

Paris, 23. Oktober 1954

Seiner Exzellenz
dem Herrn Minister des Auswärtigen
der Vereinigten Staaten von Amerika

Herr Minister,

Ich nehme Bezug auf Absatz 7 des Artikels 5 des am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichneten Vertrags über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten, wonach, abgesehen vom Falle eines Notstandes, jeder Militärbefehlshaber berechtigt ist, im Falle einer unmittelbaren Bedrohung seiner Streitkräfte die angemessenen Schutzmaßnahmen (einschließlich des Gebrauchs von Waffengewalt) unmittelbar zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Gefahr zu beseitigen. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß es sich hierbei um ein nach Völkerrecht und damit auch nach deutschem Recht jedem Militärbefehlshaber zustehendes Recht handelt.

Ich möchte dementsprechend feststellen, daß das in Absatz 7 des Artikels 5 des Vertrags über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten erwähnte Recht durch die Streichung des Absatzes, wie sie das Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vorsieht, nicht berührt wird.

Ich benutze diesen Anlaß, um Sie, Herr Minister, meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Adenauer

Gleichlautende Schreiben sind an die Außenminister des Vereinigten Königreiches und der Französischen Republik gerichtet worden.

Briefe und Briefwechsel zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen

IIa

Gleichlautende Schreiben des Bundeskanzlers an jeden der drei Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend Erleichterungen für Botschaften und Konsulate.

Paris, 23. Oktober 1954

Seiner Exzellenz
dem Herrn Hohen Kommissar
der Vereinigten Staaten
von Amerika

Herr Botschafter,

Ich nehme Bezug auf Artikel 13 des Ersten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen, der in Liste IV des heute in Paris unterzeichneten Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland enthalten ist, und beehre mich, Ihnen das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit folgender Regelung, die zwischen Vertretern der Regierungen der Bundesrepublik, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten und der Französischen Republik vereinbart wurde, mitzuteilen.

2. Das in Artikel 13 des Ersten Teils des genannten Vertrags erwähnte Eigentum umfaßt:

(a) (i) bewegliches und unbewegliches Bundeseigentum, es sei denn, daß es der Verwaltung der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost unterliegt;

(ii) bewegliches und unbewegliches Eigentum des früheren Deutschen Reiches, das im Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Vertrags auf Grund des Bundesgesetzes zwecks vorläufiger Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 467) und der Verordnung zur Durchführung des § 6 dieses Gesetzes vom 26. Juli 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 471) der Verwaltung des Bundes unterliegt, es sei denn, daß es der Verwaltung der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost unterliegt;

(b) bewegliches und unbewegliches Eigentum der Länder der Bundesrepublik Deutschland und ihrer politischen Untergliederungen;

(c) bewegliches und unbewegliches Privateigentum;

(d) Gebäude, die aus Mitteln des Besatzungskosten- oder Auftragsausgabenhaushalts der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder errichtet worden sind;

(e) bewegliches Eigentum, das aus Mitteln des Besatzungskosten- oder Auftragsausgabenhaushalts erworben worden ist.

3. Das in den Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) des vorstehenden Absatzes bezeichnete Eigentum wird nach Anhörung der Beteiligten und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika während der Uebergangszeit in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Vertretern, die zu diesem Zweck von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika* bestimmt werden, und unter Mitwirkung der Protokollabteilung des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland festgestellt. Eigentum der in den Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) des vorstehenden Absatzes bezeichneten Art, das von der gemäß diesem Absatz zu treffenden Feststellung nicht umfaßt wird, wird freigegeben.

4. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird bestrebt sein, ihr Recht auf Benutzung des in den

*) Im Schreiben an den Hohen Kommissar des Vereinigten Königreiches heißt es:
„und von der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland“.
Im Schreiben an den Hohen Kommissar der Französischen Republik heißt es:
„und von der Regierung der Französischen Republik“.

Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) des Absatzes 2 bezeichneten Eigentums in privatrechtliche Mietverhältnisse umzuwandeln.

Bei Vereinbarung der Höhe des Mietzinses für das in Unterabsatz (a) des Absatzes 2 bezeichnete Eigentum wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in angemessenem Rahmen entgegenkommen.

Der Mietzins für das in den Unterabsätzen (b) und (c) des Absatzes 2 bezeichnete Eigentum ist auf Grund des ortsüblichen Mietzinses festzusetzen. Bei dem in Unterabsatz (d) des Absatzes 2 bezeichneten Bundeseigentum wird für die Zeit von 9 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen eine Vergütung lediglich für die Benutzung des Bodens bezahlt, wobei jedoch öffentliche Lasten und Abgaben für besondere Leistungen und für örtliche Verbesserungen, die vom Grundstückseigentümer für das betreffende Grundstück zu zahlen sind, zu berücksichtigen sind. Nach Ablauf des genannten Zeitabschnitts ist sowohl für den Boden als auch für die Gebäude eine den Umständen nach angemessene Miete zu zahlen.

Die Bundesregierung wird der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika beim Abschluß von Mietverträgen über das in den Unterabsätzen (b) und (c) des Absatzes 2 bezeichnete Eigentum ihre guten Dienste zur Verfügung stellen.

5. Werden Mietverträge gemäß dem vorstehenden Absatz nicht geschlossen, so hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen an eine Nutzungsvergütung zu entrichten. Die Höhe der Nutzungsvergütung sowie der Vergütung für etwaige nach Inkrafttreten des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen eingetretene Schäden richtet sich nach der Bundesleistungsgesetzgebung, die auch bezüglich der Art und Weise der Benutzung Anwendung findet. Bis zum Inkrafttreten dieser Gesetzgebung gilt die bisherige Grundlage für die Bemessung der Vergütung für das durch die Botschaft und Konsulate gemäß Artikel 13 des Ersten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen und diesem Schreiben benutzte Eigentum weiter.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird für die Abnutzung ihres in den Unterabsätzen (a) und (d) des Absatzes 2 bezeichneten Eigentums keine Entschädigung beanspruchen, und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird keine Ansprüche auf Vergütung für Verbesserungen erheben, die von ihr an derartigem Eigentum vorgenommen worden sind.

6. Die Freigabe des in Unterabsatz (c) des Absatzes 2 bezeichneten Eigentums hat Vorrang und wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt und in jedem Fall spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen erfolgen, es sei denn, daß über derartiges Eigentum Mietverträge gemäß Absatz 4 abgeschlossen worden sind.

Das in Unterabsatz (e) des Absatzes 2 bezeichnete Eigentum wird spätestens neun Monate nach Inkrafttreten des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen freigegeben. Die Weiterbenutzung dieses Eigentums nach diesem Zeitpunkt wird den Gegenstand von Verhandlungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bilden.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verpflichtet sich, alles sonstige in Absatz 2 bezeichnete Eigentum zum frühestmöglichen Zeitpunkt freizugeben, und zwar jedenfalls, sobald es von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für ihre Botschaft und Konsulate nicht mehr benötigt wird.

Die Bundesregierung wird bestrebt sein, durch Errichtung von Neubauten anderweitige Unterkunft zur Anmietung oder zum Ankauf durch die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verfügbar zu machen.

7. Die Mitglieder der Botschaft und Konsulate der Vereinigten Staaten von Amerika, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind berechtigt, die für den Gebrauch der von den Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik auf Grund des Artikels 36 des Vertrags über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland oder auf Grund ähnlicher Bestimmungen in Abkommen, die gegebenenfalls an Stelle dieses Vertrages treten, bestimmten Einrichtungen der nichtdeutschen Organisationen zu benutzen.

8. Durch die Bestimmungen des Artikels 13 des Ersten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen oder dieses Schreibens wird das Eigentum nicht berührt, das von den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik für den Gebrauch ihrer Streitkräfte benötigt wird.

9. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie das Einverständnis Ihrer Regierung mit dem oben Dargelegten bestätigen würden.

Ich benutze auch diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Adenauer

Gleichlautende Schreiben sind an die Hohen Kommissare des Vereinigten Königreiches und der Französischen Republik gerichtet worden.

IIb

Schreiben der Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend die Bestätigung des Schreibens Nr. IIa.*

(Uebersetzung)

Paris, den 23. Oktober 1954

Seiner Exzellenz
dem Herrn Bundeskanzler
der Bundesrepublik Deutschland

Herr Bundeskanzler,

Ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das wie folgt lautet:

(folgt Wortlaut des vorstehenden Schreibens)

*) Von den Schreiben der Hohen Kommissare bzw. der Außenminister der drei Westmächte ist jeweils das Schreiben der amerikanischen Seite wiedergegeben. Die Schreiben der britischen und französischen Seite sind gleichlautend.

Ich habe die Ehre, Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit dem oben Dargelegten mitzuteilen.

Genehmigen Sie, Herr Bundeskanzler, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

James B. *Conant*
Hoher Kommissar
der Vereinigten Staaten
für Deutschland

IIIa

Gleichlautende Schreiben des Bundeskanzlers an jeden der drei Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend Kartellpolitik.

Paris, 23. Oktober 1954

Seiner Exzellenz
dem Herrn Hohen Kommissar
der Vereinigten Staaten von Amerika

Herr Botschafter,

Die Bundesregierung bekennt sich zu dem Grundsatz, daß die Freiheit des Wettbewerbs die wichtigste Grundlage der von ihr vertretenen sozialen Marktwirtschaft ist. Sie hat diese Auffassung in dem Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen niedergelegt. Dieser Entwurf hat die grundsätzliche Zustimmung des Bundesrats gefunden. Dem Bundestag hat die Bundesregierung den Entwurf schon in der ersten Wahlperiode unterbreitet; sie wird ihn demnächst erneut zur Beschlußfassung vorlegen. Die Bundesregierung hat damit zu erkennen gegeben, daß ihr die Verabschiedung eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ein ernstes Anliegen ist. Sie ist gewillt, an der bisher von ihr verfolgten Kartellpolitik festzuhalten und dahin zu wirken, daß die Freiheit des Wettbewerbs durch ein deutsches Gesetz umfassend und wirksam geschützt wird. In diesem Bestreben wird sie sich auch gegen alle Versuche wenden, die alliierten Vorschriften, welche jetzt Wettbewerbsbeschränkungen und Monopole verbieten (Gesetz Nr. 56 der amerikanischen Militärregierung, Verordnung Nr. 78 der britischen Militärregierung und Verordnung Nr. 96 des französischen Oberkommandierenden in Deutschland), aufzuheben oder zu ändern, bevor ein deutsches Gesetz in Kraft tritt, das allgemeine Bestimmungen gegen Wettbewerbsbeschränkungen enthält.

Ich benutze auch diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Adenauer

Gleichlautende Schreiben sind an die Hohen Komissare des Vereinigten Königreiches und der Französischen Republik gerichtet worden.

IIIb

Schreiben der Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend die Bestätigung des Schreibens Nr. IIIa.

(Uebersetzung)

Paris, den 23. Oktober 1954

Seiner Exzellenz
dem Herrn Bundeskanzler
der Bundesrepublik Deutschland

Herr Bundeskanzler,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, in dem Sie erklären, daß sich die Bundesregierung gegen alle Versuche wenden wird, die alliierten Dekartellisierungsvorschriften (Gesetz Nr. 56 der amerikanischen Militärregierung, Verordnung Nr. 78 der britischen Militärregierung, Verordnung Nr. 96 des französischen Oberkommandierenden in Deutschland) aufzuheben oder zu ändern, bevor ein deutsches Gesetz in Kraft tritt, das allgemeine Bestimmungen gegen Wettbewerbsbeschränkungen enthält.

Genehmigen Sie, Herr Bundeskanzler, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

James B. *Conant*
Hoher Kommissar
der Vereinigten Staaten
für Deutschland

IVa

Gleichlautende Schreiben des Bundeskanzlers an jeden der drei Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend Gewährleistung der Weiterführung von Gewerben und freien Berufen.

Paris, 23. Oktober 1954

Seiner Exzellenz
dem Herrn Hohen Kommissar
der Vereinigten Staaten von Amerika

Herr Botschafter,

Die Bundesregierung bekennt sich zu dem Grundsatz, daß die Rechtsstellung derjenigen Personen zu schützen ist, die seit dem 8. Mai 1945 unter erleichterten Voraussetzungen, welche durch Gesetze, Verordnungen, Direktiven oder sonstige Erlasse oder Anweisungen der Besatzungsbehörden geschaffen worden sind, ein Gewerbe oder eine freie Berufstätigkeit aufgenommen und bis heute fortgesetzt haben. Die Bundesregierung wird sich gegen alle Bestrebungen wenden, die dahin gehen könnten, die erworbene Rechtsstellung dieser Personen zu beeinträchtigen. Sie ist im übrigen der Auffassung, daß die Ausübung der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit der genannten Personen schon nach Artikel 2 des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen geschützt ist.

Ich benutze auch diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Adenauer

Gleichlautende Schreiben sind an die Hohen Kommissare des Vereinigten Königreiches und der Französischen Republik gerichtet worden.

IVb

Schreiben der Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend die Bestätigung des Schreibens Nr. IVa.

(Uebersetzung)

Paris, den 23. Oktober 1954

Seiner Exzellenz
dem Herrn Bundeskanzler
der Bundesrepublik Deutschland

Herr Bundeskanzler,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das sich mit der Rechtsstellung der Personen befaßt, die ein Gewerbe oder eine freie Berufstätigkeit aufgenommen haben.

Genehmigen Sie, Herr Bundeskanzler, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

James B. *Conant*
Hoher Kommissar
der Vereinigten Staaten
für Deutschland

Va

Schreiben der Hohen Kommissare an den Bundeskanzler vom 23. Oktober 1954 betreffend Auskünfte über innere Rückerstattung

(Uebersetzung)

Paris, 23. Oktober 1954

Seiner Exzellenz
dem Herrn Bundeskanzler
der Bundesrepublik Deutschland

Herr Bundeskanzler,

Im Verlauf der Vier-Mächte-Verhandlungen in London im Oktober 1954 wurde eine Vereinbarung dahingehend erzielt, Absatz 5 (a), (b) und (c) des Artikels 3 des Dritten Teils (Innere Rückerstattung) des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen zu streichen und die in diesen gestrichenen Bestimmungen enthaltenen Angelegenheiten zum Gegenstand eines Briefwechsels zu machen.

Die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika gehen davon aus, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland damit einverstanden ist, daß je ein Beamter, der von den Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika bestimmt wird, um seiner Regierung über den Fortschritt des Rückerstattungsprogramms Bericht zu erstatten, alle angemessenen Erleichterungen erhält und daß diesem alle notwendigen Auskünfte, einschließlich Statistiken und Berichte, geliefert werden, wie sie bisher den obenerwähnten Regierungen unterbreitet worden sind.

Für eine Bestätigung der obigen Vereinbarung wäre ich Ihnen dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Bundeskanzler, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

James B. *Conant*
Hoher Kommissar
der Vereinigten Staaten
für Deutschland

Vb

Gleichlautende Schreiben des Bundeskanzlers an jeden der drei Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend die Bestätigung des Schreibens Nr. Va.

Paris, 23. Oktober 1954

Seiner Exzellenz
dem Herrn Hohen Kommissar
der Vereinigten Staaten von Amerika

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

(folgt Wortlaut des vorstehenden Schreibens)

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis der Bundesregierung mit dem Inhalt dieses Schreibens zu übermitteln.

Ich benutze auch diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Adenauer

Gleichlautende Schreiben sind an die Hohen Kommissare des Vereinigten Königreiches und der Französischen Republik gerichtet worden.

VIa

Schreiben der Hohen Kommissare an den Bundeskanzler vom 23. Oktober 1954 betreffend Auskünfte über Entschädigungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

(Uebersetzung)

Paris, 23. Oktober 1954

Seiner Exzellenz
dem Herrn Bundeskanzler
der Bundesrepublik Deutschland

Herr Bundeskanzler,

Im Verlauf der Vier-Mächte-Verhandlungen über die Beendigung des Besatzungsregimes wurde eine Vereinbarung dahingehend erzielt, Absatz 4 des Vierten Teils (Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung) des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen zu streichen, wobei Einverständnis darüber bestand, daß die in diesem Absatz behandelten Angelegenheiten Gegenstand eines Briefwechsels sein sollten.

Die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika gehen davon aus, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland damit einverstanden ist, daß den Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika oder den von ihnen ermächtigten Stellen angemessene Möglichkeiten gewährt werden, alle in dem Vierten Teil des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen behandelten Angelegenheiten zu beobachten, soweit nichtdeutsche Staatsangehörige oder nicht im Bundesgebiet wohnhafte Personen betroffen sind.

Ferner haben die Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten die im Verlauf der Verhandlungen von den Vertretern der Bundesregierung abgegebenen Versicherungen zur Kenntnis genommen, wonach die Verpflichtungen der Bundesrepublik gemäß Absatz 4 (b) des Vierten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen, soweit sie nicht schon in den deutschen Rechtsvorschriften enthalten sind, für die Bundesregierung eine natürliche Verpflichtung darstellen, die sie in Zukunft freiwillig zu übernehmen bereit ist. Auf Grund dieser Zu-

sicherungen haben die Regierungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten die Streichung der obenerwähnten Bestimmung angenommen.

Für eine Bestätigung der obigen Vereinbarung wäre ich Ihnen dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Bundeskanzler, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

James B. *Conant*
Hoher Kommissar
der Vereinigten Staaten
für Deutschland

VIb

Gleichlautende Schreiben des Bundeskanzlers an jeden der drei Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend die Bestätigung des Schreibens Nr. VIa.

Paris, 23. Oktober 1954

Seiner Exzellenz
dem Herrn Hohen Kommissar
der Vereinigten Staaten von Amerika

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

(folgt Wortlaut des vorstehenden Schreibens)

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis der Bundesregierung mit dem Inhalt dieses Schreibens zu übermitteln.

Ich benutze auch diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Adenauer

Gleichlautende Schreiben sind an die Hohen Kommissare des Vereinigten Königreiches und der Französischen Republik gerichtet worden.

VII a

Schreiben der Hohen Kommissare an den Bundeskanzler vom 23. Oktober 1954 betreffend Luftverkehr nach und und von den Berliner Luftschneisen.

(Uebersetzung)

Paris, den 23. Oktober 1954

Seiner Exzellenz
dem Herrn Bundeskanzler
der Bundesrepublik Deutschland

Herr Bundeskanzler,

Ich beehre mich, auf Artikel 5 des Zwölften Teiles des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen, der in dem am heutigen Tage in Paris unterzeichneten Protokoll angeführt ist, Bezug zu nehmen, und darf namens der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika im Einvernehmen mit den Regierungen der Französischen Republik und des Vereinigten Königreichs die Erklärung abgeben, daß in Ausübung der Verantwortlichkeiten aus diesem Artikel einem Antrag auf Genehmigung von Luftverkehr nach und von den Berliner Luftschneisen durch Luftfahrzeuge anderer Staaten als der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs, der Französischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erst dann entsprochen werden wird, wenn die Bundesregierung den Vertretern der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und der Französischen Republik mitgeteilt hat, daß sie bereit ist, das Recht zum Ueberfliegen des Bundesgebiets einzuräumen.

Ich unterstelle, daß eine Genehmigung für das Ueberfliegen des Bundesgebiets für diese Flüge dem Antragsteller erst dann erteilt werden wird, wenn die Vertreter der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und der Französischen Republik der Bundesregierung mitgeteilt haben, daß sie bereit sind, dem Antrag auf Genehmigung von Luftverkehr nach und von den Berliner Luftschneisen zu entsprechen.

Genehmigen Sie, Herr Bundeskanzler, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

James B. *Conant*
Hoher Kommissar
der Vereinigten Staaten
für Deutschland

VIIb

Gleichlautende Schreiben des Bundeskanzlers an jeden der drei Hohen Kommissare vom 23. Oktober 1954 betreffend die Bestätigung des Schreibens Nr. VIIa.

Paris, 23. Oktober 1954

Seiner Exzellenz
dem Herrn Hohen Kommissar
der Vereinigten Staaten von Amerika

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens betreffend Artikel 5 des Zwölften Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen zu bestätigen und Ihnen mitzuteilen, daß ich mit seinem Inhalt einverstanden bin.

Ich benutze auch diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Adenauer

Gleichlautende Schreiben sind an die Hohen Kommissare des Vereinigten Königreiches und der Französischen Republik gerichtet worden.

Briefe und Briefwechsel zu dem Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland

VIII

Schreiben der Hohen Kommissare an den Bundeskanzler vom 23. Oktober 1954 betreffend die Liste der in Artikel 2 des Protokolls erwähnten Rechtsvorschriften.

(Uebersetzung)

Paris, den 23. Oktober 1954

Seiner Exzellenz
dem Herrn Bundeskanzler
der Bundesrepublik Deutschland

Herr Bundeskanzler,

Ich nehme Bezug auf Artikel 2 des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland, der die Rechte behandelt, die den Ver-

einigten Staaten, England und Frankreich auf den Gebieten der Abrüstung und Entmilitarisierung weiterhin zustehen.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die folgenden Rechtsvorschriften, einschließlich der zu ihnen erlassenen Durchführungsverordnungen, diejenigen sind, auf welche sich Artikel 2 bezieht:

Gesetz Nr. 7 der Alliierten Hohen Kommission — Uniformen und Abzeichen.

Gesetz Nr. 16 der Alliierten Hohen Kommission — Ausschaltung des Militarismus.

Gesetz Nr. 22 der Alliierten Hohen Kommission — abgeändert durch

Gesetz Nr. 53 und Gesetz Nr. 68 der Alliierten Hohen Kommission — Ueberwachung von Stoffen, Einrichtungen und Ausrüstungen auf dem Gebiete der Atomenergie.

Gesetz Nr. 24 der Alliierten Hohen Kommission, abgeändert durch

Gesetz Nr. 61 und Gesetz Nr. 78 der Alliierten Hohen Kommission — Ueberwachung bestimmter Gegenstände, Erzeugnisse, Anlagen und Geräte.

Gesetz Nr. 23 der U.S.-Militärregierung, abgeändert durch

Entscheidung Nr. 12 der Alliierten Hohen Kommission — Ueberwachung der wissenschaftlichen Forschung.

Gesetz Nr. 23 der Britischen Militärregierung, abgeändert durch

Entscheidung Nr. 12 der Alliierten Hohen Kommission — Ueberwachung der wissenschaftlichen Forschung.

Verordnung Nr. 231 des Hohen Kommissars der Französischen Republik in Deutschland, abgeändert durch

Entscheidung Nr. 12 der Alliierten Hohen Kommission — Ueberwachung der wissenschaftlichen Forschung.

Alliiertes Kontrollratsgesetz Nr. 23 — Verbot militärischer Bauten in Deutschland.

Das Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland soll nicht als eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 des Zwölften Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen gelten.

Genehmigen Sie, Herr Bundeskanzler, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

James B. *Conant*
Hoher Kommissar
der Vereinigten Staaten
für Deutschland

IXa

Gleichlautende Schreiben des Bundeskanzlers an jeden der drei Außenminister vom 23. Oktober 1954 betreffend Revision der Abrüstungs- und Entmilitarisierungskontrollen.

Paris, 23. Oktober 1954

Seiner Exzellenz
dem Herrn Minister des Auswärtigen
der Vereinigten Staaten von Amerika

Herr Minister,

Das am heutigen Tag in Paris unterzeichnete Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt, daß in der etwaigen Uebergangsperiode zwischen dem Inkrafttreten des Protokolls und dem Inkrafttreten der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik die bestehenden Rechte auf dem Gebiet der Abrüstung und Entmilitarisierung weiterhin zustehen; die Kontrolle auf beiden Gebieten wird durch einen gemeinsamen Viermächte-Ausschuß ausgeübt. Ich würde es begrüßen, wenn Sie die in dieser Hinsicht in London erzielte Uebereinkunft bestätigen würden, wonach die Regierungen, die dieses Protokoll unterzeichnet haben, die Angelegenheit gegen Ende des Jahres 1954 nach Maßgabe der dann im Hinblick auf das Inkrafttreten des Protokolls bestehenden Lage überprüfen werden. Desgleichen würde ich die Bestätigung des ebenfalls in London erzielten Uebereinkommens begrüßen, wonach die vier Regierungen gleichzeitig die Ausübung der Kontrollen im Hinblick darauf überprüfen werden, daß die Bundesrepublik in die Lage versetzt wird, ihren künftigen Verteidigungsbeitrag vorzubereiten.

Ich benutze diesen Anlaß, um Sie, Herr Minister, meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Adenauer

Gleichlautende Schreiben sind an die Außenminister des Vereinigten Königreiches und der Französischen Republik gerichtet worden.

IXb

Schreiben der Außenminister vom 23. Oktober 1954 betreffend die Bestätigung des Schreibens Nr. IXa.

(Uebersetzung)

Paris, den 23. Oktober 1954

Seiner Exzellenz
dem Herrn Bundeskanzler
der Bundesrepublik Deutschland

Herr Bundeskanzler,

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das wie folgt lautet:

(folgt Wortlaut des vorstehenden Schreibens)

Ich stimme den in Ihrem Brief enthaltenen Vereinbarungen zu.

Genehmigen Sie, Herr Bundeskanzler, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

John Foster *Dulles*
Außenminister
der Vereinigten Staaten von Amerika

9. Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland

Im Hinblick auf die gegenwärtige internationale Lage und auf die Notwendigkeit, die Verteidigung der freien Welt sicherzustellen, die weiterhin die Anwesenheit ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland erfordern, sind die Bundesrepublik Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

1. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag an dürfen Streitkräfte der gleichen Nationalität und Effektivstärke wie zur Zeit des Inkrafttretens dieser Abmachungen in der Bundesrepublik stationiert werden.

2. Die Effektivstärke der gemäß Absatz 1 dieses Artikels in der Bundesrepublik stationierten Streitkräfte darf mit Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland jederzeit erhöht werden.

3. Zusätzliche Streitkräfte der Partnerstaaten dieses Vertrags dürfen mit Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und in Uebereinstimmung mit den für die dem Obersten Alliierten Befehlshaber in Europa zugeteilten Streitkräfte geltenden Verfahren das Bundesgebiet für Uebungszwecke betreten und dort für diese Zwecke bis zur Höchstdauer von jeweils dreißig Tagen verbleiben.

4. Auf der gleichen Grundlage, nach der dies zwischen anderen Parteien des Nordatlantikpaktes üblich ist oder mit Wirkung für alle Mitgliedstaaten im Rat der Nordatlantikpakt-Organisation vereinbart wird, gewährt die Bundesrepublik den amerikanischen, britischen und französischen Streitkräften das Recht, das Bundesgebiet auf dem Wege nach oder von Oesterreich (solange diese dort weiter stationiert sind) oder irgendeinem Mitgliedstaat der Nordatlantikpakt-Organisation zu betreten, es zu durchqueren und zu verlassen.

Artikel 2

Dieser Vertrag steht jedem Staat zum Beitritt offen, welcher nicht zu den Unterzeichnerstaaten gehört und welcher im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland am 23. Oktober 1954 in Paris Streitkräfte im Bundesgebiet stationiert hatte. Ein solcher Staat, der diesem Vertrag beizutreten wünscht, kann bei der Bundesrepublik eine Beitrittsurkunde hinterlegen.

Artikel 3

1. Dieser Vertrag tritt außer Kraft mit dem Abschluß einer friedensvertraglichen Regelung mit Deutschland oder wenn die Unterzeichnerstaaten zu einem früheren Zeitpunkt übereinkommen, daß die Entwicklung der internationalen Lage neue Abmachungen rechtfertigt.

2. Die Unterzeichnerstaaten werden die Bestimmungen dieses Vertrags zur gleichen Zeit und gemäß den gleichen Bedingungen, wie sie in Artikel 10 des Vertrags über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vorgesehen sind, überprüfen.

Artikel 4

1. Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung oder Genehmigung der Unterzeichnerstaaten. Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden werden von diesen bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt, die den einzelnen Unterzeichnerstaaten von der erfolgten Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde Mitteilung macht. Der Vertrag tritt in Kraft, sobald alle Unterzeichnerstaaten diese Hinterlegung vorgenommen haben und die Beitrittsurkunde der Bundesrepublik Deutschland zum Nordatlantikpakt bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt worden ist.

2. Der Vertrag tritt ferner in diesem Zeitpunkt für jeden beitretenden Staat in Kraft, der vorher gemäß Artikel 2 dieses Vertrags eine Beitrittsurkunde hinterlegt hat, und für jeden anderen beitretenden Staat in dem Zeitpunkt, in dem er eine solche Urkunde hinterlegt.

3. Dieser Vertrag wird in den Archiven der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt; diese stellt jedem Staat, der Partei dieses Vertrags ist, beglaubigte Abschriften davon und von den gemäß Artikel 2 hinterlegten Beitrittsurkunden zur Verfügung und teilt jedem Staat den Zeitpunkt der Hinterlegung jeder Beitrittsurkunde mit.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter diesen Vertrag unterschrieben.

Geschehen zu PARIS am dreiundzwanzigsten Tage des Monats Oktober 1954 in drei Fassungen, in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei alle drei Fassungen in gleicher Weise verbindlich sind.

Für die Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:
Adenauer

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
gezeichnet:
John Foster *Dulles*

Für das Vereinigte Königreich von Großbritannien
und Nordirland
gezeichnet:
Anthony *Eden*

Für die Französische Republik
gezeichnet:
Mendès-France

Quelle: Amtliche Texte der Bundesregierung.

Zeittafel vom 16. bis zum 30. November 1954

Die Ereignisse in Europa

Europäische Organisationen

(Vgl. auch die Mitteilungen des Europarats auf S. 7188—7194 dieser Folge.)

22. Der Besondere Ministerrat der EGKS billigt einstimmig den Entwurf des Assoziierungsabkommens zwischen der EGKS und Großbritannien und ermächtigt den Präsidenten der Hohen Behörde, das Abkommen zu unterzeichnen.

26. Die Europäische Vereinigung für wirtschaftliche und soziale Entwicklung (CEPES) veröffentlicht in Frankfurt eine Studie über die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Konvertibilität der europäischen Währungen.

Deutschland

16. Der CDU-Abgeordnete Dr. Eugen *Gerstenmaier* wird im dritten Wahlgang mit 204 Stimmen zum Präsidenten des Deutschen Bundestages als Nachfolger des verstorbenen Dr. *Ehlers* gewählt.

Beginn der zweiten Lesung der Finanz- und Steuerreform im Bundestag. Am 19. November werden die Gesetze in dritter Lesung verabschiedet, nachdem der Bundestag einige Abänderungen vorgenommen hat. Die sozialdemokratische Fraktion stimmt gegen die Steuerreform und erklärt dazu, sie könne die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen an politische Parteien nicht billigen. Ein Antrag, die Abzugsfähigkeit zu streichen, wurde vorher mit knapper Mehrheit abgelehnt.

Die neue Volkskammer der DDR konstituiert sich und wählt Johannes *Dieckmann* (LDP) wieder zu ihrem Präsidenten. Ministerpräsident *Grotewohl* wird mit der Bildung einer neuen Regierung beauftragt.

18. Das Bundeswirtschaftsministerium veröffentlicht die Stellungnahme der Bundesregierung auf ein Schreiben des Ministers für Außenhandel und innerdeutschen Handel der DDR, Kurt *Gregor*, vom 25. Oktober, in dem dieser darum ersucht hatte, das Volumen des Interzonenhandels auf 1 Milliarde Verrechnungseinheiten zu erhöhen und dem Interzonenhandel die gleiche Freizügigkeit wie dem Außenhandel der Bundesrepublik einzuräumen. Die Bundesregierung lehnt die Liberalisierung des Interzonenhandels ab unter Hinweis darauf, daß durch die künstliche Abspaltung der Sowjetzone Veränderungen im deutschen Wirtschaftsleben eingetreten seien, die nur durch eine aus freien Wahlen hervorgegangene gesamtdeutsche Regierung beseitigt werden könnten. Sie äußert die Befürchtung, daß die Staatswirtschaft der Sowjetzone die Freiheit des Interzonenhandels dazu benutzen würde, das Wirtschaftsleben der Bundesrepublik zu stören; sie versichert jedoch, daß sie die Ueberwachung des Interzonenhandels nur insoweit ausüben werde, als sie zum Schutze der Wirtschaft der Bundesrepublik notwendig ist. Mit einer Ausweitung des Interzonenhandels auf 1 Milliarde Verrechnungseinheiten erklärt sich die Bundesregierung einverstanden, falls die Sowjetzone ein entsprechendes Warenangebot unterbreiten könne.

Der Vorsitzende der SPD, *Ollenhauer*, übermittelt Bundeskanzler *Adenauer* einen Antrag der SPD über Viermächteverhandlungen und ersucht um Ansetzung einer außenpolitischen Debatte des Bundestages auf den 19. November. In dem Antrag wird vorgeschlagen, den in der sowjetischen Note vom 23. Oktober (vgl. Zeittafel in EA 22/1954, Sowjetunion) enthaltenen Vorschlag auf sofortige Einberufung einer Viermächtekonferenz anzunehmen. Der Bundeskanzler lehnt in einem Antwortschreiben die Ansetzung einer außenpolitischen Debatte ab und erklärt, es bestehe Uebereinstimmung zwischen der Bundesregierung und den Westmächten, daß nach der Ratifizierung der Pariser Verträge eine Viermächtekonferenz stattfinden solle. Auch der Bundestag lehnt am gleichen Tage den Antrag der SPD-Fraktion auf Abhaltung einer außenpolitischen Debatte ab.

19. Das Bundeskabinett billigt die Pariser Verträge. Dabei sprechen sich die vier der FDP angehörenden Bundesminister sowie Bundesminister Jakob *Kaiser* (CDU) gegen das deutsch-französische Saarabkommen aus. Die dem BHE und der DP angehörenden Minister stellen in Erklärungen fest, daß sie den Verträgen zugestimmt haben, um eine Verzögerung der Ratifizierung zu vermeiden; sie hätten sich aber ihre endgültige Stellungnahme zum Saarabkommen vorbehalten, bis Einzelheiten über die von ihren Parteien geforderten Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen vorliegen.

Der Ministerpräsident der DDR, Otto *Grotewohl*, gibt der Volkskammer die Neubildung der Regierung bekannt und verliest eine Regierungserklärung. Die Regierung setzt sich folgendermaßen zusammen: Ministerpräsident: Otto *Grotewohl* (SED); stellvertretende Ministerpräsidenten: Walter *Ulbricht* (SED); Willi *Stoph* (SED), zugleich Minister des Innern; Otto *Nuschke* (Ost-CDU); Heinrich *Rau* (SED), zugleich Minister für Maschinenbau; Hans *Loch* (LDP), zugleich Finanzminister; Lothar *Bolz* (NDPD), zugleich Minister für Auswärtige Angelegenheiten; Paul *Scholz* (DBD), zugleich Minister für Land- und Forstwirtschaft; Vorsitzender der Staatlichen Plankommission: Bruno *Leuschner* (SED); Minister: Schwerindustrie: Fritz *Selbmann* (SED), Leichtindustrie: Wilhelm *Feldmann* (NDPD), Lebensmittelindustrie: Kurt *Westphal* (SED), Handel und Versorgung: Curt *Wach* (SED), Arbeit und Berufsausbildung: Friedrich *Macher* (SED), Gesundheitswesen: Luitpold *Steidle* (Ost-CDU), Verkehrswesen: Erwin *Kramer* (SED), Post- und Fernmeldewesen: Friedrich *Burmeister* (Ost-CDU), Aufbau: Heinz *Winkler* (SED), Volksbildung: Fritz *Lange* (SED), Kultur: Johannes R. *Becher* (SED), Justiz: Hilde *Benjamin* (SED); Präsident der Deutschen Notenbank: Greta

Kuckhoff (SED); Staatssekretäre mit Kabinettsrang: Koordinierung der Finanzwirtschaft: Willi *Rumpf* (SED), Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse: Hermann *Streit* (SED), Hochschulwesen: Prof. Gerhard *Harig* (SED), örtliche Wirtschaft: Karl *Kasten* (SED), Vorsitzender des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport: Manfred *Ewald*. In seiner dreistündigen Regierungserklärung fordert Ministerpräsident Grotewohl, daß in ganz Deutschland eine Volksabstimmung darüber stattfinden solle, ob die Pariser Verträge verwirklicht oder ein Friedensvertrag im Rahmen einer allseitigen kollektiven Sicherheitsregelung abgeschlossen werden soll. Die Bedingungen für gesamtdeutsche freie Wahlen müßten zwischen Vertretern der Bundesrepublik und der DDR ausgehandelt werden. Im innenpolitischen Teil seiner Rede kündigt Grotewohl eine Verstärkung der Polizei und der Staatssicherheitsorgane an. Als Hauptaufgaben der wirtschaftlichen Entwicklung nennt er die Entwicklung der Landwirtschaft, die Verstärkung des Wohnungsbaus und die Erhöhung der Rentabilität der volkseigenen Betriebe.

20. Die Bundestagsfraktion der SPD fordert in einer Großen Anfrage die Ersetzung des Pariser Saarabkommens durch eine vorläufige Vereinbarung, die das Verbleiben der Saar im deutschen Staatsgebiet und die Bürger- und Menschenrechte der Saarbevölkerung garantiert. Am 26. November bringt die SPD eine weitere Große Anfrage ein, in der sie fordert, die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands durch ein Viermächte-Abkommen und die Eingliederung des vereinigten Deutschland in ein europäisches kollektives Sicherheitssystem bei allen Verhandlungen mit Vorrang zu betreiben. Am 30. November erklärt sich die SPD-Fraktion damit einverstanden, daß ihre Anfragen bei der ersten Lesung der Pariser Verträge am 16. Dezember debattiert werden.

22.—25. Der frühere Präsident der Vereinigten Staaten, Herbert *Hoover*, besucht auf Einladung von Bundeskanzler *Adenauer* die Bundesrepublik und Berlin.

23. Vor dem Bundesverfassungsgericht beginnt die mündliche Verhandlung über den Antrag der Bundesregierung, die Kommunistische Partei als verfassungswidrig zu erklären.

23.—25. Besuch des sudanesischen Ministerpräsidenten, Ismail *el-Azhari*, bei der Bundesregierung. Nach den Besprechungen wird in einem Kommuniqué bekanntgegeben, daß die in erfreulicher Entwicklung begriffenen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und dem Sudan in jeder möglichen Weise erweitert werden sollen.

25. Die Berliner Stadtkommandanten der drei Westmächte übermitteln dem Regierenden Bürgermeister, Dr. *Schreiber*, eine Erklärung, daß Berlin künftig das größtmögliche Maß an Selbstregierung gewährt wird, das sich mit der besonderen Situation der Stadt vereinbaren läßt.

28. In Bayern und Hessen finden Landtagswahlen statt, die folgende Ergebnisse haben (vorläufiges amtliches Ergebnis):

Bayern:	Stimmen	Sitze[1]
CSU	3 690 362	83 (64)
SPD	2 733 048	61 (63)
Bayernpartei	1 286 246	28 (39)
GB/BHE	990 025	19 (20)[2]
FDP	702 783	13 (12)
KPD	205 174	— (—)
Bayerischer Rechtsblock	54 888	— (6)[2]
Bund der Deutschen	39 245	— (—)
Vaterländische Union	18 389	— (—)

[1]) In Klammern die Zahl der Sitze nach der Wahl von 1950.
[2]) Gemeinsame Liste BHE/Bayerischer Rechtsblock.

Hessen:	Stimmen	Sitze[1]
SPD	1 065 537	44 (47)
CDU	603 541	24 (12)
FDP	513 314	21 (13)[2]
GB/BHE	192 273	7 (8)[2]
KPD	83 991	— (—)
DP	29 228	— (—)
Bund der Deutschen	12 033	— (—)

[1]) In Klammern die Zahl der Sitze nach der Wahl von 1950 (insgesamt 16 Sitze weniger als 1954).
[2]) Gemeinsame Liste FDP/BHE.

30. Bundeskanzler *Adenauer* erklärt in einem Interview mit der Zeitung *Neues Oesterreich*, die Bundesregierung verurteile den sogenannten Anschluß und achte die Unabhängigkeit und Eigenstaatlichkeit Oesterreichs. Ihre politische Haltung könne durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober, wonach die in der Bundesrepublik lebenden Oesterreicher noch als deutsche Staatsbürger zu betrachten seien, nicht präjudiziert werden.

Frankreich

30. Die Nationalversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit eine Verfassungreform, durch welche die Beziehungen zwischen der Nationalversammlung und dem Rat der Republik neu geregelt werden und das Erfordernis einer absoluten Mehrheit für die Investitur eines neuen Ministerpräsidenten abgeschafft wird.

Großbritannien

18. Das Unterhaus billigt nach zweitägiger Debatte die Pariser Verträge mit 264 gegen 4 Stimmen. Die Labour-Fraktion enthält sich mit Ausnahme von vier Pazifisten, die sich gegen die Verträge aussprechen, der Stimme, obwohl sie sich am 11. November zugunsten einer Ratifikation ausgesprochen hatte.

23. Premierminister Sir Winston *Churchill* erklärt in einer Rede in seinem Wahlkreis in Woodford, er habe Feldmarschall *Montgomery* noch vor Kriegsende im Jahre 1945 angewiesen, die der deutschen Wehrmacht abgenommenen Waffen zu sammeln und derart aufzubewahren, daß sie im Falle eines weiteren sowjetischen Vormarsches nach dem Westen wieder an deutsche Soldaten ausgegeben werden könnten.

Norwegen

25. Das Storting ratifiziert, einer Empfehlung des außenpolitischen Ausschusses folgend, die Pariser Verträge

über die Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland in den Atlantikpakt mit 126 gegen 7 Stimmen.

Schweden

18.—23. In Stockholm findet unter Teilnahme von 331 Vertretern der kommunistischen Weltfriedensbewegung aus zahlreichen Staaten die VII. Tagung des Weltfriedensrates statt. In einem Aufruf werden die Völker Europas aufgefordert, sich den Verträgen von London und Paris zu widersetzen und unverzüglich Verhandlungen zwischen allen Staaten Europas, gleich welcher Staatsform, zu verlangen.

Sowjetunion

21. Außenminister *Molotow* erklärt in einem Interview mit der *Prawda*, ein Verzicht der Westmächte auf die Wiederbewaffnung Westdeutschlands werde den Weg zu einer Verständigung über die Wiedervereinigung Deutschlands zu einem einheitlichen Staat ebnen. „In diesem Falle", fügt Molotow hinzu, „würde sich auch die Möglichkeit bieten, ein Abkommen zu erzielen über die Durchführung von gesamtdeutschen freien Wahlen bei geheimer Abstimmung und Gewährleistung der demokratischen Rechte der Bevölkerung in ganz Deutschland." Unter der Bedingung, daß die Ratifikation der Pariser Verträge verschoben werde, erklärt Molotow sich bereit, den Termin der von der Sowjetunion am 13. November kurzfristig einberufenen gesamteuropäischen Konferenz vom 29. November auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

22. Andrej J. *Wyschinskij*, Stellvertreter des Außenministers und Chefdelegierter bei den UN, stirbt in New York.

29. In Moskau beginnt eine „Konferenz europäischer Länder zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa". Von den am 13. November von der Sowjetunion zu einer gesamteuropäischen Konferenz eingeladenen 23 europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten von Amerika nehmen an der Moskauer Konferenz nur Albanien, Bulgarien, die Deutsche Demokratische Republik, Polen, Rumänien, die Sowjetunion, die Tschechoslowakei und Ungarn sowie als Beobachter die Chinesische Volksrepublik teil. Von den übrigen eingeladenen Staaten beantworten Schweden und Finnland (beide am 19. November), Jugoslawien und die Schweiz (beide am 24. November) sowie Oesterreich (am 27. November) die Einladung vor dem für den Beginn der Konferenz angesetzten Termin. Finnland macht seine Teilnahme von der Teilnahme sämtlicher eingeladener Staaten, Oesterreich die seine von der Teilnahme aller Besatzungsmächte abhängig. Schweden erklärt, es halte eine Konferenz von der vorgeschlagenen Art unter Beteiligung aller eingeladenen Staaten in diesem Jahre nicht für möglich; die jugoslawische Regierung meint, der Termin könne ohne Schaden auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Die Schweiz lehnt eine Teilnahme direkt ab. Am 29. November lehnen auch Frankreich, Großbritannien und die Vereinigten Staaten eine Teilnahme ab. In den gleichlautenden Noten der Westmächte, mit denen zugleich die sowjetischen Vorschläge vom 23. Oktober zur Einberufung einer Viererkonferenz beantwortet werden, heißt es, die drei Regierungen seien entschlossen, die Pariser Verträge so bald wie möglich in Kraft zu setzen. Nach ihrer Meinung sei „zur Zeit die entscheidende Grundlage für den Erfolg einer Konferenz über Deutschland, Oesterreich oder die anderen Fragen des europäischen Sicherheitsproblems nicht gegeben". Eine Konferenz der vier Außenminister könne daher erst einberufen werden, „sobald sich eine echte Aussicht abzeichnet, Lösungen zu finden, und nachdem die Pariser Verträge durch die beteiligten Staaten ratifiziert worden sind".

Tschechoslowakei

28. Bei den Parlamentswahlen entfallen nach den am 30. November veröffentlichten vorläufigen Wahlergebnissen 97,8 vH der Stimmen aller Wahlberechtigten auf die Kandidaten der Nationalen Front.

Wichtige Ereignisse in der übrigen Welt

AFRIKA

Südafrikanische Union

30. Johannes *Strijdom* wird von der Nationalistischen Partei als Premierminister nominiert. Er ist der Nachfolger von Daniel *Malan*, der nach sechsjähriger Regierungszeit aus Altersgründen zurücktrat.

AMERIKA

Vereinigte Staaten

20. Nach Abschluß viertägiger Besprechungen zwischen Präsident *Eisenhower*, Außenminister *Dulles* und dem französischen Ministerpräsidenten und Außenminister, Pierre *Mendès-France*, der zu einem offiziellen Besuch in den Vereinigten Staaten weilte, wird in Washington ein Kommuniqué veröffentlicht, in dem es heißt: „Was Europa betrifft, wurde festgestellt, daß eine rasche Ratifikation der Pariser Verträge die Einheit der westlichen Welt stärken wird. So muß sich der Weg öffnen zum Studium von Mitteln zur Verbesserung der internationalen Beziehungen gemäß dem Geiste und den Zielen der Satzung der Vereinten Nationen. Die beiden Regierungen wünschen keine improvisierten, hauptsächlich der Propaganda dienenden, sondern sorgfältig vorbereitete und in Treu und Glauben geführte Verhandlungen einzuleiten. Der Ministerpräsident äußerte sich optimistisch über die Herstellung von immer fruchtbareren Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland als Voraussetzung zur Schaffung eines einigen und friedlichen Europas, welcher die Vereinigten Staaten große Bedeutung beimessen."

23. Der französische Ministerpräsident Mendès-France erklärt vor der Foreign Policy Association, nach den Bestimmungen der Pariser Verträge könne „das vereinigte Europa eher zu einer lebendigen Realität werden, als viele Leute glauben". Er fügt hinzu, wenn sich Osteuropa auf einer ähnlichen Grundlage

zusammenschließen könnte, so würde man dies als eine wesentliche Verbesserung der Lage im Vergleich zur Gegenwart ansehen können, und man werde darüber nicht unzufrieden sein.

26. Die Regierung richtet durch Vermittlung der britischen Regierung einen scharfen Protest an die Regierung der Chinesischen Volksrepublik, der auch den Vereinten Nationen zur Kenntnis gegeben wird, nachdem die chinesische Regierung am 23. November bekanntgegeben hatte, daß dreizehn Amerikaner, darunter elf Angehörige der amerikanischen Luftstreitkräfte und zwei Zivilisten, die im Koreakriege gefangengenommen wurden, als Spione zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden seien. Der Führer der Republikaner im Senat, William *Knowland*, erklärt am 27. November, die Vereinigten Staaten sollten eine Seeblockade Chinas in Aussicht nehmen, falls die Verurteilten auf Grund des Protestes nicht freigelassen würden. Dazu stellt Außenminister *Dulles* am 29. November in Chicago fest, die Vereinigten Staaten seien auf Grund der Satzung der Vereinten Nationen verpflichtet, friedliche Mittel zur Lösung internationaler Streitfälle anzuwenden. Diese müßten erschöpft werden, bevor kriegerische Maßnahmen wie eine Blockade in Betracht gezogen werden könnten.

26. Nach Abschluß eines viertägigen Staatsbesuches des österreichischen Bundeskanzlers, Julius *Raab*, in Washington veröffentlicht das amerikanische Außenministerium ein Kommuniqué, in dem es heißt, „daß beide Regierungen mit Entschlossenheit ihre gemeinsamen Bemühungen um einen Staatsvertrag fortsetzen werden, der den Abzug aller Besatzungstruppen aus Oesterreich zu einem frühzeitigen und bestimmten Zeitpunkt vorsieht".

Die Organisation der Vereinten Nationen

16. Der Zweite Ausschuß (Wirtschaft und Finanzen) der Vollversammlung nimmt einstimmig einen Resolutionsentwurf an, in dem die Hoffnung ausgesprochen wird, daß ein Sonderfonds der Vereinten Nationen für wirtschaftliche Entwicklung eingerichtet werde, sobald es zweckmäßig erscheine. Inzwischen sollen die Konsultationen über die finanziellen Beiträge der einzelnen Staaten fortgesetzt werden. Am 29. November nimmt der Ausschuß mit 43 Stimmen bei fünf Stimmenthaltungen einen Resolutionsentwurf zum Thema Bodenreform an, in dem den Mitgliedstaaten empfohlen wird, bei der Ausführung von Bodenreformen den Billigkeitsgrundsatz auf wirtschaftlichem, politischem und sozialem Gebiete zu achten.

22. Tod des sowjetischen Chefdelegierten, Andrej J. *Wyschinskij*.
Der französische Ministerpräsident und Außenminister, Pierre *Mendès-France*, der zu einem Besuch in den Vereinigten Staaten weilt (vgl. Vereinigte Staaten), erklärt in einer Rede vor der Vollversammlung, eine Viermächtekonferenz könne erst nach der Ratifikation der Pariser Verträge mit Aussicht auf sachliche und fruchtbare Erörterungen abgehalten werden. Die sowjetischen Vorschläge vom 13. November seien weder realistisch noch vernünftig. Da die Ratifikation der Pariser Verträge wahrscheinlich im Frühjahr abgeschlossen sein werde, könne vielleicht im Mai 1955 eine Außenministerkonferenz der vier Großmächte abgehalten werden. Der französische Ministerpräsident erklärt weiter, das System der Begrenzung und Kontrolle der Rüstungen, welches in den Pariser Verträgen vorgesehen sei, bilde nach seiner Ansicht den Anfang eines umfangreicheren allgemeinen Systems. Er würde es daher begrüßen, wenn sich der Osten zu einer Verteidigungsgemeinschaft nach dem Muster der Westeuropäischen Union zusammenschlösse, also gleichfalls ein System für die öffentliche Behandlung, Beschränkung und Kontrolle der Rüstungen schaffe. Zwischen den beiden Systemen könnten sodann Informationen und gegenseitige Zusicherungen ausgetauscht werden. Mendès-France wendet sich sodann dem Thema Oesterreich zu und stellt fest, die Sowjetunion betrachte die für die Evakuierung aller Besatzungstruppen in dem vorliegenden Entwurf des Staatsvertrages vorgesehene Frist von 90 Tagen als zu kurz. Er fährt fort: „Könnte es die österreichische Regierung nicht auf sich nehmen, jetzt einer Spanne von 18 Monaten oder zwei Jahren für den Abzug der Besatzungstruppen zuzustimmen, wenn in dieser Zeit schon mit einem schrittweisen Abzug begonnen wird? Würde sich die Sowjetunion in diesem Fall zur Unterzeichnung des Staatsvertrages, der schon so lange vorliegt, bereit erklären?"

23. Der Erste Ausschuß (Politik und Sicherheit) billigt einstimmig einen revidierten Text des Siebenmächteentwurfs zur friedlichen Entwicklung der Atomkraft. Nach dem Entwurf, der auch von der sowjetischen Delegation gebilligt wird, soll eine internationale Atomenergiebehörde geschaffen werden, um den Gebrauch der Atomenergie zu friedlichen Zwecken in der ganzen Welt zu erleichtern und die internationale Zusammenarbeit in der Entwicklung und Verwertung der Atomenergie zum Nutzen der Menschheit zu fördern. Die Behörde soll, sobald sie geschaffen ist, über ihr Verhältnis zur Organisation der Vereinten Nationen entscheiden. Die Resolution sieht ferner die Einberufung einer internationalen technischen Regierungskonferenz nicht später als August 1955 vor, auf der über die Mittel zur Entwicklung des friedlichen Gebrauchs der Atomenergie durch internationale Zusammenarbeit beraten werden soll. Zu der Konferenz sollen alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bzw. der Sonderorganisationen eingeladen werden. Ein Zusatzantrag der sowjetischen Delegation, wonach die zu schaffende internationale Behörde der Vollversammlung und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verantwortlich sein sollte, wird mit 43 gegen 5 Stimmen bei 12 Enthaltungen abgelehnt. Ein zweiter sowjetischer Zusatzantrag, wonach zu der Konferenz nicht nur die Mitglieder der Vereinten Nationen bzw. der Sonderorganisationen, sondern alle interessierten Staaten eingeladen werden sollten, wird mit 36 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Bücher und Broschüren

Berdyaev, Nicolas: The Realm of Spirit and the Realm of Caesar. Translated by Donald A. Lowrie. London: Victor Gollancz Ltd. 1952. 182 S. £ —/15/—.

Dies ist das letzte Werk des russischen Philosophen. Die Fertigstellung des Manuskriptes wurde nach dem Tode Berdjajews im Jahre 1948 von einigen Freunden besorgt. Das Buch ist ganz an den Grundwerten: Innere Freiheit und Wahrheit ausgerichtet, die in allen politisch-philosophischen Schriften Berdjajews behandelt werden.

Grundlegend ist die Einführung „Kampf um die Wahrheit", in der Berdjajew sich mit anderen Philosophen auseinandersetzt. Warum, so fragt er, begnügt sich der Mensch mit Teilwahrheiten? Die ganze Wahrheit wird heute vielfach durch den Willen zur Macht ersetzt — das Ergebnis dieseser Surrogation aber ist die Atombombe. In einem Kapitel mit der Ueberschrift „Die Widersprüche des Marxismus" setzt er sich in einer Weise mit der Theorie des Kommunismus auseinander, die sich nicht mit den üblichen Argumenten der Beteiligten des Kalten Krieges begnügt. Den Marxismus — wie überhaupt alle gesellschaftlichen Systeme, welche die Lösung der Probleme des menschlichen Zusammenlebens in der Organisierung des wirtschaftlichen Unterbaues suchen — lehnt er ab, weil er die geistige Freiheit als Wert an sich negiere. „Die höheren Ziele des Lebens", schreibt Berdjajew in diesem Zusammenhang, „sind weder wirtschaftlich noch gesellschaftlich; sie sind geistig." Und an anderer Stelle: „Die Organisierung einer gerechteren und glücklicheren Gesellschaft ist kein Ziel um seiner selbst willen; sie ist nur Mittel für eine wertvollere menschliche Existenz." Diese Worte richtet Berdjajew gleichermaßen an den Kapitalismus. „Der moderne Kollektivismus", schreibt er, „ist zum großen Teil das Ergebnis des unpersönlichen, anonymen Charakters des Kapitalismus."

Der Mensch liegt mit den Mächten dieser Welt (Bereich Caesars) in einem ständigen Kampf um seine innere Unabhängigkeit. „Was wir ablehnen müssen", schreibt Berdjajew mit innerlicher Konsequenz, „ist die Souveränität des Staates. Der Staat neigte immer dazu, sich über seine normalen Grenzen hinwegzusetzen und sich zu einer autonomen Sphäre des Lebens zu entwickeln... Selbst der Grundsatz der Menschenrechte wurde deformiert: anstatt die Rechte des Geistes der Willkür Caesars entgegenzusetzen, wurden sie in den Bereich Caesars einbezogen und erhielten somit weniger die Bedeutung von Rechten des Menschen als geistiges Wesen als vielmehr von Rechten des Menschen als Bürger, also Teilwesen."

Bittel, Karl: Atlantikpakt oder kollektive Sicherheit für Europa. Das aggressive imperialistische Paktsystem und seine Ueberwindung durch einen gesamteuropäischen Sicherheitsvertrag. Mit Dokumenten, Karten und Zeittafeln. Berlin: Dietz Verlag 1954. 148 S. DM 1,—.

Le Budget de 1954. Herausgeber: Ministère des Finances et des Affaires Economiques, Secrétariat d'Etat au Budget. Paris: Bureau d'Etudes de la Direction du Budget 1954. 63 S.

Buttinger, Joseph: Am Beispiel Oesterreichs. Ein geschichtlicher Beitrag zur Krise der sozialistischen Bewegung. Köln: Verlag für Politik und Wirtschaft 1953. 669 S. DM 19,80.

Der Verfasser, einer der führenden Männer der österreichischen Sozialdemokratie, schildert in diesem Buch die Entwicklung in der Zeit zwischen dem Februarputsch 1934 bis zum „Anschluß" Oesterreichs an Deutschland im Jahre 1938 und darüber hinaus die Versuche, die Arbeit der sozialistischen Partei Oesterreichs illegal fortzuführen. Er gibt dabei eine genaue Analyse des Verhaltens und des Versagens der sozialistischen Funktionärhierarchie. Dieses Buch, dessen Verfasser nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges nicht mehr in die aktive Politik zurückkehrte, ist aus zwei Gründen besonders beachtenswert. Einerseits stellt es eine wertvolle kritische Analyse der Entwicklung der sozialistischen Bewegung in Oesterreich dar, die auch für die Entwicklung der sozialistischen Parteien in anderen Staaten in vielerlei Hinsicht symptomatisch ist, andererseits muß es allein schon deshalb näher betrachtet werden, weil es, als vor einigen Jahren ein Vorabdruck unter ehemalige Parteifreunde des Verfassers verteilt worden war, heftige Auseinandersetzungen auslöste. Es ist unbestreitbar, daß der Verfasser sich um weitestgehende Objektivität bemüht. Daß dabei Kritik geübt wird, ist unvermeidbar. Dem Verfasser geht es — wie er selbst am Ende seiner Darlegungen ausführt — bei der Beschreibung der Vergangenheit offensichtlich wirklich ausschließlich um die Gegenwart.

Camacho, J. A.: Brazil. An Interim Assessment. Second Edition. London — New York: Royal Institute of International Affairs 1954. 123 S. £ —/11/6.

Caranti, Elio: Sociologia e Statistica delle Elezioni Italiane nel Dopoguerra. Roma: Editrice Studium o. J. 176 S. L. 200.

Conference on Comparative Public Administration with special reference to Bureaucracy, held at Fondation Nationale des Sciences Politiques, Paris, June 10th—12th, 1953. Working Papers and Discussion Reports. Paris: International Political Science Association o. J. 56 S.

Deutschland heute. Mit einem Geleitwort von Bundeskanzler Dr. Konrad Adenauer. 2., auf den neuesten Stand gebrachte Auflage. Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. Bonn: 1954. 479 S. 82 Schaubilder, 87 Tabellen im Text, 47 Kunstdruck-Bildtafeln. DM 12,50.

Dockhorn, Klaus: Deutscher Geist und angelsächsische Geistesgeschichte. Ein Versuch der Deutung ihres Verhältnisses. Göttingen — Frankfurt — Berlin: „Musterschmidt" Wissenschaftlicher Verlag 1954. (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, Band 17.) 85 S. DM 7,80.

Der Verfasser unternimmt eine Korrektur unserer Vorstellungen, die angelsächsische Geistesgeschichte habe sich aus verschiedenen historischen Wurzeln im Gegensatz zu „deutschem Geist" entwickelt. Unter Hinweis (und mit zahlreichen Belegen) auf das „deutsche Jahrhundert der amerikanischen Bildung" werden die beiden großen „Rezeptionsperioden" der amerikanischen Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts dargestellt, um die These zu unterbauen, daß eine neue dynamische Betrachtungsweise der schon von Troeltsch vertretenen Kultursynthese angemessener ist als die „statische Gegenüberstellung von Traditionen". Die kleine Schrift enthält eine große Fülle von weiterführenden Quellenangaben.

Eingliederung der Sowjetzonenflüchtlinge. Eine Studie des Zentralbüros des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland. Stuttgart: Friedrich-Vorwerk-Verlag o. J. 165 S.

Die bisher umfassendste Untersuchung der besonderen Lage der Sowjetzonenflüchtlinge, sowohl derer, die als anerkannte Flüchtlinge, als auch derer, die nur mit Asylrecht ausgestattet in die westdeutsche Bundesrepublik kommen. Die Darstellung erfolgt am Beispiel einiger charakteristischer Gebiete innerhalb der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern. Besonders eingehend sind die Hemmungen untersucht, die einer Eingliederung der Sowjetzonenflüchtlinge entgegenstehen. Im zweiten Teil

wird die Lage der Bauern unter den Sowjetzonenflüchtlingen sowie einiger weiterer ausgewählter Berufsgruppen, wie zum Beispiel der Juristen, untersucht. Der Schlußabschnitt befaßt sich mit der sozialen Umschichtung.

The European Inheritance. Edited by Sir Ernest Barker, Sir George Clark, Professor P. Vaucher. Band I—III. Oxford: Clarendon Press 1954. Band I: XXVIII, 543 S.; Band II: XXVIII, 391 S.; Band III: XXVIII, 406 S. £ 5/5/— (je Band 42 s).

Der Plan des Werkes geht auf einen Beschluß der Erziehungsminister der in London residierenden alliierten Exilregierungen zurück, die im Jahre 1942 unter dem Vorsitz des damaligen britischen Erziehungsministers Butler berieten, was nach dem Kriege im Bereich des öffentlichen Unterrichts zu tun sei, um ein gemeinsames Geschichtsbild der westlichen Zivilisation zu entwickeln. Zur Entstehung und Aufgabe dieses Werkes vgl. auch Europa-Archiv 14/1954, S. 6769; Mitteilungen des Europarates, Abschnitt V, Kulturelle Fragen: „Das europäische Erbe".

Mitte Juni dieses Jahres übergab der englische Schatzkanzler, R. A. Butler, in einem feierlichen Akt am Sitz des British Council in London dem Generalsekretär des Europarates ein Exemplar dieses Werkes. Der Zeremonie wohnten die Londoner Botschafter der Mitgliedstaaten des Europarates bei.

Der erste Band enthält Beiträge über Vorgeschichte von V. Gordon Childe, Griechenland und Rom von W. W. Tarn, Die Juden und die Anfänge der christlichen Kirche von C. H. Dodd, das Mittelalter von F. L. Ganshof; der zweite Band bringt Arbeiten über die frühe moderne Zeit von G. N. Clark, die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung im 18. Jahrhundert von P. Vaucher, die Entwicklung der Literatur und Kultur des 18. Jahrhunderts von D. Mornet; im dritten Band erscheinen Beiträge über das 19. Jahrhundert (1815—1914) von G. Bruun und über die Zeit von 1914 bis 1950 von E. Vermeil und schließlich ein Ueberblick und Epilog von E. Barker. Den einzelnen Beiträgen folgen jeweils dokumentarische Anhänge. Jeder der Bände enthält ein ausführliches Register.

European Payments Union. Fourth Annual Report of the Managing Board. 1st July 1953 — 30th June 1954. Paris: The Organisation for European Economic Cooperation: September 1954. 126 S. Tabellen.

Fels, Edwin: Der wirtschaftende Mensch als Gestalter der Erde. Stuttgart: Franckh'sche Verlagshandlung 1954. 258 S. Mit 51 Abb. und 27 Bildern auf 16 Tafeln. (Band 5 der Reihe Erde und Weltwirtschaft. Ein Handbuch der Allgemeinen Wirtschaftsgeographie. Hrsg. Dr. Rudolf Lütgens.) DM 30,—.

Germany Reports. With a Preface by Federal Chancellor Dr. Konrad Adenauer. Bonn: The Press and Information Office of the German Federal Government 1953. 367 S. 81 Schaubilder, 84 Tabellen, 47 Abb. DM 12,50.

Gesetzgebung und Abkommen des Saarlandes. Hamburg: H. H. Nölke Verlag 1954. 360 S. (Abhandlungen der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, Band 6.) DM 15,—.

Grundfragen der öffentlichen Wirtschaft. Ergebnisse einer Arbeitstagung. Herausgegeben vom Hauptvorstand der Gewerkschaft Oeffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart. Stuttgart: 1954. 191 S.

Hölzle, Erwin: Rußland und Amerika. Aufbruch und Begegnung zweier Weltmächte. München: Verlag R. Oldenbourg 1953. 308 S., 3 Karten, DM 19,50.

Nach Studium eines im Anhang ausgewiesenen umfangreichen Quellenmaterials hat der Verfasser den geglückten Versuch unternommen, eine Geschichte der gegenseitigen politischen Beziehungen und Begegnungen zwischen Rußland und Amerika zu schreiben, die überraschend weit zurückreicht. Der vorliegende Band, dem ein zweiter unter dem Titel „Amerika und Rußland — Entstehung zweier Weltsysteme" folgen soll, umfaßt die Zeitspanne von Peter dem Großen bis zum Zeitalter Bismarcks. Das Werk bietet überraschende Einblicke in die Begegnungen zwischen Vertretern der beiden Staaten, die vor 200 Jahren durch eine Zusammenkunft Peters des Großen mit William Penn eingeleitet wurden. Als ein besonderes Kennzeichen der Begegnung zwischen Rußland und Amerika zeigt der Verfasser, daß beide Staaten, wenn auch nicht im selben Maße, als Vorkämpfer übernationaler Ideen und Ziele einander und der Welt gegenübergetreten sind. Schon in der frühen Periode der Beziehungen zwischen den beiden Mächten waren sie weit mehr von „Weltmissionsideen" erfüllt als die europäischen Staaten.

Holborn, Hajo: Der Zusammenbruch des europäischen Staatensystems. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag 1954. 192 S. (Urban-Bücher, herausgegeben von Fritz Ernst und Karl Gutbrod, Band 7). DM 3,60.

Die Schrift stellt sich die Aufgabe, die Ereignisse zu erforschen, die die Stützen des alten europäischen Staatensystems zerstört haben, und die Ursachen zu verstehen, die es illusorisch machen, an die Wiederherstellung eines selbständigen Europa zu glauben. Das ursprünglich für Amerika geschriebene Buch ist ins Deutsche übertragen von E. Gebert. Ein verhältnismäßig umfangreicher bibliographischer Anhang ist durch ein wenig deutsche Literatur ergänzt worden.

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co) in Verbindung mit dem Institut für Europäische Politik und Wirtschaft.

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV).

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer, Frankfurt; Dr. J. W. Brügel, London; Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt; Dr. Walter E. Genzer, Frankfurt; Prof. Raymond-Jean Guiton, Paris; Dr. Walter Hofer, Berlin; Dr. Walther Karbe, Frankfurt; Boris Meissner, Hamburg; Dr. Dietrich Mende, Frankfurt; Prof. Dr. Georg von Rauch, Marburg; Joachim Willmann, Frankfurt.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Myliusstraße 20, Telefon 7 80 21.

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt am Main GmbH, Frankfurt a. M., Große Eschenheimer Straße 16—18.

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar durch den Europäischen Austauschdienst zu beziehen. Preis des Einzelheftes DM 2,50; des Doppelheftes DM 5,—. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10,50 und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38,— zuzüglich Porto. Für das Ausland gelten die Preise lt. Auslandsliste. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Europäischen Austauschdienst eingegangen sein.

Auslieferung und Vertrieb: Europäischer Austauschdienst. Auslieferungsabteilung Europa-Archiv, Frankfurt a. M., Myliusstraße 20, Telefon 7 33 47.

Österreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12.

MITTEILUNGEN DES EUROPARATS

HERAUSGEGEBEN VON DER PRESSE- UND INFORMATIONSABTEILUNG DES EUROPARATS

Dezember 1954 — 4. Jahrgang — Nr. 12

Die Tätigkeit des Europarats im November 1954

Das Ministerkomitee des Europarats hat seine 15 Sitzung auf Sonntag, den 19. Dezember, verschoben. Die Minister treten in Paris zusammen.

Die Beratende Versammlung tagt in Straßburg vom 8. bis zum 11. Dezember.

Vorläufige Tagesordnung des dritten Teils der 6. Sitzungsperiode

Mittwoch, 8. — Donnerstag, 9. 12	Definition der Politik des Europarats im Licht der letzten Entwicklungen der internationalen Lage Generaldebatte über die folgenden Fragen: 1. Pariser Abkommen 2. Organisation der Versammlung der Westeuropäischen Union und einzurichtende Verbindungen zwischen dieser Union und dem Europarat 3. Empfehlung Nr. 57 und Ausarbeitung eines zukünftigen Statutes für die Saar Deutsch-Französisches Abkommen über die Saar vom 23. Okt. 1954
Freitag, 10. 12.	Vormittags: Ausschuß-Sitzungen Nachmittags: Vorlage des Berichts der Gemeinsamen Versammlung der EGKS (Einleitender Bericht von Herrn M. A. *Poher*, Berichterstatter der Gemeinsamen Versammlung) Vom Ministerkomitee angeforderte Stellungnahme der Versammlung zur Europäischen Konvention über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten
Samstag, 11. 12.	Prüfung der Entschließungsentwürfe über die politischen Fragen, vorgelegt vom Allgemeinen Ausschuß — Abstimmungen

I. Tagungen des Rates

Das Präsidium der Beratenden Versammlung trat am 5. November in Paris unter dem Vorsitz von Herrn Guy *Mollet* zusammen. Es legte den Zeitpunkt für den dritten Teil der 6. Sitzungsperiode auf den 8. bis 11. Dezember fest und stellte zugleich die vorstehende vorläufige Tagesordnung auf. Das Präsidium beauftragte den Allgemeinen Ausschuß mit der Vorbereitung von Berichten zu den politischen Fragen der Tagesordnung. Diese Berichte sollen spätestens acht Tage vor dem Zusammentritt der Versammlung vorgelegt werden.

Der Allgemeine Ausschuß tagte am 6., 21. und 22. November in Paris unter dem Vorsitz von Herrn *de Menthon* (siehe unten „Politische Fragen").

II. Andere Tagungen

Abkommen von London und Paris

Am 18. November nahm das britische Unterhaus mit 264 gegen 4 Stimmen die folgende Entschließung an:

„Das Haus billigt die Politik der Regierung Ihrer Majestät betreffend Westeuropa, wie sie in den

Abkommen von London vom 3. Oktober und von Paris vom 23. Oktober zum Ausdruck kommt."

Das britische Oberhaus hat am 24. November ohne Abstimmung die Abkommen von London und Paris gebilligt.

Die Ratifikationsdebatten über die Pariser Abkommen sind vorgesehen: vom 14. bis 17. Dezember in der Französischen Nationalversammlung, am 10. Dezember im Deutschen Bundesrat, vom 15. bis 17. Dezember im Deutschen Bundestag.

Eine aus diplomatischen Vertretern der fünf Signatarstaaten des Brüsseler Vertrages und Vertretern der Bundesrepublik Deutschland und Italiens bestehende Arbeitsgruppe ist seit dem 22. November in London versammelt, um die Antworten der Signatarstaaten der Pariser Verträge auf einen Fragebogen zu prüfen. Auf der Grundlage dieser Antworten wird die Arbeitsgruppe einen Plan für die Organisation der Westeuropäischen Union nach der Ratifizierung der Pariser Verträge ausarbeiten.

Europäischer Wirtschaftsrat (OEEC)

Rücktritt von Herrn Marjolin

Der Generalsekretär der OEEC, Herr Robert *Marjolin*, der diesen Posten seit dem 16. April 1948 innehatte, hat den Präsidenten des Rates der OEEC, den britischen Schatzkanzler, Herrn R. A. *Butler*, am 2. November von seiner Absicht in Kenntnis gesetzt, das Amt des Generalsekretärs aus persönlichen Gründen niederzulegen.

Der Rücktritt von Herrn *Marjolin*, der am 1. April 1955 wirksam wird, wurde von dem Rat der OEEC mit lebhaftem Bedauern angenommen.

Veröffentlichungen

Im November hat die OEEC Studien über die Wirtschaftslage und die wirtschaftlichen Probleme Großbritanniens, der Beneluxländer, Kanadas, der Vereinigten Staaten, Italiens, Norwegens und Dänemarks veröffentlicht. Diese Studien setzen die Reihe der im Rahmen des 5. Jahresberichtes der OEEC veröffentlichten Arbeiten fort.

Europäische Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (ECE)

Eine Konferenz von Vertretern der europäischen Länder und der Vereinigten Staaten wurde am 15. November in Genf unter der Ägide der ECE eröffnet, um die Möglichkeiten eines verstärkten Austausches von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Ost- und Westeuropa, insbesondere mittels langfristiger Verträge zu prüfen.

Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

Die 9. Tagung dieser Organisation wurde am 28. Oktober in Genf unter dem Vorsitz von Herrn *Wilgress* (Kanada) eröffnet. Die Konferenz beschloß die Bildung von vier Arbeitsgruppen: für mengenmäßige Beschränkungen, Vorsitz Herr *Suetens* (Belgien); für Zölle und Abgaben, Vorsitz Herr *Seidenfaden* (Dänemark); für Hindernisse des Handelsverkehrs außer mengenmäßigen Beschränkungen und Zöllen, Vorsitzender Herr *Oldini* (Chile); für Fragen der Organisation, Vorsitzender Herr *Couillard* (Kanada).

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)

Rücktritt von Herrn Monnet

Auf einer außerordentlichen Sitzung der Hohen Behörde setzte Herr Jean *Monnet* am 9. November seine Kollegen davon in Kenntnis, daß er um die Erneuerung seines Mandats als Präsident der Hohen Behörde nach dessen Ablauf am 10. Februar 1955 nicht nachsuchen werde. Mit diesem Zeitpunkt werde er gleichfalls als Mitglied aus der Hohen Behörde ausscheiden. Herr Monnet teilte den Mitgliedern der Hohen Behörde den Inhalt seines diesbezüglichen Schreibens an die Regierungen der Mitgliedstaaten mit.

Herr Monnet begründete seinen Schritt wie folgt:

> „Um in voller Handlungsfreiheit an der Verwirklichung der europäischen Einheit mitarbeiten zu können, einer Einheit, die konkret und reell sein muß, werde ich meine Freiheit am 10. Februar nächsten Jahres wiedergewinnen, wenn das mir anvertraute Mandat des Präsidenten der Hohen Behörde der EGKS abgelaufen sein wird. Was für Kohle und Stahl in den sechs Ländern unserer Gemeinschaft im Entstehen ist, muß bis zum Endziel, den Vereinigten Staaten von Europa, weiterverfolgt werden."

Besonderer Ministerrat

Dieses Organ der EGKS trat am 22. November in Luxemburg zusammen. Nach Abschluß der Beratungen erklärte der Vorsitzende, Herr *Ulver* (Frankreich), daß Einstimmigkeit über den Entwurf eines Assoziationsvertrages mit Großbritannien erzielt worden sei. Dieser Entwurf wird nunmehr der britischen Regierung vorgelegt werden und mit deren Stellungnahme dem Besonderen Ministerrat am 7. Dezember wieder vorliegen.

Gerichtshof

Auf einer Sitzung des Gerichtshofes der EGKS am 10. November wies der Generalanwalt des Gerichtshofes, Herr Maurice *Lagrange*, die Beschwerden der französischen und der italienischen Regierung zurück. Das Gericht wird über den Fall beraten und sein Urteil voraussichtlich am 15. Dezember ergehen lassen.

Politischer Ausschuß

Der Politische Ausschuß der Gemeinsamen Versammlung der EGKS tagte unter dem Vorsitz von Herrn *Struye* (Belgier) in Paris und beschloß, dem Allgemeinen Ausschuß des Europarats mitzuteilen, daß die Gemeinsame Versammlung mit der neuen Versammlung der Westeuropäischen Union zusammenzuarbeiten wünsche.

Gemeinsame Versammlung

Die Außerordentliche Sitzung der Gemeinsamen Versammlung wurde am 29. November im Europahaus

in Straßburg eröffnet; den Vorsitz führte Herr Vizepräsident *Fohrmann* (Luxemburger).

Herr *Fohrmann* hielt eine Gedenkansprache auf den verstorbenen Präsidenten, Herrn Alcide *De Gasperi*, der im Mai 1954 zum Präsidenten der Versammlung gewählt worden war.

Herr Guiseppe *Pella* (Italiener, Christlich-Demokratische Partei) wurde einstimmig zum Präsidenten gewählt.

Herr *Monnet* berichtete über die Tätigkeit der Hohen Behörde in den letzten Monaten und gab seine Rücktrittsabsicht bekannt.

Benelux

Die Außenminister der Benelux-Staaten tagten am 24. November in Brüssel, um die Lage zu prüfen und einige besondere Probleme der Pariser Abkommen zu untersuchen. Unter diesen Problemen befand sich auch die Frage der Rückwirkungen einer engen deutsch-französischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf die Benelux-Länder.

Konferenz der europäischen Freien Gewerkschaften

Die europäische Regionalorganisation des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften hielt ihre dritte Konferenz vom 3. bis zum 5 November im Europahaus in Straßburg ab. Fünfzig Delegierte als Vertreter von 24 Millionen gewerkschaftlich Organisierten nahmen an der Eröffnungssitzung teil. Den Vorsitz hatte Herr C. J. *Geddes* (Vereinigtes Königreich), ferner waren anwesend Herr Léon *Marchal*, Generalsekretär des Europarats, und Herr *Oldenbroek*, Generalsekretär des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften.

Im Verlauf der Arbeitssitzungen wurden Herr *Geddes* zum Präsidenten und Herr *Schevenels* zum Generalsekretär der regionalen Organisation wiedergewählt.

Die Konferenz billigte einstimmig zwei Entschließungen über die Wohnungsfrage, eine Entschließung über die Arbeitererziehung und das Internationale Arbeitsamt, eine weitere, in der die Opposition der Organisation gegen eine Zulassung Franco-Spaniens zu internationalen Organisationen erneut betont wird, sowie zwei Texte, die sich auf die Zusammenarbeit innerhalb Europas beziehen.

Der erste Text bringt die Überzeugung der Konferenz zum Ausdruck, daß *„Europa weder seine jetzige Prosperität aufrechterhalten noch seine wirtschaftliche Kraft vergrößern und damit eine konstante Hebung des Lebensstandards seiner Bevölkerung erzielen kann, wenn nicht mit Energie eine immer engere wirtschaftliche und soziale Zusammenarbeit zwischen den demokratischen Staaten, aus denen es sich zusammensetzt, verfolgt wird"*. Diese Zusammenarbeit soll zu gegebener Zeit zur politischen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Vereinigung Europas führen.

Der zweite Text betrifft die Westeuropäische Union und billigt im Prinzip die Abkommen von London und Paris, bringt aber das Bedauern zum Ausdruck, daß die freien Gewerkschaften im Verlauf der Pariser Konferenzen nicht ebenso wie die Vertreter der Industrie und der Finanz konsultiert wurden. Abschließend fordert die Konferenz, daß bei der Bildung der Komitees und Beratenden Ausschüsse, die in den Abkommen vorgesehen sind, die Mitgliedsorganisationen der Europäischen Regionalorganisation dort gleichberechtigt mit anderen Organisationen tätig werden können

Zwischenstaatliches Komitee für Europäische Wanderung (ICEM)

Die 8. Sitzung dieses Komitees wurde am 29. November eröffnet. Am gleichen Tage trat das Statut des Komitees in Kraft, nachdem es von Argentinien und Norwegen ratifiziert wurde. Sechzehn Staaten, das sind zwei Drittel der Mitglieder, haben das Statut ratifiziert.

Herr Hadji *Vassiliou*, der Ständige Vertreter Griechenlands beim Europarat, wurde einstimmig zum Präsidenten der Sitzung gewählt.

III. Politische Fragen

Der Allgemeine Ausschuß der Beratenden Versammlung tagte am 6., 21. und 22. November in Paris unter dem Vorsitz von Herrn *de Menthon* (Franzose), um die große politische Debatte der Versammlung, die für den 8. Dezember vorgesehen ist, vorzubereiten. Der Ausschuß prüfte nacheinander die drei in der Tagesordnung vorgesehenen Punkte.

Herr Georges *Bohy* (Belgier, Sozialistische Partei) legte dem Ausschuß einen Bericht über die Londoner und Pariser Konferenzen vor. Der folgende Resolutionsentwurf wurde vom Ausschuß mit 14 Stimmen gegen 1 bei 2 Enthaltungen angenommen; der Versammlung wird also der nachfolgende Text vorgelegt werden:

A

Die Versammlung

hat die Abkommen von Paris und London geprüft und mit Befriedigung festgestellt, daß die Regierungen schnell zu einem Übereinkommen über eine Lösung des Problems der europäischen Verteidigung gekommen sind;

begrüßt die Verpflichtung Großbritanniens, wie sie noch niemals eingegangen worden ist und nach der bis zum Ende dieses Jahrhunderts britische Truppen so lange auf dem Kontinent stationiert sein werden, wie es die Westeuropäische Union bestimmt;

ist der Ansicht, daß der Abschluß dieser Abkommen das atlantische Bündnis gestärkt hat;

stellt fest, daß die Pariser Abkommen weitgehend mit den vier Grundsätzen übereinstimmen, wie sie in Teil A der Entschließung Nr. 63 und in den Wünschen des Teiles B dieser Entschließung enthalten sind;

betont die Notwendigkeit einer baldigen Ratifikation dieser Abkommen;

ist der Ansicht, daß die Pariser Abkommen die Westmächte mit einem Zusammenhalt ausstatten werden, der notwendig ist, um mit der Sowjetunion eine friedliche Lösung der Probleme der europäischen Sicherheit und, vor allen Dingen, der Wiedervereinigung Deutschlands und eines Staatsvertrages mit Österreich auf dem Verhandlungswege zu suchen;

gibt der Hoffnung Ausdruck, daß diese Verhandlungen unmittelbar nach der Ratifikation der Abkommen in Gang kommen mögen.

B

Die Versammlung hat in ihrer Entschließung Nr. ... ihre Auffassung über den Aufbau der Versammlung der Westeuropäischen Union und über die Frage der Beziehungen zwischen dieser und dem Europarat zum Ausdruck gebracht.

Sie gibt der Hoffnung Ausdruck, daß:

a) der Rat der Westeuropäischen Union genügend Handlungsfreiheit erhalten möge, um die zur Förderung der Einheit Europas notwendigen Schritte unternehmen zu können und die fortschreitende Integration zu fördern;

b) das Treffen der Arbeitsgruppe, welches in der Entschließung über die Erzeugung und Standardisierung der Bewaffnung (am 21. Oktober 1954 von der Neunmächtekonferenz angenommen) vorgesehen ist, zu einem Übereinkommen führen wird, welches den in dieser Entschließung niedergelegten Grundsätzen Genüge tut, insbesondere bezüglich einer rationellen Organisation bei der Erzeugung und Standardisierung der Bewaffnung.

Ferner hat der Ausschuß einen Bericht von Herrn *van der Goes van Naters* (Holländer, Sozialistische Partei) über das Saarabkommen zur Kenntnis genommen. Zu diesem Punkt wurde mit 15 gegen eine Stimme folgender Resolutionsentwurf für die Versammlung angenommen:

Die Versammlung

nimmt mit Befriedigung von den am 23. Oktober 1954 abgeschlossenen Abkommen Kenntnis, welche die wichtigsten Fragen regeln, die seit langen Jahren zwischen Frankreich und Deutschland standen, und unter ihnen die Saarfrage;

stellt fest, daß die großen Linien des Abkommens über die Saar mit denen annähernd übereinstimmen, welche der Allgemeine Ausschuß ausgearbeitet hatte, und sie beglückwünscht sich zu dem wichtigen Beitrag, den der Europarat auf diese Weise in den letzten zwei Jahren zum glücklichen Ausgang der Verhandlung beitragen konnte;

gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, daß die ins Auge gefaßte Lösung dazu beitragen wird, den Fortschritt auf dem Wege der europäischen Einigung zu erleichtern und die Freiheit der Entscheidung im Zeitpunkt des Abschlusses eines Friedensvertrages zu garantieren;

stellt mit Genugtuung fest, daß die beiden vertragschließenden Regierungen in Verbindung bleiben, um die schleunige Ausführung des vorliegenden Abkommens zu ermöglichen;

gibt der Hoffnung Ausdruck, daß das neue Statut der Saar so bald wie möglich in Kraft treten möge.

Anweisung an den Ausschuß

Die Versammlung beauftragt den Ausschuß für allgemeine Angelegenheiten, die Inkraftsetzung des neuen Saarstatuts genau zu beobachten, bis die Versammlung der Westeuropäischen Union ihre Tätigkeit aufnimmt.

Schließlich hat sich der Ausschuß im Lichte der Arbeitsergebnisse einer am Vorabend unter dem Vorsitz von Herrn Paul *Struye* (Belgier) zusammengekommenen speziellen Arbeitsgruppe mit den Problemen befaßt, die durch den Aufbau der neuen Versammlung der Westeuropäischen Union und durch die zwischen dieser Union einerseits sowie dem Europarat und der EGKS andererseits einzurichtenden Beziehungen aufgeworfen werden. Auf den Bericht von Herrn *Maclay* (Engländer, Konservative Partei) hat der Ausschuß mit 14 Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen den Entwurf einer Entschließung in der folgenden Fassung gebilligt:

Die Beratende Versammlung,

unter Berücksichtigung des Protokolls I vom 23. Oktober 1954 betreffend die Abänderung und Ergänzung des Brüsseler Paktes;

in der Ansicht, daß außer ihren besonderen Verantwortlichkeiten auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle die Westeuropäische Union gemäß der Präambel und Artikel VIII des abgeänderten Brüsseler Vertrages die Aufgabe hat, „die Einheit Europas zu fördern und die fortschreitende Integration zu unterstützen" und daß dieses Ziel mit den Aufgaben des Europarats übereinstimmt, wie sie im Artikel 1 von dessen Statut niedergelegt sind;

in Anbetracht des Wortlautes des neuen Artikels IX dieses Vertrages: „Der Rat der Westeuropäischen Union legt einen Jahresbericht über seine Tätigkeit, insbesondere auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, einer Versammlung vor, welche aus Abgeordneten der Signatarmächte des Brüsseler Vertrages bei der Beratenden Versammlung des Europarates besteht";

in der Ansicht, daß es im Interesse der Einheit Europas liegt, die Tätigkeit der Westeuropäischen Union und des Europarats so eng wie möglich zu verbinden und Verbindungen zwischen dieser Union und der EGKS herzustellen;

in Erinnerung an die Grundsätze, welche in der Stellungnahme Nr. 3 (1952) über die beste Möglichkeit zur Verwirklichung der Vorschläge Großbritanniens vom Mai 1952 niedergelegt sind;

in der Annahme einer Ratifikation der am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Verträge und hinsichtlich des Aufbaus der Versammlung der Westeuropäischen Union und der Verbindungen

zwischen diesem und dem Europarat,
nimmt wie folgt Stellung:

A

Aufbau der Versammlung der WEU

I

Die Bestimmungen über die Befugnisse, die Organisation und die Arbeitsweise der Beratenden Versammlung sollen mutadis mutandis für die Versammlung der WEU gelten, unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen, welche sich aus ihren besonderen Aufgaben ergeben.

II

1. Die Versammlung der WEU soll einmal im Jahr in ordentlicher Sitzung zusammentreten. Der Sitzungstermin soll möglichst unmittelbar vor oder nach demjenigen der Beratenden Versammlung liegen. Erforderlichenfalls soll eine außerordentliche Sitzung einberufen werden können.

2. Der Präsident und die Vizepräsidenten der Versammlung der WEU können aus den Reihen des Präsidiums der Beratenden Versammlung gewählt werden, soweit sie Abgeordnete der Versammlung der WEU sind.

3. Abgeordnete der Versammlung der WEU, die Ausschüssen der Beratenden Versammlung angehören, sollen die entsprechenden Ausschüsse der Versammlung der WEU bilden, soweit diese Fragen innerhalb der Zuständigkeit beider Versammlungen behandeln.

4. Der Präsident oder ein anderes Mitglied des Rates der WEU soll der Versammlung der WEU den Jahresbericht über die Tätigkeit des Rates vorlegen.

5. Die Berichte des Rates und des Europäischen Kommissars für die Saar sollen allen Abgeordneten der Versammlung der WEU mindestens 3 Wochen vor der Eröffnung der ordentlichen Sitzungsperiode dieser Versammlung vorgelegt werden.

6. Damit die Versammlung der WEU in voller Kenntnis der Tatsachen auf diese Berichte antworten kann, sollen die Ausschüsse der Versammlung den Rat ersuchen können, hohen Beamten der WEU oder Sprechern aller nachgeordneten Organisationen (einschließlich der Sachverständigen-Ausschüsse), die auf Grund des neuen Artikels VIII (Z) des Brüsseler Paktes eingerichtet werden, zu gestatten, vor der Kommission zu erscheinen; entsprechende Vereinbarungen sollen zwischen dem Rat und der Versammlung getroffen werden.

7. Der Präsident der Versammlung der WEU soll dem Rat jährlich einen Haushaltsvoranschlag über die Verwaltungskosten der Versammlung zur Genehmigung vorlegen. Der Präsident der Versammlung der WEU ist gehalten, nach der Genehmigung dieses Budgets die Ausgaben der Versammlung in den Grenzen der darin vorgesehenen Kredite zu halten.

8. Der Haushaltsplan der Westeuropäischen Union soll vor seiner endgültigen Verabschiedung der Versammlung der WEU zur Stellungnahme vorgelegt werden.

9. a) Die Versammlung der WEU soll ihren Direktor (Greffier) ernennen.

b) Das Sekretariat der Versammlung der WEU und der Beratenden Versammlung sollen unter der gleichen Leitung stehen. Zu diesem Zweck soll der Direktor der Beratenden Versammlung von dem Direktor der Versammlung der WEU unterstützt werden, dieser soll den Rang eines stellvertretenden Direktors der Beratenden Versammlung haben.

B

Beziehungen zwischen der Westeuropäischen Union und dem Europarat

Das Abkommen zwischen den Generalsekretären der Brüsseler Paktorganisation und des Europarats soll weiterhin seine Gültigkeit für die Beziehungen der beiden Organisationen behalten, insoweit als seine Bestimmungen hinsichtlich der Tätigkeit der Brüsseler Paktorganisation auf sozialem und kulturellem Gebiet der künftigen Tätigkeit der WEU, die ebenfalls in den Kompetenzbereich des Europarats fällt, entsprechen.

C

Beziehungen zwischen der Westeuropäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Die Versammlung der WEU soll der Gemeinsamen Versammlung der EGKS einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit vorlegen.

Alle weiteren Modalitäten der Beziehungen zwischen beiden Organisationen sollen durch ein zwischen den beiden Organisationen zu schließendes Abkommen geregelt werden.

IV. Rechts- und Verwaltungsfragen

Grenzformalitäten

Eine aus den Ständigen Vertretern der Mitgliedsländer beim Europarat bestehende Arbeitsgruppe trat am 4. November in Straßburg zusammen, um die Empfehlungen der Versammlung über die Vereinfachung der Grenzformalitäten zu prüfen.

Abschaffung von Sichtvermerken

Die Regierungen Griechenlands und der Saar haben durch ein Abkommen den Sichtvermerkszwang für ihre Staatsangehörigen für Reisen von unter drei Monaten Aufenthaltsdauer aufgehoben. Dieses Abkommen ist am 15. November in Kraft getreten.

Pässe

Entsprechend der Entschließung des Ministerkomitees vom Mai 1952 hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beschlossen, ab Januar 1955 die Paßformulare außer in deutscher Sprache auch in den Amtssprachen des Europarats, Englisch und Französisch, zu beschriften.

Patente

Der Bundestag hat am 19. November einstimmig die am 11. Dezember 1953 unterzeichnete Europäische Konvention über die Formalitäten bei Patentanträgen ratifiziert.

V. Kulturelle Fragen

Am 15. Dezember wird in Brüssel im Palais des Beaux Arts die Ausstellung „Europäischer Humanismus" eröffnet. Diese Ausstellung wurde gemeinsam mit der belgischen Regierung und dem Europarat organisiert.

VI. Flüchtlinge und Überbevölkerung

Der Sonderbeauftragte

Der Sonderbeauftragte des Europarats für nationale Flüchtlinge und Überbevölkerung, Herr Pierre *Schneiter*, setzte im Laufe des Monats November seine Informationsreise durch die Mitgliedsländer des Europarats fort. Begleitet von Herrn *Hunt*, Sekretär beim Europarat, war Herr Schneiter am 4. November in London, wo er vom Lord John *Hope*, dem parlamentarischen Unterstaatssekretär im Foreign Office, empfangen wurde.

Am 16. und 17. November hielt sich Herr Schneiter in Kopenhagen, am 19. und 20. in Oslo und am 22. in Stockholm auf. In den skandinavischen Ländern prüfte Herr Schneiter die Möglichkeit einer Einwanderung in die schwachbesiedelten Gebiete dieser Länder. Auf dieser Reise wurde er von Herrn Borch *Jakobsen*, Sekretär beim Europarat, begleitet.

Schließlich begab sich Herr Schneiter am 25. November nach Brüssel, wo er von Außenminister *Spaak* empfangen wurde.

Unterausschuß

Der Gemischte Unterausschuß für die Umsiedelung von vertriebener oder überschüssiger Landbevölkerung tagte am 6. und 7. November in Rom. Er befaßte sich mit den Ergebnissen einer Untersuchung über die Situation der landwirtschaftlichen Bevölkerung in Süditalien.

VII. Geschäftsordnung

Fahne des Europarats

Ein Sonderausschuß, bestehend aus drei Abgeordneten der Beratenden Versammlung und drei von den Mitgliedstaaten beauftragten Heraldikern, trat am 12. November unter dem Vorsitz von Herrn *Bichet* (Franzose) in Straßburg zusammen, um die Frage der Wahl eines Symbols für den Europarat zu prüfen. Es wurde beschlossen, dem Ministerkomitee einen neuen Entwurf vorzulegen.

Allgemeines Abkommen über Privilegien und Immunitäten des Europarats

Am 18. November hinterlegte der Ständige Vertreter Großbritanniens beim Europarat, Herr P. W. *Scarlett*, beim Generalsekretär des Europarats die Ratifikationsurkunde über das Protokoll zu dem am 10 September 1952 in Kraft getretenen Allgemeinen Abkommen über Privilegien und Immunitäten des Europarats.

Zum Inkrafttreten dieses Protokolles ist noch eine weitere Ratifikation erforderlich; es erstreckt die Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens auf die Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten beim Europarat und andere Vertreter, die an den Tagungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

VIII. Verschiedenes

Ständige Vertreter

Herr Peter W. *Scarlett*, Ständiger Vertreter Großbritanniens beim Europarat, wurde zum Botschafter Ihrer britischen Majestät in Norwegen ernannt. Sein Nachfolger in Straßburg wird Herr Charles *Meade*, Mitglied der Ständigen britischen Delegation bei den Vereinten Nationen.

Regierungsumbildung in Frankreich

Herr Maurice *Lemaire*, Abgeordneter der Beratenden Versammlung, wurde im Zuge der kürzlich von Herrn *Mendès-France* vorgenommenen Kabinettsumbildung zum Minister für Wiederaufbau und Wohnungswesen ernannt.

Präsident des Bundestages

Der deutsche Abgeordnete der Beratenden Versammlung, Herr Dr. Eugen *Gerstenmaier*, wurde am 16. November als Nachfolger des verstorbenen Präsidenten Dr. *Ehlers* zum Präsidenten des Bundestages gewählt. Der Generalsekretär des Europarats richtete ein Glückwunschtelegramm an Herrn Dr. Gerstenmaier.

Sechster Paneuropäischer Kongreß

Vom 30. Oktober bis zum 1. November fand in Baden-Baden unter dem Vorsitz des Grafen *Coudenhove-Kalergi* der sechste Kongreß der Paneuropäischen Union statt. Der Generalsekretär des Europarats war auf diesem Kongreß durch Herrn Werner *von Schmieden*, Direktor der Studienabteilung, und Herrn H. H. *Soll* von der Presse- und Informationsabteilung vertreten.

Im Verlauf des Kongresses wurde einstimmig eine Entschließung angenommen, in der allen Mitgliedsländern des Europarats vorgeschlagen wird, ein Promille ihrer Rüstungsausgaben einem zur Propagierung der europäischen Idee und des Friedens bestimmten Fonds zuzuführen. Dieser Fonds soll vom Europarat verwaltet werden.

Der Präsident der Beratenden Versammlung, Herr Guy *Mollet* sandte dem Grafen *Coudenhove-Kalergi* zu dessen 60. Geburtstag ein Glückwunschtelegramm.

Wateler-Friedenspreis

Der britische Außenminister Sir Anthony *Eden* erhielt diesen Preis auf Grund seiner Verdienste um die Förderung der europäischen Zusammenarbeit und die daraus resultierende Sicherung des Weltfriedens.

Arbeitsgemeinschaft europäischer Forschungsinstitute (AIEE)

Diese Vereinigung hielt am 19. und 20. November in Salzburg ihre Generalversammlung ab und beschloß die Herausgabe einer europäischen Bibliographie. Diese Studie ist in Form einer Nummer des *Bulletin du Centre Européen de la Culture* erschienen. Der Generalsekretär des Europarates war bei der Tagung durch Herrn Victor *de Pange,* Sekretär, vertreten.

Vereintes Internationales Büro für den Schutz gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums

Dieses internationale Organ veranstaltete vom 19. Oktober bis zum 4. November in Paris eine Tagung, um unter Beteiligung des Internationalen Arbeitsamtes, der UNESCO und des Europarats über den Vor-Entwurf von Rom hinsichtlich der „benachbarten Rechte" zu beraten.

UNESCO

Die 8. Sitzung der Generalversammlung der UNESCO ist am 12. November in Montevideo unter dem Vorsitz von Don Justino *Zavala Muniz* zusammengetreten.

Europäischer Schultag

Unter dem Vorsitz von Professor Henri *Brugmans,* Rektor des Europakollegs in Brügge, tagte am 5. November das Internationale Komitee für den Europäischen Schultag. Der Generalsekretär des Europarats war durch Herrn Paul M. G. *Levy,* Direktor der Presse- und Informationsabteilung, vertreten. Die Kultur-Attachees der Bundesrepublik Deutschland, Belgiens, der Niederlande und der Saar nahmen an der Sitzung teil, ebenso ein Beobachter der UNESCO.

Das Komitee beschloß, den Posten des Generaldelegierten aufzuheben und ein Generalsekretariat unter der Leitung von Herrn Pierre *Baudet* einzurichten.

Das Komitee hat den Wunsch ausgesprochen, daß alle teilnehmenden Länder ein und denselben Tag auswählen, an dem der Aufsatz den Schülern der höheren Schulen und Kollegs aufgegeben werden soll. Es hat den Grundsatz gebilligt, daß eine gemeinsame Preisverteilung jeweils Anfang Juli in Brügge stattfinden soll.

Gedenkmesse für Herrn Alcide de Gasperi

Im Straßburger Münster wurde am 29. November eine Gedenkmesse für den verstorbenen Präsidenten der Gemeinsamen Versammlung der EGKS, Herrn Alcide *de Gasperi,* gelesen. Der Generalsekretär des Europarats sowie die meisten Mitglieder der Hohen Behörde und der Gemeinsamen Versammlung der EGKS nahmen an der Feierlichkeit teil.

IX. Vorläufiger Terminkalender

8.—12. Dezember:	Beratende Versammlung, Straßburg
14.—17. Dezember:	26. Sitzung der Stellvertreter der Minister, Paris
19. Dezember:	15. Sitzung des Ministerkomitees, Paris
24. Januar:	Sachverständigenausschuß für die gegenseitige Behandlung von Staatsangehörigen, Straßburg

Im Januar treten die Stellvertreter der Minister zu ihrer 27. Sitzung zwecks Prüfung von Verwaltungs- und Finanzfragen und zur Annahme des Budgets zusammen.

